



Görres-Gesellschaft.

---

# Historisches Jahrbuch.

Redigirt

von

**Dr. Georg Hüffer,**

Privatdocent der Geschichte an der k. Akademie zu Münster.



II. Band. Jahrgang 1881.

---

Münster 1881.

Druck und Commissions-Verlag der Theissing'schen Buchhandlung.



D  
1  
H76  
Jg.21

# Inhalt des Historischen Jahrbuches.

## II. Jahrgang 1881.

### 1. Aufsätze.

	Seite
1. Dr. H. Cardauns (Köln): Die Anfänge des Kölner Domes	254—271
2. Dr. H. Cardauns: Eine deutsche Kölner Kaiserchronik	416—445
3. Dr. W. Diekamp (Münster i. W.): Die Fälschung der vita Suidberti	272—287
4. Prof. Dr. Funk (Tübingen): Gerson und Gerjen	149—177
5. Prof. Dr. Funk: Der Verfasser der Nachfolge Christi	481—511
6. Univerf. Scriptor B. Gramich (Würzburg): Zur ältesten deutschen Wirthschaftsgeschichte	530—562
7. Dr. G. Hüffer (Münster i. W.): Die Aechtheit der Schenkung Karl's von 774	242—253
8 u. 9. Prof. Dr. Niehues (Münster i. W.): Die Schenkungen der Karolinger an die Päpste I, II	76—99 und 201—241
10. Kaplan A. Pieper (Rom): Die Relationen des Nuntius Carafa über die Zeit seiner Wiener Nuntiaturs (1621— 1628)	388—415
11. P. Rattinger S. J. (Löwen): Der Patriarchatsprengel von Constantinopel und die bulgarische Kirche zur Zeit der Lateinerherrschaft in Byzanz II	3— 55
12 u. 13. Studienlehrer J. Seeber (Innsbruck): Die leitenden Ideen im Parzival I, II	56—75 und 178—200
14. Repetent Dr. Better (Tübingen): Herjes von Lampron's Bericht über den Tod Kaiser Friedrich's I.	288—291

15. Archivrath Dr. Will (Regensburg): Ueber den Verfasser des Chronicon Moguntinum . . . . .	335—387
16. Landesarchivdirector Prof. Dr. v. Zahn (Graz): König Murat's Gefangennahme . . . . .	512—529

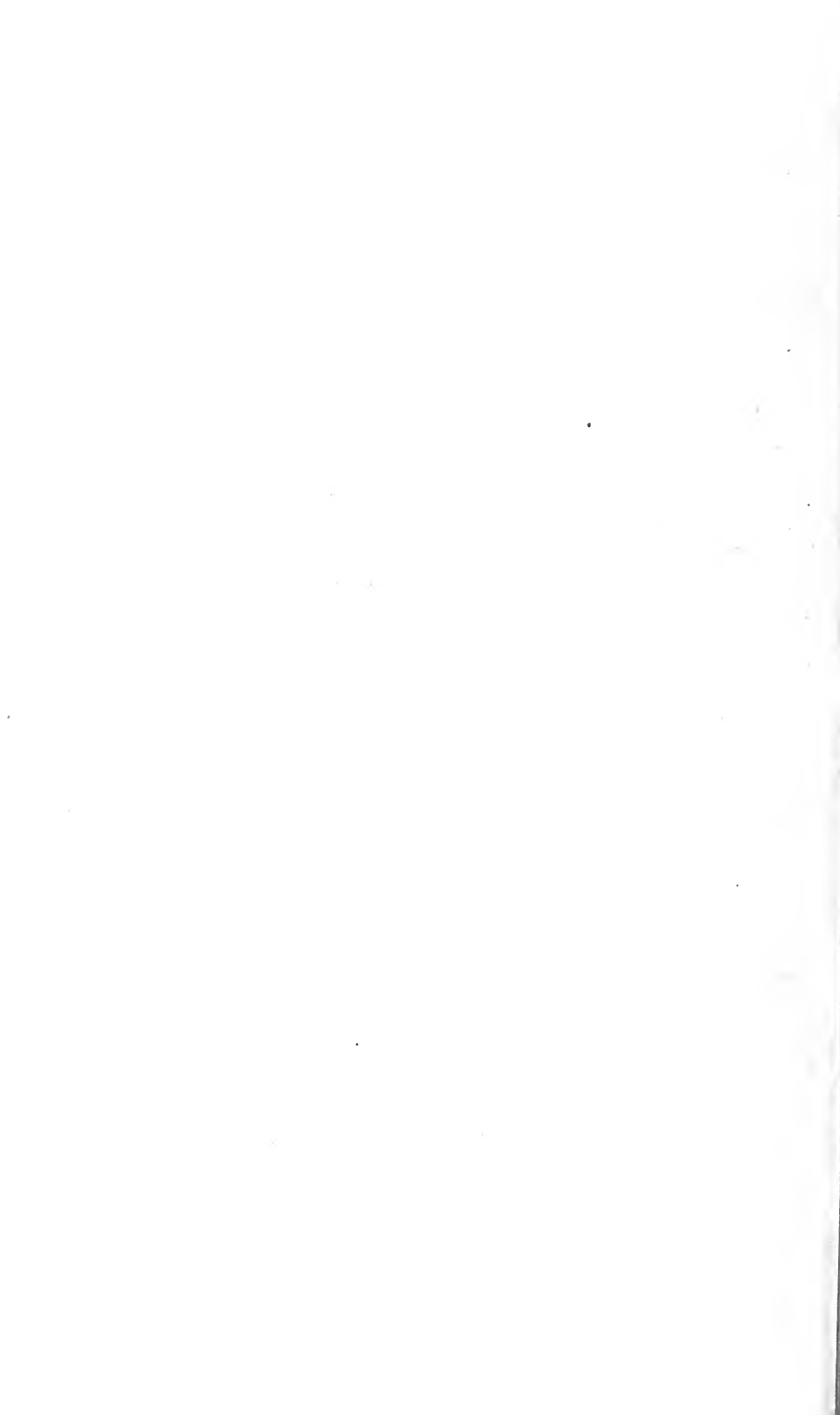
## 2. Recensionen und Referate.

1. Böhmer-Mühlbacher: Regesta imperii I. Bd. 1 Heft, be- sprochen von Dr. Diekamp . . . . .	120—128
2. Chroniken der deutschen Städte Band XV und XVI. von Dr. M. Schulte (Straßburg i. G.) . . . . .	630—637
3. Diekamp: Die Geschichtsquellen des Bisthums Münster Band IV (Die vitae Sancti Liudgeri), von Dr. P. Prinz (Münster i. W.) . . . . .	454—462
4. Ebert: Geschichte der karolingischen Literatur, von Prof. Dr. K. Werner (Wien) . . . . .	292—298
5. Erhardt: Aelteste germanische Staatenbildung, von Dr. G. Hüffer 6 bis 8. Hanzereceffe (I. Abth. 5. Bd.; II. Abth. 3. Bd.; III. Abth. 1. Bd.), bearbeitet durch Koppmann, von der Kopp und Schäfer, besprochen von Dr. G. v. Buchwald (Kostock)	128—145 618—630
9. Hipler et Zakrzewski: Stanislai Hosii epistolarum Tom. I, von Privatdocent Dr. Pastor (Junsbrud) . . . . .	100—106
10. Maurenbrecher: Geschichte der katholischen Reformation I. Bd., von Prof. Dr. Dittrich (Braunsberg) . . . . .	602—617
11. v. Pflugk-Harttung: Acta Pontificum Romanorum inedita I. Bd., von Dr. S. Löwenfeld (Berlin) . . . . .	107—119
12. Kiezler: Geschichte Baierns II. Bd., von Archivar Dr. Bau- mann (Donaueshingen) . . . . .	446—453
13. Rohrbacher-Kellner: Kirchengeschichte Bd. XI, von Privatdocent Lic. Fechtrop (Münster i. W.) . . . . .	313—321
14. Rosenthal: Geschichte des Eigenthums in der Stadt Würzburg, von Dr. M. Schulte . . . . .	463—467
15. v. Schulte: Die Geschichte der Quellen und Literatur des canonischen Rechts von Gratian bis auf die Gegenwart, III Bde., von Prof. Dr. v. Scherer (Graz) . . . . .	563—602
16. Sickel: Geschichte der deutschen Staatsverfassung I. Bd., von G. Hüffer . . . . .	128—145
17. Waiz: Deutsche Verfassungsgeschichte I. Bd. 3. Aufl., von G. Hüffer . . . . .	128—145
18. Wegele: Dante's Leben und Werke 3. Aufl., von Prälat Prof. Dr. Hettinger (Würzburg) . . . . .	298—313

19. Woker: Geschichte der Norddeutschen Franziskaner-Missionen, von Dr. Cardauns . . . . .	468—471
---	---------

**3. Nachrichten.**

I. Jahresbericht der histor. Commission vom October 1880; II. Neugründung von Zeitschriften (Bulletin critique und Revue des études Juives); III. Im letzten Halbjahre verstorbene Historiker: 1. in Deutschland (Graf Hundt, Giesers, Wilmanz, Heller), 2. in Frankreich (Martigny, P. Paris, De Saulcy), 3. in England (Carlyle), 4. in Italien (Visconti) . . . . .	323—332
I. Jahresbericht der Monumenta Germaniae vom April 1881; II. Balan's neues Regestenwerk aus dem Vatik. Geh. Archive; III. Umgestaltung der Pic'schen Monatschrift für die Geschichte Westdeutschlands . . . . .	472—478
I. Einrichtung einer Zeitschriftenchau im historischen Jahrbuche; II. Mittheilung von künftigen Aufsätzen und Recensenten für dasselbe . . . . .	638—641
Notiz: Das Vaticanische Monument der Stuarts (gegen Prof. Pauli), von A. v. Reumont . . . . .	322

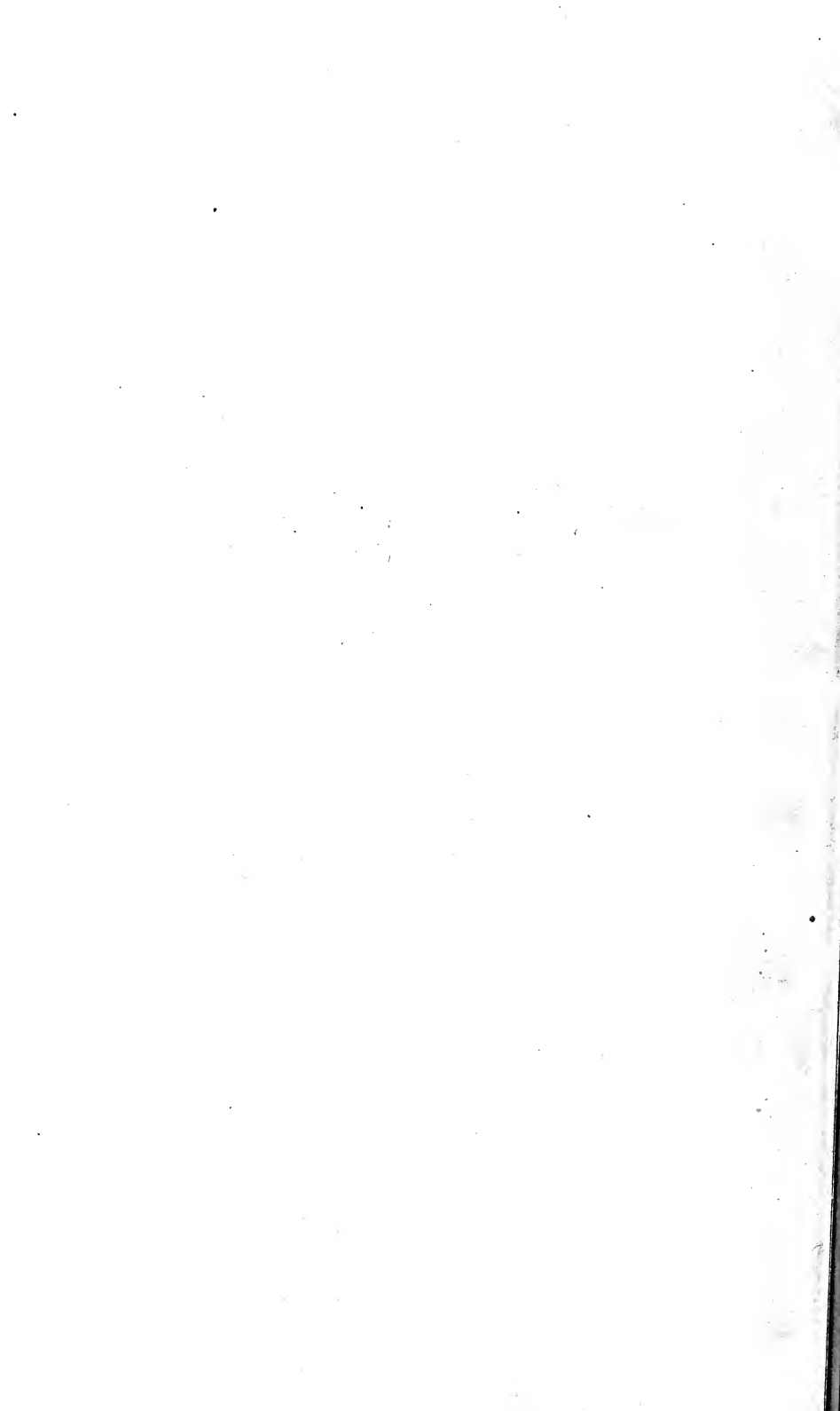




# Historisches Jahrbuch.

Jahrgang 1881.





Görres-Gesellschaft.

---

Historisches Jahrbuch.

Redigirt

von

Dr. Georg Hüffer,

Privatdocent der Geschichte an der k. Akademie zu Münster.

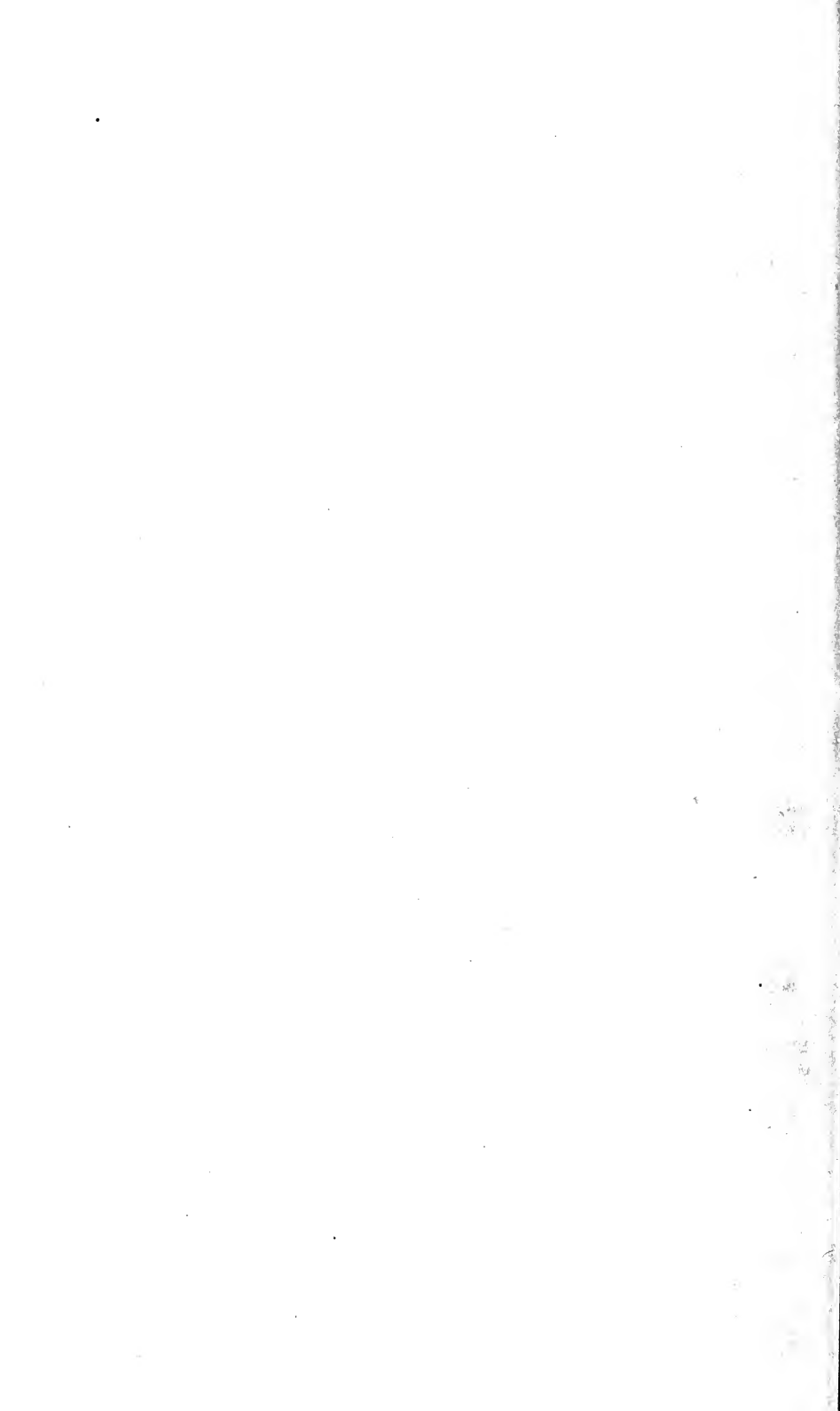


II. Band. 1. Heft.

---

Münster 1881.

Druck und Commissions-Verlag der Theissing'schen Buchhandlung.



## Der Patriarchatsprengel von Constantinopel und die bulgarische Kirche zur Zeit der Lateinerherrschaft in Byzanz<sup>1)</sup>.

Von P. D. Rattinger S. J.

### II.

Acht Diöcesen waren es also, in welche die neue katholisch-bulgarische Kirche getheilt wurde, Ternowo, die Hauptstadt des Reiches und Residenz des Kaisers wie des Patriarchen, Belesbud (Küstendil), Presthlawa, Stopia, Prijschtina, Nissa, Widin und Branitschewo; ein Blick auf sie zeigt uns die gewaltige Ausdehnung des Reiches. Politische Rücksichten scheinen auf die Auswahl der Bischofsitze nicht ohne Einfluß gewesen zu sein, denn gerade die wichtigsten Grenzstädte waren vorzugsweise dabei bedacht worden, so daß die Frage nahe liegt, ob sich die Thätigkeit der Bischöfe vielleicht auch über die Grenzen hinaus erstrecken, ihr Ansehen dazu dienen sollte, die benachbarte slavische Bevölkerung heran zu ziehen? Sicher war König Joannija gleich seinen Brüdern unausgesetzt bestrebt, seine Herrschaft auszubreiten, auch krönte der Erfolg seine Anstrengungen, als ihm mitten im Siegeslaufe die Fortschritte des lateinischen Kaisers ein gebieterisches Halt zuriefen. Das mußte unausbleiblich zum Bruche führen und die Kluft, welche sich jetzt zwischen Bulgaren und Lateinern aufthat, erweiterte sich immer mehr, bis endlich auch die kirchliche Einheit mit dem katholischen Abendlande, einer der erfreulichsten Lichtpunkte in der Geschichte Bulgariens, darüber zu Grunde ging.

Was aber gab den nächsten Anlaß zum Bruch? Nur eine vorgefaßte Idee kann die Schuld Rom zuschreiben; weil jedoch dieser Vorwurf in einem der neuesten und hervorragendsten Werke über Bulgarien wiekehrt, so gehe ich kurz darauf ein. „Die bulgarischen Schismatiker, sagt

<sup>1)</sup> Siehe Jahrgang 1880, Heft I, S. 77 ff.

Kanitz<sup>1)</sup>, sollten definitiv dem Papst unterworfen werden. „Der flandrische Balduin bezahlte dieses Streben in der Schlacht zu Adrianopel (1205) mit der Freiheit und kurz darauf mit dem Leben“. Einen solchen Irrthum würde Kanitz, wie ich schon anderswo<sup>2)</sup> bemerkte, nicht niedergeschrieben haben, wenn er die Urkunden und Quellen besser zu Rathe gezogen hätte. Der Papst war an der ganzen Sache unschuldig, kirchliche Streitigkeiten kamen gar nicht in Frage, das Verhältniß des Bulgarenkönigs zu Innocenz III. war das beste, so zwar daß er seinen eigenen Sohn<sup>3)</sup> zur Ausbildung nach Rom bringen ließ. Er wußte sehr wohl, was er dem Papste zu danken hatte und that sich nicht wenig darauf zu gut. Er habe, entgegnete er Balduin<sup>4)</sup>, die Krone rechtmäßig vom Papste, während Balduin sie sich selbst genommen, er habe auch die Fahne mit den Schlüsseln des hl. Petrus von Rom erhalten und werde voll Vertrauen gegen jene kämpfen, welche „falsche Kreuze auf ihren Schultern trügen“. In der That nannte er sich seit seiner Krönung Czar<sup>5)</sup> und schrieb den Sieg über die Kreuzfahrer dem hl. Petrus zu. Nein, nicht kirchlich, rein politisch war der Zwist.

Die lateinischen Grenznachbarn sahen in König Joannisa einen rohen Emporkömmling, einen auf kein Recht gestützten Eindringling, einen frechen Thronusurpator. Eclatant war dies soeben in seinem Streit mit

<sup>1)</sup> In der Augsb. A. Z. 28. Nov. 1871, Beilage und: Donau-Bulgarien I, 119. Den wahren Grund des Zerwürfnisses gibt Kanitz, im Widerspruch mit sich selbst, an einer andern Stelle I, 18 mit den Worten: „Car Joannes trug als römisch-katholisch seine Cooperation gegen die Griechen dem Kaiser Balduin I. an, dieser wies sie unklugerweise zurück. Tief verletzt zog nun Joannes den ausländischen Griechen an der Marica zu Hilfe“.

<sup>2)</sup> Laacher Stimmen, 1873, IV, 263.

<sup>3)</sup> Innoc. III. epist. l. 7 ep. 231 ed. Migne II, 554; Muratori SS. III, 525; Assemani, Kalendaria eccles. univ. V, 148.

<sup>4)</sup> Innocentii III. gesta c. 108, ed. Migne I, col. CXLVIII; in den Worten: coronam regni legitime receperat a summo pontifice ist mehr enthalten als Wilken, Gesch. der Kreuzzüge V, 393 wieder gibt: „da er außerdem von dem Papste als König anerkannt worden sei“. Schon bei Beginn des Zwistes hatte sich Joannisa an den Papst mit der Bitte gewandt: eis (Latinis) scribatis, quod distent ab imperio meo, cf. Assemani l. c., Muratori l. c. Migne II, 552.

<sup>5)</sup> „Aus kyrillischen Originalurkunden, bulgarischen Handschriften, päpstlichen Breven geht klar hervor, daß Man (richtiger Joannisa) und seine Nachfolger nach dem Vorgange von Simeon und Peter sich des Titels Zar d. h. caesar, βασιλεύς bedienten. Kalijan (Joannisa) erhielt von Rom eine neue Zarenkrone“ bei Schafarik, Slav. Alterthümer II, 189, er citirt Pejacsewich, Hist. Serb. S. 69—71; Engel, Gesch. v. Bulgarien, 398—402. Vgl. dazu Lah, Archiv f. R. R. 1879, XLII, 101 f. 107.

Ungarn zu Tage getreten. König Emerich reclamirte Gebiete<sup>1)</sup>, welche seiner Schwester bei ihrer Vermählung mit dem griechischen Kaiser Isaac Angelus als Mitgift überlassen worden waren, Joannisa verweigerte sie als bulgarisches Reichsland. Dieser Bulgare ist ja, schrieb hierauf Emerich dem Papste, gar nicht einmal von Rechtswegen<sup>2)</sup> Herr eines Landes. Joannisa hingegen schrieb<sup>3)</sup> dem Papste voll Vertrauen: „Den Grenzstreit stelle ich dem Urtheil Deiner Heiligkeit anheim, Du schlichte die Sache, wie recht und billig“, und Innocenz<sup>4)</sup> wahrte seine Rechte. Die gleiche Anschauung wie in Ungarn herrschte in Constantinopel. Kaum waren die Lateiner gelandet, so sandte Joannisa eine Botschaft zu ihnen, ließ seine Freundschaft und die Hülfe seiner Bulgaren, Walachen und Cumanen zur Einnahme Constantinopels gegen Anerkennung seines Besitzstandes anbieten, wurde aber abschlägig, ja sehr schnöde beschieden<sup>5)</sup>. Als er gleichwohl seine Anträge um ein freundschaftliches Einvernehmen wiederholte, wurden sie ebenso herbe zurückgewiesen<sup>6)</sup>. Zwar fehlte es

<sup>1)</sup> Unter diesen ohne Zweifel Branitschewo siehe oben S. 94.

<sup>2)</sup> Quod nullius terrae de jure sit dominus, Migne II, 414; Muratori SS. III, 523, cf. Potthast, Regesta n. 2284; Pray, Commentarii hist. de Bulgar. etc. l. c. p. 46 sq., Affemani l. c. V, 145.

<sup>3)</sup> Migne II, 291; Muratori l. c. III, 517.

<sup>4)</sup> Petrus et Joannicius de priorum regum prosapia descendentes terram patrum suorum non tam occupare quam recuperare coeperunt . . . plurimam terrae partem de jure recuperavere paterno, Migne II, 414. — cf. Michaud, Bibliothèque des croisades V, 140.

<sup>5)</sup> Jehans li Blakis manda as haus barons de l'ost que se il le voloient coroner a roi a estre sires de se tere de Blakie, que il tenroit se tere et sen roiaume d'aus, et qu'il venroit en leur aiwe pour aidier a prendre Constantinoble . . . ; li baron de l'ost . . . eurent malvais conseil; si respondirent, que ne de lui ne de s'aiwe n'avoient il cure; mais bien seust il, que il le greveroient, et que il mal li feroient, s'il pooient: Robert de Clary, La prise de Constantinople, ed. Hopf, Chron. gréco — romanes p. 51, 52; Klímke, Die Quellen zur Geschichte des 4. Kreuzzuges, bemerkt dazu mit Recht, nur um Anerkennung des Besitzstandes, nicht um die Königskrone habe es sich handeln können, S. 13 f., vgl. auch S. 18 f.

<sup>6)</sup> Christiani superbe responderunt: quod nisi prius omnes terras ad imperium Constantinopolitanum redderet Johannitius, de pace ac foedere non erat tractandum, Sozomeni Pistoriensis hist. ed. (Tartinius) Rer. Ital. Scriptt. ex Florentin. Bibl. Codd. I, 82; gerade so die Gesta Innoc. III. c. 108; ähnlich die griechischen Geschichtschreiber bei Stritter, Memoriae populorum olim ad Danubium, Pontum Euxinum etc. incolentium e scriptoribus hist. Byzant. erutae, Petropoli 1774, II, 707, und Ville-Hardouin, La conquête de Constantinople, ed. Brial, Bouquet SS. XVIII, 465 c. 146: Johans tient grant

dem verständigen, seiner Tugenden wegen vielgerühmten Balduin nicht an Friedensliebe, allein die Verhältnisse waren stärker als sein Wille. Vor allem, ließ er wissen, sei das ganze zum Kaiserthum von Constantinopel gehörige Land zurückzugeben. Das war die Basis für jede Unterhandlung, die Grundanschauung, von welcher man nicht abgehen zu können glaubte. Aber von dem Lande seiner Väter wollte der Bulgare seinerseits nicht lassen: so war jeder Ausgleich unmöglich und der Kampf brach los.

Die nächste Veranlassung boten Philippopel und Adrianopel. In ersterer Stadt hatte Zwanko <sup>1)</sup>, ein mit einer griechischen Prinzessin verlobter, von Kaiser Alexius III. als Statthalter eingesetzter Bulgare, um das Jahr 1200 die Herrschaft an sich gerissen und sich Joannisa angeschlossen, zu welchem auch, als jener durch meineidigen Trug des Kaisers aus dem Wege geräumt wurde, dessen Bruder sich flüchtete. Dies mochte Joannisa Vorwand zu Präensionen geben, welchen Balduin dadurch begegnete, daß er die Stadt <sup>2)</sup> und das nach ihr genannte Herzogthum dem Kenier von Tritt (im Jahre 1204) zu Lehen gab. Adrianopel aber, welches den Venetianern bei der Vertheilung des Reiches zugefallen war, erregte einen blutigen Aufstand, dem sich andere Städte angeschlossen und rief mit ihnen die Bulgaren herbei. Balduin belagerte die rebellische Stadt, gerieth, als er mit geringer Mannschaft gegen die zum Entsatz heranziehenden Bulgaren sich wandte, in einen Hinterhalt, ward gefangen

partie de la terre à tort. Die neue Ausgabe Villehardouin's von M. Natalis de Wailly, Paris 1872, war mir nur kurze Zeit, jene von Paulin Paris, Paris 1838, gar nicht zur Hand.

<sup>1)</sup> Nicetae Chon. hist. SS. h. B. XXXIII, l. 3, p. 675.

<sup>2)</sup> Georg. Acropolit. annales, SS. h. B. XXXIV, 23 berichtet, Joannisa habe Philippopel schon vor dem Abfall Adrianopels besetzt, bekennt jedoch selbst, daß es erst später von den Bulgaren zerstört wurde. R. v. Tritt mußte sich zum Abzug von Philippopel nach Stenimak entschließen, die Stadt ward nun zerstört, befindet sich aber bald wieder in den Händen der Lateiner, Gerard de Stroim besaß das Herzogthum im Jahre 1229. Vgl. Villehardouin, l. c. XVIII, 469, 473, 477, 479, 484; Hopf, Griechenland im Mittelalter, S. 171, 208, 214, 216 f.; Buchon, a) in seiner revidirten Ausgabe von Du Cange, Hist. de l'empire de Constantinople p. 36, 39, 102; b) Recherches et matériaux p. servir à une hist. de la domination franç. en Orient I, 61; wie kommt er aber zu der Behauptung, Tritt sei sieben Jahre zu Philippopel eingeschlossen gewesen? 13 Monate war er in Stanimak belagert. — Vor Philippopel hatte Joannisa schon das nahe Constantia (1201 oder 1202) erobert; die unwohnenden Slavenstämme südwärts bis zu den Seestädten Xanthia und Abdera hatte sein Bundesgenosse Zwanko gewonnen, Nicetas l. c. p. 680, 706.



(14. April 1205) und nach elfmonatlicher Gefangenschaft, unter den grausamsten Martern wie man sagt, getödtet, worauf seinem tapfern und gewandten Bruder Heinrich die wankende kaiserliche Herrschaft zufiel. Nach Balduin's Gefangennahme ergoß sich das feindliche Heer gleich einem aus seinen Ufern getretenen Gebirgsstrom über das offen stehende Land und hauste mit haarsträubender Barbarei<sup>1)</sup>. Leichenhaufen und Rauchsäulen der angezündeten Städte und Dörfer bezeichneten den Weg der Horden bis vor die Thore von Constantinopel und Thessalonich. So fielen<sup>2)</sup> Philippopol, Heraklea, Panion, Rodosto, Chereboli, Trajanopel, Makri, Claudiopel, Mosynopel, Peritheorion: ferner<sup>3)</sup> Apros, Daonium, Arcadiopel, Mejena, Tzurulos, Athyra, zudem<sup>4)</sup> Maronea und Stagira. Nur von Bisoi (Wisa) und Selybria wird berichtet<sup>5)</sup>, daß sie, die einzigen Städte in einem Umkreis von fünf Tagereisen um Constantinopel, dem allgemeinen Untergang entgingen. Vor Thessalonich erteilte (1207) den Wütherrich der Tod, eine Wohlthat, die man der Fürbitte des viel verehrten heiligen Demetrius zuschrieb<sup>6)</sup>.

Dem katholischen Glaubensbekenntniß hat Joannisa zwar nicht entsagt<sup>7)</sup>; doch konnte der Rückschlag auf die religiöse Stellung der Bulgaren kaum ausbleiben, da Innocenz III. selbst alsbald sich genöthigt sah, gegen sie die abendländischen Völker zum Schutze des bedrohten

<sup>1)</sup> Beispiele von Zerschneiden der Gefangenen gliedweise, Haut abziehen, lebendig begraben, lebendig verbrennen, im siedenden Wasser zu Tode quälen zc. siehe bei Nicetas l. c. p. 681, 706, Ephraemius l. c. p. 270, ed. Mai p. 159, Bille-Hardouin l. c. c. 209 p. 480, Tafel und Thomas Urff. II, 40.

<sup>2)</sup> Georg. Acropt. l. c. p. 25—26, dieses Claudiopolis findet sich nicht in den geograph. Wörterbüchern von Bischoff und Müller zc.

<sup>3)</sup> Nicetas l. c. v. 332 p. 831.

<sup>4)</sup> Ephraemius l. c. p. 315, doch fügt er mit Unrecht Selybria bei.

<sup>5)</sup> Bille-Hardouin l. c. c. 220 p. 482, sein Bisoi ist das Bizya der Griechen, Nicetas l. c. v. 333 p. 834; von andern oben aufgezählten, minder bekannten Städten wird später die Rede sein.

<sup>6)</sup> Acta SS. 8. Oct. IV, 199 sq., 68; Georg. Acropt. l. c. p. 26, 88, 236; Albrici chron. Mon. G. SS. XXIII, 886.

<sup>7)</sup> Hopf, Geschichte Griechenlands, S. 218, Farlati-Coletti Illyrici S. VIII, 228. Dies zeigt der briefliche Verkehr zwischen Rom und Joannisa 1207, s. Migne II, 705, 710, 1162, (l. 8, ep. 129, 132; l. 10 ep. 65). Die Griechen riefen zwar Joannisa gegen die Lateiner herbei, aber nicht zum religiösen Kampf, sondern zum politischen, zur Abschüttelung des fränkischen Joches. Da er aber ebenso gegen sie, wie gegen die Franken wüthete, baten Adrianopel und Didymotika, die einzigen griechischen Städte, welche ihre Unabhängigkeit gerettet hatten, umgekehrt wieder die Lateiner um Hülfe gegen die Bulgaren, welche ihnen auch gewährt wurde.

Kaiserreichs aufzurufen. Die Griechen aber schürten das Feuer der Feindschaft gegen die Lateiner, und um den Bruch mit Rom zu vollenden und die Bulgaren vollends auf ihre Seite zu ziehen, bestätigten und verbrieften später Kaiser Johann Batages und der ökumenische Patriarch Germanos mit seiner Synode dem König Johann Asan II. das Patriarchat Ternowo und die Autonomie der bulgarische Kirche<sup>1)</sup> im Jahre 1234<sup>2)</sup>. Freilich hielten die Griechen ihr Wort nur so lange als die Politik sie dazu nöthigte; da Bulgarien unter König Sisman<sup>3)</sup> den Türken erlegen und die Hauptstadt Ternowo in ihre Hände gefallen war (1393), machten die Griechen dem Patriarchat Ternowo ein Ende<sup>4)</sup>. Doch kehren wir zum lateinischen Kaiserreich zurück.

<sup>1)</sup> Diese Bestätigung erfolgte bei Gelegenheit der Vermählung Theodors, Sohnes des Batages mit Helena, Tochter Asans, und beim Abschluß der griechisch-bulgarischen Allianz gegen die Lateiner durch Decret des Kaisers und der Synode. (*αὐτονομία τετιμηται καὶ πατριάρχης* u. so ein griechisches Manuscript ed. von Müller, Byzant. Analecten, in den Sitzungsber. d. k. Akademie, Wien Juni 1852, IX, 393). Ähnlich schreiben Georg. Acropt. l. c. p. 55, Nicephoras Gregoras Byzant. hist. I., SS. h. B. XXXVIII, 30; Ephraemius ed. Mai l. c. p. 194; SS. h. B. XXXV, 329; sie verschweigen alle, daß die bulgarische Kirche durch Rom ihre Autonomie erlangt hat und lassen Ternowo unter Constantinopel (Georg. Acrop.), oder unter Justiniana I. oder dem gleich bedeutenden (*θρόνω*) Bulgariens, vorher gestanden haben (Nicephoras und Ephraemius). Vgl. auch Assemani Kalendar. V, 171—175; L. Allatius, De ecclesiae occid. et orient. consensione ed. Colon. Agrip. 1648. l. 1, c. 25 p. 434.

<sup>2)</sup> Vorher schon, 1232, schreibt P. Gregor IX, wenn die bulgarischen Bischöfe Albae (wohl Belgrad) et Brandusii (unser Branitschewo), nulli nisi Pontifici Rom. subjecti jamdiu ab unitate ecclesiae declinantes, post greges sodalium evaginando, nicht zur Einheit der Kirche zurückkehrten, so werde er ihre Bisstümer dem Bischöfe von Syrmien unterstellen, Theiner, Monum. Hungar. I, 103 no. 179, Pothast, regesta PP. RR. I no. 8900, 8901.

<sup>3)</sup> Als sich vorher ein eigenes bulgar. Fürstenthum Widin unter Estrascimir gebildet hatte, suchte der Patriarch von Constantinopel im Einvernehmen mit Estrascimir es sogleich dem Patriarchat Ternowo zu entziehen und dem seinigen zu gewinnen, darob natürlich Streit zwischen dem griechischen und bulgar. Patriarchen 1381 ff., cf. Miklosich et Müller, Acta Patriarchatus Constantinopol., Vindobonae 1862, II, 28 et 161, no. 345 et 434.

<sup>4)</sup> Ternowo ward Metropole, s. Miklosich et Müller l. c. II, 223 (aug. 1394), 529, 570; vgl. auch Jo. Morini, Exercitationes ecclesiast. etc. Paris 1669 l. 1, c. 27 p. 79; in den griechischen Kirchen-Notizen figurirt der Metropolit von Ternowo, wohl auch mit dem Zusatz: „Exarch Bulgariens“, gewöhnlich mit drei Suffraganbischöfen. — Achrida vegetirte als bulgarisches Schattenpatriarchat bis zum Jahre 1767, in welchem es auf Betrieb des ökumenischen Patriarchen von Sultan

Waren die Gefahren von außen groß, so drohten dem jungen Kaiserreich nicht mindere von innen. Das Land war von der Fäulniß des Byzantinismus zerfressen, der reichste und schönste Theil der Hauptstadt lag in Asche, der kaiserliche Schatz und die öffentlichen Kassen waren leer, die Kriegsflotte vermodert, der Handel in den Händen der italienischen Seerepubliken, die Agricultur und der commercielle Verkehr lagen darnieder, Brücken und gemeinnützige Bauten waren im Verfall, die Provinzen von der Hauptstadt ausgefangt, die Steuern drückend, das Volk verstimmt. Auf die neuen Unterthanen war kein Verlaß, im Herzen der Schismatiker kochte grimmiger Haß gegen die lateinischen „Hunde“, so daß anfangs auch nicht ein Bischof die Hand zur Union bieten wollte. Zu entsittlicht und feige, um dem Fremden mannhaft die Spitze zu bieten und für Freiheit und Vaterland mit dem Blute einzustehen<sup>1)</sup>, lauerten die Griechen auf jede Gelegenheit, der neuen Herrschaft Feinde zu erwecken und mit diesen gemeinschaftliche Sache zu machen. Während aber unter solchen Umständen nichts nöthiger gewesen wäre, als das einträchtige Zusammenwirken aller Lateiner, erhoben und bekämpften sich in ihrem eigenen Schooße Parteien, welche das Reich schon in seinem Entstehen gefährdeten. Hatte man auch vor der Einnahme von Constantinopel, gerade um Streitigkeiten vorzubeugen, den Vertrag<sup>2)</sup> über die Theilung des Reiches (März 1204) abgeschlossen, so waren der Betheiligten doch zu viele, der Charakter der Einzelnen wie die Gewohnheiten und Institutionen der Nationen zu verschieden, die Interessen, die Habgucht und Leidenschaft zu sehr in das Spiel gezogen, als daß nicht Zwist beim Vollzug des Vertrages hätte ausbrechen sollen. Franzosen, Flämänder, Deutsche, Lombarden, Venetianer erhielten Ländereien nach ihrem Antheil an der Eroberung; nächst dem Kaiser, dem Dogen von Venedig

---

Musiapha dessen Patriarchat einverleibt wurde. — Ueber die Wiederherstellung der Autonomie der bulgarischen Kirche 1870—72 vgl. Laacher Stimmen 1873 V, 454 ff.

<sup>1)</sup> Dies trifft die Griechen in Europa; der Kaiser in Nicäa lag nur zu häufig mit den Lateinern im Kampf.

<sup>2)</sup> Vgl. Tafel und Thomas, Ueßf. I. c. I, 444 ff.; die Vertheilung des Landes, welche laut diesem Vertrag vorgenommen wurde, s. bei Muratori, SS. XII, 328 sq., Buchon, Recherches et matériaux pour servir à une hist. de la domination française en Orient, I. éclaircissements hist. etc. 1840 p. 8 sq., Willen I. c. V, Beilagen S. 3 ff., und ganz besonders bei Tafel und Thomas I. c. S. 452 ff.; vgl. auch Bouquet SS. XVIII, 452; Jinslay, Die Geschichte Griechenlands (1204—1461), aus dem Engl. übersetzt von Reiching, Tübingen 1853 S. 98, spricht viel zu geringschäßig von dieser geographischen Urkunde.

und Bonifaz, dem Markgrafen von Montferrat, dem früheren Oberbefehlshaber der bekreuzten Landmacht, nun Fürst, bald König von Thessalonich<sup>1)</sup>, waren es die Ritter aller dieser Nationen, welchen die Behauptung der ihnen als Lehen zugewiesenen Städte und Landschaften sowie die Eroberung des Nestes von Romania oblag, denn das Kreuzheer selbst hatte sich nur für ein Jahr verpflichtet, zum Schutz des Kaisers und des Reichs dort zu bleiben. Alle Vasallen waren gebunden, dem Kaiser den Lehnseid zu leisten.

Allein gleich von Anfang an erhob sich bezüglich dieses Punktes Streit, da Balduin auf seinem Kriegszug zur Unterwerfung der griechischen Städte sich anschickte, zu gleichem Zweck auch nach Thessalonich zu ziehen und Markgraf Bonifaz dort, in der Hauptstadt seines Reiches, zu belehnen und seinen Treueid entgegenzunehmen. Sofort zeigte sich des Bonifaz Hintergedanke, in Unabhängigkeit zu regieren: er widersetzte sich dem Kaiser, und während dieser Thessalonich unterwarf, belagerte er Adrianopel schon im ersten Jahr des neuen Reiches! Der Streit ward zwar geschlichtet, aber er ermutigte die Griechen zum Aufstand und zur Herbeirufung der Bulgaren, nachdem die Eroberung Moreas kaum begonnen war. Und gar Venedig! sein ganzes Streben lief darauf hinaus: so viel Rechte und Privilegien als möglich für sich zu gewinnen, aber möglichst wenig Pflichten gegen das Reich zu übernehmen. Wie den Dogen gemeiner Eigennutz, nicht religiöse Begeisterung zur Kreuzfahrt bestimmt hatte, so leitete ihn bei der Ausrichtung des Kaiserreiches die Rücksicht auf dessen Wohl und Größe nur in so weit, als das Interesse seiner Republik es erheischte; ein starkes, mächtiges, vom Ausland völlig unabhängiges Kaiserreich lag aber nicht in ihrem Interesse, daher auch nicht in seinem Plane. Venedig war es einzig um die Hegemonie zur See, um das Handelsmonopol im Orient mit möglichstem Ausschluß jedes Rivalen von dessen Märkten zu thun. Genua hielt sich denn auch schmollend und verbittert ganz bei Seite; Pisa wurde noch rechtzeitig abgefunden<sup>2)</sup>. Im Ausschluß für die Wahl des Kaisers wie in jenem

<sup>1)</sup> Vgl. Tafel und Thomas l. c. I, 461; Ville-Hardouin l. c. p. 465; Klimke l. c. S. 98 ff.; Hopf, Bonifaz von Montferrat, ein Vortrag, Berlin 1877, lag mir nicht vor.

<sup>2)</sup> Durch Vertrag dat. Sept. 1205 ind. VIII; das Priorat der Pisauer zu Constantinopel war die erste Würde nach der des Patriarchen. Der Prior hatte das Recht, die Pontificalinsignien zu tragen. Die Angelegenheiten der Pisauer wurden vor den Consul ihrer eigenen Nation, nicht vor den Kaiser gebracht, Buchon, Nouvelles

für die Vertheilung des Reiches saßen gerade so viel Venetianer als Lateiner aller übrigen Nationen zusammengenommen. Nur ein Viertel des vertheilten Landes erhielt der Kaiser als Krongut; die übrigen drei Viertel wurden in gleicher Hälfte zwischen den Venetianern<sup>1)</sup> und den Kreuzfahrern getheilt. Der Doge einzig und allein hatte dem Kaiser für die Reichslehen keinen Treueid zu leisten, doch lag diese Pflicht jenen ob, welchen er die Lehen übertrug. In Constantinopel besaß die Lagunenrepublik ihr eigenes Quartier, anderthalb Viertel nämlich der Stadt gerade wie im Reich, hatte ihr Oberhaupt<sup>2)</sup> von Venetianisch-Romanien, den Podesta, ihren nach dem Muster ihres Senats gebildeten Rath, ihre eigenen Gesetze, kurz einen Staat im Staate, der seine Instructionen von Venedig empfing und sich um Kaiser und Reich nur kümmerte, wenn es die Noth erheischte. Als weiteren Antheil vom Reich hatte sich Venedig vorzüglich hervorragende Städte auf den großen Verkehrsstraßen, Seepläze, Küstenländer und die Inseln ausersehen, welche für seinen Handel von Wichtigkeit waren und von seiner mächtigen Flotte am leichtesten behauptet werden konnten, daher Achrida und Adrianopel, die wichtigsten Hafenstädte am Marmara-Meer bis zum Hellespont, Gallipoli, Rodosto und Heraclea sammt den dazwischen liegenden Gramili<sup>3)</sup>, Peristeri, Myriophyto, Ganos und Panados, am Adriatischen Meer die Provinz Durazzo, dazu Albanien, dann südwärts das Küstenland von Epirus, die Provinzen Joannina, Nicopolis, Arta, Vagenetia<sup>4)</sup>, Achelo (Aspro-

---

recherches, hist. sur la principauté française de Morée et ses hautes baronnies, 1845, II, 26.

<sup>1)</sup> Daher fortan der Titel des Dogen: Dominus quartae partis et dimidia (quartae sc.) totius imperii Romaniae.

<sup>2)</sup> Sein Titel war: Dei gratia Venetorum Potestas in Romania ejusdemque imperii quartae partis et dimidia dominator, vgl. 3. B. Tafel und Thomas I. c. II, 18.

<sup>3)</sup> Es lag am Eingang der Landenge des Chersonnesos landeinwärts fast in der Mitte, hatte jedoch einen Hafen am Meer, vgl. D'Anville, Mémoires de l'Académie r. d. inscriptions, Paris 1761, XXVIII, 342 mit der beigefügten Karte; es heißt auch Hexamili, Chamilli und bei Dumont, Archives d. missions scientif. 1871, II série, T. VI, 464, 488 und bei Andern Gramil.

<sup>4)</sup> Ὠπί, Geschichte Griechenlands S. 94, 126 sieht in Vagenetia das Gebiet von Boniza oder Bundiza (südlich vom Golf von Arta). Andere mit Spruner, Tafel und Thomas I. c. I, 472 setzen es nördlicher nach Albanien, und hiefür spricht allerdings die Reihenfolge, in welcher es in der Theilungsurkunde zwischen Glaviniza und Janina aufgezählt wird. Ist es vielleicht der jetzt ganz muhammedanische Bezirk Wenda zwischen Tirana und Matja, dessen Ort „Wendtscha“ nach der Behauptung der Eingebore-

Potamo) und Anatomico (Aetolico an der Südküste Aetoliens), ebenso herrliche Seeplätze wie Patras und Methone (Modon); ferner die Ionischen Inseln Corfu, Leucas (Levlada oder St. Maura), Cephalonia und Zante; Naxos, die Königin der Cycladen, mit Andros und den übrigen Cycladen, auf der nördlichen und südlichen Küste Megroponte's Dreos und Caristos, endlich Megina. Die Insel Creta, deren Bedeutung<sup>1)</sup> Venedig alsbald mit dem ihm eigenen Scharfblick erkannte, tauschte es von Markgraf Bonifaz von Montferrat ein. Doch trat hierin noch mancher Wechsel ein. Namentlich mußte sich Venedig frühzeitig dazu verstehen, mit Vorbehalt des Titels seiner Oberhoheit und gewisser Freiheiten und Privilegien für seinen Handel Adrianopel an den Griechen Branas (1206), das Fürstenthum Achaia mit Ausnahme von Coron und Modon an Gottfried Villehardouin (1209) und das Land von der Grenze des Herzogthums Durazzo bis Lepanto an den Fürsten Michael den Comnenen (1210) abzutreten<sup>2)</sup>. Auch überließ es Megroponte und seine Aegäischen Inseln als Lehen edlen Geschlechtern<sup>3)</sup>, welche die Eroberung derselben auf sich genommen hatten.

In kirchlicher Beziehung gebährdeten sich die Venetianer noch anmaßender. Für den Fall, daß, wie vorauszu sehen, der Kaiser nicht aus ihrer Mitte genommen würde, sollte vertragsmäßig der Patriarch ihrer Nation angehören. In der That müssen alsbald ganz uncanonisch Venetianer zu Domherren gemacht oder doch als Stellvertreter des Capitels angesehen worden sein, welche ebenso uncanonisch sofort einen Venetianer, Thomas Morosini, zum Patriarchen erwählten. Damit nicht

---

nen ehemals eine Stadt und Sitz eines Bischofs gewesen sein soll? vgl. v. Hahn in den Denkschriften der k. Akademie Wien, Philos.-hist. Cl., 1867, 2 S. 76. Besser ohne Zweifel bezieht man hieher den Fluß Vendscha, welcher  $\frac{3}{4}$  St. westlich von Trepelen in die Buisa mündet. Doch diese und ähnliche der Lösung noch harrende Fragen können hier nicht ausführlicher erörtert werden.

<sup>1)</sup> Insula Cretae robur et fortitudo imperii, quod per Latinos praesenti tempore possidetur, de qua si, quod absit, sinistri aliquid eveniret, de residuo est totaliter desperandum, schrieb später, 1264, der Doge Geno an P. Urban IV, Tafel und Thomas III, 57.

<sup>2)</sup> Tafel und Thomas, III, 96, 120, A. Danduli chron. ed. Muratori SS. XII, 336.

<sup>3)</sup> Ueber die venetianischen Dynastengeschlechter im Archipel seit dem vierten Kreuzzug und die venetianischen Gouverneure auf Megroponte und den griechischen Inseln vgl. Hopf, in den Sitzungsberichten der k. Akademie Wien, philos.-hist. Cl. April 1855, S. 225 ff., Nov. 1859, S. 365 ff., Oct. 1873, mit den beigegeführten Stammtafeln, und desselben: Chroniques gréco-romanes 1873, p. 371 ff., 479 ff.

zufrieden, trug Venedig Sorge, für alle Zukunft sich den Besitz des Patriarchats zu sichern<sup>1)</sup> und stets gefügige Werkzeuge seiner Politik auf diesem Stuhl zu sehen. An einem Tage wurden dreizehn Domherrn für Constantinopel zu Venedig ernannt, welche in der Markuskirche vor Rainer Dandolo, dem Sohne des Dogen (am 8. Mai 1205), schwören<sup>2)</sup> mußten, niemals einen andern zum Patriarchen sowie auch nur in's Capitel zu wählen, als einen Venetianer oder wenigstens einen solchen, der zehn Jahre auf venetianischem Gebiet ein kirchliches Amt bekleidet hätte. Auch durfte Thomas Morosini von Venedig nicht abreißen, bevor er eidlich gelobt<sup>3)</sup>, diese Bestimmungen aufrecht zu erhalten und versprochen, im ganzen Reich Romania nur Venetianer<sup>4)</sup> zu Erzbischöfen zu machen. Als der in vieler Hinsicht vortreffliche Mann nothgezwungen, nur mit Sträuben und unter Vorbehalt der Rechte des apostolischen Stuhles, die verlangte Erklärung abgab, wurde dieselbe, jedoch ohne die beigefügte Clausel, zu Protokoll genommen. Für ewige Zeiten sollten von den höchsten kirchlichen Würden ausgeschlossen sein Franzosen, Belgier, Deutsche und die nicht venetianischen Italiener, welche das Reich erobert hatten, die Engländer, Spanier, kurz alle übrigen Nationen, die doch in Byzanz und den großen Handelsstädten ebenfalls ihre Nieder-

<sup>1)</sup> Welches Gewicht Venedig hierauf legte, zeigt der officielle Bericht seines Podesta zu Constantinopel bei der Erlebigung des Kaiserthrons und des Patriarchenstuhls an den Dogen Dec. 1219: pro certo sciatis quod in his duobus, videlicet in facto patriarchatus et imperatoris, pendent ea omnia, quae ad honorem vestrum et patriae nostrae in hoc imperio pertinent, Tafel und Thomas l. c. II S. 220. Damals gab es gegen 25 Venetianer im Domcapitel von St. Sophia, l. c. S. 219. Zu Venedigs Staatskirchenrecht, das „aus Byzanz stammt“ und dem Joch, das auf seinem Clerus lastete, vgl. Grörner-Weiß, Byzantin. Geschichten I, 41, 45, 163 ff. 497.

<sup>2)</sup> Das „neque patriarcham Constantinopolitanum“ nach non eligam findet sich nicht in den Worten des Eides bei Wilken l. c. V, 330 f. Aber Tafel und Thomas l. c. I, 550 haben die Lücke, die sich im Text der Urkunde findet, richtig ergänzt; die fehlenden Worte stehen in der That im gleichlautenden Text späterer Urth., s. l. c. II, 62 und 75, s. auch S. 13.

<sup>3)</sup> Innoc. III. regist. l. 9 ep. 130; l. 12 ep. 105 ed. Migne II, 947, III, 118 sq., Tafel und Thomas l. c. II, 13, 101 ff.

<sup>4)</sup> Wie rücksichtslos Venedig hiebei vorging, zeigte es, als in Durazzo ein Nicht-Venetianer zum Erzbischof vom Capitel erwählt und vom Patriarchen von Constantinopel selbst (1209) bestätigt und geweiht worden war. Er wurde verjagt und die Häuser, Besitzungen, der Schatz und die übrigen Güter seiner Kirche in Beschlag genommen, Migne III, 105.

lassungen<sup>1)</sup> hatten. Andere minder wichtige Bestimmungen ähnlichen Inhalts seien übergangen; nur dieses Eine diene noch zur Charakterisirung der Zustände, daß obwohl die Verhältnisse mit der Herrschaft der Lateiner und der Errichtung des katholischen Patriarchats vollständig geändert waren, Venedig gleichwohl sich alle jene Rechte, Freiheiten und Privilegien bestätigen<sup>2)</sup> ließ, welche die Republik zur Zeit der griechischen im ganzen Reiche besessen hatte. Demnach wurden in allen Städten, in welchen Venetianer Kirchen und Geistliche hatten, dieselben der unmittelbaren, exclusiven Gerichtsbarkeit des Patriarchen zu Grado unterstellt<sup>3)</sup>.

1) Ueber die Colonien und Quartiere der Lateiner im griechischen Reiche lange vor dem vierten Kreuzzug s. Heyd, a) Die italienischen Handelscolonien in Palästina Syrien und Kleinarmenien zur Zeit der Kreuzzüge, in der Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft, Tübingen 1858 ff., Bde. 14—19; und vermehrt und übersetzt in das Italienische: Le colonie commerc. d. Italiani in Oriente nel medio evo, 1866; b) Geschichte des Levantehandels im M. A. I, 1879. So hatten die Lateiner schon lange, um von dem hl. Lande, von Syrien und Kleinarmenien nicht zu reden, Quartiere zu Thessalonich, Adrianopel, Rodosto, Seraklea zc., in Asien zu Pegä, Abydos zc. In Galmuros oder Arnyro dominirten Pisauer und Venetianer. Kurz vor der Eroberung Constantinopels trieb hier Murzuphlus 15,000 Lateiner aus; von 16,000 casate, reichen und geachteten Franzosen, Deutschen, Italienern, Spaniern, spricht die *Istoria Imperiale* ed. Muratori SS. IX, 418. Wie aus Otto Fris. gesta Frid. I, c. 23 zu ersehen, war eine deutsche Bevölkerung hier zur Zeit König Conrad's. Nach Abulfaradsch bei Wilken V, 249 gab es hier 30,000 fränkische Kaufleute. Innocenz III. Migne II, 1353 handelt von Pisani, Lombardi, Longobardi, Amalfitani, Dani, Anglici zc. zu Constantinopel. In Alexandrien hatten 28 christliche Nationen, sagt Benjamin von Tudela (1170) ihre Kaufhäuser; in Sibilia, einer Vorstadt Mehadia's, im Gebiet von Tunis begegnen wir um 1167 einem Kaufhaus und einer Kirche der Pisauer, Archivio stor. ital. VI, 1, 350. Und schon im Jahre 1053 schrieb Papsst Leo IX. an Cärularius (Mansi Concil. XIX, 652): Ich habe vernehmen müssen, daß du alle Kirchen der Lateiner in eurem Reiche schließen ließest.

2) Venedig pflegte im Gefühl seiner Unentbehrlichkeit von den griechischen Kaisern sowie von den Lateinern die bedeutendsten Besitzungen und Rechte als Preis seiner Hülfe sich verbrießen zu lassen, dies war der Anfang seiner Handelscolonien, vgl. seine Handelsverträge mit den griech. Kaisern besonders 1082, 1148, 1187 bei Tafel und Thomas I. c. I, 36, 43, 52, 109, 118, 179 ff. Gewöhnlich ließ sich die Republik ein Quartier geben mit Marktplat, Kirche, Bad (im Orient) und Backofen.

3) Vgl. die dem Patriarchen von Grado von Adrian IV. im J. 1157 und von Alexander III. gewährten Privilegien bei: Armingaud, Venise et le Bas-Empire in den Archives d. missions scientif., Paris 1867, S. II T. IV, 427, 429: tibi et successoribus tuis auctoritate apost. duximus concedendum, ut in Constantinopolitana urbe et aliis itidem civitatibus in Constantinopolitano imperio duntaxat constitutis, in quibus Veneti plures habent ecclesias . . .



Was die Kirchen in Constantinopel selbst betrifft, so stand auch hier die altvenetianische Colonie unter dem Patriarchen von Grado, die Landeskirche unter Thomas Morosini; bei der Theilung des Reichs erhielt Venedig mit dem vertragsmäßigen Drittel der Stadt auch die darin befindlichen Propsteien und Kirchen<sup>1)</sup>. Es läßt sich demnach denken, welcher Same der Uneinigkeit unter alle zu Constantinopel vertretenen Nationen geschleudert wurde, welche Opposition sich erhob. Daher denn auch die Masse der Klagen, der Beschuldigungen und der Zwistigkeiten in den Berichten dieser Zeit. Der Feind vor den Thoren, die Hydra der Zwietracht in den eigenen Eingeweiden wüthend, wahrhaftig, man muß sich wundern, daß das Reich nicht sogleich im Entstehen zusammenbrach!

Kaiser Balduin und sein Nachfolger Heinrich machten sich ohne Verzug daran, Ordnung herzustellen und dem neuen Reiche, so gut es ging, eine feste Grundlage und inneren Halt zu geben. Das glaubensvolle Mittelalter konnte sich mit Recht keine Gründung eines Reiches anders denken als auf christlichem Boden, keine Garantie für sicheren Bestand und gedeihliche Zukunft ohne Religion, keine staatliche Neuordnung eines Landes ohne die kirchliche durch Rom. Unter den obwaltenden Verhältnissen aber war dies doppelt nothwendig. Denn einmal konnte die Kirche allein bei der Entzweiung der Parteien und der allgemeinen Zerfahrenheit als vermittelndes und einigendes Band Alles zusammen halten und dem endlosen Hader ein Ziel setzen. Dann aber handelte es sich ja vor allem darum, die griechische Bevölkerung in die katholische Völkerfamilie einzuführen, was nur durch Neuordnung der kirchlichen Verhältnisse möglich war. Die Kreuzfahrer wandten sich denn auch sogleich nach Erstürmung von Byzanz an den Papst, meldeten den

---

liceat vobis episcopum ordinare etc. ebenso Alexander IV. 1256, bei Tafel und Thomas III, 18. Patriarch Thomas Morosini erklärte auch schon zu Rivoalti (Venedig) 15. Mai 1205 diese Kirchen von der Jurisdiction des Patriarchen von Constantinopel exempt, seinen Rechten entzugend, Tafel und Thomas I, 551; Innocenz III. ließ es zu, aber Honorius III. machte der Exemption ein Ende, Patriarch Mathäus von Constantinopel entsagte wieder seinen Rechten 1221, Tafel und Thomas II, 225; doch schon 1256 ward die Exemption wieder durchgesetzt l. c. III, 16.

<sup>1)</sup> Belin, Hist. de l'église latine de Constantinople, Paris 1872, stellt S. 197 nach Tafel und Thomas 32 Kirchen zusammen, welche die Venetianer zu Constantinopel hatten; Pfarreien hatten sie hier unter dem Patriarchen von Grado 5, s. Migne II, 1350. An 30 den fränkischen Kreuzfahrern gegebenen Kirchen beanspruchten Kaiser Balduin und Heinrich das Nominationsrecht der Prälaten, Migne II, 1349, III, 147—148.

glücklichen Waffenerfolg, die Kaiserwahl und den ganzen Hergang der Dinge und baten ihn, er möge das Geschehene bestätigen und dem neuen Reiche seinen Beistand zusagen<sup>1)</sup>. Der gebannte und nur vorläufig vom Legaten Petrus losgesprochene Doge vergaß nicht zu betheuern, nur die Ehre Gottes und der römischen Kirche und den Nutzen des heil. Landes hätten die Venetianer vor Augen gehabt und würden sie auch in Zukunft zu fördern bestrebt sein. Auch rief Balduin die zwei Cardinallegaten Petrus und Soffred alsbald aus Spanien herbei, um die kirchlichen Angelegenheiten in die Hand zu nehmen. Das Reich fand in der That einen warmen und mächtigen Freund an Innocenz, dessen großartiger Scharfblick und allumfassende Sorge sich auch ihm liebevoll und thatkräftig zuwandte. Wohl war er entriistet, daß das eigentliche Ziel der Kreuzfahrt, die Eroberung des hl. Landes, verfehlt, allein an der vollendeten Thatfache, der Gründung des Lateinerreichs am Bosphorus, war nun einmal nichts mehr zu ändern und es bedurfte dringend seines eingreifenden ordnenden und helfenden Armes. Gottes Fügung<sup>2)</sup>, glaubte man, habe den Lateinern das Land in die Hand gegeben; ein Gottesgericht sei hereingebrochen über jene, welche die Einheit der Kirche zerrissen, welche in ihrer Hauptstadt den Bau einer Moschee<sup>3)</sup> gestattet, jenen aber, die zur Befreiung des hl. Landes ausgezogen, stets Hindernisse bereitet hätten. Wiesen doch sogar Griechen<sup>4)</sup> auf die Züchtigung hin, welche ihre Verdorbenheit mit Recht verdiente. Jetzt, schien es, sei die glückliche Zeit gekommen, der Tag des Heiles, wie Balduin sogleich an Innocenz schrieb<sup>5)</sup>, an dem die orientalische Kirche wieder mit der Mutterkirche vereint würde; jetzt sei auch die sicherste Basis für die Wiedergewinnung des heil. Landes gewonnen.

1) Migne II, 447.

2) Migne I col. CXLII; Migne II, 454, 455, 710, 1373, ebenso Kaiser Balduin, *ibid.* II, 447, und Kaiser Heinrich, *ibid.* II, 1522. Spricht Finlay, *Geschichte Griechenlands*, von Rom, so ist er reich an Irrthümern, z. B. wenn er S. 113 von dem Versprechen Innocenz III. der Absolution von Sünden, von der Verzeihung aller Verbrechen wegen des Eifers der Franken gegen die griechischen Häretiker spricht. War es denn nicht Innocenz der geschrieben: Die Kreuzfahrer sollten sich nicht einbilden, daß sie das griechische Reich anfallen oder plündern dürften, weil es den apostolischen Stuhl nicht anerkenne: Migne II, 106, *Innoc. gesta* c. 93.

3) *Hist. Hierosolimit.* ed. Bongars, *Gesta Dei per Francos* I, 1159.

4) Wilken a. a. O. V, 312.

5) *Innoc. reg.* l. 7 ep. 152.

Innocenz nahm sich also des neuen Reiches mit aller Wärme an, stellte es unter den Schutz des apostolischen Stuhles, versprach dem Kaiser seinen Beistand, schrieb zu seinen Gunsten an die Fürsten und Prälaten der Christenheit und bestätigte<sup>1)</sup> den nicht canonisch gewählten Patriarchen Morosini aus eigener Machtvollkommenheit. Indes erklärte er sich mit aller Entschiedenheit gegen zwei Bestimmungen des Theilungsvertrages: gegen die Ueberlassung des Patriarchenstuhls an Venedig und gegen den gleichfalls stipulirten Kirchenraub, die Vertheilung von Kirchen- und Klostergütern zu weltlichen Zwecken. Ueber Letzteres wurde lange verhandelt; endlich kam zwischen Balduin nebst seinen Baronen und dem Cardinallegaten Benedict 17. März 1206 zu Constantinopel eine Uebereinkunft<sup>2)</sup> zu Stande, welche der Papst 5. August 1206 bestätigte, und worin er sich zu gewissen Zugeständnissen, welche die bedrängte Lage des Reiches erforderte, verstand. Unerbittlich jedoch zeigte er sich hinsichtlich des von den Venetianern beanspruchten Monopols der Besetzung des Patriarchenstuhls, der erzbischöflichen Sitze und der Domherrnstellen von St. Sophia. Er annullirte<sup>3)</sup> die von Morosini eingegangene Verpflichtung als unerlaubt und ungerecht, erinnerte Balduin an seinen Eid, die Rechte der Kirche aufrecht zu erhalten, wahrte die canonische Wahlfreiheit, mahnte an die Pflicht, bei Besetzung geistlicher Stellen Würdigkeit und Verdienst, nicht Nationalität vor Augen zu haben und wies überhaupt rundweg das Ansinnen zurück, als hätten Laien über geistliche Angelegenheiten zu entscheiden. Als aber Morosini dennoch fortfuhr, seine Domherrnstellen immer Venetianern zu übertragen, zwang Innocenz<sup>4)</sup> ihn und seine Canoniker endlich (1208 und 1209), den früher geleisteten

<sup>1)</sup> Morosini ward von Innocenz zum Diakon geweiht am Quatemberfesttag in der Fasten, zum Priester Samstag nach Mittfasten, zum Bischof Tags darauf, Innoc. gesta c. 98, d. i. nicht 20. März, 3. und 4. April 1204, wie Wilken V, 341 will, wurde doch Constantinopel erst 12. April 1204 genommen! sondern 5., 19. und 20. März 1205, Damberger, Synchron. Gesch. IX, 580.

<sup>2)</sup> Migne II, 521, 967, Tafel und Thomas II, 11, 31; das Résumé bei Wilken I. c. V, 345. Dennoch gab es noch viele Jahre lang deshalb Schwierigkeiten, vgl. Tafel und Thomas II, 215 ff. a. 1219. Die politischen und kirchlichen Verhältnisse Achaja's ordnete das Parlament von Andravida 1209, die des Königreichs Thessalonich der Congreß von Ravenniza 1210, siehe Buchon, Recherches et matériaux etc. I. c. I, 87, und Nouv. recherches I. c. I p. XXVII sq. XLIII, XLIX sq. Bzovii annal. a. 1210 n. 4. — <sup>3)</sup> Migne II, 947 (21. Juni 1206).

<sup>4)</sup> Innoc. epist. I. 11, 76 (Contra pessimam pestem), 77; I. 12, 105, 140, ed. Migne II, 1387, 1392, III, 118—122, 162.

Eid abzuschwören und dem im Widerspruch mit der Freiheit und dem Wohl der Kirche stehenden Verfahren zu entsagen. In der That gelangten seitdem auch Nicht-Venetianer ins Capitel, Innocenz selbst <sup>1)</sup> bezeichnete würdige Geistliche, welche anzunehmen seien; keiner der nachfolgenden Patriarchen, mit Ausnahme Matthäus und des letzten, der zu Constantinopel residierte, Pantaleon Giusdiniani (1253—61), war ein Venetianer; nicht venetianischen Erzbischöfen begegnen wir schon früher; als ersten Erzbischof von Durazzo bestätigte und weihte Morosini selbst 1209 einen gewissen Manfred, einen Ausländer <sup>2)</sup>; der erste Erzbischof von Patras war ein Burgunder <sup>3)</sup>, der erste von Verissa Guarin <sup>4)</sup> ein Flämänder, von Innocenz für diesen Stuhl ausersehen; er bestieg dann den von Thessalonich, für welchen bereits vorher ein Piemontese <sup>5)</sup>, wie es scheint, erwählt worden war. Den Stuhl von Neu-Patras hatte im Jahre 1215 Johann inne, aus dem Kloster Gemblours in Brabant <sup>6)</sup>; auch der erste Erzbischof von Heraklea <sup>7)</sup> war schwerlich ein Venetianer. — Wie sehr sich

<sup>1)</sup> Tafel und Thomas II, 36, 109.

<sup>2)</sup> S. v. S. 13 Anmerkung 4. Der Streit mit der Republik Venedig währte bis 8. September 1210, an diesem Tage huldigte der Erzbischof dem Dogen, die Urff., aus welchen auch der Name des Erzbischofs erhellt, bei Tafel zc. II, 123, 125; am 22. Sept. 1210, sagt Hopf, Griechenland S. 224, sei ihm eine Rente für weggenommenes Kirchengut angewiesen worden.

<sup>3)</sup> Innoc. Gesta c. 103; am 19. Nov. 1205 gebietet Innocenz dem Patriarchen, den Erzbischof zu weihen, Migne II, 727; f. u. S. 21 Anm. 1.

<sup>4)</sup> Riant, Exuviae S. Constantinopl. I p. CLXX, II p. 104, 124.

<sup>5)</sup> Le Quien, Oriens christ. III, 1091—92.

<sup>6)</sup> Hist. de l'empire de Constantinople p. Du Cange, ed. Buchon, Paris 1826, p. 140, Riant, Exuviae etc. II, 100, Le Quien l. c. III, 1013.

<sup>7)</sup> Obwohl von diesem Erzbischof seit 1208 häufig die Rede, so ist doch, sagen Le Quien III, 966 und mit ihm noch Tafel und Thomas II, 151, nichts Näheres über seine Persönlichkeit bekannt. Bei Erledigung des Patriarchats von Constantinopel 1211 wurden er und von den Venetianern ein Venetianer als Nachfolger erwählt. Der Schluß liegt also nahe, daß er Nicht-Venetianer war. Darüber dann jahrelanger Streit. Nach der gewöhnlichen Annahme, welche sich bei Du Cange, Le Quien (III, 799—801), in Concilienfassungen und bei Hefele, Conciliengeschichte V, 778 findet, wurde der Streit dadurch beendet, daß das Lateranensische Concil die Wahl Beider examinierte und mit Verwerfung beider Prätendenten einen Dritten, Gervasius aus Tusien, zum Patriarchen machte. Nach Rhamnusius und Anderen wäre der besetzte Erzbischof von Heraklea Jantimus, ein Venetianer gewesen. Allein gegen diese ganze Darstellung, sowie gegen Rhamnusius insbesondere, spricht eine Urkunde bei Potthast, Regesta Pont. no. 5195, dergemäß Papst Innocenz III. 1215—16 den Bischöfen des Patriarchats Constantinopel befiehlt, G. (ervasio) olim archiep. Erac-

weiter Innocenz III. um Kaiser und Reich verdient gemacht, ist von Andern hinlänglich gezeigt worden; nur einer Partie hat man bis jetzt zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt, der Organisation der Kirche; auf sie soll sich daher unsere fernere Untersuchung beschränken.

Gleichwie die Kreuzfahrer für das neue Reich einen Kaiser gewählt hatten, so gaben sie ihm nun in Morosini auch einen Patriarchen, da der griechische nach dem Fall von Byzanz entflohen war. Zum erstenmale anerkannte Rom nun direct und formell das Patriarchat Constantinopel. Ohne apostolischen Ursprung, bei seinem Entstehen im Anfang des vierten Jahrhunderts der Metropole Heraklea unterworfen, verdankte das Bisthum Byzanz<sup>1)</sup> seine Erhebung dem Vorzuge, kaiserliche Residenzstadt zu sein sowie dem Ehrgeiz und eigenmächtigen Vorgehen der griechischen Bischöfe, welche zu dem Zwecke den bekannten Canon 28 auf dem Concil von Chalcedon (451) aufstellten. Zwar widersprach Papst Leo I. und die Griechen fügten sich; doch kamen sie bald wieder auf ihre Idee zurück und nahmen endlich jenen Canon auf der trullanischen Synode vom Jahre 692 unter die Canones (can. 36) auf. Stillschweigend stimmte Rom erst viel später bei. Jetzt aber erhob Papst Innocenz III. nicht nur keine Einwendung gegen den Bestand dieses Patriarchates, sondern er war auch darauf bedacht, ihm volle Autorität und äußeren Glanz zu verleihen. Er erklärte<sup>2)</sup> daher, daß Constantinopel nach der römischen Kirche, der Mutter und Lehrerin aller Gläubigen, den ersten Platz habe, eine Erklärung, welche das zwölfte allgemeine, das vierte Lateranensische Concil (1215) erneuerte<sup>3)</sup>; ihm sollten dann in Rang und Würde die Patriarchenstühle von Alexandria, Antiochia und Jerusalem folgen. Wie die anderen Patriarchate auf die Apostel Petrus und Jakobus zurückgingen, so theilte Innocenz die Kirche von Constantinopel

---

liensi, dem erwählten und bestätigten Patriarchen zu gehorchen. Schon aus den wenigen eben von uns gegebenen Notizen erhellt, daß die seit Le Quien gang und gäben Cataloge der orientalischen Bischöfe einer Revision bedürfen.

<sup>1)</sup> Le Quien, Oriens christ. I, 9 sq.; Hergenröther, Photius I, 3 ff.

<sup>2)</sup> Migne II, 512, 574. Hieher gehören auch zwei von Delisle in einem Supplement zu den von Baluze und Bréquigny und La Porte du Theil edirten Urkunden Innocenz III. zum ersten Mal in der Bibliothèque de l'école des chartes, Paris 1873, T. XXXIV, 406, 409 veröffentlichte Urkunden dieses Papstes; die eine dat. VII. kal. maii (1205) ist bei Migne II, 624 und bei Potthast, Regesta no. 2499 unter dem 15. Mai 1205 ungenau ihrem Inhalte nach angegeben; die andere ist ohne Datum, bei Potthast no. 2508 unter dem 20. Mai 1208 erwähnt.

<sup>3)</sup> Hefele, Conciliengesch. V, 787, vgl. II, 544.

dem Apostel Johannes zu, weil ja der heil. Johannes den Griechen in Asien gepredigt habe und bei den Griechen zu Ephesus begraben sei<sup>1)</sup>; er vergleicht die vier Patriarchalkirchen mit den vier Thieren um den Thron (die römische Kirche) in der Apokalypse, und zwar die von Constantinopel mit dem Adler, welcher allerdings an letzter Stelle genannt werde, die andern Thiere jedoch überrage; auch in ihr werde erfüllt: die letzten werden die ersten sein. Daher stattete er denn auch den Patriarchen reich mit Gunsterweisungen und Vorrechten<sup>2)</sup> aus; erwähnt sei hier nur das Recht, welches bis dahin der Papst ausschließlich geübt hatte, den untergebenen Erzbischöfen das Pallium zu ertheilen, welches übrigens der Patriarch für sich selbst vom Papst in Empfang zu nehmen hatte; ferner das Recht, an allen Ort, einzig Rom ausgenommen, sich ein Kreuz vorantragen zu lassen, auch bei Processionen sich eines weißen Pferdes mit weißer Decke zu bedienen; endlich das Recht, im ganzen Reich von Constantinopel mit Genehmigung des Kaisers Könige<sup>3)</sup> zu salben.

Welches waren denn aber die Grenzen unseres Patriarchats? welches seine Ausdehnung? welches die einzelnen Provinzen und Diöcesen, die es umfassen sollte? Eine Urkunde hierüber existirt nicht. Das Nähere ist somit aus den einzelnen päpstlichen Acten zusammenzustellen, sowie aus einem viel zu wenig gewürdigten Document, dem *Codex provincialis*, von welchem weiter unten die Rede sein wird. So viel steht fest, daß dasselbe den Umfang des byzantinischen Patriarchates, nicht nach seinen ursprünglichen, eingeeengten, der ost- und westillyrischen Provinzen entbehrenden, sondern nach seinen damaligen, das ganze Byzantinerreich umfassenden Grenzen haben sollte und zwar im Allgemeinen auch mit der damals gerade bestehenden Eintheilung in Diöcesen, daß ferner gleichwie die Lateiner niemals in den Besitz des ganzen griechischen Reiches, so auch ihre Patriarchen nie in jenen des völligen Patriarchates gelangt sind. Die ehemaligen Grenzen des Patriarchates von Constantinopel

<sup>1)</sup> Migne II, 514—15, 574, 727, 959.

<sup>2)</sup> Vgl. Migne II, 574—579; Le Quien l. c. III, 789 sq.

<sup>3)</sup> *Tibi personaliter indulgemus, ut, si qui reges in Constantinopolitano imperio fuerint inungendi, dum tamen a te inunctio postuletur et assensus imperialis accedat, inungas.* Die Ueberschrift: *inungendi imperatorem Constantinopolitanum* in der Urkunde bei Migne II, 576, und bei Tafel und Thomas, I, 541 zc. ist demnach ein Versehen; ebenso das Datum bei Wilken V, 341: 30. März 1204 statt 1205.

hatte vielleicht der Erzbischof (Antelm) <sup>1)</sup> von Patras vor Augen, als er sich der Jurisdiction des Patriarchen von Constantinopel zu entziehen suchte und vor dem Papste behauptete <sup>2)</sup>, unmittelbar unter Rom zu stehen. Allein Innocenz entgegnete mit dem Hinweis auf das dem Patriarchen zustehende Recht, dem er nicht zu nahe treten wollte <sup>3)</sup>. Auch als der Erzbischof von Kolocza ihn bat zu gestatten, daß ein Bisthum <sup>4)</sup>, welches er zur katholischen Einheit zurückführen wolle und das keiner Metropole unterstehe, der eigenen unterstellt würde, willigte der Papst zwar ein, fügte jedoch die Aufforderung hinzu, wohl nachzuforschen, ob sich die Sache wirklich so verhalte und nicht etwa jenes Bisthum

<sup>1)</sup> A. electus S. Andreae de Patras wird in einer Urkunde Innocenz III. vom 19. November 1205 Migne II, 728 genannt, auch Le Quien, l. c. III, 1025, Riant. Exuviae etc. I p. CLXVII, II p. 98; Tafel und Thomas l. c. II, 115 kennen nur den Anfangsbuchstaben. Sein voller Name Antelm ist uns aber aus einer von Mas-Latrie in der Biblioth. de l'école des chartes, S. II, T. 5, 1848—49, p. 321 veröffentlichten Schenkungsurkunde vom Jahre 1210 an das Kloster Cluny bekannt, in welcher er sich: filius et alumnus ecclesie Cluniacensis nennt und beteuert: quicquid boni vel honesti in me . . . id ipsum a matre mea Cluniacensi ecclesia habui. Mas-Latrie nennt ihn mit den Catalogen der orientalischen Bischöfe den zweiten Erzbischof von Patras, der erste heißt in ihnen wie bei Le Quien III, 1023: vir quidam, cujus nomen nos latet, 1207, + 1207. Allein die Urkunden Innocenz III. belehren uns, daß es sich hier um Antelm als den ersten Erzbischof handelt, welcher bereits 1205 Erzbischof gewesen, daß derselbe zweimal die Reise nach Rom gemacht, Migne II, 1141, 1151, daß ihn der Papst das erste Mal nach Constantinopel schickte, um sich vom Patriarchen weihen zu lassen, daß aber, da der Reise nach Constantinopel sich Hindernisse entgegenstellten und zudem der Patriarch damals nicht die zur Weihe notwendige Zahl von Bischöfen hatte, Antelm ein zweites Mal nach Rom reiste und jetzt vom Papste 1207 die Weihe empfing nebst dem Palium und dem Befehl, sich dem Patriarchen zu präsentiren. Wir begegnen diesem Erzbischof Antelm noch in einer Urkunde vom 5. März 1232, einer Schenkung an das Kloster Haute-Combe in Savoyen (berühmte Abtei am Westufer des Vorettosee's), bei Buchon, Hist. de l'empire de Constantinople p. Du Cange I, 213, welcher daraus schließt, der Erzbischof möchte vorher diesem Kloster angehört haben.

<sup>2)</sup> Constanter asseruit coram nobis Patracensem archiep. immediate ad sedem apost. pertinere, Migne III, 163. Patras war einst Suffraganbisthum von Korinth, gehörte also zum osillyrischen Sprengel und zum römischen Patriarchat. Dann ward es zum Erzbisthum und nach einer handschriftlichen griechischen Chronik bei Hopf, Griechenland S. 106, durch den griechischen Kaiser und den Patriarchen Tharastus (784—806) zur Metropole erhoben.

<sup>3)</sup> Tibi (Patriarchae Constantinopol.), cui ecclesia de Patras dignoscitur esse subjecta, Migne II, 728; ähnlich II, 1151.

<sup>4)</sup> Das noch nicht enträthselte Ep. in terra filiorum Beloknese, Migne II, 610.

unter der Kirche von Constantinopel stehe, denn diese wolle er keineswegs ihres Rechtes berauben. Durazzo gehörte einst gleich Patras unbestritten zum römischen Patriarchate, bis es diesem mit den illyrischen Provinzen von Leo dem Jsaurier gewaltsam entzogen wurde; der Patriarch von Constantinopel fuhr indessen jetzt (1209) fort, dasselbe zu seinem Patriarchatsprengel zu rechnen, wie bereits erwähnt, und Innocenz bestätigte den nach Erzbischof Manfred's Tode gewählten Nachfolger 1211 nur deshalb, weil die Kirche von Constantinopel, welcher dieses Recht zustiehe<sup>1)</sup>, vacant war. Dagegen wies er die Forderung des Patriarchen Morosini (1206) zurück, über die Bischöfe von Cypren Jurisdiction zu üben, weil diese auch zur Zeit des Schismas exempt<sup>2)</sup> gewesen seien, doch erklärte er sich mit einer eingehenderen Untersuchung einverstanden.

Ähnlich wie mit der Ausdehnung des Patriarchats verhielt es sich mit den einzelnen Diöcesen: Der status quo derselben und ihr actualer Metropolitanverband sollten aufrecht erhalten, die Grenzen der alten Bisthümer unverändert bleiben. In diesem Sinne erklärte sich Innocenz in einem Schreiben<sup>3)</sup> an die neuen Bischöfe des Fürstenthums Achaja, als sich unter ihnen Streitigkeiten über die Grenzen ihrer Sprengel erhoben hatten. Wohl lag unter den obwaltenden Verhältnissen der Gedanke nahe, die Bisthümer möchten zu zahlreich und zumal wegen des besprochenen Kirchenraubes zu dürftig ausgestattet sein, es sei daher besser, sie durch Vereinigung mehrerer auf einen geringeren Bestand zurückzuführen. In der That hatte Patriarch Morosini sogleich nach seinem Amtsantritt den Papst um die Befugniß dazu gebeten. Allein die Bisthümer einfach aufzuheben, erlaubte dieser<sup>4)</sup> nicht; verlange es die Noth oder der Nutzen, so möge Einem Oberhirten die Verwaltung mehrerer Kirchen übergeben werden; darüber solle dann der Cardinallegat nach Rath des Patriarchen und nach Abreise des ersteren letzterer mit päpstlicher Vollmacht als Delegat entscheiden. Wie man aus einem späteren Brief<sup>5)</sup> des Papstes (2. Nov. 1209) ersieht, hatte der Patriarch zum

<sup>1)</sup> Constantinopol. ecclesia . . . a qua fuerat confirmationis gratia expetenda, Migne III, 456, 105, 106.

<sup>2)</sup> Migne II, 962, 966.

<sup>3)</sup> Mandamus quod in episcopatibus vestris illis contenti terminis existatis, quos Graecos praedecessores vestros constiterit habuisse, (25. März 1210); Migne III, 223.

<sup>4)</sup> Migne II, 963—964, 2. August 1206.

<sup>5)</sup> Bei Migne II, 148 heißt es: episcopatus Dan. et Euthlochi existentes in parte Venetorum unisti. Ein wesentlicher Satz ist hier, wie sich aus dem



Nachtheil des Kaisers, der sich darüber in Rom beklagte, die Bisthümer der diesem zugefallenen Städte <sup>1)</sup> Daon und Tschorlu mit dem Erzbisthum der den Venetianern verliehenen Stadt Heraklea vereinigt und wurde deshalb zurechtgewiesen <sup>2)</sup>. Dem Erzbischof von Verissa, welcher den Papst um die Vereinigung eines Bisthums <sup>3)</sup> mit seinem Erzbisthum ersuchte, ward dasselbe als Commende (1210) überlassen, jedoch unter der Voraussetzung, daß es wirklich dem Metropolitanverband seiner Kirche angehöre und vacant sei. Umgekehrt forderte die seit langer Zeit zahlreich von Lateinern bevölkerte Stadt Spigant (Pegä) ihren eigenen Bischof. Der Patriarch wagte nicht, ohne specielle Erlaubniß des Papstes <sup>4)</sup> ihrem Willen zu entsprechen, weil daselbst „niemals ein Bischof gewesen“ und unterstellte sie der Jurisdiction des Bischofs von Parium. Ueberall sehen wir also das thatsächlich Bestehende zu Grunde gelegt, Patriarchat, Kirchenprovinzen und Diöcesen, so wie sie die Lateiner bei Gründung ihres Reiches vorfanden; mußten Veränderungen vorgenommen werden, so geschah das nicht ohne vorgängige Genehmigung des Papstes. Einen analogen Fall bietet die Geschichte der Kirchen des heiligen Landes dar. Bei der Eroberung wurde im Allgemeinen gleichfalls die bestehende Kirchenverfassung der beiden Patriarchate Jerusalem und Antiochien in die Neugestaltung der Verhältnisse übernommen, doch

---

Inhalt ergibt, ausgefallen. Man ergänze ihn aus der Urkunde bei Tafel und Thomas II, 112: *episcopatus Dan. et Euthlochi, existentes in parte ipsius, archiepiscopatus Iracliensi existenti in parte Venetorum unisti.*

<sup>1)</sup> Dan. et Euthlochi werden sie in der Urkunde genannt. Tafel und Thomas suchten vergeblich über sie bei Le Quien Aufschluß. Die Schwierigkeit ist nicht so schwer zu heben; kein Zweifel, daß statt Euthlochi, Zurloti oder Churlot zu lesen ist. Dies war die äußerste der um Constantinopel herum gelegenen, dem Kaiser zugewiesenen Städte, Tafel I. c. I, 475. Die Conjectur, welche ebendasselbst I, 480 ausgesprochen wird, statt des im Theilungsvertrage den fränkischen Kreuzfahrern zugesprochenen Gehenna möchte vielleicht Daonium (Billehardouin's Dain oder Dain) zu lesen sein, ist durch unsere Urkunde ausgeschlossen.

<sup>2)</sup> . . . *ad uniendas episcopales sedes, quod sine speciali mandato nostro tibi non licet, Innoc. I. c.*

<sup>3)</sup> Medensis heißt es in der Urkunde, Migne III, 355. Zunächst möchte man hierbei an Medea, das heutige Midia am Schwarzen Meere denken. Allein die große Entfernung dieser Stadt von Verissa spricht dagegen. Es dürfte daher vielmehr eine etwas abweichende Lesart anzunehmen und Madytus, das heutige Maito, Stadt des thracischen Chersonneses gemeint sein. Die diesem gegenüber liegende südthracische Küste gehörte zur Kirchenprovinz Verissa, von der bald die Rede sein soll.

<sup>4)</sup> Migne III, 164.

waren hiemit selbst wesentliche Veränderungen in dem Bestand dieser Kirchenprovinzen nicht ausgeschlossen. So wurde der Jundsfluß (Nahr el Kelb), der nördliche Grenzfluß des Königreichs Jerusalem<sup>1)</sup>, auch zur Grenze des Patriarchates Jerusalem gemacht, welches dieses ganze Königreich umfassen sollte, und die Kirchenprovinz Tyrus dem Patriarchate Antiochien trotz des Sträubens seiner Patriarchen von Paschal II. und Innocenz II. entzogen und zum Patriarchat Jerusalem geschlagen.

Welche Veränderungen wurden nun in der Organisation der Kirchen des Patriarchates Constantinopel vorgenommen, welche Diöcesen unverändert nach ihrem früheren Bestande beibehalten, welche von den Lateinern besetzt, welche gelangten nicht in ihre Hände? Eine päpstliche Bulle, in der die neue kirchliche Eintheilung des ganzen Byzantiner-Reiches eine organische Festsetzung erfahren hätte, existirt nicht und eine solche konnte auch nicht wohl erfolgen, weil die Eintheilung ja im Allgemeinen schon gegeben war, Modificationen derselben aber von Umständen abhingen, welche die allmähliche, nie ganz vollendete Eroberung des Landes mit sich brachte. Doch es gibt ein Document, welches die kirchliche Eintheilung enthält, wie sie sich in den eroberten Landestheilen im lateinischen Reiche Romania um unsere Zeit practisch gestaltet hat, das Provinciale Romanum<sup>2)</sup>, wie man es zu nennen pflegt, oder Codex provincialis (vetus), die Eintheilung der katholischen Kirche nach ihren Provinzen. Allein nicht mit wünschenswerther Kritik edirt, noch nach Gebühr erläutert, in seinen Namen, gerade was den Orient betrifft, häufig bis zur Unkenntlichkeit verunstaltet, hat es die verdiente Beachtung nicht gefunden. Was läßt sich denn, fragt Labbe, damit anfangen<sup>3)</sup>? Bei den unter dem Patriarchen von Constantinopel stehenden Bischofsitzen, sagt Weidenbach, sein neuester Herausgeber, habe ich davon abgestanden, die neueren Namen beizufügen, weil ich sie nur zum Theil mit Sicherheit hätte erklären können. Le Quien, der das Provinciale

<sup>1)</sup> Wiltich, Handbuch der kirchl. Geographie II, 120 ff.

<sup>2)</sup> Exstat libellus de Episcopatibus orbis christiani, ex codice Cancellariae, ut titulus praefert, Apostolicae, ab aliquot retro saeculis excerptus, et Romae a. MDIII. cum Practica Cancellariae Apostolicae, post Lugduni et alibi seorsim editus, quem vulgo Provinciale Romanum nuncupant, Miraeus, Notitia Epp. 1613 p. 64.

<sup>3)</sup> Quae ad hosce Archiepp. pertinent, tot sunt in Romano ecclesiarum Provinciali ceterisque ejusdemmodi recentioribus Notitiis infecta mendis, ut pigeat in iis recensendis immorari, Labbe, Concilia ed. 1672, XVI, 21.

seinen bahnbrechenden Arbeiten über den christlichen Orient hätte als Basis zu Grunde legen müssen, hat der Nichtbeachtung desselben den gegründeten Vorwurf<sup>1)</sup> bedeutender Mangelhaftigkeit zuzuschreiben; nur das mag ihm zur Entschuldigung dienen, daß sein Werk, wie Schelstraete's, Farlati's, Alfemani's monumentale Werke, opera posthuma waren.

Die überaus große Bedeutung, welche das Provinciale Romanum für die Zwecke der vorliegenden Abhandlung unzweifelhaft besitzt, rechtfertigt, ja erheischt dringend eine vorgängige Untersuchung des Documentes selbst, ehe wir zur Benutzung desselben für die uns beschäftigende specielle Frage schreiten.

\*

\*

\*

Indem wir eine ausführliche Erörterung des hochwichtigen Provinciale Romanum unternehmen, mögen zunächst die Ausgaben hier verzeichnet werden, die wir zur Collationirung desselben zu Rathe zogen:

R = Rebuffi Praxis beneficiorum (1600 und Paris 1664 p. 475<sup>2)</sup>).

M = Miraeus<sup>3)</sup>; Notitia Episcopatum orbis christiani sive Codex provincialis Romanus. Ex vetusto codice ante

<sup>1)</sup> Ein Beispiel davon siehe oben S. 23, Anmerkung 1; Tafel und Thomas würden die besprochenen Epp. Danensem (Daon, Dain) und Churlotensem (Tschorlu), wenn sie unser Provinciale zu Rathe gezogen hätten, daselbst unter der Metropole Heraclea gefunden haben. Uebrigens war Le Quien nicht die Existenz desselben entgangen, s. 3. B. III, 1133sq., sondern sein Werth.

<sup>2)</sup> Ich folge dieser Ausgabe von 1664; Fabricius, Salut. lux evangelii, 1731, p. 347 citirt die Ausg. Venet. 1600.

<sup>3)</sup> Fabricius l. c. citirt: Notitia Epp. etc. ex vetusto cod. Victoriano Paris. saec. XI. cum notis Miraei, ad calcem antiquarum collectionum decretalium . . . editarum a Car. Labbeo, Paris 1610. Dies könnte zu dem Glauben veranlassen, als sei C. Labbe der Herausgeber dieses Cod. provincialis. In seinen Antiquae collectiones decretalium, Paris 1609, fand ich denselben jedoch nicht; er scheint mir daher nur einer Ausgabe des C. Labbe, die Fabricius benutzte, beigegeben gewesen zu sein. So sah ich ihn auch einer Ausgabe des Arendius in einem Exemplar der Münchener Staatsbibliothek beigegeben. Ich konnte den Cod. zur Zeit eines kurzen Aufenthaltes in München nur flüchtig benutzen und halte mich daher an seine Ausgabe bei Weidenbach l. c., der ihn durch Böhmer erhielt und die von seiner Handschrift abweichenden Lesarten desselben in Klammern beifügte.

annos fere 500 scripto publicabat notisque illustrabat. Paris 1610.

Mb = Miraeus, Notitia Patriarchatum et Archiepiscopatum orbis christiani. Item Codex provincialis Epp. vetus et novus. Antverpiae 1611. „Hujus . . . Lutetiae . . . 4 mss. in manus obvenerunt. Ex his vetustissimum erat Victorinum, quod in D. Victoris ad muros Paris. reperi“, p. 66.

Mc = Miraeus, Notitia Episcopatum orbis christ. etc. Antverpiae 1613.

C = Carolus a S. Paulo, Geographia Sacra, Lut. Paris. 1641. Anhang S. 64 ff., ex regia Bibliotheca (Paris).

S = Schelstrate, Antiquitas ecclesiae illustrata, Romae 1697, II, 759 sq., „Notitia . . . ab episcopo Catharensi ante 350 annos scripta. Ex Mss. Codd. 2923 et 3986 Biblioth. Vatic.“

Sb = Schelstrate, Antiquitas etc. II, 747, „Notitia ecclesiarum tempore Caelestini III. a. 1225 conscripta a viro religioso, et Milone ejus abbate“. Ex Codd. Mss. 145 et 1253 Bibl. Reginae Suec. (Vatican.). Nach ihm, mit noch mehr verunstalteten Namen: Binterim, Denkwürdigkeiten zc. I, 2 S. 588.

W = Weidenbach<sup>1)</sup>, Calendarium historico-christianum medii et novi aevi, Regensburg 1855, p. 264 coll. p. XIII, „aus einem Msc. Saec. XIII“.

Wir folgen nur jenen Ausgaben<sup>2)</sup>, die wir selbst vor Augen hatten; aus ihrer Zusammenstellung läßt sich, auch ohne die Original-Documente zur Hand zu haben, im großen Ganzen ein sicheres Bild der kirchlichen Eintheilung Romaniens entwerfen. Den besten Text gibt W, dessen Manuscript der Zeit der Abfassung unsers Documents unter allen, so weit bekannt, am nächsten kommt, sowie die von ihm nicht bedeutend abweichenden<sup>3)</sup> M und Sb.

<sup>1)</sup> Seine Ausgabe hat auch den Vorzug eines sorgfältigen alphabetischen Index und der Numerirung jedes einzelnen Bisthums.

<sup>2)</sup> Ueber die in den Bibliotheken zu Rom, Paris, London, München zc. noch vorhandenen Handschriften gedenke ich zu handeln, wenn ich diesen Codex, hoffentlich in Bälde, herausgeben und erläutern werde.

<sup>3)</sup> Die Abweichungen von W und M werden auf ein noch geringeres Maß reducirt, wenn man zwei Punkte im Auge behält. a) Man darf nicht für verschieden

Unser Provinciale sagt Weidenbach<sup>1)</sup>, soll nach der mündlichen Äußerung eines ausgezeichneten Gelehrten den Papst Honorius III. (1216—1227), als Cardinal Cencius Savelli, zum Verfasser haben. Er steht dies durch den Umstand bestätigt, daß die ganze Provinz Riga mit ihren sieben 1217—1250 gegründeten Bisthümern darin fehlt und meint demnach, die Zeitabfassung desselben sei zwischen 1200—1214 zu setzen. Nun ist freilich ein so vereinzelttes Argument nicht entscheidend: einzelne Auslassungen oder Zusätze in den Verzeichnissen der Bisthümer sind nicht selten, und Weidenbach bringt selbst alsbald hiezu einen Beleg; allein gerade eine eingehendere Untersuchung über die Gesamtheit der Provinzen wird jene Meinung über die Zeit der Abfassung nicht nur bestätigen, sondern auch die Zeit viel genauer bestimmen lassen, uns hierüber volle Gewißheit geben und auch bezüglich des Verfassers kaum einen Zweifel lassen.

Vor Allem steht fest, daß das Provinciale nach dem Jahre 1192 abgefaßt ist. Denn aus diesem Jahre besitzen wir ein authentisches ähnliches Document, den bekannten Liber censuum<sup>2)</sup> des oben

---

halten, was nur corrupte Peseart eines und desselben Bisthums ist. So sagt z. B. Weidenbach, in seinem ms. fänden sich Elugiensis, Satrianensis, Aguriensis, no. 267, 103, 566, welche bei M fehlten, dagegen bei M Clodiensis, Cagianensis, Arosiensis, welche bei W fehlten, no. 263 a, 102 a, 569 a; er überfieht hiebei, daß es sich in allen diesen Fällen um ein und dasselbe Bisthum bei M und W handelt, was nur die corrupte Peseart nicht sogleich kenntlich machte, nämlich Clugiensis (Chioggia), Satrianensis, Arosiensis (Westeras). b) Man muß offenbare Thataten einer anderen Hand entfernen; wenn z. B. Weidenbach meint, bei M fehlten Signensis (sub Archiep. Jadrensi), Arbensis (sub A. Spalatensi), Sequonensis (Seckau, von ihm irrig für Seben gehalten), no. 270, 279, 360, während sein eigenes ms. hinwiederum Scodriensis 294 b nicht enthalte, so entging ihm, daß erstere drei bei W zum zweitenmale no. 277 (sub A. Spalat.), 273 (sub A. Jadrensi), 364 (Seckoensis), und das letztere zum zweitenmale bei M als Scutarensis (Scodra, Scutari) vorkommen, sich also leicht als fremder Zusatz kennzeichnen. C hat nicht nur sehr corrupte Pesearten, sondern manches ist auch durcheinander geworfen. Mb (p. 98) und Mc (p. 92) haben eine hübsche Zahl Bisthümer ausgelassen und entschuldigen sich: quorum vera nomina ne divinando quidem assequi potuimus. — Von R und S wird später die Rede sein.

<sup>1)</sup> L. c. p. XIII.

<sup>2)</sup> Liber censuum Romanae ecclesiae, a Centio camerario compositus secundum antiquorum patrum regesta et memorialia diversa a. 1192, Coelestini P. III. a. 2, ed. Muratori Antiquitt. Ital. V, col. 851 sq., und nach ihm edirt von: Horoy, Bibliotheca Patristica medii aevi ab a. 1216, Ser. I, T. I, Paris 1879, col. 499 sq.

genannten Cencius, damals päpstlichen Kämmerers (Camerlengo's) und Canonicus zu Rom, welches Zinsbuch der römischen Kirche auch die Bisthümer des Erdkreises enthält. Mit diesem stimmt das Provinciale fast durchgängig überein, abgesehen von jenen Veränderungen in der Hierarchie, welche die nächstfolgenden Jahre hervorgebracht haben. Beide enthalten die neu errichteten Kirchenprovinzen: Palermo (1154)<sup>1)</sup>, Messina (1166), Monreale (1183) und Genua (1133) in Italien; Zara (um 1150) in Dalmatien; Lund (1104), damals Metropole des dänischen Reiches; Upsala (1154—59) in Schweden und endlich Drontheim<sup>2)</sup> (1154) in Norwegen; beide umfassen auch die nordischen Inseln, die Orkaden oder Orkneys, Suderöe<sup>3)</sup>, Färöer<sup>4)</sup>, Island und selbst Grönland<sup>5)</sup>. Alle jene Inseln oder Inselgruppen hatten, wie ich beiläufig bemerke, ihren eigenen Bischof; Island, das damals fast zweimal so

1) Bis dahin war nämlich nach dem Ausdruck Hadrian IV. Palermo: solo fere nomine usque modo metropolis, jetzt erhielt es Suffraganbisthümer. Doch kann auf ähnliche Erörterungen, Daten und Quellennachweise hier nur ausnahmsweise eingegangen werden.

2) Die Entstellung der fremdartigen Namen in den Urkunden sowie ihre mannigfache Schreibweise bietet einige Schwierigkeit. Trudensis civitas al. Trundensis, Nidrosiensis etc. ist Drontheim; das Ep. Amatripiensis bei Potthast, Regesta Pontiff. no. 2686 ist Hammer. Bei Cencius sind noch nicht alle Bisthümer dieser Provinz.

3) Insulas Guthraie hat die Bulle, ed. Migne Patrolg. CLXXXVIII, 1082, Sudrensis hat das Provinciale, doch ist nicht mit Weidenbach an die Insel „Nügen?“ zu denken, denn sie gehörte zum Bisthum Roskilde, es sind vielmehr die Hebriden.

4) Nicht Fateiensis wie bei W.

5) Sonst auch Gardensis Ep. genannt vom bischöflichen Sitze Gardar. Von hier gingen seeleneifrige Geistliche, wetteifernd mit den kühnsten Entdeckern unserer Tage, auf elenden Barken im Jahre 1266 bis 75° 46' Nördl. Br.; bis zur Insel Kingigtorsöaf 72° 55' Br., wo jetzt das nördlichste Haus des Erdballs steht, war man laut einer 1824 entdeckten Inschrift schon im Jahre 1135 vorgedrungen, vgl. Bulletin de la Soc. de géographie, Paris 1877, XIII, p. 603. Noch im Jahre 1537 fand sich unter den vom päpstlichen Nuntius Vorstius zum ökumenischen Concil eingeladenen nordischen Bischöfen der ep. Gradensis (Gardensis), siehe De Ram, nach mss. der Universitätsbibliothek zu Löwen und der königlichen Bibliothek zu Brüssel in: Comte rendu des séances de la commission royale d'histoire, 3 sér., T. VI, Bruxelles 1864, p. 412. Unter den Stürmen der Reformation erstarb aller Verkehr mit diesen fernen Gegenden und erst unserm Jahrhundert war es vorbehalten, die Ruinen von Gardar und seiner Kathedrale, sowie zahlreiche Ueberreste der katholischen Vergangenheit Nordamerikas bis südwestlich von Washington wieder aufzufinden. Vgl. auch P. Moosmüller, Europäer in Amerika vor Columbus, Regensburg 1879.

stark als heutzutage bevölkerte, hervorragend durch seine Schulen, durch Künste und Industrie, durch staunenswerthe Monumente der Literatur und Wissenschaft, hatte zwei<sup>1)</sup> Bischofsitze, einen zu Skalholt, den andern zu Holar. Gleichwie bei Cencius finden wir im Provinciale das Bisthum Cammin in Pommern (1188), die Gesamtkirche Irlands neu reorganisirt (seit 1152), die schottischen Bisthümer exempt (seit 1188 und 1192); auf der pyrenäischen Halbinsel sehen wir in Städten, welche eben erst heroische christliche Tapferkeit den Mauren abgenommen hatte, wie Lissabon (1147), Evora (1166), Ciudad-Rodrigo (1160), Cuenca (1177) und Plasencia (um 1180) die Moscheen durch Kathedralen ersetzt; in Asien begegnen wir den dank den Eroberungen der Kreuzfahrer wiederhergestellten Patriarchaten Antiochia und Jerusalem, mit dem 1167 oder 1168 errichteten Erzbisthum Petra<sup>2)</sup> oder Krak und mit Ascalon, welche, ersteres 1142, letzteres erst 1153, gewonnen worden waren.

Stimmen demnach unsere beiden Documente in der Darstellung der Kirchenprovinzen der Erde meist überein, so weisen doch Abweichungen des Provinciale auf eine etwas spätere Zeit hin. Diöcesen, welche seit der Abfassung des Censusbuches eingegangen oder in dasselbe aus früherer Zeit irrthümlicher Weise als noch bestehend eingetragen waren, sind verschwunden, neuentstandene dagegen aufgenommen. So werden von ersteren Taberna<sup>3)</sup> am Silaro in Calabrien, Barbaria auf der Insel

<sup>1)</sup> M, Mb S. 85, Mc S. 222; W no. 563 hat einfach nur Islandensem, merkwürdiger Weise gerade so wie die Urkunde Innocenz III. vom 13. Februar 1206, Potthast, Regesta, no. 2686; in andern päpstlichen Urkunden begegnen wir jedoch den Bischöfen beider Sitze häufig, bis die beiden letzten den Heldentod als Märtyrer des katholischen Glaubens starben, der eine von ihnen Jon Arason, Bischof von Holar (1520—50), war ein berühmter Dichter, dem auch die Einrichtung der ersten isländischen Presse im Jahre 1528 zu verdanken ist.

<sup>2)</sup> Irrig ist die Annahme bei Döllinger, Beiträge zur politischen u. Geschichte der sechs letzten Jahrhunderte, 1863, Bd. II, 296, als sei Patracenus archiep. der Erzbischof von Patras, denn in diesem Falle konnte er nicht, wie hier geschehen, dem Patriarchen von Jerusalem unterstellt werden. Petracensis ist vielmehr zu lesen und Petra mit dem Zuamen deserti, das heutige Karak oder Kerak östlich vom Todten Meere, gemeint. In den Urkunden Innocenz III. heißt das Erzbisthum Patracensis, Peterten. etc. l. 1 epist. 505, l. 9 ep. 52, ed. Migne I, 466; II, 863 etc. Bei W heißt es am Schlusse S. 278, daß diese Stadt sich jetzt in den Händen des Sultans befinde; (Saladin hatte sie aber 1188—89 erobert).

<sup>3)</sup> Es findet sich nicht bei Gams l. c. — Auch das von den Christen 1114—1115 eroberte Majorca ist diesen älteren Bisthümern beizufügen, wenn nicht das Ep. Majoricensis qui est Domini Papae im liber censuum col. 889 ein Einschubsel späterer Zeit ist.

Sardinien und Rosello in Tusciem nicht mehr erwähnt, ebenso das Erzbisthum Carthago für das nördliche Afrika, wo König Wilhelm von Sicilien die von seinem Vater Roger gemachten Eroberungen 1160 an die Almohaden verloren hatte. Dagegen erscheinen jetzt die Bisthümer Catanzaro und Grosseto für Taberna und Rosello, Viterbo (seit 1192), Bisaccia in Apulien, Acerra in der Terra di Lavoro, Pharo oder Lesina auf der gleichnamigen Insel Dalmatiens, alle im 12. Jahrhundert gegründet. Zernia erscheint selbstständig, von Venafro getrennt (seit 1207). Ferner finden wir Sardea, im Innern des nördlichen Albaniens (Bisthum 1199 oder schon wenige Jahre vorher), Livland, und zwar nicht nach seinem ersten Bischofsitz Zikül, sondern nach dem im Jahre 1200 erbauten Riga genannt. Im Provinciale figurirt ferner die bereits von uns beschriebene, im Jahre 1204 organisirte Gesamtkirche des bulgarischen Reiches, ebenso auch die Kirchen der den Griechen von Richard Löwenherz im Jahre 1191 entriffenen Insel Cypren und die des neuen Lateinerreichs am Bosphorus in seiner ganzen Ausdehnung, wie es 1204—1205 gegründet wurde. Unter den Bisthümern dieses Reiches sind jene hervorzuheben, welche nicht sogleich ihren Bischof erhielten: so Corfu, wo von einem lateinischen Bischofsitz<sup>1)</sup> erst nach der Unterwerfung der Insel durch die Venetianer im Jahre 1207 die Rede sein konnte, Durazzo, von dessen lateinischem Erzbischof seit 1209 die Rede ist, und Corinth, welches an die Lateiner erst 1210 ausgeliefert wurde<sup>2)</sup>; auch Pegä<sup>3)</sup> (Riga) sei erwähnt, wo ein Bischof zwar verlangt, aber laut Brief Innocenz<sup>4)</sup> vom 23. November 1209 damals noch nicht gewährt worden war.

<sup>1)</sup> Man nimmt hier gewöhnlich mit Le Quien l. c. III, 877 einen lateinischen Erzbischof erst um 1341 an, so auch Gams l. c. S. 400 (1340). Allein schon unser Provinciale muß uns eines bessern belehren. In der That bestand zwar Anfangs, 1207, noch der griechische Ritus fort, Hopf, Griechenland l. c. S. 223, 232; aber die venetianische Colonie hier dürfte doch bald für die Einführung eines lateinischen oder doch griechisch-katholischen Erzbischofes Sorge getragen haben, wie denn auch im nahen Cefalonia ein katholischer Bischof war. Auch weiß Le Quien l. c. II, 149—50 nichts von einem griechischen Erzbischof um diese Zeit. Entschieden wäre die Frage, wenn Buchon, Recherches et matériaux etc. I, 320, recht berichtete, Innocenz III. schreibe 1213 an den Erwählten von Corfu. In dem von ihm angeführten Briefe, Migne III, 898 heißt es jedoch nicht electo Corcyrensi, sondern Kernicensi. Jedenfalls gab es katholische Erzbischöfe hier lange vor 1340.

<sup>2)</sup> Innoc. epist. I, 13, 6 ed. Migne III, 201; Buchon, Recherches I, 90.

<sup>3)</sup> W no. 956: Spigacensem.

<sup>4)</sup> Migne III, 164: homines de Spigant, ubi nunquam episcopus extitit etc.



Nach alledem ist also kein Zweifel: vor das Jahr 1210 darf die Abfassung des Provinciale nicht gerückt werden; aber ebenso unzweifelhaft ist es, daß sie nicht viel später angesetzt werden darf. Alle später gegründeten Bischofsstühle nämlich werden vermist, so jene in den spanischen Städten, die den Mauren im 13. Jahrhundert abgenommen wurden, Jaen, Sevilla, Murcia und Carthagena, welche die Glaubensbegeisterung und bewunderungswürdige Thatkraft des heil. Ferdinand von Castilien, (1225—48) wieder dem Christenthum gewann, Valencia, welches Jakob I. von Aragonien 1238 eroberte, ebenso Silves in Portugal, das 1253 genommen war, sowie auch Majorca, welches 1229 dem Halbmond entrissen wurde. Desgleichen vermist man noch die Bisthümer Aquila in Süditalien, wohin der Sitz Forconio 1257 verlegt wurde, Grasse in der Provence, welches dem Stuhl Antibes 1244 succedirte, Marokko<sup>1)</sup>, wohin Gregor IX. 1237 einen Bischof sandte, ferner die Schwesterkirche der bulgarischen, die serbische Kirche im Reich Stephans des Erstgekrönten (1195—1224), deren Union mit Rom erst um 1220 erfolgte, während die Gesamtkirche<sup>2)</sup> im Reiche von Stephans Bruder Wlkan, König von Dioclea<sup>3)</sup> und Dalmatien, der die Union schon im Jahre 1199 eingegangen hatte, im Provinciale aufgeführt wird. Weiterhin fehlt die von Alexander IV. 1255 bestätigte Kirchenprovinz Riga mit allen ihren zehn Suffraganbisthümern, von denen Desel seit 1224 (vorher Habsal und Fernau), Culm oder richtiger das Bisthum Preußen seit 1215, das Bisthum der Esthen oder Leal seit 1211 (dann 1224—25 Dorpat), das von Curland seit 1219 und das von Wierland seit 1215 bestanden. In Ungarn begegnet uns noch nicht Syrmien, Bisthum seit 1229; in Griechenland ist jene Organisation der Hierarchie noch nicht durchgeführt, welche Innocenz III.<sup>4)</sup> für die Kirchenprovinz Athen 1209 angeordnet hatte. Von den 23 Suffragankirchen, welche Innocenz den Metropolen Thessalonich, Philippi und Korinth bei der Reorganisation

<sup>1)</sup> S. Potthast, Regesta no. 10403—4; dies ist die (ecclesia) Marechitana, Marrechitana, bei Döllinger, Beiträge II, 165, 166, no. 573, 583, deren Name daselbst nicht entziffert wurde.

<sup>2)</sup> W. no. 291—97.

<sup>3)</sup> Theilweise das heutige Montenegro. Die Ruinenstätte von Dioclea, einst Hauptstadt des gleichnamigen Landes und kirchliche Metropole, zeigt man nördlich von dem nach den Bestimmungen des Berliner Congresses vom 13. Juli 1878 an Montenegro von der Türkei abgetretenen Podgoriza, an der Mündung der Zeta in die Morawtscha. — <sup>4)</sup> Migne II, 1559; siehe S. 32, Note 1.

dieser Kirchenprovinzen<sup>1)</sup> im Jahre 1212 zugewiesen hatte, begegnen uns nur drei, drei andere ganz verschiedenen Namens nicht gerechnet, die anscheinend von den Kreuzfahrern errichtet, vom Papste aber nicht bestätigt worden waren; indeß waren einzelne dieser noch nicht angeführten 20 Diöcesen, wie Cephalonia, im Jahre 1212 sicher mit katholischen Bischöfen bereits besetzt. Ueber den Anfang dieses Jahres darf daher die Abfassung unseres Provinciale nicht hinausgeschoben werden, sie fällt mithin zwischen die Jahre 1210 und 1212<sup>2)</sup>.

<sup>1)</sup> Migne III, 555, 584, 586. Es ist sehr fraglich, ob diese Reorganisation der Diöcesen je völlig in Ausführung gebracht worden ist; nur allmählig konnte man dazu gelangen. Ein sicheres, die Frage abschließendes Urtheil gestattet der Mangel an Documenten bis jetzt nicht: ein Beispiel mag das erläutern. Unter den von Innocenz dem Erzbischofe von Athen 1209 unterstellten, im Provinciale noch nicht angeführten Bisthümern ist Andros; kein Bischof von Andros ist vor dem Jahre 1272 bekannt, sagen Le Quien l. c. III, 861; Wiltisch l. c. II, 283; Gams S. 449. Hopf, welcher wie kein zweiter vor ihm die historischen Quellen und Archive des Orients durchforscht hatte, berichtet in seiner Geschichte der Insel Andros, Sitzungsberichte der Wiener Akademie Philos. Hist. Cl. 1855, XVI, 37 den bis heute gewöhnlich angenommenen Catalog der Bischöfe und meint, vor dem Jahre 1345 verlautete nichts Sicheres von einem Bischöfe daselbst. Gleichwohl finden wir schon im Jahre 1237 einen Bischof Johannes von Andros in einer seitdem von Strehlke, Tabulae Ord. Theutonici ex tabularii regii Berolin. cod. potissimum ed., Berol. ap. Weidmannos 1869 p. 132 veröffentlichten Urkunde.

<sup>2)</sup> Die eigenthümlichen Namen mancher Bisthümer des Lateinerreiches im Provinciale sind genau dieselben wie in den Briefen Innocenz's zu dieser Zeit, z. B. Verisiensis, Sidoniensis (Zeitun), Cardicensis, Davaliensis etc.; dem Erzbr. Theben unterstellt Innocenz (l. 13, ep. 139 ed. Migne III, 325) 1210 gerade so wie das Provinciale die 2 Epp. Castoriensem, — ebenso W, S, Sb, C, R, Mb, Mc, — und Zaratoriensem, R: Zoroemensis, W: Zaromensem, S: Caroconiensem, Sb: Zaroconiensem, C: Zarodoniensem; bei M, Mb, Mc fehlt es, offenbar weil schwer leserlich. Die Unsicherheit bei der Neugestaltung der Hierarchie und der Mangel an Kenntniß dieser entfernten Gegenden erklärt manche Widersprüche; so stehen unter Patras bei Mb, Mc, Sb vier, bei C sechs, bei W und S acht Suffragane, von denen ich sechs hier kurz bespreche. Fünf frühere griechische Bisthümer Lacedaemonia (Metropole seit 1084), Modon, Coron, Olonos und Amykläon wurden alsbald nach der Einnahme dieser Städte mit lateinischen Bischöfen besetzt und diese als Barone des Fürstenthums Achaja 1208 mit Lehen beschenkt, vgl. Buchon, a) Recherches hist. sur la principauté franç. de Morée I, p. XXXIX, wo er jedoch mit Unrecht die Bisthümer Lacedaemonia und Amyklea nicht von einander unterscheidet, und p. 54, b) Recherches et matériaux I, 83; Hopf, Griechenland S. 238, Innocentii III. epist. append. ed. Migne III, 969. Diese 5 Bisthümer finden sich bei W und S; des W Amidensis, C Anuclensis, S Amichensis, Sb Anuelensis ist nämlich unser Amiclensis. C hat nicht den Olonensis, wohl aber einen Andreuillensem; Sb,

Einen interessanten Beleg für den Zeitpunkt der Abfassung des Provinciale bieten die damaligen Verhältnisse der Insel Creta, deren Besitz Venedig erst im Jahre 1208 angetreten hatte und die es durch Vertheilung von Lehnen an venetianische Colonisten im September 1211 zu sichern begann. Nur langsam und nach erbitterten Kämpfen ging die Occupation der ganzen Insel vor sich: gerade mitten in diese erste Uebergangsperiode hinein aber führt uns unser Provinciale. Die Stadt Candida d. i. Candia, gleich von Anfang an Sitz des venetianischen Herzogs oder Statthalters, ist auch die neue kirchliche Metropole. Außerdem jedoch sehen wir nur noch drei<sup>1)</sup> Diöcesen, und das sind diejenigen, welche zunächst um Candia liegen, also von den Venetianern zuerst besetzt worden waren, Milopotamo (zwischen Candia und Retimo), Chersoneso (zwischen Candia und Spinalonga) und das längst verschollene Ario<sup>2)</sup>, in der Nähe von Milopotamo. So stehen alle Daten im schönsten Einklang mit unserer Zeit; sie zeigen alle den vollständig unterrichteten, in allen Provinzen des Erdkreises genau orientirten Verfasser und setzen eine Kenntniß voraus, welche eben nur Rom bieten konnte, wo alle Fäden der Gesamtregierung des katholischen Erdkreises zusammenliefen.

Mb, Mc haben nur ersteres, nicht letzteres, W, R und S haben beides. Andrevilla, das heutige Andravida nördlich von der Penensmündung (37° 54' 15" Br., 18° 56' 18" S. L. Paris), durch Geoffroy Billehardouin, Fürsten von Achaja, zum Regierungssitz auserwählt, sollte auch Sitz eines Bischofs sein, und Innocenz (Migne III, 560) schreibt in der That 1212: cum episcopatus de Landrevilla unus sit de ditioribus et nobilioribus episcopatibus Romaniae. Der eigentliche Name des Bisthums aber war Olonos (bei dem heutigen Kato-Achaja, 38° 8' 32" Br., 19° 13' 3" S. L.), dessen altes Recht gewahrt wurde, und dessen Bischof nur seinen Sitz in Andrevilla nahm. Andrevilla Olenensis dioceseos heißt es in einer Urkunde Gregor IX, 1237, Strehlke l. c. p. 134; ebenso hat das Chronic. Alberici ad a. 1236 (Mon. Germ. SS. XXIII, 939: episcopatus de Oliva (richtiger Olena) id est de Andrevilla. Die Annahme, als handle es sich hiebei um zwei verschiedene Diöcesen, welche sich auch bei Le Quien, Wiltisch, Gams zc. findet, ist demnach irrig, aber leicht begreiflich; die Divergenzen in den Ausgaben des Provinciale mögen vielleicht nur auf einem Irrthum der Kopisten beruhen.

<sup>1)</sup> W, Sb, C. Zwar haben S, R, Mb, Mc mehrere Bisthümer aus späterer Zeit, aber hier finden sich überhaupt spätere Zusätze, z. B. Cambaliensis (Fefin), per Clementem V (1305–14).

<sup>2)</sup> Die Lehensvertheilung vom Jahre 1212 zählt Ario zwischen Milopotamo und Siurito (das heutige Jeni oder Venti südlich von Milopotamo) auf, siehe Tafel und Thomas, Urkundenb. II, 144. Die Angabe von Retimo statt Ario bei Hoppf, Griechenland S. 141, 144, ist nicht correct; nach Hoppf wurden etwa im September 1211 auch die Bisthümer Sithia und Girapetra mit Lateinern besetzt.

Was gegen die von uns angenommene Abfassungszeit zu sprechen scheint, ist nicht von Belang oder stellt sich bei näherer Beleuchtung selbst als Bestätigung heraus. Allerdings finden sich die später gegründeten Bisthümer Chiempsee (1215), Seckau (1218) und Lavant (1225) vor, allein schon Weidenbach bemerkte mit Recht, daß die beigeetzten Worte „neu creirte“ <sup>1)</sup> den spätern Zusatz des Abschreibers kennzeichnen; ich füge nur bei, daß sich diese Bisthümer in der That nicht in der von Schelstrate <sup>2)</sup> edirten Vaticanischen Handschrift finden. Es begegnen dann andere Bisthümer, wie z. B. Bosnien, welche die gewöhnliche Annahme einer späteren <sup>3)</sup> Zeit zuweist, indeß hat eingehendere Untersuchung gezeigt, daß sie bereits früher existirten; Bosnien hatte seinen katholischen Bischof 1203 <sup>4)</sup> und die Sachkenntniß des Autors des Provinciale tritt gerade hier besonders zu Tage, da er Bosnien durchaus richtig seiner ursprünglichen Metropole Ragusa <sup>5)</sup> unterstellt. Gewichtiger scheint der Einwurf, welcher dem Bestande der Hierarchie auf der Insel Cypern entnommen wird: die lateinische Kirchenprovinz Nicosia, sagt man <sup>6)</sup> existire erst seit ihrer Gründung durch das Lateranensische Concil vom Jahre 1215. Allein die Unhaltbarkeit dieser Behauptung, welche auf den Aussagen Stephan's von Lusignan und Heinrich Gible't's beruht, betonten schon Le Quien <sup>7)</sup>, Wiltich <sup>8)</sup> und Du Cange <sup>9)</sup> mit Berufung u. A. auf Willebrand von Oldenburg, und jeder Zweifel ist dann durch die von Mas Latrie <sup>10)</sup>, dem um die Geschichte Cyperns so hoch verdienten For-

<sup>1)</sup> W 363, 364: de novo creatos, vgl. p. XIII.

<sup>2)</sup> Sb p. 751; ebenso fehlen sie mit Recht bei C p. 68.

<sup>3)</sup> Die Reihenfolge der Bischöfe Bosniens beginnt bei Gams mit dem Jahre 1233, l. c. S. 368. — <sup>4)</sup> Damberger, Synchron. Gesch. IX, 423, 501, 512; Theiner, Monumenta Slavorum meridion. no. 25, 34 sq.; ein ms. über die Bischöfe Bosniens im Besitze des Domherrn Dr. Frakuó zu Großwardein, laut Mittheilung P. Weiser's in Calocsa.

<sup>5)</sup> Not. Epp. des Gervasius Tilberiensis (im J. 1211) ed. Leibnit. SS. Brunsvic. II, 769 und Albrici Chron. M. G. SS. XXIII, 934 ad a. 1234: ep. in Bossena Ragusie. Die Erklärung Scheffer-Boichorst's dazu: „Bonna-Sarai' (Bosna-Serai) darf man billig in Frage stellen; Bossena ist einfach Bosnien.

<sup>6)</sup> Hefele, Conciliengeschichte V, 808; Mansi, Notae ad Raynaldi Annal. eccl. ed. Lucae 1747, T. I (Raynaldi T. XX), p. 375.

<sup>7)</sup> l. c. III, 1201—2. — <sup>8)</sup> l. c. II, 119—20.

<sup>9)</sup> Les familles d'outre-mer, ed. Rey, Paris 1869, p. 843; zu dem von ihm über das Itinerar des hl. Willibald (hier nicht 786 sondern 723) Gesagten vgl. (Suttner:) Hodoeporicon S. Willibaldi, Eichstätt 1857, S. 7 und S. V f.

<sup>10)</sup> a) Bibliothèque de l'école des chartes, 1860, p. 342; b) Archives des missions scientifiques II, 255; c) Hist. de l'île de Chypre sous le règne des princes de la maison de Lusignan, Paris 1855, III, 601.

cher, im Archiv der Kirche S. Sophia zu Nicosia entdeckte Urkunde Celestins III. vom 13. December 1196 beseitigt worden, kraft welcher die lateinische Metropole Nicosia mit ihren Suffraganbisthümern errichtet wird.

Gleichwohl bleibt ein Einwand, welcher das ganze Resultat unserer Untersuchung über den Haufen zu werfen droht. Wenden wir nämlich unsern Blick nach Asien, so bietet sich uns im Provinciale eine Masse von Städten dar, welche unbestritten seit Jahrhunderten keinen Bischof mehr gesehen, die kein Christ mehr betrat, deren Stelle nur spärliche Ruinen noch andeuteten, wenn nicht ihre Namen selbst schon der Vergessenheit anheimgefallen waren. Oder wer möchte behaupten, daß damals 30 Hirtenstühle in Palästina, 34 in Kleinarmenien, über 50 in Arabien bestanden hätten? Hält man dem entgegen, daß sie ja doch auch als solche in der Geschichte eines Zeitgenossen, des berühmten Wilhelm von Tyrus<sup>1)</sup> sich finden, so ist das richtig, aber der Einwand bleibt in seiner vollen Kraft bestehen und kehrt sich nur in gleicher Weise gegen Wilhelm von Tyrus als den Verfasser des von ihm gebrachten Catalogs der orientalischen Bisthümer. Das ist wohl auch der sonst nicht näher bezeichnete Grund, aus welchem die Autorschaft Wilhelms bezüglich dieses Catalogs in der von der Pariser Akademie veranstalteten Ausgabe<sup>2)</sup> seiner Geschichte in Zweifel gezogen wird. In der That stimmt dieser Catalog mit dem die Patriarchate Antiochia und Jerusalem betreffenden Theile des Provinciale nicht nur inhaltlich, sondern auch wörtlich überein. Indes fällt der gegen das Provinciale dieserhalb erhobene Einwand in sich zusammen, wenn man die Bestandtheile oder Quellen des Provinciale und den Zweck des Verfassers bei ihrer Zusammenstellung erwägt. Ein Blick auf jene wird auch dazu dienen, in das Chaos der zahlreichen, unter dem Collectivnamen „Provinciale“ begriffenen, mittelalterlichen Kirchencataloge Licht zu bringen, alle auf wenige Classen zurückzuführen und das gegenseitige Verhältniß unter ihnen sowie ihren Werth festzustellen<sup>3)</sup>. Der Zweck der Abfassung aber wird es begreiflich machen, warum

<sup>1)</sup> Ed. Bongars, Gesta Dei per Francos, ad calcem p. 1044; ed. Recueil des historiens des croisades, Hist. occident. T. I, 1, p. 1135.

<sup>2)</sup> Ibidem.

<sup>3)</sup> Zachariä v. Lingenthal bedauert mit Recht in den Monatsberichten der königlichen Akademie der Wissenschaften zu Berlin aus dem Jahre 1878, Berlin 1879 S. 276, daß Parthey es unterlassen hat, das gegenseitige Verhältniß der von ihm edirten Notitiae episcopatumum graecorum näher zu untersuchen. Bezüglich der lateinischen soll es hier von uns geschehen.

absichtlich schon längst eingegangene Bisthümer, welche dem Verzeichnisse ein so fremdartiges Gepräge aufdrücken, in dasselbe aufgenommen worden sind.

Der Scholar (und Cardinal?) Albinus<sup>1)</sup>, zugleich auch Verfasser einer in der Vaticanischen Bibliothek aufbewahrten *Collectio canonum*, stellte zuerst (um 1188) mit Hilfe der Urkunden des päpstlichen Archives die einzelnen Kirchenprovinzen der Erde zusammen<sup>2)</sup>, jedoch nicht nur ohne Zeitangabe, sondern auch ohne Berücksichtigung einer allen Provinzen gemeinsamen Zeitepoche. So findet man z. B. Trier nach der alten Civileintheilung<sup>3)</sup> Galliens vom Ende des IV. Jahrhunderts als Metropole der provincia Belgica I, Mainz und Köln desgleichen als Metropolen der Provinzen Germania I und II, die Kirchenprovinzen Bremen, Magdeburg und Salzburg dagegen nach der Eintheilung des XII. Jahrhunderts als Metropolen Deutschlands (Alemannia). Der Wunsch nach einem correcteren, alle Provinzen gleichmäßig zur selben Zeit umfassenden Bisthümer-Verzeichniß, also eine Revision der Arbeit Albin's war danach gewiß gerechtfertigt, und sein um einige Jahre jüngerer Zeitgenosse Cencius<sup>4)</sup>,

<sup>1)</sup> Die Nachrichten über diesen verdienten Gelehrten sind dürftig, siehe Cenni, *Monumenta dominationis Pontificiae* T. I, p. XXVIII—XXIX; T. II, p. IV, VIII. Cenni erwähnt seiner eigenen Worte: *Lucius III me indignum diaconum ordinavit a. secundo (1182) et sacerdotem quarto a. sui Pontificatus*; zur selben Zeit begegnet ein Albinus card. diaconus S. Mariae novae 23. Febr. 1182 und presb. S. Crucis in Jerusalem 1185 (Jaffé, *Regesta* p. 835, 854, 869), derselbe, welcher am 12. Januar 1189 Bischof von Albano wurde und um 1196—98 starb; unser Albin aber nennt sich selbst *pauper scholaris*. Eine genauere Zeitbestimmung des Werkes des Albinus ergibt sich daraus, daß er die schottischen Kirchen als selbstständig aufführt, diese Selbstständigkeit wurde ihnen aber erst von Clemens III. am 13. März 1188 zuerkannt.

<sup>2)</sup> Zum erstenmale von Cenni l. c. T. II, p. XIV sq. als: *Provinciale ex Cod. Albiniano* edirt; bei Migne PP. T. 98 col. 457 sq. wieder abgedruckt.

<sup>3)</sup> Diese *Notitia provinciarum et civitatum Galliae* wurde noch in neuerer Zeit mit Unrecht als kirchliche Eintheilung von Binterim, Fitz, Fritz, Colombier zc. betrachtet. Albin vermengt Altes und Neues und reiht die späteren deutschen Bisthümer den altgallischen Provinzen ein.

<sup>4)</sup> S. oben S. 27. Cencius, Centius, Centhius, auch Cincius war seit 3. März 1193 Card. diac. S. Luciae in Orthea, al. Orchea, Orflea, auch S. Luciae in Silice, dann wurde er durch Innocenz III. presb. SS. Joh. et Pauli titulo Pammachii, endlich ward er zum Papst erwählt am 18. Juli 1216; man hüte sich, ihn mit dem gleichzeitigen Cinhilus, oder Cincius zc. Card. presb. S. Laurentii in Lucina (1191—1217) zu verwechseln; vgl. Jaffé, *Regesta* p. 886; Potthast, *Regesta* p.

unterzog sich derselben 1192 in seinem *Liber censuum*. Was ihn aber zunächst dazu bestimmte, ihn auch bewog, sich der authentischen Documente des päpstlichen Archives in reichster Fülle zu bedienen, war nicht gerade die Revision dieses älteren Provinciale, sondern der von seinem Pflichtgefühl als päpstlichem Kämmerer eingegebene, schon im Titel des *Liber censuum*<sup>1)</sup> ausgesprochene Zweck, den der römischen Kirche in allen Ländern zukommenden Zins von neuem festzustellen. Er durchgeht zu diesem Behuf jede Provinz und jedes Bisthum, mag daselbst eine Abgabe zu erheben sein oder nicht, und wir erhalten somit thatsächlich zugleich auch ein neues Provinciale in verbesserter Gestalt; die alten Provinzen sind den neuen gewichen, Irriges ist berichtigt, Fehlendes ergänzt. So sehen wir bei ihm die Erzbisthümer Apamea (das arabische

---

463, 678; Ciaconii, *Vitae Pontif. Rom. et cardinalium*, I, 1161, 1164; Muratori, *Antiquitates Ital.* V, 842—51.

<sup>1)</sup> Edirt von Muratori und Horoy, siehe oben S. 27 n. 2. Ein anderer von Cenni l. c. T. II, p. XXXVI—LIV edirt und von Rigne l. c. T. 98, 475—88 wieder abgedruckter, älterer *Liber censuum* ist wohl von Cencius mit den Worten gemeint: *Ecclesiae Rom. censuum opus jam retroacto tempore a quibusdam aliis ordinatum, cur reordinare opus fuerit* (Muratori l. c. col. 851). Dieses frühere, als revisionsbedürftig bezeichnete Zinsbuch ist, gleichwie das ältere Provinciale, von dem oben besprochenen scholaris Albinus, doch ist in ihm, wie im Provinciale, Altes und Neues ohne Ordnung und Methode zusammengestellt; er gibt eben seine eigene Arbeit nebst den im päpstlichen Archiv gefundenen Vorarbeiten seiner Vorgänger, besonders des Benedict, Canonicus zu St. Peter in Rom (1140), vgl. Cenni l. c. T. II, p. X—XII; Mai, *Spicilegium Rom.* T. VI, p. XII; Moroni, *Dizionario di erudizione storico-eccl.* XI, 80—81. Horoy würde sich großes Verdienst erworben haben, wenn er eine kritisch revidirte Ausgabe des *Liber censuum* des Cencius gegeben hätte; ein Vaticanisches ms., wohl das von Muratori publicirte, kannte schon D. Panvinus, vgl. Mabillon, *Musaei Ital.* II, p. 165 sq., Baronii *Annal.* a. 1192 n. 12 cum notis Pagii n. 19. Dazu kam ein später erworbenes zweites Vaticanisches ms. und andere mehr, über welche zu vergl. Potthast, *Biblioth. hist.* p. 194; Supplement p. 54—55. Den Unterschied beider charakterisirt Mai l. c. p. XI: *Cincii codex censuum cum habeat in exemplari pervetere vat. columnensi folia CCLVIII, ex his vix centum apud Muratorium extant etc.* Den Mss. Potthast's füge man bei: ein ms. der Bibliothek des Domcapitels zu Lucca, siehe Fabricius, *Biblioth. lat. mediae et inf. aetatis* ed. 1754, I, 367, n. A. m., siehe Bertz, *Archiv für deutsche Geschichte* XII, S. (707), 768. Obiges war bereits geschrieben, als ich aus dem Historischen Jahrbuch S. 471 erjah, daß der Druck der aus den Vaticanischen Regesten gemachten Abschriften der *Epistolae Honorii III.* unter Wattenbachs Leitung demnächst beginnen soll; wird auch der *Liber censuum* mitinbegriffen sein?

Jamieh<sup>1)</sup> des Mittelalters, jetzt Balaa-el-Mudif), Coricos (Gorigos in Cilicien), Petra u. s. w. angemerkt, welche bei Albin fehlen. Da er nun in der Anlage seines Werkes, auf die Veränderungen der Zukunft<sup>2)</sup> bedacht, im Zinsregister unter jeder Angabe vielen leeren Raum und überall sehr breite Ränder<sup>3)</sup> ließ, so erklären sich die späteren Zusätze seiner Amtsnachfolger, auf Grund deren Cenni ihm den Liber censuum abgesprochen hat, durchaus natürlich.

Als aber wenige Jahre später die Grenzen der lateinischen Hierarchie durch die Aufrichtung des Lateinerreichs sich ansehnlich erweiterten, mußte da nicht der für die correcte Darstellung ihrer Kirchenprovinzen so besorgte Cencius bedacht sein, aufzuzeichnen, wie sie sich neu gestaltet hatten? Nun besitzen wir in der That jenes umgestaltete Provinciale, von dem in der früheren Untersuchung gehandelt wurde, es ist nach dem von uns erbrachten Beweise zur Zeit des Cencius um 1211, verfaßt worden und enthält, abgesehen von den erwähnten nothwendigen Veränderungen, dieselben Diöcesen wie sein Zinsbuch, und zwar meistens genau in derselben Reihenfolge, mit derselben eigenthümlichen Wiedergabe der fremden Städtenamen, ja sogar mit denselben Irrthümern<sup>4)</sup>. Nach alledem nehme ich keinen Anstand, als nahezu gewiß auszusprechen, daß Cencius camerarius selbst der Verfasser des neuen Provinciale von 1211 gewesen, oder daß dasselbe doch auf Grund seiner Anregung zum officiellen Gebrauch der Curie<sup>5)</sup> zusammengestellt worden ist.

Aus dieser Feststellung fällt denn auch Licht auf den Umstand, daß die 280 fremden Bisthümer no. 651—931 bei Weidenbach in den Catalog mit aufgenommen wurden. Hatte Cencius ein für alle Zeiten

<sup>1)</sup> Das Hamat, welches Le Quien, Silbernagl im Commentar zu Döllingers Beiträgen l. c. S. 296 u. A. m. für das alte Apamea halten, ist vielmehr das alte Epiphania am Drontes.

<sup>2)</sup> Successoribus meis . . . usque ad exitum mundi. ed. Muratori l. c. col. 851.

<sup>3)</sup> Perk, Archiv für deutsche Geschichte V, 90—91.

<sup>4)</sup> Z. B. Barduicensis unter Bremen, Sluesuicensis zweimal a) unter Bremen, b) unter Lund.

<sup>5)</sup> Cencius fügte, wie Weiland im Archiv für ältere deutsche Geschichte XII, 11 bemerkt, ein Papst- und Kaiserverzeichnis seinem Liber censuum gleichsam zum bequemen Handgebrauch für sich und seine Nachfolger bei. Denselben praktischen Grund hatte er für Abfassung eines Bisthumsverzeichnisses zur leichteren Uebersicht dieses Liber censuum.



maßgebendes, alle bestehenden lateinischen Provinzen umfassendes Zinsbuch angelegt, so mußte ihm, den wir ja wohl kurz als den Verfasser des Provinciale bezeichnen dürfen, der Vollständigkeit<sup>1)</sup> halber gewiß auch daran gelegen sein, die zwar noch ausstehenden, aber wie man hoffen durfte, bald zu gewinnenden Provinzen in jener Form einzutragen, welche bei der kirchlichen Reorganisation zu Grunde gelegt wurde, d. h. in ihrem früheren Bestand unter der Herrschaft der Griechen. Die Lateiner waren mitten im Siegeslaufe, sie betrachteten sich als die Erben des griechischen Reiches, der Besitz von Byzanz versprach die Eroberung ganz Palästina's und Syriens, die Gründung der lateinischen Hierarchie folgte stets der Besitznahme des Landes auf dem Fuße, der Papst<sup>2)</sup>, die Legaten und der Patriarch von Constantinopel<sup>3)</sup> wollten hiebei von der bestehenden Ordnung ohne triftige Gründe nicht abgehen, da lag es doppelt nahe, die alte kirchliche Eintheilung des Orients zu fixiren.

Existirte nun hiesfür eine Quelle und welche? Sie existirte, dessen ist Wilhelm von Tyrus Zeuge, denn sein Bischofscatalog<sup>4)</sup> und der des Cencius ist identisch; hatte man ihn nicht schon vorher zu Rom, so mochte Wilhelm bei seinem Aufenthalt daselbst zur Zeit des Lateranensischen Concils 1179 denselben mitgetheilt haben. Aber ist Wilhelm selbst der Verfasser oder entnahm er ihn einer früheren Quelle? Seine Quelle ergibt sich mit Gewißheit aus einem Vergleiche des Catalogs mit den älteren griechischen Notitiae Epp. Parthey's. Die Bisthümer des Patriarchats Jerusalem bei Weidenbach no. 664—707 sind im Wesentlichen identisch mit jenen der Not. V. bei Parthey<sup>5)</sup>; die Bisthümer bei W no. 695—743 mit jener bekannten Not. des Kaisers Leo<sup>6)</sup> und des Photius (angeblich um das Jahr 883 verfaßt); die bei W no. 744—768 mit jener des Nilus Doxapatrius<sup>7)</sup> vom Jahre 1143. Daß

<sup>1)</sup> Et sciant quod hodie non sunt in hoc mundo plures ecclesiae . . . episcopales, schließt Sb S. 758.

<sup>2)</sup> Innoc. III. epist. l. 9, ep. 140 ed. Migne II, 959. (2. August 1206, Cyperru); l. 12, ep. 117: Patriarchae Constant. . . si ad uniendas episcopales sedes, quod sine speciali mandato nostro tibi non licet (4. Nov. 1209); l. 13, ep. 26 (25. mart. 1210), epp. in Achaia: in episcopatibus vestris illis contenti terminis existatis quos Graecos praedecessores vestros constiterit habuisse; siehe auch l. 1, ep. 50; l. 13, ep. 39.

<sup>3)</sup> Innoc. III. epist. l. 12, ep. 144; der Patriarch wagt die Errichtung eines neuen bischöflichen Sitzes zu Epigant nicht: absque nostra licentia speciali.

<sup>4)</sup> Siehe oben S. 35, Anm. 1. — <sup>5)</sup> L. c. no. 80 ff.

<sup>6)</sup> ed. Parthey l. c. Not. I, no. 997 sqq.

<sup>7)</sup> ed. Parthey l. c. no. 143 sqq.

auch der Rest bei W 769—931 oder die Bisthümer des Patriarchats Antiochia einem älteren griechischen Cataloge entnommen sind, ist gleichfalls aus Nilus<sup>1)</sup> wahrscheinlich. Die Thatfache, daß Wilhelm und das Provinciale unter Antiochia dieselbe Provinz Arabia mit der Metropole Bostra seu Busseleth aufführen, welche schon vorher unter Jerusalem als Siria Sobal mit der Metropole Beteira Arabie<sup>2)</sup> verzeichnet war, führt zur Annahme zweier verschiedener Verfasser dieser Cataloge der Jerusalem und der Antiochia unterstehenden Bisthümer. Daß diese Identität der Kirchenprovinzen Syria Sobal und Arabia sowohl dem muthmaßlichen Compiler der Notitia, als dem Erzbischof Wilhelm von Tyrus, als auch dem Cencius entgangen war, zeigt übrigens, daß sie einer weit späteren Zeit angehören, zu welcher die geographische Kenntniß des alten Orients bereits verschwunden war. Weiterhin befinden aber die von Erzbischof Wilhelm seinem Catalog vorausgesandte historische Auseinandersetzung und die einzelnen Bisthümern beigefügten Bemerkungen: non est hodie, que de novo est, ubi hodie est, daß er nicht den damaligen, sondern den früheren Bestand der syrischen Hierarchie geben wollte, wie das bei dem Provinciale des Cencius von mir schon oben hervorgehoben und erklärt wurde.

Welche Bedeutung und Tragweite die betonte Uebereinstimmung der alten griechischen Bisthumscataloge mit denen Wilhelms von Tyrus und des Provinciale des Cencius hat, liegt auf der Hand. Die Aufgabe, den richtigen Text aller Cataloge herzustellen, wird dadurch ganz wesentlich erleichtert. Ein Beispiel möge dies erläutern. Wir nehmen hierzu

<sup>1)</sup> Nilus gibt l. c. no. 57—59, 68 sqq. zwar nur die beiden Stühle der Katholikos', und das Metropolenverzeichnis mit der Zahl, aber nicht mit den Namen der Suffraganbisthümer; da er jedoch bezüglich desselben und der Zahl mit W übereinstimmt, so darf man am Ende wohl schließen, daß auch die nicht namentlich aufgeführten Bisthümer mit denen von W identisch sind und daß W einen alten dem Nilus bekannten Catalog der Bisthümer Antiochia's gegeben hat. Das Concil der Maroniten vom Jahre 1736 macht uns mit demselben gleichfalls bekannt, siehe Ordo sedium Patriarchatus Antiocheni ed. Acta Concil. collectio Lacensis II, 453. Miräns (Mc S. 87) gibt ihn nach einem ms. codex Sirleti; die Bibliothek des Cardinals Sirllet wurde später mit der des Cardinals Ascan Colonna und unter Pius VII. größtentheils mit der Vaticanischen vereinigt.

<sup>2)</sup> Beteira ist nicht Berytus, wie Wilhelm von Tyrus (?) und Miraens Mc. S. 29, M, W no. 708 sagen, sondern das Bessereth in den Assises de Jérusalem, Recueil d. Hist. d. croisades, Lois I, c. 261, p. 415, oder Bostra im cod. msc. Sirleti, Mb p. 29; Bessereth ne fu grant tens a en main de Latins, heißt es in besagten Assisen c. 265, e por ce ne set on ces suffragans.

die auf die Metropolen des Patriarchats Antiochia folgenden ersten sogenannten Erzbisthümer<sup>1)</sup>; dieselben heißen nach dem:

<i>Provinciale</i> <sup>2)</sup> :	<i>Wilh. v. Tyrus</i> <sup>3)</sup> :	<i>Nilus</i> <sup>4)</sup> :	<i>Parthey's Not. V</i> <sup>5)</sup> :
<i>Verca.</i>	<i>Verea.</i>	<i>Berrhocam.</i>	<i>Berrhocae.</i>
<i>Calquis.</i>	<i>Kalquis.</i>	<i>Chalcedonem.</i>	<i>Chalcedonis.</i>
<i>Gabula.</i>	<i>Gabula.</i>	<i>Agaballam.</i>	<i>Gabalorum.</i>
<i>Seleucia.</i>	<i>Seleucia.</i>	<i>Seleuciam Pieriae.</i>	<i>Seleuciae Pieriae.</i>
<i>Piperia.</i>	<i>Piperia.</i>		
<i>Anasar.</i>	<i>Anasarphon.</i>	<i>Anasartham quae et Theodoropolis dicitur.</i>	<i>Anazarthorum.</i>

*Phon.*

*Paltos. Paltos. Palton. Pluti etc.*

So schwierig es sein würde, nach einem einzelnen Cataloge diese Orte zu bestimmen, so leicht ergibt sich nun ihre Kenntniß aus der einfachen Gegenüberstellung unserer Quellen. Es sind sechs Bisthümer, nicht acht<sup>6)</sup>: 1. Berrhœa das jetzige Aleppo, 2. Chalciß jetzt Sinnesrin oder Kenesrin, 3. Gabula oder Gabala, jetzt Dschibleh oder Dscheble am Meer, unterschieden vom später folgenden Gabula am gleichnamigen See, jetzt Dschibul südöstlich von Aleppo, 4. Seleucia mit dem Beinamen Pieria, jetzt Sweidieh oder Suadia, nördlich von der Mündung des Drontes, 5. Anasarthe, ein von Kaiser Justinian um 530 zur Stadt erhobenes, meines Wissens noch nicht wieder aufgefundenes Castell im I. Syrien, 6. Paltos, jetzt Baldo oder besser die Ruinen am Cap Baldiel-Melef.

Zur Vervollständigung meiner Untersuchung über das Provinciale des Cencius erübrigt noch eine Bemerkung über die weitere

<sup>1)</sup> Archiepiscopatus bei W vor no. 919 etc., richtiger die dem Patriarchen außer den Metropolen unmittelbar unterstehenden Hirtenstühle; oder erhob der Patriarch alle Bisthümer seines Metropolitanprengels (Syria I) zu Erzbisthümern? bei Parthey p. 142 steht: eparchiotae. — <sup>2)</sup> ed. W no. 919—26.

<sup>3)</sup> ed. Recueil des hist. d. croisades l. c. I, 2 p. 1136. Es wäre eine der Pariser Akademie würdige Aufgabe gewesen, in dieser Ausgabe für correcten Text der Städtenamen mit Beisetzung der modernen Namen oder Angabe der Lage ihrer Ruinen Sorge zu tragen.

<sup>4)</sup> ed. Parthey p. 273, no. 90—96, wir folgen seiner lateinischen Uebersetzung.

<sup>5)</sup> l. c. p. 142, no. 68—73.

<sup>6)</sup> Piperia und Phon sind offenbare Lesefehler der betreffenden codd. beziehungsweise der Herausgeber, aus (Seleucia) Pieriae und (Anasar)thon, *Ἀναζαρθῶν* entstanden.

Geschichte desselben hinzuzufügen. Eine neue Redaction des Provinciale, also die vierte, erfolgte erst über ein Jahrhundert später: es ist die von Döllinger<sup>1)</sup> und Schelstrate<sup>2)</sup> edirte. Hier finden sich die durch Johann XXII. in der Hierarchie Frankreichs, Spaniens und Italiens eingeführten Veränderungen, Alexander IV. wird citirt, Bardewyk hat den Vermerk: jetzt ist es zerstört, Bosnien steht bei der ungarischen Hierarchie<sup>3)</sup>, und da keine Hoffnung für Wiedergewinnung des hl. Landes mehr vorhanden war, so sind auch die 200 Bisthümer des Orients bei Seite gelassen<sup>4)</sup> und nur die ehemaligen, wirklich besetzten W no. 637 — 63 sind aus dem früheren Provinciale unverändert mit herübergenommen. Diese Redaction darf demnach wohl unbedenklich<sup>5)</sup> dem bekannten Nic. Roselli, dem „Cardinal von Aragonien“ († 1362)<sup>6)</sup> zugeschrieben werden. Auf diese vier Redactionen lassen sich, so weit ich sehe, die verschiedenen Ausgaben und mss. des Provinciale zurückführen; die mannigfachen Abweichungen in den verschiedenen Ausgaben des Provinciale, welche oberflächlicher Betrachtung als neue Redactionen desselben erscheinen könnten, ergeben sich bei näherer Prüfung nur als vereinzelte Zusätze zu einer der vier bezeichneten Neubearbeitungen. Beispielsweise darf aus der in der Ausgabe des Miräus<sup>7)</sup> mitgetheilten Notiz: Rubicensis

<sup>1)</sup> Beiträge l. c. S. 277 ff. — <sup>2)</sup> S. l. c. S. 759 ff.

<sup>3)</sup> In der Notiz bei Döllinger unter Gran, bei S. S. 764 unter Calocja; in beiden Notizen vergaß jedoch die Redaction, Bosnien bei seiner früheren Kirchenprovinz Ragusa auszumergen, weshalb es zweimal als Bisthum angeführt wird.

<sup>4)</sup> Nämlich bei Döllinger; bei S finden sich dieselben ebensowohl wie das Patriarchat Constantinopel vor.

<sup>5)</sup> Bedenken könnten nur die Erzbisthümer Florenz (1420) und Siena (1459) erregen. Allein diese sind als einzelner Zusatz eines Späteren zu betrachten; denn sie stehen mitten unter den einfachen, Rom unmittelbar untergebenen Bistümern, auch begegnen noch nicht die neuerrichteten Sitze Nardo (1413), Cava (1394), Bertinoro (1360) u., endlich aber sind Florenz und Siena bei S im Gegensatz zur Notiz bei Döllinger nur erst als Bisthümer angeführt.

<sup>6)</sup> Er entlehnte ja auch seinen liber censuum dem Cencius und setzte dann dessen Arbeiten theilweise fort; sein Cod. in der Vaticanischen Bibliothek hat den Titel: compilavit ex diversis registris et ex libris camere apostol. et ex aliis etiam libris etc., Cenni l. c. II, p. XII; Muratori SS. R. J. III, 273, 276; Potthast, bibl. hist. p. 186.

<sup>7)</sup> Mb S. 84. Miräus hatte für die Ausgabe seines Provinciale 4 Pariser codd. älterer und neuerer Zeit zur Hand, aber in den Ausgaben von 1611 und 1613 wirft er alles durcheinander und nennt das: Cod. Provinciale vet. sexcentis amplius locis emendatum damus, cf. das Vorwort Mb p. 66, Mc p. 64. R hat wie S die spätere Redaction, dennoch aber lieft man unmittelbar nach dem Erzbisthum

in insulis Fortunatis, per Benedictum XIII., welche für die Geschichte der Entdeckung und Christianisirung der Canarischen Inseln unter dem Pontificate dieses Avignoner Gegen-Papstes (1394—1409) von Werth ist, nicht auf das Dasein einer neuen Redaction im 15. Jahrhundert geschlossen werden.

Ich beendige damit die ausführliche Untersuchung über das Provinciale Romanum, deren Resultate mir beachtenswerth genug erschienen sind, um die lange Digression vollauf zu rechtfertigen. Es gilt nunmehr, die Festsetzungen des Provinciale des Cencius für die speciellen Zwecke gegenwärtiger Arbeit nutzbar zu machen.

\*

\*

\*

In Rom also, wo allein solches möglich war, wo die Berichte und Boten des ganzen christlichen Abend- wie Morgenlandes fortwährend aus- und eingingen, hat die officielle Feder der Curie die Organisation der gesammten Hierarchie des katholischen Erdkreises und mit ihr auch die des neuen Lateinerreiches am Bosporus aufgezeichnet. Wir haben nunmehr den sichersten Boden gewonnen, zumal für die geographischen Bestimmungen. Denn grade auch in rein geographischer Hinsicht verdient das Document vollste Beachtung. So würde beispielsweise die Benennung desselben Wilken und Bouqueville verhindert haben, Mesene mit Messinopel zu verwechseln; Andere hätte es gelehrt, die Unterscheidung von Chrysepel und Christopel in Macedonien nicht zu bestreiten. In kirchlicher Hinsicht bietet es als entscheidende Autorität die bei Gründung des Reiches eingeführte hierarchische Eintheilung.

Das Patriarchat Constantinopel umfaßte danach 22 Erzbisthümer<sup>1)</sup>; nämlich in Kleinasien Cyclicus und

---

Cambelien. (Pefin) p. 481 den Zusatz: tempore Pipini regis Francorum fuit composita haec descriptio.

<sup>1)</sup> Die Nebenart: Lateinische Kirche im Orient zur Zeit der Kreuzzüge, im Historischen Handatlas von Spruner-Mente no. 80 kann schon aus dem Grunde die lateinische Hierarchie nicht vollständig geben, weil sie in zu kleinem Maßstab angelegt ist. Es fehlen hier die Erzbisthümer Cyclicus, Berissa, Madito, Trajanopel und Meissinopel, um Corfu und Durazzo gar nicht zu erwähnen, sowie die Mehrzahl der Bisthümer.

Parium<sup>1)</sup>, in Thracien Heraklea, Verissa, Madit, Adrianopel, Trajanopel, Makri und Messinopel<sup>2)</sup>; in Macedonien und Thessalien: Philippi, Serrä, Thessalonich, Larissa und Neu-Patras, dann in den südlicheren Reichen: Theben, Athen, Korinth und Patras, endlich das abseits gelegene Durazzo und auf den Inseln Corfu, Candia und Colossus oder Rodus. Als Innocenz III. im Jahre 1213 die Bischöfe des Erdkreises zum vierten Lateranensischen Concil zusammenberief, ergingen seine Convocationschreiben<sup>3)</sup> auch an die Erzbischöfe unserer Provinzen, und wie sie durch ihre fast vollständige<sup>4)</sup> Uebereinstimmung mit den eben aufgezählten Erzbischümern das Resultat unserer Forschungen über das Provinciale bestätigen, so erhalten sie ihrerseits durch dieselbe ihre Erklärung; jetzt ist es leicht, in den Erzbischümern Sertensis<sup>5)</sup>, Miditensis, Neupratensis und Tripolitanus<sup>6)</sup> bei Potthast und dem Messipolitanus bei Labbe die richtige Lesart, nämlich Sertensis, Maditensis, Neopatrensis, Traianopolitanus und Messinopolitanus herzustellen.

Der Rahmen dieser Zeitschrift gestattet nicht, die einzelnen Provinzen alle durchzugehen, noch weniger können wir dabei verweilen, die Lage aller ihrer Bischofsitze zu bestimmen. Gar manche sind verschollen

<sup>1)</sup> Parium ist zwar nicht bei C, wo auch Cyzicus fehlt, wohl aber bei W, S, Mb, Mc, R. Bei Sb ist es als Epitarenensis suff. des A. Squisitensis (Cyzicus).

<sup>2)</sup> Bei W sind, wie sich aus der Uebereinstimmung von S, Sb, C und R ergibt, 2 Zeilen ausgefallen; statt Archiepiscopatus Makrensis habet suffraganeum Axanethiensem lese man: Archiep. Makr. habet suffr. Maroniensem (Maronia). Archiep. Messinopol. habet suff. Xanthiensem (Xanthia).

<sup>3)</sup> Potthast, Regesta 19. apr. 1213, p. 408.

<sup>4)</sup> Von unseren Erzbischümern fehlen nur Cyzicus und Parium, vermutlich weil nicht mehr in den Händen der Lateiner und unbesezt, Corfu und Durazzo, wohl aus demselben Grunde und Theben, offenbar aus Versehen. Statt Ep. Cosonensis ist vielleicht Archiep. Colos. (Rodus) zu lesen. Maroniensis ist nicht als Suffragan, wie oben Num. 2, sondern als archiep. Maronitanensis bezeichnet, sonst herrscht volle Uebereinstimmung. Das bei Archiep. beigesezte Episcopi, wo Anfangs wenigstens nur ein oder gar kein Suffragan war, könnte etwa auch auf griechische Bischöfe hinweisen, denn griechische Prälaten waren ja auf dem Concil zugegen, Hefele, Concil. V, 787.

<sup>5)</sup> Gertensis in: Concil. ed. Labbei, XI, 1 col. 125; ed. Harduin., 1714, VII, col. 8, Sertensis.

<sup>6)</sup> Harduin. l. c.: Tripolitanus, ebenso Potthast, besser Labbeus l. c.: Trinopolitan., richtiger Traionopol; bei Billehardouin heißt es Trainople, Trahinople etc. siehe ed. Brial p. 477, ed. Wailly p. 503.

und Niemand kennt ihre Ruinen, über die Lage anderer gehen die Ansichten der Gelehrten auseinander; ein geographisches Werk aber, welches über alle genügenden Aufschluß gäbe, existirt nicht, auch die besten Karten, wie die eines Kiepert, Spruner, Menke, lassen uns hier zu oft im Stich. Buchon's Atlas<sup>1)</sup> täuscht die gehegten Erwartungen, die Karten Longnon's zu de Wailly's<sup>2)</sup> Villehardouin und Jacobs' zu Wilhelm von Tyrus<sup>3)</sup> dienen nur theilweise unserem Zwecke, auch wurde gegen die Karte des Letzteren gerechter Tadel<sup>4)</sup> laut, und Longnon gesteht offen seine öftere Unsicherheit hinsichtlich der Ortsbestimmungen ein. Trotz allen Fortschrittes der vergleichenden Geographie in neuerer Zeit, trotz des in historischen, geographischen, orientalischen und archeologischen Zeitschriften, in Reisebeschreibungen, geographischen Wörterbüchern und Encyclopädien, in gelehrten Monographien und in Denkschriften der Akademien riesenhaft aufgeschichteten Materials harren noch zu viele hieher gehörige Fragen ihrer Lösung, als daß hier auf alle eingegangen werden könnte. Es mag demnach genügen, nur die Metropolen und von den Provinzen jene zu besprechen, welche die meisten Veränderungen erlitt und größere Schwierigkeiten bietet, nämlich die von Constantinopel.

Von unseren Metropolen sind nur drei ihrer Lage nach minder bekannt, Meffinopel, Trajanopel und Verissa. Das vielgenannte Mosynopolis oder Meffinopel, in welchem der entthronte Alexis III. dem zu ihm flüchtigen Murzulus die Augen ausstechen ließ und in dessen Nähe Markgraf Bonifaz den Bulgaren (1207) erlag, ist, wie Tafel 5)

<sup>1)</sup> Buchon versprach in seinen Werken über die französische Herrschaft im Orient öfter, auch einen Atlas dazu zu liefern: endlich ist denn auch sein: Atlas des Nouvelles Recherches histor. sur la principauté franç. de Morée et ses hautes baronies fondées à la suite de la IV<sup>e</sup> croisade, Paris (o. J.) erschienen. Das im Uebrigen ausgezeichnete Werk bringt eine Sammlung von Ansichten, Siegelabbildchen, Plänen, Illustrationen und dergleichen, aber nicht die geographischen Karten.

<sup>2)</sup> La conquête de Constantinople p. G. de Ville-Hardouin, p. M. N. de Wailly, Paris 1872, p. XXI ff.; Longnon, note explicative de la carte.

<sup>3)</sup> In der von der Pariser académie des inscriptt. veranstalteten Ausgabe l. c.

<sup>4)</sup> Vivien de St. Martin, Bulletin de la société de géographie, Paris 1846, V, 23, 1.).

<sup>5)</sup> a) Komnenen und Normannen, 1852, S. 249, b) Via Egnatia, comment. II, p. 22—32, prolegom. p. LXX.

richtig bemerkt, östlich vom Flusse Nestus (Mesta oder Karasu) in der Nähe von Kummürdschina oder Gümürdschina zu suchen. Dort, 1½ Stunde westlich von diesem sind Ruinen, unter dem Namen: Messin-Kale<sup>1)</sup> bekannt, sie haben uns also den Namen und die Lage der alten Stadt erhalten. — Trajanopel spottete lange allen Anstrengungen gelehrter Forscher, seine Lage wieder aufzufinden. Früher meinte man die Stadt auf dem linken Ufer der Maritza suchen zu müssen<sup>2)</sup>, Beaujour, Tafel, von Spruner und die Neueren überhaupt verlegten sie dagegen gewöhnlich nach Orichowa zur Rechten der Maritza im N W. von Tpjala, bis endlich Biquesnel<sup>3)</sup> in seiner Karte von Thracien 1854 die Ruinenstätte zwischen Sidscha-Köi und Urumschafik nordwestlich von der Maritza-mündung bezeichnete; den sicheren Beweis hiefür hat aber erst Dumont<sup>4)</sup> erbracht. — Das Erzbisthum Verisiensis<sup>5)</sup>, oder wie es häufig von Innocenz III. genannt wird: Variensis, Variensis, Varissiensis, Verricensis, erinnert zunächst an Beröa, das alte im NO. von Philippopel gelegene thracische Bisthum, allein diese Conjectur wird unbedingt durch den Umstand ausgeschlossen, daß unser Provinciale die ehemaligen Suffraganbisthümer von Trajanopel: Nussium, Apros und Kipjala dem Erzbisthum Verija zuweist. Verija muß demnach in der Nähe von Trajanopel liegen, wie das auch schon Tafel<sup>6)</sup> aus den Angaben der

<sup>1)</sup> Isambert, Itinéraire de l'Orient, 1873, I, 681.

<sup>2)</sup> Cluverii Introductio in universam geographiam tam veterem quam novam, tabulis geogr. 46 ornata a Jo. Bunone, ed. Hekelii et Reiskii 1647, Tab. 31 (im Text S. 369 hat jedoch Buno Trajanopel zur Rechten der Maritza); Vaissette l. c. I, 221. Dumont schreibt diese Meinung in den Archives d. missions scientif. S. III, Paris 1876, T. III, 174 mit Unrecht Kiepert zu, denn dieser hat schon in seinem Atlas antiquus, ed. Berlin 1861, tab. IV, Trajanopolis im NW von der Mündung des Hebrus verzeichnet, ebenso Menfe Karten l. c. no. 80, 88.

<sup>3)</sup> Voyage dans la Turquie d'Europe II, 297.

<sup>4)</sup> Rapport sur un voyage en Thrace, Paris 1871, V, II, und in den Archives l. c. p. 166, 174—75; S. II, T. VI, 464, 481; Isambert l. c. I, 680. Es liegt im NO von Sidschaföi, Kiepert hat es südlich von diesem in seiner Karte der Europäischen Türkei 1870, mit Nachträgen 1876.

<sup>5)</sup> Billehardouin's Verisse, Verise, Verisse, Vrisium, ed. de Wailly p. 504; die Karte Longuons zu dieser Ausgabe setzt Vrisium viel zu weit nach Norden, NNO. von Nikifza (Nequise).

<sup>6)</sup> Via Egnatia II, 51 ff. Bemerkenswerth sind die von ihm angeführten Worte des Meletius Geogr. ed. II, T. III, 104: „jenseits des Hebrus ist: Βεβδία, κοινῶς λεγομένη Φέρε, dann Trajanopolis“.



griechischen Schriftsteller über Vera schloß, dessen Namen er in dem türkischen Feret, Ferdschit, Feredschik, erhalten fand. Seine Erörterung wird durch das Provinciale vollständig bestätigt, denn Feretschik liegt gerade zwischen Ipsala (Kipsala)<sup>1)</sup> und Trajanopel. Daß die Lateiner aber in unmittelbarer Nähe des altberühmten Trajanopel ein neues Erzbisthum Verisa errichteten, und diesem die allerdings näher gelegenen früheren Suffraganbisthümer von Trajanopel zuwiesen, berechtigt zur Annahme, daß damals schon letztere Stadt ihrem Verfall entgegen ging.

Wir wenden uns nunmehr zu der Metropolitanprovinz Constantinopel. Dieselbe weist die größten Veränderungen auf, denn zur Zeit der Griechen hatte Constantinopel niemals einen eigenen Metropolitanprengel, vielmehr unterstanden alle Bisthümer dieser Gegend Heraclea, der ehemaligen Metropole von Byzanz. Die sechs Bisthümer der neuen Provinz<sup>2)</sup> waren Solumbriensis, Naturensis, Spigacensis, Panadensis, Dertiensis, Calcedonensis. Zwei derselben befinden sich auf asiatischem Boden, Chalcedon (j. Kadi-Köi) und das von uns schon öfter genannte Spigacensis, d. i. das alte Pegä, Villehardouin's Espigal, l'Espigal<sup>3)</sup>. Gestützt namentlich auf die ausdrücklichen Worte Villehardouin's zeigen es Wilken (IV, 105), Tafel und Thomas, Armingand<sup>4)</sup>, de Wailly, Longnon u. zwischen Parium (Kemer)

<sup>1)</sup> Tafel bestreitet zwar die Identität von Cypsela mit Ipsala sowie die Autorität Strabo's, der es schon unweit des Hebrus setzte und identificirt es mit Keschän, Via Egnatia II, 56 ff. Allein auch Edrissi (Pesemel l. c. III, 140) hat „Kobšila“ an der Maritza, und Keschän erinnert schon durch seinen Namen an das von Cypsela verschiedene alte Cissus; an anderer Stelle heißt es bei Tafel und Thomas, Urkunden I, 485: „Cypsela (Ipsala)“; vgl. auch Mannert, Geographie der Griechen und Römer, VII, 226. Rusium ist das heutige Rusköi, östlich von Ipsala. Apros lag laut dem Itinerar Antonins zwischen Nesjio (Nodosio) und Cypsala.

<sup>2)</sup> Wie Petri, Gerarchia della S. Chiesa in tutto l'orbe, Roma 1851, p. I in seiner übersichtlichen Darstellung der Bisthümer i. p. infidelium die Metropolitanprovinz Constantinopel aus 1. Canaco, Armenia I, 2. Eritrea, Asia minore, 3. Rosalia, 4. Selivrea, Tracia, 5. Serra, Macedonia, 6. Spigaz, Spigacensis bilden konnte, ist geradezu unbegreiflich.

<sup>3)</sup> Auch Espigat u. ed. de Wailly p. XXII, 490; ed. Brial, Recueil etc. XVIII, 469, al. in cod. ms. bei Tafel und Thomas, Urkunden I, 459 Lespingal; sonst im Mittelalter auch genannt Spigas, Spigast, Spiga, Tafel und Thomas l. c. II, 116; III, 205, 244.

<sup>4)</sup> In den Archives d. missions l. c. S. 2, T. IV, 418; er citirt hiesfür auch Paulin Paris, in seiner Ausgabe Villehardouin's S. 307.

und Cyzicus an die Mündung eines Flusses, des Rodscha. Andere aber, wie Hammer <sup>1)</sup>, Spruner und Menke <sup>2)</sup>, verlegen es den Rodscha weiter hinauf nach dem heutigen Bigha, das noch jetzt den alten Namen bewahrt. Von den übrigen genannten vier Bisthümern ist Solumbria das heutige Silivri, Derkos am Schwarzen Meer hat seinen alten Namen beibehalten, Panidum <sup>3)</sup> oder Panion haben Biquesnel und Dumont <sup>4)</sup> in dem heutigen Dorfe Banados, 1 Stunde SW. von Rodosto bestimmt. Wo aber liegt Natura? Es bedarf dazu einer weiteren Ausführung.

Natura findet sich in verschiedenen Catalogen der Bisthümer i. p. i. nicht, auch nicht bei Döllinger <sup>5)</sup>, Commanville <sup>6)</sup>, nicht einmal in dem vor allem ausführlichen Cataloge <sup>7)</sup> von Fabricius. Sollte es aus der Liste der Bisthümer auszustreichen sein? Keineswegs. In den officiellen Bischofscatalogen existirte es noch bis fast in die jüngste Zeit; der Titel von Natura wurde den Weihbischofen häufig ertheilt, namentlich führten ihn die Weihbischofe von Bamberg im 15. und 16. Jahrhundert, und die Reihenfolge der bekannten Bischöfe von Natura i. p. reicht mindestens bis zum Dominikaner Dietrich von Wischel <sup>8)</sup> hinab, der seine Ordenskirche zu Wesel um Mitte des 14. Jahrhunderts restaurirte; zudem stimmen die verschiedenen Ausgaben des Provinciale, so sehr sie auch in Anderm von einander abweichen, bezüglich Natura's überein. Wo also liegt es? Le Quien <sup>9)</sup> und Wiltsch bezeichnen die Lage Natura's

<sup>1)</sup> Geschichte des osmanischen Reiches I, 71, 119.

<sup>2)</sup> Handatlas l. c. Karte 88, und ein Auszug daraus bei Petermann, Geogr. Mittheil. 1878, Tf. 8; vgl. Bigha in den Karten von Kiepert, Europäische Türkei, und Vivien. de St. Martin, Atlas, Empire Ottoman.

<sup>3)</sup> Vgl. Tafel und Thomas, Urfunden I, 465—66: Panium juxta Heracleam quaerendum, in litore Propontidis.

<sup>4)</sup> Archives d. miss. l. c. S. 2, T. VI, 42—43, 462, 484; S. 3, III, 157, 175; der griechische Bischof von Rodosto ist noch gegenwärtig auch Titularbischof von Panion, wo sich noch Reste von 13 Kirchen erhalten haben.

<sup>5)</sup> Beiträge l. c. S. 167—77.

<sup>6)</sup> Hist. de tous les archêveschez et év. etc., Table alphabet. Paris 1700.

<sup>7)</sup> Index geograph. Epp. orbis, 1731; zwischen den bei Gams, Series epp., Index geogr. unmittelbar auf einander folgenden Aarhus und Abela hat Fabricius 12 Bisthümer verzeichnet.

<sup>8)</sup> Le Quien, Oriens christ. III, 1133.

<sup>9)</sup> Le Quien kannte nach seinen eigenen Worten III, 1133 das Provinciale in der Ausgabe C und nach einem ms.; etwa an Erzbisthümer, welche im ganzen Patriarchate zerstreut lägen, zu denken, gestattet die ganze Fassung des Provinciale nicht.

als eine gänzlich unbekannte, aber schon ein Blick in das Provinciale hätte sie belehren müssen, das Bisthum in der Metropolitanprovinz Constantinopel, also in der Nähe dieser Stadt zu suchen, wie das bereits der Bollandist Henschen<sup>1)</sup> in seinem Commentar zu der in der ganzen Provinz Constantinopel und besonders in Natura um 1215 hochverehrten heiligen Jungfrau Helena aus den Bisthumslisten schloß. Da nun aber damals die Lateiner im Allgemeinen — wie wir gesehen — die alten Bisthümer aus der griechischen Zeit adoptirten, unter diesen jedoch zwar kein Natura, wohl aber ein Athyra lag, so mußte schon hiedurch der Gedanke nahe gelegt werden, Natura mit dem uralten Bisthum Athyra zu identificiren. Und dem ist in der That so. Freilich scheinen dieser Annahme sprachliche Bedenken entgegenzustehen, deren Lösung jedoch nicht schwer fällt. Zunächst ist die Verwechslung des griechischen η mit u, und des th mit t bei den Lateinern aus den mittelalterlichen Werken zu bekannt, als daß es eines Nachweises bedürfte, auch findet man ep. Nathurensis<sup>2)</sup> ebensowohl als Athyra<sup>3)</sup>. Bezüglich der Vorsetzung des N muß dann von vornherein bemerkt werden, daß die verschiedenen Herausgeber Willehardouins<sup>4)</sup> keine Bedenken trugen, dessen Natura als Athyra zu bezeichnen, auch die Variante Atyra anzumerken. Nun hat man indeß gemeint, Natura als verdorbene Lesart emendiren zu sollen; so sei ja auch, hebt Brial<sup>5)</sup> hervor, statt des Equise Willehardouins Nequise zu lesen. Denkbar wäre es ferner, daß die nicht selten täuschende<sup>6)</sup> Lautähnlichkeit dazu verführt hätte, Natura für Athyra zu halten. Doch ist dem gegenüber entschieden daran festzuhalten, daß

1) Acta SS. 4. Mai I, 531; der in der Lebensbeschreibung der hl. Helena vorkommende Name: Natura ließ Henschen auf die späte Zeit der Abfassung derselben schließen.

2) Wadding, Annal. O. Min. a. 1434; Lanteri, Postrema saecula sex Religionis Augustin. 1858, T. II, 385.

3) Vgl. Mannert, Geographie der Griechen und Römer VIII, 172 und das Itinerarium Burdegalense anon. ed. Migne PP. lat. VIII, 787.

4) Recueil d. histor. XVIII, 482.

5) l. c. p. 473, 808; als Grund gibt Brial an, daß Equise nicht in Romarien, sondern in Kleinasien liege, als ob es nicht zwei gleichnamige Städte geben könne.

6) So verwechselte Buchon das oben besprochene Amyklä und Nidli, u. A. m. Es fielen nicht schwer, einen ganzen Catalog solcher unrichtigen Namensverwechslungen zu geben.

Natura als ein durchaus gleichberechtigter Name anzusehen ist, oder genauer: das Wort Natura statt Athyra hat seit der Zeit der Lateinerherrschaft Bürgerrecht erhalten. Die Vorsetzung des N vor mit Vokalen beginnenden Eigennamen im Lateinerreiche ist so häufig, daß der universelle Charakter dieser sprachlichen Eigenthümlichkeit nicht zu verkennen ist. Näherem Eingehen auf diese Frage dürfen wir uns um so weniger entziehen, als damit ein nicht unwesentlicher Beitrag zu der, wie Tafel und Thomas mit Recht klagen <sup>1)</sup>, dürftig angebauten Geographie des Mittelalters geliefert und zur Enträthselung gänzlich unbekannter Städte und Bisthümer unserer Hierarchie der Schlüssel geboten wird.

Daß aus Euripos das griechische Egripos, italien. Egripo entstanden ist, statt dessen aber ebenso allgemein Negrepo <sup>2)</sup>, oder Negroponte gesagt wird, ist bekannt; ebenso, daß Navarin's ursprünglicher Name Nvarin lautet, der sich heutzutage noch bei den Türken erhalten <sup>3)</sup> hat. Die Stadt Arta heißt unbestritten auch Narda, die Inseln Jos und Jcaria kommen später als Nio und Nicaria <sup>4)</sup> vor. Wir finden aber auch Imbros: Nimbros und Nembro genannt <sup>5)</sup>; ebenso Agina bei Edrisi: Nadjina <sup>6)</sup>, Adrianopel bei Brochart <sup>7)</sup>: Mandrinopoli; Hainaut (Hennegau) heißt in der griechischen Chronik von Morea: Nainaut, Argos auch Nargos <sup>8)</sup>, der Nrius (Wardar) bei Georg dem Akropoliten: Naxios <sup>9)</sup>. Ebenderjelbe schreibt Neustapolis <sup>10)</sup>, während Euphraemius <sup>11)</sup>: Entzapolis und Nautzapolis hat. Umgekehrt sagte man statt des alten Naupaktos später auch Epaktos, Nepanto und Lepanto; ebenso

<sup>1)</sup> Urkunden I, p. IX. — <sup>2)</sup> Hopf, Chroniques Gréco-romanes p. 176; auch Egrepont, Negrepont zc. liest man; de Wailly l. c. p. 498; Innocenz III. schreibt in einem und demselben Briefe Nigroponte und Ep. Aegripontis, l. 11, ep. 256. — <sup>3)</sup> Pouqueville's Reise durch Morea I, 16.

<sup>4)</sup> Auch Macarea, Hopf, Chroniques p. 176. — <sup>5)</sup> Hopf l. c. 199, 200.

<sup>6)</sup> Hopf, Griechenland S. 162 (Faubert).

<sup>7)</sup> Brochart, Advis pour faire le passage d'outre-mer, (a. 1332) ed. de Reiffenberg, Monuments pour l'hist. de Namur etc. T. IV; Bruxelles 1846, p. 338.

<sup>8)</sup> Hist. de la république de Venise p. l'abbé L., Paris 1750, T. V (um 1383—88).

<sup>9)</sup> SS. h. B. XXXIV, 154, vgl. dazu die Anmerkungen S. 266.

<sup>10)</sup> l. c. p. 84, 125.

<sup>11)</sup> SS. h. B. XXXV, 342 (er macht übrigens aus einem zwei Worte), 360. Die Ebene heißt noch heutzutage Dvitschepolje, Schaaffeld, sagt Schafarik, Slav. Alterthüm. II, 222; auch Redrenos habe Entzapelos, doch fand ich es bei ihm nicht.

ist Aetolikon und Aetoliko in Akarnanien durchaus gebräuchlich für Natolico, Nathaligo, Anatolico<sup>1)</sup>. Nerangia auf der Insel Kos heißt ebensowohl auch Arangea oder Arangia<sup>2)</sup>. Diesem Sprachgebrauch gemäß kann die Identität von Natura und Athyra keinem Zweifel unterliegen. Wir haben aber auch hiefür einen positiven, peremptorischen Beweis. Nicht nur setzt sie Willehardouin<sup>3)</sup> westlich von Constantinopel, sondern genau derselbe Name Natura begegnet uns in der berühmten catalanischen Karte<sup>4)</sup> vom Jahre 1375 und in dem von Thomas nach Münchener Handschriften herausgegebenen: Periplus des Pontus Euxinus<sup>5)</sup>, an derselben Stelle wo einst Athyra gestanden. In der Geschichte finden wir übrigens die Stadt<sup>6)</sup> häufig als Sceplatz oder als Etappe der Kriegsvölker auf dem Weg nach Constantinopel. Bis hieher gelangten einst päpstliche Gesandte, von Rom in Angelegenheit des hl. Joh. Chrysostomus geschickt. Die Bulgaren, erzählt Willehardouin, richteten hier, nachdem sie 1206 die stark bevölkerte, von Kaiser Heinrich dem Payen von Orleans gegebene Stadt genommen hatten, ein fürchterlicheres Gemetzel an, als in jeder andern Stadt und verbrannten sie dann wie alle eroberten Städte. Daß aber bald wieder Glanz und freudiges Leben hier herrschte, beweiset die oben angezogene vita ihrer Schutzheiligen Helena<sup>7)</sup>. Edrissi nennt die Stadt Bathura, das Itinerar

<sup>1)</sup> Vgl. Zeitschrift der Gesellschaft für Erdkunde zu Berlin 1872, VII, 104; Isambert, Itinéraire I, 206; Tafel und Thomas, Urkunden II, 121 (a. 1210).

<sup>2)</sup> Rayet in den Archives d. missions scientif. S. III, T. III, 48, 40.

<sup>3)</sup> Ed. Brial l. c. p. 482; doch ist die Distanz von Constantinopel, nicht, wie Willehardouin will, 12 lieues, sondern 41,50 Kilometer; siehe hierüber verschiedene, theilweise widersprechende Berichte bei Isambert, Itinéraire I, 655; Tafel, Via Egnatia I, 13; II, 58; Bulletin de la société de géographie, VII, 434.

<sup>4)</sup> Notices et extraits des mss. etc. Paris 1787, XIV, 2 p. 84, den Verfassern Buchon und Tassu scheint der alte und der moderne Name Natura's entgangen zu sein.

<sup>5)</sup> Separat mit einer Karte ed. München 1864 aus den Abhandlungen der königlich bairischen Akademie der Wissenschaft. I Cl. X. Bd. I. Abtheilung, siehe die Karte. — Thomas' Conjectur S. 51: Nipo möchte auf *Νίπος* passen wird somit gleichfalls bestätigt.

<sup>6)</sup> Näheres über die Stadt ist bei De Buck, Acta SS. Auctar. Oct. VI, 59 f. zusammengestellt.

<sup>7)</sup> Ihrer erwähnt auch ausdrücklich Anton, Metropolit von Nowgorod, der um 1200 nach Constantinopel pilgerte; siehe Riant, Exuviae s. Constantinop. II, 218, 230.

eines Belgiers um 1380 Tiro<sup>1)</sup>. Seitdem aber Selim II (1566—74) hier eine herrliche Brücke gebaut, hieß die Stadt in den abendländischen Reiseberichten: Ponte Grande, Groß-Brücke<sup>2)</sup>; der türkische Name, wie jener unserer neuern Karten, ist Bözük Tschekmedsche.

Nach dem oben Gesagten finden auch andere Namen ihre Aufklärung, welche ihrerseits zur Bestätigung unserer Ausführung dienen. Billehardouins Equise ist ebenso berechtigt, als sein Requise, das offenbar, analog dem Namen Natura, erst aus Equise entstanden ist. Der Name hat sich mit unbedeutender Veränderung erhalten; denn in: Eski-Baba ist das türkische Eski nicht wie in andern mit Eski zusammengesetzten türkischen Namen unser Alt, sondern das etwas veränderte Equise, wie unsers Ermessens aus den verschiedenen Namen Eski-Baba's geschlossen werden muß; auf der Karte Jakob Castaldo's<sup>3)</sup> (1543—70) heißt es Sici-Baba, bei Sambert, und auf den Karten Vivien's de St. Martin und Kiepert's Baba-Eskissi, Baba-Eskisi. Wie der Name, so stimmt auch im Ganzen die Entfernung von Adrianopel, 9 Stunden nach Billehardouin. Da aber nach demselben Schriftsteller Bulgarofle<sup>4)</sup> zwischen Equise und dem nicht fernen Archadiopel (Küleh Bergas) gelegen war, so ist damit auch die Lage dieser ehemaligen bischöflichen Residenzstadt hinlänglich bestimmt.

<sup>1)</sup> Itinerarium de Brugis nach einem cod. der Universitätsbibliothek zu Gent ed. von Lelewel l. c. Épilogue p. 302; Lelewel hält zwar Tiro für Dercon am Schwarzen Meer, dieses liegt aber nicht wie sein Tiro auf dem Weg von Sorley (Tschorlu) nach Constantinopel.

<sup>2)</sup> Zäck, Reisen, Türkei II, 257; IV, 134; I, 211; Leunclav. ed. Migne PP. gr. CLIX, 755, 867; Pouqueville, Reise l. c. III, 109. In den griechischen Bisthumscatalogen blieb der Name Athyra. Hieher gehören auch die offenbar verdorbenen Namen Paturensis ep. Bertrandus, und Maturensis ep. Richardus, welche ich in Ablassbriefen vom 20. December 1357 und 2. März 1358 finde. Ein Dietrich ep. Naturensis war Weibbischof zu Münster 1373 und 1380. Demnach gab es entweder zwei Bischöfe Dietrich v. Natura, oder Le Quien's Dietrich um Mitte des 14. Jahrhunderts ist später anzusetzen.

<sup>3)</sup> Lelewel l. c. III, 123. Auch die mir nicht zugängliche Karte von Palma identificirt Nikiza (oder Equise) mit Baba-Eskisi und mit ihr Buchon, Recherches l. c. II, 126; beide irren jedoch darin, daß sie Bulgarofle das heutige Burgas nennen.

<sup>4)</sup> Oder Bulgarophygmum; seine Lage ist als noch ungewiß von Longnon l. c. und von Tafel a) Symbolae crit. I, 80; b) Urkunden I, 268 bezeichnet.

Ähnlich löset sich ein anderer Zweifel: unter den Weihbischöfen von Cambrai ist ein Johannes ep. Napronensis um 1335; das ist vielleicht, bemerkt dazu Le Glay<sup>1)</sup>, Bischof von Apros? Nach dem Gesagten darf man kühn annehmen, daß damit in der That Billehardouins Naples oder Napres, d. i. Apros gemeint sei.

Unter den gänzlich unbekanntem Bisthümern figurirte bisher das von Innocenz III. häufig genannte Nazariensis, Nazorescensis, Nezoricensis etc. in der Kirchenprovinz Larissa. Auch hier führt die Annahme einer sehr gebräuchlichen Veränderung des Vokals und die Wegnahme des N zur Identificirung des Namens. Die lateinischen Suffraganbisthümer<sup>2)</sup> Larissa's sind den griechischen Bisthumslisten<sup>3)</sup> entnommen, in diesen aber findet sich zwar kein Nezor, wohl aber ein Ezeros. Die Bestimmung der Lage ergibt sich dann aus der Bedeutung dieses Wortes. Ezero ist ein slawisches Wort, welches See bezeichnet, woraus schon Tafel<sup>4)</sup> schloß, dieser Bischofssitz müsse an einem See gelegen haben. Da nun Innocenz dasselbe eine Zeit lang dem Bischof von Sidon d. i. Zeitun unterstellte<sup>5)</sup>, so kann jener See nur der Zeitun zunächst gelegene Nezero südwärts von Domoko gemeint sein.

Endlich findet auch das gleichfalls bisher unerklärte Bisthum Nerisensis seine Deutung. Innocenz III. unterstellte es am 7. April

<sup>1)</sup> Cameracum christianum, 1849 p. 82. Apreis ist sicher auch zu lesen für Aptensis ep. Johann Weihbischof zu Worms 1496; r und t werden im Druck leicht verwechselt, liest doch auch Le Quien III, 1101: Aptensis, einen Bischof von Apros kannte er nicht.

<sup>2)</sup> W no. 991—96. — <sup>3)</sup> Parthey l. c. Not. III, no. 494 sq.

<sup>4)</sup> Symbolarum critic. P. I, 71; Tafel und Thomas, Urkunden I, 267.

<sup>5)</sup> Innoc. III. epist. l. 15 ep. 54; l. 16, ep. 97. Tafel schwankt unschlüssig bezüglich der verschiedenen Seen Theßaliens. Schaffarik, Slaw. Alterth. II, 229 bespricht das Bisthum Ezeros oder Jesero und bemerkt, daß im NO. von Larissa zwar ein See Nezero d. h. Jezero heiße, daß er aber eine Ortschaft dieses Namens in Theßalien nicht finde. Lambert l. c. I, 755—56 beschreibt diesen See Nezero oder Ezero, den alten Ascuris und fügt bei, daß an seinem nördlichen Gestade Nezero, bulgarisch Ezero, ein Dorf von 120 Häusern sich finde, dies habe im Mittelalter einen Bischof gehabt (wir halten dies für eine Tradition neuerer Zeit), entspreche übrigens keiner alten Localität. Menke, Historischer Handatlas no. 80, setzt das Bisthum Ezer an gar keinen See, sondern hoch in den Norden Theßaliens, an die Grenze von Macedonien. Bei Döllinger, Beiträge S. 175 unrichtig: Nazariensis „vielleicht Nitaria“. — <sup>6)</sup> Innoc. epist. l. 15, ep. 18.

1212 mit 10 andern Bisthümern der Metropole Theffalonich. Neun von diesen sind in den alten Bisthumscatalogen bei Parthen<sup>1)</sup>, also kein Zweifel, daß auch dem zehnten, dort genannten, Hierisus, das Hierisus des Papstes entspricht. Es ist Hierisso oder Grisso, das alte Acanthos, unter beiden Namen noch jetzt Bisthum i. p., bekannter noch unter dem Namen: Bisthum des Berges Athos.

Fassen wir zum Schluß das Resultat unserer Forschungen kurz zusammen. Unmittelbar nach der Gründung des Lateinerreiches am Bosporus waren der Kaiser, seine Fürsten und Barone bedacht, der neuen Ordnung der Dinge eine feste Grundlage durch die Reorganisation der kirchlichen Verhältnisse zu geben. Der Papst bot zur Wiedereinrichtung der Hierarchie willig die Hand, und dieselbe erfolgte dann durchgehends in der Weise, daß der alte Metropolitan- und Diöcesan-Verband in die Neugestaltung der Verhältnisse herübergenommen wurde. In Rom aber trug man Sorge, sowohl sich in Besitz der alten griechischen Bisthumscataloge zu setzen, als auch die Liste aller Bisthümer des Erdkreises zu fertigen und in einem officiellen Documente, dem Provinciale, zu deponiren. Sind die ersteren von nicht geringer Tragweite für die Kenntniß der alten Geographie überhaupt, so verdanken wir dem Provinciale, und vor Allem der Redaction desselben, welche mit höchster Wahrscheinlichkeit dem Cencius Camerarius zuzuschreiben ist und zwischen 1210 und 1212 erfolgte, die für unsere specielle Aufgabe unentbehrliche Aufzeichnung aller Diöcesen, in welche das alte griechische Reich zur Zeit der Lateinerherrschaft unter dem Patriarchen von Constantinopel und dem bulgarischen Primas von Tirnowa getheilt worden ist.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß die neuere und neueste Zeit für die Aufhellung der alten kirchlichen Verhältnisse des Orientes Außerordentliches geleistet hat: Le Quien, Wiltich, Farlati, Fl. Cornelius, Du Cange, Buchon, Paoli, De Rozière, Mas Latrie, Mey, Miklosich, Martinow, Ang. Mai, Hopf, Strehlke, Tafel, Thomas und viele Andere bauten das weite Feld mit mehr oder weniger Erfolg und in verschiedenem Umfange an. Aber trotz der reichen Literatur der Neuzeit, die jetzt auch bei Griechen, Rumänen und Slaven Förderung und Bereicherung findet, sind wir noch weit davon entfernt, auch nur das vorhandene handschriftliche Material gehoben, geschweige denn ausgebeutet zu haben; Vieles liegt noch in Bibliotheken und Archiven ver-

<sup>1)</sup> Not. III, no. 198—208; XIII, no. 179—189.



graben<sup>1)</sup>. Ist so die Zeit noch nicht gekommen, in welcher ein erschöpfender: Orions Christianus geschrieben werden kann, so darf gleichwohl schon jetzt ausgesprochen werden, daß ein großer Theil dieser Arbeit nur auf der sichereren Grundlage des Provinciale Romanum ausgeführt werden kann.

---

## N a c h t r a g.

Vaut gefälliger Mittheilung des H. V. Lah lieferte der Russe Golubinski gleich uns eine Arbeit über die bulgarischen Bisthümer, welche im Wesentlichen mit unsern Untersuchungen übereinstimmt. — Auch bemerkten wir nachträglich, daß Prof. Hertzberg in Petermann's, Geogr. Mittheilungen 1878, S. 130, Velbuzd (d. i. unser Belesbud) mit Köstendil identificirt; Näheres zur Begründung dieser Identität wird nicht beige-  
fügt. In der beiliegenden Karte, einem Auszug der Karte 88 des verdienstvollen Menke, findet sich Belmasdin = Köstendil. Diesen Namen „Belmasdin“ lesen wir bei Cantacuzen. Hist., SS. h. B. XL, 428; er ist, wenn nicht etwa eine verdorbene Lesart, sicher eine Verunstaltung des slavischen Namens Belesbud in griechischem Munde.

---

<sup>1)</sup> Daher ist denn auch die Societas illustrandis Orientis latini monumentis als ein überaus zeitgemäßes Unternehmen mit großer Freude zu begrüßen. — Wie französische Zeitschriften berichten, ist der gelehrte Duchesne mit einer Umarbeitung des Orions christianus von Le Quien beschäftigt.

---

## Die leitenden Ideen im Parzival.

Von J. Seeber.

Wie ein hoher gothischer Dom mit seinen kühnen Wölbungen und Thürmchen ragt des Eichenbachers großes Epos, Parzival, riesenhaft in unsere Zeit hinein, ebenso oft unverstanden und mißdeutet wie die architektonische Poesie des Mittelalters. Seitdem Lachmann in seiner kritischen Ausgabe Wolfram's den eigentlichen Grundstein für die Parzivalforschung gelegt, ist bereits eine überreiche Literatur<sup>1)</sup> emporgeschossen, die — was speciell die Interpretation des Dichters anlangt, — fast ebensoviele verschiedene Erklärungsversuche als Namen von Verfassern aufzuweisen hat. „Symboliker und Mythologen erprobten daran ihren Witz, vergeudeten ihr Combinationstalent und überstürzten sich in abenteuerlichen Conjecturen, daß selbst der schwindelfreieste Beschauer unwillkürlich seine ruhige Fassung verlieren könnte. Während die Einen darinnen die legerische Prädestinationslehre witterten und die Andern wie Göschel die Lehre von der Gnadenwahl und der Rechtfertigung aus dem Glauben allein ohne Werke, also einen Vorläufer der Reformation gefunden haben wollten, bezogen dagegen Wilmar und Sepp die Fabel auf die äußere Geschichte des Christenthums mit deren mythischen Gehalt, auf Johannis Schüssel, Abendmalkelch, Speer des Longinus; sie wagten so hohen Schwung, daß sie in Parzival selbst ein Bild des Erlösers, des Weltheilands sahen. Die Dritten, die sonst an der rechten Stelle kein absonderlich feines Gehör verriethen, hörten hier plötzlich den Nachklang heidnischer Mythen. . . . Unstreitig wurde in das Gedicht mehr hineingelegt, als der Dichter selbst im Sinne trug“<sup>2)</sup>. — Anstatt den Dichter aus

---

<sup>1)</sup> Vgl. G. Boetticher, Wolframsliteratur seit Lachmann, Berlin 1880.

<sup>2)</sup> H. Holland, Geschichte d. ad. Dichtkunst in Bayern 1862, S. 222.

sich selbst und seiner Zeit zu erklären, hat man eben versucht, die eigenen Ideen gewaltsam in das Gedicht hineinzuzwängen, und um dem Ganzen doch den Schein der Objectivität zu wahren, griff man hie und da zu ganz merkwürdigen Mitteln<sup>1)</sup>.

Dem gegenüber wird es unser Bestreben sein, Wolfram's Gedicht nach seinen leitenden Ideen ganz objectiv zu betrachten, dem Dichter aus seiner Dichtung und diese aus ihrer Zeit zu kennzeichnen, und so — wie es der Charakter des Jahrbuches verlangt, — ein kleines Schürflein beizutragen zum Verständnisse einer der großartigsten Perioden Deutscher Geschichte und Dichtung.

Bevor wir jedoch den kunstreichen Bau des Gedichtes bewundern und die treibenden Ideen aus dieser Welt voll Leben herausheben können, müssen wir das Material ins Auge fassen, mit dem der Dichter gearbeitet und aus dem er seine Gestalten gebildet. So wird uns später manches Räthselhafte klar, und manches Dunkle gelichtet werden.

## I.

## Der Sagenstoff des Parzival.

Die Grundlinien der Sage zu Wolfram's Parzival sind walli-sch-bretonischen Ursprungs. Sie theilen sich in die Sage von König Artus und in die Gralsage.

König Artus oder Arthur ist der alte britische Nationalheld, der der Sage nach sich mit letzter Kraft den eindringenden Eroberern, den Angeln und Sachsen, entgegenstellte. Um ihn wob die dichtende Phantasie des Volkes einen herrlichen, immergrünen Kranz von Heldenthum, Leben und Poesie; sein Hof ward der Mittelpunkt und das Vorbild des Ritter- und Frauendienstes; die höchste Ehre war's, unter den Zwölfen an seiner Tafelrunde zu sitzen; von hier aus zogen die Helden auf Abenteuer, Zauber und Wunder. Allein Gotfried von Monmouth hat uns um die Mitte des 12. Jahrhunderts noch einen andern Zug der Artusage aufgezeichnet. Artus wurde von seinem Neffen, den er wegen Verführung seiner Gemahlin bekämpfte, tödtlich verwundet. Zur Heilung seiner Wunden sei er auf die Insel Avalon gebracht worden, von wo er wiederkehren werde, um sein Volk zu befreien. Wenn nun schon, wie

<sup>1)</sup> Vergl. Germ. VIII, 421 fg. und dazu meinen Aufsatz in Zacher's Zeitschrift XII. Bd. 1880, 1. Heft.

Holtzmann<sup>1)</sup> meint, — die historische Existenz Arthurs überhaupt zweifelhaft ist, so deutet dieser zweite Zug entschieden auf einen alten Mythos hin: „Die unendliche Sieghaftigkeit, — bemerkt E. Martin<sup>2)</sup> — und Milde Arthurs stellt ihn bekannten Gestalten der germanischen Heldenjagen, den Vertretern der Sommerfreude nahe genug. Aber darin liegt ein eigener Zug der celtischen Sage, daß sie eine Rückkehr des Heldenkönigs mit Sicherheit erwartet, wie jedes Jahr der Sommer neu erscheint. . . . Und zwar dachte man sich den Gott im Winter zurückgezogen von der Welt, sowie Thor während dieser Zeit schläft. Ebenso hauste Arthur auf einer Insel oder in einem Berge, von den Menschen getrennt und doch nicht ganz unzugänglich“. — Diese Beziehungen sind nicht unwichtig: sie erklären einerseits, wie die Tafelrunde in der Fabel vom Parcival zu so hervorragender Rolle kam in einer Zeit und unter einem Volke, wo Ritterlichkeit und höfische Zucht in vollster Blüte standen, und wie andererseits der wundenstiche König, — wenn auch unter anderem Namen, — mit seinen mythischen Attributen, dem Schwerte und der blutigen Lanze, zum Mittelpunkte des Ganzen wird. Die Abgeschlossenheit der Gralburg hat denselben Grundgedanken, wie die Zurückgezogenheit Arthurs auf einem fast unzugänglichen Berge. Auch die Lösung des Gralrathfels durch die „Frage“ wird ursprünglich mit der Lösung des Zaubers durch ein bestimmtes Wort identisch gewesen sein. Die Artussage trat nun in innigste Verbindung mit einer ihr an sich ganz fremden Sage orientalischen Ursprungs, mit der Gralsage.

In den Mythen Hindostan's wurzelt die Sage vom irdischen Paradiese, wie sie allen Völkern als Erbgut der Urgeschichte gemein ist, nur daß sie hier in der speciellen Form erscheint, daß vom Paradiese eine Reliquie in Gestalt einer Schale zurückgeblieben, welche reichliche Gaben spendet. Diese orientalische Auffassung von einem zurückgebliebenen Paradiesesglück fand auch bei den abendländischen Völkern insofern Eingang, als die celtisch-germanische Mythie ihr eigenes Bewußtsein vom Paradiese, wie es sich z. B. im Märchen vom „Tischlein deck dich“ ausdrückt, der orientalischen Form einer glückspendenden Schale anbequente. So wurde die Schale zur gradalis, zum Gral. — Die Gralsage ist demnach ursprünglich nichts anders als eine verdunkelte Erinnerung an das Paradies der Bibel, wie sie sich mehr oder weniger bei

<sup>1)</sup> In Pfeiffer's Germania XII, 257.

<sup>2)</sup> Zur Gralsage, Untersuchung von E. Martin, Straßburg 1880, S. 32.

allen Völkern unter allen Himmelsstrichen findet. Insofern nun das Paradies der Jubegriff alles irdischen Glückes und Wohlseins ist, trat diese Paradies- oder Gralsage in Verbindung mit der Artussage, die ja auch von ähnlichem Glück und Wohlleben weiß. Artus selbst, der Mittelpunkt der einen Sage, ward anfänglich, wie aus dem oben citierten Berichte Gotfried's von Monmouth hervorgeht, auch Herr des Grals, Mittelpunkt der Gralsage. Freilich theilten sich im Laufe der Zeit beide Begriffe wieder; Artus verblieb die Tafelrunde, während ein anderer wundenfischer König die Herrschaft am Gral übernahm; allein mehrfache Attribute Artur's, wie das Schwert, die blutige Lanze, der verborgene Aufenthalt, gingen als ebensoviele Züge in die Gralsage über. Das aber war, wie wir später sehen werden, bei der Christianisirung der Gralidee gerade geeignet, im letzten Stadium ihrer Entwicklung dieselbe wieder mit Bewußtsein auf ihre ursprünglichste Bedeutung, die Paradiesidee zurückzuführen. — Die Christianisirung der Gralsage ging wohl von Spanien aus, wohin sie durch die Araber gebracht sein mochte. Die früheste Bearbeitung jedoch und eigentliche Durchbildung erhielt sie in Frankreich. Robert de Boron verfaßte um 1200 einen Roman von Joseph von Arimathia, worin erzählt wird, daß dieser im Besitze einer kostbaren Schüssel gewesen sei, worin der Herr beim letzten Abendmahle den Jüngern seinen Leib zur Speise gereicht habe und worin später das Blut aufgefangen worden sei, das aus den Wunden des Gekreuzigten geflossen. Diese Schüssel, der Gral, habe von da an große Wunderkräfte besessen, die jedes Jahr durch eine Hostie erneuert wurden, welche eine weiße Taube vom Himmel brachte. Zum Dienste des Grals stiftete Joseph eine eigene Gesellschaft von auserlesenen Männern, kein Unwürdiger durfte ihm nahen. In dieser Auffassung, mehr oder minder phantastisch ausgeschmückt, geben die französischen Prozaromane und Gedichte die Sage vom Gral, und in diesen hat auch unser Dichter den Stoff zu seinem Parzival gefunden.

Wolfram nennt als seine Vorlage ein Parzivalgedicht von Kyôt (416, 20 fg.) und:

453, 11 fg.: Kyôt der meister wol bekant  
 ze Dôlet verworfen ligen vant  
 in heidenischer scharfte  
 dirre âventiure gestifte.

Dieser Kyôt war — nach Wolframs Angabe — ein Provençale (827, 5). Daneben kannte der deutsche Dichter den Perceval des:

meister Cristjân von Troys, den er aber beschuldigt, die rehte maere gefälscht zu haben:

827, 1 fg.: Ob von Troys meister Cristjân  
disem maere hât unreht getân,  
daz mac wol zürnen Kyôt,  
der uns diu rehten maere enbôt.

Nun ist es aber merkwürdig, daß Kyôts Gedicht über Parzival bis auf den letzten Buchstaben verloren ging, während das von Crestien in seiner relativen Vollständigkeit erhalten ist. An diesen Umstand hat sich ein sehr lebhafter Streit geknüpft, der bis zum heutigen Tage noch nicht entschieden ist. Die eine Meinung, die besonders von Lachmann, Haupt, San-Marie, Bartsch, und neuestens E. Martin vertreten wird, hält an der wirklichen Existenz des Kyôt fest, geht aber im Einzelnen z. B. in der Frage über die dichterische Selbstthätigkeit Wolframs wieder in verschiedene Ansichten auseinander; die andere Meinung, deren Vertheidiger Rochat, Simrock, Zarncke und Birch-Hirschfeld sind, erklärt Kyôt für eine Fiction Wolfram's, womit er die bedeutenden Abweichungen von Crestien entschuldigen wollte; sie gestehen ihm also eine sehr bedeutende Selbstständigkeit zu; eine dritte Meinung, die aber noch etwas verstohlen auftritt, degradiert Wolfram zu einem geistreichen Uebersetzer<sup>1)</sup>.

Nun verdient es gewiß alle Anerkennung, daß die Forscher mit Scharfsinn und Geduld nach dem ungefähren Inhalt des Perceval von Kyôt suchen, um für den deutschen Dichter Licht und Schatten in rechtem Maße zu vertheilen; allein so lange man von Kyôt's Gedichte keinen Buchstaben aufgefunden, sind wir schließlich berechtigt, Idee und Anordnung auf Wolframs Rechnung zu schreiben und dies um so mehr, als — wie Lachmann bemerkt<sup>2)</sup> — in der französischen Poesie des 12. Jahrhunderts die Darstellung, „in einer dürftigen unbefestigten Sprache, starr an den hergebrachten epischen Formeln haftend und auf die Ausführung zu ungeheuren Massen ausgehend, — hinter dem Reichthum der Erfindung zurückblieb . . .“ Sollte grade Kyôt davon eine solche Ausnahme

<sup>1)</sup> Bei Berührung dieser Frage mußte eine (nach einer Notiz in der Zeitschrift für deutsche Philologie 1880, XII, 73; vergl. 80 n. 1), zwar vollendete, aber noch ungedruckte Untersuchung Zacher's, welche die Lebensumstände Kyôt's genauer fixiren will, außer Ansatz bleiben.

<sup>2)</sup> Ausgabe des Parzival, Berlin 1854, Vorrede S. XXIV fg.

gemacht haben? Uebrigens hat Pachmann weiter darauf aufmerksam gemacht, daß ja der Dichter des Titurel dieselbe Vorlage gehabt haben muß, wie der des Parzival; nun ist aber weder die Anordnung des Stoffes noch die Durchführung einer Idee die Hauptstärke des „jüngern Titurel“, — ein Grund mehr, Wolfram's dichterische Thätigkeit <sup>1)</sup> hoch genug zu stellen. Dasselbe ergibt sich, wenn wir das zweite große Werk Wolfram's, seinen Willehalm, ins Auge fassen. L. Clarus und San-Marte haben die französischen Quellen verglichen; dabei zeigt sich in Composition und Darstellung, namentlich in der Behandlung Kennewart's, ein so großer Abstand von sämtlichen bekannten französischen Quellen, daß man am Ende wieder ein verloren gegangenes Werk eines unbekanntes Autors annehmen muß, wenn man — durchaus will.

Es ist indessen für unsere Darstellung ziemlich gleichgültig, wieviel wir Wolfram und wieviel seinen französischen Quellen in unserem Gedichte zu danken haben. Für uns genügt es, das Werk in jener Fassung, die ihm Wolfram gab, zu nehmen und die Ideen aufzusuchen, durch welche der großartige Sagenstoff von König Artus und dem hl. Gral zu dem herrlichen christlichen Gedichte sich kristallisierte.

## II.

### Munsalvaesche und Schastel marveil, die Gralburg und das Zauberschloß.

Das Verständniß des Wolfram'schen Parzival ist bedingt durch die richtige Auffassung seiner Idee vom hl. Gral und seinem Reiche sowie von dessen Gegensatz, dem Werke der Nekromantie auf schastel marveil. — Wir müssen daher beide zu ergründen suchen.

#### 1. Der hl. Gral.

Die verschiedenen Andeutungen, die der Dichter über den hl. Gral macht, lassen sich auf folgende Punkte zurückführen. Was zunächst seinen Namen anlangt, so lesen wir:

469, 7: er heizet lapsit exillis.

<sup>1)</sup> Auf die künstlerische Eigenthümlichkeit des Wolfram'schen Styles werden wir später zu sprechen kommen.

Man hat mit diesem Namen nichts anzufangen gewußt und darunter bald — wie Holland — einen Jaspis, bald — mit Görres — einen Lap. silex Illis und dergl. vermuthet, oder mit San=Marthe einen lapis herilis, Stein des Herrn daraus gemacht. Wenn der Sinn so auch ein guter ist, so geben wir doch der neuesten Ableitung, die Martin<sup>1)</sup> versucht, entschieden den Vorzug, theils aus Keimrücksichten, theils mit Beziehung auf den jüngern Titurel. Martin sagt: es „steckt im ersten Worte (von lapsit exillis) lapsi (des Gefallenen), im zweiten vielleicht ex celis, wobei das t von lapsit auf eine Variante zu ex, nämlich de zurückgehen kann. Der Stein „des vom Himmel Gefallenen“ würde auf Lucifer zu beziehen sein, den der jüngere Titurel ja ausdrücklich nennt“. Damit bleibt das Material des Grals in geheimnißvollem Dunkel, und nicht ohne tiefere Absicht. Dieser lapsit exillis nun, der in der ganzen französischen Gralsage als Abendmahlschüssel gefaßt erscheint<sup>2)</sup>, tritt uns bei Wolfram nicht direct als solche, sondern als Stein entgegen (469, 3), was wieder auf eine absichtliche Aenderung schließen läßt. Die Wirkungen dieses Steines sind verschiedenartig und zwar: Von des Steines Kraft verbrennt der Phönix zu Asche, er steht aber daraus schöner denn zuvor (469, 8 fg.); sein Anblick erhält auch den Schwerkranken je für eine Woche am Leben (469, 14 fg.); er gibt dem, der ihn anschaut, die Kraft und die Blüthe der Jugend zurück (469, 25); er gewährt alle Seligkeit für den Leib (470, 11 fg.); aber er behütet auch vor Todssünde (471, 10 fg.) und nach dem Tode bietet er den Himmel (471, 12 fg.).

Seine Kräfte empfängt der Gral von einer wizen oblät, die alle Charfreitage eine Taube, durchliuhtec blanc vom Himmel bringt, und auf dem Gralsteine niederlegt (470, 1 fg.). Die Erhabenheit des Grals offenbart sich wieder in den mannigfachen Umständen: seine ersten Pfleger waren Engel (471, 15 fg.); die ganze sündige Menschheit vermag ihn nicht von der Stelle zu rücken, während ihn die jungfräuliche Repanse de schoye allein tragen darf und kann (477, 15 fg.); reine Jungfrauen pflegen ihn und die Ritter selbst hüten ihn mit keuscher Zucht (473, 1 fg.; 493, 19 fg. u. a.); von allen beim Grale wird Jungfräulichkeit gefordert, nur der König und die, welche „von dannen gegeben werden“, dürfen sich vermählen (a. a. D. 495, 7 fg.); kein

<sup>1)</sup> E. Martin, Zur Gralsage, Straßburg 1880, S. 39.

<sup>2)</sup> Birch-Hirschfeld, die Sage vom Gral, Leipzig 1870, S. 277 u. a. D.



heidnisches Auge (kein Ungetaufter) kann den Stein erblicken (813, 17 fg.), und ähnl. mehr. Die Berufung zum Grale knüpft sich weiter an besondere Bedingungen: Niemand kann ihn erjagen oder erstreiten (a. a. D. 468, 12), ja die Gralburg selbst kann nicht mit bloß menschlichem Bemühen aufgefunden werden (250, 26 fg.); wer aber mit Gewalt ins Gralgebiet eindringt, setzt sein Leben auf das Spiel (250, 3 fg.). Vielmehr erfolgt die Berufung durch eine Schrift am Grale (470, 21), respective: Gott selbst thut auf diese Weise seinen Willen kund (cfr. 472, 8 fg. u. a. D.); gewöhnlich kommen die Begnadigten als unschuldige Kinder, denen Gott zuvor seinen Engel gesandt (471, 28), zum Grale (471, 1—9), und es sind diese Kinder Söhne oder Töchter derjenigen, die einst beim Grale gewesen (495, 3 fg.). Endlich gibt sich die universelle Bedeutung des Grals der Außenwelt gegenüber nach zwei Beziehungen kund: wenn ein Land herrenlos geworden und die Bewohner von Gott einen König erbitten, so wird ihnen vom Grale einer „verholne“ gegeben (494, 13), dagegen: öffentlich güt man meide dan (494, 14; 495, 2).

Was ist nun nach diesen und ähnlichen Äußerungen Wolframs der hl. Gral seiner Dichtung? So klar für jeden unbefangenen Leser des Dichters Idee zu Tage tritt, so schwierig schien der gelehrten Forschung die Lösung des Problems zu sein. Die einen waren nämlich nur darauf bedacht, die heidnischen Grundzüge der Gralsage im Gedichte wiederzufinden, wie denn noch Martin an der früher citirten Stelle (S. 34 fg.) sich mit dem „Tischlein deck dich“ und (S. 39) mit der Raaba der Mohammedaner zufrieden gibt. San-Marte nahm die Dichtung schon tiefer und auch christlicher, freilich in sehr mystisch-pietistischer Färbung, wobei unterschiedliche, wenig wissenschaftliche Seitenhiebe auf die katholische Kirche als Schattirungen dienen<sup>1)</sup>. Ihm ist „der Gral das Höchste, was auf Erden gewünscht werden kann, ja, das über allen Wunsch noch weit hinausreicht, das dem Himmelreich selbst gleichkommt . .“ (S. 228), später indessen: ein Kelch, wie er die Hausmarke der Templer bildete, und das Gralreich selbst: „nur das dichterische Ideal eines geistlichen Ritterordens, das im Tempelherrenorden am Ende des zwölften Jahrhunderts der damaligen Welt fast verwirklicht erschien“ (S. 250). — Ähnlich faßt Göschel<sup>2)</sup> in seinem predigtähnlichen Vortrag — wie selbst Boetticher ihn nennt<sup>3)</sup>, — den Gral als den Born alles Segens, als

<sup>1)</sup> San-Marte, Der hl. Gral und sein Reich (Parz. Stud. II) S. 228 fg. und 211 fg. — <sup>2)</sup> Die Sage von Parzival und dem Gral, Berlin 1855. — <sup>3)</sup> l. c. S. 29.

ein Horn des Heils, als ein Gefäß der Gnade, als das Allerheiligste im Tempel, das Gefäß des Leibes und Blutes Christi" (S. 33), und die Gralsage ist ihm: „wie ein Vorspiel der deutschen Kirchenreformation; sie predigt laut von der Kraft des Glaubens ohne Werke gegen alles menschliche Verdienst u. s. w." (S. 37)<sup>1)</sup>.

Erst in der neuesten Zeit hat es ein Parzivalforscher unternommen, die Gralsage, wie sie bei Wolfram erscheint, objectiv zu untersuchen und zu würdigen<sup>2)</sup>. Der Verfasser — R. Domanig — kennzeichnet selbst die Stellung, die er der Dichtung gegenüber einnimmt, in folgender Weise: „Wir erachten es als erste Forderung der Wissenschaft, daß der Dichter nach seiner eigenen Elle gemessen, von seinem eigenen Standpunkte aus beurtheilt werde“, und „indem uns daran lag, einen wesentlichen Punkt des Parzival auch von der religiösen Seite zu durchdringen, haben wir es vorgezogen, uns hiebei an die Lehre eines Thomas von Aquin zu halten: dieser, ein jüngerer Zeitgenosse Wolfram's v. E., begreift in Wirklichkeit die Theologie des 12. Jahrhunderts in sich, gilt mit unbestrittenem Rechte als der vornehmste Vertreter der theologischen Anschauungen des ganzen christlichen Mittelalters“ (S. 24 und fg.). Indem wir seine Resultate hier zu den unserigen machen, verweisen wir in Bezug auf die Begründung derselben auf sein Werkchen, namentlich auf S. 25—80, wo die theologische Seite der Frage sehr gründlich erörtert wird.

Wir fassen demnach mit ihm Christus als den fönis, der: von des steines kraft verbrinnet, daz er zaschen wirt: diu asche im aber leben birt, und den Gral als den: „Rathschluß der Erlösung, das Symbol derselben“ (S. 96); den Zustand am Gral aber, das Gralreich: „als das durch Christi Opfertod und eine besondere Gottesgnade wiedererweckte Paradies der Bibel“ (S. 89). Mit andern Worten: Wolfram schilderte auf seinem Munsalwaesche ein Reich der Glückseligkeit und Unschuld, ein Ideal, das in aller Herzen damals lebendig war, und gab dadurch der Gralsage ihre ursprünglichste und tiefste Bedeutung wieder. Wir haben oben gesehen, daß diese Sage in Hindostan ihren Ausgang genommen und zwar insofern, als der Gral, die glückspendende Schale, als

<sup>1)</sup> Wie Wolfram ist auch Dante unter der Hand Göschels zu einem Vorläufer Luthers geworden. (Vgl. F. Hettinger, die Theologie der göttlichen Komödie von Dante Aligh., Görres-Gesellschaft, Vereinschrift für 1879.)

<sup>2)</sup> Parzival-Studien von R. Domanig, II, Paderborn 1880.

einzigste Reliquie aus dem Paradiese, als Rück Erinnerung an dasselbe gefaßt wurde. Dies war nun im tiefsten Grunde nichts anderes, als die verdunkelte und verwischte Tradition jener Uroffenbarung und Verheißung Gottes im Paradiese, das Versprechen eines Erlösers, welches der sündige Mensch als einzige Reliquie, als Hoffnungsstern einer glücklicheren Zukunft, in die weite dornenvolle Welt hinausnahm. Der Rathschluß der Erlösung, die Wiederherstellung des Paradieses, bildet den Grundstock so vieler Sagen bei den verschiedensten Völkern und ist auch der Kern der Gralsage in ihrer ältesten und in ihrer jüngsten Form: bei den Indiern wie bei Wolfram.

Der Eschenbacher hat diese mehr innerliche, diese höhere Richtung dem deutschen Volke und seiner Zeit indessen nicht erst aufgedrängt, sie war bereits Gemeingut der Nation. Schon früher hatte Lamprechts Alexanderdichtung, die auch Domanig zum Vergleiche heranzieht, die Leser an die Pforte des Paradieses geführt, Wolfram führte mitten in dasselbe hinein. Und indem er dies höchste Glück, die vollständige Wiederherstellung des paradiesischen Zustandes im Menschen und für denselben, — die sonst nur außerordentlicher Weise bei einzelnen Heiligen verwirklicht war — zum Formalobjekt seiner Dichtung machte, hat er nur dem idealen Zuge der Zeit Rechnung getragen, der in der Theologie die tiefste Speculation mit der lebenswärmsten Mystik vereint erwachen ließ und im praktischen Leben zu den großartigen Kreuzfahrten begeisterte. Auch in einem andern, minder wesentlichen Punkte kam der Dichter dem Geschmacke seiner Zeit entgegen, darin nämlich, „daß er sein Gralparadies nicht als Garten schilderte, sondern als eine Burg, welche dem kühnsten Phantome eines Ritters, dem Geschmacke seiner Zeitgenossen und dem eigenen völlig entsprach. Hat doch sogar der Pfaffe Lamprecht sein Paradies nach Ritters Wunsch und Willen hingestellt als Feste, mit Mauern umgeben, unbezwinglicher Art“<sup>1)</sup>!

Dem so gestalteten hl. Gralreiche steht im schroffsten Gegensatze das Reich des Zaubers und der Sünde, Schastel marveil, das Werk der Nekromantie gegenüber.

\*

\*

\*

<sup>1)</sup> Domanig l. c. S. 30 fg.

## 2. Schastel marveil.

Schon San-Marte erkannte richtig, daß schastel marveil das eigentliche Gegenstück zur Gralburg sei. Er beschränkt indessen seine Vergleichung zum größten Theile auf eine Zusammenstellung der Namen von Berg und Fluß und Burg, die sich in beiden Gebieten finden (bes. S. 6 fg.). Und in der That ist schon in ihnen trefflich der innere Gegensatz ausgesprochen. So steht „der Gralburg Munsalväsche (Mont salvaige), diesem Berge des Heils und der Rettung, und ihrem Gebiete Terre de salvaige, worin die Quelle Fontaine de salvaige, die Zauberburg (château merveilleux), und ihr Gebiet Terre de merveille entgegen“ (ib.). — Allein mit dem Vergleiche dieser und ähnlicher Namen ist der Gegensatz der Gral- und Zauberburg nicht erschöpft, sondern eben nur angedeutet. Zudem wir die einzelnen Punkte hier zusammenstellen, tritt die Bedeutung des Gralparadieses in ein neues, helles Licht.

Vorerst erscheint die Zauberburg als eine Carrikatur der Gralburg. Wie diese ist auch sie ungemein reich ausgestattet, und die Schilderung ihrer Pracht erinnert an die auf Munsalväsche (229, 23 fg.). So heißt es 564, 27 fg.:

er vant der bürge wîte,  
 daz ieslich ir site  
 stuont mit bûwenlicher wer.  
 . . . . .  
 vil türne ob den zinnen stuont.

dem was alumbe sîn dach  
 reht als pfâwin gevider gar,  
 lieht gemâl unt sô gevar,  
 weder regen noch der snê  
 entet des daches blicke wê.  
 innen er was gezieret  
 unt wol gefeitieret,  
 der venster siule wol ergrabn,  
 dar ûf gewelbe hôhe erhavn u. f. w.

Ebenso ist schastel marveil so wohl bewahrt wie die Gralburg, beide sind fast unzugänglich. Von Munsalväsche sagt der Dichter:

226, 13 fg.: dâ was diu brükke ûf gezogen,  
 diu bure an veste niht betrogen.  
 si stuont reht als si waere gedraet.  
 ez enflüge od hete der wint gewaet,  
 mit sturme ir niht geschadet was. cet.

Vor schastel marveil aber warnt der Schiffsman sein  
 Gast Gawan:

557, 5 fg.: nu wâpent iuch ûf einen strit.  
 ze Terre marveile ir sît:  
 Lit marveile ist hie.  
 hërre, ez wart versuochet nie  
 ûf Schastel marveil diu nôt.

Und wie auf Munsalväsche die templeise: durch âventiur .  
 alle mâl ritent manege reise (468, 26 fg.), und wie der Weg dahin  
 durch warte wol bewart ist, und die Wächter weder Pardon geben  
 noch nehmen (492, 1 fg.), so ist auch das Gebiet um Schastel marveil  
 voll Abenteuer: 548, 10: gar âventiure ist al diz lant; und wer  
 es verjucht, die Zauber zu bestehen, der geht wahrscheinlich zu Grunde:  
 557, 10: iwer leben wil in den tût.

Allein schon hierin zeigt sich der scharffe Gegensatz der Zauberburg  
 zur Gralburg. Während letztere mit bloß menschlichem Bemühen gar  
 nicht aufgefunden werden kann (250, 26 fg.), war auf schastel marveil  
 alles so eingerichtet, daß die Ritter angelockt werden sollten. Eine solche  
 Lockspeise war z. B. der reiche Kram, der vor dem Thore aufgestellt war  
 (562, 23 fg.), für manchen „minne gernden“ — wie für Gawan —  
 wohl auch die schönen Frauen, die von den Fenstern der Burg nieder-  
 blickten (cfr. a. a. O. 554, 29). Sodann konnte Munsalvaesche  
 nicht erstritten werden (468, 12), wohl aber die Zauberburg:

617, 20: swer den pris het erstriten,  
 an den solt ich minne suochen.

Letztere wurde ferner nicht so fast von Kriegern, als durch Zauber  
 vertheidigt: durch das umherfahrende Bett (566, 15 fg.), durch die ge-  
 waltigen Steinwürfe (568, 28 fg.), durch den riesigen Bauern (569,  
 30 fg.) und durch den starken Löwen (571, 12 fg.); während die Gral-  
 burg durch die Tempelisen (468, 24), oder vielmehr durch Gott selbst  
 vertheidigt ward (cfr. 473, 9 fg. und 472, 8).

Der Hauptgegensatz liegt indeß in darin, daß auf Munsalvaeische  
 der hl. Gral Mittelpunkt und Ausgangspunkt alles Lebens und Strebens

war, der, heiligen Ursprungs, Heiligkeit forderte und Glück und Segen über die ganze Welt verbreitete (cfr. 471, 15 fg.; 495, 7 fg.; 813, 17 fg.; 494, 13 fg. u. a. D.), während auf schastel marveil der heidnische Zauber Klinschor's (566, 23 fg.), namentlich eine wunderbare Säule, die Klinschor aus dem fernen Asien gebracht (589, 10 fg.) und die wie der Gral ein kostbarer Stein war, mit hohen Wunderkräften begabt (590, 1 fg.; 592, 1 fg.), den Centralpunkt bildete, um den sich alles drehte. Aber wie die Säule selbst nicht hl. Ursprungs war, sondern ein Werk der Nekromantie (617, 12), so diente sie wie der ganze Zauberapparat auch nicht heiligen Zwecken.

Klinschor, der Neffe des neapolitanischen Zauberers Virgil, war Herzog von Terre de Lâbür.

656, 19 fg: Câps (Capua) was sine houbetstat.  
 er trat in pris sô hôhen pfat,  
 an prise was er unbetrogen.  
 von Clinschor dem herzogen  
 sprâchen wîb unde man,  
 unz er schaden sus gewan.

Er verliebte sich in Jblis, König Ibert's von Sicilien Gattin, ward aber auf dem Schlosse Kabot enbolot in dem ehebrecherischen Verhältnisse überrascht und vom erzürnten Gatten 657, 8 fg.:

zeim kapûn mit einem snite  
 . . . . . gemacht.

657, 22 fg.: des dûhte den wirt, ez waer sîn reht.  
 der besneit in an dem libe,  
 daz er decheinem wibe  
 mac ze schimpfe niht gefrumn.

Darob ergrimme Klinschor und warf seinen Haß auf das ganze Menschengeschlecht, auf Christen und Heiden (659, 12—15), Mann und Weib (658, 4) und suchte ihnen zu schaden. Zu diesem Zwecke reiste er in die Stadt Perjîdâ, „wo der erste Zauber erdacht ward“ (657, 29), wurde selbst ein Zauberer<sup>1)</sup>, stahl zu Thabronit der Königin Secundille wider ihren Willen die wunderbare Säule (592, 18 fg.), kehrte dann zurück und empfing vom König Irôt von Rosche Sabines, daz er vride haben solde (658, 14), den Berg, auf dem er schastel marveil

<sup>1)</sup> Er erlangte auch Gewalt über die Geister zwischen Himmel und Erde, (658, 26 fg.).

erbaute, und ringsum das Gebiet in einer Ausdehnung von 8 Meilen. Nun suchte er mit Zauber zu zwingen:

617, 14 fg.: beidiu wib unde man.  
swaz er werder diet gesiht  
dien laet er âne kumber niht.

Besonders hatte er es auf diejenigen abgesehen, 658, 6: . . . die tragend werdekeit. Er wurde ein gefürchteter Frauenräuber, und schon von der Gralbotin erfahren wir, daß sich auf schastel marveil vier Königinnen und vierhundert Jungfrauen gefangen befinden (318, 16 fg.); und zwar waren es die Mutter Arthur's, die Mutter Gawan's und seine zwei Schwestern Kundrie und Itonie, die Klinjchor (66, 1 fg.) geraubt und denen Artus vergeblich nachjagte. Diese gefangenen Frauen sollten offenbar kühne Ritter zu ihrer Befreiung anlocken — in den wahrscheinlichen Tod durch die Zaubergewalten, die sie bestehen mußten. Wer jedoch den Sieg davongetragen, dem überließ er Burg und Land ohne weitere Belästigung:

659, 3 fg.: Sin gâbe stêt in iwer hant:  
dise burc unt diz gemezzen lant,  
ern kêrt sich nimmer mêr nu dran.  
er solt ouch vride von im hân,  
des jaher offenbâre  
(er ist mit rede der wâre),  
swer dise âventiure erlite,  
daz dem sin gâbe wonte mite.

So offenbart sich in Klinjchor und seinem Werke ein wahrhaft dämonischer Geist des Hasses gegen die Menschen, besonders gegen die bessern unter ihnen, der im direkten Gegensatz zu dem Geiste der Erbarmung steht, welcher auf Munsalvaesche regiert. Dieser Haß geht, wie im Gegensatz auf der Gralburg die Heiligkeit, auch über auf die Personen, die mit Klinjchor in eigennütigen Verkehr treten, und er findet seinen Ausdruck oder seine konkrete Gestalt in der Person Orge-lusens, der Herzogin von Logroys, die den reichen Kram, der vor den Thoren von schastel marveil stand, an Klinjchor abtrat, um vor ihm Ruhe zu haben:

617, 17 fg.: durch vride ich Clinschore dar  
gap minen krâm nâch richeit var

Doch im tiefsten Grunde noch in einer ganz andern Absicht. Ihr Gemahl Cidegast war von König Gramoslanz erschlagen worden (615,

27 fg.); darum übertrug sie alle Liebe, welche sie zu Sidegast gehegt, (cfr. 613, 1 fg.) in Haß auf seinen Mörder, und um seinen Tod herbeizuführen, bot sie ihre Minne jedwedem Ritter an, selbst Anfortas, dem Gralkönige (616, 14 fg.), und später übergab sie den reichen Kram, welchen ihr der Gralkönig zum Geschenke gemacht, an Klingschor auch darum, weil:

618, 1 fg.: Clinschor ist hövesch unde wîs:  
 der reloubet mir durch sînen prîs  
 von mîner massenîe erkant  
 rîterschaft übr al sîn lant  
 mit manegem stiche unde slage.

Also um ihren Haß zu befriedigen, verbindet sie sich mit Klingschor, der ihr seinen Zauber zu Gebote stellt, weil er in ihr ein gefügiges Werkzeug zur Sättigung seines eigenen Menschenhasses gefunden. Wir könnten diese Vergleichung noch weiter ins Einzelne fortspinnen, allein das Gesagte genügt, um das gegensätzliche Verhältniß von schastel marveil zur Gralburg darzulegen.

Dieser Gegensatz kommt indessen auch direct zum Austrag. Wir haben bereits früher, bei Erwähnung der Klingschorssäule, die Königin Secundille genannt, die im Lande Tribalibôt, — wir heizenz hie Indiâ — (823, 2), regierte und nach 592, 18 fg. offenbar mit Klingschor in Verbindung stand. Diese hatte vom hl. Gral gehört,

519, 11 fg.: daz ûf erde niht sô riches was,  
 unt des pflaege ein künec hiez Anfortas.  
 daz dûhte se wunderlich genuoc:

· · · · ·  
 dô daht din edele künegîn  
 „wie gewinne ich künde dises man,  
 dem der grâl ist undertân?“  
 si sant ir kleinoete dar,

und zwar zwei mißgestaltete Menschen, Cundrie la surziere, die Gralbotin und ihren Bruder Malcréatiure (519, 23), dazu viele andere Schätze, namentlich auch den prächtigen Kram: dies alles aber, wie eine Vergleichung mit Willehalm 279, 17 fg. lehrt, durch minne, und der Gralkönig nahm die Geschenke an ebenfalls durch minne. Nun war aber diese Sitte dem Gral zuwider, daz er gerte minne überhalb der kiusche sinne (472, 29 fg.). Doch war diese seine Leidenschaft keine beständige, ihn zog nunmehr Orgelese, der ja



Künichor gleichsam seinen Platz abgetreten, tiefer in das Elend der Sünde:

616, 11 fg.: ûf Gramoflanzes tôt  
 enpfeng ich (Orgeluse) dienst, daz mir bôt  
 ein küneec, ders wunsches hêrre was.  
 hêr, der heizet Amfortas.

Er schenkte ihr nicht nur den Bruder Cundriens, sondern auch den reichen Kram, den er von Sekundille erhalten;

478, 21 fg.: in ir dienst er sich zôch,  
 sô daz diu zageheit in flôch,  
 des wart von sîner clâren hant  
 verdürkelt manec schildes rant.

. . . . .  
 Amor was sîn krie.  
 Der ruoft ist zer dêmuot  
 iedoch niht volleclîchen guot.

Das schlechte Beispiel, das der Grafkönig auf diese Weise den Seinen gab, brachte bald schlimme Wirkung. Die alte Zucht und Sitte am Gral schwand immer mehr dahin. Auch des Königs Bruder, Trevrizent, setzte sich über das Gebot des Grals, daß:

swer sich diens geim grâle hât bewegn,  
 geim wîben minne er muoz verpfegn,

hinweg, zog in den Dienst der Minne, wenn auch eines „werthen“ Weibes, und ging auf Abenteuer aus:

ir minne ich alsus koufte:  
 der heide unt der getoufte  
 wârn mir strîtes algelîch (495, 7—29).

Da ereilte endlich den gottvergessenen Grafkönig die Strafe: in Orgeluses Dienste erwarb er sêr (616, 23). Als er nämlich wieder einmal durch freude an minnen stiure (479, 6) allein auf Abenteuer ausritt, ward er von einem Heiden, der um des Grales willen durch alle Lânder strîch, mit einem vergifteten Speer verwundet,

479, 10 fg.: sô daz er nimmer mêr gesunt  
 wart,  
 durch die heidruose sîn.

Nachdem man alle möglichen natürlichen und außernatürlichen Mittel versucht hatte, erkannte man, daß der Gral seine Untreue bestraft

habe, und die Seinen fielen nieder zum Gebete. Da erschien eine Schrift am Gral, welche zwar unter einer gewissen Bedingung des Königs Heilung verhieß, ihn selbst jedoch für immer vom Königthume ausschloß (483, 19; 484, 8). So war durch den bösen Einfluß von schastel marveil der Erste beim Grale, der König selbst, ins tiefste Unglück gestürzt, weil es soweit mit ihm gekommen, daß ein Heide ihn erst wieder auf den Gral, auf seinen hl. Beruf, aufmerksam machen mußte<sup>1)</sup>. Und die Andern litten alle mit unter des Königs Qual<sup>2)</sup>, Trevizent selbst kam auch zur Einsicht:

480, 10 fg.: mîne venje viel ich nider:  
 dâ lobet ich der gotes kraft,  
 daz ich deheine ritterschaft  
 getaete nimmer mêre.

Er ward Einsiedler, der für seine (251, 14) und seines Bruders (480, 15) Sünden Buße that.

Im Gralparadiese war demnach der selige Friede und die Glückseligkeit gestört durch das Werk der Nekromantie, und es bedurfte langen Duldens, Ringens und Kämpfens, bis die alte Ordnung wieder hergestellt werden konnte<sup>3)</sup>. Umgekehrt nahm aber auch Munsalvaesche gegenfälligen Einfluß auf schastel marveil. Gundrie, die Botin des Grals ist es, welche zuerst die Tafelrunde auf der geraubten Königinnen Spur lenkt und zum Kampfe gegen schastel marveil auffordert:

318, 13: si sprach „ist hie kein rîter wert,  
 des ellen prîses hât gegert,  
 unt dar zuo höher minne?  
 ich weiz vier küneginne,  
 unt vier hundert juncfrouwen,  
 die man gerne möhte schouwen.  
 ze Schastel marveil die sint“.

<sup>1)</sup> Dieser Heide war geboren von Ethnise (479, 15); ob er nicht Secundillens Abgesandter war, der Amfortas untreu geworden, und der damit der Gral unbekannt blieb?

<sup>2)</sup> Wieder eine Andeutung, daß das Gralreich das Paradies ist, weil auch hier, wie bei der Erbsünde, die Sünde des Hauptes alle Glieder berührt.

<sup>3)</sup> Der Einfluß von schastel marveil dauert, — wie auch San-Marte bemerkt, — auch später fort. So trägt Orgeluse ihre Minne freilich vergeblich auch Parzival, dem zum Gralkönig berufenen Helden an (619, 1 fg.), und Feirefiz, Parzival's Halbbruder, steht ebenfalls in Secundillens Dienste (671, 18 fg.). Hierüber später.

Die Gralbotin ist es auch, welche der gefangenen Königin Arnive kräftige Arzneien von Munsalväsche übermittelt, die dazu dienen, den vom Streite wider die Zaubergewalten todwunden Ritter (Gawan) in kürzester Zeit wiederherzustellen (579, 23 fg.). — Fragen wir nun, welche Bedeutung hat schastel marveil als Gegensatz zu Munsalväsche? Mit Recht weist San-Marte (l. c. S. 8) die Ansicht Mühlmunds (v. d. Hagen, Germania, Jahrbuch der Berliner deutschen Gesellschaft IX, 14) zurück, der in Klinschor „eine Karrikatur Abälard's und einen Vorläufer des Faust“, dagegen in schastel marveil Abälard's Kloster Paraclet erkennen wollte. Er selbst findet in schastel marveil „das Reich des Bösen, personificirt durch Teufel, höllische Dämonen und Zauber“, geht aber, wie wir glauben, in der Durchführung dieser Behauptung entschieden zu weit<sup>1)</sup>. Wenn wir mit Domanig im Gralreiche das wiedererweckte adamitische Paradies erkannt haben, und in schastel marveil eine Karrikatur, ja das direkte Gegentheil von Munsalväsche erblicken durften, so steht dem Reiche des Guten allerdings das Reich des Bösen gegenüber; aber nicht als eigentliche Teufelsburg, sondern als das Werk der Sünde, das verdorbene, von den Leidenschaften hingerrissene Menschen, allerdings als Werkzeuge Satans und mit seiner Beihülfe, errichtet haben.

Wie aber das Gralparadies selbst nichts anderes ist, als das dichterisch verklärte Ideal des dem Menschen allein würdigen Zieles, das wir mit dem hl. Augustin bezeichnen können, als die Ruhe der Seele in Gott, so ist auch schastel marveil nichts anders, als das Reich der Sünde und des Bösen in der Welt, das der Dichter konkret als Schauplatz des Hasses und der gemeinsten Laster dargestellt, und durch Hereinbezug der Nefromantie als abhängig vom Widerparte Gottes, dem Satan, gefaßt hat.

Wolfram wollte überhaupt in seinem Parzival nichts anders darstellen, als das wirkliche, allerdings dichterisch nach allen Beziehungen hin idealisirte, Leben der Welt mit all seinen Strömungen, mit seinen Höhen und Tiefen; das Streben der Menschheit nach dem Glücke, nach Befriedigung der Seele, in den verschiedenen Auffassungen der Einzelnen. Das Gralparadies ist das höchste Ziel, bietet die vollste Befriedigung des ganzen Menschen: aber nicht das eigene Bemühen genügt; zur innern Befähigung muß die Gnade von oben kommen. Die wenigsten

<sup>1)</sup> So ist ihm Iblis der „Teufel des Islam“ selbst und ähnliches.

finden es und gelangen dazu, weil sie mit rein weltlichem Sinne dem Heiligen nahen, oder sich überhaupt um das Höchste nicht kümmern und sich mit den Freuden des Weltlebens genügen lassen. Darum bildet auch der Artushof, dieser Mittelpunkt des höfisch vollendeten, aber ganz verflachten Lebens, einen innern Gegensatz zum Gralreiche, den wir in der Lebensskizze Gawans erörtern werden. Die dritte Art von Menschen endlich stellt sich direkt feindlich gegen ihr höchstes Ziel, sie irren von Gott ab in die Knechtschaft des Satans, der sie mit Scheinglück und Zauber blendet, und durch die Gewalt der Leidenschaften ins Verderben treibt. Auch die eigentlich Guten werden, wenn sie den hl. Geboten des Grals (oder Gottes) nicht getreu sind und ihre Sinne in keuscher Hut halten, vom Bösen beeinflusst und des wahren Glückes verlustig, bis die Sünde gesühnt ist; noch mehr aber sind die leichtsinnigen Kinder der Welt den Angriffen des bösen Principes ausgesetzt, dem sie häufig unterliegen, und welches sie nur durch Hilfe vom Gral aus, durch Gottesgnade überwinden können.

Das scheinen uns die leitenden Hauptideen des Gedichtes zu sein, die klarer hervortreten werden, wenn wir die beiden Haupthelden, Parzival und Gawan, eingehend auf ihren Lebenswegen begleiten werden. Aber schon hier ist klar, daß Parzival, um mich eines bezeichnenden Ausdruckes von R. Domanig<sup>1)</sup> zu bedienen, typisch ist für seine Zeit, wie Göthe's Faust für unser Zeitalter.

Das Mittelalter brauchte nicht erst nach der Wahrheit zu suchen, die es schon besaß. „Denn nicht so fast nach Wahrheit, die es im Dogma besitzt, als vielmehr nach Ausbildung des Charakters und Befriedigung des Willensvermögens ist die allgemeine Tendenz des Mittelalters gerichtet“ (Domanig l. c.). — Oder sagen wir lieber, auch das Mittelalter rang, wie jede Zeit, nach dem Glücke, nur suchte es dasselbe dort, wo es wirklich zu finden war, in der Wolfahrt von Seele und Leib:

472, 1 fg: . . . des libes pris  
unt doch der sêle pardis.

Zwar fehlte es nicht an bedauerlichen Ausartungen. So hat auch Wolfram's Rivale, Gottfried von Straßburg, im Tristan seinen Helden das Glück in der Gluth sinnlicher, unkeuscher Minne suchen und finden lassen, und Wolfram selbst hat in den Gegensätzen des hl. Grals das

<sup>1)</sup> Parzival-Studien II, 100. Anm.

Scheinglück der Welt und der Sünde oft mit glühenden Farben gemalt; aber indem er es als Schein und Trug hinstellte und seinen Helden durch Verirrung, Sünde und Buße hinaufführte zum Gipfel des wahren Glückes, hat er einerseits den besten Bestrebungen seiner Zeit begeisterte Huldigung gezollt und andererseits den Verirrten die Augen geöffnet, ihnen ein leuchtendes Spiegelbild vorgehalten zur Nachahmung. Darum sagt er selbst am Schlusse seines Werkes:

827, 19 fg.: swes lebn sich sô verendet,  
 daz got niht wirt gepfendet  
 der sêle durch des libes schulde,  
 und der doch der werlde hulde  
 behalten kan mit werdekeit,  
 daz ist ein nütziu arbeit.

So hat Wolfram das Räthsel Walthers von der Vogelweide aus dem bekannten: ich saz ûf eine steine, gelöst, bei dem sich dieser nicht zu rathen wußte:

wes man zer werlte solte leben.  
 dekeinen rât kond ich gegeben,  
 wie man driu dinc erwurbe,  
 der keines niht verdurbe.  
 diu zwei sint êre und varnde guot,  
 daz dicke ein ander schaden tuot;  
 daz dritte ist gotes hulde,  
 der zweier übergulde.

Die wolde ich gerne in einen schrin.

In Wahrheit: „Was der Dichter des Parzival bezweckt, ist die Lösung jenes großen Problems, das zu allen Zeiten und insbesondere im Mittelalter alle Gemüther aufs tiefste bewegte und immer den bedeutendsten Vorwurf der Kunst bildet: die Befriedigung des menschlichen Glückseligkeitstriebes“<sup>1)</sup>. Nach unserer Auffassung ist demnach auch die Berechtigung, ja die künstlerische Nothwendigkeit der schastel marveil-, resp. Gawan-Episode dargethan, die Voetticher von einem irrigen Standpunkte aus als „von mindestens zweifelhaftem Werthe für die Composition“ betrachtet<sup>2)</sup>. Um dies noch besser klar zu legen, gehen wir auf die Charakteristik der beiden Haupthelden, Parzival und Gawan, über.

<sup>1)</sup> Domanig l. c. S. 106. — <sup>2)</sup> Die W. Literat. f. Lachmann, S. 28, Anm.

## Die Schenkungen der Carolinger an die Päpste, eine Replik gegen H. von Sybel.

Von Prof. Dr. B. Niehues.

H. v. Sybel hat in seiner Historischen Zeitschrift, Jahrgang 1880, Viertes Heft, S. 47 ff. eine Abhandlung über: „Die Schenkungen der Karolinger an die Päpste“ veröffentlicht, welche von den bisherigen Ergebnissen der Forschung über diesen Gegenstand in mehrfacher Beziehung abweicht. Seither nahm man nämlich im großen Ganzen als feststehend an: daß der Frankenkönig Pippin dem Papste Stephan II. (III.), welcher gegen Ende des Jahres 753 zu ihm nach Frankreich geflohen war, um dort Hülfe gegen die Unterdrückungen der Langobarden zu finden, nicht allein diese Hülfe in Ponthion zugesagt, sondern dem Papste auch versprochen und dieses Versprechen in Quierzy schriftlich wiederholt habe, daß die Langobarden Rom nicht wieder belästigen und die von ihnen besetzten, ehemals griechischen Landschaften des oberen und mittleren Italiens, wie die Stadt Ravenna und deren Umgebung, die Pentapolis und die Aemilia, herausgeben und der römischen Kirche zum bleibenden Eigenthum überlassen sollten. Dieses Versprechen Pippin's sei dann, — so nahm man wieder an — im Jahre 774 von Karl d. Gr. zu Rom bestätigt und wahrscheinlich noch erweitert worden. Man betrachtete eben die Schenkungen von Quierzy und vom Jahre 774 als die besten Legitimationstitel für die Rechtllichkeit des weltlichen Besitzstandes des päpstlichen Stuhles. Heinr. v. Sybel dagegen sucht dieselben in der erwähnten Abhandlung wesentlich als Erdichtung darzustellen, und benutzt zum Schlusse den Umstand, daß nach seiner Ansicht Papst Hadrian der erste war, „welcher die angebliche Schenkung Constantin's an Silvester in die Geschichte einführte und damit sich bei Karl einen unechten Titel auf den Besitz ungefähr desselben Ge-

bietes beilegte, wie es die große Schenkung von Kierscy zeigt" <sup>1)</sup>, als Grund, um gerade diesen Papst als muthmaßlichen Urheber aller drei Fälschungen hinzustellen.

Der Schwerpunkt der v. Sybel'schen Abhandlung liegt gleich im ersten Theil, in der Darstellung der Verhandlungen zwischen Stephan II. und Pippin zu Ponthion, denn diese Verhandlungen bildeten die Grundlage der Schenkung von Quierzy. Die Quellen sind für beide Ereignisse dieselben; selbst die einzelnen Ausdrücke in den Quellen bleiben zum großen Theil die nämlichen dort wie hier. Nun hat aber v. Sybel die bezüglichen Quellenstellen, wie ich unten im Einzelnen nachweisen werde, gleich bei Besprechung der Verhandlungen zu Ponthion derart irrig übersetzt, daß sie in der von ihm reproducirten Gestalt ein durchaus verschobenes und unrichtiges Bild geben, und dieses Bild hat er dann auch weiter auf die s. g. Schenkung von Quierzy übertragen. Es ergibt sich daraus für meine Replik die Nothwendigkeit, die Richtigkeit seiner Behauptungen von Anfang an an dem ursprünglichen Wortlaut der Quellen zu prüfen.

## I.

## Die Verhandlungen zwischen Stephan II. und Pippin zu Ponthion.

Wir besitzen hierüber zwei wahrscheinlich gleichzeitige Berichte, einen fränkischen und einen römischen oder päpstlichen Bericht. Der fränkische Berichterstatter, ein naher Verwandter Pippin's, berührt fast nur die fränkische und die rein kirchliche Seite der Verhandlungen. Ueber die politischen Verhältnisse des obern und mittleren Italiens, welche zwischen Stephan und Pippin ebenfalls in Ponthion zur Sprache kamen, war er entweder nicht genau unterrichtet, oder er hielt mit Rücksicht auf die langjährige Waffenbrüderschaft zwischen den fränkischen und den langobardischen Heersäulen im Kampfe gegen die Saracenen unter Karl Martell, es nicht für gerathen, sich ausführlicher darüber auszusprechen. Er berichtet also:

Nachdem die Begrüßung zwischen dem Papste und dem König in Ponthion stattgefunden und Stephan dem König und den Franken viele Geschenke übergeben hatte, bat er Pippin um Hülfe gegen das Volk der Langobarden und deren König Aistulf, damit er durch Pippin's Hülfe

<sup>1)</sup> Seite 83.

von deren Unterdrückungen und Hinterlist befreit werde und deren rechtswidrige Erpressungen aufhörten. Pippin veranlaßte den Papst, den Winter im Kloster St. Denis bei Paris zuzubringen, wo derselbe mit großer Auszeichnung behandelt wurde, während er selbst unterdeß eine Gesandtschaft an Aistulf schickte, durch welche er diesen aufforderte, aus Achtung vor den hl. Aposteln Petrus und Paulus sein Heer aus dem römischen Gebiete zurückzuziehen und auf die gottlosen und rechtswidrigen Auflagen, welche die Römer vorher nie geleistet, um seinetwillen zu verzichten. Als Aistulf sich dessen weigerte, berief er die Großen zum Märzfelde nach Braisnes und beschloß den Krieg<sup>1)</sup>. So der Fortsetzer des Fredegar. Von dem Magnatentag zu Quierzy, wo Pippin das Osterfest zubrachte, von einer Salbung Pippin's, seiner Gemahlin und seiner Söhne durch des Papstes Hand in St. Denis und von den übrigen Ereignissen hier selbst hat er nichts erfahren, wenigstens berichtet er nicht darüber.

Alle diese Ereignisse werden ausführlich von der zweiten Quelle, der Biographie des Papstes<sup>2)</sup>, mitgetheilt, welche daher auch für uns von größerer Wichtigkeit ist. Da ich jedoch die Referate und Uebersetzungen v. Sybel's gerade aus dieser Quelle nicht als zutreffend bezeichnen kann, so werde ich zunächst, um dieselben desto unparteiischer prüfen zu können, die wichtigsten Stellen lateinisch wiedergeben. Nachdem die Biographie Stephan's den feierlichen Empfang zu Ponthion beschrieben hat, fährt sie, zu den Verhandlungen zwischen dem König und dem Papste übergehend, folgendermaßen fort: Und der Papst hat den König unter Thränen, *ut per pacis foedera causam beati Petri (et) rei publicae Romanorum disponeret*<sup>3)</sup>. Dieser versprach ihm eidlich, seinen Ermahnungen und Aufforderungen mit allen Kräften zu gehorchen und ihm, wie er gewünscht habe, *exarchatum Ravennae et reipublicae jura seu loca reddere modis omnibus*. Da aber der Winter bevorstand, so begab sich der Papst nach St. Denis. Hier salbte er später

<sup>1)</sup> Fredegarii cont. bei Bouquet, 2. Aufl. V, 2.

<sup>2)</sup> Vita Steph. bei Muratori, SS. III, 168 ff.

<sup>3)</sup> v. Sybel (S. 53 n. 1) legt großes Gewicht auf den Umstand, daß in der ältesten handschriftlichen Ueberlieferung der vita Steph., dem Cod. Lucensis, hier und an anderen Stellen, ebenso auch im Cod. Carol. bei den Briefen Stephan's II., das *et* fehlt, welches die späteren Codd. hinzusetzen. Ich halte dies für eine sachlich durchaus irrelevante Verschiedenheit, werde indeß die betreffende Conjunctions-Partikel stets in Klammer setzen, um sowohl das handschriftliche Verhältniß zu wahren, als auch die durch den Sinn gebotene Verbindung der Satztheile anzudeuten.



den König Pippin und dessen Söhne zu Königen der Franken und überstand eine schwere Krankheit. Pippin begab sich von St. Denis nach Quierzy, wo er die Großen seiner königlichen Macht um sich sammelte und mit ihnen die Ausführung dessen beschloß, was er einmal durch Gottes Gnade mit dem Papste vereinbart hatte. Inzwischen bewog Aistulf den in Monte Cassino als Mönch lebenden Bruder Pippin's, Karlmann, nach Frankreich zu reisen: *ad obicendum (?) atque adversandum causae redemptionis sanctae Dei ecclesiae, rei publicae Romanorum*. In Quierzy angekommen, suchte derselbe in der That *sanctae Dei ecclesiae causam subvertere*, aber er vermochte das Herz seines Bruders nicht von dem gegebenen Versprechen abzulenken. Dieser schickte vielmehr auf Anrathen des Papstes Gesandte an Aistulf: *propter pacis foedera et proprietatis sancte Dei ecclesiae (ac) rei publicae restituenda jura*, und zwei- und dreimal hat er ihn und versprach ihm viele Geschenke, daß er den Eigenthümern ihr Eigenthum zurückgebe<sup>1)</sup>.

Man sieht, die wichtigsten und am häufigsten vorkommenden Ausdrücke bei den Verhandlungen zu Ponthion waren die *causa beati Petri*, die Angelegenheit des hl. Petrus, welche auch als *causa sanctae Dei ecclesiae*, als Angelegenheit der hl. Kirche Gottes bezeichnet wurde, und die *res publica*, an einer Stelle *res publica Romanorum* genannt. Der erste Ausdruck ist klar und besteht über seine Bedeutung keine Meinungsverschiedenheit; er bezeichnet die Angelegenheit des hl. Petrus oder der römischen Kirche. Den Ausdruck *res publica* nun übersetzt v. Sybel consequent: römisches Gemeinwesen, gleichviel, ob das Wort „römisch“ im lateinischen Text hinzugefügt ist oder nicht. Ich halte ein solches Verfahren für unrichtig, unter Umständen sogar für sinnenstehend, zumal *res publica* damals überhaupt nicht das römische Gemeinwesen, d. i. die Stadt Rom etwa mit der nächsten Umgebung von Rom, sondern ein viel größeres Gebiet, nämlich die in Folge des Widerstreites entstandene italische Republik bezeichnete. Welchen Unterschied es aber in der Sache bedingt, ob man die eine oder die andere Uebersetzung annimmt und consequent festhält, liegt auf der Hand und wird der Verlauf der Darstellung noch deutlicher ergeben. Bevor ich daher weiter gehe, werde ich die von mir gegebene Erklärung des Ausdrucks *res publica* der v. Sybel'schen Uebersetzung gegenüber rechtfertigen und namentlich nachweisen müssen, was sich insbeson-

<sup>1)</sup> Vita Steph. S. 169. — <sup>2)</sup> S. 55.

dere die beiden Kontrahenten zu Ponthion darunter gedacht haben. Läßt sich bei dieser Erklärung des Ausdrucks *res publica* zugleich ein sicheres Urtheil darüber gewinnen, daß die Päpste schon lange vor der Reise Stephan's II. ins Frankenreich eine bestimmte Stellung derjenigen politischen oder communalen Gemeinschaft gegenüber eingenommen haben, welche sie als *res publica* bezeichneten, so wird auch das zum richtigen Verständniß der Verhandlungen von Ponthion wesentlich beitragen.

Es ist bekannt, wie die Langobarden, welche im Jahre 568 in Italien einfielen, nicht das ganze Land zu erobern im Stande waren, sondern daß mehrere Städte mit dem angrenzenden Gebiete, wie Venedig und die Landschaft Istrien, Ravenna mit der umliegenden Meeresküste, mehrere Städte am rechten Poufer, Rom mit der nächsten Umgebung, Neapel und die Südspitze Italiens nach wie vor unter griechischer Herrschaft blieben und von einem in Ravenna residirenden kaiserlichen Exarchen regiert wurden. Daß diese Städte ihre Freiheit retteten und dem Kaiserreiche erhalten blieben, war jedoch nicht das Verdienst der griechischen Kaiser, sondern theils fehlte es den Langobarden an der Belagerungskunst und an den nothwendigsten Mitteln der Belagerung, theils wurden die einzelnen Städte von deren Bewohnern auf das hartnäckigste vertheidigt. Insbesondere scheuten die Päpste kein Opfer und keine Anstrengung, den Fortschritten der Langobarden in Italien Einhalt zu thun. So stand schon Gregor d. Gr. im Vordergrunde aller Vertheidigungskämpfe der italienischen Bevölkerung und hatte lange Zeit hindurch fast allein die furchtbare Wucht des Langobardenkrieges auszuhalten. Er ertheilte Befehle und Ermahnungen an die Kriegsobersten, gab ihnen den Feldzugsplan an, setzte sie in Kenntniß über die Bewegungen der Feinde und benachrichtigte die Statthalter, Generale und Bischöfe von den sie bedrohenden Gefahren<sup>1)</sup>. Selbst Kirchenfürsten hatten seiner Anordnung gemäß für die Vertheidigung ihrer Diöcesen Sorge zu tragen, und mußten den strengsten Tadel hören, wenn sie ihrer Pflicht nicht nachkamen<sup>2)</sup>. Kein Priester durfte sich unter dem Vorwande des Kirchendienstes den dringenden Pflichten gegen das Vaterland entziehen<sup>3)</sup>.

Man hätte nun erwarten sollen, die byzantinischen Kaiser würden diesen Zustand Italiens würdigend, die römischen Bischöfe und das italienische Volk rücksichtsvoll und schonend behandelt haben, aber weit gefehlt. Vielmehr führte das unglückselige Streben des byzantinischen Hofes, die

1) Epist. libr. 2, 3, 29, 30. — 2) Epist. 9, 4 und 6.

3) Epist. 8, 18.

Welt stets mit neuen dogmatischen Formen zu beglücken, zu unaufhörlichen Kämpfen mit den Päpsten, in denen die italische Bevölkerung durchschnittlich Partei für ihren geistlichen Oberherrn ergriff. So hatte diese es noch ruhig hingenommen, daß Papst Martin, welcher den Typus des Kaisers Constans II. nicht unterschreiben wollte, im Jahre 653 nach Constantinopel geschleppt wurde und in der Verbannung im Cherjones des Hungertodes starb. Als aber unter Justinian II. dem Papste Sergius ein gleiches Schicksal drohte, erhob sich nach dem Ausmarsch der kaiserlichen Truppen die Bürgerwehr von Ravenna, folgte dem Zuge, welcher mit der Gefangennahme des Papstes beauftragt war, auf dem Fuße nach und rückte kurz nach demselben mit klingendem Spiel in Rom ein, geraden Wegs zum päpstlichen Palaste, in welchem auch der kaiserliche Bevollmächtigte Wohnung genommen hatte<sup>1)</sup>.

Justinian II. wurde durch unerwarteten Sturz daran gehindert, seine Pläne gegen Sergius weiter zu verfolgen. Als er jedoch im Jahre 705 mit Hülfe der Bulgaren wieder zur Herrschaft gelangte, schwor er um so härtere Strafe den Ravennaten. Im Jahre 709 erschien seine Flotte im Hafen der Stadt; der Adel, die Geistlichkeit wurden auf die Schiffe gelockt, dort geknebelt und in die untern Räume in Verwahrjam gebracht. Als dies geschehen, fielen die Truppen über die ihrer Führer beraubten Stadtbewohner her und richteten durch Brennen, Morden und Plündern nun schreckliche Verwüstung an. Die Flotte brachte die vornehmen Ravennaten nach Constantinopel, wo sie ohne Unterschied in den Kerker und zum Tode geführt wurden<sup>2)</sup>. Nach deren Hinrichtung sollten auch die Großen Roms für ihren Widerstand gegen den kaiserlichen Willen büßen. Während Papst Constantin am Hofe erscheinen mußte, ließ der kaiserliche Exarch die vornehmsten päpstlichen Beamten verhaften und hinrichten<sup>3)</sup>.

Aber diese Grausamkeiten hatten doch das Sündenmaß des byzantinischen Kaiserthums gegen Italien überfüllt. In den Jahren 710 und 711 erhob sich das Volk von Ravenna zum offenen Widerstande und brachte eine große Städtevereinigung mit militärischer Organisation zu Stande. Carfina, Servia, Cesena, Forlimpopoli, Faenza, Imola, Bologna und der ganze Exarchat schlossen sich den Ravennaten an. Als

<sup>1)</sup> Vita Sergii, bei Muratori SS. III, 149.

<sup>2)</sup> Vita Constantini, S. 152, A. B.; Agnelli, Vita Felicis bei Muratori II, 160. — <sup>3)</sup> Vita Constantini, S. 152, D.

daher Justinian II. im Jahre 711 durch Philippitus Bardanes gestürzt wurde, und dieser als Monothelet die Beschlüsse des 6. allgemeinen Kirchenconcils umzustossen versuchte, fühlte sich Rom stark genug, sein Bildniß, das Zeichen der Huldigung, gar nicht anzunehmen<sup>1)</sup>.

Unter solchen Umständen trat Italien in den Bilderstreit. Die griechischen Kaiser suchten ihre Absicht, die Bilder aus dem christlichen Gottesdienst zu entfernen, mit List und Gewalt durchzusetzen; wenn man dem Buche der Päpste glauben darf, fehlte es weder an Mordplänen gegen das Leben Gregor's II., noch an Versuchen, ihn gewaltsam aufzuheben und nach Constantinopel zu bringen<sup>2)</sup>. Aber Römer und Langobarden vereinigten sich zum gemeinsamen Widerstande gegen die aus Ravenna ausrückenden Truppen, besetzten die nach Rom führende Heerstraße, besonders die salarische Brücke, und bewachten ringsum die Zugänge in die Stadt. Zugleich benutzten die Ravennaten und Pentapolenfer die Entfernung der kaiserlichen Armee, um sich förmlich von Constantinopel loszusagen. Religiöse und politische Begeisterung griffen in einander. Der Exarch wurde im Tumult erschlagen; nationale Führer traten an die Spitze der Bewegung. Von Ravenna setzte sich der Aufstand weiter fort von Stadt zu Stadt, und wo in den ersten Kämpfen die kaiserlichen Truppen das Uebergewicht behielten, oder wo man Furcht vor den kaiserlichen Waffen hegte, wie in den Städten der Aemilia, in Formianum, Montebelli, Bononia, Verablum, Buzum, Persicetum, in der Pentapolis und in Auxinum, rückten zum Schutze langobardische Besatzungen ein<sup>3)</sup>.

Die langen gemeinschaftlichen Kämpfe zuerst gegen die Langobarden, später gegen die griechischen Kaiser, hatten zwischen dem Papst und der griechisch-römischen Bevölkerung Italiens ein Gefühl des Vertrauens und der Gemeinsamkeit aller Interessen geschaffen, wie es sich sonst nur zwischen einem wohlwollenden Herrscherhause und den angestammten Unterthanen vorzufinden pflegt. So kam es, daß auch dieser Theil Italiens dem Kaiserreiche immer mehr entfremdet wurde, und da sich derselbe ebenso wenig mit den Langobarden identificiren konnte, so griff er über die leidige Gegenwart hinweg in seine glanzvollere Vergangenheit zurück

<sup>1)</sup> Vita Constantini, 153, C. D.

<sup>2)</sup> Meine: Geschichte des Verhältnisses zwischen Kaiserthum und Papstthum im Mittelalter. 2. Aufl. I, 418 ff., wo ich die einzelnen Phasen dieses Streites ausführlich mitgetheilt habe.

<sup>3)</sup> Vita Gregorii II, S. 156. D., Paul. Diac. VI, 49.

und lernte sich in der Erinnerung an diese gleichsam als letzten Rest der altrömischen Republik erfassen, deren Andenken in Italien nie untergegangen war, und deren Name nun auch ihm zur Bezeichnung seiner neuen politischen Existenz dienen konnte. Er nannte sich wie jene einfach Staat, Republik, auch Republik der Römer, *res publica* oder *res publica Romanorum*.

Vertreter dieser neuen Republik nach Außen war der Papst, welcher schon zur Kaiserzeit für den zuverlässigsten Beschützer der nichtlangobardischen Bevölkerung Italiens gegolten hatte. War z. B. der päpstliche Stuhl erledigt und die Neuwahl vollzogen, so flocht der Wahlvorstand in das Schreiben, welches er an den Erarchen richtete, daß dieser die Genehmigung der Wahl beschleunige, bedeutungsvoll die Worte ein: „Auch die wilden Langobarden, auch sie, welche nur die Kraft Gottes und des Apostelfürsten durch den Papst, seinen Stellvertreter, beschwichtigt und folgsam erhält, fordern zur besonderen Anshülfe auf, da sie allein den Ermahnungen des Papstes aus Ehrfurcht gegen den Apostelfürsten willigen Gehorjam leisten, und des Papstes Strafrede diejenigen beugt, welche durch Gewalt der Waffen nicht gedemüthigt werden können“<sup>1)</sup>. Dem entsprechend verpflichteten auch die Päpste die suburbicariischen Bischöfe in dem Eide, welchen sie ihnen bei ihrer Ordination zu Rom zu leisten hatten, zu dem Versprechen, daß sie feindseligen Plänen gegen die *res publica* oder gegen den Fürsten in keiner Weise zustimmen, sondern ihnen nach Kräften entgegentreten und, wo sie Kenntniß davon erhielten, sie dem Papste mittheilen wollten<sup>2)</sup>. Nicht weniger enthielt der Eid, welchen die langobardischen Bischöfe schwören mußten, die Bestimmung: *Promitto pariter festinare omni annis, ut semper pax, quam deus diligit, inter rem publicam et nos, hoc est, gentem Langobardorum, conservetur*<sup>3)</sup>.

Die Bedeutung des Ausdrucks *res publica* in beiden Fällen liegt auf der Hand. Daß er nicht den damaligen kaiserlichen Staat, das Kaiserreich bezeichnete, folgt schon daraus, daß die erwähnte, ich möchte sagen politische Bestimmung, nur in den Eid der italiischen Bischöfe auf-

<sup>1)</sup> Lib. diurnus 2, tit. 4, S. 18—19 ed. Garner.

<sup>2)</sup> *Promitto pariter, quod si quid contra rem publicam vel piissimum Principem nostrum a quolibet agi cognovero, minime consentire, sed in quantum virtus suffragaverit, obviare.* Lib. diurn. 2, tit. 8, S. 70.

<sup>3)</sup> Ebenbaselbst S. 71—72. Vergl. Döllinger, Das Kaiserthum Karls d. Gr., Münchener Historisches Jahrbuch 1865, S. 316.

genommen war, während der Eid der übrigen abendländischen Bischöfe, sonst nach demselben Schema redigirt, gerade diese Bestimmung nicht enthielt. Zudem war der officielle Ausdruck für den Kaiserstaat *imperium*, nicht *res publica*.

Aber der Ausdruck bezeichnete auch nicht das römische Gemeinwesen oder das enge Gebiet von Rom. Denn wie hätte dieses in dem Eide der suburbicariischen Bischöfe mit dem Kaiser in Verbindung gebracht werden können? *Res publica* war vielmehr in der Sprache der Curie identisch mit dem Ausdruck *Italia provincia*, welcher Ausdruck hier und dort schon im römischen Formelbuche, später in den Briefen Paul's I. und Stephan's III. überall dafür gebraucht wurde. Scimus enim, heißt es z. B. in dem erwähnten Schreiben der Römer an den Erarchen über die vollzogene Neuwahl zur Wiederbesetzung des päpstlichen Stuhles, *quod oratio ejus, quem ad Pontificalis dignitatis culmen Dei nutu eligimus, divinam omnipotentiam suis precibus flectet atque complacabit, et optatae felicitatis incrementa Romano imperio praeparabit vestramque a Deo custodiendam potestatem ad dispensationem hujus servilis Italicae provinciae nostrumque omnium famulorum praesidium et subventum longaevis armorum (?) actis conservabit*<sup>1)</sup>.

Für den Begriff „römisches Gemeinwesen“ im engeren Sinne hatte man den Ausdruck *civitas Romana*, wie *civitas Narniensis*, *civitas Ravennatum* u. s. w., was stets Stadt und Gemeinwesen bezeichnete. Wollte man, was wahrscheinlich v. Sybel bei seiner Uebersetzung „römisches Gemeinwesen“ im Sinne hat, nicht die Stadt, sondern den Ducat von Rom bezeichnen, so war wenigstens nach dem Bilderstreit hierfür der officielle Ausdruck: *ducatu Romanu* in Gebrauch; vor dem Bilderstreit konnte von einem römischen Gemeinwesen in diesem Sinne noch nicht Rede sein. Aber die Päpste gebrauchten auch nach dem Bilderstreite den Ausdruck *ducatu Romanu* nicht häufig, sondern umschrieben ihn, indem sie hier die Apostel Petrus und Paulus, dort sich selbst, an anderen Stellen wieder das römische Volk als Vertreter desselben hinstellten. An einer Stelle finde ich den römischen Ducat als heil. Staat bezeichnet. Als unmittelbar nach dem Bilderstreite der Langobardenkönig Liutprand das Castell Sutri besetzte, forderte und

<sup>1)</sup> Lib. diurn. S. 19—20; Vergl. S. 21, 107. Vergl. auch die Vita Steph. III. bei Muratori III, 166.

erhielt Papst Gregor II. dasselbe für den Ducatus Romanus „als Geschenk an die Apostel Petrus und Paulus“ zurück<sup>1)</sup>. Gregor III. befohl die von dem Herzog Thrasamund von Spoleto wiedergewonnene Festung Gallese des Ducatus Romanus „dem Verband des heil. Staates und dem Körper des in Christus geliebten römischen Volkes“ hinzuzufügen<sup>2)</sup>. Papst Zacharias wußte, wie es im Papstbuche heißt, im Jahre 741 das Herz des Königs Liutprand so für sich zu gewinnen, daß derselbe nicht allein die vier im Jahre 739 besetzten Städte des römischen Ducats, Ameria, Norta, Polimartium und Blera „ihm“ zurückgab und ihm für ewige Zeiten in der Kirche des hl. Petrus schenkte, sondern auch einen zwanzigjährigen Frieden mit dem römischen Ducat abschloß<sup>3)</sup>.

Ganz anders lauten dagegen die Ausdrücke, wenn das Buch der Päpste das ehemals griechische Gebiet Italiens, die spätere Republik bezeichnen will. Da ist bis zur Schenkung von Quierzy nur Rede von der *res publica resp. res publica Romanorum* oder von der *provincia Italia*. Als Liutprand kurz nach dem erwähnten Frieden mit Rom die Zeit für günstig hielt, nunmehr die übrigen Städte der italienischen Republik, denen nach seiner Ansicht der römische Friede nicht zu Gute kam, seinem Reiche einzuverleiben, und seine Heere in das Gebiet von Ravenna und in die Pentapolis einrücken ließ, fand er abermals unerwarteten Widerstand an dem Papste Zacharias, welcher sich persönlich zu ihm nach Pavia begab und ihn nach langem Zureden bewog, seine Eroberungspläne aufzugeben und Ravenna in den alten Grenzen wiederherzustellen. Längere Zeit dauerten die Verhandlungen betreffs der von den Langobarden besetzten Stadt Cesena; aber auch hierin fügte Liutprand sich schließlich und gab zuerst zwei Drittel, später die ganze Stadt „an die Republik“ zurück: *ad partem rei publicae restituit*<sup>4)</sup>. Diese Stelle ist für die Bedeutung des Ausdrucks *res publica* ausschlaggebend. Cesena war nie eine Stadt des römischen Gemeinwesens im engeren Sinne, auch niemals eine Stadt des römischen Ducats, sondern gehörte zu dem engeren Gebiete von Ravenna. Wenn es also von

<sup>1)</sup> *Castrum donationem beatissimis apostolis Petro et Paulo antefatam emittens Langobardorum rex restituit atque donavit. Vita Greg. II. bei Muratori III, 157, D.*

<sup>2)</sup> *In compage sanctae rei publicae atque in corpore Christo dilecti exercitus Romani annecti praecepit. Vita Greg. III, S. 160, B.*

<sup>3)</sup> *Eidem sancto . . . . redonavit viro. Vita Zach. S. 162, B.*

<sup>4)</sup> *Vita Zach. S. 163, D.*

ihr heißt, sie sei der *res publica* zurückgegeben, so kann der Ausdruck *res publica* weder das römische Gemeinwesen, noch den *Ducatus Romanus*, sondern nur die italiische Republik bezeichnen. Wo uns daher der Ausdruck auch in den Verhandlungen von Ponthion begegnet, wissen wir, wie wir ihn zu deuten haben.

Einen weiteren Einblick sowohl in die Natur und den Inhalt der genannten Verhandlungen im Allgemeinen, als auch namentlich in das Verhältniß des Papstes zu der damaligen italiischen Republik gewähren uns die Ereignisse, welche der Reise Stephan's nach Frankreich unmittelbar vorhergingen und ihn dazu veranlaßten. Mögen sie darum auch uns in die Verhandlungen einführen.

Im Jahre 749 gelangte nach der Thronentsagung des langobardischen Königs Raris dessen Bruder Aistulf zur Regierung, welcher es als seine Lebensaufgabe betrachtete, Italien unter dem Scepter der Langobarden zu einigen. Nachdem er sich zwei Jahre zum Kriege vorbereitet hatte, fiel er im Jahre 751 in den Exarchat und in die Pentapolis ein, eroberte den größten Theil der dort gelegenen Städte und wandte sich im folgenden Jahre 752 gegen den römischen Ducat, von allen Römern Unterwerfung und Zahlung eines jährlichen Tributs fordernd. Rom selbst wurde belagert. In diesem Augenblick bestieg Stephan II. (III.) den päpstlichen Stuhl. Er versuchte zuerst durch Unterhandlungen die Langobarden zum Abzug zu bewegen; umsonst. Auch ein kaiserlicher Befehl, durch eine eigene Gesandtschaft nach Rom und von dort durch den Bruder des Papstes zum König nach Ravenna befördert, daß Aistulf „die von ihm in Besitz genommenen Ortschaften der Republik an den rechtmäßigen Herrn zurückgeben solle“<sup>1)</sup>, blieb ohne Erfolg, doch benutzte der Papst die Gelegenheit, nunmehr seinerseits durch eine Gesandtschaft den Kaiser aufzufordern: er möge doch, wie er ihm so oft versprochen, mit einem Heere herüberkommen und „die Stadt Rom und die ganze Provinz Italien aus dem Nachen des Sohnes der Ungerechtigkeit befreien“<sup>2)</sup>.

<sup>1)</sup> Ut rei publicae loca diabolico ab eo usurpata ingenio proprio restitueret dominio. Vita Steph. III., S. 166, D.

<sup>2)</sup> Ut juxta quod ei saepius scripserat, cum exercitu ad tuendas has Italiae partes modis omnibus adveniret et de iniquitatis filii morsibus Romanam hanc urbem vel cunctam Italiam provinciam liberaret. Vita Steph. S. 166, A.



Unterdessen nahmen die Ereignisse vor Rom ihren Fortgang. Aistulf drohte, alle Römer mit dem Schwerte niederzustoßen, wenn sich die Stadt nicht übergebe; Stephan rüstete sich zum äußersten Widerstande. Er veranstaltete öffentliche Buß- und Betgänge, bei denen er an jedem Sabbat Wechselgebete für die Wohlfahrt der Provinz und der ganzen Christenheit verrichten ließ; die heiligsten Reliquien wurden ausgestellt und von ihm bei Processionen durch die Stadt getragen. Dabei unterließ er nicht, für die von Gott ihm anvertrauten Heerden und für die verlorenen Schafe, „nämlich für das ganze Heer von Ravenna und für das gesammte Volk der Provinz Italia“<sup>1)</sup> zahlreiche Geschenke ins langobardische Lager zu schicken, ohne daß Aistulf seinen Sinn änderte. Auch von Constantinopel kam keine Hülfe. Da beschloß er denn, seine Zuflucht zu den Franken zu nehmen, deren König Pippin kurz vorher mit Hülfe des päpstlichen Stuhles die Königskrone erlangt hatte. Er schickte eine Gesandtschaft an Pippin und ließ ihn bitten, einen Vertrauensmann nach Rom zu entsenden, welcher sich dort an Ort und Stelle von den Leiden der römischen Kirche überzeuge und ihn, den Papst, nach Frankreich geleite. Pippin folgte dem Wunsche des Papstes und schickte zuerst den Abt Droctegang, wenig später einen andern Boten ab, dem Papste mitzutheilen, daß er bereit sei, dessen Wünsche allseitig zu erfüllen.

Sobald der erste Gesandte Pippin's, Droctegang, nach Frankreich heimgekehrt war, wählten die fränkischen Großen den Bischof Chrodegang von Metz und den Herzog Ratcharius aus, daß diese den Papst auf seiner Reise nach Frankreich begleiteten. Noch hatten dieselben ihr Reiseziel nicht erreicht, als der kaiserliche Gesandte Joannes Silentiarius und die römischen Gesandten, welche Stephan mehrere Monate vorher nach Constantinopel geschickt hatte, nach Rom heimkehrten und für den Papst die Weisung mitbrachten, derselbe solle sich persönlich zum Langobardenkönig begeben und nochmals im Namen des Kaisers die „Stadt Ravenna nebst den dazu gehörenden Städten“ zurückfordern<sup>2)</sup>. Stephan

<sup>1)</sup> Pro gregibus sibi a Deo commissis et perditis ovibus scilicet pro universo exercitu Ravennae atque cuncto istius Italiae provinciae populo, quos diabolica fraude ipse impius deceperat rex et possidebat. Vita Steph. S. 167, B.

<sup>2)</sup> Ob recipiendam Ravennatum urbem et civitates ei pertinentes. Vita Steph. S. 167, A. Bereits an dieser Stelle beginnt die eigenthümliche Interpretationsweise v. Sybel's. Der obige Ausdruck besagt offenbar dasselbe,

folgte der Weisung und machte sich am 14. October 753 mit einem großen Gefolge, dem sich auch die unterdeß angekommene fränkische Gesandtschaft angeschlossen, auf den Weg nach Pavia. Als er in der Nähe der Stadt angekommen war, empfingen ihn Gesandte des Königs, welche ihn beschworen: „daß er unter keiner Bedingung es wagen solle, gegen den König ein Wort des Begehrs auszusprechen nach der Stadt Ravenna und nach dem zu ihr gehörenden Exarchat oder nach den übrigen Ortshschaften der Republik, welche Aistulf selbst oder dessen Vorgänger auf dem Königsthron der Langobarden eingenommen hätten<sup>1)</sup>; er aber ließ dem König antworten, „daß keine Furcht und kein Schrecken ihn abhalten würden, eine solche Forderung auszusprechen“<sup>2)</sup>). Am 15. November verließ er Pavia, um den Weg nach Frankreich fortzusetzen.

Zwei Punkte springen also unter den Ereignissen, welche der Reise Stephan's zum König Pippin vorhergingen, scharf in die Augen, erstens der Umstand, daß der Papst seine Forderungen, welche er gegen die Langobarden vorbringt, nirgends auf die Integrität der Stadt Rom oder des Ducatus Romanus beschränkt, sondern überall für die Freiheit und den Schutz des gesammten ehemals griechischen Theiles von Ober-

---

was in den vorhergehenden Noten: Romana haec urbs vel cuncta Italia provincia, oder universus exercitus Ravennae atque cunctus istius Italiae provinciae populus genannt war, und was in der folgenden Note als Ravennatum civitas et exarchatus ei pertinens vel reliqua rei publicae loca bezeichnet wird; denn der Befehl des Kaisers enthielt ja die Antwort auf die vom Papste an ihn gerichtete Bitte um Befreiung der italischen Provinz, und für eine Einschränkung der Rückforderung des Kaisers ist auch nicht der mindeste Grund ersichtlich; das Ansinnen der langobardischen Gesandten an Stephan aber bezieht sich wiederum auf dasselbe Streitobjekt. Ja, als hätte die vita Steph. jeden Zweifel an der Bedeutung des: civitates ei pertinentes ausschließen wollen, nimmt sie das Wort pertinentem in die Forderung der Langobarden auf und gibt civitates durch exarchatum wieder, dem sie das vel de reliquis etc. hinzufügt. Ravennatum urbs et civitates ei pertinentes bedeutet also den ehemaligen Exarchat (im weiteren Sinne), oder das Gebiet der italischen Republik. v. Sybel (S. 50) aber übersetzt nicht dem Sinne und Wortlaut der Stelle gemäß: Zur Zurückgabe der Stadt Ravenna und der zu ihr gehörenden Städte, sondern verwandelt „zugehörige Städte“ in „Nachbarstädte“, und engt so schon frühzeitig in seiner Uebersetzung den Umfang des lateinischen Textes ein, wie er später auch den Gegenstand der Verhandlungen zu Ponthion und den Umfang der Schenkung von Quierzy in derselben Weise einengt.

<sup>1)</sup> Obtestans eum nulla penitus ratione audere verbum illi dicere petendi Ravennatum civitatem et exarchatum ei pertinentem vel de reliquis rei publicae locis, quae ipse vel ejus praedecessores Langobardorum reges invaserant. Vita Steph. 168, A. — <sup>2)</sup> Ebendasselbst.

und Mittelitalien eintritt; zweitens, daß die Biographie des Papstes diesen Theil Italiens abwechselnd bald *provincia Italia*, bald *res publica* nennt, bald weniger scharf begrenzte Ausdrücke für denselben gebrauchend, von der Herausgabe der „Stadt Ravenna und der zu ihr gehörenden Städte“ oder von der „Stadt Ravenna und dem zu ihr gehörenden Exarchat oder den übrigen Ortschaften der Republik“ spricht. Ganz dieselben Ausdrücke aber werden uns bei den Verhandlungen zu Ponthion und auch später wieder begegnen, weshalb es so überaus wichtig war, ihre Bedeutung schon hier, wo dieselbe nicht zweifelhaft sein kann, festzustellen.

In Frankreich erwartete den Papst eine ehrenvolle Aufnahme. Nachdem er einige Zeit im Kloster des hl. Mauritius verweilt hatte, lud Pippin ihn ein, weiter zu ihm ins Reich nach Ponthion zu kommen. Weit vor Ponthion schickte er ihm seinen Sohn Karl mit mehreren Großen zur Begrüßung entgegen. Sobald sich der Zug dem königlichen Schlosse näherte, es war am Dreikönigstage — ritt Pippin, ebenfalls von seiner Gemahlin und großem Gefolge begleitet, einige Meilen weit zu demselben hinaus, stieg, sobald er des Papstes ansichtig wurde, vom Pferde und empfing knieend mit seiner Gemahlin, seinen Söhnen und den ihn umgebenden Großen den päpstlichen Segen. Unter Absingung von Hymnen und Lobgesängen rückte der Zug in Ponthion ein. Und als König und Papst „nun dort in der Schloßkapelle zusammensaßen, trug Stephan alsbald sein Anliegen vor und bat Pippin unter Thränen, er möge die Langobarden zum Frieden bewegen und in den Friedensbedingungen die Angelegenheit des hl. Petrus (und) der Republik der Römer ordnen<sup>1)</sup>. Dieser aber versprach dem hl. Vater unter einem Eide, daß er allen seinen Wünschen und Aufträgen mit aller Kraft willfahren und ihm, wie er begehrt habe, den Exarchat von Ravenna und die Rechte und die entrissenen Ortschaften der Republik in jeder Weise wiederververschaffen werde<sup>2)</sup>.

Hier begegnen wir also gleich im Beginn der Verhandlungen zu Ponthion den uns nunmehr in ihrer Bedeutung bekannten Ausdrücken: *causa rei publicae, exarchatus Ravennae et rei publicae jura seu loca*. H. v. Sybel übersetzt nun, wie anfangs erwähnt, den ersten

<sup>1)</sup> Ut per pacis foedera causam beati Petri (et) rei publicae Romanorum disponeret. Vita Steph. 168, C—D.

<sup>2)</sup> exarchatum Ravennae et rei publicae jura seu loca reddere modis omnibus. Ebendaselbst.

Ausdruck mit den Worten: „Sache des römischen Gemeinwesens“, den zweiten ähnlich: „Gerechtfame und Besitzthümer des römischen Gemeinwesens“, und fügt in einer Note die Bemerkung hinzu, daß *loca* nicht Städte oder Provinzen, sondern Güter bezeichne, was aus Cod. Car. epist. 11 und 19 hervorgehe<sup>1)</sup>. Die Uebersetzung ist so verfehlt, wie die Anmerkung. Denn abgesehen davon, daß an der zweiten Stelle der Genitiv *Romanorum* gar nicht zu *res publica* hinzugefügt ist, bezeichnete der Ausdruck *res publica* in jener Zeit überhaupt nicht das römische Gemeinwesen, sondern die italische Republik, wie wir oben zur Genüge erwiesen haben. Fernerhin aber bedeutet *loca* nicht Güter, wie v. Sybel will, sondern ganz allgemein Ortschaften, und die Stellen, welche v. Sybel zur Stütze seiner Behauptung anführt (Cod. Car. epist. 11 und 19), sind für den von ihm angenommenen, der gewöhnlichen Bedeutung des Wortes durchaus nicht entsprechenden Sinn keineswegs beweisend<sup>2)</sup>. Aber ich lege hierauf nicht einmal so großes Gewicht. Die Bedeutung eines Wortes bei einem Schriftsteller muß doch vor allem aus dem eigenen Sprachgebrauch desselben erklärt werden, und ich finde es daher, offen gestanden, nicht ganz correct, daß v. Sybel in diesem Falle den Sprachgebrauch der *vita Steph.* aus dem Cod. Car. erklären will, zumal es in der *vita Steph.* selbst Stellen genug gibt, in denen das in Rede stehende Wort *loca* in seiner prägnantesten Bedeutung gebraucht ist. Denn wenn es dort z. B. S. 166 in der Ausgabe von

---

<sup>1)</sup> S. 52. — <sup>2)</sup> Das Wort kommt in ep. 11 (Jaffé, bibl. IV, 61 sqq.) zweimal vor; S. 63 in der Verbindung: *ut civitates reliquas . . fines, territoria, etiam loca et saltora in integro . . restituere praecipiat*, und S. 65: *ut reliquas civitates loca fines et territoria atque patrimonia et saltora in integro . . reddere debeat*. Bietet sich bei der ersten Stelle wegen der Verbindung von *loca et saltora* (statt *saltus*) die Möglichkeit, *loca* als „Güter“ zu fassen, so zeigt die Parallelstelle, in welcher *loca* zwischen *civitates* und *fines et territoria* steht, wie trügerisch und unzulässig es ist, dieses Wort, welches in beiden Fällen eben in der unbestimmten, weiten Bedeutung als „Orte“ gefaßt werden muß, in dem von v. Sybel gewollten Sinne zu pressen. Nach einer anderen Stelle desselben Briefes würde man mit gleichem, wenn nicht größerem Rechte *territoria* mit „Güter“ übersetzen müssen (S. 64): *Vaventia Imulas et Ferraria cum eorum finibus, simul etiam et saltora et omnia territoria*; aber auch hier beweiset schon gleich die unmittelbare Fortsetzung: *nec non et Ausimum Ancona et Humana civitates cum eorum territoriis* die Haltlosigkeit einer derartigen Uebersetzung. Und ganz dasselbe gilt von dem zweiten Briefe, ep. 19, welcher S. 87 die Wendung enthält: *omnia videlicet patrimonia, jura etiam et loca atque fines et territoria diversarum civitatum nostrarum rei publicae Romanorum*.

Muratori heißt, der kaiserliche Gesandte Joannes Silentiarius habe von Constantinopel für den Papst den Auftrag mitgebracht, der Papst solle dem König Nistulf den kaiserlichen Befehl übermitteln, *ut rei publicae loca diabolico ab eo usurpata ingenio proprio restitueret dominio*<sup>1)</sup>, so wird das doch Niemand überzeugen: Er solle die von ihm mit teuflischem Geiste in Besitz genommenen Güter des römischen Gemeinwesens zurückgeben. Um diese würde sich der Kaiser in Constantinopel ganz gewiß nicht gekümmert haben, wenn Nistulf nur Ravenna und die andern Städte der Republik herausgegeben hätte. Oder wenn es in derselben Vita S. 168 heißt: Ein Gesandter des Königs Nistulf habe den Papst beschworen, kein Wort des Begehrens nach der Stadt Ravenna und dem zu ihr gehörenden Exarchat, *vel de reliquis rei publicae locis, quae . . . . . invaserant*<sup>2)</sup>, auszusprechen, so wird das abermals Niemand wiedergeben: oder nach den übrigen Gütern des römischen Gemeinwesens. Denn ein solcher Uebersezer würde ja auch die Stadt Ravenna und den Exarchat zu Gütern des römischen Gemeinwesens erklären, eine Zumuthung, zu welcher v. Sybel zu allerletzt seine Zustimmung geben möchte.

Den durchschlagenden Gegengrund aber gegen die enge Deutung, welche von Sybel der Bitte des Papstes an Pippin: *ut per pacis foedera causam beati Petri (et) rei publicae Romanorum disponeret*, unterlegt, bietet das im Papstbuche unmittelbar sich anschließende Versprechen des Königs: *exarchatum Ravennae et rei publicae jura seu loca reddere modis omnibus*. Das war eben die Antwort auf die Bitte des Papstes, und wir dürfen doch mit Bestimmtheit annehmen, daß jene dieser entsprochen, daß die Antwort wenigstens nicht umfassender gewesen sein wird, als die Bitte selbst.

In engster Verbindung mit der besprochenen Stelle der *vita Stephani* steht dann der Bericht derselben *vita* über den zeitlich allerdings nicht sogleich anschließenden Vermittlungsversuch, welchen Pippin auf Anrathen des Papstes und vielleicht durch Karlmann's Intervention zu Gunsten der Langobarden bewogen, unternahm; es erscheint daher zweckentsprechend, die betreffende Stelle schon hier abzuhandeln. Der König sandte also eine Gesandtschaft an Nistulf ab: *propter pacis foedera et proprietatis sancte Dei ecclesiae (ac) rei publicae restituenda jura*<sup>3)</sup>. H. v. Sybel übersezt diesen Passus: „wegen

1) S. oben S. 86 n. 1. — 2) S. 88 n. 1.

3) Vita Steph. S. 169, D.

der Friedensverträge und wegen Herstellung der Rechte der hl. Kirche des römischen Gemeinwesens". Man beachte die einzelnen Worte. Die beiden bezeichnendsten Ausdrücke des lateinischen Textes, proprietatis und Dei sind in der Uebersetzung ausgelassen, das Wort „römisch“, welches nicht im Text steht, ist hinzugefügt, und so ergibt sich allerdings ein Sinn, welcher die Bedeutung dieser Stelle möglichst gering erscheinen läßt; aber ich halte diese Uebersetzung durchaus nicht für sachentsprechend<sup>1)</sup>.

Was soll man sich nämlich unter einer „Kirche des römischen Staats oder Gemeinwesens“ vorstellen? Gab es eine solche in Rom? Oder darf man wirklich bei einem in den Ideen von der universalen Bedeutung der Kirche und des Papstthums erwachsenen Schriftsteller, was doch der Schreiber der vita Steph. unzweifelhaft war, billiger Weise annehmen, daß er einen so schiefen Satz wie den von einer hl. Gotteskirche des Staates formulirt habe? Und wo bleibt dann endlich proprietatis? Rom war der Sitz der heiligen Kirche Gottes, sancta Dei ecclesia, und das steht im Text. Diese hl. Kirche Gottes hatte in und um Rom Eigenthum, proprietatis<sup>2)</sup>, auch das enthält unser Text. Ferner gab es in Italien eine Republik, res publica, und dieser Republik wurden Gerechtigame, jura, zuerkannt; alle diese Ausdrücke bringt unsere Stelle. Kann etwas einfacher und sachgemäßer sein, als diese Verbindung der einzelnen Ausdrücke? Auch die Satzconstruction ist so einfach wie möglich und findet außerdem ihre Erklärung in der vorhergegangenen Parallelconstruction, welche besagt: Der Papst habe weinend den König Pippin gebeten, ut per pacis foedera causam beati Petri (et) rei publicae Romanorum disponderet. Merkwürdiger Weise übersezt v. Sybel diese Stelle, abgesehen von der irrigen Auffassung des Ausdrucks res publica, ganz correct<sup>3)</sup>: daß er durch Friedensverträge

<sup>1)</sup> Und nicht bloß einmal finden sich diese Worte so wiedergegeben, so daß man die Uebersetzung für eine nicht gewollte Ungenauigkeit halten könnte, sondern sie wiederholt sich drei, vier Mal, nur daß später die Kirche des römischen Staats oder des römischen Gemeinwesens ihr Prädicat „heilig“ eingebüßt hat.

<sup>2)</sup> Daß proprietatis nicht Genitiv ist, sondern statt proprietates steht, beweisen die unmittelbar darauf folgenden Ausdrücke: ut tantummodo pacifice propria restitueret propriis; et propria propriis saluberrime suaderet reddere absque humani effusione sanguinis; ut pacifice sine ulla sanguinis effusione propria sanctae Dei ecclesiae (et) rei publicae Romanorum redderet jura. S. 169.

<sup>3)</sup> Mit gutem Grunde freilich, denn die consequente Durchführung seiner Theorie würde ihn gezwungen haben, einen „hl. Petrus des römischen Gemeinwesens“ zu construiren.

die Sache des hl. Petrus, des römischen Gemeinwezens ordne. Trotzdem nun aber der Satz: *propter pacis foedera et proprietatis sancto Dei ecclesiae, (ac) rei publicae restituenda jura* offenbar auf jenen Satz hindeutet und ganz genau dasselbe besagt, nur daß hier für den hl. Petrus die hl. Kirche Gottes eingetreten ist, bleibt doch v. Sybel nicht bei seiner obigen Uebersetzung, d. h. übersetzt nicht: wegen der Friedensverträge und wegen Herstellung des Eigenthums der hl. Kirche Gottes, der Rechte der Republik, sondern läßt *proprietatis* und *Dei* aus, gibt *res publica* mit dem Ausdruck: römisches Gemeinwesen wieder, der eine sehr eingeschränkte Bedeutung zuläßt, und gelangt so zu seiner Uebersetzung: Rechte der hl. Kirche des römischen Gemeinwezens.

Für die Sache ist es aber ein großer Unterschied, ob man die eine oder die andere Uebersetzung seiner Darstellung zu Grunde legt. Wäre die v. Sybel'sche Uebersetzung richtig, so hätte sich der Papst in Ponthion bloß als Vertreter der römischen Kirche betrachtet, und man würde nicht begreifen, wie Pippin einem flüchtigen römischen Bischof, der nur für seine Kirche einzutreten die Absicht hatte, die Stadt Ravenna nebst den andern von den Langobarden besetzten Städten der italiischen Republik als Eigenthum hätte zusichern können. Ist dagegen meine Uebersetzung correct<sup>1)</sup> so blieb der Papst auch in Ponthion den Grund-

1) Bei der Wichtigkeit des Gegenstandes wird man es entschuldigen, wenn ich meine Uebersetzung noch durch einige Parallelstellen aus späterer Zeit erhärte. Die Briefe Stephan's II. (III.) und dessen Vita sprechen oft von der römischen Kirche und der Republik; ich will dieselben aber hier nicht zum Beweise heranziehen, weil eben v. Sybel Gewicht darauf legt, daß die Conjunctionen *et, ac, seu,* die sich nur in späteren Codd. finden, im Cod. Luc. und im Cod. Car. fehlen, was mir freilich nach dem Sprachgebrauch der Zeit völlig irrelevant zu sein scheint. In den Briefen der Nachfolger Stephan's II., also in denen Paul's I., Stephan's III. (IV.), (in den Briefen Paul's I. und Stephan's III. (IV.) kommt, so weit ich sehe, nur noch je einmal der Ausdruck *res publica* vor; epist. 19 und epist. 47. Vergl. Genelin, das Schenkungsversprechen und die Schenkung Pippin's, Wien, 1880, S. 24), sowie auch in den Briefen Hadrian's I. ist von der Republik, *res publica*, wenig oder gar nicht mehr Rede, weil dieselbe durch die Schenkung Pippin's Eigenthum der römischen Kirche geworden war. Diese Päpste nennen daher dasselbe Gebiet, was sonst *res publica* hieß, einfach *provincia* oder *haec provincia, ista provincia.* (Stephan II. (III.) scheint ein Mal den Ausdruck *haec Romana provincia* für den *ducatu Romanus* zu gebrauchen, epist. 8), stellen nun aber bei jeder passenden Gelegenheit in ihren Briefen die *sancta Dei ecclesia* ganz ebenso mit der *provincia* zusammen, wie in den obigen Stellen aus den Briefen und dem Leben Stephan's II. die hl. Kirche Gottes mit *res publica* verbunden erscheint. So fordert Paul I. Pippin auf: *ut perfectius ea, quae pertinent ad exaltationem et ad ampliatam liberationem*

sätzen treu, welche seine Vorgänger seit einem Jahrhundert in ihrer äußeren Politik offen bekannt und welche er selbst unmittelbar vor seiner Reise nach Frankreich dem Kaiser wie den Langobarden gegenüber deutlich genug ausgesprochen hatte, d. h. er war auch in Ponthion Vertreter der römischen Kirche und der italienischen Republik, und in letzterer Eigenschaft konnte er dann allerdings bei dem ihm befreundeten Frankenkönig so gut, wie vor einigen Monaten bei dem Kaiser und beim König Aistulf für die Integrität der Republik den Langobarden gegenüber eintreten.

Ueber den Gegenstand und die Tragweite der Verhandlungen zu Ponthion kann demgemäß kein Zweifel mehr obwalten. Ich recapitulire also: Als Vertreter der römischen Kirche und des hl. Petrus brachte der Papst die „Angelegenheit des hl. Petrus“ zur Sprache und verlangte in dessen Namen Zurückstattung alles dessen, was die Langobarden der römischen Kirche entrisen hatten, sowie auch Befreiung der römischen Kirche und des römischen Volkes von den Unterdrückungen der Langobarden,

---

sanctae Dei ecclesiae et istius a vobis redemptae provinciae, sicut beato Petro et nostro praedecessori pontifici sanctae recordationis Domino et germano nostro Stephano papae polliciti estis, cuncta perficere et adimplere jubeatis. (epist. 19.) Derselbe Ausdruck findet sich im vorhergehenden Briefe: ut tuo solito praesidio plenissima salus et redemptio sanctae suae Dei ecclesiae et istius provinciae proficiat. (epist. 18.) Wiederum in einem späteren Briefe: ut vestra solita dispositione exaltatio sanctae Dei ecclesiae et istius a vobis redemptae cum Dei virtute provinciae salus proficiat. (epist. 34.) Nicht minder begegnen wir diesen Ausdrücken in den Briefen Stephan's III. (IV.), welcher sogar in einem und demselben Briefe abwechselnd ein Mal die hl. Kirche Gottes mit der res publica, das andere Mal mit der ista provincia in Verbindung bringt. So sollen Karl und Karlmann den Langobarden Widerstand leisten, ut propria sanctae Dei ecclesiae Romanae, rei publicae reddere debeant (diese Stelle macht auf mich den Eindruck, als sei sie wörtlich aus der Schenkungsurkunde Pippin's genommen), und wenige Zeilen später fordert er beide Könige auf: amplissimam liberationem atque exaltationem sanctae Dei ecclesiae, spiritualis matris vestrae, et istius a vobis redemptae provinciae defensionem perficere jubeatis (epist. 47.). Selbst der Ausdruck: noster populus rei publicae Romanorum in den Briefen Stephan's II. (III.) (epist. 7), wird in den Briefen Stephan's III. (IV.) den Anschauungen der Zeit entsprechend in die Ausdrücke: universus populus noster istius provinciae (epist. 46), cunctus noster Romanorum istius provinciae populus umgewandelt (epist. 47.). Wie daher in den oben angeführten Sätzen der Genitiv provinciae neben dem Genitiv sanctae Dei ecclesiae als selbstständiger, nicht als attributiver Genitiv zu fassen ist, so darf man auch in den sonst fast ganz gleichlautenden Sätzen, in denen statt des Ausdrucks provinciae noch die ältere Bezeichnung rei publicae gebraucht ist, rei publicae nicht mit v. Sybel als Apposition zu sanctae Dei ecclesiae auffassen.



oder, wie der fränkische Berichterstatter dieses Legtere ausdrückt: *ut per ejus (Pippini) adjutorium ab eorum oppressionibus vel fraudulentia de manibus eorum liberaretur et tributa et munera, quae contra legis ordinem a Romanis requirebant, facere desisterent*<sup>1)</sup>. Daß Pippin Abhülfe zusagte, ergibt sich aus den Forderungen, welche die Gesandten Pippin's an Nistulf stellten<sup>2)</sup>. Als Vertreter der *res publica* oder der italischen Republik verlangte der Papst dann weiter genau in der Weise, wie er den nämlichen Wunsch und die nämliche Forderung schon dem griechischen Kaiser<sup>3)</sup> und wenig später dem König Nistulf<sup>4)</sup> ausgesprochen hatte, daß Pippin für die Integrität des italischen Freistaates eintreten und Vorzeige treffen möge, daß die Langobarden die dem Freistaate entrissenen Städte und Ortschaften wieder herausgäben. Pippin sagte auch nach dieser Seite hin Hülfe zu, indem er dem Papste versprach, daß er in jeder Art und Weise für die Zurückgabe des Exarchats und der Rechte und Ortschaften der Republik sorgen werde: *exarchatum Ravennae et rei publicae jura seu loca reddere modis omnibus*<sup>5)</sup>.

Ob weitere Angelegenheiten zwischen dem Papste und Pippin zu Ponthion verhandelt wurden, theilen die gleichzeitigen Quellen nicht mit. Um so entschiedener sprechen aber die spätern Briefe der Päpste von einem Freundschaftsvertrage und von einem förmlichen Schutz- und Trutzbündniß zwischen dem Geschlechte der Karolinger und dem Papste, welches zur Zeit des Aufenthaltes Stephan's in Frankreich abgeschlossen sei, und wenn es auch für die Sache wenig oder nichts austrägt, den Zeitpunkt dieses Bündnisses genau zu fixiren, so spricht doch die Vermuthung dafür, daß dasselbe gleich in Ponthion, am Ort der übrigen wichtigen Verhandlungen, abgeschlossen sei, wie das auch v. Sybel (S. 54) annimmt. Paul I. versichert gleich in dem ersten Briefe, welchen er als Papst an Pippin richtete, daß er dem Bündniß der Treue, Freundschaft, Liebe und des Friedens, welches sein Vorgänger mit ihm abgeschlossen, bis an sein Lebensende treu bleiben werde<sup>6)</sup>. Auch Pippin verspricht, daß keine Schmeicheltreden und keine Versprechen ihn von der Liebe und dem Gelübniß der Treue abbringen werden, welches er dem hl. Petrus und dessen Stellvertreter, dem Papste Stephan, gegeben<sup>7)</sup>. Ja, dieses Versprechen wiederholt Pippin fast in jedem Briefe, welchen er nach dem

<sup>1)</sup> Bouquet, Recueil des hist. Tom. V, 2 der 2. Aufl.

<sup>2)</sup> S. oben S. 78 n. 1. — <sup>3)</sup> S. 86 n. 2. — <sup>4)</sup> S. 87 f. n. 2.

<sup>5)</sup> Vit. Steph. S. 168. — <sup>6)</sup> Epist. 12. — <sup>7)</sup> Epist. 36.

Jahre 766 an Paul I. richtete, wie man aus den Antwortschreiben des Papstes sieht. Noch deutlicher sprechen sich hierüber die Briefe Stephan's III. (IV.) aus. Derselbe erinnert Karl und Karlmann in dem berühmten Briefe über die projectirte Vermählung der Könige mit einer langobardischen Prinzessin geradezu daran, daß sie dem hl. Petrus, dem Papste Stephan und seinen Nachfolgern gelobt hätten, Freunde der Freunde des Papstes, Feinde dessen Feinden zu sein. Diesem Gelöbniß möchten sie Treue bewahren und sich nicht jetzt mit den Feinden der Kirche ehelich verbinden, wie auch er dem von seinem zweiten Vorgänger gegebenen Versprechen unverbrüchlich treu bleiben werde<sup>1)</sup>.

H. v. Sybel wirft nun (S. 53 ff.) anläßlich der Verhandlungen von Ponthion die Frage auf, ob schon damals über das künftige Schicksal des zu erobernden Exarchates bestimmte Zusagen gegeben seien und meint, daß Pippin vielleicht sein Einverständniß mit diesbezüglichen Wünschen und Rechtsansprüchen des Papstes ausgesprochen habe; indeß sei davon wol nichts in das zu Ponthion zwischen dem Papst und Pippin nebst seinen Söhnen abgeschlossene Bündniß gekommen, dem er — was Pippin's Zusagen betrifft — eine ganz allgemein gehaltene Verheißung der Restitution aller der Kirche entriessenen Güter und Gerechtfame zum Inhalt gibt. Mit diesem Schutz- und Freundschafts-Bündniß und den in demselben gemachten allgemeinen Zusicherungen von Restitution des kirchlichen Eigenthums hält dann v. Sybel die Ergebnisse der Verhandlungen zu Ponthion und der französischen Reise Stephan's überhaupt für abgeschlossen; die unbestimmte und elastische Formel sei für den Papst aussichtsreicher gewesen, als die Garantie einer speciellen, damit aber auch begrenzten Gebiets-Erwerbung; trotzdem er nicht den ganzen Exarchat im alten Umfange erhalten, habe er niemals über die Nichterfüllung eines gegebenen Versprechens Klage erhoben. Die Prüfung des letzten Punktes bleibt zunächst späterer Betrachtung vorbehalten. Was aber die erste Frage betrifft, ob Pippin schon in Ponthion resp. Quierzy Verpflichtungen eingegangen sei, das zu erobernde Gebiet des Exarchates dem hl. Petrus zu schenken, so hängt das ja freilich direct mit der Frage nach der Existenz, der Form und dem Inhalt der sog. Schenkung von Quierzy zusammen und beschäftigt uns daher ebenfalls im Augenblicke noch nicht. Doch mag hier schon ein Moment hervorgehoben

---

<sup>1)</sup> Epist. 47.

werden, welches ein vorgängiges Versprechen des Königs zur Zeit der Anwesenheit Stephan's im Frankenreiche wahrscheinlich macht. Es ist die auch von v. Sybel später angezogene, bekannte Stelle der *vita Steph.* (S. 171), der zufolge Pippin 756 vor Pavia dem kaiserlichen Gesandten, welcher unter Gelobung werthvoller Geschenke hat, die Stadt Ravenna sowie die übrigen Städte und Festen des Exarchats wieder der kaiserlichen Oberhoheit zu unterwerfen, die kategorische und eidlich bekräftigte Antwort gab: *quod per nullius hominis favorem sese certamini saepius dedisset nisi pro amore beati Petri*, und: *quod nulla eum thesauri copia suadere valeret, ut quod semel beato Petro obtulit, auferret.* Wenn Pippin nur aus Liebe zum hl. Petrus in den Kampf gezogen war, um Ravenna und den Exarchat zu erobern, so liegt die Schlußfolgerung nahe, daß er eben vor Antritt des Feldzuges auch schon dem hl. Petrus das Versprechen abgelegt hatte, ihm, beziehungsweise dem Papste, die eroberten Gebiete zu übergeben.

Und eine derartige feste Zusicherung entspricht durchaus der ganzen Lage der Dinge. Nur muß man freilich sich dazu verstehen, mit einer, wie es scheint bereits zum Axiom gewordenen und daher eines Beweises weiter nicht bedürftigen, in Wahrheit höchst ungerechten und verletzenden Unterstellung zu brechen, die da meint, daß ein Papst nicht wie jeder andere Mensch bis zum Beweise des Gegentheils für diejenigen Motive seiner Handlungsweise Glauben beanspruchen dürfe, welche er in seinen Worten fort und fort feierlich bekennt, sondern daß ihm stets der Eigennutz als Triebfeder, politische, um strenge Rechtsgrundsätze unbekümmerte Berechnung und dem entsprechendes Vorgehen, als Mittel seiner staatsrechtlichen Actionen zuzurechnen sei. Das Ziel, welches Stephan bei seiner Reise zum Frankenkönige verfolgte, war, wie schon betont, das selbe, welches seit langer Zeit den Angelpunkt der päpstlichen Politik gebildet hatte: Befreiung der römischen Kirche und der italiischen *res publica*, des Exarchates im weiteren Sinne, von der langobardischen Vergewaltigung. Das hatte er beim Kaiser, das bei Nistulf vergeblich durchzusetzen versucht. Pippin versprach, den Bitten des Papstes in allen Punkten zu willfahren; der Widerstand, den sein Volk einem kriegerischen Vorgehen gegen die Langobarden entgegenstellte, wurde, vielleicht durch persönliches Eingreifen des Papstes, gebrochen; der König ging *pro amore beati Petri* in den Kampf für die Kirche und die Freiheit der Republik. Diese Freiheit der italiischen Republik aber konnte nur dadurch dauernd gesichert werden, daß die alte und engste Interessen-

Verbindung zwischen ihr und ihrem in Noth und Kampf treubewährten Vertreter und Schirmherrn, dem Papste, unter der Garantie Pippin's wiederhergestellt, beziehungsweise durch ein festeres organisches Band gestärkt wurde. War es da nicht naturgemäß, drängte nicht die ganze Entwicklung dahin, daß Pippin nun schon gleich von vornherein in einer festen Zusicherung seinem Willen Ausdruck gab, die zu erhoffende Frucht des Krieges dem hl. Petrus zu schenken, und damit ebenjowol dem dringenden Wunsche des Papstes und der Republik, als auch der zu voller Kraft bestehenden Rechtsforderung beider Theile nach Rückkehr der früheren Freiheit zu entsprechen?

Als Gegenleistung, wie v. Sybel (S. 55) sich ausdrückt, als überaus werthvolle Gegengabe für die Versprechungen Pippin's, ist dann die zu St. Denis erfolgende Salbung Pippin's und seiner Söhne zu Königen der Franken durch die Hand des Papstes zu bezeichnen. Noch lebte der von Pippin entsetzte König Childerich, noch war ein Sohn Karlmann's, Drogo, als Prätendent zu fürchten; von doppelter Bedeutung mußte es daher für das neue Herrscherhaus sein, daß nunmehr Stephan selbst das Siegel auf die Entscheidung des Zacharias und die vollzogene Thronumwälzung setzte, die gesalbten Könige zu Patriciern der Römer ernannte und dem Volk der Franken stetes Verharren bei dem Königsstamm der Pippiniden unter Strafe des Kirchenbannes anbefahl. So mahnt denn Stephan den König und die Prinzen mit vollem Recht: *Ideo vos Dominus per humilitatem meam . . unxit in reges, ut per vos sancta sua exaltetur ecclesia, et princeps apostolorum suam recipiat justitiam* (Cod. Car. ep. 7).

Als die mit Aistulf eingeleiteten Unterhandlungen Pippin nicht zum Ziele führten, rüstete er sich zum Kampfe. Bereits auf dem Marsche begriffen, schickte er nochmals Gesandte an den Langobardenkönig, und auch der Papst gab den Gesandten ein Schreiben des Inhalts mit, Aistulf möge doch ohne Blutvergießen den Eigenthümern ihr Eigenthum zurückgeben; allein dieser ließ es zur Entscheidung durch die Waffen kommen, und die Waffen entschieden gegen ihn. Durch die fränkischen Truppen in Pavia eingeschlossen, mußte er den Papst und die fränkischen Großen um ihre Vermittlung bei Pippin angehen, und so kam der Friede unter folgenden Bedingungen zu Stande. Aistulf versprach mit seinen Großen unter einem Eide und wiederholte dieses Versprechen schriftlich, daß er für alle Eingriffe in die Gerechtigame der römischen Kirche und des apostolischen Stuhles nach dem Urtheil der fränkischen Großen und der Geistlichkeit Genugthuung leisten, daß er die Stadt Ravenna mit den

verschiedenen anderen Städten herausgeben, daß er den apostolischen Stuhl zu Rom und die Republik nicht wieder feindlich angreifen und sich der Oberhoheit der Franken nicht wieder entziehen wolle. Nach geschlossenem Frieden begab sich Pippin nach Frankreich zurück; Aistulf aber erfüllte keine der eingegangenen Verpflichtungen, sondern fiel von Neuem in den Kirchenstaat ein und stand am Neujahrstag 756 im Angesichte Roms, allen Römern Tod und Verderben drohend, wenn sie ihm die Stadt nicht freiwillig übergäben.

(Fortsetzung folgt).

---

## Recensionen und Referate.

---

**Acta historica, res gestas Poloniae illustrantia, Tomus IV:**  
Stanislai Hosii S. R. E. Cardinalis, Maioris Poenitentiarii,  
Episcopi Varmiensis (1504—1579), et quae ad eum scriptae  
sunt Epistolae tum etiam Orationes Legationes, Tomus I.  
1525—1550. Editionem curaverunt Dr. Franciscus Hip-  
ler et Dr. Vincentius Zakrzewski. Cracoviae. 1879.  
LII—CLXIX—476 pp. 4.

Wenige Perioden der Kirchengeschichte sind reicher an hervorragenden katholischen Persönlichkeiten, als die sturmbewegte Zeit der großen Glaubensspaltung des 16. Jahrhunderts. Während viele und hochbegabte Männer sich von der Kirche ihrer Väter abwandten, schlossen sich nicht wenige Andere um so inniger an die hartbefeindete Kirche an. Zu den ausgezeichnetsten Persönlichkeiten dieser Art gehört Cardinal Stanislaus Hosius, ein Mann, der sich die größten Verdienste um der Kirche wie um sein eigenes Vaterland Polen erworben hat. Die vortreffliche Monographie, welche Domkapitular Eichhorn in Frauenburg 1854—1855 über Hosius veröffentlichte<sup>1)</sup>, basirte zum größten Theile auf dem reichen Schätze der Tausende von Originalbriefen, welche die Archive zu Frauenburg und Braunsberg bewahren. Dem genannten Gelehrten war es jedoch nicht vergönnt, die Briefe von Hosius einzusehen, welche in den Archiven zu Rom und Krakau ruhen (a. a. O. I, 17). Bei der großen Bedeutung des Cardinals Hosius war somit sowohl eine nochmalige Durchforschung der bereits von Eichhorn benutzten

---

<sup>1)</sup> Der ermländische Bischof und Cardinal Stanislaus Hosius, vorzüglich nach seinem kirchlichen und literarischen Wirken geschildert, 2 Bde. Mainz 1854—55.

Briefe wie die Verwerthung der noch unbekanntenen Briefe zu Rom und Krakau dringend zu wünschen. Dr. Hipler hatte diesen Gedanken bereits vor mehreren Jahren öffentlich ausgesprochen: seinen Bemühungen ist es hauptsächlich zu verdanken, daß die kaiserliche Akademie in Krakau sich entschloß, eine vollständige Sammlung aller Briefe, Reden und Gesandtschaftsberichte des großen Vertheidigers der katholischen Religion im ehemaligen Königreich Polen zu veranstalten. Als Frucht dieser Bemühungen liegt bereits ein sehr elegant ausgestatteter und mit dem Wilde des Cardinals gezielter Band vor, welcher die Zeit von 1525—1550 umfaßt. Herausgeber dieser höchst werthvollen Sammlung sind der bereits durch eine Reihe vortrefflicher provincialgeschichtlicher Arbeiten<sup>1)</sup> bekannte Braunsberger Professor Dr. Hipler und Dr. Zakrzewski, Professor an der Universität Krakau. Der erstgenannte Gelehrte übernahm die Herausgabe der der Briefsammlung vorausgeschickten, in klassischem Latein geschriebenen, Biographie des Hosius von Rescius, der hosianischen Jugendgedichte und aller derjenigen Briefe, welche in Ermland, Preußen, Italien und Schweden aufbewahrt werden. Prof. Zakrzewski fielen alle übrigen Briefe und das Leben des Krakauer Bischofs Peter Tomicki, welches Hosius verfaßte, zu.

Die Anordnung vorliegender Sammlung ist folgende. Zuerst geben die Herausgeber in ausführlicher Einleitung Rechenschaft über den Plan und die Absicht ihres Werkes, über die bisherigen Editionen von Briefen des Hosius, über die Archive und Bibliotheken, welche noch ungedruckte Hosiana enthalten, über die bei der Herausgabe angewandte Kritik und über die Biographie von Rescius. Hierauf folgen eine chronologische Uebersicht der in dem ersten Bande enthaltenen Briefe, ein alphabetisches Register der Personen, an welche Hosius und derer, die an Hosius schrieben und endlich sehr dankenswerthe Register über das Leben des Hosius bis zum Jahre 1550. Hieran schließt sich die neue Ausgabe der Biographie von Rescius, nebst 4 Anhängen: 1) des Treterus Leichenrede auf Hosius, 2) Jugendgedichte des Hosius (im Ganzen 15), 3) Dessen lateinische Uebersetzung der schönen Schrift des hl. Chrysostomus: *Comparatio regiae potestatis, divitiarum et nobilitatis cum Monacho, qui cum vera et Christiana philosophia familiaritatem habet*, 4) Das Leben des Petrus Tomicki. Auf die Brief- und Redensammlung des Hosius selbst folgt wiederum ein Anhang von Briefen und Acten zur Erläuterung derselben. Den Schluß

<sup>1)</sup> Ich nenne von denselben: Des ermländischen Bischofs Joh. Dantiscus und seines Freundes Nic. Kopernikus geistliche Gedichte, Münster 1857. — Meister Johannes von Marienwerder, Professor der Theologie zu Prag und die Klausnerin Dorothea von Montau, Braunsberg 1865. — Nikolaus Kopernikus und Martin Luther, Braunsberg 1868. — Bibliotheca Warmiensis, oder Literaturgeschichte des Bisthums Ermland, Braunsberg 1868. — *Analecta Warmiensia*, Studien zur Geschichte der ermländischen Archive, Braunsberg 1872. — *Spicilegium Copernicanum*, Braunsberg 1873. — J. Grodzicki, Bischof von Osmütz, Wien 1874.

büden Namen- und Sachregister, welche vielleicht zu gut sind, indem die übertriebene Vollständigkeit derselben das Nachschlagen eher erschwert, als erleichtert.

Den besten Begriff von der Bedeutung wie von der Schwierigkeit vorliegender Sammlung gibt der Abschnitt über die durchforschten Archive und Bibliotheken (p. XV\* sq.). Es ist sehr interessant aus demselben zu ersehen, daß nicht allein Polen, Deutschland, Frankreich und Italien reich an Briefen von Hosius sind, sondern daß auch Schweden (Upsala und Lingsköping), eine ganze Reihe hier einschlagender Documente und Briefe bewahrt. Die Zahl dieser so weit zerstreuten Actenstücke beträgt nahezu zehntausend (p. X). Von denselben bringt der vorliegende, nur 25 Jahre umfassende Band, 391, wozu als Ergänzung noch 46, dem Appendix zugewiesene Documente kommen.

Was nun die Ausgabe dieser Documente anbelangt, so ist dieselbe gradezu als musterhaft zu bezeichnen. Auch die Ausstattung und die Correctheit des Druckes wie der Citate<sup>1)</sup> verdient das größte Lob. Die Anmerkungen, welche den Inhalt der Briefe erläutern sollen, sind mit großer Präcision und Sachkenntniß abgefaßt<sup>2)</sup>: sie erleichtern Verständniß und Benutzung der Briefe in sehr wesentlicher Weise.

Der Gewinn, welchen unsere geschichtliche Kenntniß durch die vorliegende Publikation erfährt, ist in mehr als einer Beziehung bedeutend: freilich werden die späteren Bände, welche die Zeit der sich immer weiter ausdehnenden Wirksamkeit des Hosius umfassen, den ersten Band an Bedeutung noch weit übertreffen.

Die Mehrzahl der Briefe des ersten Bandes gehört der Zeit an, in welcher Hosius als Beamter der königlichen Kanzlei eine weitverzweigte Thätigkeit entfaltete. Von besonderem Interesse sind namentlich die sehr zahlreichen (es sind im Ganzen 188 Nummern) Briefe an seinen Freund Johann Dantiscus, Bischof von Culm und später von Ermland. Dantiscus nimmt überhaupt in diesem Briefwechsel eine ähnliche Stellung ein, wie Camerarius in demjenigen Philipp Melancthon's: ihm schreibt Hosius am häufigsten und eingehendsten, ihn unterrichtet er namentlich über die Vorgänge am Hofe und theilt ihm auch alle sonstigen politischen Neuigkeiten mit. In letzterer Beziehung verdient die hier vorliegende Correspondenz besondere Beachtung, denn sie liefert höchst erwünschte Beiträge zur Geschichte der brieflichen Zeitung des 16. Jahrhun-

<sup>1)</sup> Als irrig sind mir nur 2 Angaben aufgefallen: die erste und maßgebende Ausgabe der *Epistolae clarorum virorum selectae* erschien bereits 1556, nicht 1568, wie p. XIII angegeben ist. Ferner erschienen die beiden Abtheilungen des ersten Bandes der *Monumenti* von L. Beccadelli nicht 1804 (p. XIV), sondern bereits 1797—99.

<sup>2)</sup> Zuweilen ist doch wohl des Guten zu viel gethan, so z. B. wenn p. 44—45 „Erasmus“ noch einmal in der Anmerkung durch Erasmus Roterodamum erklärt ist.



berts. Grashoff hat in einer sehr interessanten Schrift<sup>1)</sup> auf diese brieflichen, geschriebenen Zeitungen aufmerksam gemacht und mit Recht betont, daß sie den eigentlichen Anfang des Zeitungswesens bilden. Es ist sehr zu bedauern, daß die Herausgeber diesen Punkt in ihrer sonst so vortrefflichen Einleitung nirgends berührt haben. Die gewöhnlichste Art, wie man sich über die Tagesneuigkeiten auf dem Laufenden zu erhalten suchte, sagt Grashoff (S. 50), war die Form der Brief = Nova. Es wurde beinahe kein Brief an gleichgesinnte Freunde abgeschickt, welchem nicht eine eigene Rubrik — meist am Schluß — mit einigen kürzeren oder längeren Notizen über die Hauptereignisse der letztvergangenen Zeit angehängt worden wäre. Eine solche Neuigkeit nannte man „neue Zeitung“, ein Ausdruck, der vorzugsweise von politischen Nachrichten gebraucht wurde. Eine weitere Ausbildung dieser Art von Mittheilungen sind dann in zweiter Linie die Zeitungsbeilagen und Zeitungsbriefe. In dem Briefwechsel des Hosius finden wir meistens nur die erste Art von Mittheilungen, welche natürlich rein persönlichen Charakters und darum um so werthvoller sind. Freilich können die Briefe des Hosius in dieser Beziehung nicht mit denjenigen Melancthons verglichen werden, hauptsächlich deshalb, weil in Krakau weniger Nachrichten zusammenfloßen, als in Wittenberg: interessant sind aber dennoch viele der Neuigkeiten, welche Hosius seinen Briefen einverleibt hat. Im Wesentlichen sind es, von den kirchlichen Angelegenheiten abgesehen, die Verhältnisse des Kaisers und die Zustände im Osten, welche die Aufmerksamkeit des Hosius erregen: namentlich über die Türkenkriege finden wir eine wahre Fluth von werthvollen und minder guten Nachrichten (vgl. das Register s. v. Turcae).

Daß Hosius seinen Freunden auch förmliche Zeitungsbriefe und Zeitungsbeilagen zusandte, zeigen verschiedene seiner Schreiben, so z. B. das an Joh. Dantiscus gerichtete aus dem Jahre 1541, nr. 100, p. 119, vgl. ferner p. 112 und 115. Manche Briefe des Hosius bestehen zur Hälfte aus Neuigkeitsberichten, welche meist mit der Wendung: Nova haec sunt oder Nova haec attulit N. N. eingeleitet werden (vgl. z. B. p. 61, 64, 77, 84, 106, 122 u. f. w.). Hosius ist bei der Mittheilung seiner Nachrichten ziemlich vorsichtig<sup>2)</sup>; häufig bemerkt er: Nova quae pro certo scribam non habeo (p. 187) oder: Sed certi habemus nihil, nam haec mercatorum nova sunt (p. 223). Manche der Nachrichten, welche er mittheilt, sind wohl bemerkenswerth: so z. B. wenn er bereits am

<sup>1)</sup> Die briefliche Zeitung des 16. Jahrhunderts, Leipziger Dissertation 1877.

<sup>2)</sup> Es war dies in der damaligen aufgeregten Zeit doppelt nothwendig: nicht allein über die östlichen Verhältnisse waren vielfach die abentheuerlichsten Gerüchte verbreitet, sondern auch über die Vorgänge in dem viel näher liegenden römisch-deutschen Reiche. Zu den Gerüchten dieser Art gehört die Mittheilung, welche Hosius am 10. März 1540 von Krakau aus seinem Freunde Dantiscus über die Rückkehr der Nürnberger zur Kirche macht (p. 88), vgl. auch p. 120 (Eroberung Syriens durch Karl V.).

13. August 1545 von Krakau aus seinem Freunde Dantiscus meldet: De Caesare scribitur, quod omnino statuit novum istud Evangelium armis oppugnare (p. 191).

Zu den wichtigsten Briefen unserer Sammlung gehören diejenigen, in welchen sich Hosius über die kirchlichen Verhältnisse im Allgemeinen, wie speciell über diejenigen seines Vaterlandes ausspricht. Wie alle Gutgesinnten, so wünschte auch Hosius nichts schmerzlicher als die schnelle Versammlung eines allgemeinen Concils (vgl. p. 203, vgl. p. 397). Die Translation des Concils nach Bologna setzt ihn in Schrecken, weil ein Schisma zu befürchten war (p. 251). Für die Liebe des Hosius zur kirchlichen Einheit ist auch sehr bemerkenswerth der freimüthige Brief, welchen er im Namen des Königs Sigismund I. an Papst Paul III. schrieb (p. 245—247). Offenheit und große Freimüthigkeit sind überhaupt hervorragende Charaktereigenschaften des Hosius: nicht allein den Fürsten gegenüber (vgl. p. 28 und p. 340) spricht er sich mit edler Unerfrockenheit aus, sondern auch die in Rom herrschenden kirchlichen Mißstände tadelt er in der schärfsten Weise (vgl. p. 101, 105 [1541] und p. 317 und 341 [1549], vgl. auch die Stelle im Leben des Peter Tomicki p. CLXVI). Zur richtigen Beurtheilung dieser theilweise leidenschaftlichen Klagen über die römischen Cortisani sive Romanistae hat man jedoch im Auge zu behalten, daß es zum großen Theil persönliche Kränkungen waren, welche dieselben bei Hosius hervorriefen<sup>1)</sup>. Sehr beachtenswerth ist das Urtheil über den noch immer vielfach schief beurtheilten Papst Paul III.: De ipso vere Maximo Pontifice si quis cognoscere cupiat, qui vir sit, qua prudentia intelligentiaque, quibus moribus praeditus, non aliunde facilius et rectius coniecturam fieri posse, quam ex iis, quos in consilium suum adhibendos atque in amplissimo isto dignitatis gradu ponendos putavit. Qualium enim quisque honori studet, ipse quoque esse iure optimo censetur (p. 44).

Was speciell die kirchlichen Zustände des damaligen Polens anbelangt, so erscheinen dieselben in unseren Briefen in einem sehr trüben Lichte. Die Nachlässigkeit des Klerus war groß (vgl. p. 73), seine Sitten gelockert (p. 235), die Zustände höchst unerfreulich. Ita crescit in dies hominum audacia, also meldete Samuel Maciejowski dem Hosius von Krakau aus am 29. April 1549, ut ego dum haereticorum dogmata de superiori loco insector, pro haeretico traduear iam a quibusdam improbis et impudentibus (p. 303)<sup>2)</sup>.

<sup>1)</sup> Vgl. Eichhorn I, 41, 55 f.

<sup>2)</sup> In diesem Briefe werden die constitutiones Augustani conventus erwähnt; der Herausgeber macht dazu die Anmerkung: Anni ne 1548 an 1530? Ich denke, daß bei diesem Briefe vom Jahre 1549 kein Zweifel darüber sein kann, daß unter diesen constitutiones Augustani conventus das berühmte Augsburger Interim vom Jahre 1548 zu verstehen ist.

Das Schlimmste war, daß die meisten Bischöfe, statt den von den verschiedensten Seiten her eindringenden Gefahren energisch entgegenzutreten, sich einer sträflichen Nachlässigkeit hingaben: solche Bischöfe wie Maciejowski von Krakau, welche den Mißständen und dem beginnenden Abfall durch milde Ermahnungen genügend entgegenzutreten wähten, gehörten noch zu den besten (p. 305). Johann Konopat, Bischof von Kulm, wurde der Hinneigung zum Lutherthum bezichtigt; der 1512 zum Bischof von Ermland gewählte Fabian von Losieinen hielt nach seiner Bischofsweihe seine Primiz, verrichtete aber dann in seinem ganzen Leben keine geistlichen Functionen mehr<sup>1)</sup>! Im Verdachte der Heterodoxie stand Leonhard Slonczewski, Bischof von Kaminiac; über die Bischöfe von Posen und Gelm waren ebenfalls sehr schlimme Gerüchte verbreitet. Hosius trat allen diesen gegenüber mit dem größten Ernste auf. Als ihm sein Freund Dantiscus im Jahre 1545 eine polemische Schrift wider den Papst zusandte, antwortete er demselben, er habe jene Schrift, statt sie zu lesen, in's Feuer geworfen (Brief vom 13. August p. 191). Uebrigens ließ es Hosius nicht bei den Klagen über die Nachlässigkeit der Bischöfe und das Eindringen ketzerischer Lehren am königlichen Hofe (vgl. p. 251, vgl. p. 429 sq.) bewenden: er machte auch positive Vorschläge zur Besserung. Er bat Dantiscus dringend, die Bischöfe Polens an ihre Pflicht zu ermahnen (l. c.) und betonte die Nothwendigkeit der Sendung eines Nuntius nach Polen; er wünschte als solchen: *virum aliquem gravem, doctum, prudentem, qui ab omni levitate, ab omni sit cupiditate remotus* (p. 262). Eine außerordentlich segensreiche Thätigkeit entsfaltete Hosius namentlich seit seiner Erhebung zum Bischofe von Culm. Wie ernst er die Pflichten des bischöflichen Amtes, zu dessen Annahme man ihn nur mit der größten Mühe bewogen hatte, auffaßt, ist aus Eichhorn's trefflicher Biographie bereits bekannt. Charakteristisch für seine Pflichttreue ist auch eine Stelle seines Briefwechsels. Im August 1549 äußert er z. B. den lebhaften Wunsch, zur Zeit des Jubiläums die ewige Stadt zu besuchen: sofort aber erinnert er sich an die ihm anvertraute, von so vielen Gefahren bedrohte Heerde (p. 337<sup>2)</sup>).

In wie schönem Lichte aber auch immerhin die mächtige Persönlichkeit unseres Hosius in den vorliegenden Briefen erscheint — den vollen Umfang und die ganze Bedeutung seiner Thätigkeit für die Kirche werden erst die den folgenden Bänden vorbehaltenen Briefe enthüllen — so darf es doch nicht verschwiegen werden, daß auch er der menschlichen Schwäche seinen Tribut gezahlt hat. Wir legen hier weniger Gewicht auf die allzu leidenschaftlichen Anklagen gegen die römischen Kurtisanen, weil dieselben ja leider zum Theile wenigstens sehr berech-

<sup>1)</sup> Die Belege hierfür bei Eichhorn I, 63 und 67.

<sup>2)</sup> Daß der kirchliche Eifer des Hosius sofort in Rom anerkannt wurde, zeigt seine Ernennung zum *inquisitor haereticae pravitatis in dioecesi Pomesanien-si*. Das betreffende Schreiben Julius III. d. d. 25. Juli 1550 ist p. 393—394 abgedruckt, vgl. auch p. 422—423.

tigt waren: auch der Cultus des Erasmus, welchem sich Hosius in seiner Jugend hingab (vgl. das Gedicht: In Lutheri sectatores a. 1526, p. CXXXVII—VIII und: In effigiem Desiderii Erasmi a. 1527, p. CXXXIX, vgl. auch den Brief vom 7. April 1537 an Cardinal Poole p. 44), dürfte einerseits aus der herrschenden Mode, jenen Gelehrten zu feiern, andererseits aus Unkenntniß über die von Erasmus vertretene Richtung sich genügend erklären und entschuldigen lassen. Unentschuldigbar nach unserer Ansicht ist dagegen sein Verhalten während der Gesandtschaft bei König Ferdinand I. und Kaiser Karl V. Ein Hauptgegenstand derselben war die über den Herzog Albrecht von Preußen, welcher 1525 seinen der Kirche wie dem Reiche geleisteten Eid gebrochen, ausgesprochene Reichsacht. Es fehlt hier der Raum, näher auf die von Hosius hierüber gepflogenen Unterhandlungen, deren Einzelheiten durch die vorliegende Publikation in sehr dankenswerther Weise klargestellt werden, einzugehen: das aber wird jeder unbefangene Beurtheiler derselben sagen müssen, daß Hosius in denselben sich leider ganz auf den Standpunkt seines polnischen Königs gestellt hat, ohne zu bedenken, daß dieser Standpunkt weder mit dem Rechte, noch mit den sehr begründeten Ansprüchen der katholischen Kirche vereinbar war.

Sollten wir zum Schluß betreffs der Fortführung der vorliegenden musterhaften und außerordentlich verdienstlichen Sammlung einige Wünsche äußern, so wären dies folgende. Zunächst wäre es gewiß allen Benutzern sehr erwünscht, wenn bei den wichtigeren bisher ungedruckten Briefen, welche Eichhorn für seine Biographie benutzte, Anweisungen auf die betreffenden Stellen jenes Werkes hinzugefügt würden. Angenehm wäre es auch, wenn alle zum ersten Male publicirten Briefe durch ein besonderes Zeichen, etwa ein Sternchen, sofort kenntlich gemacht würden. Dringend zu wünschen endlich bleibt, daß in Zukunft alle in polnischer Sprache geschriebenen Briefe<sup>1)</sup> durch eine lateinische Uebersetzung auch denjenigen zugänglich gemacht würden, welche jene schöne, aber schwierige Sprache nicht verstehen. Daß alle Freunde der neueren Geschichte der Fortsetzung dieser, allen Förderungen der Wissenschaft entsprechenden, schönen Sammlung, welche auch allen Freunden herrlicher Latinität warm empfohlen werden kann, mit Spannung entgegensehen, braucht wohl kaum noch besonders bemerkt zu werden.

Frankfurt a. M.

Dr. L. Pastor.

---

<sup>1)</sup> In dem vorliegenden Bande finden sich nur zwei polnische Briefe p. 318 und p. 402—403.

**J. v. Pflugk-Harttung, Acta Pontificum Romanorum inedita, I,**  
 Urkunden der Päpste vom Jahre 748 bis zum Jahre 1198.  
 Erster Band, Abtheilung 1 und 2. Tübingen 1880, Franz  
 Jues<sup>1)</sup>, VIII, 388 S. gr. 8.

Nur wenigen dürfte es aufgefallen sein, daß die beiden Abtheilungen, aus denen der vorliegende Band besteht, ihrer Provenienz nach sich stark von einander unterscheiden; während die erste in ihrer größeren Hälfte aus Paris stammt, ist die zweite deutschen und französischen Departementalarchiven entnommen, was um so merkwürdiger ist, als gerade für die Zeit von Innocenz II. bis Coelestin III. die Pariser Sammlungen unvergleichlich reicher sind als für die früheren Jahre. Ich begnüge mich, diesen Unterschied zu constatiren, in der Erwartung daß Herr von Pflugk-Harttung in der Einleitung zu dem versprochenen zweiten Bande die nöthigen Aufschlüsse darüber geben wird.

Der Titel des Buches kündigt an, Acta pontif. Romanorum inedita, das Vorwort schränkt dies dahin ein, daß auch „ungenügend veröffentlichte“ Papstbulen Aufnahme gefunden, und der Leser dieser Zeilen wird sich bald überzeugen, daß der Inhalt sogar den Versprechungen des Vorworts nur zum kleinsten Theile gerecht wird. Was ist das überhaupt für eine dehnbare Ausdrucksweise: „ungenügend veröffentlicht“, „Drucke, die nur in geringer Anzahl verbreitet oder schwerfällig in der Benutzung sind“, — was soll man sich darunter denken, wenn so etwas ohne jede Erklärung hingestellt wird? Welche Bibliothek hat der Herausgeber — so fragt man sich unwillkürlich, — als Maßstab für die Seltenheit eines Buches sich vorgestellt, und was heißt alsdann schwerfällig in der Benutzung? Damit kann doch nur auf das Format angespielt sein! Aber die Schwerfälligkeit alter Drucke ist bekanntlich durch die Leichtigkeit der Migne'schen Ausgaben längst überwunden. Und was die bisherige „ungenügende Veröffentlichung“ betrifft, so ist es doch sicher nothwendig, daß derjenige, der ein längst bekanntes Document wieder abdruckt, nicht bloß die Zahl der Drucke ohne Grund vermehrt, sondern über seine Vorgänger hinausgeht. Herr v. Pflugk-Harttung ist Diplomatiker von Fach; da sollte man annehmen, daß er vergleichen, verbessern, mit einem Worte, einen Fortschritt in der bisherigen Ueberlieferung aufweisen würde; aber wir werden bald sehen, daß dieser etwas leichtfertig über hochverdiente Gelehrte hingeworfene Tadel einer „ungenügenden Publication“ auf den Herausgeber selbst mit doppelter Wucht zurückfällt, und daß ihm der Vorwurf einer nur sehr ungenügenden Kenntniß der Literatur seiner eigenen Disciplin leider nicht erspart werden kann.

<sup>1)</sup> Die Ausstattung des Buches kann ähnlichen Publicationen als Muster dienen. Sie ist vorzüglich und macht der Jues'schen Officin alle Ehre.

Es ist schon von anderer Seite darauf hingewiesen worden<sup>1)</sup>, daß die Erwähnung der Jaffé'schen Regesten geflissentlich vermieden ist. Wo in den letzteren nur die Analyse einer unedirten Bulle gegeben ist, da mag es nicht geradezu nothwendig sein, seine Nummern zu citiren, — obwohl es häufig wünschenswerth ist, einmal, zu wissen, ob der Inhalt eines Dokuments bereits bekannt war, und zweitens aus rein statistischen Gründen. Jaffé und Stumpf stellen eben die beiden großen Zusammenfassungen des bekannten Materials vor, und wie kein moderner Diplomatiker versäumen wird, das Verhältniß einer Urkunde zu den Stumpf'schen Regesten anzugeben, so sollte auch Niemand unterlassen, bei päpstlichen Diplomen auf Jaffé zu verweisen. Wie aber, wenn in Nr. 17 (= J. 3192), oder 28 (= J. 3307), oder 254 (= J. 7445), die einige Mal gedruckt sind, kein Verweis auf die Regesten angegeben ist<sup>2)</sup>, dagegen in der Note in Bezug auf andere Bullen Jaffé plötzlich herangezogen wird? Solche Fälle kommen in dem Buche zu Duzenden vor<sup>3)</sup>! Liegt da nicht der Verdacht nahe, daß die Citirung Jaffé's unterlassen ist, um den Glauben zu erwecken, die Bulle sei unedirt?

Auf die Urkunden im Einzelnen übergehend, halte ich es für rathsam, bei der folgenden Zusammenstellung zugleich alles zu besprechen, was in historischer, philologischer und diplomatischer Beziehung bemerkenswerth zu sein scheint.

Nr. 5 ist eine Bulle Sergius IV., die mit J. 3038 in innigstem Zusammenhange steht und wohl auch zu gleicher Zeit mit ihr erlassen ist. Gibt auch der Inhalt keinen Anlaß zu Zweifeln, so macht doch das Eschatokoll, — falls nicht später hinzugefügt, — die Urkunde sehr verdächtig. Der Datar gehört sicher der Zeit Paschal's II. an.

Nr. 7. Bei meiner Anwesenheit in Paris ließ ich mir den Papyrus für St. Denis vorlegen. Als ich ihn aufrollte, fand ich darin ein Blatt, auf welches ein ausgezeichnete Palaeograph — ich vermuthete Champollion-Figeac — notirt hatte, was die verblaßte Urkunde noch erkennen ließ. Aber mit dem Papyrus muß in der Zwischenzeit irgend etwas vorgegangen sein; wahrscheinlich ist er neu auf Leinwand gezogen. Genug als ich ihn mit der Copie verglich, fand ich, daß

<sup>1)</sup> Der Uebersicht wegen wird eine Wiederholung mancher Stellen, welche Kaltenbrunner in seiner eingehenden Recension (Mittheilungen des Instituts für österreichische Geschichts-Forschung I, 455) schon besprochen hat, nicht immer zu vermeiden sein. Ich bemerke dazu, daß ich meine Notizen bereits im Beginne des Jahres niedergeschrieben habe und nur durch eine siebenmonatliche Reise an deren Ausarbeitung verhindert wurde.

<sup>2)</sup> Vgl. unten, was zu den einzelnen Nummern bemerkt ist.

<sup>3)</sup> Dahin gehört Nr. 18; ferner Nr. 59 und 63, wo in den Noten Ziffer zweimal zu andern Zwecken citirt wird, nicht aber zu dem Drucke; ebenso Nr. 132, wo Chevalier als nur „zur Sache“ gehörig erwähnt wird, während er nichts gibt, als den wörtlich gleichlautenden Text des Briefes.

einzelne Buchstaben und Worte heute nicht mehr vorhanden, während andere wieder hervorgetreten sind. H. v. Pflugk-Harttung hat sich begnügt, die Copie getreu wiederzugeben, ohne zu bemerken, daß einzelnes sich verändert hat, ohne zu erwähnen, daß die unglaublich schwierige Entzifferung nicht sein Verdienst, sondern das eines Andern ist. Zur Erläuterung diene folgendes:

**Copie und Acta<sup>1)</sup>.**

Z. 3 cuilibet.	Es steht cuilibet (mit langgezogenem t).
Z. 8 riore.	Nichts als: r . . o vorhanden.
Z. 9 m . . . . bl . . .	Absolut nichts zu sehen.
Z. 10 modo quolibet.	Nicht mehr zu erkennen; ich zweifle sehr, ob es je dagestanden.
Z. 15 m . . . .	Ich lese noch m . . . . . a . . . . . a.
Z. 19 quis quo.	Nur noch qu. Keine Spur mehr davon vorhanden.
Z. 24 rebus.	Ist in die Copie von einer andern Hand mit Bleistift hineingeschrieben; auf dem Papyrus völlig verschwunden.
Z. 39 . . . Id . . . . . bri.	Sehr zweifelhaft. Ich lese: Octubri.

Nr. 8. Bulle Leo's VII. (nicht VIII.) gedruckt: Histoire de Metz, Preuves p. 61. In Note 4 bezieht sich der Herausgeber auf eine Notitia de Monte Vironis und citirt dazu das handschriftliche Cartul. de Metz, während sie sich ebenfalls in der Histoire de Metz l. c. p. 60 findet; — Herrn v. Pflugk-Harttung scheint also die Existenz dieses Wertes unbekannt zu sein.

Zu Nr. 9 vergleiche die treffende Bemerkung Kaltenbrunner's (a. a. O. 456); zu berichtigen ist, daß bei letzter Organisirung der preussischen Archive die päpstlichen Bullen der älteren Zeit von Berlin in die Provinzialdepots gewandert sind.

Nr. 10 = J. 2852, zu dessen Citaten noch Migne T. 135 p. 959 und Bréquigny, Dipl. et chartae II, 684 hinzuzufügen ist. Die Bulle ist also sieben Mal gedruckt<sup>2)</sup> und H. v. Pflugk-Harttung mußte das sicherlich. Aber das ist eben das große Geheimniß der Acta, daß man nirgends erfährt, warum dieses oder jenes Dokument, dessen Druck der Herausgeber kannte, nochmals wiederholt ist.

<sup>1)</sup> So werde ich der Kürze halber das vorliegende Buch citiren.

<sup>2)</sup> Ich müßte richtiger sagen: mehr als sieben Mal, denn es ist bekannt, daß Jaffé nicht alle Drucke anführt.

Nr. 11 = J. CCXCV. Die Acta geben die Urkunde aus demselben Chartular wie Bardeßus.

Nr. 12. Für die arg verstümmelte Papyrusbulle bietet die jüngst erschienene Entzifferung Delisle's (*Mélanges de Paléographie* 50) eine treffliche Kontrolle. Eine Entscheidung über alle fraglichen Stellen wird natürlich nur durch Autopsie gewonnen werden können; an einigen jedoch wird man schon jetzt erkennen, daß der Text der Acta mehr als mangelhaft ausgefallen ist:

Acta.	Delisle.
Z. 1 sp . ri ta . . .	spiritalibus.
Z. 3 . . . lere ep . . .	. . ore cepit querere, quate-
querere . . . a . .	nus.
re . . . nus.	
Z. 4 . . . debeat me	. . beatae memoriae.
proprie (?).	
Z. 8 tum	fehlt.
Z. 10 . . . e sua matuens (?)	Besua in Atuensi comitatu.
comitat.	

Nr. 13 gedruckt: *Analecta juris pontificii* X, 321<sup>1)</sup>.

Nr. 17 = J. 3192, dazu die neue Ausgabe von Calmet, Migne T. 143<sup>2)</sup>, und *Annales de la société des Vosges* XIII Cahier II, 252. — Hätte der Herausgeber sich die Mühe genommen, seine Copie mit dem Fragment in den genannten Büchern zu vergleichen, so hätte er gesehen, daß die Fassung des Fragments die ursprüngliche und die Echtheit der Bulle unantastbar ist.

Nr. 18 = J. 3208 und Migne T. 143, also drei Mal in leicht zugänglichen Werken gedruckt. Zu 3208 bemerkt Kallensbrunner (a. a. O. 456): „welche Nummer in den Notizen als Verweis gleichsam einer fremden Urkunde erscheint“.

Nr. 19 gedruckt: *Anal. jur. pont.* X, 328. — Nr. 20 *ibid.* 329. — Nr. 21 *ibid.* 330. — Nr. 22 *ibid.* 329. — Nr. 23 gedruckt: *Hist. de Metz* III, *Preuves* p. 88. Nr. 24 = J. 3249, dazu Migne T. 143; *Mon. Germ. SS.* XI, 405, *Perß*, *Archiv* XII, 182, deren Abweichungen nur darin bestehen, daß die Worte „*pietatis praebere*“ umgestellt und „*in loco qui dicitur*“, ausgelassen sind.

Nr. 25 gedruckt: *Anal. jur. pont.* X, 333. — Der Papst, der als *praedecessor noster* b. m. Nicolaus angeführt wird, ist sicher Nicolaus I., und die vage Verdächtigung des „*Inhalts und der Formulirung*“ ist kein Grund, die Bulle für falsch zu halten. Wenn die Mitarbeiter an der *Collection Moreau* (in der Pariser Nationalbibliothek) versichern, sie hätten ein Original vor sich gehabt, so kann man sich in den meisten Fällen auf sie verlassen. Ich habe vor

<sup>1)</sup> Diese alle zwei bis drei Monate erscheinende Zeitschrift ist in jeder Bibliothek zu finden; die Hefte sind auch einzeln käuflich.

<sup>2)</sup> Der 143. Bd. der *Patr. lat.* ist mir im Augenblicke nicht zugänglich.



wenigen Monaten fast die ganze Sammlung durchgesehen und dabei die Beobachtung gemacht, daß die Benedictiner sehr tüchtige Diplomatiker gewesen sind. Die Facsimiles sind allerdings schlecht, — kein Wunder, wenn man mit Oelpapier und Gänsefeder sich behelfen muß, — und darum ist es besonders für die ältere Zeit sehr gewagt, aus den beigegebenen Proben schließen zu wollen, ob deren Verfertiger ein Original oder eine Copie vor sich gehabt habe.

Nr. 26 ganz gedruckt: *Analecta jur. pont.* X, 335; der größere Theil bei Duvivier, *Recherches sur le Hainaut ancien* (Bruxelles, 1866) p. 389.

Nr. 27 gedruckt: *Anal. jur. pont.* X, 385, gehört zu 1055 (nicht 1054) — 1057, da Victor erst 1055 consecrirt wird. Die Invocation ist im elften Jahrhundert durchaus nichts seltenes und das Fehlen der Datirung kein Verdachtsmoment, am allerwenigsten in Copien. Die Urkunde ist unverdächtig.

Nr. 28 = J. 3307, ferner Migne T. 143 p. . . . und Heinemann, *Cod. dipl.* Anhalt. I, 108.

Nr. 29 gedruckt: *Anal. jur. pont.* X, 421, ist eine echte Bulle Victor's III. vom 14. Juli 1087; schon die Art der Datirung hätte den Herausgeber in die Zeit Gregor's VII. leiten müssen.

Nr. 30 gedruckt: Kraß, *Der Dom zu Hildesheim* III, 89. — Nr. 31 gedruckt: *Anal. jur. pont.* X, 388. Nr. 33 gedruckt: *ibid.* 389.

Nr. 34 gedruckt: Grassillier, *Cartul. inéd. de la Saintonge* (Niort 1871) II, 8. — Die Urkunde scheint mir ganz unverdächtig.

Nr. 35 ganz gedruckt: *Anal. jur. pont.* X, 392; Fragment bei Lalore, *Coll. des cartul. de Troyes* IV, 171.

Nr. 36 gedruckt: *Mém. de l'acad. de Clermond-Ferrand* XVII, 89 und *Anal. jur. pont.* X, 393.

Nr. 38 gedruckt: *Anal. jur. pont.* X, 399, gehört am sichersten zu 1061 — 73. Note 7 des Herausgebers ist einfach zu tilgen.

Nr. 39 = J. 3383, ferner bis zur *Comminatio* (*Si quis interea*) in den *Gesta epp. Halberstad.*, M. G. SS. XXIII, 97. Selbst hier, wo die Acta nach dem Original die Bulle geben, wäre eine Vergleichung mit dem Monumententexte nicht überflüssig gewesen. Ich notire u. A.: 3. 17: *sollicitus*, 3. 27: *praerogativam quandam*, 3. 28: *decrevimus*, 3. 34: *domini*, 3. 46: *donationibus*, 3. 55: *juste*<sup>1)</sup>.

Nr. 41 schon von Jaffé nach dem recht guten Druck von Buzelin notirt (nr. 3423) mit dem Zujage: *Bulla est aut male transscripta aut falsa*; außerdem gedruckt: Roisin, *Franchises de Lille* 222 und Migne T. 146 p. 1325.

Nr. 42 = J. 3436 nach Calmet; jetzt gedruckt nach der gleichen Abschrift, aus welcher der Herausgeber geschöpft hat, in *Anal. jur. pont.* X, 401.

Nr. 43 gedruckt: *Mém. de l'acad. de Clermond-Ferrand* XVII, 92 und *Anal. jur. pont.* X, 402.

<sup>1)</sup> Ich bemerke ausdrücklich, daß ich eine Textvergleichung nur bei den wenigen, willkürlich herausgegriffenen Urkunden vorgenommen habe, zu denen ich die Varianten notire.

Nr. 44 gedruckt: Anal. jur. pont. X, 408. — Nr. 45 *ibid.* X, 408.

Nr. 47. Es hätte genügt, die Varianten zu dem Text der *Monum. Gregor.* zu notiren, da nur eine Copie vorliegt.

Nr. 48 gedruckt: *Roisin, Franchises de Lille* 251, den Schluß gibt *Buzelin, Gallo-Flandria* 310 (cf. J. 3697).

Nr. 50 = J. 3758 und *Migne T.* 148 p. 675.

Nr. 51 gedruckt: *Mém. de l'acad. de Clermond-Ferrand* XVII, 622, und Anal. jur. pont. X, 411.

Nr. 53 gedruckt: Anal. jur. pont. X, 413. — Mit welcher Flüchtigkeit S. v. Pflug-Hartung gearbeitet, erhellt daraus, daß er die Worte *legati nostri* als Genitiv aufgefaßt hat (während sie das Subject des Hauptsatzes sind), und daß er die Entscheidung der Legaten, welche in der Coll. Moreau unmittelbar dem Briefe Gregor's folgt, übersehen hat. Die *Analecta juris* geben an der citirten Stelle das betreffende Instrument, von *Amatus v. Cleron* und *Hugo v. Die* auf einem Concil zu *Saintes* unterzeichnet. Das Concil fand, wie *Hefele, Conc. Gesch.* V, 143 nachweist, 1081 statt, der Brief Gregor's muß demnach 1082 geschrieben sein<sup>1)</sup>.

Nr. 54. Die Briefe und Bullen für das Kloster *Lérins* mahnen bei ihrer Beurtheilung zu großer Vorsicht; mir scheinen die meisten apokryph oder wenigstens interpolirt zu sein. Bei dem vorliegenden Erlaß Gregor's VII. fällt auf: 1) Das Fehlen der *Indiction*, 2) daß der Satz *Unde fraternitatem* kein Prädicat hat, 3) die Wendung „*ut eum praefatis monachis definias*“ (das gewöhnlich transitiv gebraucht wird), anstatt *transigas* oder eines ähnlichen Ausdrucks, 4) daß einfache *praeter baptismum et penitentiam* für das sonst vorkommende *praeter infantium baptismum et morientium penitentiam* und 5) das sonderbare „*in finem cessare*“. Der Herausgeber hat von alledem keine Notiz genommen, dagegen aus dem *G. abbas Brivatensis* einen *Guillelmus*, und zum Propst der gleichnamigen Kirche einen *Stephan* gemacht. Jenen kennt die *Gallia Chr.* (II, 476) überhaupt nicht, — *G.* kann also ebensogut in *Gerardus*, *Guarinus*, *Gozelo* und was weiß ich sonst noch aufgelöst werden — und die Existenz eines Propstes *Stephan* zu jener Zeit ist höchst problematisch (*G. Chr.* II, 482). Die Begründung der Datirung in Note 4, zumal die Beziehung auf *Urban II.* ist nicht einleuchtend.

Nr. 59 gedruckt: *Fidler, Quellen und Forschungen* 24, von dem der Herausgeber in den Noten spricht. Ich notire auch hier die wichtigsten Varianten. 3. 8: „*scientes (sic)*“, 3. 14: *eidem (Acta: ei jam)*, 3. 17: *exercere, domino*, 3. 40: *alius praeficiatur*, 3. 43: *anhelentes* („So die Urchrift“, *Fidler*), 3. 44: *venerando*.

Nr. 60 = J. 4114 (nach *Baluze, Miscell.*) und *Migne T.* 151 p. 373. S. v. Pflug-Hartung benutzte die Coll. *Baluze* in der Pariser Nationalbibliothek.

<sup>1)</sup> *Quam litem — anno priore legati nostri — deciderunt.*

Nr. 61 gedruckt: *Barralis, Chronologia sanctorum etc. ac abbatum insulae Lerinensis* (Lugduni 1613, 4) II, 155, wo jedoch Datum *ic.* steht.

Nr. 62 gedruckt: *Mém. de l'acad. de Clermond-Ferrand* XVII, 671 und *Anal. jur. pont.* X, 537.

Nr. 63 = J. 4288; jetzt ganz gedruckt bei Zittler I. I. 27, der vom Herausgeber nur der Ortsnamen wegen citirt wird.

Nr. 65 gedruckt: *Anal. jur. pont.* X, 541.

Nr. 66 = J. 4224 und *Migne T.* 151 p. 465. Note 4 ist falsch, es muß heißen: „am 7. April 1096, *Zaffé* p. 468“.

Nr. 67 = J. 4204 und *Migne T.* 151 p. 447. Es ergeben sich als Varianten 3. 1 *Catalaunensi*, 3. 2 *lator praesentium*, 3. 8 (9) *sub alarum tuarum*, 3. 12 *coerceat*. — Nr. 68 gedruckt: *Analecta jur. pont.* X, 557.

Nr. 71 gedruckt: *ibid.* X, 543, ist wohl von demselben Tage wie die Bulle Urban's für Charrong vom 21. März 1096, *Troyes*, in *Anal. jur.* X, 542. — Nr. 72 gedruckt: *ibid.* X, 558 (cf. J. 4317).

Nr. 73 gedruckt: *ibid.* X, 564; *Chevalier, Cartul. de S. André-le-Bas de Vienne* p. 138 (cf. J. 4319).

Nr. 75 = J. 4357, der den Inhalt richtiger wiedergibt, und *Migne T.* 163 p. 37. Nr. 76 gedruckt: *Chevalier* I. I. p. 138.

Nr. 80 gedruckt: *Mém. de l'acad. de Clermond-Ferrand* XVIII, 394.

Nr. 82 gedruckt: *Archives historiques du Poitou* I, 46.

Nr. 84 = J. 4452 (unvollständig); jetzt ganz gedruckt in *Hist. de Languedoc, nouv. édit.* V, p. 787. — Nr. 90 = J. 4470 und *Migne T.* 163 p. 136. — Nr. 92 gedruckt: *Hist. de Metz* III, *Preuves* p. 104.

Auf den Widerspruch der zwischen Acta Nr. 94 und J. 4526 besteht, hat bereits Kaltenbrunner aufmerksam gemacht. Schon vor vielen Jahren hatte Delisle das Regest *Zaffé* mitgetheilt (aus der *Coll. Bourgogne T.* 79, f. 187 nach eine Copie des XII. Jahrhunderts) und dieser verbesserte „III Kal. Apr.“ in „XII Kal. Apr.“, was allerdings, da H. v. Pflugk-Harttung das Original vor sich gehabt, nicht mehr zulässig ist. Der Fehler wird wohl in J. 4526 stecken.

Nr. 103 gedruckt: *Mém. de l'acad. de Clermond-Ferrand* XVIII, 409. In *Menard* I, 195, welchen der Herausgeber in der Note 2 citirt, findet sich auch nicht ein einziges Wort, welches die Datirung zu 1107 rechtfertigen könnte. An der betreffenden Stelle ist nur vom Grafen Bertrand v. Toulouse und seinem Verhältnisse zu St. Gilles die Rede. Ebenjowenig ergibt „die päpstliche Regestenreihe“, auf die sich H. v. Pflugk-Harttung beruft.

Nr. 113 = J. 4699 und *Migne T.* 163, p. 310 mit „IV Kal. Nov.“ Die Bulle ist mehr als fünf Mal gedruckt.

Nr. 116 = J. 4691, ferner *Escallier, L'abbaye d'Anchin* 52 und *Migne T.* 163 p. 303. — Nr. 117 = J. 4683 und *Migne T.* 163 p. 294 zu: 9. Apr. 1112? Ich begnüge mich zu bemerken, daß Baluze (und nach ihm Bouquet und *Migne*) sehr erhebliche Abweichungen von dem Text der Acta zeigen.

Nr. 121 gedruckt: Archives histor. du Poitou I, 45.

Nr. 124 mit J. 4773 und Migne T. 163 p. 380 wörtlich übereinstimmend bis auf den geringfügigen Unterschied in der Adresse (Tullensem für Lingonensem) und im Datum (VIII Kal. Jun. statt VIII Kal. Jun.).

Nr. 127 = J. 4803 bis „Decernimus ergo“, ferner Trouillat, Monum. de Bâle I, 237 bis „In quibus haec“, beide mit der Clausel; dagegen geben die Monum. Germ. SS. XII, 413 den vollständigen Text, lassen aber Datum z. fort. Nr. 131: 1100—1118, dieselbe Urkunde ist S. 51 N. 1 zu 1099—1118 angesetzt.

Nr. 132 gedruckt: Chevalier, Cartul. de St. André-le-Bas 147.

In Nr. 133 ist „exeratis“ richtig; das Wort ist in dieser Verbindung sehr gebräuchlich, vgl. z. B. Neues Archiv III, 172, Nr. 8.

Nr. 135 = J. 4974 und Migne T. 163 p. 1150.

Nr. 136 ist mit Ausnahme der Scriptum- und Datumzeile, wie der Herausgeber sagt, mit J. 5081 „ein im Texte völlig gleichlautendes Aktenstück“. Trotzdem wird es noch einmal auf zwei Seiten abgedruckt. J. 5081 findet sich außerdem noch in Chifflet, Hist. de Tournus, Preuves p. 383; Migne T. 163 p. 1235 und Gall. Chr. XV, Instr. 22. — Auf S. 119 ist zu verbessern, Note 1: Guido von Vienne 1090—1119; Note 6: 30. Juni 1119.

Nr. 139 gedruckt: Bétencourt, Cartul. de S. Silvin 44 (sehr seltenes Buch) und Cardevacque, L'abbaye d'Auchy-les-Moines 191. Vielleicht keine einzige Bulle der Acta zeigt deutlicher als diese, wie sehr sich die Vernachlässigung der einschlägigen Literatur zu rächen vermag. Man vergleiche folgende Lesarten Cardevacque's mit denen der Acta. 3. 10 Conciis, 3. 11 Bulzet (fehrt fünf Mal wieder), 3. 17 Oluin [Acta: Olium (?)], 3. 18 Vulfrancurt (Acta: Wubszameurt), 3. 19 Frosmortero (Acta: Srosmortero), 3. 20 Wikinken (aus den beiden Formen der Acta: Vuileinleen und Vivicinicen sieht man, daß der Herausgeber statt k, le und ie gelesen hat), 3. 26 Capella, 3. 29 Concis (Acta: Crucis), silvaticarum (Acta: silvaticam), 3. 30 Ami (Acta: Anu?), 3. 33 Canletum, Berkeres (Acta: Berleeres oder Bericereres, also derselbe Fehler wie 3. 20), 3. 34 Raherii mansum, 3. 39 Ramelini. — Wer hier richtig gelesen hat, lehrt ein Blick in die anderen Aktenstücke, welche Card. im Anhange publicirt.

Nr. 142 gedruckt: Robert, Etude sur les actes de Calixt II. Append. p. 122. Ein Vergleich ergibt, daß dessen Text, ungefähr in der Mitte, si für sive und, gegen den Schluß, forisfactura liest; im übrigen stimmen sie vollständig überein. — Der Erlaß gehört wegen Robert I. I. Append. p. 104 ins 3. 1123. — Nr. 143 = J. 5226, ferner Barralis, Chronologia SS. II, 160, Migne T. 166 p. 1245.

Nr. 157 gedruckt: Hist. Patr. Mon. SS. II, 379 und Liverani, Opere IV, 415. — Ich theile einige Varianten mit: 3. 2 litterae istae, 3. 9 propulsari (statt prorsus repelli), 3. 12 visitantes, 3. 19 spatium, vel prae-

dictos fratres (die Interpunction in den Acta zerstört den Sinn), §. 22 unum hominem ad praefati monasterii defensionem vel auxilium stare, §. 24 penitentiam coeperint.

Daß Nr. 159 nicht vor dem 23. Febr. erlassen sein kann, weist Kastenbrunner (a. a. O. 457) nach; er möchte die Bulle in den Anfang Mai setzen. Allein es ist uns im Liber Landavensis (hgb. v. Rees, 1840) p. 52 ein Schreiben Innocenz II. vom 3. März 1130 aufbewahrt, dessen Ausstellungsort der Palatin ist; in die Nähe dieser Urkunde wird auch Nr. 159 der Acta zu setzen sein.

Nr. 160 gedruckt: Stumpf, Acta Maguntina p. 17.

Nr. 163 als Fragment bei Wassebourg, Antiquitez de la Gaule Belgique I, 291b mit „III non. Nov.“. In der Ueberschrift der Urkunde muß es heißen „Nov. 2“; Note 9 ist zu tilgen, denn Innocenz ist bereits am 9. Nov. in Châlons, wie die Bulle für Senlis in Coll. Moreau T. 55, f. 36 (Pariser Nationalbibliothek) zeigt. Zu S. 142, N. 2 bemerke ich, daß J. 5384 und 5385 nach dem Chartul. S. Stephani Divionense fol. 74 (ms. lat. 17082 in der Pariser Nationalbibliothek) „Pisis“ datirt sind, somit in die Jahre 1134—36 gehören.

Nr. 168 gedruckt: Eclaircissement des privil. de l'ordre de Citeaux, (Liège 1714) 272, das denselben Text wie die Acta gibt, mit „III Kal. Mart.“ Die Unterschriften jedoch fehlen und die Datumzeile ist in Unordnung.

Nr. 174 gehört ins Jahr 1135, darauf weist mit Entschiedenheit das Pontificats- und Incarnationsjahr, womit sich auch Indict. XIV (als Ind. Constant.) vereinigen läßt.

Nr. 175 = J. 5621 und Migne T. 179 p. 346, ohne Unterschriften.

Nr. 177 = J. 5714 und Migne T. 179 p. 452.

Nr. 179. Eine ganz verkehrte Art, ein Original zu publiciren; die Interpolationen einer Copie dürfen nur in der Anmerkung Platz finden. Ebenso falsch ist es, die von einem Copisten oder Fälscher hinzugefügten Zeitangaben chronologisch verwerthen zu wollen, zumal der Herausgeber in Note 2 die Lebenszeit Manfred's von Antibes mit dem Jahre 1134 begrenzt. Der Erlaß kann nur in das Jahr 1130 oder 1133 gehören.

Nr. 180. „1139 c. Oct. 20 — Sept. 1 Lateran“ (!). Weder Ausstellungsort noch Zeitangaben rechtfertigen eine solche Ansetzung, selbst wenn man hinter Sept. 1 die Zahl 1140 ergänzt. Die Bulle gehört in den Febr. (24) — Juni 1139. — §. 3 ist nobis zu lesen; S. 159 N. 3 hat folgendes: „Sie (die Grundabgabe, Quote des Ertrages) wechselt von einem Drittel bis zu einem Fünftel, ist aber meistens der zehnte Theil.“ (!) Die ausführliche Beschreibung der Bullen, die H. v. Pflugk-Harttung sonst gibt, fehlt hier gänzlich, und ich vermuthete, daß auch das Fehlen des Datums nur eine Folge des allzu schnellen Arbeitens ist.

Zu Nr. 182 läßt das Pariser Original ziemlich deutlich Opizo erkennen; daß der erste Buchstabe kein D sein kann lehrt ein Blick auf das große D in „dilectis“ der ersten Zeile. Eine Bestätigung gewährt übrigens das Chartul. S. Victoris ms. lat. 14672, f. 24 in der Pariser Nationalbibliothek.

Zu Nr. 185 kann es nur heißen: per apostolica vobis scripta, eine Wendung, die unzählige Male vorkommt, während ich für den Singular kein einziges Beispiel anzuführen weiß. Nicht die geringste Schwierigkeit bietet der Schlußsatz, der den Herausgeber zu einer ganz unglücklichen Wortumstellung verleitet hat. Das „eis“ bezieht sich auf das vorausgehende laicis, das in „laicallem potentiam“ steckt.

Nr. 189 gedruckt: Chevalier, Cartul. de St. André-le-Bas 148. Die unsichere Angabe beim Bischof Verlio genügt nicht, um die Urkunde mit 1134 zu begrenzen. Chevalier schreibt vorsichtig „environ 1134“, allein er schließt die Deutung des B als Bernard überhaupt aus.

Nr. 190 gehört aus demselben Grunde wie Nr. 184 zu 1138—42.

Ich stelle noch diejenigen Nummern zusammen, die bereits als Regesten oder Fragmente bekannt waren. Nr. 3 = J. CCCXXXI, Nr. 6 = J. 2333; Nr. 14 = J. 3182; Nr. 40 = J. 3489 (die Begrenzung 1061—67 ist nicht genügend begründet, richtiger J. 1061—73); Nr. 46 = J. 3533; Nr. 52 = Lalore, Collect. des cartul. de Troyes IV, 241; Nr. 56 = J. 4009; Nr. 64 = J. 4190; Nr. 77 = J. 4356; Nr. 87 = Fidler, Heiligenberg S. 156, Urkundenreg. für den Canton Schaffhausen 10; Nr. 107 = J. 4596; Nr. 108 = J. 4598; Nr. 115 = J. 4636; Nr. 118 = J. 4707; Nr. 128 = J. 4880; Nr. 137 = J. 5084; Nr. 176 = J. 5648.

Das Register, das ich im Vorstehenden gegeben, ist noch lange nicht erschöpft, aber ich beschränke mich, theils um nicht zu wiederholen, was Kaltenbrunner bereits hervorgehoben hat, theils um den einer Recension zugemessenen Raum nicht ungebührlich zu überschreiten.

Wenn ich sage daß der zweite Theil bedeutend besser gearbeitet ist als der erste, so ist das ein Lob, das sich nur auf die große Zahl wirklich ungedruckter Urkunden beziehen kann, denn die Verarbeitung des Materials zeigt auch hier immer noch mehr Fehler und Flüchtigkeiten, als man sie in einem Urkundenbuche erwartet, das auf der Höhe diplomatischer Forschung stehen will. Nr. 210 ist vom 19. April, gehört somit vor Nr. 208. Bei Nr. 222 ist an Innocenz II. überhaupt nicht zu denken, da im Context die Worte „salva sedis apostolicae auctoritate“ vorkommen<sup>1)</sup>; die Clausel ist durch die Schuld eines Copisten hierher gerathen und bei der Zeitbestimmung nicht zu verwerthen. Die beiden Bullen finden sich unverkehrt in der Coll. Moreau T. 57, f. 161 und T. 64, f. 61, jene vom 22. Febr. 1137 Pisa, diese vom 13. Apr. 1149 Tusculum. — Zu Nr. 239 ist R. ohne Begründung in Ricardus aufgelöst. Eine vor 2 oder 3 Jahr-

<sup>1)</sup> Vgl. die Abhandlung von Chaner in den Wiener Sitz. Ber. LXXI S. 807 ff.

zehnten angefertigte Copie des Cartulars befindet sich in der Pariser National-Bibliothek ms. lat. nouv. acqu. 1363, diese liest richtig: de S. Walerico. Nr. 266 gehört zu 1170—80; Nr. 267 zu 1171—81; Nr. 268 zu 1171—79; statt „fremde“ muß es in der Ueberschrift heißen „auswärts sich aufhaltende“; „copia“ dürfte schwerlich mit „Copie“ zu übersetzen sein. Nr. 270 zu 1171—81, Nr. 273 zu 1171—80; Nr. 276: Am 18. März 1173 ist Alexander III. noch in Segni; Nr. 277 ohne Grund zu 1174, es gehört wohl zu 1174—76; Nr. 298 ist nicht für die Templer, sondern für den Johanniterorden ausgestellt; in der Adresse ist „sanctarum“ unbedingt falsch, es hat wohl, wie in J. 5346, „universis ecclesiarum praelatis“ gestanden. Zu 307 hätte bemerkt werden müssen, daß die Pontificatsjahre „XX“ (statt „XXI“) falsch sind. Nr. 308, Numf. a falsch; das „eius“ bezieht sich auf „ecclesia S. Mariae Magdalenaee“ der Adresse, während der Fehler auf S. 278 Z. 6 steht; hier ist „eidem ecclesiae“ zu lesen (vgl. die Formeln auf S. 276 der Acta). Nr. 310 instituere mit dem Ablativ ist eine sehr gebräuchliche Wendung; Nr. 313 muß es „conveniat“ heißen; Nr. 314 Z. 8 ist constiterit und ad (statt id) zu lesen; Nr. 316: Die Begründung der Datirung beruht auf einem Irrthum, da die citirten Stellen sich auf etwas ganz anderes beziehen; auf Nr. 300 hätte verwiesen werden müssen, das als Vorlage gedient hat und die Zeit bestimmt (Z. 12 zwischen episcopi und utriusque fehlt et). Nr. 327 und 328 haben falsche Pontificatsjahre. Nr. 365 zeigt große Flüchtigkeit in der Datirung. Jaffé gibt ausdrücklich an, daß Lucius III. erst am 22. Jul. 1184 nach Verona kam, die Bulle gehört somit ins Jahr 1185. Nr. 386 ist sine statt sive zu lesen. Nr. 393 „V. Kal. Mart.“ ist im Schaltjahr der 26. Februar. Nr. 408 gehört ins Jahr 1192; die ersten drei Worte Sacrosancta Romana ecclesia sind nachlässiger Weise in den Accusativ gesetzt (vgl. Schmidt, Urkundenbuch von Halberstadt p. 7). Zu Nr. 429: In der Note bemerkt H. v. Pflugk-Harttung, daß die Angabe Jaffé's zu 6171 „ex autographo“ unrichtig sei. Wenn Jaffé behauptet, er habe das Original vor sich gehabt, so sollte man das nicht so ohne Weiteres in Abrede stellen, selbst wenn man sich dabei auf die Mittheilungen des H. v. Mühlverstedt stützt. Die betreffende Urkunde ist nämlich aus dem früheren Hadmerslebener Archiv in den Besitz Friedländer's übergegangen und von diesem wieder an das Magdeburger Provinzialarchiv abgegeben worden. Daß dies sich wirklich so verhält, wird durch keinen geringeren bestätigt als — Sidel und zwar in einer Zeitschrift, die dem Herausgeber sowohl wie H. v. Mühlverstedt sehr wohl bekannt sein wird, in den Magdeb. Gesch. Blättern Bd. XIII, S. 198. Alsdann hätten die Acta ihrer Nr. 429 nicht eine schlechte und interpolirte Copie des vorigen Jahrhunderts zu Grunde gelegt, sondern eine gleichzeitige, welche sich auf dem Rücken jener Originalbulle befindet. Ich habe eine Abschrift Jaffé's vor mir und notire folgendes: Z. 2 Hathemersleve; Z. 5 assensu; Z. 6 Gardulfum; et ejus attinentiis fehlt; Z. 7 C. Moguntini; Z. 8 provide; Z. 9 in omnibus attinentiis fehlt; Z. 14 Laterani, majas. Gedruckt sind

von den Urkunden der zweiten Abtheilung folgende: Nr. 191 = J. 5897 und Migne T. 179 p. 633; Nr. 194 = J. 6027 (Fragm.); Nr. 197 = J. 6174 (Fragm.), jetzt ganz gedruckt in: Quantin, Cartul. général de l'Yonne I, 397; Nr. 204 gedruckt: Rossi, Storia di Ventimiglia p. 360; Nr. 213 gedruckt (und photogr.) im Musée des archives départementales 74 und Tafel XXIV. Nr. 217 = J. 6358 und Migne T. 180 p. 1282. Nr. 220 gedruckt: Stumpf, Acta Magunt. 41. Nr. 229 gedruckt: Duvivier, Recherches sur le Hainaut ancien 574; Nr. 234 gedruckt: Hist. de Metz III Pr. p. 120. Nr. 243 gedruckt: Cardevacque, L'abbaye d'Auchy-les-Moines 198; Nr. 254 = J. 7445, ferner Eclaircissement de l'ordre de Citeaux 274 und Migne T. 200 p. 340. Die Datirung 1164 ist geradezu falsch; auf 1165 weisen Incarnations- und Pontificatsjahre mit Bestimmtheit. Die Indiction ist in jener Zeit XIII, doch gibt eine Bulle vom 3. Febr. (Gall. Christ. IV, 499) Ind. XII. und eine andere vom 21. März (Lalore, Coll. des cartul. II, 23) sogar Ind. XI. Nr. 282 = J. 8375 (Fragm.). Nr. 293 gedruckt: Bétencourt, Cartul. de S. Silvin 62 und Cardevacque, l. l. 199. Nr. 303 gedruckt: Duvivier, Recherches 622; Nr. 312 = J. 9296 (Fragm.); Nr. 314 = J. 9300; Nr. 326 gedruckt: Neues Archiv II, 215 (F. Ewald); Nr. 329 = J. 9411; Nr. 350 gedruckt: Bétencourt l. l. 63, Cardevacque l. l. 199.

Nr. 354 gedruckt: Martene und Durand, Vet. Scr. II, 1136 und Lalore, Coll. des cartul. V.: „V Kal. Dec.“). Nr. 362 = J. 9630, das mehr als fünf Mal gedruckt ist. Nr. 387 gedruckt: Bétencourt l. l. 66 und Cardevacque l. l. 200. Nr. 408 gedruckt: Schmidt, Halberstädter Urkundenbuch 7. Nr. 411 gedruckt: Wauters, Hist. des environs de Bruxelles III, 337. Nr. 413 gedruckt: Annalen für den Niederrhein XXXII, 17. Nr. 419 = J. 10404 und Migne T. 206 p. 970. — Nr. 428 = J. 10481 (Fragment).

Man ersieht aus dieser Zusammenstellung, daß die beiden Theile ihrem Werthe nach in gar keinem Verhältnisse stehen; aus beiden zusammen ließe sich bei richtiger Auswahl der Urkunden und zweckmäßiger Verwerthung der gemachten Ausstellungen ein kleines, aber recht brauchbares Hülfsmittel für wissenschaftliche und Unterrichtszwecke herstellen.

Ich knüpfe hieran ein Wort über die Beschreibung der Bullen, welche, da sie hier zum ersten Male in einem so großen Maßstabe unternommen ist, auch ein besonderes Anrecht auf das Interesse des Diplomaten hat. Von vielen und sehr competenten Seiten ist ganz allgemein auf die Nützlichkeit dieses Verfahrens hingewiesen worden; allein ich glaube, daß man zwischen der Zeit bis Urban II. und dem XII. Jahrhundert in dieser Hinsicht einen gewaltigen Unterschied machen muß. Bis zur Zeit Urban's II. ist das bekannte diplomatische

<sup>1)</sup> Hatte Jassé übersehen, jedoch später in sein Handexemplar eingetragen. — Der 5. Bd. der Lalore'schen Sammlung erschien fast zu gleicher Zeit wie die Acta, deren Nummern 268, 346, 353, 416, 431 sich dort auf den Seiten 85, 49, 51, 73, 212 finden.



Material so gering, und wird wohl auch für die nächste Zukunft so gering bleiben, daß man schwerlich alle Regeln wird aufstellen können, nach denen die Ausfertigung der Bullen vor sich ging. So lange man sich also von einer päpstlichen Urkunde dieser Zeit a priori kein sicheres Bild wird entwerfen können, so lange muß jedes neue Dokument als wichtiger diplomatischer Beitrag betrachtet und durch eine detaillirte Beschreibung bekannt gemacht werden. Anders wird es von der Zeit Urban's II. ab. Die Formen, welche die päpstliche Kanzlei angenommen hat, werden einfacher und fester, das Material, bis dahin so spärlich, wächst, je mehr wir ins XII. Jahrhundert hineinkommen, enorm an, — kurz, aus dem Urkundenvorrath der größeren Archive lassen sich mit Leichtigkeit die Regeln eruiren, welche bei Ausfertigung der Bullen beobachtet wurden. Aufgabe eines Lehrbuchs wird es sein, die gewonnenen Regeln zu publiciren, die Beschreibung der einzelnen Urkunde jedoch wird sich darauf beschränken, nur das zu notiren, was von der Regel abweicht. Um mich ganz verständlich zu machen, will ich ein Beispiel anführen. Bei der Durchsicht der Originale des Pariser Nationalarchivs konnte ich feststellen, daß mit Anastasius IV. für die Thätigkeit des Datars insofern ein Wendepunkt eintritt, als er selbst von da ab nur den Anfangsbuchstaben seines Namens in den dafür freigelassenen Raum der Datumzeile einzutragen hat<sup>1)</sup>. Ist das festgestellt, so braucht man es im einzelnen Falle nicht mehr zu bemerken; nur wo diese Regel durchbrochen wird, ist eine Notiz am Platze.

Sehen wir uns darauf hin die Acta an, so ist, — um nur einige Beispiele anzuführen, — in Nr. 376 (Urban III. — Transmund) gar nichts darüber gesagt, in Nr. 377 „scheint“ das A, in Nr. 402 „dürfte“ das M von Albert und Moyzes nachgetragen sein, während in Nr. 413, 418, 420 das richtige Verhältniß erkannt, aber überflüssiger Weise notirt wird; in der Originalbulle Anastasius IV. (Nr. 230) dagegen suchen wir vergeblich nach einer darauf hinzuliegenden Notiz.

Ueber andere, in den Acta nur angedeutete diplomatische Fragen wird sich erst nach dem Erscheinen der „Forschungen zum päpstlichen Kanzlei- und Urkundenwesen“, auf welche der Herausgeber sich des öfteren bezieht, eine Antwort geben lassen; wir werden nicht versäumen, seiner Zeit darauf zurückzukommen.

Ich kann zum Schluß die Bemerkung nicht unterdrücken, daß H. v. Pflugk-Harttung recht tüchtiges leisten könnte, wenn er sich dazu verstände, langsamer und sorgfältiger zu arbeiten; alsdann wird ihm auch die Anerkennung nicht fehlen, die wir ihm nach dieser Publikation leider versagen müssen.

Berlin.

S. Löwenseld.

<sup>1)</sup> Ich freue mich, in Kaltenbrunner's ausgezeichnete Abhandlung: Bemerkungen über die äußeren Merkmale der Papsturkunden des 12. Jahrhunderts (in: Mittheilungen des Instituts für österreichische Geschichts-Forschung I. Bd. 3. Heft) eine Bestätigung dieser Wahrnehmung zu finden; er hält es für wahrscheinlich, daß diese Reform noch in die letzten Tage Eugen's III. zurückgeht.

**J. F. Böhmer, Regesta imperii I.** Die Regesten des Kaiserreichs unter den Karolingern 752—918. Nach Johann Friedrich Böhmer, neu bearbeitet von Engelbert Mühlbacher. Erste Lieferung. Innsbruck, Wagner, 1880. 160 S. 4.

Seit dem Erscheinen von Mabillon's Büchern de re diplomatica (Paris 1681), welche ja die Wissenschaft wie den Namen Diplomatik schufen, hat kein Werk so bestimmend auf diese wichtige historische Disciplin eingewirkt, als Böhmer's Regesten<sup>1)</sup>. Durch sie erst wurde es möglich, mit Ordnung, Klarheit und Sicherheit die Verhältnisse der königlichen Kanzlei, überhaupt das Urkundenwesen unserer Herrscher zu überblicken. Und doch ist dieser Vortheil noch gering zu nennen gegen den Vorschub, welchen sie dem Studium der mittelalterlichen Geschichte überhaupt leisteten. So war das Erscheinen des ersten Bandes<sup>2)</sup> in Wirklichkeit eine That. Bald folgten die Karolinger-Regesten<sup>3)</sup>, und mit der Ausgabe der Regesten Ludwig's von Baiern<sup>4)</sup> hatte Böhmer die Grenze erreicht, über welche es ihm nicht vergönnt war hinauszugehen. 600 Jahre umfaßte sein Werk; was aus dieser Zeit an Urkunden bekannt war und auch sonst sich zum Itinerar unserer Kaiser und Könige ergab, war hier zum ersten Male genau und übersichtlich geordnet und damit ein vollständiges Gerüst der Reichsgeschichte gegeben. Aber bei dem gewaltigen Aufschwunge der Geschichtswissenschaft, besonders auch bei der großen Zahl von Publikationen ähnlicher Art, zu denen Böhmer's Werk den Anlaß gegeben, mußten sich bald Lücken zeigen; und wie der Gesichtskreis sich mehr und mehr erweiterte, so erschien immer klarer und bestimmter der einzuschlagende Weg. Böhmer selbst übernahm schon bald eine Neubearbeitung des XIII. Jahrhunderts. So entstanden die Regesten vom Sturze der Staufer

---

<sup>1)</sup> Da hier zum ersten Male im „Jahrbuch“ auf dies Werk eingegangen ist, wird zugleich eine umfassende Uebersicht über das Ganze gegeben und auf Plan und Einrichtung der Neubearbeitung Rücksicht genommen.

<sup>2)</sup> Regesta chronologico-diplomatica regum atque imperatorum Romanorum inde a Conrado I. usque ad Heinricum VII. Die Urkunden der römischen Könige und Kaiser von Conrad I. bis Heinrich VII. 911—1313. In kurzen Auszügen (Frankfurt am Main 1831).

<sup>3)</sup> Regesta chronologico-diplomatica Karolorum. Die Urkunden sämtlicher Karolinger in kurzen Auszügen (Frankfurt a. M. 1833).

<sup>4)</sup> Regesta imperii inde ab anno MCCCXIV. usque ad annum MCCCXLVII. Die Urkunden Kaiser Ludwigs des Baiern, König Friedrich des Schönen und König Johanns von Böhmen. Nebst einer Auswahl der Briefe und Bullen der Päpste und anderer Urkunden, welche für die Geschichte Deutschlands von 1314 bis 1347 vorzüglich wichtig sind. In Auszügen (Frankfurt a. M. 1839).

bis zum Tode Heinrich's VII.<sup>1)</sup> und die der späteren Staufer<sup>2)</sup>, beides nach Form und Inhalt eigentlich neue Werke. Schon äußerlich zeigt sich der Fortschritt: statt der 4 bis 6 Columnen, welche bislang dem Auszug vorhergingen, und zuerst die Nummer, dann wechselnd nach Bedürfniß das Jahr der Regierung — ordinationis, regni, eventuell Francorum und Langobardorum, imperii — ferner das reducierte Datum und den Ort angegeben hatten, gab es jetzt nur mehr zwei: Die Nummer, bei jedem Herrscher neu beginnend, war ans Ende gerückt, vorne war nur Datum und Ortsangabe beibehalten<sup>3)</sup>. Die Auszüge selbst waren vollständiger und ihre Zahl verdoppelt; es war eine lange Reihe von ungedruckten Urkunden berücksichtigt, die Böhmer auf seinen wissenschaftlichen Reisen gesammelt oder aus den Sammlungen der Monumenta oder von besfreundeten Gelehrten erhalten hatte. Außer den Anhängen mit Papsturkunden und solchen über vermischte Reichsachen waren aber auch die sich nach Zeit und Ort an die Könige anknüpfenden Thatsachen aus den Geschichtsquellen eingereicht, während bisher nur die nothdürftigsten Daten zur Feststellung des Itinerars aufgenommen waren. Mancherlei Bemerkungen, selbst kleinere Abhandlungen, dazu ein Vorwort zu jedem Könige, Vor- und Rückblicke gaben dem Verfasser Gelegenheit, seine Ansicht zur Geltung zu bringen.

Von der fortwährenden Liebe und Hingabe, die Böhmer diesem Werke entgegenbrag, daß er seine Lebensaufgabe nannte und durch welches sein Name für alle Zeiten mit der Geschichtswissenschaft aufs innigste verknüpft ist, zeugen ferner die beiden Nachträge, die er 1849 und 1857 dem ersten Bande der Neubearbeitung<sup>4)</sup>, sowie die beiden anderen, welche er 1841 und 1846 den Regesten Ludwig's des Baiern folgen ließ<sup>5)</sup>, zeugt fernerhin das erstaunliche handschriftliche Material, das er bei seinem Tode hinterließ und aus dem Ficker 1865

<sup>1)</sup> Regesta imperii inde ab anno MCCXLVI. usque ad annum MCCCXIII. Die Regesten des Kaiserreichs unter Heinrich Raspe, Wilhelm, Richard, Rudolf, Adolf, Albrecht und Heinrich VII. 1246—1313 (Stuttgart 1844).

<sup>2)</sup> Regesta imperii inde ab anno MCXCVIII. usque ad annum MCCLIV. Die Regesten des Kaiserreichs unter Philipp, Otto IV., Friedrich II., Heinrich (VII.) und Conrad IV. 1198—1254 (Stuttgart 1849).

<sup>3)</sup> So zuerst in dem gleich zu nennenden ersten additamentum zu den Regesten Ludwigs des Baiern (Frankfurt 1841).

<sup>4)</sup> Additamentum primum — secundum — ad regesta imperii inde ab anno MCCXLVI. usque ad annum MCCCXIII. Erstes — zweites — Ergänzungsheft zu den Regesten des Kaiserreichs von 1246 bis 1313 (Stuttgart). Das zweite enthielt auch die Regesten Ottocar's von Böhmen, der Grafen von Habsburg und der habsburgischen Herzoge Oesterreichs bis ins XIV. Jahrhundert.

<sup>5)</sup> Additamentum primum — secundum — ad regesta imperii inde ab anno MCCCXIV. usque ad annum MCCCXLVII. Erstes — zweites — Ergänzungsheft zu den Regesten Kaiser Ludwigs des Baiern und seiner Zeit 1314—1347 (Frankfurt, Leipzig).

einen, allerdings sehr vermehrten, dritten Nachtrag zu letztern herausgab<sup>1)</sup>. Einschließlich der Wittelsbacher Regesten gewährte jetzt Böhmer's Werk die geordneten Nachweisungen von etwa 21,000 Urkunden und Briefen<sup>2)</sup>.

Aber so werthvoll und hochwillkommen diese Ergänzungen waren, die Benutzung der Regesten wurde durch dieselbe sehr erschwert; mußte man doch möglicherweise mit Einrechnung der einzelnen Verbesserungen (in den Bänden selbst) an sieben verschiedenen Orten dem Stoffe nachgehen. Und diese Schwierigkeit wäre nur vermehrt, wenn man die sich anhäufenden Zusätze durch neue Nachträge und Ergänzungshefte zum Gemeingut hätte machen wollen. Sie konnte auch dadurch nicht abgestellt werden, daß Ficker seinem Additamentenhefte eine umfassende Itinerarübersicht beigab, wenn es auch wesentlich half. Eine durchgreifende Abhilfe konnte nur durch eine vollständige Neubearbeitung erzielt werden, wie schon Böhmer sie im Auge hatte<sup>3)</sup>. Aber bekannte widrige Verhältnisse verzögerten nach seinem Tode die Durchführung, und erst lange nachher konnte man ans Werk gehen.

In der weitesten von Böhmer beabsichtigten Ausdehnung<sup>4)</sup> soll jetzt das Regestenwerk die gesammte Zeit von den Karolingern bis zum Tode Wenzel's umfassen, dabei auf dem Titel die bisherige Angabe der Zeitgrenze in lateinischer Sprache durch fortlaufende Ordnungszahlen ersetzt werden, damit so einem beim Citiren der verschiedenen Abtheilungen oft empfundenen Uebelstande abgeholfen würde. Der neue Plan umfaßte neun Bände: I. Regesten der Karolinger, II. der sächsischen, III. der fränkischen, IV. der früheren (—1198) und V. der späteren staufischen Periode, VI. der Zeit vom Zwischenreiche bis zum Tode Heinrich's von Luxemburg, VII. Ludwig's des Baiern, VIII. Karl's des Vierten, IX. Wenzel's. Von diesen konnte endlich 1877 die 8. Abtheilung erscheinen<sup>5)</sup>; hierzu hatte Böhmer schon 3202 Nummern gesammelt, Huber bietet in trefflichster Bearbeitung 7231 Urkunden und etwa 1000 andere Regesten. Ficker, der Rechts=

<sup>1)</sup> Additamentum tertium ad regesta imperii inde ab anno MCCCXIV. usque ad annum MCCCXLVII. Drittes Ergänzungsheft zu den Regesten Kaiser Ludwigs des Baiern und seiner Zeit 1314—1347. Von Joh. Friedr. Böhmer. Herausgegeben aus seinem Nachlasse (Zunsbruck 1865).

<sup>2)</sup> Zu den c. 20000, von denen Böhmer (additam. II von 1857, S. XXV) spricht, kommen noch über 1000 aus dem additamentum III.

<sup>3)</sup> Vgl. 3. B. additam. II von 1857, S. XXVIII.

<sup>4)</sup> Böhmer, Regesta imperii VIII, S. XI. Er dachte allerdings eine Zeitlang daran, auch die Regesten der merovingischen und langobardischen Könige damit zu verbinden, vgl. Kar. Reg. S. V).

<sup>5)</sup> J. F. Böhmer, Regesta imperii VIII. Die Regesten des Kaiserreichs unter Kaiser Karl IV. 1346—1378. Aus dem Nachlasse Joh. Friedr. Böhmer's herausgegeben und ergänzt von Alfons Huber (Zunsbruck, Wagner).

nachfolger Böhmer's, folgte 1879 mit der ersten Lieferung des 5. Bandes<sup>1)</sup>, welche von Philipp, Otto IV. und Friedrich II. bis 1225 die stattliche Zahl von 1586 Urkundenausügen und viele anderen Regesten enthält. Im verfloffenen Jahre endlich schloß sich die vorliegende erste Lieferung der ersten Abtheilung an.

Das Stiefkind Böhmer's, wenn man so sagen will, waren die Karolinger-Regesten; mit der Herausgabe scheint er seine Aufgabe für geschlossen betrachtet zu haben und auf weitere Ergänzungen nicht mehr bedacht gewesen zu sein<sup>2)</sup>. Zum Glück wurde diese Lücke durch das ruhmvolle Werk Sichel's<sup>3)</sup> ausgefüllt; hatte schon Böhmer gegen Bouquet die Zahl der Urkunden Karl's des Großen verdoppelt, so daß er deren 163 geben konnte, so stieg die Zahl jetzt ganz außerordentlich; von Urkunden Karl's verzeichnet Sichel, einschließlich der auch von Böhmer mitgerechneten Kapitularien, 251, wozu an *acta spuria*, die früher mitgezählt waren, etwa 90 und der Nachweis von ungefähr 150 *acta deperdita* treten, also im ganzen fast 500. Daß nach dieser Arbeit, welche auf erschöpfender Ausbeute der bisherigen Literatur sowie der zugänglichen Archive beruhte, im übrigen sich jedoch ihrer Anlage nach auf die Urkunden und Kapitularien beschränkte, eine erhebliche Zahl neuer würde beigebracht werden, war natürlich nicht zu erwarten. Mühlbacher führt bis 803 August 13, womit das erste Heft schließt, gegen 188 + c. 70 Sichel's, 265 Nummern auf; einzelnes ist neueren (z. B. Nr. 254) oder selteneren (Nr. 272) Büchern oder handschriftlichen Mittheilungen (Nr. 259, 339, 362) entnommen.

Ein Blick genügt, um den gewaltigen Unterschied zwischen der ersten Ausgabe und dieser Neubearbeitung zu erkennen; es ist zugleich ein sprechendes Zeugniß, welsch' großartigen Aufschwung die Geschichtswissenschaft und insbesondere die Diplomatik in dieser Zeit genommen hat<sup>4)</sup>. Schon die Form der Arbeit hat gewonnen. Ueber jeder Seite steht der Name des betreffenden Fürsten und das Jahr, nach unserer Zeitrechnung wie nach Art der damaligen Datierung, so daß die Ueberschrift in den ersten Jahren Karl's wie bei seinem Bruder Karlmann und seinem Vater stets nur den *annus regni* angibt, von 774 Juni 5 (Nr. 161) an die *regni Francorum et Langobardorum*, wozu seit der Kaiserkrönung auch die *imperii* und der *Indiction* treten. Jede Seite beginnt sodann in der ersten Columne mit der wiederholten, stark gedruckten Jahreszahl; darunter steht

<sup>1)</sup> J. F. Böhmer, *Regesta imperii V.* Die Regesten des Kaiserreichs unter Philipp, Otto IV., Friedrich II., Heinrich (VII.), Conrad IV., Heinrich Raspe, Wilhelm und Richard 1198—1272. Nach der Neubearbeitung und dem Nachlasse Joh. Friedr. Böhmers neuherausgegeben und ergänzt von Julius Ficker (Znnsbruck, Wagner).

<sup>2)</sup> Ficker im *additam.* III, S. XVI.

<sup>3)</sup> *Acta regum et imperatorum Karolinorum digesta et enarrata.* Die Urkunden der Karolinger. I. Urkundenlehre. II. Urkundenregesten (Wien, 1867).

<sup>4)</sup> Es braucht wol nicht betont zu werden, daß auch die anderen Theile der Neubearbeitung dieselben Vorzüge haben; etwaige Abweichungen sind hervorgehoben.

vor jedem Auszug die aufgelöste Monats- und Tagesangabe, in der zweiten Columne der Name des Ortes in der urkundlichen Form. Ist Zeit oder Ort unbekannt, so vertritt eine punktierte Linie die Stelle, wogegen durch einen geraden Strich die vorhergehende Angabe wiederholt werden soll. Letzteres hat den Nachtheil, daß die Verschiedenheit in den urkundlichen Namensformen nicht hervortritt. — Die Auszüge selbst beginnen mit einem kleinen Buchstaben, wenn sie einer Urkunde entnommen sind, weil dann der Name des ausstellenden Herrschers über der Seite als Anfang gilt, die den Geschichtschreibern entlehnten dagegen in der Regel mit einem großen. Oft ist noch eine örtliche Bestimmung in Klammern vorgesetzt, wenn sie auf falschen Urkunden oder unsicheren Nachrichten beruht oder sich in das Itinerar nicht einfügen läßt, oder aber eine nähere urkundliche Angabe des Ortes enthält. In den einzelnen Regesten sind ferner, wie schon Böhmer es gebilligt hatte<sup>1)</sup>, ein oder zwei Schlagworte, meist der Name des Empfängers, gesperrt gedruckt, wodurch die Uebersichtlichkeit außerordentlich erhöht wird, gerade so wie durch den größeren Durchschuß zwischen den einzelnen Nummern. Derselbe Zweck würde wesentlich gefördert sein, wenn zwischen dem Regeste und der Ueberlieferung, Handschriften und Drucken, einiger Zwischenraum gelassen war, wie es von Huber geschehen, von Ficker und Mühlbacher leider wieder fallen gelassen ist. — Die Drucke sind, soweit es im Bereiche der Möglichkeit lag, vollständig angegeben, auch die Facsimiles und Schriftproben. Die hierdurch dem Herausgeber von Urkunden oder Regesten auferlegte Last ist nicht groß, da es ohnehin seine Pflicht ist, sie sämmtlich einzusehen; manchem Historiker aber wird dadurch bei der Arbeit viele Mühe erspart<sup>2)</sup>, zumal wenn sie wie hier mit Berücksichtigung ihres Verwandtschaftsverhältnisses chronologisch geordnet sind. Die Verwandtschaft (auch der Quellen, Handschriften, Annalen) wird durch ein = ersichtlich; in den Mon. Germ. KU. wird durch ein höchst einfaches Mittel eine noch genauere Angabe erzielt; bei drei Drucken z. B. würde 1 = 2 = 3 bedeuten, daß 2 aus 1 und 3 aus 2 schöpft, dagegen 1 = 2, = 3 daß 3 ebenso wie 2 direkt auf 1 beruht. Der beste Druck, bezüglich die handschriftliche Quelle, welche die Grundlage des Regestes bildet, ist durch \* gekennzeichnet. Gewünscht hätte ich, daß die Nummern des Böhmer'schen Werkes, nach dem bisher stets citirt wurde, angegeben wären, namentlich immer, wenn die Datierung abweicht

<sup>1)</sup> R. J. VIII, S. XI.

<sup>2)</sup> Die Bemerkungen Sichel's, II. B. S. 420 f., welcher nur wenige Drucke angegeben wissen will und dies, mit Auswahl der bessern, in seinen Regesten durchführt, sind nicht einleuchtend, lassen sich mit geringen Aenderungen sogar für die Ausführung sämmtlicher beibringen. In der neuen Monumentenausgabe hat Sichel vollständige Angabe als Zweck hingestellt. Für ein Regestenwerk ist sie aber noch mehr erwünscht, und namentlich werden diejenigen Historiker Mühlbacher Dank wissen, welche auf kleinere Bibliotheken angewiesen sind und jetzt Hoffnung haben können, den einen oder andern Druck zur Hand zu haben.

(z. B. Nr. 4 zu 753, jetzt Nr. 63 mit Sichel richtig zu 752 u. a.) — Den Beschluß bilden, oft (warum nicht immer?) durch einen Gedankenstrich abgetrennt, die etwa nothwendigen Anmerkungen. Am Ende der letzten Zeile ausgeworfen steht die Nummer des Regestes; aber wie in der ersten Ausgabe, sind nur die Urkundenanzüge mit fortlaufenden Zahlen versehen; die sonstigen Notizen waren früher nicht näher bezeichnet, wodurch ihre Anführung sehr erschwert war. Da aber jenes Verfahren hinlänglich begründet, für mancherlei statistische Zwecke sogar unerlässlich war, um z. B. das Verhältniß gewisser Urkundenarten zur Gesamtzahl festzustellen<sup>1)</sup>, so wurden bei der Neubearbeitung für die nicht urkundlichen Angaben Buchstaben gewählt, so daß also jetzt leicht citiert werden kann (z. B. R. J. I. nr. 319m, 101aa). — Die unechten Stücke sind dadurch hervorgehoben, daß das Wort „Fälschung“ oder „Nachwerk“ cursiv gedruckt ist. Es wäre vielleicht wünschenswerth gewesen, wenn sie noch sichtlich, etwa durch ein bestimmtes Zeichen oder die Stellung von „Fälschung“ beim Beginne des Regestes, bezeichnet wären, zumal das Wort jetzt keinen bestimmten Platz hat, sondern an verschiedenen Stellen, wie das Regest es gerade ergab, oft inmitten einer längeren Ausführung sich findet, so daß wiederholt das Blatt erst umgeschlagen werden muß, bevor das Auge aufmerksam wird. — Der Druck selbst ist sehr gefällig.

Und nun erst der Inhalt, der allseitig so gefördert ist, daß das Buch den besten Leistungen würdig zur Seite steht. Mit Recht hat Mühlbacher die älteren Karolinger aufgenommen, während Böhmer und Sichel erst mit der Thronbesteigung Pippin's begonnen hatten. Schon lange vor 752 November, in dessen erster Hälfte nach Sichel's Untersuchungen die Erhebung stattgefunden hat, besaßen sie die Macht, so daß ihre Regesten auch zur Zeit der ausgehenden Merovinger bereits die des fränkischen Reiches sind; auch kann doch jetzt erst von „Urkunden sämmtlicher Karolinger“<sup>2)</sup> die Rede sein. So erhalten wir hier die Regesten Arnulf's und des älteren Pippin's und ihrer Nachkommen von 611/12 an; die älteste echte Urkunde datiert e. 650. — Die einzelnen Regesten sind weit ausführlicher und vollständiger als die Böhmer'schen; hatte dieser ja selbst in den späteren Arbeiten die Auszüge wesentlich erweitert<sup>3)</sup>. Zwar verkannte er schon damals die Wichtigkeit der Originalien nicht<sup>4)</sup>, doch beschränkte er sich auf gedruckte Urkunden, unterließ sogar die Aufnahme der bislang bloß durch Regesten bekannten. In gleicher Weise hatte er auch damals schon volles Verständniß für den Stoff in den Urkunden, doch herrschte die Rücksichtnahme auf das Itinerar noch so sehr vor, daß er wol hundert ihm bekannte Stücke nicht aufnahm, weil er sie an keiner bestimmten Stelle einzureichen wußte<sup>5)</sup>. Das ist jetzt natürlich fortgefallen; gerade auf die Art der Ueberlieferung, Original, Nachzeichnung, Kopie, wird ein Hauptgewicht gelegt, und leisteten hierbei die Sammlungen der

<sup>1)</sup> R. J. VIII, S. XI. — <sup>2)</sup> Vgl. oben S. 121 A. 3.

<sup>3)</sup> Zuerst in den Regesten Ludwig's des Baiern. — <sup>4)</sup> Kar. Reg. S. IV.

<sup>5)</sup> Kar. Reg. S. IV. Vgl. Sichel, II. 2. S. 424, A. 2.

Monumente die trefflichsten Dienste. Für viele undatierte Stücke hat sich durch genaue Berücksichtigung der einschlägigen Momente, wie der in den Urkunden als Intervenienten, Empfänger, Kanzler, Notare erwähnten Personen, des Titels, Ausstellungsortes und der Formeln der Urkunde eine bestimmte oder annähernde Fixierung ermöglichen lassen. Hin und wieder hat Mühlbacher noch genauere Resultate als Sichel erreicht, er weicht auch sonst an einzelnen Stellen von der bisherigen Datierung (und überhaupt der bisherigen Auffassung der Urkunde, z. B. Nr. 229) ab. Doch wird man seinen mit Ruhe und Gründlichkeit geführten Untersuchungen nur beistimmen können. So reiht er Nr. 139 die Urkunde für Fulda zu 771 November 3 ein statt zu 772, wie Böhmer 50 und Sichel K. 17; Nr. 217 die für Hersfeld zu 779 Sept. 24 statt zu 778 (B. 93, S. K. 65; Nr. 264 die Instruktion für die Königsboten „De singulis capitalis“ mit Abel zu 786 statt zu 792, wie Sichel K. 137; Nr. 304 die Urkunde für Farfa zu 791 August 28 und nicht mit Böhmer 147 und Sichel K. 135 zu 792; Nr. 305 zu 791 statt zu 788 Oktober, wie Sichel K. 119; Nr. 332—334 zu 777—797 statt 776—798, wie Sichel K. 155—157. In streitigen Fällen ist das unaufgelöste Datum angegeben. Die nicht genau zu datierenden Stücke sind an den Schluß des Zeitraumes gesetzt, in den sie gehören, wie es meistens geschieht. Nach wie vor scheint es mir jedoch am zweckmäßigsten, wenn sie am Beginne desselben eingeordnet wären, da sie so eher in die Augen fallen. Eine andere, viel ventilirte Frage ist die nach der Einordnung der Fälschungen, ob sie nach Maßgabe des fingierten Datums oder nach der Zeit ihrer Entstehung eingefügt werden sollen, oder wie bei Sichel und dem Drucke der Mon. Germ. KU. räumlich getrennt und für sich besonders sollen aufgeführt werden. Die zweite Art erscheint zwar als die zunächst naturgemäße, aber sie ist nur in den wenigsten Fällen möglich, und hat Ficker<sup>1)</sup> für die erste Einreihungsweise in Bezug auf Regestenwerke durchschlagende Gründe beigebracht; so finden wir hier denn die Fälschungen wieder nach ihrem Datum eingeordnet. In gründlichster Weise sucht Mühlbacher bei den einzelnen Stücken Vorlage, Zweck, Entstehungszeit und eventuell den Fälscher zu eruieren. In gleicher Weise werden bei den echten Diplomen die Vorlage, verwandte Urkunden, Benutzung in späteren oder in Quellschriften angegeben, etwaige Unregelmäßigkeiten und Absonderlichkeiten berührt, sowie die hierauf bezügliche Literatur vermerkt. — Die deperdita sind leider nur verzeichnet, wenn sie sich einreihen ließen. — Die Zahl der nicht urkundlichen Auszüge ist ganz erheblich vermehrt; früher war ja zur Vervollständigung des Itinerars angegeben, wo etwa die Herrscher die hohen Feste gefeiert hatten, und daneben nur die wichtigsten Daten. Jetzt sind die Quellenstellen selbst, die sich auf den wechselnden Aufenthalt und die Thätigkeit des Königs beziehen, aufgenommen, namentlich auch die Bestimmungen der bei Böhmer nur kurz, bei Sichel

<sup>1)</sup> Beiträge zur Urkundenlehre II, 465 f. (nicht 454, wie Mühlbacher hat) S. 492.



noch kürzer vermerkten Kapitularien mit Recht weiter angeführt. Und auch hierbei bot sich manche Gelegenheit, bisherige Annahmen als unstatthaft nachzuweisen (z. B. über den Baiernkrieg Pippin's und seine aquitanischen Feldzüge, Nr. 55<sup>o</sup> und 94<sup>o</sup>), so daß dieser Theil an Kritik und Genauigkeit der Behandlung der Urkunden nicht nachsteht. — Besondere Sorgsamkeit ist der Topographie gewidmet, zumal sie bei der Einreihung nicht genau datirter Stücke wiederholt gute Dienste geleistet hat; wo es noth that, ist die urkundliche Ortsbestimmung am Schlusse des Regestes erklärt. — Einleitung und Register werden wol folgen. Diese Regesten sind um so willkommener, als in den älteren Jahrbüchern dieser Periode die urkundliche Grundlage zu wenig berücksichtigt ist, wir anreichernder Jahrbücher unseres größten Kaisers sogar noch entrathen müssen.

An Einzelheiten sei folgendes bemerkt: Nr. 30p. Von einer spätern Niederlage Radbod's durch Karl Martell berichtet Alcuin, *vita s. Willibrordi* c. 13 (Jaffé, *Bibl.* VI, 49) „*devieto Radbodo*“, ohne Zeit oder Ort näher anzugeben. Dies ist von Altfred (*vita s. Liudgeri* c. 4), der zweifellos durch Familientradition um jene, auch seine Vorfahren so nahe berührenden, Vorgänge wußte, in den sonst wörtlich aufgenommenen Sätzen geändert in „*extineto Radbodo*“, so daß jene Nachricht Alcuin's sehr zweifelhaft bleibt. Doch scheint in den Worten beider „*cum triumphi gloria*“ auf einen Feldzug hingedeutet zu werden, womit vielleicht Nr. 34, 35 a und 40 in Verbindung stehen. Die von Altfred a. a. O. erzählte und gleich nach dem Tode Radbod's anzusehende Thatsache, daß Karl dem Nr. 30d erwähnten Wurfing ein „*beneficium in confinio Fresonum*“ schenkte, ist nicht aufgenommen. — Nr. 87a heißt das Datum — 25 (= Okt. 25) statt Dez. 25; ähnlich Nr. 192 — (= *Duria pal. publ.*) statt *Teodone villa* (vgl. Böhmer 82, Sichel K. 54); ferner muß Nr. 235 statt — (= *Wormatia*) stehen . . . und (*Wormatia*) im Beginne den Regestes; 331 a und 336 a (S. 136) *Heristelli* statt —. — Nr. 129 hätte die Kirche von Utrecht genauer als die St. Martinskirche bezeichnet werden müssen. Gregor ist in dem Original ganz gewiß nicht *episcopus* genannt. — Nr. 206 ist die bisher zu 777 Juni 7 gesetzte Urkunde von Juni 10 datiert statt Juni 8; Mühlbacher liest nämlich mit der ältesten Kopie VI. id. Jun., während drei andere, denen man früher folgte, VII. id. Jun. haben. — Nr. 222. Bei dem Orte Lippio, *gyspringiä* [?] fehlt die Bezeichnung „*curte in Saxonia*“. — Nr. 222 b. Karl berief den hl. Willihad 780 (vgl. *Forschungen* XII, 342 N. 6), nicht 781; *Wattenbach* I<sup>4</sup>, 201 hat auch 780, nachdem er I<sup>3</sup>, 186 noch 781 angenommen hatte. — Nr. 251 b. In den Worten der *annales Laurissenses*: . . *ad occidendum* 4500, *quod ita et factum est* liegt doch eine „Erwähnung der Abschächtung“. — Nr. 260. Die Instruktion für die Gesandten an den Papst beginnt: *Salutat vos*. — Nr. 260 i. Die Quellenstellen über Widufind's Tausch sind in meiner Dissertation vollständiger zusammengestellt<sup>1)</sup>, wo ich auch wieder-

<sup>1)</sup> Widufind, der Sachsenführer, nach Geschichte und Sage. Eine gekrönte Preisschrift I, S. 40, N. 3 (Münster, Theissing 1877).

holt zu von Kenzler, dem Mühlbacher im Bericht über den Sachsenkrieg folgt, abweichenden Resultaten gekommen bin. — Ein Regeſt, Sendung des Abtes Bernrad (a rege missus) nach Westfalen, hätte sich anschließen müssen, wie auch Nr. 281d die Maßregeln Karl's für die Christianisierung der Sachsen und Friesen nicht erschöpft. — Nr. 294. Die Dortmunder Fälschung ist zuletzt behandelt von Döring, Ueber das gefälschte Präceptum Karls des Großen für den Grafen Trutmann in „Beiträge zur Geschichte Dortmund's und der Grafschaft Mark“ I, 73 ff. (1875). — Nr. 319g. Hathumar wurde nicht 795, sondern erst 806 Bischof von Paderborn<sup>1)</sup>. — Nr. 380. Derſelbe Schreiber fertigte noch fünf weitere werden'sche Kaiserdiplome an (M. G. KU. S. 61). Die Urkunde ist zum Theil wörtlich aufgenommen in die im Beginne des XII. Jahrhunderts verfaßte vita rythmica s. Liudgeri let. II, v. 123—150. — Nr. 386. Der Name des angeblichen Sachsenherzogs hieß in den bisherigen Drucken Liudiger (nicht Leondigar), und hat sich die Sagenbildung schon spätestens im XVI. Jahrhunderte dieser Form bemächtigt; auch ist hiermit der gleiche Name des Sachsenkönigs in der dritten aventure des Nibelungenliedes zusammenzustellen, das ja nachweislich viele Anklänge an Nachrichten aus karolingischer Zeit hat. — Nr. 386b. wäre als 387 zu bezeichnen. — Als Druckfehler, wozu wol schon das eine oder andere des Vorstehenden zu rechnen ist, sind unter andern aufgefallen S. 32 Z. 27 Wesel statt Weser, S. 66 Z. 23 Rayones, S. 75 im Datum zu Nr. 193 das zweimalige villa, S. 83 in Nr. 215 Stengeſol statt Stangefol, 113 Z. 1 779 statt 789, S. 131. Z. 8 Wilkens statt Wilkins.

Nachen.

Wilhelm Diekamp.

- 
1. Die Verfassung des deutschen Volkes in ältester Zeit von Georg Waitz. Deutsche Verfassungsgeſchichte I. Band. 3. Auflage in 2 Abtheilungen, Kiel, C. Homann, 1880. XII, 528 S. 8.
  2. Geſchichte der deutschen Staatsverfassung bis zur Begründung des constitutionellen Staats. Von Dr. Wilhelm Sichel. I. Abtheilung, (Der deutsche Freistaat). Halle a. S. Waiſenhaus, 1879. VIII, 206 S. 8.
- 

<sup>1)</sup> Vgl. Hiſtor. Jahrbuch I, 286; Giefers, Die Anfänge des Bisthums Paderborn.

3. **Älteste germanische Staatenbildung.** Eine historische Untersuchung von Louis Erhardt. Leipzig, Duncker und Humblot, 1879. 82 S. 8.

Das Jahr 1879 wie auch das jüngst verflossene Jahr haben auf dem Gebiete der ältesten deutschen Geschichte eine besondere Fruchtbarkeit entfaltet und, ganz abgesehen von den Aufsätzen der periodischen Literatur, einer Reihe bedeutender Werke und Schriften das Dasein gegeben, welche in Anlage, Zweck und Auffassung verschieden, auch verschiedenen Zweigen des genannten Wissensgebietes vornehmlich oder ausschließlich zugewandt sind. Die einschlägigen Werke von W. Arnold und G. Kaufmann sind von dem gemeinsamen Grundgedanken getragen, endlich einmal eine lebenswarme und farbenreiche Gesamtdarstellung ohne gelehrten Apparat an Stelle der seitherigen, citatenbeladenen, tiefgründigen aber schwerfälligen, meist monographischen Arbeiten zu setzen und so die Ergebnisse eigener wie fremder Forschung aus dem immerhin engen Bereich der Fachkreise hinaustreten zu lassen in die weiteren Kreise gebildeter Leser. Sind in diesen Werken neben der äußeren, politischen Entwicklung auch die inneren, cultur- wie verfassungsgeschichtlichen Momente mit allem Nachdruck betont, so steht Inama-Sternegg's: Deutsche Wirthschaftsgeschichte bis zum Schluß der Karolingerperiode, auf verfassungsgeschichtlichem Boden und versucht den ersten umfassenden Aufbau einer Geschichte der in Deutschland erwachsenen volkswirthschaftlichen Zustände und Einrichtungen innerhalb jener zeitlichen Gränzen. Wenn aber der Verfasser — mit Recht wie ich meine — den National-Ökonomen das Vorrecht sichert, diesen besonderen Zweig der Verfassung unter Anwendung der historischen Forschungsmethode auszubauen, so wird folgerichtig auch eine sachgemäße Besprechung dieses Werkes von volkswirthschaftlicher Seite aus zu geschehen haben.

G. Waig, seit mehreren Jahren seiner verdienstreichen Göttinger Lehrthätigkeit entrückt und in überaus glücklicher Wahl zur Oberleitung der Monumente berufen, hat gleichwol nicht aufgehört, seiner wissenschaftlichen Großthat: der deutschen Verfassungsgeschichte, unausgesetzte Sorgfalt zu widmen. Erst vor zwei Jahren erschien der achte und Schlußband des großen Werkes, und schon halten wir seit Anfang 1880 die dritte Auflage des ersten Bandes in Händen. Zwischen den beiden Auflagen dieses Bandes aber, der seinerzeit den Ruf des Verfassers hauptsächlich begründete, liegen fünfzehn Jahre der thätigsten Arbeit auf dem schwierigen und so heiß umstrittenen Felde dieser Disciplin. Der mächtige Anstoß, welchen grade Waig der verfassungsgeschichtlichen Forschung gegeben, hat weiter und weiter gewirkt: Sohn, Baumstark, Mjinger, Dahn, Gierke, Arnold, G. Kaufmann, Sichel, Erhardt und Andere erschienen auf dem Plan, der Specialarbeiten und zahlreichen Aufsätze in Zeitschriften gar nicht zu gedenken. Da galt es also, eine eingehende Würdigung dieser reichen Literatur, eine erneute Durch-

prüfung der eigenen Resultate angeichts der erhobenen Einwürfe und mannigfachen gegnerischen Beweisführungen vorzunehmen. Mit wie durchgreifender Sorgsamkeit Waiz dieser Pflicht obgelegen, in welchem Maße er die neue Literatur unter dem Texte angezogen und sich mit derselben auseinandergesetzt, davon legt fast jede Seite des Werkes in seiner neuen Gestalt Zeugniß ab<sup>1)</sup>. Von den 12 großen Capiteln, in welche sich der gesammte Stoff des Bandes gliedert, haben V und VI im Interesse besseren logischen Aufbaues des Ganzen eine Umstellung erfahren. Weiterhin aber schaut aus hundert und aber hundert kleinen Aenderungen die feilende und glättende Hand hervor, welche hier einen Begriff präciser faßt, dort einen überflüssigen Satztheil fortstreicht, Gedankenreihen schärfer scheidet oder enger verknüpft. So erreicht denn Band I in dritter Auflage 528 Seiten an Stelle der frühern 496, welches Plus sich wegen des jetzt gewählten Petitdrucks für die Beilagen noch um einige Seiten steigert.

Aller dieser einzelnen Zusätze und Besserungen ungeachtet aber ist die Grundausfassung, das System der ältesten Verfassung bis in die Einzelausführungen hinein, ist „Maß und Form der Arbeit“ in allem Wesentlichen unverändert geblieben. Es tritt diese durchweg abweisende Haltung gegenüber den seither von Andern geltend gemachten Ansichten um so schärfer hervor, je lebhafter auf manchen einschneidenden Punkten der Kampf gegen die „herrschende Lehre“ grade in den letzten Jahren entbrannt ist. In dieser Beziehung waltet ein bedeutsamer Unterschied ob zwischen der Zeit, da die zweite und da die dritte Auflage erschien, ein Unterschied, der wie jüngst G. Kaufmann in: *Im neuen Reich*, ausführte, sich in den betreffenden Vorreden wieder spiegelt. Damals schien dem Verfasser im Ganzen „eine Auffassung der altdeutschen Verhältnisse zur Geltung gekommen, die als den Zeugnissen unserer Berichtersteller entsprechend und durch die spätere Entwicklung der verschiedenen germanischen Stämme bestätigt angesehen werden muß“, jetzt hingegen klagt er: „Ich bekenne offen, daß ich mit einem Verfahren, das in neuester Zeit auf dem Gebiet der Rechts- und Verfassungsgeschichte beobachtet wird, mich nicht befreunden, in ihm nur eine Gefahr für die richtige Erkenntniß der Dinge erblicken kann. Es gilt wohl die Bedeutung und den Zusammenhang der Erscheinungen zu erkennen, aber nicht die Vorstellung, die wir uns davon machen, diesen unterzulegen oder

---

<sup>1)</sup> Darf ich als Beleg für diese Thatsache anführen, daß mir nur an zwei Stellen in der Beziehung eine winzige Lücke aufgefallen ist? Seite 116 dürfte zur Beurtheilung der merkwürdigen geographischen Notizen des Ptolemaeus über Deutschland ein Verweis auf: Sadowski, die Handelsstraßen der Griechen und Römer durch das Flußgebiet der Oder zc. übersezt von Cohn, Jena 1877 (cf. *Hist. Zeitschrift* Bd. XL, 301 ff.), von Interesse gewesen sein; und S. 414 hätte der Verfasser etwa: Hölzermann, Lokaluntersuchungen, die Kriege der Römer und Franken, sowie die Befestigungsmanieren der Germanen zc. betreffend, Münster 1878, allegiren können.

gar die Zeugnisse der Quellen nur als nachträgliche Belege unserer Combinationen zu verwenden. Was einem Mäßer gestattet war, darf nicht jeder wagen“, u. s. w. Die Spitze dieser Vorwürfe, denen scharfe Bemerkungen an verschiedenen Stellen des Buches entsprechen<sup>1)</sup>, richtet sich offenbar in erster Linie gegen das Werk von Sichel.

Anlaß, Zweck und Behandlungsweise seiner Arbeit verspricht W. Sichel (siehe Vorwort) in der Vorrede des zweiten Bandes auseinanderzusetzen und zu rechtfertigen, indeß gestattet der innere Abschluß des vorliegenden ersten Bandes sehr wohl ein Urtheil über Anlage, Durchführung und Resultate, kurz über den Werth desselben. Zweck und Aufgabe des Werkes ist eine tiefgreifende verfassungsrechtliche Ergründung und Darstellung der ältesten historischen Erscheinungsform des deutschen Staates, eine streng juristische Construction des deutschen Freistaates auf Grund der glaubhaft überlieferten Thatsachen, wie auch der aus dem Rechtssystem und der gesammten Cultur der Zeitperiode sich ergebenden Postulate (siehe Vorwort). Der Freistaat hat als zeitliche Gränzen das erste vorchristliche Jahrhundert und das Ende des fünften Säkulums unserer Zeitrechnung; ihre innere Begründung findet diese Periodisirung darin, daß mit der nahenden Vollendung der Souveränität des fränkischen Königthums, mit der „Organisation der Gesamtkraft des (deutschen) Volkes“ in der Monarchie, das Wesen des alten Freistaates, das in der Allgewalt der freien Volksgemeinde bestand, zu Grabe getragen wurde. Der Inhalt des Bandes vertheilt sich auf 14 Kapitel: Einleitung, Bürgerchaft, Volksherrschaft, Königthum, Religionsverhältnisse, Eintheilung der Bürgerchaft, Staatsdienst, Heer, Gerichtswesen, Polizei, Finanzwesen, Gesetzgebung, Auswärtige Angelegenheiten, Untergang des Freistaates. Die Form der Darstellung weicht von der bisher auf diesem Gebiete und namentlich bei Waiß zur Anwendung kommenden wesentlich ab. Nämlich wie Arnold und Kaufmann nämlich hält Sichel die Zeit für gekommen, an Stelle der schrittweis vorgehenden, jede Behauptung aus den Quellen belegenden, analytischen Behandlungsweise der ältesten Verfassungsgeschichte einen auf Grundlage der bekannten Quellen frei emporstrebenden, innerlich durchdachten und methodisch gegründeten Bau zu setzen, der nur in den wichtigsten Controverspunkten von quellenkritischen Auseinandersetzungen unter dem Texte gestützt wird.

Aber — und damit kommen wir zu einer übersichtlichen Würdigung des Werkes — der Bau ist mehr als frei, mehr als kühn und lustig, er ist so ohne alles Verhältniß zu den winzigen Säulen, die ihn tragen sollen, in die Wolken emporgethürmt, daß es nur eines geringen Anstoßes bedarf, ihn bis in die Grundfesten zu erschüttern. Der Verfasser hat sich nämlich der naheliegenden Versuchung rückhaltlos überlassen, aus den geringen, oft mehrdeutigen Quellenzeugnissen ein bis in die Details ausgeführtes Gesamtbild der alten Verfassung zu entwerfen. Doch das ließe sich bis zu einem gewissen Grade verteidigen,

<sup>1)</sup> Vergl. S. 212 n. 3, 232 n. 3, 248 n. 1, 272 n. 2.

denn mehr oder weniger sieht sich hier jeder Forscher in die Lage versetzt, durch Construction bis zu den Bildungsgesetzen vorzudringen, die nur aus schwachen Spuren erkennbar, bei der Gestaltung der ältesten staatlichen Zustände unseres Volkes gewaltet haben müssen<sup>1)</sup>. Der Grundfehler des Sichel'schen Werkes aber ist darin begründet, daß der Verfasser die Quellenzeugnisse in einem gradezu unerhörten Maße für seine Anschauungen gepreßt, daß er ganz unglaubliche Dinge aus ihnen herausgelesen hat. So kommt es denn, daß er in jene Zeiten urwüchsigem Naturstandes auf socialem rechtlichem, wie politischem Gebiete ein System von Staatsverfassung hineingetragen hat, welches jener Urzeit durchaus fremde, tiefpolitische Gedanken unterlegt, ganz und gar auf modernen Staatsideen beruht, und über Alles dies sich mit modernen Bezeichnungen und technischen Ausdrücken bei dem erstauten Leser einführt. Indes nicht einmal strenge Durchführung der Gedanken, consequente Ausgestaltung des Systems kann dem Werke in allen Punkten zuerkannt werden; die verfassungsrechtlich wichtigsten Begriffe haben nicht selten schwankende Terminologien<sup>2)</sup>; ja es will mir scheinen, als fehlten selbst offene Widersprüche nicht<sup>3)</sup>, und als sei es äußerst schwierig, aus dem Buche ein in allweg klares Bild auch nur von dem Aufbau der Verfassung zu gewinnen, wie ihn Sichel selbst sich gedacht. Dazu kommt endlich eine ausgeprägte Neigung zu abstracten, originell gefaßten, überraschenden Sätzen und allgemeinen Behauptungen, un certain gout pour le paradoxe, nach dem Ausdruck J. Havel's in seiner Besprechung des Werkes (Bibliothèque de l'école des chartes, 1880, p. 76 n. 1), wodurch auf Schritt und Tritt die Kritik förmlich herausgefordert wird. So muß ich denn leider mein Gesamturtheil dahin aussprechen, daß das Sichel'sche Buch als Ganzes keine Förderung unserer Kenntniß, sondern eine Verwirrung unserer Anschauung bedeutet<sup>4)</sup>.

Mit gutem Bedacht gebe ich dieses Urtheil unter einem Ausdruck des Bedauerns ab und beschränke es auf das Werk als Ganzes. Havel (l. c. p. 74)

<sup>1)</sup> Vergl. darüber die vorsichtigen Bemerkungen Arnold's in seiner: Urzeit, S. 307 ff.

<sup>2)</sup> Man vergleiche Namen und Begriff von: Häuptling, Fürst, Präsident der Republik, Richter, Heerführer, Officier, Beamter.

<sup>3)</sup> Die Stellung des Bürgers im und zum Staat wird S. 9 dahin angegeben: leitende Idee dieser Stellung sei die Selbstbestimmung des Bürgers gewesen; keine Rücksicht auf das Gemeinwohl, auf die gemeinschaftlichen Interessen sollen das Einzeldasein normiren. Wenige Zeilen weiter heißt es dann aber: der Bürger war nicht ausschließlich für den Staat bestimmt, er war auch für sich bestimmt, privates und öffentliches Interesse waren coordinirt. Vergl. dazu S. 14 und 21, ebenso S. 2. Anderes verstehe ich gradezu nicht, so die Begründung des Ausschlusses juristischer Verantwortlichkeit für die Beamten (S. 2), so vor allem auch den merkwürdigen Satz über Religion, Sittlichkeit und Recht, welcher das zweite Kapitel (S. 12) einleitet.

<sup>4)</sup> Günstiger für den Verfasser, aber nicht sehr tiefgehend ist die kurze Recension in der: Revue critique, 1880 n. 45 p. 365 suivv.

macht bereits die zutreffende Bemerkung, man müsse bei Sichel's: Freistaat zwei Theile von ungleichem Werth unterscheiden, den Text und die Noten. In der That, es ist fast, als ob zwei Seelen in dem einen Buche walteten; der Text verliert in fantastischem Schwunge allen Boden unter den Füßen, die Noten tragen allerdings recht oft verwandte Züge mit dem andern Theile, aber sie schreiten doch auch im ehrbaren Gewande nüchternen Quellenkritik einher und zeigen dann einen scharfblickenden, ruhig abwägenden und durchaus originalen Forscher, der das gesammte Quellenmaterial, namentlich aber auch die so umfassende Literatur der einschlägigen Fragen in seltenem Umfange beherrscht. So bietet Sichel denn auch in verschiedenen Einzelpunkten eine Weiterführung der Forschung und beweiset dadurch sehr wohl die Fähigkeit, auf diesem schwierigen Felde fruchtreich zu wirken. Gewiß entbehrt ja auch die originelle und geistreiche Art der Darstellung im Text des Anziehenden nicht<sup>1)</sup>, nur wird der Genuß daran stets durch die vorherrschende Tendenz verkümmert, und immer wieder drängt sich das Gefühl des Bedauerns auf, daß die reichen Gaben des Verfassers sich in der Gestaltung eines solchen Rebebildes der alten Verfassung gefallen haben.

Ganz anders geartet ist die Schrift von L. Erhardt<sup>2)</sup>. An Umfang einer mäßigen Dissertation zu vergleichen — sie zählt mit drei Beilagen 81 Seiten — hat dieselbe recht eigentlich den springenden Punkt der Verfassungsgeschichte ältester Zeit sich zum Vorwurf genommen, die älteste germanische Staatenbildung. Erhardt will das Werden, die Entstehung der staatlichen Institutionen erkennen, „von diesem Gesichtspunkte aus das staatlich Gewordene, wie es uns die ältesten Quellen und unter ihnen vor allem Cäsar und Tacitus veranschaulichen, durchmustern und so womöglich ein genetisch-einheitliches Bild gewinnen“ (S. 3). Zwei Abschnitte, Belgische Germanen, Germanen und Kelten, leiten die eigentliche Abhandlung ein und dienen, der eine zur Rechtfertigung der Ausdehnung, in welcher der Verfasser die Zeugnisse namentlich Cäsar's benützt, der andere dem Zweck, für die Betrachtung der ältesten germanischen Staatenbildungen einen erweiterten Gesichtskreis zu eröffnen. Der dritte und Hauptabschnitt behandelt: die ursprünglichen staatlichen Zusammenschlüsse, erklärt den Gau (pagus) als Machtgebiet des princeps, als ersten staatlichen Kreis, sucht dessen Entstehung, Bedeutung, Verhältniß zur Hundertschaft zu bestimmen und verbreitet sich dann über das Wesen des Principats, die Machtstellung des Fürsten im Gau. Ein vierter Abschnitt: Staatliche Weiterbildungen im germanischen Alterthum, ist der Untersuchung des zwischen Principat und regnum obwaltenden Verhältnisses gewidmet. Die Erhardt'sche Untersuchung zeigt den bei Special-Arbeiten herkömmlichen und unentbehrlichen analytischen Aufbau, geht schrittweise an der Hand

<sup>1)</sup> Ich verweise z. B. S. 4 f. auf die Ausführung von der Wichtigkeit der wirtschaftlichen Lage unserer Altvordern für die Ausbildung ihrer „politischen Völkernatur“.

<sup>2)</sup> Leider weist die Schrift unverantwortlich viele Druckfehler auf.

eindringender Kritik der Quellenzeugnisse vor und fügt Stein für Stein zu einem logischen Ganzen zusammen. Disposition wie Gliederung der Beweiskette sind im Ganzen klar und durchsichtig, das Urtheil maßvoll, die Schlußfolgerung consequent. Das Gesamtergebniß weicht von der Waitz'schen Auffassung, aber auch von der Anschauung der übrigen Forscher erheblich ab, was den Verfasser naturgemäß zu fortdauernder Auseinandersetzung mit der einschlägigen Fachliteratur führt. Alles in Allem erblicken wir in der Schrift Erhardt's einen überaus bedeutamen Beitrag zur Förderung und Klärung der behandelten, so wichtigen wie schwierigen Partie unserer ältesten Verfassung<sup>1)</sup>, ja wir eignen uns das wesentliche Resultat des Verfassers an, wünschon nach Lage des Beweismaterials nicht daran zu denken ist, die abweichenden Ansichten der Forscher in diesen Fragen überhaupt jemals zu einigen<sup>2)</sup>. Aus der günstigen Beurtheilung des Erhardt'schen Buches aber erwächst uns die Pflicht, im Folgenden die von ihm aufgenommenen Controversfragen und seine Lösung derselben mit doppelter Sorgsamkeit zu prüfen.

Was nun den Gang betrifft, den unsere Besprechung der drei genannten Werke in ihrem weiteren Verlaufe zu nehmen hat, so stellen wir die B. G. von Waitz, ihrer hervorragenden Bedeutung entsprechend, durchaus in den Mittelpunkt der Discussion. Es erscheint dabei gerechtfertigt, von einer allgemeinen Ausführung des im ersten Bande dargebotenen Inhaltes Umgang zu nehmen<sup>3)</sup>, da es sich um keine Neuerscheinung handelt und man zudem für Einrichtung und Ideengang der Waitz'schen Verfassungsgeschichte die Notorietät anrufen darf. So werde ich mich darauf beschränken, die wesentlichsten Streitpunkte namentlich zwischen Waitz und Erhardt eingehender zu besprechen, die Aufstellungen von Sichel aber, da es gar zu weit führen würde, nicht durchgängig miteinzubeziehen. Das einleitende Capitel der B. G. berührt sich, um das kurz vorweg zu nehmen, an einer Stelle mit dem ersten Abschnitt bei Erhardt über die belgischen Germanen. Außer den als Germanen anerkannten kleinen Völkern des belgischen Galliens, den Condrusen, Eburonen, Aduatukern etc., vindicirt nämlich Erhardt vornehmlich auch den Nerviern und Treverern germanische Abkunft und bestreitet die Gallisirung derselben für die Zeiten des Cäsar und Tacitus. Die Beweisführung ist zwar scharfsinnig aber nicht durchschlagend; zu sicherem Resultat wird in diesem wie in so manchem anderen Punkte nicht zu gelangen sein. Indes scheint mir einer vorsichtigen Benutzung der bezüglichen Angaben

<sup>1)</sup> Vergl. die anerkennende Einleitung des ausführlichen Referates über die Erhardt'sche Schrift in den Berliner: Mittheilungen aus der histor. Litteratur, VIII. Jahrgang (1880) 4. Heft, S. 329 ff.

<sup>2)</sup> S. die Bemerkungen Arnold's l. c. S. 308—310 über diesen Punkt.

<sup>3)</sup> Ich kann mich vielleicht bezüglich eines allgemeinen Urtheils über die B. Verfassungsgeschichte auf meine Besprechung in der Literarischen Rundschau, 1879, col. 40 ff., 80 ff. zurückbeziehen.



für die Erforschung des deutschen Alterthums nichts im Wege zu stehen, auch berührt schließlich die von Erhardt in der Folge versuchte Ausnützung der betreffenden Quellenzeugnisse die Grundlage seiner Aufstellungen wenig oder gar nicht. Gleichfalls von minderer Bedeutung erscheint mir der zweite einleitende Abschnitt ebendasselbst über die nahe Verwandtschaft der Kelten und Germanen, doch wird auch diese Anschauung nur hier und da als subsidiäres Beweismoment verwandt.

Eine sehr alte Streitfrage<sup>1)</sup> von tiefgehender Bedeutung, deren Waiß in den beiden ersten Capiteln wiederholt gedenkt, hat den allgemeinen Culturstand der Germanen bei ihrem Eintritt in das Licht der Geschichte zum Gegenstand, und diese Frage berührt sich dann mit der weiteren nach den Charaktereigenschaften unserer Altvordern, soweit das Alles aus den Quellenzeugnissen der Zeit, aus den Resultaten der vergleichenden Sprach- und mythologischen Forschung, der Gräberfunde<sup>2)</sup> u. erkennbar ist. Wenngleich nun die beiden extremen Auffassungen Guizot=Möser heute als überwunden zu bezeichnen sind, und man allgemein in den Deutschen der Urzeit ein rohes Naturvolk erkennt, welches in hohem Maße bildungsfähig und empfänglich, die Grundzüge der Culturentwicklung aus der arischen Heimath überkommen und die Fundamente des staatlichen Lebens bereits gelegt hatte, so weichen doch in dem Mehr oder Weniger die Anschauungen der Forscher ziemlich erheblich von einander ab. Waiß setzt, wie ich meine, etwas zu viel voraus, will die überschwänglichen Worte von Möser und Niebuhr auch jetzt noch nicht ganz fallen lassen (S. 33 n. 2), obschon er sie gegenüber der II. Auflage einigermaßen modificirt, läßt der taciteischen Darstellung, welcher man doch eine gewisse Schönfärberei verschiedentlich nicht absprechen kann, zu ausschließlich das Wort und betont namentlich allzu wenig den im Verlauf der Berührungen zwischen Germanen und Römern erfolgenden Fortgang in der Entwicklung des Culturstandes der deutschen Stämme. So verhält er sich im Ganzen den betreffenden Ausführungen Arnold's gegenüber ablehnend, besonders was den Fortschritt der Besiedelung und des Ackerbaues anlangt, über die noch zu reden ist. Auch bezüglich der Characterschilderung unserer Vorfahren in römischer Zeit kann Waiß von einer gewissen Idealisirung nicht ganz freigesprochen werden. Zwar verkennet er die Schattenseiten im Wesen der alten Germanen nicht, betont ihre Unmäßigkeit, ihre List und Grausamkeit im Kriege; aber wie ganz anders energischen Pinselstrich weist doch das Gemälde auf, welches Kaufmann S. 194 ff. entwirft. Vor allem frappant ist hier die Gegenüberstellung der Treue im Privatleben und der vielfach befundeten Treulosigkeit der

<sup>1)</sup> Vergl. G. Kaufmann, Deutsche Geschichte I, Anhang S. 345 ff.; Arnold, Urzeit S. 205 ff.

<sup>2)</sup> Der jüngst erschienene Band I des: Handbuches der Deutschen Alterthumsfunde von Lindenschmit, Braunschweig 1880, beginnt merkwürdiger Weise mit der Merowinger-Periode.

Germanen im Kriege, im öffentlich-rechtlichen Verkehr, wenn man sich so ausdrücken darf<sup>1)</sup>). Und eine merkwürdige Parallele zu der: gens perfida römischer Quellen bietet, wie ich zusätzlich bemerke, die perfida ac foedifraga Saxonum gens der späteren fränkischen Zeugnisse (Einhardi ann. ad a. 775; cf. vita Caroli c. 7; Fredegari cont. 117), die man nicht berechtigt ist als partiell ohne weiteres zu verwerfen.

Die von v. Sybel früher in geistreicher Durchführung verfochtene Theorie der künstlichen Geschlechterverfassung, als Durchgangsstadium der ältesten deutschen Verfassung zum fränkischen, auf römischer Grundlage erwachsenen Staatswesen, erfährt im dritten, der Familie gewidmeten Capitel der Verfassungsgeschichte eine ausführliche, durchschlagende Widerlegung; und wie die große Mehrzahl der Forscher, so findet sich auch Erhardt hier auf Seiten von Waitz. Die einschlägige Partie bei Erhardt S. 30—35 gestaltet sich zu einer scharfsinnigen Erörterung der fraglichen Zeugnisse des Cäsar und Tacitus; Sichel geht nicht näher auf die Sache ein (S. 88 n. 5).

Mit der oben berührten Frage nach dem Kulturstand der alten Germanen eng verknüpft erscheint weiter die Untersuchung der agrarischen Verhältnisse der Urzeit, eine der bestrittensten Partien der ältesten Verfassung überhaupt. Abgesehen von kleineren klarstellenden Zusätzen und stilistischen Aenderungen beharrt Waitz in allen wesentlichen Punkten bei seiner auch früher bezüglich der Art der Ansiedlung und des Ackerbaues gehegten Anschauung. Unter Verwerfung der Nachrichten Cäsar's nimmt er die taciteischen Stellen (Germania c. 16 und 26) zum Ausgangspunkte, betont die wesentliche Gleichartigkeit der nordischen wie angelsächsischen Verhältnisse mit den zu späterer Zeit in Deutschland hergebrachten ackerbaulichen Zuständen und leitet aus diesem Umstande die Berechtigung her, schon für die erste Periode jene spätere agrarische Verfassung in allem Wesentlichen als vorhanden anzunehmen und darzustellen. Nun scheint mir dem Conservatismus in der That hier allzu sehr gehuldigt und namentlich den Resultaten der Arnold'schen Forschung zu wenig Rechnung getragen zu sein. Wenn man nämlich mit letzterem und anderen Forschern annimmt, was auch Waitz (S. 105 n. 2) halb und halb zugibt, daß mit Cäsar und der Aufrichtung starker römischer Wehren an den deutschen Westgränzen ein bedeutamer Entwicklungsprozeß zu größerer Stätigkeit des Wohnsitzes und steigender Cultur in Innerdeutschland beginnt, so kann die zwischen den abweichenden Angaben Cäsar's und Tacitus' versuchte Vermittlung nur plausibel erscheinen. Cäsar's Bericht (de bello Gall. l. IV c. 1 und 3; l. VI c. 21, 29), zeigt dann ein nichtfäßiges Kriegervolk, welches, wenn schon eines rohen Ackerbaues nicht unkundig, doch auf Krieg, Eroberung und Beute das Hauptgewicht legt und der Verwandlung in Ackerbauer bewußt entgegenarbeitet. Es ist allerdings

<sup>1)</sup> Vergl. die Zusammenstellung bei Sichel l. c. S. 185 n. 13; S. 8 n. 6.

zugeben, daß bei Cäſar mehrfache Mißverständniſſe unterlaufen. Namentlich der ganz allgemein behaupteten jährliche und totale Wechſel aller in Anbau genommener Felder und Wohnungen muß entſchieden beanſtandet werden, einmal wegen der hier angegebenen und auch ſonſt notoriſch hohen Bevölkerungsziffer, dann aber auch wegen des unbedingten Vorherrſchens von Wald und Bruch im alten Germanien, auf welches durch Arnold's Ortsnamenforſchung neues überraiſchendes Licht gefallen iſt. Aber wenn das auch der Fall, ſo verlieren die Nachrichten dadurch doch nicht allen Werth und alle Beweisfähigkeit, denn trübe das allgemein zu, ſo dürfte Waitz beipielsweiſe die bekannte Stelle der Germania c. 12: centeni ſingulis ex plebe comites . . . adsunt, nicht wie geſchehen als Argument für die Exiſtenz der Centene in taciteiſcher Zeit anziehen. Und das Hervortreten mechanischer Eintheilungen nach beſtimmten Zahlen in den cäſariſchen Stellen hätte gerade Waitz nicht Anlaß zu Zweifelſen bieten ſollen, da er wiederholt das Vorherrſchen derartiger künstlich-mechaniſcher Zahlverhältniſſe im Leben unſerer Altvordern betont<sup>1)</sup>, und bei der Hundertſchaft oder der entſprechenden Heeresabtheilung urſprünglich doch auch ein feſtes Zahlmaß zu Grunde liegen muß. Der Schilderung Cäſar's gegenüber, der zufolge die agrariſchen Zuſtände noch unentwickelt<sup>2)</sup>, namentlich ein „Ausbau im Stammlande“ noch gar nicht begonnen war, bedeutet die Darſtellung des Tacitus einen weſentlichen Fortſchritt in der Eßhaftigkeit und Ausbildung feſterer Beſitzverhältniſſe. Aber ſo ganz viel iſt aus ſeinen kurzen und vieldeutigen Worten, Germ. c. 26, nicht zu entnehmen<sup>3)</sup>. Die Beſitznahme der Feldflur erfolgt von der Geſamtheit der Dorſgenoffen<sup>4)</sup>; bei Beſtimmung des Antheils der Einzelnen iſt das höhere Anſehen — man darf vor Allem an den Adel denken — maßgebend; jährlich wird ein anderer Theil der Flur als Acker in Angriff genommen, und zwar ſeitens der universi, ſo daß man eine Feldgemeinſchaft, ein Geſamteigen am Acker, wie durchgehends bei den noch auf niederer Culturſtufe ſtehenden Völkern, und einen Flurzwang in Weiſe der ſpäter üblichen gemeinſamen Bewirthſchaftung poſtuliren muß. Von irgend vorgeschrittener Agricultur redet aber die Stelle mit nichten, im Gegentheil drückt das unmittelbar folgende: Nec enim cum ubertate . . . ſoli labore contendunt ut . . . prata ſeparent etc. deutlich genug die Abſicht des Tacitus

1) Man vergleiche z. B. S. 211.

2) Wir vermögen den Uebergang zu den ſpäteren Formen feſter Anſiedlung nicht als Rückſchritt zu erkennen, wie es Sichel zu thun ſcheint, wenn er S. 20 mit einer gewiſſen reſignirten Trauer von dem „frühen und ſtilen Untergang der großen Einrichtung“ redet.

3) Zu vergleichen iſt hier die ausführliche Würdigung der Stelle bei Sichel S. 199 ff. n. 7.

4) Die von Waitz vorgeschlagene Emendation: ab universis vicis gibt allerdings einen guten Sinn, aber wird ſie dadurch gerechtfertigt? Vergl. S. 349 n. 4, und beſonders S. 220 n.

aus, die Bodencultur als noch recht unentwickelt darzustellen. Demgemäß kam Tacitus mit Recht für die von der Mehrzahl der National-Ökonomen angenommene älteste Bewirthschaftsart, die „Feldgras“ oder „Egarten“ Wirthschaft welche nur den Wechsel von Acker und Weideland (Dreesch) kennt, als Zeug aufgerufen werden. Das bestreitet nun freilich auch Waitz nicht, er läßt es da hingestellt, ob für das Vorkommen der Dreifelderwirthschaft aus Tacitus ein Beweis entnommen werden könne, indeß bezieht er doch (S. 120 ff.) auch die durch Dreifelderwirthschaft bedingte Art der Bebauung, die Anlage verschiedener Gewannen, den Begriff der Hufe, das Handgemal, schon in den Kreis seiner Besprechung ein, obschon diese doch nur die Verhältnisse vor der Völkerwanderung resp. die taciteischen Zustände behandeln soll. Und das ist entschieden bedenklich. Die zur Verwendung kommenden Zeugnisse stammen durchweg aus späterer fränkischer Zeit, und die Schwäche dieses Beweises wird durch die analogen Verhältnisse bei Skandinaven und Angelsachsen nicht gedeckt. Gemeinsamer Landbesitz ist eine nicht nur den Germanen eigenthümliche Ureinrichtung; daß daraus bei stammverwandten Völkern späterhin im Ganzen analoge Verhältnisse erwachsen, kann nicht auffallen. Wesentliche Verschiedenheiten werden aber auch vor Waitz constatirt, und es zeugt doch beispielsweise der Gebrauch von zwei nicht stammverwandten Worten zur Bezeichnung der deutschen Hufe: *higid* (*hid*) bei Angelsachsen und *bol* bei den Skandinaven (S. 126), durchaus nicht für das Vorhandensein eines gemeinsamen Begriffes in früher Zeit und eine nahe Verwandtschaft der damit zusammenhängenden Verhältnisse.

Das fünfte Capitel, welches über die Stände in ältester Zeit handelt erhärtet mit vielem Glück die auch früher von Waitz vertretenen Anschauungen namentlich über Wesen und Bedeutung des Adels gegen abweichende Ansichten älterer und neuerer Forscher. Entschieden irrig aber ist es, wenn Waitz S. 182 und n. 3 Erhardt die Annahme unterlegt, als sei der Adel auf das königliche resp. fürstliche Geschlecht zu beschränken. Begriff und Bedeutung des Adels sind bei der ganzen Anlage seiner Schrift von Erhardt nicht ausführlicher behandelt indeß verbieten die Bemerkungen S. 41 n., S. 45, namentlich aber S. 58 ff die obige Auslegung seiner Worte durchaus. Sichel hat seine im „Freistaat“ entwickelten Ansichten über Wesen und Stellung des Adels zum Theil retractirt in einer längeren Ausführung, welche er in den Gött. gel. Anz. 1880 St. 6 und 7 S. 170 ff. an einzelne Punkte der Erhardt'schen Schrift knüpft, deren Bedeutung er willig anerkennt. Jedoch seine Aufstellungen bieten auch in der jetzigen Form manches Willkürliche und Unerwiesene, und der Umfang dieser Besprechung erlaubt es nicht, darauf hier einzugehen. Bei einer bündigen Behandlung der Waitz-Roth'schen Streitfrage über den Grundbesitz als Bedingung der Vollfreiheit (Freistaat S. 15 f. n., vergl. S. 18 ff. und S. 126 f. n. 4), ergreift Sichel für Roth Partei und bemerkt unter Anderem mit vollem Recht, daß der Landbesitz schon um deßwillen nicht Grundlage der Freiheit gewesen sein könne, weil der Anjässigkeit doch ein langer Wanderzustand der freien Volksgenossen vorhergegangen

sei<sup>1)</sup>. Im Uebrigen ist die Ausdrucksweise von Waiz<sup>2)</sup> S. 151 f. vorsichtiger als S. 173 der 2. Auflage; der Satz: Zur Freiheit im rechtlichen Sinn des Wortes gehörte freier Grundbesitz, findet sich nicht mehr.

Auf besonders schwankenden Boden führt dann der sechste, den Völkerschaften und ihren Gebieten gewidmete Abschnitt der V. G.; hier und in den beiden folgenden Capiteln liegt recht eigentlich der nodus quaestionis zwischen Waiz und Erhardt. Waiz kennt eine doppelte staatliche Gliederung: die Völkerschaft, civitas, als selbstständig organisirten Staat, und deren Unterabtheilung; letztere wird, nach dem Sprachgebrauch des Cäsar und Tacitus wie auch regelmäßig nach dem der späteren Zeit, durch die Worte pagus-Gau bezeichnet. Mit dem pagus identisch ist die Hundertschaft, zur Zeit des Tacitus wahrscheinlich auch Name für den Gau, entstanden aus den nach 100 Kriegern zählenden Schaaren des wandernden Volksheeres und auf die Landeintheilung übertragen. Scandinaven wie Angelsachsen, die verschiedenen deutschen Stämme weisen eng verwandte Namen für denselben Begriff einer Gliederung nach Hunderten auf, deren Existenz in alter Zeit durch mehrere Stellen des Cäsar und Tacitus nahe gelegt, ja erwiesen wird (S. 218 ff.)<sup>2)</sup>. Die gegentheilige Ausföhrung von Erhardt (S. 28 ff.) beginnt damit, civitas und pagus klar und scharf als die beiden einzigen politisch bedeutsamen Eintheilungen, als die „zwei Kreise der Staatenbildung“ hinzustellen. Auch in der Definition des pagus tritt noch keine wesentliche Differenz zu Tage, wenn Erhardt den Gau aus der Heergliederung hervorgehen läßt, die Summe der (circa 100) unter einem Führer vereinten Krieger als ursprüngliche Grundlage des pagus betrachtet und S. 44 erklärt: die Summe der Nachkommen dieser bilde den in unseren ältesten Quellen als pagus erscheinenden Bezirk. Der pagus aber — und hier liegt die bedeutsame Abweichung von obigem System — ist nicht mit der Hunderte gleichzustellen, oder genauer: die Hundertschaft als Unterabtheilung der civitas ist ein der alten Zeit ganz fremder Begriff. Die Begründung dieses Satzes (S. 35—43) berührt nur flüchtig die von Waiz beigebrachten Analogien, indem Erhardt betont, daß sie alle der späteren Zeit angehören<sup>3)</sup>, und obchon

<sup>1)</sup> Vergl. Arnold, Urzeit S. 287, 322.

<sup>2)</sup> Die Art, in welcher Waiz seinen Quellenbeleg vorträgt, ist allerdings bedeutend vorsichtiger und rückhaltender als in der entsprechenden Partie der 2. Auflage, aber er hält eben doch den Beweis aufrecht, siehe S. 218, 220, 226 gegenüber S. 154, 155 und 161 der früheren Auflage.

<sup>3)</sup> Vergl. S. 55 n. 1 und 57 n. 1. In der ersten Note berührt Erhardt die Centeintheilung der fränkischen Zeit, deren Einsetzung er mit Guérard zc. auf die bekannten Dekrete Chlotachar II. und Childebert II. zurückführt. Auffällig ist dabei die Nichterwähnung Sohn's, der: Ahd. Reichs- und Gerichtsverfassung I, 181 ff. den Versuch macht, aus eben diesen Constitutionen das allgemeine Vorhandensein örtlicher Centenen zu erweisen, auf Grund deren damals persönliche Centen zu polizeilichen Zwecken gebildet seien. Indes erscheint mir diese Auslegung der Bestimmungen nur

man ihm nicht zugeben kann, daß sich hier „überall verschiedene Bildungen des Wortes“ zeigen, so muß man allerdings die seiner Kürze offenbar zu Grunde liegende Anschauung theilen, daß derartigen Analogien nur dann eine Beweisraft beizubringen, wenn sie sich auf einen Quellenbeweis aus taciteischer Zeit stützen lassen. Damit sieht es nun aber in der That schwach aus. Die Stelle Germ. c. 6: definitur et numerus, centeni singulis ex pagis sunt etc. steht in engster Beziehung zu der grade vorher besprochenen germanischen Kampfweise mit interpositi und deutet in allen ihren Worten auf eine aus den Gauen erlesene Sondertruppe von je 100 Reitern und Fußstreitern hin, so daß nur eine gezwungene Erklärung hier die Centene, die Krieger der Hunderte erblicken kann. Es kommt hinzu, daß sowol nach diesem als auch nach einer Reihe cäsarischer Zeugnisse die Zahl der Gau-Truppen, entsprechend dem bekannten Umfange einzelner pagi, beträchtlich höher anzuschlagen ist<sup>1)</sup>. Nicht besser steht es mit Germ. c. 12: centeni singulis ex plebe comites . . adsunt. Weßhalb den sonst so geschätzten Tacitus eines argen Mißverständnisses zeihen, wo die wörtliche Uebersetzung den klaren und guten Sinn eines Gerichts-Ausschusses von 100 Freien aus dem Gau ergibt? Demnach erscheint die Forderung Erhardt's, den verwirrenden Begriff einer Hundertschaft, neben und gleichbedeutend mit dem pagus, für die älteste Zeit ganz zu streichen, durchaus gerechtfertigt. Wenn Erhardt dann die auffällige Wiederkehr der Hundertzahl mit der Wanderung, ja mit der Entstehung der pagi selbst in Verbindung bringt, so nähert er sich damit wieder der Waitz'schen Auffassung, ohne doch dem Werthe seiner früheren Ausführung Eintrag zu thun. Sichel redet S. 90 ff. n. 7, 8, 9, 10 von der Gliederung nach Tausendschaften und Hunderten, deren erste ihm einzig in den Quellen bezeugt zu sein scheint, die er die „Grundlage der Gauverfassung“ nennt, während er für die Hunderte auf spätere, künstliche Einführung plaidirt. So wenig überzeugend die erste Aufstellung ist, so beachtenswerth sind manche seiner Gründe gegen das Bestehen der Hunderte in alter Zeit und die hiefür angezogenen Quellenbelege. Vergl. S. 133 f. n. 15. In der erwähnten nachträglichen Ausführung, Gött. g. A. 1880, S. 166 ff. kommt Sichel abermals auf die Tausendschaft als Grundeinheit der Gaue zurück, möchte schon zu taciteischer Zeit bei einigen westdeutschen Völkern die Zerkleinerung des Gaus zur Hundertschaft zugeben, erklärt aber die Stellen: Germ. c. 6 und 12 wesentlich im Sinne Erhardt's. Vergl. dazu: Freistaat, S. 160 ff. n. 13.

Der Gau (pagus) ist das Machtgebiet des Fürsten (principes), die unter einer Spitze geeinte civitas die Gewaltsphäre des Königs; Stellung und Würde beider aber ist ana-

---

unter der hier stillschweigend angenommenen Voraussetzung überhaupt möglich, daß die Hundertschaft den Franken als uralte staatliche Gliederung geläufig gewesen. Das aber ist eben nicht erweislich. Vergl. Sohm l. c. S. 56, S. 540 und passim.

<sup>1)</sup> Die centum pagi Suevorum als Hunderte der Sueven zu fassen, ist erst recht eine durch Nichts begründete Aufstellung.

(log und wesensgleich, das sind die ferneren, einschneidenden Behauptungen Erhardt's<sup>1)</sup>, welche, wenn begründet, in die Waiz'sche Darstellung von Fürstenthum und Königsherrschaft (VII. und VIII. Abschnitt der B. G.) weite Bresche legen.

Folgen wir also zunächst Erhardt's Beweisführung über die Bedeutung des Principates. Er faßt denselben, im Gegensatz zu dem wesentlich republikanischen Wahlfürstenthum bei Waiz, als eine mehr monarchische Einrichtung und nimmt zum Ausgangspunkt das Heerführerthum der principes. Allgemeiner Annahme zufolge ist der Fürst Führer der kriegerischen Mannschaft seines pagus. Bei Heerfahrten der ganzen civitas oder mehrerer Gaue aber tritt nach den Quellen ein gewählter Herzog an die Spitze der Gesamtmacht, und es fragt sich nun, ob die Volksgemeinde hier auch Gemeinfreie zu duces wählte und sie dergestalt über die Fürsten erhob, oder ob die Wahl nur unter den principes statt hatte. So unwahrscheinlich ersteres schon an sich erscheinen muß, und so wenig man bisher im Stande war, einen gemeinfreien dux historisch zu erweisen, so ist doch von den Forschern vielfach die Wählbarkeit eines jeden Freien, unter Berufung auf Germ. c. 7: reges ex nobilitate, duces ex virtute sumunt, theoretisch verfolgt worden. Dem gegenüber hebt Erhardt meines Erachtens durchaus richtig hervor, daß diese Stelle nichts mehr als den naheliegenden Satz ausspricht, daß, wie beim Könige vornehmlich auf den Adel seiner Herkunft, so beim Herzog auf seine Kriegstüchtigkeit besonderes Gewicht gelegt werde<sup>2)</sup>. Dieser Grundsatz aber kann natürlich auch bei einer Wahl unter den principes pagorum zu vollem Recht bestehen. Die Eigenschaft der Fürsten als Gefolgsherren, ihre Stellung in concilium civitatis und andere kleine Züge runden das Bild des mehr strategisch=monarchischen Principates ab.

<sup>1)</sup> Erhardt's Darlegung über das Verhältniß von Principat und regnum behält sich in einzelnen Punkten mit den Anschauungen Wittmann's, Das altgermanische Königthum, welches Buch mir nicht zur Hand ist. Waiz S. 295 n. 1 läßt sogar Erhardt einfach Wittmann's Ansichten wiederholen. Ich bin im Augenblick außer Stande, das im Einzelnen zu verificiren, doch spricht schon gleich die n. 1. S. 313 der B. G. mitgetheilte Ausführung Wittmann's über die principes bei den Cherusern entschieden gegen eine Gleichstellung der bezüglichen Ansicht Erhardt's, welcher an nicht wenigen Stellen lebhaft gegen Wittmann polemisirt; vergl. B. G. 263 n. 2, wo eine von Erhardt ganz abweichende Anschauung Wittmann's abgethan wird. Schließlich ist ja auch die Aufnahme fremder Behauptungen durchaus gestattet, wenn selbige der eigenen originalen Grundanschauung in der Weise dienstbar gemacht werden, wie dies bei Erhardt geschieht.

<sup>2)</sup> Waiz S. 268 sagt: Es hat alle Wahrscheinlichkeit für sich, daß die Herzogswahl sich an die Fürsten hielt. Der Herzog war allezeit auch ein Fürst; vergl. dazu S. 320 n. 2, wo die Uebersetzung von: ex nobilitate mit: nach dem Adel, mit Rücksicht auf den Adel, aufgenommen wird; s. auch S. 170.

Den Hauptnachdruck legt Erhardt indeß im Verfolg seiner Ausführung auf die Wahlfrage. In der That hängt die ganze Differenz der Auffassung vom Wesen des Fürstenthums zwischen beiden Forschern eigentlich an der einen Frage: Erblichkeit des Geschlechtes wie bei den Königen, verbunden mit dem Wahlrecht der Volksgenossen im regierenden Hause, oder freie Wahl der Gemeinde, derart daß sie auch einen Gemeinfreien mit dem Principat bekleiden kann. Der von Erhardt angetretene Beweis aus der historisch überlieferten Stellung der einzelnen Fürsten und ihrer Familien, sowie die Gegenfrage, ob denn irgend ein aus der Volkswahl hervorgegangene Gemeinfreier aufgezeigt werden könne, dürfen allerdings auf durchschlagende Kraft keinen Anspruch erheben, da namentlich der letztere Punkt ein rein negativer Beweis ist (s. B. G. 270, n. 4). Aber wir sind doch schließlich bei Bildung eines Urtheils über die von den Fürsten verfassungsrechtlich eingenommene Stellung darauf angewiesen, ihr Hervortreten, ihre Rolle in der Geschichte zu beobachten und aus der vergleichenden Zusammenstellung Schlüsse zu ziehen. Und da ist es in der That von großer Wichtigkeit, daß nur hochangesehene, adelige Fürsten erscheinen, daß deren Geschlechtsangehörige hervorragende Stellungen an ihrer Seite einnehmen. Es zeigt sich weiter eine durchgehende Analogie zwischen principat und regnum, ein leichter, fast unbemerkter Uebergang vom einen zum andern; es findet sich die Bezeichnung von Fürstenhäusern als stirps regia, die der Principatsgewalt als einer königlichen, was Alles auf die engste innere Verwandtschaft beider Institutionen schließen läßt. In diese Verbindung gehört die wahrhaft klassische Stelle des Greg. Turon. II c. 9 über die reges criniti, juxta pagos vel civitates creati de prima et ut ita dicam nobiliori suorum familia, welche Erhardt daher auch in die Reihe seiner Beweismomente für die Wesensgleichheit von principatus und regnum einstellt (S. 56). Nun bekennet ja auch die Gegenseite (B. G. S. 297): Völkerschaften, denen das Königthum ursprünglich oder lange fremd war, nehmen es auf, ohne daß sie nöthig haben, darum von alter Sitte oder den Grundlagen ihres staatlichen Lebens zu lassen, und das ist sicher zu acceptiren<sup>1)</sup>. Gewiß, die Macht des Fürsten und des Königs beruht auf derselben Grundlage des staatlichen Lebens; warum dann aber dieses zweifache Princip der republikanisch-freien Wahl beim Einen, der Erblichkeit beim Andern? Wo ist die Stelle, welche dazu nöthigt, oder nur irgend nahe legt, die bei der sonst bestehenden Analogie beider Gewalten auch in diesem wichtigen Punkte zu präsumirende Uebereinstimmung fallen zu lassen? Dem: reges ex nobilitate sumunt, kann ich trotz der scharfen Bemerkung von Waitz S. 270 n. 4, in keiner Weise entscheidende Bedeutung zulegen; eine Wahl der Fürsten ist von keiner Seite bestritten, ja man kann mit Erhardt S. 62 ruhig ein dabei zu stärkerer Geltung kommendes Wahlrecht der Volksgemeinde gegenüber der Königswahl concediren, und es bleibt dennoch der Satz bestehen, daß auch die Fürstenwürde an einem bestimmten Geschlecht haf-

<sup>1)</sup> Vergl. B. G. S. 328 n. 2.



tete<sup>1)</sup>, da die bezüglichen Stellen eine Bestimmung über die Kreise, aus denen die Fürsten genommen werden, überall nicht enthalten. Der Grundsatz ganz freier Fürstenwahl ist, wie mir scheint, eine in die altdeutschen Verfassungs-Verhältnisse hineingetragene Construction, hervorgegangen aus dem Bestreben, der in den Quellen begegnenden Unterscheidung beider Würden eine tiefere rechtliche Grundlage zu geben. Dahingegen erschließt die Erhardt'sche Auffassung ein ganz einfaches und naturgemäßes Verhältniß der beiden Factoren der öffentlichen Macht im ältesten Staatsleben. Auf der einen Seite steht die Volksgemeinde mit hervorragendem Antheil an der staatlichen Gewalt, auf der andern Seite eine mit dem alten Heerführerthum zusammenhängende, starke Obrigkeit, welche an bestimmte Adelsgeschlechter geknüpft ist, zu gleicher Zeit aber auch der Mitwirkung des freien Volkes bei ihrer Einsetzung unterliegt. Dieser einen obrigkeitlichen Gewalt jedoch eignet bedeutsame quantitative Verschiedenheit, jenachdem ihr räumlicher Bereich größer oder kleiner sich darstellt. Im Gau, dem ersten staatlichen Kreise, der organisirten Unterabtheilung der Völkerschaft, wird die obrigkeitliche Gewalt vom princeps geübt, und die civitas ermangelt dann der einheitlichen Leitung, gibt aber ihrer staatlichen Zusammengehörigkeit durch das allgemeine concilium Ausdruck, welchem die Gaufürsten vorstehen; schließt sich hingegen die gesammte Völkerschaft in natürlicher Fortentwicklung zu festerem Verbande unter einer Spitze zusammen, so tritt der König und sein Haus in die Rechte der Theilfürsten. Doch dieser Unterschied von regnum und principatus nach dem räumlichen Umfang ihrer Machtphäre gehört in seiner Begründung dem letzten Abschnitte Erhardt's an, zu welchem wir mit dem Bemerkten übergehen, daß die vom Verfasser S. 60—62 beiläufig erörterte, vielumstrittene Stelle, Germ. c. 23: insignis nobilitas . . . adsignant, nach dem ganzen Zusammenhange und den von Waiz S. 283 ff., 289, gemachten Ausführungen die von Erhardt versuchte Auslegung nicht zuläßt.

Waiz S. 311 hebt unter Anfügung von Beispielen ausdrücklich hervor, daß in manchen Fällen die Begründung des Königthums wohl Vereini- gung einer ganzen Völkerschaft unter einer Herrschaft bedeute, aber er will das

<sup>1)</sup> F. Dahn hält, wie ich beiläufig bemerke, in seiner jüngst erschienenen Umar- beitung von: v. Wietersheim, Völkerwanderung Bd. I, Leipzig 1880, seine frühere An- sicht von Gaukönigen, Völkerschaftskönigen, von den principes bei Tacitus als Gau- grafen, Gaukönigen und Gefolgsherrn aufrecht (S. 53, 547 n. 2). Der Adel hat das nächste (moralische) Anrecht auf die Krone nach dem königl. Geschlecht, nur die reges, nicht auch die Grafen mußten aus dem Adel genommen werden (S. 57, 58 n. a., 59 n. a.). Ich möchte selbst den als seltenste Ausnahme für die Wahl eines Gemeinfreien zum Könige geltend gemachten Fall des Vitigis (vergl.: Könige der Ger- manen II, 207 f., Sidel, Freistaat S. 62 n. 27, und Gött. g. N. 1880, S. 179), nicht als Beweis gelten lassen; Vitigis war wol nicht aus hervorragendem Geschlecht, aber nach Jordanes doch immerhin: unus inter alios ductor exercitus.

nicht als durchgängiges Gesetz gelten lassen, und es ist namentlich der *princeps civitatis* bei Tacitus, der hier in die Waagschale fällt. Auf die Frage, ob nach verschiedenen taciteischen Stellen ein Fürst der Völkerschaft zu statuiren sei, spitzt sich im Grunde diese ganze Controverse zu. Erhardt meint S. 65 ff., theilweise im Anschluß an andere Forscher, aus vier Stellen der *Germania* den Beweis erbringen zu können, daß Tacitus eine staatsrechtliche Unterscheidung von *rex* und *princeps* in der Weise habe eintreten lassen, daß er ersterem die *civitas*, letzterem den *pagus* als Machtbezirk zuerkenne. Die erste Stelle c. 7 möchte ich nicht für beweisend halten, ebensowenig wie umgekehrt in c. 15: *mos est civitatis* . . . *conferre principibus etc.* eine Stütze für die gegentheilige Anschauung zu erblicken ist (V. G. 262 n. 1); dagegen scheint auch mir die Zusammenstellung: *pars multae regi vel civitati — exsolvitur* im Sinne Erhardt's bedeutsam zu sein. Das Hauptargument der gegnerischen Beweisführung sind die Stellen c. 11 und 10: *Mox rex vel princeps, prout aetas cuique . . . audiuntur auctoritate suadendi magis quam jubendi potestate*, und: *sacerdos ac rex vel princeps civitatis comitantur*. Auch hier meine ich, daß die Sache Erhardt's und der anderen Forscher gewonnen ist. Die sprachliche Zulässigkeit der Auffassung des *princeps* in c. 11 als ein Fürst (des *pagus*) wird selbst von Waitz S. 353 n. 3 zugestanden und ist völlig gesichert, die unmittelbare Beziehung des *prout aetas cuique* auf *rex vel princeps* unter Ausschluß anderer Kategorien ergibt sich aus dem beigelegten *jubendi potestate* mit Bestimmtheit; bei einer Mehrzahl von *principes* aber die *aetas, nobilitas etc.* zu Gradmessern ihres Einflusses im *concilium civitatis* zu machen, empfiehlt sich ganz von selbst. Von der Deutung des *princeps* in c. 11 als einer der Fürsten hängt dann auch die des *princeps civitatis* in c. 10 ab. Allein stehend würde man diese Stelle gewiß mit: König oder Fürst des Staates, wiedergeben müssen, in Verbindung mit der obigen Auffassung jedoch entfällt zunächst jeder zwingende Grund dafür. Im Gegentheil, es wird auch hier der unbestimmte Artikel zu setzen sein, da sonst dem in Begriff und Wort so klaren und scharfen Tacitus der Vorwurf zu machen wäre, daß er hier plötzlich einen neuen, wichtigen Begriff mit demselben Worte einführte, das er in allen andern Fällen zur Bezeichnung eines abweichenden, bestimmten Begriffes verwendet<sup>1)</sup>. Sichel handelt zunächst S. 39 f. n. 11, und 118 n. 21 von Germ. c. 10 und 11, indem er beide Stellen auf den *princeps civitatis* bezieht, die von Tacitus ausgesprochene Beschränkung der Redner auf König und Fürsten aber, in Consequenz seines eigenen Systemes von der Allgewalt der Volksgemeinde, für thatsächlich unrichtig erklärt. Anders dagegen faßt er diese Stellen in der schon erwähnten ausführlicheren Darlegung, Gött. g. N. 1880, St. 6 und 7, welche eine von seiner früheren abweichende Auffassung des germanischen Königthums wie auch des

<sup>1)</sup> Ganz anders freilich Baumstark in: Erläuterung des Tacitus, S. 472 und an verschiedenen Stellen seiner: Urdeutschen Staatsalterthümer.

Adels begründet und dabei der Bedeutung der Reſultate Erhardt's durchaus gerecht wird. Den princeps civitatis in der Waiz'schen Bedeutung läßt er nunmehr fallen (l. c. S. 162 ff.), aber nicht um ihn als Gaufürſten zu erklären, ſondern um ihn c. 10 einfach als erläuternden Zuſatz zu rex aufzuſaſſen. Der ſchwächere Ausdruck ſolle im Sinne des Schriftſtellers, welcher mit rex und princeps civitatis dieſelbe Stellung bezeichne, der ungleichen und geringfügigen Gewalt des germaniſchen Königs Ausdruck verleihen, damit die römischen Leſer vor der irrigen Vorſtellung eines abſoluten Herrſchers bewahrt blieben. Dieſer Erklärungs-Verſuch geht aus der utriſten Weiterführung der Erhardt'schen Behauptung von der Weſensgleichheit beider Würden hervor, ſcheitert aber ſchon an der philologiſchen Unſtatthaftigkeit und würde auch dem Tacitus den unbeſtrittenen Ruhm ſcharfer und klarer Begriffsfaſſung mit einem Schlage rauben.

Schließlich weiſet Erhardt S. 69 darauf hin, daß der Dukat in vielen Fällen den Uebergang, die Durchgangsstufe vom Principat zur Königsherrſchaft gebildet haben werde und begegnet ſich in dieſer Anſchauung, welche durch das Beiſpiel des Arminius in beſonders klarer Weiſe geſtützt wird, mit Waiz und allen übrigen Forſchern. Und in dieſem Schlußafford möchte ich nunmehr auch meine Beſprechung ausklingen laſſen, ohne weiter auf die letzten Abſchnitte der Waiz'schen Verfassungsgeſchichte und die dort berührten Differenzpunkte mit Sichel, Sohm, Dahn und Anderen einzugehen.

Münſter i. W.

Georg Hüſſer.



## Corrigenda und Zusätze zu Jahrgang 1880 des Historischen Jahrbuches.

- Seite 7, 4. Zeile von unten, ließ: Dr. A. Kaufmann.  
" 9, 12. 3. v. oben, ließ: Dr. A. von Neumont.  
" 45, 14. 3. v. o. l. peur statt pour.  
" 45, 16. 3. v. o. l. réponse st. réponse.  
" 167, 8. 3. v. u. l. 1410 st. 1400.  
" 283, 20. 3. v. o. l. 26. April st. 23. April.  
" 327. Der als unauffindbar bezeichnete Codex I—56 der Valli-  
celliana ist jüngst wieder zum Vorschein gekommen, enthält aber nur  
lateinische Auszüge aus den im Historischen Jahrbuch publicirten  
Contarini-Depeſchen.  
" 362, n. 20. Cod. Arch. Vat. hat richtig 8. März; außerdem: il  
medesimo fu scritto alli R<sup>mi</sup>. di Mantua et Ivrea.  
" 363, n. 36, ließ: Mantua statt Modena, ebenso S. 364, n. 45.  
" 365, 8. Zeile von oben, ließ: essi statt così.  
" " 16. 3. v. o. l. torli st. darli.  
" " 21. 3. v. o. l. di questo dice st. di questi dui.  
" " 23. 3. v. o. l. speranno sera st. saranno sara.  
" 376, 13. 3. v. o. l. che st. et.  
" 384, 14. 3. v. o. l. involucro st. involvere.  
" 390. Der Brief n. 73 ist im Cod. Arch. Vat. richtig vom 16.  
datirt; n. 72 bildet dort den Schluß von n. 73. Hinter den Wor-  
ten: dopo il pranzo folgen einige Zeilen, alsdann die mitgetheilte  
Stelle: Mi pare ect.  
" 654, 10. 3. v. u. l. Lentienſer st. Lintreicher.
-



Görres-Gesellschaft.

---

Historisches Jahrbuch.

Redigirt

von

Dr. Georg Hüffer,

Privatdocent der Geschichte an der k. Akademie zu Münster.



II. Band. 2. Heft.

---

Münster 1881.

Druck und Commissions-Verlag der Theissing'schen Buchhandlung.





## Gerſon und Gerſen.

Von Prof. Dr. Junk.

Die Namen Gerſon und Gerſen ſind einander ſo ähnlich, daß in dem Streit über die Autorschaft des Buches „Ueber die Nachfolge Chriſti“ der Verſuch nicht ausbleiben konnte, ſie durch Annahme eines Schreibfehlers für identisch zu erklären und ſo Gerſen einerſeits auf Gerſon, Gerſon anderſeits auf Gerſen zurückzuführen. Der Verſuch iſt um ſo mehr berechtigt, als zur Ähnlichkeit des Geſchlechts- oder Heimathnamens noch die Identität des Vornamens ſich geſellt, indem beide Männer, Gerſon und Gerſen, Johannes heißen, und er wurde in der That auf beiden Seiten gemacht. Die Gerſoniſten ſowie die Thomiſten behaupteten, Gerſen ſei nichts anderes als ein corruptirter Gerſon und die Handſchriften und alten Editionen, die jenen Namen trügen, zeugten darum in Wirklichkeit für dieſen<sup>1)</sup>. Umgekehrt nahmen die Gerſeniſten Gerſon für ſich in Anſpruch<sup>2)</sup> und auf ihrer Seite ſcheint beim erſten Anblick das größere Recht zu liegen. Denn, ſollte man meinen, wenn hier eine Veränderung ſtattſand, ſo wird eher der unbekanntere Name in den bekannteren verwandelt worden ſein als der bekanntere in den unbekannteren, und daß Gerſen vor dem ſiebzehnten Jahrhundert eine ſehr

---

<sup>1)</sup> Malou, Recherches historiques et critiques sur le véritable auteur du livre de l'Imitation de Jésus-Christ. Éd. III, 1858, p. 250 sqq.; Silbert, Gerſen, Gerſon und Kempis, 1828. Vgl. Wolffgruber, Giovanni Gerſen, ſein Leben und ſein Werk: De Imitatione Christi, Wien 1880, S. 129. Weitere Verfechter dieſer Anſicht bei Wolffgruber S. 12 und 135.

<sup>2)</sup> Wolffgruber a. a. O. S. 56 f.

unbekannte Person war, werden wir alsbald näher sehen. Der Schluß ist bestechend. Gleichwohl ist er nicht unbedingt richtig. Er ruht vielmehr auf der Voraussetzung, daß Gersen gleich Gerson eine feststehende, wenn früher auch etwa weniger bekannte, historische Persönlichkeit ist, und er steht und fällt mit ihr. Denn wenn A nicht ist, kann B nicht in A verwandelt werden. Sehen wir also, wie es sich mit der Voraussetzung verhält.

Die Gersenisten glauben sich hier auf völlig sicherem Boden zu befinden und sie wissen uns eine bald mehr bald weniger detaillirte Lebensbeschreibung ihres Helden mitzutheilen. Gersen war nach ihrer Angabe vor der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts, näherhin etwa in den Jahren 1220—1245, Benedictinerabt in Vercelli. Als das Kloster, dessen Vorstand er war, gilt in dieser Stadt allgemein St. Stephan. Als Ausnahme ist mir nur Balart bekannt, der ihn zum Abt von St. Andreas macht und damit den Benedictiner opfert, indem dieses Kloster von seiner Gründung im Jahre 1224 an bis zu seiner Aufhebung den regulirten Mönchen des hl. Augustin angehörte<sup>1)</sup>. Was seine Nationalität anlangt, so gilt Gersen im allgemeinen als Italiener. Nur einige wenige schreiben ihm eine andere Nationalität zu. Weigl z. B. faßt ihn wegen der in der „Nachfolge“ sich findenden Germanismen als Deutschen, und läßt ihn mit seinen Eltern unter Friedrich II. nach Italien auswandern und im Kloster St. Stephan zu Vercelli Aufnahme finden. Ritter von Gregory betrachtet wenigstens seine Eltern oder Voreltern als Deutsche. Er meint näherhin, er sei ein Abkömmling von deutschen Familien, welche in Folge der Kriege der deutschen Kaiser im Mittelalter in Italien sich niedergelassen haben, und vermuthet, daß er von seinen Eltern die deutsche Sprache erlernt habe, von der sich Spuren in seinem Werke finden<sup>2)</sup>. In der ersten Ausgabe der „Nachfolge“ behauptete Constantin Cajetan noch weiter, Gersen habe einer adeligen Familie in

<sup>1)</sup> Vgl. Malou a. a. O. S. 260. Für das Thatsächliche muß ich mich, da die hiesigen Bibliotheken nur einen sehr kleinen Theil der sehr umfangreichen Literatur bieten, hauptsächlich auf die angeführten Arbeiten Malou's und Wolfsgruber's stützen. Sollte ich daher etwa einen thatsächlichen Irrthum begehen, so wird derselbe vermuthlich auf Rechnung jener Gelehrten fallen. Die Arbeit Wolfsgruber's verdient wegen der fleißigen Sammlung des vielfach zerstreuten einschlägigen Materials alle Anerkennung, wenngleich sie in Beziehung auf Urtheil und Kritik durchaus nicht befriedigt.

<sup>2)</sup> Vgl. Malou S. 259 f. G. v. Gregory schrieb u. a. 1827: *Mémoire sur le véritable auteur de l'Imitation de Jésus-Christ*, und Weigl übersetzte die Schrift 1832 ins Deutsche. Vgl. Wolfsgruber S. 262.

Mailand Namens Gessen oder de Gessate (wie er damals den Namen schrieb) angehört, die in der Nähe der Stadt eine prächtige Villa besessen habe. In der zweiten Ausgabe unterdrückte er indessen diese Bemerkung und beschränkte sich darauf, Gersen Italien überhaupt als Heimath anzuweisen<sup>1)</sup>. Bald indessen glaubte man wieder Näheres zu erfahren. Da der Codex Allatianus als Verfasser der „Nachfolge“ Johannes de Canabaco nennt, so nahm man an, Canabacum sei sein Geburtsort und es sei identisch mit dem heutigen Cavaglia bei Vercelli<sup>2)</sup>. Seine Lehrthätigkeit wurde sehr verschieden aufgefaßt. Weil man in einer Handschrift las: Sermones seu Vademecum fratris Johannis Decretorum doctoris et abbatis Vercellensis de tempore et de sanctis, so machte man ihn zu einem Doctor des kanonischen Rechtes<sup>3)</sup>. Gregory läßt ihn, ohne Zweifel aus keinem andern Grunde, als weil die „Nachfolge“ diese Annahme nahe legte, Moral dociren, näherhin die „Nachfolge“ selbst, als „Curs der Moral“ den Studenten dictiren<sup>4)</sup>. Wolfsgruber<sup>5)</sup> ist der Ansicht, daß das ganze Lebensbild und die Imitatio das Amt eines Novizenmeisters und Lehrers der monastischen Jugend in der mystischen Theologie am meisten rechtfertige. Butlin<sup>6)</sup> läßt ihn einfach den „theologischen Lehrstuhl“ besteigen. Auch einige seiner Schüler wollte man kennen. Schon Butlin<sup>7)</sup> bezog den Bericht Wadding's<sup>8)</sup>, daß der hl. Franz von Assisi Anton von Padua und Adam von Marisco nach Vercelli schickte, um durch den Abt apud sanctum Andream in die mystische Theologie eingeführt zu werden, auf Gersen. Jüngst wurde die Auffassung durch Canetti<sup>9)</sup> erneuert und sie erfreut sich, wie es scheint, bei den Gersenisten allgemeinen Beifalls. Das literarische Hauptwerk, das Gersen's Ruhm begründete, sollte natürlich die „Nachfolge“ sein. Einige glaubten demselben indessen noch weitere Arbeiten zuschreiben zu können. Der gelehrte Benedictiner Pez erkannte ihm die anonyme, bezw. von einem Johannes abbas herrührende Schrift

<sup>1)</sup> Vgl. Malou S. 11. — <sup>2)</sup> Vgl. Malou S. 11, 258. — <sup>3)</sup> Vgl. Malou S. 11.

<sup>4)</sup> Vgl. Wolfsgruber S. 6, Anm. 6, siehe Grisar in der Zeitschrift für kathol. Theologie I (1877), 486. — <sup>5)</sup> Giovanni Gersen S. 6.

<sup>6)</sup> Menologium Benedict. ad 27. Nov. Das Werk wurde 1656 zu Augsburg gedruckt. Auf dem zweiten Titelblatt ist als Verleger H. Bilius zu Feldkirch und als Datum das Jahr 1655 angegeben. — <sup>7)</sup> Menolog. Bened. 27. Nov.

<sup>8)</sup> Annales Min. ad ann. 1222, c. 32. Ed. II, T. II, 48.

<sup>9)</sup> Notizie biografiche di Giovanni Gersenio, Abate di Santo Stefano in Vercelli, 1876, p. 53 sqq. Die Schrift erschien anonym. Vgl. Wolfsgruber S. 7, 268. Grisar a. a. O. S. 486.

De professione monachorum zu, die er im ersten Bande seines Thesaurus Noviss. Anecd. veröffentlichte, und wenn er die Ansicht noch mit einigem Vorbehalt aussprach, so nahmen andere Gerseuisten die Sache später als völlig erwiesen an<sup>1)</sup>. Andere hielten die Commentarii in libros S. Dionysii de Hierarchia des Augustinerabtes Thomas Gallus für eine Schrift Gerseu's, und Wolfsgruber<sup>2)</sup> scheint noch heutzutage dieser Ansicht zu sein. Derselbe kennt nach dem Vorgang Buglin's<sup>3)</sup> auch ein Zeugniß Gerseu's über Antonius von Padua sowie einen Brief, den Franz von Assisi aus Anlaß der bereits erwähnten Sendung zweier Schüler nach Vercelli an „Johann“ geschrieben haben soll<sup>4)</sup>. Da im Codex Cavensis in den Anfangsbuchstaben Q (Qui sequitur me) ein Mönch eingezeichnet ist, so glaubte man selbst das Porträt Gerseu's zu besitzen. Schon Buglin kennt diese Auffassung. Einige haben das fragliche Bild den Ausgaben der „Nachfolge“ beigegeben<sup>5)</sup>, und welche Verwendung dasselbe in unsern Tagen erhielt, werden wir alsbald sehen. Daß Gerseu ein Mann von heiligmäßigem Wandel war, dafür berief man sich in erster Linie auf sein Werk, die „Nachfolge“. Ueberdieß wird er in dem Codex Parmensis ausdrücklich Sanctus genannt. Buglin gibt ihm wenigstens das Prädicat Venerabilis. Den Gerseuisten des 19. Jahrhunderts genügte indessen diese Schätzung nicht. Gregory stellte in Rom allen Ernstes die Bitte, den heiligmäßigen Mann in die Zahl der Heiligen aufzunehmen<sup>6)</sup>. Daß die Kanonisation noch nicht vorgenommen wurde, braucht bei der anerkannten Weisheit des hl. Stuhles nicht erst bemerkt zu werden. Dagegen ist noch hervorzuheben, daß die Gerseuisten bei Vorenthaltung der kirchlichen Ehren ihrem Helden wenigstens die höchste weltliche Ehre erweisen zu sollen glaubten. Auf Anregung des Bischofs Luigi Moreno von Ivrea wurde ihm im Herbst 1874 in der Pfarrkirche zu Cavaglia ein Denkmal gesetzt. Das Bild, das in den drei Meter hohen Stein eingesenkt ist, ein Medaillon aus carrarischem Marmor, ist nach der bereits erwähnten Zeichnung im Codex Cavensis gestaltet<sup>7)</sup>.

Wenn man von einem Manne meint so viele Einzelheiten angeben zu können, so sollte man annehmen dürfen, seine Lebensverhältnisse würden sicherlich wenigstens im allgemeinen feststehen, wenn auch mehrere

<sup>1)</sup> Vgl. Malou S. 11 f.; Grisar S. 487 Anm.

<sup>2)</sup> G. Gerseu S. 8. — <sup>3)</sup> Menolog. Bened. 27. Nov.

<sup>4)</sup> G. Gerseu S. 8. — <sup>5)</sup> Vgl. Wolfsgruber S. 14 f.

<sup>6)</sup> Vgl. Malou S. 263. — <sup>7)</sup> Vgl. Wolfsgruber S. 15 f.

jener Einzelheiten sich als irrthümlich erweisen sollten. Die Gersenisten glauben das in der That. Ihr neuester Vertreter meint sogar „mit Grund zu behaupten, daß es heute eine historische Unmöglichkeit sei, an Gersen's Existenz auch nur im leisesten zu zweifeln“<sup>1)</sup>. Ich bin anderer Ansicht und bin mir überdieß bewußt, jener Verschwörung gegen das Dasein Gersen's, deren Existenz Grisar<sup>2)</sup> bei dem Lesen mancher einschlägigen Abhandlungen beinahe glaubt annehmen zu müssen, nicht anzugehören. Mir ist es völlig einerlei, welchen Namen der Verfasser der „Nachfolge“ führt und ob er dem 13. oder dem 15. Jahrhundert angehört, und ich halte es in dieser Beziehung vollkommen mit seinen vielberufenen Worten: Non quaeras, quis hoc dixerit; sed quid dicat (al. dicatur), attendo (Imit. I c. 5, 1). Mein einziges Bestreben war, in dem fast dreihundertjährigen Streit die Wahrheit zu erfahren, und für mein Urtheil war nur das Gewicht der in Betracht kommenden Gründe maßgebend. Prüfen wir also die Gründe, die die Gersenisten für ihre Sache vorbringen.

Ich beginne mit einigen untergeordneten Punkten. Dieselben könnten zwar füglich, da die Hauptsache selbst in Frage steht, außerhalb der Erörterung bleiben. Indessen gehören sie immerhin zum Ganzen, und nicht minder als bei den übrigen Punkten tritt hier die große Leichtigkeit zu Tage, mit der die meisten Gersenisten von Constantin Cajetan an bis auf die jüngsten Tage herab die Frage behandelten.

Gersen soll Doctor des kanonischen Rechts gewesen sein. Man berief sich für diese Annahme, wie wir gesehen, auf eine handschriftliche Notiz. Als man die Handschrift indessen näher einsah, fand man sich veranlaßt, dem Abt von Vercelli den Doctorhut wieder abzunehmen. Die betreffende Stelle lautet nämlich: Incipit Vademecum fratris Johannis Decretorum doctoris et abbatis Vincellensis de collationibus dominicis et festivis, und es ist somit von Vincelles in Burgund, nicht von Vercelli in Oberitalien die Rede<sup>3)</sup>. Der Irrthum ist schon längst erkannt. Gleichwohl fahren einzelne Gersenisten<sup>4)</sup> fort, auf der alten Behauptung zu bestehen, und wenn Grisar jüngst an der Sache mit

<sup>1)</sup> Wolfsgruber S. 12. — <sup>2)</sup> Grisar a. a. O. S. 481.

<sup>3)</sup> Vgl. Masou S. 11.

<sup>4)</sup> Vgl. Civiltà Cattolica 1875, VI, 676. Die hier erschienenen Artikel (V, 145—151, 294—307; VI, 23—42, 297—318, 673—692) wurden unter dem Titel: Della questione Gerseniana auch für sich veröffentlicht. Ihr Verfasser ist P. Mella S. J.

Recht zweifelte und die Frage erhob, woher wir denn Derartiges wissen sollen<sup>1)</sup>, so verweise ich auf die angeführte Notiz als die Quelle der ganzen Fabel.

Gerfen soll ferner der Lehrer zweier Franziskaner gewesen sein. Ja der Stifter des Minoritenordens soll, da er in den Jahren 1214 oder 1215 in Vercelli gewesen sei, den berühmten Verfasser der „Nachfolge“ selbst persönlich kennen gelernt haben<sup>2)</sup>. Letztere Annahme ist indessen eine bloße Vermuthung, und so wenig auch gegen sie als solche unter der Voraussetzung einzutenden sein mag, daß Gerfen als historische Persönlichkeit zu beweisen ist, so unbegründet ist sie, wenn dieser Beweis nicht erbracht werden kann. Das Erstere stützt sich zwar auf einige Worte des Annalisten des Franziskanerordens. Allein von dem Wichtigsten, nämlich von Gerfen, ist bei diesem so wenig die Rede, daß er vielmehr als Zeuge gegen die Gerfenisten erscheint. Denn der Abbas Vercellensis, zu dem Franz zwei Schüler sandte, heißt bei Wadding ausdrücklich Abt von St. Andreas, und man kann dieses Kloster nicht durch St. Stephan verdrängen, ohne dem Text Gewalt anzuthun oder gegen alle Regeln der Kritik zu verstoßen<sup>3)</sup>. Ob St. Andreas im Jahre 1222, in welches die Sendung versetzt wird<sup>4)</sup>, einen Abt oder ob es einen Prior gehabt habe, hat nichts zu bedeuten, da Wadding das Wort abbas auch in weiterem Sinn zur Bezeichnung eines Kloster Vorstandes überhaupt gebraucht haben kann, und da, wenn überhaupt, eher ein Versehen in der Titulatur des Obern als in der Bezeichnung des Klosters selbst anzunehmen ist. Ebenso wenig aber vermag die auf die Worte apud sanctum Andream folgende Parenthese: *Ordinis tunc S. Benedicti, ut eius instituti viri contendunt, sive Canonicorum regularium S. Augustini, ut ipsi decertant et quorum modo est habitatio*, an diesem klaren Sachverhalt etwas zu ändern; denn sie besagt nur, daß über den damaligen Charakter des Klosters St. Andreas zwischen den Benedictinern und Augustinern eine Controverse bestand, indem beide Orden die Ehre für sich in Anspruch nehmen wollten, einen vom hl. Franz von Assisi hochgeschätzten Lehrer den Jhrigen nennen zu können, und berührt das Kloster selbst nicht im mindesten. Der Abt von Vercelli, an den Franz seine Schüler sandte, ist daher als der von St. Andreas zu betrachten. Das steht kritisch unantastbar fest. Höchstens

<sup>1)</sup> Zeitschrift für katholische Theologie I, 485.

<sup>2)</sup> Grisar a. a. O. S. 486 nach Canetti. — <sup>3)</sup> Vgl. Wolfsgruber S. 7 f.

<sup>4)</sup> Jedoch mit Unrecht, da das Kloster erst 1224 gegründet wurde. Vgl. Malou S. 260.

das kann aus den Worten Wadding's gefolgert werden, das Andreas-kloster habe damals den Benedictinern gehört, und diese Deutung will ich vorerst hinnehmen, obwohl sie geschichtlich nicht haltbar zu sein scheint<sup>1)</sup>. Dagegen gebe ich den Gersenisten zu bedenken, wie sie bei dieser Interpretation mit dem Abt von St. Stephan zurecht kommen, und endlich bemerke ich, daß die Beziehung des fraglichen Berichts auf Gersen überhaupt auf der bereits erwähnten Voraussetzung beruht, Gersen als Abt von Vercelli sei eine gesicherte historische Persönlichkeit. Das Endurtheil über die ganze Angelegenheit hängt daher von der Richtigkeit jener Voraussetzung ab.

Diese Voraussetzung würde freilich einer Beanstandung nicht unterliegen, wenn, wie uns noch der neueste Gersenist<sup>2)</sup> glauben machen will, ein Brief des hl. Franz von Assisi an Gersen sowie ein Zeugniß Gersen's über den hl. Antonius von Padua uns erhalten wäre; denn so hätten wir ja Documente, welche die Frage nach der Existenz Gersen's mit einem Schlage entscheiden würden. Allein diesen Schriftstücken gebricht es eben an der Echtheit und ich lasse hier einen Gersenisten selbst sprechen. Die fraglichen Worte über Antonius in Buglin's Menologium, heißt es in der Zeitschrift für katholische Theologie I, 486, gehören „nicht Gersen an, sondern der Schrift des Augustinerabtes Thomas Gallus: Commentarii in libros S. Dionysii de Hierarchia. Vereinzelte Stimmen haben allerdings dieses Werk Joh. Gersen zugeschrieben. Jedoch man braucht nur eine Seite seiner superlativisch dunkeln Darstellung zu lesen, um sich entschieden von dieser ohnehin nicht bezeugten Aussage abzuwenden, wenn man anders die „Nachfolge“ mit ihrer sichten Klarheit als aus Gersen's Feder geflossen betrachtet. Von dem obigen Brief des hl. Franziskus an Gersen ferner ist nirgends etwas zu entdecken<sup>3)</sup>. Gäbe es jetzt noch sichere, die Person Gersen's berührende Documente, die Gersenisten hätten sie in ihrem großen Eifer längst hervorgezogen“. Die Frage nach der Existenz Gersen's, füge ich hinzu, bestände schon längst nicht mehr.

<sup>1)</sup> Vgl. Matou S. 260. — <sup>2)</sup> Wolfsgruber S. 8.

<sup>3)</sup> Der Kanoniker Enigi Santi am Lateran bemerkt in seiner Schrift: J. Diritti di Tommaso da Kempis difesi contro le vecchie pretese de' Gersenisti moderni, Roma 1879, p. 80, über diese Documente und besonders den Brief des hl. Franz: Tutto è pura invenzione degli antichi Gersenisti ripetuto con troppa fede dai moderni. Essa non si trova fra le lettere di S. Francesco pubblicate dal R. P. Giovanni de la Haye, nè in alcun'altra edizione delle opere del S. Patriarca. Vgl. Hist. polit. Blätter LXXXV, (1880), 983.

Die Gerjenisten sind indessen mit ihren bezüglichen Argumenten noch nicht zu Ende. Der Verfasser der „Nachfolge“, behaupten sie, sei unter allen Umständen ein Zeitgenosse des hl. Franz von Assisi. Das folge daraus, daß er Imit. III, c. 50, 8 bei Anführung eines Wortes des berühmten Ordensstifters des Präsens (ait humilis sanctus Franciscus) und nicht des Präteritums sich bediene. Der Einwand, daß das Attribut sanctus den Heiligen als vollendet erscheinen lasse, sei nichtig, weil, wenn anders dieses Wort hinlänglich bezeugt sei, manche schon zu Lebzeiten heilig genannt worden seien<sup>1)</sup>. Wir dürfen den Einwand in der That auf sich beruhen lassen, da dem ganzen Argument so offenbar jede Beweisraft mangelt, daß man billig darüber hinweggehen darf. Oder spricht nicht alle Präsumption dafür, daß der Verfasser der „Nachfolge“ das fragliche Wort des hl. Franz dessen Biographen verdankt, die erst nach seinem Tode schrieben<sup>2)</sup>?

Es ist somit schlechterdings nicht erwiesen, daß der Verfasser der „Nachfolge“ zu dem hl. Franz von Assisi in Beziehungen stand, und die Sache ist vielleicht bedeutsamer, als sie auf den ersten Blick scheinen könnte. Denn der große Ordensstifter und zwei seiner Schüler sind die einzigen Personen, von denen man ernstlich behauptete, daß sie in Verkehr mit ihm gewesen seien. Nun stellt sich auch dieser Verkehr als ein völlig zweifelhafter dar. Gerjen steht unter seinen Zeitgenossen ganz isolirt da, und nach seinem Tode nimmt sich niemand die Mühe, auch nur seinen Namen in die Chronik irgend eines Ortes oder Klosters einzutragen. Ist das wahrscheinlich bei einem Manne, der ein Buch von der ungewöhnlichen Bedeutung der „Nachfolge“ schrieb? Ich glaube nicht. Doch will ich auch darauf kein Gewicht legen und gehe nunmehr zu den wichtigeren Punkten über. Vielleicht behauptet sich Gerjen doch in der Hauptsache als historische Persönlichkeit, wenn sich auch die bisher angeführten Züge bei hellerem Licht betrachtet in Nebeldunst auflösen. Ich glaube dabei meiner Aufgabe am besten dadurch zu entsprechen, daß ich seine Entwicklungsgeichte gebe, mit andern Worten darstelle, was man in den verschiedenen Zeiten von ihm wußte.

Vor dem 17. Jahrhundert war Gerjen eine völlig unbekannte Persönlichkeit. Tritenheim, der bekannte Literaturhistoriker an der Grenz-

<sup>1)</sup> Wolfsgruber S. 192. S. 9 hingegen schreibt derselbe Autor: „Einestheils war ja wahrscheinlich der demüthige heilige Franziskus nicht mehr am Leben“, nämlich zur Zeit der Abfassung der „Nachfolge“.

<sup>2)</sup> Cf. Bonaventura, Vita S. Francisci c. 6.



ſcheide des 15. und 16. Jahrhunderts, von dem in erſter Linie Aufſchluß zu erwarten wäre, kennt ihn nicht, und ſein Schweigen iſt um ſo bedeutſamer, weil er ſelbſt Benedictiner war und der Benedictinerabt ihm nicht wohl entgehen konnte, wenn er das Buch geſchrieben hatte, das ſeit dem 15. Jahrhundert mit Recht der größten Verühmtheit ſich erfreute, das in jener Zeit ſehr oft abgeſchrieben und nach Erfindung der Buchdruckerkuſt ſoſort ebenſo häufig <sup>1)</sup> durch die Preſſe veröffentlicht wurde. Der jüngſte Gerſeniſt <sup>2)</sup> gibt dieſer Thatſache ſelbſt in den Worten Ausdruck: „Die directen Zeugniſſe für Gerſen reichen mit Ausnahme der Manuſcripte — was aber dieſe bedeuten, wird ſich ſpäter zeigen — nicht über den Anfang des 17. Jahrhunderts hinaus“. Erſt in dieſer Zeit wurde ſein Name bekannt. Dieſer erblickte das Licht der Welt ſogar als kleine Mißgeſtalt. Denn der Mann, welcher zuerſt von ihm allgemeine Kenntniß gibt, nannte ihn anfangs Geſſen, und erſt zwei Jahre ſpäter ertheilte er ihm den Namen, der ihm bis heute geblieben iſt. Der Hergang iſt näherhin folgender.

Zu Jahre 1604 fand der P. Roſſignoli in dem Ordenshaus der Jeſuiten zu Aſona bei Mailand, deſſen Superior er war, ein Manuſcript, enthaltend die vier Bücher der „Nachfolge“, in dem der Verfaſſer mit dem jedesmaligen Beiſatz abbas Joannes zweimal (in der Ueberschrift des erſten Buches und in der Unterſchrift des vierten) Gerſen, zweimal (in der Ueberschrift des zweiten und dritten Buches) Geſen und einmal (in der Ueberschrift des vierten Buches) Geſſen genannt iſt <sup>3)</sup>. Da das Haus ehemals den Benedictinern gehört hatte, ſo glaubte Roſſignoli eine Handſchrift aus der alten Benedictinerbibliothek gefunden zu haben, die ihm den wahren Verfaſſer des koſtbaren Buches „von der Nachfolge Chriſti“ offenbarte. Das Büchlein war nämlich, wenn Thomas von Kempen auch vorherrſchend, ja man kann ſagen, allgemein als Verfaſſer galt, bisher unter verſchiedenen Namen gedruckt worden, und überdieß war in demſelben Jahr zu Mailand ein ſpaniſch geſchriebenes

<sup>1)</sup> Wolfsgruber S. 158 kennt vor dem Jahre 1500 im ganzen 54 Ausgaben.

<sup>2)</sup> Wolfsgruber S. 14. Er ſügt bei, daß wir keine gleichzeitigen Documente mehr über ihn haben. Und doch kennt er S. 8 ein Zeugniß Gerſen's über Antonius von Padua und einen Brief des hl. Franz von Aſſiſi an Gerſen. Sind das, wenn man, wie es wirklich der Fall iſt, ihre Echtheit vorausſetzt, keine gleichzeitigen Documente und keine directen Zeugniſſe über Gerſen?

<sup>3)</sup> Vgl. Wolfsgruber S. 147.

Buch<sup>1)</sup> erschienen, in dem die Autorschaft des Thomas von Kempen aus dem Grunde ausdrücklich bestritten war, weil die „Nachfolge“ bereits in den „Collationen“ des hl. Bonaventura citirt sei. Dem Fund konnte unter diesen Umständen eine gewisse Wichtigkeit beigelegt werden. Die gelehrten Jesuiten Possévin und Cardinal Bellarmin beglückwünschten darum den Finder, als er sie von der Sache in Kenntniß setzte, und bekamen sich zu dessen Ansicht.

Zu einer weiteren Verwerthung gelangte die Handschrift durch Dom Constantin Cajetan, Abt des Benedictinerklosters St. Barontius und Secretär des Papstes Paul V. Er sah, daß die Angelegenheit eine neue Zierde für den Ehrenkranz seines Ordens abgeben würde, den er zu winden im Begriffe war<sup>2)</sup>, und bemächtigte sich ihrer mit der ganzen heftigen Energie seines Wesens. Er erklärte die Handschrift für das Autograph des Verfassers und gab sie im Jahre 1616 in Rom unter dem Titel: *Venerabilis viri Joannis Gessen, abbatis Ordinis S. Benedicti, de Imitatione libri quatuor*, unter die Presse. Nur als Variante findet sich in der Vorrede auch der Name Gersén. Die Charakterisirung des Verfassers als Benedictiner beruhte einfach auf der Annahme, das Manuscript rühre von der alten Benedictiner-Bibliothek in Arona her. Die Annahme ist aber völlig unrichtig, indem die Handschrift erst im Jahre 1579, längere Zeit nach Aufhebung des Benedictinerklosters, durch den Jesuiten Maggioli nach Arona gebracht wurde<sup>3)</sup>. Welch' weitere Behauptungen Cajetan bei dieser Gelegenheit über Gersén aussprach, haben wir bereits oben gesehen, und ebenso wissen wir schon, daß er dieselben in Bälde wieder zurücknahm.

Anlaß zu dieser Retractation gab ein neuer Fund, wenn der Ausdruck hier erlaubt ist. Er fand in Genua eine Ausgabe der „Nachfolge“, die unter dem Titel: *De Imitatione Christi, libri IV, Joannis Gersén, cancellarii Parisiensis*, im Jahre 1501 zu Venedig erschienen war, und auf der eine unbekannte Hand die Worte eingeschrieben hatte:

<sup>1)</sup> Als Verfasser gilt gewöhnlich Petrus Manriquez. Eusebius Amort wollte es den Jesuiten Creswell oder Battens zuschreiben. Vgl. Malou S. 4 f. Wolfsgruber S. 100.

<sup>2)</sup> Daß das Ordensinteresse oder die Liebe zum Orden Cajetan in seinen Entschlüssen und Handlungen über Gebühr beeinflusste, kann schwerlich in Abrede gestellt werden. Vgl. Malou S. 6 ff. Wolfsgruber, der ihn nicht genug rühmer kann, hebt S. 100 doch auch hervor, daß er „warm für die Geschichte seines Ordens und dessen Ehre fühlte“.

<sup>3)</sup> Vgl. Malou S. 4—9; Wolfsgruber S. 100.

Hunc librum non compilavit Johannes Gerson, sed D. Johannes abbas Vercellensis, ut habetur usque hodie propria manu scriptus in eadem abbazia, und auf Grund dieser Notiz machte er den Verfasser zum Benedictinerabt in Vercelli<sup>1)</sup>. Mit welchem Recht dies geschah, mit andern Worten welche Auctorität der fraglichen Bemerkung zukommt, ist nunmehr zu untersuchen.

Zunächst ist zu beachten, daß die handschriftliche Note über den Geschlechtsnamen des Verfassers der „Nachfolge“ keine ausdrückliche Angabe enthält, indem sie ihn einfach D. Johannes nennt. Doch soll dieser Umstand nicht weiter betont werden. Der Name Gersen steht wenigstens auf dem Titel der Druckausgabe, und wenn er hier gleich keine andere Persönlichkeit bezeichnet als den Kanzler Gerson, wie der Beisatz Cancellarii Parisiensis anzeigt, so könnte man doch geltend machen, der Schreiber der Note habe seinerseits den auf dem Titel des Buches stehenden Namen stillschweigend acceptirt, obwohl er ihn streng buchstäblich als Gersen und nicht gleich dem Herausgeber des Buches im Sinn von Gerson faßte. Nur das möge bei dieser Gelegenheit noch bemerkt werden, daß Gersen überall da, wo er als Pariser Kanzler prädicirt wird, unbedingt als Gerson zu fassen ist. Der neueste Gersenist<sup>2)</sup> ist zwar anderer Ansicht. Er bemerkt zu den Handschriften, die, wie die beiden Florentiner und die Wolfenbüttler, den Verfasser einerseits Johannes Gersen und andererseits Kanzler von Paris nennen: „Die Schreiber fanden im Originale zu deutlich Gersen geschrieben, als daß sie das „e“ in „o“ zu verändern wagten; aber ihrem Gedanken gaben sie doch dadurch Ausdruck, daß sie die Apposition Cancellarius Parisiensis hinzusetzten“. Aber das heißt ja die Regeln der Kritik auf den Kopf stellen, indem das Große und Bedeutjame dem Kleinen und Nichtsjagenden untergeordnet wird, und hier ist dieses Verfahren noch besonders aus dem

<sup>1)</sup> Nach Malou S. 10 geschah dies schon in der Ausgabe vom Jahre 1618. Nach Santini, J. Diritti p. 16 (Vgl. Historisch politische Blätter LXXXV, 985) führte noch die Ausgabe vom Jahre 1644 den Titel: Magni et venerabilis servi Dei Joannis Gersen Abbatis Italo-Benedictini de Imitatione Christi libri quatuor plane divini, und bringt erst die Ausgabe vom Jahre 1661 den „Abt von Vercelli“ mit dem Titel: Magni et venerabilis servi Dei Joannis Gersen Abbatis Vercellensis O. S. B. de Im. Chr. libri quatuor plane divini. Uebrigens kennt Butlin schon 1655 in seinem Menologium nicht bloß den Abt von Vercelli, sondern auch das Kloster St. Stephan und die Heimath Canabacum = Cavaglia. Die Angabe Malou's wird daher wohl richtig sein.

<sup>2)</sup> Wolfsgruber S. 56 f.

Grunde unzulässig, weil der Geburtsort des berühmten Kanzlers nicht bloß, wenn auch gewöhnlich, Gerson, sondern auch Gersen geschrieben wird<sup>1)</sup>.

Dagegen fallen andere Momente um so bedeutender ins Gewicht. Die Note ist, da sie auf einer Druckschrift vom Jahre 1501 sich befindet, nicht vor dem 16. Jahrhundert entstanden. Andererseits war sie in dem Jahre vorhanden, in dem Cajetan jene Ausgabe fand. So viel ist sicher. Ungewiß aber ist, wie weit sie über dieses Jahr zurückgeht, und die Möglichkeit ist nicht zu bestreiten, daß sie sehr jungen Datums und erst nach Entstehung der einschlägigen Controverse, in diesem Fall selbstverständlich von einem Gersenisten, — nehmen wir an bona fide — geschrieben wurde<sup>2)</sup>. Versetzen wir sie indessen in das 16. Jahrhundert und lassen wir sie selbst bis an den Anfang desselben zurückreichen, so kann sie doch schwerlich eine höhere Beachtung beanspruchen.

Erstens erregen die Worte: *ut habetur usque hodie etc.* Verdacht. Es wird hier zum Beweis, daß der Abt Johannes von Vercelli Verfasser der „Nachfolge“ sei, auf eine in seinem Kloster befindliche Handschrift, näherhin auf das Autograph Gersen's, verwiesen, und diese wichtige Handschrift wurde von Niemanden gesehen als dem unbekanntem Schreiber jener Note, obwohl sie noch im 16. Jahrhundert, vielleicht noch am Anfang des 17. Jahrhunderts existirte! Das Kloster Gersen's besaß also das von diesem mit eigener Hand geschriebene Exemplar der „Nachfolge“ noch zu einer Zeit, wo die Schrift fast allgemein Thomas von Kempen zuerkannt wurde, ohne irgendwie die Rechte des wahren Autors zu wahren, und erst dann wurde man auf dasselbe aufmerksam, als man damit umging, den „Abt Gersen“ an einem andern Ort unterzubringen, nachdem sich Arona, bezw. Mailand als ungeeignete Stätte erwiesen! Aber der große Schatz kommt nicht mehr selbst zum Vorschein, obwohl er, hoch bemessen, noch ein Jahrhundert früher vorhanden gewesen sein muß, sondern nur ein Anonymus bezeugt gelegentlich in einer Druckausgabe mit ein paar Worten, daß er im Kloster „bis heutigen Tages“ aufbewahrt werde<sup>3)</sup>. Gibt das nicht Anlaß zum Nachdenken?

<sup>1)</sup> Eine dritte Form ist Jarson. Das Dorf liegt in der Diöcese Reims. Vgl. Malou S. 2.

<sup>2)</sup> Die Gersenisten sprechen selbst von schweren Fälschungen, deren Opfer die Benediger Ausgabe vom Jahre 1501 geworden sei. Vgl. die Delfau'sche Dissertation in: J. Gersen de Im. Chr. libri IV ed. Wolfsgruber 1879, p. LXXXVII.

<sup>3)</sup> Grisar a. a. O. S. 484 betont das *usque hodie*, indem er es mit veränderter Schrift druckt. In meinen Augen ist es auch wichtig. Nur steigert es in An-

Die Aussage ferner über die Autorschaft des Abtes Johannes von Vercelli ist zwar bestimmt. Wenn man aber in Betracht zieht, aus welcher Zeit sie stammt, so ist es doch befremdend, daß nur die Autorschaft Gerson's und nicht auch die des Thomas von Kempen negirt wird, und der Anstoß wird auch dadurch nicht ganz gehoben, daß man anerkennt, die Rücksichtnahme auf Gerson sei durch den Titel des Buches nahe gelegt gewesen. Die Bemerkung wäre nur in der Ordnung, wenn sie in einer Zeit gemacht worden wäre, wo man von Thomas als Verfasser der „Nachfolge“ noch nichts oder noch wenig wußte. Seit dem 16. Jahrhundert konnten dessen Ansprüche nicht mehr gänzlich mit Stillschweigen übergangen werden.

Endlich aber kommt in Betracht, daß die Worte von einem Anonymus herrühren und eben deswegen gegenüber den entgegenstehenden Angaben bestimmter Persönlichkeiten des 15. Jahrhunderts nicht aufkommen können. Denn wollten wir jenen mehr Glauben schenken als diesen, so würden wir die jüngeren Nachrichten den älteren, die unsicheren den sicheren vorziehen. Die Note könnte nur dann als glaubwürdig gelten, wenn sie durch anderweitige Nachrichten bestätigt würde, d. h. wenn man sie auch entbehren könnte, oder wenn es sich für sie nur um eine subsidiäre Verwendung handelte. Allein eben das ist hier nicht der Fall. Nebst dem Codex Aronensis ist sie die Basis der Theorie der Gersenisten, indem insbesondere der „Abt von Vercelli“ durch sie in die Welt eingeführt wurde; die Nachrichten aber, auf die man sich etwa zu ihren Gunsten berufen könnte, verdienen ebenso wenig Glauben als sie selbst.

Die Gersenisten sprechen allerdings von einem alten Abtskatalog von St. Stephan, in dem beim Jahr 1247 der Name Johann Gersen eingezeichnet sei. Allein wie verhält es sich näherhin mit diesem Document? Die Kenntniß desselben beruht auf der Aussage des Grafen Napione, Präsidenten des Turiner Archives, der am Anfang dieses Jahrhunderts einige Dissertationen<sup>1)</sup> über die Frage schrieb. Napione selbst aber hat den Katalog nicht gesehen<sup>2)</sup> und er weiß von ihm überdieß

---

betracht der ganzen Geschichte jenes Autographs meinen Zweifel an der Richtigkeit der fraglichen Bemerkung.

<sup>1)</sup> Vgl. Wolfsgruber S. 262. — <sup>2)</sup> Wolfsgruber S. 9. behauptet das Gegenteil. Aber ich glaube allen Grund zu haben, hier nicht ihm, sondern Malou S. 242 zu folgen. Er läßt an demselben Ort auch den Bischof Della Chiesa den Katalog benützen, was sicher unrichtig ist.

nicht durch die Person, die ihn zu Gesicht bekommen haben soll. Seine Quelle ist vielmehr die schriftliche Versicherung des Präsidenten Durandi, der Kanoniker Trova von Vercelli habe ihm im Jahre 1768 erklärt, den Katalog gesehen zu haben<sup>1)</sup>. Die Mittheilung stammt also aus dritter Hand, und es ist bekannt, wie die Aussagen sich ändern können, wenn sie nur durch zwei oder drei Glieder hindurch gehen, zumal wenn dieselben, wie es hier der Fall zu sein scheint, durch mehrere Decennien von einander getrennt sind. Glaubwürdig wäre sie nur dann, wenn Trova, der das Pergament gesehen haben soll, selbst eine dahin gehende schriftliche Erklärung abgegeben hätte. Allein das ist eben nicht der Fall. Im Gegentheil erklärte er dem Eusebius Amort im Jahre 1762, daß ein Abtskatalog in St. Stephan nicht existire<sup>2)</sup> und diese Erklärung ist bedeutungsvoll. Wenn sie die andere und gegentheilige Versicherung auch nicht unbedingt ausschließt, da diese erst sechs Jahre später erfolgt sein soll und inzwischen wohl ein Document gefunden sein konnte, das früher noch unbekannt war, so gestattet sie doch schwerlich zu dieser Vertrauen zu fassen. Denn im Jahre 1762 fand Trova trotz ernstlicher Nachforschungen noch keinen Katalog. Wenige Jahre später entdeckt er einen und indem er in demselben beim Jahr 1247 dem Namen Johann Gerfen begegnet, macht er einen Fund, geeignet, einer anderthalb Jahrhundert dauernden Controverse ein für alle Mal ein Ende zu machen und seinem Vaterland die Ehre zu sichern, einen der berühmtesten Schriftsteller aller Zeiten den Seinigen nennen zu können. Trotz alledem aber tritt nicht er selbst als Zeuge für die Sache auf, sondern ein Anderer, der den Katalog nicht zu Gesicht bekam, erklärte einem Dritten, daß er von dem Fund habe sprechen hören, und erst durch diesen Dritten erfahren wir von der Angelegenheit. Der Katalog selbst, unter den obwaltenden Umständen ein Altstück von unschätzbare Bedeutung, verschwindet sofort wieder, nachdem er von einer Person erblickt worden sein soll, gleichsam als ob er fürchtete, einer zweiten unter die Augen zu kommen, und doch kann man nicht annehmen, er sei böswillig vernichtet worden. Denn er befand sich ja im Lager der Gerfenisten, nicht in den Händen ihrer Gegner. Wir haben also ganz die gleiche Erscheinung vor uns wie bei dem Codex Vercellensis oder dem vermeintlichen Autograph Gerfen's. In unzuverlässiger Weise wird uns das Dasein eines Documentes von

1) So Malou S. 242 mit Verweisung auf den Gerfenisten Gregory.

2) Amort, *Deductio critica* p. 260 sqq. Vgl. Malou S. 262.

eminenter Wichtigkeit versichert, und obwohl dasselbe noch vor einigen Decennien vorhanden gewesen sein sollte, so ist es doch spurlos verschwunden. Der jüngste Gersjenist <sup>1)</sup> meint, durch die Unbilden der Verhältnisse sei das Verzeichniß entweder zu Grunde gegangen oder doch bis heute nicht wieder aufgefunden worden. Der Historiker wird sagen, es habe niemals existirt oder es habe in der vorliegenden Controverse jedenfalls keine Beachtung zu beanspruchen.

Freilich soll der Katalog nicht ganz verloren sein. Es wird behauptet <sup>2)</sup>, der Bischof Augustin della Chiesa von Saluzzo habe ihn in seine *Historia chronolog. Card. Archiepisc. Episc. et Abbatum Pedemont. reg.* vom Jahre 1645 aufgenommen, und daran ist so viel richtig, daß in diesem Werke (c. 34, p. 291) die Worte zu lesen sind: Joannes Gersjen, qui eruditissimum tractatum de Imitatione Christi composuit sub anno 1230 <sup>3)</sup>. Aber diese Bemerkung ist nichts weniger als dem in Rede stehenden Katalog entnommen. Ich weiß nicht, ob das Jahr 1247, bei dem in diesem der Name Gersjen eingezeichnet gewesen sein soll, den Anfang oder das Ende der äbtlichen Würde bezeichnen sollte. Aber das darf wohl angenommen werden, daß ein Historiker, wenn von einem Mann so wenig bekannt ist wie von Gersjen, jenes Datum sich schwerlich hätte entgehen lassen, habe es nun die eine oder die andere Bedeutung, und doch suchen wir nach demselben bei Chiesa vergebens, indem derselbe, ohne irgendwie auf das überlieferte Jahr Rücksicht zu nehmen, sub anno 1230 die „Nachfolge“ entstehen läßt. Dazu kommen noch weitere Momente, die die Kenntniß des Katalogs seitens Chiesa's unbedingt ausschließen. Im Jahre 1645 spricht derselbe allerdings von Gersjen. Als er aber im Jahre 1614 seinen „Katalog der berühmten Männer der Stadt Vercelli“ veröffentlichte <sup>4)</sup>, mit andern Worten bevor Cajetan den Ruhm des Abtes von Vercelli verkündigt hatte, kannte er ihn noch so wenig, als ein Jahrhundert früher Tritenheim, und in den Ausgaben seiner Geschichte der Schriftsteller

<sup>1)</sup> Wolfsgruber S. 9. — <sup>2)</sup> Ibid.

<sup>3)</sup> Ich folge hier Pucher in den Historisch politischen Blättern LXXXV, 984. Vgl. Wolfsgruber S. 9, 13. Malou S. 243 versetzt die Bemerkung ins Jahr 1648, ohne den Titel der Schrift selbst zu nennen.

<sup>4)</sup> Vgl. Malou S. 245; Santini a. a. O. S. 71; Historisch politische Blätter S. 984. Wolfsgruber S. 9 spricht von „dem Historiker Mandelli, welcher in seinem Verzeichniß Gersjen nicht anführt“. Liegt hier vielleicht eine Namensverwechslung vor?

Savoyens vom Jahre 1657 und vom Jahre 1660 fehlt der Name Gerßen aufs neue <sup>1)</sup>. Woher diese Erscheinung? Die Antwort ergibt sich von selbst. Ghiesia fand „den berühmten Schriftsteller“ nicht in einem historischen Document; denn sonst würde er ihn später nicht wieder gestrichen haben. Er verdankte die Kenntniß desselben einfach den Schriften des Benedictinerabtes Cajetan, und wenn er denselben anfangs vertrauensvoll folgte, so gestand er, ohne Zweifel durch die einschlägige Kritik eines Fronteau und Naudé eines Besseren belehrt <sup>2)</sup>, durch sein späteres Verhalten ein, daß jenes Vertrauen unbegründet war. Ghiesia zeugt somit in schlagender Weise gegen Gerßen <sup>3)</sup>.

Gregory erzählt endlich, der Secretär oder Notar der Gemeinde Cavaglia habe dem Historiographen Durandi zwei alte Bilder der Brüder der Gesellschaft des hl. Franz gezeigt, auf denen die Namen mehrerer Brüder zu lesen gewesen seien, darunter und zwar schlecht geschrieben die Namen Gherßen oder Gerßen, durch das Volk gesprochen Garjon; derselbe habe dem gleichen Mann die Versicherung gegeben, daß er den Namen Gerßen in sehr alten Documenten gefunden, und zu derselben Zeit erklärt, daß der Benedictiner Johannes Gerßen nach einer beständigen Volksüberlieferung nicht allein von Cavaglia gebürtig sei, sondern daß er auch für ehrwürdig und selig gehalten werde <sup>4)</sup>. Die Worte beziehen sich indessen nicht direkt auf den Abtskatalog von St. Stephan, sie sind überhaupt theils so allgemein und unbestimmt, theils so verdacht-erregend, daß selbst der neueste Gerßenist sich nicht weiter auf sie stützte. Ich glaube mich daher nicht länger bei ihnen aufhalten zu sollen. Nur über Cavaglia als Heimath Gerßen's möge noch Einiges bemerkt werden <sup>5)</sup>.

<sup>1)</sup> Vgl. Malou S. 243 und Historisch politische Blätter S. 984. Diese hier entscheidende Thatsache verschweigt Wolfsgruber.

<sup>2)</sup> Ueber die Schriften dieser Männer vgl. Wolfsgruber S. 255 ff.

<sup>3)</sup> Grisar läßt Ghiesia nicht mehr den alten Abtskatalog mittheilen, sondern vielmehr, wenn auch auf der Grundlage von Klosterurkunden, die damals noch vorhanden gewesen sein sollen, einen eigenen oder neuen ausarbeiten. Zeitschrift für katholische Theologie I, 483. Wie es aber mit den Urkunden bezüglich Gerßen's steht, haben wir gesehen. — <sup>4)</sup> Vgl. Malou S. 241 f.

<sup>5)</sup> Auf die angeblichen Zeugnisse der Historiker Modena, Cusano, Bellini, Corbellini, Rosotti und Mulaterra glaube ich nicht weiter eingehen zu sollen. Dieselben sind in Wahrheit nichts anderes als eine, zum Theil nicht einmal unbedingte, Zustimmung zur Theorie Cajetan's. Vgl. Malou S. 241—243.



Gregory spricht hier von einer beständigen Ueberlieferung. Daß seine Worte nicht streng zu nehmen sind, daß näherhin die Ueberlieferung nicht über das siebzehnte Jahrhundert zurückreicht, braucht nach dem Bisherigen nicht weiter bewiesen zu werden. Der Grund dieser „beständigen“ Ueberlieferung ist nichts Anderes als der Codex Allatianus, in dem als Verfasser der „Nachfolge“ ein Johannes de Canabaco genannt ist, und so haben wir uns einfach an diesen zu halten. Ich sehe dabei von der Deutung Amort's gänzlich ab, nach der es in Deutschland eine Adelsfamilie Namens de Canabaco gab und die Ueberschrift des Codex Allatianus sich auf den Eigentümer des Manuscriptes, nicht auf den Autor der Schrift beziehen sollte<sup>1)</sup>. Ebenso mag der Umstand nicht weiter berührt werden, daß die Worte de Canabaco nicht in, sondern über der Linie stehen. Sie sollen ja wenigstens von derselben Hand und mit derselben Tinte geschrieben sein wie das Uebrige<sup>2)</sup>. Wir nehmen also an, daß Johannes de Canabaco als Verfasser der „Nachfolge“ genannt ist. Aber was folgt daraus für Gerjen und Cavaglia? Daß Canabacum mit Cavaglia identisch sei, wurde von den Gerjenisten wohl stets behauptet<sup>3)</sup>, aber niemals bewiesen und wird bei der Verschiedenheit der beiden Namen wohl schwerlich jemals bewiesen werden können. Der mittelalterliche Name für das heutige Cavaglia war Caballiacum, nicht Canabacum, und das, aber auch nur das hat Bruzza, auf dessen Iscrizioni antiche Vercellesi (Roma 1874 p. XC sq.) sich die neuesten Gerjenisten berufen, dargethan<sup>4)</sup>. Daß aber Caballiacum mit Canabacum identisch sei, hat er nicht gesagt, und wenn die Gerjenisten<sup>5)</sup> ihre Identität behaupten, so setzen sie einfach voraus, was erst zu beweisen wäre. Indessen sollen sie identisch sein. Was folgt aber daraus für Gerjen? Ist derselbe sofort identisch mit Johannes de Canabaco oder Johann von Cavaglia? Er führt allerdings den gleichen Vornamen wie dieser. Aber daraus kann bei der großen Verbreitung des Namens Johannes doch nicht ohne weiteres auf die Identität der beiden Personen geschlossen werden, und zu der Unzulässigkeit dieser Argumentation gesellt sich sofort ein weiteres Bedenken. Wenn der Verfasser der „Nachfolge“ wirklich aus Cavaglia stammte, warum nennt er nach

1) Vgl. Malou S. 259. — 2) Vgl. Wolfsgruber S. 149.

3) Schon von Bugsin, Menolog. Bened. 27. Nov.

4) Vgl. Historisch politische Blätter LXXXV, 981.

5) Wolfsgruber S. 4, Anm. 1.

der mittelalterlichen Sitte sich nicht regelmäßig nach der Heimath, wie es z. B. sein Schatten-, bezw. Urbild Gerson that, und warum führt er, Canabacum als identisch mit Cavaglia vorausgesetzt, den Namen de Canabaco nur einmal? Die Gersonisten werden schwerlich im Stande sein, auf diese Frage eine genügende Antwort zu geben, d. h. eine Antwort, die nicht selbst wieder eine Frage ist, oder unbedingt eine neue Frage hervorruft. Der Codex Allatianus bietet uns darum zu den Namen, die in den Handschriften als Autoren der „Nachfolge“ aufgeführt sind, zu den Namen eines Bernhard, eines Bonaventura, eines „gewissen Karthäusers“, eines Gerson, bezw. Gersen und Thomas von Kempen, nur einen weiteren, und uns bleibt, da derselbe eine völlig unbekannte Persönlichkeit bezeichnet und da uns durchaus die Mittel fehlen, ihn mit einiger Sicherheit auf einen von jenen Namen zurückzuführen, nichts anderes übrig, als ihn auf sich beruhen zu lassen<sup>1)</sup>.

Es bleiben demnach für Gersen nur noch die Handschriften übrig, in denen er als Autor der „Nachfolge“ genannt ist, und aus deren Zahl sind unbedingt diejenigen auszuscheiden, in denen er als Cancellarius Parisiensis näher charakterisirt wird. Denn mit diesem Attribut versehen ist er keine andere Person als Gerson. Die Gersonisten haben um so weniger einen Grund, dagegen etwas einzuwenden, als nach dem bereits gewonnenen Resultat nur noch die Handschriften etwas zu bedeuten haben, die über Gerson hinausreichen, und als die hier in Betracht kommenden gerade alle jüngeren Datums sind. Es sind die beiden Florentiner aus den Jahren 1464 und 1466, die Veroneser<sup>2)</sup> vom Jahre 1467, und an sie darf wohl auch in dieser Beziehung die Wolfenbüttler angereicht werden, obwohl über deren Alter keine Nachrichten vorliegen<sup>3)</sup>. Fortan also kommen nur noch die Handschriften in Betracht, deren Alter schon Gerson von dem Wettstreit um die Autorschaft der „Nachfolge“ auszuschließen scheint und Gersen als eine von ihm unabhängige, selbstständige Persönlichkeit erweisen kann. Es sind deren zu nächst folgende drei:

<sup>1)</sup> S. 342 der Handschrift wird ein Joannes de Tambaco erwähnt, nach Wolfsgruber S. 149 „natürlich eine ganz andere Persönlichkeit (als Joh. de Canabaco), welche mit dem ersten Theile des Codex nichts zu schaffen hat“. Ich sehe die wenigstens nicht so ohne weiteres ein. Doch ist die Sache ja völlig bedeutungslos.

<sup>2)</sup> Daß in ihr Gerssem statt Gersen steht, hat natürlich nichts zu bedeuten.

<sup>3)</sup> Vgl. Wolfsgruber S. 150 f.; Historisch politische Blätter S. 988 f.

1) Der Codex Aronensis, welcher der zur Prüfung der einschlägigen Handschriften berufenen Gelehrtenconferenz von Paris vom Jahre 1687: non videtur inferior annis trecentis <sup>1)</sup>).

2) Der Codex Bobbiensis, der nach dem Gutachten derselben Commission: eiusdem aetatis ac temporis ist.

3) Der Codex Parmensis, mit dem es sich ähnlich verhält, welchen ebenso wie den Bobbiensis die Mitglieder der Conferenz näherhin: tantae antiquitatis iudicarunt, ut res ex illis confici posset <sup>2)</sup>).

Die Schätzung dieser Handschriften ist also eine ungefähre oder approximative. Das Urtheil ist nicht unbedingt für das 14. Jahrhundert, sondern es lautet vielmehr: die Handschriften scheinen an das Ende dieses Jahrhunderts oder auf das Jahr 1387 zurückzureichen, und bei diesem Sachverhalt wird kein Sachverständiger eine Einrede erheben, wenn ich sage: es hindert nichts, sie dem Anfang des 15. Jahrhunderts oder einer Zeit zuzuwiesen, in der Gerson oder Thomas von Kempfen die „Nachfolge“ geschrieben haben können <sup>3)</sup>).

Weitere Handschriften sind:

1) Der Codex Romanus, von Weigl <sup>4)</sup> dem 14. Jahrhundert zugewiesen, nach Santini, der kürzlich von demselben Augenschein genommen, dem 15. Jahrhundert angehörig <sup>5)</sup>).

2) Der Codex Cavensis, von Wolfsgruber an den Anfang des 14. Jahrhunderts verlegt, von Amort dem 15. Jahrhundert zugewiesen <sup>6)</sup>),

<sup>1)</sup> Es wurden vier derartige Versammlungen berufen, nämlich in den Jahren 1671, 1674, 1681, 1687. Malou S. 22—24.

<sup>2)</sup> Vgl. Wolfsgruber S. 147 f.

<sup>3)</sup> Zur Ermittlung der Entstehungszeit dienen natürlich in erster Linie die datirten Handschriften, und hiernach läßt sich zunächst sagen, daß das erste Buch vor dem Jahre 1421, dem Datum einer Welfer Handschrift (Wolfsgruber S. 173), die drei ersten Bücher vor dem Jahre 1425, dem Datum der Kirchheimer Handschrift, alle vier Bücher vor dem Jahre 1441, dem Datum der Antwerpener Handschrift verfaßt wurden. Vgl. Malou S. 210. Die Handschriften weisen demgemäß auf eine successive Entstehung des Ganzen hin, und diese Entstehungsweise ist auch an sich die wahrscheinlichere. Jene Daten ergeben aber nur die Endtermine und die Anfangstermine sind etwas früher anzusetzen. — <sup>4)</sup> Vgl. Wolfsgruber S. 148 f.

<sup>5)</sup> Vgl. Historisch politische Blätter LXXXV, 987.

<sup>6)</sup> Wolfsgruber S. 149; Historisch politische Blätter S. 988. Im Grund genommen kommt übrigens diese Handschrift hier gar nicht in Betracht, weil die innerhalb des Q eingezeichneten Worte: Joannes Gersen de Canabaco Abbas S. Steph.

nach meinem Dafürhalten, soweit die von Wolfsgruber mitgetheilte Schriftprobe ein Urtheil gestattet, eher jünger als die oben genannten drei Handschriften denn älter. Die Gelehrtenconferenz in Paris vom Jahre 1671, der er vorgelegt wurde, enthielt sich einer Aeußerung.

3) Der Codex Bononiensis, von den Einen dem 14. Jahrhundert zugewiesen, nach Amort dem Ende des 15. Jahrhunderts, nach Santini noch eher dem 16. als dem 15. Jahrhundert angehörig<sup>1)</sup>.

Auch sie führen uns somit nicht mit Sicherheit in das 14. Jahrhundert zurück. Dem Urtheil der Einen steht das der Anderen gegenüber und ich sehe vorerst nicht den mindesten Grund ein, warum die Schätzung der Gerseniisten vor der ihrer Gegner einen Vorzug verdienen sollte.

Nicht mehr als die eben genannten Handschriften beweisen diejenigen, die nur als „alt“ oder „sehr alt“ charakterisirt sind, wie die Codices Mabilloneus und Muratorianus I. Denn gehörten sie sicher dem 14. Jahrhundert an, so hätten die Gerseniisten nicht unterlassen, ihr Alter näher zu bezeichnen. Ihnen mögen die Codices Padolironensis, auch Mantuanus genannt, und Slusianus oder Parisiensis angereicht werden. Jener scheint (videtur) nach dem Urtheil der Pariser Gelehrtenversammlung vom Jahre 1671 scriptus ante annos minimum ducentos, und ähnlich versetzt ihn Amort ins 15. Jahrhundert. Diesem wird daselbe Alter zugeschrieben<sup>2)</sup>. Beide fallen in unserer Frage somit nicht mehr ins Gewicht und ihre Erwähnung erfolgte nur, damit der Leser einen vollständigen Ueberblick über das einschlägige handschriftliche Material erhalte. Aus demselben Grund sei auch noch über den Codex Allatianus, der indessen, wie bereits bekannt, als Verfasser der „Nachfolge“ nicht Gersen, sondern Johannes de Canabaco nennt, bemerkt, daß über sein Alter keine Angaben vorliegen.

Alle bisher aufgeführten Handschriften sind undatirt. Ein Datum haben unter den Gersenhandschriften außer den bereits ausgeschiedenen, in denen Gersen unbedingt als Gerson zu fassen ist, nur solche, die wegen ihrer Jugend hier nichts zu bedeuten haben, nämlich die Codices Schyrensis (vom Jahre 1467), Venetus (1465), Pollinganus (1441; übrigens lautet hier die Ueberschrift nur: De Imitatione Christi a Johanne Ges. libri IV), Salisburgensis (1464), Tubingensis

---

Vercell. Ordinis S. Benedict. Claruit An. 1220 offenbar eine spätere, nicht von dem 17. Jahrhundert gemachte Zuthat sind.

<sup>1)</sup> Wolfsgruber S. 151. Historisch politische Blätter S. 990.

<sup>2)</sup> Vgl. Historisch politische Blätter S. 986 f.

(1433)<sup>1)</sup>, Petropolitanus (1466). Nur einen einzigen Codex weiß Wolfsgruber namhaft zu machen, der immerhin dem 14. Jahrhundert sehr nahe stehen würde, wenn er auch noch dem 15. angehört, indem er die Jahreszahl 1401 tragen soll; und er bemerkt dazu, Muratori knüpfe an ihn die Betrachtung, daß mit demselben den Thomisten und Gerjonisten alle Gründe und Einreden entfallen. Ich habe nach dem Vorgang Anderer<sup>2)</sup> die in Betracht kommende Stelle eingesehen und fand von alle dem kein Wort. Muratori<sup>3)</sup> sagt nur, daß in der Controverse über die „Nachfolge“, die die Franzosen dem Kanzler Gerjon, die Deutschen ihrem Thomas von Kempen, die Italiener dem Benedictiner Johann Gerjen, der älter sei als jene, zusprechen, zwei im Kloster St. Georg in Venedig aufbewahrte Handschriften noch nicht verwendet worden seien, und wie er über Gerjen und die Theorie seiner Anhänger denkt, deutet er wenigstens einigermaßen durch den Beiſatz an: quem (sc. Gerson) Vercellensem Abbatem fuisse opinantur. Indessen ist sein Urtheil hier Nebenſache. Von höchster Bedeutung dagegen ist, daß er in den Worten: Primus (codex) membranaceus est, in cuius calce haec scripta sunt: finitus die XII mensis Decembris 1455, das Alter der Handschrift um 54 Jahre geringer angibt; dieses Datum aber ist als das richtige anzunehmen, da Wolfsgruber keine andere Quelle als Muratori selbst hat. Von einem Sieg der Gerjenisten kann also bei dem Muratorianus II entfernt nicht die Rede sein.

Wir sind damit am Ende unserer Beweisführung angelangt. Wir haben gesehen, daß die bis jetzt bekannten Handschriften, die Gerjen's Namen tragen, nicht über die Zeit hinausgehen, in der Gerjon, geboren 1363, oder Thomas von Kempen, geboren 1379, die „Nachfolge“ geschrieben haben können; wir haben ferner gesehen, daß nach dem bis jetzt veröffentlichten historischen Material Gerjen keine wirkliche Persönlichkeit, sondern ein bloßer Name ist, und so ergibt sich von selbst der Schluß: der Johannes Gerjen, der in einigen Manuscripten als Verfasser der „Nachfolge“ erscheint, ist nichts Anderes als Johannes Gerjon. Die Richtigkeit dieses Schlusses liegt am Tage und sie ist auch allgemein anerkannt; nur daß die Gerjenisten den Gerjon in Gerjen verwandelt sehen möchten, ein Verfahren, das indessen daran scheitert, daß Gerjen

<sup>1)</sup> Auch diese Handschrift ist streng genommen aus dem Spiel zu lassen, weil die Ueberschrift: Tractatus Joannis Gerson Abbatis von einer späteren Hand herrührt. — <sup>2)</sup> Vgl. Historisch politische Blätter S. 989.

<sup>3)</sup> Antiq. med. aevi III, 980. Dissert. 44.

als historische Persönlichkeit noch nicht erwiesen ist und auch in Zukunft schwerlich erwiesen werden wird. Sie braucht eben deshalb nicht noch weiter erhärtet zu werden. Doch sei hier noch ausdrücklich hervorgehoben, was schon oben indirect bemerkt wurde, daß der Schluß wiederholt schon im 15. Jahrhundert gemacht wurde, nämlich in den Handschriften und Ausgaben der „Nachfolge“, in denen Gerjen als Kanzler von Paris näher bezeichnet ist. Die meisten dieser Documente sind uns im Laufe unserer Untersuchung bereits begegnet<sup>1)</sup>. Beizufügen sind noch die den Namen Kempen's tragende Lyoner Ausgabe der „Nachfolge“ vom Jahre 1489, in der das Werk Gerjon's *De meditatione cordis* unter dem Titel abgedruckt ist: *Sequitur Johannis Gersen De meditatione cordis*, sowie die Straßburger Ausgabe der Werke Gerjon's vom Jahre 1483, in der der Autor Johannes de Gersenne genannt ist. Daß Gerjen in dem Codex Aronensis „Abbas“ genannt wird, kann bei dem vereinzelt Vorkommen dieses Attributs und bei der Vieldeutigkeit, die das Wort im Mittelalter hatte<sup>2)</sup>, dem Schluß um so weniger Eintrag thun, als auch Gerjon Abt, näherhin Commendatarabt war<sup>3)</sup>.

Zudem aber nachgewiesen wird, daß der in einigen Handschriften der „Nachfolge“ stehende Gerjen nur als Gerjon zu fassen ist, ist noch keineswegs behauptet, daß Gerjon damit in den Besitz der Rechte eintrete, für deren allein rechtmäßigen Inhaber in der letzten Zeit so vielfach Gerjen erklärt wurde. Die Frage, wer die „Nachfolge“ wirklich geschrieben habe, ist eine Frage für sich und sie gehört an sich nicht mehr in den Bereich dieser Untersuchung. Indirect ist indessen bereits auch sie durch das Ergebnis gelöst, zu dem wir gelangt sind. Da in der letzten Zeit nur zwei Männer als Autoren ernstlich in Betracht kamen, Gerjen und Thomas von Kempen, so bleibt, nachdem der eine sich uns in ein Nebelgebilde aufgelöst, nur mehr der andere übrig. Die Gerjenisten wissen zwar gegen die Autorschaft desselben noch eine ganze Reihe von Argumenten geltend zu machen. Dieselben sind indessen nicht stärker als ihre Theorie überhaupt und wurden schon wiederholt genügend widerlegt. Es sei namentlich auf Malou und Keppler<sup>4)</sup> verwiesen. Nur ein paar Punkte mögen mit Rücksicht auf das Werk des neuesten Gerjenisten kurz beleuchtet werden.

<sup>1)</sup> Vgl. oben S. 166. — <sup>2)</sup> Cf. Du Cange, Glossarium s. h. v.

<sup>3)</sup> Vgl. Malou S. 253.

<sup>4)</sup> Ueber den Verfasser der Nachfolge Christi, in der Theologischen Quartalschrift 1880, S. 47—108.

Die Spuren der „Nachfolge“ sollen sich ganz deutlich bis in das vierzehnte, ja bis ins dreizehnte Jahrhundert verfolgen lassen und insbesondere soll schon Bonaventura die Schrift kennen. Dessen ganze siebente Collatio ad fratres Tolosates sei eigentlich nur eine Meditation über Imit. I c. 25, 3—7, und am Schluß derselben werde die Schrift mit den Worten: *ut patet in devoto libello de Imitatione Domini nostri Jesu Christi* überdieß noch ausdrücklich citirt. Man habe zwar dagegen geltend gemacht, daß am Schluß der ersten Collation die Worte stehen: *Haec Ubertinus*, und daß es unwahrscheinlich sei, daß Bonaventura seinen jüngeren Zeit- und Ordensgenossen Ubertin von Casala citire. Die Worte: *Haec Ubertinus*, könnten sich, wie Wadding annehme, leicht als Glossen in den Text verirrt haben, und wenn je dasselbe auch mit den Worten: *ut patet in devoto libello de Imitatione D. N. J. Ch.* der Fall wäre, so würde an der Sache dadurch gleichwohl nichts geändert, da die siebente Collation ja doch nur über das angegebene Capitel der „Nachfolge“ meditire<sup>1)</sup> und mehrere Sätze daraus wörtlich gebe. Man könne den Thomisten in diesem Punkte also wohl „die Freude des Zugeständnisses machen“<sup>2)</sup>. Letztere haben indessen hier keine Gnade nothwendig; sie sind in der Lage, dem Rechtsstandpunkt ein volles Genüge zu thun, und können Wolfsgruber schon theilweise auf Grund der von ihm selbst gemachten Mittheilungen schlagen. Denn wenn das auf die „Nachfolge“ bezügliche Citat anzeigen soll, daß in der siebenten Collation ein längerer Abschnitt aus jener Schrift bald mehr bald weniger verwerthet sei, so können sie in Anbetracht der Form des Citates mit noch mehr Recht fragen, ob es mit dem *Haec Ubertinus* denn nicht die gleiche Bewandniß habe, und bei

---

<sup>1)</sup> Wolfsgruber hat jedenfalls die Collation nicht selbst gelesen. Sonst müßte er gefunden haben, daß das fragliche Verhältniß gerade das umgekehrte ist; denn wenn man je von einer Meditation reden will, so ist sie in dem betreffenden Abschnitt der „Nachfolge“ zu erblicken, indem dieser zum mindesten doppelt so groß ist als die siebente Collation, und nicht in dieser. Im übrigen ist die Sache sehr einfach. Die Collation ist ein wörtlicher Auszug aus dem betreffenden Abschnitt, bezw. eine Wiederholung dieses Abschnittes mit Hinzweglassung von etwas über die Hälfte, und den gleichen, rein und schlechtweg compilatorischen Charakter haben auch die übrigen Collationen. In mehreren tritt derselbe sogar schon äußerlich in den wiederholten Item, *Et infra* und dergleichen hervor. Die Quellen des Compilators sind, wie in der Lyoner Ausgabe der Werke Bonaventura's vom Jahre 1668 angegeben ist (VII, 529—532), außer den angeführten Autoren meist Johannes Klimacus und der hl. Bernhard. — <sup>2)</sup> Wolfsgruber S. 161 f.

näherem Nachsehen wird sich ergeben, daß sie an den Gerfenisten ebenso edelmüthig zu handeln im Stande sind, wie diese an ihnen, da sie, wenn sie auch das Wort aufgeben, immerhin die Sache für sich haben. Zugleich wird sich aber noch ein weiteres finden, und indem ich dazu übergehe, stelle ich den wahren Sachverhalt in dieser Frage dar. Es handelt sich Ubertin von Casala gegenüber nicht um eine bloße Citation, die allerdings nichts beweisen würde, sondern die ganze erste Collation ist ein wörtlicher Auszug aus dem *Arbor vitae crucifixae* des genannten Schriftstellers, und man kann es getrost den Gerfenisten überlassen zu entscheiden, ob von dem seraphischem Lehrer anzunehmen sei, daß er die Schrift eines jüngeren Mannes in derartiger Weise benützt habe. Die Thomisten ihrerseits haben ihnen schon lange bewiesen, daß Bonaventura die Collationen gar nicht geschrieben haben kann, und zwar aus dem einfachen, aber durchschlagenden Grunde, weil dieselben zum mindesten erst 31 Jahre nach seinem Tode verfaßt wurden, indem der in ihnen benützte *Arbor vitae crucifixae* nach Ubertin's ausdrücklicher Angabe im Jahre 1305 entstand<sup>1)</sup>. Von diesen entscheidenden Punkten erfährt man durch Wolfsgruber freilich so wenig etwas, als von den späteren Schriften Chiesi's, in denen Gerfen wieder ausgelassen war, nachdem ihm in der *Historia chronologica* vom Jahre 1645 in Folge übereilter Leichtgläubigkeit ein Plätzchen eingeräumt worden.

Ein fernerer Beweis für die Entstehung der Schrift im dreizehnten Jahrhundert soll darin liegen, daß der Verfasser in seiner Abhandlung über das Altarssacrament im vierten Buch die Communion noch unter beiden Gestalten gespendet werden lasse, während im fünfzehnten Jahrhundert nur mehr die eingestaltige Communion üblich gewesen sei, und besonders soll diese Abendmahlspraxis aus IV, 4, 4 zu erkennen sein, da die hier erwähnte *fistula* die bei der Sumption des Abendmahlskelches zur Anwendung kommende Röhre sei<sup>2)</sup>. Aber die Auffassung ist zweifellos unrichtig. Sie klammert sich an das bloße Wort, ohne die Bedeutung zu würdigen, die ihm nach dem Context zukommt. Christus wird ja an der betreffenden Stelle unter dem Bilde einer Quelle (er wird dreimal so genannt) eingeführt und mit Rücksicht darauf wird die Röhre erwähnt. Wir haben somit einfach eine bildliche Redeweise vor uns, wie auch die Bezeichnung der Röhre als einer himmlischen andeutet, und der Stelle ist bezüglich der Abendmahlspraxis der Zeit des Verfassers

<sup>1)</sup> Vgl. Malou S. 199. — <sup>2)</sup> Wolfsgruber S. 166 f.



schlechterdings nichts Sicheres zu entnehmen. In Anbetracht des gebräuchtesten Bildes kann man nicht einmal mit Bestimmtheit sagen, der Verfasser habe wenigstens von der früheren Praxis gewußt und mit Rücksicht auf sie seine Worte gewählt, wenn sie zu seiner Zeit auch nicht mehr bestanden habe. Denn die Erwähnung einer Quelle führte gar zu leicht zur Erwähnung einer Röhre als des Mittels, aus der Quelle zu trinken. Die „Nachfolge“ enthält aber nicht bloß keinen sicheren Hinweis auf den Laienfels, sondern es spricht im Gegentheil alles dafür, daß zur Zeit ihrer Abfassung die Communion bereits unter einer Gestalt gespendet wurde. Denn die Eucharistie wird nicht nur an mehreren Stellen (c. 11 Aufschr. 3, 4, 7) einfach corpus Domini genannt, ein Sprachgebrauch, der den fraglichen Umschwung in der Abendmahlspraxis voraussetzt, sondern es wird auch wiederholt unzweideutig zu verstehen gegeben, daß der Empfang, bezw. die Spendung der Communion nur unter der Gestalt des Brodes erfolgte. In c. 1, 2 lesen wir von *communio corporis Christi*; 1, 8 von *sumptio c. Chr.*; 2, 2 und 6; 3, 2; 10, 6; 12, 2; 14, 1 von *susceptio, perceptio* oder *accipere c. Chr.*; 3, 1 und 14 Aufschr. von einer Sehnsucht nach dem Leibe Christi. Ja wir lesen sogar von einer *oblatio* und *consecratio corporis Christi* seitens des Priesters (5, 1; 9, 1) und die eingestaltige Communion muß schon lange in Übung gewesen sein, da eine solche Redeweise sich nicht so schnell bilden konnte. Daneben ist an einigen Orten (1, 13; 4, 5; 8, 2; 11, 5) allerdings auch von dem Leib und Blut Christi die Rede, oder es wird bemerkt (2, 5), Christus sei unter den Gestalten von Brod und Wein gegenwärtig. Aber offenbar kann daraus nichts für eine Communion unter beiden Gestalten gefolgert werden. Denn in jenen Stellen wird näherhin gesagt, daß uns Christus seinen Leib und sein Blut als Speise und Trank gegeben habe, und so reden wir auch noch heute, obwohl der Laienfels schon Jahrhunderte aus der kirchlichen Praxis verschwunden ist. In gleicher Weise reden wir auch heute noch von der Gegenwart Christi unter den Gestalten von Brod und Wein, und voreilige Schlüsse aus diesen Stellen zu ziehen, davon hätte überdies noch der Umstand abhalten sollen, daß der Schüler, der in dem Buch zu dem Herrn oder mit dem Herr spricht, nicht etwa nur als Laie, sondern auch als Geistlicher gedacht ist (2, 6), so daß die Abendmahlsweise der beiden kirchlichen Stände zu berühren war.

In dem gegenwärtigen Jahrhundert haben die Gerjenisten eine Handschrift ans Tageslicht gezogen, die dem dreizehnten Jahrhundert angehören soll und die, so wenig sie an sich auch für Gerjen beweist,

da kein Autor in ihr genannt ist<sup>1)</sup>, doch die Ansprüche des Thomas von Kempen schlechterdings beseitigen würde, wenn ihr Alter wirklich das angegebene wäre. Während der Julirevolution, am 4. August 1830, fand der Ritter von Gregory beim Buchhändler Techener auf dem Louvreplatz in Paris zufällig ein bisher unbekanntes Manuscript der „Nachfolge“, das ihm von höchstem Alter zu sein schien, und bald machte er einen neuen, wo möglich noch bedeutenderen Fund. Da das Manuscript, wie eine Note am Heftblatte anzeigt, im sechszehnten Jahrhundert im Besitz der Grafen Avogadri in Piemont war, so trat er zu dieser Familie in Beziehung und gelangte so zur Kenntniß eines Diariums aus dem vierzehnten Jahrhundert, das, wie er meinte, seinem Kampf für Gerson zum vollen Sieg verhelfen sollte. Zum 15. Februar 1349 war hier nämlich bemerkt: Die dominica mensis Februarii post divisionem factam cum fratre meo Vincentio, qui Ceridonii habitat, in signum fraterni amoris, quod hoc temporalibus tantum impulsus negotiis feci, dono illi pretiosum codicem de Imitatione Christi, quod hoc ab agnatibus meis longa manu teneo; nam nonnulli antenates<sup>2)</sup> mei huius iam recordarunt. Es schien also zweifellos zu sein, daß die „Nachfolge“ schon geraume Zeit vor der Geburt Gerson's, um von Thomas gar nicht zu reden, existirt habe, und Gregory nahm, in Anbetracht der erwähnten Note auf dem Heftblatt nicht ohne Grund, noch weiter an, daß das von ihm gefundene Exemplar mit dem im Diarium genannten identisch sei. Allein die Schätzung der Handschrift durch Gregory ist schwerlich richtig. Das Manuscript enthält außer der „Nachfolge“ noch die Schrift Gerson's De meditatione cordis und schon diese Verbindung weist einigermaßen auf ein jüngeres Alter hin. Die Schriftzüge haben ferner in dem einem Stück eine auffallende Ähnlichkeit mit denen in dem andern, und die Handschrift wurde durch zwei in paläographischen Dingen wohlbewanderte Männer, durch Tourlet und Labouderie, entschieden dem 15. Jahrhundert,

<sup>1)</sup> Ebenso verhält es sich mit dem Codex Wiblingensis. Derselbe trägt zwar an verschiedenen Orten die Daten 1384 und 1385 und würde somit, die Echtheit dieser Angaben vorausgesetzt, wenn auch nicht für Gerson, so doch gegen Gerson und Kempen zeugen. Allein die Handschrift ist offenbar jünger, und ich glaube nicht weiter auf sie eingehen zu sollen, da selbst der jüngste Gersonist sich nicht mehr auf sie zu stützen wagte. Vgl. ihre Beschreibung bei Wolfsgruber S. 235 f.

<sup>2)</sup> So steht in dem Facsimile bei Wolfsgruber (Tafel 4), Malou S. 284 gibt antenati.

näher der Mitte desselben zugesprochen<sup>1)</sup>. Ich stelle mich, wenn ich die von Wolfsgruber mitgetheilte Schriftprobe in Betracht ziehe, unbedingt auf die Seite dieser Männer, wiewohl auch Gregory insoweit Zustimmung fand, als einige Gelehrte das Manuscript an den Anfang des 14. Jahrhunderts versetzen wollten. Dazu kommt noch, daß auch der Text auf ein jüngeres Alter hinweist, indem er keineswegs von der guten Qualität ist, die man von einer Handschrift im allgemeinen erwarten darf, die alle übrigen Handschriften an Alter fast um zwei Jahrhunderte überragen und der Zeit des vermeintlichen Autors ziemlich nahe kommen soll. Wenn die Handschrift aber, was schwerlich einem Zweifel unterliegen kann, dem 15. oder gar, wie Malou will, dem 16. Jahrhundert angehört, so wirft sie ein bedenkliches Licht auf das mit ihr in Verbindung stehende Diarium, indem dieses bezeugt, daß ein Exemplar der „Nachfolge“ schon lange vor dem Jahr 1349 im Besitze der Familie Avogadri war, während doch jene Handschrift, die mit diesem Exemplar identisch sein soll, zum mindesten erst ein Jahrhundert später geschrieben wurde. Dazu kommen noch weitere Verdachtsgründe. Tourlet findet in den Schriftzügen des Diariums so wenig als in denen des fraglichen Manuscripts die des 14. Jahrhunderts, und er stößt sich insbesondere daran, daß die Ziffer 4 in beiden Schriftstücken nicht mehr die mittelalterliche, sondern bereits die moderne Form hat, die erst mit dem Buchdruck aufkommt<sup>2)</sup>. Auch die Art und Weise, wie die „Nachfolge“ angeführt ist, kommt in Betracht. Die Handschriften führen sehr verschiedene Titel, was schwerlich der Fall sein würde, wenn, wie das Diarium will, schon im Jahre 1349 der jetzt gewöhnliche Titel *De Imitatione Christi* gebräuchlich gewesen wäre<sup>3)</sup>. Dieses Document ist daher von höchst zweifelhaftem Werth, zumal wenn man es mit dem Codex de Advocatis (Avogadri) in Zusammenhang bringt, und es erscheint auch in keinem wesentlich günstigeren Lichte, wenn man es für sich allein betrachtet. Da die Familie Avogadri schlechterdings keine Documente aus dem 14. Jahrhundert besitzt, so steht das Diarium, wenn anders einige Notizen auf ein paar zerfetzten Blättern diesen Namen verdienen, völlig vereinzelt da, und dieser Umstand spricht sicherlich nicht zu seinen Gunsten. Ich stehe deshalb nicht an, das Diarium mit Malou<sup>4)</sup> für einen Wisch alten Papierees zu erklären, für dessen

1) Vgl. Malou S. 285—287. — 2) Vgl. Malou S. 196, 286 f.

3) Ueber weitere Verdachtsgründe vgl. Malou S. 288 ff.

4) Recherches p. 288.

Authenticität weder innere noch äußere Gründe anzuführen sind. In jedem Fall aber wird unsere eigentliche Frage, wie immer das Endurtheil über dasselbe ausfallen mag, dadurch nicht berührt: Gerßen bleibt das Schattenbild von Verjon.

Der neueste Verjoniſt<sup>1)</sup> thut ſich etwas Beſonderes auf den Nachweis zu gut, daß ins Benedictinerſtift Melk die „Nachfolge“ aus Italien gekommen ſei und zwar bei Gelegenheit der Reformirung dieſes Kloſters durch Subiacenſer Mönche im Jahre 1418. Von einem ſtringenten Beweis dafür iſt freilich nicht viel zu entdecken. Sicher ſcheint nur zu ſein, daß die Melker Handſchriften aus dem Codex Allatianus ſtammen. Aber das iſt auch alles, und die Hauptfrage, ob der Codex Allatianus, ſchon bevor er den Melker Kopiſten zur Vorlage diente, in Italien und zwar immer ſich befunden habe, wird nicht berührt, ſondern einfach als in einem für Verjon günſtigen Sinn entſchieden vorausgeſetzt. Und doch iſt es bei den lebhaften literariſchen Beziehungen zwiſchen Deutſchland und Italien zu Anfang des 15. Jahrhunderts, namentlich zur Zeit der Concilien von Conſtanz und Baſel, ſehr wohl möglich, daß die Handſchrift zuerſt in Deutſchland entſtanden und erſt von da nach Italien gekommen iſt. Indefſen kann ich ſelbſt in Ermangelung der erforderlichen Hilfsmittel die Sache nicht weiter verfolgen. Dagegen möge zum Schluß noch auf einen Punkt hingewieſen werden, der mit jenem verwandt iſt und über den wir jetzt ſchon beſſer zu urtheilen im Stande ſind.

Wenn wir die Handſchriften der „Nachfolge“ überblicken, ſo gehen die datirten nicht über das dritte Decennium des 15. Jahrhunderts zurück; einige der undatirten wurden zwar theilweiſe dem Ende des 14. Jahrhunderts zugeſchrieben, aber mit ſo geringer Sicherheit und Entſchiedenheit, daß wir ſie unbedenklich den älteren der datirten hiñſichtlich der Zeit ihrer Entſtehung an die Seite ſtellen dürfen. Alle biſher bekannten Handſchriften gehören ſomit dem Zeitalter Verjon's und Thomas' von Kempen an, und wenn wir von Ritter Gregory abſehen, ſo wagte noch kein Verjoniſt, eine Handſchrift ins 13. Jahrhundert oder in die Zeit des vermeintlichen Verjon zurückzudatiren. Dieſe Thatſache ſpricht meines Bedünkens lauter als die angebliche Wanderung einer oder einiger Handſchriften von Italien nach Melk und ſie löſt zugleich das Bedenken,

<sup>1)</sup> Wolfsgruber S. 172 ff. Sonderbarer Weiſe wird dieſes Beweiſsmoment unter den „inneren Gründen“ zur Sprache gebracht.

das Renan<sup>1)</sup> gegen die Entstehung der „Nachfolge“ im 15. Jahrhundert äußerte und das die Gerjenisten mit Freude zu acceptiren pflegen. Ein Buch von dem hohen Werthe der „Nachfolge“ soll nicht aus der Zeit des Verfalls, sondern nur aus der Blüthezeit einer Periode, näherhin des Mittelalters, stammen können! Aber warum denn nicht? Konnte die Entartung der Zeit nicht gerade die Folge haben, daß einige Communitäten und einzelne Personen von der Welt sich nur desto mehr abwandten und den Geisteschwung nahmen, der uns in jenem goldenen Büchlein entgegentritt, und zählte die Windesheimer Congregation im 15. Jahrhundert nicht nachweisbar<sup>2)</sup> eine Reihe von heiligmäßigen Männern, die zahlreiche und treffliche äscetische Schriften verfaßten? Wäre dem nicht so, dann bliebe ja erst recht unerklärt, daß eine Schrift, die im 15. Jahrhundert angeblich nicht entstehen konnte, in dieser Periode gerade ihre Verbreitung fand, während aus jener Zeit, in der sie entstanden sein soll, und welcher die in ihr niedergelegten Ideen noch überdieß durch das lebendige Wort des Autors besonders nahe treten mußten, kein einziges Exemplar erhalten wurde.

---

<sup>1)</sup> Études d'histoire religieuse p. 326. Vgl. Wolfsgruber S. 185.

<sup>2)</sup> Vgl. Historisch politische Blätter LXXXVI, 810 f. Der Verfasser der hier zu lesenden Abhandlung über den Verfasser der Imitatio, Dr. Grube, hat die Frage zumeist von einem anderen Gesichtspunkte aus beleuchtet, als es von uns geschah, indem er in erster Linie Thomas von Kempen als Autor nachzuweisen suchte, und seine Arbeit läßt sich insofern als Ergänzung der unsrigen bezeichnen. Gleichzeitig mit meiner Abhandlung, d. h. während der Correctur, kommt mir eine zweite über denselben Gegenstand zu. Sie ist ein sehr ansehnliches Buch, und ich werde wohl Gelegenheit erhalten, darauf zurückzukommen. Ihr Titel ist: Thomas à Kempis als Schrijver der Navolging van Christus, gehandhaafd door O. A. Spitzen, Oud-Hoogleraar te Warmond, Pastor te Zwolle. Utrecht 1881.

---

## Die leitenden Ideen im Parzival.

Von J. Seeber.

(Fortsetzung.)

### III.

#### Parzival und Gawan.

Der Hauptheld von Wolfram's Erzählung ist Parzival, der von Gott bestimmt war, die gestörte Ordnung des Gralparadieses wiederherzustellen und selbst Gralkönig zu werden. Neben ihm ist Gawan Träger einer Hauptrolle; er hat die Zauber auf schastel-marveil zu lösen, seine Abentheuer drängen die Parzival's zeitweilig völlig in den Hintergrund (338, 1 fg.). Beider Beruf und Entwicklungsgang muß bei der verschiedenen Aufgabe Beider auch gesondert betrachtet werden.

#### 1. Parzival's Schicksal und Antheil.

Wolfram beginnt sein Gedicht nicht unmittelbar mit dem ersten Auftreten Parzival's (4, 24 fg.), sondern mit seiner Vorgeschichte, mit der Geschichte seiner Eltern Gahmuret und Herzeloyd. Er folgt darin dem Beispiele seiner dichtenden Zeitgenossen. Der Grund hievon ist ein doppelter<sup>1)</sup>: Erstens soll in dieser Einleitung die Scenerie des ganzen Stückes vorbereitet werden; zweitens, und das ist der Hauptgrund, soll

---

<sup>1)</sup> Eigentlich ein dreifacher. Zu den zwei oben angeführten Gründen kommt noch der, daß die damaligen Leser, respective Hörer, sobald sie einmal einen Helden besonders lieb gewannen, auch seine Vor- und Nachgeschichte vernehmen wollten. Diesem Wunsche willfahrten namentlich die Plagiatoren der großen Epiker.

in den Charakteren der Eltern schon die Art des Kindes wie im Keime angedeutet werden. Für unsere Zwecke genügt es, die Hauptzüge herauszuheben.

Gahmuret's Charakter offenbart sich in hohem Ritterfinne, in Frauenliebe und Thatendurst. Ein unruhiges Wanderleben zieht an ungerem Geiste vorüber, schillernd im Glanze von Heldenthaten und Abentheuern. Was aber dies Leben in eine höhere Sphäre hinaufrückt und Gahmuret's Charakter vortheilhaft aus seiner ritterlichen Umgebung heraushebt, ist sein Drang, nur nach dem Höchsten zu streben, nur dem Gewaltigsten zu dienen<sup>1)</sup> (9, 23 fg.; 13, 9 fg.). Dieser Drang bildet die treibende Kraft all seiner Unternehmungen; und wenn auch Gahmuret's Streben mehr nach Außen, auf das äußerlich Glänzende und weltlich Große zielt, merken wir doch darin den Flügel Schlag einer großen Seele. Gehen nun des Vaters Charakterzüge auf den Sohn über, und zwar in erhöhter Potenz, so öffnet sich uns schon an der Schwelle eine großartige Perspektive in das reiche Innere des Baues. Diese Perspektive wird noch erweitert, wenn wir sehen, wie die Eigenschaften der Mutter die des Vaters harmonisch ergänzen und vertiefen. Herzeloyd ist das Ideal echter Herzens-triunwe (116, 19; 451, 6 fg.), ihr Streben ist auf Tugend und Keuschheit gerichtet (103, 1 fg.), ihr ganzes Leben wird immermehr nach Innen und zu Gott gelehrt (116, 19 fg.): und so bewährt sie sich als würdigen Abkömmling der Gralkönigfamilie, als Schwester des Gralkönigs (455, 19 fg.). Ihr Kind ist Parzival, der Held des Gedichtes, der von Gott berufen war zum Dienste des Grals, zur Wiederherstellung des paradiesischen Zustandes an demselben. Dieser Beruf ist ihm von Gott in's Herz geschrieben: wie bei Gahmuret ist sein Streben nach dem Höchsten gerichtet, doch befriedigt sein Herz keine noch so große weltliche Ehre, ihn sättigt nur das wahrhaft Höchste, ihn setzt nur der Dienst Gottes selber, der Graldienst. Dieser natürlichen Anlage entsprechen auch die äußern Verhältnisse Parzival's. Schönheit und Körperkraft sind die Gaben, mit denen ihn die Natur verschwenderisch begabt (cfr. 39, 25 fg.; 306, 27; 308, 1 fg.; 112, 7 fg. u. a. D.); als Sohn Gahmuret's ist er ein Anshevin, als Herzeloydens Kind sollte er nicht bloß König über drei Lande sein: über Waleys, Anshouwe und Morgals (103, 7 fg.), sondern auch „Ganerbe“ des Grals (333, 30).

<sup>1)</sup> Mit Recht bemerkt Domanig (l. c. S. 101, A.), daß hier die Sage von St. Christoph hereinspielt.

Doch die Erfüllung der äußern Bedingungen reicht nicht hin zur wirklichen Erlangung des Grals: es muß die innere Befähigung dazu kommen. Und da ist vor allem kiusche und diemüet nöthig (473, 1 fg.), oder kurz gesagt wahre triuwe, die recht eigentlich das Kennzeichen der Gralfamilie ist. Diese innere Befähigung ist für Parzival um so nothwendiger, als der gegenwärtige Zustand im Gralparadiese ein gestörter ist, und des Gralkönigs Sünde auf Alle ihre düstern Schatten wirkt. Wohl hat Parzival auch diese triuwe von seiner Mutter ererbt (451, 6 fg.); allein sie blieb lange unthätig in seinem Herzen verborgen, das Paradies in seiner eignen Brust ward für eine geraume Zeit verwüstet, (und erst durch Reue, Buße und Sühne wurde es ihm wieder erschlossen und damit auch das Paradies beim Grale. Die Führung Parzival's durch die Nacht des Irrthums und der Sünde empor zum Lichte der Wahrheit und des Friedens, das Ringen seiner Seele nach dem einzigen wahren Glücke: das ist der ergreifende Grundton des Gedichtes, an den alle die mannigfachen Abenteuer in den vollsten Accorden immer wieder anklängen.

Befolgen wir nun diese Idee im Einzelnen, so finden wir Parzival im ersten Stadium seiner Entwicklung bei seiner Mutter in der Wüste Soltane. Gahmuret's Witwe hatte sich in freiwilliger Armut dahin zurückgezogen, um fern vom Geräusche der Welt durch triuwe (116, 19) Gott und ihrem Kinde zu leben. In ängstlicher Sorgfalt zieht sie Parzival auf und entfernt Alles, was in des Knaben Brust die Begier nach Rittertum und Ritterthaten wecken könnte, die Gahmuret's frühzeitigen Tod herbeigeführt. Aber trotz der Hut ward im Kindesherzen bald jener Drang nach Vorwärts, dem Höchsten zu, der seinen Vater ausgezeichnet hatte, lebendig: des twang in art und sîn gelust (118, 28). In der freien Gottesnatur erwachte die Natur des Knaben. Der Vogelsang schwellte sein kleines Herz und füllte es mit unendlicher, wenn auch unverständener Sehnsucht. Mit dem Erscheinen der Ritter (120, 17 fg.) fiel die Hülle vor seinen Augen, er ward sich seines Strebens bewußt<sup>1)</sup> Verfehlte schon Herzeloehdens Erziehungsmethode auf diese Weise ihr Ziel so war sie doppelt verfehlt wegen ihrer Einseitigkeit. Anstatt der Harmonie zwischen der physischen und geistigen Entwicklung hatte die ganz Erziehung in der Wüste nur die körperliche Ausbildung zum Zwecke und diese fand nicht in dem rechten Maße statt, wie sie für den Beru

<sup>1)</sup> Zweck und Ausdehnung unserer Abhandlung verbieten es uns leider, an diese Scene voll Poesie, Kindlichkeit und Naturwahrheit näher einzugehen.



Parzival's als Ritter nothwendig war; die geistige Entwicklung ist nahezu vollständig in den Hintergrund gedrängt. Was der Knabe von Gott hört, ist ihm ein Räthsel, er lernt nur Licht und Finsterniß, Schwarz und Weiß unterscheiden, nimmt aber alles, weil er das „vliegende Hiesel“ (1, 15) nicht versteht, im buchstäblichen Sinne, so auch die Abschiedslehren der Mutter (127, 15 fg.). Darum nennt ihn der Dichter den toerschen oder den tumben Knaben, und das Narrenkleid, welches ihm die Mutter angezogen, ist recht eigentlich das Symbol seines innern Zustandes, seiner geistigen Tumbheit, mit der er in die große Welt eintritt. Sein Abschied bricht der Mutter das Herz (128, 16 fg.). Während darum zu Hause große Trauer herrscht, zieht er frohgemut von dannen und bald findet er hinreichende Gelegenheit, seine Thorheit zu erproben. Ohne es zu wollen, stiftet er damit großes Unheil an, so schon durch den Kuß, den er Jeschute, des Herzogs Orilus Gemahlin gibt, denn der eifersüchtige Gemahl verurtheilt die Unschuldige, im jämmerlichsten Aufzuge stets hinter ihm her zu reiten (129, 27 fg.); später tödtet er in seiner Thorheit seinen Verwandten Ither zu Nantes an König Artus' Hofe. Auf dem Wege dahin geht ihm zum erstenmal in seiner nikel Sigune ein leuchtender Stern auf, der auch später noch seinen Pfad erhellen sollte. Denn Sigune, die sich von ihrem todtten Geliebten Schionatulander nicht trennen kann, ist ein Ideal echter Treue (249, 24 fg.) und berufen, durch ihr Beispiel auf Parzival zu wirken und ihm so eine zweite Mutter zu werden<sup>1)</sup>. Sie weist ihn die Straße nach Nantes, das er endlich erreicht. Seine Narrenkleidung erregt an Artus' Hofe ebenjoviel Aufsehen, wie seine Schönheit. Durch das Lachen der stets ernsthaften Kunneware und das Sprechen des schweigsamen Antanor wird er als bester Ritter erklärt, der den höchsten pris besitze oder erwerben solle. Da der Seneschall Keye beide dafür züchtigt, und Parzival dies später rächt, indem er alle besiegtten Ritter, Keye zum Troke, zu Kunneware und so an des Artus Hof sendet, wird uns nicht bloß jetzt schon das künftige Ziel Parzival's, die Erwerbung des höchsten Glückes, vor Augen gestellt, sondern die Scene dient auch einem technischen Zwecke, indem der Dichter später an sie die Verbindung zwischen dem umherstreifenden Parzival und der Artustafelrunde knüpft<sup>2)</sup>. Zugleich zeigt sich schon hier der ganz weltliche, oberflächliche Charakter von

<sup>1)</sup> Cfr. Domanig, Parzivalstudien, S. I, S. 13.

<sup>2)</sup> Kunneware und Antanor sind Gestalten der celtischen Sage und unserer Märchen. Cfr. E. Martin l. c. 45.

Artus' Hofe, Alles gibt sich dem augenblicklichen Genuße hin, und die kleinen Aufregungen des Tafelrunderlebens hemmen jeden höhern Schwung der Seele. Wie wirksam tritt dazu das ungestüme Vorwärtstreben Parzival's in Gegensatz! Er will nicht unthätig warten, ihm steht nur sein Ziel vor Augen; darum nimmt er sich selbst Ither's Rüstung und reitet von dannen; freilich trägt er noch unter den eisernen die Kleider der Thorheit. Dieser entledigt ihn erst Gurnemanz, der Fürst auf Graharz. Der greise Ritter erkennt an dem ganzen Benehmen des jungen Helden, daß er in ihm zwar einen Edelstein vor sich habe, aber einen rohen, ungeschliffenen. Darum erbarmt er sich seiner und ergänzt die Mutterlehren durch seinen bewährten Rath. Hiemit tritt Parzival in die zweite Periode seiner Entwicklung ein, aber auch hier bleibt sie noch eine einseitige. In der Unterweisung, die Parzival von Gurnemanz erhält, dreht sich alles um den äußern Anstand, um die feine höfische Zucht, sowohl was Führung der Waffen und ritterliche Kunst als das Betragen in den höhern Gesellschaftskreisen anlangt. Demnach wird in erster Reihe der Körper gebildet, zwar nicht mehr bloß nach seiner natürlichen Entwicklung, sondern noch mehr nach den Regeln ritterlicher Sitte. Für den Geist fällt wenig mehr ab als eine Anstandsvorschrift. Parzival soll nicht bei jedem zweiten Worte seine Mutter im Munde führen, wie er es bislang gethan, und mit schwerem Herzen folgt der zartfühlende Jüngling dieser Mahnung (173, 8 fg.): *siner muoter er gesweic, mit rede, und in dem herzen niht; als noch getriwem man geschicht.* Man sieht, sein Gemüth sträubt sich gegen den höfischen Zwang. Im Uebrigen legt Gurnemanz das Hauptgewicht auf die rechte Maßhaltung und fordert Parzival insbesondere auf, nicht zuviel zu fragen, eine Mahnung, die für unsern Helden bald sehr verhängnißvoll ward. Es geht dann wohl auch die Rede von Demut, Erbarmung und treuer ehelicher Liebe, aber das leitende Motiv ist kein religiöses, sondern das Anstandsgefühl. Bei dieser Art von höfischer Zucht kommt das Herz noch schlechter weg; selbst manche natürlich gute Anlagen, wie die triuwe, insofern sie Mitleid ist, werden dadurch in ihrer Entfaltung gehemmt. Sigune gegenüber hatte Parzival dies Mitleid noch bekundet durch seine Frage nach ihrem Leide, nun aber höfisch gebildet, versagt er aus lauter Anstandsgefühl sein Mitleid dem franken Anfortas und gibt damit seine frühere triuwe auf (316, 2). So trägt er zwar nicht mehr die Narrenkleider, denn die Thorheit der Welt gegenüber ist glücklich abgestreift (179, 23); auch halten ihn Gurnemanz und die Seinen für einen wackern Ritter, der wohl der Hand Razens, des Fürsten schöner Tochter, würdig

sei; in Wahrheit aber ist er noch immer ein tumber man (473, 13), wie ihn später Trevrizent nennt: ihm fehlt noch die entsprechende harmonische Entwicklung der Seelenkräfte.

Der Dichter hat zwischen die Belehrung durch Gurnemanz und Parzival's ersten Besuch auf der Gralburg seine Rettung der Königin Kondwiramurs in der Stadt Belrapeire und seine Vermählung mit ihr eingeschaltet. Durch den Kampf mit deren Gegnern bewährt er seine ritterliche Tüchtigkeit, sendet die Besiegten an Kunneware (198, 23 fg.; 214, 29 fg.), und verbreitet so seinen Ruhm am Hofe des Königs Artus. Zugleich wird ihm durch die Vermählung mit der schönen Kondwiramurs ein Glück zu Theil, nach dem viele wackere Ritter vergebens gestrebt. Allein sein Herz vermag es nicht auszufüllen. Bald drängt ihn wieder die Gahmuretes art auf die Wanderung, unbestimmte Sehnsucht nach etwas noch Höherem zieht ihn hinweg<sup>1)</sup>.

Nun ist die Zeit gekommen, wo er erproben soll, ob er auch dieses Höheren würdig sei. Begleitet von der Liebe Kondwiramurs reitet er von dannen ohne Plan und Ziel. Da gelangt er gegen Abend an einen See und trifft einen Fischer, der ihn auf eine nahe Burg weist. Freundlich wird er dort empfangen und hat bald Gelegenheit, die Wunder anzustauen, welche sich vor seinen Augen aufthun. Parzival ist auf die Gralburg gelangt, ungehindert, ungefährdet, ja mit Freuden aufgenommen. Der Grund dieser Erscheinung, die mit dem sonstigen Verhalten der Graldienner im schärfsten Kontraste steht (vgl. den ersten Theil dieses Aufsatzes in Heft I, S. 63), liegt in dem Umstande, daß man in Parzival den unbekanntem Ritter erblickte, der in jener Schrift am Grale, von welcher wir ebenfalls früher gesprochen (S. 72) als der Retter des Anfortas und als künftiger Gralkönig bezeichnet war. Wir müssen uns mit diesem Gralorakel etwas eingehender beschäftigen<sup>2)</sup>. Die Stelle (483, 21 fg.) lautet:

. . dar solde ein riter komn:  
wurd des frâge aldâ vernomn,  
sô solde der kumber ende hân:  
ez waere kint magt ode man,

<sup>1)</sup> Wie es Gahmuret von Belakane und Herzeloyd trieb.

<sup>2)</sup> Die „Frage“ ist noch immer nicht genügend beleuchtet worden. Was San-Marte über die frühern Bearbeitungen sagt, findet theilweise auch auf die seine Anwendung. In eine erschöpfende Darstellung können auch wir uns nicht einlassen, weil dies über den Zweck des Aufsatzes weit hinausginge.

daz in der frâge warnet iht,  
 sone solt diu frâge helfen niht,  
 wan daz der schade stüende als ê  
 und herzelicher taete wê.  
 diu schrift sprach „habt ir daz vernomn?  
 iwer warnen mac ze schaden komn.  
 Frâgt er niht bî der êrsten naht,  
 sô zergêt sîner frâge maht,  
 wirt sîn frâge an rechter zît getân,  
 sô sol erz künecrîche hân,  
 unt hât der kumber ende  
 von der hōhsten hende,  
 dâ mit ist Anfortas genesen,  
 ern sol ab niemer künec wesen“.

Betrachten wir zunächst den Wortlaut des Drakels. Des Gralkönigs Genesung und des Jammers Ende soll herbeigeführt werden durch die Frage des unbekanntem Ritters. Dieser Ritter ist Parzival, und die Frage lautet, wie wir aus dem folgenden entnehmen (nach 484, 27): hêrre, wie stêt iwer nôt? oder (nach 795, 29): oehem, waz wirret dier? Diese Frage thut aber nur dann ihre Wirkung, wenn sie der Ritter ungewarnt, aus eigenem freien Antriebe stellt, und zwar bevor der Morgen des zweiten Tages graut. In diesem Falle wird der glückliche Fragesteller Gralkönig. Was bedeutet dies alles? Erinnern wir uns, daß Anfortas durch den Einfluß von schastel-marveil zur Sünde verleitet ward und sich einer großen untriuwe gegen den Gral schuldig machte. Bei seiner Bestrafung wurden alle Graldiener mehr oder minder in Mitleidenschaft gezogen; daher der allgemeine Jammer, die vollständige Verwirrung der Zustände im Gralreich. Dem kann nur Gottes Gnade abhelfen, welche die verderbliche Einwirkung von schastel-marveil paralyfirt, indem sie die untriuwe des Königs durch die triuwe seines präsumptiven Nachfolgers sühnt. Diese triuwe muß aber eine unmittelbare, aus dem Herzen kommende, nicht erst von Außen angelehrte sein; denn nur derjenige, welcher dies Kennzeichen der Gralfamilie in sich trägt, wer in sich selbst geordnet ist, erscheint fähig, den gestörten Zustand am Grale wiederherzustellen. Seine triuwe sollte nun Parzival beweisen durch die Frage, durch sein Mitleid mit Anfortas; denn nennt Sigune ihres Neffen Frage nach ihrem Leide triuwe (140, 1), und verflucht sie ihn später nach Unterlassung der Frage auf Munsalväfche wegen seiner untriuwe (255, 15; ähnlich Rundrie 316, 2), so kann

diese Frage selbst nichts anderes sein, als der Ausdruck der triuwe. Und zwar ist sie der natürlichste und angemessenste Ausdruck derselben, ihre Unterlassung geradezu Unnatur (cfr. 488, 26 fg.). Sie muß aber „ungewarnt“ erfolgen, denn nur dann ist sie Ausdruck des Mitleids und der triuwe, wenn sie von selbst dem Gefühle entspringt und nicht erst durch die Hindeutung auf den eignen Vortheil veranlaßt wird. Und zwar „bi der ersten naht“ fordert das Drakel die Fragestellung; später hätte Parzival ja auch ohne triuwe fragen müssen, da man ihm von selbst keine Erklärung gab. — Setzen wir nun den Fall, Parzival hätte wirklich ungewarnt und rechtzeitig die Frage gestellt und somit seine triuwe bewiesen, so wäre einerseits Anfortas durch Gottes Gnade geheilt, also die Strafe zurückgenommen worden, weil die Sünde durch die triuwe des Andern gesühnt ward<sup>1)</sup>, und andererseits hätte Parzival, der Ganerbe des Grals, die Königswürde erhalten, weil er, und er allein, dieselbe wegen seiner triuwe verdiente. Allein Parzival stellt die Frage nicht, aus falschem Anstandsgefühl: er will, wie ihm Gurnemanz gerathen, nicht zuviel fragen (239, 10 fg.); dabei vergißt er seine andern Lehren von der rechten Maßhaltung (171, 13) und vom Mitleid mit den armen, unglücklichen Mitmenschen (170, 25): kurz er zeigt, daß ihm die triuwe fehlt und er nicht fähig ist, seinem hohen Berufe nachzukommen.

Allein ein anderer Zweifel drängt sich auf. Soll die jetzt veräümmte Frage ihre Wirkung für immer verlieren, soll der traurige Zustand am Gral nie mehr in Freude sich wandeln, oder erlangt die Frage einst wieder ihre Kraft, selbst wenn Parzival „gewarnt“ ist? Dem Wortlaut des Drakels nach scheint das letztere nicht der Fall zu sein, Anfortas selbst hofft nicht mehr (787, 9 fg.); wohl aber Parzival und die Graldiener (788, 13 fg.). Der Erfolg gibt ihnen Recht. Parzival thut, da er zum zweitenmale nach Munsalväsche kommt, die Frage, und Anfortas wird gesund! Wie verträgt sich dies mit der Schrift am Gral? Darauf ist zu bemerken, daß in derselben die Wirkung der Frage nur für jene specielle Situation von „der ersten Nacht“ und dem „nicht warnen“ abhängig gemacht ist, weil diese Bedingungen nur damals von Bedeutung waren. Ob „die Macht der Frage für immer zergeht“, ist nicht ausgesprochen, das Drakel läßt eine doppelte Antwort zu. — Versetzen wir uns nun in jene andere Situation, wo Parzival die Frage

<sup>1)</sup> Mit der Sündenschuld die Strafe nur deswegen, weil die triuwe hier auch eine adäquate Genugthuung involvirt.

wirklich stellt. Hier ist er bereits durch eine neue Schrift am Gral zum Könige bestimmt worden, er hat, wie Kundrie sich ausdrückt:

782, 29 fg.: der sêle ruowe erstriten

und des libes freude in sorge erbiten,

seine triuwe ist demnach schon von Allen anerkannt, da versteht es sich von selbst, daß sie vom Warnen oder nicht Warnen nicht mehr abhängig ist. Hat die Frage daher überhaupt noch Kraft, dann behält sie dieselbe auch im Munde des gewarnten Parzival. Warum aber behält sie die Kraft? Darum, weil die Sünde des Anfortas bereits durch die triuwe des neuen Gralkönigs gesühnt ist und somit auch die Strafe der untriuwe fällt in einem Reiche, in dem ebenso wie Schuld und Strafe des Oberhauptes auf Alle überging, auch die Sühne des neuen Oberhauptes Allen zu Gute kommt. Es ist ferner undenkbar, daß nachdem Parzival das neue Gralreich gegründet und die Ordnung in demselben wiederhergestellt, Anfortas allein von den Segnungen dieser Ordnung und der Seligkeit des Grals ausgeschlossen bleibe. Und so wurzelt im letzten Grunde die Frage und ihre Wirkung im paradiesischen Charakter des Gralreiches. Aber ist demnach die „Frage“ jetzt nicht überflüssig? Nein! Für Parzival ist sie die letzte Sühne für seine frühere untriuwe; für Anfortas, der nun erst sich in demüthiger Ergebung ganz dem Willen Gottes anheimgibt (cfr. 788, 9 und 794, 30 fg.), ist sie der Beweis, daß er seine Genehung nur der Gnade Gottes zu verdanken hat; dem Gralorakel aber geschieht erst auf diese Weise sein Recht. Zugleich bildet sie den Angelpunkt der dichterischen Komposition; das Orakel, die Frage und ihre Verwirklichung sind der rothe Faden, der sich durch das Gedicht hindurchzieht und alle einzelnen Partien zusammenhält.

Diese Bemerkungen mögen hier genügen, obwohl sie keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Parzival's erster Aufenthalt auf Munsalväsche ist demnach für alle ein unbefriedigender. Beim Morgengrauen ist alle Pracht verschwunden, er findet sich allein mit seiner Rüstung, und da er von der Burg reitet, höhnt ihn ein Knappe von oben und ruft ihm bittere Scheltworte nach (247, 26 fg.). Aber erst durch die Verfluchung von Seite Sigunens, die er nun zum zweitenmale in derselben Situation trifft, merkt der dumbe man, was er durch Unterlassung der Frage verloren. Neue erfaßt ihn (256, 1 fg.), doch nicht, weil er seine Sünde erkennt, sondern weil er ein so hohes Glück verscherzt hat. Mißmuthig reitet er von dannen. Da holt er Orilus mit Geschute ein, die noch immer unter der Eifersucht ihres Gatten leidet. Er macht jetzt in höfischer Zucht das gut, was er an ihr durch unfuoge verbrochen,

schwört in einer Einsiedelei einen Eid auf Jeschutens Unschuld und söhnt so die beiden Gatten aus. Das war ein gutes Werk, und Gott lohnt es ihm später nach dem Wunsche des Drusus (271, 6), indem gerade in dieser Einsiedelei Parzival's Bekehrung stattfindet. So knüpft Gottes Führung bereits in einem Momente wieder an, wo der Ritter anfängt, sich ihr zu entziehen. Ein ähnliches Motiv liegt der nun folgenden romantischen Scene zu Grunde, der Bezauberung Parzival's durch den Anblick der drei Blutstropfen auf dem weißen Schnee und der dadurch geweckten Erinnerung an seine junge Gemahlin. Da von sinen triwen daz geschach (282, 23), so soll dem Helden, der auf der Gralburg untriuwe bewiesen, in der wiedererwachten Treue zu seiner Gattin ein sittlicher Halt geboten werden in dem Sturme der Trübjale, welcher ihn bald umbrausen wird. Nicht die Kämpfe mit den streitfüchtigen Rittern des Artus, sondern erst die verständige Erinnerung Gawan's (301, 8 fg.) bringt Parzival wieder zu sich. Er schließt mit Gawan Freundschaft (303, 8 fg.), denn er steht eben jetzt, trotz seines höhern Berufes und trotz seiner herrlicheren Anlagen, auf derselben Stufe wie Gawan, „der Tafelrunde höchste Bier“ (301, 7); beide sind von der Welt bewunderte und ausgezeichnete Ritter. Sie reiten in des Artus Lager, und Parzival wird von Allen freudigst begrüßt, der König selbst schätzt es sich zur Ehre, den Helden in die Reihe der Ritter von der Tafelrunde aufzunehmen (308, 26 fg.). Er steht nun auf dem Zenith weltlicher Ehre und weltlichen Glanzes: seine ritterliche Kunst und seine Schönheit machen ihn zum Mittelpunkt des herrlichen Kreises.

Aber schon naht die, welche ihn durch ihre Botschaft von der Höhe seines geträumten Glückes in die tiefste Tiefe der Verzweiflung stürzt: Kundrie naht, die Botin des Grals; unhold wie ihr Aeußeres ist ihre Rede. Sie verflucht Parzival, weil er nicht die vom natürlichen Mitgefühl gebotene Frage nach dem Befinden des Gralkönigs gethan habe, als vil ungetriwen gast, der das Erbe seines Vaters, die manheit, und das seiner Mutter, die triuwe, verloren (317, 14 fg.); sie stellt ihm seinen Halbbruder Feirefiz<sup>1)</sup>, den Heiden, als Muster wahrer Männertugend gegenüber und hält ihm die Sünde vor, die er durch sein Schweigen begangen (316, 23 fg.).

Diese Worte schneiden tief ein in die Seele Parzival's. Scham und Zorn befällt ihn. Er weiß nun, daß er das höchste Glück verjehret

<sup>1)</sup> Gahmuret's Sohn mit Belakane.

habe, und die ganze Tafelrunde, alle Ehre, aller Ruhm, der ihm geboten wird, ist ihm ein leeres Nichts.

329, 25 fg.: ine wil deheiner freude jehn,  
 ine müeze alrêrst den grâl gesehn,  
 diu wile sî kurz oder lanc.  
 mich jaget des endes mîn gedanc:  
 dâ von gescheide ich nimmer  
 mînes lebens immer.

Doch nicht sich selbst mißt er die Schuld an seinem Unglücke zu, da er ja meint, nach den Vorschriften der höfischen Zucht und dem Rathe des werten Gurnemanz seine Pflicht gethan zu haben (330, 1 fg.): — er schiebt alle Schuld auf Gott; und da ihm Gawan zum Abschiede wünscht: dâ geb dir got gelücke zuo (331, 27), fragt er bitter: (332, 1) wê waz ist got? Doch klingt diese Frage ganz anders als die gleichlautende in B. 119, 17, seiner Mutter gegenüber. Damals war es Unkenntniß, jetzt Willensverkehrtheit. Darum kündigt er Gott seinen Haß an und will nur mehr um Weibes Minne streiten. Und so zieht er von dannen, Born gegen Gott im Herzen, nicht zweifelnd an dessen Dasein, aber verzweifelnd an der Güte und Gerechtigkeit desjenigen, der ihn doch nur jetzt in die Schule des Leidens nimmt, um so auch seinen innern Menschen zu bilden und ihn für seinen Beruf zu befähigen.

Der Dichter zieht schonend den Schleier über seine Irrfahrten<sup>1)</sup>, doch verlieren wir ihn nie ganz aus dem Auge. Erst im neunten Buche wird er wieder zeitweilig zum Helden der Erzählung (433, 6 fg.). Nachdem er Sigune zum drittenmale getroffen und vergebens den Spuren der Gralbotin gefolgt, irrt er wieder wochenlang umher, bis ihn endlich ein greiser Fürst, Namens Rahenis, der mit seinen Töchtern auf einer Wallfahrt begriffen ist, am Charfreitag zu seinem Oheim Trebrizent, dem Einsiedler, weist. Dadurch wird er wieder aufmerksam auf Gott und sein Gebot. Zwar hatte ihn schon Sigune darauf hingewiesen (442, 10), aber damals hatte er die mahnenden Worte überhört; nun zieht ihn der Ritter durch sein Beispiel. In Parzival's Herzen bricht

<sup>1)</sup> Man hat es vielfach getadelt, daß Parzival's Geschichte durch die Abenteuer Gawan's so sehr in den Hintergrund gedrängt wird. Dies beruht indeß auf einer falschen Auffassung von Gawan's Stellung im Gedicht, wie wir an seinem Plaze erläutern werden.



zwar beim Tadel des Ritters, daß er in einer so hl. Zeit bewaffnet reite, die alte Wunde wieder auf und er macht seinem Haß gegen Gott neuerdings Lust; allein Rahenis verweist ihm die Rede und fordert ihn auf, dasselbe zu thun, was er bereits gethan: eine Wallfahrt zu Trevrizent zu unternehmen (448, 2 fg.). Dies also, der Weg der Buße, ist für Parzival die Gottesspur zum Gral. Ihn bewegt die Gnade von oben und sie faßt ihn dort, wo es am notwendigsten, aber auch allein möglich war, bei seiner triuwe, die er von der Mutter geerbt hat (451, 4 fg.). Von selbst schlägt sein Roß den Weg ein, der zur Einsiedelei seines Oheims führt.

Der Dichter hat den Einsiedler mit sichtlicher Vorliebe geschildert: seine strenge Abtödtung, sein Fasten, seine Demut und Heiligkeit (452, 15 fg.). Er erscheint uns wie ein Abbild der großen, ehrwürdigen Mönchsgestalten jener oder früherer Zeiten, voll Ernst gegen sich, voll Liebe gegen andere; immer bereit zu helfen, mit einem Herzen voll Feuer, das erwärmt, was in seine Nähe kommt. Trevrizent ist von Gott zum Seelenhirten Parzival's bestimmt (457, 3): ich bin rätes iwer wer. Mit allen Mitteln pastoreller Klugheit arbeitet er an der Befehrerung seines Schüglings, bis er die innere Umkehr desselben zu Stande gebracht. Dies fällt ihm um deswillen leichter, da er selbst früher Ritter gewesen und mit allen Regeln der höfischen Zucht wol vertraut ist. Wir haben nunmehr die Unterredung zwischen Beiden eingehender zu betrachten, da hier der Wendepunkt in Parzival's Geschichte liegt und der Schlüssel zum Verständniß der ganzen Dichtung gegeben ist.

Der unglückliche Ritter erkennt zunächst in der Einsiedelei dieselbe, in welcher er Jeschute mit ihrem Gatten verjöhnt. Dies bringt ihm die lange Dauer seines Leidens zum Bewußtsein, und es drängt ihn, dem Einsiedler seinen Haß gegen Gott und sein Elend zu offenbaren (461, 9 fg.). Mit richtigem Takte sucht dieser zunächst das leidenschaftlich erregte Gemüth des Ritters abzulenken und auf seinen Verstand zu wirken, indem er in einer Rede, die nach Form und Inhalt an die Scholastik erinnert, theoretisch nachweist, daß Parzival's Haß gegen Gott eine Thorheit, da Gott die triuwe selber sei und immer helfe, der Mensch aber ihm nichts abtrogen könne. In einem warmen Appell an Parzival's Gefühl zieht er daraus den Schluß, daß es nicht an Gott, sondern nur an uns fehlt, wenn er seine triuwe uns nicht zeigt (465, 7 fg.). — Mehr ironisch als aufrichtig dankt Parzival für die Belehrung und meint, das möge theoretisch ganz recht sein, allein er habe durch triuwe Leid erfahren (467, 12 fg. und 467, 26 fg.):

min höhstiu nôt ist umben grâl,  
dâ nâch umb min selbes wîp.

Mit mildem Ernste zeigt ihm alsdann Trevrizent, daß in diesen beiden Punkten kein Grund zur Klage vorliege, denn was seine Sehnsucht nach der Gattin anlange, so sei diese nur zu loben, falls er in rechtmäßiger Ehe lebe<sup>1)</sup> (468, 1 fg.); seine Sehnsucht nach dem Grale aber sei eine unsinnige, da sie doch nicht befriedigt werden könne. Zum Beweise erklärt er ihm das Wesen des hl. Grals und des Graldienstes, sowie die Art der göttlichen Berufung dazu (468, 23 fg.). Parzival aber meint, wenn dem so sei, solle Gott ihn auch berufen, denn ein so guter Ritter wie die Templeisen sei er ja auch (472, 1 fg.). Trevrizent tadelt ihn wegen seiner Hochfahrt, die schon viele zum Fall gebracht, und sagt, es seien nur zwei ins Gralgebiet „unbenennet“ gekommen, Lâhelin zu einem Zweikampfe, der dann den rêroup nahm, und ein unbekannter Ritter zum Grale selbst, der durch Unterlassung der Frage eine große Sünde auf sich geladen (473, 13): der selbe was ein tumber man. Diese objective Verurtheilung beschämt Parzival, während er früher Sigunens Anschulldigung der Sünde einfach zurückgewiesen. Der Einsiedler sieht seine Scham, glaubt, er sei Lâhelin und wirft ihm den rêroup vor, da ja auch Parzival ein Gralroß (gezeichnet mit der Turteltaube) ritt. Dieser bekennt sich jetzt von selber einer Sünde schuldig, der Tödtung Ither's, wo er allerdings einen rêroup begangen; zugleich nennt er aber seine Verwandtschaft. Trevrizent erkennt in Freude und Wehmut in ihm seinen Neffen, klagt ihn aber ob Ither's Tödtung des Verwandtenmordes an, da dieser Gahmurets Neffe gewesen, und in der ersten Aufwallung des Gefühls macht er ihm auch den Tod seiner Mutter zum Vorwurf: min schwester lac ouch nâch dir tôt, Herzeloÿd din muoter, was Parzival, der wie wir gesehen, seine Mutter zärtlichst liebte, einen Schrei des Schmerzes erpreßt (476, 14 fg.). Endlich lenkt Trevrizent, um den Schmerz zu lindern, ab und erzählt ihm ausführlich die traurige Geschichte der Gralfamilie, namentlich die Sünde und die schwere Bestrafung des Anfortas. Da vernimmt Parzival auch das Gralorakel und erkennt, daß Gott in unendlicher Güte wirklich ihn zum Höchsten, zur Gralkönigswürde, berufen, daß er aber selbst dies größte Glück durch seine untriuwe verscherzt habe. — Nun ist die letzte

<sup>1)</sup> 468, 5 fg. Der Dichter betont überhaupt oft den hohen Wert der rechten ê, so schon Gurnemanz: 172, 9 fg. u. a. D.

Stütze für seinen Gotteshaß gefallen, und er ist „mit herzen klage“ (485, 1), doch noch verschließt ihm die Scham den Mund. — Erst nachdem er freudig und freiwillig (486, 16) durch Fasten seinen Körper bezwungen, ist er im Stande, auch seinen Geist zu bezwingen, die Scham zu überwinden und demütig zu bekennen: „irsult mit rätes triuwe, klagon mine tumphoit: der nach Munsalwäsche kam, der den rechten Nummer sah und der da keine Frage stellte, der bin ich, unseliger Mann, so hab' ich, Herr, gesündigt“ (488, 14). — Trevrizent ist durch dies Bekenntniß tief erschüttert, er sucht Parzival durch neue, ausführliche Schilderung von des Oheims Leid und durch die Gegenüberstellung seines eigenen frühern Ritter- nun Bußlebens (495, 13 fg.) zu wahrer Reue und Buße zu bewegen und sagt ihm, daß die Unterlassung der Frage eine Sünde wider das natürliche Sittengesetz war (488, 26 fg.); dann stellt er noch all' seine Sünden zusammen und fordert ihn auf zur Buße für diese Sünden und die Unterlassung der Frage. Da jagt der Dichter (487, 17): si dolten herzen riuwe — niht wan durch rehte triuwe. So ging es fünfzehn Tage lang. Es waren recht eigentlich geistliche Exercitien, die Parzival hier bestand; und nachdem er sie bestanden und Trevrizent ihn von „sünden schiet“<sup>1)</sup> ist die letzte Schranke gefallen: Er ist auch nach innen harmonisch entwickelt: der Körper ist in Unterordnung unter den Geist und dieser unter Gott; so ist in ihm die paradiesische Ordnung hergestellt, er ist nun befähigt, mit Gottes Gnade auch am Grale die paradiesische Ordnung herzustellen, die Unordnung auszugleichen und die Gralkönigswürde zu übernehmen.

Damit hat Trevrizent die ihm von Gott gesetzte Aufgabe, Parzival's Rathgeber zu sein, vollständig gelöst, durch sein Bußleben und die Unterredung mit Parzival aber auch wesentlich beigetragen, die Genesung des Anfortas und die Beseligung Aller herbeizuführen. Diesem Zwecke dienten auch, obwohl unbewußt, seine Aufklärungen über das Wesen und die Geschichte des hl. Grals und der Grafamilie.

An Parzival ist es, sich jetzt in der Stunde der Prüfung zu bewähren. Er tritt nun wieder mehr vom Schauplatze der Erzählung ab; denn wenn er auch die Sehnsucht nach dem Grale nicht aufgibt, will er

<sup>1)</sup> Ueber die „Laienbeichte bei Wolfram“ siehe meinen Aufsatz in Zacher's Zeitschrift für D. Philologie 1880, Bd. XII, Heft 1, S. 77 ff. Trevrizent läßt nicht eigentlich die Sünde nach, er will für und mit Parzival Buße thun, wie er für seine und des Anfortas Sünden Buße gethan (cfr. 502, 25 fg.).

ihn doch nicht mehr erringen; er wartet demüthig, bis Gott ihn ruft, und forcht im Stillen nach dem Grale (559, 18), um jederzeit der Berufung gewärtig zu sein. Auf einem dieser Züge besteht er die erste Prüfung. Auch er war ganz nahe, wie Gawan, bei schastel-marveil, auch er mußte die gefangenen Frauen sehen; aber er kümmert sich nicht um das Abentheuer, seine Sehnsucht ist der Gral. Damit entrinnt er dem gefährlichen Einflusse der Nekromantie (559, 20 fg.). Die zweite Prüfung hat er ebendort den Lockungen Orgelusen's gegenüber zu bestehen, die ihm ihre Minne selbst anbietet, wenn er in ihren Dienst treten will. Doch Parzival besteht auch diese Prüfung in der triuwe zu seiner Gattin und erklärt barisch, er habe ein schöneres Weib, das er liebe: ichn wil iwer minne niht: der gral mir anders kumbers giht (619, 3—14). Damit hat er die Sünde des Anfortas (mit Orgelusen) und den verderblichen Einfluß derselben auf Munsalväsche paralytirt. Die dritte Prüfung harrt seiner im Kampfe mit Gawan, seinem Freunde, den er jedoch nicht erkennt. Parzival muß mit Gawan kämpfen und ihn besiegen; denn da er als künftiger Gralkönig die höchste Würde bekleiden soll, muß er auch Gawan, der nach 301, 7 der Tafelrunde höchster Preis ist, seine Uebermacht fühlen lassen, um so auch als Held, der in höflicher Zucht und ritterlicher Sitte über den Vertreter dieser Zucht und Sitte obsiegt, dazustehen. Nach einem weitem Kampfe mit dem Ideal roher Tapferkeit und Körperstärke, mit Gramoflanz, und der Beilegung des ganzen Zwistes freut sich in Arthur's Lager Alles an Minne und Festjubiläum. Doch Parzival hält sich zurück, er will keine andre Liebe hegen als die zu seiner Gemahlin, und die Sehnsucht nach dem Grale läßt ihn nicht froh werden. Heimlich entfernt er sich am frühen Morgen aus dem Kreise dieser fröhlichen Menschen, aus dem Weltgetriebe, das ihn nicht befriedigt, und wo man seine Sehnsucht nicht versteht (732, 1; 733, 30).

Doch tritt alsbald die vierte und letzte Prüfung an ihn heran: der Kampf mit seinem unbekanntem Halbbruder Feirefiz<sup>1)</sup>. Schwer und mühevoll ist der Streit, denn den Heiden unterstützt nicht nur eigene

<sup>1)</sup> Sau-Marte meint, darin bestehe die größte Mühe und Noth Parzival's, daß er mit Gawan und Feirefiz als seinen Verwandten kämpfen müsse. Daß der Dichter den Kampf als Kampf der Verwandten beklagt, kommt ja überall, auch im Willehalm (z. B. 119, 16 fg.; 168, 12 fg.) vor. Der eigentliche Grund ist der innere, oben angegebene.

Kraft und die Minne, sondern noch mehr die Zauberkraft Secundillens (741, 15 fg. und 736, 9 fg.), deren Liebe er erworben und in deren Dienst er auf Abenteuer zog (740, 9 fg.). Parzival aber wol getrüwet gote, sit er von Trevrizende schiet (741, 26 fg.), und es gelingt ihm in Kraft des Grals und der Minne zu Kondwiramurs, den Heiden niederzuschlagen. Doch im entscheidenden Momente zerbricht sein Schwert: got des niht langer ruohte, daz Parzival daz rē nemen — in siner hende solde zemen: daz swert er Ithère nam, als siner tumpheit dô wol zam (744, 14 fg.): Gott strafte ihn für Ither's Tödtung und behütete ihn zugleich vor neuem Verwandtenmord. Da er so wehrlos stand, warf auch Feirefiz in angeborner triuwe sein Schwert fort; sie setzten sich ins Gras und Parzival erkannte an der schwarzweißen Hautfarbe seinen Halbbruder. — Indem er diesen starken Helden wenigstens zu Boden warf, siegte er über die Zauber und Secundillens Minne und jähnte so die zweite Sünde des Anfortas (mit Secundille). So hatte er alle Prüfungen bestanden und sich bewährt. Freudig zieht er mit dem Bruder ins Lager zurück und jetzt wird seine Sehnsucht gestillt, er hat der sēle ruowe erstritten — und des libes freude in sorge erbiten (782, 29 fg.). Gott will Gnade an ihm thun (781, 4), denn Kundrie erscheint und verkündet ihm, daz epitafjum (am Grale) ist gelesen, du solt des grāles hērre wesen (781, 15); auch seine Gattin und seine Söhne seien mit ihm zum Grale benannt und noch einer, den er sich frei wählen könne.

Parzival bleibt bei dieser frohen Kunde demüthig und bekennt es laut (783, 6 fg.), daß er Gottes Gnade Alles verdanke. Er wählt Feirefiz zum Begleiter, kommt mit ihm zum Grale und erlöst Anfortas durch seine Frage, der demüthiges Gebet vorausgeht, von seinem Leiden (795, 20 fg.); dann eilt er zu Trevrizent und kündet ihm die frohe Märe von Anfortas' Genejung, bittet ihn aber demüthig, ihm auch ferner mit seinem Rathe heizustehn (799, 6 fg.). Nun zieht er seiner Gattin entgegen, trifft sie am nämlichen Plage, wo er einst aus triuwe zu ihr durch die drei Blutstropfen in Verzückung gerathen (802, 1 fg.), und führt sie mit sich nach Munsalwäsche. Feirefiz, der Heide, kann jedoch den Gral nicht sehen, bis er sich aus Liebe zur reinen Jungfräulichkeit Repanse's de Schoye taufen läßt (810, 11 fg.; 818, 20 fg.). Vor dem Bilde dieser reinen Magd versinkt Secundillens Bild (818, 10 fg.), er vermählt sich mit Repanse, zieht nach dem Orient und wird der Vater des Priesters Johannes (822, 23 fg.), jener sagenhaften Gestalt der Kreuz-

züge. An Loherangrin, Parzival's Sohn, knüpft sich die Schwane-  
sage (824, 2!), und damit wird die Gralsage noch inniger in das Ge-  
webe deutscher Sage eingefügt. Parzival aber ist am Ziele. Er hat  
das höchste, wahre und einzige Glück erreicht durch Sühne und  
Buße. Und so ist es dem größten deutschen Dichter des Mittelalters ge-  
lungen, da das glückliche Ende zu finden, wo der größte der Neuzeit,  
Göthe im Faust, ohnmächtig stehen bleibt: Göthe vermochte Faust in  
Sünde und Elend zu führen, auf dem Wege der Läuterung und Verklä-  
rung durch die Buße konnte er ihn nicht geleiten.

## 2. Gawan.

Gawan hat die Aufgabe, die Zauber schastel-marveil's zu lösen.  
Wir haben dieses als Carrikatur der Gralburg, als Werk der Sünde,  
des Menschenhasses und der Leidenschaft bezeichnet. Demnach ist Gawan  
bis zu einem gewissen Grade der innere Gegensatz zu Parzival, dem  
Wiederhersteller der paradiesischen Ordnung auf Munsalväshe, und die  
Lösung seiner Aufgabe steht in demselben Gegensatze zur Erlangung des  
hl. Grals durch Parzival. Gawan ist der eigentliche Vertreter höfischer  
Zucht und ritterlicher Kunst, oberflächlich wie diese, leidenschaftlicher Minne  
ergeben und so, allerdings auch nur durch Gottes Gnade gehalten, be-  
fähigt, durch Liebe den Haß, durch Tapferkeit die Zauber  
aufzuheben. Er jagt nach dem Scheinglücke der Welt, und  
wenn der Dichter nun einmal das ganze wirkliche Leben in seinem  
Drange nach Glück darstellen wollte, so mußte er dem Parzival, der nach  
dem wahren, höchsten Glücke strebt, einen Gawan gegenüberstellen, dessen  
Streben nur nach Minne und Kampfesruhm geht. Darum ist Gawan  
auch mehr als eine bloße Folie Parzival's; er ist nicht ausschließlich der  
Schatten, von dem sich jener um so leuchtender abhebt, sondern ebenso  
Träger einer Idee, Vertreter aller Jener, die wie er nicht nach dem  
höchsten Ziele, sondern nach einer scheinbaren Befriedigung ihrer  
Seele streben.

Demgemäß steht auch der Charakter Gawan's weit hinter dem  
Parzival's zurück. Gawan ist der Sohn des Königs Lot von Nor-  
waege, Arthur's Schwestersohn. Schon früh, da er noch keinen  
Speer zu tragen vermag, erwacht in ihm die Kampflust (66, 15 fg.).  
Zunmer mehr bildet er sich aus in Führung der Waffen und höfischer  
Zucht, seine Heldenthaten verschaffen ihm Ruhm und Ansehen, in den

Nöthen der Minne ist er gar wohl erfahren und bald gilt er als der Tafelrunde höchste Zier (301, 7). Da wird er in der Episode von den drei Blutstropfen mit Parzival bekannt, der schon früher von ihm hatte sprechen hören (304, 4 fg.). Während Parzival im Lager des Artus von Rundrie verflucht wird, hört er die Ankündigung der Abentheuer von schastel-marveil: beide werden auf ihr verschiedenes Ziel hingewiesen (318, 13 fg.). Aber alsbald kommt auch über ihn schweres Unglück, denn es erscheint Ringrimursel, der Landgraf von Schanpanzun und beschuldigt ihn, heimtückisch seinen Herrn, den König von Ascalun erschlagen zu haben; dafür solle er sich bis zum vierzigsten Tage zum Kampfe mit ihm in Schanpanzun stellen (321, 1 fg.). Obwohl Gawan sich nur ungern in den ungleichen Kampf einläßt, geht ihm sein Unglück doch nicht so tief zu Herzen wie Parzival, der an Gott verzweifelt und auch Gawan auffordert, nur um Weibes Minne zu streiten. Parzival war eben tiefer angelegt und sank darum auch tiefer als der oberflächliche Gawan (331, 25 fg.). — Nun wird Gawan Held der Erzählung, und nicht ohne Grund; denn da Parzival jetzt auf derselben Stufe steht wie Gawan und nicht um Gottes sondern um Weibes Huld streiten will, tritt mit Recht Gawan, der eigentliche Vertreter des weltlichen Rittertums und weltlicher Minne in den Vordergrund. Aber wie verschieden ist sein Auftreten! Anstatt wie Parzival stets nur nach seinem eigentlichen Ziele zu streben, läßt er sich überall von der Minne festhalten. So wird er alsbald durch die reizende Naivität der kleinen Obilot gefesselt<sup>1)</sup> (370, 8 fg.), dann durch die Schönheit Antifoniens. Diese ist im Gegensatz zu Obilot die erfahrene Welt-dame, welche Gawan mit mehr Freiheit und Vertraulichkeit entgegenkommt, als er verträgt. Ihre Schönheit reizt seine Sinnlichkeit, und schon seine Begrüßung war ungasflich gethan (405, 21). Mit Mühe vermag sie ihn in die Schranken ritterlicher Sitte zurückzuweisen, die seine Begierlichkeit alsbald wieder durchbricht (407, 1 fg.), was um so bedenklicher, da ihr Bruder Vergulaht der Sohn des ermordeten Königs von Ascalun ist. Als man Gawan erkennt, erhebt sich ein Tumult, und erst den Bitten Antifoniens und dem Edelsinne Ringrimursel's gelingt es, eine Sühne zu Stande zu

<sup>1)</sup> Die Episode mit Obilot ist wunderlichlich geschildert und bildet, wie San-Marie mit Recht bemerkt (l. c. S. 23): „einen vortreflich in sich abgerundeten kleinen Roman, jedes modernen Dichters würdig“.

bringen. Der Zweikampf wird vertagt und nach Barbigoel verlegt; unterdessen soll Gawan an Bergulaht's Stelle, den Parzival besiegt und auf die Suche nach dem Gral gesandt, diesen auffindig machen. Nicht viel später findet die vollständige Ausöhnung statt, da es sich herausstellt, daß Gawan am Tode des Königs unschuldig ist. Gedankenlos zieht er von dannen, den Gral zu suchen, den er doch nicht finden kann. Dafür gelangt er statt an den Ort des Heiligtums, an den Ort der Sünde und Leidenschaft, nach schastel-marveil. „Nach diesem Abentheuer sittlicher Leichtfertigkeit . . . durchkreuzt geistvoll dies Weltleben der Abschnitt von Parzival's Aufenthalt bei Trebrizent, um so recht scharf den Gegensatz zwischen dem tiefen Ringen Parzival's nach dem Grale und dem sorglosen Hinleben Gawan's . . . zu zeichnen“<sup>1)</sup>. — Wie aber Parzival's Unterredung mit Trebrizent den entscheidenden Wendepunkt in seinem Leben bildet, so dienen auch die eben besprochenen Liebesabentheuer Gawan's mit Obilot und fortschreitend mit Antifonie nicht bloß zur Zeichnung seines oberflächlichen, ganz der Sinnenwelt und Sinnlichkeit ergebenden Charakters, sondern auch zur Entwicklung desselben und zur Vorbereitung auf die Lösung der Zauber von schastel-marveil. Denn um Orgeluse, in deren Netze er sich nun verstrickt, vom Haffe zur wahren Minne zu erheben und damit auch indirekt für oder gegen sie das Werk der Nekromantie zu brechen, muß er zuerst zu ihr in Sinnlichkeit niedersteigen, um endlich durch seine triuwe in der Minne und das Erwachen seiner Manneswürde sie mit sich emporzuheben aus dem Abgrunde der Sünde.

Er gelangt nach einigen Abentheuern in die Gegend von Begroy's und trifft mit Orgeluse zusammen (507, 28 fg.; 508, 18 fg.). Außer Rondwir-amurs gab es kein schöneres Weib als sie, doch gebrauchte sie ihre Schönheit nur, um Ritter anzulocken (508, 28). Bei ihrem Anblick verschwindet Antifoniens Bild aus Gawan's Herzen, und das Feuer der Sinnlichkeit lodert rasch auf. Doch Orgeluse weist kokett seinen Gruß zurück: „So nun weiß ich auch das, daß ihr in mich verliebt seid, iwers ritens waere von mir zit (509, 1 fg.). Aber schon sitzt die Minne zu tief in des Ritters Herzen, und auf sein Drängen erlaubt sie ihm, ihr zu folgen, um zu sehen, ob er für sie auch kämpfen wolle. Feuerig verspricht dies Gawan und trägt selbst willig wie ein Sklave, der minne gernde man, ihren Eigensinn und führt die unsinnigsten Befehle der

<sup>1)</sup> San-Marte I. c. S. 26.



Launischen aus. Ja nachdem er sein Pferd eingebüßt und sich dafür mit einem elenden Klepper begnügen muß, und Orgeluse ihn mit beißendem Sarkasmus fragt, ob er noch nach ihrer Minne strebe, bethenert er auf's neue dieselbe und bietet sich zum Knecht, zum Sklaven an (523, 28). Doch ist es diesmal nicht ein flüchtiger Sinnenrausch, der ihn gefangen hält, sondern wahre minne und triuwe, und er zieht sie der Sünde ob ihres Spottes gegen ihn (524, 3 fg.): denn wie der Dichter sagt: reht minne ist wariu triuwe (532, 10). — Endlich gelangt Gawain mit Orgeluse in die Nähe von schastel-marveil, hat aber, während diese über den Fluß fährt, einen schweren Kampf gegen Lischouys Gwelljus, der in Orgelusens Diensten steht, zu bestehen (543, 3 fg.). Endlich besiegt er ihn und gibt ihn als Lohn für die Ueberfahrt dem geizigen Fährmann, der damit sehr zufrieden und nun gegen Gawain die Freundlichkeit selber ist. Am nächsten Morgen fragt Gawain nach den Abentheuern auf dem Schlosse und erhält endlich vom Fährmann die Auskunft, es sei schastel-marveil. Hätte er, wie Parzival, der vorbeigekommen, nicht gefragt, so würde er das gefährliche Abentheuer nicht erfahren haben<sup>1)</sup> (559, 20 fg.). Gawain rüstet sich und begibt sich aufs Schloß, wo er die schon erwähnten Zauber (Heft I, S. 67) glücklich überwindet, von den gefangenen Frauen gepflegt und durch die Heilsalbe von Munsalwäsche von seinen Wunden geheilt wird (579, 23). Ein erquickender Schlaf gibt ihm Kraft, sich zu erheben und im Schlosse sich umzusehen. So kommt er auch zur Zauberjähle und erblickt in ihr Orgeluse mit einem Ritter dahinreiten. Als bald erwacht die Gewalt der Minne in ihm und er eilt zum Streit gegen seinen Nebenbuhler. Er besiegt ihn, doch Orgeluse spottet noch immer seiner; auch meint sie, sei er jetzt zu wund, in ihrem Dienste noch weiter zu kämpfen. Er aber versichert, ihr Anblick heile alle Wunden, und nun läßt sie ihn mit sich zu neuem Streite ziehen (599, 21 fg.). Das war die erste gute Rede, die sie ihm gab, und er ist davon entzückt. Jetzt hält sie ihn für tauglich, ihren Haß gegen Gramoslanz, den Mörder ihres ersten Gatten, zu befriedigen. Sie verspricht ihm ihre Minne, wenn er ihr einen Kranz von dem Baume hole, unter dem Gramoslanz steht (600, 20 fg.). — Gawain trifft nach manchen Fährlichkeiten den Baum, und Gramoslanz

<sup>1)</sup> Auch hier wird auf Frage und Nichtfrage Gewicht gelegt; es zeigt sich darin ein neuer Gegensatz zu Munsalwäsche. Dort war die Frage geboten aus triuwe, hier stellt sie die Abentheuerlust.

läßt ihn einen Kranz nehmen, weil jener allein gekommen und er nur gegen zwei zugleich streite. Andererseits klärt er ihn auf über Orgelufens Haß und gesteht seine hyperromantische Liebe zu Itonje, Gawan's Schwester auf schastel-marveil, die er aber noch nie gesehen. Trotzdem möchte er mit Gawan, ihrem Bruder, kämpfen, weil dessen Vater den seinigen erschlagen. Gawan macht ihm das Unsinnsige seines Begehrens begreiflich, willigt aber doch in den Kampf mit ihm<sup>1)</sup>, der auf dem Felde zu Joslanze in sechzehn Tagen stattfinden soll. Gawan kehrt zurück und findet Orgeluse, die nun von seiner treuen Liebe überwältigt, sich ihm zu Füßen wirft und ihn um Verzeihung bittet (611, 24 fg.). Der Ritter zweifelt anfangs an der Aufrichtigkeit ihrer Gesinnung und erklärt ihr, seine Manneswürde habe ihren Spott nicht verdient; ja sollte sie damit fortfahren, so wolle er lieber ohne ihre Liebe leben. Da bekennt sie weinend ihre Schuld, sie habe, um ihren ersten Gemahl Eidgast zu rächen, auf Gramoslanz ihren Haß geworfen<sup>2)</sup> und nun auch ihn versuchen und erproben wollen, ob er ihrer Minne wert sei. Gawan behauptet nochmals, daß er Gramoslanz bekämpfen wolle, will aber sogleich ihren Minnelohn empfangen. Orgeluse weist sein Begehren ab und sucht ihn auf später zu trösten (615, 1 fg.). Wie anders steht da Parzival Gawan gegenüber, der Orgelufens Minne zurückweist, obwohl sie ihm dieselbe anbietet! Beide ziehen nach schastel-marveil, wo Gawan seinen Verwandten unbekannt bleibt. Nachdem er Artus zu sich eingeladen und schalkhaft mit seiner Schwester Itonje über ihre Liebe zu Gramoslanz geredet, feiert er sein Beilager mit Orgeluse. Diese ist damit schon ziemlich gedemüthigt, aber ihr Haß gegen Gramoslanz dauert fort: sie muß noch tiefer in der Selbstverleugnung herabsteigen.

Artus ist in der Nähe von schastel-marveil mit seinem Hofstaate angelangt. Gawan führt ihm die gefangenen Königinnen, Arthur's Mutter, seine eigene und seine Schwestern vor, und ein herzliches Wiedersehen findet statt. Nachdem sodann Gawan den oben

<sup>1)</sup> Hier zeigt sich die ganze Unhaltbarkeit und Länderei des ritterlichen Minnedienstes, wo er, wie in der Wirklichkeit oft, auf die Spitze getrieben wurde.

<sup>2)</sup> Orgeluse ist darin der Gegensatz Sigunens; die letztere bewies ihre Liebe über den Tod des Gatten hinaus durch triuwe und Gebet; Orgeluse durch dämonischen Haß.

berührten Kampf mit Parzival bestanden und er diesen in das Lager eingeführt, muß auch Orgeluse den küssen, der ir gruozes dô niht wolde, dô si minne undo ir lant im bôt: des kom si hie von scham in nôt (696, 9 fg.); das war die zweite Verdemütigung. — Die dritte war noch schwerer. Als Gramoslanz durch den Kampf mit Parzival von seinem Hochmute geheilt worden, gelang es Itonje eine Versöhnung herbeizuführen (728, 11 fg.), und auch Orgeluse sollte daran theilnehmen (729, 18 fg.): ir süezer munt rôt gevar, den küene durch suone kuste, dar umb si weinens luste. si dâhte an Cidegastes tôt: dô twanc si wiplichiu nôt, nâch im dennoch ir riuwe. welt ir, des jeht für triuwe. — Damit ist Gawan's Aufgabe gelöst, die Zauber sind gebrochen durch Gottes Gnade und seine Tapferkeit; Orgelusens Haß, das finstere Band der Sünde zwischen ihr und dem Reiche des Bösen ist verwandelt in Liebe und triuwe. Gawan hat sein Ziel erreicht, er fühlt sich glücklich, und Hochzeit und Freude ergeht im Lager. Parzival aber zieht von dannen, dem Grale zu, weil ihn dies Glück nicht befriedigt, da es kein wahres ist.

So ist denn also die Aufgabe des Dichters gelöst, das Streben der Menschenseele nach dem Glücke, und zwar nach dem Scheinglücke wie nach dem wahren Glücke, welches volle Befriedigung auch der Seele gewährt, ist zu anschaulicher und großartiger Darstellung gebracht. Indem aber dieses letztere Glück als das allein erstrebenswerte hingestellt wird, ist Wolfram's Dichtung zu einer durch und durch christlichen geworden. Wir könnten dies im Detail an den einzelnen Charakteren der farbenreichen Dichtung durchführen, allein das Gesagte genügt für unsern Zweck. Man hat vielfach im Parzival, namentlich in einzelnen Partien, nur ein planloses Gewirre von Abentheuern finden wollen; allein das rührt in der That von einem gewissen Mangel an Verständniß her, von einer durch und durch profaischen Auffassung, in der man sich gefällt. Der Dichter will dichterisch erfasst sein, und wie er von der Höhe seiner Idee aus das ganze bunte Leben und Treiben der Welt überschaut und um seine Idee gruppirt, so muß auch der Leser mit ihm von dieser Höhe aus das Gedicht betrachten. Es ist wahr, Wolfram's Epos gewährt keinen leichten, rasch abzuschöpfenden Genuß, seine Sprache ist rau, der Sinn der Worte oft dunkel; aber wer ohne Vorurtheile, ja mit Liebe an sein Werk herantritt, der wird den Dichter auch immer lieber gewinnen: die herrlichen Schil-

derungen, die plastische Zeichnung, die Mannigfaltigkeit der Charaktere und Situationen, die psychologische Darstellung, die feine Kenntniß des menschlichen Herzens und seiner Gefühle, die Tiefe der Ideen und der hohe sittliche Ernst, welcher das Gedicht trotz der verben Sinnlichkeit mancher Scenen durchweht, werden den Leser unwiderstehlich anziehen, ihm immer neuen Genuß und zugleich einen tiefen Einblick in die Zustände und Bestrebungen einer großen Epoche deutscher Geschichte gewähren.

---

## Die Schenkungen der Karolinger an die Päpste, eine Replik gegen H. von Sybel.

Von Prof. Dr. B. Niehues.

(Fortsetzung und Schluß.)

### II.

#### Die Schenkung von Quierzy und ihre Erfüllung.

Pippinus vero rex cum admonitione gratia et oratione ipsius venerabilis pontificis absolutus in loco, qui Carisiacus appellatur, pergens, ibique congregans cunctos proceres regiae suae potestatis, et eos tanti patris ammonitione imbuens statuit cum eis, quae semel Christo favente una cum eodem beatissimo patre decreverat, perficere<sup>1)</sup>. Das sind die kurzen Worte, welche der Biograph Stephan's den Vorgängen zu Quierzy im Frühjahr 754<sup>2)</sup> widmet. Der Papst war also bei diesen Verhandlungen Pippin's mit den fränkischen Großen nicht zugegen; er lag schwer erkrankt in St. Denis darnieder<sup>3)</sup>, und auch sein Biograph, den man unter den Begleitern Stephan's in Frankreich vermuthen darf,

<sup>1)</sup> Vita Stephani bei Muratori, SS. III, 169.

<sup>2)</sup> Ueber die etwas verwickelten Zeitverhältnisse dieser Jahre habe ich ausführlich gehandelt in meiner Habilitationsschrift: De stirpis Karolinae patriciatu, Monasterii 1864, p. 25 n. 1; vergl. Delsner, Jahrbücher Pippin's, S. 125 ff.; Mühlbacher, Karol. Regesten S. 32 ff.

<sup>3)</sup> Vita Stephani p. 168—169.

nahm nach der ganzen Färbung der obigen Stelle nicht persönlich an den Verhandlungen Theil. Indes genügt seine Mittheilung zur Klarstellung des wesentlichen Inhaltes und der Tragweite jener Verhandlungen. Die Unterredung zwischen Papst und König in Ponthion hatte zu dem früher von uns erörterten Resultate geführt, und Pippin war zunächst darauf bedacht gewesen, durch friedliche Verhandlungen mit Aistulf zum Ziele zu kommen. Da dies indes nicht gelang, war Pippin vor die Alternative gestellt, entweder von seinen Versprechungen dem Papste gegenüber zurückzutreten, oder die Erfüllung derselben mit Waffengewalt von Aistulf zu erzwingen. Zum Heerzuge gegen die Langobarden aber bedurfte er der staatsrechtlichen Stellung des germanischen Königs gemäß der Zustimmung seiner Großen, und diese zu erlangen war bei der wiederholt erprobten Waffenbrüderschaft beider Völker gewiß eine schwere Aufgabe. Der Tag von Quierzy jedoch hatte den von Pippin gewünschten Ausgang: *statuit cum eis, quae semel una cum eodem beatissimo patre decreverat, perficere*. Mit diesem Beschlusse des Königs und der Großen trat die Sache aus dem seitherigen Rahmen privater Abmachungen heraus: die persönliche Verpflichtung Pippin's war nunmehr vom ganzen Volk der Franken übernommen, die Versprechungen von Ponthion waren in ihrem ganzen Umfange staatsrechtlich perfect geworden. Dieses Resultat aber mußte nach Lage der Dinge und verschiedenen Andeutungen der Quellen zufolge gegen den anfänglichen Widerstand eines Theiles der Versammlung errungen werden; die eminente Wichtigkeit des folgenreichen Beschlusses lag vor Aller Augen; der Papst war dieser Besiegelung des vollen Erfolges seiner Reise fern: drängte sich da nicht mit gebieterischer Nothwendigkeit dem König Pippin der Gedanke auf, durch einen feierlichen schriftlichen Act den großen Erfolg dieses Tages für immer zu fixiren, die Großen seines Reiches nicht minder als seine Söhne durch die Unterschrift dieses Actes für alle Zukunft an dessen Inhalt unauflöslich zu binden und so dem abwesenden Papste die sichere Garantie der Ponthioner Verhandlungen darzubringen?

Und welchen Inhalt kann man weiterhin für diesen Schlußact mit höchster Wahrscheinlichkeit a priori erschließen? Quierzy war die Bestätigung von Ponthion, der Erfüllungsbefehl der dort gemachten Versprechung. Die Zusage von Ponthion also mußte dem schriftlichen Ausdruck der Verhandlungen von Quierzy seinen Inhalt geben. Was aber erwiderte Pippin dem Papste in Ponthion auf seine Bitte: *ut per pacis foedera causam beati Petri (et) rei publicae Romanorum*

disponeret? Er versprach dem Papste eidlich, ihm in allen Dingen zu willfahren: *et ut illi placitum fuerit, Exarchatum Ravennae et rei publicae jura seu loca reddere modis omnibus.* Dieser Ausdruck der *vita Steph.*: *reddere modis omnibus*, welcher der bezüglichen Sprachweise der Papstbriefe durchaus entspricht, birgt die Lösung der ganzen Frage. Versprach Pippin von vornherein, den Exarchat und das Gebiet der Republik auf alle Weise zurückzuerstatten, so schloß er damit eine Eroberung zu eigenem Besitz unweigerlich aus, so entschied er zu gleicher Zeit auch schon über das künftige Schicksal des zu erobernden Gebietes. Denn wer als Empfänger zu *reddere* zu ergänzen, kann nicht zweifelhaft sein, da Pippin selbst sich darüber ausspricht, wenn er dem kaiserlichen Gesandten vor Pavia 756 rundweg erklärt: *quod per nullius hominis favorem sese certamini saepius dedisset nisi pro amore beati Petri.* Dem hl. Petrus und seinem Nachfolger Stephan, der ihn für sich und die *res publica* um Hülfe anflehte, galt das Versprechen Pippin's zu Ponthion auf Rückerstattung des alten Exarchates. Und nicht mit Unrecht mochte Pippin dieses Versprechen im Wesentlichen als Rückerstattung bezeichnen. Denn wie ich schon früher (S. 97 f.) betonte, trat, sobald durch die fränkischen Waffen der Langobarden-Herrschaft über das früher griechische Mittel-Italien ein Ende bereitet und damit die *res publica* ihrer Unabhängigkeit zurückgegeben wurde, auch die alte, enge Interessen-Verbindung mit dem Papstthum, das nicht bestimmt ausgeprägte, aber in seinen Grundzügen vorhandene Unterthänigkeits-Verhältniß zu demselben wieder in sein Recht, und zwar jetzt mehr denn je, da nur die Intercession des Papstes wirksame Hülfe gebracht hatte und voraussichtlich in Zukunft allein bringen konnte. So drängt also die ganze Lage der Dinge, wie sie aus dem schlichten Bericht der *vita Stephani* und den ergänzenden sonstigen Nachrichten sich ergibt, zu einer zweifachen Wahrscheinlichkeit: daß nämlich die staatsrechtliche Krönung der Ponthioner Versprechungen in den Beschlüssen von Quierzy dort auch eine urkundliche Beglaubigung erfahren habe, und daß diese Urkunde den Verhandlungen von Ponthion gemäß das künftige Geschick der zu befreienden Republik in innigsten Zusammenhang mit dem Stuhle des hl. Petrus gesetzt habe.

Was sich solchergestalt der eindringenden Betrachtung *a priori* nahe legt, wird nun ausdrücklich bezeugt durch die vielberufene Stelle der *vita Hadriani* zum Jahre 774: (Hadrianus) *constanter eum (sc. Carolum) deprecatus est . . . ut promissionem illam, quam ejus s. memoriae genitor Pipinus rex et ipse praecellentissimus*

Carolus cum suo germano Carolomanno atque omnibus iudicibus Francis fecerant beato Petro et ejus vicario s. memoriae domno Stephano juniore papae, quando in Franciam perrexit pro concedendis diversis civitatibus ac territoriis istius Italiae provinciae et contradendis b. Petro ejusque omnibus vicariis in perpetuum possidendis, adimpleret in omnibus, cumque ipsam promissionem quae in Francia in loco, qui vocatur Carisiacus, facta est, sibi relegi fecisset, complacuerunt illi et ejus iudicibus omnia quae ibidem erant adnexa<sup>1)</sup>.

Dieses Zeugniß unterliegt nun allerdings wegen der unmittelbar folgenden Grenzbestimmung des 774 verliehenen Gebietes den schwersten Anfechtungen, so daß wir uns, wenngleich letztere Frage in anderem Zusammenhang erörtert werden mag, schon hier einer getrennten Besprechung des mitgetheilten Passus nicht wohl entziehen können. v. Sybel wirft denselben, gestützt auf seinen Nachweis von der Fälschung jener folgenden Grenzfestsetzung, zu den Todten, ohne ihn auch nur einer speciellen Aburtheilung werth zu achten. Er geht dabei offenbar von der Ansicht aus, daß, weil die Schenkung vom Jahre 774 nach der Vita Hadrian's nur eine Bestätigung der promissio von Quierzy sei, und weil die dort angegebene Grenzumschreibung dieser Schenkung sich nicht mit den Bestimmungen von Ponthion und dem Gesamtverlauf der Vorgänge bis 774 vereinen lasse, sondern in ihrer vorliegenden Gestalt auf Irrthum oder Fälschung zurückzuführen sei, darum auch über die ganze Stelle der Stab gebrochen werden müsse. Ich meine, daß dies ein irriger Schluß ist. Selbst wenn man der Ansicht v. Sybel's betreffs der Identität der Schenkung von 774 und von Quierzy beipflichten wollte, was unsererseits allerdings nicht geschieht, so würde aus dem Umstande, daß die Stelle für die erste Schenkung eine irrige Grenzumschreibung hat, noch nicht folgen, daß darum auch der ganze Bericht über Ort, Zeit und nähere Umstände einer in Quierzy erfolgten Schenkung der historischen Glaubwürdigkeit entbehre. Denn es ist schließlich doch ein anerkannter Grundsatz historischer Kritik, daß, da mit nachweisbar falschen Angaben sehr häufig wahre Thatfachen gemischt sind, welche den ersteren zur Grundlage, zum Ausgangspunkt dienen, es der sorgfältigsten Prüfung der einzelnen Momente und Nachrichten bedarf, um nicht eventuell den Waizen mit der Spreu auszukehren. Stellt sich alsdann heraus, daß ein derartiger Bericht Angaben enthält, welche mit

<sup>1)</sup> Muratori, SS. III, 186.



anderweit verbürgten Nachrichten harmoniren oder dieselben ergänzen, so darf, ja muß man in denselben eine Bereicherung des geschichtlichen Materials erkennen und sie demgemäß verwerthen. Machen wir die Anwendung auf den vorliegenden Fall.

Es ist da zunächst schon von großer Bedeutung, daß der Schreiber der *vita Hadriani* sich durchweg als wohlunterrichtet und zuverlässig erweist. Die beiden einzigen „groben Fehler“, welche v. Sybel S. 66 n. 2 aufführen zu können glaubt, beruhen in beiden Fällen auf einem Irrthum, im zweiten sogar auf einer klaren *petitio principii* von Seiten v. Sybel's selbst, wie sich im weiteren Verlaufe unserer Darstellung ergeben wird. Der Bericht über die Schenkung von Quierzy ist im Ganzen klar und bestimmt, nur die Fassung des Zwischenjages: *pro concedendis cet.* ist vage; sonst aber werden die Zeitumstände, der Ort, ja sogar die Unterzeichner der Schenkungsurkunde angegeben. Wie vortrefflich eine schriftliche Festsetzung des in Quierzy gewonnenen Ergebnisses in die damalige Zeitlage hineinpaßt, glaube ich gegen die abweichende Darstellung v. Sybel's genugsam erhärtet zu haben; daß dieser formelle Schlußact der Verhandlungen von Ponthion sich zu einem Schenkungsversprechen an den hl. Petrus und dessen Nachfolger gestaltete — wobei man die auf ein solches abzielende vorgängige Intention Stephan's, von der unsere Stelle redet, dahingestellt lassen mag — war unserer Ausführung gemäß in dem „reddere“ der pippinischen Zusage von Ponthion wenigstens angedeutet und kann nach Lage der Dinge und dem Ausspruche Pippin's 756 vor Pavia nicht überraschen. Am bezeichnendsten für die Richtigkeit des Berichtes ist die Anführung des Ortes und der Zeugen-Unterschriften. Die einzige Vorlage, welcher die *vita Hadriani* etwa den Ort entnommen haben könnte, wäre die *vita Stephani*, die neben den *Ann. Lauriss. maj.* allein den Namen *Carisiacus* aufweist. Aber einmal erinnert in der Fassung des Lebens Hadrian's weiter nichts an den Wortlaut der *vita Stephani*; dann jedoch tritt auch Quierzy in dem letzteren Bericht, da der Papst dort nicht anwesend und die Beschlüsse auf Grund der Ponthioner Versprechungen erfolgen, verhältnißmäßig sehr gegen die ausführlich erzählten Vorgänge von Ponthion zurück, so daß ein Fälscher höchst wahrscheinlich eben dorthin auch die Schenkungsurkunde des Königs verlegt haben würde. Und nun die merkwürdigen Unterschriften Karl's und Karlmann's sowie der *judices Franci*! Die Theilnahme der Söhne Pippin's an der Schenkung von 754 vor Pavia ist wohl durch die Wendungen der *epp.* 6 und 7 des *Cod. Car.* genugsam bezeugt, wenngleich man sonst

in der That die Anwesenheit der Prinzen bei dem ersten italiſchen Zuge wegen der großen Jugend Beider — Karl, der ältere, zählte 12 Jahre — nicht annehmen ſollte, auch ſämmtliche Quellen auffälliger Weiſe weder 754 noch 756 der Königsſöhne in Italien irgend welche Erwähnung thun. Unterzeichneten die Prinzen aber wirklich den Act vor Pavia, ſo wird man ihre Bethheiligung an einer Schenkung von Quierzy um ſo eher zu unterſtellen geneigt ſein, als die Krönung Pippin's in St. Denis, die Gegengabe des Papſtes für das Schenkungsverſprechen, auch von der ſeiner Söhne gefolgt war, welche gleich ihm zu Patriciern der Römer ernannt wurden, und deren Herrſchaft über die Franken ſchon damals durch Stephan's Anathem eine vorgreifende Sanction erhielt. Die Unterſchrift der fränkiſchen Großen, von der die *vita Hadriani* weiß, und die ſich nach ihr auch bei der Schenkungsurkunde von 774 wiederholt, iſt ein in jener Zeit bei Königsurkunden ſehr ungewöhnlicher Vorgang<sup>1)</sup>; aber gerade dieſer Umſtand ſpricht klar zu Gunſten der Richtigkeit des Berichtes. Denn die Beglaubigung eines Diplomes durch Beiſetzung von Zeugen-Unterſchriften war nicht nur der fränkiſchen Kanzlei, ſondern auch dem Kanzleigebrauch der römischen Curie damals durchweg fremd, und hiermit fiel für einen Fälfcher der Anhalt zur Erfindung einer ſolcher Anomalie fort. Dahingegen erklärt ſich die Beſtätigung der ganz eigenartigen *promissio Carisiaca* durch die fränkiſchen Großen unſchwer, wenn man wiederum die anderen gleichzeitigen Zeugniſſe zum Vergleich heranzieht. Dem Papſte Stephan war es ſo wichtig erſchienen, die Großen für die Sache des hl. Petrus zu gewinnen, daß er ſchon vor ſeiner Reiſe ins Frankenreich die *duces gentis Francorum* in einem eigenen Schreiben zur Hülfeleiſtung ermahnt hatte (*Cod. Car. ep. 5*); von Pippin und der ganzen Franken-Verſammlung waren dann Throdobang und Autchar zum Geleit des Papſtes abgeordnet worden (*Paul. Diacon. Gesta epp. Mett.*). So paßt es ganz in den Rahmen dieſer hervorragenden Antheilnahme der Großen, wenn ſie auch zu der ſchriftlichen Feſtſetzung des Reſultates der Reiſe Stephan's activ mitwirken, wozu bei Pippin noch der Gedanke kommen mochte, diejenigen ſeiner Großen welche urſprünglich einem feindſeligen Vorgehen gegen die Langobarden abgeneigt waren, durch perſönliche Unterſchrift an den gemeinſamen Beſchluß von Quierzy zu binden.

<sup>1)</sup> S. Sickel, *Acta Kar. I*, 203; Ficker, *Urkundenlehre I*, 227 f. Zur Würdigung dieſer Frage iſt dann namentlich Ficker, *Reichs- und Rechtsgeschichte II*, 339 ff. zu vergleichen.

Aus dem Gesagten glaube ich also den Schluß ziehen zu dürfen, daß man, selbst unter Annahme der v. Sybel'schen Prämissen bezüglich unse-  
rer Stelle, den Bericht der *vita Hadriani* nach wie vor als authentische Beglaubigung einer schriftlichen Schenkung von Quierzy zu betrachten berechtigt, ja verpflichtet ist, und dies um so mehr, als im vorliegenden Falle ja eigentlich nicht uns, sondern v. Sybel die Beweislast für die Unverträglichkeit des Berichtes mit dem sonstigen Quellen-Material oblag.

Was nun weiter die Natur der Schenkung von Quierzy angeht, so war sie ein Schenkungsversprechen, eine *promissio*, wie sie passend vom Biographen Hadrian's genannt wird, und zwar garantirte sie dem Papste die Wiedergewinnung der an die Langobarden verloren gegangenen Patrimonien und der Städte der italiischen Republik. Ihrem Inhalte nach deckte sie sich also mit den Versprechungen von Ponthion, weshalb sie auch neben diesen Versprechungen nicht als besonderer Act bezeichnet wird. Die Päpste begnügen sich in dieser Hinsicht damit, in den Tagen der Noth die Pippiniden im Allgemeinen an die von ihnen zu Gunsten der römischen Kirche gegebenen Versprechen zu erinnern. Den Ort, wo dieselben gegeben waren, Ponthion oder Quierzy, erwähnen sie in ihren Briefen nicht; er war ja den Pippiniden so gut bekannt, wie ihnen selbst.

Auch der Form nach wird sich die Schenkung von Quierzy ziemlich eng an die Abmachungen von Ponthion angeschlossen und den Gegenstand der Schenkung mehr im Allgemeinen bezeichnet, als im Einzelnen scharf und genau bestimmt haben. So ist mir nicht wahrscheinlich, daß sie die Patrimonien der römischen Kirche und die Städte der italiischen Republik, deren Restitution sie dem Papste garantirte, im Einzelnen benannt hat; wußten doch die Aussteller der Schenkung damals nicht einmal, welchen Fortgang die langobardischen Waffen seit der Abreise des Papstes aus Italien noch genommen hatten<sup>1)</sup>. Sie garantirte dem Papste schlichtweg und im Allgemeinen die Wiedergewinnung alles dessen, was die Langobarden der römischen Kirche und der römischen Republik entrißen hatten<sup>2)</sup>.

<sup>1)</sup> Man vergl. hierüber meine oben erwähnte Habilitationsschrift S. 15, sowie die Geschichte des Verhältnisses zwischen Kaiserthum und Papstthum I, 472.

<sup>2)</sup> Dagegen wird die gleich zu erwähnende Schenkungsurkunde Pippin's vor Pavia 754 eine genauere Detailirung enthalten haben; ep. 7 des Cod. Car. drückt sich über diese aus: *quod beato Petro promisistis per donationem vestram, civitates et loca atque omnes obsides et captivos b. Petro reddite, vel omnia quae ipsa donatio continet.*

Wie richtig diese Auffassung von dem Inhalt der Schenkung von Quierzy und ihrem Verhältniß zu den Verhandlungen von Ponthion ist, beweisen dann die Friedensbedingungen, welche Pippin dem König Aistulf im ersten und zweiten Frieden auferlegte. Denn obgleich keiner der beiden Hauptberichterstatter, weder der römische noch der fränkische, dieselben für sich allein vollständig wiedergibt, wie auch keiner von ihnen die Verhandlungen von Ponthion vollständig mitgetheilt hatte, sondern in beiden Fällen der eine den andern ergänzt, so läßt doch jeder von ihnen in seiner Darstellung nicht undeutlich durchblicken, daß Pippin beim Friedensschluß solche Bedingungen aufgestellt habe, daß er durch deren Erfüllung allen Verpflichtungen gerecht geworden wäre, die er in Ponthion mündlich, in Quierzy schriftlich übernommen hatte. Nach dem Fortsetzer Fredegar's bat Stephan in Ponthion um „Hülfe gegen das Geschlecht der Langobarden und deren König Aistulf, auf daß er durch Pippin's Beistand von deren Unterdrückungen befreit werde, und die Römer den Tribut und die Geschenke, welche jene gegen das Gesetz von ihnen verlangten, nicht weiter zahlen müßten“<sup>1)</sup>. Derselbe Berichterstatter gibt als Bedingungen, welche Aistulf beim ersten Frieden habe eingehen müssen, das Versprechen an, „volle Genugthuung zu leisten für alles, was er gesetzwidrig gegen die römische Kirche und den apostolischen Stuhl gethan“. Ferner habe sich Aistulf eidlich und durch Stellung von Geißeln verpflichten müssen, daß er sich der Oberhoheit der Franken nicht entziehen und den apostolischen Stuhl zu Rom und die Republik niemals wieder feindlich angreifen werde“<sup>2)</sup>. Was also der Papst nach diesem Berichterstatter in Ponthion erbeten, wurde ihm durch die Aistulf im Friedensschluß auferlegten Verpflichtungen gewährt: Genugthuung und Entschädigung für das von Aistulf seither dem hl. Petrus zugefügte Unrecht und Sicherung der römischen Kirche und des Freistaates gegen erneuerte Angriffe desselben. Daß solche Bedingungen an erster Stelle die Restitution des im feindlichen Angriff Entrissenen, d. h. also die Herausgabe der beschlagnahmten römischen Patrimonien und der besetzten Städte und Ortschaften der Republik involvirten, bedarf, auch wenn der Fortsetzer

<sup>1)</sup> Erstes Heft, S. 77—78.

<sup>2)</sup> Ut quicquid contra Romanam ecclesiam vel sedem apostolicam contra legis ordinem peccaverat, plenissima solutione emendaret . . . et ulterius ad sedem apostolicam Romanam et rem publicam hostiliter nunquam accederet. Bouquet, SS. V, 3. S. v. Eybel läßt das wichtige „et rem publicam“ in seiner Uebersetzung S. 56 vollständig aus.

Fredegar's dies nicht ausdrücklich hervorhebt, eigentlich nicht der Erwähnung. Ganz ebenso hat der Biograph des Papstes keinen Zweifel darüber, daß Pippin beim Friedensschluß mit Aistulf den in Ponthion übernommenen Verpflichtungen Genüge gethan. Denn wenn er dort den Papst die Bitte aussprechen läßt: „Pippin möge durch Friedensverträge die Angelegenheit des hl. Petrus, des römischen Freistaates ordnen“, und Pippin damals die Antwort gab, er werde allen Wünschen und Aufforderungen des Papstes nachkommen, und ihm, wie er gewünscht, den Exarchat von Ravenna und die Gerechtsame und Ortschaften der Republik in jeder Art und Weise zurückgeben<sup>1)</sup>, so mußte nach seiner Darstellung Aistulf jetzt „mit allen seinen Richtern unter einem schrecklichen und starken Eide geloben und in demselben Friedensvertrag schriftlich sich verpflichten, daß er Ravenna nebst den verschiedenen<sup>2)</sup> andern Städten unverzüglich herausgeben werde“<sup>3)</sup>. Der Ausdruck ist für sich allein genommen allerdings nicht scharf und prägnant gewählt, da der Biograph Stephan's trotz der geringen sprachlichen Gewandtheit jener Zeit es liebt, in seinen Ausdrücken zu wechseln; aber mit dem vorhergehenden Bericht über die Vorgänge von Ponthion, über die demgemäß erfolgten Verhandlungen zwischen Aistulf und Pippin, und mit früheren wie späteren Neußerungen des Biographen über die politische Thätigkeit des Papstes Stephan zusammengehalten<sup>3)</sup>, kann seine unbestimmte Ausdrucksweise nicht mißdeutet werden. Aistulf muß versprechen, den von ihm widerrechtlich in Besitz genommenen Exarchat oder, was identisch ist, das von ihm besetzte Gebiet der Republik einschließlich aller dazu gehörenden Städte unverzüglich herauszugeben.

Der Friede wurde zwischen den Franken, Römern und Langobarden abgeschlossen<sup>4)</sup> und zwar wohl in der Weise, daß Pippin und wahrscheinlich auch Aistulf außer der allgemeinen Friedensurkunde noch eine specielle Cessions- oder Schenkungsurkunde des Inhalts unterschrieben,

1) Erstes Heft, S. 78—79.

2) *Se illico redditurum civitatem Ravennatium cum aliis diversis civitatibus.* Vit. Steph. S. 170.

3) Erstes Heft S. 87 ff. — 4) Vit. Steph. S. 171.

\*) Anmerkung der Redaction.

Die Redaction nimmt Veranlassung zu erklären, daß sie bezüglich dieser Uebersetzung den bestimmten Artikel nicht für gerechtfertigt hält, wie sie auch noch in einigen anderen untergeordneten Punkten dieses Theiles der Arbeit nicht derselben Ansicht mit dem Verfasser ist, während sie übrigens sich zu thätiger Mitarbeit bekennt. Eine wesentlich abweichende Auffassung wird erst in Abschnitt III hervortreten und dort des Weiteren entwickelt werden.

daß die von Aistulf abzutretenden Städte bleibendes Eigenthum des hl. Petrus und aller seiner Nachfolger sein sollten. Der Biograph erwähnt das, wie v. Sybel S. 56 richtig bemerkt, an dieser Stelle noch nicht, sondern gedenkt der beiden genannten Cessions- oder Schenkungs- Urkunden erst nach dem zweiten Frieden. Da aber berichtet er ausdrücklich: „Aistulf habe alle von ihm abzutretenden<sup>1)</sup> Städte in einer förmlichen Schenkungsurkunde dem hl. Petrus, der hl. römischen Kirche und allen Inhabern des apostolischen Stuhles zum ewigen Eigenthum überweisen müssen, welche Urkunde im Archiv der römischen Kirche aufbewahrt werde“<sup>2)</sup>. Bei dieser Gelegenheit erwähnt der Biograph dann auch, in der Meinung als habe er schon früher davon gesprochen, die von Pippin ausgestellte Schenkung, welche der Abt Fulrad auf die Confeßion des hl. Petrus niedergelegt habe<sup>3)</sup>. Aber da dem König Aistulf im zweiten Frieden, so weit Rom dabei zur Sprache kam, ganz dieselben Gebietsabtretungen wie nach dem ersten Zuge auferlegt wurden, nur daß jetzt Comiacum hinzugefügt war, so ist es wahrscheinlich, daß die in Rede stehenden Cessions- oder Schenkungsurkunden von ihm und Pippin schon gleich beim ersten Friedensschluß ausgestellt worden sind.

Daß wenigstens Pippin eine derartige Urkunde damals erlassen hat, wissen wir aus den Briefen, welche Stephan II. durch Aistulf's Treulosigkeit veranlaßt, nicht lange nach dem ersten Frieden an Pippin und dessen Söhne und an die fränkischen Großen zu schreiben genöthigt war<sup>4)</sup>. Auch über die Form dieser Pippin'schen Cessions- oder Schenkungsurkunde sprechen sich die genannten Briefe Stephan's in Uebereinstimmung mit der Biographie des Papstes ziemlich deutlich aus. Denn wenn es hier von der Schenkung Aistulf's heißt, dieselbe habe alle von ihm abzutretenden Städte dem hl. Petrus und der hl. römischen Kirche Gottes und allen Päpsten zum bleibenden Eigenthum überwießen, und wenn wir schon aus dieser Mittheilung auch für die an derselben Stelle und im nämlichen Sinne erwähnte Schenkung Pippin's auf gleiche Fassung schließen dürfen, so bestätigt namentlich ep. 7 diese Vermuthung im vollsten Maße. Ueberall klagt der Papst, daß der hl. Petrus und die römische Kirche nun in Folge der Treulosig-

<sup>1)</sup> Daß der Ausdruck: *receptis civitatibus* so wiederzugeben sei, wird schon aus dem unmittelbar folgenden: *Ad recipiendas vero ipsas civitates* ersichtlich; l. c. S. 171. — <sup>2)</sup> *Ibid.*

<sup>3)</sup> Er nennt sie *suprascripta donatio de eis a suo rege emissa*. *Ibid.*

<sup>4)</sup> *epp.* 6 und 7.

keit des Langobardenkönigs nicht die Gerechtigkeit erhalten, welche Pippin ihnen zugesichert und durch seine Cessionsurkunde förmlich zugewiesen habe. Ja, der hl. Petrus selbst wird Pippin dafür zur Rechenschaft ziehen, wenn er nicht gibt, was er versprochen, und seiner Schenkungs- urkunde nicht auch die factische Ueberweisung des Geschenkten folgen läßt. Ganz dasselbe wird aber auch von der Schenkung von Quierzy zu gelten haben, wie das jüngst noch Genelin mit Recht betont hat<sup>1)</sup>.

Kann aber kaum ein Zweifel darüber sein, daß Pippin nach dem ersten Kriege eine eigene Cessions- oder Schenkungsurkunde ausgestellt hat, und daß er dieses Dokument von seinen Söhnen, welche dann trotz ihrer Jugend am Zuge Antheil genommen haben müssen, unterzeichnen ließ, so geht v. Sybel wieder viel zu weit, wenn er diese Schenkungsurkunde für die Schenkung von Quierzy erklärt (S. 56—57). Den Beweis für diese überraschende Behauptung sollen die beiden in Uebersetzung mitgetheilten Stellen der ep. 6 des Cod. Car. erbringen, welche lauten: *justiciam beati Petri, in quantum potuistis, exigere studuistis et per donacionis paginam restituendum confirmavit bonitas vestra; und: credentes eidem iniquo regi, . . propria vestra voluntate per donationis paginam beati Petri sanctaeque Dei ecclesiae rei publice civitates et loca restituenda confirmastis.* Die Uebertragung v. Sybel's entspricht jedoch dem Texte in zwei wesentlichen Punkten nicht. Einmal ist *justiciam . . restituendum confirmavit* nicht mit: *Ihr habt hergestellt und bekräftigt, wiederzugeben, sondern: Ihr habt bekräftigt, daß die Gerechtigame herzustellen seien.* Dann heißt im zweiten Satze, abgesehen von der irrigen Uebersetzung der Worte *res publica* und *loci* der Ausdruck: *beati Petri . . civitates . . restituenda confirmastis* keineswegs: *Ihr habt dem hl. Petrus die herauszugebenden Städte zugewiesen, sondern ganz entsprechend dem ersten Satze: Ihr habt bestätigt, daß die Städte des hl. Petrus zurückzugeben seien.*

Der bedeutame sachliche Unterschied springt in die Augen; die v. Sybel'sche Uebersetzung verwißt die charakteristische Färbung der beiden Stellen, welche durch den wiederholten Gebrauch gerade des: *restituendum*

<sup>1)</sup> Das Schenkungsversprechen und die Schenkung Pippin's, Wien und Leipzig 1880, S. 19. Die in dieser Schrift entwickelte enge Begriffsfassung der *res publica* kommt mit Bekämpfung der betreffenden v. Sybel'schen Ausführung und mit Begründung meines der früheren Erklärung Döllinger's wesentlich congruierenden Begriffes in Wegfall.

confirmavit die bestimmte Andeutung geben, daß der jetzigen Bestätigung ein Restitutions-Versprechen, unbestimmt wann und wo, vorausgegangen sei. Stellt man also einfach die Uebersetzung richtig, so ergibt der Passus wohl die Ausstellung einer Schenkungsurkunde nach dem ersten Frieden mit Aistulf, er negirt aber in keiner Weise ein vorgängiges Restitutions-Versprechen, sei es nun das von Quierzy oder ein anderes, und damit fällt die ganze, künstlich hergerichtete Beweisraft der Stellen in sich zusammen.

Nachdem v. Sybel die Schenkung von Quierzy eliminirt und die Donationsurkunde vor Pavia an deren Stelle gesetzt, sucht er für den engen Umfang dieser einzigen echten Schenkung, der sich ihm bisher schon aus den Berichten des römischen und fränkischen Autors über Ponthion und die folgenden Ereignisse ergab, den genauen, quellenmäßigen Beleg zu erbringen. Diesen Beleg glaubt er in jener bekannten Stelle der *vita Stephani* gefunden zu haben<sup>1)</sup>, welche die Namen der nach dem zweiten Frieden factisch übergebenen Städte mittheilt, deren Schlüssel nebst der Schenkungsurkunde des heimgekehrten Frankenkönigs der fränkische Commissar Fulrad auf der *confessio S. Petri* niederlegte<sup>2)</sup>. Das Verzeichniß dieser Städte, an dessen Vollzähligkeit zu zweifeln kein Grund vorliege, lasse klar erkennen, daß es bei allen diesen Verhandlungen nur um die Herstellung des Besitzstandes von 750 sich gehandelt habe. Was früher langobardische Könige vom Exarchat abgerissen, falle nicht unter die *Recuperation*, so Bologna und Imola, der Ducat von Ferrara, Osimo und Ancona<sup>3)</sup>. Mit Rückgabe der obigen Städte seien die Gebietsabtretungen im Sinne der Ponthioner Verhandlungen erledigt; auch hätten weder Stephan noch seine Nachfolger in dieser Hinsicht jemals eine Beschwerde erhoben, im Gegentheil ergebe die päpstliche Correspondenz mit größter Deutlichkeit, daß jede Ermahnung zu weiterer Erfüllung des *Pactum*s sich nur auf die Restitution der usurpirten Güter und Gerechtigsame der römischen Kirche beziehe<sup>4)</sup>. Dieser Aufstellung und den dieselbe begründenden Ausführungen gegenüber trete ich den Beweis dafür an, daß durch die factische Uebergabe der in der *vita Stephani* genannten Städte die Aistulf auferlegten Friedensbedingungen nicht erschöpft wurden, daß vielmehr die Restitution gerade der von Sybel ausge-

1) p. 171. — 2) Vergl. Kaiserthum und Papstthum S. 484 f.; Genelin, l. c. S. 43 f.

3) Weiterhin fügt v. Sybel noch Faenza, Humana und Gabellum hinzu.

4) S. 58—59.



schlossenen übrigen Gebiete der Republik in das Friedensinstrument resp. die der Schenkung von Quierzy entsprechende Urkunde von Pavia aufgenommen war, und daß demgemäß die Päpste bis in die Zeiten Karl's auf Rückgabe dieser Gebiete als Bestandtheile der Pippinischen Schenkung bestanden haben.

In der That umfassen die von Julrad übergebenen Städte nicht das gesammte Gebiet des alten Exarchats oder der italienischen *respublica*; es fehlen von den nachweislich in langobardischen Händen befindlichen Städten außer den von Sybel genannten noch: *Adria*, *Forum Sempronii* und das *territorium Valvense*<sup>1)</sup>. Aber dieser Umstand macht es schon von vornherein sehr unwahrscheinlich, daß mit Uebergabe jener Städte die Aistulf vorge schriebenen Friedensbedingungen erfüllt waren. Denn, wie das auch v. Sybel richtig erkennt und wir schon oben bei Besprechung der Friedensschlüsse betont haben, es liegt klar zu Tage, daß Pippin von Aistulf dasselbe verlangte, was er dem Papste in Ponthion und Quierzy versprochen hatte. Fast ohne Kampf war der Frankenkönig Herr des langobardischen Reiches geworden; nur der Fürbitte des Papstes und der fränkischen Großen verdankte Aistulf die Erhaltung von Krone und Leben<sup>2)</sup>. Der Friede wurde auf Veranlassung und mit Zustimmung des Papstes abgeschlossen. Stephan schreibt nach dem Friedensschluß mehrmals an Pippin und seine Söhne, nirgends aber findet man — ich nehme in dieser Hinsicht gern die Bemerkung v. Sybel's S. 56 auf — eine Klage über den Inhalt<sup>3)</sup> der Friedensbedingungen; im Gegentheil lesen wir ep. 6: *justitiam beati Petri, in quantum potuistis, exigere studuistis*. Die Versprechen von Ponthion und Quierzy aber gingen nach den Resultaten unserer früheren Untersuchung auf vollständige Erfüllung der von Stephan consequent immer wieder geltend gemachten Bitten: Befreiung der römischen Kirche und des italienischen Freistaates oder des alten Exarchates von Ravenna aus langobardischen Händen.

Was so schon eine allgemeine Betrachtung der Sachlage als Wahrscheinlichkeit ergibt, findet eine interessante Bestätigung in dem Bericht der *vita Stephani* über den Versuch der Öströmer, die Früchte der fränkischen Siege über Aistulf einzuerndten. Der kaiserliche Gesandte,

<sup>1)</sup> Cenni, *Monum. dom. pont.* S. 66, bei Migne S. 99. A.

<sup>2)</sup> *Fredeg. cont.* (Bouquet V, 3): *misericordia motus vitam et regnum ei concessit*.

<sup>3)</sup> Vergl. Delsner, Pippin S. 255.

heißt es dort S. 171, traf mit Pippin vor Pavia 756 zusammen und bat denselben: *ut Ravennatum civitatem vel caetera ejusdem exarchatus civitates et castra imperiali tribuens concederet ditioni*. Die Antwort des Königs aber lautete: *nulla penitus ratione easdem civitates a potestate beati Petri et jure ecclesiae Romanae vel pontificis apostolicae sedis quoquomodo alienari*. Es folgt dann die eidliche Versicherung Pippin's, daß er zu keines Menschen Gunsten mehrmals in den Kampf gezogen, sondern nur aus Liebe zum hl. Petrus. Nun kann doch darüber nach dem Wortlaut kein Zweifel sein, daß die Antwort des Königs auf die Bitte des Gesandten Gregorius genauen Bezug nimmt; es liegt mithin klar darin ausgesprochen, daß die Stadt Ravenna und die übrigen Städte und Ortschaften des Exarchats, also der ganze Exarchat in derselben Ausdehnung, in welcher ihn der Gesandte für Ostrom zurückforderte, durch die Schenkung des Siegers bereits Eigenthum der römischen Kirche, des Apostelfürsten geworden sei.

Auch ein zweites positives Zeugniß über den Umfang der Friedensbedingungen und der Schenkung gestaltet sich zu einem directen Beweise für unsere Auffassung. Die Ann. Lauriss. maj., deren Nachricht hier, wie man auch über ihren officiellen Charakter denken mag, entschieden das Richtige trifft<sup>1)</sup>, und ihnen entsprechend die sogenannten Einhardi ann. berichten nämlich zum Jahre 756<sup>2)</sup>: Pippin gewann von Aistulf Ravenna mit der Pentapolis<sup>3)</sup> und dem ganzen Exarchat und übergab dies Gebiet dem hl. Petrus. Ravenna mit Pentapolis und dem ganzen Exarchat war eben der italischen Republik gleichbedeutend<sup>4)</sup>, namentlich aber umfaßte die hier eigens betonte Pentapolis, die nach Meinung des Schriftstellers offenbar ganz übertragen worden ist, auch die Städte Osimo und Ancona, von denen v. Sybel speciell die Zugehörigkeit zur pippinischen Schenkung bestritten.

<sup>1)</sup> Danach dürfte die bestimmte Behauptung v. Sybel's (*Historische Zeitschrift* Bd. XLII, S. 281): dem Autor der Laur. maj. ist Pippin's Schenkung der mittelitalischen Patrimonien an den Papst unbekannt, zu corrigiren sein.

<sup>2)</sup> SS. I, 140. Cf. p. 141.

<sup>3)</sup> Vergl. ep. 17 des Cod. Car., welchen Paul I. an Pippin richtet: (*Desiderius*) *Pentapensium per civitates transiens quas beato Petro pro magna anime vestrae mercede contulistis etc.*

<sup>4)</sup> Selbstredend ist in den Umfang der Republik stets auch der römische Dukat einzubeziehen, der hier überall nicht in Frage kommt, da er von den Langobarden nicht besetzt war.

Da liegt nun freilich die Frage nahe, warum denn Fulrad nicht das gesammte Gebiet der Republik an den hl. Petrus übergeben habe, wenn Aistulf wirklich dasselbe abzutreten verpflichtet worden war? Die Antwort jedoch gibt uns gleich derselbe Forscher Annalist<sup>1)</sup>: „Und als Pippin heimgekehrt war, suchte der genaunte unselige König Aistulf das zu vereiteln, was er vorher versprochen hatte, die Geißeln im Stich zu lassen und seinen Eid zu brechen. Als er eines Tages die Jagd ausübte, beendete er, vom Gerichte Gottes getroffen, sein Leben“. Das vorstehende Zeugniß, dem zufolge Aistulf auch jetzt wieder mit der vollen Ausführung der Friedensbedingungen zögerte und noch vor ihrer Erfüllung vom Tode hingerafft wurde, erhält dann einen wesentlichen Anhalt in dem Bericht der *vita Stephani* selbst, welche nach Aufzählung der durch Fulrad übergebenen Städte fortfährt: *Dum ergo haec agerentur, ipse infelix Aistulfus . . in venationem pergens . . defunctus est*. Wir dürfen demnach sagen, der Friede war noch keineswegs zur vollen Ausführung gebracht und Aistulf setzte derselben Schwierigkeiten entgegen, als sein Tod eintrat.

Dieser unfertige Zustand der Verhältnisse in Italien beim Tode Aistulf's wirft nun ein helles Licht auf die folgenden Ereignisse. Aistulf hatte wahrscheinlich keine legitimen Nachkommen hinterlassen, und so schickte sich der Herzog Desiderius von Tuscien an, gegen den Widerstand von Aistulf's Bruder Ratchis die verwaiste Königskrone zu gewinnen. Desider wandte sich daher um Hülfe an den Papst und gelobte demselben, falls er ihm zur Erlangung der Königswürde beistehe, treuen Gehorsam in allen Dingen und außerdem „Zurückerstattung derjenigen Städte der Republik, welche noch zurückgeblieben waren“<sup>2)</sup>. Stephan nahm Rath mit dem fränkischen Bevollmächtigten Fulrad, und als dieser seinen Plänen zustimmte, schickte er seinen Bruder Paul nebst dem Rathe Christophorus und Fulrad selbst nach Tuscien, wo Desiderius das mündlich gegebene Versprechen schriftlich wiederholte. Nachdem dieses geschehen, ließ der Papst dem König Ratchis und dessen Anhang durch den Presbyter Stephan ein apostolisches Schreiben überbringen mit der Weisung, sie möchten von ihrem Vorhaben abstehen; dem Desiderius aber stellte Fulrad die in Italien zurückgelassenen fränkischen Truppen zur Verfügung, und auch

<sup>1)</sup> Ibid. — <sup>2)</sup> *Vita Stephani* p. 172: *spondens jurejurando omnem praefati Beatissimi Pontificis adimplere voluntatem. Insuper et reipublicae se redditurum professus est civitates quae remanserant.*

Stephan sorgte für die Aufstellung mehrerer römischer Heere, welche dem Herzog nöthigenfalls zu Hülfe eilen könnten. So ward Desiderius König<sup>1)</sup>.

Schon diese einfache Erzählung des Herganges, zusammengehalten mit den obigen Zeugnissen über den Tod Aistulf's während der Ausföhrung des Friedens, geben der Annahme hohe Wahrscheinlichkeit, daß das Versprechen Desider's auf Rückgabe derjenigen Städte der Republik, welche noch zurückgeblieben waren, die vollständige Erfüllung der seinem Vorgänger auferlegten Friedensbedingungen zum Gegenstand hatte. v. Sybel jedoch interpretirt diese Stelle, deren Gewicht ihm natürlich nicht entgangen ist, wiederum abweichend. Er meint, unter den *rei publicae civitates quae remanserant* seine die „bisher langobardisch gebliebenen Städte des (alten) Exarchats“ verstanden, mit welchen Desiderius dem Papste ein neues Angebot gemacht habe, das nicht mehr in den Rahmen der pippinischen Schenkung falle<sup>2)</sup>. Aber sehen wir auch von dem gleich zu führenden positiven Beweise für die Richtigkeit unserer Auffassung im Augenblick ab, was folgt aus der gegnerischen Erklärung? Der Herzog Desiderius soll also, um die Zustimmung und Beihülfe des Papstes für seine Throncandidatur zu gewinnen, mündlich und schriftlich reiche und schöne Städte des langobardischen Gebiets abzutreten versprochen, und die Langobarden sollen diesen landesverrätherischen Herzog unter dem Druck der päpstlichen Fürsprache zu ihrem König gewählt haben. Ja der fränkische Commissar Fulrad steht diesen Abmachungen nicht bloß nicht fern, sondern hat als Mittelsmann<sup>3)</sup> seine Hand dabei im Spiele, er unterstützt dieselben sogar durch Aufbietung der fränkischen Heeresmacht. Hier drängt eine Unwahrscheinlichkeit die andere! Namentlich der letzte Punkt ist schwerwiegend. Wenn Pippin der Ansicht war, daß der Papst Rechte auf den gesammten alten Exarchat oder das Gebiet der Republik besitze, oder wenn er ihm dasselbe überhaupt aus irgend einem Grunde zuwenden wollte, so konnte er das nach den glänzenden Siegen der Jahre 754 und 756 ohne alle Schwierigkeit. That er es damals nicht, dann war die weitere Vergrößerung des päpstlichen Gebietes gegen seinen Willen. Und jetzt sollte der fränkische Commissar, welcher doch die Absichten seines Königs wie kein zweiter

---

<sup>1)</sup> Ibid. — <sup>2)</sup> S. 59. — <sup>3)</sup> Cf. ep. 17 p. 80: ut (Desiderius) civitates illas, id est Immulas Bononia Ausimum et Ancona — quia eas nobis praesentialiter simul et per vestros missos id est Folradum . . . excellentissime christianitati tuae et per te etiam beato Petro . . pollicitus est redditurum — restituere deberet.

kennen mußte, wenige Monate nach der Heimkehr Pippin's aus Italien dort ein Intriguenpiel eingeleitet haben, durch welches er die Festsetzungen seines Königs betreffs der territorialen Abgrenzung des Kirchenstaates und des langobardischen Reiches über den Haufen warf? Das ist einfach undenkbar. So bleibt denn nur übrig, die erwähnte Stelle nach ihrem natürlichen Zusammenhang dahin zu erklären, daß sie diejenigen Städte bezeichne, welche Aistulf vertragsmäßig hätte überliefern müssen, deren factische Abtretung er aber listig bis zu seinem Tode hingehalten hatte. Nimmt man diese Erklärung an, so ist alles klar und durchsichtig. Dann erscheint das Anerbieten des Desiderius an den Papst, als König die von Aistulf vertragsmäßig übernommenen Verpflichtungen halten und erfüllen zu wollen, in der Sache und durch die Zeitumstände vollauf gerechtfertigt; dann ist der Papst durchaus im Rechte, wenn er die Zusicherungen des neuen Königs acceptirt; dann erfüllt auch der fränkische Commissar nur den ihm gewordenen Auftrag, wenn er beim Thronwechsel im langobardischen Reiche Vorjorge trifft zur sicheren Ausführung der zwischen seinem König und den Langobarden stipulirten Friedensbedingungen.

In einer Hinsicht nehmen wir jedoch sehr gern von der obigen Erklärung v. Sybel's Act, sofern er nämlich durch dieselbe seiner früheren engen Begriffsfassung der *res publica* als „römisches Gemeinwesen“ selbst entgegentritt. Die nunmehrige Auffassung, welche *rei publicae civitates* mit: Städte des (alten) Exarchats wiedergibt, bezeugt unserem vollsten Einverständnis, da wir ja von vorn herein die Ansicht durchzuführen bestrebt waren, die *res publica* und der alte ravennatische Exarchat (mit dem römischen Dukat) seien deckende Begriffe.

Außer der Biographie des Papstes besitzen wir indeß über die Abmachungen zwischen Desiderius und Stephan noch eine andere Quelle, nämlich den Brief Stephan's (ep. 11), welcher dieselben dem König Pippin mittheilt. Dieser Brief ist für uns von besonderer Wichtigkeit, weil er alle die Städte, welche v. Sybel als nicht zur *Recuperation* gehörend bezeichnet, wie Faenza, Imola, den Dukat von Ferrara, Djimo, Ancona, Humana und Bologna, gerade mit Berufung auf die Versprechen Pippin's<sup>1)</sup> als Eigenthum der römischen Kirche und als zur *Iustitia* des hl. Petrus gehörend reclamirt. Wir müssen deshalb dem Inhalte des Briefes näher treten.

<sup>1)</sup> Ich muß in diesem Punkte meine frühere Auffassung, Kaiserthum und Papstthum I, 497, n. 1 corrigiren, wie ich auch sonst durch Nachprüfung und den Aufsatz von Sybel's hier und da zu anderen Resultaten gelangt bin.

Im Anfang gibt Stephan mit lebhaften Worten der Freude Ausdruck, daß die hl. Kirche Gottes und deren Volk, welche noch vor Jahresfrist so sehr unter den Angriffen der Langobarden gelitten hätten, nun durch Pippin's mächtigen Arm befreit froh aufathmen und Jubelhymnen anstimmen dürften. An diesen Freudeausdruck schließt er die vertrauensvolle Bitte an: Pippin möge Sorge tragen, daß man bei dem guten Werke bis zum Ende verharre „zur vollendeten Erhebung der hl. Kirche Gottes und zur vollen Befreiung und Sicherheit ihres Volkes“. Vollständige Gerechtigkeit möge er der Kirche Gottes zu Theil werden lassen und in der Angelegenheit des hl. Petrus ein schnelles und gutes Ende herbeiführen, auf daß auch die übrigen Gemeinwesen, welche seither unter eines einzigen Herrn Befehl gestanden hätten, so wie auch die entsprechenden Gebiete, Territorien, Orte und Waldpartieen vollständig seiner geistigen Mutter, der hl. Kirche, zurückgegeben würden, und damit das Volk Gottes, welches er aus den Händen der Feinde befreit habe, unter seinem Schutze sicher und froh leben könne. Habe doch auch der königliche Gesandte Fulrad zugestanden, daß dieses Volk nicht leben könne ohne jene Gebiete, Territorien, Besitzungen und Gemeinwesen, welche immer mit ihnen unter eines Herrn Befehl verbunden gewesen wären. „Darum bitte ich dich, mein Sohn, bei dem lebendigen Gotte und beschwöre dich, mein geistiger Mitvater, daß du in diesem guten Werke vollkommen bleibest und nicht der Menschen Schmeicheltreden, Ueberredungen oder Geschenken nachgebend einen falschen Weg einschlagest, sondern vielmehr in Gottesfurcht alles, was du dem hl. Petrus unter einem Eide versprochen hast, in Erfüllung bringest und ihm, wie du angefangen hast, volle Gerechtigkeit zu Theil werden lässest“. Dann theilt Stephan dem König mit, daß Aistulf eines plötzlichen Todes gestorben und an seiner Stelle Desiderius unter Zustimmung und Beihülfe des hl. Petrus und des fränkischen Gesandten Fulrad zum König der Langobarden ernannt sei. Dieser habe in Gegenwart Fulrad's unter einem Eide versprochen, die übrigen Gemeinwesen (*civitates reliquas*), nämlich, Faenza, Imola, das Gebiet von Ferrara, nebst allen Waldpartieen und Territorien, ferner Djimo, Ancona, Humana und Bologna mit allem Zubehör dem Papste zu übergeben und mit der Kirche und dem römischen Volke im Frieden zu leben. Auch gegen das fränkische Reich wolle Desider allen Verpflichtungen nachkommen und er habe ihn, den Papst, gebeten, bei Pippin dafür einzutreten, daß auch dieser mit ihm und dem ganzen Volke der Langobarden einträchtigen Frieden zu bestätigen geruhe. Zum Schlusse des Briefes nochmals auf

Desiderius zurückkommend bittet er Pippin, falls jener erfülle, was er gelobt, und Gerechtigkeit der hl. Kirche Gottes, der Republik der Römer, dem hl. Petrus zu Theil werden lasse, und mit der Kirche und dem römischen Volke, wie es in den von Pippin bestätigten Verträgen geschrieben stehe, im einträchtigen Frieden nebst seinem ganzen Volke beharre, daß dann auch Pippin seinen Wünschen geneigtes Gehör schenken möge. Vor allem aber möge Pippin möglichst bald den König Desiderius ermahnen, beschwören und dazu anhalten, daß er die noch übrigen Städte, Ortschaften, Bezirke, Gebiete, Kirchengüter und Waldpartieen vollständig an die hl. Kirche zurückgebe, und daß die Angelegenheit des hl. Petrus rasch und sicher geordnet werde.

Der Brief enthält zunächst, wie man sieht, kein Wort der Entschuldigung von Seiten Stephan's, daß er etwa durch den mit Desiderius abgeschlossenen Vertrag über die Friedensbestimmungen Pippin's hinausgegangen sei, man liest in ihm kein Wort des Zweifels darüber, ob die Städte und Gebiete, welche Desiderius zu übergeben versprochen, auch mit Recht vom Papste für den hl. Petrus hätten zurückgefordert werden können. Pippin wird nicht einmal ausdrücklich um seine Zustimmung zu dem Vertrage gebeten, sondern dieselbe erscheint als selbstverständlich, und der Papst bittet ihn, mit Desiderius Frieden zu halten, falls dieser seinen Versprechungen nachkomme, und nach Kräften für die Ausführung des Vertrages einzutreten. Dieses alles ist nur erklärlich, wenn man annimmt, daß sich der zwischen Desiderius und dem Papste abgeschlossene Vertrag innerhalb der Pippin'schen Schenkung und der im Frieden von Pavia festgestellten Linien gehalten habe. Darum werden die Städte oder Gemeinwesen, welche Desiderius an Rom zu übergeben gelobte, mehrmals *civitates reliquae*, die noch übrig gebliebenen Städte genannt, wie der Biograph Stephan's sie als *rei publicae civitates quae remanserant* bezeichnet hatte; darum wird Pippin aufgefordert, alles, was er dem hl. Petrus unter einem Eide gelobt, in Erfüllung zu bringen und dadurch, daß er von Desiderius eine rasche Ausführung der Vertragsbedingungen erzwingt, dem Apostelfürsten volle Gerechtigkeit zu Theil werden zu lassen. Aus eben diesem Grunde ist denn auch der Frankenkönig durch seinen Commisnar Fulrad an dem neuen Vertrage so hervorragend theilhaftig, daß, wie der Bericht des päpstlichen Unterhändlers Paul, des nachmaligen Papstes, klar bezeugt (ep. 17, siehe oben S. 216 n. 2), Desiderius die fraglichen Städte erst Pippin und durch ihn dem hl. Petrus zurückzugeben verspricht (Vergl. den Schluß des Briefes l. c. p. 83). Es gehörten also nach alledem die von Desiderius

abzutretenden Städte zur vollen Gerechtigkeit (*plenaria justitia*) des hl. Petrus, d. h. zum Inhalt der von Pippin in Ponthion und in Quierzy gemachten Versprechungen.

H. v. Sybel dagegen entnimmt aus diesen Briefen nach dem Vorgange von Delsner, Pippin S. 138 f., 287 f., gerade umgekehrt den Beweis dafür, daß jene Städte nicht in der Schenkung einbegriffen gewesen seien. Der Papst, so bemerkt er, ging auf das Anerbieten des Desiderius, die bisher langobardisch gebliebenen Städte des (alten) Erarchats, Bologna u. abzutreten, „mit Freuden ein und ersuchte sofort den fränkischen König um dessen Zustimmung. Aber er ist weit entfernt davon, an dieser Stelle dem König etwa ins Gedächtniß zurückzurufen, daß er ja selbst zu Ponthion ihm eben jene Bezirke schon versprochen habe: im Gegentheil, Stephan motivirt seinen Wunsch lediglich mit dem Umstand, daß dieselben früher mit Ravenna und der Pentapolis stets unter einer Herrschaft gestanden und daß die Fortdauer der jetzigen Trennung den ökonomischen Wohlstand des Landes zerrütten würde“<sup>1)</sup>. v. Sybel übersieht demnach die citirten, überaus wichtigen Sätze des Briefes, welche die Zugehörigkeit der in ihm genannten Städte und Gebiete zur pippinischen Schenkung meines Erachtens klar darthun, und stellt einen von Stephan hervorgehobenen Convenienz-Grund als die einzige Motivirung der Darlegungen und Wünsche desselben hin.

Für den Umfang des Erarchates, beziehungsweise die Zugehörigkeit von Bologna und Imola, Faenza und dem Herzogthum Ferrara zur Schenkung Pippin's zeugen weiterhin mit besonderer Klarheit zwei Briefe Hadrian's vom Jahre 774 und 775. Der Papst forderte damals den König Karl in mehreren Schreiben auf, ihn gegen die ungerechten Anmaßungen des Erzbischofs Leo von Ravenna zu schützen, der ihm den Besitz des Erarchates bestreite. Als Theile desselben werden namhaft gemacht (ep. 51): Faventia, Forumpopuli, Forolivi, Cesina, Bobio, Coniactum, der Dukat Ferrara, Imola, Bononia und die ganze Pentapolis; die ersteren Städte der Emilia, welche dem Erzbischof nach seiner Behauptung nebst der Pentapolis von Karl übertragen seien, habe jener schon in Besitz genommen, während er die Pentapolenser erst der päpstlichen Herrschaft abtrünnig machen wolle. Letztere aber wünschten dem Papste durchaus treu zu bleiben: quemadmodum extiterunt sub nostro praedecessore domno Stephano papa, cui s. recordationis

<sup>1)</sup> S. 59.



genitor tuus simulque et praeclara excellentia tua ipsum exarchatum sub jure b. Petri permanendum traditum est (sic). Kein Zweifel, daß Hadrian die genannten Städte dem Exarchat und damit der Schenkung Pippin's zurechnet, wofür namentlich auch der weitere Fortgang des Briefes zeugt, in welchem zusammenfassend von den Präensionen des Erzbischofs auf den ravennatischen Exarchat die Rede ist, dem die Schenkung der Stadt Ravenna und des ganzen Exarchates an Papst Stephan entgegengestellt wird<sup>1)</sup>.

In diesem Zusammenhange erledigt sich also auch der dem Schreiber der *vita Hadriani* von Sybel (S. 66 n. 2) gemachte Vorwurf, er beziehe irriger Weise Faenza, Ferrara und Comacchio als Theile des Exarchates in die pippinische Schenkung ein, während sie erst 757 von Desider dem Papste überlassen seien. Die *vita Hadriani* befindet sich hier im vollsten Einklang sowohl mit dem Leben Stephan's als auch mit den Papstbriefen, und sie bietet ihrerseits eine schätzbare Verstärkung des aus jenen anderen Quellen geführten Beweises über den Umfang der Schenkung Pippin's.

Desiderius kam den der Kirche gegenüber eingegangenen Verpflichtungen gleichfalls nicht völlig nach. Als er Faenza, Gabelsum und das Herzogthum Ferrara abgetreten hatte, starb Stephan II. im Jahre 757, und gegen dessen Nachfolger Paul I. glaubte er wohl keine weitere Verpflichtungen zu haben. Sobald er sich daher hinlänglich auf dem Thron befestigt hatte, rückte er verheerend durch die Pentapolis, um die abgefallenen Herzöge von Spoleto und Benevent zu bekriegen, und als er hier seinen Zweck erreicht und den Herzogthümern neue Herzöge vorgelegt hatte, begab er sich nach Rom zu einer Zusammenkunft mit dem Papste Paul, um mit diesem über die Wiedergewinnung der im Jahre 756 von Pippin mitgenommenen langobardischen Geißeln zu verhandeln. Als Gegengabe versprach er die Auslieferung von Imola. Auf Verlangen des Desiderius schrieb nun der Papst einen offenen Brief an Pippin, in welchem er diesen ersuchte, das Anerbieten des Desiderius anzunehmen, die Geißeln zurückzuschicken und ein Friedensbündniß mit den Langobarden abzuschließen<sup>2)</sup>; gleichzeitig setzte er jedoch seinen Beschützer von der wahren Sachlage durch einen heimlichen Brief in Kenntniß, worin er mittheilte, daß er den ersteren geschrieben habe, um seinen Gesandten die Möglichkeit zu verschaffen, zu ihm zu kommen. Andernfalls hätten die

<sup>1)</sup> Vergl. den Schluß von ep. 55 und ep. 56. — <sup>2)</sup> ep. 16.

Langobarden diese nicht durch ihr Gebiet reisen lassen. Er habe in Rom den König Desiderius aufgefordert, die Städte Imola, Bologna, Osimo und Ancona, welche er in seiner, des Papstes, und der fränkischen Gesandten Gegenwart dem hl. Petrus zu überliefern versprochen, herauszugeben, aber Desiderius habe Ausflüchte und Entschuldigungen gehabt. „Darum bitten wir dich . . ., daß du Befehl erteilest, die volle Befreiung der hl. Kirche Gottes und ihres besonderen Volkes auszuführen, damit so das Versprechen, welches du zum großen Heil deiner Seele dem hl. Petrus gegeben hast, festen Bestand habe. Und den Langobardenkönig Desiderius mögest du mit aller Schärfe dazu anhalten, daß er sein dem hl. Petrus gemachtes Versprechen zurückerstatten und in allem erfüllen möge“<sup>1)</sup>. Diese Bitte zeigt wieder in voller Deutlichkeit, daß auch die Herausgabe von Imola, Bologna, Osimo und Ancona Gegenstand der Schenkung oder der Versprechungen Pippin's an den hl. Petrus gewesen sein muß.

H. v. Sybel conjundirt den hier einschlägigen Inhalt beider Briefe derart, daß dieselben als ein einziger erscheinen, was um so weniger zulässig ist, als der Papst seinen im ersten Schreiben ausgedrückten Wunsch, Pippin möge ihm durch Rücksendung der Geißeln den Besitz Imola's verschaffen, im zweiten Briefe unter Betonung des beim ersten obwaltenden Zwanges formell und expressis verbis zurücknimmt<sup>2)</sup>. Wie immer man also auch über das Verfahren des Papstes urtheilen mag, die ep. 16 kann unmöglich als Ausdruck der Bitten desselben an den König betrachtet und verwandt werden. Nach den klaren Worten des zweiten Briefes aber bleibt mir die von Sybel daraus gezogene Schlußfolgerung: „wir sehen wieder, daß Pippin nicht zur Erfüllung eines von ihm selbst gegebenen Schenkungsversprechens, sondern zur Beschützung eines vom Papste gegen Desider erworbenen Rechtsanspruches aufgerufen wird“, in der That unverstänlich.

<sup>1)</sup> Unde petimus te . . . ut jubeas perfectam liberationem sanctae Dei ecclesiae et ejus peculiaris populi exercere, et ita id, quod magna anime tuae mercede beato Petro pollicitus es, firmiter permanere. Ipsumque Desiderium Langobardorum regem fortiter constringere digneris, ut prolatam ab eo promissionem beato Petro . . . restituere debeat atque in omnibus adimplere (ep. 17).

<sup>2)</sup> Sed susceptis ipsis litteris earum seriem nullo modo perficiatis, neque praefatos hospites permittatis parti Langobardorum restituere. Potius autem conjuramus te etc.

Pippin ging auf die Bitten des Papstes ein, und nach längeren Verhandlungen der fränkischen Gesandten Remedius und Auharius mit Desider kam gegen Ende des Jahres 759 ein Vertrag zu Stande, in welchem letzterer versprach: im April des kommenden Jahres alle gerechten Forderungen des hl. Petrus zu erfüllen, „nämlich alle Kirchengüter, Gerechtigame, Ortschaften, Bezirke und Gebiete der verschiedenen Gemeinwesen der römischen Republik“ vollständig an den Papst abzutreten<sup>1)</sup>. Aber die volle Ausführung des Vertrages ließ wiederum auf sich warten<sup>2)</sup>, und die folgenden Jahre sind nach Ausweis der Papstbriefe erfüllt von Mißhelligkeiten zwischen Papst und Langobarden wegen des Details der zurückzugebenden Gebiete und Patrimonien.

Die Ereignisse, welche in Rom nach dem Tode Paul's I. im Jahre 767 und ein Jahr später nach dem Tode Pippin's im fränkischen Reiche eintraten, berühren uns hier nicht näher<sup>3)</sup>. Da die Zwietracht, welche zwischen Karl und Karlmann ausbrach, zum Theil mit den langobardisch-römischen Händeln zusammenhing, so veranlaßte die Königin Mutter Bertha, als sie in Italien die Heirath ihres Sohnes Karl mit einer langobardischen Prinzessin vermittelte, den König Desiderius zu weiteren Concessionen an den Papst. Nachdem so ein gutes Einvernehmen zwischen beiden hergestellt war, rückte Desider wahrscheinlich im Anfang des Jahres 771 mit einem Heere gegen Rom, woselbst der päpstliche Kämmerer Paul Afiarta in seinem Interesse thätig war. Auf Ansuchen des Königs begab sich Stephan ins langobardische Lager und fand den Desiderius zur Erfüllung der römischen Forderungen bereit, wenn namentlich die Gegner der Langobarden, Christophorus und Sergius, ihres Amtes entsetzt würden, wozu sich der Papst denn auch verstand<sup>4)</sup>. Desiderius und Stephan schieden scheinbar im besten Einverständniß von einander, und Stephan verfehlte nicht, voll Freude das Ergebniß der Unterredung unter großen Lobsprüchen auf Desider der Königin-Mutter und König Karl

<sup>1)</sup> Der Papst schreibt darüber: omnia videlicet patrimonia, jura etiam et loca atque fines et territoria diversarum civitatum nostrarum rei publicae Romanorum nobis plenissime restituisset. Epist. 19. — <sup>2)</sup> Ebendasselbst.

<sup>3)</sup> Ich habe dieselben ausführlich dargestellt in meiner Geschichte des Verhältnisses zwischen Kaiserthum und Papstthum I, 502 ff.

<sup>4)</sup> Die Auffassung und Würdigung dieser Vorgänge und namentlich der Stellung des Papstes zu denselben ist bekanntlich eine sehr verschiedene. Stephan's bezüglicher Brief und seine vita widersprechen einander offenkundig, so daß zu einer bestimmten Entscheidung nach Lage des Materials überhaupt nicht zu gelangen sein dürfte.

mitzutheilen: „Alle Gerechtfame des hl. Petrus haben wir voll und ganz von ihm erhalten“<sup>1)</sup>).

Nach dem Wortlaut dieser Stelle allein zu schließen, wäre damals in der That „für den Augenblick auch der letzte Theil des Vertrages von Ponthion zur Erledigung gelangt“ (v. Sybel S. 64, vergl. S. 74). Dem steht indeß der ausführliche Bericht der *vita Hadriani* über die Beziehungen des Papstes Hadrian zu Desiderius entgegen. Nachdem dieser umsichtige und entschiedene Vertreter der Unabhängigkeit des Papstthums trotz der Vorsichtsmaßregeln Paul Afiarta's und der langobardischen Partei im Februar 772 zum Throne erhoben war, suchte Desiderius durch eine Gesandtschaft mit ihm nähere Fühlung zu gewinnen. Hadrian aber antwortete<sup>2)</sup>: Ich wünsche mit allen Christen im Frieden zu leben und ich werde bestrebt sein, auch mit eurem König Desiderius den Friedensvertrag aufrecht zu erhalten, welcher zwischen den Römern, Franken und Langobarden abgeschlossen ist; aber wie kann ich nach dem, was mir mein Vorgänger, Papst Stephan, vertraulich über die Unzuverlässigkeit und Treulosigkeit eures Königs mitgetheilt hat, demselben glauben, da er diesem ja alles, was er ihm am Grabe des hl. Petrus betreffs Herstellung der Gerechtfame der hl. Kirche Gottes eidlich gelobt, vorgelogen hat &c. Darauf hin bekräftigten die Gesandten von neuem durch Eidschwur, daß ihr König alle Gerechtfame, welche er dem Papst Stephan nicht zurückerstattet, an Hadrian herausgeben und in steter Freundschaft mit ihm leben werde. Als der Papst jedoch diesem Versprechen traute und an Desider eine Gesandtschaft zur Erledigung der Angelegenheit abordnete, erfuhr dieselbe schon in Perugia das abermalige feindselige Vorgehen des Langobardenkönigs gegen den Erarchat. Dies geschah, ehe zwei Monate seit der Thronbesteigung Hadrian's verflossen waren.

Der vorstehende klare und detaillirte Bericht soll nun wegen anscheinender Unverträglichkeit mit den obigen Worten der ep. 50 als „grober Fehler“ des Biographen verworfen werden (v. Sybel S. 66 n. 2; vergl. oben S. 205). Und doch gibt es eine überaus naheliegende Versöhnung beider Nachrichten: jeder Zwiespalt derselben wird gehoben, wenn man das *suscepimus* des Briefes als Empfangsversprechen faßt. Für diese Deutung aber bietet das Schreiben selbst den bestimmtesten Anhalt, ja erfordert dieselbe geradezu. Der Brief muß nämlich

<sup>1)</sup> Epist. 50, p. 170. — <sup>2)</sup> l. c. p. 180.

seiner ganzen Färbung gemäß unmittelbar nach den Ereignissen selbst geschrieben sein, wie das namentlich aus der Wendung: *credimus, quod dum tanta ejus iniquitas ad aures . . . Carolomanni regis pervenerit nullo modo ei placebit*, zu entnehmen ist. Wenn aber dies der Fall, dann müssen auch die Satztheile: *Agnoscat . . . religiositas vestra . . . , quod . . . nos convenit cum . . . Desiderio rege, und: et omnes justitias b. Petri ab eo . . . suscepimus*, in engster zeitlicher Verbindung stehen, dann kann der zweite Theil nur als das unmittelbare Ergebniß der Zusammenkunft beider Paciscenten gefaßt werden, als das Restitutions-Versprechen<sup>1)</sup> des Desiderius, das er in dem *conventus* selbst abgab. Der Papst hielt dieses Versprechen — etwas voreilig in Anbetracht der Treulosigkeit seines Partners — für gleichbedeutend mit der wirklichen Restitution und wählte dementprechend seinen Ausdruck. Damit schwindet dann jeder Grund zur Verdächtigung des Berichtes der *vita Hadriani*, wonach der König diesmal ebensovienig den Worten die That folgen ließ, wie vorher und wie nach dem Regierungs-Antritt Hadrian's.

Nehmen wir nunmehr die Entwicklung der Vorgänge nach dem Papstleben wieder auf, so war es nicht, wie v. Sybel S. 64 ohne Beleg ausspricht, der Papst, welcher „sich mit aller Entschiedenheit von Desider“ los sagte, so daß dieser dann ohne Zaudern gegen den päpstlichen Stuhl vorging, sondern es war gerade umgekehrt der Langobarden-König, dessen Streitmacht bereits den Erzstich verheerte und Ravenna bedrohte, als die römischen Restitutions-Commissäre sich kaum auf den Weg gemacht. Der Grund dieses plötzlichen Frontwechsels der langobardischen Politik ist darin zu suchen, daß Desider die Erhebung der Söhne Karlmann's gegen Karl plante und Hadrian durch den auf ihn geübten starken Druck nöthigen wollte, dem Gegenkönigthum der Söhne die kirchliche Weihe zu geben. Daher beantwortete der König die wiederholten Mahnungen der päpstlichen Gesandtschaften zur Räumung der besetzten Gebiete und Erfüllung

<sup>1)</sup> Ich darf hier wohl auf den ganz analogen Fall, oben S. 210 n. 1 verweisen. Noch einfacher gestaltet sich die Sache, wenn man mit verschiedenen Forschern in dem Briefe Stephan's keine freie Meinungsäußerung desselben, sondern eine unter dem Druck des Desider verfaßte, gefärbte Darstellung der Vorgänge erblickt. Bei dieser Annahme, welche in der That durch die Erzählung der *vita Stephani* und die spätere Bestrafung der Mörder des Sergius durch Hadrian nicht unbeträchtlich gestützt wird, verliert natürlich der Brief und namentlich die auf die Schenkung des Langobardenkönigs bezügliche Stelle jede durchschlagende Beweiskraft.

des jüngst gemachten Versprechens mit der Forderung einer vorgängigen Zusammenkunft mit Hadrian und rückte auf dessen Weigerung unter Verheerungen in der römischen Dukat und vor die Mauern der Stadt. Hadrian aber rief die Hülfe des fränkischen Patricius Karl an. H. v. Sybel macht anlässlich der nunmehr folgenden diplomatischen Verhandlungen mit vollem Recht darauf aufmerksam (S. 65), wie hier überall nur die Erfüllung der pippinischen Schenkung in Frage war, wie namentlich der Papst an Karl einzig das Verlangen stellte: *ut sicut suus pater s. memoriae Pippinus et ipse succurreret . . s. Dei ecclesiae et afflictiae Romanorum seu exarchatus Ravennatium provinciae atque plenarias b. Petri justitias et abstultas civitates ab eodem Desiderio rege exigeret*<sup>1)</sup>. Dem entsprach auch die Forderung Karl's an den Langobardenkönig durchaus, und so gewinnen wir noch vor Thoreschluß eine neue Bestätigung unserer constant durchgeführten Auffassung von dem Umfange der Schenkung von Quierzy. Desiderius hielt sich weigerlich, und es kam dann zu dem verhängnißvollen Kriege, der dem Langobardenreiche ein jähes Ende bereiten sollte.

Wir schließen hiermit unsere Erörterungen über die Schenkung von Quierzy. Fassen wir alles Gesagte zusammen, so ergibt sich als Resultat: Pippin versprach dem Papste Stephan II. in Ponthion mündlich, nach Kräften dafür einzutreten, daß die Langobarden die von ihnen in Besitz genommenen Patrimonien der römischen Kirche und die occupirten Städte der italischen *res publica* an den Papst zurückgäben und fürderhin Frieden hielten. Diese Zusage wurde in Quierzy schriftlich wiederholt und dem Papste in Form eines Schenkungsversprechens an den hl. Petrus übergeben. Hadrian ließ dasselbe Ostern 774 am Grabe des Apostelfürsten Karl dem Großen vorlesen. Im Frieden von Pavia 754 und nochmals 756 fand Pippin Gelegenheit, seine Zusagen voll einzulösen. Er that es, indem er Aistulf solche Friedensbedingungen vorschrieb, daß durch deren Erfüllung allen zu Ponthion und Quierzy eingegangenen Verpflichtungen entsprochen worden wäre, und indem er sein schriftliches Schenkungsversprechen — diesmal in bestimmterer Specialisirung — wiederholte. Aistulf aber erwies sich nach dem ersten wie zweiten Frieden treulos, und auch Desiderius mußte die völlige Ausführung der geschlossenen Verträge bis zu den Zeiten Hadrian's und dem Sturze seines Reiches hinauszuschieben.

<sup>1)</sup> Vita Hadriani p. 183.

Diesem Resultat entsprechend dürfen wir daher weiterhin feststellen, daß die gegentheilige Anschauung von Sybel's, welche in der Vereinbarung von Ponthion nur den Abschluß eines allgemein gefaßten Schutz- und Freundschafts-Bündnisses sowie das Versprechen der Restitution aller der Kirche entzogenen Güter und Gerechtsame erblickt, welche die Schenkung von Quierzy leugnet und den Umfang der dem König Aistulf in Gemäßheit der Schenkung Pippin's auferlegten Gebiets-Abtretungen auf einen Bruchtheil des italischen Freistaates beschränkt, vor einer quellenmäßigen Nachprüfung in keinem Punkte Stich gehalten hat.

\*

\*

\*

## III.

## Die Schenkung Karl's d. Gr. vom Jahre 774.

Das Leben des Papstes Hadrian, die wichtigste Quelle für die Schenkung Karl's an den apostolischen Stuhl, welche dem ersten Erscheinen des jugendlichen Frankenherrschers in Rom zum Osterfeste des Jahres 774 eine so große Bedeutung verlieh, entstammt der Feder eines der Curie nahestehenden römischen Geistlichen. Derselbe muß den geschilderten Vorgängen persönlich angewohnt oder nach gleichzeitigen Quellen gearbeitet haben, wie das der Genauigkeit und anschaulichen Ausführlichkeit seiner Darstellung zu entnehmen ist; dem Bericht speciell über die Schenkung von 774 hat wohl der Einblick in das Schenkungs-Diplom selbst die lebendige Färbung verliehen. Die Niederschrift der *vita* in ihrer vorliegenden Form ist nach der annähernden Bestimmung v. Sybel's, welche auf Einsichtnahme in den Cod. Lucensis beruht, der für diesen Theil des *liber pontificalis* fast ausschließlich in Betracht kommt<sup>1)</sup>, in den ersten Decennien des 9. Jahrhunderts erfolgt. Ihre Nachrichten sind, wenn man von der Schenkungsstelle abieht, allgemein als richtig angenommen, und der von Sybel gegen zwei derselben erhobene Vorwurf kann, wie wir sahen, dieses günstige Urtheil nicht ändern. Die Composition der *vita* ist eigenthümlicher Natur; während sie im ersten Theile

<sup>1)</sup> Ich verdanke diese Angabe einer gültigen Zuschrift vom Geh. Reg. Rath Waig.

ausschließlich Hadrian's politische Thätigkeit von 772 bis zu deren Höhepunkt, der Schenkung Karl's von 774, sowie das Ende des Langobardenreiches auf das eingehendste berichtet, bricht sie mit einem ganz unvermittelten: *Erat enim saepefatus beatissimus Pontifex amator ecclesiarum* plötzlich ab und erzählt aus den folgenden Pontificats-Jahren des Papstes (bis 795) nur mehr dessen Wirken für Kirchenbau, reiche Ausstattung der Gotteshäuser *zc.*, ohne die politischen Beziehungen auch nur mit einem Wort wieder zu streifen<sup>1</sup>). Das Auffällige dieses Umstandes, welcher v. Sybel als berechnete Hervorhebung der Verhandlung von 774 erscheint und ihm von vornherein Zweifel über die Zuverlässigkeit des Berichtes erregt (S. 66—67), schwindet jedoch bei näherer Betrachtung vollständig.

Schon ein flüchtiger Blick in den *liber pontificalis* zeigt, ein wie großes Gewicht in den Papstleben gerade auf die Fürsorge der Päpste für Bau und reiche Ausschmückung der Kirchen ihrer Hauptstadt gelegt wird, so zwar, daß die ausführliche Aufzählung bezüglich der Anordnungen nicht nur bei den Päpsten der früheren Zeit, sondern auch bei denen des 8. und 9. Jahrhunderts nicht selten inmitten oder neben den Berichten über anderweitige allgemein kirchliche oder kirchenpolitische Beziehungen und Ereignisse einen gleich großen, ja größeren Raum einnimmt. Derart stellt sich die Sache beispielsweise bei den, sei es in kirchlicher, sei es in kirchenpolitischer Beziehung durchgängig bedeutamen Päpsten Gregor III., Zacharias, Leo III., Paschal I., Leo IV. und selbst bei Nikolaus I. Darf man es demgemäß dem Schreiber der *vita Hadriani*, welcher in keiner Weise über das Niveau der anderen Papstleben dieser Zeit sich erhebt, nicht als Verdachtsgrund zurechnen, wenn er den durchgehenden Charakter dieser *vitae* in ausführlicher Schilderung der hervorragenden Verdienste Hadrian's um Rom und seine Heiligthümer<sup>2</sup>) treu bewahrt, so findet auch die scheinbar auffällige Gruppierung des Stoffes in dem mangelnden Geschick des Schreibers, das er wiederum mit seinen Vorgängern und Nachfolgern<sup>3</sup>) theilt, hinreichende Erklärung. Die *vita Leo's III.*

<sup>1</sup>) Nur einmal p. 193 seq. erweitert sich der Blick des Autors zu einer Erwähnung römisch-griechischer Verhandlungen über die Bilderverehrung.

<sup>2</sup>) Papst Hadrian war in dieser Richtung ganz besonders thätig, was sein Briefwechsel mit Karl bekundet, und auch jenes schöne Epitaphium betont, welches Alcuin auf Karl's Wunsch für das Grab Hadrian's verfaßte (*Mon. Germ. Poetae Lat. I.*, 113 sq.); vergl. v. Neumont, *Geschichte der Stadt Rom II*, 162—164.

<sup>3</sup>) Ich lasse übrigens die Frage nach den Autoren der Papstleben dieser Zeit dahingestellt; an meiner Ausführung wird voraussichtlich nichts geändert, falls die Entscheidung wie sie wolle.



beginnt gleich nach der Thronbesteigung mit einem Bericht über dessen Thätigkeit für den Kirchenschmuck, geht dann ohne weiteres zu dem Ueberfall des Papstes durch Paschalis und Campulus 799 über, reiht daran die Reise Leo's ins Frankenreich, bespricht die Vorgänge bei der Kaiserkrönung, zählt die Geschenke Karl's an die römischen Hauptkirchen auf und verbreitet sich endlich sehr ausführlich (p. 200—212) über die reichen Zuwendungen des Papstes besonders an römische Kirchen. Aller übrigen Ereignisse seines Pontificats gedenkt der Biograph mit keinem Worte, „als wenn der Papst sich niemals wieder mit Politit befaßt, insbesondere niemals wieder mit Kaiser Karl das Geringste zu thun gehabt hätte“. Ja, die siebenjährige Regierung Paschal's I. erscheint in dem *liber pontif.* überhaupt nur als eine über sechs Folioseiten sich hinziehende Kette von Kirchenbauten und Schenkungen. Das alles ist ja nun gewiß nicht vollkommen, zeugt keineswegs für die historische Veranlagung der Autoren, aber abgerundete Kunstwerke zu schaffen lag eben auch nicht in der Absicht dieser schlichten Erzähler. Zur richtigen Beurtheilung des Verfahrens der *vita Hadriani* kommt jedoch noch ein weiteres sachliches Moment in Betracht. Mit der vollständigen Eroberung des Langobardenreiches — denn bis dahin führt die politische Erzählung, nicht bis zur Schenkung Karl's, wie v. Sybel will — und mit der Schenkung von 774 war im Großen und Ganzen auch der staatliche Besitz der Päpste, wie ihn die *donatio Pippin's* garantirt oder begründet hatte, gesichert. Die folgenden Differenzen und Verhandlungen zwischen Papst und Frankenkönig trugen keineswegs mehr den hochpolitischen Charakter jener früheren Negotiationen der Päpste mit ihren hartnäckigen Widersachern. So übergeht denn der Biograph diese Frage weiterhin mit Schweigen, und sein Schweigen wird doch schließlich nicht verdachterregender sein, als die gleiche Praxis der *vita Pauli I.*, welche von den zehnjährigen Verhandlungen dieses Papstes mit Desider auch nicht ein Sterbenswörtchen zu vermelden weiß. Aehnlich steht es um die sonstigen Beziehungen Hadrian's zu Karl; sie waren gewiß mannigfach und wichtig, wie uns der *Codex Carolinus* belehrt, aber die *vita* hat auf deren Schilderung keinen Bedacht genommen, ohne sich deswegen billigerweise einem schärferen Tadel auszusetzen, als dem einer kunstlosen, ungleichartigen Behandlung ihres Vorwurfes.

Wir kommen nunmehr zu dem Schenkungs-Berichte selbst, welcher zunächst die oben S. 203 f. mitgetheilte Stelle über das Schenkungsverprechen von Quierzy enthält und dann fortfährt: Karl billigte mit seinen Großen alle Bestimmungen, welche dasselbe enthielt, und freiwillig, aus

eigenem Antriebe ließ der König eine andere Schenkungsurkunde nach Art der vorigen durch seinen frommen und weisen Capellan und Notar Etherius aufsetzen, worin er dem hl. Petrus die Städte und Gebiete zugestand und dem vorgenannten Papste zu übergeben versprach, unter Bezeichnung der Grenzen, wie es sichtbar in der Schenkungsurkunde enthalten ist, nämlich: von Luna anfangend mit der Insel Corsica, darauf in Surianum, dann in Mons Bardonis, von da in Vercetum, dann in Parma, dann in Rhegium, und dann in Mantua und in Mons Silicis, zugleich auch den ganzen Exarchat von Ravenna, wie er von Alters her war, und die Provinzen Venetien und Istrien, nicht minder auch den ganzen Ducat Spoleto und den von Benevent<sup>1)</sup>. Und nachdem diese Schenkungsurkunde aufgesetzt war und Karl sie eigenhändig unterzeichnet hatte, ließ er sie auch von allen Bischöfen und Aebten, Herzögen und Grafen unterschreiben“. Dieselbe sei alsdann in der Confession des hl. Petrus niedergelegt, desgleichen auch ein zweites von Etherius gefertigtes Exemplar bei den Reliquien des Apostelfürsten, während Karl weitere Exemplare der Schenkungsurkunde von der Hand des Scrinarius der römischen Kirche mit sich genommen habe.

Ob ich in die Erklärung der Stelle eintrete, schicke ich die folgenden Bemerkungen voraus. H. Breslau brachte vor längerer Zeit anlässlich einer Recension der Ficker'schen Forschungen (Gött. gel. Anz. 1871, S. 939) die interessante Nachricht, daß Papst bei Untersuchung des ältesten Cod. des lib. pontif. die Schenkungsstelle als spätere Interpolation erkannt habe. Indeß hat sich dieser wichtige Umstand nicht bestätigt, vielmehr kann nach einer gütigen Mittheilung des Geh. Reg. Rath's Waitz von Interpolation in dem hier ausschließlich maßgebenden Cod. Lucensis nicht die Rede sein, wie denn auch v. Sybel diesen Punkt nicht in seine Beweisführung aufgenommen hat. Zur Charakterisirung der Stelle mag dann noch hervorgehoben werden, daß in dem bei Abfassung der Schenkungsurkunde thätigen Etherius, capellanus et notarius (regis), der

<sup>1)</sup> Die Stelle lautet in der revidirten Fassung bei Theiner (Cod. dom. temp.) ubi concessit easdem civitates et territoria b. Petro easque prefato pontifici contradi sponndit per designatum confinium, sicut in eadem donatione contineri monstratur: id est a Lunis cum insula Corsica, deinde in Suriano, deinde in Monte Bardone, inde in Verceto, deinde in Parma, deinde in Regio, exinde in Mantua atque Monte Silicis, simulque universum exarchatum Ravennatum, sicut antiquitus erat, atque provincias Venetiarum et Ystriam, nec non cunctum ducatum Spoletanum seu Beneventanum.

aus den Diplomen jener Jahre als erster Kanzler Karl's erweisliche Hitherius zu erkennen ist, welcher in dieser Stellung bis 776 verblieb. Auch der Titel *notarius* ist dem Kanzlei-Gebrauch conform, und selbst die Bezeichnung *capellanus*, welche Sichel (*Acta Kar. I.*, 78) auf Mißverständnis des Biographen zurückführen möchte, scheint mir schon nach den Bemerkungen desselben Forschers (l. c. S. 77 n. 1, S. 101) wohl haltbar zu sein. Jedenfalls verräth die Stelle auch in diesem untergeordneten Punkte eine für einen nichtfränkischen Autor überraschende Genauigkeit und Detailkenntniß.

Der erste Eindruck nun, welchen die Schenkungsstelle auf den Leser hervorbringt, ist unzweifelhaft der, daß es sich damals zwischen dem Papste und Karl allein um eine Bestätigung der Schenkung Pippin's von Quierzy gehandelt habe. Darauf deutet abgesehen von den anderen Wendungen namentlich der wiederholte Gebrauch des *idem*, welches Wort ja in der klassischen Latinität die engste Wechselbeziehung, die völlige Gleichstellung zweier Begriffe ausdrückt. Indeß muß demgegenüber mit vollem Nachdruck betont werden, daß *idem* im Sprachgebrauch jener Zeit vielfach zum bloßen Artikel geworden ist, und dieser Umstand verdient gegen v. Sybel besondere Hervorhebung. Der Belege dafür könnten aus dem *Cod. Car.* wie aus dem Papstbuche hunderte beigebracht werden, aber es genügt, gleich auf der ersten vollen Seite der *vita Hadriani* in der Muratori'schen Ausgabe (p. 180) fünfzehn Stellen nachzuweisen, in denen *idem* nur als Artikel, mehrmals sogar als übersflüssige Zuthat zum besitzanzeigenden Fürwort zu fassen ist<sup>1)</sup>. Demgemäß kann auch in der Schenkungsstelle das *idem* sehr wohl als reiner Artikel übersetzt werden, ja der Sprachgebrauch der *vita* nöthigt fast dazu, während die Wiedergabe von *idem* mit „jener“, wie v. Sybel unterstellt, sich dadurch geradezu verbietet, daß unsere Stelle das Pronomen „*ille*“ in seiner gewöhnlichen Bedeutung (*promissionem illam*) anwendet. Dieser Umstand bedingt aber einen bedeutamen Unterschied. Wäre v. Sybel's Version richtig, so bliebe allerdings die Rückbeziehung der Sätze: *easdem civitates et territoria . . spondit*, und: *sicut in eadem dona-*

<sup>1)</sup> *pacem cupio habere etiam et cum eodem Desiderio rege vestro; quomodo possum credere eidem regi vestro; isdem meus praedecessor; per eosdem missos; haec vero eadem . . praesule prosequente eisdem missis Desiderii; ita isdem atrocissimus Desiderius easdem abstulit civitates; deprecantes . . eundem sanctissimum pontificem; direxit eidem regi . . litteras, ut easdem redderet civitates etc.*

tione contineri monstratur, id est a Lunis etc. auf die Schenkung von Quierzy völlig intact; bedeutet aber idem an dieser Stelle nur den Artikel, so kommt die Rückbeziehung ganz in Wegfall; der logische Zusammenhang fordert dann unbedingt, daß der ganze folgende Passus von ubi concessit eadem civitates an einzig und allein in Beziehung stehe zu der gerade vorhergenannten alia donationis promissio, welche Hitherius aufsetzte, also zu der Schenkung von 774. Die consequente Durchführung der Uebersetzung v. Sybel's würde hingegen dazu drängen, auch in dem weiteren Verlauf unserer Stelle, wo das idem mehrfach wiederkehrt<sup>1)</sup>, überall eine Rückbeziehung auf die Schenkung Pippin's anzunehmen, was der klare Wortlaut hier ganz und gar ausschließt.

Anknüpfend an diese Frage sei weiterhin bemerkt, daß die Worte aliam donationis promissionem ad instar anterioris . . ascribi jussit, bezüglich ihrer Uebersetzung einige Beachtung verdienen. Man ist geneigt, ad instar anterioris etwa mit v. Sybel durch: nach dem Muster des vorigen (Versprechens) wiederzugeben und so einen möglichst innigen Zusammenhang auch des Wortlautes der beiden Urkunden anzunehmen. Indes lehrt uns hier wiederum eine schon von Moos<sup>2)</sup> hervorgehobene Parallelstelle der vita Hadriani, daß wir ad instar als gleichbedeutend mit: ad similitudinem zu fassen haben, der Ausdruck also jedenfalls nicht gepreßt werden darf.

Es ergibt sich demnach, daß der Text der Schenkungsstelle nicht dazu nöthigt, die promissio von 774 für identisch mit der von Quierzy zu halten. Gewiß war die neue Schenkung zunächst und vor allem eine Bestätigung jener früheren, an der auch Karl als Knabe theilgenommen hatte, — darauf ging ja die Bitte des Papstes (ut promissionem illam . . adimpleret in omnibus) — aber verband der junge König damit nicht zugleich eine Erweiterung derselben?

Sehen wir von der Grenzbestimmung der Schenkungsstelle für den Augenblick ab, so läßt sich nicht verkennen, daß die Correspondenz Hadrian's aus den folgenden Jahren mehrfach die Bestätigung der pippinischen

<sup>1)</sup> Factaque eadem donatione et propria manu eam corroborans; quae in eadem donatione continentur; aliaque ejusdem donationis exempla . . secum deportavit.

<sup>2)</sup> De donatione a Carolo magno . . anno 774 oblata, Monasterii 1861, p. 35: Fecit . . cortinam . . ex pallii quadrapolis ad instar cortinae, quam in ecclesia beati Petri fecit, und wenig später: fecit . . et cortinas majores ex pallii quadrapolis ad similitudinem, quam in ecclesia sancti Petri fecit. Vita Hadr. p. 187 D und B.

Schenkung durch Karl betont, wofür namentlich die auch von v. Sybel (S. 69) citirte Stelle der ep. 56<sup>1)</sup> anzurufen ist. Doch darf dieser Umstand deswegen nicht überraschen, weil es sich in diesen Fällen darum handelt, Städte und Orte zu reclamiren, welche bereits zu den Schenkungsobjecten Pippin's gehörten; hier war die Schenkung von 774 in der That nur Bestätigung. Wo der Papst jedoch genauer auf den Inhalt und Gesamtcharakter der Schenkung eingeht, spricht er nicht von einer einfachen Bestätigung durch Karl, sondern von einer Bekräftigung der früheren Donation mit erweiterten Grenzen\*): quod beato Petro . . genitor vester obtulit et vestra excellentia amplius confirmavit<sup>2)</sup>. Eine weitere Stelle der Papstbriefe (ep. 51, S. 172) macht gleichfalls einen deutlichen Unterschied in dem Umfange der promissio Karl's und der Schenkung Pippin's, wenn es dort heißt: Et ecce jam nihil de his, quae promissa sunt, adimpletum est; insuper et ea quae antea beato Petro concessa sunt a . . domno Pippino rege, nunc ablata esse noscuntur. So beruft sich denn auch Hadrian consequent für seine Ansprüche auf Städte, Ortshaften und Gerechtigkeiten, welche außerhalb des pippinischen Schenkungsgebietes lagen, so betreffs des castellum Felicitatis<sup>3)</sup>, Spoleto's<sup>4)</sup>, des territorium oder patrimonium Sabinense<sup>5)</sup>, betreffs mehrerer Städte in Campanien, wie auch der Städte Populonium und Rosellä<sup>6)</sup> sowie Capua's<sup>7)</sup> einzig und allein auf die Schenkung derselben durch Karl.

<sup>1)</sup> Cuncta perficere et adimplere dignemini quae s. memoriae genitor vester domnus Pippinus rex beato Petro una vobiscum pollicitus et postmodum tu ipse . . dum ad limina apostolorum profectus es, ea ipsa spondens confirmasti eidemque Dei apostolo praesentaliter manibus tuis eandem offeruisti promissionem. p. 186. cf. den Schluß des Briefes p. 188; vergl. ep. 77, p. 234.

<sup>2)</sup> ep. 98, p. 290. v. Sybel S. 69 n. 1 meint zwar, daß das Wort confirmare das grade Gegenteil der obigen Erklärung darthue, aber diese Behauptung überzeugt mich nicht von der Unrichtigkeit derselben. Wie man im Deutschen sagen kann: mit erweiterten Grenzen besätigen, ebenso gut sagt der Lateiner: amplius confirmavit.

<sup>3)</sup> ep. 60. — <sup>4)</sup> ep. 57. — <sup>5)</sup> epp. 70—74. — <sup>6)</sup> epp. 83, 84, 87. — <sup>7)</sup> ep. 85.

\*) Anmerkung der Redaction.

Hier setzt die in einer wesentlichen Frage abweichende Ansicht des Redacteurs ein, welche unten S. 242 ff. näher ausgeführt ist.

Welchen Umfang jedoch Karl's Schenkung hatte, wage ich nicht im einzelnen zu bestimmen. Die Biographie Hadrian's hat die oben (S. 230) verzeichnete Grenzangabe. Mehrere Gründe veranlassen mich, diese Stelle nicht für den authentischen Ausdruck der Schenkung zu halten. Der erste Theil: a Lunis cum insula Corsica, deinde in Suriano, deinde in Monte Bardone u. s. w. ist grammatisch nicht zu verstehen, ohne daß ein Nominativ hinzugefügt wird. Welcher Nominativ beizufügen sei, sagt die Stelle nicht. Die dort angegebene Linie von Luna über Mons Bardonis, über Parma, Rhegium, Mantua nach Mons Silicis, und weiterhin längs des Gebietes von Venetien und Istrien als Nordgrenze des in der Schenkung beabsichtigten Kirchenstaates anzunehmen, verbietet der Umstand, daß der Kirchenstaat factisch durch die Schenkung diese Nordgrenze nicht erreicht hat; vielmehr beweist das Testament Karl's d. Gr. vom Jahre 806, daß das Gebiet des Kirchenstaates damals nicht, wie obige Stelle will, bereits mit Parma und Mantua, sondern erst südlich von Modena begann, und daß es damals ebenfalls im Widerspruch mit obiger Stelle rechts und links von der Linie von Modena nach Rom auch außer den Herzogthümern Spoleto und Tuscanen noch andere Gebiete gab, welche nicht dem hl. Petrus unterstanden<sup>1)</sup>. Was weiterhin den Inhalt der Schenkung angeht, so dürfen wir annehmen, daß der Exarchat in der seit Alters üblichen Ausdehnung Gegenstand der Schenkung gewesen sein wird, wie er bereits den Hauptinhalt der Schenkung von Quierzzy bildete. Venetien, Istrien und das Herzogthum Benevent sind in der ihnen zugeschriebenen Vollständigkeit weder jemals Eigenthum des hl. Petrus geworden, noch jemals von den Päpsten Hadrian und Leo III., welche der Schenkung doch am nächsten standen, als solches reclamirt worden. Das Herzogthum Spoleto war zur Zeit der Schenkung im Besiz des Papstes. Ob es ausdrücklich als Theil der Schenkung bezeichnet war, ist zweifelhaft. Hadrian war der Ansicht, daß es zur Schenkung gehöre<sup>2)</sup>; Karl dachte wohl anders darüber. Vielleicht hatte Karl versprochen, die Rechte der römischen Kirche auf Spoleto zu schützen, und hatte Hadrian dieses Versprechen dahin ausgelegt, daß Spoleto, welches sich damals und auch noch ein Jahr später factisch in seinem Besiz befand, nun auch für immer Eigenthum der römischen Kirche

<sup>1)</sup> Mon. Legg. I, 141.

<sup>2)</sup> Quia et ipsum Spoletinum ducatum vos praesentaliter offeruistis protectori vestro beato Petro principi apostolorum per nostram mediocritatem. epist. 57, S. 191.

bleiben sollte, während Karl der Ansicht gewesen war, nur die alten Rechte der römischen Kirche auf Theile von Spoleto anerkennen zu wollen. Später fand ein Ausgleich zwischen dem Könige und dem Papste dahin statt, daß die römische Kirche das suburbicariſche Tuſcien erhielt. Ob Corſica voll und ganz zur Schenkung gehörte, iſt aus den Briefen Hadrian's nicht erſichtlich. So weit ich ſehe, ſpricht Hadrian nur von Beſitzungen auf Corſica<sup>1)</sup>, während ſich in den Briefen Leo's III. an den Kaiſer Karl<sup>2)</sup> allerdings eine Stelle findet, welche ſo gedeutet werden kann, als habe Karl die ganze Inſel der römischen Kirche geſchenkt.

Wie es ſich jedoch auch mit dem Inhalt der Schenkung verhalten haben mag, mir ſcheint es aus den mitgetheilten Gründen ſehr bedenklich zu ſein, obige Stelle für ächt und unverdorben, d. h. für den authentiſchen Ausdruck der Karolingiſchen Schenkung zu erklären. Eben ſo wenig wollen mir die Heilmittel gefallen, welche man ſeit her aufgeſunden hat, die Stelle zu retten. Denn wenn man ſagt, Karl habe in ſeiner Schenkung im Grunde nur ein Schenkungsverſprechen gegeben (*donationis promissionem ascribi jussit — contradi sponsondit*), ſo iſt es zum mindeſten auffallend, daß er ſpäter, als er im Stande war, ſein Verſprechen zu erfüllen, dieſes nicht ſoll gethan haben, und daß die Päpſte Hadrian I. und Leo III. pflichtvergeſſen genug ſollen geweſen ſein, ihn in ihren Briefen niemals daran zu erinnern. Ficker<sup>3)</sup> hat vermuthet und dieſe Vermuthung mit vieler Gelehrſamkeit durchgeführt, daß die Schenkung von 774 durch eine ſpättere Vereinbarung zwiſchen dem Könige und dem Papſte etwa im Jahre 781 gegenstandslos geworden ſei; Hadrian habe damals die Schenkungsurkunden ſowohl der Schenkung von Quierzy, als auch der Schenkung vom Jahre 774 an Karl zurückgegeben. Allein für die Richtigkeit der Vermuthung fehlt der Quellenbeweis, abgeſehen davon, daß eine ſolche nachträgliche, die urſprüngliche Schenkung einengende Vereinbarung, und gar die Rückgabe der Schenkungsurkunde den Anſchauungen der Päpſte von der Unveräußerlichkeit einmal rechtlich erworbenen Kirchengutes widerſprechen.

Ich ſtimme demnach v. Sybel inſoweit bei, daß auch nach meiner Meinung die Schenkung von 774 höchſt wahrſcheinlich nicht den Umfang gehabt hat, welchen ihr die Stelle der *vita Hadriani* beilegt. Aber daraus rechtfertigt ſich noch keineswegs für den Autor der Biographie Hadrian's der Vorwurf wiſſentlicher Täuſchung und beabſichtigter Fäliſchung. Zunächſt

<sup>1)</sup> epist. 61, p. 200. — <sup>2)</sup> epist. 1, bei Jaffé, *Bibl.* IV, 310.

<sup>3)</sup> *Foꝛſchungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens* II, 348 ff.

ist es nämlich durchaus unerwiesen, ob die Stelle in der Gestalt, in welcher sie uns vorliegt, vom genannten Biographen geschrieben ist. Wann und von wem und aus welchem Grunde sie verändert sein mag, entzieht sich unserer Kenntniß. Aber selbst wenn sie ganz genau in der vorliegenden Form aus der Hand des Biographen Hadrian's hervorgegangen wäre, so ist damit noch keineswegs die Absicht litterarischen Truges nothwendig gegeben; vielmehr scheint mir dann noch immer die einfachste Erklärung der falschen Angaben die zu sein, daß der Biograph die Originalurkunde Karl's im päpstlichen Archiv eingesehen, sich etwa ein schlechtes Excerpt gemacht, die Ausdrücke *territorium* und *patrimonium* mit einander verwechselt und nun schließlich bei Aufstellung des Inhaltes der Schenkung Patrimonien und Territorien bunt durcheinandergewürfelt hat. Denn daß die Schenkung von Quierzy, welche der Schenkung Karl's als Vorbild zu Grunde lag, die Rückgabe von Städten, Territorien und Patrimonien versprach, steht fest. Es ist daher die Vermuthung nicht zu gewagt, daß die Schenkung Karl's ein Gleiches enthalten habe, eine Vermuthung, welche durch die Briefe Hadrian's, in welchen von der Schenkung Rede ist, im vollsten Maße bestätigt wird. So führt Hadrian, um nur eines Beispiels zu gedenken, in dem bekannten Briefe an den griechischen Kaiser Constantin und an die Kaiserin Irene über die Bilderverehrung als Inhalt der Schenkung Karl's „Provinzen, Städte, Festen, Territorien und endlich auch Patrimonien“ an, welche das gottlose Geschlecht der Langobarden besetzt gehalten, Karl aber denselben mit starkem Arm entriß und dem hl. Petrus dargebracht habe<sup>1)</sup>. Nun besaß aber nachweislich die römische Kirche in allen denjenigen Territorien Italiens, welche nach obiger Stelle eben als Territorien mit Land und Leuten Gegenstand der Schenkung gewesen sein sollen, in der That Patrimonien; so in Istrien-Venetien<sup>2)</sup>, so im Herzogthum Benevent<sup>3)</sup>, so auf Corsica<sup>4)</sup>. Darum heißt es auch in dem s. g. Privilegium Ludwig's d. Fr., mag man sonst über dessen Rechtheit denken, was man will, nicht: dem Papste sei *cunctum ducatum Spoletinum et Beneventanum* geschenkt, sondern es sei ihm *patrimonium Beneventanum et Salernitanum et patrimonium Calabriae inferioris et superioris et patrimonium Neapolitanum* überwiesen worden. Wie leicht aber die Verwechslung zwischen *territorium* und *patrimonium* war, resp. wie nahe sich hier und dort beide Begriffe deckten, sieht man daran, daß die

<sup>1)</sup> Mansi XII, 1075. — <sup>2)</sup> Cod. Car. epist. 65.

<sup>3)</sup> epist. 83, 84, 86. — <sup>4)</sup> epist. 61.



Verwechslung bei Hadrian selbst vorkam. Denn wenn dieser noch im Jahre 778<sup>1)</sup> und weiter im Jahre 781<sup>2)</sup> von einem *patrimonium Savinense* sprach, welches der römischen Kirche gehöre, im letzteren Briefe ausdrücklich betonend: Er begehre nicht nach fremdem Gute, sondern verlange nur, daß ihm das *patrimonium Savinense*, wie es von Alters her gewesen, und wie es Karl in *integro* dem hl. Petrus geschenkt habe, übergeben werde<sup>3)</sup>, so gebraucht er in den vier folgenden Briefen in derselben Angelegenheit nur den Ausdruck: Karl möge ihm seiner Schenkung gemäß das *territorium Savinense in integro* ausliefern.

Auch der Wortlaut des ersten Theils der Schenkungsstelle: *a Lunis cum insula Corsica, deinde in Suriano, deinde in Monte Bardone, inde in Verceto, deinde in Parma u. s. w.* spricht für meine Vermuthung. Denn fügt man einfach *patrimonia* als *Nominativ* hinzu, so hat wenigstens für diesen Theil der Schenkung, wie v. Sybel<sup>4)</sup> selbst zugestehet, Alles seine Richtigkeit. Ob man auch für den zweiten Theil der Schenkung, für Venetien, Istrien und Benevent mit einer gleichen Annahme auskommt, wage ich nicht mit Bestimmtheit zu behaupten; meine Vermuthung geht allerdings dahin, daß auch statt dieser in der Schenkungsstelle genannten Territorien nur die dort gelegenen Patrimonien geschenkt und später übergeben seien, und zwar schließe ich dieses aus dem Umstande, daß, während in der Pippin'schen Schenkung die Städte und Territorien der Republik mit Land und Leuten der freien Verwaltung und vollen Souveränität des Papstes übergeben wurden, Karl d. Gr. sich entweder über die von ihm dem hl. Petrus geschenkten Städte ein *Condominium* vorbehielt<sup>5)</sup>, oder statt der Inassen und freien Bürger dem Papste nur die bischöflichen Güter, Klöster, Krongüter und die Schlüssel der Städte überweisen ließ<sup>6)</sup>. Ob diese Vermuthung weiteren Anklang finden wird, weiß ich nicht; jedenfalls aber reicht die Annahme mißverständener und fehlerhafter Wiedergabe des Schenkungs-Inhaltes von Seiten des Biographen hin, die materiellen Irrthümer der Stelle zu erklären, und wenn das der Fall, so darf nicht, wie bei v. Sybel geschehen, auf trügerische Absicht und bewußte Fälschung erkannt werden.

Indeß v. Sybel geht noch weiter und sucht ein Licht aufzustecken über den eigentlichen Urheber des gefälschten Berichtes der Schenkung von 774,

1) epist. 61, S. 200. — 2) epist. 70, S. 219.

3) epist. 71, 72, 73, 74. — 4) S. 75.

5) Sieh betreffs Capua's epist. 86, S. 260 und epist. Carolinae bei Jaffé S. 345. — 6) epist. 87, S. 265.

welche ihm zugleich die Quelle der fabelhaften Schenkung von Quierzy ist. Als diesen Fälscher bezeichnet er (S. 83 f.) in klaren Worten den Papst Hadrian selbst, beziehungsweise die römische Curie während seiner Regierung. Das Hauptargument für diese kühne Aufstellung ist folgender Convenienzgrund: (Hadrian) „war der erste, welcher die angebliche Schenkung Constantin's an Silvester in die Geschichte einführte und damit sich bei Karl einen unechten Titel auf den Besitz ungefähr desselben Gebietes heilegte, wie es die große Schenkung von Kiersey zeigt. Mag nun die eine oder die andere Erfindung älteren Datums sein, jedenfalls kann man die Zeit und den Mann, welche die eine produzierten, nicht ungeeignet für die Veranlassung der andern nennen. . . . Bei solchen Gesinnungen des Papstes bekenne ich nicht eben erstaunt zu sein, wenn an der Kurie damals die berühmte Urkunde von Kiersey und deren Bestätigung durch Karl entstand, oder wenigstens eine Nachricht davon fortgepflanzt und ein Menschenalter später in der Vita Hadriani niedergelegt wurde“.

H. v. Sybel glaubt also die vorstehende Behauptung, welche seine ganze Beweisführung gefällig abrundet und ihr durch die auf den großen Papst geworfene Makel einer so infamen Fälschung unverkennbar die eigentliche Spitze gibt, mit dem einfachen Hinweis auf die bekannte ep. 61 des Cod. Car. vollkommen hinreichend fundamentirt zu haben<sup>1)</sup>. Ich bestreite dagegen die Berechtigung des Schlusses, welcher Hadrian oder die von ihm beeinflusste Curie zum Fälscher der Schenkung von 774 macht, schon um deswillen auf das Entschiedenste, weil der Unter-  
satz, daß Hadrian die Constantinische Schenkung in die Geschichte eingeführt, durchaus unerwiesen und unhaltbar ist. Die Acten über Entstehungszeit und Verfasser des merkwürdigen Documentes der Constantinischen Schenkung sind bekanntlich noch nicht geschlossen. Da indeß eine ausgiebige Erörterung dieser Frage, der wir sonst keineswegs aus dem Wege gehen, an dieser Stelle zu weit führen würde, und v. Sybel auch nur den einen Punkt ins Feld führt, gleich als wäre er seit Döllinger's Papstfabeln allgemein anerkannte Thatsache<sup>2)</sup>, so beschränke ich mich hier auf eine Widerlegung des aus der ep. 61 entnommenen Beweisgrundes,

<sup>1)</sup> Wenn man, wie billig, von den nebenbei hingeworfenen, die sonstige Handlungsweise und Correspondenz Hadrian's betreffenden Insinuationen absieht.

<sup>2)</sup> Dagegen erklären sich unter Anderen: Hergenröther, Katholische Kirche und christl. Staat, S. 361 ff.; Abel, Jahrbücher Karl's S. 208 n. 1. Vergl. Barmann, Politik der Päpste, S. 284 n. 1.

zumal damit die Frage nach Entstehungszeit und Provenienz der Schenkung eigentlich gelöst ist.

Die Briefe der Päpste an die Karolinger athmen durchgängig Ehrfurcht, Liebe und innigste Dankbarkeit gegen dieselben. Kein König, kein gottbegeisterter Richter des alten Testaments stand ihnen zu hoch, daß sie nicht Pippin oder Karl nach der überschwänglichen Ausdrucksweise jener Zeit an dessen Seite gestellt hätten. Dem Papste Stephan II. ist Pippin der neue Moyses, der glänzende König David (Cod. Car. ep. 11), desgleichen Paul I. (ep. 38), welchem Karl und Karlmann schon an der Mutterbrust zur Herrschaft bestimmt erscheinen, deren Namen im himmlischen Reiche neben denen David's und Salomo's verzeichnet stehen werden (ep. 33, cf. 42, 43). Papst Hadrian liebte dagegen den Vergleich mit Constantin und Helena. So ist ihm 785 in dem Briefe an den damaligen Griechenkaiser Constantin und dessen Mutter der erstere: *novus Constantinus, Irene die nova Helena* (Manji XII, 1056). Mit gleicher Anrede begrüßt er auch in der ep. 61 des Jahres 778 Karl den Großen: „Wie in den Zeiten des hl. Papstes Silvester die Kirche Gottes durch die Freigebigkeit des frommen Kaisers Constantin d. Gr. Erhebung und Erhöhung fand und ihr Macht verliehen wurde in diesen Theilen Hesperiens<sup>1)</sup>, so möge auch in euren und unseren glücklichen Zeiten die Kirche des hl. Apostels Petrus grünen, frohlocken und stets mehr und mehr erhöht bleiben, auf daß alle Völker sprechen. . . Ein neuer allerchristlichster Kaiser Constantin ist unseren Zeiten erstanden, durch den Gott Alles seiner Kirche zu schenken sich gewürdigt hat. Aber auch noch alles Andere, was durch verschiedene Kaiser und Patricier . . in Tuscien, Spoleto, Benevent und auf Corsica und im Patrimonium der Sabina dem Apostel Petrus verliehen und durch das böse Volk der Langobarden im Verlauf der Jahre entfremdet ist, möge in euren Zeiten zurückersetzt werden. Wir besitzen darüber auch mehrere Schenkungen in unserem Archiv am Lateran“.

Durch die Wendung: *in his Hesperiae partibus potestatem dedit* soll also die Constantini'sche Schenkung in die Geschichte eingeführt sein, was v. Sybel offenbar unter Anlehnung an die Uebersetzung v. Döllinger's, Papstfabeln S. 76: „in diesen Ländern Hesperiens die Macht verliehen“, und an die dort betonte Aehnlichkeit dieses Satzes mit dem:

<sup>1)</sup> *Sicut temporibus beati Silvestri . . a Constantino magno per ejus largitatem sancta Dei . . Romana ecclesia elevata atque exaltata est, et potestatem in his Hesperiae partibus largiri dignatus, etc.*

omnes Italiae seu occidentaliū regionū provinciae des Constantinischen Schenkungsdekretes behauptet. Was letzteren Punkt anlangt, der doch auch nach der Döllinger'schen Uebersetzung nur im Gedanken eine entfernte Aehnlichkeit bietet, so würde höchst wahrscheinlich Hadrian, im Falle er wirklich auf die Schenkung sich berufen wollte, den Ausdruck wörtlich übernommen haben. Aber was nöthigt zu der Uebersetzung: Constantin hat die Macht verliehen? Der unbestimmte Artikel gibt einen ganz vortrefflichen Sinn, und der Papst war durchaus berechtigt, im Hinblick auf die damals bekannten, in ihrer Rechttheit unbezweifelten *acta Silvestri* des Papstbuches, sowie namentlich auch unter dem Eindruck des Gedankens, daß Constantin durch Verlegung des Schwerpunktes seines Reiches die politische Hoheit des Papstthums und dessen hohes Ansehen bei den abendländischen Völkern auf die wirksamste Weise gefördert habe, Karl gegenüber auszusprechen, daß Constantin der Kirche im Abendlande Macht gegeben. Ist das jedoch der Fall, so bestreite ich der Gegenseite absolut das Recht, ohne weiteres durch Einsetzung des bestimmten Artikels den Ausdruck derart zuzuspitzen, daß derselbe sich zur Stütze einer auf so schwachen Füßen stehenden Theorie allenfalls eignen könnte. Aber vielleicht stellt Hadrian in dem Briefe unerhörte Forderungen, für welche er das erdichtete Document Constantin's als Rechtsgrundlage verwerthen will? O nein, er bittet im ersten Theil des Briefes Karl ganz allgemein um Erfüllung seiner Schenkung und in unmittelbarer Verbindung mit dem Appell an den *novus Constantinus* ersucht er ihn um Rückgabe der entfremdeten Patrimonien, bezüglich welcher er specielle, urkundliche Besitztitel anruft. Dann bedurfte Hadrian ja aber — muß man nothwendig schließen — gar keiner falschen Schenkung von so ungeheuren Dimensionen, dann hätte er die berühmte *donatio Constantianiana* durchaus zwecklos „in die Geschichte eingeführt“. Gewiß, und deswegen hat er es eben auch nicht gethan.

Dieses klare Resultat erhält volle Bestätigung durch die Wahrnehmung, daß das angeblich seit den siebziger Jahren des achten Jahrhunderts als vorhanden erwiesene große Schenkungsinstrument seitens der Päpste im Laufe von beinahe dreihundert Jahren niemals auch nur mit einer Hindeutung erwähnt<sup>1)</sup>, geschweige denn zur Geltendmachung

---

<sup>1)</sup> Und doch wäre es beispielsweise dem Papste Hadrian in dem schon erwähnten Briefe an Constantin und Irene 785, wo von den Patrimonien-Schenkungen orthodoxer Kaiser an die römische Kirche die Rede ist, fast unmöglich gewesen, die große Schenkung des ersten christlichen Kaisers unerwähnt zu lassen.

politischen Besitzthums verwerthet worden ist. Ja, in der gesammten römischen oder italienischen Literatur der nächsten achtzig Jahre fehlt jeder, auch der mindeste Hinweis auf die Existenz jenes Dokumentes. Da taucht dasselbe zum ersten Male etwa um 850 in Gallien, dem Vaterlande Pseudo-Isidor's, der Capitula Angilramni und des Benedictus Levita auf, nämlich in der Colbertinischen Sammlung und im Pseudo-Isidor selbst, nachdem noch die Synode zu Aachen<sup>1)</sup> 836 Ludwig dem Frommen und seinen Söhnen den Kaiser Constantin als Muster eines um die äußere Ausstattung der Kirche hochverdienten Regenten vorgehalten hatte, ohne seiner berühmten Schenkung zu gedenken. Woher man solchen Thatfachen gegenüber die Berechtigung nehmen will, die Constantinische Schenkung mit aller Bestimmtheit Rom und dem achten Jahrhundert zuzuweisen, bleibt mir unverständlich.

Fällt aber die Prämisse von der Fälschung der Constantinischen Schenkung durch Hadrian, so entfällt damit zugleich jeder Anhalt für die daraus gezogene Schlußfolgerung bezüglich der Schenkungsstelle der vita Hadriani. Hat v. Sybel, wie ich wiederhole, in dem einen Punkte und in soweit Recht, als diese Stelle nicht den authentischen Ausdruck der Schenkung von 774 darstellen kann, so schießt er weit über das Ziel hinaus, wenn er unbedingt für die wissenschaftliche Fälschung der Stelle eintritt, namentlich aber, indem er den Papst Hadrian und die Curie seiner Zeit zu Mitschuldigen oder vielmehr zu den eigentlichen Urhebern der behaupteten Fälschung stempelt, welche noch dazu in einer Zeit stattgefunden haben müßte, als der Geschenkgeber selbst noch lebte.

---

<sup>1)</sup> Harduin IV, 1408.

## Die Aechtheit der Schenkung Karl's von 774.

Von Dr. G. Hüffer.

Die besondere Wichtigkeit der in vorstehendem Aufsatze erörterten Controversen, sowie die von der Fachliteratur ausnahmslos gewürdigte Schwierigkeit einer allseitig befriedigenden Lösung dieser Fragen rechtfertigen zur Genüge, wenn ich es an diesem Orte unternehme, meine eigene Stellung zur Sache insoweit zu entwickeln, als sie von der Niehues'schen Auffassung abweicht. Die Differenz unserer Anschauungen trifft einen wesentlichen Punkt, nämlich die Frage nach der Aechtheit des Schenkungsberichtes der *vita Hadriani*. Ich präcisire zunächst meine Ansicht folgendermaßen: Die oben in verdienter Ausführlichkeit gepflogenen Erörterungen über Natur und Glaubwürdigkeit der *vita Hadriani* haben in allen Punkten, namentlich auch bezüglich der einleitenden Partie der Schenkungsstelle zu einem für die Zuverlässigkeit und genaue Information ihres Verfassers überaus günstigen Ergebnisse geführt. Die Inhaltsangabe der *promissio* Karl's von 774 aber ist klar, und ihr Wortlaut gibt einen guten, der Mißdeutung nicht fähigen Sinn. Es müssen daher zwingende Gründe vorliegen, wenn es gerechtfertigt erscheinen soll, die Stelle entweder vollständig zu verwerfen oder dieselbe, unter Annahme eines Mißverständnisses der Schenkungsurkunde durch den Biographen, vom Wortlaute ganz abweichend zu interpretiren. Da diese Gründe nicht vorhanden, so halte ich die Stelle für ächt und erblicke in ihr den wirklichen Inhalt des Karolingischen Schenkungs-Diplomes wiedergegeben. Den Schwierigkeiten aber, welche sich bei dieser Annahme aus den späteren Vorkommnissen und Zuständen ergeben, begegnet am natürlichsten und besten die Ficker'sche Erklärung, deren wesentlichen Gedanken ich mir daher zu eigen mache, ohne indessen seine Identificirung der Schenkungen Pippin's und Karl's, sowie die Annahme eines umfassenden neuen *Factums* im Jahre 781 zu acceptiren.

Den Beweis für den ersten dieser Sätze werde ich nach den obigen Ausführungen nicht mehr zu erbringen haben, aber ich darf betonen, welches Gewicht schon dieser Punkt für die Rechttheit der ganzen Schenkungsstelle in die Waagschale wirft, bei der ja nach dem handschriftlichen Befunde an Interpolirung nicht zu denken ist. Betrachten wir nunmehr die Inhaltsangabe der Schenkung von 774, wie sie unter Berufung auf die Schenkungsurkunde selbst vom Verfasser gegeben wird, so weist bereits der Ausdruck: *per designatum confinium* darauf hin, daß im Folgenden eine Grenzumschreibung des geschenkten Ländergebietes zu erwarten steht. Diese erfolgt dann in der Weise, daß eine nördliche Grenzlinie, welche Italien von Corsika und Luna beginnend quer durchsetzt, durch genaue Bezeichnung einzelner Orte festgelegt wird. Seit Zicker in seiner schönen Untersuchung dieser Frage (Ital. Forschgen II, S. 330) die Angaben früherer Forscher ergänzt hat, kann darüber kaum ein Zweifel sein; auch ist der Verlauf der Grenze seither dahin fixirt, daß die Linie Tuscia vom nördlichen Langobardenreich trennt und an der Nordseide des Exarchates hinläuft. Hier hat die Bestimmung der Linie ein Ende, der Bericht hebt vielmehr nochmals ausdrücklich den gesammten Exarchat Ravenna als unter die Schenkungsgrenze fallend hervor, bezieht weiter die Provinzen Venetien und Istrien in die Schenkung ein, nennt den ganzen Dukat von Spoleto als Theil derselben, so daß nunmehr neben dem Patrimonium ganz Mittelitalien einbegriffen ist, und fügt schließlich das Herzogthum Benevent hinzu<sup>1)</sup>. Es ergibt sich so ein abgerundetes

1) Ich versage es mir, auf die Deutung, welche Niehues der Schenkungsstelle gegeben hat, näher einzugehen und bemerke diesbezüglich nur das Folgende: Die Annahme, der Biograph habe das Schenkungsinstrument derart mißverstanden, resp. irrig excerptirt, daß er die einem großen Theile der Schenkungsobjecte ursprünglich beigelegte Beschränkung: *patrimonium* mit *territorium* verwechselt, dann auch diese Bezeichnung ausgelassen und nur die Gebiete selbst aufgezählt habe, schließt zweifellos eine gewisse Willkür ein. Setzt man aber wirklich dieses beschränkende Wort in den Text, so ergibt sich zunächst schon für die mit „in“ eingeführten Orte die große Unwahrscheinlichkeit, daß nur die paar regellos herausgegriffenen Patrimonien der Kirche genannt sein sollen, wenn dieselbe dort wirklich überall Patrimonien hatte, was erst noch zu erweisen wäre. Die Erklärung läßt aber vollständig im Stich bei dem letzten Theil der Schenkungsgebiete mit seiner verzweifelt klaren Bestimmung: *nec non et cunctum ducatum Spoletanum et Beneventanum*, welche dem: *universus exarchatus Ravennatum* offenbar correspondirt. Namentlich an diesem Punkte scheitert jener ganze Erklärungsversuch, wie das v. Sybel gegen die analoge Deutung Abel's mit Recht eingewandt hat. Nebenbei bemerke ich, daß mir die weitere Beweisführung von Niehues (S. 233 f.), wonach auch die Papstbriefe der folgenden Jahre auf eine

Gebiet, welches den größten Theil des italiſchen Feſtlandes umfaßte, und nur die heutige Lombardei ſowie das griechiſche Unteritalien ausſchloß<sup>1)</sup>.

Ein ſolcher Umfang hat in der That ſein Auffälliges, und es iſt bei dem Stande des Materials nicht wohl möglich, bezüglich aller Theile der Schenkung den ſtrengen Beweis zu führen, wie Hadrian dazu gekommen, dieſelbe zu erbitten, und Karl, der Bitte Folge zu geben. Für einen über die Schenkung von 754 (Exarchat und Pentapolis nebit den Patrimonien im Langobardenreich) hinausgehenden, ſehr bedeutamen Theil der Karolingiſchen Donation von 774 läßt es ſich jedoch entweder direct erweiſen, daß der Papſt 774 im Beſitze deſſelben war, oder doch plauſibel machen, daß und weßhalb Hadrian bei dem ſiegreichen Könige angeſichts der Neuordnung Italiens den Wuſch der Uebertragung ausſprechen mochte. Ich meine die Herzogthümer Spoletto und Benevent und muß bezüglich ihrer nothgedrungen etwas weiter ausholen.

Beide Herzogthümer waren ſeit Alters über die andern langobardiſchen Dukate an Macht weit hervorragend und hatten ſich unter erblichen Herzogen auch dem Königthum gegenüber, das ja ſelbſt zu wiederholten Malen aus dem Herzogthum neu hervorgegangen war, in einer beſonders freien und unabhängigen Stellung behauptet. Die Beziehungen der beiden Dukate zum römischen Stuhle, theils freundschaftlicher, theils feindſeliger Natur, datirten ſchon aus früher Zeit, und namentlich unter Rintprand ſehen wir die Herzöge Romuald und Traſamund mit dem Papſte gegen den König verbunden. Beſonders trat das im Jahre 738 zu Tage, als die Herzöge Rintprand zum Kampfe gegen Gregor III. die Heeresfolge weigerten unter der Erklärung, daß ſie einen Vertrag mit der römischen Kirche abgeſchloſſen hätten<sup>2)</sup>. Nun gelang es zwar

Erweiterung der Schenkung von Quierzy durch Karl hindenteten, gleichfalls nicht zutreffend erſcheint, während ich die Thatſache der Erweiterung ſelbſt natürlich acceptire.

<sup>1)</sup> Letzteres (Calabrien, Neapel, Amalfi) hinzuzunehmen, wie von Zicker und v. Sybel geſchehen, bietet die Schenkungsſtelle keinen Anhalt; was aber ſpätere Jahrhunderte unter veränderten Machtverhältniſſen aus derſelben herauslaſen, kann doch nicht wohl zum Beweiſe dienen.

<sup>2)</sup> Cod. Carol. ep. 2: „Quia contra ecclesiam sanctam Dei ejusque populum peculiarem non exercitamus, quoniam et pactum cum eis habemus et ex ipsa ecclesia fidem accepimus“. Nam ipsi predicti duces parati fuerunt et sunt, secundum antiquam consuetudinem eis hobedire. Sed illi (reges) . . suggerunt falsa, ut et duces illos nobilissimos degradent et suos



Piutprand wiederholt, die Herzoge zur Unterwerfung zu zwingen, ja ergebene Anhänger an ihre Stelle zu setzen, aber die Obmacht der Könige war nicht von Dauer, und bei dem Tode Alstulf's sehen wir sofort wieder das Verlangen der Spoletiner und Beneventaner nach Unabhängigkeit vom Königthum und enger Beziehung zu der Kirche und den Franken hervortreten, an deren Bekämpfung sie, soweit unsere Nachrichten reichen, keinen Antheil genommen hatten. (Vergl. über diese Verhältnisse: Pabst, Geschichte des langobardischen Herzogth., Forschungen II, passim; N. Archiv III (Langobard. Regesten); Delsner Jahrbücher Pippin's). In Spoleto wurde auch factisch per manus b. Petri und unter fränkischer Hoheit ein neuer Herzog, Alboin, gewählt. Dieselbe ep. 11 Stephan's, welche Pippin um Bestätigung des Desiderius bittet, macht auch diese Mittheilung und fügt hinzu: *tam ipsi Spoletini quamque etiam Beneventani omnes se commendare per nos a Deo servatae excellentiae vestrae cupiunt* (vergl. Waitz, Verfassungsgeschichte III, 83 f.). Die ep. 17 Paul's I. bestätigt diese Thatsache (*se sub vestra potestate contulerunt*), muß aber zugleich mittheilen, daß Desider, die Traditionen seiner Vorgänger aufnehmend, den Herzog Alboin gefangen halte und in Benevent einen neuen Herzog Arighis erhoben habe. So blieb die Lage der Dinge bis zum Einmarsch Karl's in Italien. Noch bevor es an den Clusen zur kriegerischen Entscheidung kam, gab sich der Wunsch der Spoletiner, dem Papste unterstellt zu sein, deutlich zu erkennen, und kaum hatte sich das Waffenglück gegen Desider gewandt, als auch schon die gesammte Bevölkerung in Rom den Treueid leistete und aus den Händen Hadrian's Hildebrand, den Mann ihrer Wahl, als Herzog empfing<sup>1)</sup>. Diese Thatsache also ist es, auf welche v. Sybel abzielt, wenn er S. 75 bemerkt, der Papst habe damals auch für sich nach Kräften umhergegriffen; der Kreis der päpstlichen Aspirationen erweiterete sich in diesem Moment, und Hadrian habe nicht mehr gedacht, sich mit den alten Gerechtigkeiten des hl. Petrus zu begnügen<sup>2)</sup> (S. 65). Mit der Schen-

ibidem *pravos ordinent duces*. Der Papst fordert dann Karl Martell auf, seinen Gesandten zu schicken, *ut rei veritas vobis declaretur*.

<sup>1)</sup> Für die Fortdauer der päpstlichen Herrschaft über Spoleto bis Ende 775 vergl. F. Hirsch, Forschungen XIII, 37 n. 3; Zicker l. c. II, p. 331. Ende 776 wird schon nach Regierungsjahren Karl's gerechnet, siehe Hirsch l. c. 44 n. 2.

<sup>2)</sup> Sogar der Anfall von Ostimo und Ancona wird S. 66 mit dieser Erweiterung der Aspirationen in Verbindung gebracht, aber daß der Papst sein Eigenthum zurücknahm, darf doch am allerwenigsten verwundern; die Sache ist also hier sehr mit Unrecht herbeigezogen.

fung von Quierzy und den dort in Frage kommenden römischen Gerechten hat der Vorgang allerdings nichts zu thun, aber war das etwa ein Grund für den Papst, die freie Huldigung der Spoletiner beim Auseinanderfallen des Langobarden-Reiches nicht anzunehmen<sup>1)</sup>? v. Sybel bringt hier einmal nicht in Anschlag, daß der Wunsch Spoletos nach Anschluß an Rom und die Franken — und darin ist bei der freien Stellung des Dufates namentlich im damaligen Momente nichts Rechtswidriges zu erkennen — wenigstens seit dem Regierungsantritt des Desiderius datirte. Dann aber unterstellt v. Sybel offenbar, Hadrian habe die Unterwerfung Spoletos angenommen und einen neuen Herzog eingesetzt in der Absicht, das Herzogthum der fränkischen Hoheit ganz zu entziehen. Dafür liegt jedoch keinerlei Beweis vor. Karl selbst wenigstens muß den Vorgang damals nicht mißbilligt haben, denn daß er Ostern 774 durch seine Schenkung das Herzogthum wirklich dem römischen Stuhle übertragen hat, daran sollte billiger Weise nach den klaren Worten der ep. 57 Hadrian's aus dem folgenden Jahre: *Quia et ipsum Spoletinum ducatum vos praesentaliter offeruistis protectori vestro beato Petro . . . per nostram mediocritatem*, ein Zweifel nicht mehr gestattet sein. Jedoch v. Sybel gewinnt es in der That über sich, den obigen Satz zwar nicht direct als eine dem Könige ins Angesicht geschleuderte Lüge des Papstes zu stigmatisiren, aber doch dem Gedanken des Lesers in geschickter, halb verhüllter Wendung diesen Schluß überaus nahe zu legen<sup>2)</sup> und die Stelle alsdann kurzer Hand aus dem Beweismaterial auszuschneiden. Diesem Verfahren, ein unbequemes Quellenzeugniß abzuthun, mag bereitwillig das Lob ungemeiner Einfachheit zuerkannt werden, indeß steht füglich zu bezweifeln, ob die kritische Forschung derlei Hantirung etwa zukünftig in ihren Canon aufnehmen wird. Einstweilen muß es schon gestattet sein, auch den Brief eines Papstes als historische Erkenntnißquelle zu betrachten und zu verwerthen.

Weniger klar liegt die Sache beim Herzogthum Benevent. Ich hob bereits hervor, daß neben den Spoletinern auch die Einwohner des Herzogthums Benevent (*Beneventani omnes*) nach dem Tode Aistulf's dem Papste Stephan III. den Wunsch aussprachen, sich durch ihn dem Frankenkönige zu commendiren, und daß die erfolgte Commendation in

<sup>1)</sup> Vergl. über die Stellung der Langobarden in Italien die schönen Ausführungen von v. Döllinger im *Münchener Hist. Jahrbuch*, 1865 S. 313 ff.

<sup>2)</sup> S. 83 wird dann der unverhüllte Vorwurf wissenschaftlicher Unwahrheit gegen den Papst wegen dieses Briefes und seiner Correspondenz überhaupt erhoben.

der ep. 17 einige Jahre darauf als Thatsache erwähnt wird. Zwar redet das zweite Zeugniß da, wo es beide Herzogthümer nennt, blos von einer Unterstellung der Dukate unter den Frankenkönig, doch erscheint es gleichwohl vollauf berechtigt, nur eine mittelbare Huldigung derselben an den abwesenden Herrscher anzunehmen und eine directe Commendirung an den Papst zu suppliren. Denn da nach dem Briefe Stephan's Beide gleichmäßig den Wunsch äußerten: se commendare per nos, und da die Spoleliner diese Absicht laut demselben Schreiben durch Bestellung eines neuen Herzogs per manus beati Petri, sowie durch die Treuleistung desselben Alboin und seiner Gastalden an Papst und König (ep. 17) praktisch machten, so darf man unbedenklich folgern, daß auch Herzog Lindprand von Benevent in dasselbe Rechtsverhältniß zum hl. Stuhle und den Franken getreten war<sup>1)</sup>, als Desiderius Spoleto wie Benevent mit Krieg überzog und die Herzoge ihrer Herrschaft entsetzte. Aus dieser Sachlage fällt nun meines Erachtens ein überraschendes Licht auf die Schenkung von 774.

War nämlich inzwischen auch Herzog Arighis, von dem eine Unterordnung unter Rom nicht anzunehmen, fünfzehn Jahre lang im Besitze der Herrschaft über Benevent verblieben, so hatte damit dennoch der Rechtsanspruch der Päpste, dem die Stimmung der Beneventaner selbst nach wie vor entgegen kommen mochte, seine Kraft nicht eingebüßt. Als es sich daher Ostern 774 um das künftige Schicksal des Langobardenreiches handelte, dessen völliger Zusammenbruch offenkundig war, lag es überaus nahe, daß Papst Hadrian seinen Titel auf den Dukat von Benevent wiederum geltend machte und den König Karl anging, denselben etwa unter Vorbehalt der fränkischen Hoheit durch seine Schenkung zu bestätigen. Ist dem so, dann haben wir wirklich einen plausibelen Erklärungsgrund für diesen auffälligsten Theil der karolingischen Promissio und damit zugleich für die Rechttheit des Schenkungsinhaltes der vita Hadriani einen weiteren wesentlichen Anhalt gewonnen.

Endlich besitzen wir für die Schenkung der Insel Corsika<sup>2)</sup> ja das Zeugniß Leo's III. in seinem Briefe von 808 (Biblioth. IV, 310), dessen allgemeine Fassung: De insula Corsica . . . vestra donatio

<sup>1)</sup> So auch Delöner 288 f.

<sup>2)</sup> Corsika war zur Zeit der karoling. Schenkung, wie es scheint, langobardisch und nicht griechisch. Siehe ep. 61 des Cod. Car. von 778: . . . quae in partibus Tusciae . . . atque Corsica simul et Savinensae patrimonio beato Petro . . . concessa sunt et per nefandam gentem Langobardorum . . . abstulta . . . sunt.

semper firma permaneat, uns jedenfalls mit größerem Rechte an die ganze Insel, als etwa an deren altes Patrimonium denken läßt. (Ficker l. c. II, p. 344; Hergenröther, Katholische Kirche und christlicher Staat S. 139).

Wie es sich mit dem nicht unbeträchtlichen Rest der Schenkung, mit dem langobardischen Tusciën, Venetien und Istrien verhalten habe, wie namentlich diese letzteren, annoch griechischen Theile hier einbezogen werden konnten, ist eine Frage, für deren erschöpfende Beantwortung unser Material allerdings in keiner Weise zureicht. Indes ergeben sich doch auch hier, wie ich meine, einige Haltpunkte. Bezüglich Tusciëns mache ich neuerdings auf den folgenden Umstand aufmerksam. Die Einzelschenkungen von Territorien und Städten an den Papst, welche Karl in den folgenden Jahren vollzieht, und die nach der Ficker'schen Aufstellung als Ersatz für die große Schenkung von 774 eintreten, beziehen sich interessanter Weise gerade auf die einzelnen Theile dieser Schenkung. So bildet das territorium Sabinense einen Theil des Spoletiner Dukates, Capua und andere Städte (Sora, Aquino, Teano<sup>1</sup>) rechnen zum Herzogthum Benevent (Ficker S. 300); dem langobardischen Tusciën aber gehören die Städte: Sovana, Toscanella, Viterbo, Bagnorea, Populonia, Roselle &c. an, deren Besitz Gegenstand späterer Briefe Hadrian's ist. Ich möchte auf dieses Zusammenstimmen kein all' zu großes Gewicht legen, aber als zufällig kann ich es doch nicht ansehen, und jedenfalls erklärt es sich am füglichsten eben bei der Ficker'schen Annahme<sup>2</sup>). Damit wäre dann auch für die Zugehörigkeit von Tusciën zu der Schenkung des Jahres 774 ein Conventienzgrund aufgezeigt.

Es erübrigen noch die Provinzen Venetien und Istrien, welche seit uralter Zeit in enger Verbindung mit einander erscheinen<sup>3</sup>). Ohne in das bestrittene Detail der ältesten venetianischen Geschichte und des wechselnden Verhältnisses der beiden Landschaften zum Griechen- wie Langobardenreich einzugehen<sup>4</sup>), darf ich mich auf den Hinweis beschränken, daß das sogenannte Land-Venetien, dessen Grenze im Süden bei dem in der Schenkungsstelle von 774 als Endpunkt der Linie genannten Mons

<sup>1</sup>) Siehe Hirsch, Forschungen XIII, 52. — <sup>2</sup>) Vergl. Hirsch l. c. 51 f.

<sup>3</sup>) Pauli Diaconi hist. Langobard. II c. 15. Vergl. R. Archiv V, 84 ff., 417 ff. Siehe auch unten S. 249 n. 1.

<sup>4</sup>) Vergl. Gröner-Weiß, Byzantinische Geschichten I (Graz 1872); Simonsfeld, Andreas Dandolo (München 1876); Strauß, Beziehungen Karl's d. Gr. zum griech. Reich, Breslauer Dissert. 1877; D. Harnack, Beziehungen des fränk.-ital. zum byzantinischen Reich unter Karl und den späteren Karolingern, Göttinger Dissert. 1880.

Silicis einsetzt, unter langobardischer Hoheit stand, daß die Könige, namentlich Desiderius, aber auch in Istrien intriguirten und Ansprüche erhoben, wobei sie wohl durch die istrischen Bischöfe selbst unterstützt wurden. Der Papst und die Franken waren diesen kirchlich-politischen Streitfragen schon in früherer Zeit näher getreten<sup>1)</sup>, und sobald Karl die Rechtsansprüche des Desider zu den seinigen gemacht, sehen wir auch die Streitigkeiten mit den Griechen wegen Istrien, wo die römische Kirche ein altes Patrimonium besaß<sup>2)</sup>, wieder beginnen<sup>3)</sup>. Die definitive Eroberung Istriens ist allerdings erst um 750 erfolgt. So kann auch hier wenigstens nicht in Abrede gestellt werden, daß die Frage Venetien-Istrien zur Zeit der karolingischen Schenkung bereits aufgeworfen und im Fluß begriffen war.

Die Gesamtheit vorstehender Ausführungen über die einzelnen Theile des Schenkungsberichtes im Leben Hadrian's vereinigt sich meines Erachtens zu einem nicht unwesentlichen Zeugnisse für die Rechttheit dieses Berichtes und der Schenkung selbst. Nimmt man nunmehr die oben mehrfach erhärtete Glaubwürdigkeit und genaue Information des Biographen hinzu, so erscheint mir die Authenticität der Schenkung derart fest begründet, daß auch die größten, aus dem späteren Verlaufe hergewonnenen Schwierigkeiten an diesem Ergebniß kaum mehr rütteln dürften.

Aber sind denn diese Bedenken in der That so zwingender Natur? Es kommen da zwei Punkte in Betracht: Die Unwahrscheinlichkeit, daß Karl sein Versprechen nicht eingelöst habe, obgleich er in der Lage dazu war, oder doch später in dieselbe kam, und das Schweigen der Papstbriefe über die Schenkung, beziehungsweise ihre in viel geringerem

1) Jaffé. Reg. n. 1722, 1831 sq.; cf. Danduli chron. Muratori SS. XII, 144. Es ist höchst eigenthümlich und für die vorliegende Frage nicht ohne Belang, daß das Schreiben Stephan's III. (IV.) den venetianischen Patriarchen von Grado, dem zugleich die istrischen Bisthümer de jure unterstanden, an ein pactum generale erinnert, quod inter Romanos, Francos et Langobardos diglascitur provenisse, durch welches die (kirchliche?) Verbindung der Provinzen Istrien und Venetien bestätigt sei. Darnach wäre über diese Frage mit Ausschluß der Griechen entschieden; denn die Ansicht Gfrörer's (S. 72), unter den Romani seien auch die Griechen zu verstehen, widerlegt sich durch den Sprachgebrauch des Cod. Car. und liber pontificalis, wie auch durch eine Wendung des obigen Briefes selbst, der weiterhin hanc nostram Romanorum provinciam erwähnt und dem Patriarchen für seine istrische Provinz den Beistand der Franken (fideles b. Petri) in Aussicht stellt.

2) cf. Grisar in der Zeitschrift für katholische Theologie 1877, S. 327, 349 f.

3) Cod. Car. ep. 65, cf. ep. 55.

Umfange erhobenen späteren Anforderungen. Der Zeitmangel verbietet mir absolut, beide Fragen im Augenblick eingehend zu erörtern, auch glaube ich mich betreffs derselben auf die Darlegung von Zicker I. c. S. 347 ff. beziehen zu dürfen, der das Wesentliche kurz und prägnant heraushebt. Nur eine allgemeine Bemerkung zu jedem dieser Punkte möge mir gestattet sein.

Die Aenderung nun auf ihre Gründe zu prüfen, welche in den Anschauungen Karl's bezüglich der Ausführung seiner Schenkung noch im Jahre 774 — etwa mit dem Fall Pavia's — eingetreten sein muß, ist schließlich ein müßiges Beginnen, das nur auf Vermuthungen sich aufbauen kann; die Thatfache eines solchen gründlichen Meinungswechsels aber darf nicht bestritten werden. Hierfür zeugt aus der nächsten Folgezeit eine ganze Reihe immer wiederholter dringender Bitten des Papstes, der König möge doch mit der Erfüllung seines Versprechens Ernst machen. Am klarsten spricht in unserer Sache die Correspondenz Hadrian's betreffend den Erzbischof Leo von Ravenna. Der dort einzig in Frage stehende Exarchat war doch zweifellos schon Gegenstand der pippinischen, von Karl unterzeichneten Schenkung gewesen, und selbst diejenigen Forscher, welche in der promissio von 774 lediglich eine Bestätigung des Versprechens von Quierzy in diesem Umfange erblicken, müssen also darin einig sein, daß das Hoheitsrechts der Päpste auf diese Lande namentlich den Erzbischöfen gegenüber von Karl unmöglich auch nur für einen Augenblick verkannt werden konnte. Gleichwohl aber sieht sich Hadrian genöthigt, schon in dem ersten, nach der Anwesenheit Karl's in Rom geschriebenen Briefe diesem die bittersten Klagen über die Usurpationen des Erzbischofs vorzutragen, Klagen, welche ihre Spitze ziemlich unverhüllt gegen den König selbst richten, mit welchem Leo in persönliche Beziehung getreten ist, und von dem er auch die Bestätigung seiner Uebergriffe erhalten zu haben sich rühmt. Wie immer es um die Wahrheit dieser Behauptung bestellt sein mag, der Erzbischof würde eine derartige Auflehnung wider klares Recht höchst wahrscheinlich nie gewagt haben, wenn er nicht wirklich an Karl zeitweiligen Rückhalt gefunden hätte, oder aber er würde sehr bald die schwere Hand des neuen Gebieters erprobt haben. Ganz ähnlich liegt die Sache mit Spoleto. Hadrian avisirt den König, daß der Herzog Hildebrand, dieser päpstliche Vassall, gegen die fränkische Herrschaft Ränke schmiede, und das Endergebniß ist die unmittelbare Unterstellung des Herzogs unter Karl, der so die eigene Schenkung durchlöchert. Ueberhaupt aber gestaltete sich ja das Verhältniß Hadrian's zu Karl in den siebziger Jahren nichts weniger als innig, und es ist die Ver-

nung kaum abzuweisen, daß eben die Nichterfüllung des Schenkungsversprechens und die anderweite Disposition des Königs über Italien dem herzlichem Einvernehmen in all' dieser Zeit Eintrag gethan hat.

Im Laufe dieser Jahre konnte, ja mußte nun Hadrian darüber zu voller Klarheit gelangen, daß die Schenkung in dem ursprünglichen Umfange unmöglich zur Ausführung kommen würde; auch lag der Gedanke wohl nicht fern, in eine wie schwierige Lage das Papstthum durch die thatsächliche Uebernahme jener großen Gebiete mit ihren der fränkischen wie römischen Herrschaft widerstrebenden Gewalten gerathen mußte. Andererseits war die Harmonie der Kirche und ihres mächtigen, ja eigenmächtigen Patricius nach wie vor dringendes Bedürfniß für erstere; der Titel aber, auf welchen hin der Papst die über Quierzy hinaus greifenden Theile der Schenkung von 774 verlangen konnte, hatte zweifellos nicht gleiches Alter und gleiche Kraft mit jenen anderen, in vorzeitlichem Besiß oder dem Willen der Bevölkerung wurzelnden Rechtsansprüchen. Ist es da in der That so wunderbar, wenn Hadrian unter dem Einfluß dieser oder ähnlicher Erwägungen auf die volle Durchführung der großen Schenkung Verzicht leistete und einstweilen nur die alten Patrimonien jener Gebiete (ep. 61) reclamirte? Man operirt sonst so viel und gern mit der politischen Geriebenheit der Päpste: hier ist wirklich der Ort, dem Scharfsinn oder eigentlich nur der natürlichen Klugheit derselben ihr Recht zu verstaten und das Verfahren Hadrian's mit dem „temporum ratione habita“ einfach und sachgemäß auszudeuten. Dem argumentum ex silentio aber ist hier wie in der Regel keinerlei durchschlagende Beweiskraft zuzuerkennen, zumal die Erklärungsgründe nicht so fern ab liegen. Der Papst mochte billig Anstand nehmen, den autokratischen Herrscher durch Vorhaltung seiner Verpflichtungen zu reizen, seitdem die in den ersten Briefen nach 774 immer wiederkehrende dringende Mahnung zum Vollzuge der Schenkung fruchtlos geblieben, oder aber er mochte die bezüglichlichen Vorstellungen durch den Mund der Ueberbringer seiner Briefe erheben.

Im Jahre 781, da Karl zum ersten Male wieder in Rom erschien, ist es dann zu einer theilweisen Regelung der obschwebenden Fragen gekommen. Ficker glaubt an eine alle Punkte der Schenkung erledigende Festsetzung, an ein neues Pactum dieses Jahres; aber ich gestehe, daß mir die Verufung auf das pactum Ludwig's von 817 eher das Gegentheil darzuthun scheint, da hier nur von Spoleto und Tuscien die Rede. Auch spricht der Umstand, daß Hadrian erst nach 787 mit seinen Forderungen auf die beneventanischen und tusciischen Städte hervortritt, nicht

zu Gunsten der obigen Annahme, und so neige ich mich der Ansicht von Abel und Mühlbacher<sup>1)</sup> zu, wonach Karl keine einmalige, umfassende Regelung der Schenkungs-Verhältnisse vorgenommen, sondern wiederholt den speciellen Wünschen und Anforderungen des Papstes Genüge gethan hat.

Den Schlüssel zu dem zwischen der karolingischen Schenkung und ihrer Ausführung obwaltenden Gegensatz findet Ficker S. 347 (vergl. 366 f.) in dem dort mitgetheilten merkwürdigen Passus des Faktums Ludwig's von 817. Gegen die Ficker'sche Erklärung der Stelle aber hat v. Sybel S. 81 f. Einspruch erhoben und denselben in unläugbar scharfsinniger Weise begründet. Bin ich mit v. Sybel auch nicht in allen bezüglichen Aufstellungen und namentlich nicht in seiner Schluß-Ausführung einverstanden, weil es meines Erachtens dem Character eines so umfassenden Schenkungs-Documentes sehr wohl entsprechen würde, neben der Verleihung der Hoheit über ein Gebiet auch noch amplificirend und erläuternd die Uebertragung der seitherigen Staats-Einkünfte auszusprechen, so weiß ich doch gegenüber den bisher gewonnenen und gesicherten Resultaten bezüglich der Schenkungen von 754 und 774 in die ersten Sätze der Stelle keinen klaren Sinn zu bringen. Denn, wie das v. Sybel richtig hervorhebt, nach dem Wortlaut bestätigt Ludwig dem Papste die Schenkungen Pippin's und Karl's und namentlich den Zins aus dem langobardischen Tuscan und dem Dukat Spoleto, so wie es die Schenkungen bejagen, und mit der durch (nachträgliche) Verhandlung festgestellten Maßgabe, daß die Hoheit in beiden Dukaten dem Frankenkönig verbleiben solle. Diese Ausdrucksweise aber bietet entschiedenem Anstoß. Einmal kann die Schenkung Pippin's gemäß den Ausführungen von Niehues die Bestimmung wegen des Census der Dukate nicht enthalten haben, da jene Schenkung auf die Dukate überall keinen Bezug nahm.

Will man aber auch die Zinsfestsetzung auf die Schenkung von 774 allein beziehen, was an sich mit dem Character derselben sehr wohl zu reimen wäre, und also der Urkunde ein ungenaues Zusammenfassen des

<sup>1)</sup> Karol. Regesten n. 226<sup>b</sup> und 277<sup>b</sup>; vergl. F. Hirsch, Forschungen XIII, 52 und 51 n. 2. Wenn ich mich über diesen Punkt nicht bestimmter ausspreche, so hat das seinen Grund darin, daß man wenigstens für Capua doch wohl das Jahr 781 als ursprünglichen Schenkungstermin ansetzen muß. Es dürfte dies aus ep. Carol. 4 hervorgehen, wo des Antheils der Königin und deren novilissimi suvoles an der Schenkung Capua's Erwähnung geschieht. Diese Anwesenheit der königlichen Familie trifft aber, soweit ich sehe, nicht für 787, sondern nur für 781 zu. Vergl. Abel, Jahrbücher Karl's S. 464, 483; Mühlbacher, l. c. n. 271<sup>a</sup> und 281<sup>c</sup>.



Inhaltes beider Schenkungen imputiren, so ist doch nicht recht abzusehen, wie Ludwig zuerst beide Schenkungen einfach bestätigen und dann im selben Athem ein Abkommen sanctioniren sollte, durch welches die Bestimmungen der großen Donation von 774 so wesentlich erschüttert wurden<sup>1)</sup>. Die Stelle scheint mir danach in ihrem ersten Theile vielleicht aus weitläufigerem Texte irrig zusammengezogen zu sein; jedenfalls liegt die Gefahr ihrer Mißdeutung handgreiflich nahe. Der über die nachträgliche Vereinbarung handelnde Passus gibt dagegen einen guten und klaren Sinn, welcher in die oben entwickelte Sachlage vortrefflich hineinpaßt, und dessen Richtigkeit ich daher mit Ficker vertreten möchte. Wie aber auch das Urtheil über diesen Punkt sich gestalte, der wesentliche Gedanke einer anderweitigen Regelung der Schenkungs-Verhältnisse in den achtziger Jahren bleibt davon unberührt.

Zum Schluß gebe ich der Ueberzeugung Ausdruck, daß durch die vorstehend entwickelte Abweichung von der Niehues'schen Auffassung die Kraft seiner übrigen Beweisführung gegen v. Sybel in keiner Weise Abbruch erleidet.

---

<sup>1)</sup> Man müßte denn die Bemerkung Ficker's S. 366, der Nachfolger bestätige die Schenkungen der Vorgänger ohne Rücksicht auf die thatsächlichen Besitzverhältnisse, auch auf den vorliegenden Fall anwenden.

## Die Anfänge des Kölner Domes.

Von Dr. S. Carstairs.

Während über der Gründung so mancher deutschen Prachtkirche ein Dunkel schwebt, welches auch sorgfältige archivalische Forschungen nicht zu erhellen vermocht haben, war für die Anfänge des Domes zu Köln von jeher ein fester Punkt vorhanden: den Tag der Grundsteinlegung hatten die Kölnischen Chronisten anfänglich mit voller Treue, später mit einer Verschiebung um einen Tag bewahrt, und schon Gelenius kannte die Bulle Innocenz IV. vom 21. Mai 1248, welche vom Brande des alten Domes und der Absicht des Neubaus spricht. Daß die Grundsteinlegung gleichzeitig den Anfang der wirklichen Bauhätigkeit gebildet habe, galt als selbstverständlich, und bis vor mehr als 30 Jahren sind keine ernstlichen Zweifel laut geworden, daß der Riesenbau schon 1248 im Wesentlichen so geplant gewesen sei, wie wir ihn heute vor uns schauen.

Erst 1846 hat der Bahnbrecher der rheinischen Provincialgeschichte, Theodor Joseph Lacomblet<sup>1)</sup>, gegen diese Anschauung eine radicale Kritik gerichtet, und eine neue Hypothese aufgestellt, welche er später<sup>2)</sup> weiter ausführte. Unmöglich — so läßt sich dieselbe kurz zusammenfassen — könne zwischen dem Brande (30. April) und der Grundsteinlegung (15. August 1248) die ganze Reihe von Vorbereitungen getroffen worden sein, welche bei dem Beginne eines solchen Werkes vorausgesetzt

---

<sup>1)</sup> In der Vorrede zum zweiten Bande des Urkundenbuches für die Geschichte des Niederrheins.

<sup>2)</sup> „Der Dom zu Köln ist 1248 nicht abgebrannt“, Archiv für die Geschichte des Niederrheins II, 103 (1854).

werden müsse, speciell könne keine Rede sein von der Existenz eines vollständigen Bauplanes. Der Brand habe sich auf eine wenig erhebliche Beschädigung des Chores beschränkt, erscheine doch schon wenige Jahre später der Dom wieder in gottesdienstlichem Gebrauch und bleibe darin ununterbrochen bis ins 14. Jahrhundert hinein. Jahre seien mit den Vorbereitungen vergangen; die Vollendung des Planes sei etwa in das Jahr 1264 zu setzen, in welchem Erzbischof Engelbert seinen schwungvollen Aufruf für den Dombau erließ, und einige Jahre später begegne denn auch die erste Spur wirklicher Bauhätigkeit. Beabichtigt habe man damals nur, den alten Dom durch einen gothischen Chor zu erweitern; erst nach der Fertigstellung des Chores habe man an Schiffe und Thürme gedacht.

Die Geschichte des Dombaues hat diesen Irrthümern des verdienstvollen Forschers sehr viel zu verdanken. Seine Resultate waren falsch, aber seine Kritik der Ansicht, welche den Brand zur Veranlassung des Neubaes machte, hat sich als durchaus berechtigt herausgestellt; er selbst hatte zur Begründung seiner Hypothese eine Menge werthvollen Materials zusammengetragen, und weiteres förderte die lebhafte Controverse zu Tage, an welcher sich, theils vom kunsthistorischen, theils vom quellenkritischen Standpunkt aus, u. a. Boisseree<sup>1)</sup>, Springer<sup>2)</sup>, Schnaase<sup>3)</sup>, Harleß<sup>4)</sup> und Ennen<sup>5)</sup> theilnahmen. Wundern muß man sich freilich über die lange Dauer des Streites. Schon in demselben Jahre nämlich, in welchem der erste Lacomblet'sche Aufsatz erschien, hatte Boisseree<sup>6)</sup> einen Bericht über die Anfänge des Domes veröffentlicht und als zeitgenössisches Zeugniß erkannt, der eigentlich für sich allein vollkommen genügt hätte, um jeden Zweifel zu beseitigen. Aber derselbe erschien

<sup>1)</sup> Domblatt von 1846 Nr. 21. Etwas erweitert, erschien dieser Aufsatz nochmals 1848, Bonner Jahrbücher des Vereins von Alterthumsfreunden XII, 128.

<sup>2)</sup> Bonner Jahrbücher XXII, 102 (1855).

<sup>3)</sup> Geschichte der bildenden Künste (2. Aufl. 1872), V, 400.

<sup>4)</sup> Urkunden und Regesten zur Geschichte des Kölner Dombaues, aus Lacomblet's Nachlasse, mit Einleitung und Ergänzungen. Archiv für die Geschichte des Niederrheins VI, 9.

<sup>5)</sup> Geschichte der Stadt Köln III, 961 (1869). Wesentlich dasselbe in der historischen Einleitung zu dem großen Schmitz'schen Domwerke (Neuß 1871), in der Schrift „Der Dom zu Köln“ (Köln 1872) und neuerdings in der großen Festschrift „Der Dom zu Köln von seinem Beginne bis zu seiner Vollendung“ (1880). Ich citire nach der letztgenannten. — <sup>6)</sup> Domblatt 1846 Nr. 21.

damals und später<sup>1)</sup> wiederum als Fragment, wurde entweder angefochten oder auffallender Weise gar nicht beachtet, und als er später als Bestandtheil der gleichzeitigen Annalen von St. Pantaleon herausgegeben wurde<sup>2)</sup>, schob man die unbequeme Stelle als Interpolation bei Seite. Diesem Umstande hauptsächlich ist es zuzuschreiben, wenn trotz alles Hin- und Herredens eine eigentliche Entscheidung nicht erfolgte. Wenn ich bei der letzten Gelegenheit, bei welcher ich selbst diese Fragen besprach<sup>3)</sup>, der gegentheiligen Meinung war, wenn ich es namentlich für unmöglich hielt, daß man noch immer an der Verwerfung des Zeugnisses der Pantaleonsannalen festhalte, so bin ich sehr rasch enttäuscht worden. Abgesehen von der meist von Schmeißern aller Art wimmelnden Gelegenheitsliteratur, welche die Feier der Vollendung des Domes hervorrief, ist noch ganz kürzlich von urtheilsfähiger Seite<sup>4)</sup> die Kernfrage: Chorbau oder Dombau? als „noch nicht endgiltig entschieden“ bezeichnet worden, „weil wir keine Urkunden besitzen, die ganz unzweideutige Beweise lieferten“, und in der officiellen Festschrift hat Ennen, obwohl Gegner der Hypothese Lacomblet's, die Stelle der Pantaleonsannalen nochmals als unecht verworfen. Letztere, der einzige zusammenhängende zeitgenössische Bericht, wird am besten den Ausgangs- und Mittelpunkt der Untersuchung bilden. Ich bespreche zunächst die handschriftliche Grundlage, dann die inneren Gründe der Echtheit und Gleichzeitigkeit, drittens das Verhältniß zu anderen zeitgenössischen Angaben, endlich einzelne bis dahin noch nicht erörterte Schwierigkeiten. Wiederholt wird sich dabei auch Gelegenheit bieten, Irrthümer untergeordneter Gattung zu beleuchten.

Der Bericht lautet: „In demselben Jahre (1248) war das Kölner (Dom-)Capitel unter Zustimmung des Erzbischofs und der Prioren über-  
eingekommen, die alte Domkirche vollständig abzubrechen und einen bessern Bau zu errichten (pro omnimoda destructione antique maioris ecclesie et reparatione melioris structure). Hurtig unterhöhlten die Werkmeister (magistri operis) den östlichen Theil der Mauern der Kirche und zündeten unvorsichtig die

<sup>1)</sup> In dem erwähnten Boisseree'schen Aufsatz: Bonner Jahrbücher XII, dann unter Zuziehung einer zweiten Handschrift in den: Quellen zur Geschichte der Stadt Köln II, 280.

<sup>2)</sup> Durch Huber in Böhmer's Fontes IV, 489, durch mich: Monum. Germ. SS. XXII. Abdruck bei Waitz, Chronica regia Colon. 293.

<sup>3)</sup> Konrad von Hostaden 146.

<sup>4)</sup> Göler von Ravensburg, die Geschichte des Kölner Domes (Heidelberg 1880) 8.

Balken an, welche die Höhlung stützten, damit die auf ihnen ruhende Masse schnell zusammenstürze. Da aber der Wind auf die Kirche zu stand, nahm das Feuer überhand und verzehrte die edele, wenn auch alte Kirche vollständig bis auf die nackten Mauern, nebst den beiden im Innern hängenden vergoldeten Kronleuchtern. Gar deutlich aber zeigte sich die Kraft Gottes darin, daß der Schrein der drei Könige von seinem Plage in der Mitte der Kirche, bevor man das Feuer anzündete, nach dem Eingange geschafft worden war, nicht aus Furcht vor dem Feuer, sondern weil man fürchtete, die Mauern möchten einstürzen; so wurde der Schrein mit großer Mühe — denn die ganze Kirche war mit Rauch angefüllt — ohne irgend welche Verletzung hinausgetragen und unbeschädigt gerettet. Der Erzbischof Konrad aber berief die Prälaten der Kirche, die Edeln des Landes und seine Ministerialen, zog durch das mahnende Wort der Prediger eine unzählbare Menge Volkes herbei und legte nach feierlicher Messe am Tage Mariä Himmelfahrt den ersten Stein. Im Namen des Papstes, des Erzbischofs, des Legaten (Pietro Capocci) und aller Suffragane der Kölner Kirche ward bisher unerhörter Ablaß den Gläubigen ertheilt, welche zum Bau der Kirche ihre Almosen gaben oder schickten. Von diejer Zeit an also wurde das Fundament der neuen Basilica des hl. Petrus, der Domkirche zu Köln, ein Werk von wunderbarer Breite und Tiefe, mit großen Kosten begonnen“.

Die Pantaleonsannalen, in welchen dieser Bericht sich findet, sind in zwei Handschriften — eine dritte kommt als werthlose Copie nicht in Betracht — erhalten, von welchen die Würzburger dem 16. oder 17., die Kölner dem 17. Jahrhundert angehört. Nach einem Hinweis auf den compilatorischen Charakter derselben fährt Ennen (Festschrift 33) fort: „Den Hauptbestandtheil der Kölner Handschrift sowohl wie der Würzburger bildet die bekannte *Chronica praesulum*. Beim Erzbischof Konrad hat der Compiler zuerst den Text der *Chronica praesulum* aufgenommen; daran knüpfte er eine lange Reihe chronikalischer Nachrichten aus den Jahren 1248—1261 [vielmehr 1238—1249]. Der Fortsetzer der Böhmer'schen *Fontes*, Dr. Alfons Huber, erkennt in diesem Passus eine Fortsetzung der *Annales maximi Colonienses*, und er hat aus denselben im vierten Bande der *Fontes* ein höchst beachtenswerthes historiographisches Fragment abdrucken lassen. [Sowohl Huber wie ich selbst in den *Monumenta Germaniae* haben kein Fragment, sondern den ganzen Text der *Pantaleonsannalen* 1238—49 zum Abdruck gebracht]. In diesem Fragment findet sich der Bericht über den Dom-

brand von 1248 [und über die Grundsteinlegung]. Den Herausgebern des Fragments ist es nicht gelungen, den Beweis zu erbringen, daß dieses Einschiebsel wirklich vom Pantaleonitermönch, welcher die anderen Sätze der *Annales* niedergeschrieben und den von ihm erzählten Ereignissen nahe gestanden hat, verfaßt worden. Sowohl die Würzburger wie Kölner Handschrift hat eine lange Reihe von eingeschobenen kürzern oder längern Passus, aber von keinem ist nachzuweisen, ob er von einem gleichzeitigen Chronisten oder einem spätern Verfasser herrührt. Wenn auch mit Huber und Cardauns angenommen werden muß, daß die annalistischen Sätze zu den Jahren 1248 bis 1261 [vielmehr 1238—49] von einem Pantaleoniter herrühren, welcher in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts lebte, so ist damit doch noch nicht gesagt, daß auch die über den Dombrand berichtenden Sätze diesem Chronisten angehören; sie können so gut wie eine Reihe anderer Zusätze ein Einschiebsel späterer Zeit sein. So lange man nicht im Stande ist, das Vorkommen des Berichts in einer Handschrift des 13. Jahrhunderts nachzuweisen, ist an der Ansicht festzuhalten, daß diese Erzählung ein Einschiebsel späterer Zeit ist. Die Koelhoff'sche Chronik sowohl wie die Chronik Agrippina würde des Vorganges Erwähnung gethan haben, wenn sich die in Rede stehende Stelle in einer der Handschriften des 13. Jahrhunderts, aus welchen sie geschöpft haben, gefunden hätte. Gerade die Umständlichkeit, mit welcher der Berichterstatter die Einzelheiten bei dem ganzen Vorgange erzählt, erweckt die gerechtesten Zweifel an der Gleichzeitigkeit des Berichtes. Die ganze Erzählung scheint für weiter nichts als einen gesuchten, dazu noch unwahrscheinlichen Versuch, den Brand der Kathedrale zu erklären, genommen werden zu müssen“.

Zunächst ist gegenüber diesen Ausführungen zu betonen, daß der compilatorische Charakter der beiden Handschriften für die Möglichkeit einer Interpolation gar nichts beweist, vielmehr ist in beiden die Annahme einer Einschlebung seitens der Schreiber schlechterdings ausgeschlossen. Beide beginnen und schließen den Text der Pantaleons-*Annales* — worauf es hier doch allein ankommt — mit dem gleichen Satze, und abgesehen von der durch Emnen beanstandeten Stelle ist bisher kein einziger Passus des von ihnen überlieferten Textes der *Annales* als interpolirt verdächtigt worden. Beide Texte sind von einander vollkommen unabhängig und wahrscheinlich sogar auf verschiedene Handschriften zurückzuführen<sup>1)</sup>;

<sup>1)</sup> Vgl. meine die Bemerkungen Huber's ergänzende Beschreibung der Handschriften: *Monum. Germ. SS.* XXII, 529.

will man mithin überhaupt eine Interpolation annehmen, so liegt dieselbe mindestens weiter zurück.

Bei einer solchen handschriftlichen Ueberlieferung hatten von vornherein nicht die Herausgeber den Beweis der Echtheit einer einzelnen Stelle zu führen oder dieselbe gar in einer Handschrift des dreizehnten Jahrhunderts nachzuweisen, sondern Herrn Ennen lag die Beweislast der Unrechtheit ob. In den oben angeführten Zeilen — auf ein anderes von Ennen geltend gemachtes Moment komme ich später zurück — ist dieser Beweis jedenfalls nicht geführt. Ennen vermißt die fragliche Erzählung über den Dombrand in zwei Chroniken der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts; aber beide kennen die Pantaleonsannalen überhaupt nicht, und nach Ennen's Methode könnte ebenso gut aus dieser Unkenntniß auf die Fälschung der Annalen überhaupt geschlossen werden. Weshalb die Umständlichkeit bei Erzählung der Einzelheiten Verdacht erwecken soll, verstehe ich nicht, so lange diese Details nicht als falsch erwiesen sind, was Ennen nur bei einem einzigen später zu berücksichtigenden Punkte versucht; detaillirte Berichte sind ja im Allgemeinen eher von einem Zeitgenossen zu erwarten, während Interpolatoren sich in allgemeinen Redensarten zu bewegen lieben. Unklar ist mir endlich, welches Interesse ein Interpolator gehabt haben sollte, „den Brand der Kathedrale zu erklären“.

Dazu kommen nun die stärksten inneren Beweise für die Echtheit der angegriffenen Stelle. Ennen spricht vorzugsweise von den den Brand des alten Domes betreffenden Sätzen, aber dieselben gehören mit den Sätzen über den Plan des Neubaus und die Grundsteinlegung des neuen Domes untrennbar zusammen. Wollte man nun auch annehmen, der Annalist von St. Pantaleon, welcher ohne allen Zweifel Zeitgenosse<sup>1)</sup> der in seinen Annalen erzählten Ereignisse war, habe möglicherweise den Brand übergehen können, so ist es doch im höchsten Grade unwahrscheinlich, daß er auch ein Ereigniß wie die Grundsteinlegung ignoriert hätte. Entweder muß man beide Theile des Berichts als echt anerkennen, oder beide verwerfen und dadurch eine kaum erklärliche Lücke schaffen. Unthunlich aber ist es, gegen den Bericht über den Brand als Interpolation zu polemisiren und den Bericht über die Grundsteinlegung ohne Bemerkung als Quelle zu benutzen, wie dies Ennen (Festschrift 37) thut.

<sup>1)</sup> Wie schon die Herausgeber annahmen und Schaeffer-Boichorst (Hist. Zeitschrift XXIX, 451) bestätigte.

Der Bericht schließt mit der Notiz, das Fundament des neuen Domes sei begonnen worden. Das ist die Sprache eines Berichterstatters, der in der allerersten Periode der Bauhätigkeit schreibt, und in der That zeigt fast jede Zeile eine so genaue Kenntniß selbst kleiner Umstände, daß jeder Gedanke an spätere Erfindung zurücktreten muß. Der Bericht weiß, daß der Plan des Neubaus bereits vor dem Brande (30. April 1248) bestand, wie uns dies durch eine Urkunde vom 13. April 1248 bezeugt ist<sup>1)</sup>; damit fallen mit einem Schlage die Bedenken weg, welche Lacomblet mit vollem Recht in der früheren Annahme fand, der Brand habe die Veranlassung zum Bau gegeben. Der Bericht nennt als Bauherrn richtig das Domcapitel<sup>2)</sup>; Erzbischof und Prioren, d. h. ein aus Präbsten, Dechanten und einigen Aebten zusammengesetztes Collegium<sup>3)</sup>, werden nur als zustimmend erwähnt, wie in so manchen anderen Capitels-Urkunden jener Zeit; keine Spur von der späteren Sage, welche den Dom zu einem Luxusbau des Erzbischofs Konrad macht<sup>4)</sup>. Der Bericht kennt die beiden großen Kronleuchter des alten Domes und den auffallenden Standort des Dreikönigenschreines in der Mitte der Kirche<sup>5)</sup>; ebenso wenig wie diese schlagenden Beweise von Localkenntniß wird man zu den Einzelheiten, deren „Umständlichkeit die gerechtesten Zweifel an der Gleichzeitigkeit erwecken“ soll, die Beschreibung der

<sup>1)</sup> Quellen II, 257 und Archiv VI, 23. Die Urkunde ist datirt 1247 am Tage nach Palmsonntag. Das neue Jahr wurde in Köln zu Konrad's Zeit nach jetzt unbestrittener Annahme erst mit der Ostervigil begonnen, mithin gehört die Urkunde ohne allen Zweifel in das Jahr 1248 unserer Zeitrechnung und ist nach dem Ostern dieses Jahres (19. April) auf den 13. April zu setzen. Ennen (Festschrift 24 Note) beruft sich ausdrücklich auf die Osterrechnung, setzt aber trotzdem die Urkunde wieder 1247, März 25.

<sup>2)</sup> Wie schon Lacomblet (Einleitung zum Urkundenbuch S. XXI und XXV) sehr schön nachgewiesen hat. Auch der Eingang der erwähnten Capitelsurkunde (cum de communi consilio diffinitum esset, ut maior ecclesia de novo construeretur) zeigt es deutlich genug, wenn man berücksichtigt, daß unmittelbar dahinter eine Reihe von Mitgliedern des Capitels namentlich aufgeführt wird, die im zweiten Theile der Urkunde ex parte capituli Coloniensis handeln.

<sup>3)</sup> Vgl. Konrad v. Hoya 80.

<sup>4)</sup> Auch Ennen (Festschrift 25, 44) steht noch einigermaßen unter dem Einfluß derselben.

<sup>5)</sup> Kalender der Domcustodie (Quellen II, 589): Due sunt coronae, una in choro s. Petri, altera circa reges pendet. Den Standort des Dreikönigenschreines erwähnt Ennen, Festschrift 15. Worauf sich die Angabe stützt, konnte ich nicht ermitteln.



Demolirungsarbeiten rechnen. Die gleiche Methode<sup>1)</sup>, Untergrabung und Stützung der Mauer durch Balken, deren Verbrennung den Einsturz herbeiführt, ließe sich wohl durch Dugende von mittelalterlichen Beispielen belegen. Der Bericht erwähnt den Ablass des zu jener Zeit in den Rheinlanden anwesenden päpstlichen Legaten Pietro Capocci; als bei der Grundsteinlegung gegenwärtig nennt er ihn nicht, überhaupt keinen einzigen Namen aus der stattlichen Präsenzliste, welche, wiederum mit Recht, den Verdacht Lacomblet's erregte<sup>2)</sup>. Der Bericht kennt endlich den richtigen Grundsteinlegungstag, das Fest Mariä Himmelfahrt (15. August), während die Chronisten des 15. Jahrhunderts den 14. August nennen<sup>3)</sup>, ein Irrthum, der endlich bei der Vollendungsfeier des 15. October 1880 officiell beseitigt worden ist. Ein Interpolator, der einen Bericht von solcher Genauigkeit der Einzelheiten zu Stande bringen sollte, ist schlechterdings undenkbar.

Stellt sich somit der Bericht als ein echter Bestandtheil der Pantaleonsannalen, mithin als das Zeugniß eines fast regelmäßig wohl unterrichteten und scharf beobachtenden Zeitgenossen heraus, so kann man höchstens einzelne Punkte desselben in Zweifel ziehen. Zunächst erhebt sich hier die Frage: Ist der alte Dom wirklich bis auf die nackten Wände (*usque ad solos muros parietum*) eingeeäschert worden? Ohne unseren Bericht zu kennen, trat Lacomblet schon in seinem ersten Aufsätze über die Anfänge des Dombaues der Annahme eines erheblichen Brandes

<sup>1)</sup> Ein schönes Beispiel bietet die Koelhoff'sche Chronik (Chroniken der Stadt Köln III, 809) zu 1464 bei der Eroberung der Burg Rheidt durch die Lütticher: „ind die Luitger undergroiven dat sloß ind spieden dat mit houly ind verbranten it in den grunt, ind dat sloß viel over ein huf, dat hoirt man ein mil wegcs lauk“. Noch Boissière (*Domblatt* 1846, Nr. 21) konnte erzählen: „Wir haben ganz auf dieselbe Weise in den Jahren 1804 bis 1810 mehrere Kirchen und Klostergebäude in Köln untergraben und durch Anzündun der Stützen niederwerfen sehen“, und führt mehrere namentlich an.

<sup>2)</sup> Einleitung zum Urkundenbuch. Auch Harleß (*Archiv* VI, 13 Note) weist diese Liste zurück, die übrigens in der Stelle der Pantaleonsannalen nicht einmal „einen unbestimmten Anhalt gewinnt“; im Gegentheil schließe ich gerade aus dem Schweigen der Pantaleonsannalen, daß König Wilhelm bei der Grundsteinlegung nicht zugegen war. In der vollkommen willkürlichen Liste bei Eumen (*Festschrift* 37) figurirt sogar der König von Böhmen. In letzter Instanz wird die Schuld wohl die phantastische Erzählung des Johannes de Beka über Wilhelm's Krönung in Aachen tragen. Neuerdings hat auf diesen Punkt noch Ficker in den Mittheilungen des Instituts für österr. Geschichtsforschung II, 111 hingewiesen.

<sup>3)</sup> Vgl. Konrad v. Hostaden 148 Note.

entschieden entgegen. Er wies schlagend nach, daß viele Jahre nach 1248 der alte Dom noch immer in gottesdienstlichem Gebrauche geblieben sei; aber all diese Belege beseitigen nicht die Möglichkeit, daß die Kirche durch eine wenn auch noch so nothdürftige Reparatur schon nach kurzer Zeit wieder ihrer Bestimmung zurückgegeben werden konnte. Noch gründlicher verunglückte sein *argumentum de silentio*. Dasselbe war erklärlich, so lange für den Brand nur das Zeugniß einer in sehr später Abschrift erhaltenen Bulle vorlag; aber im weiteren Verlaufe der Controverse häuften sich die Zeugnisse<sup>1)</sup>. Von der Bulle wurde eine bis ins 13. Jahrhundert zurückreichende Copie aufgefunden; weitere Erwähnungen des Brandes fanden sich bei einem gleichzeitigen englischen Chronisten, in einer Urkunde des Königs Heinrich III. von England, in einem *Kalendarium* der Domcustodie und in den gleichzeitigen Annalen von St. Gereon. Der Versuch *Lacomblet's*, die letztgenannte Notiz (*combustus est summus*) auf einen bloßen Chorbrand zu deuten, mißlang<sup>2)</sup>, und heute liegt kein Grund mehr vor, den fünffach gestützten Bericht der *Pantaleonsannalen* von einem sehr erheblichen Brande in Zweifel zu ziehen. Wundern kann man sich höchstens, daß die Mauern dem Feuer Widerstand leisteten, obwohl man nach dem Zeugniß unseres Berichts schon bei den Demolirungsarbeiten einen Einsturz in größerem Umfang befürchtete.

Auch die in den *Pantaleonsannalen* auf's schärfste betonte Angabe, daß von vornherein, und zwar schon vor dem Brande, der Plan eines vollständigen Neubaus, nicht bloß der Errichtung eines neuen Chores bestanden habe, stößt nirgendwo auf quellenmäßigen Widerspruch. Es ist ja richtig, daß die mittelalterlichen Theile des Langschiffes und des Südthurmes den Stempel einer späteren Zeit als des Jahres der Grundsteinlegung tragen, aber daraus läßt sich nur der Schluß ziehen, daß „der ursprüngliche Baugedanke reicher und glänzender durchgeführt worden sei“ (*Springer*). Gegen den Gesamtplan beweist es nichts, wenn eine jedenfalls erst nach der Vollendung des Chores angebrachte Inschrift von *Konrad* sagt, er habe den Dom erweitert — ich sehe hier davon ab, ob die Wendung *Conradus ampliat hoc templum* keine andere Uebersetzung zuläßt; wie *Ennen*<sup>3)</sup> unter dieser Voraussetzung richtig bemerkt, „hat der Verfasser der Inschrift nur den Gedanken seiner Zeit

<sup>1)</sup> Ich habe dieselben in meinem Aufsatz über den Dombrand im *Organ für christliche Kunst* 1870, S. 76 zusammengestellt und besprochen.

<sup>2)</sup> Dagegen zuletzt noch *Ennen*, *Festschrift* 34. — <sup>3)</sup> *Festschrift* 30.

ausgesprochen; es liegt in der Inschrift nur der Sinn, daß man zur Zeit der Anfertigung derselben den Chorbau als eine thatsächliche Erweiterung des alten Domes ansah, keineswegs aber, daß man im Jahre 1248 weiter nichts als eine solche Erweiterung beabsichtigt habe“. Auf mangelhafter Kenntniß des mittelalterlichen Sprachgebrauches vollends beruht es, wenn man<sup>1)</sup> einen Ausdruck der päpstlichen Bulle vom 21. Mai 1248 (*Cum archiepiscopus et capitulum ecclesiam reparare cupiant opere sumtuoso*) gegen den vollständigen Neubau verwerthete. Wie bedenklich es ist, hier an eine bloße Reparatur zu denken, zeigt schlagend der Umstand, daß die Pantaleonsannalen in einem und demselben Sage von der vollständigen Zerstörung der alten Kirche und der *reparatio melioris structure* sprechen. An der im April 1248 urkundlich ausgesprochenen Absicht des Capitels, „die Domkirche neu zu bauen“ (*ut maior ecclesia de novo construeretur*), läßt sich um so weniger drehen und deuteln, als ja thatsächlich mit der Vollendung des Chores der Bau nicht beendet worden ist<sup>2)</sup>. Harleß<sup>3)</sup> freilich meint: „Wo die Kirche am meisten der Reparatur bedurfte und nach Raum und Stil nicht mehr befriedigte, da sollte sie jetzt erneuert werden. Mehr besagt die Urkunde nicht, und es ist sehr zutreffend, wenn Schnaase bemerkt, daß der Beschluß des Capitels die ganze Kirche nur sehr im Allgemeinen beziehe. Es tritt hier dieselbe Vergrößerung und Verallgemeinerung von Thatsachen entgegen, die uns so oft in ähnlichen Urkunden des Mittelalters auffällt“. Ich muß gestehen, daß ich bei mittelalterlichen Urkunden diese Erfahrung nicht gemacht habe, und weshalb das Capitel in einer Urkunde, welche den Baubeschluß nur einleitungsweise erwähnt, „die ganze Kirche“ anders als „sehr im Allgemeinen beziehen“ sollte, ist nicht abzusehen; eine den Baubeschluß selbst formulirende Capitelsurkunde, die allerdings gewiß ausführlicher sein würde, ist eben nicht vorhanden. „Daß es sich noch um kein umfassendes Unternehmen, keinen totalen Neubau nach festem Plane handelte, daß man vielmehr noch nicht über die ersten Ansätze zur Verwirklichung der Bauidee hinausgekommen war“, möchte Harleß<sup>4)</sup> schon aus „dem kurzen Zeitraum von nur sechs Jahren“ schließen, „auf welche der Thesaurar Philipp laut jener Urkunde

<sup>1)</sup> So noch Goeler v. Ravensburg a. a. O. 9.

<sup>2)</sup> Vgl. Ennen, Festschrift 25: „Der in bestimmten Ausdrücken sprechende Capitelsbeschluß faßt keineswegs einen bloß theilweisen Neubau oder eine gründliche Reparatur ins Auge, sondern spricht in klaren Worten einfach von einem Neubau der Domkirche“. — <sup>3)</sup> Archiv VI, 10. — <sup>4)</sup> Ebend.

die außer der Messe auf dem Petersaltar erfallenden Opfergaben zum neuen Baue herzugeben verpflichtet wurde". Aber diese Argumentation erledigt sich einfach durch den Hinweis darauf, daß noch 1313 der Thesaurar Emicho von Spanheim einen ähnlichen Vertrag auf nur vier Jahre schloß<sup>1)</sup> und erst 1325 gegen eine Rente auf die Altaropfer verzichtete<sup>2)</sup>. Der Inhaber der Thesaurarie hatte aus denselben sehr erhebliche Ausgaben zu bestreiten; kein Wunder, daß er sich schon 1248 nur zögernd (*licet sibi grave fuerit*) zu einem Abkommen auf sechs Jahre entschloß.

Erheblichere Schwierigkeiten macht nur ein einziger Punkt des Berichtes, die Angabe nämlich, daß bereits vor dem Brande mit dem Abbruch am Ostende des alten Domes begonnen worden und gerade hierbei der Brand ausgebrochen sei. Fällt die Notiz über den Beginn der Demolirung, so fällt natürlich auch die Erzählung von dem Entstehen des Brandes, und hier liegt der Hauptgrund, welcher Ennen veranlaßte, trotz seines Widerspruches gegen die Lacomblet'sche Hypothese gerade denjenigen Originalbericht zu verwerfen, welcher die Unrichtigkeit derselben am schlagendsten beweist. „Bevor der Grundstein zum Neubau gelegt wurde“, schreibt Ennen<sup>3)</sup>, „wird man sich aus Rücksicht auf den Stiftsgottesdienst entschlossen haben, zuerst das Chor hinter der alten Domkirche fertig zu stellen, dann erst den alten Bau niederzulegen und den Ausbau des Langhauses und Querschiffes in Angriff zu nehmen“. Läßt sich dieser Satz beweisen, so erscheint in der That die Angabe, man habe schon vor der Grundsteinlegung mit dem Abbruch des alten Domes begonnen, bedenklich, wenn man auch aus den Pantaleonsannalen nicht zu entnehmen braucht, der auf die vollständige Niederlegung des alten Domes gehende Capitelsbeschuß habe sofort in seinem ganzen Umfange ausgeführt werden sollen. Letzteres ist von vornherein wenig wahrscheinlich, da das Capitel sich doch nur im äußersten Nothfalle entschlossen haben würde, auf seine eigene Domkirche zu verzichten, und daß dieser Nothfall nicht vorlag, hat der Erfolg, d. h. die vieljährige weitere Benutzung des alten Domes bewiesen.

Den Hauptbeweis seiner These findet Ennen in einem Calendar der Domcustodie<sup>4)</sup>, welches über die Verpflichtungen des Custos für den Gottesdienst im Dome sehr eingehende Bestimmungen enthält. Hier ist

<sup>1)</sup> Archiv II, 150. — <sup>2)</sup> Ebend. 171. — <sup>3)</sup> Festschrift 30.

<sup>4)</sup> Quellen II, 561 ff.

an zahllosen Stellen vom alten Dome die Rede, und zwar „ist es nicht ein Theil des alten Domes, sondern die ganze Kirche mit allen Altären, beiden Chören und beiden Krypten, welche noch für den Gottesdienst in Gebrauch ist“<sup>1)</sup>. Wiederholt wird nun in diesem Kalender der Erzbischof Siegfried von Westerburg erwähnt, und daraus zieht Ennen den Schluß, daß unter dessen Pontificat (1275—1297) der alte Dom noch vollständig erhalten war. Es unterliegt nun allerdings keinem Zweifel, daß die Handschrift<sup>2)</sup> des Kalenders etwa dem Ende des dreizehnten Jahrhunderts angehört und erst nach 1279<sup>3)</sup> geschrieben wurde. Aber ist damit auch festgestellt, daß die sämtlichen auf den Dom bezüglichen Notizen dem damaligen Zustand desselben entsprechen? Mit einer einheitlichen Aufzeichnung haben wir es hier trotz der Continuität des Schreibers durchaus nicht zu thun. In das eigentliche Kalender schließen sich (S. 589 ff. des Drucks) zahlreiche andere auf die Domcustodie bezügliche Notizen, die Beschreibung der Fenster des alten Domes, das Verzeichniß der Custodie-Renten u. s. w., endlich die Urkunde von 1248. Die Handschrift ist also eine Zusammenstellung verschiedener für das Amt des Custos in Betracht kommender Aufzeichnungen, und das Alter der einzelnen Theile kann natürlich nicht nach dem Alter der Handschrift, sondern im günstigen Falle nur aus inneren Gründen bestimmt werden. Daß das eigentliche Kalender, welches die hier in Betracht kommenden Erwäh-

<sup>1)</sup> Handschrift 40.

<sup>2)</sup> Dem Abdruck (Quellen II, 561) sind nur sehr dürftige Bemerkungen beigegeben. Eine Untersuchung der Handschrift (Eigentum der Fürstlich Dettingen-Wallerstein'schen Fideicommiss-Bibliothek zu Mairhingen) hat mir, auf gültige Vermittelung des Hrn. Stadtarchivars Dr. Höhlbaum, Herr Baron Löffelholz freundlichst ermöglicht. Sie ist (abgesehen von ein paar ganz kleinen Eintragungen aus erheblich späterer Zeit) vom ersten bis zum letzten Wort von derselben schönen Hand Ende des 13. Jahrhunderts geschrieben. Im Druck sind hier und da einige Worte ausgefallen. So ist S. 566 Mitte hinter *uxoribus earum* einzuschreiben: *et quilibet eorum dabit custodi dum recipit candelas preter adnotatam (!) et pondere*. S. 577 ist zu lesen: *Dyoscori mart. Item in tercia feria in rogationibus*, im folgenden Absatz: *Item eodem die IV custodes etc.* S. 581 folgen im vorletzten Abschnitt nach *missam* noch die Worte: *In choro S. Petri in chorum dabitur*. S. 582 ist vor *XV kal.* (Sept.) einzuschreiben: *Octava s. Laurentii. Lumen ad altare s. Marie*. S. 590 dritter Abschnitt steht hinter *domino* noch *sacerdoti*. S. 593 ist an den Satz *Item ad fenestras emendandas* (nicht *emendas*) die (Quellen II, 278 gedruckte) Beschreibung des alten Domes Nr. 2 anzuschließen. Auf dem letzten Blatt endlich steht die (ebend. 257 gedruckte) wichtige Capitelsurkunde vom 13. April 1248. — <sup>3)</sup> Vgl. Quellen II, 561 Note.

nungen aller Haupttheile des alten Domes enthält, nur Abschrift, wenn auch erweiterte, einer älteren Vorlage ist, unterliegt keinem Zweifel. Mehrmals hat eine, frühestens dem 15. Jahrhundert angehörende Hand kleine Aenderungen eingetragen (vgl. im Druck S. 572, Note 2 und 3, S. 579, Note 2). An einer Stelle (S. 582 unten zu den Worten *due candele iuxta pulpitum*) sind von dieser Hand die Worte übergeschrieben: *ad matut. incenditur corone et unus chorus*; zu Ende des Mittelalters waren aber die beiden Chöre des alten Domes verschwunden, der Dom besaß nur noch einen Chor, mithin handelt es sich hier nicht um einen Zusatz, sondern um eine Correctur nach einer vollständigeren Handschrift. Einmal (S. 573) wird ausdrücklich zwischen einem *registrum antiquum* und einer späteren Aufzeichnung der Rechte der Kirche unterschieden, worauf der Schreiber sich für ersteres entscheidet. Wenn ferner das Calendar eine Menge liturgischer Bestimmungen für die verschiedenen Chöre, Altäre u. s. w. des alten Domes enthält, die nach dem Brande (*post incendium monasterii predicti*) geschriebene Beschreibung des letzteren aber von ihm im Präteritum spricht, so erscheint die Annahme fast ausgeschlossen, daß Calendar und Beschreibung gleichzeitig entstanden sind. Auch glaube ich eine Stelle des Calendar's nahezu mit Sicherheit dem 12. Jahrhundert zuweisen zu dürfen. S. 566 ist von den Kerzen die Rede, auf welche die Ministerialen Anspruch haben, die in Köln Häuser besitzen. Genannt werden Heinrich von Alpen, Heinrich von Bolmarstein, Gerhard Vogt von Bell, Adolf von Gürzenich und Werner von Worringen. Nun begegnen Heinrich von Alpen, Heinrich von Bolmarstein und Gerhard Vogt von Köln häufig zusammen in Urkunden der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts, so als Adressaten eines Schreibens Kaiser Friedrich's I. von 1167<sup>1)</sup> sowie in Urkunden von 1176 und 1185<sup>2)</sup>. Auch ein Adolf von Gürzenich ist 1150 nachweisbar<sup>3)</sup>. Manche Träger der gleichen Namen finden sich allerdings auch in Urkunden des 13. Jahrhunderts, aber nur vereinzelt, nirgendwo meines Wissens zusammen. Die drei ersten werden um die Zeit des Erzbischofs Philipp so oft genannt<sup>4)</sup>, daß man in ihnen die Hauptvertreter der kölnischen Ministerialität jener Zeit erblicken darf. Höchst wahrscheinlich sind gerade sie, nicht aber spätere Träger der gleichen

<sup>1)</sup> Acta imperii selecta 118.

<sup>2)</sup> Lacomblet, Urkundenbuch I, 320, 353. — <sup>3)</sup> Ebend. 254.

<sup>4)</sup> Vgl. das Namensverzeichnis zum ersten Bande von Lacomblet's Urkundenbuch.

Namen im Kalender gemeint. Dann aber würde die betreffende Bestimmung schon dem 12. Jahrhundert angehören. Dasselbe kann bei anderen Bestimmungen der Fall sein, so auch bei denjenigen, welche die verschiedenen Theile des alten Domes erwähnen. Vielleicht wird eine genauere Untersuchung des Kalenders, speciell der zahlreichen in ihm vorkommenden Namen, noch andere ähnliche Resultate ergeben. Vorläufig liegt jedenfalls kein Grund vor, das Kalender als Zeugniß für den Zustand des alten Domes in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts zu verwerthen.

Im Uebrigen schließt Ennen sich im Wesentlichen der Beweisführung Sacomblet's<sup>1)</sup> an, welche in dem Satze gipfelt: „So bewährt es denn ein fast ununterbrochener Kreis urkundlicher Zeugnisse seit der Mitte des 13. Jahrhunderts bis zur Vollendung des Chors, daß der Gottesdienst in der alten Domkirche, in ihrer ganzen Ausdehnung, ohne Unterlaß stattgefunden, die Kirche selbst also fortbestanden habe“. Die zahlreichen von Sacomblet angezogenen Urkunden enthalten theils allgemeine Erwähnungen des alten Domes, theils nennen sie einzelne Altäre. In letzterer Hinsicht aber unterscheidet Sacomblet fast gar nicht zwischen den Altären des alten und des neuen Domes. In manchen Fällen handelt es sich zweifellos um alte Altäre, in anderen ebenso bestimmt um neue, und in wieder anderen sind beide Annahmen zulässig.

Die Beschreibungen des alten Domes<sup>2)</sup> führen nur sechs Altäre auf: St. Peter, St. Maria, St. Stephan, St. Martin, St. Severin und St. Cosmas und Damian. Daneben nennt das Kalender der Domcustodie noch den Kreuz- und den Dreikönigs-Altar<sup>3)</sup>, im Ganzen also acht, denn das altare episcopi Philippi<sup>4)</sup> ist offenbar mit dem Stephansaltar (ad altare s. Stephani super sepulchrum Philippi archiepiscopi<sup>5)</sup> identisch. Ausnahmslos sind diese Altäre in den neuen Dom übertragen worden<sup>6)</sup>, und mehrere ihrer Titelheiligen (St. Maria, St. Stephan und Dreikönigen) geben noch heute einzelnen Chorcappellen des Domes ihren Namen. Bereits mehrere Jahre vor Vollendung des Chores wird ein Marienaltar im neuen Bau genannt<sup>7)</sup>. Wenn ferner im 13. Jahrhundert mehrere bisher unbekannte Domaltäre erwähnt werden, so wird man doch wenigstens einen Theil derselben im neuen Bau zu suchen haben; bei dem 1297 gestifteten Altar der h. Johannes Bap-

1) Archiv II, 114. — 2) Quellen II, 278. — 3) Quellen II, 564, 585.

4) Ebd. 585. — 5) Ebd. 583.

6) Vgl. das Verzeichniß von 1725 in Sacomblet's Archiv II, 175.

7) Altare b. Marie in novo opere. Archiv II, 160.

tista und Laurentius wird dies ausdrücklich gesagt<sup>1)</sup>. Der Marien- und der Johannes-Altar aber befinden sich unter den 17 Domaltären, deren Vicaren 1320 eine kleine Jahresrente ausgeworfen wird<sup>2)</sup>: ein Beweis, daß der neue Bau schon vor der feierlichen Einweihung des ganzen Chores (1322) in Gebrauch war; weshalb nicht damals auch schon einige andere Altäre in den Neubau übertragen gewesen sein sollten, ist nicht abzusehen, und der von Lacomblet gerade aus der Urkunde von 1320 gezogene Schluß, „daß noch sämtliche Altäre der alten Domkirche fortbestanden“, erscheint damit hinfällig.

Aber selbst wenn es feststände, daß bis ins 14. Jahrhundert hinein alle Altäre im alten Dome fortbestanden hätten, wäre damit der Beweis für den vollständigen Fortbestand des letzteren noch nicht erbracht. Wir haben eben noch gesehen, daß im Laufe der Zeit die Namen sämtlicher Altäre aus dem alten in den neuen Dom übertragen wurden; nichts steht der Möglichkeit entgegen, daß auch innerhalb des alten Domes die Verlegung einzelner Altäre erfolgte, wenn der Abbruch einzelner Theile sie von ihrer ursprünglichen Stelle verdrängte, eine Verlegung in den Neubau aber noch unmöglich war. Wenn der Abbruch, wie die Pantaleonsannalen erzählen, an der Ostseite begann, so mußte der im östlichen Chor belegene Altar des h. Petrus zuerst an die Reihe kommen<sup>3)</sup>. Nun wird im 13. Jahrhundert allerdings noch der Altar des h. Petrus genannt, nicht aber meines Wissens (abgesehen von dem Kalender der Domcustodie, wovon oben) der Chor und die Krypta des h. Petrus, und die bloße Erwähnung des Altars schließt nicht aus, daß der Chor ganz oder theilweise abgebrochen und der Altar verlegt worden war. Nicht glücklich ist auch der Versuch Lacomblet's, für die Verlegung des Petersaltars in den neuen Dom einen bestimmten Zeitpunkt zu eruiren. „In der Memorienstiftung für den Chorbischof Johann von Rennenberg von 1296“, schreibt er<sup>4)</sup>, „wurden den an den Altären der Domkirche mepflegenden Vicarien achtzehn Solidi ausgesetzt.

<sup>1)</sup> Stiftungsurkunde bei Lacomblet, Urkundenbuch II, 574.

<sup>2)</sup> Archiv II, 170, wo die Urkunde mit Vernachlässigung der Ofterrechnung 1319 datirt ist.

<sup>3)</sup> Aus der Beschreibung des alten Domes, Quellen II, 278, läßt sich entnehmen, daß der Stephans- und Martinus-Altar beim Marienchor, der Cosmas- und Severinus-Altar dagegen beim Petruschor lagen. Der Severinusaltar aber lag nach eben dieser Beschreibung „bei der Pforte, durch welche man von St. Maria ad gradus in den Dom eintritt“, mithin nach Osten. — <sup>4)</sup> Archiv II, 117.



Die Bedeutung dieser Zahl wird durch die Verfügung des Domvicars Gerard von Xanten vom folgenden Jahre erklärt, wo es heißt, daß auf die achtzehn Altäre achtzehn Meßpfennige verabreicht werden sollten. So bestimmt auch noch im Jahr 1319 Hermann von Jülich, welcher die Altäre namentlich, aber nur siebenzehn aufführt und den Petri-Altar nicht nennt. Nach unserer auf die allgemeine Sitte gestützten Vermuthung lag der Petri-Chor der alten Domkirche im Osten. Dort schloß sich der neue Chor an. Muß man nicht denken, daß, um die innere Verbindung beider herzustellen, um jene Zeit der Petri-Altar, den noch der Vertrag von 1313 nennt und über dessen Gefälle noch auf vier Jahre verjügt wurde, beseitigt worden? Alles deutet uns an, daß das ursprüngliche Bauunternehmen ausschließlich auf den neuen Chor berechnet gewesen". Zunächst sind die Thatfachen nicht genau angegeben. In der Urkunde<sup>1)</sup> von 1296 ist von Vicaren überhaupt keine Rede; es wird nur bestimmt, daß am Gedächtnistage des Johann von Kennenberg dem am Hochaltar celebrirenden Priester besonders zwei Denare, ferner denjenigen an den Domaltären celebrirenden Priestern, welche keine Präsenz im Chor haben, zusammen 18 Solidi verabreicht werden sollen. Bei der Stiftung des Hermann von Jülich<sup>2)</sup> dagegen handelt es sich um die *Domvicare*, deren Pfründen an einen bestimmten Altar geknüpft waren; daß unter ihnen der Vicar des Hochaltars des h. Petrus nicht genannt wird, dürfte seinen Grund höchst einfach darin haben, - daß es eben keinen Vicar für den Hochaltar gab; wenigstens wird in einem Verzeichniß der *Domvicarien* von 1725 ebenso wenig ein solcher genannt<sup>3)</sup>.

Um zur vollständigen Klarheit über das Verhältniß des alten und neuen Baues vor der Chorweihe zu kommen, wird es zunächst noch sorgfältiger topographischer Untersuchungen bedürfen. Zwar ist über die Lage des alten Domes schon sehr viel geforscht und geschrieben worden, daß es aber möglich sei, genau die Grundfläche zu bezeichnen, welche er bedeckte, dürfte nicht leicht behauptet werden. Specieell wird hier die Frage von Bedeutung sein: War zwischen dem Ostchor des alten Domes und der nicht weit entfernten Stiftskirche St. Maria ad gradus überhaupt Raum genug vorhanden, um den neuen Chor zu bauen, ohne den alten Dom auch nur zu berühren? Ich glaube es kaum. Wohl aber scheint mir die Thatfache, daß vor der Chorweihe gleichzeitig der alte Dom und der neue Chor in gottesdienstlichem

<sup>1)</sup> Archiv II, 137. — <sup>2)</sup> Ebend. 169. — <sup>3)</sup> Ebend. 175.

Gebrauche waren, die Annahme nahezu auszuschließen, daß erst um 1322 eine Verbindung des alten und des neuen Theiles vollzogen worden sei.

So hat sich denn die frühere Ansicht über die Anfänge des Dombaues, die allerdings bei Lacomblet's Auftreten gegen dieselbe nur mangelhaft begründet werden konnte, in ihren wesentlichen Zügen als richtig herausgestellt. Daß am 30. April 1248 ein großer Brand den alten Dom in Asche legte, daß am 15. August die Grundsteinlegung erfolgte, daß bereits damals der Plan bestand, nicht etwa bloß einen gothischen Chor anzubauen, sondern den alten Dom durch einen in allen seinen Theilen neuen zu ersetzen, daß gleich nach der Grundsteinlegung die Bauhätigkeit begann, muß als erwiesen angenommen werden. Zu den altbekannten Quellenbelegen haben sich im Laufe der Controverse neue gesellt, und die früher in vereinzeltten Notizen zerstückte Tradition hat durch die Annalen von St. Pantaleon Zusammenhang und glänzende Bestätigung gefunden. An der Echtheit des Berichtes der Annalen ist kein Zweifel möglich; seine einzelnen Angaben sind entweder erwiesenermaßen richtig oder mindestens nicht als unrichtig erweisbar.

In vorstehenden Zeilen habe ich nur einige die Baugeschichte des Dombaues betreffende Hauptfragen berührt. Aber auch in zahlreichen Nebenpunkten dürfte eine sorgfältige Revision der Quellen Neues zu Tage fördern und manche bisher unbestrittene Ansicht beseitigen. Beispielsweise wird ein Dombaumeister des 15. Jahrhunderts, Meister Nicolaus Lempreida<sup>1)</sup>, seinen fremdländischen Namen lediglich einem Schreib- oder Druckfehler verdanken: mit einer ganz geringfügigen Aenderung wird aus Lempreida der Lapidida, der Steinmetz<sup>2)</sup>, wie schon der älteste bekannte Dombaumeister Gerhard von Niehl bezeichnet wird. Ferner wird eine Reihe von Männern, welche man unter den ältesten Wohlthätern des Dombaues zu nennen pflegte, einfach zu streichen sein. Es handelt sich hier meistens um einfache Memorienstiftungen<sup>3)</sup>, deren Zuwendung unter der Formel ad opus

<sup>1)</sup> So wird er aufgeführt im Register der St. Petersbruderschaft bei Lacomblet, Archiv II, 179.

<sup>2)</sup> Nachträglich sehe ich, daß die Conjectur Lapidida statt Lampreida schon früher gemacht worden, und daß der Dombaumeister Nikolaus von Biren zu verstehen ist. Vergl. Merlo, Nachrichten von dem Leben und dem Wirken kölnischer Künstler S. 75.

<sup>3)</sup> Mehrere dieser Urkunden erwähnt z. B. Harleß im Archiv VI, 15.

ecclesie erfolgte; durch Unkenntniß des Sprachgebrauches hat man daraus „Beiträge zum Kirchenbau“ gemacht, während die Uebersetzung „zu Gunsten der Kirche“, d. h. des Domstiftes, die einzig zulässige ist<sup>1)</sup>.

---

<sup>1)</sup> Schlagend beweist das die Wendung *ad opus et memoriam magistri Henrici* in einer Urkunde von 1274, Archiv II, 130. Vermächtnisse zum Bau des Domes werden sehr deutlich als solche bezeichnet. So 1315: *ad structuram fabricae . . . ad opus predictae fabricae* (ebend. 151); in einer anderen Urkunde (ebend. 156) wird zuerst eine Zuwendung *ad fabricam Coloniensem* erwähnt, später folgt erst die Memorienstiftung. Auch in der Capitelsurkunde von 1248 (Quellen II, 257): *ad opus nove fabricae maioris ecclesie*.

---

## Die Fälschung der *vita sancti Suidberti*.

Von Dr. Wilhelm Diekamp.

Daß die Lebensbeschreibung des hl. Suidbert<sup>1)</sup>, welche mit aller Entschiedenheit und zu wiederholten Malen sich als das Werk des

---

<sup>1)</sup> Ältester Druck, Köln 1508: *Vita diui Swiber || ti Verdensis eccl'ie epi Saxonū Frisiorū; apl'i. Cuius sacri || corpis venerāde reliquie in insula Rheni (que werdacesaris || nūcupatur) iā pene octingētis [annis, fehlt im Druck] felicit' recondite. multis signis ac || miraculis claruerunt*; mit dem Bilde des Heiligen auf dem Titelblatte. Die *vita* endet fol. D 6<sup>a</sup>, worauf sofort die Briefe Nigfrid's und Ludger's, sowie dessen Bericht folgen bis fol. G 1<sup>b</sup>; daran schließt sich ein Epigramm von Hermann Buschius, zehn Distichen in diui Swiberti vitam, ein fernerer, vierzehn Distichen, von Ortuin Gratius in laudem diui Swiberti, und ein von Köln ex studiolo nostro 1508 Oktober 25 datierter Brief desselben an den Viceturat von Kaiserswerth Godfrid Kessel von Crefeld, elf Zeilen. Gleich darunter fol. G 2<sup>a</sup> findet sich: *Impress' Colonie p Henricum de Nussia etc.* Den Beschluß bildet fol. G 2<sup>b</sup> bis fol. G 6<sup>a</sup> eine Abhandlung Gerard's von Harderwijk: *Materia de crucibus que in vestibus hoīm apparuerūt u. s. w.* im Jahre 1501, und ein langes Verzeichniß der errores. Die letzte Seite ziert ein in vielen Kölner Drucken jener Zeit sich findender Holzschnitt der Justitia. Exemplare dieser ersten Ausgabe sind z. B. auf den Stadtbibliotheken zu Aachen und Köln, der Bibliothek der katholischen Gymnasien zu Köln, der Universitätsbibliothek zu Göttingen und — handschriftlich ergänzt — auf der Landesbibliothek zu Düsseldorf. — Aus dieser Ausgabe wurde die *vita* aufgenommen bei Surius: *De probatis sanctorum historiis, Coloniae Agrippinae 1571, Tom. II. zum 1. März.* Einer eingehenden Bearbeitung wurde sie dann von den missionsischen Jesuiten unterzogen: *Vita S. Svviberti episcopi Werdensis, Frisiorum, Saxonum, Westphalorum et inprimis vrbis Monasteriensis apostoli. Scripta olim a B. Marcellino presbytero ante annos octingentos, nunc recusa occasione aliquarum eius reliquiarum ad templum collegii Societatis Jesv Monasterij translatarum. His accessit Relatio de miraculis et canonizatione eiusdem S. Svviberti, auctore S. Ludgero primo*

Marcellinus<sup>1)</sup> presbiter, eines angeblichen Gefährten des Heiligen, ausgibt, sowie die angehängte „*canonisatio*“ desselben von Liudger, eine späte Fälschung ist, wird heutigentages von Niemanden mehr bezweifelt, nachdem schon im Beginne des siebzehnten Jahrhunderts Christoph Brower<sup>2)</sup> und entschiedener Jakob Gretjer<sup>3)</sup>, beide Jesuiten, gegen die Echtheit aufgetreten sind und dann der Vollandist Henschen<sup>4)</sup> die Beweise des späteren Ursprungs zusammengestellt hat. Ein anderes aber ist die Frage, wer denn dieses Machwerk verfaßt und in trügerischer Absicht mit jenem täuschenden Apparate umkleidet hat. Freilich ist die Kritik schon seit Jahren dahin übereingekommen, nach dem Vorgange Bouterwel's<sup>5)</sup> den Gerard von Harderwijk und mit ihm Ortuinnus Gratius und Godfrid Kessel als die Urheber anzusehen<sup>6)</sup>. Die früheren Hypothesen sind seitdem völlig vergessen, so die der münsterischen Minderbrüder, welche Kleinjorgen's Kirchengeschichte von Westfalen, worin an der Echtheit der vita noch festgehalten wird, herausgaben und als verbreitete Meinung hinstellen, „es sey dies Leben von einem Canonik zu

---

episcopo Monasteriensi. Monasterii Westphaliae, typis Mich. Dalii, 1628. 12<sup>o</sup>, 182 S. Aus diesem Buche ging sie über in Leibniz: SS. II, 222—253. Außerdem erschien noch eine Ausgabe: Düsseldorf, Stahl, 1717.

1) Romanisirte Form für Marchelm, welcher in der vita b. Gregorii Traiectensis und den vitae s. Liudgeri wiederholt genannt wird und dessen Name auch in den Handschriften dieser vitae nachträglich so umgeändert wurde, siehe Geschichtsquellen des Bisthums Münster IV, 18 n. g; 22 n. h; 94 n. t.

2) *Sidera illustrium et sanctorum virorum, qui Germaniam praesertim magnam olim gestis rebus ornarunt, Moguntiae 1616*, S. 85 und 88.

3) *De Eystettensis ecclesiae divis tutelariibus, Ingolstadii 1617, observ. 1 cap. 9.*

4) Bolland: *Acta SS.* zum 1. März I, 70 ff.

5) Suidbert der Apostel des Bergischen Landes, Elberfeld 1859, S. 16 f.

6) Die Behauptung Bouterwel's ist aufgenommen von P. P. M. Alberdingk-Thijm: *Der hl. Willibrord, Apostel der Niederlande. Erweiterte deutsche Ausgabe, Münster 1863*, S. 108 ff.; Moll: *Kerkgeschiedenis van Nederland voor de hervorming I*, 120 A. 1; Wattenbach: *Deutschlands Geschichtsquellen II*<sup>4</sup>, 399; Potthast: *Bibliotheca medii aevi II*, 180, während er I, 896 noch die Fälschung nach Rettberg: *Kirchengeschichte Deutschlands II*, 396 u. a. ins XI. bis XIII. Jahrhundert verlegt. Nur F. H. Kessel: *Der selige Gerrich, Stifter der Abtei Gerresheim, Düsseldorf 1877*, S. 4, A. 3 weicht ab, ohne aber hier die ihm nicht unbekanntene Ansicht Bouterwel's zu berühren, und setzt die vita „etwa ins XI. Jahrhundert“, ohne Grund, wie ich bereits in einer Recension der Schrift (*Literarischer Handweiser 1879, Nr. 254, Sp. 564*) hervorgehoben habe.

Kaiserswerth verfasst<sup>1)</sup>; auch die Nettberg's, welcher „etwa auf die Fertigstellung der falschen Biographie in England schließt“, da die von ihm ins X. oder XI. Jahrhundert gesetzte Verwechslung Suibert's von Kaiserswerth mit dem ersten Bischof von Verden dem Verfasser unbekannt geblieben sei<sup>2)</sup>. Und doch ist vielleicht niemals auf nichtigere Gründe hin eine solche Anschuldigung erhoben worden, als es im vorliegenden Falle von Bouterwek geschehen.

Als im Jahre 1503 — so lautet in wesentlichen seine Ausführung — in Köln eine ansteckende Krankheit herrschte, flohen die Professoren und Studenten der bursa Laurentii nach Kaiserswerth zu den Kanonikern des Suibertiklosters, wo sie „nach ihrer Ansicht durch die Macht des Heiligen“ von der Krankheit verschont blieben. „Der Rektor des Gymnasiums, Gerard von Harderwijk, übernahm die Abfassung einer Lebensgeschichte Suibert's, angeblich auf den Grund bisher unbekannter, von ihm aber aufgefundenen Schriften des hl. Marcellinus und des hl. Liudger, endlich auch eines Briefes des Utrechter Bischofs Rikfrid an Liudger“<sup>3)</sup>. Nach dem Tode Gerard's übertrugen die Professoren „die Herausgabe seiner Arbeit einem aus ihrer Mitte, dem Ortuin Gratius“, und Godfrid Kessel gab das Geld zum Drucke her. „Um der Nachfrage nach den Urschriften zu begegnen, aus denen Gerard gearbeitet und eine Menge von Fehlern und Unrichtigkeiten entfernt haben wollte, ließ man einen notariellen Akt aufsetzen, welcher besagt, daß es den Kanonikern in Kaiserswerth nach vieler Mühe gelungen sei, aus Zwolle die alte, echte Legende von Suibertus zu erhalten, und um jeder denkbaren Täuschung vorzubeugen, wurden in diesem Instrument die Anfangs- und Schlussworte angeführt, die natürlich mit dem Kölner Drucke, Buchstabe für Buchstabe, übereinstimmen. Endlich wagte das Stift auch noch das Geld daran, eine schöne Abschrift der Legende anfertigen und in rothes Leder einbinden zu lassen; sie sollte die Urschrift des Marcellinus vorstellen. Allein die Schriftkennner erblickten auch hier

<sup>1)</sup> Kirchengeschichte von Westphalen und angrenzenden Dörtern. Mit einigen chronologischen Anmerkungen beleuchtet von den Minderbrüdern Conventualen in Münster, Münster 1779, I, 80. So auch Seiberg: Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogthums Westfalen I, 81 A. 40.

<sup>2)</sup> Nettberg: Kirchengeschichte Deutschlands II, 461.

<sup>3)</sup> Unklar bleibt, wie Gerard „auf den Grund“ der Werke Marcellin's und Liudger's eine Schrift soll abgefaßt haben, die sich etwa zwanzigmal in den verschiedenartigsten Wendungen als jenes Werk selbst einführt und als solches angesehen sein will.

die Fälschung des XVI. Jahrhunderts, die sich in den Schriftzügen nur allzuleicht verrieth. Beide Urkunden sind aus dem Stiftsarchive in das Landesarchiv übergegangen“.

Wir gehen nicht fehl, wenn wir als die Quelle dieser Behauptungen den ältesten Druck, sowie die beiden letztgenannten Schriftstücke bezeichnen, obgleich Bouterwef selbst sich nicht darüber ausläßt<sup>1)</sup>. Mehrere Angaben werden in Wirklichkeit dadurch begründet, andere hingegen, und grade die für unsere Frage wichtigsten, sind von dem Verfasser nur sehr mit Unrecht aus den von ihm äußerst flüchtig behandelten Vorlagen abgeleitet worden. In der von 1508 September 8: ex edibus nostris Colonia datierten Vorrede der editio princeps, welche in die andern Ausgaben nicht übergegangen ist, und worin dieselbe von den Lehrern des Laurentii-Gymnasiums dem Dekan und den Kanonikern von Kaiserswerth gewidmet wird, erzählen sie von der Veranlassung ihres Aufenthaltes im Stifte, von der freundlichen Aufnahme und dem Schutze des Heiligen, dessen Reliquien dort ruheten. Deshalb habe ihr Rektor, der es nicht sehen konnte, daß ein so hervorragender Patron länger verborgen bleibe, diese Bücher der heiligsten Verfasser, die viele Jahrhunderte hindurch unbekannt, dann aber auf's eifrigste gesucht und gefunden waren, in Empfang genommen<sup>2)</sup>, sie von Fehlern gereinigt und beschlossen, sie durch den Druck zu veröffentlichen. In seiner Todesstunde habe er ihnen (nobis) die Ausföhrung hinterlassen. Und in dem Briefe von 1508 Oktober 25, welcher ebendort fol. G 2<sup>a</sup> sich findet (siehe oben S. 272 A. 1), dankt Ortuin dem Godfrid Kessel, daß dies Werk — id quod divinum potius quam humanum dici meretur — allein auf seine Kosten gedruckt sei. — Der Unterschied zwischen diesem Berichte und der Auslassung Bouterwef's fällt sofort in die Augen. Durch Gerard, Ortuin<sup>3)</sup> und Godfrid ist wohl der Druck veranlaßt,

<sup>1)</sup> Als Hauptquelle für die übrige Schrift Bouterwef's stellt sich die Unterföhung der Vollandisten dar.

<sup>2)</sup> . . libros illos sanctissimorum auctorum multis seculis ignoratos, diligentissime inquisitos et inventos accepit. Ähnlich drückt sich Hermann Buschius in seinem Epigramme aus.

<sup>3)</sup> Ortuin gehörte aber gar nicht zur bursa Laurentii, sondern zur bursa Cucana, war Lehrer des Gymnasiums, quod Kuyck vocant (hierauf machte Dr. Reichling mich aufmerksam); ihm hat also Gerard die Vollendung nicht übertragen, und beschränkte sich seine Betheiligung wol auf die Beifügung des Gedichtes und etwa die Korrektur des Druckes.

vorbereitet und zu Stande gekommen, der Druck eines nach ihrer Meinung lange Jahrhunderte hindurch unbekannt gebliebenen, nach fleißigstem Suchen gefundenen Werkes. Aber die Schrift eines andern auf Treu und Glauben annehmen und herausgeben, und selbst eine verfassen, hier in so betrügerischer Weise unterschrieben, sind doch zwei verschiedene Dinge; sehr wohl kann das erste bestehen, ohne daß den Herausgeber eine andere Schuld trifft als die zu großer Leichtgläubigkeit, und diese theilten Gerard und Ortuin mit ihren sämtlichen Zeitgenossen und dem ganzen folgenden Jahrhunderte.

Ein notarieller Akt ferner in der Art, wie Bouterwek ihn anführt, existirt im Düsseldorfer Archive allerwegen nicht<sup>1)</sup>, wohl aber ein ähnlicher<sup>2)</sup>, und die Vermuthung liegt nahe, daß Bouterwek das lange, stellenweise nicht leicht zu entziffernde Dokument nur oberflächlich oder nicht ganz gelesen und es dann zu seinem Zwecke gestaltet hat. Der Notar Nycolaus Claenwairt (vielleicht Clacuwairt) de Hockelem bekundet nämlich in demselben, daß 1472 Oktober 24 hora prima Theodericus Pauli, Vicedekan und Senior des Kollegiatstiftes St. Martin und Vincenz zu Gorinchem (Gorkum) in der Diöcese Utrecht, vor ihm und mehreren namentlich aufgeführten Zeugen, Dekan und Kanonikern des Stiftes, erschienen sei mit einem papiernen Buche, welches er nach vieler Bemühung gegen eine sichere Caution durch Vermittlung des Konventualen des Bonifatiusklosters in Doekum Arnold Sohn Ziger's, erhalten habe<sup>3)</sup>. Dies Buch sei in Folge seines hohen Alters an sehr vielen Stellen und Blättern durch Lücken, Brüche und Risse entstellt und sei eine Handschrift des Marcellin<sup>4)</sup>. Statt des Titels trage es vorne mit großen Lettern

1) Weder ich selbst habe im dortigen Repertor von Kaiserswerth ihn finden können, noch auch der Archivsekretär Herr Dr. B. Endrulat, welcher auf meine Bitte nochmals freundlichst die Bestände durchmustert hat.

2) Unter den Akten von Kaiserswerth; er ist ziemlich korrekt gedruckt bei Egidius Gelenius: *Clypeus Swibertinus, iacula quae in scriptorem vitae s. Swiberti contorquentur, avertens* S. 2 ff. (zweiter, besonders paginierter Theil der Schrift: *Par sanctorum Swibertus et Plectrudis etc. Coloniae 1640.* Gelenius hält den Beweis der Echtheit der vita durch die Angaben des Aktes für erbracht.

3) . . habens et tenens in manibus suis quendam librum papireum, quem multis instanciis posita firma caucione remittendi mediante hon. et rel. viro domino et fratre Arnolde filio Zigeri, fratre conventuali monasterii s. Bonifacii in Dockem.

4) . . in plerisque locis et foliis ruinam, fracturam et scissuram passus fuit propter nimiam, ut videbatur, eiusdem libri vetustatem. Et ut fertur seu verius ferebatur (!), conscriptus et compilatus fuit a s. Marcellino . .



die Inschrift: liber sancti Marcellini presbyteri et confessoris de vita sancti Zwiberti gloriosi episcopi et confessoris egregique predicatoris gentilium per eundem sanctum Marcellinum propria manu conscriptus. Darunter stehe ebenfalls mit großen Buchstaben: ex monasterio Dookem ex Frisia orientali. Nach gut drei Monaten, 1473 Februar 1, zur selben Stunde habe Theoderich Pauli ihm noch ein fast gleich altes und mannigfach beschädigtes Buch gegeben<sup>1)</sup>, in dem unter andern Legenden auch die canonizacio sancti Zwiberti enthalten gewesen. Von beiden werden die Kapitelanfänge und Ueberschriften verzeichnet. Pauli habe eine genaue Abschrift genommen und wolle diese auf die Bitte eines Kaiserswerther Kanonikus dorthin senden<sup>2)</sup>.

So wird schon aus den eigenen Quellen Bouterwek's der Beweis erbracht, daß Gerard und Ortuin die Fälscher nicht sind, daß im besondern schon lange vor ihrem Kaiserswerther Aufenthalte die vita in ihren beiden Theilen existierte; und dieser Beweis wird im folgenden noch wesentlich verstärkt. Wann, wo und von wem die Fälschung geschehen, läßt sich allerdings mit unsern heutigen Mitteln nicht genau feststellen; aber es ergeben sich doch zur annähernden Bestimmung einige Anhaltspunkte.

Zunächst erscheint es wahrscheinlich, daß beide Theile von Einem Verfasser herrühren; beide gehören zusammen; beide sind offenbar in Einem Geiste und gleicher Anschauungsweise verfaßt; der eine hat den andern zur Voraussetzung, sie ergänzen sich gegenseitig; der Verfasser des einen kannte Plan und Inhalt des andern<sup>3)</sup>; nur beide vereinigt finden sich in den Handschriften, keiner für sich allein<sup>4)</sup>. Auf keinen Fall können sie weit auseinander liegen. — Die genaue Kenntniß der holländischen Orte, die holländisch-deutsche Entfernungsangabe<sup>5)</sup> legen es

<sup>1)</sup> . . alium quendam papireum librum fere eque annosum, eciam in multis foliis scissum.

<sup>2)</sup> Es ist kaum anzunehmen, daß das Stift Kaiserswerth über den Ursprung der vita außer dieser noch eine Urkunde sollte besessen haben, die so viel Uebereinstimmung zeigte, aber in der Ortsangabe — Zwolle, Gorkum — und andern abwich.

<sup>3)</sup> Dies wird nicht durch die kleine Differenz umgestoßen, daß als Todesjahr des Heiligen statt des richtigen 713 im ersten Theile c. 27 (Leibniz SS. II, 239) das Jahr 717, im zweiten c. 3 (Leibniz SS. II, 245, c. 1) 715 bezüglich 716 angenommen wird; das dürfte auf Flüchtigkeit oder einem Rechenfehler beruhen, zumal an der zweiten Stelle die Jahreszahl nicht direkt angegeben, sondern umschrieben wird.

<sup>4)</sup> Nur im notariellen Akt erscheinen sie getrennt.

<sup>5)</sup> Vita c. 8, Leibniz SS. II, 227.

nahe, den Ursprung in Holland zu suchen; dorthin weist auch die Urschrift der Fälschung. Jener Document Papiercodex scheint nämlich die Urschrift zu sein; damals wollte man ihn sicher für die Handschrift Marcellin's gehalten haben. Nicht nur in seiner Aufschrift und in dem notariellen Akte wird er so bezeichnet und das durch den Martertod des hl. Bonifatius geheiligte Docum als Aufbewahrungsort, als Heimat genannt, sondern auch ebenso in der pseudo-epistola Nixfrid's<sup>1)</sup>, wo es als Befehl Bischof Alberich's hingestellt wird, daß diese Handschrift Marcellin's in Docum bleibe. Es läßt sich aber nicht annehmen, daß man dort noch ein anderes, angeblich von diesem selbst geschriebenes, Exemplar besaß; es wird vielmehr der Fälscher dem ersten, und nur diesem, Marcellin auch als Schreiber zugelegt haben; eine spätere Abschrift konnte man, zumal wenn die Vorlage in einem andern Kloster beruhte, oder wenn Abschriften bereits verbreitet waren, doch so leicht nicht als Schrift Marcellin's selbst hinstellen. Andererseits konnte dem Papiere durch Rauch, Feuchtigkeit, Risse und Brüche leicht ein alterthümliches Aussehen gegeben werden.

Früher als im XIII. Jahrhundert kann die Schrift aus innern Gründen nicht gefertigt sein<sup>2)</sup>, und selbst dann würde z. B. die Namensform Mimigardum, die sonst erst im ausgehenden Mittelalter vorkommt, hier zum ersten Male sich finden; das Buch erweist sich vielmehr fast auf jedem Blatte als ein Produkt der spätern Jahrhunderte des Mittelalters<sup>3)</sup>.

Aus äußern Gründen müssen wir den terminus a quo wenigstens noch um ein volles Jahrhundert zurücksetzen. Ist nämlich jener Papiercodex die Urschrift, so reicht die Fälschung nicht über das XIV.

<sup>1)</sup> Leibniz SS. II, 243, canonis. c. 1.

<sup>2)</sup> Die von Rettberg II, 396 f. aufgeführten Thatsachen lassen diese Zeit als die früheste erscheinen; wenn er trotzdem die Abfassungszeit zwischen das XI. und XIII. Jahrhundert setzt, so hat ihn hierzu der Umstand verleitet, daß Suidbert in der vita nicht als Bischof von Verden erscheint. — Wenn die Herausgeber im Gegensatz zur vita auf dem Titel und im Prolog den Heiligen ausdrücklich Bischof von Verden nennen, und ähnlich für Kaiserswerth stets (auf dem Titel, im Prologe und im Briefe Ortnin's an Godfrid Kessel) die Form Werdacesaris gebrauchen statt des einfachen Werda der vita, so deutet auch dies auf eine Verschiedenheit der Herausgeber vom Fälscher.

<sup>3)</sup> So auch Evelt: Beiträge zur Geschichte der Stadt Dorsten und ihrer Nachbarschaft, in der Zeitschrift für westfälische Geschichte und Alterthumskunde XXIII, 18 f.

Jahrhundert hinaus, da Linnenpapier in Deutschland erst seit dem Beginne dieses Jahrhunderts in Gebrauch kommt<sup>1)</sup>. Es ist fernerhin überhaupt nicht denkbar, daß man eine solche Schrift verfertigte, um sie lange Zeit etwa in jenem entfernten Kloster zurückzubehalten; dann wäre ja der Zweck des Machwerkes, sich in weiteren Kreisen Geltung zu verschaffen, gänzlich verfehlt. Im Gegentheile liegt die Vermuthung nahe, daß man nach vollbrachter That nicht lange wird gezögert haben, das Werk an den Mann zu bringen. Dann mußte ein solches Buch, welches anscheinend so präcise, werthvolle, amnoch gänzlich unbekannte Nachrichten enthielt, bald beachtet, von den Autoren gekannt und benutzt werden. Namentlich aber mußte man in Kaiserswerth sich um die vita des Patrons bemühen. Aber nichts von alledem geschah: in Kaiserswerth hatte man bis in die zweite Hälfte des XV. Jahrhunderts keine Ahnung von der Existenz der vita; vor der Mitte dieses Jahrhunderts schöpft kein Schriftsteller aus ihr, auch die nicht, welche sie hätten kennen und ihre Nachrichten aufnehmen müssen; vor diese Zeit reicht keine Handschrift mit Ausnahme einer einzigen. Diese eine, die Berliner, gehört nach der Bestimmung des Katalogs der lateinischen Handschriften, welchem Dr. Löwenfeld, der freundlichst die Schrift nochmals untersuchte, durchaus beistimmt, noch dem XIV. oder doch dem Anfange des XV. Jahrhunderts an. Aelter scheint aber auch die Fälschung nicht zu sein, wenn anders in der Verbreitung der Handschriften und der Benutzung durch Schriftsteller überhaupt ein Merkmal zur Altersbestimmung liegt.

An Handschriften sind mir 11 bekannt geworden, sie zerfallen in drei Klassen, von denen die zweite die zahlreichste ist und von den folgenden Nummern 4—10 umfaßt, während die drei ersten und die letzte für sich allein stehen<sup>2)</sup>. Die ersten weichen am weitesten vom Drucke in einer Reihe von Einzelheiten ab; es fehlen aber auch ganze Sätze, so

<sup>1)</sup> Das seit dem XII. Jahrhunderte bekannte Baumwollenpapier war zu wenig verbreitet, als daß es in Betracht kommen könnte. Vgl. Wattenbach: Das Schriftwesen im Mittelalter, 2. Aufl., S. 121, 123.

<sup>2)</sup> Den Vorständen der im Texte genannten Bibliotheken und Archive spreche ich auch hier meinen Dank aus für die Freundlichkeit, mit der in Brüssel, Düsseldorf, Köln und Münster die Einsichtnahme gestattet, und mit der auf meine Anfrage mir ausreichende Auskunft in Utrecht, London und seitens des Archiv-Sekretärs Herrn Dr. Endrulat in Düsseldorf zu Theil wurde. Die Göttinger Universitäts-Bibliothek sandte in zuvorkommendster Weise die Handschrift nach Münster. Die Königl. Bibliothek zu Berlin lehnte „wegen Zeitmangels“ die Auskunft ab, und wurden die Notizen anderweitig besorgt.

der Schluß von c. 4 der canonisatio: Hec autem ego Ludgerus u. s. w.<sup>1)</sup>, das pre grandi senio lecto frequenter incumbō<sup>2)</sup>, auf welche beiden Stücke die Holländisten zum Beweise der Fälschung sich berufen; ferner die ganze Ausführung in canonis. c. 8 über das mißglückte Begräbniß des Ogellus<sup>3)</sup> u. a. Die zweite Gruppe nimmt eine Mittelstellung zwischen der ersten und dem Drucke ein. Eine Reihe ungewöhnlicher, seltenerer Worte und Wendungen sind durch gebräuchlichere ersetzt, Tempora und Modi geändert. Einen weitem Fortschritt bekundet der Druck, der jedoch von reiner Latinität trotzdem noch weit entfernt blieb. Die letzte Handschrift zeigt eine auffallende Uebereinstimmung mit dem Drucke, doch so, daß das Druckfehler-Verzeichniß berücksichtigt und auch anderes geändert ist<sup>4)</sup>.

1. Msc. theol. lat. 185, 4<sup>o</sup>, der Königl. Bibliothek zu Berlin, sec. XIV. oder XV. in., sehr schön geschrieben in fortlaufendem Text ohne Bezeichnung der Capitelanfänge. Die Ueberschrift lautet: Incipit prologus Marcelmi in vitam sancti Zwitberti episcopi Verdensis<sup>5)</sup>.

2. Nr. 8414 der Königl. Burgundischen Bibliothek zu Brüssel, welche von fol. 3<sup>a</sup> bis 24<sup>a</sup> Col. 1 unten die vita enthält und von da an bis fol. 34<sup>b</sup> die canonisatio. Sie gehört dem XV. Jahrhundert an<sup>6)</sup>; ihre Heimat scheint die Gegend von Utrecht zu sein, sie bringt nämlich noch die vita III. s. Liudgeri, sowie eine vita des in Oldenzaal begrabenen hl. Plechelm<sup>7)</sup>.

<sup>1)</sup> Leibniz SS. II, 246, c. 2. — <sup>2)</sup> A. a. D. S. 244.

<sup>3)</sup> Leibniz SS. II, 248, c. 8.

<sup>4)</sup> Die vitae s. Suiberti, welche nach Pertz: Archiv VIII, 487 in der Burgundischen Bibliothek, Msc. 207 (fol. 217<sup>b</sup>, Col. 2 ff.) sec. XIII., und nach Pertz: Archiv VII, 80 im Britischen Museum zu London, Harleian Msc. 2800—2802 Acta SS. sec. XIII. ruhen, sind, wie gleich zu vermuthen war, die eines andern, gleichnamigen Heiligen, und zwar die eines orientalischen, eines Bischofs zu Bethleem (blethleem). Die Ueberschrift lautet: Incipit passio scti Suiberti epi et martyris, und der Anfang: Temporibus Constantini imperatoris fuit in civitate Constantinopolitana vir quidam Amachias nomine et uxor eius Cimiliana.

<sup>5)</sup> So auch in den Handschriften 2, 3, 6, 7, 10.

<sup>6)</sup> Im Neuen Archiv II, 251 wird sie in den Beginn des XV. Jahrhunderts gesetzt; doch scheint mir diese Bestimmung nicht haltbar. Wattenbach: Geschichtsquellen II<sup>4</sup>, 399 widerspricht ihr, da er die Urheberschaft Gerard's und Ortuin's annimmt.

<sup>7)</sup> Vgl. über die Handschrift: Geschichtsquellen des Bisthums Münster IV, Einl. S. 68 f.

3. Cod. msc. hist. 435, 4<sup>o</sup>, der Universitätsbibliothek zu Göttingen, noch wol Ende des XV. Jahrhunderts sehr sorgfältig geschrieben, gehörte laut der Inschrift auf der ersten Seite im Jahre 1656 dem Petrus van Puttert<sup>1)</sup> und kam 1711 durch David Conradi an die Universitäts-Bibliothek.

4. Handschrift in Folio Nr. 28 der Bibliothek der katholischen Gymnasien zu Köln<sup>2)</sup>, laut einer Bemerkung fol. 111<sup>a</sup> im Kölner St. Martinskloster am 10. Mai 1486 fertiggestellt<sup>3)</sup>, also etwa zwanzig Jahre vor der angeblichen Entstehung der vita durch Gerard und Ortuin. Die vita beginnt fol. 82<sup>a</sup>, Col. 1 und endet fol. 101<sup>a</sup>, Col. 2 unten, die canonisatio schließt fol. 111<sup>a</sup>, Col. 1 oben.

5. Handschrift Nr. 248, chartac. sec. XV., der Königl. Paulinischen Bibliothek zu Münster, war ursprünglich Eigenthum des Klosters Werden, wie aus der Bemerkung fol. 1<sup>a</sup> hervorgeht: Liber sancti Ludgeri ep. patroni cenobii Werdenensis, und dort auch wol geschrieben. Sie enthält bis fol. 192<sup>b</sup> die narracio de inicio Cisterciensis ordinis (oder den liber de viris illustribus ord. Cist.), dann bis fol. 195<sup>b</sup> die Legende des Trierer Einsiedlers Schezelo, fol. 200<sup>a</sup> bis 247<sup>a</sup> die vita b. Gregorii vom Diakon Johannes, endlich fol. 249<sup>a</sup> bis fol. 267<sup>b</sup>, Col. 2 die vita s. Swiberti. Sie ist in zwei Columnen auf farbigen Linien, 34 bis 36 auf der Seite, geschrieben mit breitem Rande. Die Capitellüberschriften sind roth, die Initialen abwechselnd roth und blau. Angehängt sind Verse auf den Heiligen und seinen Gefährten Willeicus<sup>4)</sup>.

6 und 7. A 5 und 7 des Provinzialarchivs, chart., klein fol., aus der Mitte des XVI. Jahrhunderts. Die beiden sind einander sehr ähnlich und gehören wol zu denjenigen, welche nach einer von dem Utrechter Rechtsgelehrten und Geschichtsforscher Gisbert Lapp van Waveren geschriebenen Bemerkung in A 7 jährlich zweimal, doch sicher von

<sup>1)</sup> Um auch der Handschrift ein größeres Ansehen zu geben, hat man die Jahreszahl 1656 in 1056 forrigirt.

<sup>2)</sup> Vgl. auch über diese Handschrift: Geschichtsquellen des Bisthums Münster IV, Einl. S. 63 f.

<sup>3)</sup> Der damalige Abt Adam Meyer stand als Generalpräses der Bursfelder Congregation und als päpstlicher Reformator der Klöster der Erzdiocese Köln in enger Beziehung zu Kaiserwerth; somit wird diese Handschrift gerade wie die folgende auf der von Pauli nach Kaiserwerth gesandten Abschrift beruhen.

<sup>4)</sup> Zum Innenbände ist eine Handschrift sec. XII. des Missales mit rohen Miniaturen verwendet.

Einem Originale, auf Kosten des Domkapitels abgeschrieben wurden, „ne exordia ecclesiae posteros laterent“.

8. In dem Msc. 136 der Bibliothek des Alterthumsvereines zu Münster, einem Sammelbände über den hl. Ludger<sup>1)</sup>, hat am Ende des XV. oder im Anfange des XVI. Jahrhunderts ein Werdenener Mönch die Briefe Nizifrid's und Ludger's und c. 15 und 16 der vita eingetragen<sup>2)</sup>.

9. In dem der Göttinger Bibliothek zugehörigen Exemplare des Druckes steht auf Blatt C2<sup>b</sup> Zeile 8 von unten bei den Worten vero hec in c. 17 am Rande: Hic incipit M. S. Lunenburg. Des weitern sind die zahlreichen Abweichungen dieser verlorenen Handschrift eingetragen<sup>3)</sup>, nach denen sie der zweiten Gruppe angehört.

10. Dem Memorienbuche des Stiftes Kaiserswerth sec. XIV. im Staatsarchive zu Düsseldorf ist ebenfalls eine Abschrift der vita, Großfolioformat, sec. XV. beigegeben. Vielleicht haben wir in dieser jenen codex manuscriptus zu sehen, auf welchen vor allem sich Defan und Kapitel von Kaiserswerth in einer Urkunde von 1669 Dezember 3<sup>4)</sup> berufen, um die gegen die Echtheit der vita (wol namentlich von den Bollandisten) erhobenen Einwände zu widerlegen: er sei mirae magnitudinis et antiquitatis, ex quo iam quingentis annis lectiones de s. Swiberto canuntur; sein Inhalt — vita und canonisatio — wie auch das wörtlich aufgeführte Explicit am Schlusse stimmen. Vielleicht ist dann auch

11. Handschrift A 121 der Königl. Landesbibliothek zu Düsseldorf sec. XVI. ineuntis der andere dort genannte Codex similis huic pergamenus eiusdem argumenti. Sie ist sehr schön und sauber in Doppelcolumnen mit 25 farbigen Linien auf der Seite auf glattem Per-

<sup>1)</sup> Vgl. über ihn Geschichtsquellen IV, Einl. S. 88 f.

<sup>2)</sup> Nicht nach dem Drucke; auf diesen zielt aber wol die Ueberschrift von anderer Hand: ex libello de vita Suicberti episcopi, qui passim venditat(ur) ap(ud bibliopolas); das eingeklammerte ist abgebrochen und nach den erhaltenen geringen Resten ergänzt.

<sup>3)</sup> Mittheilung von Dr. Reichling in Heiligenstadt.

<sup>4)</sup> Akten von Kaiserswerth im Staatsarchiv zu Düsseldorf; um die Echtheit darzuthun, bringen sie Gründe vor, welche den im Text gegebenen womöglich noch übertreffen: die drei Feste des Heiligen, welche seit mehr denn 800 Jahren dort gefeiert seien, die translatio am 10. Juni, der dies natalis am 1. März und die canonisatio am 4. September; ferner die Handschriften und die Bilder des Sternes und der Plectrudis an der (übrigens dem XII. Jahrhunderte angehörigen) silbernen Zumba Suiddert's, endlich die Privilegien.

gament geschrieben. Nach Bouterwet soll sie angefertigt sein, um die Urchrift vorzustellen. In der ganzen Handschrift findet sich nicht der geringste Anhaltspunkt, welcher zum Erweise könnte angezogen werden. Das Notariats-Instrument sagt vielmehr ausdrücklich, nur eine Abschrift werde an das Stift gesandt. Warum eine solch kostbare Handschrift nach Drucklegung des Werkes noch angefertigt ist, entzieht sich allerdings unserer Kenntniß; doch dürfte auch der Umstand gegen jene Insinuation sprechen, daß sie ursprünglich Privateigenthum war und nicht dem Stifte gehörte, wie man doch von einem auf Kosten des Klosters zu jenem Zwecke geschriebenen Kodex annehmen müßte. Laut einer Notiz nämlich, die von einer der übrigen Schrift ähnlichen Hand fol. 2<sup>a</sup> Col. 1 und am Ende eingetragen ist, war sie bis zum Jahre 1520 dem Dechanten von Prüm und Kanonikus von Kaiserswerth Petrus van der Hattert zu eigen, der sie damals dem Kloster schenkte.

Während so die Handschriften auf das evidenteste darthun, daß Godfrid und Ortuin an der Fälschung unschuldig sind, diese vielmehr dem XIV. oder dem Anfange des XV. Jahrhunderts zuweisen, führt eine Untersuchung über die Benutzung der vita in ersterer Beziehung zu gleichem Resultate; dagegen braucht ihr zufolge die Fälschung nicht über die Mitte des XV. Jahrhunderts hinaus zu reichen. Bereits in der letzten Zeit desselben ist sie mehreren Schriftstellern bekannt, aber nicht allen, von denen man es erwarten sollte; in der ersten Hälfte hinwider oder gar früher läßt sie sich nirgends nachweisen, selbst bei solchen nicht, welche sie hätten kennen müssen. So erzählt Heinrich von Herford († 1370) wohl, daß Wichbert, den die vita zu einem Gefährten Suidbert's macht, unter den Friesen gepredigt hat<sup>1)</sup>; von diesem selbst weiß er nichts, während Johann de Beka<sup>2)</sup> (gegen 1350) ihn mit Beda unter den Gefährten Willibrord's aufzählt, ohne aber von seiner Thätigkeit aus der vita Kunde zu haben. Gobelin Perjon in seinem Kosmodrom († 1418), Erwin Erdtmann in der Osnabrücker Bisthumsgegeschichte († 1453), Florenz von Bewelinghoven († 1393) in der münsterischen Bischofschronik thun seiner keine Erwähnung, obwohl sie doch mehr oder weniger ausführlich von den ersten Beshrern Sachsens reden, zu denen nach der vita vor allen Suidbert zu rechnen wäre, dieser in Münster schon eine

<sup>1)</sup> Chronicon sive liber de rebus memorabilioribus c. 59, ed. Pott-hast p. 7.

<sup>2)</sup> De episcopis Ultraiectinis ed. Buchelius. Ultraiecti 1643. S. 8. Ähnlich die holländische erweiterte Bearbeitung bei Matthaeus: Veteris aevi analecta V. 15 f.

Kirche gebaut haben soll; ebensowenig Johann von Effen in seiner Geschichte des Sächsischen Krieges (gegen 1450), trotzdem er die Wirksamkeit der beiden Ewaldi und des hl. Willibrord berichtet und die Persönlichkeit des hl. Suidbert, des Patrons des nahe gelegenen Kaiserswerth ihm sicher bekannt war, er auch Suidbert als ersten Bischof von Verden nennt<sup>1)</sup>. Nur als solchen kennen ihn — außer andern — die Verdener Bischofschronik<sup>2)</sup>, die man wol mit Gregor Hyrte (um 1420) in Verbindung gebracht hat, und der dem XV. Jahrhunderte angehörige Bericht über die Gründung einiger Kirchen Sachsens<sup>3)</sup>. — Aber auch Schriftsteller des ausgehenden XV. Jahrhunderts kennen das damals doch schon vorhandene Werk nicht, so der gelehrte Abt Joh. Tritheim von Sponheim, der den Marchelm weder unter den *viris illustribus ordinis sancti Benedicti III*, 166 oder *IV*, 182, wo er doch über Suidbert spricht, noch unter den *scriptoribus ecclesiasticis* oder den *viris Germaniae illustribus* aufführt; ferner der Carmeliter Johann a Leidis (1495) in dem *Chron. Belg. II*, 15; ebenso wenig Bote bei der Abfassung der niedersächsischen Bilderchronik († 1489), ein Zeichen, daß auch seine uns verlorene Quelle von der *vita* nichts weiß; die Erzählung wäre sonst sicher nach seinem Geschmacke gewesen. Selbst Werner Rolevink († 1502) zählt in seinem berühmten Buche *De laudibus Westfaliae* den hl. Suidbert noch nicht zu den Aposteln des Sachsenlandes (*II*, 2), weiß auch nichts von der feierlichen Canonisation durch Papst Leo (*II*, 9), führt ihn bloß auf als ersten Bischof von Verden (*II*, 8).

Die erste nachweisbare Benutzung erfuhr das neue Machwerk in dem *Magnum chronicon Belgicum*<sup>4)</sup>, wo die Nachrichten über Suidbert, Willibrord und ihre zehn Begleiter, die über den Tod Suidbert's und einiges über Marchelm der *vita* entlehnt sind. Auch die zwischen

<sup>1)</sup> *Historia belli a Carolo M. contra Saxones gesti* bei Scheidt: *Bibliotheca historica Goettingensis*. Göttingen und Hannover 1758. S. 26, 57.

<sup>2)</sup> Leibniz *SS. II*, 211.

<sup>3)</sup> Leibniz *SS. I*, 260. Rettberg *II*, 415 f., 456, 460 f. setzt diesen libellus de *fundatione quarundam in Saxonia ecclesiarum* fälschlich in's X. Jahrhundert, Waitz in den *Nachrichten von der G. A. Universität* 1857, S. 63 f. in's XIV., richtiger Wilmans: *Kaiserurkunden der Provinz Westfalen I*, 221 A. 2 in's XV. Jahrhundert.

<sup>4)</sup> Pistorius-Struve *SS. III*, 27 und 29. Die Abfassungszeit steht nicht fest; von 1458 und 1474 erzählt der Verfasser als Augenzeuge. Die Ausführungen von Lorenz *II*, 42 ff., der die *Chronik* in's XVI. Jahrhundert verweisen möchte, haben mich nicht überzeugt.



1490 und 1499 verfaßte und 1499 bei Koelhoff in Köln erschienene „Cronica van der hilliger stat van Koellen“ kennt vita wie epistola<sup>1)</sup>. Dem schließt sich eine wol noch dem Ende des XV. Jahrhunderts zugehörige niederrheinische Chronik an, welche einen längern Auszug aus der vita bringt<sup>2)</sup>, die canonisatio dagegen, die nicht in ihren Rahmen paßte, nicht berücksichtigte. Auch die um das Jahr 1500 geschriebene chronologische Untersuchung über das Leben des hl. Suidger nimmt die neuen Angaben als bewährt an<sup>3)</sup>. Ob dagegen der wahrscheinlich noch dem XV. Jahrhunderte angehörende Verfasser der Cronica de Traiecto et eius episcopatu seine Angaben über die zwölf von Egbert ausgesandten Verkünder des Evangeliums direkt der vita entlehnt hat, dürfte zweifelhaft erscheinen, da er dann von Suidbert auffallenderweise nur den Namen — Singebertus — verzeichnet hätte<sup>4)</sup>. Doch beruhen die Angaben wenigstens mittelbar auf derselben. — Daß in der Folgezeit nach dem Drucke die vita bekannter und mehr benutzt wurde, kann uns nicht wundern; da ist es Cincinnius in seinem schon vor 1512 geschriebenen Leben Suidger's<sup>5)</sup>, der Liesborner Mönch Witte († 1520) in der historia Westphaliae<sup>6)</sup>, Wilhelm Heda († 1525) in der Utrechter Bischofsgegeschichte<sup>7)</sup>.

Wenn es sich somit auch als wahrscheinlich herausstellt, daß die vita im XIV. Jahrhunderte oder im Beginne des XV. in Holland, etwa in Doctum, verfertigt ist, so ist doch nicht zu verkennen, daß sie erst durch Theodorich Pauli Ansehn und Verbreitung erhielt. Erst durch ihn bekam Kaiserswerth die vita, die bis dahin unbekannt und schwer zugänglich war; erst nach seiner Zeit entstanden neun, vielleicht gar zehn von elf Handschriften; erst von jetzt an kennen die Schriftsteller das

1) Chroniken der deutschen Städte XIII (Köln II), 233, 299.

2) Cronica comitum et principum de Clivis et Marca, Gelriae, Juliae et Montium; necnon archiepiscoporum Coloniensium usque ad annum 1392, bei Seiberg: Quellen der weisfälischen Geschichte II, 124—126. Dieser will S. 120 gegen Fieder (Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Alterthumskunde Westfalens XIII, 263) die Chronik mit Unrecht erst in das erste Viertel des XVI. Jahrhunderts verlegen; vgl. dagegen auch Lorenz II, 73 A. 3.

3) Vgl. Geschichtsquellen des Bisthums Münster IV. Einleitung S. CVII.

4) Bei Matthaeus: Veteris aevi analecta. Leiden 1709. IX. 6 ff.

5) Geschichtsquellen IV, 259 ff., 261, 263.

6) Münster 1778. S. 89, 123 ff.

7) Historia episcoporum Ultraiectensium ed. Buchelius. Ultraiecti 1642. S. 25.

Werk. Im Jahre 1463 machte Pauli eine Reise nach Remagen, Siegburg, Köln und Düsseldorf<sup>1)</sup> zu den dortigen angeblichen Reliquien des hl. Apollinaris<sup>2)</sup>, von dem man auch in Gorkum einen Arm zu besitzen glaubte. Damals ist er ohne Zweifel auch nach Kaiserswerth gekommen und hat dort die Reliquien des hl. Suidbert besucht, zugleich aber auch Kenntniß genommen von dem Nothstande des Klosters, das nach wie vor einer vita seines Patrons entrathen mußte. Und bei der Verbindung Gorkum's mit Doctum, bei seinen mannigfachen Studien und seinem Sammelfleiß, wie er ihn namentlich in den beiden großen Sammelbänden seines *chronicon universale*<sup>3)</sup> bekundet, mag er Kenntniß von der Handschrift in Doctum erhalten haben. Daß Kritik nicht seine starke Seite war, er vielmehr ohne Prüfung alles aufnahm, bekundet diese seine Sammlung auf's deutlichste; andererseits scheute er zur Erreichung seiner Zwecke auch vor unsauberen Mitteln, vor offenkundiger Fälschung, nicht zurück<sup>4)</sup>.

Wenn wir nun noch einen Blick auf die Hülfsmittel werfen, deren sich der Fälscher bedient hat, so kann von Quellen im Grunde genommen keine Rede sein, da er sich nicht an das hielt, was er vorfand, sondern in willkürlicher Vermengung Namen und Thatfachen, wie sie ihm aufstießen, zu absurden Fabeleien verquickte. Sie im einzelnen festzustellen, dürfte von geringem Interesse sein; andererseits ist es aber auch nicht leicht bei dieser sonderbaren Art und Weise der Benutzung. Am meisten mußte Bedä herhalten, auf den allein sich ja auch schon Bischof Radbod in seinem *sermo und carmen allegoricum* auf Suidbert stützen mußte. Aus seiner Kirchengeschichte

<sup>1)</sup> Vgl. seine Schrift: *De translationibus reliquiarum corporis s. Apollinaris*, gedruckt als Anhang zu Papsst Damasus' *Historia divi Apollinaris Antiocheni*. Coloniae, Pet. Quentell. 1526 (Exemplar auf der Stadtbibliothek zu Aachen), danach theilweise bei Boll. *Acta SS.* 23. Juli V, 378 ff.

<sup>2)</sup> Vgl. über dieselben Boll. *Acta SS.* a. a. O. 330 ff., 374 ff.

<sup>3)</sup> Vgl. Boll. *Acta SS.* 29. Januar II, 994; 1. März I, 81; 23. Juli V, 375. Nach Mittheilungen von Dr. d'Acquoy in Leiden war die *Chronik* 1838 zum Theil im Besitze de Ram's, welcher in dem *Compte-rendu des séances de la commission royale d'histoire ou Recueil de ses bulletins*, Bruxelles 1838, II, 98—108 eine Inhaltsübersicht gab; vgl. auch Foppens: *Bibliotheca Belgica*, Brux. 1739, II, 1118.

<sup>4)</sup> Siehe Pauli: *De translationibus* an verschiedenen Stellen, namentlich c. 21.

sind z. B. Nachrichten entlehnt aus II, 12; III, 14, 27; IV, 3; V, 7, 10—12, 20. Weiteren Stoff boten die vitae s. Willibrordi, Lindger's vita b. Gregorii, eine vita s. Ludgeri, die Egmonder vita s. Adalberti. Eine der Chroniken mochte für die vielen, oft gänzlich verfehlten Zeitbestimmungen eine Handhabe gewähren. Am günstigsten kam dem Fälscher eine gradezu staunenswerthe Phantasie zu statten, die ihn in Stand setzte, Unerhörtes zu bieten. So viel ist sicher, daß nur solche Nachrichten der vita Beachtung verdienen, welche durch andere, glaubwürdige Quellen vermittelt sind, die übrigen nicht.

---

## Nerses von Lampron's Bericht über den Tod Kaiser Friedrich's I.,

aus dem Armenischen übersezt

von Dr. P. Better.

Kodex Nr. 9 der armenischen Handschriftenammlung in der königlichen Staatsbibliothek zu München enthält neben andern Beiträgen zur Geschichte der Kreuzzüge einen kurzen Bericht des Nerses von Lampron über Kaiser Friedrich Barbarossa's Tod und dessen Versprechen, den cilicischen Fürsten Leo zum König von Armenien zu erheben. Dieser Bericht muß Tschamtschean bei Abfassung seiner Geschichte Armeniens (Venedig 1784—1786) vorgelegen haben, denn ein paar Citate, die er aus den Schriften des Nerses von Lampron anführt (Bd. III, S. 145, 158), stimmen mit einzelnen Theilen des vorliegenden Berichtes wörtlich überein. Es hat zwar Petermann in den Abhandlungen der königlichen Akademie der Wissenschaften zu Berlin 1860, S. 150, das, was Tschamtschean an letztgenannter Stelle (S. 158) über Barbarossa's Tod auf das Zeugniß des Lampronensers hin berichtet, in deutscher Uebersetzung wiedergegeben. Als Ganzes aber ist die Urkunde meines Wissens noch nie im Original oder in Uebersetzung veröffentlicht worden. Da sie anderseits für den Forscher mittelalterlicher Geschichte nicht ohne Interesse sein dürfte, so gebe ich im Nachstehenden eine möglichst wörtliche Uebersetzung derselben<sup>1)</sup>:

<sup>1)</sup> Bezüglich einiger dunklerer Stellen, die sich in dem Schriftstücke finden, habe ich die Ansicht zweier hier studirender Armenier, der Herren Georg Abulian und Sargis Solikian eingeholt, denen für ihre gütigen Mittheilungen auch hier zu danken mir Pflicht ist.

### Geschichtlicher Nachtrag des heiligen Nerses von Lampron.

Im Jahre 623 der armenischen Zeitrechnung<sup>1)</sup> kam Bischof Gregor von dem römischen Patriarchen Lucius zu unserm Katholikos Gregor, der ihn an jenen gesandt hatte<sup>2)</sup>. Und er brachte die Antwort auf das Schreiben unseres Herrn und das Buch der kirchlichen Riten in lateinischer Schrift. Und er fand unsern Herrn in der Stadt Tarjus, im Monat October. Als aber der heilige Katholikos das ehrenvolle Pallium in Empfang genommen hatte, sowie die Mitra zur Vollendung seiner Ehre, dankte er Gott. Und er gab das Schreiben des Patriarchen sowie das Buch der kirchlichen Riten meiner Wenigkeit zum Uebersetzen. Das übertrug ich in die armenische Sprache, nur anpassend die Worte, mit grammatischer Kunst, ohne Zuthat und ohne Wegnahme.

Danach aber, im Jahre 626<sup>3)</sup> wurde gemäß unserer Sünden die hl. Stadt Jerusalem von Joseph dem Könige der Ismaeliten eingenommen und die in ihr waren, Diener und Kriegerleute, zerstreut und zersprengt nach beiden Seiten des Meeres. Der Patriarch nun feuerte an die Könige, Fürsten, Kriegerleute und Städtebewohner der verschiedenen Völkerschaften, hieher zu kommen zur Befreiung der hl. Orte. Und alle nahmen bereitwillig das Kreuz Christi und kamen unter großer Beschwerde. Unter ihnen kam auch der König der Deutschen, Phildrith. Dieser war römischer Kaiser und größer als alle Könige. Und er machte

<sup>1)</sup> d. i. 1174 nach Christus.

<sup>2)</sup> Tschamtschean berichtet (Bd. III, S. 141, 142), daß übelwollende Griechen die Armenier bei den Lateinern in üble Nachrede gebracht hätten, als ob sie Entschianer wären. Um sich und die armenische Kirche zu rechtfertigen, sandte daher der Katholikos Gregor im Jahre 1184 ein eigenes Schreiben an Papst Lucius III. Der Ueberbringer des Schreibens war Gregor, der armenische Bischof von Philippopolis. Am Anfang des Jahres 1185 trat letzterer, nachdem er sich seines Auftrages entledigt hatte, die Rückreise nach dem Oriente an und erreichte Cilicien im October des genannten Jahres (a. a. O. S. 144). — Die Datirung unserer Urkunde ist demnach unrichtig, indem das Jahr 623 genannt ist statt des Jahres 634. Allein eine Instanz gegen die Richtigkeit des vorliegenden Documentes kann dieser Umstand kaum bilden, weil ein solcher Irrthum süglich irgend welchem Abschreiber zur Schuld fallen kann, zumal insbesondere die Zeichen für 3 und 4 im Armenischen einander so ähnlich sind, daß sie bei einer nur einigermaßen undeutlichen Schrift ganz leicht verwechselt werden können.

<sup>3)</sup> d. i. 1177 n. Chr. Auch hier ist irrthümlicher Weise das Zahlzeichen für 20 statt des 30 bedeutenden gesetzt. Es ist zu lesen: 636 (= 1187 n. Chr.).

den Weg nicht zur See, sondern zu Lande. Mit zahllosen Schaaren betrat er Ungarn. Und er kam und überwinterte zu Philippopolis in Macedonien. Am Paschafeste aber ging er über das Meer der Verheißung. Und nachdem er unter beschwerlicher Führung die zahllosen Schaaren der zeltbewohnenden Turkmänen zerstreut hatte, stieg er mit seinen Truppen herab in die Nähe der Stadt Seleucia in Syrien. Als das unser Katholikos Gregor und unser Fürst Leo, in dessen Herrschaftsgebiet Seleucia lag, gehört hatten, so eilten sie unter großer Freude, mit uns, jenem entgegen, als dem Befreier dieser Länder. Aber ob der Schwere unserer Sünden kürzte er<sup>1)</sup> den Weg des Königs ab. Denn beim Uebergange über den Fluß von Seleucia fand er Gefallen zu baden. Aber bei seinem Alter konnte er den Wellen nicht Widerstand leisten und ertrank. Nachdem wir nun in unserer Betrübniß die Bischöfe, die in seinem Gefolge waren, sowie seine Söhne und Truppen getroffen hatten, so kehrten wir nach Tarsus zurück. Weil aber ein Versprechen des Kaisers, gegeben in goldgesiegeltem Schreiben, existirte, einen König von Armenien einzusetzen, so forderte er<sup>2)</sup> von jenem<sup>3)</sup> heiligen Katholikos die Vollziehung des Versprechens. Mir aber befohl er, es zu übersetzen<sup>4)</sup>. Dies that ich nach dem Formular eines jener Bischöfe, welcher

1) sc. Gott. — 2) Wohl: Fürst Leo.

3) Statt des unverständlichen jemê der Handschrift vermuthet ich: nmanê. Für den Genitiv kathulikosi ist dann zu emendiren der Abl. kathulikosê.

4) Es ist zu vermuthen, daß hier der Abschreiber einige Worte des ursprünglichen Textes ausgelassen hat. Denn bei Tschamtschean, der doch aller Wahrscheinlichkeit nach bloß auf Grund unseres Dokumentes über dasselbe Faktum berichtet, heißt es S. 158: „Und einer von jenen Bischöfen, welcher bei sich eine Schaar von 1000 Reitern hatte, stieg bei dem Lampronenser in der Stadt Tarsus ab. Und durch seine Vermittlung übersetzte der Lampronenser das Ceremoniell der Salbung des Kaisers, nachdem er das Formular desselben von dem lateinischen Bischöfe erhalten hatte; damit sie für die Salbung des Königs von Armenien das Ceremoniell in Bereitschaft hätten“. Es handelte sich also nicht bloß um die Uebersetzung des kaiserlichen Schreibens, sondern auch um die des Krönungsformulars, oder vielleicht bloß um letztere, was die unmittelbar folgenden Sätze der Urkunde wahrscheinlich machen. Uebrigens ließe der obige Satz an sich auch nachstehende Uebersetzung zu: „Weil aber ein Versprechen des Kaisers existirte, durch goldgesiegeltes Schreiben einen König von Armenien einzusetzen, so“ zc. Gegen diese Deutung sprechen aber, abgesehen von der innern Unwahrscheinlichkeit dieser Uebersetzung die Worte Tschamtschean's, der S. 157 schreibt: „Und weiterhin sandte der Kaiser ein Exemplar eines Schreibens mit goldenem Siegel nach Armenien, in welchem er dem Katholikos versprach, daß er gemäß dessen Wahl unter großem Pompe Leo zum Könige über Armenien aufstellen werde. So schreiben der Lampronenser und Wardan“.

bei mir abstieg . . . . .<sup>1)</sup>), und welcher in seinem Gefolge eine berittene Schaar von 1000 Reitern hatte. Und als ich die Uebersetzung vollendet hatte, da überlegten sie, konnten aber das Werk nicht auf sich nehmen, nachdem der Kaiser hinweggenommen war, sondern sie gingen hinab nach Antiochia und von da nach Palästina. Ich nun wollte die Weihung des Königs, die ich übersetzt hatte, nicht vernichten. Ich legte sie den vorher übersetzten Riten bei, unter erneuerter Anordnung. Und ich stehe euch an, ihr kundigen Leser, meine Mühe in dieser Angelegenheit nicht für überflüssig zu erachten. Die wir dürsteten nach den Riten der römischen Kirche, nebst anderem Wissen, dadurch sind wir erfrischt worden und haben es hinterlassen euch Späteren, zur Ehre Christi, der gepriesen ist in Ewigkeit. Amen. Amen. Amen.

\*

\*

\*

Was den Charakter der vorstehenden Urkunde anlangt, so ist dieselbe, wie die Aufschrift sagt, ein sogenannter *hishatakaran* (Nachtrag). So heißen nämlich in der armenischen Literatur diejenigen Notizen, welche die Schriftsteller dem Schlusse ihrer Werke anzufügen pflegten, und die sich auf die persönlichen Verhältnisse und Erlebnisse des Autors, die Zeit und Ursache der Abfassung des Werkes u. a. bezogen. Vorliegende Urkunde nun war allem Anscheine nach der *hishatakaran* zu der von Nerjes aus Lampron (geb. i. J. 1153, gest. als Erzbischof von Tarsus i. J. 1198) gefertigten Uebersetzung des römischen Rituale und des abendländischen Krönungsceremoniells.

Schließlich noch ein Wort über die Münchener Handschrift. Dieselbe ist in Kurzschrift geschrieben, also neuerer Entstehung. Sie enthält ausschließlich solche Bruchstücke aus armenischen Schriftstellern, die sich auf die Geschichte der Kreuzzüge beziehen, und die irgend ein Compiler aus alten Manuscripten zusammengetragen haben mag. Die Handschrift scheint aus der Quatremère'schen Sammlung zu stammen.

<sup>1)</sup> Die Handschrift enthält ein offenbar verderbtes Wort, dem dann das Wort: „Stadt“ folgt. Vermuthlich stand hier, wie aus Ischamtischean's Erzählung hervorgeht, das Wort: Tarson, d. i. Tarsus: „in der Stadt Tarsus“.

## Recensionen und Referate.

**Allgemeine Geschichte der Literatur des Mittelalters im Abendlande.** Von Adolf Ebert. Zweiter Band: Geschichte der Lateinischen Literatur vom Zeitalter Karls des Grossen bis zum Tode Karls des Kahlen. Leipzig, C. W. Vogel, 1880. SS. VIII, 404. 8.

Der erste Band dieses verdienstlichen Werkes behandelte die Geschichte der christlich-lateinischen Literatur von ihren Anfängen bis auf Karl den Großen in drei Büchern, deren erstes die christlichen Literatoren von Minucius Felix angefangen bis auf die Zeit Constantin's, das zweite die nachfolgenden Literatoren bis zum Tode Augustin's umfaßt; das dritte Buch zerfällt in zwei Abtheilungen, deren erste den noch übrigen Theil der römisch-christlichen Zeit behandelt, während die zweite Abtheilung die Literatur des beginnenden christlich-germanischen Weltalters bis auf die Zeit Karl's des Großen zum Inhalte hat. Bezüglich der kritischen Würdigung dieses ersten Bandes verweisen wir auf die Besprechung desselben in der jüngst in's Dasein gerufenen Berliner Deutschen Literaturzeitung (Jahrgang I, Nr. 2) aus der Feder eines Mannes, der als ein in der christlich-lateinischen Literatur bewandeter Philologe vorzugsweise in der Lage war, den speciellen Intentionen des Verfassers gerecht zu werden.

Der vorliegende zweite Band enthält das vierte und fünfte Buch des Werkes, deren ersteres die lateinische Literatur zur Zeit Karl's d. Gr. (S. 1—112), das letztere die lateinische Literatur vom Tode Karl's d. Gr. bis zum Tode Karl's des Kahlen enthält (S. 113—396). Dem dritten Bande ist es laut Vorwort vorbehalten, in einem sechsten Buche die Geschichte der Nationalliteraturen des Abendlandes von den Anfängen derselben bis zu demselben Zeitpunkte, mit welchem Bd. II abschließt, zu behandeln, worauf ein siebentes Buch die Karolingische Literatur auf beiden Gebieten, dem der lateinischen wie der nationalen Literaturen, zu Ende führen soll.



Das vierte Buch, welches von der lateinischen Literatur im Zeitalter Karl's d. Gr. handelt, wird eingeleitet durch Schilderung der Maßnahmen Karl's zur Hebung des Unterrichtes und der Bildung im Frankenreiche, der Wirksamkeit Alcuin's an der schola palatina, der literarischen Akademie an Karl's Hofe. Die zwei bedeutendsten Repräsentanten des allgemeinen Bildungsstrebens jener Zeit sind Alcuin und Paulus Diaconus; letzterer hielt sich zwar nur vorübergehend (781—786) an Karl's Hofe auf, leistete aber während dieser Zeit Karl's civilisatorischen Bestrebungen wesentliche Dienste, und unterhielt auch noch nach seiner Rückkehr nach Italien einen zum Theile durch den Grammatiker Peter von Pisa vermittelten brieflichen Verkehr mit Karl. Alcuin's und Paulus' Schriften werden, sofern in ihnen die geistigen Bildungsstrebungen der Zeit nach ihrem Gesamtumfange sich repräsentiren, sämmtlich im Einzelnen vorgeführt; das Hauptgewicht fällt bei Alcuin auf dessen Lehrschriften über die Künste des Trivium und Quadrivium, so wie auf die poetischen Arbeiten desselben, neben welchen auch seine zahlreichen Briefe für die genauere Kenntniß der Personen, Verhältnisse und Zustände jener Zeit bedeutsam sind; Paulus ist besonders durch seine der Geschichtskunde gewidmeten Arbeiten wichtig, in seinen poetischen Versuchen liebt er es, auf den im literarischen Freundeskreise an Karl's Hofe üblichen Ton heiterer und ernster poetischer Conversation einzugehen. Poesie und Historiographie nach ihrer geistlichen und weltlichen Richtung bilden überhaupt den Hauptinhalt dieses Bandes, daher auch im vierten Buche neben Alcuin und Paulus fast nur noch Dichter, Annalisten und Hagiographen und schließlich ein Vertreter der didaktischen Prosa (Smaragdus von St. Mihiel, auch Commentator des Donatus) zur Sprache kommen. Die jüngst erfolgte Ausgabe der *Poetae Latini medii aevi I pars I* in den Monumenten konnte Ebert bei der bezüglichen Partie seines Werkes noch nicht benutzen, wohl aber die verschiedenen Vorarbeiten Dümmler's. Als didaktischer Dichter ragt Theodulph von Orleans hervor; die Epik ist durch den Hibernicus Exul und durch Angilbert von Centulä vertreten, die Eklogendichtung durch zwei ihrem wirklichen Namen nach unbekannte Poeten, deren einer den Dichternamen Naso führt, der andere als ein Schüler Alcuin's (vielleicht Dodo) vermuthet wird. An allen diesen Dichtern tritt als signifikanter Zug die Schulung in der Sprache und Metrik der altrömischen, classischen Dichter hervor, auf welche bereits der grammatische Unterricht abzwerte; für das Frankenreich hatte diese Art poetischer Schulung die Bedeutung einer Wiedererweckung der classisch=lateinischen Dichtung, deren letzter Vertreter auf gallisch=fränkischem Boden der Bischof Sidonius Apollinaris (zweite Hälfte des fünften Jahrhunderts) gewesen war. Theodulph von Orleans nimmt in formeller Beziehung unter diesen Nachahmern des antiken Classicismus die erste Stelle ein; er hat sich die poetische Sprache derselben wirklich zu eigen gemacht, daher er die bei den übrigen zeitgenössischen Vertretern so auffällig hervortretende Copirung von Ausdrücken, Bildern und Gedankenwendungen altrömischer Dichter zu vermeiden weiß. Ein charakteristischer Zug dieser christlichen Repristinatio

antiken Poesie ist die Verherrlichung Karl's d. Gr., der dem Frankenreiche als christlicher Erneuerer des altrömischen Kaiserthums die Blüthe des Augusteischen Zeitalters gebracht zu haben schien; Naso's Ekloge feiert ihn als den christlichen Augustus, als den Schöpfer eines großen Friedensreiches und Bringer eines goldenen Weltalters. Die Thaten des neuen Augustus und Constantinus wurden von Angilbert besungen, der im poetisch-literarischen Freundeskreise an Karl's Hofe den Dichternamen Homerus führte; leider ist nur ein Fragment dieser Angilbert zugeschriebenen Dichtung erhalten, die nach Ebert's Vermuthung ein Epos in vier Gesängen als Nachbildung einer den heiligen Martinus verherrlichenden epischen Dichtung des christlichen Dichters Fortunatus war. Daß in der Verbindung der Nachahmung christlicher Dichter mit der Reproduction der Sprach- und Stilformen der altrömischen Dichter auch manche Geschmacksmengerei mit unterließ, und die auf diese Art entstandene Poesie vielfach etwas Gefünsteltes an sich hat, wird sich wol nicht läugnen lassen; indeß findet sich nebenbei, besonders wo die Affecte des natürlichen Gefühles siegreich durchbrechen, doch Vieles von naturwüchsigter Empfindung und selbsteigener dichterischer Inspiration, namentlich da, wo der unmittelbare Eindruck des Großen und Erhebenden oder Lieblichen und Anmuthigen, was die Gegenwart bot, der Seele des Dichters Schwingen ließ. Eine anmuthige Naturschilderung bietet die bekannte, von dem oben erwähnten Schüler Alcuin's verfaßte Ekloge: *Conflictus veris cum hieme* dar. Neben der Kunstpoesie findet sich auch eine volksmäßige Dichtung in lateinischen rhythmischen Versen vor; zwei solcher Gedichte, ein Klagegedicht auf den Tod des Markgrafen Erich von Friaul und ein anderes auf die Zerstörung Aquileja's durch Attila, werden dem Paulinus von Aquileja zugeschrieben, welchen wir auch als geistlichen Dichter kennen. Als Historiker aus Karl's Zeit und als Schilderer derselben wird Einhard, als Hagiographen werden Egil von Fulda und der Frieze Lindger vorgeführt.

Das fünfte Buch umfaßt einen größeren Zeitraum, und somit auch eine größere Zahl von Literatoren als das vorausgehende vierte Buch. Wie dieses an Alcuin als vornehmsten Lehrer des Frankenreiches und geistigen Begründer des Bildungsstandes derselben unter Karl d. Gr. anknüpfte, so das fünfte Buch an Alcuin's Schüler Rabanus Maurus, durch welchen Alcuin's Schule nach Deutschland verpflanzt und die Unterrichtsthätigkeit derselben beträchtlich erweitert wurde. Raban ist nach seinem culturgeschichtlichen Einfluß als Schulmann und als Gelehrter zu würdigen; seine Unterrichtsthätigkeit umfaßte alle Stufen des Unterrichtes von der niedersten, der Grammatik angefangen, bis zur höchsten, der Theologie; seine Gelehrsamkeit ruht auf einem unermüdblichen Sammelleiße, der sich aller überlieferten Bildungsschätze zu bemächtigen bemüht ist, und eine systematische Zusammenfassung derselben in einer Encyclopädie des Gesamtwissens seiner Zeit anstrebt. Das theologische Studium suchte er insbesondere durch seine umfassenden compilerischen Arbeiten auf dem Gebiete der Bibelklärung zu fördern; an den Verhandlungen der lehrhaften Theologie theilte er sich durch sein Eingreifen in die Gotischalk'schen Streitigkeiten; nicht minder erörtert

er Fragen der kirchlichen Disciplin und des kirchlichen Rechtes, und widmet dem kirchlichen Computus und Festkalender seine Aufmerksamkeit. Auf deutschem Boden wirkend wendet er der deutschen Sprache und der deutschen Predigt seine Sorge zu. Die lateinische Verkunst suchte er durch seine mit mühevollen Fleiße ausgeführten Laudes Sanctae Crucis den Zwecken der christlichen Andacht dienstbar zu machen. Neben Fulda blüht Reichenau, die erste Bildungsstätte des Walahfrid Strabo, der unter Raban's Leitung sich weiter bildete und durch theologische Arbeiten (*Glossa ordinaria* — *De eccles. rerum exordiis et incrementis*) ergänzend in Raban's literarische Thätigkeit eingriff, während er nebstbei in Dichtungen mannigfaltigsten Inhaltes einen nicht gewöhnlichen Grad poetischer Begabung befundete. Ein Schüler Walahfrid's, Ermanrich von Ellwangen, bietet in seiner *Epistola ad Grimoldum Archiepellanum* ein interessantes Bild einer die verschiedensten Wissenszweige umspannenden christlich-theologischen Gesamtanschauung, eine Incensbildung des theologischen Augustinismus mit dem Wissensinhalte der *Artes liberales*. Diesen drei Männern gesellt Ebert als vierten, weil aus Deutschland stammend, noch Ermoldus Nigellus bei, welcher, dem König Pippin von Aquitanien nahestehend, in einem Epos von 4 Gesängen die Thaten des Kaisers Ludwig des Frommen verherrlichte. Die literarische Blüthe Lothringens ist durch Wandelbert von Prüm und durch den an der Domschule zu Lüttich als Lehrer wirkenden Dichter Sedulius Scotus vertreten. Durch eine bedeutendere Zahl von Namen als Deutschland und Lothringen ist, wie erklärlich, Westfrancien vertreten, obgleich die Stürme, welche die Karolingische Monarchie unter Ludwig d. Fr. erschütterten, dem Gedeihen wissenschaftlicher Bestrebungen nicht eben förderlich waren. Als charakteristischen Unterschied zwischen den geistigen Bestrebungen des ostfränkischen und westfränkischen Reiches hebt Ebert hervor die Präponderanz grammatischer und allgemein wissenschaftlicher Studien in Deutschland, während in Frankreich Philosophie und lehrhafte Theologie floriren, und somit Westfrancien sich schon jetzt dazu vorbereitet, das zu werden, was es dem christlichen Abendlande vom 12. Jahrhundert an für die gesammte nachfolgende Zeit des Mittelalters und darüber hinaus geworden ist. Als hervorragendste Vertreter und Pfleger literarischer Thätigkeit nach verschiedensten Richtungen und unter nicht geringem Einflusse des öffentlichen Lebens, der kirchlichen Streitigkeiten und politischen Wirren auf dieselbe, werden der Reihe nach besprochen: Lupus von Ferrières, Agobard von Lyon, Claudius von Turin und seine Gegner Dungal und Jonas von Orleans, Paschasius Radbertus, Ratramnus, Hincmar von Reims, Johannes Scotus Erigena, Prudentius von Troyes, Florus von Lyon, Rudradus Modicus, die beiden Dichter Milo und Heiric, welchen anhangsweise noch der Deutschland angehörige Mönch Agius, der Beneventaner Aldericus und Bertharius von Montecassino angereicht werden. Das Geistesleben der spanischen Kirche dieses Zeitraumes ist durch die beiden Freunde Eulogius und Alvarus aus Cordova vertreten. Ein besonderes Capitel wird sodann wieder der volksmäßigen rhythmischen Dichtung gewidmet, deren Denk-

male, theilweise erst in letzterer Zeit an's Licht gezogen, vom Verfasser unter die vier Rubriken: Schlachtlieder, Klagelieder, Schimpflieder, erzählende Gedichte subsumirt und in Bezug auf ihre besonderen rhythmischen Formen genauer geprüft werden. Die letzte Hauptabtheilung des fünften Buches behandelt die Historiographie West- und Ostfranciens sammt einem Anhange über die durch Dicuil und Bernardus vertretene geographische Literatur. In Bezug auf die Historiographie werden 4 Hauptgattungen unterschieden, deren eine, die Weltchronik, in Karl's Zeitalter gar nicht, eine andere, die Nationalgeschichte, bloß durch die Longobardengeschichte des Paulus Diaconus vertreten war, während die biographische und annalistische Geschichtschreibung dieses Zeitraumes als eine Fortsetzung jener der Zeit Karl's des Großen anzusehen, aber viel reicher entfaltet ist. Die Biographie ist theils Hagiobiographie nebst den damit engst zusammenhängenden Translationsgeschichten, durch viele berühmte und minder bedeutende Namen vertreten, theils Regentenbiographie, als deren Vertreter Theganus und der sogenannte Astronom, beide Biographen Ludwig's d. Fr., hervorgehoben werden; aus der annalistischen Literatur ragen die Annales Bertiniani hervor, fortgesetzt durch Prudentius von Troyes und Hincmar von Reims, und die Annales Fuldensis mit ihren verschiedenen Continuatoren; der Höhepunkt der Historiographie dieses Zeitraumes ist durch Nithard's Libri quatuor historiarum repräsentirt. Eine specielle Abtheilung der Annalistik ist die Chronistik, in diesem Zeitraume nur durch die Geschichte von Bisthümern und Klöstern vertreten. Verfasser von Weltchroniken sind Freculph von Eisleux und Aldo von Vienne. Die Nationalgeschichte ist durch des Nennius Historia Bretonum und Erchambert's werthloses Breviarium Historiae Francorum repräsentirt.

Dies der Inhalt des bisher gedruckt vorliegenden Theiles der Literaturgeschichte des Karolingischen Zeitalters. Ein abschließendes und zusammenfassendes Urtheil ist selbstverständlich erst nach Erscheinen des noch ausständigen Theiles der Arbeit am Platze. Jeder Autor hat das Recht, den Umfang seines literarischen Unternehmens nach seinem Ermessen zu bestimmen und auch die ihm zweckmäßig dünkende Form der Behandlung zu wählen. In der vorliegenden Arbeit ist die Hauptaufmerksamkeit auf das vom Standpunkte der allgemeinen Bildungsgeschichte Bedeutsame gerichtet, und die Aufeinanderfolge der bedeutenderen literargeschichtlichen Persönlichkeiten theils durch die sachliche, theils durch die chronologische Ordnung bestimmt, das Ganze jedoch so geordnet, daß auf die Detailcharakteristik des Einzelnen das Hauptgewicht fällt. Die vielen Literatoren untergeordneten Ranges, welche sich nicht speciell in der Inhaltsübersicht der einzelnen Capitel namhaft machen ließen, sind in dem reichhaltigen Schlußregister des Bandes (S. 397—404) leicht aufzufinden. Das Werk strebt innerhalb der durch den speciellen Arbeitsplan gezogenen Gränzen einen möglichen Grad von Vollständigkeit an, und bietet nebstbei die nöthigen literarischen Orientirungen über ausführlichere Behandlungen desselben Stoffes und über Specialuntersuchungen, deren Resultate hier reproducirt werden. Ziemlich Vieles

vom Inhalte des vorliegenden Buches kann zu dem bereits allgemein Bekannten gerechnet werden, wie der Verfasser selber bekennet, der seiner Vormänner dankend zu erwähnen nicht unterläßt; Anderes beruht, namentlich die Geschichte der poetischen Literatur betreffend, auf selbsteigenen Studien des Verfassers. Bücher von der Anlage und Beschaffenheit des vorliegenden verdienen schon deshalb empfohlen zu werden, weil sie den Bedürfnissen Jener dienen, welche nicht in der Lage sind, sich über den Zuwachs an Ergebnissen neuester Forschungen zu dem bisher Bekannten ausreichend zu orientiren. Im Uebrigen glauben wir aussprechen zu dürfen, daß Arbeiten vom Charakter der vorliegenden eben nur die Unterlage zu einheitlicheren Zusammenfassungen des in denselben dargelegten Stoffes darzubieten haben, und daß die Beschränkung auf einen bestimmten, wenn auch sehr in die Breite gehenden Theil der Literatur einer bestimmten Epoche nur durch die Möglichkeit einer um so genaueren und sorgfältigeren Behandlung derselben sich rechtfertiget. Wir haben nichts dagegen zu erinnern, daß die sogenannte schönwissenschaftliche und die historische Abtheilung der mittelalterlichen Literatur zum Gegenstande einer monographischen Behandlung gemacht werde; aber wir glauben nicht, daß damit alles vom Standpunkte der allgemeinen Bildung Interessirende erschöpft werde. Neben den Künsten des Triviums, welche der Verfasser seiner besonderen Aufmerksamkeit würdigt, sind jene des Quadriviums gewiß von eben so allgemeinem Interesse und für den allgemeinen Bildungsstand des Zeitalters charakteristisch; die kosmologischen und sittlichen Anschauungen des Mittelalters und deren Versekung mit dem das Mittelalter durch herrschenden christlichen Religionsgedanken, dem positiven sowol als auch dem speculativen, stellen sich in erster Reihe als Object einer auf den allgemeinen Bildungsstand jenes Zeitalters gerichteten Betrachtung vor den Culturhistoriker hin, obschon sich vielleicht sagen läßt, daß diese auch in den Erzeugnissen der schönwissenschaftlichen Literatur sich wieder spiegeln und in Geist und Charakter der Geschichtsliteratur ausgeprägt seien — aber doch gewiß nur unvollkommen. Derjenige, welcher auf den inneren Geist und Gehalt der christlich-mittelalterlichen Lebensentwicklung eingeht, sieht die literarisch-ästhetischen Bestrebungen jener Zeit mehr nach der äußeren Peripherie des Lebens hin liegen, während sie allerdings für Jenen, der die geschichtlichen Vorbedingungen und Unterlagen der nationalen Literaturen kennen lernen will, entschieden in den Vordergrund treten. Wir wollen übrigens durch das Gesagte nur andeuten, wie Vieles noch zu geschehen habe, um eine von einem centralen Gesichtspunkte aus beherrschte Darstellung der mittelalterlichen Lebens- und Culturentwicklung nach ihrer Gesamtheit zu gewinnen, in jenem Sinne nämlich, daß zuerst der innere geistige Kern und Gehalt dieser Entwicklung selber dargelegt, sodann die successive Auswirkung dieses inneren Gehaltes nach allen Seiten und Richtungen des geistigen Lebens und Schaffens, und mit Beziehung auf alle in jene Lebensentwicklung ausgenommenen Elemente und Factoren vorgeführt werde. Ein solches geistig umfassendes Unternehmen wird aber eben erst auf Grund einer Reihe von Detailstudien und Specialarbeiten mannigfachster Art durchzuführen

sein; gegenwärtig handelt es sich darum, die Materialien zu demselben von den verschiedensten Seiten herbeizuschaffen, und zu den hierauf gerichteten Bemühungen will auch das hier besprochene Buch gerechnet sein.

Wien.

Prof. Dr. Karl Berner.

**Dante Alighieri's Leben und Werke.** Im Zusammenhang dargestellt von Dr. Franz X. Wegele, Professor der Geschichte zu Würzburg. Dritte, theilweise veränderte und vermehrte Auflage. Mit einer Abbildung des Dante-Denkmal's zu Florenz. Jena, Verlag von Gustav Fischer, 1879. 629 S. 8.

Zu Anfang dieses Jahrhunderts soll Alfieri gesagt haben, in ganz Italien seien kaum dreißig Personen, welche die Göttliche Komödie wirklich gelesen hätten. So berichtet wenigstens C. Balbo; und dieser selbst, der in seiner „Vita di Dante“ sich die Aufgabe gestellt, dem „italienischsten, aber auch dem besten Italiener“ seinen Platz in der Geschichte anzuweisen und in ihm die Ziele vorzuzeichnen, denen die so vielfach unklare, unreife und mit unreinen Elementen versetzte nationale Bewegung der ersten Jahrzehnte entgegenstreben sollte, hatte nicht wenig dazu beigetragen, den Werth des großen, lange vergessenen Dichters seinem Volke mehr und mehr begreiflich zu machen und das Studium seiner Werke zu beleben. Aber im Bewußtsein seines Angeniögens erinnert er, wieviel noch in dieser Beziehung zu thun sei, und um seinen Worten mehr Nachdruck zu verleihen, appellirt er an das italienische Selbstgefühl: „Gewiß, wenn wir es nicht thun, wird es eines Tages von einem dieser bewunderungswürdigen und gewissenhaften Deutschen geschehen, welche nach und nach unsere gesammte Gelehrsamkeit sich aneignen“. Balbo's Befürchtungen waren nicht ohne Grund; wir dürfen nur auf v. Reumont und Witte hinweisen, denen wir neben Anderen mit gutem Recht den Verfasser obigen Buches zugesellen.

Wegele's Dantebiographie liegt nun in dritter Auflage vor; die erste war 1853, die zweite 1865 erschienen. Die Aufgabe, die er sich von Anfang an gesetzt, ist ihm gelungen: er hat Dante aus dem Bereiche der bloß ästhetischen oder bewundernden Betrachtungsweise heraus- und in die Reihe historischer Probleme eingeführt und so ihm die Stellung angewiesen, die ihm in der Geschichte der abendländischen Civilisation gebührt. Es ist keine Frage, man kann mit

dem Verfasser über manche seiner Aufstellungen rechten, diese oder jene seiner Anschauungen weniger begründet finden; dabei bleibt aber die Thatsache unbestritten, daß er ein Werk von bleibendem Werthe geschaffen, namentlich dem deutschen Volke den großen Dichter näher gebracht und die Danteforschung wesentlich gefördert hat.

Auch die dritte Auflage trägt überall die Spuren der bessernden Hand des Verfassers. Aufforderung hiezu gab namentlich der besondere Grund, daß Wegele einmal die Chronik der Malespini als Quelle auszuscheiden hatte, dann aber, daß er die Dinofrage definitiv zu Gunsten Scheffer's entschieden glaubt, also auch Dino nicht mehr für die Darstellung der florentinischen Geschichte jener Zeit benutzen konnte<sup>1)</sup>. Aber auch nach anderer Richtung hin finden wir manche Aenderungen und Zusätze. Vergleichen wir z. B. die Erzählung des Jugendlebens des Dichters in der zweiten (S. 61 ff.) mit jener der dritten Auflage (S. 107 ff.), so erscheint in letzterer das Seelenleben desselben, vor Allem sein Verhältniß zu Beatrice, von der Darstellung der äußeren Schicksale getrennt und selbständig in Verbindung mit Dante's literarischen Arbeiten, besonders des Neuen Lebens und des Gastmahls, behandelt. Am Schlusse der Vorrede bemerkt der Verfasser: „Meine Absicht war es niemals, eine sogenannte Erläuterung der Göttlichen Komödie zu liefern, und ich weiß es recht gut, daß mir ein Platz unter den Dante-Erklärern nicht zukommt. Ich wiederhole es, mir war es von jeher nur darum zu thun, einem der größten und umfassendsten Geister des Mittelalters historisch näher zu kommen, und die Stellung anzudeuten, die ihm in der Geschichte der abendländischen Civilisation gebührt“. Aber gerade dadurch, daß er diese Aufgabe sich gesetzt und mit Glück gelöst hat, hat er die Erklärung der großen Dichtung nicht um Weniges gefördert, da sie ja doch nur aus dem Geiste und den Anschauungen ihrer Zeit heraus verstanden werden kann, und es sind ihm darum auch die eigentlichen Dante-Erklärer zu Dank verpflichtet.

Das Ganze zerfällt in vier Abschnitte; den ersten bildet die Einteilung: „Die Begründung einer italienischen Rationalität und Literatur“ (S. 1—55). Der zweite behandelt Dante's Leben und dessen kleinere Werke (mit Ausschluß des Buches *De Monarchia* (S. 55—310); der dritte ist diesem gewidmet (S. 311—386). Der vierte verbreitet sich über die Göttliche Komödie (S. 387—613). Dante's Verurtheilungsdecret vom 27. Jan. 1302 und dessen Regesten bilden den Anhang. Ein genaues Personen-Register erleichtert die Benutzung des Werkes.

<sup>1)</sup> Auf den Dino Streit hier einzugehen ist nicht der Ort. Die Chancen Del Lungo's oder doch der Richtigkeit des Kernes der Chronik Dino's sind neuerdings entschieden gestiegen. Vergleiche jüngst: Simonsfeld in der Historischen Zeitschrift Bd. 45 (1881), Heft 1, S. 162 ff. Nachdem jetzt auch der kritische Theil von Del Lungo's Ausgabe der Chronik erschienen ist, hat Scheffer-Boichorst wieder das Wort.

In raschem Ueberblicke gewinnen wir durch den ersten Abschnitt den Hintergrund, auf dem das Bild des Dichters und Staatsmannes sich darstellt; als Product verschiedener Factoren hatte sich das Italien des dreizehnten Jahrhunderts in einer Blüthe und Fülle des Lebens entwickelt, welche die Bewohner dieses Landes als das hervorragende Culturvolk jener Epoche erscheinen läßt; übertrugte ja doch der Nationalreichtum Italiens weitaus jenen aller übrigen Völker Europas. Mit Recht bemerkt der Verfasser Machiavelli gegenüber, daß man unmöglich für die politische Zerrissenheit des Landes die Päpste allein verantwortlich machen könne. „Allerdings, sowie sie einmal eine politische und territoriale Stellung anstrebten, so konnte die (centralisirte) Einheit Italiens, sei es unter einem eingeborenen oder einem auswärtigen Fürsten, nimmermehr in ihren Wünschen und Plänen liegen: aber nicht minder gewiß ist, daß bei diesen ihren Bestrebungen die Stimmungen und Neigungen der Italiener selbst die längste Zeit ihre Bundesgenossen gewesen sind, und also auch einen Theil der Schuld an der Zerrissenheit Italiens tragen“. Fügen wir dem hinzu, daß Dante selbst nichts weniger als an eine Einheit Italiens im Sinne der Italia una gedacht hat. Für ihn bestand zwischen der Gewalt des Kaisers und der Selbständigkeit der einzelnen italienischen Staatswesen — waren diese nun Republiken oder Fürstenthümer oder Königreiche — kein Gegensatz. „Die Völker, Königreiche und Städte“, sagt er in dem Buche De Monarchia, haben ihre Eigenthümlichkeiten, welche eine verschiedene Gesetzgebung fordern. . . . Nur in Bezug auf das Allen Gemeinsame hat der Kaiser die Regierung, um nach einer gemeinsamen Regel oder allgemeinem Gesetze den Frieden zu fördern. Dieses Gesetz haben dann die einzelnen Fürsten von ihm zu empfangen“. Und gerade diese Mannigfaltigkeit des italienischen Gemeinwesens war es, welche den Reichtum der so frühen Cultur ermöglicht und bedingt hat. Wenn übrigens hier (S. 6) die Forderung der Oberherrlichkeit der Päpste „über alle Creatur“ als verhängnißvoll für das Kaiserthum bezeichnet wird, so hat diese selbst der Gallicaner Bossuet als einen bezüglich der geistlichen Gewalt ganz correcten Ausdruck bezeichnet. Wer aber daran Anstoß nimmt, den weisen wir auf das Edict Heinrich's VII. de crimine laesae majestatis hin, welches die „divina praecepta“ einschränkt, „quibus jubetur, quod omnis anima Romanorum principi sit subjecta“ (Monum. Germ. Leg. II, p. 554).

Der zweite Abschnitt zerfällt in neun Kapitel; das erste bespricht das Leben des Dichters von den ersten Anfängen bis zu seinem Eintritt in die Regierung (1265—1300); das zweite sein „Neues Leben“; das dritte Dante's Leben von seinem Eintritt in die Regierung bis zu seiner Verbannung; das vierte Dante's Leben in der Verbannung bis zu dem Römerzuge Heinrich's VII.; das fünfte Dante's „Gastmahl“; das sechste Dante's Leben in der Zeit des Römerzuges; das siebente Dante's Leben von dem Tode Heinrich's VII. bis zu seinem dauernden Weggange aus Lotharica (1313—16); das achte sein Buch „Ueber die Volkssprache“; das neunte Dante's letzte Lebensjahre (1317—21).



Bezüglich des Geburtsjahres ist Wegele der Tradition treu geblieben; die Hypothesen von Fr. Labruzzi und Imbriani, von denen jener das Jahr 1260, dieser 1267 als Geburtsjahr annehmen zu sollen glaubt, entbehren so sehr aller tieferen Begründung, daß sie die Glaubwürdigkeit der älteren Nachrichten nicht zu erschüttern im Stande sind. Dagegen weicht er in der Darstellung des Bildungsganges des Dichters von seiner in der zweiten Auflage vertretenen Meinung insofern ab, daß er dessen Reise nach Paris in die Zeit vor seiner Verbannung versetzt, ungefähr in die Jahre 1284—88; die von ihm angeführten Gründe fallen in's Gewicht, und läßt sich die bekannte Stelle Parad. X, 136—39, welche Siger als einen berühmten Lehrer erwähnt, der doch bei Beginn des vierzehnten Jahrhunderts bereits gestorben war und besonders durch den Dichter der Nachwelt als eine Größe der Scholastik bekannt geworden ist, nur unter dieser Voraussetzung gut erklären. Dagegen spricht er sich gegen die weitere, an den Pariser Aufenthalt sich knüpfende Tradition, sowie die Annahme seiner Reise nach Oxford wiederholt aus.

Das „Neue Leben“ hat der Verfasser aus dem Rahmen der äußeren Lebenserzählung des Dichters herausgehoben und, weil für seine Poesie und das Verständniß seiner Dichtung von der größten, für sein äußeres Leben von geringerer Bedeutung, für sich behandelt. Es enthält ohne Zweifel eine Reihe von geschichtlichen Thatsachen, die aber in ein durchaus dichterisches Gewand gekleidet sind, ist im Hinblick auf die Göttliche Komödie geschrieben, und verdankt daher die in den Text verwobenen und erläuternden Gedichte dieser Bestimmung der Schrift, wenn nicht ihre Entstehung, so doch ihre gegenwärtige Gestalt. Daß dieselbe im Jahre 1300 zum Abschlusse gekommen, beweist das zweite Sonett, welches in die Zeit des großen Jubiläums fällt, (Schweißtuch der hl. Veronica), und die von ihm selbst in dieses Jahr verlegte wunderbare Vision. Ein Ereigniß, von Dante im „Neuen Leben“ mitgetheilt, gab besonders seit Witte's Aufsatz (Hermes 1824, Danteforschungen I, 21 ff.) Anlaß zu einer Controverse, die bis zur Stunde noch nicht ausgetragen ist. Dort erzählt nämlich der Dichter, daß er einige Zeit nach Beatrice's Tod durch sein Interesse für eine „donna gentile“, die sich ihm in seinem Schmerze mitleidig erwiesen, eine kleine Weile der Verstorbenen untreu geworden sei, bald aber wieder diese Versuchung von sich gewiesen habe. In der Göttlichen Komödie bekennt er diesen seinen Fehler vor Beatrice, die ihm denselben unter ernstestem Rügen vorhält. Die Frage ist nun, worin bestand diese Untreue? Neuere erblicken in ihr ausschließlich intellectuelle Verirrungen. Nach Witte (a. a. O. S. 64 Anm.) „standen nach dem zwölften Jahrhundert rationalistischer Hochmuth (Scholastiker) und ergebener Glaube (Mystiker) sich schroff, wie in unseren Tagen, gegenüber. So hat auch Dante sich der Speculation ergeben, dem Christenthum sich entfremdet, bis die Gnade Gottes den Strahl der Religion auf's Neue weckt in seiner Brust; der alte Glaube wacht wieder auf, an dem Tage, da der Heiland das Menschengeschlecht erlöste, wird auch er wieder erlöst“. Witte, und die seine Erklärung theilen,

betonen besonders die Worte Beatrice's (Purgator. XXXIII, 85): *Perchè conoschi . . . quella scuola Ch'ai seguitata, e veggi sua dottrina Come può seguitar la mia parola; E veggi vostra via dalla divina Distar cotanto, quanto si discorda Da terra il ciel che più alto festina.*

Allein es ist unbestreitbare Thatsache, daß dieser Gegensatz zwischen Scholastik und Mystik namentlich zur Zeit der Blüthe beider principiell und historisch nicht bestand, und daß gerade jene, welche für Dante als ganz besondere Autoritäten gelten, Bonaventura und die Victoriner, ebenso groß sind in der Scholastik wie in der Mystik. Was aber die angezogenen Terzinen betrifft, so sind sie einfach die Wiederholung des biblischen Satzes (Jes. 55, 9): „Meine Gedanken sind nicht euer Gedanken und euer Wege sind nicht meine Wege, spricht der Herr. So weit der Himmel ist über der Erde, so weit sind meine Wege über euer Wege und meine Gedanken über euer Gedanken“. Es ist eben der Grundsatz von der Unzulänglichkeit und Unangemessenheit aller menschlichen Vorstellungen gegenüber dem wahren Wesen Gottes, die Nothwendigkeit daher „quod (homines) de divinis divina revelatione instruerentur“ (Thom. I, q. 1, a. 1), was hier im irdischen Paradiese, bis wohin der Dichter Virgilius (Vernunft) führen konnte, ausgesprochen wird von Beatrice, der Verkörperung der göttlichen Weisheit, die durch das kirchliche Lehramt uns vermittelt wird; in diese Geheimnisse soll nun Dante tiefer und immer tiefer eingeführt werden. Mit Recht sagt der Verfasser in der zweiten Auflage (S. 92): „Man hat diese Ansicht (Witte's) in der besten Meinung und mit gewiß nicht oberflächlicher Beweisführung aufgestellt, und hat diesen vorgegebenen inneren Streit mit der Krisis, die nach dem Tode der Beatrice ihn heimsuchte, in Zusammenhang gesetzt. Wir selbst haben früher dieser Ansicht rückhaltlos beigeprlichtet; jedoch eine wiederholte und sorgfältige Erwägung aller hier in Betracht fallenden Momente hat, wir dürfen es nicht läugnen, unsere Meinung in dieser Beziehung so tief erschüttert, daß wir nicht mehr den Muth haben, uns fernerhin zu ihr zu bekennen. Während über Dante's berührte sinnliche Verirrungen nicht wohl mißzuverstehende Geständnisse und Andeutungen von ihm selbst vorliegen, reichen die Beweise und Zeugnisse für die Annahme eines ernsthaften geistigen Conflictes gedachter Art nicht aus. Ein solcher Kampf zwischen Philosophie und Theologie kam in jener Zeit bekanntlich nicht so leicht vor, wenn er auch bei einem so tiefen, eindringenden Geiste leichter eintreten konnte als bei einem oberflächlichen. Aber eben bei der Seltenheit solcher Conflictes mußte er in unserem Falle eine faßbarere Gestalt annehmen haben, und vor allem in der gedachten herrlichen Scene des irdischen Paradieses, wo Beatrice dem Dichter seinen Abfall von ihr vorwirft, wäre doch wahrhaftig dieses Moment ausführlich hervorgehoben worden“. Während der Verfasser daher dort die sittliche Krisis, in welche der Dichter nach dem Tode Beatrice's geräth, auf sinnliche Verirrungen überhaupt, auf eine zu vorbehaltlose Hingabe an die Welt und ihre Genüsse und Freuden beschränkt, sieht er nach der Darstellung der dritten Ausgabe S. 129 in den oben angeführten Worten

„den Vorwurf eingeschlossen, daß der Dichter sich einer grübelnden, skeptischen Richtung ergeben hatte, die von der Offenbarung und dem kindlichen Glauben abgewendet, auf dem Wege der Speculation mit der bloßen Kraft des Verstandes das Räthsel des Daseins lösen will“.

Aber weder hier noch irgendwo in seinen Schriften lehrt Dante einen Gegensatz zwischen Philosophie und Theologie; unterschieden sind beide wohl, wie eben das Niedere vom Höheren unterschieden ist, das aber zu ihm hinführt. „Es ist zu wissen“, jagt er darum (*Convit.* III, 14), „daß der Blick dieses Weibes (der *donna gentile*) uns so freigebig angeordnet war, nicht eben um das Gesicht, welches sie zeigt, zu sehen, sondern um nach den Dingen, die sie verborgen hält, zu verlangen und dieselben zu erwerben. Daher, so wie man durch sie hievon viel sieht durch Vernunft, so glaubt man durch sie, daß jedes Wunder im höheren Verstande Grund haben und folglich sein kann. Daher hat unser guter Glaube seinen Ursprung, von welchem die Hoffnung des Verlangens kommt, und aus ihnen wird die Liebe geboren, durch welche drei Tugenden der Mensch zur Philosophie des himmlischen Athens sich erhebt“. Der Verfasser weist auf die nahezu dreijährige Beschäftigung des Dichters mit der Philosophie hin; aber dieser erklärt ja selbst, daß er sie „*nelle scuole de' religiosi*“ (*Convit.* II, 13) betrieben habe, was an eine skeptische Richtung, die in denselben angeregt worden sein soll, nicht wohl denken läßt, wenn auch nicht der Charakter der thomistischen Philosophie, welcher Dante in ihrer wesentlichen Richtung folgte, einen solchen Gedanken von vornherein ausschließen würde. So erklären denn auch Jacopo della Lana, der Anonimo und der Ottimo (*T. I.*, 590): „quanto è di lungi da via di filosofia a quella di teologia“ — ein weiter Weg, aber kein entgegengesetzter Weg. Ebenso Dante's Sohn (*super Dantis comoediam* p. 534): *Subdendo, quod ita excelsae et profunde theologia loquitur, ut cognoscat aliarum scholarum doctrinam auctor respectu ejus nihil esse.* Hat doch der Dichter selbst beim Anblick der Strafen, durch welche die verschiedenen Arten von Sünden in der Hölle und im Fegfeuer gebüßt werden, uns sein eigenes Schuldbewußtsein dort deutlich genug erkennen lassen (*Purgator.* XIII, 133; XXXI, 64; XXIII, 115. *Infern.* V. 72, 110, 141), wo sein Gewissen ihm Aehnliches vorzuwerfen hatte. Dagegen schildert er uns mit vollständiger Unbefangenheit im sechsten Höllentriebe: „*gli eresiariche co'lor seguaci, d'ogni setta*“, und läßt den Gedanken an eine auch nur leichte Schuld in dieser Beziehung in uns nicht aufkommen. Auch läßt sich aus der Anklage Beatrice's nichts der Art entnehmen (*Purgator.* XXX, 126 ff.), und das reuige Geständniß des Dichters spricht nur von einem Hingegebensein an das Sichtbare und Irdische (*l. c.* XXXI, 34: *Le presenti cose Col falso lor piacer volser miei passi*), was auf's Wort die Wiederholung eines Axioms der Scholastik ist: *Praesentia movent animum*; die philosophische Speculation beschäftigt sich aber am wenigsten mit den „*presenti cose*“. Gewiß ist es, wie der Verfasser hervorhebt, daß Beatrice schon im „Neuen Leben“ und noch mehr in der Göttlichen

Romödie in einer unverkennbaren Doppelgestalt auftritt, d. h. der rein menschlichen, realen und der allegorischen. Hieraus folgt aber nur, daß mit der Untreue gegen Beatrice, das Symbol der göttlichen Weisheit, zugleich auch die Liebe zu jener Weisheit erlittete, welche uns die „Wonne des Paradieses“ bietet (Convit. III, 15), „Zufriedenheit in jeder Lage und Nichtachtung der Dinge, welchen Andere als Knechte dienen“ (Convit. III, 13). Daher Beatrice's Anklage: „Volsè i passi suoi per via non vera, Imagini di ben seguendo false, Che nulla promission rendono intera“ (Purgator. XXX, 130), was fast wörtlich bei Boethius von dem Streben nach irdischen Gütern ausgesagt wird. Uebrigens deutet auch Begele diese Verirrung nicht von einem entschiedenen Gegensatz zwischen Philosophie und Glauben, sondern vermuthet nur, daß der Dichter „in seiner Neigung zur philosophischen Speculation zu einer bestimmten Zeit einen selbständigeren Flug genommen haben mag, als er später selber billigen mochte“.

Im Verlauf der Erzählung bespricht der Verfasser die von Witte Dante zugeschriebene Canzone auf den Tod des Kaisers Heinrich VII., erinnert an die Unächtheit der Sage von einer Vergiftung desselben und sucht die schwierige Stelle Purgator. XXIV, 37 (Gentucca) zu deuten. Ueber die Gründe des Wegganges Dante's vom Hofe Can grande's spricht er sich mit Zurückhaltung aus. „Es ist möglich, daß Reibungen zwischen ihm und einem und dem andern Spötter am Hofe seines Gönners vorgekommen sind, und daß Can grande einen solchen Fall leichter nahm als sein ernsthafter Gast; aber die betreffende Ueberlieferung an sich ist keineswegs unbedingt glaubwürdig, und unter allen Umständen ist es nicht gestattet, an ein wirkliches Zerwürfniß zwischen beiden zu denken oder zu glauben, oder die später erfolgte Ueberriedelung nach Ravenna damit in Zusammenhang zu setzen. Dagegen zeugen die Aussprüche, die der Dichter höchst wahrscheinlich nach seinem Weggange von Verona im Paradiese über Can grande niedergelegt hat, dagegen spricht die Rolle, die er ihm, wie das nicht bezweifelt werden kann, weissagend als künftigen Retter Italiens und Vernichter des Guelphenthums zuschreibt. . . . Das freundschaftliche Verhältniß beider hat notorisch auch nachher in ungeschwächter Kraft fortbestanden“.

Gegenüber der Darstellung Boccaccio's und Anderer bezüglich der Ehe Dante's läßt der Verfasser auch dessen Weibe Gerechtigkeit widerfahren (S. 94, 95, 164); ihren Tod setzt er in das Jahr 1308. Ist die von Imbriani producirte Urkunde ächt, so hätten wir jedoch anzunehmen, daß Gemma Donati noch lange ihren Eheherrn überlebte, da sie nach jener noch im Jahre 1333 handelnd aufgetreten ist.

Der dritte Abschnitt bespricht Dante's Politik. „Das Verständniß der Göttlichen Romödie“, bemerkt der Verfasser, „ist von dem Verständniß der Politik des Dichters schlechtthin abhängig“. Dante's politische Grundsätze sind in seinem Buch De Monarchia eingehend und systematisch entwickelt. Vor Allem handelt es sich um die Abfassungszeit dieses Buches; Begele nach Boccaccio setzt sie in die Zeit des Römerzuges Heinrich's VII., mit ihm G. Friedberg und S.

Riezler, während Witte, Scartazzini u. Amd. dieselbe vor 1300 noch in Florenz geschrieben sein lassen. Es ist bis jetzt kaum möglich, für die eine oder andere Anschauung evidente Beweisgründe zu erbringen; doch dürfte Begele trotz wiederholt versuchter Begründung der gegentheiligen Meinung der Wahrheit näher kommen. Die Abfassung des *Convito* wie der Schrift *De vulgari eloquio* und eines Theiles der *G. R.* von 1302—1309 lassen kaum den Gedanken aufkommen, daß der Dichter auf seinen Wanderungen noch Muße gefunden habe, eine gelehrte Abhandlung, wie die oben genannte, zu schreiben. Gewisse Aeußerungen über die Welfen in derselben tragen eine unverkennbare Aehnlichkeit mit anderen in dem Schreiben des Dichters an König Heinrich (*Monarch.* III, 3), und können unmöglich zu einer Zeit niedergeschrieben worden sein, wo der Dichter noch unter den Welfen lebte. Die Anspielung auf den „gesalbten römischen Fürsten“ (*Monarch.* II, 1) weisen auf die Krönung Heinrich's zum Römischen Kaiser hin. Unter den Beweisen für eine frühere Abfassung betont Witte besonders den Gegensatz, der zwischen den Aussprüchen Dante's über den Adel im *Convito* (IV, 3) und der *Monarchia* (II, 3) besteht; doch scheint diese unleugbare Thatsache gerade das Gegentheil darzuthun, daß nämlich der Dichter in den reiferen Jahren, in denen er auch die *Monarchia* schrieb, eben auch das geschichtliche Moment (*virtus et divitiae antiquae*) betonte, gegenüber der bloß abstracten Betrachtungsweise, welche das Wesen des Adels nur in persönlichen und inneren Vorzügen erblickt. Gewichtiger ist der Einwurf, hergenommen aus der Thatsache, daß Dante in der *Monarchia* die Bulle Bonifatius' VIII. „*Unam sanctam*“ gar nicht berührt. In der zweiten Auflage (S. 350) hatte der Verfasser hierauf erwidert, Dante hätte, wenn ihm an der speciellen Widerlegung der in jener Bulle ausgesprochenen Sätze so viel lag, dies ja doch gewiß im *Convito* gethan, wo er ebenfalls auf das Kaiserthum zu sprechen kommt. Ja, selbst in der *G. R.*, wo er mit Bonifatius scharf genug in's Gericht geht, hätte er sich Gelegenheit schaffen können, dessen Theorie zu bekämpfen. In der neuen Ausgabe setzt der Verfasser hinzu (S. 382): „In neuerer Zeit ist von anderer Seite (Friedberg) eine Erklärung für die Thatsache, daß Dante jene Bulle mit Stillschweigen übergeht, gegeben worden, der ich mich um so lieber anschließe, als ich sie seit dem Erscheinen der zweiten Auflage selbst gefunden hatte. Sie besteht in der gegründeten Erwägung, daß Dante in der *Monarchia* nicht das Verhältniß zwischen der geistlichen und weltlichen Gewalt, sondern nur das Verhältniß zwischen Papstthum und Kaiserthum erörtert, während es in dem Streit zwischen Bonifatius und König Philipp sich im letzten Grunde um die Machtbefugnisse des französischen Königthums gegenüber den Ansprüchen der Curie handelte. Einzelne der von Bonifatius vorgebrachten Argumente hat Dante jedoch zu widerlegen versucht, und es kommt dabei gar nichts darauf an, daß diese schon früher von andern Autoritäten vorgebracht worden sind. Bei der notorischen tiefen Abneigung des Dichters gegen Philipp IV., die nicht geringer war als sein Groll gegen Bonifatius, mag er um so weniger Lust verspürt haben, sich in irgend einer Weise in

diesen Streit zu mischen, als ihm nicht entgangen sein konnte, daß die Franzosen, indem sie einerseits den Ansprüchen des Papstes sich widersetzen, mit nicht geringerer Entschiedenheit und in demselben Athenzuge die Anerkennung der kaiserlichen Obergewalt ablehnten. Für Dante bestand unter diesen Umständen also kein Grund oder keine Verlockung, der Beweisführung des Papstes Schritt für Schritt zu folgen“. Die von Friedberg vertretene Ansicht dürfte sich jedoch schwerlich rechtfertigen lassen; denn sehen wir die Bulle „Unam sanctam“ näher an, so spricht dieselbe ganz objectiv die Verpflichtung aller Christen aus, ohne Unterschied ihrer politischen Stellung, dem Papste zu gehorchen; eine Beziehung auf Frankreich und den schwebenden Conflict läßt sich schlechterdings nicht darin entdecken. Es ist eben, wie selbst Petrus de Marca bemerkt (De concordia Sacerdotii et Imperii IV, 16) ein allgemeiner, für alle christlichen Staaten geltender Grundsatz ausgesprochen. Bonifatius nimmt für sich die Gewalt in Anspruch, auch die Fürsten in dem zu richten, worin ihre Regierungsmaßregeln sich mit der kirchlichen Lehre berühren. Aber gerade hierin mag der Grund liegen, warum Dante diese Bulle nicht ausdrücklich erwähnte. Der Inhalt ist eben nicht neu: Gregor VII., Innocenz III., Gregor IX., Petrus von Blois, der hl. Bernhard, selbst Hugo von St. Victor hatten längst schon dieselben Gedanken ausgesprochen, wie denn auch die von ihnen gebrauchten Gleichnisse von den zwei Schwertern, dem Verhältniß der Sonne zum Mond, der von Aegidius von Rom, Johannes von Salisbury mit Bezugnahme auf Dionysius Areopagita, von Anderen im Hinblick auf Aristoteles vorgebrachte philosophische Beweis, von Dante erwähnt und zurückgewiesen werden.

Den Kern der Politik Dante's faßt Wegele in Folgendem zusammen: „Was Dante durch die Begründung dieses seines dritten Hauptsatzes will, ist eine gänzliche und unbedingte Trennung seines Universalstaates von der Kirche; das bedeutet seine Unabhängigkeitstheorie des Kaiserthums von dem Papstthum, den Versuch einer Lösung des Kampfes zwischen den beiden Gewalten, um den sich die Entwicklung der Menschheit im Mittelalter zum guten Theil gruppirt. . . . Er läßt ausdrücklich dem Papstthum von all' seinen Ansprüchen auf das Supremat über das Kaiserthum nichts übrig als die Ehrerbietung, die dem Vater vom erstgeborenen Sohne zukommt“. Den Einwendungen seiner Gegner antwortet er (S. 369): „Ich muß behaupten, daß mit seinem (Dante's) System die päpstliche Theokratie aufgehoben ist“. Wenn wir unter Theokratie jene Anschauung verstehen, welche in Folge des innigen Verbandes von Staat und Kirche im Mittelalter und auf Grund des positiven Rechtes dem Papste eine gewisse Gewalt den Fürsten gegenüber zutheilte, besonders aber im Sinne einer directen Gewalt über das Zeitliche, wie sie der bei Dante erwähnte Cardinal von Ostia u. A. vertraten, so hat der Dichter allerdings diese bekämpft; aber hiemit ist doch sicher noch lange nicht eine Trennung des Staates von der Kirche ausgesprochen. „Von der Kirche als Institut, aber nicht von der Einen Religion trennt Dante seinen Staat“ (S. 368).

Aber wie hätte denn der „so gläubige mittelalterliche Mensch, wie er (Dante)“, bei „seiner Identificirung der Kirche mit dem Christenthume“ (S. 594), den Gedanken einer Religion ohne deren sichtbare Darstellung, organische Gestalt und historische Erscheinung, wie es die Kirche ist, eine Idee, die selbst den Reformatoren noch fremd blieb, auch nur fassen können? Und die Schlüßworte seiner *Monarchia* selbst, „daß der Kaiser in Einigem dem Papste unterworfen sei“ (*subjaceat*), widerlegen diese angeblichen Gedanken einer Trennung des Staates von der Kirche so vollständig, daß Scartazzini hierin eine Inconsequenz des Dichters erblicken zu sollen glaubte. Darum ist auch der Abstand zwischen Dante's Staatstheorie und jener des Thomas v. Aquin nicht so „unendlich groß“, wie der Verfasser annimmt, indem auch Letzterer dieses „*subjacere*“ auf das beschränkt, „*quae ad salutem pertinent*“, da, wie auch Dante sagt, „die irdische Glückseligkeit zu der ewigen hingeordnet ist“. Wenn am Schluß der Darstellung der Politik Dante's der Verfasser an den bekannten „draßlichen Fall hierarchischen Grimmes“ erinnert, indem der Nepote Johannes' XXII, Bertrand du Boyet, der in Bologna in jener Zeit mächtig war, gereizt durch die Zornesworte Dante's gegen die „Caorsini“ und den Gebrauch der *Monarchia* als Waffe gegen den Papst, diese öffentlich für keiserlich erklärte und verbrennen ließ, ja sogar dasselbe Schicksal den Gebeinen ihres Verfassers zugebracht hatte, was jedoch Ostagio da Polenta hinderte, so findet ein solches Vorgehen seine Erklärung in der auf's Höchste gestiegenen Erbitterung in dem Lager Ludwig's des Bayern sowohl wie des Papstes. Hatte doch schon seit dem Einzuge des Bayern unter Marfilius von Padua eine förmliche Religionsverfolgung in Rom begonnen; man hatte die renitenten Priester zum Gottesdienst gezwungen, die sich weigerten, mißhandelt, einen sogar in der capitolinischen Löwengrube ausgesetzt; Ludwig hatte das Todesurtheil über Johann XXII. als Keger und Majestätsverbrecher ausgesprochen, der Senator Rainer della Faggiuola ließ Mehrere zu Rom öffentlich verbrennen, weil sie den Gegenpapst nicht anerkannten. Es ist eine Forderung der Gerechtigkeit, auch dies nicht zu verschweigen.

Im vierten Abschnitt geht der Verfasser über zur Betrachtung der Göttlichen Komödie (S. 387—613). Derselbe zerfällt in neun Kapitel. 1. Die Zeit der Abfassung, die Form, der Name und der Grundgedanke des Gedichtes. 2. Die Kosmologie der Göttlichen Komödie. 3. Die Allegorien der beiden ersten Gesänge. 4. Construction, Eintheilung und Apparat der drei Reiche. Cato. Wesen und Princip der Strafe, Bußen und Seligkeit. 5. Die Wanderung. Virgil. Statius. Beatrice. Das irdische Paradies. 6. Die Auswahl der Personen. 7. Die Anschauungen der G. K. über die universale, italienische und florentinische Geschichte. 8. Das reformatorische Element der G. K. Dante's Katholicität. 9. Dante als Erwecker der römischen Literatur und als Historiker. Die Stellung der G. K. in der allgemeinen Literaturgeschichte. Das encyclopädische Element des Gedichtes. Schluß.

Bei Besprechung der *G. R.* ist es keineswegs die Absicht des Verfassers, „den Beweis zu liefern, daß dieses Gedicht nicht bloß um seines dichterischen Werthes willen stets als das erhabenste Erzeugniß der mittelalterlichen Poesie gefeiert, sondern daß es auch unter die kleine Zahl der poetischen Meisterwerke aller Zeiten und Völker aufgenommen und Dante als der erste große moderne Dichter anerkannt wurde. . . . Unsere Aufgabe war von Anfang an eine historische, keine ästhetische“. Er will sich daher beschränken, jene Momente hervorzuheben und auszuführen, die für das allgemeine Verständniß des Gedichtes von Bedeutung und seinen politischen und überhaupt seinen geschichtlichen Charakter in ein klares Licht zu setzen geeignet sind. Da nun aber gerade diese Factoren den durchgreifenden Gedanken der Schöpfung Dante's bilden, so hat er uns mit deren Entwicklung zugleich das Bild der *G. R.* in seinen wesentlichen Zügen gezeichnet. Wegele hält es für wahrscheinlich, daß Dante diese Dichtung schon vor seiner Verbannung begonnen, und die „Hölle“ bereits vor dem Römerzuge Heinrich's vollendet hatte, das „Fegfeuer“ dagegen bei seinem zweiten Aufenthalt in Verona; der Vollendung des „Paradieses“ waren seine letzten Lebensjahre gewidmet. Den Namen „Komödie“ hat ihr der Dichter selbst, den Beisatz der göttlichen die Nachwelt gegeben, nicht so fast als „entsprechenden Ausdruck der Bewunderung“, sondern nach einem allgemeinen Sprachgebrauche, da seine Dichtung von Gott und den göttlichen Gerichten handelt. In der symbolischen Deutung der drei Frauen scheint uns Wegele vollständig im Recht, namentlich gegenüber Ruth, wengleich die Eintheilung in zuvorkommende, erleuchtende und vollendende Gnade nicht ganz zutreffend ist. Ebenso ist seine Deutung des „Veltro“ auf Can grande jeder anderen (Ugucione della Fagiuola u. s. f.) vorzuziehen, und durch die stärksten Gründe erhärtet. In der Reihenfolge der Sünde und ihrer Strafen läßt Wegele „das Originelle, Selbständige des Strafrechts“ mit dem sechsten Kreise, jenem der Ketzer, beginnen. „Das kanonische Recht und die christliche Ethik würden die Ketzeri unzweifelhaft für eine schwerere Art Sünde erklären, als den Mord und die Heuchelei, oder als den Verrath an Verwandten und am Kaiserthum“. Irrren wir nicht, so hat Dante, indem er die Ketzer den Uebergang bilden läßt von den Schwachheitsjünden zu den Sünden aus Bosheit in der zweifachen Form der Gewaltthat und des Betrugcs sich ganz an seinen Meister Thomas angeschlossen. Sie gehören im sechsten Kreise noch der oberen Hölle an, denn die Ketzeri stammt aus Sinnlichkeit und Hochmuth (Thom. Summa II. II. q. 11. a. 1 ad 3), ist aber zugleich eine Aufsehnung gegen Gott und Betrug des Volkes, und so bildet sie den Uebergang zu der unteren Hölle. Allerdings bezeichnet die christliche Moral den Unglauben als eine der schwersten Sünden (Thom. Summ. II. II. q. 10. a. 3; Suarez, de Fid. disp. VI, sect. 2; Lugo de Fid. disp. XVIII, Sect. 2); denn durch das Verhältniß des Menschen zu Gott wird nothwendig seine gesammte sittliche Anschauung bedingt, aber nur an sich (ex genere suo). Schwerer ist nach ihnen die Sünde des Gotteshaffes (Infern. XIV, 62, XXXIV, 36),



und wenn wir die Sünde in ihrer individuellen Ausprägung betrachten, so sind andere Sünden, wie z. B. Mord u. s. f. schwerer als die Sünde des Unglaubens und werden darum auch schwerer in der Hölle gestraft (Suarez l. c.). Daß der von Wegele aufgestellte Gegensatz zwischen dem germanischen und römischen Recht, sowie die „Identität der Rechtsanschauung der Germanen und Dante's“ sich nicht durchführen läßt, hat Abegg (Jahrbuch der Dantegesellschaft I, 444 ff.) nachgewiesen. Mit Augustinus konnte der Dichter die römische Fides bewundern (Civ. Dei IV. 20), und bei eben demselben (Enarr. in Ps. 108, n. 9) die Schilderung der „immanitas peccati“ des Verrathes lesen.

Das Räthsel des ganzen Systems Dante's, das er über Kaiserthum und Papstthum geschaffen, liegt nach dem Verfasser in dem einen Vers ausgedrückt: *Perch'io te sopra te coronò e mitriò* (Purgator. XXVII, 142). „Es handelte sich auf der Wanderung durch Hölle und Fegfeuer, das ist doch der Sinn der Virgil in den Mund gelegten Worte, daß du durch die Anschauung der Gerichte Gottes, durch die Erkenntniß des Bösen und durch die Läuterung und Loslösung von der Sünde jenen Zustand für dich selbst erreichst, welchen die Menschheit durch Gottes Willen, durch Kaiserthum und Papstthum erreichen soll. . . . Ihm, Dante, war es durch eine außerordentliche Begnadigung, durch eine göttliche Erleuchtung und Führung gewährt, das gemeinsame Ziel endlich von selbst zu finden; er braucht also keinen Kaiser, keinen Papst mehr“ (S. 525). Diese ganze, vielfach mißverständene Stelle, gewinnt nur im Lichte des katholischen Dogma's ihren vollen Sinn. Angekommen im irdischen Paradiese, bedarf Dante des Papstes nicht mehr noch des Kaisers, denn: „*Libero, dritto e sano è tuo arbitrio, E fallo fora non fare a suo senno*“ sagt zu ihm sein bisheriger Führer, Virgilius. Dieser Repräsentant der Vernunft und des Kaiserthums hatte ihn bis hieher geleitet; der Engel mit den Schlüsseln symbolisirt die Thätigkeit der Kirche in Entsündigung der Seele. Es ist die gesammte Menschheit, deren Schicksal der Dichter schildert. Der erste Mensch, wie er aus Gottes Hand hervorging, kannte nicht die Empörung der niederen Begehren, sein Wille war in Liebe zu Gott hingewendet. Die Erbsünde aber hat den Willen des Menschen unfrei, zum Bösen geneigt (Conc. Trident. Sess. V. can. 1) und krank gemacht. Im irdischen Paradiese angelangt, ist er zu dem ursprünglichen Zustand zurückgekehrt, der ihn zu dem Aufschwunge zu dem himmlischen Paradiese befähigt. *Of. Convit. II, 1: Nell' uscita dell' anima del peccato essa si è fatta santa e libera in sua potestate.* „Wenn die Menschen“, bemerkt Dante weiter nach Augustinus (Convit. IV, 7), „die Gerechtigkeit erkennen und die erkannte befolgen würden, so bedürfte es der geschriebenen Vernunft nicht“. Frei von der Sünde und den Sündenfolgen, der Unwissenheit und Concupiscentz, trägt der Mensch nun in sich die Regel seiner Handlungen und bedarf nicht mehr, so wenig als der Selige, der Leitung durch Kaiser und Papst, um zu seinem zweifachen Ziel zu gelangen, wie der gefallene, von Ignoranz und Leidenschaft verführte Mensch ihrer bedarf. Darum sagt der Dichter (De Monarch. III, 4):

Si homo stetit in statu innocentiae, talibus directivis non indignisset. Deswegen nimmt aber Dante keine Ausnahmestellung für sich in Anspruch; sonst müßte behauptet werden, er wolle sich der Notmäßigkeit des Kaisers entziehen, was gerade das Gegentheil seiner Lebensaufgabe wäre. Aber wie er im Paradiese die Einigung der Menschheit mit Gott anagogisch darstellt, so ist das Fegfeuer das Symbol der Reinigung und Läuterung derselben unter der Führung von Kaiser und Papst. Wie er selbst *Convit.* II, 1 und in seinem Schreiben an *Can grande* entwickelt, ist der Gegenstand seines Gedichtes im allegorischen Sinne: „der Mensch, je nachdem er vermöge seines freien Willens durch Verdienst oder Mißverdienst der belohnenden oder strafenden Gerechtigkeit unterliegt“.

Bezüglich der in neuerer Zeit vielfach besprochenen Matelda-Frage schließt sich Wegele in soweit an Scartazzini (Jahrbuch der deutschen Dante-Gesellschaft IV, 40 ff.) an, daß er die ältere Deutung auf die Markgräfin dieses Namens aufgibt, und wenn auch mit einigem Vorbehalt, ihr reales Vorbild in der „*donna dello sceremo*“ des „Neuen Lebens“ findet; doch verwirft er ihre allegorische Erklärung als Repräsentantin des Priestertums und will sie gleichwohl als Symbol des handelnden Lebens gefaßt wissen.

Bei der Darstellung der Personenauswahl ist durch ein Versehen der Dichter Girault de Bornueil gleich Guido Guinicelli und Arnaldo Daniello (*Purgator.* XXVI, 120) unter die Büßer wegen Unkeuschheit in das Fegfeuer versetzt; er wird eben nur mit letzterem bezüglich seiner poetischen Leistungen verglichen.

Bei der Untersuchung des Verhältnisses Dante's zum Nationalprincip stellt auch Wegele sich die in neuester Zeit mehrfach angeregte Frage: „in welchem Verhältnisse unser Dichter zu der jüngsten nationalen, einheitlichen Bewegung dieses Volkes stehe“. „Dante“, sagt er, „war bereit, sich ein Stück Fremdherrschaft gefallen zu lassen, wenn diese dafür die Nation einigte und die Parteien unterdrückte, während seine Landsleute die Fernhaltung der deutschen Herrschaft, d. h. des Kaiserthums mit der Zerstückelung der Nation gern bezahlten und diese so auf Jahrhunderte hinaus besiegelten“. Es ist schwer, die Bestrebungen der jüngsten Vergangenheit Italiens unter die alten Parteienamen zu subsumiren. Die Neoghibellinen sind das Widerspiel der Ghibellinen aus Dante's Zeit, indem sie das Kaiserthum bekämpften; Dante hatte das *patrimonium Petri* nicht angetastet, so lange dieses der kaiserlichen Oberherrlichkeit nicht entzogen wird, während jene dessen Occupation als erste Forderung in ihr Programm aufnahmen. Während sie das Joch der Fremdherrschaft abzuschütteln strebten, war es gerade Dante, wie später noch Petrarca, der den Fremden in's Land rief und ihn mahnt, Italien selbst mit Waffengewalt zur Einheit zu bringen. Es war eben von allen politischen Gestaltungen, welche Italien im Laufe der Zeit erhielt, die Kaiserherrschaft diejenige, welche am meisten den Interessen des Landes entsprach, es gegen Außen schützte, im Innern ordnete, die Einheit erhielt, ohne die Mannigfaltigkeit zu erdrücken. Noch im zwölften Jahrhundert, wie Höpfer bemerkt (*Kaiserthum und Papstthum*, 1874, S. 19) faßte das Königsbuch der Deutschen Italiener

und Deutsche nicht als Gegenjäger oder Feinde, sondern als Brüder auf. Weil der Kaiser in Rom seine Krone empfang, ward dieser selbst weniger als ein Fremder in dem Bewußtsein des italienischen Volkes empfunden. „Mögen dich die Deutschen den Ihren nennen“, hatte noch Petrarca an Carl IV. geschrieben, (*Exhortatio ad transitum in Italiam. Rer. Fam. X, ep. 1*), „wir halten dich für einen Italiener“. Noch weniger aber kann Dante als Prophet der Italia una in ihrer gegenwärtigen Verfassung betrachtet werden. Ihm lag der Gedanke einer Alles nivellirenden Einheit völlig fern; den verschiedenen Gemeinwesen wahrte er unter der Oberherrlichkeit des Kaisers ihre Freiheit und eigene Gesetzgebung. Dem Italien der Gegenwart hätte er zugerufen, wie einst seiner Vaterstadt: *Or ti fa lieta, chè tu hai ben onde; Tu ricca, tu con pace, tu con senno. S'io dico 'l ver, l'effetto nol nasconde* (*Purgator. VI, 136*). Und hätte er Manche von denen gekannt, durch welche diese Einheit Italiens errungen werden sollte, auch ihnen hätte sein Wort gegolten: *Ed un Marcel diventa Ogni villan ehe parteggiando viene* (*l. c. 126*), und die Höllekreise, in welchen Lügner und Betrüger, Mordmörder und Bestechung, Treulosigkeit und Verrath ihre Strafe finden, würden neue Ankömmlinge sehen.

Von Interesse ist die Frage nach Dante's Katholicität. „Man wird nicht umhin können“, sagt Wegele (*S. 594*), „Dante als einen katholischen Dichter zu bezeichnen: fürwahr, er ist der größte, der herrlichste, der je aufgestanden ist. Oder als was anderes soll man ihn bezeichnen gegenüber der unbedingten Einheit der Kirche, die er forderte, gegenüber seiner Identificirung der Kirche mit dem Christenthum, gegenüber seiner vorbehaltlosen Unterwerfung unter das katholische Dogma und seiner Versenkung in die Tiefen der Mystik, und angesichts der Verherrlichung, die er allem diesem durch sein dichterisches Genie ersten Ranges zu Theil werden ließ? . . . Freilich, der hervorgehobene eine Gegenjäger bleibt bestehen“ . . . „Wir haben es bei der Erörterung seiner Politik gehört, wie entschieden der Dichter für die Idee des Staates, des autonomen, sich selbst zugehörigen Staates eingetreten, wie unbedingt er dem theokratischen Gedanken entgegen getreten ist. . . . In Bezug auf die unbedingte Unabhängigkeit (des staatlichen Princips gegenüber dem theokratischen) muß Dante unverkennbar als ein Prophet des modernen Staates betrachtet werden“. Doch wir wissen, in welchem Sinne Dante von einer Selbständigkeit des Staates gesprochen hat; den Gedanken einer absoluten Trennung des Staates von der Kirche hat er nicht ausgesprochen, und wäre dies von anderer Seite geschehen, so wäre es für ihn unfaßbar und unannehmbar geblieben. Die schweren Anklagen, welche der Dichter gegen die Päpste und einen Theil des Klerus wegen zunehmender Entartung erhebt, — Fürsten und Völker hat er jedoch nicht darüber vergessen — haben nach Wegele ihre letzte Wurzel in dem Gedanken, daß die Kirche den Zustand der Armuth und Besitzlosigkeit, wie er etwa bis auf die Zeit Constantin's bestanden, niemals hätte verlassen sollen. „Es gilt aber heut zu Tage mit Recht als ausgemacht“, fügt er bei, „daß die Kirche in diesem Falle ihre große, ihre

weltgeschichtliche Sendung niemals hätte erfüllen können. . . . Indem also Dante das einseitige Maß seines auf die Spitze getriebenen abstracten Systems an die Entwicklung der Kirche und des Papstes legte, verfiel er einer unverkennbar ungeschichtlichen Betrachtungsweise, die zugleich in hohem Grade unbillig und ungerecht erscheinen muß. Wie würde selbst ein Papst wie Gregor I., an jenem Maß gemessen, bestehen können! Dante übersah in seinem Kampfeszeifer gegen ein zur Zeit allerdings vorhandenes Uebel einen Cardinalsatz aller ächten Geschichtsbetrachtung, daß, was etwa zu einer bestimmten Zeit nicht mehr nothwendig, nicht mehr zweckmäßig, nicht mehr wohlthätig, zu einer andern Zeit doch sehr nothwendig, sehr zweckmäßig, sehr wohlthätig gewesen sein kann“ (S. 591). Was jedoch Wegele außerdem als abweichende Anschauung des Dichters bezüglich des Papstthums bezeichnet, dürfte auf unrichtigen Voraussetzungen beruhen. „Es (das Papstthum) hatte sich mit der Kirche identificirt, Dante setzt es zu derselben in dasselbe Verhältniß, in welchem die Deichsel zum Wagen steht (Purgator. XXXII, 49)“; aber besser konnte ja der Dichter die Bedeutung und Stellung des Papstthums in der Kirche kaum bezeichnen. „Er (Dante) erklärt sogar die Existenz der reinen christlichen Lehre von ihm für unabhängig; man denke nur an die Rolle, die Beatrice spielt, und vergleiche den zweiunddreißigsten Gesang des Purgatoriums. Hier wird die reine Lehre (Beatrice) der Kirche und namentlich dem Papstthum gegenüber gestellt, ja sie ist es, welche das Sündenregister desselben aufzählt“. Aber gerade Beatrice, das Symbol der reinen Lehre, welche uns durch die kirchliche Autorität vermittelt wird (vgl. Scartazzini, Dante Alighieri S. 501), bleibt bei dem Siegeswagen der Kirche mit ihren sieben Gefährtinnen (Glaube, Hoffnung, Liebe und den Cardinaltugenden), sowie mit den sieben Lichtern (den Gaben des hl. Geistes). „Ferner macht er zwischen den Schriften des Alten und Neuen Bundes und der Kirchenväter und den Satzungen der Kirchenversammlungen einerseits, und den späteren Bestimmungen der Decretalen und des canonischen Rechts einen Unterschied. Man dürfe sie, sagt er, ihrer Bedeutung nach, durchaus nicht auf eine Linie stellen, oder gar die Decretalen über die hl. Schrift, die Concilien und Kirchenväter setzen; sie könnten zwar von diesen, aber nimmermehr diese von ihnen Autorität erhalten“. Aber dies Alles ist ganz correct gesprochen; Dante unterscheidet zwischen Schrift und Tradition, spricht auch dieser, wie sie auf den Concilien dargelegt wird, Unfehlbarkeit zu (De Monarch. III, 3: quibus Christum interfuisse nemo fidelis dubitat) und erblickt auch in den Worten der Väter ein Walten des Geistes Gottes. Die Decretalbriefe der Päpste dagegen haben wir mit jener Ehrfurcht aufzunehmen, welche dem hl. Stuhle gebührt, (etsi sint auctoritate Apostolica venerandae), aber an sich können sie keinen Anspruch als Glaubensquellen machen. Er nennt sie „traditiones“ im weiteren Sinne, gegenüber der göttlichen, im Concil und der Lehre der Väter ausgesprochenen Ueberlieferung.

In warmen Worten führt uns Wegele am Schlusse seines Buches (S. 612) noch einmal die ganze Bedeutung Dante's vor. „Er konnte das stürzende Mit-

telalter nicht halten; aber ein kolossales Denkmal hat er ihm gesetzt, wie kein anderes an der Grenze einer verendenden Weltanschauung steht. Er hat in der Göttlichen Komödie den Schwanengesang des Mittelalters gesungen. Dante gehört aber nicht bloß der Vergangenheit, er gehört auch der Zukunft, er gehört allen Zeiten an, und nimmt unter den „Heros“ der Menschheit nicht den letzten Platz ein; er hat sein unvergleichliches Genie mit vollem Bewußtsein im Dienste der unwandelbaren idealen und ethischen Bedürfnisse derselben verwendet. . . . So ragt sein Name rein, groß, leuchtend über dem Wechsel der Zeiten, den Launen der Völker und dem Getrümmter der Jahrhunderte empor, und vererbt, ein köstliches Juwel, in wachsendem Werthe von Geschlecht zu Geschlecht. Wie Wenige hat er die Feuerprobe aller ächten geschichtlichen Größe bestanden; jemehr die Perspective, in die er gestellt ist, sich verlängert, um so sichtbarer, imponirender tritt seine Gestalt hervor, und zählt heute stets mehr und wärmere Bewunderer, als er gestern gezählt hat“. Daß aber der Kreis jener, welche aus Dante's Dichtung Anregung, Belehrung, Erhebung schöpfen, namentlich in Deutschland von Jahr zu Jahr immer mehr sich erweitert, daran hat vorliegendes Werk einen nicht geringen Antheil.

Würzburg.

Settinger.

### Abbé Kohrbacher's Universalgeschichte der katholischen Kirche.

Erster Band. In deutscher Bearbeitung von Dr. Karl Ad. Heinrich Kellner, Professor der Theologie zu Hildesheim. Münster, Theissing, 1880. 566 S. 8.

Die im Jahre 1842 ff. zum ersten Male erschienene, umfangreiche Kirchengeschichte (*Histoire universelle de l'église catholique*) des lothringisch-französischen Abbé Kohrbacher in 29 Bänden hat eine ungemein günstige Aufnahme gefunden<sup>1)</sup>. Aus Auftrag der vom Cardinal Angelo Mai präsidirten Congregation des Index wurde dem Verfasser seiner Zeit ein Zeugniß ausgestellt, das die Anerkennung wieder spiegelt, welches dem Werke in der katholischen Welt zu Theil wurde. „Die Universalgeschichte der katholischen Kirche von Herrn Abbé Kohrbacher, so heißt es in demselben, so anziehend in mancher Hinsicht, in welcher man eine ungeheure

<sup>1)</sup> Dieselbe ist bereits in siebenter Auflage erschienen. (Paris, Gaume & Cie 1879.)

Gelehrsamkeit findet, sowie neue und treffende Beobachtungen, erhabene und edle Gedanken, einen Duft von Frömmigkeit der die Herzen erfreut, indem er für die Tugend stimmt, Berichtigungen von Thatfachen, welche andere Geschichtschreiber verdreht oder verstümmelt haben, eine gefällige, selten den Leser ermüdende Erzählung, einen Stil, der trotz seiner zahlreichen Mängel durch eine eigenthümliche Färbung anzieht und fesselt: diese Geschichte, sagen wir, wird mittelst der von uns angedeuteten Verbesserungen ein klassisches Buch werden, ja ein geschichtlicher Leitfaden aller Priester und aller Diener des Heiligthums“. In der That ist das Werk im großen Ganzen ein vortreffliches zu nennen: der Verfasser hat mit eben so geübtem kritischen Blick als staunenswerthem Fleiße ein sehr ausgedehntes Quellenmaterial bewältigt, daneben zeigt er zu seinem Vortheile gegenüber manchen seiner gelehrten Landsleute und gewiß nicht zum Nachtheile seiner Arbeit eine erfreuliche Vertrautheit mit deutschen Leistungen. Hervorgehoben zu werden verdient auch der ächt kirchliche Geist, der uns aus dem Ganzen entgegentritt.

Wenn daher die Theissing'sche Buchhandlung in Münster es unternahm, eine deutsche Bearbeitung, nicht bloße Uebersetzung — denn diese hätte doch bei aller Vortrefflichkeit des Werkes dem Stande der kirchenhistorischen Wissenschaft nicht mehr genügt — der Rohrbacher'schen Kirchengeschichte zu veranstalten, so hat sie sich damit Anspruch auf den Dank aller Freunde der Kirchengeschichte erworben. Denn ein von einem katholischen deutschen Fachmanne verfaßtes, in allem auf selbständiger Forschung beruhendes, den kirchengeschichtlichen Stoff in derselben eingehenden und umfassenden Weise behandelndes Werk, so sehr es gewiß zu begrüßen wäre, mag noch wol lange zu den frommen Wünschen gehören. Leider haben sich zwei Uebelstände geltend gemacht, welche dem Werke zu nicht unerheblichem Nachtheile gereichen. Zunächst sind nämlich die einzelnen Bände durchaus nicht gleichmäßig gearbeitet; denn während allerdings die meisten wirkliche Bearbeitungen sind, so daß sie auf der Höhe der Forschung stehen, erheben sich andere nicht viel über das Niveau einer bloßen Uebersetzung. Der zweite Uebelstand, besteht darin, daß eine unverhältnißmäßig lange Zeit für das Erscheinen des Ganzen in Anspruch genommen ist. Denn während schon im Jahre 1858 die erste Abtheilung des 1. Bandes erschien, liegen jetzt erst 15 Bände von dem auf 29 Bände und Registerband berechneten Werke vor. Es sind dies Bd. 1—11, von denen die drei ersten die Geschichte der providentiellen Leitung der Menschheit in der vorchristlichen Zeit enthalten, die übrigen acht die Geschichte der christlichen Kirche bis zum Ende des 8. Jahrhunderts fortführen; ferner Bd. 15 und 16, enthaltend die Kirchengeschichte vom Beginne des Pontifikates Gregor's VII. bis zum Tode des h. Bernhard; Bd. 20, welcher die Zeit vom Tode Ludwig's des Heiligen bis zum ökumenischen Concil von Vienne behandelt, und endlich Bd. 24, der die Geschichte der Reformation bis zum Concil von Trient bietet. Wenn nun so bis jetzt gerade die Hälfte der Bände erschienen ist, so wollen wir doch nicht hoffen, daß es nochmals so lange währe, bis wir in Besiß des ganzen Werkes gelangt sind; es ist im Gegentheil gegründete Hoffnung vor-

handen, daß die noch fehlenden Bände in möglichst kurzen Zwischenräumen folgen werden. Gehen wir nach diesem allgemeinen Ueberblick auf den oben angezeigten zuletzt erschienenen Band 11 etwas näher ein.

Der 11. Band behandelt das achte Jahrhundert, ein Jahrhundert, reich an hochwichtigen Begebenheiten, in welchem sich neue Gestaltungen und Schöpfungen bilden, die in ihren Wirkungen zum Theile noch sehr bedeutend in unsere Zeit hineingreifen. Das morgenländische Kaiserthum wird durch das Vordringen des Muhammedanismus und durch den wahnwitzigen Konoklasmus in seinen Grundvesten erschüttert, seine Beziehungen zu Italien werden immer mehr gelockert und gelöst. Italien selbst sieht einen neuen Staat, den Kirchenstaat, entstehen und erhält dadurch eine neue politische Gestaltung. Das Frankenreich wird durch den Uebergang der Dynastie von den ohnmächtigen Merowingern an die kräftigen Karolinger im Innern beruhigt und erhält nach Außen Zuwachs an Größe und Macht. Die neue Herrscherfamilie steht der christlichen Mission in Deutschland fördernd und unterstützend zur Seite. Durch das segensreiche Wirken vieler Glaubensboten, besonders des Apostels der Deutschen, des hl. Bonifatius, und durch das kriegerische Einschreiten Karl's des Gr. gegen den letzten noch heidnischen Volksstamm der Sachsen vollendet sich in diesem Jahrhundert die Christianisirung Deutschlands.

Kohrbacher theilt den ganzen kirchengeschichtlichen Stoff in Bücher, deren jedes je nach der größeren oder geringeren Wichtigkeit der in demselben behandelten Ereignisse einen kleineren oder größeren Zeitraum umfaßt. Der in Rede stehende 11. Band enthält das 51.—53. Buch, von denen das erste die Zeit von 698—741, das zweite die Zeit von 741—755 und das letzte die Zeit von 755—800 behandelt. Wiegt hiernach schon die Zeit eintheilung der Real eintheilung gegenüber vor, so tritt in den einzelnen Büchern die synchronistische Darstellung noch stärker hervor. Es kann gewiß nicht gelehnet werden, daß bei solcher Darstellungsweise das Bild, welches uns geboten wird, ein äußerst wechselvolles und fesselndes ist, aber ebenso sicher ist es meiner Ansicht nach, daß das eigentliche wissenschaftliche Verständniß der Geschichte dadurch erschwert wird. Der pragmatischen Geschichtschreibung ist jene synchronistische Weise entschieden nicht günstig. Doch wir wollen hierüber mit dem Bearbeiter nicht rechten; er war ja eben in dieser Hinsicht durch das Original gebunden. Dr. Kellner verdient vielmehr für seine Arbeit alles Lob<sup>1)</sup>. Das Original ist einer ganz gründlichen und gewissenhaften Bearbeitung unterzogen. Aus dem Kohrbacher'schen Bande von 225 Seiten sind nicht weniger als 566 Seiten geworden. Von den 442 Paragraphen der drei Bücher sind 167 neu hinzugefügt oder gänzlich umgearbeitet, unter den übrigen sind verhältnißmäßig nur wenige, die keine Verbesserung erfahren haben. Die eigene Arbeit des Herausgebers liegt hauptsächlich auf dem Gebiete der

<sup>1)</sup> Ein Theil dieses Lobes gebührt dem verstorbenen Dr. H. Rump, der die Bogen 1—8 bearbeitet hat, einige Aenderungen und Zusätze abgerechnet.

deutschen Kirchengeschichte, und war dieselbe hier auch durchaus nothwendig, wenn das Werk den Anforderungen der Wissenschaft entsprechen sollte. Kellner hat hier durchaus selbständig gearbeitet, mit unermüdlichem Eifer hat er die so umfangreiche Literatur studirt, und wenn ihm auch hier und da etwas entgangen ist — es läßt sich das nicht genau kontroliren, da er nach der Vorrede nur die Autoren in den Anmerkungen citirt, denen er Resultate oder irgend welche Angaben entnommen, er außerdem aber noch manche Werke gelesen oder nachgeschlagen — so steht doch fest, daß er die einschlägige Literatur vollkommen hinreichend benutzt hat. Aber damit hat er sich nicht zufrieden gegeben; wie es einem Historiker gesieht, ist er überall auf die Quellen selbst zurückgegangen und hat aus diesen sich ein selbständiges Urtheil zu bilden gesucht. Und die ruhige objektive Kritik, die hier der Bearbeiter übt, die Sicherheit und Klarheit des Urtheils und auch der Scharfsinn in Kombinationen reichen ihm zur Ehre.

Wenn wir den Inhalt des sehr reichhaltigen Bandes auch nur einigermaßen ins Einzelne gehend hier angeben sollten, so würde das die Grenzen, die einer solchen Besprechung gesteckt sind, bei weitem überschreiten. Wir begnügen uns daher, hier die zusammenfassenden Uebersichten wiederzugeben, die der Verfasser einem jeden Buche vorgelegt hat. 51. Buch. Vom Anfange des 8. Jahrhunderts bis zum Tode Kaiser Leo's des Jauriers, Carl Martell's und des h. Papstes Gregor III. (698—741 nach Chr.). Glaube, Bildung und gute Sitte verschwinden mehr und mehr aus dem Morgenlande, um sich im Abendlande niederzulassen und diesem die Weltherrschaft zu sichern. Das katholische England wird von der Wissenschaft und Heiligkeit Beda's des Ehrwürdigen erleuchtet und arbeitet, von den austrasischen Franken unterstützt, mit Erfolg an der Befehrung und Bildung der noch heidnischen Landstriche Deutschlands. Die Franken und Aquitanier retten unter Führung Carl Martell's Frankreich und Europa von der muhammedanischen Barbarei. Die Päpste halten gegen die bilderstürmenden Kaiser von Constantinopel den katholischen Glauben aufrecht, welchen der h. Johannes von Damaskus unter den Muselmännern verteidigt.

52. Buch. (741—755 nach Chr.). Die abendländische Welt erhält die Vollendung ihrer christlichen Verfassung, indem die Römische Kirche auch in weltlicher Beziehung unabhängig wird. Friedlicher Wechsel der Dynastie bei den Franken. Die häufigen und blutigen Revolutionen bei den Muhammedanern, Griechen und Chinesen. Das nestorianische Christenthum verbreitet sich in China im 7. und 8. Jahrhundert. Die wissenschaftliche Bedeutung des hl. Johannes Damascenus als Vertheidiger des christlichen Glaubens gegen die Anhänger des Muhammed und die griechischen Bilderstürmer. Gründung des Kirchenstaates. Letzte Arbeiten und Martertod des h. Bonifatius.

53. Buch. Von der Gründung der weltlichen Unabhängigkeit der Römischen Kirche bis zur Wiederherstellung des Römischen Kaiserthums im Abendlande durch Leo III. in der Person Karl's des Großen. (Von 755—800 nach Chr.). Grausamkeit und Verblendung des griechischen Kaisers Constantin Copronymus.



Leben und Martertod des hl. Stephan des Jüngern. Die jüngern Mitarbeiter und Nachfolger des h. Bonifatius. Chrodegang von Reg führt die canonische Lebensweise ein. Die Versuche der Langobardischen Könige, die Römische Kirche in Abhängigkeit von sich zu bringen, führen dahin, deren Unabhängigkeit in zeitlicher Hinsicht zu vollenden und ihre eigene Herrschaft zu Grunde zu richten. Karl der Große und Widukind. Die Römische Kirche gibt den Engländern die erste Grundlage einer politischen Verfassung. Siebentes ökumenisches Concil. Karl der Große und seine Freunde, die Päpste Hadrian und Leo III. Letzterer begründet durch Erneuerung des Kaiserthums die christliche Staatsordnung.

Der Schwerpunkt des ganzen Bandes, insbesondere der deutschen Bearbeitung, liegt unbedingt in der Geschichte der deutschen Mission. Wir wollen aus dieser einzelne Punkte hervorheben. In S. 71 ff. S. 54 ff. beschäftigt sich Kellner eingehend mit dem Apostel Baierns, dem h. Rupertus. Ueber zwei Fragen in Betreff desselben, scheint es, können sich die Akten noch immer nicht schließen, über die nach dem Ort seines Todes und über die bedeutend wichtigere nach der Zeit seiner Wirksamkeit in Baiern, obgleich es mir scheinen will, daß die Entscheidung in beiden, wenn man objektiv und ohne Voreingenommenheit die betreffenden Zeugnisse prüft, gar nicht anders ausfallen kann, wie sie hier ausgefallen ist. Denn wenn der Biograph Rupert's bemerkt (Mon. SS. XI, 5), derselbe sei am Abende seines Lebens zum „eigenen Sitze“ zurückgekehrt und dort in Mitte der Brüder gestorben, so ist unter dem eigenen Sitze auch nicht mit einem Scheine von Nothwendigkeit Worms zu verstehen; andererseits fällt aber geradezu entscheidend ins Gewicht, „daß Salzburg sich von jeher im Besitze des Leibes seines hl. Apostels wußte, während man zu Worms von dem Grabe eines so hervorragenden heiligen Mannes nie Kenntniß gehabt hat, und ebensowenig etwas von einer Uebertragung seiner Reliquien von Worms nach Salzburg verlautet.“ Die Frage nach Rupert's Zeitalter anlangend, so währt der Streit über dieselbe jetzt fast zweihundert Jahre, und die betreffende Literatur ist zu einer wahren Fluth angewachsen. Die ältere Tradition setzt die Ankunft des h. Rupert in Baiern in das sechste Jahrhundert und sie hat bis in die neueste Zeit ihre Vertreter gefunden, von denen einige sich für die erste, andere für die zweite Hälfte des Jahrhunderts entscheiden. Erst Valesius (Rer. Francic. III, 468 a. 1658) sprach sich für das Ende des 7. Jahrhunderts als Zeitpunkt der Ankunft des h. Rupert in Baiern aus, eine Ansicht, die dann vorzugsweise von dem Benedictiner Mabillon und dem Jesuiten Hansiz weiter ausgeführt und tiefer begründet wurde. Ueber den Streit und die Schaar der Gegner und Anhänger der einen wie der andern Ansicht berichtet Kellner weitläufiger in den Anmerkungen zu Seite 60 ff. Natürlich ist es hier unmöglich, alle Gründe und Gegengründe anzuführen und abzuwägen, es ist auch um so weniger nothwendig, als über dieselbe Frage an dieser Stelle (Hisor. Jahrb. 1880 S. 422) Baumann bei Gelegenheit der Besprechung von S. Riezler, Geschichte Baierns Bd. I. eingehender gesprochen hat. Kellner entscheidet sich mit Recht für das Ende des 7. Jahrh., speziell für das

Jahr 696 als Zeit der Ankunft des h. Rupert in Baiern. Denn „als der Zeit nahe stehende und aus ächten Quellen geschöpfte und darum unbedingt glaubwürdige Zeugnisse in der Sache sind der *indculus Arnonis*, ein schon 788 von Arno auf Veranlassung Karls des Gr. aufgestelltes officielles Verzeichniß des Besitzstandes der Salzburger Kirche, die wenig später redigirten *breves notitiae* (beide von Keinz edirt) und der aus dem Ende des 9. Jahrhunderts stammende Bericht *de conversione Carantanorum* (Mon. SS. XI, 4 ff.) zu betrachten. Denn den Berechnungsversuchen aus dem Mittelalter ist lediglich gar kein Gewicht beizulegen, da zu solchen Berechnungen im Mittelalter meistens das urkundliche Material fehlte, und es eben nur Versuche mit unzulänglichen literarischen Mitteln sind.“ Nach dem Biographen in der *conversio Carantanorum* wurde der Heilige im 2. Jahre der Regierung des Frankenkönigs Childebert von dem Baiernherzog Theodo eingeladen, seinem Volke die Predigt des Heiles zu bringen. Die beiden andern Quellen schließen an den Herzog Theodo, den der h. Rupert berief, als seine Nachfolger seinen Sohn Theodebert und seinen Enkel Hugbert. Hugbert starb 739, sein Vater 724, folglich kann dessen Vater Theodo nicht dem 6. Jahrhunderte angehört haben. Der Frankenkönig Childebert, unter dem Rupert nach Baiern kam, kann also nicht der zweite, muß vielmehr der dritte dieses Namens sein. Childebert III. regierte aber von 695—711. Folglich kam der h. Rupert 696 nach Baiern. Wenn übrigens Kellner auch die in der *conversio Carantan.* (a. a. O. S. 1) angegebene Reihenfolge der Bischöfe oder Bischofsäfte von Salzburg für diese Zeitbestimmung verwendet, so bin ich der Meinung, daß er darin Unrecht hat. Er sagt: „bis auf Virgilius, als dessen Regierungszeit 767—784 fest steht, zählte die Salzburger Kirche sieben Bischöfe Rupert, Vitalis, Anzogalus, Savolus, Ezius, Flobargisus und Johannes für sechszig Jahre, wenn Rupert um 707 (wie das wahrscheinlichste ist) starb.“ Dagegen ist doch zu erinnern, daß die Regierungszeit der Nachfolger des h. Rupert in der Bischofswürde zu Salzburg bis auf Virgilius nicht bis zum Jahre 767 reicht, also keine 60 Jahre umfaßt. Johannes, der Vorgänger des Virgilius, wurde schon 739 von Bonifatius als Bischof eingesetzt, und Kellner selbst läßt ihn schon im Jahre 745 sterben (S. 518. Anm. 6) — wahrscheinlich starb er noch früher — so daß also schon in diesem Jahre Virgilius die Leitung der Diöcese, wenn auch zunächst nicht als Bischof, übernahm. Es würden also nicht sechszig Jahre auf sechs Bischöfe, sondern zweiunddreißig Jahre auf fünf Bischöfe zu vertheilen sein, was offenbar, wegen der wenigen Regierungsjahre, die auf einen jeden entfielen, sehr schwere Bedenken erregen muß, so daß man sogar diese Bischofsreihe gegen das von Kellner angenommene Zeitalter des h. Rupert geltend gemacht hat. Mir scheint, Baumann hat Recht, wenn er (a. a. O. S. 423) annimmt, es seien in der Liste der *conversio* zwei verschiedene Reihen in einander geschoben. Denn in derselben werden, ebenso wie in dem Verbrüderungsbuche von St. Peter, nur Vitalis, Flobargisus und Johannes als *episcopi*, die andern drei aber lediglich als *abbates* bezeichnet. Diese drei Aebte sind demnach keine bischöflichen Nach-

folger Rupert's, sondern nur Aebte zu St. Peter, die irrthümlich in die Salzburger Bischofsreihe eingeseht sind. Es würden also zwischen Rupert und Johannes nur zwei Bischöfe in Salzburg regiert haben, eine Zahl, die für die circa 30 Jahre sehr gut paßt.

Mit anerkenntenswerthem Fleiße und recht eingehend ist die großartige Wirkamkeit des Apostels der Deutschen, des h. Bonifatius, sowie insbesondere auch seine Beziehungen zum römischen Stuhle unter den Päpsten Gregor II., Gregor III. und Zacharias behandelt. Dagegen vermiße ich eine Besprechung seines Verhältnisses zu Papst Stephan II. (III.), das nach dem Briefe des Bonifatius an diesen bei Jaffé, Monum. Mogunt. 258, n. 106 wenigstens vorübergehend ein einigermaßen gespanntes gewesen zu sein scheint. — Anlangend die Schreibweise des Namens des großen Apostels, so entscheidet sich Kellner für Bonifatius mit t statt mit e, eine Schreibweise, die jüngst C. Will in einem umfangreichen Aufsatze (Histor. Jahrbuch 1880 S. 253 ff.) ziemlich überzeugend als die einzig richtige erwiesen hat. — Weßhalb S. 78. Anm. 5 für die Quellen und Literatur über Bonifatius auf Rettberg, Kirchengeschichte Deutschlands I, S. 56 verwiesen wird, und nicht vielmehr auf Böhmer-Will, Regesten zur Geschichte der Mainzer Erzbischöfe, wo dieselben S. VI ff. in einer Vollständigkeit, wie an keiner andern Stelle aufgeführt sind, ist mir wirklich unverständlich.

Eine sehr interessante Untersuchung ist die, welche Kellner S. 209 ff. über die Sachsenkriege Karlmann's und deren Wirkungen auf politischem und kirchlichem Gebiete anstellt. Der Fortsetzer der Chronik Fredegar's (c. 113 ad an. 744) berichtet: „Karlmann drang mit Heeresmacht in das Land der Sachsen ein, gewann die dortigen Bewohner, die seinem Reiche verwandt zu sein schienen, brachte das Land mit Glück ohne große Kriegsgefahr an sich, und sehr viele von ihnen ließen sich unter Christi Führung durch das Sakrament der Taufe heiligen“. Da Karlmann nur zweimal, im Jahre 743 und 744, gegen die Sachsen zog, muß das von dem Chronisten Erzählte eben in das Jahr 744 fallen. Durch eine glückliche Kombination der Nachrichten der Annalisten über diese Sachsenkriege mit der in der passio S. Bonifatii und bei Othlonus sich findenden Episode von dem im Kriege gegen die Sachsen gefallenen Bischofe Gerold von Mainz und der dafür genommenen Rache seines Sohnes Gewielieb zeigt er, daß der Schauplatz der von Karlmann geführten Sachsenkriege an der Werra gelegen war. Also kann es sich in der angeführten Stelle der Chronik, da Hessen, welches allenfalls noch in Frage kommen könnte, längst von Bonifatius und seinen Gehülfen befehrt war, um nichts anderes als um die Wiedergewinnung und Befehung der nördlichen Grenzbezirke von Thüringen handeln. Es waren das dieselben Grenzstriche, welche die Sachsen im Jahre 531 bei der Zertrümmerung des Königreiches Thüringen durch Theodorich I. zum Lohn für ihre dabei geleistete Hülfe erhalten hatten. Eben weil die Sachsen dieses Stück Landes als Eroberung besaßen, kann es sehr gut „Grenzland der Sachsen“ (confines

Saxonum) genannt werden. Wenn er dies Grenzland nach Fredegar's Fortsetzer an sich brachte, so heißt das nichts anderes als: er eroberte die nördlichsten Theile von Thüringen zurück. Dieses Grenzland umfaßte die Thäler der Unstrut, Helme und beider Wippera, das Thal der Werra und das jetzige Eichsfeld. Ich glaube, daß gegen die Deduktion Kellner's etwas Stichhaltiges nicht beigebracht werden kann. Ist dies aber der Fall, so ist auch die Zeit, wo diese Gegenden, speziell das Eichsfeld, zum ersten Male der Mission geöffnet wurden, genau bestimmt. Es ist gerade das Jahr 744, und es muß als ein eitler Versuch bezeichnet werden, wenn, wie geschehen ist, eine frühere Zeit für den Beginn der Anpflanzung des Christenthumes auf dem Eichsfelde erwiesen werden soll. „Denn, so jagt Kellner mit Recht, man muß ja nicht glauben, daß sich Bonifatius und seine Gefährten nicht an die natürlichen Verhältnisse gekehrt und sich unbedacht in ausichtslose Unternehmungen gestürzt hätten. Ein kopfloses Beginnen aber wäre es gewesen, damals auf sächsischem Gebiete Mission treiben zu wollen. Mit der Ueberschreitung der sächsischen Grenze hätten sie ihr Leben nutzlos geopfert“.

Der Todestag des h. Bonifatius ist bekanntlich der 5. Juni. In Betreff des Todesjahres schwankt man zwischen 754 und 755. Kellner entscheidet sich für das erstere und bemerkt S. 390 Anm. 3, Oelsner habe (in den Jahrbüchern des fränkischen Reiches unter König Pippin, Excurs VI, S. 489) „zur Evidenz bewiesen, daß nur der 5. Juni 754 das richtige Datum sein könne“. Allein das ist eine Behauptung, die mit größerer Sicherheit auftritt, als berechtigt ist, trotzdem Oelsner an der angegebenen Stelle noch weit mehr Gründe anführt, als die vier von Kellner wiederholten, und vor ihm schon Sickel in dem Artikel „Ueber die Epoche der Regierung Pippin's“ (Forschungen zur deutschen Geschichte IV, 459 und in „Beiträge zur Diplomatik“ (Sitzungsberichte der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften. Bd. 47, Heft 2, S. 606) für das Jahr 754 eingetreten ist. Lullus, der Nachfolger des h. Bonifatius auf dem Mainzer Stuhl, datirt nämlich sein Glaubensbekenntniß vom Jahre 780 mit den Worten: Anno duodeno regni domni nostri Caroli regis gloriosissimi pontificatus mei anno XXV (Falkenheimer, hessische Städte und Stifter II, 165). Hiernach erfolgte ganz klar der Amtsantritt Lull's und folglich der Tod unseres Heiligen im Jahre 755. Daß Lull sich in dem Jahre geirrt haben sollte, welches zwei Thatfachen, die für sein Leben von der allerhöchsten Bedeutung und Wichtigkeit waren, einschloß, den Tod seines geliebten und hochverehrten Meisters und seine eigene Erhebung auf den erzbischöflichen Stuhl, ist eine Annahme, die man nur auf durchaus zwingende Gründe hin machen kann. Daß aber alles, was aus glaubwürdigen Quellen gegen das Jahr 755 vorgebracht ist, mit demselben nicht unvereinbar ist, das hat nach meiner Meinung Will in der Kritik von Oelsner's angeführtem Buche gezeigt, auf die ich hier der Kürze wegen verweise (Theologische Quartalschrift. Tübingen 1873, S. 517 ff.).

Zum Schlusse mögen noch einige kleinere Bemerkungen Platz finden. S. 159 wird, jedenfalls richtig, als wahrscheinliches Jahr der Erbauung einer Kirche zu Friklar 732 angegeben, später S. 239 dagegen tritt in ganz bestimmter Form dafür das Jahr 730 auf. An letzterer Stelle beweist Kellner als Ort, wo die Donnerreiche gestanden, entgegen der lokalen Tradition, wie mir scheint, mit durchschlagenden Gründen Friklar. Die Note hätte aber zu S. 95, S. 87, wo das Factum der Eichenfällung erzählt wird, gehört. Es kommt überhaupt öfter vor, daß in einer Anmerkung noch Beweismomente für früher aufgestellte Behauptungen nachgebracht werden, was jedenfalls darin seinen Grund hat, daß die Arbeit stückweise fertig gestellt und in Druck gegeben worden ist. S. 166, Anm. 2 setzt Kellner den Brief 39 (Jaffé, Mon. Mog. 107) in das Jahr 739 (durch Druckfehler steht dort 759) und meint S. 168, Anm. 3 gegen die Datirung desselben Briefes bei Jaffé und Böhmer-Will (Regesten S. 6), welche ihn unbestimmt in die Jahre 732—741 setzen, er könne nicht vor 737 geschrieben sein, da Bonifatius sich in der Ueberschrift schon *legatus sedis apostolicae* nennt. Allein das Jahr seiner förmlichen Ernennung zum Legaten des apostolischen Stuhles steht nicht fest, denn in dem Briefe des Papstes Gregor III. an die Bischöfe Wiggo u. s. w. (Jaffé a. a. O. 103, n. 37), der wol nicht vor 737 anzusetzen ist, erscheint er bereits im Besiz dieser Würde. Und überdies wäre es möglich, daß Bonifatius vor einer förmlichen Ernennung zum eigentlichen Legaten auf Grund seiner Sendung von Rom jenen Titel gebraucht hätte. Schreibt er doch wahrscheinlich im Jahre 755 an Papst Stephan II. (III.), daß er 36 Jahre in *ista legatione Romana* fungire, ein Ausdruck, der sich doch jedenfalls mit dem *legatus sedis apostolicae* deckt. S. 495 Anm. 1 läßt Kellner die Sachsen in Marklo in Holland zusammenkommen. Allein daß die Westfalen, Engern und Ostfalen in Holland eine Zusammenkunft gehabt hätten, ist unglücklich. Entweder fand in dem holländischen Marklo eine Versammlung nur der Westfalen statt, wie z. B. Kenzler annimmt, oder Marklo lag wirklich, wie Hucbald angibt, in der Mitte des Sachsenlandes an der Weser (in *unum collecti in media Saxonia secus flumen Wiseram et locum Marklo nuncupatum. Vita Lebuini. Mon. SS. II, 361 f.*). In S. 73 oder 84 hätten die weiteren Maßregeln zur Christianisirung Sachsens, wie die gleich nach Widukind's Tausch im Jahre 785 erfolgte Sendung Bernrad's nach Westfalen, die Sendung Ludger's ebendorthin im Jahre 793 (vergl. Diekamp im Historischen Jahrbuch, 1880 S. 282) u. s. w. aufgeführt werden müssen.

Mehrere kleinere Versehen und Mängel könnten noch gerügt werden, allein sie sind im Vergleich zu der ganzen durchaus tüchtigen Arbeit von so geringer Bedeutung, daß wir sie füglich ebenso wie die Druckfehler, deren sich allerdings einige eingeschlichen haben, hier übergehen können. Wir können nur wünschen, daß die noch fehlenden Bände sämmtlich einen so gediegenen Bearbeiter finden, wie er dem vorliegenden zu Theil geworden ist.

## Notiz.

### Das Vaticanische Monument der Stuarts.

In einem Aufsatz von Prof. R. Pauli: Schottland und die letzten Stuarts, in der Zeitschrift „Im neuen Reich“, heißt es (1880, Bd. II, S. 431) wie folgt:

„Das Papstthum hat Beiden (nämlich Carl Eduard Grafen von Albany und Heinrich Benedict Cardinal von York) als König Carl III. und König Heinrich VIII. von Großbritannien und Irland in St. Peter nicht weit von Christine von Schweden prunkende Monumente errichten lassen, die bleichenden Gebeine, welche die Höhle des Lindwurms umgeben“.

Offenherzig gestehe ich, daß der Schlußsatz von den bleichenden Gebeinen mir dunkel ist. Der Keß enthält in jeder halben Zeile einen Irrthum.

Das „Papstthum“ hat weder bei dem einen noch dem andern der Brüder einen Königstitel anerkannt. Bei Carl Eduard ist diese Nichtanerkennung Grund jahrelangen Schmollens gewesen, und der Gebrauch, welchen der Cardinal von York von dem Titel gemacht hat, beschränkt sich auf die bekannte in wenig Exemplaren verbreitete Medaille mit dem auf sein Erbrecht anspielenden Motto. Das „Papstthum“ hat den Brüdern auch keine „prunkenden Monumente setzen lassen“. Das sehr bescheidene Denkmal Jakob's III. (dieser Titel hatte auch Frankreich anerkannt und zwar vor dem Papste) und seiner beiden Söhne ist nicht von einem Papste gesetzt worden, was vor Prof. Pauli so weit mir bekannt noch Niemand gesagt hat, auch nicht vom Prinzregenten von England, was man oft gesagt hat, sondern von Monsignor Cesarini Bischof von Milevi, dem Testamentsvollzieher des Cardinals von York. Ich habe die Documente in Händen gehabt und in der Londoner „Academy“, dann in gegenwärtigem „Historischen Jahrbuch“ Bd. I, S. 50 davon Nachricht gegeben. Dies kleine Denkmal, „Regiae stirpis Stuardiae postremis“ errichtet, und der Hand Canova's kaum würdig, steht auch nicht in der Nähe des Monuments der schwedischen Christine, welches sich in dem entgegengesetzten Seitenschiff der Vaticanischen Basilika befindet. Es kommt freilich wenig darauf an!

Ein ernster und verdienster Historiker wie Prof. Pauli sollte sich solche Flüchtigkeiten und Phrasen nicht zu Schulden kommen lassen.

A. v. Rumont.

## Nachrichten.

---

I. Einundzwanzigste Plenarversammlung der historischen Kommission bei der kgl. bair. Akademie der Wissenschaften.

München im October 1880.

Nach dem Geschäftsbericht über das verfloffene Jahr und den im Laufe der Verhandlungen gemachten Mittheilungen sind alle Arbeiten der Kommission in erfreulichem Fortgang. Seit der vorjährigen Plenarversammlung sind im Drucke fertig geworden:

1. Die Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis in's 16. Jahrhundert. Bd. XVI. — Die Chroniken der niedersächsischen Städte. Braunschweig, 2. Band.
2. Briefe und Akten zur Geschichte des 16. Jahrhunderts mit besonderer Rücksicht auf Baierns Fürstenhaus. Bd. II. — Beiträge zur Reichsgeschichte 1552. Bearbeitet von Aug. v. Druffel.
3. Geschichte der Wissenschaften in Deutschland. Neuere Zeit. Bd. XVIII. Erste Abtheilung. — Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft von R. Stinzing. Erste Abtheilung.
4. Die Rezeffe und andere Akten der Hanfsetage von 1256—1430. Bd. V.
5. Forschungen zur deutschen Geschichte. Bd. XX.
6. Allgemeine deutsche Biographie. Lieferung XLVII—LVI.

Das große Unternehmen „Geschichte der Wissenschaften in Deutschland. Neuere Zeit“, welches die Kommission so lange Zeit beschäftigt, wird in wenigen Jahren zum Abschluß kommen. Von der Geschichte der Jurisprudenz, bearbeitet vom Geh. Justizrath v. Stinzing in Bonn, tritt die erste Abtheilung jetzt in die Oeffentlichkeit, und wird ihr bis 1882 die zweite, weniger umfangliche Abtheilung folgen. Im Laufe des nächsten Jahres hofft man die Geschichte der Historiographie und die Geschichte der Geologie publiziren zu können, denen sich dann unmittelbar die Geschichte der klassischen Philologie anschließen wird. Für

die Geschichte der Kriegswissenschaften ist es gelungen, jetzt in Major Max Jähns in Berlin einen in allen Beziehungen geeigneten Bearbeiter zu gewinnen, und wird die Vollendung dieser Abtheilung bis zum Jahre 1884 in Aussicht gestellt.

Von der durch Prof. K. Hegel herausgegebenen Sammlung der deutschen Stadtchroniken ist der 16. Band erschienen, welcher den 2. Band der Braunschweiger Chroniken in der Bearbeitung des Stadtarchivars Hänselemann bildet. Es ist damit das ungedruckte Material, welches letzterer zu bearbeiten übernommen hat, noch nicht völlig erschöpft; eine Paraphrase des Schichtspiels, Berichte über die Stadtfehden von 1492—1493, Diarien über die Belagerung von 1553 sind einem dritten Bande vorbehalten, der überdies eine Helmstädter Chronik von Hennig Hagen bringen wird. Im kommenden Jahre wird die vom Herausgeber selbst unter Beihülfe von Dr. Rob. Böhlmann und Dr. Abr. Wagner bearbeitete Chronik „von alten Dingen zu Mainz“ aus der Mitte des 15. Jahrhunderts gedruckt werden. Mit der Bearbeitung der Lübecker Chroniken ist Dr. Koppmann beschäftigt.

Die Arbeiten für die deutschen Reichstagsakten haben sich auch im verflossenen Jahre auf die Perioden König Ruprecht's und Kaiser Sigmund's konzentriert. Für den 4. Band, mit welchem die Akten aus König Ruprecht's Zeit beginnen werden, ist besonders Prof. J. Weizsäcker, der Leiter des Unternehmens, unter Beihülfe von Dr. E. Bernheim und Dr. Friedensburg thätig gewesen. Reiches handschriftliches Material, welches viele deutsche Bibliotheken und Archive bereitwillig übersandten, gelangte zur Verwerthung; wiederholt wurde Hannover besucht, und die Reise, welche die genannten Hülfswarbeiter im vorigen Jahre nach Oesterreich unternahmen, gab einen guten Ertrag. Für das Verhältniß König Ruprecht's zur römischen Kurie und seinen italienischen Zug bot eine in diesem Jahre von Dr. Bernheim ausgeführte Reise, welche Venedig, Bologna, Florenz, Mailand und andere Städte Italiens berührte, eine erfreuliche Ausbeute. Der 4. Band der Reichstagsakten ist im Manuscript vollendet und der Beginn des Drucks nur durch äußere Umstände verzögert. Für den 8. Band, welcher die Akten aus König Sigmund's Zeit fortführen wird, sind aus den deutschen Bibliotheken und Archiven, wie aus Rom noch zahlreiche Ergänzungen gewonnen worden. Oberbibliothekar Prof. Dr. Kerker in Würzburg, der Bearbeiter dieses Bandes, sah sich durch den dortigen Kreisarchivar Dr. A. Schäffler und Dr. Friedensburg in Göttingen unterstützt. Direktor Schmidt in Halberstadt verdankt man den kritisch festgestellten Text einiger für den Nürnberger Reichstag von 1422 wichtigen Abschnitte des Eberhard Windeck. Im ganzen sind die Arbeiten auch für den 8. Band so weit vorgeschritten, daß im nächsten Jahre der Druck desselben wird beginnen können.

Von der Sammlung der Hanserezeffe ist der 5. Band vollendet worden. Nach den Mittheilungen des Herausgebers Dr. K. Koppmann ist das Material für die Jahre 1411—1430 so umfassend, daß noch zwei Bände zum



Abchluß des Werkes erforderlich sind. Zur Vervollständigung des Stoffes werden Reisen nach Lüneburg und Thorn in Aussicht genommen.

Von den Jahrbüchern des deutschen Reiches ist der zweite, die Regierung Heinrich's III. betreffende Band, bearbeitet von Prof. E. Steindorff in Göttingen, weit im Druck vorgeschritten und wird in kurzer Zeit veröffentlicht werden. Mit dem zweiten, abschließenden Band für die Regierung Konrad's II. ist Prof. H. Breßlau in Berlin beschäftigt. Prof. W. Bernhardt in Berlin hofft die Jahrbücher König Konrad's III. schon in nächster Zeit der Presse übergeben zu können. Auch die Vollendung der Jahrbücher Karl's des Großen durch Prof. B. Simson in Freiburg i. Br. steht in nicht ferner Aussicht. Prof. G. Meyer v. Knonau in Zürich hat die Bearbeitung der Jahrbücher Heinrich's IV. begonnen.

Für das weitumfassende Unternehmen der Wittelsbachischen Korrespondenz sind die Arbeiten nach verschiedenen Richtungen unausgesetzt und mit gutem Erfolge fortgeführt worden. Die ältere pfälzische Abtheilung wird demnächst mit der wichtigen Korrespondenz des Pfalzgrafen Johann Kasimir, bearbeitet durch Dr. Friedr. v. Bezold, zum Abschluß gelangen. Das Material ist im wesentlichen gesammelt und zuletzt noch in Venedig vervollständigt worden. Der Druck des ersten Bandes hat begonnen, und werden dem ersten die beiden andern in Aussicht genommenen bald folgen können. Für die unter Leitung des Geh. Rathes v. Löher stehende ältere bairische Abtheilung ist Dr. Aug. v. Druffel sehr thätig gewesen. Der 2. Band der von ihm bearbeiteten Briefe und Akten zur Geschichte des 16. Jahrhunderts ist erschienen. Derselbe umfaßt allein auf das Jahr 1552 bezüglichen Material, welches noch in letzter Zeit aus den Akten des Berliner geheimen Staatsarchivs wesentlich ergänzt werden konnte. Für die zweite Abtheilung des 3. Bandes, welcher die größeren Aktenstücke des Jahres 1552 aufnehmen soll, ist die Sammlung und Verarbeitung des Stoffes so weit beendet, daß der Druck unverzüglich beginnen wird. Für den 4., abschließenden Band sind die Briefe und Akten aus den Jahren 1553—1555 bestimmt. Die Sammlung des Materials ist auch für diesen Band beinahe vollendet und nur noch eine Nachlese in Wien und Dresden vorzunehmen. Die Arbeiten für die jüngere pfälzische und bairische Abtheilung, geleitet von Prof. Cornelius, waren besonders darauf gerichtet, die im 4. Bande der Briefe und Akten zur Geschichte des dreißigjährigen Krieges begonnene Darstellung der bairischen Politik in den Jahren 1591—1607 zum Abschluß zu bringen. Dies ist inzwischen erreicht, und der Druck des 5. Bandes, in welchem Dr. Fel. Stieve die zweite Hälfte jener Darstellung gibt, hat begonnen. Zur Vervollständigung des Materials für die weiteren Publikationen hat Dr. Stieve archivalische Reisen nach Wien und Brüssel unternommen, die eine werthvolle Ausbeute lieferten.

Von der Zeitschrift „Forschungen zur deutschen Geschichte“ ist der 20. Band erschienen und demselben ein Autorenverzeichnis für die zehn letzten Bände in gleicher Weise beigelegt worden, wie früher dem 10. Bande für die zehn

ersten Bände. Ein Sachregister über alle bisher erschienenen Bände ist gewünscht worden und wird als ein besonderes Heft demnächst veröffentlicht werden. Die Zeitschrift wird in der bisherigen Weise unter der Redaction des Geh. Regierungsraths Waig, der Professoren Wegele und Dümmeler fortgeführt werden.

Die Allgemeine deutsche Biographie, redigirt vom Klosterpropst Frhrn. v. Sillencron und Prof. Wegele, erfreut sich einer stets wachsenden Theilnahme und wird immer mehr nach ihrer nationalen Bedeutung anerkannt. Die Publikation nimmt ihren regelmäßigen Fortgang: Bd. 10 und 11 sind vollendet, und auch eine Lieferung des 12. Bandes befindet sich bereits im Buchhandel.

(Historische Zeitschrift Bd. 45 S. 381 ff.)

## II. Neugründung von Zeitschriften.

1. Bulletin critique de littérature, d'histoire et de théologie. Dieses wichtige kritische Unternehmen der französischen Katholiken, welches etwa unserer „Literarischen Rundschau“ entspricht, erscheint seit dem 15. Mai 1880 zweimal monatlich in einer Durchschnittsstärke von 24 S. gr. 8; Preis für Frankreich und Ausland 8 fr. Der Bulletin critique ist in Form, Umfang und Einrichtung der bekannten, nicht auf katholischem Boden stehenden Revue critique d'histoire et de littérature nachgebildet, bei welcher der neue Rivale übrigens eine durchaus liebenswürdige Aufnahme gefunden hat. Derselbe bringt mehr oder weniger eingehende, durchweg wissenschaftlich gehaltene Besprechungen der einschlägigen Neuerscheinungen aus Frankreich wie vom Auslande; hinzukommen vermischte Nachrichten und eine regelmäßige Bibliographie der wichtigen Novitäten eines jeden halben Monats. Unter der Redaction des Abbé Trochon (44, boulevard Saint-Michel, Paris) stehend, zählt der Bulletin eine Reihe von Mitarbeitern, unter denen wir von den Historikern namentlich L. Duchesne und U. Chevalier, von den Rechtshistorikern P. Fournier und P. Viollet hervorheben. Von dem Ernst und der Tiefe, mit welcher das junge Unternehmen seine Aufgabe erfährt, legt ein schönes Zeugniß ab der zunächst in den gleichfalls erst neuerdings gegründeten Lettres Chrétiennes, einem Organe der freien Universität von Lille, erschienene, aber in no. 7 des Bulletin übernommene, hochbedeutende Aufsatz von Chevalier über die Pflicht der französischen Katholiken, an dem Fortgange der kritischen Geschichtswissenschaft regeren Antheil zu nehmen. Die wahrlich auch für uns deutsche Katholiken beherzigenswerthen Wahrheiten dieses Aufsatzes haben, wie ich beiläufig bemerke, jüngst noch durch P. Grisjar in der Innsbrucker Zeitschrift für kath. Theologie gebührende Verbreitung gefunden. Dem Bulletin critique aber wünschen wir von Herzen besten Erfolg an der Seite seiner trefflich bewährten Genossen, der Revue des questions historiques, dem Polybiblion und der Bibliographie catholique.

2. In eleganter Ausstattung ist seit dem Juli 1880 eine neue wissenschaftliche Quartalschrift, die Revue des études Juives, von der kurz zuvor gegründeten Société des études J. ausgegeben worden. Heft I, das uns bisher

leider allein vorliegt, hat eine Stärke von 10 Bogen, gr. 8; für die Redaction zeichnet: Israël Lévi, 8 Allée Verte (près du boulevard Richard-Lenoir) Paris; der Preis beträgt 7 fr., für den completeu Jahrgang 24 fr. Diese Revue stellt sich der Einleitung und Schlußbemerkung gemäß den verschiedenen deutschen Zeitschriften zur Pflege jüdischer Wissenschaft (Grätz, Monatschrift für Geschichte und Wissenschaft des Judenthums; Berliner und Hoffmann, Magazin für die Wissenschaft des Judenthums; Brüll, Jahrbücher für Jüdische Geschichte und Literatur) an die Seite und soll gelehrten Untersuchungen und der Veröffentlichung unedirter Werke aus dem Gebiete der jüdischen Wissenschaft gewidmet sein, wobei natürlich der Geschichte der Löwenantheil zufällt. Nach Heft I zu schließen, stehen dem jungen Unternehmen sehr bedeutende wissenschaftliche Kräfte zu Gebote, was schon durch Namen von Mitarbeitern wie Derembourg, Halévy und Darmesteter bekundet wird. Der Inhalt des Heftes ist reichhaltig und zum Theil von hervorragender Wichtigkeit; er gliedert sich in größere Abhandlungen, von denen Halévy: *Cyrus et le retour de l'exil*, sowie Darmesteter: *Notes épigraphiques touchant quelques points de l'histoire des Juifs sous l'empire romain* hervorzuheben; kleinere Beiträge, eine Bibliographie jüdisch-französischer Werke von 1880, ausführlichere Bücher-Anzeigen u. Die wissenschaftliche Relevanz des neuen Unternehmens, welches sich unter Ausschluß jedes polemischen oder religiös=apologetischen Hintergedankens an alle Freunde ernster Studien richtet, ist allseitig anerkannt worden (Monod in der *Revue historique* 1881 p. 169 suiv.; *Revue critique* 1881 p. 34 suiv. etc.). Indes hat Schürer (*Theolog. Literaturzeitung* 1881, Sp. 55 f.) mit Recht darauf aufmerksam gemacht, daß der kleine Artikel des Redacteurs über: *Manger le morceau*, den thörichten Erklärungsversuch einer Stelle der biblischen Erzählung über die Einsetzung des hl. Altars= sacramentes enthält, der schon im Interesse des Ansehens der jungen Zeitschrift in christlichen Kreisen hätte fern bleiben sollen.

### III. Im letzten Halbjahre verstorbene Historiker.

Von den Verlusten, welche die historische Wissenschaft während des gedachten Zeitraumes in Deutschland erlitten hat, treffen die beiden zuerst aufgeführten das „Historische Jahrbuch“ direct. Es starben nämlich von dessen Theilnehmern:

1. Friedrich Hektor Graf Hundt auf Lauterbach; geboren am 5. September 1809, gestorben zu München am 3. Januar 1881. Der Verbliebene trat früh in die königl. bairische Verwaltungs=Carriere ein, wurde 1836 Ministerial-Secretair, 1846 Regierungsrath in Augsburg, am 1. Mai 1848 Ministerial-Rath im Ministerium des Innern, was er bis zu seiner Quiescirung im Dezember 1876 verblieb. Die Früchte seiner Mußestunden liegen in einer Reihe von historischen Arbeiten vor, welche größeren wie kleineren Umfanges vornehmlich provinzial=geschichtlicher Natur sind, aber auch allgemein=bairische Stoffe behandeln.

Wir nennen von denselben: Die Urkunden des Klosters Zudersdorf, 2 Bde. 1863; Beiträge zur Feststellung historischer Ortsnamen in Baiern, 1868; Ueber die bair. Urkunden zur Zeit der Agilolfinger, 1874; das Cartular des Klosters Ebersberg 1879. Graf Hundt war lange Jahre Vorstand des hist. Vereins für Oberbaiern, seit 1858 außerordentliches, seit 1864 ordentliches Mitglied der bair. Akademie der Wissenschaften. Außerdem war er Ehrenmitglied der verschiedenen hist. Vereine seines Vaterlandes, sowie der königl. archäologischen Akademie in Brüssel. (Augsburger Allg. Zeitg. 8. Januar, Beilage).

2. Professor Dr. Wilhelm Engelbert Giefers. Geboren zu Brackel in Westfalen am 6. November 1817, gestorben ebendort am 28. November 1880. Im August des Jahres 1847 von der Bonner philosophischen Fakultät zum Dr. promovirt, trat Giefers 1851 bei dem Gymnasium in Paderborn als Lehrer ein und verblieb in dieser Stellung bis 1874, wo er seine Quiescirung nachsuchte und erhielt. Nicht lange darauf durch Verleihung des Professor-Titels ausgezeichnet, brachte er die letzten Lebensjahre unter literarischen Arbeiten in seiner Vaterstadt zu. Giefers wissenschaftliche Thätigkeit war von früh auf der Geschichte seines Heimathlandes, als deren bester Kenner er später dastand, vornehmlich zugewandt: ihrer Erforschung dienten seine überaus zahlreichen Schriften und Abhandlungen, welche meist in der Zeitschrift für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens ihren Platz fanden; der Förderung der Provinzial-Geschichte galt vor allem auch seine 25jährige Wirksamkeit an der Spitze des westfälischen Alterthums-Vereins (Abtheilung Paderborn). Indes greifen verschiedene seiner Arbeiten über die provinzielle Bedeutung hinaus, so namentlich mehrfache Schriften über den Ort der Varianischen Niederlage und des Castells Alijo, über das templum Tanfanae und die Irmenul ꝛ. Eine wissenschaftliche Fehde seiner letzten Jahre gegen den sogleich aufzuführenden Geh. Archivrath Wilmans hatte zur Folge, daß Giefers die Weiterführung des Westfälischen Urkundenbuchs übernahm, welches ihn dann bis zu seinem plötzlichen Tode beschäftigt hat. (Zeitschr. für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens, Bd. XXXIX, S. 181 ff.)

3. Geh. Archivrath Dr. Fr. Roger Wilmanus. Geboren zu Bielefeld 18. Juli 1812, gestorben zu Münster i. W. 28. Januar 1881. Als Schüler Leopold's von Ranke wurde er 1835 in Berlin zum Dr. phil. promovirt und nahm auch in den folgenden Jahren mit Waitz, Köpfe, Dönniges, W. Giesebrecht und S. Hirsch an dem historischen Seminar v. Ranke's Theil, aus welchem dann ja die Jahrbücher des deutschen Reiches unter dem sächsischen Hause hervorgingen. Wilmans bearbeitete in denselben speciell die Geschichte Otto's III., Berlin 1840. Neben einer mannigfachen literarischen Thätigkeit nahm Wilmans von 1845—1853 als Mitarbeiter der Monumenta Germaniae, später auch als Mitglied der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde, an der großen Aufgabe der Publikation unserer nationalen Geschichtsquellen einen hervorragenden Antheil. Die bedeutendste seiner diesbezüglichen Arbeiten ist die Herausgabe der Opp. Ottonis Frisingensis, SS. XX; außerdem sind von seiner Hand edirt: die

Chronica episcop. Merseburg. SS. X; die Ann. Marbacenses, SS. XVII; die Vitae Anselmi Lucensis und Norberti archiep. Magdeburg., sowie Wido's von Ferrara: De seismate Hildebrandi SS. XII, etc. Im September 1853 zum Provinzial-Archivar von Westfalen ernannt, blieb er in dieser Stellung bis zu seinem Tode thätig. Mit der Fortsetzung von Erhard's Regesta historiae Westfaliae (2 Bde. Münster 1847 und 1851) beauftragt, gab Wilmans im Lauf der Jahre Bd. 3 und 4 (1. und 2. Abtheilung) unter dem veränderten Titel: Westfälisches Urkundenbuch, mit Additamenten, Siegeln u. heraus. Ein zweites Werk von hoher Bedeutung, dessen Vollendung er indeß gleichfalls nicht mehr erlebte, begann Wilmans mit der kritischen Ausgabe der: Kaiserurkunden der Provinz Westfalen aus den Jahren 777—1313. Bd. I erschien Münster 1867; Bd. II, I. Abtheilung: die Texte, bearbeitet von Dr. Philippi (3 Hefte), Münster 1880. Nebenher gingen zahlreiche Aufsätze in verschiedenen historischen Zeitschriften.

4. Die Monumenta Germaniae haben mit dem Hinscheiden des Dr. Joh. Heller eine schmerzliche Lücke in der Reihe ihrer jüngeren Mitarbeiter zu beklagen. Derselbe war am 3. April 1851 zu Travemünde geboren, gehörte durch 2 Jahre (1872—1874) den Uebungen von Waitz in Göttingen an, differirte in diesem Jahre mit der Abhandlung: Deutschland und Frankreich in ihren politischen Beziehungen von 1273—1291, und trat Ostern 1875 in die Monumente als Mitarbeiter bei den SS. ein; 1879 habilitirte sich Heller an der Universität Berlin für das Fach der Geschichte. Als Frucht seiner Arbeiten brachte T. XXIV SS. die Historia Viconiensis, die Werke des Lambertus Ardensis und Wilhelmus Andrensis; andere Publikationen bringt T. XXV. Vor seinem Tode, welcher am 28. November 1880 erfolgte, war Heller mit der neuen Ausgabe der wichtigen Flodoardi historia Remensis für den Supplementband SS. XIII beschäftigt. (N. Archiv VI, 2, S. 457 f.).

Frankreich ist, wenn man von dem berühmten Egyptologen Mariette-Bey absieht, mit drei bekannten Namen an der historischen Verlustziffer theilhaftig.

1. Alexandre Martigny, Domcapitular von Belley, geboren zu Sauserny (Aine) im Jahre 1808, gestorben zu Belley am 19. August 1880. 1832 zum Priester geweiht, war er längere Zeit in der Seelsorge thätig, ohne seine eifrigen archäologischen Studien zu vernachlässigen. 1855 wurde er Mitglied der Akademie von Macon und edirte nach verschiedenen kleineren Arbeiten im Jahre 1864 seinen berühmten: Dictionnaire des antiquités chrétiennes (Paris, Hachette), welcher 1877 in zweiter, vermehrter und verbesserter Auflage erschien, und dessen Clés der Holzschritte dann für die gegenwärtig erscheinende große Real-Encyclopädie der christlichen Alterthümer von Prof. Kraus erworben sind. Martigny's übrige Publikationen betreffen gleichfalls Gegenstände des christlichen Alterthums. Der Bulletin d'archéologie chrétienne, eine Uebersetzung des Bullettino von De Rossi, welchen Martigny seit 1865 herausgab, hat in der Person des Professor Duchesne vom Institut catholique de Paris einen über-

aus würdigen Fortsetzer gefunden. (v. Polybiblion, Octobre et Novembre 1880, pp. 375 suiv., 448).

2. Paulin Paris, membre de l'Institut. Geboren zu Avenay (Marne) am 25. März 1800, gestorben zu Paris am 12. Februar 1881. Seit 1828 in der Manuscripten-Abtheilung der damaligen bibliothèque du roi angestellt, war er lange Jahre hindurch unausgesetzt thätig, die reiche französische Quellenliteratur des Mittelalters durch kritische Editionen der sachmäßigen Benutzung zu erschließen; seiner Mitarbeiterschaft verdankt auch das große Unternehmen der Histoire littéraire de la France, (T. XX—XXVIII), diese Erbschaft der Mauriner, manche Bereicherung, so daß P. Paris' 1853 seine Verdienste durch Errichtung eines Lehrstuhles der französischen Sprache und Literatur des Mittelalters für ihn anerkannt sah. Sein Nachfolger in dieser Professur war sein eigener berühmter Sohn Gaston Paris, gegenwärtig eine der Koryphäen des wissenschaftlichen Frankreichs. Von den Werken P. Paris' sind hervorzuheben die Ausgaben der Grandes chroniques de Saint-Denis, (1836—1840), 6 voll. 12°; La conquête de Constantinople par Villehardouin (1838); La chanson d'Antioche (1848) 2 voll.; Guillaume de Tyr et ses continuateurs (1879) 2 voll. (v. Polybiblion 1881, Mars, p. 262 suivv.; Revue historique 1881, II p. 499).

3. J. Caignart de Saulcy. Geboren zu Lille am 19. März 1806, gestorben zu Paris am 4. November 1880. Gegenstand seiner wissenschaftlichen Thätigkeit — er war seinem Berufe nach Artillerie-Officier — wurde die Archäologie und speciell die Numismatik des mittelalterlichen Frankreichs. Von den hier einschlägigen Werken mögen genannt werden: Dictionnaire topographique de la terre sainte; l'histoire d'Hérode, jüngst eine histoire des Machabées; ferner: Éléments de l'histoire des ateliers monétaires du royaume de France (von Philipp August bis zum Tode Franz I.) 1877; von dem Recueil de documents relatifs à l'histoire des monnaies des rois de la 3<sup>e</sup> race erschien jüngst Band I. Die Gesamtzahl der größeren und kleineren Arbeiten, Recensionen u. dieses unermüdeten Forschers beträgt nach seiner eigenen Aufstellung nahezu 400. (s. Schlumberger in der Revue historique, 1881, Janvier-Février, p. 251 suivv.; Polybiblion, 1880 Décembre, p. 539 suiv.).

England ist durch den berühmten Namen von Thomas Carlyle vertreten. Die großartige Erscheinung dieses Mannes, welcher seit dem Jahre 1830, also ein halbes Säculum hindurch die englische Literatur und Gesellschaft in mehr als einer Richtung geleitet und beherrscht hat, war zwar in den letzten Jahren schon mehr in den Hintergrund getreten, da Carlyle als „The seer of Chelsea“ in dieser Vorstadt London's ein otium cum dignitate genoß; gleichwohl aber hat sein Tod eine ungewöhnliche Bewegung name. tlich in England, aber auch in Deutschland, Frankreich und Italien hervorgerufen. Th. Carlyle war in dem Dorfe Ecclefechan, Grafschaft Dumfries (Schottland) am 4. December 1795 geboren und starb zu Chelsea am 5. Februar 1881. Seit den zwanziger Jahren

in der Edinburgh Encyclopaedia literarisch thätig, ging sein mit größtem Erfolge gekröntes Streben dahin, die deutsche schöngestigte Literatur, namentlich unsere Classiker und unter ihnen besonders Schiller und Goethe, in England durch treffliche Uebersetzungen (German Romance, 4 Bde. 1827 cc.) und Lebensbilder bekannt und geschätzt zu machen. Sein originelles social-philosophisches Werk: Sartor resartus, sein: Past and Present seien im Vorübergehen genannt. Aus den großen historischen Werken Carlyle's, in denen seine Hauptbedeutung, aber auch die ganze Eigenart seines Geistes wie seines Styls ausgesprochen liegt, sind hervorzuheben die genial concipirte: The French Revolution (1837); Oliver Cromwell's Letters and Speeches (4 Bde. 1845); dann die umfangreiche, mit großer Begeisterung für seinen Helden geschriebene: History of Frederick the Great of Prussia (1858—1865) in 6 Bdn., neue Auflage 1873 in 10 Bdn. Sein: Heroes and Hero-Worship (1840) ist geschichtsphilosophischer Natur. Den Höhepunkt akademischer Ehren erreichte Carlyle im Jahre 1866 als Lord-Rector der Universität Edinburgh. Sonst lebte er in stiller Zurückgezogenheit in Chelsea, von wo aus er jedoch auch noch in den letzten Jahren zu den großen Tagesfragen das Wort nahm. Seine Autobiographie sowie verschiedene Werke über ihn sind bereits erschienen oder gelangen in kurzer Frist zur Ausgabe. (Vergl. die Times vom 7. Februar; Athenaeum und Academy vom 12. Februar; Tablet vom 12., 19. und 26. Februar; Köln. Volkszeitung vom 2. März; Literarische Rundschau 1881 nr. 5; Rassegna settimanale vom 20. und 27. Februar).

Italien, speciell Rom, hat das Hinscheiden des sehr verdienten und weithin bekannten Archäologen Baron Ercole Visconti zu beklagen. Geboren im Jahre 1801 zu Rom, starb er eben dort am 14. October 1880. Einer Familie entstammend, die seit Alters archäologischen Studien hingegeben war, erhielt er seine Ausbildung vornehmlich in der päpstlichen archäologischen Akademie, deren Secretair er später wurde, bis ihn das Vertrauen Gregor's XVI. zu dem verantwortungsvollen Posten des Commissars der Alterthümer berief, welchem die Aufsicht über alle Antiquitäten sowie die Oberleitung der Ausgrabungen zustand. In dieser Stellung, welche Visconti bis zum September 1870, dem Tage der italienischen Invasion, bekleidete, war es demselben vergönnt, Großes zu wirken, namentlich durch die vertraute Freundschaft, welche Pius IX. zu ihm hegte, und die in einer innig verwandten Seelenstimmung beider ihre Wurzel hatte. Von den unter Visconti ausgeführten Aufdeckungen im alten Rom erregte wohl das größte Aufsehen die Freilegung des antiken Emporium am Tiber in der Nähe des Monte Testaccio, mit den mächtigen Marmorblöcken, die dasselbe bewahrt hatte. Das Jahr 1870 machte seiner officiellen Thätigkeit sowie der Professur an der Sapienza ein Ende, doch nahm Visconti gleich De Rossi mit Erlaubniß des Papstes die ihm vom italienischen Governo angetragene Mitgliedschaft in der neuen archäologischen Commission an, der die Ausgrabungen weiterhin unterstellt

wurden. Im Jahre 1877 war Visconti einer der Mitbegründer der Società Romana di Storia patria, welcher die mittelalterliche Forschung schon jetzt eine Reihe werthvoller Publicationen verdankt, unter denen besonders das *registrum Farfense* zu nennen. Eine große Zahl von gelehrten Gesellschaften Europa's ernannte Visconti zum Mitgliede. Von seinen schriftstellerischen Leistungen seien hervorgehoben ein neunbändiges, unvollendet gebliebenes Werk: *Dizionario delle famiglie nobili e celebri dello stato Pontificio* (Roma 1847 seqq.), sowie zahlreiche Aufsätze in den *Atti della Pontificia Accademia d'Archeologia*. (Vergl. *Stevenson im Polybiblion* 1881, Janvier p. 75 suivv.)

**Die Redaction.**

---



Görres-Gesellschaft.

---

Historisches Jahrbuch.

Redigirt

von

Dr. Georg Hüffer,

Privatdocent der Geschichte an der k. Akademie zu Münster.



II. Band. 3. Heft.

---

Münster 1881.

Druck und Commissions-Verlag der Theissing'schen Buchhandlung.



## Ueber den Verfasser des Chronicon Moguntinum.

(Liber de calamitate ecclesiae Moguntinae).

Von Cornelius Will.

### I. Die Handschriften und Drucke des Chronicon Moguntinum.

Der Verfasser der Schrift wird anfänglich mit C. bezeichnet, später Conrad, endlich Christian genannt.

Schon seit dem Ende des 15. Jahrhunderts spinnt sich die vielgestaltige Controverse über den Namen und die Person des Verfassers einer geschichtlichen Aufzeichnung fort, welche seither als „Chronicon Moguntinum“ in der Literatur der mittelalterlichen Geschichtsquellen bekannt war, und soeben zum erstenmale unter dem jedenfalls besser gewählten und dem Inhalt wohlentsprechenden Titel: „Liber de calamitate ecclesiae Moguntinae“ in den Monumenta Germaniae hist. SS. Tom. XXV. herausgegeben wurde<sup>1)</sup>.

Diese Schrift hat bereits eine vollständige Geschichte, und eine nicht unerhebliche Literatur hat sich um sie gruppiert. Doch ist die besagte Streitfrage über den Namen und die Person des Verfassers der Schrift noch weit von ihrer endgiltigen Lösung entfernt, ja es wurde dieselbe in Wahrheit noch gar niemals ernstlich versucht. Da nun aber diese viert-halb-hundertjährige Controverse die Geschichte der Mainzer Erzbischöfe sehr nahe berührt, und namentlich Erzbischof Christian II. (1249—51) aufs Engste mit derselben verflochten ist, so sehen wir uns in Rücksicht auf unsere Bearbeitung der Regesten der Mainzer Erzbischöfe veranlaßt,

---

<sup>1)</sup> Wir glaubten übrigens in der gegenwärtigen Abhandlung den älteren Titel beibehalten zu sollen, da derselbe vollständig eingebürgert ist und sich namentlich auch bei Jaffé, Monumenta Moguntina findet, dessen Druck wir mit Rücksicht auf die Bequemlichkeit in Auffindung der Citate gebrauchten.

die Frage scharfer ins Auge zu fassen und soweit als thunlich zu klären. Das Resultat unserer Untersuchung wird ein doppeltes sein, und zwar einmal ein negatives, indem wir den Nachweis liefern zu können hoffen, daß Erzbischof Christian II. von Mainz unmöglich der Verfasser des *Chronicon Moguntinum* gewesen sein kann. Zum Andern glauben wir aber die der Gewißheit nahe kommende Vermuthung aussprechen zu dürfen, daß dem Weihbischof Christian von Lithauen die Autorschaft des *Chronicon Moguntinum* beizumessen sei.

Den Ausgangspunkt unserer Forschung müssen wir von der Klage nehmen, daß die Urschrift oder auch nur ein der Abfassungszeit des Schriftstücks in der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts zeitlich nahe stehender Codex längst nicht mehr vorhanden ist. Doch fehlt es nicht an sicheren Spuren von mehreren Codices, welche von gelehrten Geschichtsforschern gegen Ende des 15. und zu Anfang des 16. Jahrhunderts benutzt und abgeschrieben wurden, und auch als Vorlage für die frühesten Drucke dienten. So sagt der Bibliothekar von St. Jacob in Mainz, Wolfgang Treßler († 1521 Juli 26) am Schlusse seiner Copie der Chronik, „daß er solche aus einem älteren Codice (im Kloster Sponheim befindlich) abgeschrieben habe“. (Dahl im: Archiv für ältere deutsche Geschichtskunde II, 327.) Diese Mittheilung wurde neuerdings durch eine andere Aeußerung Treßler's bestätigt, welche Dr. Falk aus den auf der Hofbibliothek zu Darmstadt befindlichen Papieren des gelehrten Benedictiners Legipontius († 1755) in einem interessanten Aufsatz „Aus dem gelehrten Freundeskreise des Abt Trithemius“ (*Historisch-politische Blätter* LXXVII, 923 fggde) veröffentlichte. Treßler schrieb nämlich von sich selbst: „Quum [cedente a Spanhemensibus Trithemio] in dies complures praeter spem ipsam, obedientia cogente, ibidem [in Sponheim] remorari essem coactus . . . prope diebus curae rei familiaris implicitus, noctes saepe totas libris operam navans insomnis ducebam. . . Incidi tandem novissime in id genus voluminum quod vulgo discartas vocitamus, cuius fragmenta in diversa gyrans novissime in manibus cerno quaternionem in littera plus antiquiori, cuius tristio rem voluminis faciem abstergens ad primos ejus vultus obstupui idque comicum exclamitans aio pape pape! Quo minime credis gurgite piscis erit. Nec destiti (licet multo jam jamque in lichinis depasto olivo) quoad materiam ipsam per omnes ejus partes discurrens ad finem usque lectitarem. At neque hoc sat esse credebam, quin potius

sequenti aurora calamo imperans, utut potui, opusculum ipsum de verbo ad verbum integre excerpsi“. Zu dieser Stelle bemerkt dann Legipontius im zweiten Bande des Syllabus virorum illustrium monasterii St. Jacobi apud Moguntiam: „Erat istud chronicum Moguntinum, quod hodieque superat, ejus manu exaratum, sub nomine Christiani Archiep. Moguntini, licet Helwichius ejus editor Conrado tribuit“.

Jedenfalls handelt es sich um das Manuscript von Tresler, wenn Serarius (in: Joannis Rer. Mog. I, 608) sagt: „Clarissime autem MS. codex monasterii S. Jacobi (Vergl. Forschungen 3. d. G. XX, 66), in quo Trithemii apologia, et illius monasterii bibliotheca descripta, simul etiam Vallae in Testamentum novum annotationes editae sunt, Christiano archiepiscopo Moguntinensi opusculum istud vendicat, e quo monstratae antea Moguntinorum templorum opes lib. I, c. XXXII“. Bestätigt wird diese Annahme durch folgende mir durch die außerordentliche Freundlichkeit des Herrn Dr. Uhlirz in Wien mitgetheilte Bemerkungen in der handschriftlichen Chronik von Jacob v. Mainz (Cod. pal. 3381, Salisb. 17 B. der k. k. Hofbibliothek zu Wien): „Christianus archiepiscopus Moguntinus edidit tractatum circiter annum domini 1251 post sui de episcopatu eiectionem in quo tractatu primo de thesauro ecclesie Moguntine ac eius miserabili dilapidacione deinde de venerabilis Heinrici archiepiscopi Moguntini deposicione et Arnoldi substitutione nec non eius regimine ac interfectione facta per cives Moguntinos et de partitione ac interitu monasterii sancti Jacobi, postremo autem de nonnullis aliis ante et sub eo gestis. Tractatus iste habetur in Sponheim ut dicit Wolfgangus Tresler“.

Diese Tresler'sche Handschrift hatte noch Dahl im Jahre 1820 vor sich liegen und er theilte aus derselben eine größere Reihe von Abweichungen von den älteren Drucken des Chronicon im Archiv a. a. D. 330 ff. mit. Seitdem war aber dieser Codex verschollen, doch thut Böhmer, Font. II, Vorrede XXVIII desselben als „der einzigen noch auf unsere Tage gekommenen Handschrift“ Erwähnung, wenn er ihn auch nicht ausdrücklich als den von Tresler geschriebenen bezeichnet. Erst Falk machte in dem genannten Aufsatz aus dem Jahre 1876 nach Hänel, Catalogi manuseriptorum, Lipsiae 1830, darauf aufmerksam, daß aus der Bibliothek des Leander van Eß in Darmstadt unter andern Codicibus deutscher Klöster auch solche aus dem Jacobskloster zu Mainz in den Besitz des Engländers Thomas Phillipps (Baronet) zu Middlehill übergegangen

feien. Und in der That fand denn auch Dr. Liebermann die Handschrift Tresler's in der Bibliothek des Herrn Th. Phillips zu Cheltenham jüngsthin wieder auf und machte hierüber an D. König Mittheilungen, welche dieser in einem Nachtrag zu seinem Aufsatz: „Mainzer Chronisten“ in: Forschungen zur deutschen Geschichte. XX, 66 veröffentlichte<sup>1)</sup>.

Von zwei andern alten Codicibus, welche existirten, erhalten wir Kunde durch Georg Heylmann<sup>2)</sup> († 1501 Oct. 2). Dieser sagt nämlich

<sup>1)</sup> Liebermann bemerkt, daß die Papierhandschrift dem 16. Jahrhundert angehört und sehr schön geschrieben ist. In derselben liegt noch ein loses Papier, adressirt: D. Dahl, Cons. Eccl. 13/4 1820.

<sup>2)</sup> Wir wollen hier die Gelegenheit nicht unbenützt lassen, folgende Notizen, welche Böhmer über Heylmann sammelte, mitzutheilen: „Georg von Hell (auch Heilmann) genannt Pfeffer. (Schunck Beitr. II, 268 und III, 401 hat aus den zwei Namen zwei Personen gemacht.) Wer er war, erfahren wir durch seine Grabinschrift bei Guden, Syll. 535: Quatuor olim pontificum Magunciacorum cancellarius hoc clauditur in tumulo, ille Georgius ex Hell dictus Pfeffer in oris Germanis doctor summus et Italicis. Obiit V. augusti anno 1498. Die requiem lector! Sodann durch Latomus bei Menden III, 468 und 526. An der ersten Stelle steht: confirmat quoque eum (Hattonem aepum.) in acie cecidisse fragmentum chronicorum de episc. Mog. scriptum anno 1477 a dno. Georgio ab Hell dicto Pfeffer canonico ecclesie nostre sti. Bartolomei (Richard in der Wetteravia kennt als solchen einen Philipp von Hell genannt Pfeffer, der 1502 sein Canonicat vertauschte) rerum Moguntinensium peritissimo et ibidem sigillifero et cancellario. In der zweiten Stelle führt er nochmals an: Dominus Georgius ab Hell a Moguntino coronationem hanc (die Heinrich's von Lützelburg 1308) peractam scribit“. (Vergl. Jaff in: Frankfurter Archiv. Neue Folge V, 365). Daß nun dieser Hell derselbe ist, den Serar am Schlusse seiner Vorrede Heilmann nennt, und dessen Geschichte er als MSH. oder MS. maior bezeichnet, ergibt sich gerade eben aus der Anführung dieser Stelle des Latomus bei Serar in: Joann. Res Mog. I, 637: Et non multo post fuit (Heinricus) Aquisgrani coronatus uti refert in suo MS. d. Georgius Heylmann et ex eo d. Latomus. Außerdem sagt noch Serar, ap. Joan. I, 441, indem er anführt, daß er in seiner Geschichte den Mäusefraz des Hatto für eine Fabel erklärt hat: Cuius (MSti. maioris) auctorem se anno 1447 profitetur d. Georgius Heylmann ecclesie Sti. Barthol. Pf. canonicus et sigillifer Mog. — Also diese Chronik wurde benutzt von Latomus († 1598, so z. B. Schunck, Beiträge III, 167 und Richard, Wetteravia, 97. Andere geben an, daß Latomus i. J. 1609 gestorben sei. Vergl. Mencken, SS. rer. Germ. III, Praef. No. XIV) und von Serar, der 1604 sein Buch herausgab. Wo aber die Handschrift liege, sagen sie nicht. Serar bemerkt, daß Heilmann's MS. das er auch maior heißt, älter sei als sein MS. minor. Nun wäre aus den durch Serar angeführten Stellen zu untersuchen, ob Hell's oder Heilmann's MS. mit einem der uns sonst bekannten MSS. dasselbe ist“. D. König, über die dem Jacob von Mainz zugeschriebenen Werke im N. Archiv V, 189 bemerkt: „Unter der Bezeichnung MS. verbirgt sich in den meisten Fällen bei

„Unde et in principio dicit [sc. Christianus]: C. Presbyter episcopali nomine indignus“. Da Heylmann aber auch versichert, in einem Manuscript des Chron. Mogunt. den Namen „Conradus“ gefunden zu haben (S. Helwich, Chron. Mog. Conradi episcopi. Notae p. 49 und 51 und in: Joannis, R. M. I, 607 und II, 101), so sind es zwei verschiedene Manuscripte, welche hier erwähnt werden, über deren Verbleib wir aber nicht unterrichtet sind.

Ein jetzt zu Upsala aufbewahrter Codex wurde im Jahre 1458 von Joh. Herger zu Mainz „e quodam libro vetusto“ abgeschrieben (Reimer in M. G. SS. XXV, 238), und Spiegelius theilte in seiner Ausgabe von Guntheri Ligurinus (1531) ein Stück des Chronicon Moguntinum nach einer Handschrift mit, welche er von Beatus Rhenanus erhalten hatte. (Vergl. Pannenberg in den Forschungen XI, 253.) Ferner erwähnen wir der Vollständigkeit halber noch 4 Handschriften, welche aber nur die aus der Vita Arnoldi entnommenen Theile des Chron. Mogunt. enthalten. Zwei dieser Handschriften sind auf der Universitätsbibliothek zu Würzburg aufbewahrt, und zwar gehört die eine zu den Papieren des Jesuiten Gamans, die andere entstammt dem Jesuitencolleg zu Mainz, und beide wurden im 15. Jahrhundert „ex ms. Blankenheimensis comitis“ (Jaffé, Mon. Mog. 605 und 677; Reimer l. c. 238) entnommen. Von den übrigen zwei Handschriften befindet sich die eine im Besitze des Dr. med. Wittmann (jetzt Dr. jur. Bockheimer) in Mainz, die andere (aus dem 18. Jahrhundert) auf der Stadtbibliothek zu Frankfurt; beide sind Abschriften der Codices von Gamans. (Vergl. Reimer a. a. D.)

Ueber das Verhältniß all' dieser Codices unter einander läßt sich wohl kaum etwas bestimmtes feststellen, und ebenso wissen wir, von dem durch Spiegel herausgegebenen Bruchstück absehend, gar nicht einmal, auf welchem Codex die ältesten Drucke des Chronicon beruhen.

Sehen wir uns nunmehr nach dem Namen des Verfassers unserer Chronik um, wie er in den Codicibus er-

---

Serarius die verloren gegangene Chronik Heylmann's“. In der Chronik des Historiographen Jacob von Mainz a. a. D. der k. k. Hofbibliothek zu Wien findet sich die Notiz: Georius Heylmann alias Pfeffer ecclesie sancti Bartholomei Franckfordie canonicus commissarius et sigillifer Maguntinensis ex veterum croniceis nec non sanctorum legendis et hystoriis ac annalibus in unum collegit de origine archiepiscoporum Moguntinensium anno Domini 1497“. Vergl. Martin Mayr, Wiener Handschriften zur bayerischen Geschichte, im N. Archiv V, 142; König, Mainzer Chronisten (Jacob v. Mainz) in: Forschungen 3. d. G. XX, 56.

scheint, so finden wir denselben bald mit C., bald mit Conradus, bald mit Christianus bezeichnet. Wir theilen hier zuvörderst den Anfang von Helwich's Note zu Beginn seiner Ausgabe des Chron. Mogunt.: De nomine ipsius auctoris quodnam fuerit, mit: „Quandoquidem autor hujus chronici Mogunt. in aliis editionibus unica C. litera signatur, dubium est, utrum Conradi an vero Christiani nomen eadem litera designet. D. Georgius Heylmannus Mogunt. quondam sigillifer testatur, se in quodam manuscripto invenisse hujus operis autorem fuisse Conradum“. Hieran schließt sich die Bemerkung, daß die Ausgaben von Basel (1532, nicht 1537, wie Helwich, oder MCXXXVII, wie Joannis fälschlich druckt) und die von Ursinius sowie auch Baronius und Andere den Autor „Conradus“ nennen, und daß Manche sogar diesen Namen auf den Kölner Erzbischof Konrad von Hoftaden beziehen. Dann erwähnt Helwich, daß im Gegensatz zu allen den genannten Geschichtsforschern Sevarius als Autor des Chronicon den Erzbischof Christian II. von Mainz bezeichne, indem er dem Siegelbewahrer Heylmann folgte. Nunmehr wird der Wortlaut der Erklärung des Letzteren angeführt: „Ego non Conradum, sed Christianum Archiepiscopum secundum intelligendum huius libri auctorem arbitror, tum quia inferius demolitionis turris per ventum factae mentionem faciens, ait, se vidisse quasdam trabes de eadem turri deportatas, quod contigit per quinquaginta ferme annos ante suum Episcopatum; tum quia tractatus ipse usque ad eundem Christianum pertendit, quando ipse ab Episcopatu semotus, substituto Gerhardo, hunc edidisse creditur libellum. Unde et in principio dicit: C. Presbyter Episcopali nomine indignus, ubi quod fuerit antea dignitatis officio, aut ad minus electione Episcopus, et renuntiaverit, liquide patefacit scriptor huius libelli. Quod si Episcopus fuit, quare non magis Maguntinensis, quam alterius ecclesiae ipsum fuisse Episcopum aestimandum est? cum utique ipsius ecclesiae thesaurum tam secretum, nequaquam potuisset adeo luculenter conscribere, nisi praecipuus et secretissimus fuisset eiusdem thesauri recognitor, tum quia hoc ipsemet tacite innuit in prologo suo, dicens: Scripturus itaque vobis iacturam et oppressionem, qua annis iam centum coepit ruere ecclesia Moguntina. Cum enim haec iactura coeperit post Henricum primum circa annum Domini MCLI, constat auctorem huius libelli vixisse, additis centum annis, anno Domini MCCLII, quo anno Christianus



Archiepiscopus depositus fuit, quem hunc libellum edidisse, ipso anno cognoscimus“ (Helwich, Serarius - Joannis, R. M. I, 607 und II, 100).

An dieser Nachricht Heylmann's übt Böhmer eine scharfe Kritik, indem er in Font. II, Vorrede XXX sagt: „Was Helwich von einer hs. erzählt, worin nach Heylmann's angeblicher aussage zu anfang der namen Conradus ausgeschrieben gewesen wäre, kommt als ganz unbestimmtes gerede, dessen mißverständlichen ur sprung wir kennen, nicht in betracht“. Es ist wohl zu beklagen, daß Böhmer den mißverständlichen ur sprung von Heylmann's Gerede nicht bezeichnet oder doch wenigstens näher angedeutet hat, da derselbe doch jetzt schwerlich zu errathen sein dürfte. Zudem wir noch bemerken, daß sich unter der Bezeichnung MSH. oder MS. maior bei Serarius in den meisten Fällen die verloren gegangene Chronik Heylmann's verbirgt (Vergl. Serarius in: Joannis, R. M. I, 441 und 637; N. Archiv V, 189), weisen wir zur Bestätigung der Versicherung Heylmann's, daß er einen Codex mit dem ausgeschriebenen Namen „Conradus“ gesehen, auf den Umstand hin, daß auch Spiegel in dem bereits erwähnten Bruchstück des Chronikon, welches er im Ligurinus mittheilt, den Verfasser desselben wirklich „Conradus“ nennt. Ob Spiegel den nämlichen Codex, dessen Heylmann gedenkt, oder einen anderen seiner Mittheilung aus dem Chronicon zu Grunde legte, ist für unsere Frage irrelevant, zumal da der Name „Conradus“ unrichtig ist und offenbar von einer willkürlichen Ergänzung der Sigle C. herrührt.

Ein ganz besonderes Interesse gewährt die mitgetheilte Erklärung Heylmann's dadurch, daß sie einen Schlüssel bezüglich des Namens Christianus in dem Manuscript Tresler's an die Hand gibt. Die gelehrte Auseinandersetzung des Mainzer Siegelbewahrs hat offenbar den Beifall des Geschichtsfreundes und Bibliothekars zu St. Jacob gefunden, und so mag es gekommen sein, daß er in seiner Abschrift des Chronicon Moguntinum anstatt des C. oder vielleicht sogar statt „Conradus“ den Namen „Christianus“ einfügte.

Hier wollen wir gleich einen Satz aus Böhmer's Fontes II (1845), Vorrede XXVIII recapituliren, auf dessen Inhalt sich ein wesentlicher Theil unserer Kritik bezieht. Dieser Satz lautet: „Indessen da innere Gründe gar zu sehr dafür sprechen, daß ein Mainzer der urheber sein müsse, kam man aus dem zusatz zum namen immer mehr auf den erzbischof Christian als verfasser, was nun auch dadurch zur gewißheit wird, daß dieser namen sich wirklich in der einzigen noch auf unsere tage gekommenen hs. ausgeschrieben vorfindet“. Zuwörderst sei

nochmals bemerkt, daß unter der einzigen auf unsere Zeit gekommenen Handschrift, in welcher der Name Christianus ausgeschrieben steht, jedenfalls nur die Abschrift Tresler's verstanden sein kann, da sich ja nur in dieser allein der Name Christianus findet. Welche Bewandniß es aber mit dem Tresler'schen Codex hat, ist von uns eben bereits genugsam erörtert worden. Nur bleibt es unerklärt, wie Böhmer dazu kam, dieser Handschrift in etwas dunkler Weise im Jahre 1845 Erwähnung zu thun, da dieselbe doch seit 1820 verschwunden war, und, wie wir oben erwähnten, erst jüngsthin in England wieder aufgefunden worden ist.

Indem wir nunmehr zu der Untersuchung übergehen, welche Namen die Herausgeber unserer Chronik ihrem Verfasser beilegen, und welche Personen sie mit der Autorschaft derselben in Verbindung bringen, müssen wir nochmals auf das zuerst von Jacobus Spiegelius in Guntheri Ligurinus (cum scholiis. 1531) S. 22 bis 25 herausgegebene Bruchstück des Chronicon (von „nam quia semper“ bis „exsors gratiae et honoris“ bei Jaffé 684—692) zurückkommen. Der Herausgeber leitet dasselbe mit den Worten ein: „Communicavit autem mihi Rhenanus noster veterem libellum, quo quidam Chunradus ea tempestate vel paulo post, ut apparet, Episcopus, simplici dictione, plane fidem rebus adserente, quas ille ad posteritatis noticiam transmittere studuit, complexus est quaedam, quae sunt gesta sub Aenobarbo nostro, Henrico VI. eius filio, Philippo rege, et Friderico secundo. Nec reperiuntur in vulgatis Chronicis. Unde haud gravabor, quamvis prolixa Episcopi illius verba adscribere, quibus candide prosequitur necem Arnoldi pontificis, et quae illam secuta est urbis Moguntine calamitatem, tum alia haud quaquam scitu indigna. Igitur de Henrico Archiepiscopo Moguntino, cui Arnoldus successit, autor ille loquens“. Nach dem Schlusse dieses Stückes bemerkt Spiegel: „Hactenus Chunradus episcopus, qui de incomparabili illo, ut supra quam credi potest templi Moguntini thesauro, cuius statim ab initio per nomina diffuse meminit idem Chunradus“ etc.

In Witichindi Saxonis rerum gestarum libri III per Martinum Precht, (Basileae ex officina J. Hervagii mense Martio 1532), trägt unsere auf S. 381 beginnende Schrift den Titel: „Chronicon vetus rerum Moguntiacarum per Conradum episcopum.“ In der Inhaltsangabe heißt es wider: „per Conradum episcopum.“

Im Text folgt dann: „C. presbyter episcopali nomine indignus“. Am Schluß heißt es: „Exscriptum Maguntiae e libro quodam vetusto“.

In der Ausgabe Ottonis Frisingensis von P. Pittoeus ist das Chronicon vetus rerum Maguntiacarum per Conradum episcopum (Basileae 1569) genau mit dem Titel der Ausgabe von 1532 abgedruckt. In beiden Ausgaben des Chronicon Mog. in Reuberi, Veteres Scriptores, Francofurti 1584 und 1726 lautet der Titel: „Rerum Maguntiacarum Chronicon per Conradum episcopum“. Ueber die Nova editio curante Joannis werden wir unten noch Einiges bemerken.

Urstijus (Germ. histor. illustr. I, 566 in der ersten und zweiten Edition, Francofurti 1585 und 1670 [bei Jaffé 677 steht verdruckt 1760]), fügt zu seiner Ausgabe des Chronicon vetus rer. Mog. ab anno salutis mxxl. usque ad mcll. perductum hinzu „Auctore Conrado, incertae sedis episcopo“. Die kurze Einleitung beginnt mit: „Praesens hic rerum Moguntiacarum commentarius e vetusto codice Moguntiae quondam transcriptus. Im Text steht C. presbyter etc. Bezüglich des Verfassers bemerkt der Herausgeber: „Cogitandum vero relinquo, num auctor hujus libelli haberi queat Conradus archiepiscopus Coloniensis, qui (teste hoc eodem Chronico) circa annum salutis 1249 ad Moguntinum Pontificatum postulatus, sed Romana sede electionem ejus repudiante, non admissus fuit“.

Die Ausgaben unserer Schrift von Helwich (Francofurti 1630 und Moguntiae 1716) führen den Titel: „Chronicon vetus rerum Moguntiacarum Conradi incertae sedis episcopi“. Ab anno salutis mxxlii. usque ad annum mclli. perductum. Das kurze „Argumentum huius operis“ beginnt: „Praesens hoc vetus rerum Moguntiacarum Chronicon Conradi incertae sedis episcopi, qui anno mxcx. temporibus Friderici I. Barbarossae claruit, e vetusto codice Moguntiae quondam transcriptum“. Die Seitenüberschriften lauten: „Chronicon Moguntinum vetus Conradi episcopi“. Im Text: „Conradus presbiter episcopali nomine indignus“.

Am Schluß der Chronik sagt Helwich: „Hucusque Conradus episcopus Chronicon hoc Moguntinense deduxit“. Dann läßt er Notizen folgen, deren erste die Ueberschrift führt: „De nomine ipsius auctoris quodnam fuerit“. In derselben führt er die oben S. 340 mitgetheilten Aeußerungen Heylmann's bezüglich der Namen „Conradus“

und „Christianus“ auf, behält aber in den folgenden Notizen bei der Bezeichnung des Autors den Namen „Conradus“ bei.

Der Abdruck des *Chronicon Moguntinum* in: Joannis, R. M. II, 101 f. (1722) ist eine genaue Wiederholung der Ausgabe Helwich's samt dessen Notizen. Nur gibt Joannis seiner Unsicherheit bezüglich des Namens des Autors dadurch Ausdruck, daß er l. c. 92 zu der Bezeichnung des Autors: „Conradi, incertae sedis episcopi“, noch hinzufügt: „vel, quod verisimilius videtur, Christiani II., archiepiscopi Moguntini, Chronicon“ etc. nachdem er bereits in der praefatio S. 8 bemerkt hat: „Henrici I., Arnoldi, Conradi I., Christiani I., Sifridi II., Sifridi III., Christiani II., et Gerhardi I. res perstrinxit Conradus, vel potius ipse Christianus II. Archiepiscopus, in Chronico rerum Moguntiacarum sectione II“. Als Seitenüberschriften setzt Joannis: „Conradi vel potius Christiani Chronicon Mogunt. vetus“. Im Register endlich zu Band II bemerkt er zu Christian II.: „Videtur auctor esse chronici veteris Moguntini“.

Fassen wir nun noch die drei jüngsten Ausgaben unserer Chronik ins Auge, so ist zunächst zu erwähnen, daß Böhmer in: *Font.* II, 253 zum erstenmale die Ueberschrift wählt: „Christiani chronicon Moguntinum“, und im Texte ebenfalls setzt: „Christianus presbyter“. Doch macht er hiezu die Note: „so die hs., in dem abdruck steht nur C.“ Unter der Handschrift ist jedenfalls die Tresler'sche verstanden, welche er in der Vorrede S. XXVIII „die einzige auf unsere tage gefommene“ nennt, wie bereits oben bemerkt wurde. Dem Text in den *Fontes* ist der Druck des Nestorius zu Grunde gelegt. (Vorrede S. XXX). Jaffé schließt sich in seiner *Bibliotheca rer. Germ.* Tom. III (*Monum. Mog.*), 676 in der Bezeichnung „Christiani chronicon Moguntinum“ Böhmer an. Reimer (*M. G. SS.* XXV, 238) endlich betitelt, wie eingangs erwähnt, unser Schriftstück „Christiani archiepiscopi liber de calamitate ecclesiae Moguntinae“.

Als Gesamtergebnis unserer Darstellung ergibt sich nun: 1) In den ältesten Codices war der Verfasser des *Chronicon* nur mit C. bezeichnet. 2) In einem alten MS. heißt der Autor des *Chronicon* „Conradus“. 3) Der erste, welcher den Namen „Christianus“ und zwar unter bestimmter Hinweisung auf Erzbischof Christian II. von Mainz für den Verfasser des *Chronicon* feststellt, war Heylmann. 4) Durch die Ansicht Heylmann's beeinflusst setzte Tresler in seine Abschrift der Chronik den Namen „Christianus“ anstatt des C. 5) Die ältesten Herausgeber

der Chronik nennen den Autor derselben „Conradus“. 6) Zum erstenmal erscheint der Name Christianus unter den Drucken bei Joannis in seiner Ausgabe des Chronicon mit dem Titel: „Conradi incertae sedis episcopi, vel, quod verisimilius videtur, Christiani II., archiepiscopi Moguntini“, auf den Seitenüberschriften mit dem Ausdruck: „Conradi vel potius Christiani chronicon“. 7) Zu der Ausgabe Böhmer's aber findet sich zum erstenmal in der Ueberschrift ohne Hinzufügung von „Conradi“ einfach: „Christiani Chronicon“, was dann Jaffé und Reimer wiederholen.

\*

\*

\*

## II. Erzbischof Christian II. von Mainz kann nicht der Verfasser des Chronicon Moguntinum sein.

Wenn es uns auch überflüssig erscheinen muß, zur Widerlegung der zweifelsohne irrigen Meinung, daß einer der Erzbischöfe Christian I. († 1153) oder Conrad I. († 1200) von Mainz oder Erzbischof Conrad († 1261) von Köln der Verfasser des Chronicon Moguntinum sei, ein Wort zu verlieren, so wollen wir doch der Vollständigkeit halber bemerken, daß Urstisius, Germ. hist. illustr. I, 566 beider Ausgaben (1585 und 1670) in einer kurzen Einleitung zu erwägen gibt: „Cogitandum vero relinquo, num auctor huius libelli haberi queat, Conradus archiepiscopus Coloniensis, qui (teste hoc eodem chronico) circa annum salutis 1249 ad Moguntinum pontificatum postulatus, sed Romana sede electionem eius repudiante, non admissus fuit“. Ferner führen wir an, daß die bezüglichen von Eigengrein, Possevin, Voß, Miräus, Neu vertretenen Irthümer (Vergl. Joannis R. M. II, 93) bereits von Dudinus, theilweise schon in seinem Supplementum de scriptoribus vel scriptis ecclesiasticis a Bellarmino omissis. (Parisiis 1686) und dann ausführlicher im Commentarius de scriptoribus ecclesiae antiquis. III, 203 (Lipsiae 1722) einer Widerlegung gewürdigt wurden. Auch Bär (Beiträge zur Mainzer Geschichte. I. Stück), und Dahl (Archiv der Gesellschaft f. ä. d. Geschichtsk. II, 328), sprechen sich gegen die fragliche Autorschaft der Mainzer Erzbischöfe Christian I. und Conrad I. sowie des Kölner Erzbischofs Conrad von Hoftaden aus, und Böhmer bezeichnet in Fontes II, Vorrede S. XXVIII den Gedanken des Urstisius, daß Erzbischof Conrad von Köln der Verfasser sein könne, als einen „sehr unglücklichen“.

Unsere nächste Aufgabe muß es sein, darzuthun, daß auch Erzbischof Christian II. von Mainz mit der fraglichen Autorität durchaus nicht in Verbindung gebracht werden dürfe.

Ghe wir jedoch diesen Beweis antreten, wollen wir eine Uebersicht über die hauptsächlichsten Werke geben, in welchen jener Irrthum cultivirt ward. Der eigentliche Urheber desselben ist, wie wir oben zeigten, der gelehrte Siegelbewahrer Heylmann (1497), dem sich sofort Tresler († 1521) anschloß. Zu der Heylmann-Tresler'schen Ansicht bekennt sich erst wieder Serarius (1604) (*Moguntiacarum rerum etc.* S. 841), ohne jedoch Gründe dafür anzugeben. Dann erklärt Latomus in seinem *Catalogus archiepiscoporum Mog.* (in Mencken, SS. II, 500) zunächst bei Erzbischof Heinrich: „Christianus hujus nominis II. archiepiscopus Moguntinus (non Conradus, ut falso titulus et aliqui libri habent) qui ejus vitam, tum aliquot sequentium usque ad sui ipsius exauthorationem, fere per annos centum affectuosissime scripsit, miris laudibus illum effert“. Und auf S. 519 bemerkt er wieder: „Haec ipse dominus Christianus in fine sui libelli, cuius supra in Henrico facta est mentio“.

Genauer besah sich die Streitfrage Joannis, der nicht nur in R. M. I, 607 und 608 und II, 100 (1722) die von Serarius überlieferte Ansicht Heylmann's und dessen Gründe für dieselbe wiederholt, sondern auch an den von anderen Seiten gegen die Autorität Erzbischof Christian's erhobenen Einwendungen Kritik übt. Seine gewonnene Ueberzeugung formulirt er in R. M. II, 94 in folgender Weise: „Haec omnia vero cum quam optime in Christianum II. quadrent, fateor, illorum sententiam, qui operis eum faciunt auctorem, mihi semper visam, quin adhuc videri verisimillimam, quibus si addideris, in manus. eoque veteri bibliothecae monasterii in monte Jacobaeo auctorem diserte dici Christianum, putarim, hoc magis apparere, non alium forte chronici huius esse scriptorem, quam Christianum II., Sifrido III. in pontificatu Moguntino surrogatum“. Noch einmal kommt Joannis in der von ihm besorgten zweiten Auflage von Reuberi *Vet. Script.* (1726) auf den Verfasser unserer Chronik zurück. Manches von dem früher in *Rer. Mog.* I und II Gesagten recapitulirt er, Anderes bringt er neu hinzu. So besonders, daß Dubinus in seinen „*Commentarii de scriptoribus et scriptis ecclesiasticis.*“ darauf aufmerksam gemacht habe, daß wohl ein Mainzer Weihbischof der Verfasser unserer Chronik sein möge.

Er selbst bekennet sich aber zu der Ueberzeugung: „Mihi verisimilimum semper visum fuit, Christianum, quem dixi, II. illius auctorem esse, ut l. d. allatis in medium rationibus professus sum. Nec quid usque huc mihi occurrit, quod sententiam hanc infringere videatur, nisi quod Christianus ille fati iam concessisse dicatur, antequam Gerhardus I. cathedrae Moguntinae impositus fuerit“.

Von den neueren Bearbeitern der Mainzer Geschichte entscheiden sich Schund (Mainzer Beiträge I, 458) und Bär, Beiträge zur Mainzer Geschichte, 7 Note o), für die Autorschaft Erzbischof Christian's II. und zwar spricht der letztere seine Ansicht ganz bestimmt in folgender Weise aus: „Andre eignen sie also mit weit besserem Grund unserm Christian zu, und verschiedene Data der Chronik selbst passen so vollkommen auf seine Person, daß sie ihn, als den Verfasser, wie mit dem Jünger zu zeigen scheinen“. Zum letztenmal bekämpft Pfarrer Dahl im Jahre 1820 mit aller Entschiedenheit und auf gute Gründe gestützt im Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskde. II, 328) die Möglichkeit, daß Erzbischof Christian II. von Mainz der Verfasser des fraglichen Chronicon Moguntinum sei.

In einem Briefe von 1819 Sept. stellt der im Jahre 1820 verstorbene Bodmann nähere Bestimmung des wahren Verfassers „des bekannten Chronicon Konradi oder Christiani de rebus Moguntinensibus“ in Aussicht (Archiv f. ältere d. Gesch. I, 134. Vergl. auch: Dahl im Archiv u. s. w. II, 330 und Falk im Serapeum 1869, Intelligenzblatt S. 101), allein bis jetzt ist von der Ansicht Bodmann's keine Spur aufgefunden worden.

Aus der großen Reihe der neuesten Forscher wollen wir nur der 3 letzten Herausgeber des Chronicon Moguntinum, nämlich Böhmer's, Jaffe's und Reimer's gedenken, von denen der erstere in Fontes II, Vorrede XXVII folgde seine Ansicht mit Gründen zu stützen sucht, deren Unhaltbarkeit wir aber nachzuweisen bemüht sein werden. Jaffe folgt in Mon. Mog. 676 der Böhmer'schen Meinung, und ohne dieselbe weiter zu begründen, beginnt er die Einleitung seiner Ausgabe des Chronicon folgendermaßen: „Christianus II. archiepiscopus Moguntinus, cum episcopatum circiter duos annos administratum anno 1251 per legatum sedis Romanae amisisset, iniquo animo fortunam suam ferens, quae detrimenta saeculo superiore ecclesiae Maguntinae illata essent, ad Theodericum abbatem eiusque fratres perscripsit“. Dann macht er noch S. 677 Note 3 unter Hinweisung auf

Joannis, R. M. I, 607 die Bemerkung: „Conradum“ ex coniectura perperam posuerunt (sc. editiones), nam in ipsius libri exordio codex ille vetustus de scriptore nihil praebuit nisi haec: „C. presbyter episcopali nomine indignus“. Hunc errorem ceteri editores fere omnes secuti sunt, quamvis nonnulli iam multis argumentis intellexissent, Christiano adiudicandum opusculum esse“. Reimer endlich beginnt die einleitenden Bemerkungen zu unserer Schrift: „Liber de calamitate ecclesiae Moguntinae ipso testante a Christiano quodam episcopo . . . scriptus est“, als Titel des Stückes aber und in den Paginalüberschriften setzt er: „Christiani archiepiscopi liber“ etc.

Noch sei bemerkt, daß ebenso wie in der neueren und neuesten historischen Quellenliteratur (wir nennen außer Dahlmann-Waitz, Quellenkunde und Wattenbach, Geschichtsquellen noch Chevalier, Répertoire des sources historiques du moyen-âge), so auch in allen Geschichtswerken der jüngsten Zeit, in welchen überhaupt unseres Chronicon Moguntinum Erwähnung geschieht, (Giesebrecht, Kaisergesch. Fünfte Auflage. Bd. I) als Verfasser desselben ausnahmslos Erzbischof Christian II. von Mainz genannt wird.

Unter diesen Umständen dürfte es beinahe als ein Wagniß anzusehen sein, wenn Jemand gegen diese so allgemein verbreitete und über allen Zweifel erhaben scheinende Ansicht entschiedene Einsprache erhebt. Indem wir uns hiezu aber doch für berechtigt halten, hoffen wir der Erkenntniß und verdienten Würdigung eines zur Zeit allgemein verbreiteten Irrthums auf dem Gebiete der historischen Wissenschaft Eingang verschaffen zu können. Zuvörderst wollen wir den Beweis erbringen, daß die Bezeichnung „C. presbyter, episcopali nomine indignus“ mit dem Erzbischof Christian II., welcher im Jahre 1251 den erzbischöflichen Stuhl von Mainz freiwillig oder gezwungen verließ, unmöglich in Verbindung gebracht werden kann. Ebenso verdient das auf die obige Bezeichnung gestützte Argument Heylmann's: „ubi quod fuerit antea dignitatis officio, aut ad minus electione Episcopus, et renuntiaverit, liquide patet scriptor huius libelli“ entschieden verworfen zu werden, so daß es gänzlich ungerechtfertigt ist, wenn „man aus dem Zusatz zum Namen immer mehr auf den Erzbischof Christian als Verfasser der Chronik kam“. (Vergl. Böhmer, Font. II, Vorrede XXVIII.) Heben wir zuerst hervor, daß die mit indignus gebildeten und verwandte Ausdrücke zur Bezeichnung der erzbischöflichen, bischöflichen oder anderer kirchlichen Würden (Aebte, Präpöste, ja einfacher Priester,



Diacone und Subdiacone) außerordentlich häufig sind. So: N. licet oder quamvis indignus aeus.; Ego Theodericus divina providente clementia s. Treverensis pastor ecclesie, quamvis indignus (973); Ego Eberhardus peccator sanctissimae trevericae metropolis archipraesulum successione indignus (1052); Ego Udo sanctorum patrum indignus successione trevirorum aeus. (1075); Henricus dei gratia Mog. sedis provisor licet indignus (1150); dei permissione licet indignus abbas; abbas indignus.

Freilich müssen wir aber gleich hier bemerken, daß der Ausdruck „episcopali nomine indignus“ mit der vorausgeschickten speciellen Bezeichnung „presbyter“, über welche wir unten (wo wir über die Adresse oder Widmung des Chronicon handeln), das Nähere darthun werden — jedenfalls sehr ungewöhnlich ist, zu einem Erzbischof von Mainz aber gar nicht paßt, und am allerwenigsten dazu dienen kann, anzudeuten, daß sich ein hoher geistlicher Würdenträger — in unserm Fall der Metropolit von Deutschland — nicht mehr in seinem Amte befinde, wie dies Heylmann a. a. O. und nach ihm Dahl l. c. II, 328 in Bezug auf Erzbischof Christian II. vermuthen. So häufig es in unseren obigen Hinweisungen vorkommt, daß sich ein Diener der Kirche in Demuth und Bescheidenheit „indignus“ nennt, so unerhört würde es im mittelalterlichen Sprachgebrauch sein, daß ein Bischof oder Abt, der sich als „episcopali oder abbatiali nomine indignus“ bezeichnet, dadurch ausdrücken wollte, daß er seines Amtes entkleidet sei. Dieses geschieht vielmehr, wie auch in Bezug auf andere Aemter, stets durch ein „quondam“ oder „olim“, was wir durch hunderte von Belegen darthun könnten. Hier nur einige: 1253. Frater Arnoldus Dei gratia episcopus quondam Semigallie. (Quiz, G. d. Abtei Burtscheid. 245; Bunge, Livland die Wiege der deutschen Weihbischöfe. 66); Conradus dei gratia episcopus quondam Olmocensis. (Wyß, Heßisches Urfundenbuch. I, 115); 1257. Conradus dei gratia olim Olmucensis episcopus (Baur, Heßisches Urfunden. II, 144); 1261. Frater Arnoldus dei gratia episcopus quondam Semigalliae. (Strehlke, SS. rer. Pruss. II, 801; Bunge a. a. O.); 1264. Nos Albertus quondam Ratisponensis episcopus. (Ried, C. d. Ratispon. 473). Sogar die Siegelumschrift lautete: Sigillum fratris Alberti quondam Episcopi Ratisponensis de Ordine Predicatorum; 1274. . . . hoc altare consecratum in honore . . . a venerabili domino fratre Alberto, episcopo quondam Ratisbonensi, anno Domini mclxxiiii. (Binterim, Suffraganei Colonienses extraordinarii. 41; Mehring, die hohen Würdenträger der

Erzbischofe Kölu. 36); 1283. Frater Hermannus Dei gratia episcopus quondam Sambiensis. (Herquet, Nachträge zur Geschichte des Bischofs Kristan von Samland. in: Allg. Monatschrift XII, Heft 7 und 8, S. 565—576); auch sei hier darauf hingewiesen, daß die Annales Erphordenses in dem Bericht von dem Tode des Erzbischofs Christian II. schreiben: „hoc anno Christianus, Magunt. quondam episcopus“. M. G. SS. XVI, 40. — . . . . Erkenbertus quondam abbas . . . . et totus in Everbach conventus . . . . volumus pervenire 1231. (Rosjel, Urfundenbuch von Eberbach. I, 277). — Nos Theodericus quondam dictus prepositus etc. 1256, (Mittelrheinisches Urfundenbuch. III, 986). — Ego Sifridus quondam advocatus de Lotheim 1264. (Baur, Hessische Urfunden. I, 90). Endlich ziehen wir noch eine Stelle aus den Annales Erphord. (M. G. SS. XVI, 36) an, wo zum Jahr 1248 über Fridericus „quondam imperator“ berichtet wird, und verweisen auf ein Schreiben des Propstes Conrad von St. Guido zu Speier und Mainzer Canonikus von c. 1250, in welchem ebenfalls „domini F. quondam imperatoris“ Erwähnung geschieht. In eben diesem Briefe wird auch auf eine sententia depositionis contra Wernerum „quondam plebanum“ verwiesen. (Fontes rerum Austriacarum, Diplomataria I, 23.)

Ergibt sich hieraus unseres Dafürhaltens bis zur Evidenz, daß die Bezeichnung, welche sich der Verfasser unserer Schrift beilegt, durchaus nicht auf einen nicht mehr im Besitze seines Amtes befindlichen Bischof, und somit nicht auf Erzbischof Christian II. von Mainz paßt, so muß derselbe hinsichtlich der Autorschaft unserer Schrift jedenfalls außer Frage treten, wenn man jene ihrem ganzen Inhalt und Charakter nach etwas genauer betrachtet, als es bis jetzt geschehen ist. Was zunächst den zeitlichen Umfang unserer chronikalischen Aufzeichnungen zur Geschichte der Mainzer Erzbischöfe angeht, so sehen wir, daß sich dieselben über den 98jährigen Zeitraum von 1153 bis 1251<sup>1)</sup> erstrecken und somit die Pontifikate der Erzbischöfe Heinrich I., Arnold, Christian I., Konrad I., Sigfrid II. (Quitpold's), Sigfrid III., Christian II. und die Erwählung Gerhard I. umfassen. Diese Umgrenzung des Stoffes ist offenbar keine zufällige oder willkürliche, sondern es beruht dieselbe auf einer ganz

<sup>1)</sup> Hier sei bemerkt, daß man (Arstifius, Helwich, Joannis) früher mehrfach die Zeit, welche unsere Schrift umfaßt, auf 110 Jahre berechnete, indem man das Pontifikat Erzbischof Heinrich's hinzuzählte. Auf die Angabe des Autors selbst „annis jam centum cepit ruere ecclesia Moguntina“, kommen wir noch zurück.

besonderen Ursache, denn das Schriftstück hat eine ganz bestimmte Tendenz. Der Verfasser betont es ja einmal ausdrücklich: „praesentem materiam“ non contingit. (Jaffé, Monum. Mogunt. 692.) Dieser Tendenz diene aber offenbar „kein Geschichtschreiber von Beruf, der auf Grund umständlicher Erforschung des Einzelnen schrieb, sondern mehr nach beiläufigen Ueberlieferungen und in einer Auffassung, wie sie aus seiner eigenen Gesinnung hervorging“. (Böhmer, Fontes II, Vorrede XXIX). Es war offenbar eine tiefe Verstimmung über irgend welche Vorkommnisse, ein Gefühl der Erbitterung und in hohem Grade feindseliger Gesinnung, welche in unserem historischen Elaborat zum Ausdruck kamen, und deren Quelle wir aufgefunden zu haben glauben. Da wir aber vorerst mit Erzbischof Christian II. zu thun haben, so dürfen wir nicht unberührt lassen, daß derselbe im Jahre 1251, mit welchem die Darstellung oder Chronik abbricht, seiner erzbischöflichen Würde entsagte, und daß es demnach allerdings an und für sich nicht allzu fern lag, ihm eine Wehflage über Undank, eine Erleichterung seines erbitterten Herzens, wie man eine solche im Chronicon Moguntinum finden kann, zuzutrauen, wenn nur die Entsagung Christian's nicht als eine freiwillige und erwünschte anzusehen<sup>1)</sup> wäre, und das Schriftstück selbst nicht allzusehr mit dem Charakter der Ruhe und Milde unseres Erzbischofs im Widerspruch stände. Außerdem enthält dasselbe manche Stellen, die uns die Autorchaft Christian's absolut unmöglich erscheinen lassen, wie auch verschiedene Ungenauigkeiten und Verstöße gegen die historische Wahrheit nachweisbar sind, welche kaum aus der Feder des Erzbischofs Christian geflossen sein können, der sein langes, gewiß gegen 70 Jahre zählendes Leben zu Mainz und im Dienste der Kirche daselbst zugebracht hatte.

Es soll hier nicht unsere Aufgabe sein, die Compilation, welche wir als Chronicon Moguntinum vor uns haben, nach ihren Bestandtheilen und nach Herkunft derselben genauer zu untersuchen, aber wir

<sup>1)</sup> In den Ann. Erphord. (Böhmer, Fontes II, 410 und M. G. SS. XVI, 38 heißt es: „Qui [Hugo cardinalis] veniens Maguntiam, eius ecclesie presulem Cristianum cessionem a papa noviter petentem deposuit, assignans eidem per totam Maguntinam diocesim unam in qualibet ecclesia conventuali prebendam“. — Das Chronicon Sampetr. ed. Stübel in: Geschichtsquellen der Prov. Sachsen I, 82 sagt ausdrücklich: „Christianus episcopus Moguntinus episcopatum sponte resignavit“. Nur in dem Chron. Mog. (Jaffé, Mon. Mog. 699) findet sich die Behauptung: „... Qui omnes eum accusantes apud papam obtinuerunt, eum ab episcopatu omni submoveri“.

wollen doch das Wenige nicht unerwähnt lassen, was in dieser Beziehung bereits geleistet wurde, und daran auch den bereits in den Regesten der Erzbischöfe von Mainz Band I, Einleitung lxxix ausgesprochenen Wunsch knüpfen, daß eine gründlichere Prüfung des Verhältnisses unseres Chronicon zu anderen Quellen zum Gegenstand einer speciellen Arbeit gemacht werden möge.

Der Gedanke, welcher das ganze Schriftstück durchzieht und dem eigentlichen Zweck desselben zur Grundlage dienen soll, ist der Nachweis, daß Mainz ehemals glanzvoll, reich und glücklich gewesen sei, daß aber an Stelle der guten alten Zeit schon seit nahezu 100 Jahren außerordentlich schlimme Verhältnisse getreten seien, unter denen die Kirche noch immer leuße. So wird der ganze frühere Reichthum des Domschatzes aufgezählt und hierzu diene offenbar ein altes Inventarium, so daß die Bemerkung Wattenbach's in Deutschlands Geschichtsquellen II, 314 (4. Aufl.), „wie er ihn (den Kirchenschatz) noch gekannt hatte“, wohl als ungenau zu betrachten ist. Hierüber hat sich bereits Dittmar, *De fontibus nonnullis historiae Friderici I Barbarossae quaestionum specimen*, Regimonti Pr. 1864, in Abschnitt III: „Quibus ex fontibus Christianus Moguntinus in prima chronici sui parte usque ad annum 1160 hauserit.“ ausgesprochen, und wir machen nur noch darauf aufmerksam, daß von unserem Autor mit der Erzählung der Katastrophe, in welcher Erzbischof Arnold den Tod fand, und mit der Reise des von den Mainzern zum Erzbischof designirten Rudolf von Zähringen nach Italien, der einen Arm von dem Kreuz „Benna“ mitgenommen hatte und deshalb in dem Chronicon Moguntinum mit dem einen Geizhals oder Habfüchtigen bezeichnenden Schmähwort „Clobelouch“ gebrandmarkt wurde, die Beraubung und Verschleuderung des Mainzer Domschatzes in unmittelbare Verbindung gebracht wird. Die letztere Thatsache wird daher mittelbar, aber doch hinlänglich bestimmt in das Jahr 1160, also in eine gewiß mehrere Dezennien vor der Geburt Christian's liegende Zeit verwiesen. Seiner wüthenden Aufregung über die ruchlose Plünderung des Mainzer Schatzes macht der Verfasser unserer Chronik durch eine in Gift und Galle getauchte, an die Cardinäle gerichtete Apostrophe Lust, auf welche wir noch zurückkommen werden.

Hier muß besonders bemerkt werden, daß der ziemlich ausführliche Bericht über die nach dem Tode Erzbischof Arnold's folgenden Ereignisse, über die Beraubung des Mainzer Domschatzes und über die Bestrafung der Mörder Arnold's beinahe ganz gleichlautend im Chronicon Mogun-

tinum und in der Vita (Martyrium) Arnoldi vorkommt. Bezüglich der Priorität dieses Quellenberichts haben Böhmer und Jaffé ganz entgegengesetzte Meinungen, indem der erstere zu dem Martyrium Arnoldi in Fontes III, 324 Note 2 sagt: „Was von hier an folgt hat, mit Ausnahme des Satzes, welcher das Kreuz Benna betrifft, Christianus Mog. wörtlich in seine Chronik aufgenommen, aus deren besseren Text mehreres berichtet werden konnte“. Dagegen behauptet Jaffé, Mon. Mog. 606 Note 1: „In utroque codice est etiam Arnoldi vitae appositum fragmentum chronici a Christiano scripti: Perpetrato hoc scelere — multipliciter est afflicta.“ (cf. Christiani chronicon infra). De quo quidem fragmento non recte iudicavit Boehmerus, qui alienum operis additamentum cum vita Arnoldi coniunctum proposuit, et largitorem Christianum censuit spoliatorem fuisse“; und S. 678 Note erklärt er wiederholt: „Boehmerus, cum hanc chronici partem a vitae Arnoldianae scriptore esse arbitraretur, eandem ex vita Arnoldi in chronicon Christianinum translata esse non recte censuit“.

Dittmar schließt sich in seiner angeführten Dissertation p. 25 der Meinung Böhmer's an, indem er behauptet: „Tota dispositionis ratio, si comparatur cum vita et martyrio Arnoldi, auctorem chronici imitatum esse martyrium docet“, und die Richtigkeit dieser Behauptung durch eine vergleichende Zusammenstellung einer großen Reihe von Nachrichten aus den beiden Quellen nachzuweisen versucht. Ohne uns — wie schon bemerkt — auf eine Untersuchung über das Verhältniß des Chronicon Moguntinum zu anderen Quellen einzulassen zu wollen, glauben wir doch den naheliegenden Hinweis auf die Möglichkeit nicht vorzuenthalten zu sollen, daß die Verwandtschaft der beiden fraglichen Quellen wohl auf eine gemeinsame Abstammung zurückgeführt werden dürfte. Vielleicht wäre es erlaubt, hier an die „alten, verloren gegangenen Klosterannalen“ zu denken, welche nach der Vermuthung von König in: Forschungen XX, 51 aus Christian's Mainzer Chronik entlehnten, während das umgekehrte Verhältniß wohl auch möglich ist.

Machen wir nur auf zwei Punkte aufmerksam, welche evident erweisen, daß die in dem Martyrologium Arnoldi und im Chronicon Moguntinum übereinstimmenden Parthien in sehr naher verwandtschaftlicher Beziehung stehen, mag die Quelle nun — was das Wahrscheinlichste ist — das Martyrologium Arnoldi selbst oder eine auch diesem zu Grunde liegende, beiden gemeinsame sein. Der erstere dieser beiden Punkte bezieht sich auf die Zerstörung der Stadtmauern resp. den

Wiederaufbau derselben. Wenn es in der betreffenden Ueberlieferung heißt: „Murus et fossatum et alie turrium munitiones sententia-liter condemnata et destructa funditus et eversa, ita ut civitas ipsa deinceps lupis et canibus, furibus et latronibus pateat pervia, nec unquam reaedificandi habeat facultatem“. (Jaffé, Mon. Mog. 692), so ist das ein Bericht, der ganz wohl zum Jahr 1163 oder in eine etwas spätere Zeit paßt, mit dem thatsächlichen Verhältniß von 1200 aber oder gar von 1251 in gressem Widerspruch steht. Denn in einer Urkunde von 1200 Juli 4 (a. dom. 1200, ind. III, Conrado aeo. Mogunt. kathedram gubernante. Joannis, R. M. II, 471) bescheinigt die Mainzer Stadtverwaltung, daß einige der Canoniker von St. Peter Steine von der abgebrochenen Stadtmauer zu ihren Häusern verwendet und deshalb zum Aufbau der neuen Stadtmauer 5 Mark bezahlt hätten. (. . . quod, cum quidam ex Canonicis ecclesie S. Petri domos edificarent, quosdam lapides vetustioris muri, qui civitatem Moguntinam ambiebat, in suis, sicut intelleximus, post predicti excidium muri, locaverunt edificiis. Verum tempore procedente, cum ad murum eundem restaurandum intenderemus, Canonicos S. Petri pro iam dictis lapidibus instanter pulsavimus; qui propter bonum pacis talem nobiscum transactionem inierunt, ut in recompensationem lapidum prenotatorum quinque Marcas ad murum civitatis persolverent.) Vergl. Joannis, R. M. I, 582; Bodmann, Rheingauische Alterthümer. 23 a; Schaab, Geschichte der Stadt Mainz. I, 185 und 186. Bei Bodmann a. a. D. werden auch die zahlreichen Städte und Dörfer namhaft gemacht, welchen bestimmte Mauer-Zinnen zum Bau angewiesen wurden. — Zum Andern muß die Bemerkung: „Insuper et plebs ipsa perpetua infamia subiacet, totius deinceps exsors gratiae et honoris“. (Jaffé, Mon. Mog. 692) im Jahre 1251 als vollständig antiquirt angesehen werden, nachdem bereits im Jahre 1244, November 13 den Mainzer Bürgern und Untertanen durch Erzbischof Sigfrid III. die umfassendsten Freiheiten und Rechte verliehen worden waren. (Vergl. Gudenus, C. d. I, 580.)

Die diametral entgegengesetzte Auffassung und Darstellung des Aufstandes gegen Erzbischof Arnold in der Vita desselben und in dem Chronicon Moguntinum hat bereits zu zwei ganz verschiedenen Beurtheilungen des genetischen Verhältnisses, in welchem Vita und Chronicon zu einander stehen mögen, geführt. Baumbach erklärt in seinem Arnold von Selenhofen, S. 10: „Ich vermag die Vermuthung nicht zu unter-

drücken, daß Erzbischof Christian Kenntniß von der Vita hatte und seine Chronik als Entgegnung zu derselben schrieb. Außer seiner Verwandtschaft zu den Führern der Opposition spricht hierfür auch der räumliche Umfang des über Arnold handelnden Passus" u. s. w. Dahingegen behauptet Reimer in M. G. SS. XXV, 237: „Vitam autem illam Arnoldi Christianum non novisse vel ea non usum esse liquet, cum et animus relationis et singula narrata omnino differant“. Müssen wir diese Behauptung Reimer's schon unter Hintweijung auf die oben angedeuteten Ausführungen Dittmar's mit der nämlichen Bestimmtheit, in welcher sie austritt, perhorresciren, so dient der Gesichtspunkt, von welchem aus Baumbach das Verhältniß der Vita zum Chronicon auffaßt, unserer Ansicht als treffliche Stütze. Und wenn wir auch nicht gerade soweit gehen wollen, in der Chronik eine Entgegnung auf die Ausführungen in der Vita als Selbstzweck zu erkennen, so erscheint es uns doch höchst verfehlt, die Verschiedenheit des „animus relationis“ in der einen oder anderen Schrift als Beweis anzuführen, daß der Verfasser des jüngeren Chronicon die ältere Vita nicht gekannt habe. Reimer's Behauptung aber „ . . . singula narrata omnino differunt“ entbehrt in Bezug auf viele Punkte, wie man aus der mehrfach angezogenen, von Dittmar gelieferten Zusammenstellung der beiden Schriften genugsam ersieht, der Begründung.

Gehen wir nunmehr zur Verzeichnung einiger Irrthümer und Verstöße bezüglich der Geschichte der Vorgänger Erzbischof Christian's II. über, deren sich derselbe, wenn er der Verfasser des Chronicon Moguntinum gewesen wäre, wohl kaum schuldig gemacht hätte. In Betreff der Würden, welche Erzbischof Arnold vor seiner Erhebung auf den erzbischöflichen Stuhl besaß (Jaffé, Mon. Mog. 684), ist der Verfasser unseres Chronicon mehrfach falsch berichtet, oder er befindet sich in einem freiwilligen Irrthum, da es ihm darauf ankam, Arnold in einem möglichst trüben Lichte erscheinen zu lassen. Um den Vorwurf der Undankbarkeit gegen denselben begründen zu können, wird berichtet, daß ihn Erzbischof Heinrich zum Kämmerer der Stadt Mainz und zum Dompropst ernannt habe, bevor er ihn als seinen Vertrauensmann nach Rom schickte, daß sich derselbe aber eines schmachlichen Verraths schuldig gemacht habe. Hier haben wir es nun entweder mit irrigen Angaben oder bewußten Erfindungen zu thun, da Arnold gar niemals das Amt eines Dompropstes zu Mainz bekleidete und dasjenige eines Stadtkämmerers bereits im Jahre 1139 unter dem Pontifikat Erzbischof Adalbert's II. besaß. Der Darstellung von dem Verrath Arnold's aber fehlt

wohl jegliche historische Begründung, und was die Form betrifft, in welche sie eingekleidet ist, so werden wir weiter unten noch Gelegenheit finden, dieselbe in Betracht zu ziehen. (Vergl. Will, Regesten der Mainzer Erzbischöfe. I, Einleitung lxxiv und lxxxviii). Die ganze Darstellung der Absetzung Erzbischof Heinrich's ist in ihrem Grundtypus vollständig verfehlt, indem die Hauptschuld an derselben auf den päpstlichen Legaten gewälzt, dem Kaiser aber nur eine geheime Zustimmung („... assensum praebuerit, sed occultum“. Jaffé, Mon. Mog. 685. — „... et ad ipsius depositionem occulte consilium ministrasse“ l. c. 694) beigegeben wird, obgleich doch von diesem aus dem offenbaren Grund, weil sich Erzbischof Heinrich im Jahre zuvor seiner Erwählung widersetzt hatte (Vergl. Peters, Die Wahl Kaiser Friedrich's I. in: Forschungen zur deutschen Geschichte XX, 453 flgde, besonders S. 466) die Gewaltmaßregel gegen den ihm feindlichen Mainzer angeregt wurde. Was nun gar das Zwiesgespräch zwischen dem päpstlichen Gesandten und Erzbischof Heinrich auf dem Concil zu Worms angeht, so ist dasselbe augenscheinlich das Product der Phantasie und böswilliger Absicht. — Die Absetzung Erzbischof Heinrich's fällt nicht in das Jahr meli, wie es in unserer Schrift heißt, sondern dieselbe gehört wie auch sein Tod bekanntlich dem Jahre 1153 an. (Vergl. Will a. a. O. S. 356 flgde.) — Die Notiz im Chronicon, daß sich Erzbischof Heinrich nach seiner Absetzung in ein Cisterzienserkloster zurückgezogen habe, ist richtig, da unter diesem Kloster Amelunxborn gemeint ist, das in der Nähe von Einbeck lag. In diesem letzteren Orte war nun allerdings kein Cisterzienserkloster, worauf Jaffé a. a. O. Note 4 mit Recht aufmerksam macht, wohl aber hatten die Mönche von Amelunxborn daselbst einen Hof, wie dies bedeutendere Klöster gewöhnlich in den benachbarten Orten in früheren Zeiten hatten und theilweise noch haben. Demgemäß erklärt es sich ganz wohl, wie es kam, daß Erzbischof Heinrich zu Einbeck und doch in der Behausung eines Cisterzienserklosters (Kegner spricht daher in seiner Dassel- und Einbeck'schen Chronik II, 84 wiederholt von dem Amelbornischen „Closterhoffe“) sein Exil verbringen und daselbst seinen Tod finden konnte. Derselbe trat aber nicht erst „Post annum fere et dimidium“, sondern schon 2½ Monate nach seiner Absetzung ein. (Vergl. Will, Regesten der Mainzer Erzbischöfe. XXVIII, nr. 173.)

Die Fabel von dem an ein und demselben Tage erfolgten Tode der beiden päpstlichen Gesandten, welche die Absetzung Erzbischof Heinrich's vollzogen hatten, wurde bereits von Jaffé a. a. O. 686 Note 2 hinlänglich gekennzeichnet, indem derselbe darthut, daß der Cardinaldiacon



Gregor als Bischof von Sabina zwischen 1162 Sept. 2 und 1166 März 18, Cardinal Bernhard aber als Bischof von Porto und St. Rufina zwischen dem 22. Juni und 31. December 1176 starben.

Die Nachricht: „Erat quidam abbas in clauastro Eberbach, ordinis Cisterciensis, qui ipsum Arnoldum pro suis excessibus saepe literis arguit et imminetia pericula intimavit.“, ist neuerdings mehrfach angezweifelt worden (von Wegele in seinem Arnold von Selenhofen 38; von Baumbach, Arnold von Selenhofen 88, Note), in dem man annehmen zu müssen glaubte, daß der Brief des vorzüglichen ersten Abtes Ruthard von Eberbach aus der Schule des hl. Bernhard an A. Moguntino archiepiscopo (Jaffé, Mon. Mog. 405) nicht sowohl auf den Erzbischof Arnold, als vielmehr auf den jungen Erzbischof Adelbert II. zu beziehen sei. Auch ich schloß mich in den Regesten der Erzbischofe von Mainz I. Bd. XXVI, 13 dieser Meinung an und halte dieselbe auch heute noch für wohlbegründet.

Ebenso glaube ich mit Dittmar, De fontibus etc. 27 überzeugt sein zu dürfen, daß die Erzählung: „Erat quaedam virgo sancta nomine Hildegardis, quae per spiritum vidit ipsum Arnoldum citius moriturum; scripsisse quoque dicitur ei in haec verba: pater prospice tibi, canibus enim sunt funes abstracti, qui insequuntur te.“ auf den Erzbischof Heinrich zu beziehen ist, da auch in dem Briefe der heiligen Hildegard an Erzbischof Heinrich (S. Regesten der Mainzer Erzbischofe. XXVIII, 170) die Stelle vorkommt: „Sed et ille qui est, o homo, dicit tibi: Audi quod in multis servitiis me [deum] negligis. Coelum de ultione domini apertum est et nunc inimicis funes dimissi sunt“.

Wenn in dem Chronicon erzählt wird, daß der Zähringer Rudolf auf seiner Reise nach Italien im Jahre 1160 gestorben sei (Jaffé, Mon. Mog. 692), so ist dies unrichtig, da derselbe im Jahre 1167 Bischof von Lüttich wurde und erst im Jahre 1191 auf dem Heimweg aus Palästina aus dem Leben schied. (Böhmer, Font. III, 325, Note 3.)

Als einen außerordentlichen historischen Verstoß müssen wir die Nachricht bezeichnen, daß Kaiser Heinrich VI. gegen Ende des dritten Jahres, nachdem Erzbischof Konrad im Jahre 1197 das Kreuz genommen, gestorben sei (Jaffé, Mon. Mog. 695), während der Kaiser doch am 28. September des genannten Jahres das Zeitliche segnete.

Sogar ein mit der Erwählung Erzbischof Christian's aufs engste zusammenhängender Vorgang, nämlich die Postulation des Erzbischofs Konrad von Köln, gibt dem Verfasser des Chronicon Moguntinum

Veranlassung zu einer doppelten Irrung. Einmal glaubt derselbe die bereits am 14. März 1249 erfolgte (Vergl. Cardauns, Konrad von Hostaden S. 27 und Regest Nr. 226) Ernennung des Erzbischofs Konrad von Köln zum päpstlichen Legaten mit der Zurückweisung desselben von dem erzbischöflichen Stuhl von Mainz in Verbindung bringen zu sollen, obgleich diese unmöglich vor der zweiten Hälfte des Monats Mai stattgefunden haben kann. Wenn das *Chronicon* ferner gar noch bemerkt: „*Et ne archiepiscopus Coloniensis aegre ferret suum desiderium non completum, ipsi legationis dignitas est commissa*“ (Jaffé, *Mon. Mog.* 698), so ist diese Auffassung beinahe kindlich zu nennen und entbehrt auch deshalb der inneren Wahrheit, weil ja Konrad selbst die Entscheidung bezüglich seiner Wahl bei dem päpstlichen Stuhl nachsuchte und wohl kaum erwartet haben mag, daß dieselbe zu seinen Gunsten ausfalle. (Vergl. *Annales Sancti Pantaleonis* in: Böhmer, *Font.* IV, 491; *M. G. SS.* XXII, 545.)

Was nun die Erzählung von der Wahl und der Absetzung unseres Erzbischofs Christian II. in dem *Chronicon Moguntinum* angeht, so macht es dieselbe nach Styl und Inhalt unseres Dafürhaltens ganz und gar unmöglich, jenen für den Verfasser der Chronik zu halten, während Böhmer (*Font.* II, Vorrede XXIX) meint: „Gerade darin wie er zuletzt von sich selbst spricht, zeigt sich der erzbischof als verfasser“. Zur Widerlegung dieser letzteren Anschauung betonen wir zuvörderst nachdrücklich, worauf schon Heylmann vor mehr als vierthalhundert Jahren aufmerksam machte (*Sed cum ipse narrationis huius auctor . . . de Christiano hoc nostro in tertia loquatur persona, magno se ait MS. minoris collector opere dubitasse, auctor quisnam esset etc. Joannis, R. M. I, 607 und II, 100*), daß der Verfasser die Nachrichten über Erzbischof Christian II. in der dritten Person mittheilt, was wohl kaum der Fall gewesen wäre, wenn Christian als Autor der an bestimmte, ihm jedenfalls wohlbekannte Personen gerichteten Schrift Ereignisse erzählt hätte, die ihn selbst betrafen.

Und nun vollends die Darstellung der allgemeinen Freude über die Erwählung Christian's II. von Mainz: „*Omnes religiosi, et qui Deum prae oculis habere credebantur, super huius hominis promotione gaudebant; sperantes, pacem rebus dari, maxime quia idem bellicis rebus non fuerat assuetus. Etiam qui negocio fuerant inimici, congratulantur ei*“ (Jaffé, *Mon. Mog.* 698). Dies hätte der Verfasser unserer Schrift, wenn es Erzbischof Christian

gewesen wäre, gewiß nicht gesagt, „auch wenn es wahr war“. (Böhmer, Font. II, Vorrede XXIX.)

Der letzte Absatz unserer Schrift, welcher von der Erhebung des Erzbischofs Gerhard I. von Mainz handelt, hat keinen richtigen Anschluß an das Vorausgehende, indem es heißt: „Substitutus est autem ab eodem legato adolescens subdiaconus, Gerhardus nomine“ etc., ohne daß zuvor dieser Legat mit einem Wort Erwähnung gefunden hat. Es fehlt also hier irgend ein Zwischenatz, und zwar muß dies um so auffallender erscheinen, als unmittelbar nachher das Nämlliche, was im ersten Satz passivisch ausgedrückt wurde, noch einmal activisch wiederholt wird: „Hunc autem substituit Hugo cardinalis presbyter et legatus“. Diese Wiederholung scheint mir weder auf Unachtsamkeit, noch auf einem Zufall zu beruhen, sondern es liegt derselben offenbar eine bestimmte Absicht zu Grunde, und zwar ist dies keine andere, als mit dem größten Nachdruck hervorzuheben, daß Erzbischof Gerhard nicht von dem Mainzer Domkapitel, auch nicht eigentlich von dem Papst, sondern von dem Cardinallegaten Hugo von St. Sabina zum Erzbischof erhoben worden sei, der aber seinerseits unter dem Einfluß seines Collegen, des Legaten Erzbischof Heinrich's von Embrun, gehandelt habe. Und nun folgt der hochwichtige, einen heftigen Vorwurf gegen den Legaten Heinrich enthaltende Schluß, in welchem zweimal betont wird, daß jener mit 200 Mark von Gerhard bestochen, die Erhebung desselben zum Erzbischof von Mainz durchgesetzt habe. Hier treffen wir ohne Zweifel auf den Kernpunkt des ganzen Elaborats, auf die „praesens materia“ (S. 692), der die ganze Schrift gewidmet ist: „Nec tamen hoc ipse Heinricus archiepiscopus consuluit sine causa. Acceperat enim occulte ducentas marchas pecuniae numeratae a Gerardo, quem idem archiepiscopus institui procuravit. Nihil opertum, quod non reveletur. Praeter has autem ducentas marchas factae sunt destructiones multae ecclesiae Maguntinensis“. (Jaffé, Mon. Mog. 699.) Nicht die Entfernung des hochbetagten, lebensmüden und ruhebedürftigen Erzbischofs Christian drückte dem Verfasser unserer Schrift die Feder in die Hand, sondern die Art und Weise, wie der neue Erzbischof zu seiner Würde gelangte, die Bestechlichkeit der römischen Legaten bei Gelegenheit der Erhebung Gerhard's war es, die zunächst gebrandmarkt werden sollte. Diesem Zweck sollte die nahezu hundertjährige historische Reminiscenz zur Grundlage dienen, wie man sich unschwer überzeugt, wenn man nur die grellen Farben

der bis zur Unnatur getriebenen Schilderungen des verderblichen Einflusses, welchen die römischen Cardinallegaten auf die Geschicke der Mainzer Erzdiocese ausübten, recht zu deuten sich angelegen sein läßt.

Zunächst weisen wir hin auf die anderweitig vollkommen unbeglaubigte und mindestens im höchsten Grade verdächtige Darstellung der von Arnold, dem nachherigen Erzbischof, dem Abgeordneten Erzbischof Heinrich's I., in Rom ausgeführten Bestechung der Cardinäle. Die Erzählung lautet: „Is itaque, veniens ad curiam Romanam, pontificatumque ambiens Maguntinensem, primum sibi cardinales pecunia favorabiles acquisivit. Deinde duos specialiter pecunia corrumpens, qualiter de sua propria promotione ageret et postmodum consummaret, cum illis familiarius pertractabat. Tandem, ab illis instructus et de se certificatus, coepit in suum dominum accusationis iacula dirigere, quem venerat excusare. Breviter, tantum in sua processit audacia, ut duos legatos destinari peteret, huius rei cognitores et iudices. Obtinuitque eosdem duos quos corruerat.“ (Jaffé, Mon. Mog. 684). Hieran schließt sich dann die Schilderung von der Thätigkeit der Gesandten auf dem Concil zu Worms, wo denselben bei Gelegenheit der Absetzung Erzbischof Heinrich's eine wahrhaft frivole Rolle angedichtet wird. In einem Zwiegespräch zwischen Erzbischof Heinrich und den päpstlichen Legaten werden dem Ersteren unter Anderem die Worte in den Mund gelegt: „Appello ergo ad dominum Jesum Christum, tanquam iudicem iustissimum. Vos cito ad eius tribunal, ibi mihi coram summo iudice responsuros. Non enim iuste nec secundum Deum, sed mercede corrupti, sicut placuit, iudicastis“. (Jaffé, Mon. Mog. 685.) Hierauf sollen die Legaten geantwortet haben: „Cum tu praecesseris, nos sequemur“, und zwar mit der Versicherung des Verfassers unserer Chronik: „Haec autem ridentes et deridentes dixerunt“.

Auf diese Erzählung von dem spottenden Lachen kommt der Chronist später noch einmal zurück und schließt daran seine oben bereits gekennzeichnete falsche Nachricht von dem an Einem Tag erfolgten Tode der beiden Legaten. Den einen läßt er auf die elende Weise, durch welche der Ketzer Arius sein Ende fand, nämlich durch Erguß der Eingeweide, zu Grunde gehen (omnia intestina sua in cloacam ejecit et animam miserabiliter exhalavit), von dem Andern wird erzählt, daß er sich die Zinger abgebissen und so sich selbst verzehrend mit verstümmelten Händen gestorben sei. Allgemein sei aber die Rede gegangen,

mit Recht sei hierdurch die dem Erzbischof Heinrich zugefügte Unbill gefühnt worden.

Bei dem Uebergang zu der Erzählung von dem gewaltjamen Tode Erzbischof Arnold's, an welchem auch den päpstlichen Legaten die Schuld gegeben wird, findet sich folgende höchst giftige und verwurfsvolle Apostrophe: „O cardinales carpinales! Pacem de terra accepistis et, ut homines se invicem interficiant, vos fecistis. Quodcunque mali provenit, quaecunque fuerint homicidia perpetrata, vestra est in causa perversitas. Vestra est iniquitas operata, ut veniat super vos omnis sanguis, qui effusus est et deinceps effundetur“. (Jaffé, Mon. Mog. 687). An die Schilderung der grausamen Katastrophe, durch welche Erzbischof Arnold das Leben verlor, reiht sich dann eine überaus heftige Schmähung des Mainzer Volks, welche aber mit einer nochmaligen Verwünschung der Cardinäle schließt: „O cardinales, huius rei vos estis initium. Venite ergo, venite, haurite nunc et ferte architriclino vestro diabolo, eique offerte cum ea, quam deglutistis, pecunia etiam vosmet ipsos“. (Jaffé, Mon. Mog. 690.)

Fragen wir nun nach den Motiven dieses Unwetters leidenschaftlicher Erregung, welches sich in unserer Chronik gegen die Cardinallegaten in so drastischer Weise entlud, so könnten wir dasselbe wohl in mancherlei Ursachen individueller Natur, wie etwa in dem Gefühl getäuschter Hoffnungen oder vereitelter Versprechungen suchen, welche sich an die Neubesetzung des erzbischöflichen Stuhles von Mainz durch päpstliche Legaten knüpften, aber wir möchten es für gerathen halten, von den rein persönlichen Verhältnissen, welche hier in Betracht gezogen werden könnten, abzugehen und uns lieber nach Umständen von sachlicher Natur oder tiefgründender prinzipieller Art umzusehen, auf welche der Ursprung unseres Chronicon als einer Schutzschrift gegen drohende Gefährdung ideeller Güter oder gegen Verkürzung der Interessen einer Corporation zurückzuführen ist. Auf diesen hochwichtigen Punkt kommen wir unten im dritten Abschnitt zurück.

Mit der Enthebung des greisen Erzbischofs Christian von Mainz von seinem so schwierigen und mühevollen Amte lassen sich die Wuthausbrüche in unserer Chronik gegen die päpstlichen Legaten um so weniger in Zusammenhang bringen, als der Chronist ja nachdrücklich genug betont, daß Erzbischof Christian II. durch den König (Wilhelm) und viele Laien bei dem Papst angeklagt und dadurch von dem Episcopat entfernt worden sei! (Ob hoc in odium regis et multorum incidit

laicorum. Qui omnes eum accusantes apud papam, obtinuerunt, eum ab episcopatu omni submoveri“. (Jaffé, Mon. Mog. 699.) Vergl. oben S. 351.

Verräth die wenig respectvolle Sprache, welche der Verfasser der Chronik zu führen pflegt, wenn er von den römischen Cardinälen handelt, schon deutlich genug, daß er unmöglich der eigentlich päpstlichen Partei angehört, so fehlt es auch nicht an Indicien, welche in ihm geradezu einen Freund der Staufer erkennen lassen. So bemüht er sich, den Antheil, welchen Kaiser Friedrich an der Absetzung Erzbischof Heinrich's hatte, möglichst zu mindern, indem er — was wir bereits oben andeuteten — zweimal hervorhebt, daß Kaiser Friedrich I. zu der Absetzung Erzbischof Heinrich's nur seine „Zustimmung“ ertheilt habe und zwar „geheim“.

Am auffallendsten tritt die Parteinahme des Chronisten für die Kaiserlichen in seiner Beurtheilung der sich gegenüberstehenden beiden Mainzer Erzbischöfe Konrad I. und Christian I. hervor. Von dem ersteren sagt er . . . „Romam venit; ibique imperatori, quidquid mali poterat, fabricavit“. Dann bezeichnet er ihn als „imperatoris adversarius capitalis“, von der Excommunication des Kaisers durch den Papst weiß er aber nur zu sagen, daß dieselbe „pro quadam causa“ erfolgt sei. Das Lob des kaiserlichen, des schismatischen Erzbischofs Christian I. aber wird in allen Richtungen in den lautesten Tönen verflündet: „Instituit (imperator) ergo dominum Christianum, suae quidem curiae cancellarium, loco domini Conradi Bavari; virum utique mirae prudentiae, in rebus ambiguis et arduis subtilissimi consilii et velocissimi inventorem. Erat etiam vir mirae patientiae in adversis. Nulla in prosperis superbia extollebatur. Vultus benignitate omnibus gratosus, et alias honestis moribus adornatus“. (Jaffé, Mon. Mog. 693.)

Mit großer Bitterkeit und ausgeuchten Worten feindseliger Gesinnung schildert der Verfasser unserer Chronik das Verfahren Erzbischof Sigfrid's III. dem Kaiser Friedrich II. gegenüber: „Hic (Sifridus) duobus annis laudabiliter vixit. Sed quia elati cordis erat et superbiae magnae, nimis se contra Fridericum imperatorem erexit; non quidem ut divinam sed papalem gratiam obtineret. Gravi etenim infamia non solum apud papam sed omnes homines laborabat. Hic ergo vultum et animum leonis induens leo factus est; et coepit orphanos et viduas facere, villas comburere, civitates destruere, homines devorare, terram in desertum

deducere, et papae mirifice complacere. Et quia iam inquisitionis literas contra episcopum dederat, ex hiis factis fratrem venerabilem appellabat. Hic Siphridus episcopus malum opus operatus est; qui per flammam ignis terram depauperavit, et thesauros ecclesiae ablatos praedonibus dispersit, dedit raptoribus. Justitia eius non manet in seculum seculi. (Jaffé, Mon. Mog. 697.) Zu einer solchen Darstellung des Wirkens seines unmittelbaren Vorgängers auf dem erzbischöflichen Stuhl können wir Erzbischof Christian II. doch wahrlich nicht für fähig halten, zumal er ja unter dessen Pontifikat die Würde eines Dompropsts erlangt hatte. Und was die offenkundige Parteinahme des Chronisten für die Staufer angeht, so müßte dieselbe bei Erzbischof Christian erst in seinen hohen Jahren und urplötzlich zu Tage getreten sein, wenn wir in ihm den Verfasser der Chronik erkennen wollten. Denn darüber kann wohl kein Zweifel bestehen, daß Christian niemals die Anerkennung als Erzbischof von Mainz von Seiten des Papstes erhalten haben würde, wenn auf ihm nur der geringste Verdacht stauferischer Sympathien geruht hätte. In wie hoher Gunst übrigens Erzbischof Christian bei Papst Innocenz IV. gestanden, ersieht man am augenscheinlichsten aus der großen Anerkennung, welche er ihm noch einige Jahre nach seinem Tode zu Theil werden ließ, indem er ihn seinem Nachfolger als Muster hinstellt. Am 23. Juli 1254 schrieb der Papst an Erzbischof Gerhard I. von Mainz: „Rogamus itaque Fraternitatem tuam, monemus, et hortamur attente, per Apostolica tibi scripta mandantes; quatinus eundem Regem pro nostra et Apostolice Sedis reverentia favorabiliter prosequens, ac honorans, eidem in omnibus que ad exaltationem et augmentum eiusdem Imperii pertinent, Predecessoris tui imitando vestigia, potenter ac patenter assistere non omittas.“

Sprechen zahlreiche Momente dafür, daß der Verfasser unserer Chronik mit den Mainzer Verhältnissen und Personen von dem Ende des zwölften Jahrhunderts an wohl bekannt war, so verräth die Schilderung von dem in den neunziger Jahren stattgefundenen großen Sturm und von der durch denselben angerichteten Verwüstung in geradezu unverkennbarer Weise einen Augenzeugen, und die Versicherung: „Ego memor sum istud ultimum accidisse“ soll doch jedenfalls die persönliche Wahrnehmung documentiren. Hieraus aber einen sicheren Beweis dafür herleiten zu wollen, daß gerade Erzbischof Christian II. dieser Augenzeuge und somit der Verfasser unserer Chronik sei, wie es Heylmann und Böhmer in den oben Seite 340 und Seite 341 mitgetheilten

Stellen thun, muß doch für allzu gewagt angesehen werden. Ist es doch recht wohl möglich, daß einer der zahlreichen Jugendgenossen Erzbischof Christian's II., welche zur Zeit des fraglichen Sturms in Mainz weilten, in den Jahren 1252 oder 1253 in der bischöflichen Würde stand und bei der Abfassung unserer Chronik jenes Vorkommnisses, dessen er sich aus seiner Jugend erinnerte, gedachte! Wenn Reimer M. G. SS. XXV, 236 gestützt auf den Satz: „*Adhuc eadem acerva habetur hic, sed gemmae non sunt*“ mit Gewißheit annimmt, daß das Schriftstück in Mainz verfaßt sei, so möchten wir doch zu bedenken geben, ob die obige Bemerkung nicht schon viel früher in das jedenfalls von dem Verfasser unserer Schrift benutzte Inventar des schon vor Zeiten geplünderten Domschatzes eingefügt worden sein kann. Demgemäß würde das obige auf Mainz hinweisende „*hic*“ doch nicht gerade unbedingt dafür sprechen, daß auch dort die Schrift entstanden sei. Noch weniger ist anzunehmen, daß wir in unserem Chronisten einen wirklich eingebornen Mainzer, den Sohn einer ansässigen Familie, vor uns haben, der in der Stadt seine Erziehung genossen und von Stufe zu Stufe aufsteigend nur Tage des Wohlergehens innerhalb der Mauern seiner Vaterstadt im Kreise seiner Mitbürger verlebte — wie dies bei Erzbischof Christian II. der Fall war. Die Sprache der höchsten Verachtung, die derbsten Schmähreden, mit welchen das *Chronicon Moguntinum* die Mainzer, Clerus wie Laien, überhäuft, stehen nach unserer Ueberzeugung der Möglichkeit im Wege, daß sie aus dem Munde oder aus der Feder des sanftesten Erzbischofs Christian II. hätten hervorgehen, daß sie derselbe gegen seine eigenen Landsleute hätte schleudern können. Welch' eine Geringschätzung, Welch' eine Verachtung gegen das Volk von Mainz liegt in dem Ausruf: „*O Maguntia felix, tot donis incluta, si tu mutares gentem, rationis ac honoris egentem!*“ Und ist es nicht der Vorwurf des frevelhaftesten Leichtsinns gegen Clerus und Laien, wenn der Chronist nach der Erzählung von dem großen Brandunglück zu Mainz hinzufügt: „*In his omnibus nec clerus a suis se lasciviis temperavit nec laici a sua malitia respirarunt*“. (Jaffé, *Mon. Mog.* 695.) Am heftigsten aber wüthet der Verfasser unseres *Chronicon Moguntinum* gegen das Mainzer Volk nach der Erzählung von dem gewaltsamen Tode Erzbischof Arnold's, indem er ausruft: „*O furiam Maguntinam, o maledicta gens dura corde, gens immitis, gens intractabilis, gens iniqua, invisae coelo et terrae, impia in Deum, seditiosa in invicem, temeraria in sancta pace; qua nemo neminem honorantem honoret, nemo neminem amantem amet, nemo*



etc. Vae tibi, infelix Maguntia, que proprium patrem mactas, ut te in superbiam ponas et parias genimina viperarum“. (Jaffé, Mon. Mog. 690.) Nun läßt sich dieser Ausbruch sittlicher Entrüstung gegen die Mainzer Verschwörer und Mörder Erzbischof Arnold's wohl begreifen und rechtfertigen, aber wenn man dieselbe dem Erzbischof Christian II. in den Mund legen will, müssen wir dagegen doch entschiedenes Bedenken erheben. Denn die vornehmsten Anstifter der frevelhaften Verschwörung, auf die ja doch das ganze Gewicht der ausgesprochenen Schmähung fällt, waren unter Andern die zur nächsten Verwandtschaft Christian's gehörigen Meingote und Werner von Boland (S. 288 Vita Arnoldi bei Böhmer, Font. III, 289; Jaffé, Mon. Mog. 629) und wir können es daher nicht für wahrscheinlich halten, ja wir sind eher geneigt, die Möglichkeit zu bestreiten, daß Erzbischof Christian, abgesehen von seiner Eigenschaft als Mainzer Stadtkind und von seiner zarten Gemüthsbeschaffenheit, in der Weise gegen seine nächsten Verwandten gewüthet haben sollte, wie es in der obigen Stelle der Fall ist. Wenn Reimer a. a. O. 237 aus dem Umstand, daß der Verfasser die vorzüglichsten Anstifter der Verschwörung gegen Erzbischof Arnold, welche mit Erzbischof Christian II. verwandt waren, nicht mit Namen nennt (Qui [Christianus] scelus illud maxime vituperaret, genti tamen ita pepercit, ut auctores caedis non nominaverit), einen Beweis dafür herleiten will, daß eben Erzbischof Christian II. der Verfasser sei, so wird dem besagten Umstand besonders im Hinblick auf die besprochenen heftigsten Invectiven gegen Christian's Sippe ein viel zu großes Gewicht beigemessen, zumal der Verfasser mit Nennung der Namen derjenigen, welche er an den Pranger stellt, überhaupt sparsam verfährt. Werden doch die Namen der apostolischen Legaten, welche sich nach der Erzählung unserer Chronik in Rom bestechen ließen, die Absetzung Erzbischof Heinrich's bewirkten und deshalb mit den größten Schmähungen überhäuft wurden, in unserer Chronik auch verschwiegen! (S. oben S. 360.)

Nun wollen wir noch darauf hinweisen, daß der Verfasser unserer Mainzer Chronik offenbar einem Mönchs- oder Ritterorden angehörte. Durch unsere Untersuchung stellte sich das Letztere als das Richtige heraus, und es ist daher, was Dahl im Archiv für ältere deutsche Geschichtsfunde II, 328 behauptet: „Uebrigens war er ein Mönch, gehörte zu einer Abtei, und erkannte den Abt Theoderich als seinen Obern (Pater nennt er ihn)“ als Irrthum zu bezeichnen. Schon aus der Aufschrift des Schriftstücks: „Venerabili patri domino Theoderico abbati et fratribus Ludovico priori, Johanni, Rudolpho sacerdotibus, Chri-

stianus presbyter, episcopali nomine indignus“ läßt sich allerdings eine starke Vermuthung herleiten, daß ein Ordensangehöriger seine „confratres“ anredet, und da diese Vermuthung durch das in den Satz (S. 686): „Rem refero, fratres, omnibus illius seculi notissimam“ eingeschobene „fratres“ eine überaus kräftige Stütze findet, so müssen wir in der obigen zweimal gebrauchten Anrede wirklich ein beweisfähiges Moment dafür erkennen, daß unser Erzbischof Christian, welcher notorisch keinem Orden angehörte, nicht der Verfasser des Mainzer Chronicon sein könne. Nur sei hier gleich bemerkt, daß die fragliche Anrede nicht unbedingt einen „Mönch“ voraussetzt oder gar einen Mönch des nämlichen Klosters, welchem der angeredete Abt Theoderich vorstand — wie Dahl a. a. O. vermuthet —, sondern es liegt in der Anrede „fratres“ ebenjowohl die Möglichkeit, daß der Schreiber Glied eines Ritterordens, und dann vermuthlich ein Deutschordensherr war, worüber wir gleich ausführlicher handeln werden.

Hier erübrigt nur noch, in Kürze zu zeigen, wie unbegründet es ist, wenn Böhmer (Font. II, Vorrede XXVIII) ein besonderes Gewicht darauf legt, daß Erzbischof Christian II. in seiner Urkunde von 1251 Mai 15 (Gudenus, C. d. I, 616) sagt: „ . . . ecclesia Moguntina nos ab annis adolescentie nostre tanquam mater pia delicatis alimentis enutrivit“, während es im Chronicon von ihm heißt: „elidunt suum prepositum nomine Christianum, qui a cunabulis fuerit in ipsa ecclesia enutritus“. Diese Aehnlichkeit des Ausdrucks, welche doch eigentlich nur auf „enutrivit“ und „enutritus“ beruht, ist hier gewiß nicht von Belang, da ja das Verbum enutrire ganz allgemein und überaus häufig gerade in dem obigen Zusammenhang im Gebrauch war. Ich verweise nur auf die Stelle in dem Schreiben Kaiser Friedrich's I. von 1177 August 9, wo er dem Salzburger Clerus den Erzbischof Konrad von Wittelsbach auch empfiehlt als: „in ecclesia nostra enutritum“, und hebe den Ausdruck Erzbischof Werner's von Mainz hervor, welchen derselbe in einer Urkunde von 1268 von sich selbst gebraucht: „ . . . quod nos nostra ecclesia Maguntina a primis quasi cunabulis enutrivit“. (Gudenus, C. d. I, 724).

Somit sind wir denn an das eine Hauptziel unserer Forschung gelangt, indem wir auf Grund zahlreicher Momente den Erzbischof Christian II. von Mainz von dem Verdacht, das Chronicon Moguntinum verschuldet zu haben, freisprechen zu müssen glauben.

### III. Weibbischof Christian von Lithauen als Verfasser des Chronicon Moguntinum.

Nunmehr können wir zu dem positiven Theil unserer Forschung übergehen, indem wir eine schon seit dem 17. Jahrhundert mit der Frage über den Verfasser unseres Chronicon Moguntinum in Verbindung gebrachte Klasse von Gliedern der kirchlichen Hierarchie, die Weibbischofe nämlich, in den Kreis der Untersuchung ziehen. Wir tragen kein Bedenken, im Anschluß an eine bei dem ersten Erwachen der historischen Studien der Gegenwart im Jahre 1820 geäußerte Vermuthung, auf eine Persönlichkeit hinzuweisen, welche ihrem Namen, ihrer Würde und der Lebenszeit nach, sowie auch in Anbetracht anderer Umstände recht wohl als Autor des Chronicon Moguntinum angesehen werden kann: Es ist dies Bischof Christian von Lithauen.

Beim Beginn der gegenwärtigen Untersuchung zogen namentlich einige Aeußerungen Dahl's im Archiv II, 329 unsere ganze Aufmerksamkeit auf sich. An der besagten Stelle heißt es nämlich: „Erzbischof Christian war also, meines Erachtens, der Verfasser der Chronik nicht. Letzterer war jedoch in Mainz und in der Mainzer Geschichte sehr bekannt; ja er war von Manchem Augenzeuge und wußte alles sehr genau; daher vermuthete ich (salvo meliori), daß er etwa ein Weibbischof zu Mainz gewesen sei, ohnerachtet bis jetzt kein Weibbischof unter Christian's II. Regierung bekannt worden ist. Ein Christianus Episcopus Licoviensis kommt unter dem Erzbischof Werner vor, welcher im Jahr 1259 den heiligen Stuhl zu Mainz bestieg. Ob aber jener Christian wirklicher Weibbischof zu Mainz war, wird noch bezweifelt; eben so wenig vermag ich also zu behaupten, daß dieser der Autor jener alten Chronik gewesen sei“.

Nun kann aber der von Dahl ausgesprochene Gedanke, den Verfasser unserer Chronik unter den Mainzer Weibbischofen aus der Mitte des 13. Jahrhunderts zu suchen, den Anspruch auf Neuheit nicht erheben, denn — wie wir oben bereits andeuteten — schon im 17. Jahrhunderte findet sich bei Dudinus im: Supplementum de scriptoribus vel scriptis ecclesiasticis a Bellarmino omissis. (Parisiis 1686) 517, und wiederholt im: Commentarius de scriptoribus ecclesiae antiquis illorumque scriptis III, 203 (Lipsiae 1722) die Aeußerung: „Conradus Episcopus Rerum Moguntinarum Scriptor, sub nomine Episcopi notus, floruit anno 1240 et ultra sub seculi XIII medium,

qui nunquam Moguntinensis Archiepiscopus fuit, sed succursarius tantum ac Archiepiscopi absentis vel functiones suas obire nolentis vices suppleturus. Hic ergo commodatitius Episcopus scripsit Chronicon Moguntinarum Rerum ab anno 1140 ad annum 1250“. Und am Schluß des betreffenden Artikels bemerkt Dubinus: „Distinguendus est igitur Conradus iste Suffraganeus vel Chorepiscopus Moguntinus, qui Moguntinas res ad annum usque MCCL. scripsit, a Conrado Moguntino illo Archiepiscopo, qui anno 1202 mortuus est“.

Auf diese Stelle verwies Joannis in dem Vorwort zu der Ausgabe des Chronicon Moguntinum in der zweiten Auflage von Reuberi, Veterum SS. 758 und fügte die Bemerkung bei: „Sed sine ullo, quod fidem faciat, argumento: ut adeo haud opus sit, multis hic expendere, bene secusne id ille statuatur; quem ceteroqui, dum col. 204 Eisengreinium modo et Possevinum, modo Vossium et Miraeum sibi refellendos sumsit, turpiter se dedisse, nemo paulum peritior diffitebitur“. Trotz dieser ziemlich energischen Zurückweisung der Idee Dudin's kam Dahl vertrauensvoll, wie wir sehen, wieder auf dieselbe zurück und erweiterte sie, wenn auch etwas schüchtern, indem er sogar einen bestimmten Weihbischof, dessen Name freilich nicht Conrad ist, nämlich Christian von Lixhanen, als den muthmaßlichen Verfasser des Chronicon Moguntinum hinstellte. Wenn er denselben „Licoviensis“ nennt, so beruht dieser Fehler auf einem leicht zu erklärenden Versehen im Druck der angeführten Urkunde Erzbischof Werner's von 1262 April 15 (bei Joannis R. M. II, 422). „Episcopus Licovie“ findet sich auch wieder bei Böhmer, Cod. Francof. I, 127, während es ohne Zweifel „Litoviensis“ heißen soll. Diese Conjectur kann gewiß bestehen, auch wenn die unrichtige Lesung mehrfach vorkommt. Im Chronicon Menkonis (M. G. SS. XXIII, 547) findet sich z. B. 1259 die Stelle: „Eodem anno consecrata et ecclesia Floridi Orti a domino Christiano Lecowiensi Episcopo“, wozu Weiland, der Herausgeber der obigen Quelle, bemerkt: „Nescio quam episcopii sedem Noster intelligat. Fortasse legendum est Letowiensi“. Tibus, Geschichte der Weihbischofe von Münster, weist S. 15 darauf hin, daß Hermann Koch, Series episcoporum Monast. (1802) als ersten Weihbischof „Christianum episcopum Lecowiensem“ aufführe und zwar nach einer Schrift: Delices des Pays-bas. Ebenso macht er darauf aufmerksam, daß auch in der Histoire ecclesiastique d'Alle-

magne Christian „Evêque de Lecovie ou Luccor[v]jie“ genannt werde<sup>1)</sup>. Doch sind diese Quellen unseres Erachtens ohne Autorität, und wir halten den Ausweg, welchen Tibus aussucht, indem er glaubt, daß vielleicht der Ort der von König Mindowe von Lithauen erbauten Cathedralkirche „Lecow oder Licow“ geheißt, für verfehlt aber auch für unnöthig. Die Adjectivformen: Lethoviensis, Lithoviensis sowie Lithociensis, Leo-teviensis (Thuringia sacra 896 und 897) sind jedenfalls die richtigen und entsprechen den Substantivformen, welche Tibus anführt: Littovien, Lettovien, Letovien, Lithuanien und Luthuanien und denjenigen, welche Koch, Erfurter Weihbischöfe, (Zeitschrift für thüringische Geschichte VI, 65) erwähnt: Lytonga und Lituania. Der Form „Lucovie“ in der Histoire eccles. d'Allemagne ist das Adjectiv „Lutwinensis“ im Necrol. B. M. V. Erfurt. zum 9. Februar (Mone, Anzeiger 1835 S. 141 und Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins IV, 254. Vergl. Koch a. a. D.) wenigstens dem Laut der Stammsilbe nach verwandt.

Genug, wir sehen hier einen Weihbischof Christian von Lithauen vor uns, dessen Geschichte zwar nur aus wenigen, aber theilweise interessanten und für unseren speziellen Zweck überaus wichtigen Momenten besteht.

Bezüglich der Heimath Christian's sei kurz bemerkt, daß zwei Landschaften um dieselbe streiten. Tibus a. a. D. meint, daß er „wahrscheinlich von Geburt der hiesigen Gegend [d. h. dem Münsterland] angehörte“, allein den Beweis dafür bleibt er schuldig, und es läßt sich ein solcher gewiß nicht aus der Urkunde Bischof Gerhard's von Münster von 1271 (Wilman's, Westfälisches Urkundenbuch. Bd. I, 473) herleiten, aus welcher sich ergibt, daß ein Bruder Christian's nach dem Tode desselben unbegründeten Anspruch auf ein Gut erhob, dessen Einkünfte das Deutschordenshaus St. Georg zu Münster dem Bischof Christian auf die Dauer seines Lebens überlassen hatte. (Vergl. Tibus a. a. D. S. 12 Note 18 und S. 14 und 15.) K. Herquet in: Nachträge zu der Geschichte des Bischofs Kristan von Samland, (Altpreußische Monatschrift Bd. XII, 572) vindicirt den Weihbischof Christian von Lithauen einem der beiden Priesterconvente zu Mühlhausen in Thüringen, da nach einer Urkunde des Hochmeisters Anno v. J. 1265 (Herquet, Mühlhäuser Urkundenbuch, Nr. 170) die Kirche zu Germar bei Mühlhausen auf die Lebenszeit Christian's in

<sup>1)</sup> Vergl. Bender, De Livoniae, Estoniae, Prussiae vicinarumque terrarum episcopis saec. XIII. (Brunsb. 1869) S. 5, Note 9.

dessen Besitz stand, nach seinem Tode aber mit dem Priesterconvent der Neustadt-Mühlhausen verbunden werden sollte. Hieraus läßt sich nun aber doch nur schließen, daß Christian wie zu Münster, so zu Germar Einkünfte von Kirchengut für die Dauer seines Lebens genoß, ohne daß er irgend einen Besitztitel, der mit seiner Herkunft in Beziehung stand, aufweisen konnte und der ihm ein Verfügungsrecht über das Gut selbst, dessen Rente er bezog, gesichert hätte.

Anders verhält es sich in Bezug auf eine Verfügung, welche Christian zu seinem Jahrgedächtniß traf. In dem Necrol. B. Mariae Virg. Erfurt. heißt es nämlich zum 9. Februar: „Ob. Cristanus episcopus Lutwinensis, qui jacet ante altare s. Martini cuius anniversarius [ibidem peragetur, et dantur de manso in Rudenstete [Riudelste. = Rudelstedt nordöstlich von Erfurt bei Schloß-Bippach] 2 $\frac{1}{2}$  maldra.“ (Mone, Anzeiger I, 141 und Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins IV, 254.) Hieraus ergibt sich, daß unser Weihbischof zu Rudelstedt ein Grundstück als Eigenthum besaß, was darauf hinweist, daß er in jener Gegend beheimathet war, da er als Weihbischof ohne Pfründe und von verschiedenen Seiten mit einem Einkommen auf Lebenszeit subventionirt, wohl kaum in der Lage gewesen sein würde, einen eigenen Besitz zu erwerben. Somit findet die Vermuthung Herquet's, daß unser Christian aus Thüringen stammte, eine Bestätigung, wenn er auch nicht gerade ein Sohn der Stadt Mühlhausen, der Heimath Bischof Christian's von Samland, war. Eine wenn auch nur schwache Bestätigung der Annahme, daß Christian ein Thüringer von Geburt sei, dürfte vielleicht in dem Umstand liegen, daß eben jener Name während des Mittelalters in Thüringen außerordentlich häufig vorkommt, während er sich in den rheinischen Gegenden nur selten findet. Unter den sämmtlichen Würdenträgern der Stifter und Klöster in Mainz, welche in Joannis R. M. II aufgeführt sind, treffen wir nur auf zwei, welche Christian heißen und zwar waren dies die beiden aus Thüringen stammenden Erzbischöfe dieses Namens.

Die Familie Christian's wird schwer zu erkunden sein, doch steht fest, daß er einem ritterlichen Geschlecht angehörte, da in der oben angeführten Urkunde Bischof Gerhard's von Münster (1271) der Bruder Christian's als „Fridericus miles“ bezeichnet wird.

Seine Erziehung mag Christian in Mainz genossen haben, da er von dem heftigen Sturm, welcher in den neunziger Jahren des 12. Jahrhunderts dem dortigen Dom soviel Unheil brachte, bemerkt: „Ego memor sum istud ultimum accidisse“. Gerade diese Versicherung.

beweist, daß der Vorgang, um den es sich handelt, in eine ferne Zeit, also wohl in die Jugend des Autors fällt.

In zwei Urkunden des Capitels von St. Peter zu Mainz von 1222 Juni 3. und 1228 (Baur, Hessische Urkunden I, 58 und 71) kommt der in Mainz so seltene Name Christianus vor, das erstemal ohne Prädicat, das anderemal unter den canonici, und es ist wohl nicht allzu gewagt anzunehmen, daß jener Christianus unser Weihbischof von Lithauen ist.

Wenn Koch a. a. O. im Anschluß an die genannten Verzeichnisse der Weihbischofe von Münster den Bischof Christian von Lithauen als einen Weihbischof jenes Bisthums aufführt und Tibus a. a. O. ihn als „aushelfenden Bischof“ von Erfurt bezeichnet, so ist beides wohl nicht genau, sondern wir glauben, daß er — wie es von Joannis, R. M. II, 422 geschieht — als Mainzer Weihbischof angesehen werden muß, da sich seine Thätigkeit in Deutschland — soweit wir über dieselbe unterrichtet sind — nur auf das Gebiet des eigentlichen Erzbisthums Mainz erstreckte<sup>1)</sup>. Hierzu gehörte bekanntlich auch Erfurt, wo Theodorich von Wirland das Amt eines Weihbischofs ausübte. („Hoc etiam anno [1253] Maguntinus cuidam Theodorico episcopo [Vironensi] de minorum fratrum ordine vices suas in Thuringia commisit, qui Erphordie septimana pentecostes ordines celebravit, ac in festo apostolorum ad fratres predicatores sacras virgines velavit“. Annales Erphord. in: M. G. SS. XVI, 39. Vergl. Koch a. a. O.; Mooyer, Dietrich Bischof von Wirland, in: Mittheilungen zur Geschichte

<sup>1)</sup> Die Weihbischofe des 13. Jahrhunderts führten meistens ein sehr unstetes Leben, welches schon Gudenus, C. d. IV, 806 schildert: „Obiter tangimus, invanisse prisca temporibus consuetudinem, ut non pauci characterem appetierint episcopalem, eumque consecuti peragrarint regiones, de una ad aliam, officia sua dioecesanis offerendo, locandoque ad certos annos“. Was aber die dem Deutschorden angehörenden Weihbischofe betrifft, so bemerkt Bender (De Livoniae etc. episcopis. Brunsbergae 1867) S. 4, Note 4 ganz richtig: „ . . . quidam [episcopi] propter certamina et labores gravis quod susceperant oneris peregrinari aut caram patriam repetere, aut, si fratres ordinis Teutonici erant, in domibus eorum in Germania sitis versari maluerunt, quam sedibus suis praeesse“. Ein wahres Bild eines solchen wandernden Weihbischofs war Dietrich von Wirland, von welchem wir wissen, daß er in zehn verschiedenen Diöcesen bischöfliche Verrichtungen vernahm (Vergl. Bender a. a. O. 10; Evelt, Die Weihbischofe von Paderborn S. 20 und dann die Werke von Koch, Mooyer, Funge, deren im Text vielfach Erwähnung geschieht.)

Livlands. IX. Auf S. 126 übersezt er „sacros ordines celebravit“ mit „eine Hochmesse gelesen“, welchen Irrthum ich übrigens schon einmal bei einem protestantischen Geschichtsforscher gefunden habe; Bunge, Livland die Wiege der deutschen Weibbischöfe. 48—63.) Gerade aber hier zu Erfurt scheint unser Weibbischof Christian schon im Jahre 1253 bischöfliche Functionen ausgeübt zu haben, da wir kaum zweifeln, daß sich die Nachricht der Annales Erphord. l. c.: „Hoc anno 3 Nonis Octobris dedicata est basilica beate Virginis Erphordie ab episcopo Theodorico, tribus aliis episcopis cooperantibus, quorum unus erat de ordine Cisterciensium, alter de ordine minorum, tertius de ordine domus Teutonice“, soweit sie einen Bischof aus dem Deutschen Orden betrifft, auf ihn bezieht. Bender a. a. O. 17, Note 96 läßt zwar die Möglichkeit bestehen, daß entweder Bischof Arnold von Samland oder Christian von Lithauen unter dem „episcopus de ordine domus Teutonice“ verstanden werden könnte, allein wir glauben, daß von dem ersteren hier abzusehen ist. Was aber Christian betrifft, so liegt in dem Umstand, daß derselbe in Gemeinschaft mit dem Bischof von Raumburg die Weihe des neuerbauten prächtigen Chors auf der Ostseite der Marienkirche zu Erfurt vornahm<sup>1)</sup>, für uns ein klarer Beweis, daß dieser

<sup>1)</sup> Hier glauben wir einem zweifachen bei Weigt, Preuß. Gesch. III, 94 vorkommenden und bei Bender a. a. O. 17 Note 96 wiederholten Irrthum bezüglich der Personen, welche bei der Weihe des Erfurter Doms vorzugeweiht bethheiligt waren, nämlich des Bischofs Theoderich [von Raumburg] und des einen der drei ihm assistirenden Weibbischöfe, ebenfalls Theoderich mit Namen, berichtigen zu sollen. Die beiden genannten Historiker halten nämlich den eigentlich fungirenden Bischof für den „Theodoricus Vironensis“ [„quem jam novimus suffraganeum Mogunt.“ sagt Bender], welcher allerdings nach den Ann. Erphord. im Jahre 1253 im Auftrag des Erzbischofs Gerhard von Mainz mehrfache bischöfliche Verrichtungen in Erfurt vornahm, in dem angeführten Weibbischof de ordine minorum aber glauben sie Johannes de Deyst erkennen zu sollen. An der ersten Stelle, wo in den Ann. Erphord. l. c. von Theodoricus [Vironensis] berichtet wird, heißt es von ihm: „ . . . cuidam Theodorico episcopo de minorum fratrum ordine . . . commisit“. [Gerhardus archiepiscopus Moguntinus], das anderemal, wo er erwähnt wird, ist zu Theodoricus noch beigelegt „dictus episcopus“; an der obenangeführten Stelle aber, welche über die Weihe der Marienkirche Nachricht gibt, ist nur von „Theodoricus episcopus“ die Rede, ohne „quidam“ und ohne „dictus“ oder dergleichen. Dies ist aber ganz natürlich, wenn man, wie im Erfurt. antiquitatum Variloquus (Mencken, SS. II, 486) und in einer Note zu der betreffenden Stelle in den Mon. German. mit Recht geschieht, unter dem Theoderich den Raumburger Bischof dieses Namens begreift, der in den Ann. Erph. vorher noch nicht genannt wurde. Derselbe war aber als Bischof einer der Stadt Erfurt so nahe gelegenen Diocese dem Erfurter



Bischof Christian nur der Weibbischof von Lithauen gewesen sein kann. Denn ebendieser wurde — worüber wir unten ausführlicher handeln müssen — gerade im Jahre 1253 durch den Papst angewiesen, den bischöflichen Eid in die Hand des Bischofs von Raumburg abzulegen<sup>1)</sup>.

Im Jahre 1262 April 15. verließ Bischof Christian von Wirland dem St. Katharinenkloster zu Frankfurt einen 40tägigen Ablaß „accedente consensu Reverendi Patris et Domini nostri Wernheri, Archiepiscopi Maguntini, loci eiusdem Diocesis“. (Joannis, R. M. II, 422 und Böhmer, C. d. Moenofr. I, 127.) Im Jahre 1268 erscheint unser Weibbischof Christian in drei Urkunden (des Bischofs

Chronisten so wohl bekannt, daß er einfach dessen Namen ohne irgend einen Zusatz zu seiner Bezeichnung für hinreichend hielt, was in Bezug auf den Bischof Dietrich von Wirland nicht der Fall war. Auch begreift es sich wohl, daß mit Vollführung eines so wichtigen Acts, wie die Weihe des prächtigen neuerbauten Chors an der Stiftskirche B. M. V. (des heutigen Doms) zu Erfurt war, in Abwesenheit des Erzbischofs von Mainz von diesem sein Suffragan in dem nahen Raumburg (wie bei der Weihe der großen Glocke und bei anderen Gelegenheiten) als sein Stellvertreter aufgestellt wurde. Dies erhellt aber um so deutlicher aus dem Umstand, daß der Weibbischof Theoderich auch an der Weihe einen Antheil erhielt, wenn auch nur als Assistent in gleicher Eigenschaft mit noch zwei andern Weibbischofen. Ohne Zweifel war der als alter episcopus de ordine Minorum bezeichnete Bischof der in den Ann. Erphord. kurz vorher als solcher und als Stellvertreter des Erzbischofs von Mainz für Thüringen aufgeführte Theodoricus Vironensis. Somit wäre also die Stelle des Weibbischofs aus dem Minoritenorden ausgefüllt und es bleibt für Johann von Dist kein Raum. Uebrigens läßt auch Perlbach, der in seinem Aufsatz zur Geschichte der ältesten preussischen Bischöfe (Altpreuß. Monatschr. IX, 643 und 648 fgd.) Regesten Johann's von Dist gibt, die fragliche Theilnahme desselben an der Kirchenweihe zu Erfurt unerwähnt. Noch sei hier darauf hingewiesen, daß Mooyer, Koch und Bunge, welche an den aa. DD. die Thätigkeit Bischof Theoderich's von Wirland registriren, von seiner Beihilfe bei der Weihe des Doms zu Erfurt nichts erwähnen. Der andere Weibbischof war nach Bender a. a. D. Henricus Jatwesconiae, welcher dem Cisterzienserorden angehörte. Der dritte, ein Mitglied des Deutschordens, kann nach unserer obigen Ausführung nur Christianus Litoviensis sein. Arnold von Samland, dessen Bender hier auch Erwähnung thut, kommt wohl nicht in Betracht, da derselbe bereits im Jahre 1247 sein Bisthum aufgegeben und in demselben an Heinrich von Püßelburg einen Nachfolger gefunden hatte. (Vergl. Bunge a. a. D. 66 fgd.) Nach dem 1. Juni 1252 erscheint bereits Johann von Dist als Bischof von Samland (Perlbach a. a. D., Herquet, Kristian von Samland. 14) und es ist anzunehmen, daß sich Arnold um diese Zeit wohl schon episcopus quondam Semigallie nannte, mit welcher Bezeichnung er im Jahre 1253 vorkommt. (Bunge a. a. D.)

<sup>1)</sup> Vergl. Beyer und Böckner, Kurze Geschichte der Stifftsk. B. M. V. zu Erfurt. in Mittheilungen des Ver. f. G. v. Erfurt VI, 130 und 175.

Dietrich von Naumburg, des Bischofs Friedrich von Merseburg und Friderici Karelensis episcopi et Dorwecensis ecclesiae postulati), welche die Weihe des Oratoriums im Cisterzienserkloster Porta coeli (Schulpforte) und die mit dieser Festlichkeit verbundenen Ablassertheilungen betreffen. Im Jahre 1269 Juli 3. weihte Christian sogar im Dom zu Mainz einen Altar, wie Herquet a. a. O. nach einem handschriftlichen Sammelband im Germanischen Museum zu Nürnberg (Nr. 23,077, beschrieben im Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit. 1869, Nr. 5) nachweist. Dasselbst heißt es auf S. 11: „Anno domini MCCLXIX. proximo die post Ulrici, III. Non. Julii (1269 Juli 3.) dedicavit hoc altare (im Dom zu Mainz) Cristianus Theutonici ordinis episcopus in honore domini nostri Jhesu Christi et sancte Marie matris sue, Johannis apostoli et evangeliste, Pauli apostoli, Laurenti martiris et aliorum sanctorum reliquie recondite sunt in hoc altari“<sup>1)</sup>.

Ueber das Leben und Wirken Christian's im Deutschordensland vor seiner Weihe zum Bischof steht durch viele Zeugnisse fest, daß er Deutschordenspriester war und den König Mindow von Lithauen in der christlichen Glaubenslehre unterrichtete, bevor derselbe im Jahre 1251<sup>2)</sup> zum Christenthum übertrat. Das Erstere ergibt sich vorzugsweise aus den Bullen Papst Innocenz IV., durch welche wir überhaupt die Umstände, unter denen Christian zum Bischof von Lithauen erhoben wurde, erfahren, und mit denen wir uns daher etwas eingehender beschäftigen müssen. Hinsichtlich des anderen Moments gewährt die Bulle Innocenz' IV. von 1253 August 21., welche an den Erzbischof Adalbert von Livland und Preußen gerichtet ist, den klarsten Aufschluß. In derselben schreibt der Papst: „Postmodum autem idem rex per litteras, affectione plenas, petivit a nobis, ut de fratre Christiano de domo Theutonicorum in Livonia, viro utique litterato, provido et honesto, quem secum tempore suae conversionis habuit, et iuxta se in futurum habere desiderat, praedictae provideri ecclesiae faceremus“. Bunge I, 337.

<sup>1)</sup> Dieselbe Stelle findet sich am Ende des genannten Sammelbandes noch einmal im Auszug.

<sup>2)</sup> Ueber die Taufe König Mindow's von Lithauen, die Errichtung des dortigen neuen Bisthums und die Besetzung desselben durch den Deutschordenspriester Christian handelt eben so gründlich als klar E. Bonnell in: Mittheilungen aus der livländischen Gesch. IX, 284 flgde.

Nachdem König Mindow wohl im Frühjahr 1251 mit seiner Gemahlin, seinen Söhnen und seinem Gefolge die Taufe empfangen hatte, richtete er durch eine feierliche Gesandtschaft die Bitte an den Papst, daß derselbe ihn und sein Land in den Schutz der Kirche aufnehmen möge. Innocenz gewährte diese Bitte gern und erließ in Bezug auf diese wichtige Angelegenheit im Juli 1251 sechs Schreiben. (Potthast, Reg. Pontif. No. 14350—54 und 14363.) Uns interessiert hier zunächst der Brief des Papstes an den Erzbischof Heidenreich von Culm vom 17. Juli (Potthast Nr. 14354), in welchem es heißt: „ . . . nos de tua circumspectione confisi presentium tibi auctoritate committimus, quatinus virum honestum et providum, ac in spiritualibus et temporalibus circumspectum, qui pontificali conveniat oneri et honori, predictae Lithowie auctoritate nostra preficias in episcopum et pastorem, ac duobus vel tribus accersitis episcopis, sibi munus consecrationis impendas. Ceterum postquam de prefato episcopo, quem soli Romano pontifici volumus subiacere, provisum fuerit iuxta mandati nostri tenorem, tu ab ipso fidelitatis solite iuramentum nostre et ecclesie Romane nomine recipias iuxta formam, quam sub bulla nostra tibi mittimus interclusam. Formam autem iuramenti, quod ipse prestabit, de verbo ad verbum per eius patentes litteras suo sigillo signatas nobis per proprium nuncium quantocius destinare procures.“ (Vergl. Bonnel a. a. O. 288.)

Bischof Heidenreich von Culm brachte aber den ihm vom Papst gewordenen Auftrag nicht zur Ausführung. Warum nicht? Man hat den Grund hiefür erstlich in dem Umstand zu finden geglaubt, daß König Mindow vor der Ernennung eines Bischofs die Herstellung einer Kathedrale habe zusichern sollen, und zum andern ist als Ursache der Verzögerung angenommen worden, daß dem König Mindow die Persönlichkeit, welche ihm der Bischof von Culm zum Bischof von Lithauen vorgeschlagen, nicht genehm gewesen sei. Beide Gründe mögen nicht ganz zu verwerfen sein, aber ein allzu erhebliches Gewicht darf man denselben doch wohl nicht beimessen, zumal wir ein mächtiges Hinderniß aufgethürmt sehen, welches der Weihe des Deutschordensbruders Christian zum Bischof entgegenstand, das ist nämlich der Eid, welchen Papst Innocenz von Wort zu Wort vorschrieb, und auf welchen er — wie wir schon aus seinem im Juli 1251 an den Bischof Heidenreich von Culm gerichteten Briefe sehen — das größte Gewicht legte. Dieselbe

Forderung bezüglich des von dem künftigen Bischof von Lithauen zu leistenden Eides wiederholte Papst Innocenz in seinen beiden an den Erzbischof Adelbert von Livland und Preußen gerichteten Bullen vom 24. Juni und 21. August 1253. (Botthast Nr. 12027 und 15098.) Bevor aber diese päpstliche Forderung an den Erzbischof Adelbert gelangt war, hatte dieser den Deutschordenspriester Christian zum Bischof geweiht und zwar hatte er von demselben den Eid der Treue in seinem Namen und in demjenigen seiner Kirche entgegengenommen. Zu diesem Wagniß hatte sich Bischof Heidenreich von Culm jedenfalls nicht entschließen können, Erzbischof Adelbert aber führte es aus und ihn trafen daher auch die Folgen desselben. Papst Innocenz legte nämlich mit dem ganzen Nachdruck seines apostolischen Ansehens gegen den von Bischof Christian dem Erzbischof geleisteten Eid im September 1254 durch 4 Schreiben<sup>1)</sup> (an

---

<sup>1)</sup> Dieselben sind verzeichnet bei Botthast unter den Nummern 15508 und 9 und 15518 und 19. Der Brief an König Mindow lautet: „Innocentius etc. Mindovi regi Lethoviae salutem etc. Inclinati serenitatis tuae precibus, venerabili fratri nostro, archiepiscopo Livoniae ac Prusciae, prout accepimus, sub certa forma dedimus nostris litteris in mandatis, ut cathedrali ecclesiae, quam tu in partibus tuis de novo sub propriis expensis erigere ac dotare magnifice intendebas, venerabilem fratrem nostrum Christianum, episcopum Lethoviae, tunc fratrem presbyterum hospitalis s. Mariae Theuton. in Livonia, ad requisitionem tuam auctoritate nostra praeficeret in pastorem, et ei munus consecrationis impenderet ac debitam obedientiam et reverentiam faceret a subditis exhiberi, recepturus ab eo postmodum pro nobis et ecclesia Romana fidelitatis solitae iuramentum iuxta formam, quam eidem sub bulla nostra misimus interclusam. Sane idem archiepiscopus, prius quam ad ipsum huius modi nostrae litterae pervenissent, de ipso Christiano providit ecclesiae memoratae, iuramentum fidelitatis suo et ecclesiae suae nomine ab ipso recipiens, licet hoc de intentione nostra nullatenus exstitisset, maxime cum terra Lethoviae sit iuris et proprietatis beati Petri, ac pro tuae sublimitatis honore nullum ibi esse velimus episcopum, qui alii quam Romano pontifici sit subiectus. Quia vero tu postmodum a nobis per affectuosas litteras postulasti, ut super hoc providere de circumspectione sedis apostolicae curarem, nos, tuis precibus annuentes, eundem episcopum ad observantiam praedicti iuramenti, praedicto archiepiscopo taliter praestiti, decernimus aliquatenus non teneri. Volumus tamen, quod ille venerabili fratri nostro, episcopo Nuenburgensi, cui super hoc scripta nostra dirigimus, exhibeat pro nobis et ecclesia Romana fidelitatis solitae iuramentum, iuxta formam litterarum, quam super hoc transmisimus archiepiscopo memorato. Datum Anagninae, tertio nonas Septembris, pontificatus nostri anno duodecimo“. (Bunge a. a. D. Nr. 272.)

König Mindow, an den Bischof Theodorich von Naumburg, an Bischof Christian selbst und an den Bischof von Dorpat) Verwahrung ein und entband Christian von der Verpflichtung desselben seinem Erzbischof gegenüber. Zugleich beharrte er bei seiner Forderung, daß der Bischof von Lithauen den gewohnten Schwur ihm und der römischen Kirche in die Hand des Bischofs von Naumburg ablege<sup>1)</sup>. Dies ist denn ohne Zweifel bald darauf geschehen, aber von dem Zeitpunkt, an welchem Papst Innocenz IV. zum erstenmal seinen Anspruch erhob, bis zur Erfüllung desselben, d. i. vom Juli 1251 bis circa September 1254, waren doch mehr als drei volle Jahre verflossen, in welchen der Erzbischof des Deutschordens und mit ihm der Deutschordenspriester Christian dem apostolischen Stuhle gegenüber in einer keineswegs unerheblichen principiellen Frage den Standpunkt starrer Opposition behauptete. Dieses feindselige Verhältniß bildet aber den Hintergrund, von welchem sich das ganze in unserer Chronik entfaltete Bild abhebt. Der Verfasser derselben mochte sich die Aufgabe gestellt haben, die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit des Deutschordens, welche diesem von Seiten der apostolischen Legaten bedroht schien, zu wahren und insbesondere das vermeintliche Recht des Erzbischofs des deutschen Ordens in Preußen und Livland auf die Entgegennahme des Treueides von seinen Suffraganen, welches der Papst vielleicht gerade auf Betreiben seiner Legaten in Deutschland in Anspruch nahm, durch die auf historisches Raisonnement basirten Angriffe auf die Thätigkeit der letzteren zu schützen und zu befestigen.

Außer den höchst schätzenswerthen Aufschlüssen in historisch-pragmatischer Beziehung, welche die angezogenen Bullen Papst Innocenz' IV. gewähren, geben diese auch noch werthvolle Fingerzeige zum rechten Verständnis der Bezeichnung: „presbyter episcopali nomine indignus“, welche sich der Verfasser des Chronicon beilegt.

In den drei Bullen, nämlich an den König Mindow, an den Bischof Theodorich von Naumburg und an den Bischof Christian von Lithauen selbst (Potthast, Reg. Pontif. No. 15508, 9 und 18) bezeichnet Papst Innocenz IV. den letzteren stets ausdrücklich als „fratrem presbiterum

<sup>1)</sup> Recipias ab ipso pro nobis et ecclesia Romana fidelitatis solitae iuramentum, iuxta formam litterarum, quas super hoc transmisiimus archiepiscopo memorato. Formam autem iuramenti, quod ipse episcopus praestabit, per specialem nuntium, ad hoc deputatum, ad nos quantocius destinare procures. (Bunge a. a. O. 355.)

hospitalis sancte Marie Theutonicorum“. Hieraus erzieht man also, daß die Eigenschaft als Priester des Deutschordens ganz besonders betont wurde. Wir glauben daher, daß zu der Bezeichnung „presbyter“ in der Ueberschrift des Chronicon eigentlich „hospitalis sancte Marie Theutonicorum“ zu ergänzen ist und daß auch ohne jenen Zusatz in der Angabe des einen Wortes „presbyter“ der Charakter des Autors angedeutet liegt. Derselbe konnte es aber bei dieser Andeutung um so eher bewenden lassen, als er ja seine Schrift an bestimmte Personen richtete, welchen er wohlbekannt war. Jedenfalls paßt die Angabe der Eigenschaft als „presbyter“ in der nicht ganz gewöhnlichen und wohl zum Ausdruck des Gegensatzes zu den „milites“ bestimmten Selbstbezeichnung des Autors sehr wohl auf unseren Deutschordenspriester Christian, Weihbischof von Lithauen, als Verfasser des Chronicon Moguntinum.

Dasselbe ist aber wohl in noch höherem Maße bezüglich des Ausdrucks „episcopali nomine indignus“ der Fall. Kann nach unserer obigen Darlegung diesem Zusatz unmöglich der Sinn zu Grunde liegen, daß der so bezeichnete Bischof nicht mehr in seiner Würde stehe, so sehen wir in jenen Worten doch eine nicht unklare Andeutung, daß es mit der Würde des Bischofs, der sich „episcopali nomine indignus“ nennt, eine etwas ungewöhnliche Bewandniß haben muß, und es liegt die Vermuthung nahe, daß eben jene Bezeichnung nicht gerade nur ein Ausdruck der Bescheidenheit und Demuth ist. Solch' ein nicht reguläres Verhältniß bezüglich seiner bischöflichen Würde begegnet uns aber bei Christian von Lithauen, da derselbe, obgleich er den Eid in die Hand des Erzbischofs des Deutschordens, Adelbert von Livland und Preußen, geschworen hatte, von dem Papst gezwungen wurde, den Treuschwur ihm selbst durch die Hand des von ihm speziell beauftragten Bischofs Dietrich von Raumburg zu leisten, wie wir oben dargethan haben. Der mit aller Entschiedenheit erhobene Anspruch des Papstes war höchst wahrscheinlich bei dem Erzbischof Adelbert auf großen Widerstand gestoßen, und Bischof Christian fügte sich dem an ihn gerichteten Ansinnen jedenfalls nur mit Widerstreben. Inmitten der beiden oppositionellen Elemente, Papst und Deutschorden, mag der Metropolit von Deutschland gestanden haben, und da dieser die Sache des apostolischen Stuhles vertreten mußte, so geschah es leicht, daß er sich die Feindschaft der Deutschordensbischofe zuzog. Hieraus erklärte es sich denn auch, daß Christian nicht in die Hand des Mainzer Erzbischofs, sondern in diejenige des Suffragans desselben von Raumburg, den Treuschwur gegen den Papst ablegte. Ebenso mögen sich römische Legaten, welche den Präensionen der Bischöfe des Deutschordenslandes gegenüber das

Recht des Papstes wahren sollten, die Antipathien der ersteren zugezogen und deren Ingrimm erregt haben.

Diese Combination, welche sich unseres Erachtens unschwer aus den thatsächlichen Umständen ergibt, ist jedenfalls wohlgeeignet, den besten Aufschluß über den ganzen Zweck und die Hauptmomente unseres Chronicon, wie wir dieselben oben ausführlich schilderten, zu geben. Tiefgehende Feindschaft gegen den Mainzer Metropolitenerhard und gegen die apostolischen Legaten, in denen die Deutschordensbischöfe vielleicht die Triebfedern des Vorgehens von päpstlicher Seite gegen ihre auf Selbstständigkeit gerichteten Bestrebungen und vermeintlichen Rechte erkennen zu dürfen glaubten, lagen wohl der Schrift zu Grunde, durch welche sich unausgesetzt die heftigste Erbitterung gegen die römischen Legaten überhaupt<sup>1)</sup> hinzieht, und deren Stachel sich besonders gegen die Legaten Hugo und Heinrich kehrt, welche vom Jahr 1251 an in Deutschland walteten, und welche durch 200 Mark bestochen dem Erzbischof Gerhard den erzbischöflichen Stuhl von Mainz verschafft haben sollten. Hierdurch würde sich also ein Blick in das feindselige Verhältniß des Deutschordensbischofs Christian gegen die beiden genannten apostolischen Legaten, sowie gegen Erzbischof Gerhard von Mainz eröffnen, und aus der Einsicht in diesen Zusammenhang würde sich eine kräftige Stütze für die Ueberzeugung herleiten lassen, daß eben unser Weihbischof Christian von Lithauen wirklich der Verfasser des Chronicon Moguntinum ist.

Nachdem wir nun soviel von der Persönlichkeit und dem Wirkungskreis Christian's erkundet, ist wohl die Frage gestattet, ob unser Weihbischof die zur Abfassung einer solchen Schrift, wie wir sie in dem Chronicon Moguntinum vor uns sehen, erforderlichen Fähigkeiten besessen habe. In Beantwortung dieser Frage müssen wir zunächst betonen, daß Christian, welchem die Einführung des Königs Mindow in die christliche Kirche anvertraut worden und der von diesem, sowie von dem Erzbischof des Deutschordens und dem Papste des bischöflichen Amtes für würdig befunden worden war, jedenfalls genug Kenntnisse und Geschicklichkeit besaß, um eine kirchenpolitische Tendenzschrift mit historischer Unter-

<sup>1)</sup> Hier können wir nicht umhin, zu erwähnen, daß päpstliche Nuntien gar nicht selten mit Deutschordenshäusern in Conflict geriethen, da sie „unter dem Vorwand eines Hilfsgelds für die römische Kirche von den Einkünften des Ordens bald den vierten oder fünften, bald den zehnten oder zwanzigsten Theil forderten und zu erpressen suchten“. Voigt, Geschichte des deutschen Ritter-Ordens I, 366. Vergl. auch Potthast, Reg. Pontif. No. 14161.

lage zu verfassen. Die Fehler und Mängel derselben müssen ihm, der sich ja als christlicher Glaubensbote unter heidnischen Völkern in dem reiferen Mannesalter wenigstens in einem den Studien der Mainzer Geschichte und dem Schriftstellerthum überhaupt entrückten Wirkungskreis bewegte, jedenfalls zu gute gehalten werden. Daß Christian aber ein im Allgemeinen wohlunterrichteter und — wenn ich sagen darf — in der Bücherweisheit erfahrener Mann war, wird ausdrücklich durch Papst Innocenz IV. bezeugt, welcher ihn in der Bulle von 1253 August 21. an Erzbischof Adelbert ausdrücklich als „vir utique litteratus“ rühmt (Bunge, Urfundenbuch I, Nr. 254).

Nunmehr erübrigt noch 1) den oben in Aussicht gestellten Nachweis zu liefern, daß die vier Personen, an welche das Chronicon Moguntinum gerichtet war, dem deutschen Orden angehörten und 2) zu zeigen, daß sich die Identität der beiden zuerst genannten Personen, nämlich des „Theodoricus abbas“ und des „Ludovicus prior“, mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit feststellen läßt.

Theodoricus de Gruningin, Grunynge oder Groninge (Dietrich von Gröningen) war Landmeister des deutschen Ordens in Preußen von 1239 bis 1259 (Kopp, Histor.-geneal. Atlas S. 228) und Deutschmeister von 1254 bis 1256 (Voigt, Geschichte des deutschen Ritterordens S. 647; Hennes, C. d. ord. Theut. No. 121; Wyß, Hessisches Urfundenbuch I, Nr. 79 und 152)<sup>1)</sup>. Der Provisor Dietrich's war aber Ludovicus de Queden von 1250 bis 1255 (Kopp, a. a. O. Bei Hennes, Cod. dipl. ord. Theut. I, 138 beginnt in einer Urkunde Eberhard's von Sayn aus dem Jahre 1251 die Zeugenreihe: Fratres nostri Ludovicus provisor Prussie.) Hiernach ist also ein höchwichtiges Moment, nämlich die Zeit, in welcher Theodoricus abbas und Ludovicus prior hervorragende Stellungen im Deutschorden einnahmen, festgestellt, und zwar stimmt dieselbe aufs Genaueste<sup>2)</sup> zu der Zeit, in

<sup>1)</sup> Bei Bunge, Liv., Esth. und Churländ. Urfundenbuch I kommt er vor als: Livoniae magister oder praeceptor, Prussiae praeceptor, magister in Prussia et Curonia, endlich als Commendator Alemanniae und magister Theodoricus, praeceptor in Alemannia.

<sup>2)</sup> Die Abfassungszeit unseres Chronicon läßt sich ziemlich genau bestimmen. Denn dasselbe hebt an mit der Absetzung Erzbischof Heinrich's I. im Jahre 1153 und da es gleich im Anfang die Notiz enthält: „Scripturus itaque vobis iacturam et oppressionem, qua annis iam centum cepit ruere ecclesia Maguntinensis“, so ist damit ungefähr das Jahr 1253 als die Zeit der Abfassung der Schrift gewonnen. Allerdings kommt dabei noch in Betracht, daß der Autor als Jahr der Absetzung



welcher das Chronicon Moguntinum verfaßt sein muß, nämlich zu den Jahren 1252 bis 1253.

Was die Bezeichnung des „Johannis“ und des „Rudolphus“ mit „fratribus“ angeht, so ist man natürlich versucht, dieselbe auf Brüder eines klösterlichen Ordens zu beziehen, allein der weitere Zusatz „sacerdotibus“ weist darauf hin, daß hier Deutschordenspriester gemeint sind, da bei denselben die Bezeichnung „frater sacerdos“ ganz gewöhnlich ist, wie einige Blätter in Hennes, Cod. dipl. ordin. Theutonicorum, oder Wyß, Hessisches Urkundenbuch I (Urkundenbuch der Deutschordensballei Hessen) oder in andere Urkundenbücher des Deutschordens genugsam lehren.

Hinsichtlich der Bezeichnung Ludovicus „prior“ ist als feststehend anzunehmen, daß dieselbe nicht nur in Conventen von Deutschordens-Priesterbrüdern vorkommt, sondern sie war ein Ehrentitel, an welchen sich „ein gewisser Vorrang und vielleicht auch bestimmte Vorrechte knüpfen“. Zu dieser Erklärung fügt Voigt (Geschichte des deutschen Ritterordens I, 285), noch die Anmerkung bei: „Genau belehrt über die Stellung des Priors sind wir noch nicht“.

Zur Illustration dieser letzteren Bemerkung dienen zunächst zwei päpstliche Bullen, von welchen die eine Papst Gregor IX. 1240, Januar 12. ausstellte. (Potthast, Reg. Pontif. No. 10839). In derselben heißt es: „Dilecti filii magister et fratres Hospitalis Jerosolimitani nobis exponere curaverunt, quod, cum felicis recordationis Celestinus papa, predecessor noster, volens ipsorum et vestre quieti ac paci paterna sollicitudine providere, duxerit statuendum, ut domus vestra cum reliquis sibi subiectis sub obedientia et dispositione prioris sive magistri Hospitalis eiusdem, qui pro tempore foret, omnino maneret, ita tamen, quod de gente Theutonicorum priorem et servientes idoneos constitueret in eis, qui Christi pauperibus in lingua sua responderent ac eis necessaria ministrarent et prefato priori sive magistro sicut alii fratres eius humiliter obedirent“. (Strohlke, Tabulae ordin.

---

Erzbischof Heinrich's fälschlich 1151 annimmt, so daß auch schon vor 1253 das Jahrhundert seit „Beginn des Verfalls der Mainzer Kirche“, von welchem die Chronik redet, vollendet wurde. Die obige chronologische Angabe würde daher nicht entgegenstehen, wenn man schon das Jahr 1252 als Abfassungstermin annehmen wollte, zumal da ohne Zweifel schon in diesem Jahre die Umstände walteten, unter deren Einfluß nach unserer Auseinandersetzung das Schriftstück entstanden sein dürfte.

Theuton. S. 355.) In der andern Bulle von 1246, Januar 4. sagt Paps Innocenz IV.: „ . . . statuentes, ut in tali casu, nisi maioris sit providentia requirenda, per priorem vestrum, qui, sicut audivimus, presbiter esse debet, fratribus vestris absolutionis beneficium impendatur“. (Potthast, l. c. No. 11980 mit der falschen Reduction zu Januar 2. [Strechke 365].

In der ersteren dieser beiden Bullen wird der „prior“ vollständig identificirt mit dem „magister“, das wäre also mit dem „Komthur“ oder dem „Landmeister“. Inwiefern diese Gleichheit begründet oder falsch ist, lassen wir unerörtert, aber den Schluß ziehen wir wenigstens aus derselben, daß der „Prior“, wenn er identisch mit dem „Landkomthur“ sein sollte, Laie sein mußte. — Wenn Paps Innocenz an der obigen Stelle der Bulle von 1246 Jan. 4. sagt: „per priorem vestrum, qui, sicut audivimus, presbiter esse debet“, so liegt in der Beschränkung „sicut audivimus“ eine sehr bedeutende Abschwächung dessen, was in dem Satze ausgedrückt ist, das „presbiter esse debet“ verliert erheblich an Sicherheit, es hört auf selbstverständlich zu sein, ja es scheint fast, als ob jene Beschränkung die Möglichkeit des Gegentheils von dem anzeige, was behauptet wird. Mit einer Deutlichkeit aber, welche nichts zu wünschen übrig läßt, gibt Paps Innocenz IV. in einer Bulle an die Deutschordensbrüder zu Marburg von 1250 Mai 4. (Wyß, Hessisches Urkundenbuch I, 84) zu erkennen, daß die Prioren des Deutschordens nicht gerade immer auch Priester sein mußten. Denn Innocenz sagt ausdrücklich conditionaliter: „ . . . . . per priorem vestrum, si presbiter fuerit, fratribus vestris absolutionis beneficium impendatur“.

In zwei Schenkungsurkunden für das deutsche Haus in Marburg vom Jahre 1252 Januar 13. und 18. (Wyß, Hessisches Urkundenbuch I, 91 und 92) erscheint unter den Zeugen unmittelbar nach dem commendator an zweiter Stelle „frater Heinricus de Burbach prior“ ohne jeglichen Zusatz, woraus man schließen darf, daß er Laie war. Sollte aber als unbedingt feststehend angenommen werden, daß ein Deutschordensprior stets ein Priester habe sein müssen, was wir jedoch in Abrede stellen, dann bliebe noch immer die Möglichkeit übrig, daß Ludwig von Queden Priester gewesen sei und außer dem Provisorat auch das Priorat bejessen habe, da sich beide Würden insofern nicht ausschließen, als es gewiß ist, daß ein Geistlicher Provisor eines Deutschordenshauses sein konnte. Schon in einer Urkunde des Deutschordens-Hochmeisters Hermann

von 1225 erscheint als Zeuge „Absalon sacerdos et provisor domus nostre in Langhel“. (Wyß, Hess. Urkundenbuch I, 14.)

Konnte aber andererseits nach unserer Auffassung der Prior eines Deutschordenshauses ein Laie sein und somit Ludwig von Queden der Stellvertreter des Deutschordens-Landmeisters auch als Laie den Titel „Prior“ führen<sup>1)</sup>, so liegt die weitere Vermuthung nicht fern, daß Theodorich von Grüningen, der Landmeister selbst, ebenfalls nach Analogie der Würden einiger Mönchsorden in ehrender Weise „abbas“ angeredet werden mochte. In dieser Beziehung sind die schon angeführten, an den Deutschorden gerichteten Bullen Papst Innocenz IV. von 1246 Januar 4. und 1250 Mai 4. höchst instructiv, da es in denselben heißt: „..... Canonica constitutione cavetur, quod monachi et canonici regulares, quocumque modo se percusserint, non sunt ad apostolicam sedem mittendi, sed secundum discrecionem et providentiam sui abbatis discipline subdantur. Quodsi abbatis discretio ad eorum correctionem non sufficit, providentia est diocesani episcopi adhibenda“ etc. (Strehlke 365 und Wyß 84.) Hier sind unter „monachi et canonici regulares“ offenbar die Priesterbrüder des Deutschordens zu verstehen, wenn wir auch bezüglich des Unterschieds, der zwischen den Deutschordens-Mönchen und Canonikern besteht, ebensowenig unterrichtet sind, wie nach Voigt über die Stellung des Priors. Die zweimal als „abbas“ bezeichnete autoritative Persönlichkeit aber kann durchaus keine andere als die eines „Comthurs“ oder „Präceptors“ sein. Denn was ist natürlicher, als daß der commendator, magister oder praeceptor fratrum ordinis Theut. „abbas“ heißt, wenn die fratres „monachi“ genannt werden?

Noch sei erwähnt, daß die Deutschordensritter auch „religiosi“ genannt zu werden pflegten. So wird in einer Urkunde der Landgrafen Heinrich und Hermann von Thüringen von 1234, November 6. (Wyß a. a. O. 45) die Zeugenreihe mehrerer Ritter, deren erster „frater Henricus de Honlo praeceptor domus Teutonicorum per Alemanniam“ ist, eingeleitet mit: „religiosi vero“. Papst Honorius III. rechnet in einer Bulle von 1223 Februar 3., in welcher er die Deutschordensbrüder dem Schutz aller geistlichen Oberen anempfiehlt, jene unbedingt zu den Religiosen, indem er sagt: „Etsi apostolice servitutis officium nos constituat

<sup>1)</sup> Der Analogie halber erinnern wir hier an die Bezeichnung prior bei den Hospitalitern oder Johannitern, welche gleichbedeutend mit magister, praeceptor, provisor, procurator angesehen wurde.

omnibus in iusticia debitores, viris tamen religiosis et eis maxime, quos per sedis apostolice privilegia maiori donavimus libertate, specialiter adesse tenemur“. (Strehlke 318.) Eine Bulle von 1223 Januar 16. beginnt Papsst Honorius III.: „Paci et quieti religiosorum virorum fratrum hospitalis sancte Marie Theutonicorum Jerosolimitani apostolica nos convenit sollicitudine providere“ etc. (Strehlke 325, Wyß a. a. D. I, 45.) — Die Drucke einer gleichlautenden Urkunde der Landgrafen Heinrich, Conrad und Hermann verzeichnet Wyß a. a. D. Anmerk. Vergleiche auch Anderson, Gesch. der Deutschordenscommende Griefstadt. 12; Gudenus, C. d. IV, 879. „In späterer Zeit, sagt Voigt a. a. D. 120, finden wir in mehreren Häusern der Ballei Franken auch Priesterbrüder, die zugleich Comthure waren, so in Speier, Mainz u. m. a.“

Konnte es bei der Aehnlichkeit der Organisation des Deutschordens mit den Mönchsorden nicht befremden, daß die Benennung der Glieder und der Vorstände der ersteren der beiden Arten von Corporationen von derjenigen der anderen Art häufig entlehnt wurde, so mochte dies in Bezug auf die Bezeichnung eines Landmeisters mit „abbas“ nicht gewöhnlich sein, sondern mehr zum Ausdruck einer achtungsvollen Ergebenheit dienen. Zu einem solchen bot aber die Adresse oder Widmung eines Schriftstücks, wie sie dem Chronicon Moguntinum vorausgeht, die beste Gelegenheit. Außerdem mochte auch zu einer besonderen Auszeichnung bei Dietrich von Grüningen um so mehr Veranlassung vorhanden sein, als derselbe wirklich ein hochangesehener und tüchtiger Mann gewesen sein muß, da Papsst Innocenz IV. im Jahre 1251 Februar 18. dem Magister Jacob, seinem Capellan, den er als geschickten Diplomaten nach Deutschland abordnete, den Auftrag gab: „quatinus assumpto tecum fratre Theoderico magistro domus Teutonicorum Pruscie, qui linguam novit theutonicam, accedas ad duces, marchiones et comites imperii, revoces eos ad devotionem ecclesie et ad prestandum homagium carissimo in Christo filio nostro Wilhelmo regi Romanorum illustri efficaciter inducere satagas“. (Hennes 136.) Hier sei noch darauf hingewiesen, in wie vielfacher Beziehung die Bezeichnung „abbas“ in Rücksicht auf seine ursprüngliche Bedeutung „Vater“ vom frühen Mittelalter an gebraucht zu werden pflegte. Wir erwähnen nur die abbates laici, seculares, milites<sup>1)</sup> und dürfen wohl die Vermuthung

<sup>1)</sup> Der Artikel über dieselben bei Du Cange beginnt: „Abbates, Milites. In aliquot chartis Occitanicis, dicti Laici Milites, qui certa Abbatiarum et

aussprechen, daß sich mit den letzteren die milites ordinis Theutonici sehr gut in Verbindung bringen lassen. Endlich möge es gestattet sein, noch auf eine etwas entfernte, aber doch immerhin an dieser Stelle wohl anzubringende Parallele hinzudeuten. In einer Johanniterurkunde von 1188 kommt nämlich als Zeuge ein frater Martinus mit „der im Orden ganz fremdartigen Bezeichnung“ praepositus vor. (Vgl. Herquet, Chronologie der Großmeister des Hospitalordens. 23.) Warum sollte nicht auch einmal bei einem Deutschordenscomthur die im Orden ungewöhnliche Bezeichnung „abbas“ in Anwendung gekommen sein?

Durch unseren Nachweis, daß es Deutschordensherren waren, für welche das Chronicon Moguntinum bestimmt war, fällt die Frage nach dem Kloster, welchem wohl der Abt Dietrich, der Prior Ludwig und die beiden Priester Johann und Rudolf angehört haben möchten, von selbst weg, und die Vermuthung Reimer's in M. G. SS. XXV, 236, daß die Schrift für den Abt Theodorich von Oldisleben in Thüringen, Mainzer Diöcese, bestimmt gewesen sei, muß um so mehr für verfehlt angesehen werden, als sich von einem Prior Ludwig um die Jahre 1252 und 53 in Oldisleben bis jetzt keine Spur gefunden hat. Viel eher könnte man versucht sein, an den Abt Theodorich und den Prior Ludwig des Prämonstratenserklosters Arnstein a. d. Lahn in Nassau zu denken, von welchen der erstere in Urkunden von 1225 bis 1250 April 23. erscheint. (Gudenus, C. d. II, 43; Kremer, Orig. Nass. II, 268 und 282.) Theodorich's Nachfolger, Ortwinus, wird zuerst 1255 Juli in einer Urkunde genannt, wie mir die Staatsarchivare Dr. Herquet in Aurich, welcher mit der Herausgabe eines Arnsteiner Urkundenbuchs beschäftigt ist, und Dr. Sauer in Wiesbaden gefälligst mittheilen. Prior Ludwig in Arnstein ist durch Urkunden von 1233—47 nachweisbar, wie ich vom Staatsarchivar Dr. Becker in Coblenz erfahre, welcher demnächst in Band 16 der Annalen für Nassauische Geschichte das Necrol. Arnstein. edirt, dessen Aushängebogen Herr Professor Grimm in Wiesbaden für meinen gegenwärtigen Zweck gütigst einjah. Vergl. auch Hennes, Gesch. d. Grafen von Nassau. 229, auf welche Stelle ich durch den Freih. v. Schenk,

---

Monasteriorum bona possidebant, eoque nomine ad earundem Ecclesiarum protectionem et tuitionem tenebantur“. Und etwas weiter unten heißt es: „Ex quibus perspicuum sit Abbates Milites eosdem esse qui Abbatarii dicti posterioribus saeculis . . . seu nude Abbates nuncupantur in Tabulariis Ecclesiarum Luci, Savini, et S. Petri Generensis: Laici scilicet, qui decimas Ecclesiarum possident et jure patronatus in iis gaudent“.

Vorstand des Hof- und Staatsarchivs zu Darmstadt freundlichst aufmerksam gemacht wurde. — Von den Priestern Rudolf und Johannes findet sich nach der Versicherung von Herquet und Becker um die Mitte des 13. Jahrhunderts in Arnstein keine Spur. Das Resultat einer in nahe Aussicht gestellten bezüglichen Recherche im Archiv zu Wiesbaden ist mir noch nicht bekannt geworden.

Uebrigens wäre unseres Erachtens an und für sich auch gar nicht abzusehen, weshalb an die Vorstände und zwei Mönche eines beliebigen Klosters eine Schrift von der Art, wie die unserige, von einem Bischof oder Erzbischof hätte gerichtet werden sollen. Endlich muß auch noch mit Nachdruck auf mehrere Stellen der Chronik hingewiesen werden, aus welchen hervorgeht, daß dieselbe für Leute bestimmt war, welche in großer Entfernung von Mainz wohnten, und mit der Stadt und deren Gegend unbekannt waren. So heißt es einmal: „Accidit, ut in vigilia Johannis baptistae post prandium de quodam oppido Binga civitati Maguntinensi appropinquaret, ac se in claustro monachorum iuxta muros civitatis ad Sanctum Jacobum in monte specioso, sic enim dicitur, se locaret“. (Jaffé, Mon. Mog. 688.) In einem Schriftstück, welches für ein der Diöcese Mainz angehöriges Kloster, wie Obisleben, oder für ein von Mainz nur eine Tagereise entferntes Kloster, wie Arnstein, bestimmt war, würde nicht leicht zu dem bekannten Ort Bingen der Zusatz „quodam oppido“ und zu der allgemein gebräuchlichen Bezeichnung des Klosters St. Jacob bei Mainz mit „mons speciosus“ die Erklärung „sic enim dicitur“ beigefügt worden sein.

Der Umstand also, daß unser Chronicon allem Anschein nach für Bewohner einer von den rheinischen Landen weit entfernt liegenden Gegend berechnet war, stimmt ebenfalls recht wohl zu dem wahrscheinlichen Resultate unserer Forschung: Der Deutschordens-Weihbischof Christian von Sithauen war der Verfasser des Chronicon Moguntinum, welches an die Deutschordensbrüder: Dietrich von Grüningen, Landcomthur von Preußen, an Ludwig von Queden, Deutschordensprior und Provisor des ersteren, und an zwei Deutschordensbrüder, die Priester Johann und Rudolf, gerichtet war.

Dank der vorzugsweise erst in unseren Tagen in so weitem Umfang an's Licht getretenen Quellenliteratur zur Geschichte des Deutschordens dürfen wir wohl hoffen, daß die dunkle Ahnung, welche Dudinus schon gegen Ende des 17. Jahrhunderts und nach ihm erst wieder Dahl im Jahr 1820 bezüglich des Verfassers des Chronicon Moguntinum hatten, nunmehr feste Gestalt gewonnen hat. Sind es anscheinend auch nur mehr:

äußerliche Momente, welche das Ziel unserer Forschung bildeten, so können dieselben doch auch als Maßstab zur rechten Würdigung der behandelten geschichtlichen Aufzeichnung des 13. Jahrhunderts dienen, das Verständnis derselben fördern und zur Zurückführung ihres seither vielfach überschätzten inneren Werthes auf das gebührende Maß beitragen.

Aber auch selbst dann, wenn sich die Resultate unserer Forschung nur in bibliographischer und literärhistorischer Beziehung des Beifalls der Fachkreise erfreuen sollten, würde uns diese Anerkennung als Lohn unserer Arbeit um so mehr genügen, als es doch wohl kaum wird in Abrede gestellt werden können, daß auch in der letztgedachten Hinsicht das Chronicon Moguntinum selbst von seinen jüngsten Editoren allzu pietismüthlich behandelt wurde, und daß so die Ausfüllung dieser Lücke in hohem Grade wünschenswerth erscheinen mußte.

---

## Die Relationen des Nuntius Carafa über die Zeit seiner Wiener Nuntiatur (1621—1628).

Von Anton Pieper.

Im XXIII. Bande des von der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften herausgegebenen Archivs für Kunde österreichischer Geschichtsquellen veröffentlichte J. G. Müller eine Relatione dello Stato dell' Imperio e della Germania aus dem Jahre 1628<sup>1)</sup>. Dieselbe zerfällt in vier Theile. Im ersten schildert der Verfasser, von den Ursachen der Wirren in Deutschland ausgehend, die Ereignisse der vergangenen zehn Jahre des Krieges bis zum Ende 1628. Der zweite ist dem Reichsoberhaupt gewidmet, seinem Hofe, seiner Familie und seinen Beziehungen zu den Fürsten außerhalb Deutschlands; im dritten hält der Autor Rundschau über die Fürsten im Reich, und im letzten werden die Verbindungen unter den Reichsständen besprochen. Wenn diese Relation wirklich von dem päpstlichen Nuntius am kaiserlichen Hofe, Karl Carafa, herrührt, mit dessen Namen sie gewöhnlich in Verbindung gebracht wird, so kann man sie unbestritten die bedeutendste nennen, die über jene Zeit berichtet.

Carafa<sup>2)</sup>, von 1621—1628 auf dem Nuntiaturposten in Deutschland, war durch seine Stellung zur Beobachtung und Berichterstattung

---

<sup>1)</sup> Seite 100—450; ist auch separat erschienen; die Seitenzahlen dieser Ausgabe sind um 100 zurück gegen die entsprechenden des XXIII. Bandes, die wir citiren.

<sup>2)</sup> Carafa oder Caraffa? Der Nuntius selbst unterschreibt nur: Carlo vescovo d'Aversa. Ich sah aber häufig: Lettere del Nuntio Carafa und auch die Germania sacra restaurata schreibt ihren Verfasser mit einem f; doch findet sich schon früh: Caraffa.



berufen. In häufigem Verkehr mit dem Hofe, mit der kaiserlichen Familie, den Ministern und Räten, brieflich in Verbindung mit geistlichen und weltlichen Fürsten im Reich, hatte er Gelegenheit, genaue Kenntniß über den Gang der Dinge, die politische Lage und die Stimmung am Hofe zu erwerben. So war gerade er am besten im Stande, eine Charakterzeichnung des Hofes, ein Bild von den Zuständen des Reiches, sowie von seinem eigenen Streben und Wirken zu entwerfen.

Allein gegen Carafa's Autorschaft sind Bedenken geltend gemacht worden. Namentlich ist es das Unzusammenhängende, der lockere Aufbau der Relation, was wie Ranke bemerkt, zu der Vermuthung führen könnte, „daß irgend ein Compiler ohne eigene Einsicht diese Documente zusammengestellt hätte“. Nach weiterer Ueberlegung, fügt derselbe aber sogleich bei, „zeigt sich das jedoch auch nicht wahrscheinlich . . . Ich schließe, daß dies Werk wirklich von Carafa herrührt, aber nicht zu eigentlicher Vollendung gebracht worden, sei es, daß dem Autor die Zeit, die Lust oder auch selbst die Kraft dazu gebracht<sup>1)</sup>“. Müller hat sich in der Einleitung<sup>2)</sup> eingehend mit der Autorfrage beschäftigt, die Bedenken Ranke's geprüft und die Schwierigkeiten zu heben versucht; er schreibt Abfassung und Vollendung gleichfalls dem Nuntius Carafa zu.

Eine neue Vermuthung glaubte D. L., der Referent über diese Publikation Müller's in der *Histor. Zeitschrift*<sup>3)</sup>, aufstellen zu sollen. Ausgehend von dem durch Hurter<sup>4)</sup> übersehten „Bericht des Nuntius Karl Carafa über Kaiser Ferdinand's II. Lebensweise, Familie, Hof, Räte, Politik“, schloß er, daß dies der eigentliche Gesandtschaftsbericht Carafa's sei, der im Vatikan aufbewahrt werde<sup>5)</sup>. In der Ausgabe der

<sup>1)</sup> Die römischen Päpste (1.—4. Auflage), Anhang Nr. 112. Ranke hat das Verdienst, die historische Forschung zuerst wieder auf diese wichtige Quelle aufmerksam gemacht zu haben. In der 6. Auflage (1874) finden sich diese Bemerkungen nicht mehr.

<sup>2)</sup> S. 106—109. — <sup>3)</sup> Band V, S. 264 ff.

<sup>4)</sup> Fried. v. Hurter, Friedensbestrebungen Kaiser Ferdinand's II. Wien 1860. (Anhang) S. 212—280.

<sup>5)</sup> Uebrigens ist die Voraussetzung, als ob Hurter den Abschnitt über den Kaiser u. s. w. als „die Relation des apostolischen Nuntius Carafa, die in Rom vorhanden ist“, bezeichnet habe, unrichtig. Denn dieser nennt denselben deutlich (Einleitung XI f.) ein Bruchstück der in der Bibliothek des Vatikans aufbewahrten Relation Carafa's. Vergl. auch die Bemerkungen R. G. Helbig's in der *Histor. Zeitschrift* Bd. V, S. 588 f.

Relation bei Müller ist derselbe wörtlich<sup>1)</sup> (S. 258—324) zu finden und bildet nur einen kleinen Theil des Gesamtberichtes. Wie sich derart aus diesem eine einzelne Relation Carafa's ausgeschieden habe, „so dürfen auch noch andere Theile als selbständige, von den andern unabhängige Relationen herausgehoben werden können“. Wer aber dieselben verfaßt, wer sie zu der in der Müller'schen Ausgabe vorliegenden Relation zusammengestellt und mehr oder minder verarbeitet habe, ist in dem Referat nicht weiter erörtert.

Aber auch Carafa als Verfasser angenommen, erheben sich weitere Fragen. War die von Müller edirte Relation ein officieller Bericht an die Curie, analog den venetianischen Schlußrelationen, oder ist dieselbe als ein schriftstellerisches Product nicht amtlichen Charakters zu betrachten? Die Ansichten neigen sich bisher der letzteren Annahme zu. Ist das Werk ferner eine selbständige Arbeit Carafa's oder gibt es Abschnitte, die aus andern, eigenen oder fremden Berichten compilirt sind? Ranke hatte schon vor Müller's Publikation diese Frage berührt<sup>2)</sup>: „Da bekommen wir zuerst die böhmische Relation wieder zu lesen, mit einigen wenigen Auslassungen; wir finden dann ein sehr merkwürdiges Stück über die ungarische Königswahl von 1625, aber an unrichtiger Stelle eingeschaltet. Endlich, was von noch größerer Bedeutung ist, eine Relation vom Jahre 1629, von der sich keine Spur findet, daß sie von Carafa selbst wäre, über Deutschland, den Kaiser und die Fürsten, ist hier zwar erweitert, aber übrigens wörtlich aufgenommen“. Auf die wörtliche Benutzung letzterer kommt Ranke in der 6. Auflage zurück und fügt noch die Vermuthung hinzu, dem Nuntius müsse auch ein Bericht seines Nachfolgers Pallotto<sup>3)</sup> vorgelegen haben.

Das ist in Kurzem der Stand der verschiedenen Fragen über die von Müller veröffentlichte Relation. Meine Studien in römischen Bibliotheken und Archiven haben mich dazu geführt, diesen Fragen näher zu treten, und ich erlaube mir, im Folgenden die Resultate der Untersuchung vorzulegen.

<sup>1)</sup> Nur die Episode „Geschichte der Wahl und Krönung des Erzherzogs Ferdinand Ernst zum König von Ungarn (Ausgabe Müller's S. 270—286) steht in der Uebersetzung Hurter's nicht.

<sup>2)</sup> Römische Päpste 1.—4. Aufl. Anhang Nr. 112.

<sup>3)</sup> So richtig statt Pallotta, da er sich nur Pallotto unterschreibt. Derselbe war Erzbischof von Thessalonich i. p. i. und kam als nunzio straordinario am 26. Mai 1628 nach Prag, wo damals der Hof sich aufhielt. Im September desselben Jahres wurde er Nachfolger Carafa's als nunzio ordinario.

Die Müller'sche Relation Carafa's ist handschriftlich vielfach verbreitet. Müller selbst benutzte für seine Ausgabe drei Handschriften: die der Hildesheimer Collegiatbibliothek (H), eine zweite, welche ihm Ranke überließ (R), sowie eine dritte in der kaiserlichen Hofbibliothek zu Wien vorhandene (W)<sup>1)</sup>. In italienischen Bibliotheken und Archiven habe ich die folgenden verglichen:

1) Vat. Geheimarchiv. Miscell. Polit. armar. II, 161 (Relationi di corti tom. III), Titel: *Relatione della Germania assai più copiosa d'un'altra che ho in altro tomo fatta, da Mons<sup>r</sup> Carlo Carafa, vescovo d'Aversa, che vi fù Nunzio dal 1621 sino all' anno 1628.* Fol. 362 Bl.

2) Die andere Copie, von welcher die obige Notiz redet, ist wol in einem zweiten, im Geheimarchiv (Miscell. armar. III, cod. 72 A) aufbewahrten Exemplar zu erblicken, das unter dem Titel: „Carafa, Relatione di Germania 1628“. Fol., auf Bl. 1—288 den 2., 3. und 4. Theil unserer Relation enthält (der erste fehlt). Auf dem Vorsatzblatte steht außer Anderem die Bemerkung: *La presente relatione fù da me ritrovata fra i Mss. del fu Mons<sup>r</sup> Favoriti nell' anno 1759.* G. Garampi.

3) Bibl. Reginae (Vat.). Cod. 887. Fol. 827 Seiten. (Vgl. hierüber Laemmer: *Analecta Romana* S. 32 f.)<sup>2)</sup>.

4) Bibl. Barberina. Cod. LVII, 45; Fol. 485 Bl. (hat Marginalnotizen von Lucas Holstenius).

5) Ebendort. Cod. LVI, 76 Fol. ohne Paginirung.

6) Bibl. Chigiana. Cod. G. II, 46. Fol. ohne Paginirung.

<sup>1)</sup> Vgl. Einleitung S. 115—116.

<sup>2)</sup> Dieser Codex muß die von Ranke als „Vatikanisches Manuscript“ bezeichnete Handschrift sein. Ich schließe das daraus, weil Ranke keinen Zutritt zum Vatikanischen Geheimarchiv hatte, und sich auf der Vatikanischen Bibliothek nur diese Copie unserer Relation befindet. Aus dem Vatikanischen Manuscript nun holte Ranke die Schwierigkeit her: „Von König Jacob I. von England ist als von presente Re d'Inghilterra die Rede, was doch 1628 nicht mehr gesagt werden konnte“. Der Herausgeber Müller sprach brieflich Ranke die Vermuthung aus, „daß wol ein im ersten Theile (S. 168) vorkommendes re Giacomo principe als re Giacomo presente (wegen der leichten Verwechslung der Ligaturen püpe und püte) verlesen oder verschrieben sein möge“, erhielt aber zur Antwort, „nach den von ihm gemachten Excerpten stehe in dem Vatikanischen Manuscripte des Carafa deutlich il re Giacomo presente re d'Inghilterra geschrieben“. In dem Codex 887 der Bibl. Reginae findet sich diese Wendung zwar nicht, wohl aber pag. 114: *Il re Giacomo presente di gran prudenza, wo offenbar der Abschreiber das in seiner Vorlage stehende püpe in püte verlesen hat.* Ich möchte glauben, daß dieses die Stelle sei, auf welche Ranke, etwa durch ein mangelhaftes Excerpt verleitet, Bezug genommen hat.

7) Bibl. Corsiniana. Cod. 287. Fol. 504 Bl.<sup>1)</sup>.

8) Turin, Archivio di Stato. „Raccolta Mongardino“, Cod. 65, Fol. 359 Bl.

9) Ebendort. „Materie politiche“ Mazzo I<sup>o</sup>, Nr. 30. Fol. ohne Paginirung. Titel: Discorso, ò sia Relazione delle diverse leghe frà i Prencipi d'Alemagna; enthält bloß den vierten Theil unserer Relation. (Müller'sche Ausgabe S. 425—449.)

Eine Collationirung der vorstehenden Mss. mit dem von Müller auf Grund jener deutschen Handschriften unternommenen Drucke ergab in allem Wesentlichen gute Uebereinstimmung. Nur gewähren die unter einander meist wörtlich harmonirenden italienischen Handschriften, sämmtlich Copien des 17. Jahrhunderts, an manchen Stellen richtigere Lesarten als der Druck bei Müller, da dieser von seinen schlechtgeschriebenen Vorlagen öfter im Stich gelassen, zu einer Reihe von Conjecturen seine Zuflucht nehmen mußte. Ich habe daher am Schluß dieser Abhandlung einige der bedeutungsvollsten Varianten nach dem Cod. 287 der Bibl. Corsini und einem weiter unten zu besprechenden Ms. des Vat. Geheimarchivs angemerkt, welche dazu dienen mögen, dunkle Stellen verständlich zu machen, hie und da auch den Gedanken richtig zu stellen.

Indeß für die oben beregten Fragen nach Verfasser, Zweck und Composition der Müller'schen Relation Carafa's gewährten die angeführten Handschriften derselben keinen weitem Aufschluß. Diesen Aufschluß aber bietet in weitem Umfange ein von mir aufgefundenener Codex des Vatikanischen Geheimarchivs (Relazioni di Germania CXV), welcher den Titel führt: Relazione dello Stato dell' Imperio e della Germania per tutto l'anno 1627. Es ist dies ein Folioband von 386 Blättern mit 21 Zeilen auf jeder Seite. Diese Handschrift nun enthält nicht zwar das Original der Müller'schen Relation, sie ist aber als letzte und unmittelbare Original-Vorlage derselben anzusehen und bringt die diesbezüglichen streitigen Punkte im wesentlichen zu endgültigem Austrage.

Es ist da zunächst von großer Bedeutung, daß der in dem genannten Codex erhaltene Relation das von der Hand des Nuntius Carafa (D[on] C[arlo] vesc<sup>o</sup> d'Aversa) unterzeichnete, originale Begleitschreiben vorangeht, welches dieselbe an den Cardinalstaatssecretär Urban's VIII.,

<sup>1)</sup> Dies ist wol das römische Exemplar Ranke's, Römische Päpste 1.—4. Aufl. Anhang Nr. 112; dasselbe hat aber nicht 1080, sondern 1008 Seiten.

Francesco Barberini, adressirt<sup>1)</sup>). In diesem Begleitschreiben aber nennt sich der Nuntius ausdrücklich als Verfasser der Relation. Dieselbe wurde im Staatssecretariate gelesen, wie aus den Notizen am Rande, die vom zweiten Theile ab beginnen, erhellt. Es sind kurze Inhaltsangaben, z. B.: Imperio; sua divisione e li fini; Imperatore; sua residenza; Vienna; etc. Beim Papst Urban VIII. selbst erfreute der Bericht des Nuntius sich günstiger Aufnahme<sup>2)</sup>. Die Schriftzüge der Relation zeigen dieselbe Hand wie die der weiter unten zu erwähnenden, im Original erhaltenen Nuntiatursdepeſchen Carafa's; die eine wie die anderen rühren also wol von dessen Secretär her. Alle diese Umstände sichern das Resultat, daß uns in der zur Besprechung stehenden Handschrift das Original eines umfassenden Nuntiatursberichtes Carafa's erhalten ist.

Was nun das Verhältniß dieser Relation, (wir wollen sie Relation A nennen), zu der durch Müller publicirten (die wir mit B bezeichnen)<sup>3)</sup>, betrifft, so ergibt sich schon aus einem flüchtigen Ueberblick, daß A verschiedene Abschnitte von B nicht enthält. Die fehlenden Stücke sind im einzelnen:

1) Krieg mit den Ungarn, Ausgabe S. 122.

2) Verlauf des Jülich'schen Erbfolgestreites, Ausgabe S. 142 bis zum Ende dieser Seite. In der Relation A heißt es dafür fol. 28<sup>vo</sup>: *Però con ottimo consiglio sotto il Marchese Spinola, commissario dell' Imperio, lasciata la soldatesca d'Aquisgrani, Hollandi e Brandeburgi fù da Regii occupato Dura Barchimio e tutto ciò . . .*

3) Ereignisse des Jahres 1628, bis zur Schlußbetrachtung des Autors excl., Ausgabe S. 206—209.

4) Reichsgerichtsbarkeit, Ausgabe S. 213—223.

5) Der zweite Theil des Abschnittes: „Laienfelch verboten“, Ausgabe S. 251.

6) Anerkennung des neuen Kurfürsten von Seite Sachsen's und Brandenburg's, Ausgabe S. 357—358.

Nimmt man diese Zusätze zusammen so ergibt sich, daß Relation B bei 432 Druckseiten, um 15 bis 16 Druckseiten reicher ist, als A. Im Uebrigen stimmen beide Relationen gut überein, abgesehen von unwesentlichen Abweichungen, die den Sinn selten alteriren und nur hie und da eine leichte Nuance des Gedankens entstehen lassen<sup>4)</sup>.

<sup>1)</sup> S. unten Aktenstück Nr. I.

<sup>2)</sup> Ben gradita da Sua Santità (S. Aktenstück Nr. II).

<sup>3)</sup> Die oben (S. 391 f.) aufgezählten italienischen Mss. bringen, wie erwähnt, sämmtlich die Relation B. — <sup>4)</sup> Vergl. die Zusammenstellung der wichtigeren Varianten am Schluß dieser Abhandlung. S. auch oben S. 392.

Für die Abfassungszeit der Relation A und B ergeben sich weiterhin ganz bestimmte Anhaltspunkte. Die Relation A wurde dem Begleitschreiben des Nuntius zufolge am 15. März 1628 von Prag nach Rom abgesandt. Ihre Schlussredaction kann nicht lange vor diesem Zeitpunkte erfolgt sein, da die meisten Zeitangaben auf die letzten Monate 1627 oder die ersten 1628 Bezug nehmen. Ich will nur einige anführen. Die letzten von Carafa im I. Theil mitgetheilten Ereignisse sind die Krönung der Kaiserin und des Erbprinzen in Prag, sowie der Fürstentag zu Mühlhausen (November und October 1627). Bei Erwähnung des 15. November 1627 spricht Carafa von *questo istesso tempo e anno*; den Sommer 1627 nennt er *l'estate passata*, den 1. Januar 1628 *prossimo futuro* und weiter zum Schlusse den Dezember 1627: *il mese passato*. Ebenso ist in der Relation A das Alter der im II. Theile gezeichneten Personen, des Kaisers, der Kaiserin, der kaiserlichen Kinder, immer vom Ende 1627 berechnet. Die Redaction der Relation B fällt ein Jahr später, also gegen das Ende 1628 oder den Anfang 1629, wie Müller in der Einleitung (S. 115) näher nachgewiesen hat.

Aus der Uebereinstimmung und der Zeit der Abfassung der beiden Relationen geht unzweifelhaft hervor, daß A die Vorlage der Relation B bildete. Man darf sagen: aus der ersten Auflage ist eine vermehrte zweite geworden. Nur wurde bei der Herstellung der zweiten Auflage etwas flüchtig verfahren, ein Umstand, der ein weiteres deutliches Zeichen für die Provenienz der Relation B aus A enthält. Bei Besorgung der zweiten Auflage war nämlich außer auf die politischen Ereignisse und deren Umgestaltung besonders noch auf diejenigen Zeitangaben Rücksicht zu nehmen, die zu der Zeit der Abfassung in Verhältniß gesetzt waren. Wie bei der Relation A von der Wende 1627/1628, so mußten bei der Relation B die Berechnungen von der Wende 1628/1629 ausgehen. Es ist dies nicht überall streng durchgeführt worden. Häufig sind in der Relation B noch die Zeitangaben der Relation A stehen geblieben; ebenso häufig freilich sind sie richtig geändert worden. So findet sich, um nur auf einige Beispiele hinzuweisen, in A und B (Ausgabe S. 224 Z. 5): *quattro anni sono* und S. 228, Z. 5; S. 259, Z. 5 v. u.: *cinque anni sono*. In beiden ist der Januar 1628 als *prossimo futuro* (Ausgabe S. 255) und der Sommer 1627 als *estate passata* (Ausgabe S. 316) bezeichnet. Ebenso ist das Alter der Personen in B mehrmals (bei ungefährender Zeitangabe durch *incirca* fast immer) von dem Ausgange des Jahres 1627 statt 1628 berechnet.

Als Verfasser von B ist wahrscheinlich der Nuntius selbst zu betrachten. Am 18. September 1628<sup>1)</sup> abberufen, verließ Carafa im October Wien und kam gegen Ende des Jahres 1628 in Rom an. Hier blieb er während der nächsten Monate, in denen er seine Papiere geordnet, die Relation noch einmal durchgesehen und die zweckmäßig erscheinenden Zusätze selbst vorgenommen haben wird. Einem Anderen stand das Material wol kaum zur Verfügung, und die Relation A war damals wol erst in dem einen in der Staatssecretarie befindlichen Original vorhanden, während der Nuntius etwa auf sein Concept angewiesen war. Die Redaction von B fällt aber gerade in die Zeit dieses Aufenthaltes in Rom. Gegen Ende Februar kehrte Carafa in sein Bisthum Aversa zurück<sup>2)</sup>. Wo das Original von B hingekommen (denn die Exemplare der ital. Bibliotheken sind ja Copien des 17. Jahrhunderts) ist nicht zu sagen. Für die Curie scheint B nicht bestimmt gewesen zu sein, schon aus dem Grunde, weil es zum größten Theil identisch mit der Relation A ist, die ein Jahr vorher derselben überreicht war.

Es erübrigt nunmehr, die beiden Relationen Carafa's, namentlich also A als maßgebende Vorlage von B, auf ihre Zusammensetzung zu prüfen, wobei es zweckdienlich erscheint, die in Frage kommenden Theile von A nach den Seiten der Müller'schen Ausgabe von B zu citiren.

Gegen Ende Mai 1621 war Carafa<sup>3)</sup> nach Prag an den Hof des Kaisers gekommen; im October 1628 überließ er den schwierigen Posten der deutschen Nuntiatnr seinem Nachfolger G. B. Pallotto, Erzbischof von Theffalonich. Durchschnittlich jede Woche, zuweilen jedoch nur alle 14 Tage, sandte Carafa während der genannten Zeit Depeschen nach Rom, um den Papst zu informiren über das, was sich in Deutschland

1) Aktenstück Nr. II.

2) Vgl. die Stelle bei Laemmer, zur Kirchengeschichte des 16. und 17. Jahrhunderts S. 92: „Di Roma li 10 di Febraro 1629. Monsignore Carafa Napolitano, che li mesi adietro tornò dalla Nuntiatura di Germania si prepara di passarsene in breve alla residenza del suo vescovato d'Aversa, vicino a Napoli.“ (Aus einem Diario der Bibl. Angelica zu Rom.)

3) Zur Biographie Carafa's vgl. außer den angeführten Werken besonders: Anthiemy, Der päpstliche Nuntius Carafa, ein Beitrag zur Geschichte des dreißigjährigen Krieges. Programm des Gymnasiums zum grauen Kloster, Berlin 1869. Derselbe handelt eingehend über Carafa's: Commentaria de Germania sacra restaurata und (II. Theil, S. 14—29) über dessen Thätigkeit als Nuntius.

zugetragen, welche Stellung er selbst seiner Instruction gemäß<sup>1)</sup> zu den schwebenden Fragen genommen, was er gewirkt und erreicht habe. Unmittelbarer Anschauung von nächstbetheiligter Person geschöpft, bilden diese Lettere und Cifre des Wiener Nuntius eine der wichtigsten Quellen für die Geschichte der Zeit zwischen der Schlacht am weißen Berge und dem Erlaß des Restitutionsedicts<sup>2)</sup>. Auch dem Nuntius selbst, als er gegen Ende seines Aufenthaltes in Deutschland und später es unternahm, in der Schlußrelation A und der *Germania sacra restaurata* die Geschichte dieser Zeit zu schreiben, boten sie nicht selten die urkundliche Grundlage, namentlich jedesmal da, wo er die eigene diplomatische Thätigkeit darlegt. Denn nicht so sehr die äußern Ereignisse und die Wechselfälle des Krieges (das war mehr Aufgabe der *Avvisi*) als die diplomatischen Verhandlungen und die Stimmung am Hofe bilden den Inhalt der Depeschen Carafa's. Er hat jedoch nicht ihren Wortlaut in seine umfassende Schlußrelation herübergenommen, sondern wo die letztere auf ihnen fußt, hat sie dieselben in freier Weise benutzt.

Von Zeit zu Zeit sandte Carafa außer den sich regelmäßig folgenden Depeschen größere Berichte nach Rom, sei es, um die Curie zu informiren über Dinge, die in den engen Rahmen der Lettere und Cifre nicht paßten, sei es um, bei einem gewissen Abschluß angelangt, Um- und Rückschau zu halten. Ich stelle zunächst die folgenden Berichte zur Besprechung:

- 1) *Relazione della corte imperiale*; Ende 1621.
- 2) *Relatio Bohemica*; 1622 October 8.

<sup>1)</sup> Die Instruction für Carafa d. d. 12. April 1621 befindet sich Codex Corsin. 473 fol. 293 ff.; Barberin. LVI, 146 fol. 1—43 (Copien).

<sup>2)</sup> Eine vollständige Serie der Nuntiaturrecorrespondenz Carafa's habe ich nicht auffinden können; fast ganz fehlt sie aus der Zeit Gregor's XV., auch aus der Zeit Urban's VIII. ist sie nicht vollständig. Die Minuten zu den chiffirten Briefen an Carafa Dezember 1621 bis dahin 1622 finden sich in Codex Ottobon. 3218 fol. 494—586. Das Vatikanische Geheimarchiv besitzt ein: Registro di Cifre di Vienna dall' anno 1623 per tutto il 1625 in: Nuntiatura di Germania Cod. 115 (enthält auch die Antworten von Rom an den Nuntius), und No. 117: Lettere del Nuntio a Vienna 1627 (Originale). Die Bibl. Barberina, die reichste an Aktenstücken aus dieser Zeit, ergänzt zum Theil das Vatif. Archiv: LXX, 46: Cifre di Mons<sup>r</sup> vescovo d'Aversa e sue risposte 1625—1626. LXX, 47: Lettere in piano di Mons<sup>r</sup> vescovo d'Aversa 1627—1628. LXX, 51: Registro di lettere al Mons<sup>r</sup> Carafa 1623. LXX, 52: Lettere al Carafa, Pallotto e Rocci, Nunzii all' Imperatore 1627—1631. Von den Lettere und Cifre ist bis jetzt nichts edirt.



3) Ragguaglio dello Stato di religione nel regno di Boemia et sue provincie incorporate; September 1623.

4) Relatione del stato presente della Germania; 1623 October 21.

5) Compendio della corte Cesarea; 1623 October 28.

6) *Relatione de' negotii concernenti alla religione di Germania*, gleichfalls aus dem Herbst 1623, vielleicht identisch mit dem Ragguaglio (Nr. 3).

7) Relatione della riforma del regno di Boemia; 1624 September 25.

8) Relatione dello Stato dell' Imperio e della Germania per tutto l'anno 1627; 1628 März 15.

Diese letzte und Schlußrelation A hat nachweislich oder wahrscheinlich die vorstehenden Berichte entweder in ganzen Partien wörtlich übernommen oder doch der Bearbeitung zu Grunde gelegt. Im Einzelnen ist hier das Folgende zu bemerken:

1) Die Relatione della corte imperiale<sup>1)</sup> schrieb Carafa schon bald nach seiner Ankunft in Deutschland, jedenfalls vor Ende 1621. Was er in questi pochi mesi habe in Erfahrung bringen können, sagt er in der Einleitung<sup>2)</sup>, davon wolle er getreuen Bericht erstatten. Trovasi S. M<sup>ta</sup>, heißt es von Ferdinand II. (geboren 9. Juli 1578), in un età florida di 43 anni, forniti a 9 di Luglio prossimo passato, und ebenso weist das Alter der Kinder auf das Ende 1621 hin. Eine Relatione di tutto lo stato della Germania, zu der eine genaue Kenntniß erforderlich sei, verschiebe er für jetzt, behalte deren Abfassung aber im Auge. In unserer Relation A kommen nun die Grundlinien dieses ersten status aulæ zur Verwendung. Wir lesen in beiden von Wien und dessen Befestigung, dann vom Kaiser, seiner Vorliebe für die Jagd und Musik<sup>3)</sup>, seinem religiösen Leben und seiner Tagesbeschäftigung, von des Kaisers Brüdern Karl und Leopold, ferner von den Hofbeamten und den Gesandten fremder Mächte, endlich von den Regierungsorganen, nämlich dem Consiglio imperiale, ecclesiastico, di guerra und deren Besetzung in damaliger Zeit<sup>4)</sup>. Da aber in der Zwischenzeit so manche Persönlichkeiten und Verhältnisse am Hofe gewechselt hatten, hie und da auch

<sup>1)</sup> Biblioth. Corsin. Cod. 677 (Raccolta di scritture diverse istoriche e politiche, tom. VI), fol. 108—121. (Copie) (Unedirte).

<sup>2)</sup> S. Aktenstück III.

<sup>3)</sup> Diese Stelle ist von Ranke mitgetheilt: Geschichte Wallenstein's, 3. Aufl. 1872, S. 107 Anmerkung.

<sup>4)</sup> Vgl. in der Ausgabe Müller's S. 223, 225, 258—264, 286—300.

die Auffassung des Nuntius eine andere geworden war, so konnte naturgemäß eine wörtliche Benutzung jener ersten Relation vom Kaiserhofe nicht mehr Statt haben.

Anderes ist es bei den zwei folgenden Berichten, welche die Rekatholisierung Böhmen's zum Gegenstand haben, der *Relatio Bohemica*<sup>1)</sup> und dem *Ragguaglio dello Stato di religione nel regno di Boemia*<sup>2)</sup>. Die *Relatio Bohemica* ging am 8. October 1622 von Wien ab, der *Ragguaglio*, nachdem Carafa 32 Monate<sup>3)</sup> den Posten der deutschen Nuntiatur verwaltet hatte. Was in dieser Zeit für die Zurückführung Böhmens zur katholischen Kirche geschehen, bildete den Inhalt seines Berichtes, dort an die Cardinäle der jüngst errichteten Propaganda-Congregation<sup>4)</sup>, hier an den neu erwählten Papst. Die Geschichte dieser Vorgänge hat ihren Platz nun auch in der Schlußrelation erhalten und zwar, wie schon Ranke bemerkt hat, ein Theil der Berichte mit fast wörtlicher Wiederholung. So lesen wir nach der Einleitung<sup>5)</sup> in der *Relatio Bohemica* und dem *Ragguaglio* zuerst den Abschnitt „Prag“ (s. Müller 230/231). Unmittelbar daran schließt sich „die Einführung des Christenthums in Böhmen“ und auch hier stimmen alle drei Berichte untereinander fast wörtlich überein, mit nur geringen Auslassungen durch A (Müller 232—244, 3. 7; *Relatio* fol. 51—58<sup>ro</sup>; *Ragguaglio* fol. 2—14). Für die nächstfolgende Partie (Müller bis S. 250)

<sup>1)</sup> Bibl. Corsin. Cod. 677 (Raccolta di scritte diverse istoriche e politiche, tom. VI), fol. 49—69. Es ist eine vom Secretär der Propaganda-Congregation angefertigte Copie, welche bei den Mitgliedern derselben circulirte, nicht die vom Nuntius eingeschickte Original-Relation.

<sup>2)</sup> Vat. Geheimarchiv, Miscellan. armario III. Cod. 72, fol. 84—131; auch Bibl. Corsin. Cod. 677, fol. 1—48. Beide Copien sind von derselben Hand geschrieben. Die beiden böhmischen Relationen sind ungedruckt, ausgenommen die in B verwendeten Stücke und die von Ranke, Römische Päpste 3 Bd. Anhang Nr. 108 mitgetheilten Stellen.

<sup>3)</sup> Nach den eigenen Angaben Carafa's ist der *Ragguaglio* in den September 1623 zu setzen. In der gleich zu erwähnenden *Relatione del stato presente della Germania*, welche vom 21. October 1623 datirt, sagt er nämlich am Schlusse, daß er „questa carica di Nuntio“ 33 Monate ausgeübt habe; in der Einleitung zum *Ragguaglio* sagt er 32 Monate. Diese Berechnung ist nun nicht richtig. Geht man vom Datum der Instruction Carafa's aus (12. April 1621), so kommt man nach 32 Monaten auf den Dezember 1623; rechnet man von seiner Ankunft an den Hof des Kaisers (Ende Mai 1621), wie Ranke es thut, so erhält man den Januar 1624. Carafa hätte deshalb 29 resp. 28 Monate setzen müssen.

<sup>4)</sup> Die Namen der Cardinäle bei Ranke a. a. O.

<sup>5)</sup> S. Actenstück IV und V.

konnte nur der Ragguaglio ausgeschrieben werden, da die Relatio Boh. diese Ereignisse nicht umfaßt (Ragg. bis fol. 22). Von dem Abschnitt „Weitere Reformen in Böhmen“ beginnend hat die Schlußrelation (S. 250—253) die beiden früheren Berichte — auch die Relatio Bohemica kennt diese Vorgänge — nur mehr auszüglich benutzt. Die Thätigkeit des Nuntius und des Plateis<sup>1)</sup> für die Durchführung der Reform, welche in den ersten Berichten eine ausführliche Darstellung gefunden hatte, wird in A kaum berührt. Man vergleiche beispielsweise die Abschnitte „Lateinische Sprache beim Gottesdienste“ und „Laienfeld verboten“ (Müller S. 250, 251), mit den Mittheilungen aus dem Ragguaglio fol. 23—23<sup>vo</sup> und fol. 24—26, welche Pank „Römische Päpste 3. Bd., Anhang N. 108 gemacht hat. Auch über die kirchliche Reform in Mähren (Müller S. 256) ist der Ragguaglio weitläufiger; auf die der Reform entgegenstehenden Hindernisse und die Mittel zu deren Beseitigung (Relatio fol. 66—68, und im Ragguaglio) geht die Schlußrelation gar nicht ein<sup>2)</sup>.

Hatte Carafa im Ragguaglio dem neuervählten Papste Urban VIII. Bericht über den Stand der Religion in Böhmen erstattet, so lenkte er in der: *Relatione del stato presente della Germania*<sup>3)</sup>, welche einen Monat später an den Cardinalstaatssecretär abging, die Blicke desselben auf die Verhältnisse in Deutschland. Rundschau haltend in den zehn Kreisen des Reiches, will er nach den Worten der Einlei-

<sup>1)</sup> Seine Stellung erfahren wir aus einem im Ragguaglio mitgetheilten Document, worin derselbe folgendermaßen aufgeführt wird: „Joannes Plateis de Platenstein, Cathedralis Olomucensis, Wischradiensis, Pragensis et Collegiatae Wratislaviensis canonicus, Sac. Caes. M<sup>is</sup> et Serenissimorum Arciducum Austriae, Leopoldi et Caroli consiliarius et supradicti Ill<sup>mi</sup> et R<sup>mi</sup> Nuncii pro restauranda religione catholica per Bohemiam vicarius generalis“.

<sup>2)</sup> Relatio Bohem. fol. 66: *Li maggiori e più essenziali oppositioni e ritardamenti, che si trovano nel restituir la religione in Bohemia sono la penuria d'operarii, sacerdoti et huomini di lettere, e la perfidia et arroganza de politici . . .*

<sup>3)</sup> Vat. Geheimgeschichtsbuch, Miscellan. armario III, cod. 72, fol. 1—84. Original. Unedir. (Die andere Signatur LXXX rührt von Gius. Garampi her, der den Coder in die Nuntiatura Germaniae einreichte. Bei der jetzigen Neuordnung kam er an seinen alten Platz zurück.) Die Relation wurde vom Secretär des Nuntius geschrieben und mit einem von Carafa unterzeichneten Begleitschreiben (siehe Aktenstück Nr. VI) am 21. October 1623 von Wien nach Rom geschickt. Am Ende derselben findet sich ebenfalls die Unterschrift des Nuntius. Ohne Zweifel ist dies „quella relatione del Imperio“, von der Carafa in dem Begleitbriebe zu A (s. Aktenstück Nr. I) redet.

tung, Macht, Charakter und Politik der einzelnen Fürsten besprechen<sup>1</sup>). Demselben Gegenstand ist der dritte Theil der Schlußrelation gewidmet. Vergleicht man beide mit einander, so zeigt sich wiederum, daß die Relation von 1623 Grund- und Vorlage für den betreffenden Theil von A bildete. Die Relatione del stato presente handelt, nach einigen Bemerkungen (fol. 1—4) über die Besitzungen des Kaisers und seine Macht, zunächst über die Beziehungen, seien es gute oder schlechte, die er zu den Nachbarnfürsten, zur Türkei, zu Gabor, den Königen von Polen, Schweden und Dänemark unterhielt<sup>2</sup>). Von den an das Reich angrenzenden Fürsten geht der Nuntius auf die Fürsten im Reich über und ordnet sie nach den 10 Kreisen. Die Reihenfolge ist jedoch hier eine andere als in A<sup>3</sup>). Innerhalb der einzelnen Kreise ist die Gliederung in beiden Relationen durchgängig dieselbe, nur daß der Bericht von 1623 in den Abschnitten über den ober-sächsischen, nieder-sächsischen und westfälischen Kreis die geistlichen Herrschaften nach den weltlichen behandelt. Den Schluß bilden kurze Notizen über die Reichsstädte, ihre Verbindungen und ihre Stellung zu den damaligen Ereignissen<sup>4</sup>). Bei Abfassung der Schlußrelation haben indeß zwei Momente Carafa zu weiteren, theilweisen Abweichungen von seiner Vorlage veranlaßt. Zunächst mußte aus den zwischenliegenden 4 bis 5 Jahren manches Neue hinzugefügt, manches verändert, anderes weggelassen werden. So erhielt denn namentlich der erste Abschnitt über die Beziehungen des Kaisers zu den Nachbarnfürsten Umgestaltung und Erweiterung. Auch im Reich war Vieles anders geworden, worauf Carafa 1628 Rücksicht nehmen mußte. Zum Andern hatte der Nuntius bei der ersten Relation den ganz speciellen Zweck im Auge, den Papst über das Verhältniß der Fürsten im Reich untereinander

<sup>1</sup>) Fol. 1. . . fine mio, ch'è di descrivere, chi siano i precncipi, ch'hoggi di regnano in Germania, di che religione e di che potenza siano, che aderenza che leghe e che amicitie et inclinationi habbiano. . . . . Vgl. auch Actenstück Nr. VI.

<sup>2</sup>) Fol. 4—9; Seite 308—319 bei Müller.

<sup>3</sup>) Es ist folgende: 1. Niederrheinischer Kreis. fol. 10—22 (S. 372—380). 2. Oberrheinischer fol. 22—29 (S. 380—388). 3. Fränkischer fol. 29—33 (S. 325—331). 4. Bairischer fol. 33—42 (S. 331—360). (Der Excurs über die Uebertragung der Kurwürde an Baiern fehlt.) 5. Schwäbischer fol. 42—48 (S. 364—372). 6. Oesterreichischer fol. 48—50 (S. 360—364). 7. Burgundischer fol. 50—51 (S. 423—424). 8. Ober-sächsischer fol. 51—66 (397—411). 9. Nieder-sächsischer fol. 66—76 (411—423). 10. Westfälischer Kreis fol. 76—81 (288—297).

<sup>4</sup>) Viel ausführlicher handelt hierüber der vierte Theil (Müller S. 425—449).

und zum Kaiser zu unterrichten<sup>1)</sup>. Deshalb ist das Verhältniß des Mainzer Kurfürsten und des Pfälzer's zum Kaiser, die damalige Stellung von Braunschweig, Mecklenburg und des Erzbischofs von Bremen eingehend erörtert. Bei der Relation vom Jahre 1628 trat dies mehr in den Hintergrund. Was durch diese beiden Punkte nicht berührt wurde, nahm Carafa wörtlich nach A herüber, und dies war der größere Theil der Rel. del stato presente.

In der Einleitung zu der genannten Relatione del stato presente erwähnt Carafa noch zweier anderer Berichte, welche er zugleich mit jener übersende, einen über die religiösen Verhältnisse, den andern über den Hof des Kaisers<sup>2)</sup>. Von letzterem Bericht heißt es in dem Begleitschreiben, daß er mit der nächsten Post (eine Woche nachher) abgehen werde; unter ersterem könnte der Ragguaglio dello stato della religione di Boemia verstanden sein, der alsdann, obgleich einen Monat früher verfaßt, erst jetzt mit abgeschickt wäre. Die im Vatikanischen Archive angestellten Nachforschungen führten in dieser Beziehung zu keinem positiven Resultat. Aber freilich, auch von dem hier in Rede stehenden Bericht über den Kaiserhof, von dem „Breve Compendio della Corte Cesarea“, welcher wol eine Uebersetzung des bereits erwähnten ältern Berichtes mit ähnlichem Titel vom Jahre 1621 ist, und worin wir wahrscheinlich die nächste Vorlage für den betreffenden Abschnitt der Schlußrelation zu erblicken haben, konnte bisher eine Spur nicht aufgefunden werden. Doch ist seine Existenz auch anderweitig bezeugt. Der kaiserliche Beichtvater Lamormaini führt nämlich in seinem Schriftchen „Ferdinandi II. virtutes“ eine Stelle über den Kaiser an, die, wie er sagt, aus dem Status aulae Carafa's stammt<sup>3)</sup>.

Noch eine uns erhaltene Relation Carafa's ist zu erwähnen, die aber nur wenig Platz in A gefunden hat: die Relatione della riforma del regno di Boemia<sup>4)</sup>. Dieselbe umfaßt die Zeit eines

<sup>1)</sup> Vgl. Anmerkung 1 S. 400.

<sup>2)</sup> Ricerca il debito dell' ufficio mio di Nuntio di Germania in questo principio del felicissimo Pontificato di N. S<sup>re</sup>, zio di V. S. Ill<sup>ma</sup> darli parte non solo de' negotii concernenti alla Religione di queste parti e della corte dell' Imperadore, delle quali mando a parte due relationi distinte, ma ancora devo rappresentarli il stato presente nel quale si ritrova la Germania doppo tante guerre passate . . . .

<sup>3)</sup> Die Stelle bei Müller, Einleitung S. 114.

<sup>4)</sup> Vat. Geheimarhiv, Miscell. arm. III, n. 72, fol. 147—175. Original. Am Ende trägt die Relation die eigenhändige Unterschrift des Nuntius und das Datum: Di Vienna li 25 Settembre 1624. Unedirt.

Jahres (vom September 1623, womit der Ragguaglio schließt, bis September 1624) und verbreitet sich über das Reformwerk in Böhmen, die Kriegsunruhen, wodurch dasselbe verzögert wurde, namentlich aber über die Bemühungen des Nuntius zu seiner Förderung. Der Abschnitt von A: „Weitere Reformedicte“ (S. 254) bringt die wenigen Notizen, die der Nuntius aus dieser Relation herübergenommen hat.

Außer den bisher erwähnten Relationen, die entweder noch vorhanden, oder doch ihrem Titel nach bekannt sind, glaube ich indeß noch andere Relationen Carafa's als Vorlage für A und B aus diesen selbst erschließen zu dürfen. Da findet sich zunächst bei Anfang des zweiten Theiles der Relation B (Müller S. 213—223) ein Excurs über die Reichsverfassung, welcher in A fehlt, ein Umstand, der bei dem sonstigen Charakter von B die Vermuthung nahelegt, es habe hier der Nuntius einen früheren Bericht bei Durchsicht seiner Papiere behufs Zusammensetzung der Relation B der Aufnahme würdig erachtet. Auf andere Punkte, die Beschreibung des Landtags in Dedenburg, auf welchem Erzherzog Ferdinand Ernst zum König von Ungarn erwählt wurde (A fol. 168<sup>vo</sup>—189 = Müller S. 270—286), sowie auf die Verhandlung betreffs Uebertragung der Kurwürde von Pfalz auf Baiern (A fol. 252—276<sup>vo</sup> = Müller S. 338—359) hat schon Müller (Einleitung S. 107) hingewiesen.

Es ist freilich nicht zu verkennen, daß diese und andere Episoden einigermaßen störend in den Gang der Darstellung eingreifen, und so mancherlei Wiederholungen sich ergeben, die der Einheitlichkeit des Ganzen nicht zum Vortheil gereichen, aber das berechtigt noch nicht, dieselben als fremdes Gut anzusprechen. Für die letztere Behauptung müßte in jedem einzelnen Falle der Beweis erbracht werden, was bisher noch nicht geschehen ist. Allerdings glaubt Ranke einen solchen fremden Bericht als Quelle in B nachweisen zu können, indeß wird uns nähere Prüfung eines Anderen belehren.

In den ersten Auflagen seiner „Römischen Päpste“<sup>1)</sup> spricht Ranke nur andeutungsweise von der Benutzung eines Berichtes über Deutschland, den Kaiser und die Fürsten. Später, nachdem Müller die Relation der Deffentlichkeit übergeben, ist er des Nähern darauf eingegangen. „Unter anderm“, heißt es dort<sup>2)</sup> „war ich schon vor vielen Jahren in der St. Marcusbibliothek zu Venedig auf eine Relation unter dem Titel: *Relatione dello stato e delle forze della Germania et de' principi di essa*

<sup>1)</sup> 1.—4. Aufl. Anhang zum III. Bde. Nr. 112.

<sup>2)</sup> Vor mir liegt die 6. Auflage.

eben aus dieser Zeit gestoßen, die mir wegen der eigenthümlichen Charakterisierungen der vorwaltenden Persönlichkeiten, die sie enthält, vielen Eindruck gemacht hatte. Als mir in Rom die ausführliche Arbeit Carafa's zu Händen kam, fiel mir auf, daß sie oft wörtlich mit jener anonymen Relation übereinstimmte, ohne daß ich doch glauben durfte, daß sie einem und demselben Autor zuzuschreiben seien. Der anonyme Autor, ohne Zweifel ebenfalls Katholik, zeigt eine gewisse Parteilosigkeit und Unbefangenheit des Urtheils, während an Carafa die Ueberzeugungen eines propagandistischen Eiferers in Ansichten und Erinnerungen allenthalben hervortreten<sup>1</sup>. Nachdem Ranke dann kurz von der Uebereinstimmung gesprochen, fährt er fort: „Welche von beiden, das ist die Frage, schöpft nun aus der andern? — Ich trage kein Bedenken zu behaupten, daß die anonyme Relation das Original ist“. Dieser Behauptung stelle ich die umgekehrte entgegen: Carafa's Relation A ist die Quelle jenes Berichtes über den Kaiser, die Fürsten und Minister; derselbe wurde im Mai 1628 wahrscheinlich von einem Beamten des Nuntius zusammengestellt, dessen selbständige Leistung sich auf die Gruppierung und wenige Aenderungen und Auslassungen beschränkt<sup>1</sup>.

Der Inhalt des fraglichen Berichtes setzt sich folgendermaßen zusammen: „Der Kaiser Ferdinand II.“ (Müller S. 258—259) *Li suoi esercitii sono entrare un giorno nel consiglio e l'altro in andare alla caccia della quale ne gusta straordinariamente, non lassandosi mai impedire dalle sue divotioni per esser prencipe di zelo e pietà straordinaria. Usa Sua M<sup>ta</sup> etc.* folgen: „Sonstige Eigenschaften und Charakterzüge des Kaisers“, seine Einkünfte, die Kinder des Kaisers, Brüder und Schwestern desselben (Müller S. 264, 3. 4 v. u. — 291, 3. 12 v. o.), mit Uebergehung des Landtags von Debenburg (S. 270—286). Unmittelbar daran schließt sich „das Verhältniß des Kaisers zu Christian IV. König von Dänemark, Charakter des letztern, seine Politik (Müller S. 318—321). Darauf geht der anonyme Verfasser zu den Kurfürsten und Fürsten des Reichs über: Mainz, Köln, Trier, Pfalz (Müller S. 372—380), Baiern (S. 326—359 mit Auslassung der Episode von der Uebertragung der Kurwürde S. 338—359), dann Sachsen und Brandenburg (S. 401—409), Braunschweig (S. 419—421) und Hessen (S. 385—388), endlich

<sup>1</sup>) Auf der Bibl. Barberin. findet sich im Codex LVII, 27: „Relazioni di Germania fol. 192—253 eine Copie dieses Berichtes unter dem kürzern Titel: *Relatione di Germania e de' principi di essa.*

Salzburg (S. 331—333). Den Schluß bildet der Bericht über die Rätthe des Kaisers (S. 295—299) und über das Reichskammergericht zu Speier (S. 382). Die Uebereinstimmung dieser anonymen Relation mit A ist nicht immer eine ganz wörtliche. Es finden sich vielmehr einige Verschiedenheiten, auf die schon Ranke zum Theil aufmerksam gemacht hat<sup>1)</sup> so heißt es über die Verwendung der quaranta milioni di fiorini (vergl. Müller S. 266, Z. 23—29): Delli quali non è risultato poco ò niente in suo utile, ma si bene in utile de suoi ministri et ufficiali. Die Stelle über die Kaiserin und den Kurfürsten von Baiern theilte schon Ranke mit. Den Bemerkungen über die zweite Tochter des Kaisers ist noch hinzugefügt: Hora dicesi, che Sua Altezza di Toscana sia per prendere questa principessa, del cui evento in breve se ne saprà maggiore certezza con la venuta di Sua Altezza, che si attende per li quindici del presente mese. Hieher gehört auch die von Ranke bezeichnete Notiz über das Verhältniß Spaniens zu Pfalzneuburg, welche lautet: Nel convento di Milhausen come poi gli trasferì nel convento di Ratisbona con gran contrasti del duca di Neuburgh, come più prossimo al Palatino e veniva grandemente portato da Spagnuoli, e si crede, che questo duca doppo la morte dell' elettore di Baviera sia per havere in persona sua come più prossimo del sangue. (Müller S. 338, Z. 25 hinter Palatino, der Abschnitt schließt damit). Das sind aber auch so ziemlich alle Zusätze von Bedeutung, und es kommen nur noch mehrere Auslassungen hinzu, sowie einige Uebergänge, gewöhnlich so kurz wie möglich. Im Uebrigen gibt die anonyme Relation wörtlich die betreffenden Partien der Schlußrelation wieder<sup>2)</sup>.

Die Zeit der Zusammenstellung des Berichtes wird genau bestimmt durch die oben mitgetheilte Stelle über den Großherzog von Toscana, der zum 15. des laufenden Monats am Hof erwartet werde. Es ist das der Mai 1628<sup>3)</sup>, also der zweite Monat nach Absendung der

<sup>1)</sup> A. a. D. 6. Aufl. Anhang, Nr. 112, S. 145.

<sup>2)</sup> Man ist deshalb nicht berechtigt, von „eigenthümlichen Charakterschilderungen der vorwaltenden Persönlichkeiten und einer gewissen Parteilosigkeit und Unbefangenheit des Urtheils“ zu sprechen, wie Ranke es thut.

<sup>3)</sup> Der Großherzog war am Charfreitag 22. April 1628 in Innsbruck angekommen. Am 24. Mai berichtet Carafa von Festen, die der Kaiser zu dessen Ehren in Prag veranstaltet habe (Bibl. Barberina, LXX, 47). Ueber seine Abreise schreibt Pallotto, der am 26. Mai in Prag eintraf: . . . Ho trovato il Ser<sup>mo</sup> Granduca ancor quà, se bene di partenza per domani lunedì 29 . . . (Brief vom 27. Mai 1628. *ibid.*).



Relation A Carafa's. Auch mehrere bezügliche Aenderungen führen zu demselben Ergebnis. So heißt es einmal: *autunno prossimo*, statt des *anno futuro* in Relation A; beim Kaiser ist: 50 in 51 statt 50 Jahre gesetzt, einigemale wird sogar ein volles Jahr mehr gerechnet. Aus dem Gesagten erhellt schon zur Genüge, daß die anonyme Relation aus A zusammengestellt sein muß und nicht umgekehrt diese aus jener. Einleuchtender wird das noch durch die Behandlung der Stellen, in denen Carafa selbst hervortritt und das Erzählte gesehen oder gehört zu haben erklärt. Solches ist entweder ausgelassen oder in einen allgemeinen Ausdruck umgeändert. So liest statt des *per quanto intendo* (Müller S. 266, Z. 11), die anonyme Relation: *per quanto si dice*; das: *se bene io l'ho visto fare* (Daf. Z. 15) ist ausgelassen; statt: *a mia istanza* liest man: *ad istanza di Mons<sup>r</sup> Ill<sup>mo</sup> Nuntio Apostolico*; ähnlich an andern Stellen.

Aus diesem Umstande dürfte sich vielleicht auch die Aenderung der Stelle über den Kurfürsten Maximilian, die Ranke urgirt, herleiten. Ranke argumentirt also<sup>1)</sup>: „Darin“ (in der anonymen Relation) „heißt es bei der Schilderung des Churfürsten Maximilian von Baiern: „Guadagna assai con le provisioni dell' esercito della lega, della quale ella è luogotenente generale appresso l'imperatore“. Eine ziemlich anzügliche Behauptung, die auch Carafa erwähnt, ohne sie jedoch Wort haben zu wollen. In dessen Relation (S. 237), in der die anonyme bis dahin beinahe wörtlich wiederholt wird, heißt es ferner: *Dicono anco, se bene io non lo credo, che S. Altezza habbi guadagnato e guadagni assai con le provisioni dell' esercito della lega, della quale ella è luogotenente generale appresso l'imperatore*. Wir gehen nicht auf den Grund oder Ungrund dieser Beschuldigung ein, wir bemerken nur, daß Carafa die anonyme Relation zu widerlegen sucht: sie lag ihm also unter seinen Materialien vor“. Es bedarf keines Beweises, daß diese letzte Deduction nicht stichhaltig ist, da sie bei umgekehrter Sachlage mit demselben Recht oder Unrecht gemacht werden könnte. Eine Aenderung des Gedankens durch den Anonymus liegt zweifellos vor, aber bei seinem durchgehenden Verfahren, diejenigen Stellen, in denen der Nuntius von sich selbst redet, entweder zu umschreiben oder ganz fortzulassen, ließe es sich denken, daß er auch diese den Zweifel Carafa's ausdrückende Wendung ohne besondere Absicht gestrichen hätte.

<sup>1)</sup> Römische Päpste 6. Aufl. Anhang S. 145.

Als Vorlage diente dem anonymen Bericht, wie sich von selbst versteht, Relation A, da B erst später redigirt wurde. Es stimmt deshalb auch bei Abweichungen von A und B der anonyme Bericht mit A überein. Der Verfasser hat sich nicht genannt; die Vermuthung, es sei ein Beantwörter des Nuntius, kann nur die Wahrscheinlichkeit für sich in Anspruch nehmen. Die Zusammenstellung geschah zu Prag (vergl. die Stelle über den Großherzog von Toscana), zwei Monate, nachdem die Relation A nach Rom abgegangen. Jedenfalls muß derjenige, welcher eine solche Arbeit ausführen konnte, in nahen Beziehungen zur Nuntiatur gestanden haben, da Carafa, der Mons<sup>r</sup> Ill<sup>mo</sup> Nuntio Apostolico, wie ihn der Anonymus nennt, das Concept seiner Arbeit nicht gleich aus der Hand gegeben haben wird.

Aber noch eine zweite fremde Relation soll Carafa benützt haben, die seines Nachfolgers Giovanni Battista Pallotto. Diese Vermuthung stützte sich auf eine Stelle in dem ohne Angabe des Verfassers erschienenen Schriftchen: Status particularis regiminis S. C. M. Ferdinandi II. 1637, dessen ganzer Inhalt, wie Müller des Weiteren ausgeführt hat (Einleitung S. 111) mit meist buchstäblicher Uebersetzung aus der Carafa'schen Schlußrelation geschöpft worden ist. In zwei Stellen jedoch (vgl. Müller, Einleitung S. 113) citirt der ungenannte Verfasser, obgleich er auch da nur die Schlußrelation übersetzt, als seinen Gewährsmann Pallotto und nicht Carafa. „An sich wäre es nun möglich, sagt Ranke<sup>1)</sup>, daß dabei eine Verwechslung der beiden Nuntien Statt gefunden hätte; doch sollte es mir nicht so scheinen“. Dem Verfasser müsse, wie er näher ausführt, eine Relation Pallotto's vorgelegen und auch Carafa diese unter seinen Materialien gehabt haben. Dagegen hatte schon Müller den betreffenden Theil dem Nuntius entschieden vindicirt und bemerkt, der Name sei entweder mit Absicht, um den Leser von der wahren Quelle abzuführen, oder aus Unkenntniß verwechselt. Nachdem das Original der Relation A gefunden, ist die Beantwortung der Frage eine leichte. Pallotto war der Nachfolger Carafa's. Zum außerordentlichen Nuntius behufs Vermittlung in der Mantuaner Erbfolge bestimmt, langte er am 26. Mai 1628 in Prag an<sup>2)</sup> und wurde dann im September der Nachfolger Carafa's als ordentlicher Nuntius. Die Relation A wurde aber wie wir sahen schon am 15. März nach Rom gesandt,

<sup>1)</sup> Bibl. Barberin. LXX, 47. Pallotto di Praga li 27 di Maggio 1628 . . . Hieri 26. stante, giunsi gratie a Dio con salute a Praga . . .

<sup>2)</sup> Römische Päpste 3. Bd. S. 146.

so daß an die Benutzung einer etwaigen Relation Pallotto's nicht zu denken ist. Ich bezweifle überhaupt, daß Pallotto eine Relation verfaßt habe. In seinen Depeschen, die im Vat. Geheimarchiv und auf der Bibliotheca Barberina aufbewahrt werden, findet sich keine Andeutung darüber, auch ist er ja nur zwei Jahre Nuntius in Deutschland gewesen<sup>1)</sup>.

Andere Berichte, die Carafa vorgelegen hätten, sind bis jetzt nicht namhaft gemacht worden. Freilich hat er nicht ohne Materialien gearbeitet. „*Protestandomi per maggior mia giustificazione*“, sagt er über seine Quellen im Eingange der Relation, „*che tutto quello, che scriverò parte ne ho praticato e visto io stesso per lo spatio di sette anni, che sono stato in Germania, parte ne ho inteso da persone degne di fede, e parte ne ho cavato della lettura de libri comuni e dalle lettere e cancellarie, tanto d'amici, quanto di nemici, che sono state intercette in diversi tempi, de' quali alcune ne sono date alle stampe, altre no*“ (Müller S. 118—119). Die eingehende Untersuchung über Natur und Benutzung der von Carafa in vorstehenden Worten ange deuteten Quellen und Hilfsmittel, welche zu dem von mir bisher Ausgeführten das nothwendige Supplement bilden würde, um zu einer erschöpfenden Würdigung der wichtigen Schlußrelation zu gelangen, liegt über den bescheidenen Zweck dieser Arbeit hinaus.

\*

\*

\*

## A k t e n s t ü c k e.

- I. Begleitichreiben<sup>2)</sup> des Nuntius zu der Relatione dello Stato dell' Imperio e della Germania per tutto l'anno 1627. (Original).

Ill<sup>mo</sup> e R<sup>mo</sup> Sig<sup>re</sup> mio Padrone Col<sup>mo</sup>.

Ancorchè conosca, che con la rozzezza del mio basso talento non possa produrre frutti degni degli occhi di V. S. Ill<sup>ma</sup>, tuttavia spinto dal zelo del servitio di S. B. e di V. S. Ill<sup>ma</sup> per haver imparato con la *prattica et esperienza* di qualche anno, che in quella Relatione del

<sup>1)</sup> Sein Nachfolger war Ciriaco Rocci, der von der Schweizer Nuntiaturs auf den Regensburger Reichstag 1630 reiste.

<sup>2)</sup> Vat. Geheimarchiv, Verlagsblatt des Cod. CXV (Relazioni di Germania).

Imperio, che nel principio del feliciss<sup>o</sup> Pontificato di S. B. mandai a V. S. Ill<sup>ma</sup> si devono mutare alcune cose, altre aggiungere, altre levare, essendo variato il stato di esso in molti particolari, prendo ardire, d'inviarlene un' altra, la quale se non sarà perfetta, almeno sarà manco imperfetta della prima. Supplico V. S. Ill<sup>ma</sup> a volersi degnar gradir questa mia buona volontà con compatir nell' istesso tempo all' ignoranza, che sarà effetto della somma sua benignità con che li fo hum<sup>ma</sup> river<sup>a</sup> e li prego mill' anni di vita.

Praga li XV di Marzo 1628.

\* *Di Vra Sria Ill<sup>ma</sup>*

*Humil<sup>mo</sup> obligat<sup>mo</sup>  
devot<sup>mo</sup> Ser<sup>re</sup>  
Il vesc<sup>o</sup> d'Aversa.*

*Ill<sup>mo</sup> S. Card. Barber<sup>o</sup> Padrone.*

\*) Das Folgende von der Hand des Nuntius.

## II. Abberufung Carafa's.

(Bibl. Barberin. LXX, 52, Nuntiatura di Germania: Lettere a Carafa, Pallotto e Rocci in Austria 1627—1631) (Copien).

Di Roma (dalla segretaria di Stato) a Mons<sup>r</sup> Carafa<sup>1)</sup>.

Ha V. S. servita molti anni la sede Apostolica in cotesta nuntiatura et in part<sup>re</sup> sotto il pontificato di N. S<sup>re</sup>, il quale, si come ha gradito lo zelo e la diligenza di lei, così s'è compiaciuto, di continuarvela per la serie de gravi affari, che sono costì e che richiedevano persona ben informata e pratica di cotesta corte e dell' occorrenze med<sup>me</sup>. Quest' ha cagionato, che l'assenza di V. S<sup>ria</sup> di quà sia stata più lunga di quella, che per ordinario soglia essere de simili cariche, ancorchè S. B<sup>no</sup> sia certa, ch'ella per il suo fervente affetto verso il servitio della sede Apostolica l'abbia con suo merito sopportata volentieri. Mà poichè gli affari di Mantova e Monferrato hanno cagionata la venuta costà di Mons<sup>r</sup> Pallotto, hora eletto arciv<sup>o</sup> Tessonicense, e ch'egli con tale occasione ha potuto acquistar le notizie

<sup>1)</sup> 1628, September 18.

di cotesta corte e de pendenti negotii mediante anche l'assistenza e la communicatione amorevole di V. S., la quale in oltre diede quà una piena relatione in scritto ben gradita da S. S<sup>ta</sup> dello stato presente di Germania, ha S. B<sup>ne</sup> risoluto di non ritardar più oltre a V. S. il ritorno in Italia, ma di richiamarla come fà per mezzo di questa mia e di appoggiare al med<sup>mo</sup> eletto Tessalonicense la nuntiatura ord<sup>a</sup> appresso sua M<sup>ta</sup> Cesarea, considerando di più la S<sup>ta</sup> S. che la presenza di V. S. quà può assai servirle nelle occorrenze presenti con le relationi e notizie, che potrà dare e suggerire a bocca. Dovrà dunque ella compiacersi di lasciare a Mons<sup>r</sup> sudetto suo successore tutte quelle informazioni et istruzioni, che saranno necessarie et opportune per il maneggio della nuntiatura e suoi negotii. E licentiatasi da S. M<sup>ta</sup> Ces<sup>a</sup> e da cotesta corte<sup>1)</sup> incaminarsi di ritorno quà, confermando prima all' Imp<sup>re</sup> et alle altre M. M. il vivo e sinceriss<sup>o</sup> affetto di S. B<sup>ne</sup> verso di loro e la mia verissima e singolarissima devotione, mentre io resto pregando a lei prospero viaggio e me le raccomando di cuore.

### III. Einleitung zur Relatione della corte imperiale.

(Cod. Bibl. Corsin. 677, f. 108. Copie).

Ill<sup>mo</sup> et R<sup>mo</sup> Sig<sup>re</sup> mio Padrone Col<sup>mo</sup> 2).

Se bene da Mons<sup>r</sup> Patriarca di Constantinopoli mio Antecessore havrà V. S. Ill<sup>ma</sup> havuta quella minuta et esatta informatione di questa corte, che dal prudente giuditio di lui et dalla notitia, che nel tempo della sua nuntiatura n'havrà acquistato, ragionevolmente si può argomentare, non dimeno per ubbidire, come devo reverentemente all' ordine nell' istruzione da V. S. havuto, ho voluto anch' io con questa dargliene brevemente quella contezza, che co'l negotiato di questi pochi mesi n'ho potuto per me stesso acquistare, volendo anzi riuscire con prontezza ubbidiente, che differendo con pretesto d'acquistarne più isquisita conoscenza dar ombra di poca diligenza. Et

— 1) Bibl. Barberina LXX, 47. Lettere in piano di Mons<sup>r</sup> vescovo d'Aversa Nunzio apostolico in Vienna e di suo successore arcivescovo di Tess<sup>ca</sup> 1627—1628, theilt Carafa mit (Di Vienna li 14. Ottobre 1628), er habe Falotto dem Kaiser als seinen Nachfolger vorgestellt und mache Abschiedsbesuche, um bald die Rückreise nach Italien antreten zu können.

2) Cardinal Ludoviji, Staatssecretär Gregor XV.

perchè per ragguagliare V. S. Ill<sup>ma</sup> universalmente di tutto lo stato della Germania, necessario sarebbe, haverne un poco più distinta et particular cognitione, stando massimamente le mutationi, ch' in poco tempo vi sono seguite: però differendo tal relatione, che tuttavia vo preparando alquanto più oltre, è mio pensiero per hora il farle un semplice racconto della corte di S. M<sup>tà</sup> et de principali soggetti di quella, senza pigliar così di subito ad accertare le più intrinseche inclinationi et interessi loro, come quelli, che non potendosi per ordinario, ne anco fra persone d'una med<sup>a</sup> natione et linguaggio giustamente arrivare, se non con dimestica prattica et dopo lunga conversatione, fra genti straniere et per natura piene d'ombre et di sospetti molto più malagevolmente si penetrano. M'asteno anco di toccare de lo stato et successi delle cose della guerra, riserbandomi per maggior certezza il darne avviso a V. S. Ill<sup>ma</sup> come sin' hora ho fatto, conforme, che alla giornata succedono . . .

#### IV. Einleitung zur Relatio Bohemica.

(Cod. Bibl. Corsin. 677. fol. 51. Copie).

Di Vienna li 8 di Ottobre 1622.

Havendomi la S<sup>ta</sup> di N<sup>ro</sup> Sig<sup>re</sup> quando mi deputò suo nuntio in queste parti strettamente incaricato il procurar con tutte le forze et diligenze possibili la riforma della religione nel regno di Boemia, oppresso dalla cecità dell' heresia per il corso continuo di più di duecent' anni et essendosi la divina benignità compiaciuta nello spatio di 18 mesi, ch' io ho essercitata questa carica, facilitare assai la strada alla santa intentione di S. B<sup>ne</sup>, ho giudicato non poter esser, che bene il mandar costà una succinta relatione di quanto sin hora intorno a ciò si è operato risoluto et appuntato . . .

V. Aus der Einleitung zum Ragguaglio dello Stato di religione nel regno di Boemia et sue provincie incorporate.

(Cod. Bibl. Corsin. 677, fol. 1. Copie).

. . . . . Havendo la benignità divina dispensato non mediocre favore alle fatiche, ch'io per comandamento di S. B<sup>ne</sup> in questi 32 mesi, che ho esercitato tal carica ci ho impiegate, stimo poter esser molto a proposito, che la S<sup>tà</sup> di N. S<sup>re</sup> il quale Dio per sua misericordia ha concesso per nuovo universale pastore al suo popolo, habbia distinta notitia dell' antico et nuovo stato di religione nella Boemia . . .

VI. Begleitſchreiben<sup>1)</sup> zur Relatione del stato presente della Germania. (Original).

Ill<sup>mo</sup> et R<sup>mo</sup> Sig. mio Padrone Col<sup>mo</sup>.

Havendo io posto insieme una relatione che tralasciato il sito, grandezza et potenza di Germania comprende gl' interessi, posto, qualità, humori et fini de presenti precipi di essa con la narrativa di molti negotii occorsi (et in parte anche trattati da me nel tempo, che sono stato nuntio in queste bande) ho giudicato parte del mio debito il farla col mezzo di V. S. Ill<sup>ma</sup> pervenire a N. S<sup>re</sup>, acciò la S<sup>ta</sup> S. possa dallo stato corrente argomentar con la sua infallibil' prudenza l'esito delle turbolenze, che vertono nell' Imperio. Supplico perciò V. S. Ill<sup>ma</sup>, che si compiaccia farmi gratia di presentar con la mia reverent<sup>ma</sup> devotione la congiunta scrittura a S. B<sup>ne</sup>, mentre allestendo per il prossimo ordinario un breve compendio della corte Cesarea, che della presente non si è potuto trascrivere, a V. S. Ill<sup>ma</sup> humilissimamente m'inchino.

Di Vienna li 21. Ottobre 1623.

\* Di V. S. Ill<sup>ma</sup> e R<sup>ma</sup>

*hum<sup>mo</sup> obl<sup>mo</sup> devot<sup>mo</sup> serv<sup>re</sup>*

*D. C. Vesc<sup>o</sup> d'Aversa.*

\* Von hier an Handschrift des Nuntius.

**Emendationen<sup>2)</sup>.**

Ausgabe Müller's Bd. XXIII des Original des Vatikanischen Geheim-  
Archivs für Kunde österreichischer Archivs (Relation A); Codex Corsin.  
Geschichtsquellen. No. 287 (Relation B).

§. 118, §. 28. sodisfattione fol. 1<sup>vo</sup> (2). giustificatione  
§. 119, §. 12. confirmanti all' fol. 2 (2<sup>vo</sup>). confinanti all' Im-  
Imperio e non consistenti perio, non consistendo

<sup>1)</sup> Vat. Geheimarchiv, Miscell. armar. III cod. 72 fol. 1.

<sup>2)</sup> Bei der Ausgabe Müller's sind die Zeilenangaben von oben gerechnet. Die eingeklammerten Zahlen bezeichnen die Stelle im Exemplar der Bibl. Corsin., falls dieses mit dem Original von A übereinstimmt.

- §. 120, §. 9. parlare satiar fol. 3 (4). parlare dannavano approvando tutto essere conveniente satiar  
 §. 120, §. 29. questi fol. 3<sup>vo</sup> (5). quasi  
 §. 122, §. 22. a Carlo Quinto fol. 5 (8). da Carlo Quinto  
 §. 123, §. 31. da fondatori di beneficii, da tutori, da avvocati, patroni, et altri pretesti fol. 6 (9<sup>vo</sup>). de fundatori de beneficii di tutori, di avvocati, patroni et altri parenti  
 §. 127, §. 7. celare fol. 9<sup>vo</sup> (14<sup>vo</sup>). Cesare  
 §. 127, §. 20. Hartana fol. 10 (15). Narbona  
 §. 128, §. 7—8. li seduttori et esaminatori delle vittorie di Cesare; si trovava fol. 10<sup>vo</sup> (16). li seduttori e fraudolenti nemici; finalmente dagl' investigatori et esaminatori delle vittorie di Cesare si trovava  
 §. 128, §. 26—27. zelanti prelati nella pace della religione. Molto fol. 11<sup>vo</sup> (17). zelanti prelati. Nella pace della religione molto  
 §. 130, §. 9. come Signori de' Cattolici, e levò questi fol. 13<sup>vo</sup> (19<sup>vo</sup>). con altre condizioni, che costituirno li Protestanti come Signori de Cattolici, cosa, che atterrò molto l'animo d'essi cattolici e levollì  
 §. 132, §. 26. di Cambre, di Livonii fol. 16. di Cimbri lacconii  
 §. 134, §. 22—23. solamente conchiusa in Anversa fol. 18<sup>vo</sup>. solennemente conchiusa in Ascausen  
 §. 135, §. 1. alli più nobili vivere fol. 19. alle più nobili e generose familie torre il loro nobil vivere  
 §. 135, §. 28. officii havere voluto abbracciare più di quello, che potevano stringere et essere arrivati troppo oltre. Le commodità prese da' Governanti e con questo il poco consiglio fol. 20. ufficiali haver voluto abbracciare, che non poteano stringere, ne arrivare tant' oltre le commodità prese da governanti, il poco consiglio  
 §. 136, §. 3. Eritrei fargli fol. 20<sup>vo</sup> (28). Etnici farsi  
 §. 141, §. 15. satisfaceva, fece fol. 27<sup>vo</sup> (36). suo si faceano  
 §. 143, §. 6. della Badia Essendia si aggiustassero fol. 28<sup>vo</sup>. Hessini s'assetassero



- §. 143, §. 17. alla casa, tanto a quelli fol. 29 (39<sup>vo</sup>). alla casa d'Austria di trattar più da vicino il stabilimento proprio, come pochi anni adietro li capi dell' istessa casa, tanto quelli  
 §. 144, legge §. ad offerire al Bavaro tal dignità, credendo, che vi fol. 31 (39<sup>vo</sup>). che se il Palatino fosse ito ad offerir al Bavaro tal dignità  
 §. 145, §. 13. Philippsburgh fol. 31<sup>vo</sup> Udenim<sup>1)</sup>  
 §. 146, §. 7. cercava di porvi rimedio fol. 32<sup>vo</sup> (43<sup>vo</sup>). *fehlt*  
 §. 147, §. 23. che accadette. fol. 34 (45<sup>vo</sup>). già accadette alla Grecia, che perì per la sola commotione de Corinthi.  
 §. 151, §. 2. fosse fol. 38 (51). fosse stato de più intimi e devoti di Cesare e che con pari libertà fosse  
 §. 152, §. 15. in deliberarsi fol. 40 (53). indeliberati  
 §. 152, §. 18. in tal equilibrio et in deliberatione fol. 40 (53<sup>vo</sup>). tal equilibrio et indeliberatione  
 §. 153, §. 24. Nisica fol. 41<sup>vo</sup> (55). Nitria  
 §. 154, §. 26. Imperatore, giudice ancor superiore; nè far fol. 42<sup>vo</sup> (56<sup>vo</sup>). Imperatore. Giudico ancor superfluo, far  
 §. 154, §. 29. per inalzare fol. 42<sup>vo</sup> (57). lo ripudiorno per inalzare  
 §. 155, §. 9—10. speranza ingannato con poca prudenza, numerava fra suoi alcuni, che la compativano, o venisse fol. 43. speranza di suo suocero e d'altri, quali (ingannato) con poca prudenza numerava frà suoi; da alcuni, che li compativano, venisse  
 §. 155, §. 12. prontezza fol. 43<sup>vo</sup>. prurito  
 §. 155, §. 13, 15. veniva — poteva — credevano fol. 43<sup>vo</sup>. venisse — potesse — credessero  
 §. 155, §. 28. Protestanti fol. 44 (59). potentati  
 §. 156, §. 24. Martiale fol. 45 (60). marchiar  
 §. 158, §. 5. sendo fol. 47. sedò

<sup>1)</sup> Cod. Cors. fol. 42. Udenheim, hora chiamata Philippsburgh.

- ③. 158, 3. 7. a piè fol. 47 (62<sup>vo</sup>). aprì e  
 ③. 158, 3. 18. ad ampliare fol. 47<sup>vo</sup>. principio ad implorare  
 ③. 164, 3. 3. ma a questa hora fol. 54 (71<sup>vo</sup>). ma se a quest'  
     ci sarà anco il resto più sicuro, hora ci sarà anco il resto, più  
     si conserverà a miglior fortuna sicuramente si conserverà e ciò,  
     ch'è corrotto, portandolo all' incude, si ridurrà a miglior  
     forma
- ③. 164, 3. 19. rende fol. 54<sup>vo</sup> (72<sup>vo</sup>). cede  
 ③. 164, 3. 24. si facesse fol. 55 (72<sup>vo</sup>). feßt  
 ③. 165, 3. 15. differire fol. 55<sup>vo</sup> (73<sup>vo</sup>). diffinire  
 ③. 165, 3. 17. di qua fol. 56 (73<sup>vo</sup>). di qui anco  
 ③. 166, 3. 19. usati da fol. 57 visaggi di  
 ③. 170, 3. 8. tra fol. 61<sup>vo</sup> (81). tre  
 ③. 171, 3. 19. de' mandati e pretesi fol. 63. dimandati e pretesi  
     pretesti
- ③. 171, 3. 24. fabricata fol. 63 (83<sup>vo</sup>). fabricata per ester-  
     minio
- ③. 174, 3. 5. causa, che intese fol. 66 (87). chiesa, la cui causa  
     intese
- ③. 174, 3. 6. Ratisbonnense fol. 66 (87). Ratisbonnense, anzi  
     che all' hora metteva all' in-  
     contro la mitra Alberstadiense
- ③. 175, 3. 24. condense fol. 67<sup>vo</sup>. Emdensi
- ③. 178, 3. 13—14. Carlo Sta- fol. 71 (93<sup>vo</sup>). li Carolstadiani, si  
     dianita, Preiner et Reifembergh. che vedendosi dall' armi de  
     In Christiani in
- ③. 182, 3. 13. Duisburgh fol. 76. Rinsberg
- ③. 186, 3. 4. la Vestfalia con fol. 80<sup>vo</sup>. la Germania e per ob-  
     un essercito viare il pericolo
- ③. 186, 3. 10. dispute fol. 80<sup>vo</sup> (105<sup>vo</sup>). dispute e final-  
     mente hebbe ripulsa
- ③. 189, 3. 17. rifiutarlo fol. 84<sup>vo</sup> (110). infeudarlo
- ③. 194, lette 3. Dansica fol. 91<sup>vo</sup>. Drussia
- ③. 201, 3. 5. Odera fol. 98<sup>vo</sup> (127). Odera nel Marche-  
     sato di Brandenburg per impedir  
     la calata de nemici in Silesia  
     restando M. de Tilli coll' esser-  
     cito della legha incontro a

- quel di Danimarca, il che esse-  
 guirno con gran felicità, ha-  
 vendo occupato Havelberg, Bran-  
 deburg, Spondau, Francfort su  
 l'Odera et altri posti e così li  
 sopradetti doi viginti, chiamati  
 voluntarii havendo voluto scen-  
 der in Silesia, trovati li passi  
 presi, si voltorno verso Prussia  
 per servir il Rè di Suetia, mà  
 nell' entrar in Polonia furno  
 tutti dalli Polacchi ò morti ò  
 presi prigionieri. Intesa il  
 fol. 99<sup>vo</sup> (128<sup>vo</sup>). intimata  
 fol. 105 (138<sup>vo</sup>). domato  
 fol. 111. moti  
 fol. 114 (164<sup>vo</sup>). Soggiaceva  
 fol. 121<sup>vo</sup> (174). Giovanni IX  
 l'anno 899  
 fol. 144. Gutterbauck  
 fol. 145<sup>vo</sup> (203). luogo  
 fol. 148<sup>vo</sup> (206<sup>vo</sup>). 29 d'Aprile  
 fol. 172<sup>vo</sup>. conviti  
 fol. 227<sup>vo</sup>. Brandemburgh con la  
 quale non ha figli, ancorche sia  
 stato seco alcuni anni. La mag-  
 gior parte di quello, che ha  
 occupato in Prussia e di detto  
 elettor di Brandemburgh  
 fol. 278 (367<sup>vo</sup>). principio
- §. 201, §. 29. ricercata  
 §. 209, §. 24. dominato  
 §. 225, §. 1. motivi  
 §. 227, §. 6. Soggiace  
 §. 233, §. 9. Giovanni XIII  
 l'anno 967  
 §. 250, §. 17. Grittesbau  
 §. 251, vorleszte §. volgo  
 §. 254, §. 3. 9 d'Aprile  
 §. 273, §. 30. conventi  
 §. 317, §. 19. Brandemburgh
- §. 360, §. 3. proprio

## Eine deutsche Kölner Kaiserchronik.

Von Dr. S. Carbauns.

In der Uebersicht der kölnischen Geschichtschreibung, welche ich dem ersten Bande der Kölner Chroniken vorausschickte, habe ich zuerst auf eine noch ungedruckte Kölner Kaiserchronik in deutscher Sprache<sup>1)</sup> hingewiesen und mich über die Entstehung dieser Compilation in folgenden Worten geäußert<sup>2)</sup>: „Eng verwandt mit dieser letzten Blüthe echt historischer Darstellung — der Kölner *Chronica quorundam regum*<sup>3)</sup> — ist eine in Köln geschriebene deutsche Kaiserchronik mit localer Färbung. Es ist eine Geschichte der jüdischen Könige und der römischen und deutschen Kaiser, compilirt aus Eise von Regow, Martin von Troppau, den *Annales Colonienses maximi*, der *Chronica praesulum Coloniaensium* und (von Rudolf von Habsburg ab) der *Chronica quorundam regum*. Bl. 242<sup>b</sup> ist das Schreiben Friedrich's I. an die Edlen der Kölner Kirche<sup>4)</sup> wegen Erhebung Philipp's von Heinsberg zum Erzbischof eingerückt, welches die *Chron. praes.* nur erwähnt, Bl. 252<sup>a</sup> hören wir von der Erbauung der Burg Landskron durch König Philipp, für welche die *Chron. praes.* sich auf die *Chronica imperatorum* bezieht, Bl.

---

<sup>1)</sup> Handsch. der Münchener Hof- und Staatsbibliothek: codd. Germ. 691. Pap. 4., geschrieben um 1400, 278 beschriebene Blätter, mit zahlreichen durch fehlende Blätter entstandenen Lücken.

<sup>2)</sup> Chroniken der deutschen Städte XII (Köln I), Einl. S. LXXIV.

<sup>3)</sup> Vergl. über dieselbe: Chroniken a. a. O. LXXIII und neuerdings den Aufsatz von A. Wypß: Ueber die *Chronica quorundam Romanorum regum ac imperatorum* und verwandte Kölner Geschichtsquellen, im Neuen Archiv der Ges. für ältere deutsche Geschichtskunde VI, 155 ff.

<sup>4)</sup> *Acta imperii selecta* n. 126 (S. 118).

265<sup>a</sup> wird nach Martin von Troppau über die Erhebung Karl's von Anjou berichtet, welche die *Chronica quorundam regum* als bereits erzählt erwähnt, auch wird eingehend auf die Kreuzzüge Rücksicht genommen, von denen *Chron. quor. reg. (sicut liquet in premissis)* in ganz ähnlicher Weise spricht: all das läßt kaum bezweifeln, daß wir es mit einer — natürlich wegen der wörtlichen Benutzung Eike's erweiterten — Uebersetzung der vollständigen *Chronica quor. reg.* zu thun haben. Der Verlust des älteren Theiles der letzteren kann, da die deutsche Fassung nur auf bekannten Quellen zu beruhen scheint, leicht verschmerzt werden“.

Bereits kurz darauf<sup>1)</sup> konnte ich diese Angaben in einem einzelnen Punkte richtig stellen: eine nochmalige Vergleichung hatte mittlerweile ergeben, daß „die Kaiserchronik von Rudolf von Habsburg ab lediglich Uebersetzung der Kölner Fortsetzung des Martin von Troppau<sup>2)</sup> ist“. Gegenwärtig muß ich meine Ansicht über die Entstehung der Chronik noch in anderer Hinsicht theils abändern, theils ergänzen.

Zunächst ist dem Verzeichniß der wichtigsten Vorlagen Ekkehard's Weltchronik beizufügen. Daß neben ihr die deutsche sächsische Weltchronik (Eike von Regow) benutzt wurde und die Verwandtschaft mit der letzteren nicht bloß aus gemeinsamer Benutzung Ekkehard's zu erklären ist, unterliegt keinem Zweifel. Man vergleiche z. B. gleich die ersten Worte der Kaiserchronik: „Die rechende man vur ein jair. Den irsluch Sellini ind was konink einen maend. Sellini den irsluch Maneli ind wart konink in Israhel 10 jair“, mit der entsprechenden Stelle der sächsischen Weltchronik<sup>3)</sup>: „(Zacharias, Zeroboamis sone, was koning ses manede), de red men vor en jar. Den sluch Sellum unde was koning enen maned. Maneen sluch Sellum unde wart koning in Israhel tein jar“. Ferner Bl. 2<sup>a</sup>: „Du irhouf sich dat konincrich zo Media ind dat konincrich zo Assyria dat vergink, dat hadde ghestanden 900 jair“, mit sächs. Weltchr. 74: „Do irhof sic dat konincrike to Media unde togieng Assyria, dat hadde gestan negenhundert jar“.

Sehr beachtenswerth ist ferner der Umstand, daß zu den Quellen unserer Chronik auch die früher nur in wenigen Fragmenten<sup>4)</sup> bekannte

<sup>1)</sup> In den Nachträgen zum dritten Bande der Kölner Chroniken (Chroniken der deutschen Städte XIV, 962).

<sup>2)</sup> Seitdem gedruckt bei Waitz, *Chronica regia Colon.* 354 ff.

<sup>3)</sup> *Monum. Germ. Deutsche Chroniken II*, 73.

<sup>4)</sup> Den sogen. *Annales Col. minimi*, *Monum. Germ. SS. XVII.*

Continuatio secunda der Kölner Chronica regia (Annales Col. maximi) gehört, welche vor Kurzem Waitz nach der einzigen Wiener Handschrift herausgegeben hat<sup>1)</sup>. Schon früher, vor Bekanntwerden dieses wichtigen Stückes, war mir aufgefallen, daß manche Notizen der Kaiserchronik über die Zeit der Könige Philipp, Otto und Friedrich II. in keiner der sonst für diesen Abschnitt benutzten Vorlagen nachzuweisen waren. Eine einzelne Stelle<sup>2)</sup> hatte ich angeführt, und ganz richtig hat bereits Wyß<sup>3)</sup> hervorgehoben, daß dieselbe wörtlich mit der mittlerweile bekannt gewordenen Contin. II. übereinstimme. Außer derselben finden sich noch zahlreiche Congruenzen<sup>4)</sup>, beginnend mit dem Abfall des Erzbischofs Adolf von König Otto, schließend mit dem Römerzug Friedrich's II. Auch für das 12. Jahrhundert läßt sich Zusammenhang mit der Recension der Wiener Handschrift (A<sup>2</sup>) nachweisen<sup>5)</sup>.

Eine Hoffnung, welche Wyß an den oben erwähnten Hinweis knüpfte, hat sich leider nicht bestätigt. „Da die einzige bekannte Handschrift der Chronica regia contin. mit 1220 abbricht“, schreibt er, „so kann vielleicht eine Untersuchung der deutschen Kaiserchronik über die verlorene Fortsetzung Licht verschaffen“<sup>6)</sup>. Allerdings bricht die Continuatio II mit den Worten Ibi etiam Fridericus plötzlich ab, aber die Kaiserchronik (Bl. 260<sup>b</sup>) ergänzt dieselben nur durch den Satz: „Du

<sup>1)</sup> Monum. Germ. SS. XXIV und Chronica regia Colon. 170.

<sup>2)</sup> Chroniken der deutschen Städte XIV (Köln III), 528 Anm. 2.

<sup>3)</sup> Neues Archiv d. Ges. VI, 159 Anm. 2.

<sup>4)</sup> Vergl. die unten mitgetheilten Proben der Kaiserchronik.

<sup>5)</sup> So sind die von Waitz (Chron. reg. Col. Einleitung S. VII) hervorgehobenen Notizen über die Grafen von Rappenberg benutzt. Auf Bl. 225<sup>a</sup> der Kaiserchronik heißt es: „Notarius der herzoge van Sassen ind die greven van Capenberch Godefrit ind Otto ind Herman der greve van Winzenburch die voren mit groisser gewalt ind mit vele volks zo Munster ind wolden Diederich wederumb in sin buschdum setzen, den der keiser hadde verdreven. ind du branten si dat munster sinte Pauwels dat da seir heilichen gebuwet was ind darzo verbranten vilna alle die stat da sie sich niet vur inhoeten . . . mer die greven van Capenburch, die dis ein sach waren, die gewonnen des brants als groiffen ruwe, dat si die werelt begaven ind gaven eir slos Capenburch zo einen cloister in sint Pauwels ere ind darzo gaven si grois goit. in deme selven cloister wart Otto ein proift de van eirste ein greve was ind darna wart hi ein geistlich man. ind in deme selven cloister wanen wise munchen die genant sint die orden Primostreit“. Der Schlußsatz ist Zusatz der Kaiserchronik. Im Uebrigen vergl. die Zusätze des cod A<sup>2</sup> zu 1121 und 1152, Chronica reg. Col. 59, 89.

<sup>6)</sup> Vergl. auch Waitz, Chron. regia Col. Einl. VII: (codex A<sup>2</sup>) desinit in historia a. 1220, quam ita abruptam videmus, ut compluria deesse pateat.

samende hi ouch sin her, want hi wolde zo Romen varen ind keiser werden“, und der gesammte Rest der Kaiserchronik beruht durchaus auf bekannten Quellen. So liegt der Schluß nahe, daß ihr Verfasser ebenso wenig wie wir eine weitere Fortführung der *Continuatio II.* — wenn überhaupt eine solche vorhanden war — vor sich hatte. Auch für den Text der *Contin. II.* ist die Kaiserchronik fast bedeutungslos; nur einmal, und zwar an einer gleichgültigen Stelle, füllt sie eine Lücke von wenigen Worten aus<sup>1)</sup>.

Den früher angenommenen engen Zusammenhang mit der *Chronica quorundam regum* möchte ich jetzt vollständig aufgeben. Von vorn herein konnte es sich (vergl. oben) nur um „eine erweiterte Uebersetzung“ handeln wegen der Benutzung der sächsischen Weltchronik; dann fiel der Hauptgrund fort, die irrthümlich angenommene Benutzung der *Chron. quor. reg.* seit Rudolf von Habsburg. Die Erbauung der Burg Landskron durch König Philipp (Bl. 252<sup>a</sup>) ist der *Contin. II.* entnommen; aus demselben Verhältniß und aus der Benutzung des Martin von Troppau — dessen *Pontifices* und *Imperatores* höchst wahrscheinlich zwei von den sechs Büchern bildeten, zu welchen die *Chron. quor. reg.* gehörte<sup>2)</sup> — erklärt sich zur Genüge die Berücksichtigung der Kreuzzüge und die Notiz über die Erhebung Karl's von Anjou. Ein Beweis endlich, daß das Schreiben Friedrich's I. an die Kölner Edelen in dem verlorenen Theile der *Chron. quor. reg.* gestanden hat, liegt durchaus nicht vor — kurz, alle für jenen engen Zusammenhang geltend gemachten Gründe sind mir unter den Händen zerronnen.

Im Wesentlichen beruht die Kaiserchronik auf den genannten Vorlagen, welchen sie ziemlich willkürlich, oft mit starken Abkürzungen und nicht ohne Mißverständnisse folgt. So setzt sich der ganze Abschnitt von Lothar III. bis zum Tode Heinrich's VI. nahezu ausschließlich zusammen aus Stücken der *Chronica regia*, der *Chronica praesulum* und Martin's von Troppau; daneben sind einmal (Gefangennahme des Erzbischofs von Trier Bl. 227<sup>a</sup>) die *Gesta Treverorum* (*Monum. Germ. SS. VIII*, 199) benutzt, ferner ist das erwähnte Schreiben Friedrich's I. eingeriickt, welches übrigens gleich nach den ersten Worten am Schluß des Blattes abbricht; für die Schlacht von Tusculanum (Bl. 241<sup>a</sup>) ist der

<sup>1)</sup> Bl. 259<sup>b</sup> über das lateranische Concil. Möglicherweise auch die kurze Stelle Bl. 255<sup>b</sup> über die Ausöhnung Johann's von England mit Papst Innocenz.

<sup>2)</sup> Vergl. Wßß a. a. S. 160.

Brief Rainald's an die Kölner (Sudendorf, Registrum II, 148) benutzt. Nicht nachweisen konnte ich in diesem Abschnitt nur einige meist kurze und sämmtlich unerhebliche Notizen zur Geschichte der Kreuzzüge. An einer früheren Stelle (Gründung des Klosters Afflighem Bl. 218<sup>a</sup>) ist direkt oder indirekt die Afflighemer Chronik (Mon. Germ. SS. IX, 407) ausgeschrieben, offenbar wegen der Beziehungen zu Erzbischof Anno.

Angenommen selbst, daß die Kaiserchronik hier und da — jedenfalls handelt es sich um sehr vereinzelte Fälle — eine in älteren Quellen nicht vorhandene Nachricht bewahrt haben sollte, scheint sie mir eine vollständige Ausgabe nicht zu verdienen. Als Probe theile ich mit einigen Kürzungen den verhältnißmäßig interessantesten Schlußtheil von der Doppelwahl von 1198 ab mit. Derselbe beruht, mit einziger Ausnahme der angeblichen Prophezeihungen Friedrich's II. und Innocenz IV. (Bl. 262<sup>b</sup>) durchaus auf *Chronica regia*, *Chron. praes.* und Martin von Troppau mit der Kölner Fortsetzung, bietet übrigens ein bemerkenswerthes Beispiel, wie lohnend unter Umständen die Untersuchung von lange nach den Ereignissen entstandenen, bei flüchtiger Durchsicht anscheinend werthlosen Compilationen werden kann. Hat doch die Münchener Handschrift in diesem Theile zwei Quellen in umfassender Weise benutzt, welche erst in allerjüngster Zeit auf Grund je einer einzigen Handschrift veröffentlicht wurden: Die *Continuatio II*, welche nur durch die kurzen Excerpte der *Annales Colon. minimi* bekannt war, und die Kölner Fortsetzung des Martin von Troppau, von welcher wir sonst nur Auszüge in der noch ungedruckten *Chronica quorundam regum* besitzen. Ohne die glücklichen Funde von Waitz und W. Arndt würde die Kaiserchronik ein erhebliches historisches Interesse besitzen, während sie jetzt nur ein sprachliches und kritisches beanspruchen darf.

Die Orthographie der nachstehenden Proben ist nach den heute üblichen Grundjagen behandelt: u und v sind nach der modernen Verwendung gebraucht, die consonantische Geminatio im In- und Auslaute beseitigt, y und ij durch einfaches i ersetzt. In den Quellencitaten am Rande sind die verschiedenen Theile der *Chronica regia Col.* nach der Waitz'schen Gesamtausgabe, die *Chronica praesulum* nach dem Abdruck von Eckertz im ersten Band der *Annalen des historischen Vereins für den Niederrhein*, Martin von Troppau nach der Weiland'schen Ausgabe, *Monum. Germ. SS. XXII* citirt.



(Bl. 249<sup>a</sup>). Darna in deme jaire ons hieren dusent 100 *Chron.*  
 inde 98 du houf sich ein sere gruweliche zweionge ind orloge *reg.*  
 onder deme kore des Roemschen koninx. want Aldolf der *162ff.*  
 ertschebuschof van Collen ind Dederich der ertschebuschof  
 van Trier die sprachen, si hedden dat recht, einen Roimschen  
 konink zo kiesen. also inwolden die ander voirsten niet dar  
 komen, mer si schreven den vurschreven buschoven ind alle den  
 genen die hon gestonden, dat si zo Erfort zo deme hove que-  
 men. sie wolden einen wisen konink kiesen<sup>1)</sup>, de der kronen  
 intgein gode wail werdich were. ind du diese buschoven zo  
 deme hove sulde varen, du vernamen si, dat si sich overdragen  
 hadden ind ouch zo den ziden gekoren<sup>2)</sup> hadden Filips den  
 herzoge van Swaven, de des seiden keiser Heinrichs broder  
 was. ind herumb so woirden die erschbuschaven zornich ind  
 si keirden weder umb ind (Bl. 249<sup>b</sup>) koren Otten den greven  
 van Pickardien de des herzogen son was van Sassen. ind dat  
 gescach zo Collen. ind also wart hi bracht zo Aichen ind  
 alda wart hi gecroent van deme ertschenbuschof Adolf van  
 Collen. du dit der vurschreven Philips vernam de gecoren was  
 van den anderen voirsten, du gesan hi helpen aen allen voirsten,  
 als ein egelich gerne doit in den ziden als hi des noit hait. ind  
 also zoich hi zo ime vilna alle die voirsten ind die ander  
 lantzhieren mit sinen groissen gode. ind hi intfink die stede  
 die zo deme koninriche gehoiden ind hi geboit deme volk,  
 dat si ime helpen sulden. hi zoich zo ime ouch alle die edel  
 hieren van Lotringen, also dat si ime gonstich waren, ind Wal-  
 raven des herzogen Heinrichs son van Limburch de was ouch  
 van sinre partien. ind hi intfink van ime die burch die Bere-  
 steine genant is. ouch zoich hi zo ime den herzoge van Beime,  
 ind op dat hi ime mit also vele meirre gonst bistonde mit sinre  
 helpen, darumb verhengde hi ime, dat hi ein konink genant  
 wart. ind hi volgede dat hi zo Bobardien vur ime gecroent  
 wart zo einen Beimschen koninc. (Bl. 250<sup>a</sup>) ind also samende  
 der conink Philips ein grois her ind voir mit deme konink van  
 Beim ind mit anderen sinen vrunden neder in dat lant durch  
 dat buschdum van Collen ind beroifde dat ind verbrante dat in

<sup>1)</sup> Die Worte also — kiesen folgen hier nochmals. — <sup>2)</sup> gekororen.

allen enden. in den selven ziden wart Bonne ind Reimagen verbrant ind mennich dorp die da umb waren gelegen. ouch inwoirden si van nieman wederstanden van ansten, mer alle die in deme buschdum waren die waren gevluwen zo sulchen steden, da si sich mit sicherheit inne muchten inthalden. ind also dreven si vele boisheit in deme lande . . . . (Folgt die Erzählung von der mißhandelten Nonne).

*Chron.* Du dis Philips weder uis deme lande was gevaren, du quam  
*reg.* dis konink Otto weder in dat Nederlant ind bedwank alle dat  
*165 ff.* lant also verre als hi muchte ind sonet [sich] mit den buschoven ind mit den greven ind vort mit den edelen luden van Lotringen. ind hi gesan aen hon dat si ime sulden helpen dat si ouch daden, dat doch niet stede inwas noch truwe, want der was vil onder hon die seir balde wederquamen ind logenier ind meineidich waren. ind in alle diesen dingen hadde der ertzebuschhof van Collen ein krank wort in dem lande, dat hi deme konink Otten niet bas inhadde in den sachen geholpen, want ime sicher swair ind onmogelichen were geweist, dat hi sich weder alle die voirsten hedde geworpen ind weder eren wille ind verhenkenisse na sinen wille sich des Roemschen richs onderwinden, want dat was offenbair, dat der konink Otto vilna was oin alle ertze hulpe ind oin allen menschlichen troist intgein sin vianden. zoe (Bl. 251<sup>a</sup>) darumb der buschhof des  
*Chron.* koninx eit ind sin gisel<sup>1)</sup> ind also quam hi op den druizienderdach zo Aichen inde alda wart hi ouch gecroent van deme  
*reg.* vurschreven buschhof van Collen. du dit geschiet was, du wart  
*174.* deme buschhof koninclichen waile geloint mit gulde ind mit silver ind mit edelen steinen. ind also wart hi mit eren van deme konink gelassen. herumb so houf sich ouch ein grois oirloge tuschen deme konink Otten ind deme ertschenbuschhof van Collen. want der konink Otte sante sin ligaten zo deme pais van Romem, die da sulden elagen, wie dat hi van deme ertschenbuschhof van Collen zo einen Roimschen konink in

---

<sup>1)</sup> Hier beginnt die Benutzung der Continuatio II (Wiener Handschrift). Uebrigens ist der deutsche Text nicht in Ordnung. In der Vorlage steht: Tandem (Philippus) accepta iurisiurandi obligatione cum obsidibus, in epiphania Domini u. f. w.

Kollen gekoren woirde ind van ime zo Aichen op deme koninclichen stoil irhaven ind gecroent woirde, mer hi weir nu van ime versmait ind mit ghewalt verstoissen. ind also hedde hi ouch nu Philips den herzoge van Swaven zo Aichen gevoirt ind ouch da gecroint zo einen Roimschen konink, darumb hi hedde ouch sin grois goit genomen. ind darzo sprach hi ouch, dat herumb dat Roemsche rich ind sunderlingen dat buschdum (Bl. 251<sup>b</sup>) van Collen groisse schade sulde liden. du dit der pais Innocencius vernam, du dede hi den buschhof zo Romem laden. also indorste hi niet dar komen, ind du hi niet inquam, du wart hi van deme pais verbannen mit ordel alle der cardenalen des houfs van Romem. ind want hi also deck geladen was ind zolste also geladen dat man in niet me also laden insulde, ind want [hi] du inwolde niet komen, ind darumb wart hi mit gewalt des pais beroift alle der eren wirdicheit ind lene geistlichen ind werenclichen die hi hadde van deme buschdum ind van deme stole van Roimen, ind Bruin der proist van Bonne wart gesat in sin stat. ind hi wart gewit zo einen Chron. ortschenbuschhof in der stat van Collen van Sifrit deme ert- reg. schenbuschhof van Meintze, da zwein buschhof van Engelant bi 179. waren, die van des pais gebode dar waren komen. also hilde Thron. der konink Philips einen hof zo Spir ind dar quam zo ime der reg. verstoissen buschhof Adolf van Collen ind bat ime oitmoede- 175. lichen omb sinen rait ind helpe zo diesen dingen. also wart der konink bedroift zo diesen dingen mit ime ind samende ein grois her ind voir (Bl. 252<sup>a</sup>) in dat buschdum van Collen ind ebend. wolde dat lant beroiven ind bernen. ind hi quam zo Collen ind 222. voir vur Nuisse ind bleif vur die stat ligen, ind alda streit hi also sere mit den burgeren, dat si sich ime moisten irgeven. ind also gaf hi die stat deme ontsatten buschhof Adolf weder<sup>1)</sup>. ebend. ind also voir hi ouch den weich wederumb op den hi dar was 180. komen, ind lachte sich bi Reimagen ind bi Sintzge mit deme her neder ind verbude einen berch op der Ar de Gimmenich genant is ind hi buide darop ein seire starke burch die Lantzkrone genant wart. ind allein dis konink jonk was van jaren, ebend. doch was hi geweldich ind grois van mildicheit ind seir goit 183.

<sup>1)</sup> F r diese beiden S tze ist offenbar nicht Contin. II, sondern die abweichende Darstellung der Contin. III benutzt.

in der ritterschaf ind grois in allen doegden. ind hi wart van Bertolf<sup>1)</sup> deme paltzhire van Wittenlinbach seir jhemerlichen irslagen. ind herumb wart der konink van Beim ind ander sin vrunt ind mage seir bedroift ind inwolden des niet ongewrochen laissen, dat ein also edel vorst also egelegichen ind so jhemerlichen doit was bleven. ind also voren si in sin lant du si zosamen sinen schaden gesworen (Bl. 252<sup>b</sup>) hadden ind quamen ind beroifden ind verbranten alle die burge ind stede die des vurschreven palentzhieren waren ind dreven den voir hon van einre stat zo der anderre. doch hi wart zolosten van Heinrich van Kalentin darumb irslagen<sup>2)</sup>. ouch starf Bruin der ertzebuschhof van Collen in den selven ziden ind Dederich der proist van den apostolen wart na ime buschhof.

*Chron.* Du der konink Philips wart irslagen, du was ein grois  
*reg.* hof zo Frankefort da 55 voirsten waren. ind van den allen  
*183.* wart der koninc Otte der 4de in dem Roimschen koninrich irhaven. ind also hadde hi dat selve rich alleine mit der genaden ons hieren ind hi was der 88ste in deme Roimschen riche na Augusto. ouch nam hi da des koninx

*Chron.* Philips dochter zo einen wive. also samende hi seir balde uis  
*reg.* allen duitschen lande ein grois her, da 1500 ritter in waren,  
*185.* ind mit den voir hi in den austmaent in Italien ind da samende hi ouch ein grois her ind quam mit menchen birven manne in Romen, ind da wart hi van dem pais Innocencius mit groisser onzelliger vreuden ind mit onmesiger eren intfangen (Bl. 253<sup>a</sup>). ind des anderen dags na sint Michiels dach<sup>3)</sup> wart hi geroent zo sint Peter van deme pais mit der keiserlicher cronen ind selichen irhaven mit deme name der wirdicheit eins irmeirres, ind dat gescach in deme jair ons hieren dusent 200 ind 9. du dis keiser gecroint was, du houf sich balde ein oirloge tuschen dem pais ind deme keiser umb eins lants wille dat lank ind breit was, ind sunderlingen umb dat lant dat vrou Mettilt was, als der pais sprach dat gehoirt zo der kirchen van Romen, mer der keiser sprach it sulde zo dem keiserrichen gehören. ind alsus so stont die zweionge lange tuschen hon beiden, ind eir

---

<sup>1)</sup> Bekanntlich Otto. — <sup>2)</sup> Dieser und der zweite Theil des folgenden Satzes Chron. reg. 184. — <sup>3)</sup> 3. kal. oct.

ein inwolde deme anderen niet intwichen. ind also wart doch der keiser verbannen van deme paise.

In den selven ziden houf sich ein ongeloive in Hispanien *Chron.*  
 in deme lande dat sint Gillis lant genant is in der stat zo *reg.*  
 Tolosa, also dat der selve ongeloive also verre ind also irmei- *185.*  
 rede, dat niet alleine die oitmoedigen ind die meissigen<sup>1)</sup> mer  
 alle die buschaven ind voirsten van Hispanien ind die houfthie-  
 ren van den anderen provincien (Bl. 253<sup>b</sup>) mit uncelligen volk  
 van mannen ind van wiven mit der irrungen intreint waren.  
 mer op dat alsulchen onreinen vergiffnisse niet vort onder alle  
 die kerstenheit inqueme ind die hilge kirch niet me af inneme  
 aen iren luden, darumb namen vil Duitschen, Franzosen ind  
 ouch lude van anderen landen dat cruits up iren cleideren ind  
 voren in dat lant umb goits wille, den ongeloiven zo verdriven.  
 ouch voir dar der abt van Cistercien, dat ein man was van  
 wonderlicher birfgeit ind ernste, ind dat dede hi mit raide ind  
 mit gebode Innocencii des pais ind mit verhenknisse alle sins  
 ordens, deme ouch etzlichen sinre munchen mit gueden moit-  
 willen navolgden, da groisse manheit van ime wart begangen.  
 zo dem quam uis Hispanien Dederich der buschof van Exo- *Mar-*  
 mens<sup>2)</sup> ind broder Dominicus was in sinre geselschaf, up dat hi *tin.*  
 die ongeloivigen macht bekeren, de ouch eirstwerf aenhoif der *Opp.*  
 preitgerorden. du dis ongeloive noch was in etzlichen *471.*  
 luden, du wart der 14 zo Paris gevangen, dat alrekonne paf- *Chron.*  
 fen waren ind leien. also woirden si overhoirt van deme *reg.*  
 buschof van Paris in deme ongeloiven, ind (Bl. 254<sup>a</sup>) du si da *187.*  
 verbrant woirden, du waren si also sere gestriekt in des duwels  
 benden, dat man nie inkonde geproeven, du si sterven sulden,  
 dat si inchen ruwe hedden. mer si gaven sich mit einen har-  
 den gemoede willens ind mit stride zo der pinen mit deme  
 live ind mit der selen. in der selver zit so houf sich in *Chron.*  
 Engelant ein grois orloge. want [do] der ertzschebuschof van *reg.*  
 Cantelenberch doit was ind die paffen ind dat volc bi ein was *184.*  
 komen ind sulden einen buschof kiesen, du wolde der konink  
 Johan, de des koninx Riekartz broder was, mit boisheit  
 ind mit gewalt me dan mit recht die koir behalden, die man

<sup>1)</sup> Meliores. — <sup>2)</sup> Dydacus Oxomensis episcopus (Diego von Coma).

van alden ziden behalden hadde na deme opsats der hilger kirchen ind bestediget was van deme stole van Romen. also wolde hi der hilger kirchen eir recht benemen ind sprach, dat koninliche gewalt hoirte zo dat hi vur hon einen ertzschensbuschof sulde setzen. des wolden die paffe ind ander volk sich mit der hilger kirchen beschirmen. ind du hon. dat niet inmuchte helpen ind der konink hon groisse gewalt dede mit alle sinen vlis recht als ein viant der wairheit ind der gerechtigheit, (Bl. 254<sup>b</sup>) du bereden si sich des dat si sich in den sachen mit den pais wolden beraden. ind du die sache zo Romen geoffenbairt wart, du wart der konink gebannen mit deme gemeinen oirdel des hoifs van Romen. ind over ein klein zit darna du machde der pais van Romen in der kirchen van Cantelenberch einen buschaf ind sante den in Ingelant. also inwolde der konink niet dat man den sulde intfangen ind dreude ime, queme hi in dat lant, hi sulde jhemerlichen gedoit werden. inde darumb wart der konink inde alle dat lant van Engelant mit den bande des bans gebonden. dat oirloge houf sich ouch du weder tuschen Lodewich dem konink van Vrankrich ind Johanne dem konink van Ingelant in den selven ziden. ind herumb dede der konink van Vrankrich vele schif bereiden ind dede die laden mit alle den dingin die zo deme oirloge ind stride gehoren mogen, up dat hi mit den schiffen mit onversienden dingen over dat mer voire ind sich des lants van Engelant also onderwonde. mer des koninx her van Engelant wiste desen opsats wale ind quamen seir balde mit iren schiffen up des koninx schif (Bl. 255<sup>a</sup>) van Vrankrich inde onderwonden sich der, also dat si der me dan 400 van danne voirten mit alle deme dat da inne was geladen. also dede ouch der konink van Engelant samenen alle die voirsten buschoven ind houfthieren sins richs ind offenbairde hon sinen heimlichen rait ind wes hi sich ein lange zit mit ime selver hadde beraden, dat was dat hi in Vrankrich wolde varen ind dat onrecht wrechen dat ime geschiet were mit gewalt van deme konink van Vrankrich menich jair, ind die stede burge dorpe ind ander goit dat ime van deme konink van Vrankrich genomen were, ind inmuchte hi des niet wederumb haen mit vreden, so wolde hi si ouch wederomb haen mit gewelde. dat beveil wail allen hieren ind si geloifden da bi deme konink zo bliven mit eindrechtigen

*Chron.*  
*reg.*  
*190.*

opsats ind mit gueden willen, up dat die vart balde volbracht  
 woirde. darumb wart der konink ouch seir gebeden. des sande  
 der konink sin ligaten in allen enden ind dede ein grois her  
 samenen ind darzo dede hi vil schif laden die stark ind grois  
 waren mit wine mit vruchte ind mit alrekonne spisen, inde hi  
 geboit dat man berei- (Bl. 255<sup>b</sup>) den sulde gezauwe, huisrait  
 ind wapen alrekonne, ind ouch vil gults ind silvers ind allet  
 dat zo einen her geboeren sulde zo seven jairen of me, ind dat  
 des genoich oin allen gebrech were. ind also verlies sich der *Chron.*  
 konink van Engelant op sin sterkde ind voir mit einen groissen *reg.*  
 her ind gezoeh in Vrankrich ind lachte sich ein zit neder in *191.*  
 Pickardien<sup>1)</sup> ind intfink da alle die groisse stede burge ind  
 lant mit gewalt, darumb hi ein lange zit sere geoirloegt hadde  
 mit deme konink van Vrankrich. ind darna wart hi  
 gesoent mit deme pais Innocencius also dat hi ind  
 sin lant uis den benden des bans wart gelaissen,  
 ind hi wart van ime sin erweilde son gheschreven.  
 ind niet lange darna begaf hi sin leven ind sin son wart *ebend.*  
 na ime konink, de noch ein kint was. ind die banritzer<sup>2)</sup>, die *195.*  
 weder sinen vater waren ind den jongen koninc van Vrankrich  
 bi hon hadden laissen komen umb sinen vater zo verdriven,  
 die woirden mit ime gesoent, inde hi intfink si in sin genade.  
 ind darna wart hi also geweldich dat hi den konink van Vrank-  
 rich uis deme lande verdreif, inde hi wart van ime gejagt  
 (Bl. 256<sup>a</sup>) in eine stat da hi in van ime wart belegen. ind  
 darna besserde hi ime darna dat hi misdoin hadde, also dat si  
 guede gevrunde woirden.

In diesen ziden [geschach] dat der konink van Ongerien *ebend.*  
 ein veste niet bedwingen inkonde mit sinen luden. ind du nam *186.*  
 hi ein grois her uis duitschen lande mit sins wifs rade, die  
 sint Elizabethz moder was, die uis duitschen lande was  
 geboren. ind die selve Duitzschen die hi nam die nam hi uis  
 iren lande, ind mit den so woirden die stede ghewonnen mit  
 groissen striden in kurten dagen. ind darumb woirden die  
 Duitschen van dem konink irhaven mit goide ind mit eren.  
 des hadden die Ungeren groissen nit ind schaemden sich dat

<sup>1)</sup> Apud Pictavium. — <sup>2)</sup> Barones.

si versmait sulden werden recht als of si kranker weren dan die Duitschen. ind darumb wolden si den konink doden. mer dat wart geoffenbairt der koninginnen. ind also offenbairde si dat dem konink. ind in der nacht du alle die lude sliefen du vloet hi mit irem raide van danne mit wenich luden, ind si bleif op der burch mit eren gesinde ind si meinde, dat man irre me schonen sulde umb dat si ein vrouwe was dan des koninx. ind du der konink niet verre van (Bl. 256<sup>a</sup>) danne inwas, du quamen die Ungeren op die burch mit einen gruwelichen sinnen ind mit gewapender hant ind suchten den koninc um den zo doden. ind du si in der wairheit vernamen dat hi was danne gevaren, du onderwonden si sich der koninginnen rechte of si wilde dierre weren, ind si wonten si ind sluegen si neder zo der erden ind heuwen eir die hende af die si had opgehaven si sere zo bidden, ind si daden noch wirs dan of si wilde beisten weren ind durchstaichen si mit spiessen ind mit steven, ind zoeleste wart si jhemerlichen van hon irslagen. du der konink die onmenschliche boesheit vernam, du wart hi sere bedruet ind zomail zornich. ind also woirden darna alle die gevangen die aen diesen dode mit raide of mit werken des schuldich waren, ind si woirden mit einen schentlichen dode gedoit.

*Chron.*  
*reg.*  
*186.*

Du dis vierde keiser Otte die keiserliche krone intfangen hadde, du bleif hi alle den winter durch in Italien wonen, ind dar quamen zo ime etzliche voirsten uis Apulien ind sworn ime ind woirden sin man int intfangen van (Bl. 257<sup>a</sup>) ime zo lene lant burge ind stede ind reden deme keiser sere truwelichen, dat hi in Apulien wolde komen ind wolde dat rich ind lant onder sin gewalt bedwingen. ind spraichen bi iren eide, dat egein hiere in Apulien insulde regnieren, hi insulde dat rich ind die krone van ime intfangen. mer of si dit mit list of mit truwen deden, dat is unsicher zo wissen. der pais Innocencius hadde den keisser Otten gebannen, als hi vur steit geschreven, dat hi also bis zo der zit om vreden wille hadde gelaissen. also geboit hi dat man darna den keisser in allen kirchen zo banne sulde kundigen. ind herumb der ertzschibuschhof Segevrit van Meintze, de ein ligait was des stoils van Romem, de kundigde desen 4den keiser Otten vur bennich ind mit ime Dederich den ertzschibuschhof van Collen, want hi

*ebend.*  
*189.*



ouch niet den keiser allein gebannen inhad na des pais gebode, mer dat hi ime ghemeinschaf gedoin hadde ind den cresem geseint hadde want hi bennich was. ind hi beval ouch sinen vrunden ind magen, dat si dat selve ouch doen sulden. ind allein [hi] vur (Bl. 257<sup>b</sup>) der zit e dat hi buschhof woirde so *Chron. praes. 205.* begerlichen was intgein onser liever vrouwen, doch so wart hi darna des beroift also sere mit sinen quaden raide, dat hi cleine onderscheit hadde tuschen paffen ind leien, tuschen munchen ind gebuire. ind hi nam gelichen tol van hon allen ind hi besweirde si mit schetzingen der si niet inwaren schullich. hi machde ouch die burch Duisburch<sup>1)</sup> von eins joeden gewoikerden goide, den hi hadde gevangen, da sint Michiel hadde ein gewide kirche stoin. inde allein dat ein sere stark berch was ind wail gelegen dat lant zo beschudden ind zo beschirmen, doch inwas egein minsche so kone de dorste ein burch up deme berge buwen, want die lud spraichen da, dat it niet inmuchte geschien umb sint Michiels wille, de ein kirche hedde stoin op deme selven berge. mer de vurschreven Dederich inwolde sich aen die vurschreven sage niet keren. ind want hi deme keiser hadde gestanden ind dese ind vil anderre boisheit ind onbescheidenheit hadde begangen, ind darumb wart hi van Sifrit den ertzschenbuschhof van Meintze intsat van der wirdicheit sins buschdums, als (Bl. 258<sup>a</sup>) ouch sinen vurvaren geschiet was. doch wart den zwen egelichen gemacht van den buschdum 300 mark<sup>2)</sup> al jair, ind also hadde die kirch van Kollen iren vrien wille einen anderen buschhof zo kiesen.

Frederich der konink van Cecilien, dem sin vader *Chron. reg. 189.* der seisde keiser Heinrich, du hi kuim 3 jair alt was, van alle den voirsten mit groisser beden behalden had, dat hi zo einen konink wart irkoren, de wart du van den pais Innocenci ind van etzlichen voirsten intgein Romen geroifen, ind da wart hi gemacht zo einen konink. ind du voir hi durch Italien ind quam in Duitzlant, ind op sint Andries dach hilden die voirsten einen

<sup>1)</sup> Gudensbergh (Godesberg). — <sup>2)</sup> Quadringente marce.

hof zo Vrankefort, ind da wart hi van vil voirsten behalden zo einen konink. ind also nam hi ouch ie me zo aen gewalt ind aen deme riche, ind hi hilde sich als ein edel man in allen dingen. ind also ghewan hi die gonst mit sinre aengeborenre vriheit<sup>1)</sup> intgein allen luden. ind dat gescach in deme

*Chron.* jair ons hieren dusent 200 ind 12. ind darna quam hi mit vil  
*reg.* voirsten zo Aichen op sint Jacobs avent ind da wart hi van  
*193.* Sifrit deme ertschenbuschof van Meintz (Bl. 258<sup>b</sup>) eirlichen gesalvet ind gecroent zo einen Roemschen konink in den jair uns hierren dusent 200 ind 15. die van Collen inhadden du eigenen buschof, de dat recht hait einen Roimschen koninc zo kiesien ind zo salven.

*ebend.* In der zit gescach ein wonderlich dink, des wail was zo  
*190 zu* wonderen, want desgelichs nie me inwart vernomen. want in  
*1213.* deme zide van deme jair tuschen paischen ind pinxsten du bestonden vil kint zo goin uisser duitzschen lande zo Jherusalem in allen enden ind ouch uis Vrankrich, der mennich dusent waren, die tuschen 6 jaire ind 20 jair alt waren, da hon egein mensch inhadde zo geraiden noch danaf gepreitget, also dat man niet inweis, of si van gode of van deme duvel darzo woirde gehalden, die noch vader noch moder noch egeinrekonne vrunde daraf inkonde gehalden. etzlichen liessen den pluich stoin op deme velde ind die den wagen drevien ind etzlichen die dat vee hoten of anders iet hadden onder henden, dat liessen si allet gewerden ind si liefen sere balde over den wech der eine na den anderen ind zeichenden sich mit cruceren. ind der gingen mit ein 20 of 50 (Bl. 259<sup>a</sup>) of 100 ind bestonden also zo Iherusalem zo goin mit upgestoissenre banieren. ind wanne si van den luden gevraegt woirden, mit wes raide of gebode si sich des wegges hedden onderwonden ind bestanden, want in deme jaire davur<sup>2)</sup> vil koninggen herzoegen greven mit oncelligen groissen vole ind ouch mit groisser gewalt dar gerne weren komen, die ouch weder heim quamen, also dat si wenich muchten schaffen, ind si weren doch jonge kinder ind inhedde noch sterkde noch macht einich dink zo doen of arbeit zo liden, ind darumb spraichen ouch alle die lude dat si den weich efflichen oin berait ind oin bescheidenheit bestanden

<sup>1)</sup> Liberalitate. — <sup>2)</sup> Ante nonnullos annos.

hedden. darzoe gaven si ein kurte antworde ind sprachen, si wolden da aen goits wille gehoorsam sin, ind wat got darumb van hon haven wolde dat wolden si gerne mit gueden moitwillen liden. ind alsoe gingen si des wegcs ein deil ind etzlichen keirden zo Meintze weder, etzliche zo Platzencie, etzlichen zo Romcn, ind die ander quamen zo Marsilien. mer of si vort over quamen of niet of wie si sturven, da inweis man egein (Bl. 259<sup>b</sup>) sicherheit af. mer ein dink weis man wale, dat was dat man van mennich dusent kinden sach wenich kint heim komen.

In deme selven jaire wart der pais Innocencius van deme *Chron.* koninc ind van deme patriark van Iherusalem gebeden, dat hi *reg. 191* in alle deme lande dat cruce wolde doin preitgenen, up dat die *zu* kerstenheit deme hilgen grave zo helpen quemen. dat dede hi *1214.* ouch. mer zo deme eirsten was ime wenich volks gehoorsam, doch zo lesten was volk oncellich, die alle dat cruce namen ind ontfangen, darna dat sie zoe Romcn einen rait gehalten had- *ebend.* den<sup>1)</sup>, da du 2 dusent 500 ind 60 buschoven waren oin ebden, *194.* proiste, dechen ind ander prelaten, die niet zo cellen inwaren, ind oin paffen, munchen ind ander geordende lude, der also vil waren, dat man si niet inmuchte zellen. du starf der pais Innocencius op der 12 apostel dach<sup>2)</sup> ind der cardenal Ticius<sup>3)</sup> wart na ime pais ind hi wart genant der derde Honorius.

Engelbrecht der doemproist wart ouch mit einen gemeinen *Chron.* raide gecoren zo einen ertzenbuschof van Collen, des vater- *praes.* brueder<sup>4)</sup> (Bl. 260<sup>a</sup>) waren Frederich ind Bruin, der ertsche- *205.* buschof van Collen was, ind Adolf de na Bruin buschof wart, de was ouch sins vaders broderson. dis Engelbrecht wart zo *Chron.* einen buschof gewit van hieren Dederich buschof zo Trier ind *reg.* dabi was Huge der buschof van Luitge ind der buschof van *195.* Minden ind der buschof van Osenbrugge, de ouch des selven

<sup>1)</sup> In ungeschidter Weise ist hier das lateranische Concil von 1215 angeführt, wobei die Lücke der Contin. II. (In festo sancti Martini papa . . . celebravit in . . . . exceptis abbatibus u. s. w.) ergänzt wird.

<sup>2)</sup> Apostel-Theilung, 15. Juli. Chron. reg. 195 übereinstimmend Idus Julii.

<sup>3)</sup> Cencius.

<sup>4)</sup> Die Handschriften der Chron. praes. haben bald paternos, bald patruos nobiles antecessores.

dags zo einen ertzenbuschhof gewit wart. ind du voren vil lud zo Iherusalem in dem jare uns hierren duisent 200 ind 17, die eine over lant die ander zo schiffe, die alle dat cruce hadden intfangen, ind du wart die stat Damiata gewonnen, du die kersten 2 jair davoire hadden gelegen. du der vierde keiser<sup>1)</sup> Otto mit Philips dem koninc geregniert hadde 13 jair ind allein 10, du starf hi zo Attenburch<sup>2)</sup> in dem jaire ons hieren dusent 200 ind 19 des anderen dags na halven mei<sup>3)</sup>. der konink Frederich intfinc die krone in dat sper ind die ander koninkliche gereitschaf van deme herzoge Heinrich van Sassen, de was des keisers Otten broder, ind deme selven herzoge woirden (Bl. 260<sup>b</sup>) van deme konink Frederich 11 dusent merk gegeven, want der herzoge Heinrich de hadde sich alle sins broeder guet ind alle des goits dat hi gesament hadde in allen enden du hi dat keiserrichen hadde verloren onderwonden, du sin broeder was gestorven. darna so hilde der konink Vrederich zo Vrankenfort einen hof 14 dage, da vil voirsten bi ime gesament waren, ind da keirden si vort den nutz ind die ere des Roimschen richs ind da woirden alle unrechte tolle ind onrechte muntze, burgeliche oirloge, si inweren mit verhenkenisse des koninx ind der voirsten, ind darzo alle ongerechticheit mit deme oirdel ind der penen des levens van deme konink ind van den voirsten verbaiden<sup>4)</sup>. du samende hi ouch sin her, want hi wolde zo Romen varen ind keiser werden.

*Chron.* Vort in deme jaire uns hierren dusent 200 ind 21 du  
*reg.* quam der ander Frederrich des seidsen keiser Heinrichs son  
*251 zu* mit einen groissen gezoge in Romen, da hi van deme pais  
*1220.* Honorio ind van den senatoren eirlich wart intfangen ind int  
*Mar-* sint Peters munster erhaven ind mit groes- (Bl. 261<sup>a</sup>) ser eren  
*tin.* gecroent zo einen keiser. ind also was hi der 89. in dem  
*Opp.* Roemschen riche na Augusto ind hi regnierde 33 jair.  
*471.* Roemschen riche na Augusto ind hi regnierde 33 jair.  
*Chron.* du dis Frederich zo einen keiser gecroent was<sup>5)</sup>, du vernam  
*pracs.* hi wail van der birfgeit des ertzschenbuschofs van Collen  
*205.*

<sup>1)</sup> keyrse. — <sup>2)</sup> Arcenburg (Harzburg).

<sup>3)</sup> Chron. reg.: 14. kal. Junii (Mai 19.), und zwar zu 1218.

<sup>4)</sup> Hier bricht Contin. II. der Chron. reg. mit den Worten Ibi etiam Fredericus ab. — <sup>5)</sup> Jam in regno sublimatus.

Engelbrechts, den hi ouch wail kante. also beval hi ouch ime alle dat Roimsche riche [dat] up dieser siden van deme gebirechte is gelegen, ind dat hi sinen son Heinrich sulde beschirmen ind bewaren. ind du dit geschiet was, du samende der selve buschof die voirsten des richs ind salvede den selven Heinrich des keisers Vrederichs son zo Aichen, du hi noch ein kint was, zo einen Roimschen konink, den hi ouch darna zoich rech als of hi sin vader were, ind hi dede ime ere recht als sinen hieren. in diesen dagen was ouch so grois vrede in deme Roimschen riche, recht als in des keisers Augustus ziden. dis konink Heinrich wart darna besacht vur sine vader, dat hi sich intgein ime werpen wolden. also wart hi van sinen vader deme keiser Vrederich gevangen, ind hi voirten mit ime in Apulien, ind da starf hi van (Bl. 261<sup>b</sup>) stank in einen kerker. ind Engelbrecht der ertzschebuschof van Collen wart in deme 10den jair sins buschdums van sinen neven Frederich van Isenburch zer onscholt irslagen, ind Heinrich der proist van Bonne wart na ime buschof. dis keiser Frederich wart van sinen kintdagen van der hilger kirchen als ein kint van sinre moder gezogen, ind hi wart van eir gevoirdert dat hi keiser wart, du der keiser Otte wart van der hilger kirchen gestoissen. mer du hi keiser was, du inhilde hi sich niet zo der hilger kirchen als zoe sinre moder, mer als zo sinre stiefmoder, ind hi irzornte si so wa hi konde ind muchte. ind du dit der pais Honorio vernam de in geeroent hadde, dat hi weder ime was ind weder die hilge kirche van Romem, du schiet hi den selven Frederich den keiser uis der hilger kirchen mit deme banne ind onbant alle die edellude van der truwen die si ime geloift hadde. darna starf der pais Honorius ind na ime wart pais de 9de Gregorius. dis pais Gregorius bestedigde dat oirdel mit deme banne dat de pais Hono- (Bl. 262<sup>a</sup>) rius over den keiser Vrederich hadde gegeven. ind herumb du zwein cardenailen Jacob von Prestinien<sup>1)</sup> ind Otto in der hilger kirchen gesant waren van dem stoil van Roimen weder deme keiser Frederrich over dat ghebirtze ind weder sulden varen zo hove mit vele prelaten, du woirden si van den van Pisen gevangen ind gedoit mit mengerkonne dode ind pinen.

Mar-  
tin.  
Opp.  
471.

ebend.  
439.

ebend.  
471.

<sup>1)</sup> Penestrinus (Palestrina).

*Mar-* van diesen pais wart sint Elizabeth des koninx dochter van  
*tin.* Ungerem, die Lodewichs des lantgreven wif van Doringen was,  
*Opp.* uis der erden irhaven die zo Markburch was begraven.  
*439.* ind der pais Gregorius gaf den oirlof, du eir hillich leven vur  
 ime irzuicht wart, dat man si vur heilich sulde halden ind  
*ebend.* schriuen. ind in den selven ziden dat der keiser Frederich in  
*471.* deme banne was, du intfink hi dat cruce ind voir over mer in  
 deme banne, des dat hilge lant me bedroift wart dan irfreuwet.  
*ebend.* ind du starf der pais Gregorius ind na ime wart pais der vierde  
*439.* Celestinus der buschhof van Meiloen<sup>1)</sup>, ind na ime der vierde  
 Innocencius. dem intboit der keiser Fre- (Bl. 262<sup>b</sup>) derich also:  
 die sterren leren, die wairsagen spreken ind die voegel bedu-  
 dent in oren vlegen, dat ich Frederich sal sin ein hamer der  
 werelt. Romem sal vergoin dat lange gezwivelt hait in mencher  
 irrungen, ind die werelt sal oin houft bliven stoin. du der  
 pais diesen brief gelas, du schreif hi im weder also: die sterren  
 swigen ind die wairsagen sagen niet wairs noch die vogel  
 inkonnen ouch niet vur eir gesagen. got weis allein die dink  
 die geschien suelen. it is affenheit, dat du sint Peters volk  
 wolt verdriven, want it is stark in die werelt ind insal nummer  
 oin houft bliven stoin<sup>2)</sup>.

*Chron.* Du Heinrich der buschhof van Collen mit vlis ind mit  
*praes.* groisser begerden sins vurvaren buschofs Engebrechts bloit  
*207.* hadde gewrochen, du starf hi, ind na im wart Coenrait der  
 doemdechen ertzbuschhof zo Collen. de was ouch wail wirdich  
 des namen ind der eren, want hi richde dat buschdum mit  
 burgen ind mit landen.

In der selver zit (folgt Einfall der Mongolen und andere kleine  
 Nachrichten nach Martin von Troppau 471, 472).

*ebend.* Du dis keiser Frederich van deme pais Innocencio van  
*208.* deme keiserrich insat was, du geboit der pais da den voirsten,  
 dat si koren Heinrich de genant was Raspe, den langreve van  
 Doringen, de sint Elizabetten son was, zo einen Roimschen

<sup>1)</sup> Nacione Mediolanensis.

<sup>2)</sup> Die Verse: Fata notant stellaeque monent aviumque volatus u. s. w.  
 finden sich häufig erwähnt. Matthäus Paris hat sie zu 1239, versteht also unter dem  
 Papste noch Gregor IX. Dagegen nennt Richerius Senoniensis (Böhmer, Fontes  
 III, 51) Innocenz IV. Vergl. Archiv VII, 212; X, 461 f.

konink. mer hi starf balde darnae. also koren si anderwerf greve Willem van Hollant zo einen Roimschen konink inde hi wart ouch balde darna van den Vresen irslagen. darna si koren Richart van Cornubien, des koninx broder van Engellant, de ouch balde darna starf, du hi zoe einen Roimschen konink was gekoren. ind want diese dri (Bl. 264<sup>b</sup>) ouch niet lange inleveden, ind darumb indaden si niet des man gedenken moege of dat deme Roimschen riche nutze were ind si inwoirden niet keiser.

Du der pas Innocencius starf, du wart na ime pas der vierde Allexander, ind na ime der vierde Urbanus, ind darna der vierde Clemens. (Folgt Tod Friedrich's II., Manfred's, Konrad's IV. und Konradin's nach Martin von Troppau 471 ff.).

Ouch wart Constantinopel van deme keiser Paleologam van Kriechen in einen stride weder- (Bl. 266<sup>a</sup>) gewonnen, die van den van Frankrich ind van Fenegien vur den ziden was gewonnen. Mar-  
tin.  
Opp.  
473.

In den ziden wolde ouch der konink van Ungeren den konink van Beim bestriden. (Folgt ungarisch-böhmischer Krieg nach Martin von Troppau 473.)

Ouch voren in den selven ziden vil heiden over dat klein mer<sup>1)</sup> in Hispanien ind wolden dat selve lant wederwinnen, ind si daden ouch groissen schaden den kerstenluden van den selven lande. ind hon quamen vil lude van menchen landen die sich mit cruce gezeichnet hadden, ind so irsluegen si die heiden ind verdreven si uis deme lande. doch woirden ouch die kersten vil irslagen. ind der saldoin van Babilonien wan ouch die stat van Anthiochen dat der bester stede ein was die op deme ertrich waren gelegen, die du woist wart, want alle die in der stat waenden, man ind wif, woirden gevangen ind irslagen. Lodewich van Vrankrich inwart ouch niet irveirt der cost inde der arbeit die hi vurzit in deme lande geleden hadde. want hi nam anderwerf zo ime sinen son ind den konink van Navarren ind vil anderre prelaten ind banritzer ind mit den wolde hi (Bl. 267<sup>a</sup>) dat hilge lant wederwinnen. ind darumb gaf hi den rait, dat si dat rich Tunicium van eirste sulden bedwengen ind in ore gewalt gewinnen, want dat rich was mits ebend.  
473.

<sup>1)</sup> Per angustum mare.

tuschen der kerstenheit ind den hilgen landen gelegen, ind der kerstenheit gescach groisse schaden van deme selven rich, wanne si in dat hilge lant sulde varen. ind du si aen dat lant<sup>1)</sup> quam van Kartago, dat bi Tunicium is gelegen, du quam die suichde seir onder dat kerstenher, die des selven jairs umb dat mer seir geregniert hadde, also dat zo den eirsten starf des koninx son, der ligait van Romem, der cardenail Albanus<sup>2)</sup>, ind darna der kersten konink Lodewich van Vrancrich mit vele volcx van banritzer ind van einveldigen luden ind mit menchen voirsten ind ritteren. ind der selve conink nam sins levens ein selich ende. want hi lovede got in alle sinre suichden ind hi sprach also: hiere, ich bidden dich, due ons versmaen dat geluck deser werrelt ind gif ons niet zo vorten einich wedersetzen. ouch bat hi deck vur dat volk dat hi mit ime ghevoirt hadde ind sprach also: hiere, wir bidden dich, gehilge ind behuede din vol- (Bl. 267<sup>b</sup>) k, up dat si mit dinre hulden mogen sin beschirmt, also dat dir ore wandelinge moge bevallen, ind vrilichen dienen. ind du hi sterven sulde du sach hi in den hemel ind sprach also: hierre, ich kome in din huis ind ich roefen dich aen in dinen hilgen tempel, ind ich begee dinen hilgen name. ind du hi diese wort gesprach, du hadde sin leven ein ende. ind die kersten waren sere bedroift ind die heiden waren seir irvrouwet van des koninx dode. ind du quam zo hon Karl der konink van Secilien mit vil ritterschaf ind schiffen. want der konink van Vrancrich hadde umb ime gesant du hi noch levede. ind du hi also zo hon quam, du gewonnen die kersten groisse vreude ind die heiden groisse bedroeffnisse, ind allein der heiden me waren dan der kersten, doch indorsten si mit den kersten niet striden, mer si daden hon vil anderre boisheit ind ongemachs mit iren valschen listen. der listen ich hi ein wil schriuen. want dat koninriche hait vil melms ind sants ind darumb sanden si mennich dusent minschen up einen berch de bi die kersten was gelegen, wanne der wint voir intgein die kerstenlude, dat si dan den sant sulden rueren. ind also gescach ouch (Bl. 268<sup>a</sup>) den kerstenluden grois leit van deme melme ind sande. doch du si in vur den

<sup>1)</sup> Handschrift, aen dat hilge lant.

<sup>2)</sup> domnum Albanensem cardinalem.



regen niet me inmuchte schaden, du bereiden die kersten alre-  
 konne gezauwe damede si wolden striden. ind streden ouch  
 darnae mit den van Thunicium up deme wasser ind up deme  
 lande. du dat die heiden saigen, du woirden si van ansten  
 darzo gedrongen, dat si mit den kerstenluden menche vur-  
 wairde aengingen. onder den was diese die meiste, dat alle  
 die kerstenlude, di binnen deme rich gevangen waren, solden  
 los werden, ind der konink van Thunicium zo goits eren in  
 allen steden cloister sulde buwen, da preitger, minrebrueder ind  
 vort ander guede kersten inne sulden wanen, die den kersten-  
 geloiven sulden lieren, ind we sich wolde lassen doiffen, de  
 sulde vredelich gedouft werden. ind der konink van Thuni-  
 cium sulde den kerstenkoninkgen die kost bezalen die si da  
 gedaen hadden, ind dat hi ouch den koninc van Cecilien tribuit  
 sulde geven, ind noch vil anderre ind me upsetz ind vurwarden  
 die woirden onder hon gemacht die sere lank weren zo schri-  
 ven. ouch quam zo hon Edewart der konink van Engelant  
 (Bl. 268<sup>b</sup>) mit sere vil Vresen ind mit menchen anderen manne,  
 also dat der kersten her also grois wart, dat si hofden ind ge-  
 lochten, dat si niet alleine dat hilge lant insulden wederwinnen,  
 mer dat si alle die heidenschaf sulden bedwingen. want der  
 was bi 1000 dusent<sup>1)</sup>, die doch umb eirre sunden wil niet me  
 nutz inmuchten schaffen, dan hi vur steit geschreven. want  
 der ligait des pais van Romen, de si sulde voeren, de was ge-  
 storven, ind dat hilge lant da si in varen sulden dat inhad  
 noch egein geistlich houft, want der patriark, de ein ligait was  
 in deme hilgen lande, de was ouch du gestorven, ind der pais  
 was ouch doit de si sulde bewaren.

Du<sup>2)</sup> der pais Clemens starf du wart pais ein archediaken  
 van Luitgen ind hi wart genant der 10de Gregorius, ind na  
 deme der vonfde Innocencius, na ime der vonfde Adrianus, ind  
 na ime de 21ste Johannes, ind na ime der derde Nicolais ind  
 na ime der 4de Martinus.

Du der ertschebuschhof van Collen Koenrait den stoil des  
 buschdums me dan 23 jair<sup>3)</sup> had besessen du starf hi ind lies

<sup>1)</sup> Handschrift M dusent dusent.

<sup>2)</sup> Der Rest der Chronik beruht durchaus auf der Kölner Fälschung des Mar-  
 tin von Troppau bei Waitz, *Chronica regia Colon.* 354 ff.

<sup>3)</sup> Annis viginti tribus cum dimidio.

dat buschdum (Bl. 269<sup>a</sup>) in groissen vreden ind hi wart zo Collen in deme nuwen dome begraven, da hi selve den eirsten stein van deme fondement ghelacht hadde. ind na ime wart buschof Engelbrecht van Valkenburch, de ein doemproist was van Collen. dat was ein man de egein geluck inhade in sinen dingen, want hi hadde deck ind mennichwerf grois her gesament van edelen mannen ind van des buschdums luden ind wolde wederstoin sinen vianden ind den die intgein dat buschdum zo unrecht hadden gedoin. doch schein hi zo allen siden onderligen, also dat hi van deme greven van Guilche wart gevangen up der stat die genant is Marienholts, da sinre diener ouch ein deil woirden gevangen ind ein deil danne vluwen. ind hi wart gevoint op Nidecken ind da lach hi 3<sup>1</sup>/<sub>2</sub> jair gevangen ind ouch geslossen<sup>1)</sup>. ind darna wart hi van den van Collen gevangen, ind darumb woirden ouch die geweldige hieren zornich die des buschofs mage waren, dat was der hieren van Valkenburch sin brueder ind der herzoge van Limburch ind der greve van Cleve ind der hieren van Heinsberch. ind samenden vil (Bl. 269<sup>b</sup>) gewapender lude inde meinde zo komen binnen Collen in ein huis dat stont aen der muiren, ind si waenden also die stat durch dat huis haven ghewonnen. mer die burger woirden des gewair ind wapenden sich ind irsluegen den hieren van Valkenburch da hi op sinen perde sas ind in die stat sulde riden, ind si vingen den herzoge van Limburch, ind die buissen der stat noch waren die vluwen. mer alle die in der stat waren komen die woirden gevangen inde irslagen<sup>2)</sup>.

Darna in dem jair uns hierren dusent 200 ind 74 du der konink Rickart doit was ind die zwein Koinrait die des keisers Frederichs enkelen waren<sup>3)</sup>, du hadde Romen lange oin keiser ind konink gestanden. du quamen die voirsten van duitschen lande zo Vrankenvort um einen konink zo kiesen ind koren mit eindrechticheit den edelen greven van Havenskenburch de genant was Rudolf zo einen Roimschen konink, de darna niet lange zo Aichen gecroent wart van deme ertschenbuschof Engelbrecht van Collen. ind hi regnierde vilna 20 jair, inde also

1) Ita ut per triennium et tres menses in custodia haberetur.

2) Der letzte Satz ist Zusatz.

3) Post mortem Richardi regis et nepotum Friderici imperatoris.

was hi der 90ste (Bl. 270<sup>a</sup>) in deme roemsehen riche na Augusto.

Under diesen konink starf der ertzebuschhof van Collen, ind hi wart zo Bonne in sint Cassius munster begraven, want hi umb des vurschreven oirloigs wille niet zo Collen inmuchte begraven werden. ind na ime wart Sifrit der doemproist van Meintze zo einen ertzenbuschhof zo Collen gekoren, ind hi wart irhaven mit der eren des mantels<sup>1)</sup> seir balde darna van deme pais Gregorio, die einen eirlichen rait<sup>2)</sup> hilde, da vonf 100 buschoven waren ind dusen ebden ind ander prelaten. weder desen ertzschonbuschhof Sifrit worpen sich die geweldige hierren ind edel lude, buschoven ind leien, ind branden ind roufden<sup>3)</sup> sere in dem buschdum. ind der buschhof Sifrit konde ouch wale mit der wapen<sup>4)</sup>, kalt ind warm, hunger ind durst liden. inde also wrach hi sich sere deck waile weder sin viande, nu op die ein stat ind dan op die ander stat. inde darna wart Godefrit der greve van Arnesberch darzo gedwongen dat hi ime moiste zo genaden komen, du hi van eirsten die burch Neheim gewonnen hadden ind ouch gebrochen. ind ein clein (Bl. 270<sup>b</sup>) zit darna du vink der edel man Herman van Breidenbart den greven van der Marken, de ouch starf in sinen benden. ind in deme vierden jair du Rudolf was koninc woirden, dat was in deme jair uns hieren dusent 200 ind 77<sup>5)</sup>, du meinde der greve Willem van Guilche die stat van Aichen mit list haen gewonnen, de sich zo dem buschhof Sifrit van Collen hadde verbonden. ind also quam hi in die stat, ind ein burger rief den anderen aen ind liefen zo oren wapen. ind also wart hi ind sin eirste son ind mit ime 300 in 68 van den van Aichen irslagen. du dit der buschhof van Collen vernam, du voir hi vienclich in die graischaf van Guilge ind verbrant allet dat hi da vant in deme lande. ouch wart da mennich minsche in deme lande irslagen. ind lachte sich vur die stat van Guilche mer des greve vrunt die noch leveden die hadden sich da ghesament ind intslussen mennlichen die portzen ind onderwonden sich sterklichen des buschofs van Collen ind sinre

1) Honore pallii celeriter sublimatus. — 2) Solempne concilium.

3) Ignem pariter miscentes et ferrum. — 4) Armis exercitatus.

5) Die Vorlage hat richtig 1278.

helpen, die doch van dem buschhof woirden overwonnen. ind (Bl. 271<sup>a</sup>) hi wan die stat ind besat si mit allen sinen willen. man spricht dat die van Collen sere mit iren buschhof streden, der ouch etzlichen woirden irslagen. also voir der greve van Lunenburch<sup>1)</sup>, de des greven maich was van Guilche, in dat buschdum van Collen mit einen groissen her ind voir zo Zulpgh ligen ind hi voir ouch wederumb danne, want hi da niet innuchte schaffen. doch wart zo lest ein vrede onder hon gemacht van des buschofs mannen ind van des greven vrunden mit sulcher vurwarden, dat der buschhof sulde Gulge ind vort wes hi sich onderwonden hedde sulde wederumb geven, ind eire ein insulde den anderen niet irzornen<sup>2)</sup>.

In deme selven jair voir der konink Rudolf in Beim intgein den konink striden, want hi dat lant van Oisterich mit gewalt wolde behalden. ind du si streden, du wart der konink van Beim van deme konink Rudolf irslagen. ind also hadde hi sinen wille behalden, doch mit raide der voirsten intfink hi doch des koninkx son van Beim, deme hi sinen vader hadde irslagen, in sin genade<sup>3)</sup>, was genant Wencelin, ind (Bl. 271<sup>b</sup>) hi gaf ime sin dochter zo einen eligen wive ind hi gaf dat lant van Oisterichen sinen sone. (Folgt sicilianischer Aufstand und Krieg, alles nach der Vorlage).

Der konink Rudolf de hilde ouch einen grosen hof zo Wirtzburch da vil voirsten waren. ind dit was die sache darumb dat si ouch gesament waren, want der pais Martinus wolde inde de konink Rudolf haven eine genante summe gelts van alle dem lande dat man eren muchte<sup>4)</sup> dat in duitzschen lande gelegen was. du was da der ertschebuschhof Segefrit van Collen ind wedersprach mit wonderlicher vriheit ind steitgeit die schetzonge, die nie gegeben noch gehoirt inwart onder den luden. also moisten die dink wederumb bliven stoin, ind alsoe wart der vergessen. ind also is alle Duitzlant mit hulpen des selven Segefrits van der schetzongen noch vri bleven.

1) Vorlage Luzlinburch, richtig ist Rimburg. — 2) Infestaret.

3) ind sin genade, Handschrift.

4) De terris arabilibus.

In diesen ziden du quam ein gebuir zo Collen ind sprach, hi were ein ander keiser Frederich, want (Bl. 273<sup>a</sup>) hi ime sere gelich was. dis wart mit groisser schanden van Collen gedreven. ind also quam hi darna zo Nuisse. ind du hi ein zit zo Nuise bleif wanen, du gelochten etzliche lude sicher, want hi dem keiser gelich was, dat si sweren die in sagen ind ouch den keiser kanten, dat hi sicher der keiser Vrederrich were<sup>1</sup>). ouch quamen der lude zo also groisser affenheit, dat si ime op eirs selves kost recht als einen roimschen keiser dienden. mer etzlich lude, die behende waren, die saigen aen sinen harden lif ind aen sine persone wale, dat hi der keiser niet inwere. mer des rich stede wolden sicher geloiven, dat hi eir hiere were, want si sere van deme konink Rudolf geschat woirden. also quam hi zo Wetflare, want si decke umb ime gesant hadden. ind du hi zo hon quam, si wolden im ouch helpen, dat [hi] ouch in de<sup>2</sup>) anderen richsstede komen sulde. du dit der konink Rudolf vernam, du sonet hi sich mit deme buschhof Sigefrit van Collen, mit deme hi sich vur gezweit hadde. ind also quam hi mit (Bl. 273<sup>b</sup>) menchen gereden manne zo Westflare intgein den konink. ind doe gesonnen si des drogeniers van Wetflare ind hi wart hon op einen wagen uis der stat gesant ind hi wart verbrant als hi verdient hadde.

Ind in diesen ziden woirden vil heiden in Thunicium van deme konink Peter van Arigone tuschen bergen gedreven, in da woirden me dan 3 dusent der heiden irslagen. der soldoin van Babilonien wart du van den Tatteren gedreven wail 8 dage in orienten, da der heiden me dan 50 dusent woirden irslagen. mer du sich der suldaen gerestet hadde ind sterker wart, du dreif hi die Tatteren weder uis orienten, da der Tatteren ouch me dan 30 dusent in der vlucht irslagen wart.

Du der pais Martinus starf, du wart na ime pais ein minrebroder<sup>3</sup>). in dem jair ons hierren dusent 200 ind 88. in deme 4den jair<sup>4</sup>) du der konink Rudolf was konink woirden, du houf sich ein elegendich oirloge thuschen deme herzoge Johanne van Brabant ind Reinolt deme greven van Gelre, ind

<sup>1</sup>) Ad hoc fidei processit forme similitudine. ut. qui Fridericum imperatorem viderant, ad sue decepcionis fidem alliceret.

<sup>2</sup>) des, Handschrift. — <sup>3</sup>) Henricus IV. ist übergegangen. — <sup>4</sup>) Anno 14.

dat was umb die hierschaf ind umb dat lant van Limburch, dat (Bl. 274<sup>a</sup>) der greve sulde besitzen als hi sprach als lange als hi levede umb sins wif wille, die des herzogen dochter was van Brabant ind doch was oin kint gestorven<sup>1)</sup>. mer der herzoge van Brabant verlies sich op sin grois hierschhof ind op sin richdum ind galt weder den greven Otten<sup>2)</sup> van deme Berge so wat rechts dat hi hadde aen deme vurschreven lande van Limburch umb ein grois gelt, ind gelovet ime ind Walra van van Guilge ind sinen brueder Gerard van Kaster ind Everart den greven van der Marken ind Heinrich den hieren van Wintdecken, des greven Adolfs broder van dem Berge, ind vil burger van Collen ind ouch ander edelen ind dienstlude, dat si ime weder den greven van Gelre wolde helpen. ind der greve van Gelre ghewan ouch mit sinre beden ind mit goide den buschof Sigefrit van Collen, Heinrich den greven van Lutzelenburch ind sinen brueder Walraven inde Walraven den hierren van Valkenburch ind Johan den hierren van Limburch inde Heinrich van Westerburch, des buschofs brueder van Collen, ind noch vil edelre lude die ime sulden helpen. ind also had- (Bl. 274<sup>b</sup>) den si menche eventure in deme oirloge, want die eine overwonnen die viande zo der einre zit, ind die anderen zo der anderre zit. mer der herzoge van Brabant mit einen gemoede dat hi alwege hadde<sup>3)</sup> voir hi mit groisser gewalt in dat buschdum van Collen ind verbrant ind beroifde dat lant na sinen willen. ind hi bleif vur die burch Woringen ligen, di was des buschofs. des quam der buschof van Collen mitten vurschreven hieren mit einen meirren her dat uiserweilt was over den herzoge van Brabant ind streit mit ime sere sterkliehen, also dat der strit seire lange stont in zwivel we den anderen sulde overwinnen. doch wart der buschof mit sinen helper oiverwonnen, du hi ouch groisse schade aen sinen luden hadde genomen. du wart der greve Heinrich van Lutzelenburch irslagen, de des greven Heinrichs vader was van Lutzelenburch, de darna wart ein roimsch keiser. ouch wart da irslagen sin brueder Walraven ind her Heinrich van Westerburch, de ein birve ritter was, want it wart geproist dat hi

1) Filie ducis (von Limburg) sine liberis defuncti.

2) Adolfo. — 3) Solita magnanimitate.

geweldenlichen hadde gestreden. ind man spricht dat darzo me dan dusent man (Bl. 275<sup>a</sup>) woirden irslage. der greve Reinolt van Gelre wart van deme herzoge<sup>1)</sup> van Brabant danne gevoirt gevangen ind noch vil anderen die aen menchen enden woirden gevangen. ind der buschof Sifrit van Collen wart [van] deme greven Adolf van deme Berge gevangen ind dat buschdum van Collen wart sere geoitmodicht, want Walraven der greve van Guilge brach die burch zo Zulpge, die zoe siene was of si niet inwere zo winnen<sup>2)</sup>, ind Everart der greve van der Marken brach menche cleine stat ind burch in dem lande van Westvalen. du der pais, de ein minrebroder was, dat vernam, dat die burger van Collen darzoe hadden geholpen. dat eir buschof was verstoissen, du verboit hi dat man in der stat niet me insulde singen noch den burgeren egein kerstlich recht doen, it inwere dan dat si sterven sulden<sup>3)</sup>. daraen inwolden sich die burger niet stoissen ind meiden paffen, die hon weder des pais gebot songen ind vort anders iren willen daden. ind du der konink vilna 20 jair birflich ind ghelucklichen geregniert hadde, du starf hi ind (Bl. 275<sup>b</sup>) wart zo Spir mit groisser eren begraven.

Vort in dem jair ons hierren duisent 200 ind 94 du verdrogen sich die voirsten in deme kore ind koren den edelen greven van Nassauwen de genant was Adolf, de zo Aichen wart gecroent van deme ertzschenbuschof Sifrit van Collen zo einen roimschen konink. ind also was hi der 91. in deme roimschen riche na Augusto. du dis Adolf in deme koninerichen bestediget was, du vernam hi dat etzliche lude ind stede in Eilsaissen legen, die ime af waren gegangen<sup>4)</sup>. ind also besprach hi sich dat hi wolde dar varen, ind hi volgde deme ertzschenbuschof Sifrit van Collen in der selver reisen, ind mit des raide wan hi die stede weder die hi hadde verloren ind hi vink etzliche die da weder ime waren. in desen ziden houf sich der strit weder tuschen den konink Filips van Vranckrich in deme konink Edewart van Engelant (Folgt Flandrijscher Krieg).

<sup>1)</sup> hertzge, Handschrift. — <sup>2)</sup> Quod inexpugnabile videbatur.

<sup>3)</sup> Umschreibung der Worte: Coloniam posuit sub interdicto.

<sup>4)</sup> Hic post confirmationem suam audiens aliquas civitates Alsacie a se discessisse.

Ind e dit gheschiege, so was ein comete lange zit gesiene aen dem hemel. cometen dat sint (Bl. 276<sup>b</sup>) sterren ind werdent sere balde schinen<sup>1)</sup>, die vuirbezeigen wandelingen des richs of sterfde of strit of wint of hitzde.

Ind zo der zit was ein eisedel de ein lei was, de waende bi deme dorpe Linse. de quam zo der selver zit op einen sondach in der kirchen inde sprach also: der boge der starker lude de is gebrochen ind die starken die sint krank woirden<sup>2)</sup>.

In desen ziden du der minrebrueder pais was ind der stoil oin pais hadde gestanden, du woirden doch die cardenalen eindrechtich (Folgt Wahl und Abdankung Cölestin's V.)

Du der ertschebuschhof van Collen den stoil des (Bl. 277<sup>b</sup>) buschdums 24 jair<sup>3)</sup> ind vonf maend had besessen, du starf hi ind wart ouch in sint Cassius munster begraven, da sin vurvare Engelbrecht ouch wart begraven roekelose, den hi doch eirlichen dede begraven<sup>4)</sup>. ind hi wart eirlichen vur sint Peters elter begraven ind ein grois werk wart van eirtz boven sin graf ghemacht. ind na ime wart Wickolt der doemdechen ertzbuschhof van Collen, de wart zo Nuisse gecoren me mit beden ind helpen der edelre lude dan mit deme kore na deme upsatze der hilger kirchen. ind hi was ein man de sich redelichen wale konde behelpen intgein gode intgein die werelt<sup>5)</sup>. ind du hi was in deme hove van Romen, du wart sin goit wort sere nedergelacht<sup>6)</sup> van sinre wedersachen, also dat man spricht, dat hi darumb grois goit moiste geven. ind doch zolste wart hi van deme pais Bonifacio mit deme mantel irhaven<sup>7)</sup> ind van ime mit vreden gelassen. ind hi bat vur den van Collen, dat si du intbonden woirden van den benden des bans, de in ouch besweirt was, da si mennich jair waren in verbonden.

(Bl. 278<sup>a</sup>) Der konink Adolf versuimet sich intgein die voirsten (Folgt Tod Adolfs von Nassau).

<sup>1)</sup> Stelle crinite repente nascentes.

<sup>2)</sup> Nach I. Kön. 2, 4: Arcus forcium superatus est, et infirmi accincti sunt robore. — <sup>3)</sup> Annis 23.

<sup>4)</sup> Sicut et predecessor eius, quem negligenter positum honestius sepeliri fecerat.

<sup>5)</sup> Tam divina quam humana sciencia sufficienter eruditus.

<sup>6)</sup> Opinio eius vehementer obfuscatur. — <sup>7)</sup> Pallii honore decoratus.



Do der konink Adolf was irslagen, du samenden sich die voirsten sere balde zo Meintze ind koren Ailbrecht den edelen herzog van Oistenrich zo einen roimschen konink, ind hi wart van deme buschof Witbolt gecroent (Bl. 278<sup>b</sup>) van Collen zo Aichen. ind also was hi der 92st in deme roimschen riche na Augusto. du dis konink Ailbrecht gekoren was, du berief hi einen groissen hof, den wolde hi zo Norenberch halden. ind also quamen zo ime vele voirsten, ind man spricht, dat da me dan 600 ritter<sup>1)</sup> weren. ind dat was die sache<sup>2)</sup> dat hi sin wif wolde doen kronen, die da ouch gesalvet ind gecroent wart van deme ertzschenbuschof Witbolt van Collen zo einre roimschen koninginnen.

In diesen selven ziden so hilden die hieren ouch einen hof zo Roitstock. da was der konink van Denmarken, der konink van Norwegen, der konink van Swethen, der markgreve van Brandenburg ind alle die ander voirsten ind edel hierren die in Norwegen<sup>3)</sup> waren. die hadden sich zo deme hove gesament also dat da ouch me dan vonf dusent ritter waren, die da geloifden die voirsten, eire ein den anderen zo helpen weder die stede die onder hon waren gelegen, die also rich ind also geweldich waren woirden van den merden ind anderen oren urberden si daden up deme wasser ind up deme lande, dat si iren hierren niet inwolden dienen.

---

1) Plus quam sex milia militum.

2) Causa autem tante solempnitatis extitit coronacio uxoris regis.

3) Omnes principes nobilesque aquilonis.

## Recensionen und Referate.

---

**Riezler, Sigmund. Geschichte Baierns.** Gotha, Friedrich Andreas Perthes. 1880. Band II. (bis 1347). 8°. XIX und 587 Seiten.

Am Schlusse meiner Besprechung des ersten Bandes der Geschichte Baierns von Riezler (Historisches Jahrbuch Band I, S. 418 ff.) stellte ich das bevorstehende Erscheinen des zweiten in Aussicht; ehe jedoch diese Besprechung in die Hände unserer Leser kam, war dieser angekündigte neue Band bereits ausgegeben. Dieses rasche Erscheinen wurde nur dadurch ermöglicht, daß der Verfasser die Ausführung des ursprünglichen Planes, die ganze bayerische Geschichte von 1180 bis 1504 in einem Bande darzustellen, bei dem Fortschreiten seiner Arbeit völlig unthunlich fand und deshalb diesen sonst unförmlich umfangreich gewordenen Band in zwei zertheilte. Auf diese Weise wurde es zugleich ermöglicht, daß auch Baierns Geschichtsschreiber sein Werk als Festgabe zum Wittelsbacher Jubiläum darbringen konnte, und dieses Werk steht, das darf ohne Uebertreibung gesagt werden, mit an der Spitze der vielen bei diesem Anlasse erschienenen Schriften.

Auch diesen zweiten Band der riezlerischen Geschichte zeichnen nämlich die Vorzüge aus, welche den ersten geziert haben: eindringendes Quellenstudium, scharfsinnige Auffassung und anziehende, ruhige Darstellung. Wenn ich die erheblich größern Schwierigkeiten, welche der Stoff des zweiten Bandes dem Verfasser bereitet hat, ins Auge fasse, so bin ich versucht, denselben sogar noch höher zu würdigen, denn den allseitig hochgestellten ersten Band.

Riezler erzählt in dem neuen Abschnitte seines Werkes die Geschichte Baierns unter den ersten Herzogen wittelsbacherischen Stammes und unter Ludwig dem Bayern (1180—1347), ein Stoff, der sich von selbst in zwei Bücher gliedert. In dem ersten, dem sechsten Buche des ganzen Werkes, schildert der Verfasser die

Ausbildung und Befestigung der Landeshoheit unter den ersten Wittelsbachern, im folgenden, dem siebenten, die Geschichte Ludwig's des Baiern. Insbesondere der Stoff des sechsten Buches bot große Schwierigkeiten. Desselben ist nämlich eine wahre Fülle, ohne daß der Verfasser monographische Arbeiten von einiger Bedeutung hier hätte als Hilfsmittel beziehen können. Zudem ist dieser Stoff an sich spröde, sozusagen eines festen Mittelpunktes baar, wenigstens seit der Theilung des bayerischen Herzogthums in Ober- und Niederbairern. All diese Schwierigkeiten hat Niezler glücklich überwunden, indem er die Politik der einzelnen Wittelsbacher als Mittelpunkt der bayerischen Geschichte von 1180 bis 1294 auffaßt und darstellt. Diese Politik aber hat zum Zielpunkte größtmögliche Steigerung der fürstlichen Macht und Unabhängigkeit, ein Streben, das einerseits in Mehrung des Gebietes, anderseits in Lockerung des Reichsverbandes sich kund gibt.

Das Land, welches die Wittelsbacher 1180 überkommen haben, war nicht mehr das alte Stammesherzogthum; es war nur noch ein verhältnißmäßig kleiner Theil desselben, der sich unter den neuen Herzogen sogar noch mehr verringerte. Es trennten sich unter denselben davon die Grafschaft Tirol, die Reichsstadt Regensburg, in der dem Herzoge nur noch einzelne Rechte verblieben, und die Bischöfe, welche gleich dem Herzoge Reichsfürsten waren. Wüste Kämpfe mit denselben, um sie unter herzoglicher Hoheit festzuhalten, wiederholten sich nur zu oft im 13. Jahrhundert, hatten aber keinen Erfolg. Es kam schließlich soweit, daß die Wittelsbacher nicht nur deren Unabhängigkeit thatsächlich anerkannten, sondern sogar Gebiete und Grafschaften an dieselben abtraten. Anderseits aber nahm die Macht der wittelsbachischen Herzoge gewaltig zu, denn sie vereinigten nach und nach in ihrer Hand mit der herzoglichen Amtsgewalt auch die Grafenrechte und die Grundherrschaft im größten Theile ihres Landes. Zu ihrem und des bayerischen Landes Glück starben nämlich im Laufe des 13. Jahrhunderts fast alle Grafen und freiherrlichen Häuser im bayerischen Herzogthume aus und überließen ihre Hoheitsrechte und ihren großartigen Besitz den Wittelsbachern als lachenden Erben; nur der Besitz zweier dieser Familien, der des hirschbergischen und der des plain-mitterfällischen Grafenhauses entging ihnen, indem derselbe an die bischöflichen Kirchen Eichstädt und Salzburg kam. Am Ende der Regierung Ludwig's des Baiern lebten von den vielen alten Grafenfamilien Baierns nur noch die der Ortenburger, Abensberger und Leuchtenberger. Das Glück begünstigte die Wittelsbacher noch weiter, indem dieselben 1214 die Pfalzgrafschaft am Rheine und in dieser das vornehmste weltliche Reichsfürstenthum durch Heirath an sich brachten. Diese Erwerbung war für die Geschichte des Hauses und seines Landes von der größten Bedeutung, wurde aber vom bayerischen Volke selbst ganz dessen Charakter entsprechend nicht gerade freudig begrüßt. Auch Konradin's unseliges Ende gereichte den Wittelsbachern zu Nutzen, denn sie erbten als seine nächsten Verwandten einen bedeutenden Theil des staufischen Besitzes. Weshalb sie nicht die ganze Verlassenschaft Konradin's bekamen, ist schwer zu sagen, denn zu dem ihnen entgangenen Theil gehörten nicht nur Reichslehen, sondern auch Allode und

kirchliche Lehen, z. B. die bedeutende Herrschaft Kronsberg, die Burg Staufsen, die Stadt Kaufbeuren. Ueberzeugend weist bei diesem Anlasse Kiezler (c. o. 162) die immer wieder erhobenen Vorwürfe zurück, daß Konradin von seinem Oheim Ludwig von Baiern ausgefogen worden sei; aus Konradin's eigenem Zeugnisse folgt im Gegentheil, daß letzterer seine Pflichten als Konradin's Vormund getreulich erfüllt hat.

Weitere außerhalb Baierns gelegene Besitzungen zu erwerben gelang den Wittelsbachern des 13. Jahrhunderts nicht. Die Versuche, 1227 Braunschweig auf Grund der welfischen Heirath Otto's II. zu erwerben, scheiterten völlig, und die Gelegenheit, beim Aussterben der Babenberger in Oesterreich deren Lande oder wenigstens Oberösterreich wieder mit dem bairischen Stammlande zu vereinigen, wurde nicht rechtzeitig und nicht thatkräftig benützt. Schließlich wirkte Ludwig II. selbst mit, die österreichischen Lande an seine Schwäger, die Habsburger, zu bringen; insofern zählt Kiezler denselben mit Recht zu den Gründern der habsburgischen Monarchie. Trotzdem war Wittelsbach um die Mitte des 13. Jahrhunderts entschieden die erste weltliche Fürstenmacht im Reiche. Kein anderes Haus konnte sich damals solchen Gebietes rühmen, und innerhalb dieses weiten Gebietes schalteten die Wittelsbacher, ausgestattet mit der *Landeshoheit*, als erbliche Landesherren, nicht wie ihre Vorgänger nur als Amtsherrzoge. Uebersichtlich behandelt Kiezler S. 6 ff. die Entstehung und Ausbildung der herzoglichen Landeshoheit, die im engsten Zusammenhange mit der staufischen Reichspolitik und die durch die letztere wesentlich beförderte Auflösung des Reiches steht.

Auch die Wittelsbacher haben ihren redlichen Theil an dem Niedergange des Reiches, an dem unseligen Siege des fürstlichen Particularismus auf Kosten der kaiserlichen Centralgewalt genommen und in diesen Wirren ebenso selbstüchtig gehandelt, wie die meisten ihrer fürstlichen Standesgenossen. Um eines Vortheils willen sind Ludwig I., Otto II., Ludwig II. und Heinrich XIII. mehr denn einmal ihrer bisherigen Partei ungetreu geworden und sind ungeachtet ihres Eides zu deren Feinden übergetreten. So schwur Ludwig I. am 20. März 1212 dem Welfen Otto IV., aus keiner Veranlassung von ihm abzufallen und ihm sein Leben lang gegen den Papst und gegen jedermann dienen zu wollen, und sicherte diesen Schwur mit der Bürgschaft bairischer Großen und Mannen — und trotzdem trat er schon zu Ende desselben Jahres zu dem aufstrebenden Staufer Friedrich II. über. Ludwig blieb aber keineswegs dauernd auf der staufischen Seite; 1228 wandte er derselben den Rücken und wurde Parteigänger Gregor's IX. Kiezler (S. 61) ist geneigt, diesen letzten Parteiwchsel Ludwig's mit dessen Ermordung 1231 in Zusammenhang zu bringen, und seine Darstellung verdient, wie ich meine, Zustimmung. Nach Kiezler war dieser Mord die Strafe für den Verrath Ludwig's, von dem Friedrich II. erst kurz vorher überzeugende Beweise erhalten habe. Noch deutlicher tritt die selbstüchtige, treulose Fürstenpolitik bei Ludwig's Sohne Otto II. hervor. Aus Eigennutz wechselte derselbe wiederholt

seinen politischen Standpunkt: bald war er päpstlich, bald staufisch. Die viel gerühmte Kaisertreue seiner letzten Jahre beruhte, wie Kiezler nachweist, auf demselben Motive des Eigennutzes, wie seine frühere Haltung, da er den Papst gegen Friedrich II. unterstützte hatte. „Wie eine glückliche Heirath des kaum Gereiften seine neue Machtstellung geschaffen (so beurtheilt Kiezler S. 99 Otto's II. Reichspolitik), so blieb Heirathen durchzusetzen oder abzuwenden immer Hauptziel oder Hauptmittel seiner Politik. Sein Verhältniß zu den Staufern ward durch die Erfolge in dieser Richtung bestimmt. Und darin blieb seine Politik nun auch vorbildlich für lange Zeit: eine Verschwägerung mit dem jeweils regierenden königlichen Hause ward für das bayerische die Vorbedingung der Reichstreue, und bis zu dem Tage, da Wittelsbach selbst die deutsche Krone erlangte, hat kein deutscher Herrscher, der in Baiern zur Geltung kam, diese Vorbedingung unerfüllt gelassen“.

Verhängnißvoll für die Machtstellung des wittelsbachischen Hauses, wie für das Heil seiner Lande und das Gedeihen des ganzen Reiches war die 1255 vollzogene Theilung der wittelsbachischen Besitzungen unter die Brüder Ludwig II. und Heinrich XIII., durch die erst der Gegensatz zwischen Ober- und Niederbaiern geschaffen wurde. Das war die erste, das Reichslehenrecht verletzende Theilung eines Reichsfürstenthums, welche nur zu viele Nachahmung fand. Ueber Baiern selbst brachte sie unendlich viel Leid. Bald standen die herzoglichen Brüder und ihre Lande in brudermörderischem Ringen gegen einander, bald trieben sie sich bekämpfende, das Landes- und Hausinteresse schädigende Politik. Für Kiezler selbst hat diese unselige Landestheilung eine neue Schwierigkeit hervorgerufen: sie stellte ihn vor die Frage, ob er fortan die ober- und niederbayerischen Verhältnisse gesondert oder zusammen darstellen sollte. Mit Recht entschied sich derselbe für letzteres, obwohl damit in die Erzählung zuweilen etwas Unruhe kam, denn die äußere Politik und die innere Entwicklung beider Landestheile stehen in unlöslicher Verbindung und Wechselwirkung.

Allenthalben strebt Kiezler, soweit der Zustand der Quellen es überhaupt gestattet, die Charaktere der einzelnen Wittelsbacher, ihr Thun und Treiben klar dem Leser vorzuführen. Sehr gelungen möchte ich da die Darstellung des Verhältnisses zwischen Otto II. und dem energischen, aber unsympathischen Albert Behaim nennen und namentlich auch die Würdigung Ludwig's II., den Kiezler mit Recht als eine der bedeutendsten Persönlichkeiten des wittelsbachischen Hauses auffaßt. Am Erbübel des Hauses, am Jähzorne leidend, hat Ludwig in seiner Jugend die furchtbare Schuld des Gattenmordes auf sich geladen, „seitdem mag der Schatten der Geopferten seine Tage freudlos gemacht, sein Gewissen geschärft haben. Aus der Thätigkeit des gereiften Mannes empfängt man überwiegend die Eindrücke besonnener Selbstbeherrschung, treuer Pflichterfüllung, eifriger Fürsorge für das Gemeinwohl“ (S. 166). Fallen ließ Kiezler mit Recht die herkömmlichen Beinamen: Ludwig der Kelheimer, Otto der Erlauchte, Ludwig der

Strenge, denn dieselben sind nicht alt und beruhen zudem nur auf Mißverständnissen und ungenügender Kenntniß.

Im vierten Kapitel des sechsten Buches behandelt Kiezler die staatlichen und kirchlichen Verhältnisse, im fünften die idealen Schöpfungen in der Zeit von 1180—1294. Diese Kapitel, auf genauer Quellenkenntniß aufgebaut, enthalten eine Menge neuer Resultate. Unmöglich kann ich auf all' diese Ergebnisse näher eingehen, ich muß die Leser auf Kiezler's Buch selbst verweisen. Klar tritt da zu Tage, wie im 13. Jahrhundert das corporative Element das alte Lehenwesen zurückdrängt, wie die staatlichen Aufgaben jetzt tiefer erfaßt werden, wie die Landesgesetzgebung umfänglicher wird, wie Verwaltung und Polizei sich weiter ausbilden. Die Abfassung des Schwabenspiegels schreibt Kiezler eher dem bairischen, als dem schwäbischen Lande zu. Wichtig ist für diese Zeit namentlich das Eingehen der alten Stammeslandtage und das Aufblühen der neuern ständischen Landesvertretung. Gebührende Würdigung finden auch die wittelsbachischen Städtegründungen dieses Jahrhunderts. Als älteste Hauptstadt der Wittelsbacher weist Kiezler das von ihnen gegründete Landsähut nach.

Auf kirchlichem Gebiete ist die Stiftung des Bisthums Chiemsee durch Erzbischof Eberhard von Salzburg und der mißlungene Versuch der Babenberger, auch in Wien einen Bischofsitz zu errichten, hervorzuheben. Während sodann das 13. Jahrhundert unläugbar einerseits einen Niedergang der kirchlichen und sittlichen Richtung zeigt, so hat dasselbe andererseits auch einen großartigen Aufschwung auf diesem Gebiete in den neuen Mendicantenorden erlebt, die sich sehr früh auch in Baierns Städten niederließen. Leuchtende Vertreter der von diesen neuen Orden gepflogenen Redekunst und Mystik waren Berthold von Regensburg und David von Augsburg. Auch andere Klöster und geistliche Häuser entstanden noch immer in dieser Zeit. Von den S. 220 aufgezählten neuen Stiftungen in Baiern ist indessen Oberschönenfeld zu streichen, denn dieses Kloster gehört nach Schwaben, nicht nach Baiern.

Auch kegerische Elemente machten sich damals in Baiern, insbesondere in dem Bisthume Passau geltend. Hier waren die Waldesier oder Lyonisten stark vertreten, ja sie hatten hier sogar einen eigenen Bischof, der vermuthlich zu Eitzenberg im jetzt österreichischen Hausrukwiertel saß. In Folge dieser Thatsache fehlt es denn auch in Baiern im 13. und 14. Jahrhundert nicht an blutigen Kegerproceffen. Die merkwürdige Notiz des Bruders David von Augsburg, daß selbst ein Fürst zu diesen Waldesiern habe übertreten wollen, möchte Kiezler lieber auf den im Kirchenbanne verstorbenen Herzog Otto II. von Baiern, denn auf den letzten Babenberger, beziehen.

Auf dem Gebiete der Dichtung steht Baiern auch in dieser Zeit ebenbürtig neben den andern Stämmen des Reiches. Mit Stolz darf es den größten Epiker des deutschen Mittelalters, Wolfram von Eschenbach, seinen Sohn nennen. Beachtenswerth ist es, daß die Richtung auf das Volksthümliche, deren Haupt-

vertreter die Minoritenprediger und der Dichter Nithart waren, der damaligen bayerischen Literatur zuerst eine individuelle Färbung gegeben hat, die auch in der Folge behauptet wurde und natürlich aus tiefwurzelnden Anlagen des Stammes entspringt (S. 239).

An dem Niedergange der deutschen Geschichtschreibung im 13. Jahrhundert nimmt auch Baiern Antheil, ebenso aber auch an der neuen Richtung dieser Wissenschaft, welche der Verlegung des Schwerpunkts der politischen Entwicklung vom machtlos gewordenen Reiche in die kräftig aufstrebenden Particulargebiete gerecht wird und nur noch Landesgeschichten erzählt. Zu den ersten Vertretern dieser Richtung gehören die bayerischen Aebte Konrad von Scheiern und Hermann von Altdach.

Im 13. Jahrhundert herrschte in Baiern der sog. Uebergangsstil, der namentlich in Regensburg schöne Bauwerke bis auf unsere Tage vererbt hat. Von der S. 253 genannten Wieskapelle, dem ältesten kirchlichen Bauwerke Münchens wäre zu erwähnen gewesen, daß dasselbe 1879/80 einem Straßendurchbruche zum Opfer fallen mußte.

Trägt die Geschichte der ersten Wittelsbacher Herzoge particularistischen Charakter, so ist der Zeit Ludwig's des Baiern, welche im siebenten Buche von Kiezler behandelt wird, eine nicht nur im Reiche, sondern international weitaußgreifende Politik eigenthümlich. Anfangs wollte der Verfasser nur die Geschichte dieses Fürsten als Baiernherzog behandeln, also dieselbe von der des Königs und Kaisers trennen. Von diesem Plane kam derselbe jedoch bald wieder zurück, denn bei diesem Verfahren wäre auch Ludwig's herzogliches Walten unklar geblieben. Wir dürfen ihm dankbar sein, daß er dafür uns eine Geschichte des Königs und Kaisers Ludwig bietet, denn seine Darstellung dürfte, obwohl dieselbe stets die speciell bayerische Geschichte als eigentliche Aufgabe unverrückt im Auge behält und deshalb die deutsche und internationale Politik dieses Herrschers nur nach dem Verhältnisse des Gewichtes behandelt, das sie für Baierns Geschichte beansprucht, dennoch von allen Geschichtswerken über diesen unglücklichen Fürsten das beste sein. Schon beim ersten Bande konnte ich Kiezler's Streben nach Objektivität rühmend anerkennen. Dieser Vorzug oder besser gesagt, diese *conditio sine qua non* für einen Geschichtschreiber, für eine wirkliche, wahre Geschichtsdarstellung tritt auch im ganzen zweiten Bande hervor, namentlich aber im siebenten Buche, das sich mit dem furchtbaren Kampfe zwischen dem avignonischen Papstthum und Ludwig dem Baiern zu befassen hatte. Ueberall ist hier Kiezler bestrebt, Freund und Feind gerecht zu werden. Tadelt er die Ueberhebung der avignonischen Curie, ihre unkirchlichen Bestrebungen, ihre unwürdige Abhängigkeit von Frankreich, so straft er ebenso das revolutionäre Treiben Ludwig's in Rom und in Sachen der Margarethe Maultasch, seinen Wankelmuth und seine Unzuverlässigkeit. Kiezler's Sprache bleibt dabei stets maßvoll, seine Darstellung ist auch hier niemals verlegend, eine Tugend, die gerade bei diesem traurigen Stoffe besondern Lobes würdig erscheint. Musterhaft ist das S. 501—506

gezeichnete Charakterbild Ludwig's, wie individuell tritt uns da dieser so schwer zu verstehende Fürst und Mensch entgegen! (Weiter ausgeführt und begründet hat Riezler seine Beurtheilung desselben in der Beilage zur Augsburg'schen Allgemeinen Zeitung 1881, Nr. 14 und 15, eine Arbeit, auf die ich ebenfalls die Leser aufmerksam machen möchte). „Zieht man die Summe seines Wirkens“, so faßt Riezler S. 506 sein Urtheil über Ludwig zusammen, „so findet sich, daß er für seine Familie das Beste, vieles auch für sein Land, für das Reich aber am wenigsten geleistet hat. . . . Des Reiches Macht und Ansehen standen bei Ludwig's Tode noch tiefer als bei seiner Wahl, und wie hoch man die Schwierigkeit der Verhältnisse anschlagen darf, die er vorfand und zu ändern keine Macht hatte, es ist nicht zu bestreiten, daß auch seine unsichere, wankelmüthige Politik reichliche Schuld daran trugen“. Wir selbst ergab sich als Frucht aus dem Studium der Darstellung Riezler's, daß Ludwig der Baiern weder die Macht, noch den festen Charakter hatte, um die Regierung des Reiches in so kritischer Zeit zu übernehmen und zu führen, seine Wahl war ein nationales Unglück. Für sein Haus aber hat er großes gethan: er erwarb ihm Brandenburg und Lausitz, Holland, Seeland, Hennegau und Tirol und hätte ihm auch in Schwaben, wenn er länger gelebt hätte, eine feste Stellung geschaffen. Da er zudem in Pavia mit der rudolfschen Linie sich abgefunden und durch ein günstiges Geschick Niederbayern wieder erworben hatte, so hinterließ er seinen Söhnen eine mächtige Stellung im Reiche, die selbst der Luxemburger und Habsburger nicht nachstand. Hätten seine Söhne seinen weisen Rath befolgt und ihre Lande unvertheilt beisammen behalten, wie anders wäre wohl der Gang der deutschen Geschichte geworden!

Im fünften Kapitel des siebenten Buches handelt Riezler abermals eingehend von den staatlichen Verhältnissen unter Ludwig dem Baiern. Auch hier bietet er eine reiche Fülle neuen Stoffes in klarer Form. Wir hören da von den neuen Landständen, ihrer Entstehung aus der Geldnoth der Fürsten und der Macht des Einungswesens und ihrer Zusammensetzung, dann von dem Städtewesen, von Ludwig's Hofstaat, Landesverwaltung und Landesgesetzgebung. Gerade durch die letzten, welche in Deutschland zu dieser Zeit ohne Beispiel dasteht, durch die Begünstigung der Städte und durch die Fürsorge für den Landfrieden hat Ludwig um sein Baiern sich wahre Verdienste erworben.

Im sechsten Kapitel endlich greift Riezler über die Zeit Ludwig's hinaus, indem er hier die Literatur und Kunst des ganzen 14. Jahrhunderts schildert. Von Baiern gieng damals die Verbreitung der neuhochdeutschen Lautsteigerung aus, und da unter Ludwig dem Baiern die königliche Kanzlei zum ersten mal in großer Menge deutsche Urkunden ausfertigte, und zwar unter Beachtung dieser Lautsteigerung, so gewann unter diesem Könige die bairische Mundart einen entscheidenden Einfluß für die Ausbildung der heutigen deutschen Schriftsprache. Auch in Baiern war, wie überall in Deutschland die Dichtkunst während des 14. Jahrhunderts in kläglichem Verfall. Nur ist jetzt die Gattung der



sogenannten Reichschroniken, deren auch Baiern zwei besitzt, verfaßt von Heinrich von München und Heinz Sendlinger. Nennung verdient als Polemiker, Dichter und Publizist der Regensburger Domherr Konrad von Regenberg. In München saßen dann auch die literarischen Parteigänger Ludwig's gegen die Päpste, über die Kiezler schon 1874 eine Monographie geschrieben hat, die aber auch in dem hier besprochenen Bande eine eingehende Würdigung finden; sind sie es doch, welche Ludwig zu den unheilvollen Schritten in Rom geführt und welche dadurch den Streit zwischen ihm und der Curie so schlimm gestaltet haben.

Im Gebiete der bildenden Künste sträubte man sich in Baiern am längsten gegen den gothischen Stil. Erst zu Ende des 13. Jahrhunderts wurde letzterer auch in diesem Lande herrschend. Seine Verbreiter sind die Minoriten und Dominikaner, die also auch hier, wie auf dem Gebiete volkstümlicher Literatur bahnbrechend gewirkt haben. Ein herrliches Werk des neuen Stiles auf bairischem Boden ist die 1275 begonnene Regensburger Domkirche.

Um schließlich noch einen Blick auf das Formelle des ganzen Bandes zu werfen, so ist der Druck sauber und sorgfältig hergestellt. Druckfehler begegnen nur sehr selten. S. 127, Z. 11, ist der Name des Constanzener Bischofs Gebhard II. in Eberhard II. zu verbessern. S. 219/220 wird eine Templercommende Altenstadt bei Schongau angenommen, allein für deren freilich allgemein geglaubte Existenz fehlt jeglicher urkundliche oder sonstige Beweis; richtig ist allein die Thatsache, daß das Templerhaus zu Moosbrunn bei Eichstädt in und um Altenstadt Güter, z. B. einen Hof in Altenstadt selbst besessen hat, welche es 1289 an das Kloster Steingaden verkaufte. Vergl. den Aufsatz von Johannes Schrott: „Zwei Münster in Dörfern“, in der Augsburger Allgemeinen Zeitung 1876, namentlich S. 1807. S. 381 sodann heißt es, daß Marsiglio nicht ohne Härte gegen Anhänger Johann's XXII. in Rom 1328 vorgegangen sein soll, dieses „soll“, muß aber in „ist“ umgewandelt werden, siehe Gregorovius, Geschichte der Stadt Rom VI, 152. S. 466 endlich ist gesagt, daß die Herren von Reifen die Grafschaft Marstetten um 1295 erworben hätten; in Wahrheit aber besaß dieselbe Berthold von Reifen schon am 2. Februar 1239, siehe Pfeffel, Ulm'sches Urkundenbuch I, 56.

**Die Geschichtsquellen des Bisthums Münster.** Herausgegeben von Freunden der vaterländischen Geschichte. Viertes Band: Die **Vitae Sancti Liudgeri**, herausgegeben von Dr. Wilhelm Diekamp. Münster. Theissing'sche Buchhandlung 1881. 8°. CXXII und 330.

Bevor man an eine genauere Prüfung des vorliegenden Werkes herantritt, scheint allerdings die zweifelnde Frage eine gewisse Berechtigung zu haben, ob denn eine neue Herausgabe der Lebensbeschreibungen des hl. Liudgerus, von denen es feststeht, daß man in ihnen keineswegs Quellenwerke ersten Ranges zu suchen hat, wirklich der so vielen und großen auf sie von Seiten Diekamp's verwandten Mühe werth war; ob man sich nicht hätte genügen lassen können an den bisherigen Editionen, zumal es dem Herausgeber der neuen nicht gelungen ist, vor allem für die älteste vita andere als schon bekannte und zu früheren Ausgaben benutzte Handschriften aufzufinden. Allein man wird dem jüngsten Herausgeber zunächst darin beipflichten müssen, daß in einem Werke, welches die „Geschichtsquellen des Bisthums Münster“ zu sammeln bestimmt ist, die vita desjenigen Mannes, welchem das münsterische Land seine Befehrung zum christlichen Glauben verdankt, das Leben seines ersten Bischofes nicht fehlen darf. Außer diesem allgemeinen Grunde sind aber noch andere vorhanden, welche zur Genüge die neue Edition rechtfertigen. Gewiß ist die Gestalt des hl. Liudgerus keine so gewaltige und großartige, wie jene seines Vorgängers in der Befehrung der heidnischen Friesen, des hl. Bonifatius; Liudger greift vor allem nicht, wie dieser, mitbestimmend mehr als einmal in die politische Geschichte ein; aber seine Erscheinung bildet den Schlußstein in dem vom hl. Bonifatius aufgerichteten Gebäude, und man würde, vor allem vom Standpunkte der Kirchengeschichte aus betrachtet, seine vita (oder vitae, wenn man will) gewiß nicht gern vermissen. Zudem sind aber die Lebensbeschreibungen keineswegs so arm und dürftig, daß man nicht wünschen sollte, eine den modernen Ansprüchen gerecht werdende, streng kritische und auf der Höhe unserer Forschungen stehende Ausgabe derselben zu besitzen; vorzüglich dann, wenn in den bisherigen Publikationen Irrthümer genug sich finden, wie das ja thatsächlich der Fall ist. Die vitae Sancti Liudgeri bieten aber an einzelnen Zügen und Berichten eine wenn auch nicht überfließende, so doch immerhin relativ reiche Menge, so daß man sie gern als werthvolle Ergänzungen zu andern Berichten entgegennimmt. Wenn es wahr ist, daß wir nur aus der Erforschung und Klarlegung der einschlägigen Verhältnisse der einzelnen Gebietsheile unseres deutschen Vaterlandes, aus der Geschichte der einzelnen Stämme und Völkerschaften zu einer möglichst genauen und darum richtigen Beurtheilung der Gesamt-Zustände des Landes und Volkes in den frühesten Perioden seiner

Geschichte gelangen können, so muß man die Lebensbeschreibungen des hl. Lindgerus deswegen stets berücksichtigen, weil sie zu unserer Kenntniß zweier Hauptstämme, der Sachsen und Friesen, zur Zeit des großen Karl nicht unwesentlich beitragen, und weil sie für die Erforschung der Geschichte wie der Zustände des letztgenannten Volkes, namentlich in Anbetracht der für dieses so spärlich fließenden sonstigen Quellen, von geradezu unschätzbarem Werthe sind. Ist endlich erst durch die genauen und scharfsinnigen Untersuchungen Diekamp's die alte Unklarheit, welche bezüglich des Verhältnisses der einzelnen Vitae zu einander herrschte, geschwunden, so wird man einräumen müssen, daß die Publikation durchaus gerechtfertigt und der großen auf sie verwandten Mühe wohl werth war.

Diekamp setzte es sich zum Ziele, das „gesamte auf den hl. Lindger bezügliche Material“ zusammenzufassen; es finden sich daher mancherlei Dinge in dem Werke vor, welche man sonst bei derartigen Veröffentlichungen nicht oder doch nicht in der hier beliebten Weise und Ausdehnung zu finden gewohnt ist; ich will damit jedoch keineswegs eine Mißbilligung aussprechen, halte vielmehr dieses Verfahren für sehr geeignet, das zu gebende Bild ganz abzurunden. Bedauerlich bleibt es dabei allerdings, daß von der Herausgabe der vom hl. Lindgerus verfaßten Biographie seines Lehrers, des hl. Gregor's von Utrecht, Abstand genommen werden mußte; sie durfte in diesem Bande nicht fehlen; jedoch wird man wohl die Entschuldigung Diekamp's für diesen Mangel als ausschlaggebend anerkennen müssen. Auch auf eine Ausbentung der Nekrologien hat der Herausgeber verzichtet, weil ihm nur wenige zugänglich waren.

Dem Texte der vitae etc. geht eine Einleitung voraus (S. IX—CXXII), welche uns Kunde gibt von dem großen Fleiße wie von der nicht minder großen Umsicht, mit welcher Diekamp seine Aufgabe gelöst hat. Nachdem er in einigen, weiner Ansicht nach ein wenig dürftigen Zügen, die aber wohl mit Rücksicht auf die im Anhange gegebenen Regesten des Heiligen so kurz gehalten sind, den Lebensgang des hl. Lindger skizzirt hat, bespricht er ausführlicher die Gründungsgeschichte der bald zu einer größern Berühmtheit sich aufschwingenden Stiftung Werden. Auf Grund früherer Forschungen, namentlich basirend auf den scharfsinnigen Untersuchungen von Creelius, ist Diekamp im Stande, hier im Ganzen sicher aufzubauen; Einzelnes bleibt freilich auch hier noch unentschieden und wird wohl für immer unentschieden bleiben. Von nicht geringem Interesse sind die Untersuchungen über die um die Mitte des 9. Jahrhunderts die junge Stiftung durchstoßenden Stürme und Wirren, zumal aus ihnen besondere Andeutungen über das merkwürdige Verhältniß des Klosters zum münsterischen Stuhle, insbesondere zu den Bischöfen, welche nicht zur Verwandtschaft des Stifters gehören, sowie zu dieser Verwandtschaft selbst gewonnen werden. Die eine Bemerkung will ich in Hinsicht auf diesen Passus nicht unterdrücken, daß man wohl nicht (pg. XIII) mit der völligen Sicherheit, wie es seitens Diekamp's geschieht, behaupten kann: weil die vita III sagt, die Wirren hätten vor 864 (oder, wenn man will, bis 864) über das Kloster viel Leid gebracht, muß unbedingt gefolgert werden, es habe die Synode,

auf welcher der Streit zwischen der Stiftung und dem Verwandten Ludger's, Bertold, geschlichtet sein soll, auch im Jahre 864 stattgefunden. Die Sache scheint noch immer nicht über allen Zweifel erhaben, wenn ich auch zugeben will, daß, — vorausgesetzt die Meldung ist wahr und frei von Irrthum — da der vorstehende Erzbischof Ludbert von Mainz am 30. November 863 den erzbischöflichen Stuhl besteigt, die Abhaltung der Synode schwerlich noch in das Jahr 863 fällt, also wahrscheinlich 864 stattgefunden habe.

Die Reihe der Lebensbeschreibungen eröffnet selbstverständlich die von Altfriid verfaßte Biographie des hl. Ludgerus, welche zur Grundlage für alle späteren wurde. Altfriid, der zweite Nachfolger des hl. Ludgerus auf dem Stuhle von Mimigernaford (839—49) wird, wie auch sein unmittelbarer Vorgänger Gerfrid, wie ferner der jüngere Hildigrim und Thiadgrim als nepos des Heiligen bezeichnet: man darf annehmen (gestützt besonders auf vita I, 6, Schluß), daß die Mutter Altfriid's eine der zahlreichen Schwestern des hl. Ludgerus war, wenngleich es nicht ausgeschlossen ist, daß auch erst eine Verwandtschaft im dritten Grade beide Männer mit einander verknüpfte. Diese verwandtschaftliche Beziehung ist aber auch so ziemlich das einzige Sichere, was wir aus dem Leben Altfriid's wissen; es sei denn, daß man wirklich jene Erzählung Einhard's von dem zum Judenthume übergetretenen „Kanzler“ und dessen Töchterchen auf Altfriid beziehen will. Ich muß gestehen, daß mir dieses von den münsterischen Chronisten beliebte Verfahren, (wie es z. B. Florenz von Bevelinhoven, Geschq. I, 7/8 thut), nicht historisch genug ist, um überzeugend sein zu können. Es ist bedauerlich, daß aus der vita selbst keine weitere Auskunft über Altfriid zu schöpfen ist; er selbst stellt sich nirgends in den Vordergrund, sein ganzes Augenmerk richtet er lediglich auf seinen so sehr verehrten Vorgänger. Daß Altfriid der Autor der grundlegenden Biographie wirklich ist, als welcher er seither stets gegolten hat, wird wohl schwerlich von irgend Jemanden in Zweifel gezogen werden können, und wenn der Verfasser der vita rythmica in seiner Vorrede sagt: „Forte queritur, cur ego tantillus . . . . post tres idoneos scriptores vitae sancti ac venerabilis Ludgeri, Othelgrimum videlicet discipulum ejus, Altfriidum Monasteriensem episcopum, Uffingum cenobitam Werthinensem, quartus scriptor extiterim . . . .“, wenn also hier Altfriid erst an zweiter Stelle genannt wird, so fällt das auch nicht im Geringsten in's Gewicht gegenüber dem directen Bekenntniß Altfriid's selbst in der Einleitung zur vita I, daß er der Verfasser sei. Diekamp scheidet die vita in zwei Theile (Bücher), wie sie unzweifelhaft vom Autor selbst beliebt wurden; das erste Buch schildert das Leben des Heiligen, seine von ihm bei Lebzeiten gewirkten Wunder und seinen Tod; als zweiter Theil, ich möchte sagen als Anhang, schließt sich daran ein Verzeichniß jener Wunder, welche auf Fürbitte des hl. Ludgerus nach seinem Tode gewirkt wurden. Man versteht nicht recht, weshalb frühere Herausgeber der vita, an ihrer Spitze Leibniz, und ihnen ohne Grund folgend Perz und Migne, eine Zerreißung des ersten Buches in zwei vornehmen konnten, da doch die ganze Form

der Biographie im Einklang mit der Einleitung die Zweitheilung deutlich hervortreten ließen; die Wiederherstellung der ursprünglichen Gestalt ist daher nur zu loben. Von größerer Wichtigkeit ist die Untersuchung, welche Diekamp über die Form des letzten Buches anstellt, von Bedeutung vor allem für die Beurtheilung des Verhältnisses der drei frühesten Biographien unter sich. Es mag mir gestattet sein, die Stelle (S. XIX f.) hierzusetzen:

„Dem Werke überhaupt mangelt in der überlieferten Gestalt der Schluss; der letzte Theil enthält eben eine Reihe von Wundern ohne weitere Verbindung in, wie es den Anschein hat, im großen und ganzen chronologischer Folge. Möglicherweise wollte Altfred gegebenen Falls noch weitere anfügen. Daß sie sämmtlich von Altfred geschrieben sind, ist schwer zu erweisen; doch lassen sich bei keinem gegen seine Autorität gegründete Bedenken vorbringen. Die wenigen Angaben, aus denen sich für die Zeit Schlüsse ziehen lassen, geben keine Veranlassung zum Zweifel, und die Sprache ist vollständig einheitlich. Anders verhält es sich aber mit mehreren Wunderberichten, die in allen erhaltenen Handschriften der vita I angehängt, auch von Leibniz nach der Handschrift W als zur vita I gehörig edirt sind. Es sind solche, die der Heilige bei seinen Lebzeiten gewirkt haben soll: die Heilung Brenfrid's, die Erweckung des gesteinigten Pferdediebes, die Errettung des Gehängten; daran schließt sich eine ausführliche Erzählung über die Gründung Werden's, Angaben über Liudger's Frömmigkeit und endlich ein Schlußcapitel. Mit Ausnahme des Letztern, das sich in der vita III, c. 47 am Ende des ersten Buches findet, hat die vita II c. 23, 25, 27—30, 31 theilweise und 32 jene Capitel mit andern untermischt. Daß sie nicht an der Stelle, wo sie überliefert sind, nicht am Schlusse der vita I ihren Platz haben können, ist klar; es sind Nachrichten aus der Lebenszeit des Heiligen, die nur im ersten Buche stehen könnten, nicht im zweiten. Dagegen wäre es immerhin möglich, daß Altfred selbst die Erzählungen seiner vita angehängt hat, da er die Nachrichten erst nach Abschluß seines Werkes könnte empfangen haben. Oder aber es sind Erzählungen, welche vor Abfassung der vita II sich im Kloster gebildet und dann dem Altfredischen Manuscript angehängt wurden, und die Altfred vielleicht als nicht hinreichend beglaubigt nicht hatte aufnehmen wollen, oder die ihm nicht bekannt geworden. Am einfachsten und wahrscheinlichsten aber läßt sich das Verhältniß dahin bestimmen, daß die Capitel ohne weiteres der schon bestehenden vita II entlehnt und in die Handschriften des Altfred eingetragen sind, etwa um dessen Angaben, namentlich über die Gründung des Klosters, zu vervollständigen, und daß gleicherweise das Schlußcapitel aus der vita III herübergenommen ist, um eben einen schon früh vermißten Abschluß zu gewinnen. Darauf weist der einleitende Satz: „Verum quia etc.“, welcher nur dann Sinn hat, wenn er die folgenden Capitel an Wunderberichte aus dem Leben des Heiligen unmittelbar anschließt, und der offenbar Bezug nimmt auf den Schlußsatz von vita II, Cap. 20 (S. 65). Daß das Schlußcapitel nicht von Altfred geschrieben ist, seiner ganzen Fassung nach vielmehr nur der vita III angehören

kann, leuchtet auf den ersten Blick ein; Gedanken wie Ausdrucksweise (specialiter patronus u. a.) erinnern lebhaft an die Vorrede der vita III."

Es wird sich gegen diese Deduction nichts einwenden lassen, nur erscheint es, was den letzten Satz betrifft, an sich nicht ausgeschlossen, daß umgekehrt der Verfasser der vita III sich „in Gedanken und Ausdrucksweise“ an das bereits vorhandene Schlußkapitel bei Abfassung seiner Vorrede angelehnt hätte.

Bezüglich des Zeitpunktes der Abfassung gibt Diekamp sich viele Mühe, den Terminus zu finden, vor welchem die Biographie nicht geschrieben sein kann. Er jagt da: „Der lib. II, c. 20 erwähnte Bischof Jonas, in dem wir zweifelsohne den gleichnamigen Bischof von Orleans zu sehen haben, wurde 825 geweiht; also muß das Buch nachher geschrieben sein“. Ich meine nun, wenn Altfred, wie aus den allerersten Zeilen der vita hervorgeht, als Bischof sein Werk zu schreiben begann, so ließe sich der früheste Termin fester bestimmen. Wofern es nämlich richtig ist — und meines Wissens ist dagegen kein Zweifel laut geworden — daß Gerfrid, der unmittelbare Vorgänger Altfred's auf dem münsterischen Bischofsstuhle, am 12. September 839 starb, demnach Altfred selbst frühestens Ende des genannten Jahres Bischof wurde, so kann auch die vita nicht vor 839 abgefaßt sein (vergl. S. XVI und XX).

Die Quellen, aus welchen Altfred schöpfte, sind bekannt, so daß wir füglich nicht weiter darauf einzugehen brauchen. — Wie schon bemerkt ist es Diekamp nicht gelungen, irgend welche neue werthvolle Handschriften zu entdecken, er sah sich also genöthigt, die bereits von den Vollandisten ihrer Ausgabe in den Acta Sanctorum zu Grunde gelegte Handschrift der Leydener Universitätsbibliothek (L) auch als Basis für die neue Edition zu übernehmen. Diese Handschrift, welche vielleicht noch dem 10. Jahrhundert, mindestens aber dem Anfang des 11. angehört, ist die einzige, welche man als direct werthvoll bezeichnen kann; die zweite im Range, die Wolfenbütteler (W), wohl aus dem Kloster Marienberg bei Helmstädt stammend, wurde erst im 13. oder 14. Jahrhundert geschrieben und hat danach bedeutend geringeren Werth, zumal sie schwerlich, wie man das von der Leydener annehmen darf, aus dem Archetypus geschlossen ist. Die weiteren Handschriften sind jüngeren Datums, von welchen die in der Gießener Universitätsbibliothek aufbewahrte Sendenbergs'sche (S) als eine directe Abschrift von A sich präsentirt. Aus W veranstaltete Leibniz seine Ausgabe; Perz in der Edition für die Monumenta suchte gleichfalls auf dieser Handschrift, jedoch mit Zuhilfenahme der beiden Drucke bei Leibniz und den Vollandisten. Diekamp weist nach, daß Perz nur zu oft Leibniz folgte, ohne die Handschrift, dabei zu vergleichen. Migne in seinem Patrol. cursus compl. begnügt sich, wie so oft, mit dem einfachen Wiederabdruck der Leibniz'schen Ausgabe. Mabillon's Edition beruht auf den Vollandisten.

Als den Verfasser der vita II vermuthet Diekamp einen Friesen der in Werden Mönch geworden. Wir wollen es dahingestellt sein lassen, ob die Momente, welche er als Stützen für diese seine Vermuthung anführt, als beweisend

angesehen werden können oder nicht. Der unbekannte Autor hat seine Biographie, wie man wohl als ziemlich erwiesen betrachten darf, zu Anfang der fünfziger Jahre des 9. Jahrhunderts verfaßt, und zwar unter sehr engem Anschluß an die Schöpfung Alfrid's. Es gewährt ein nicht geringes Interesse, mit Diekamp S. XLI ff., den genauen Vergleich anzustellen, was alles in der vita II dem Alfridischen Werke entnommen worden, und was als eigene Zuthaten des Verfassers anzusehen ist; das Interesse wächst, wenn man dann auch noch die vita III zum Vergleich heranzieht. Vieles von dem, was der Verfasser der zweiten Biographie Neues aufzuweisen hat, ist geeignet Einzelheiten in der vita I genauer zu präzisiren; da werden Zeitumstände und örtliche Verhältnisse genauer bestimmt, Striche und Züge beigelegt, das bereits vorhandene Bild auszuschnücken oder zu verdeutlichen. Dabei aber macht sich schon ein Hinneigen zu legendenhaften Mittheilungen geltend: so ermöglicht es das noch vorhandene urkundliche Material, nachzuweisen, wie der Bericht über die Gründung Werden's reine Legende ist.

Noch deutlicher als die vita II zeigt die um's Jahr 864 etwa verfaßte vita III einen legendarischen Charakter: merkwürdig, wie im Laufe von wenigen Jahrzehnten an demselben Ort, unter denselben Menschen zum Theil noch, mit denselben Traditionen das sagenhafte Element sich immer mehr breit zu machen im Stande ist. Historisch gibt die dritte Biographie wenig oder gar keine Ausbeute, in dieser angedeuteten Beziehung aber ist sie gewiß nicht ohne Interesse.

Es würde mich zu weit führen, wollte ich auch rücksichtlich dieser beiden vitae näher in das Detail eindringen, wie ich mir solches bei der Besprechung der vita I zu thun erlaubte; ich verweise aber ausdrücklich auf die Untersuchung Diekamp's S. XXXV—XXXVIII, aus welcher als Resultat endlich Klarheit über das Verhältniß namentlich der beiden letzten Biographien zu einander hervorgegangen ist. Diese Untersuchung legt in der That das beste Zeugniß ab für den sicheren Blick und den Scharfsinn des Herausgebers.

Auf die drei ältesten, in dem kurzen Zeitraume von einigen Jahrzehnten des 9. Jahrhunderts entstandenen Biographien folgt dann zu Beginn des 12. Jahrhunderts eine *vita rythmica*, verfaßt von einem unbekanntem Werdener Mönche. Die späte Abfassungszeit läßt schon von vornherein darauf schließen, daß sie von nur beschränktem historischen Werte sein kann, wie das auch thatsächlich der Fall ist. Größeres Interesse bietet die *vita rythmica* vom sprachlichen Standpunkte aus betrachtet; das Gedicht steht da hinter andern derartigen Schöpfungen jener Tage gewiß nicht zurück, zum mindesten nicht in Bezug auf die Formgewandtheit<sup>1)</sup>. Voll und ganz wird die vita

<sup>1)</sup> Die Frage nach dem Autor des Ligurinus, den Diekamp S. LXXII als „unbekannt“ auführt, scheint mir nach den Ausführungen Pannenberg's (in: *Zeitsungen* XIII, XIV und XIX) für Guntherus entschieden zu sein.

rythmica hier zum ersten Male geboten; eine einzige Handschrift nur hat sie uns erhalten und diese befindet sich im Besitze des Herrn Domkapitular Tibus in Münster. So bildete sie naturgemäß die Grundlage der Edition.

An diese vier Biographien reihen sich S. LXXXVII ff. und 223 ff. „Mittelalterliche Gedichte und Wunderberichte, die sich in den älteren vitae sancti Liudgeri nicht finden“; sie haben mehr ein geographisches und kulturhistorisches Interesse als ein geschichtliches. Ihnen folgt ein Abschnitt: „aus den späteren Biographien“ (die vita metrica, die des Cincinnius und Fragmente aus niederdeutschen Uebersetzungen). Ein „Anhang“ (S. CVIII ff. u. 279 ff.) bietet uns zunächst die Regesten Liudger's: ein sehr willkommenes Hülfsmittel beim tiefern Studium des Lebens des Heiligen. Dem reiht sich alsdann ein abermaliger Abdruck des werdener Privilegs an, welches bereits im ersten Bande der münst. Geschichtsquellen (S. 352 ff.) von Ficker zum Abdruck gebracht war, dessen nochmalige Publikation Diekamp indeß mit stichhaltigen Gründen rechtfertigt. Endlich stellt der Herausgeber die „anderweitigen Nachrichten des Mittelalters über den hl. Liudgerus“ zusammen. Es dürfte dabei kaum irgend eine chronikalische oder sonstige einschlägige Notiz übersehen sein, doch ließe sich darüber streiten, ob nicht unter den friesischen Autoren neben Benning auch Abbo Emmen (gewöhnlich nicht zutreffend Emmius genannt) hätte erwähnt werden müssen, da dieser, wenn schon bezüglich des hl. Liudger meist an Krank sich anlehnd, doch auch andere interessante Einzelheiten aus verschollenen Quellen geschöpft und beigebracht hat.

Den Schluß des Werkes bilden ein besonderes Verzeichniß der mittellateinischen Worte nebst Uebersetzung, sowie ein recht sorgfältig bearbeitetes Personen- und Ortsregister. Formelle Versehen und sonstige hie und da aufstoßende minder correcte Einzelheiten zu notiren versage ich mir gern; manche werden als Druckfehler zu betrachten sein, deren leider trotz der gegebenen Nachträge und Berichtigungen eine nicht geringe Anzahl stehen geblieben ist.

Das Gesamturtheil über die vitae Liudgeri aber wird sich nach dem Gesagten kurz dahin zusammenfassen lassen, daß dieser vierte Band der münsterischen Geschichtsquellen sich den drei ersten durchaus würdig an die Seite stellt, ein Lob, dessen ganzes Gewicht erst aus dem Umstande einleuchtet, daß Ficker, Cornelius und Janssen die Bearbeiter jener ersten Bände sind.

Zum Schluß dieser Besprechung sei es mir gestattet, zu dem Abschnitt Diekamp's betreffend die „anderweitigen Nachrichten des Mittelalters über den hl. Liudgerus“, den folgenden Beitrag zu geben: Bevor der hl. Liudgerus zum Bischofe im sächsischen Südergau ernannt wurde, hatte er bereits Jahre lang jene friesischen Gegenden um die Emsmündungen herum pastorirt und zwar mit bedeutendem Erfolge. Es mag auffallend erscheinen, daß in dem ganzen Mittelalter, in welchem doch unter dem gläubigen friesischen Volke so manche Kirche, so manche Stiftung, so manches Kloster entstand und blühte, gar keine oder doch fast keine Spur von einer dankbaren Verehrung gegenüber dem



eigentlichen Apostel der Friesen zu finden ist. Zwar kennt man ihn im westlichen Friesland als Patron einer oder zweier Kirchen; im östlichen Friesland dagegen, so weit es zur münsterischen Diöcese gehört, stößt man nirgendwo auf urkundliche Zeugnisse für seine Verehrung. Nur in dem Theile des Ländchens, welches dem Bremer Erzsuhle unterstellt wurde, genoß der hl. Liudgerus eines besondern Ansehens: und das war in der ältesten Stadt oder besser Ortschaft des Landes, in Norden. Norden hat sich stets im Mittelalter durch seine Kirchen und Klöster ausgezeichnet; bis auf den heutigen Tag führt die Hauptkirche ihren Namen vom hl. Liudgerus und das ganze Mittelalter hindurch war St. Liudger Patron der Stadt und Bürgerschaft. Im Jahre 1445 war die Liudgerikirche derartig verfallen, daß sie einer gründlichen Restauration unterzogen werden mußte: Ulrich Girkfena vollführte dies Werk; er schmückte das Gotteshaus mit einem herrlichen gothischen Chore, dem einzigen in ganz Ostfriesland. Auf Norden hin zeigen auch die einzigen chronikalischen Aufzeichnungen, welche in den Wirren der Reformation und dem Streite der Lutheraner und Reformirten unter sich nicht zu Grunde gingen. Die kritischen Untersuchungen über das hieher gehörige Chron. Nordanum sind noch nicht abgeschlossen, und es ist hier nicht der Ort, darauf weiter einzugehen. Dagegen möchte ich aus einer, mit dem Namen „v. Wicht'sche Annalen“ belegten handschriftlichen Aufzeichnung den folgenden Passus über den hl. Liudgerus mittheilen<sup>1)</sup>:

„Post mortem Bonifacii, Lüdgerus per Frisiam Evangelizare coepit et ardentissimo zelo paganis Frisiis praefuit. Interea Wedekindus Dux Angrivariae vir animi magnitudine ac robore, arte et usu belli praestantissimus, qui terris ad Visurgim imperabat, Frisiam ingressus, terram ferro ac igne devastabat, et incolas ad pristinos errores recipiendos compellere conabatur. . . . Postea Lüdgerus Aquis-granum venit, ibique ab Alcuino Caroli M. praeceptore humaniter admodum acceptis (sic!), qui sui apud principem mentionem fecit; eumque maxime commendavit; fuerat enim Alcuino antea valde notus et familiaris, quia Lüdgerus antea in Anglia ipsius Discipulus fuisset. . . . Sub idem tempus Reidergonia et Embsgonia cum Insula Bandt (in qua Radbodus Rex castrum habuerat, in quo habitare solebat, unde adhuc Radbodi Via) missis legatis ad Carolum M. spondebant, se veram Christi accepturos esse fidem; dummodo Rex illis quempiam mittere dignaretur, cujus loquelam intelligerent. Carolus horum precibus commotus misit ipsis Lüdgerum, qui Frisonicam linguam perfecte novit, uti Friso ex utroque parente

<sup>1)</sup> Ich gebe hier den Wortlaut der in meinem Besitze befindlichen, wahrscheinlich aus dem Jahre 1637 stammenden Handschrift, eines Papier-Codex in gr. 4<sup>o</sup>, welcher auf 230 Seiten, von einer und derselben Hand sehr deutlich und gut geschrieben, die v. Wicht'schen Annalen wiedergibt. Die hier angeführten Stellen finden sich pag. 25, 26 und 27.

natus, ac in Frisia nutritus, ac insuper Latinam, Anglicam et Germanicam perpulchre calluit, qui brevi Idololaticos cultus abolens, multum sacra contione et Ecclesiarum reformatione ibi profecit, itaque exinde credo Ludgerum apud Nordanos patronum Ecclesiae coli ac celebrari, ubi et templum in ejus memoriam constructum est, quod Ulricus comes nostro seculo excelsae ibidem magnitudinis choro restauravit. Devictis deinde Saxonibus, Carolus cum Wedekindum Bardonici in suum (sic!) de sancta religione Sententiam pertraxisset, Ludgerum in Occidentali parte Saxoniae, quae nunc Westphalia, praesidem constituit, in qua illi Monasteriensis Episcopus Ecclesiae (sic!) committitur, sed cum esset homo Simplex ac pius, ab omni ambitione alienissimus gradum istum dignitatis suscipere recusavit. Episcopi tamen officio ac labore per IV annos functus est . . . . Anno Chr. 808 Ludgerus Monasteriensis Proto-Episcopus ex hac vita discessit d. 7. April“.

Dieses: 7. April, — um das gleich vorab zu bemerken, — heißt nichts anders, als a. d. 7. kal. Apr.; die Annalen geben also das richtige Datum. Ebenso sagen sie vom Tode Karls des Großen: „Anno Chr. 814. Carolus M. optime de Frisiis meritis Aquisgrani supremum egit diem d. 5. Febr.: aetatis suae 72 et in templo B. Mariae, quod ipse magnis sumtibus fundaverat, reconditus est“. d. 5. Febr. ist dasselbe wie a. d. 5. kal. Febr. also richtig der 28. Januar. — Der Compiler dieser „Annalen“, Ernst Fr. v. Wicht starb im Jahre 1602; es standen ihm bei der Abfassung seiner Compilation Quellen zu Gebote, welche längst für uns verloren sind. Daß er dieselben aber leider nicht mit der nöthigen Sorgfalt verwerthete, zeigt jener anstandslos übernommene Satz, wonach Ulrich Cirkfena „nostro seculo“ das Chor der Norder Kirche erbaute, was wie bemerkt im Jahre 1445 geschah. Es darf als feststehend angenommen werden, daß besonders auch Norder Aufzeichnungen ihm zu Gebote standen, Aufzeichnungen, die man mühsam zum Chron. Nordanum wieder vereinigen möchte. Das was die „v. Wicht'schen Annalen“ über Ludgerus berichten, ist als Ergänzung zu Diekamp's Zusammenstellung nicht ohne Werth, zumal wenn man dasselbe auf den historischen Gehalt prüfend neben Beninga setzt. Freilich ist die Angabe des Todesjahres des hl. Ludgerus falsch; allein die dem Heiligen zugeschriebene Zahl der Regierungsjahre seiner Diözese stimmt vorzüglich mit der von Diekamp (Hist. Jahrbuch I, 281 ff.) angestellten Berechnung überein.

**Zur Geschichte des Eigenthums in der Stadt Würzburg, von Eduard Rosenthal. Mit 36 Urkunden (Würzburger Dissertation). Würzburg 1878. S. I—IV, 1—108, 1—46.**

Das Arnold'sche Buch: „Zur Geschichte des Eigenthums in den deutschen Städten. Basel 1861“ hat die Grundzüge der Entwicklung der Eigenthumsverhältnisse in den deutschen Städten des Mittelalters bereits festgestellt; aber das darin verwandte Material beschränkte sich im Wesentlichen auf die Städte Köln, Worms, Basel und Frankfurt a. M., von denen die Baseler Urkunden am Meisten herangezogen wurden, so daß wir also nur Städte aus der großen Verkehrsstraße, welche dem Laufe des Rheines folgt, berücksichtigt finden. Nur gelegentlich wurden die Zustände der norddeutschen Städte gestreift, aber auch in Süddeutschland waren neben den Freistädten (Basel, Worms) und den Reichsstädten (Frankfurt) die Landstädte gänzlich unbeachtet geblieben; und wenn denn auch die Entwicklung im Großen und Ganzen dieselben Erscheinungen und Zustände geschaffen hat, so kann doch darüber kein Zweifel bestehen, daß die Entwicklung in jeder Stadt eine ziemlich selbständige, man könnte fast sagen: organische war, und daß so die Geschichte des Eigenthums in den Städten Deutschlands aus einer Reihe von Geschichten des Eigenthums einzelner Städte sich zusammensetzen muß. Zieht man ferner in Betracht, daß für eine klare Erkenntniß der Verfassungsgeschichte die Eigenthumsgeschichte unerläßlich ist — beruht doch die Eintheilung der Städte in Freistädte, Reichsstädte und Landstädte auf der Verschiedenartigkeit der Grundbesitzverhältnisse, und ist ja der Kampf zwischen den Geschlechtern und den Handwerkern ein Streit zwischen den alten Grundbesitzern und denen, die Theilnahme am Grundbesitz noch gar nicht oder erst zum Theil erworben haben, — so wird man an die Rosenthal'sche Arbeit mit Interesse herantreten. Der Verfasser beabsichtigt ebenso wenig, wie Arnold, eine vollständige Geschichte des Eigenthums zu geben — eine solche Arbeit würde jahrelange Vorarbeiten erheischen — sondern er will nur zwei Fragen beantworten: 1) Wer war Grundbesitzer? 2) Welche rechtlichen Institutionen und Geschäfte gab es, in denen das Eigenthum (und vor allem der Grundbesitz) als Object erscheint. Es sind somit von vornherein namentlich alle wirthschaftlichen Fragen von der Betrachtung ausgeschlossen.

Das Material, welches dem Verfasser zu Gebote stand, beschränkt sich nicht allein auf eine größere Zahl von in den Monumenta Boica Band 37—43 gedruckten oder bei Lang, Regesta Boica excerpirten Urkunden, sondern es wurden vom Verfasser Originale und Kopialbücher des Kreisarchives und Stadtarchives zu Würzburg tüchtig zu Rathe gezogen. Die Zahl der älteren Urkunden ist verhältnißmäßig sehr groß, und bei fast allen tritt der Vorzug zu Tage, daß der rechtliche Vorgang, wie sonst selten, knapp und klar ausgedrückt ist.

Als Grundbesitzer seit dem 12. Jahrhundert zählt der Verfasser auf: Bisthum, Bischof, Clerus, Klöster und Stifter, die Bürger (Patricier und

Ministerialen) und die Juden, und theilt demnach ein in: 1) Bisthum und Bischof, 2) Clerus, Klöster und Stifter, 3) Laien und 4) Juden und hängt als 5. Kapitel eine Abhandlung über die rechtliche Stellung der Frauen an. Lieber hätten wir es schon gesehen, wenn der Verfasser chronologisch das Auftreten der einzelnen Stände verfolgt hätte; aber auch bei seiner jetzigen Eintheilung ist ein schwerer Mangel mit unterlaufen; es ist nämlich in den beiden ersten Kapiteln nicht scharf zwischen Amtsgut der Geistlichkeit — und das ist allein Kirchengut — und dem persönlichen Besitze des einzelnen Clerikers, der auf ihn durch Erbfolge, Kauf oder Schenkung übergegangen ist, unterschieden; letzterer wäre durchaus unter dem Abschnitte: ‚Laien‘ zu betrachten und so dem Kirchengut Laiengut entgegenzusetzen gewesen.

Ein sehr wichtiger Markstein in der Geschichte der Stadt Würzburg ist das Diplom Konrad's II., vom Jahre 1030, 13. Oktober (St. 2008), worin dieser dem Bischof Meginhard von Würzburg und seinen Nachfolgern neben Münzrecht u. s. w. auch das Stadtgebiet überläßt: *totius civitatis eiusdem districtum, sicut fuerat ante nostra tempora constitutum*. Es folgt hieraus, daß die Hauptmasse des städtischen Grundbesizes vorher königliches Eigenthum, daß aber, wie aus dem von Rosenthal ganz ignorirten Zusatz hervorgeht, bereits irgend eine Einschränkung dieser Rechte eingetreten war, sei es, daß jetzt ein Theil des Grundbesizes nicht mehr im Eigenthum des Königs war, sei es, daß die Rechte des Königs durch die Rechte Anderer eingeschränkt waren, und daß schließlich nun an die Stelle des Königs der Bischof trat. Rosenthal deutet dann auf S. 12 nur schwach den weiteren Proceß an, ohne ihn klar und präcis zu charakterisiren: es ist das die Zerspaltung und der Uebergang des bischöflichen Grundbesizes in die Hand der Klöster und der Bürger. Der Verfasser hebt gar nicht scharf genug hervor, daß während der verschiedenen Jahrhunderte ganz verschiedene Stände die Hauptgrundbesitzer sind; so verwendet er dann auch Zeugnisse aus verschiedenen Jahrhunderten ruhig neben einander. Von der Urkunde des Jahres 1030 wäre dann eine Verbindung anzustreben gewesen mit den Marktbegehungsprotokollen von 779, aus denen der Verfasser die Existenz freier Grundbesitzer bei Gründung der Stadt folgern will. Es ist aber zu bedenken, daß es zweifelhaft bleibt, ob der Ausdruck *friero franchono erbi* sich auf alles Gut innerhalb der Markung bezieht, und daß ferner dieser Ausdruck sich gerade in demjenigen der Protokolle findet, dessen Zuverlässigkeit man angezweifelt hat. Eine Untersuchung des Werthes der Protokolle wäre unerläßlich gewesen. Gar oft leidet die Forschung in diesem ersten Theile darunter, daß der Verfasser sich die Verhältnisse nicht plastisch vorgestellt, seine Urtheile nicht zu einander in Beziehung gesetzt und aus ihnen nicht die Consequenzen gezogen hat; gelegentlich sind auch Behauptungen von weitgehendem Belange ganz ohne Belege aufgestellt.

So fehlt auf S. 3 der Nachweis für die Behauptung, daß die Bischöfe aus dem bischöflichen Gute (Amtsgut) neue Stiftungen, Kirchen und Klöster ins

Leben gerufen hätten. Allerdings ist ja in späterer Zeit z. B. das Justushospital zum Theil durch Bischof Julius mit den Gütern der Klöster Maidbrunn, Heiligenthal u. a. dotirt, indeß das waren ausgestorbene Klöster, deren Gut mit päpstlicher Genehmigung zu andern frommen Zwecken verwandt wurde, aber niemals in vollem Besitze des Bisthums war. — S. 6 heißt es, daß allmählig die Domherrnhöfe in den Besiß der Domherrn gekommen seien und dann eine compacte Masse gebildet hätten. Das Gegentheil ist eher anzunehmen. Die Domherrnhöfe sind wie in Straßburg, Münster, Augsburg, Reste des früher umfangreicheren Grundbesitzes des Bisthums resp. Domkapitels. Der Hefner'sche Aufsatz 'Die ehemaligen Domherrnhöfe in Würzburg' (Archiv des historischen Ver. für Unterfranken. Bd. XVI, 2. S. 183 ff.) verfolgt die Geschichte von 25 curiae claustrales, soweit es möglich ist; von diesen sind aber innerhalb des durchforschbaren Zeitraums nur 3 in den Besiß des Kapitels durch Kauf oder Schenkung gekommen. Uebrigens werden curiae claustrales bereits im Jahre 1106 erwähnt, s. die Urkunde daselbst. — S. 8 spricht Rosenthal die Ansicht aus, daß die Großgrundbesitzer, die geistlichen Anstalten, seitdem sie nicht mehr selbst den Boden bebauten, Grund und Boden verkauft hätten. Da man bisher glaubte, daß der wirtschaftliche Umschwung die Erbleihe begünstigt habe und Verkäufe, die den Klöstern im Allgemeinen verboten waren, nur durch Verschuldung hervorgerufen wurden, so entbehrt man schmerzlich Belege dafür, daß rein wirtschaftliche Motive zum Verkaufen von Grundbesitz geführt haben. — S. 13 wird aus dem Ausdruck *quicquid proprietatis* (ad annum 1158) geschlossen, daß das betreffende Grundstück freies Eigenthum sei. 10 Zeilen weiter heißt es: 'eine scharfe Unterscheidung zwischen *possessio* und *proprietas* ist für diese Zeit (1169) nicht nachweisbar'. — Sehr störend wirkt es, daß der Verfasser auch die Urkunden heranzieht, welche Weinberge in der Gemarckung Würzburg betreffen. Er setzt dabei stillschweigend voraus, daß die Entwicklung der städtischen Erbleihe ganz dieselbe ist, wie die der bäuerlichen Erbleihe. Wie dem aber auch sei, in eine Geschichte des Eigenthums in der Stadt Würzburg gehören sie nun einmal nicht. Es müssen demnach auch die ja ganz interessanten Angaben auf Seite 41 ff. fortbleiben. — Das Kapitel über die Juden ist weit besser gearbeitet. Ihre Stellung während des 12. und 13. Jahrhunderts war eine sehr günstige; dann aber verschwinden sie als Grundbesitzer gänzlich, wofür Rosenthal zunächst keinen Anlaß sieht; er denkt an die Verfolgung von 1348. Der wirkliche Anlaß liegt in der von 1298, von der ziemlich eingehend die *Annales Halesbrunnenses maiores* SS. XXIV, 46 (die allerdings Rosenthal noch nicht kennen konnte), das *Chronicon Ellenhardi* SS. XVII, 139., die *Continuatio Hermanni Alahensis tertia* SS. XXIV, 56, die *Continuatio Ratisbonensis* SS. XVII, 419 u. a. Nachricht geben. Der Verfasser hätte übrigens von dieser Verfolgung Kenntniß haben können aus dem von ihm auf derselben Seite angezogenen Aufsatz von Himmelstein: 'Die Juden in Franken', der allerdings nur aus abgeleiteten Quellen schöpft. — Auf S. 19 behauptet der Verfasser, daß die Juden eine besondere

Zeugenkategorie gebildet und dann an dritter Stelle gestanden hätten. Daß das aber nicht immer der Fall war, beweist die Anhang Nr. 6 abgedruckte Urkunde, in der die Juden in der Kategorie: *de laicis* stehen, aber nun nicht etwa hinter den Christen, sondern vor diesen. S. 11 ff. ist zum Beweis dafür, daß der Grundbesitz im Eigenthum von Bürgern war, eine Urkunde von 1119 herangezogen, in der aber der Bürger nicht als Eigenthümer, sondern als Erbleihinhaber (Hoffasse) erscheint. Freilich weiß sich Rosenthal zu helfen: „Erbrecht ist lediglich privatrechtlicher Natur“. Wie steht das aber im Einklang mit dem acceptirten Arnold'schen Sage: „Freiheit und Eigenthum sind in der älteren Zeit zwei Begriffe, die sich wechselseitig bedingen und ergänzen“ (S. 1)? Wenn der Verfasser dann weiter sagt: „daß die Verleihungen zu Erbrecht anfangs nicht nur an Freie, sondern auch an Hörige statt hatten“, so wird man zugeben, daß wenigstens in dieser Darstellung — S. 37 ist er anderer Ansicht — die Entstehung und Bedeutung der Erbleihe ganz verkannt ist.

Sehr viel mehr befriedigt der 2. Theil, der nicht ganz passend „Grundbesitz“ titulirt ist und in die beiden Kapitel „die städtische Erbleihe“ und „Zins und Rente“ zerfällt. Die Darstellung gewinnt bedeutend an Klarheit, sie wird runder und anschaulicher und ergänzt sehr wesentlich die Arnold'schen Ausführungen. Die Angaben über Ursätze, welche er für Würzburg sehr früh (1328), allerdings bei einem Weinberg, nachweist, über Bürgerschaft, Einlager, Ehrschuß, Zinstermine, grundherrliche Gerichtsbarkeit u. s. w. sind sehr dankenswerth. Würzburg gehört auch der älteste Erbleihbrief an (1119), wie der Verfasser nachweist, während bisher einer von 1158 (Köln) als der älteste galt. — Das S. 53 erwähnte „Einreiten“ dürfte doch nur eine vereinzelt vorkommende Bestimmung gewesen sein und auf Verträge zwischen Einwohnern verschiedener Städte beschränkt geblieben sein, wie das ja aus dem Wesen des Instituts sich ergibt. — Die grundherrliche Gerichtsbarkeit des Klosters St. Stephan ist doch wohl nicht rein willkürlich, sondern beruht vermuthlich darauf, daß das betreffende Gebiet früher Eigenthum des Klosters war (S. 59), und in diesem Sinne wäre die Notiz für den ersten Abschnitt zu verwenden gewesen.

S. 65 ff. entwirft Rosenthal ein Bild der Entwicklung der Erbleihe in Würzburg und führt dabei einen Unterschied zu der von Arnold entworfenen Skizze aus. Dieser hatte drei Perioden unterschieden nach der Verschiedenheit der Rechte des Hofferrn (Grundbesizers) und der Art des Ueberganges von der Hand des einen Hoffassen (Beliehenen) in die eines andern und zwar: 1) Hoffasse A läßt das Erbleihgut auf seinem Hofferrn C, dieser gibt es in Erbleihe dem zweiten Hoffassen B. Von einem Verhältniß zwischen A und B ist in der Urkunde nicht die Rede. 2) A läßt auf an C, dieser gibt es auf Bitten von A an B. A hat sein Recht am Gut an B verkauft. 3) A verkauft sein Recht an B, C stimmt zu. Es fällt nach Rosenthal nun die erste Periode (S. 65, Z. 4 v. u. ist nämlich zu lesen die erste Stufe statt diese Stufe) für Würzburg aus, resp. mit der zweiten zusammen. Arnold geht bei seiner Eintheilung aus von der Form der

Urkunde, und doch ist wohl kaum zu bezweifeln, daß bereits in seiner ersten Periode A von B für die Aufgabe des Erbrechtes irgend eine Entschädigung erhielt, ohne daß gerade in der Urkunde davon die Rede ist. Schrumpft so die Differenz zwischen der ersten Periode und der zweiten zu einer rein äußerlichen zusammen, so wird man mit Kosenthal einfach am Besten zwei Perioden annehmen. Ganz unrichtig hat aber nun Kosenthal zur Charakteristik der zweiten Periode (der dritten Arnold'schen) die Rentenkaufsurkunden herangezogen. Beim Rentenkau (so lange er in der Form der Erbleihe erscheint) haben wir nicht einen bereits vorhandenen Erbleiheconnex, dieser wird erst konstituiert, wir haben nicht zwei Hoffassen, sondern nur einen, der durch Uebertragung seines Gutes an einen Hoffherrn aus dem freien Grundbesitzer Hoffasse wird. Der Rentenkau ist überhaupt in engere Beziehung, als mit der Erbleihe, mit dem Seelgeräthe zu setzen, wie das der Verfasser auf S. 81 auch anerkennt. Den für die erste Periode der Erbleihe gegebenen Urkundenbeispielen wären andere entgegenzusetzen gewesen, in denen ebenso das Erbleihrecht von einem Hoffassen auf den andern übergeht. In der auf S. 103 ff. gegebenen Tabelle über Renten auf Häusern, Grundstücken u. s. w. vermissen wir eine Colonne, in welcher das Verhältniß von Rente zur Kaufsumme in % ausgedrückt ist. So ist jeder Benutzer in die unangenehme Nothwendigkeit versetzt, das Geschäft des Umrechnens jedesmal selbst besorgen zu müssen.

Von den im Anhang abgedruckten 36 Urkunden aus den Jahren 1119 bis 1590 gehören die Nummern 5, 8, 10, 14, 16, 19, 25, 35, 36 überhaupt nicht in eine Geschichte des Eigenthums in der Stadt Würzburg, da sie nur von Weinbergen, Gärten u. s. w. in der Gemarkung Würzburg reden. Nr. 2 (cum agris quibusdam in suburbio civitatis) und 17 (domus . . extra muros Herbipolenses sita) wird man wohl eher durchgehen lassen dürfen. Nr. 3 betrifft wohl überhaupt nicht Würzburg, es ist da von Gütern in confinio Nuwenberg die Rede. In der Ueberschrift von Nr. 12 ist *pistrinum* falsch mit Stampfmühle übersetzt; *pistrinum* ist Backofen, Bäckerei, mhd. ovenhus; ebenso ist in der zu Nr. 13 aus dem Syboto von Dyenkelspuel ein Syboto von Dünkeispiel statt von Dinkelsbühl gemacht. Von sinnstörenden Druckfehlern notire ich noch: S. 45, 3. 17 v. o. Verkaufsrecht statt richtig Vorkaufsrecht.

**Geschichte der Norddeutschen Franziskaner-Missionen der Sächsischen Ordensprovinz vom hl. Kreuz.** Ein Beitrag zur Kirchengeschichte Norddeutschlands nach der Reformation. Mit Unterstützung der Görresgesellschaft herausgegeben von Franz Wilhelm Woker, Pfarrer zu Halle a. d. Saale. Freiburg im Breisgau. Herder'sche Verlagshandlung. 1880. XII und 735 S. gr. 8.

Wie Woker in der Vorrede betont, „weiß jeder Kirchenhistoriker, daß dies (eine Kirchengeschichte Norddeutschlands nach der Reformation) eine Geschichte ist, die erst noch geschrieben werden muß, besonders soweit sie sich auf protestantisches Territorium erstreckt, — eine Aufgabe, die bis jetzt kaum lösbar erscheint, da fast alle Vorarbeiten mangeln. Eine wirkliche Förderung dieses Theiles der Geschichte unserer Kirche ist nur möglich durch eingehende Monographien“. Seine eigene Monographie ist mehr als ein bloßer „Beitrag zur Kirchengeschichte Norddeutschlands“; sie besitzt ihre selbständige Bedeutung, indem sie einen in sich abgeschlossenen, bedeutungsvollen Stoff auf Grund eines sehr erheblichen Quellenmaterials in wohl gelungenener Form zur Darstellung bringt, und zwar ist die Anerkennung, welche dieser stattliche Band beanspruchen darf, um so reicher zu bemessen, als er nicht die Arbeit eines eigentlichen Fachmannes, sondern die reife Frucht der „knapp zugemessenen Stunden“ ist, welche dem Verfasser seine Berufsarbeiten für Sammlung und Bearbeitung des sehr zerstreuten Materials übrig ließen. Die eigentliche Grundlage bilden handschriftliche Quellen, vor allem der Liber missionum almae provinciae Saxoniae s. crucis (Abschriften und Auszüge der von den einzelnen Missionaren an das Provincial-Capitel gesendeten regelmäßigen Berichte), außerdem massenhafte Actenstücke aus den Missions- und Pfarrarchiven sowie aus den Staatsarchiven zu Münster und Magdeburg.

Das erste Buch enthält die Geschichte der Sächsischen Provinz vom h. Kreuz. Die Niederlassung des Ordens in Sachsen fällt in die nächste Zeit nach seiner Gründung. Bereits 1223 wird daselbst eine Custodie errichtet, schon 1230 wird dieselbe zu einer Provinz erhoben, welche 1299 über 100 Convente zählt. Von den inneren Wirren, welche in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters den ganzen Orden erschütterten, wurde auch die Sächsische Provinz vielfältig berührt, und 1518 erfolgte eine förmliche Trennung, wobei etwa 30 Observantenklöster zu der sächsischen Provinz vom h. Kreuz (neben der sächsischen Provinz vom h. Johannes dem Täufer) vereinigt wurden. Furchtbar litt der Orden durch die Reformation, welche, in Sachsen entstanden, sofort die sächsische Provinz in ihre Wirbel zog. Ein Convent nach dem anderen sank dahin, mancher erst nach langem, rühmlichem Widerstand. „Getödtet wurden die Brüder“, klagt eine Ordenschronik, „oder eingekerkert, mit Gewalt vertrieben, sie starben an Hunger und Durst, oder gingen weg wegen Mangels am Nothwendigen, oder gingen



langsam zu Grunde, ohne daß Ersatz gekommen wäre“. 1564 war von der ganzen Provinz nur mehr der einzige Convent zu Halberstadt übrig, 31 Jahre später bestand derselbe nur noch aus einem Laienbruder und dem P. Tetteborn, und als dieser 1624 starb, schien das Werk der Zerstörung vollendet. Jetzt aber griff der Orden und der h. Stuhl energisch ein, und 1629 erfolgte die Neugründung der Provinz, welche durch Zuweisung einer Reihe kölnischer Klöster auf 13 Convente gebracht wurde. Die nächsten Jahre — es war die Zeit der größten Triumphe der kaiserlichen Waffen — brachten noch weiteren Zuwachs; dann aber kam der verhängnißvolle Wendepunkt des dreißigjährigen Krieges, und der westfälische Friede fand die Provinz schon wieder auf ein halbes Duzend Convente beschränkt. Nochmals dehnte sie sich aus, aber nur fünf Klöster überdauerten die französische Zeit. In den siebenziger Jahren hatte sie es wieder auf einige hundert Mitglieder gebracht, dann hat das preußische Klostergesetz, hoffentlich nur auf kurze Zeit, fertig gebracht, was selbst den Schweden nicht vollständig gelungen war.

Mit der summarischen Geschichte der Ordensprovinz verbindet Woker noch Nachrichten über die einzelnen Convente, welche ihr seit der Neugründung angehörten. Ein eigenes, ausführliches Capitel nehmen die merkwürdigen Schicksale des Conventes zu Halberstadt ein, welcher sich mit geringen Unterbrechungen durch die Wechselfälle von nahezu sechs Jahrhunderten (1223—1814) behauptete.

Mit dem zweiten Buche geht Woker zu seinem eigentlichen Gegenstande über, zu der Geschichte der zahlreichen ständigen Missionen, welche die Provinz seit ihrem Wiederaufblühen im 17. bis in's 19. Jahrhundert zwischen Rhein und Elbe unterhielt. Von einer chronologischen Ordnung kann hier natürlich keine Rede mehr sein, ganz von selbst ergibt sich die Darstellung nach localen Gruppen. Je ein Buch behandelt die sächsischen (Halle a. d. Saale, Dessau, Zerbst, Friedrichslohra, Magdeburg, Dresden), braunschweigischen (Braunschweig, Wolfenbüttel, Helmstädt), ostfriesischen (Leer, Emden, Norden, Neustadt = Götzens) und bergisch = märkisch = ravensbergischen Missionen (Herford, Motho, Stockkämpen; Schwerte, Nordherringen, Anna, Ostönnen, Eitel, Blankenstein, Spherdick, Schwelm; Barmen, Hücksöwagen, Langenberg, Rade vorm Walde). Dazu kommen noch Missionen in den Diöcesen Osnabrück und Münster sowie an der holländischen Grenze, nämlich in Minden, Bückeburg, Oldenburg, bei Steinfurt, in Emlichamp, Brantlecht, Winsterwick, Oeding, Eitens, s'Heerenberg, Didam, Beck und Oldenzaal. Zu Eingang des zweiten bis fünften Buches ist regelmäßig eine Uebersicht der kirchlichen Localgeschichte vor dem Beginn der Franziskanermission in dem betreffenden Bereich vorausgeschickt, denn „wer die Geschichte der katholischen Mission eines Ortes beschreiben will, wo vordem die katholische Kirche schon einmal blühte, dessen Blicke werden von selbst auf diese frühere Zeit sich hinlenken, um dieser Blüthe und den Ursachen des Verfalls sowie den Verhältnissen nachzuforschen, unter denen die Erneuerung des katholischen Lebens vor sich gehen konnte“ (S. 111).

Die einzelnen Stationen sind selbstredend sehr ungleichmäßig berücksichtigt, manche nur in wenigen Seiten oder gar Sätzen, andere sehr ausführlich. Die eingehendste Behandlung erfährt Halle a. d. Saale; hier werden drei Capitel (S. 111—159) der katholischen Kirche vor der Begründung der Mission, nicht weniger als fünfzehn Capitel (159—296) der Mission selbst eingeräumt. Die Darstellung dürfte hier doch einigermaßen durch den Umstand beeinflusst sein, daß der Verfasser in Halle lebt und ihm für diesen Theil besonders reiches Material zu Gebote stand. Nicht als ob wir diesem Theile des Buches ein hohes Interesse absprechen wollten; gerade er bietet eine Fülle der anziehendsten, bisher meistens ganz unbekanntem Einzelheiten; lebendig schildert Woker die mannichfachen Hindernisse, mit welchen die Franziskaner in Halle zu kämpfen hatten, ihren Opfersinn, ihren bei aller Vorsicht und Geschmeidigkeit so entschlossenen Muth; besonders lesenswerth sind die Capitel über die Halle'schen Conversionen — auch der angebliche Uebertritt des Philosophen Wolff wird bei dieser Gelegenheit recht vernünftig besprochen — und über die Beziehungen der Missionen zu den Landesherren; aber in anderen Capiteln (z. B. über die Kirche in der Residenz und über die katholische Schule) wird doch mehr in's Detail eingegangen, als für das einen so weiten geographischen Bereich umfassende Werk wünschenswerth war. Ähnliche Ausstellungen lassen sich auch bei andern Stationen machen; man bekommt doch den Eindruck, daß der Verfasser zu sehr unter dem Einfluß seines massenhaften Materials steht und nicht immer zwischen Wichtigem und Neben- dingen unterscheidet. Nicht selten werden aus Bagatellacten sehr umfassende wörtliche Auszüge gegeben, die man gern vermissen würde. Die beiden Capitel über die Conversion des Herzogs Anton Ulrich von Braunschweig (S. 375—412) bilden, wie interessant sie auch sein mögen, eine durch nichts geforderte Abschweifung; mit der braunschweigischen Mission steht sie nur in losem Zusammenhang, und unsere bisherige Kenntniß wird nur in wenigen unerheblichen Punkten ergänzt.

Sehr angenehm berührt der ruhige, würdige Ton des ganzen Buches. An Veranlassung zu Polemik und scharfen Urtheilen fehlt es auf diesem Gebiete wahrlich nicht, aber der Verfasser hat, gewiß mit Recht, vorgezogen, gewöhnlich die Thatfachen reden zu lassen. Die vorreformatorischen Zustände der katholischen Kirche schildert er mit großer Unbefangenheit, und gern erkennt er Erfreuliches an, wo es ihm auf protestantischem Gebiete begegnet. Man vergl. z. B. die ruhig abwägende Darstellung des Halle'schen Pietismus S. 207 ff. Wenn er einmal (S. 35) für ein Pamphlet Luther's das Wort „cynisch“ gebraucht, so ist das schon einer der schärfsten Ausdrücke des ganzen Buches. Ich möchte sogar ein übertriebenes Entgegenkommen darin finden, wenn Woker (S. 29) den Bericht des Myconius über die Verhandlungen der Franziskaner mit dem Cardinal Albrecht von Brandenburg rückhaltlos annimmt. Daß Myconius „Augen- und Ohrenzeuge des Berichteten war“, vermag den Verdacht tendenziöser Färbung gewiß nicht von vorn herein zu beseitigen.

Bei aller Unbefangenheit steht jedoch Woker seinem Stoff durchaus nicht kalt und gleichgültig gegenüber. Die Geschichte des deutschen Ordenslebens hat auch nach der Reformation glänzendere, für den Kirchen- und Literaturhistoriker wichtigere Abschnitte aufzuweisen, aber vielleicht kein so schönes, rührendes, liebenswürdiges Blatt, als jenes, auf welchem die Geschichte dieser bescheidenen und doch so wichtigen Missionen geschrieben steht. Arm, auf Almosen angewiesen, oft von aller menschlichen Hülfe verlassen, einsam und ohne Aussicht auf irdische Ehren auf die schwierigsten, manchmal schon halb verloren gegebenen Posten gestellt, haben diese Männer reiche Gelegenheit zur Uebung derjenigen Tugenden gefunden, welche die Kirche von Ordenspriestern in hervorragendem Grade fordert. Ihnen ist es vornehmlich zu danken, wenn in weiten Gebieten des protestantischen Norddeutschlands die katholische Kirche nicht vollständig zum Mythos geworden ist, und erst Woker verdanken wir die genauere Kenntniß ihres geräuschlosen Wirkens. Kein Ordensgenosse hat ihnen dieses Ehrendenkmal gesetzt, aber ein Nachfolger an einer der vielen Stätten ihrer Thätigkeit, der aus der mühsamen Beschäftigung mit den fast vergessenen Missionsacten mehr gewonnen hat als die Befriedigung, welche sonst dem Historiker aus der Entdeckung eines unerforschten Gebietes erwächst. „Die Freude an meinem Beruf“, gesteht Woker, „ist mir gewachsen wie die Lust an den Arbeiten, die er mit sich bringt, je mehr mir meiner und meiner Confratres Vorgänger Mühen, Leiden, Entbehrungen und Erfolge in früherer Zeit aus den Acten vor die Anschauung traten. Leben wir gegenwärtig in schwerer, böser Zeit, so war es noch viel mehr bei jenen der Fall. Der Sächsischen Provinz vom h. Kreuz wird Niemand die Anerkennung versagen, daß sie eine große Aufgabe in unserer Kirche sich gesetzt und gelöst hat. In ihrer gegenwärtigen Trübsal mögen ihre Mitglieder der vergangenen Zeiten sich erinnern; Muth und Gottvertrauen wird auch ihnen daraus erwachsen. Hoffend auf ihre baldige Rückkehr an die Stätten ihrer bisherigen Wirksamkeit, die sie haben verlassen müssen, übergebe ich auch ihnen dieses Buch“.

## Nachrichten.

I. Von Geheimrath G. Waitz geht uns folgender Jahresbericht der Monumente zu:

Berlin, im April 1881.

Die Centraldirection der Monumenta Germaniae hat ihre jährliche Plenarversammlung in den Tagen vom 21.—23. April hier abgehalten. Anwesend waren sämtliche Mitglieder mit Ausnahme des Hofrath Prof. Sichel in Wien, dem sein Gesundheitszustand auch dies Jahr die Reise nicht gestattete.

Leider mußte der Rückblick auf das verflossene Jahr in vieler Beziehung ein trüber sein. Der Tod des hiesigen ordentlichen Mitgliedes Prof. R. W. Nitzsch und des Mitarbeiters der Abtheilung Scriptorum Dr. Johannes Heller, das andauernde Leiden des Hofr. Sichel, der Brand im Hause des Prof. Mommsen, Leiters der Abtheilung Auctores antiquissimi, sind Ereignisse, die uns schwer betroffen, auch die Arbeiten mannigfach gestört haben.

Um so mehr mag es als glücklich hervorgehoben werden, daß dieselben doch erhebliche Fortschritte machen konnten, eine Reihe bedeutender Publicationen vorliegt, andere in Angriff genommen worden sind.

Ausgegeben wurden im verflossenen Jahr:

von der Abtheilung Auctores antiquissimi:

1) Tomi IV. P. 2. Venantii Honori Clementiani Fortunati opera poetica. Recensuit et emendavit Fridericus Leo;

von der Abtheilung Scriptorum:

2) Tomus XXV;

3) Einhardi Vita Karoli Magni. Editio quarta. Post G. H. Pertz recensuit G. Waitz;

von der Abtheilung Antiquitates:

4) Poetae Latini aevi Carolini. Resensuit Ernestus Dümmler. Tomi I Pars prior;

von dem Neuen Archiv der Gesellschaft für ältere Deutsche Geschichtskunde:

5) Band VI in 3 Hefen.

Dazu kommt als von der Gesellschaft unterstützt und theilweise aus ihren Sammlungen hergestellt:

6) Acta imperii inedita seculi XIII. Urkunden und Briefe zur Geschichte des Kaiserreichs und des Königsreichs Sicilien in den Jahren 1198 bis 1273. Herausgegeben von Eduard Winkelmann.

Ueber die Thätigkeit der einzelnen Abtheilungen ist folgendes zu berichten.

Die der Auctores antiquissimi ward durch den schon erwähnten Brand im Hause ihres Leiters schwer betroffen. Die Sorge für andere ihm obliegende Arbeiten nöthigte Prof. Mommsen, die fast vollendete Ausgabe des Jordanis und die Bearbeitung der kleinen Chroniken zu unterbrechen; wie mehrere für jene benutzte Handschriften, so sind auch einige der für diese gemachten Collationen zerstört oder beschädigt; eine beabsichtigte Reise zum Besuch Englischer Bibliotheken mußte aufgeschoben werden. Doch steht die Vollendung des Jordanis im Lauf des Jahres mit Sicherheit zu erwarten. An die bereits ausgegebene Bearbeitung von Fortunats Gedichten, die aus zahlreichen Handschriften zuerst einen zuverlässigen Text festgestellt und sorgfältige Nachweise über Sprache und Metrik des Autors gegeben hat, werden sich die prosaischen Werke anschließen, mit denen auch die allgemeinen Sachregister verbunden werden sollen. Begonnen hat der Druck des Avitus von Dr. Peiper in Breslau, des Symmachus von Dr. Seck in Berlin; in naher Aussicht steht er beim Ausonius, den Prof. Schenkl in Wien bearbeitet. Für den Sidonius hat Dr. Lütjohann die Handschriften Englischer Bibliotheken, für den Ennodius Dr. Vogel die in Rom benützt.

Die Abtheilung Scriptorum, die von dem Vorsitzenden der Centraldirection Geh. Regierungsrath Waig geleitet wird, hat einen schweren Verlust durch den Tod des Dr. Heller erlitten, der in dem Augenblick der Wissenschaft entrißen ward, als der 25. Band der Scriptorum, zu dem er zahlreiche und werthvolle Beiträge geliefert hatte, ausgegeben werden konnte; unvollendet hinterließ er die Ausgabe von Flodoards historia Remensis für Band 13. Dieser ward dadurch eine Zeit lang im Druck aufgehalten, schreitet jetzt aber rüstig vorwärts, so daß seine Vollendung im Lauf des Sommers gehofft werden kann. Er wird aber nicht alles das an Nachträgen zu den 12 ersten Bänden umfassen können, was für ihn in Aussicht genommen war, sondern mit dem Chronicon Alinate schließen müssen, dessen Bearbeitung Dr. Simonsfeld in München vollendet hat. Für den folgenden Band bleiben die neu aufgefundenen Gesta episcoporum Cameracensium, die Werke des Hermann von Tournai, für welche die wichtige der dortigen Stadtbibliothek gehörige Handschrift in Brüssel benützt ward, und andere Belgische Chroniken, die Magdeburger Bischofschronik, bearbeitet von Prof. Schum in Halle, und mehrere kleinere Stücke. Die Folge wird sein,

daß die Streitschriften des 11. und 12. Jahrhunderts, mit denen Prof. Thamer in Innsbruck und Dr. Bernheim in Göttingen beschäftigt sind, hier schwerlich Raum finden, sondern angemessen als besonderer Band im kleineren Format neben den Papstleben zu geben sein werden. Dasselbe gilt von den Geschichtsschreibern der Normannischen Herrschaft in Süditalien, Amatus, Gaufridus Malaterra, Falco Beneventanus, Hugo Falcandus u. s. w., die auch für die Geschichte des Kaiserreichs eine nicht geringe Bedeutung haben, und deren Sammlung für später in Aussicht genommen ist. Zunächst gilt es auch die Reihe der Geschichtsschreiber des 12. und 13. Jahrhunderts weiter zu führen. Nachdem im 25. Bande die Deutschen Provinzial- und Localchroniken bis zum Ende des 13. Jahrhunderts gegeben sind, würden zunächst wohl die Italienischen Quellen ähnlicher Art in Frage kommen. Da aber trotz mancher Vorarbeiten für Sighardus, Salimbene u. a., die früher gemacht, doch noch längere Arbeiten erfordert werden, auch die Mithilfe, welche Prof. Scheffer-Boichorst in Straßburg hier in Aussicht gestellt, in weitere Ferne gerückt ist, wurde zunächst in's Auge gefaßt, was sich bei den Französischen und Englischen Autoren der Zeit findet. Und das ist allerdings recht viel. Zene bieten zum Theil die genauesten Berichte über die Verhandlungen der Deutschen Könige mit den Päpsten, die wiederholt in Frankreich eine Zuflucht suchten, über den Kreuzzug Konrad III., die Bethheiligung Otto IV. an den Flandrischen Kriegen, die Einwirkung der Albigenser Kriege auf die Ablösung der Provence vom Reich, den Zug Karls von Anjou nach Italien und seine Kämpfe hier gegen Manfred und Konradin. Wenn die Monumenta auch von den meisten der hier in Betracht kommenden Werke nur Theile geben können, so war es doch nothwendig, näher auf die bisher vernachlässigte Kritik derselben einzugehen und die zugänglichen Handschriften zu untersuchen. Hat dabei Herr A. Molinier in Paris mehrfach Hülfe geleistet, und sind einzelne Handschriften hierher gesandt worden, so war doch auch ein wiederholter Aufenthalt des Leiters in Paris erforderlich; anderes übernahmen Dr. Liebermann in London, Dr. Mau in Rom. Aus den Vorarbeiten sind die Aufsätze von Dr. Brosien über Wilhelm von Rangis, von Waiz über die sogenannten Gesta Ludovici VII. et VIII. im Neuen Archiv hervorgegangen. Auch der Druck des 26. Bandes, an dem sich außerdem Dr. Holder-Egger lebhaft betheiliget, ist bereits bis an das Ende des 12. Jahrhunderts fortgeschritten. Derselbe wird aber auch einen nicht unbedeutenden Theil von der Französisch geschriebenen Reimchronik des Tournaier Philippes Mousket aufnehmen müssen, für deren Bearbeitung Prof. Tobler seine Mitwirkung hat hoffen lassen. So wird es wahrscheinlich nöthig werden, die Englischen Autoren, von denen ein bedeutender Theil in der Bearbeitung des Prof. Pauli und Dr. Liebermann druckfertig vorliegt, auf den folgenden Band zu verschieben.

Eine besondere Reihe werden die *Scriptores rerum Merovingicarum* bilden, deren Anfang im Lauf des Jahres erwartet werden darf, da Prof.

Arndt in Leipzig die lange gehoffte Ausgabe des Gregor von Tours in sichere Aussicht stellt. Dr. Krusch hat hier außer dem Fredegar auch die Gesta Francorum übernommen.

Die für den ersten Band der Deutschen Chroniken bestimmte Kaiserchronik hat Dr. Koediger geglaubt aufgeben zu müssen, einen Ersatzmann aber sofort in Dr. W. Schröder gefunden, der in nächster Zeit seine Arbeitskraft ganz dieser Aufgabe zuwenden will. Daran wird sich die Bearbeitung des Enenkel von Dr. Strauch in Tübingen anschließen. Dr. Lichtenstein hofft die handschriftlichen Vorarbeiten für Ottolar's Steirische Reimchronik im Lauf des Sommers zu vollenden. Die neue Ausgabe der Limburger Chronik von Archivar Wyß in Darmstadt, für welche in einer neu aufgefundenen Braunsfelder Handschrift die sichere Grundlage einer Herstellung des bisher sehr verderbten Textes gewonnen ist, nähert sich dem Abschluß.

In der Abtheilung Leges hat leider Prof. Sohm in Straßburg die übernommene Bearbeitung der Lex Salica aufgegeben, dagegen aber die Vollendung der Lex Ribuaria in nächster Zeit bestimmt in Aussicht gestellt. — Der Druck der neuen Ausgabe der Capitularien von Prof. Boretius in Halle unter umfassender Benutzung eines reichen handschriftlichen Apparats hat begonnen und wird seinen regelmäßigen Fortgang haben. — Ueber die Fränkischen Formelsammlungen hat Dr. Zeumer zunächst eine ausführliche kritische Arbeit im Neuen Archiv veröffentlicht, welche allgemeinste Anerkennung gefunden hat; bald darauf ist auch hier mit dem Druck der Anfang gemacht. Eine sehr wesentliche Förderung erhält diese Ausgabe durch die ebenso zahlreichen wie eingreifenden Verbesserungen, welche die in Tironischen Notizen geschriebenen sogenannten Carpentierischen Formeln durch Director Schmitz in Köln erfahren haben, nachdem die Direction der Pariser Nationalbibliothek die Uebersendung der werthvollen Handschrift in liberalster Weise gestattet. — Für die Merovingischen Concilien hat Hofrath Prof. Masson in Wien während eines längern Aufenthalts zu Paris gearbeitet; eine Vaticanische Handschrift verglich Dr. Meynke in Rom. — Zur weiteren Bearbeitung des ersten Bands der Stadtrechte besuchte Prof. Frensdorff in Göttingen während dieses Jahres mehrere Niederrheinische Archive; er gedenkt im Laufe des folgenden sowohl die Sammlung des Materials zum Abschluß zu bringen wie mit der Bearbeitung zu beginnen.

Die Abtheilung Diplomata ist sowohl durch das noch immer nicht ganz befriedigende Befinden ihres Leiters Hofrath Prof. Sichel in Wien wie durch den schon früher zu beklagenden Verlust des ältesten Mitarbeiters Dr. Holz in rascherem Vorschreiten gehemmt worden. Doch sind 12 Bogen von den Urkunden Otto I. gedruckt, auch das Material für die Fortsetzung unter Hülfe der beiden Mitarbeiter Dr. Uhlirz und Dr. v. Ottenthal in Wien vorbereitet und vermehrt, so daß dem weiteren und rascheren Fortgang nichts entgegensteht. — Es verdient auch wohl an dieser Stelle hervorgehoben zu werden, daß sich in

den Sammlungen der Gesellschaft eine vollständige Durchzeichnung der berühmten und vielfach angezweifeltten Urkunde Otto I. für Papst Johann im Vaticanischen Archiv gefunden hat, die von dem verstorbenen Norwegischen Gelehrten *Munch* angefertigt, von *Theiner* an *Perz* mitgetheilt ist. — Das gleichzeitig von der Preussischen Archivverwaltung unternommene, von *Sickel* und *v. Sybel* herausgegebene große Werk der Abbildungen Deutscher Kaiserurkunden, von denen das erste Heft unlängst erschienen ist, kommt auch dieser Abtheilung zu gute. Ebenso dient die unter Hofrath *Ficker's* Leitung stehende Neubearbeitung von *Böhmer's* *Regesta imperii*, wie ihr das Material der für die *Monumenta* gemachten Sammlungen zur Verfügung gestellt ist, ihrerseits als wesentliche Vorarbeit und Ergänzung für die Ausgabe der *Diplomata*. Und in noch anderer Weise kommen hier die schon oben erwähnten *Acta inedita* von *Winkelman* in Betracht, da in ihnen wichtige Stücke wie das *Registrum Friderici II.*, das *Arnold* in dem Archiv zu Marseille auffand und abschrieb, zur Veröffentlichung gekommen sind, dazu manches aus der reichen Briefsammlung, die noch *Perz* selbst für die Zeit *Friedrich II.* angelegt hatte.

Aus dieser stammt auch die erste Publication, welche die Abtheilung *Epistolae* unter Prof. *Wattenbach's* Leitung bringen wird. Die Abschriften aus den päpstlichen Regesten im Vaticanischen Archiv, bearbeitet von Dr. *Rodenberg*, sind für die Zeit *Honorius III.* gedruckt; mit der *Gregor IX.* ist der Anfang gemacht; und damit wird der erste Band im Laufe des Jahres abgeschlossen werden. Daneben kommt dann das *Registrum Gregor d. Gr.*, mit dem Dr. *Ewald* seit längerer Zeit beschäftigt ist, an die Reihe. Einen Theil seiner Zeit hat dieser auch der neuen Ausgabe von *Jaffé's* *Papstregesten* gewidmet.

Von der Sammlung der Gedichte Karolingischer Zeit, mit der Prof. *Dümmeler* die unter seiner Leitung stehende Abtheilung *Antiquitates* eröffnet, ist die erste Hälfte des ersten Bandes, wie oben angeführt, im Laufe des verfloffenen Jahres ausgegeben worden, die zweite bis auf die Register fast im Druck vollendet. — Für die *Mamannischen* *Necrologien* hat Dr. *Baumann* in *Donaueschingen* eifrig gesammelt, wie ein Bericht im Neuen Archiv zeigen wird. Mit denselben werden auch die *Verbrüderungsbücher* von *Sangallen*, *Pfäfers* und *Reichenau* zu verbinden sein, mit denen sich gleichzeitig mehrere Gelehrte beschäftigen.

Die Mittheilungen des Neuen Archivs der Gesellschaft für ältere Deutsche Geschichtskunde unter Prof. *Wattenbach's* Redaction beziehen sich zum Theil auf die Vorarbeiten für die verschiedenen Abtheilungen, zum Theil bringen sie Nachrichten über Handschriftensammlungen oder einzelne neu aufgefundene *Codices*, außerdem kritische Untersuchungen über Quellschriften oder kleinere *Inedita* verschiedener Art. Unter den Beiträgen sind außer mehreren vorher erwähnten Aufsätzen der ausführliche Bericht Dr. *Ewald's* über seine Reise nach Spanien und die hier benutzten Bibliotheken und eine Abhandlung von Prof. *Breslau*



über die Siegel der Deutschen Könige und Kaiser aus der Salischen Periode hervorzuheben.

Es war in diesem Jahre weniger Veranlassung als früher um die Benutzung auswärtiger Handschriften hier an Ort und Stelle zu bitten. Die Erlaubniß ist aber wie von Deutschen auch von fremden Bibliotheken, namentlich Paris, stets ertheilt worden, und es mag gestattet sein, auch an dieser Stelle den Wunsch anzusprechen, daß das Unglück, welches einzelne Codices bei dem oben erwähnten Brande betraf, nicht zu Erschwerungen Anlaß geben möge, die für die Wissenschaft mit erheblichen Nachtheilen verbunden sein müßten, und hinzuzufügen, daß die durch das hohe Reichsamt des Innern der Centraldirection beschafften Localitäten für die Sammlungen und Arbeiten der Monumenta dieselbe Garantie der Sicherheit bieten wie öffentliche Bibliotheken und Archive, die, wenn es verlangt wird, hier und anderwo stets bereitwilligst ihre Räume zur Verfügung stellen.

II. Dem Luthardt'schen Theol. Literaturblatt (1881 Nr. 25) entnehmen wir die Nachricht von einer wichtigen Mittheilung, welche Prof. P. Balan, Sotto-Archivista dei Palazzi Apostolici, in der jüngsten Sitzung der „Academie der kathol. Religion“ zu Rom gemacht hat, daß er nämlich, unterstützt durch die Munificenz Leo XIII., die Veröffentlichung eines bedeutenden Theiles der Regesta Pontificia, von denen bisher nur ein kleiner Theil durch Preissutti edirt sei, unternehmen werde. Die amtliche Stellung Balan's, sowie die hier offenbar angezogene Schrift des Abate P. Pressutti: *I regesti de' Romani Pontefici 1198—1304 per Augusto Potthast, Roma 1874*, legen zur Evidenz nahe, daß es sich bei der neuen Publication um eine sehr wesentliche Ergänzung eventuell Fortsetzung der Regesta Pontif. von Potthast aus den Schätzen des Vatikan. Geheim-Archivs, um die Herausgabe eines Theiles der Vatikanischen Regestenbände selbst handeln wird. Da zu gleicher Zeit das große Werk des Abbé El. Berger: *Registres d'Innocent IV.*, (Theil der Bibliothèque des écoles françaises d'Athènes et de Rome), welches ebenfalls auf der Ausbeutung des Vat. Geh. Archivs beruht, im Erscheinen begriffen ist (Livraison Paris, Thorin 1880), da ferner, neben dem nunmehr fertig gestellten I. Bande der umfassenden Acta Pontif. Roman. von v. Pflug-Hartung (Tübingen, Fues 1880 f.), bereits das erste Heft der neuen Edition unserer monumentalen Jaffe'schen Regesten, von F. Kaltenbrunner bearbeitet, vorliegt (Leipzig, Weit, 1881)<sup>1)</sup>, so steht uns, abgesehen von dem sich vorbereitenden systematischen Aufbau der päpstlichen Diplomatie, eine großartige Bereicherung unseres historischen Wissens

<sup>1)</sup> Zu vergleichen ist hier noch der bezügliche Abschnitt aus dem vorstehenden Jahresbericht der Monumente, S. 476.

von der gewaltigen Wirksamkeit des Papstthums und seinem Verhältniß zu der mittelalterlichen Welt in naher Aussicht. Wir hoffen auf den Plan des gedachten neuen Regestenwerkes von Balan eingehender zurückzukommen, sobald die italienischen Fachzeitschriften genauere Mittheilung gebracht haben.

III. Die Pich'sche „Monatschrift für die Geschichte Westdeutschlands“ geht vom 1. Januar 1882 ab einer Umgestaltung entgegen, von welcher wir bei der über die provinciale Bedeutung hinausgehenden Wichtigkeit der Zeitschrift Act nehmen. Unter dem neuen Titel: „Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst“, sollen in Zukunft jährlich vier Quartalhefte von je sechs Bogen erscheinen, deren jedes in der Regel enthalten wird: einen Aufsatz von allgemeinerem Interesse, ferner gelehrte Specialforschungen, sowie unter der Rubrik: „Bibliographie und Chronik“, ein Verzeichniß der jüngsten westdeutschen Geschichtsliteratur einschließlich der Zeitschriften, archäologische Fundberichte und Aehnliches. Daneben wird monatlich ein Correspondenzblatt von  $\frac{1}{4}$  bis  $\frac{1}{2}$  Bogen erscheinen mit den neuesten Fundangaben, Mittheilungen aus den jüngsten Fortschritten der allgemeinen Archäologie und Geschichte, historisch-archäologischen Anfragen und Antworten. Der Gesamt-Umfang der Zeitschrift beträgt sonach 32 Bogen, ihr Preis ist auf 10 Mark festgesetzt. Die Redaction für die römische Zeit übernimmt Dr. F. Hettner, Director des Provincialmuseums zu Trier, die für Mittelalter und Neuzeit Dr. K. Lamprecht, Docent der Geschichte an der Universität Bonn; den Verlag behält die Pich'sche Verlagshandlung in Trier.

Die vorstehend mitgetheilte Umgestaltung der „Monatschrift“ steht wol in ursächlichem Zusammenhang mit der in den letzten Monaten erfolgten Neugründung einer „Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde“, deren umfangreiches Ziel historischer Quelleditionen die eingehende und interessante: „Denkschrift über die Aufgaben der Gesellschaft für rhein. Geschichtskunde“ von Harleß, Höhlbaum und Voersch (Köln, Du Mont-Schauberg 1881), des näheren darlegt.

**Die Redaction.**

Görres-Gesellschaft.

---

# Historisches Jahrbuch.

Redigirt

von

**Dr. Georg Hüffer,**

Privatdocent der Geschichte an der k. Akademie zu Münster.

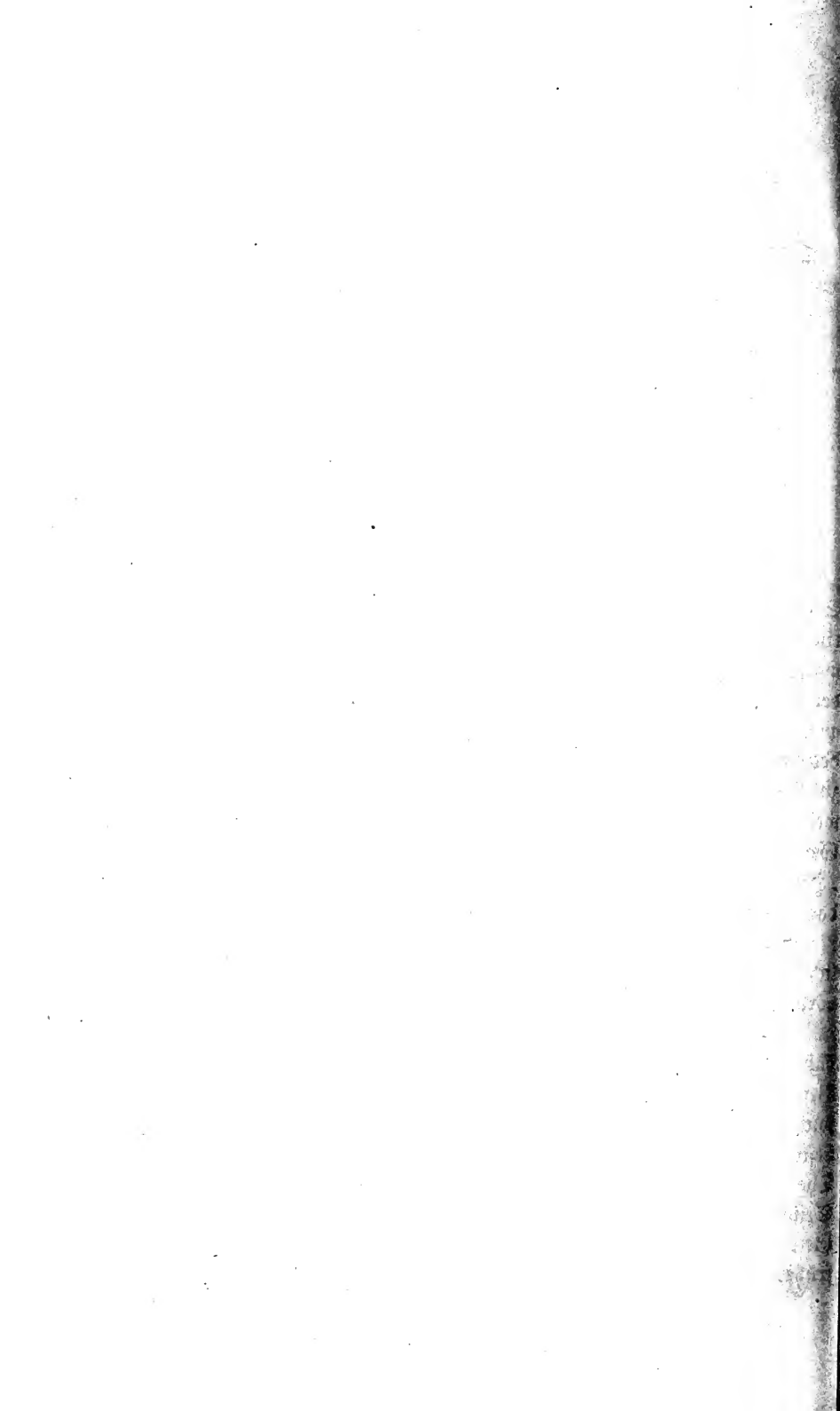


II. Band. 4. Heft.

---

Münster 1881.

Druck und Commissions-Verlag der Theissing'schen Buchhandlung.



## Der Verfasser der „Nachfolge Christi“.

Von Prof. Dr. Funf.

Als ich kürzlich der viel erörterten Frage nach der Auctorität der „Nachfolge Christi“ näher trat, nachdem ich dem über sie geführten Streit bis dahin nur mit der Aufmerksamkeit gefolgt war, mit der man eine interessante literarhistorische Controverse zu begleiten pflegt, in die man selbst einzugreifen noch nicht in der Lage ist, und als ich dabei zu der festgegründeten Ueberzeugung gelangte, daß die Frage keineswegs, wie ich mit Rücksicht auf den Zwiespalt der Ansichten theilweise sehr bedeutender Gelehrten früher angenommen hatte, als eine unlösbare anzusehen und zu behandeln sei, hatte ich nicht die Absicht, die Untersuchung weiter zu führen. Ich wollte es vielmehr bei dem Artikel „Gerjon und Gerjen“ bewenden lassen, den ich im diesjährigen zweiten Hefte des „Historischen Jahrbuches“ (S. 149—177) veröffentlichte. Denn wenn das Resultat der Abhandlung zunächst auch nur ein negatives war, der Nachweis nämlich, daß die für Gerjen als Verfasser und für die angebliche Entstehung jenes herrlichen Buches im dreizehnten Jahrhundert vorgebrachten Gründe nichts weniger als stichhaltig seien, so war damit in der Hauptsache doch bereits zugleich das positive Ergebniß gewonnen, daß nur Thomas von Kempen ernstlich als Autor der Schrift in Betracht kommen könne. Da indessen in der letzten Zeit auch von solchen Personen, die Gerjen als ein bloßes Phantom ansahen, theils bestimmt, theils leise der Zweifel geäußert wurde, ob die Auctorität des Thomas als sicher gelten könne, so möge die Frage auch noch nach dieser Seite hin in Untersuchung gezogen werden. Dabei wird sich zugleich die Gelegenheit ergeben, die Leser mit der neuesten, bereits am Schluß des früheren Artikels angekündigten, umfassenden und vortrefflichen Schrift

über diesen Gegenstand: „Thomas à Kempis als Schrijver der Navolging van Christus, gehandhaafd door O. A. Spitzen“, (Utrecht 1881), näher bekannt zu machen.

## I.

Wir beginnen, indem wir vor allem feststellen, was der „Nachfolge“ selbst bezüglich der Zeit und des Ortes ihrer Entstehung sowie bezüglich ihres Verfassers zu entnehmen ist. Das Resultat, das sich uns auf diesem Wege ergibt, ist zwar, da die Schrift weder bestimmte chronologische noch unbezweifelte locale Anhaltspunkte bietet — von dem Mangel persönlicher Andeutungen gar nicht zu reden — kein völlig bestimmtes und sicheres. Doch wird die Untersuchung keineswegs ohne Ergebnis endigen, vielmehr unter allen Umständen und zum mindesten zeigen, daß die später zu besprechenden äußeren Zeugnisse durch die inneren Gründe nicht Lügen gestraft werden.

Ein chronologischer Anhaltspunkt hat sich uns bereits in dem früheren Artikel ergeben. Indem S. 172 f. die Behauptung, die „Nachfolge“ kenne noch die Praxis der doppelgestaltigen Communion, zurückgewiesen und dargethan wurde, daß die heutige Praxis in ihr im Gegentheil als allgemein üblich erscheine, ward zugleich festgestellt, daß die Schrift nicht vor dem 14. Jahrhundert verfaßt wurde, da die bezügliche Aenderung, wie Thomas von Aquin (Summ. III qu. 80 art. 12) zeigt, in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts sich noch nicht vollzogen hatte.

Zu dem gleichen Ergebnis führt die Wahrnehmung, daß der Verfasser das Frohnleichnamsofficio benützte, indem er, um nur ein Beispiel näher anzuführen<sup>1)</sup>, die Antiphone zum Magnificat in der ersten Vesper so wörtlich wiederholt, daß kein anderes als ein unmittelbares Abhängigkeitsverhältnis anzunehmen ist. Jene lautet: O quam suavis est, Domine, spiritus tuus, qui, ut dulcedinem tuam in filios demonstrares, pane suavissimo de caelo praestito esurientes replebis bonis, fastidiosos divites dimittens inanes. Die „Nachfolge“ bietet IV c. 13, 2: O quam suavis est, Domine, spiritus tuus, qui, ut dulcedinem tuam in filios demonstrares, pane suavissimo de caelo descendente illos reficere dignaris, und die Stelle stimmt bis auf

<sup>1)</sup> Vgl. noch weiterhin Imit. IV c. 2, 1 mit der von Thomas von Aquin herrührenden Oratio ante Missam: Omnipotens sempiterna Deus etc.; IV c. 2, 5 mit der Sequenz Lauda Sion v. 15: A sumente non concisus etc.

die letzten mit liegender Schrift gegebenen Worte völlig mit jener Antiphone überein. Die Gersenisten wollten zwar umgekehrt eine Benützung der „Nachfolge“ durch den Verfasser des Frohnleichnamsofficiums, d. h. den hl. Thomas von Aquin, annehmen. Allein diese Annahme ist so zweifellos unrichtig, daß ich mich in dem früheren Artikel auf eine Widerlegung glaubte gar nicht einzulassen zu sollen<sup>1)</sup>. Bei dem Fürsten der Scholastik ist eine Benützung, wie sie hier vorliegt, ebenso unwahrscheinlich, als sie bei dem Verfasser der „Nachfolge“ wahrscheinlich ist. Da letzterer das kirchliche Officium nachweisbar wiederholt für seine Zwecke verwendet<sup>2)</sup> und da für seine Arbeit eine derartige Verwendung als besonders empfehlenswerth erscheint, so ist kein Grund einzusehen, warum er in jenem Fall der gebende und nicht wie gewöhnlich der empfangende Theil sein soll. Dieser Punkt führt uns aber bereits etwas über die Grenzen des 13. Jahrhunderts hinaus. Das Frohnleichnamsfest ist wohl schon im Jahre 1264 durch Urban IV. für die ganze Kirche angeordnet worden. Ins Leben aber trat es, da dieser Papst bald nach der bezüglichen Anordnung starb und seine ersten Nachfolger der Sache nicht die gleiche Sorgfalt widmeten, erst seit dem zweiten Decennium des 14. Jahrhunderts, als seine Feier durch Clemens V. auf's neue vorgegeschrieben wurde.

Auf die gleiche Zeit weisen die Aeußerungen über das Mönchsleben. Die *tanta dissolutio in coenobiis*, von der *Imit.* I c. 3, 4 die Rede ist, paßt weit eher auf das 14. und 15. Jahrhundert als auf das 13. Dasselbe ist mit der Bemerkung I c. 25, 8 der Fall. Hier wird nur der Karthäuser und Cistercienser ausdrücklich mit Anerkennung gedacht, und eine solche Beschränkung ist für das 13. Jahrhundert nicht wahrscheinlich. Hätte der Verfasser in dieser Zeit gelebt, so hätte er kaum umhin können, auch die damals noch in ihrem ersten Eifer stehen-

<sup>1)</sup> Aus dem gleichen Grunde bin ich in dem früheren Artikel auch auf den Einwand der Gersenisten nicht näher eingegangen, daß Johann XXII. die in einem Brief an Philipp VI. von Frankreich gebrauchten Worte: *Et quia, fili dilectissime, forsitan tibi dicitur, quod nos non sumus in theologia magister, audi, quid unus sapiens dicat: Non quis, inquit, sed quid dicat, intendit* (Rayn. 1333, 47), aus *Imit.* I c. 5, 1 geschöpft habe, da der Papst selbst zur Genüge andeutet, daß das Dictum nicht von einem Theologen, sondern von einem Philosophen herrühre. Inzwischen ist auch festgestellt worden, wer dieser Philosoph ist, nämlich Seneca (*Ep. XII fin.*). Vgl. *Hist. pol. Bl.* 1881, Bd. 87 S. 243 f.

<sup>2)</sup> Vgl. z. B. die Oratio vom 16. Sonntag nach Pfingsten mit *Imit.* III c. 55, 6; die Postcommunion vom 4. Sonntag im Advent mit *Imit.* IV c. 4, 5.

den und mit wunderbarer Ausbreitung gesegneten Orden der Franziskaner und Dominikaner zu nennen, und dieß um so weniger, da er nach III c. 50, 8 ein Verehrer des hl. Franz von Assisi war. Ihre Nichterwähnung ist daher nicht bedeutungslos. Auf der anderen Seite wirft aber auch der Umstand, daß gerade die Karthäuser und Cistercienser und nur sie erwähnt werden, ein bedeutungsvolles Licht auf die Zeit der Schrift. Bekanntlich bildeten diese beiden Orden, der zweite wenigstens zum Theil, bei dem sonst allgemeinen Zerfall der Disciplin in den alten religiösen Genossenschaften eine rühmliche Ausnahme, und es verdient hervorgehoben zu werden, daß Johann Buisch in der Chronik von Windesheim I c. 47 bei der Klage über den Nachlaß des geistlichen Lebens unter den Regularen gerade auch jene beiden Orden ausnimmt<sup>1)</sup>.

Auch die Anspielungen auf die Theologie und das Wallfahren fallen in's Gewicht. Die Hinweisung auf magna cavillatio de occultis et obscuris rebus, die Rede von cura de generibus et speciebus, die Klage über allzu große diligentia ad movendas quaestiones (I c. 3, 1. 2. 5) läßt die Zeit des Verfalls der Scholastik erkennen. Die Rede von Streitigkeiten de meritis sanctorum, quis alio sit sanctior aut quis maior fuerit in regno caelorum, die Bemerkung, daß iste illum sanctum et alius alium conatur superbe praeferre, und das entschiedene (dem Herrn in den Mund gelegte) Wort: Et qui derogat alicui sanctorum, derogat et mihi et ceteris omnibus in regno caelorum (III c. 58, 2—4), erinnern unwillkürlich an die Streitigkeiten der Orden im späteren Mittelalter, namentlich der Franziskaner und Dominikaner, über die Heiligkeit ihrer Stifter. Daß IV c. 1, 9 nur ganz allgemein von Reisen ad diversa loca pro visitandis reliquiis sanctorum die Rede ist, obwohl die sofort betonte Gegenwart Christi im Altarsakrament die Nennung Palästina's als des Landes, in dem der Erlöser einst leiblich wandelte, so nahe legte, läßt vermuthen, daß das Zeitalter der Kreuzzüge schon vorüber war<sup>2)</sup>.

Spigen hat neuerdings treffend nachgewiesen, daß der Verfasser der „Nachfolge“ die Schriften eines J. Ruysbroeck † 1381, Heinrich

<sup>1)</sup> Die eigenthümlich stilisirte Stelle lautet nach Spigen a. a. O. S. 70, Num. 1: Pauci quippe ordines, Carthusiensibus et quibusdam Cisterciensibus exceptis, regulae et constitutionum suarum erant observatores, sed magis earum et trium totius ordinis substantialium in omni paene religione aperti transgressores.

<sup>2)</sup> Vgl. Spigen a. a. O. S. 70.



Mande † 1430 und Johann von Schoonhoven kannte. Indem ich bezüglich des Näheren auf seine Darstellung<sup>1)</sup> verweise, hebe ich einen Punkt besonders hervor. Der letzte von den drei Männern schreibt in einem etwa dem Jahre 1383 angehörigen Briefe<sup>2)</sup>: 1. Het is sekerre te sculen dan te openbaren (= zich openbaren of verschijnen). Die poete seit: Ghelove mi, hi heeft wel gheleest die wel gheschuult heeft. Ende oen heilich man seyt: 2. Niemand en openbaert sekerlike dan die gheerne schuult. 3. Niemand en is sekerlike boven dan die gheerne onder is. 4. Niemand en spreket sekerlic dan die gheerne swighet. Die „Nachfolge“ ihrerseits bietet I c. 20, 2: 1. Facilius est domi latero quam foris se posse sufficienter custodire. Qui igitur intendit ad interiora et spiritualia pervenire, oportet eum cum Jesu a turba declinare. 2. Nemo secure apparet, nisi qui libenter latet. 4. Nemo secure loquitur, nisi qui libenter tacet. 3. Nemo secure praeest, nisi qui libenter subest, und die Stelle stimmt so sehr mit jener überein, daß eine unmittelbare Abhängigkeit angenommen werden muß. Die Benützung einer gemeinschaftlichen dritten Schrift durch beide Theile ist dadurch ausgeschlossen, daß Schoonhoven nicht bloß die Aussprüche eines Dichters und eines heiligen Mannes<sup>3)</sup> citirt, sondern mit einer Sentenz beginnt, die ihm selbst angehört und die von dem Verfasser der „Nachfolge“ somit nur ihm entnommen werden konnte. Wer aber der empfangende Theil ist, kann nicht zweifelhaft sein.

Die inneren Gründe führen uns somit bezüglich der Zeit der „Nachfolge“ bis an das 15. Jahrhundert heran. Sehen wir aber die Schrift noch weiter unter dem Gesichtspunkt an, was ihr über den Ort ihrer Entstehung und über die Person ihres Verfassers zu entnehmen ist, so fällt vor allem der Charakter der Sprache ins Gewicht. Seitdem

<sup>1)</sup> A. a. O. S. 73 ff.

<sup>2)</sup> Ich numerire die Sätze, damit diejenigen, denen die Sprache größere Schwierigkeit bereitet, sich leichter an der folgenden lateinischen Stelle orientiren können. Die zwei letzten Sentenzen sind in der Nachfolge, wahrscheinlich dem Reim (latet — tacet) zu lieb, umgestellt.

<sup>3)</sup> Dieser hl. Mann ist, wie Epigen S. 268 zeigt, ohne Zweifel Johannes de Lambaco † 1372, in dessen Schrift De consolatione philosophiae nach Anführung von verschiedenen Citaten die Worte folgen: Inde tres sunt regulae. Prima est, quod nemo secure loquitur, nisi qui libenter tacet. Nemo secure aliis praeest, nisi qui libenter subest. Et nemo secure apparet, nisi qui libenter latet.

die Frage über ihre Autorschaft besteht, wurde bemerkt gemacht, daß die Sprache deutschen, bezw. niederländischen Ursprung verrathe, indem das Latein voll Germanismen sei. Die Geseniusen haben sich zwar bemüht, die bezüglichen Eigenthümlichkeiten auch mit der italienischen Sprache in Einklang zu bringen. Der Versuch ist indessen völlig mißlungen, und schon die Unfähigkeit der (nicht deutsch oder holländisch verstehenden) Italiener, das Latein der „Nachfolge“ gänzlich zu verstehen, hätte vor ihm zurückschrecken müssen. Eine Zusammenstellung der in Betracht kommenden Redensarten und Worte findet sich bei Malou<sup>1)</sup> und Spitzen<sup>2)</sup>. Letzterer hat insbesondere noch mehr als jener dargethan, daß die unlateinischen Ausdrücke näherhin auf der alten niederländischen Sprache beruhen. Demgemäß stellen sich die Niederlande als die Heimath unserer Schrift dar.

Der Verfasser gibt sich ferner als Priester und Religiose zu erkennen. Da er selbst der Schüler ist, zu dem der Geliebte im vierten Buch spricht, so nennt er sich (IV c. 5, 2; c. 11, 8) ausdrücklich Priester<sup>3)</sup>. Aehnlich nennt er sich III c. 56, 5 monachus, und III c. 10, 2 bemerkt er, daß er auf die Welt verzichtet und die monastica vita angenommen habe. Fragen wir, welchem Orden er näherhin angehörte, so können nach der bereits angeführten Stelle I c. 25, 8 die Barthhäuser und Cistercienser nicht in Erwägung kommen. Ebenso dürften die alten Orden überhaupt auszuschließen sein, da diese mit alleiniger Ausnahme der eben genannten im 15. Jahrhundert mehr oder weniger darniederlagen und in keinem ein derartiges geistliches Leben blühte, wie es die Entstehung unserer Schrift voraussetzt. Wolfsgruber meinte zwar, eine solche Verwandtschaft der „Nachfolge“ mit der Benedictinerregel nachweisen zu können, daß er sich für berechtigt hält, auch aus diesem Punkt für die Sache des angeblichen Gesenius Capital zu schlagen. Aber die Parallelstellen, die er beibringt<sup>4)</sup> sind theils so allgemeiner Natur, theils verrathen sie geradezu so wenig Aehnlichkeit, daß das Verfahren ohne Zweifel nicht einmal einen Geseniusen befriedigen wird. Ueberdieß ist

<sup>1)</sup> Recherches histor. et critiques sur le vérit. auteur du livre de l'Imit. de J. Chr. 3<sup>e</sup>. éd. p. 129—140. — <sup>2)</sup> A. a. D. S. 87—98.

<sup>3)</sup> Aehnlich erscheint der Schüler wiederholt, z. B. IV c. 2, 6; c. 3, 3, als celebrans missam. Daneben ist allerdings auch von audire missam (IV c. 2, 6) die Rede. Aber jenes Moment ist das ausschlaggebende, da der Priester wohl auch eine Messe hören, der Laie aber nicht celebriren kann.

<sup>4)</sup> Giovanni Gesenius S. 203—206.

die Benedictinerregel ja die Grundlage und das Vorbild aller späteren Ordensregeln im Abendland. Eine gewisse Verwandtschaft zwischen ihr und der „Nachfolge“ würde also noch gar nichts für einen Benedictiner als Autor unserer Schrift beweisen, selbst wenn sie gründlicher festgestellt wäre, als es bisher geschah. Johann von Buisch sagt insbesondere von der Windesheimer Congregation der Augustinerchorherren, der Thomas von Kempen angehörte: Ea, quae nos habemus in statutis, omnia paene in regula continentur S. Benedicti<sup>1)</sup>.

Weit mehr begründet ist, was bezüglich einer Verwandtschaft zwischen der „Nachfolge“ und den Schriften der Schule von Gerhard Groot, bezw. der Congregation der Fraterherren und der regulirten Chorherren von Windesheim vorgebracht wurde<sup>2)</sup>. Nicht nur die Ideen sind in beiden auffallend verwandt; selbst der Sprachgebrauch zeigt Aehnlichkeit, und namentlich finden wir die in der „Nachfolge“ so häufig vorkommenden Worte *devotus* und *devotio* in jenen Kreisen wieder<sup>3)</sup>. Es tritt uns sogar eine besondere Verwandtschaft zwischen der „Nachfolge“ und den Schriften einer besonderen Person in diesen Kreisen entgegen, nämlich des Thomas von Kempen. Schon früher ist die große Ideenverwandtschaft und die bedeutsame Aehnlichkeit der Sprache aufgefallen<sup>4)</sup>. Neuerdings wurden noch andere Eigenthümlichkeiten entdeckt. Hirsche<sup>5)</sup> fand in der „Nachfolge“ einen so ausgedehnten Reim und einen so ausgebildeten Rhythmus, daß sich in der mittelalterlichen Literatur nach seinem Urtheil, namentlich in letzterer Beziehung, außer den kirchlichen Gebeten und Sequenzen der Schrift nur die Werke des Thomas von Kempen an die Seite stellen lassen; er entdeckte ferner in dem Autograph des Thomas v. J. 1441 ein Interpunctionssystem, „welches im Mittelalter überhaupt selten und wohl nur in der Brüderschaft des gemeinsamen Lebens gebraucht, selbst in den Schriften und Abschriften dieser Brüderschaft nicht das gewöhnliche, dagegen in allen von Thomas eigenhändig angefertigten Abschriften seiner unbezweifelten echten Werke das allein herrschende ist“<sup>6)</sup>. Diese Momente aber fallen unvergleichlich schwerer ins Gewicht als alles, was man für eine Verwandtschaft zwischen der

<sup>1)</sup> Leibniz, SS. II, 844. Vgl. Hist. pol. Bl. 1881 Bd. 87 S. 759.

<sup>2)</sup> Malou l. c. p. 116 sqq.

<sup>3)</sup> Malou p. 126 sqq. Vgl. auch Hirsche, Prolegomena zu einer neuen Ausgabe der *Imitatio Christi* 1873, S. 70 ff.

<sup>4)</sup> Malou l. c. p. 140 sqq. 146 sqq. — <sup>5)</sup> Prolegomena S. 123 ff. 215 ff.

<sup>6)</sup> Prolegomena S. 92. Vgl. Epigen a. a. D. S. 124 ff.

„Nachfolge“ und der Benedictinerregel anzuführen mußte. Nach dem Resultat, das sich uns bereits in der früheren Untersuchung ergeben hat, wäre man berechtigt zu behaupten, daß sie die Frage bereits zu Gunsten des Thomas von Kempen zur Entscheidung bringen. Indessen soll hier keineswegs so viel auf sie gebaut werden. Als innere Gründe, die wenn auch nicht gerade immer, so doch vielfach, vielleicht meistens, eine derartige Frage nicht völlig entscheiden, haben sie in dem Beweisverfahren nur zur Einleitung zu dienen. Die Antikempenisten mögen in ihre Beweiskraft immerhin Zweifel setzen. Dagegen wird man zu den äußeren Zeugnissen für die Autorschaft des Thomas, zu denen wir nunmehr übergehen, sich nicht ebenso verhalten dürfen.

## II.

Die Zeugen für diese Autorschaft zerfallen in zwei Classen. Auf der einen Seite stehen die Handschriften und ältesten Druckausgaben der „Nachfolge“, die Thomas als Verfasser nennen; auf der anderen Seite stehen die unsere Schrift dem Thomas beiliegenden Männer, welche entweder noch Zeitgenossen desselben waren, oder der nächsten Folgezeit angehörten. Wir beginnen mit jenen.

Es würde zu weit führen, wollten wir alle einschlägigen Handschriften namhaft machen. Durch Spizen<sup>1)</sup> werden aus der Zeit vom Jahre 1425 bis zum Jahre 1488 allein 12, bezw. 13 datirte aufgeführt, da denselben auch noch die von Dalheim bei Endhofen beizuzählen ist, sofern die Bemerkung des Schreibers, er habe für Thomas in seinem Todesjahr das hl. Messopfer dargebracht, auf einen Zeitgenossen und auf eine Person hinweist, die ihn entweder persönlich oder wenigstens dem Namen nach kannte. Undatirte kannte bereits Amort<sup>2)</sup> aus dem 15. Jahrhundert nicht weniger als 27. Spizen führt noch sechs weitere aus dem gleichen Jahrhundert an. Zwei derselben geben den Namen des Thomas selbst an; vier nennen wenigstens einen Agnetenberger als Verfasser. Die Zeugenreihe ist aber damit noch nicht ganz abgeschlossen. Es sind noch zwei und zwar datirte Handschriften vorhanden, die Jndersdorfer vom Jahre 1441 und die Bollinger vom Jahre 1442, die immer-

<sup>1)</sup> M. a. D. S. 160 f. Die von Gaesdonk bei Goch kommt indessen, wie wir unten sehen werden, in Wegfall.

<sup>2)</sup> *Deductio critica*, 1761, p. 121 sqq. *Plena et succincta informatio de statu totius controv. etc.* 1725, p. 192 sqq.

hin deutlich genug auf Thomas hinweisen, wenn sie auch weder seinen Namen noch sein Kloster angeben. Jene schreibt die Schrift wenigstens einem gewissen *canonicus regulae S. Augustini* zu, und die Angabe läßt sich ohne weiteren Anstand auf Thomas beziehen. Diese nennt einen gewissen *canonicus regularis in monasterio Poediken Bardeb. dioec. prov. Colon.* als Autor. Sie läßt die Schrift somit in dem Kloster Böödiken bei Paderborn entstehen, und wenn dies auch irrig ist — ein Irrthum der vermuthlich daher entstand, daß ein Böödiker Codex die directe Vorlage des Pollinger bildete — so deutet doch schon die Bezeichnung des Verfassers als *canonicus regularis* auf Thomas, dann aber auch besonders der Umstand, daß das aus carolingischer Zeit stammende seitherige Frauenstift Böödiken im Jahre 1409 auf Veranlassung seines Ordinarius durch Augustiner-Chorherren aus Zwoll (Bethlehem) reformirt und seit 1430 auch förmlich der Windesheimer Congregation incorporirt war.

Es sind also 48, in runder Zahl ein halbes Hundert von Handschriften aus dem 15. Jahrhundert bekannt, von denen weitaus die meisten Thomas ausdrücklich als Autor der „Nachfolge“ nennen, die wenigen übrigen ihn wenigstens mit genügender Sicherheit andeuten, und diese Thatsache müssen auch die Verfechter einer anderen Autorschaft anerkennen. Sie meinen freilich andererseits die Erscheinung auf eine Weise erklären zu können, daß sie keine Instanz gegen ihre Sache bilde. Allen diesen Handschriften, bemerkt Wolfsgruber<sup>1)</sup>, „kommt keinerlei beweisende Kraft zu. Man weiß, wie sie dazu kamen, den Thomas als Verfasser anzugeben. Rein nur getäuscht durch den Codex Antverpiensis. War einmal der Anfang gemacht, so durfte man um Nachtreter nicht besorgt sein. Einer schrieb in jener kritiklosen Zeit dem Anderen nach und kümmerte sich nicht um die Richtigkeit seiner Angabe. Einen Beweis aus den Manuscripten haben also die Thomisten nicht“. Daran ist so viel richtig, daß die Zahl der Handschriften an sich noch nicht den Ausschlag gibt, da ein Irrthum zu leicht von einer einzigen auf ihre Abkömmlinge sich vererben konnte. Aber allzu geringschätzig ist das Moment auch nicht zu behandeln. Die größere Zahl beweist an sich immerhin mehr als die kleinere, da ja die Möglichkeit zum mindesten ebenso groß ist, daß auch die Namen Gerson und Gersien fälschlich von einer Handschrift aus in die übrigen sich verirrten, und die Gegner sollten sich deshalb wohl hüten, die ihnen unbequeme Erscheinung mit einer derartigen Be-

<sup>1)</sup> G. Gerson S. 69.

hauptung zu beseitigen, ohne zugleich den Versuch zu machen, das Filiationverhältniß der Handschriften genau zu bestimmen. Sie nennen freilich die Quelle, aus der der ganze vermeintliche Irrthum entspringen sein soll. Sehen wir also, wie es sich damit verhält.

Die in Rede stehende Antwerpener, jetzt in Brüssel befindliche Handschrift<sup>1)</sup> enthält am Schluß die Bemerkung: *Finitus et completus anno Domini MCCCXLI per manus fratris Thomae Kempensis in Monte S. Agnetis prope Zwollis*, und diese Worte sollen ebenso wie die Beschaffenheit des Codex wohl für Thomas als Abschreiber, aber mit gleicher Entschiedenheit gegen ihn als Verfasser zeugen<sup>2)</sup>. Richtig ist, daß die Worte *per manus* auf den Schreiber hinweisen<sup>3)</sup>. Aber es handelt sich eben nicht um sie allein. Die Schlußnote ist in ihrem Verhältniß zur ganzen Handschrift in Betracht zu ziehen, und wenn das geschieht, so ergibt sich auf's deutlichste, daß jene Worte den Verfasser nichts weniger als ausschließen, wenn sie zunächst auch nur von dem Schreiber gelten. Die Handschrift enthält nicht bloß die vier Bücher der „Nachfolge“ (nach ihrer eigenen Inhaltsangabe jedes mit einem besonderen Titel und das jetzige dritte Buch an der Stelle des jetzigen

<sup>1)</sup> Die Handschrift, bezw. der erste Theil oder die „Nachfolge“ wurde jüngst in Facsimile edirt: *Imitation de Jésus Christ par Thomas à Kempis. Reproduction en facsimile du manuscrit autographe de 1441. Avec une introduction par Charles Ruelens, Conservateur de la Section des Manuscrits à la Bibliothèque Royale de Belgique à Bruxelles. 1879.* Ueber das Schicksal der Handschrift berichtet Ruelens S. 8 ff.

<sup>2)</sup> Vgl. Wolfsgruber S. 66 ff. Auch Arthur Loth bemerkt in seiner in der *Revue des questions historiques* 1873 und 1874 veröffentlichten Abhandlung: *L'auteur de l'Imitation, nouvel examen de la question d'après un manuscrit de 1406: „Ou Thomas à Kempis voulait être connu, et alors il devait signifier clairement qu'il était l'auteur de l'Imitation, ou il préférerait rester ignoré, et dans ce cas il ne devait en aucune manière joindre son nom à son oeuvre“.* Vgl. Hölcher, Ueber den jetzigen Standpunkt der Frage nach dem Verfasser der vier Bücher von der Nachfolge Christi 1879 (Prog. d. Gymn. zu Necklinghausen) S. 12.

<sup>3)</sup> Ich verweise bei dieser Gelegenheit auf eine neu aufgefundenene Pergamenthandschrift v. J. 1431, nach ihrem gegenwärtigen Besitzer Codex Roolf genannt. Am Schluß derselben stehen die Worte: *Anno domini millesimo quadringentesimo tricesimo primo ipso die lucie virginis et martyris finitus et completus est liber iste (sc. de Imitatione Christi) per manus fratris iohannis cornelii. Anno professionis eiusdem secundo.* Der Verfasser ist nicht genannt. Vergl. *Neuer Anzeiger für Bibliographie* 1881 S. 193 ff., 240 ff.; *Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit* 1881 S. 63 f.; Schmidt-Reder, *Codex Roolf*. Dresden 1881, 14 S. 8. mit 2 Facsim. Tafeln.

vierten und umgekehrt), sondern nach denselben noch neun weitere Schriften und zwar lauter unbezweifelt echte Schriften von Thomas<sup>1)</sup>. Würde daher mit jener Argumentation voller Ernst gemacht, so müßte man auch die neun weiteren Schriften dem Thomas als Verfasser absprechen, und dieß um so mehr, weil sie hinter den vier Büchern der „Nachfolge“ stehen und die Schlußnote ihnen demgemäß noch mehr gilt als jenen. Noch niemand hat bis jetzt diesen Schluß zu ziehen gewagt, und es darf also hier der Schreiber der Handschrift nicht in Gegensatz zum Verfasser gestellt werden. Im Gegentheil. Wenn Thomas die „Nachfolge“ mit neun (anderen) seiner Schriften in einen Band zusammenstellt, so gibt er zu erkennen, daß er wie diese so auch jene verfaßt habe. Die fragliche Deutung der Worte *per manus* ist daher eine durchaus falsche. Die Worte können vielmehr nur besagen, daß Thomas die Werke eigenhändig abgeschrieben habe, und wenn wir fragen, warum er dies that, so läßt sich nicht bloß daran erinnern, daß er sich mit Bücherabschreiben überhaupt beschäftigte<sup>2)</sup>, sondern es läßt sich noch weiterhin vermuthen, daß er gegenüber den Fehlern, die durch fremde Abschreiber in die Schrift gekommen waren, theilweise vielleicht auch gegenüber seiner eigenen früheren Arbeit eine verbesserte Ausgabe veranstalten wollte. Höchstens ließe sich einwenden, daß die Zusammenstellung der „Nachfolge“ mit Werken von Thomas von Kempen noch nicht beweise, daß dieser auch jene verfaßt habe, und daß hier möglicherweise derselbe Irrthum entstanden sei, der in anderen Fällen nachzuweisen ist, daß anonym umlaufende Werke ohne einen anderen Grund einem Autor zugeschrieben wurden, als daß sie mit Werken desselben in einem Sammelband sich zusammengestellt fanden. Indessen ist auch diese Einrede nicht stichhaltig. Sie würde nur zutreffen, wenn es sich um eine Handschrift handelte, die ihren Ursprung irgend einem unbekanntem Abschreiber verdankt. Anders aber ist es, wenn sie von einem Manne herrührt, der den größeren Theil der in ihr enthaltenen Schriften selbst verfaßt hat, da in diesem Fall alles dafür spricht, daß er überhaupt nur eigene Werke in den Sammelband aufnehmen wollte, und die große Wahrscheinlichkeit, die hier vorliegt, wird noch durch den Umstand verstärkt, daß Thomas insbesondere nirgends seine Schriften mit denen anderer Autoren zusammenstellte. Ebenso

<sup>1)</sup> Siehe das Verzeichniß bei Spizen S. 154.

<sup>2)</sup> *Scriptis*, heißt es in seinem Nekrolog in der Chronik des Klosters Agnetenberg, *bibliam nostram totaliter et alios multos libros pro domo et pro pretio.*

richtig als treffend bemerkte in dieser Beziehung bereits Malou: Il est tout à fait impossible qu'un écrivain aussi humble et aussi pieux que Thomas à Kempis ait voulu transcrire à la tête de ses oeuvres, quatre opuscules très-recommandables qui ne lui appartenaient point. On possède plusieurs copies des ouvrages de cet auteur transcrites de sa main; il n'en est aucune où ses opuscules soient mêlés dans un même volume aux écrits d'autres docteurs. En copiant les quatre livres de l' *Imitation* à la tête de ses oeuvres, Thomas à Kempis s'en est déclaré l'auteur. En cette matière, son temoignage fait preuve; personne ne peut raisonnablement le récuser<sup>1)</sup>.

Die Antithomisten sind mit ihren Einreden noch nicht zu Ende. Auch die nähere Beschaffenheit des Codex soll gegen die Identität des Schreibers und Verfassers oder gegen die Autorschaft des Thomas zeugen. Die Fehler, Auslassungen, Versehungen und Lituren seien so groß und anstößig, daß sie die gewöhnliche Entschuldigung, als seien das Uebereilungen, die gerade dem Abschreiber seines eigenen Werkes am leichtesten begegneten, ganz ungerechtfertigt erscheinen lassen<sup>2)</sup>. Wichtig ist, daß die Handschrift ziemlich viele Aenderungen aufweist. Aber die Erklärung dieser Erscheinung ist eine falsche. Man ändert ja nicht bloß, weil man etwas falsch abgeschrieben hat; man ändert auch, wenn man verbessern will, was man abgeschrieben, und die Veränderungen in unserer Handschrift fallen, wie eine nähere Betrachtung zeigt, unter letzteren Gesichtspunkt. Eine Verbesserung in dem Umfange, wie sie hier vorliegt, weist aber eher auf den Verfasser als einen bloßen Abschreiber hin<sup>3)</sup>.

Endlich soll namentlich der Umstand ins Gewicht fallen, daß keine ältere Handschrift der „Nachfolge“ vorhanden sei, in der Thomas als Verfasser genannt werde, da unter diesen Umständen die Vermuthung doppelt begründet sei, daß Thomas nur durch Mißverständnis der Unterschrift der Antwerpener Handschrift in den Ruf gekommen sei, die Schrift nicht bloß abgeschrieben, sondern auch verfaßt zu haben. Schon Mabilion<sup>4)</sup> stellte mit Rücksicht auf diesen Punkt an die Thomisten die Forderung, einen über das Jahr 1441 hinausgehenden Codex aufzuzeigen,

<sup>1)</sup> Recherches p. 105. Vgl. Spigen a. a. D. S. 153 ff.

<sup>2)</sup> Wolfsgruber a. a. D. S. 67. Delfan, dem Wolfsgruber hier folgt, spricht geradezu von Miß- und Nichtverstehen des Geschriebenen. Allein das Mißverständnis liegt mehr auf Seite des Anklägers als des Angeklagten.

<sup>3)</sup> Vgl. Spigen a. a. D. S. 135 f.

<sup>4)</sup> Animadvers. in Vindic. Kemp. 1674 p. 23. Vgl. Wolfsgruber S. 67.



in dem Thomas von erster Hand als Autor angegeben werde, und noch der neueste Gesenius thut sich etwas zu gut darauf, daß derselben bis zum heutigen Tage nicht genügt sei. Der Forderung scheint in der That nicht mehr buchstäblich entsprochen werden zu können. Denn die Gaesdonker Handschrift hat zwar am Ende des zweiten Buches das Datum: Anno Domini 1425 in die S. Elisabeth, und am Ende des vierten Buches enthält sie die Worte: Anno Domini 1427 in die SS. Crispini et Crispiniani<sup>1)</sup>. Aber Thomas von Kempen scheint darin nicht als Verfasser genannt zu sein. Die einzelnen Bücher der „Nachfolge“ fangen wenigstens nur mit Incipit und ohne Angabe des Autors an<sup>2)</sup>. Die Kirchheimer Handschrift ferner, die jetzt gleich der Antwerpener in Brüssel sich befindet, enthält allerdings am unteren Rande der ersten Seite die Worte: Notandum, quod isto tractatus editus a probo et egregio viro, Magistro Thoma de Monte Agnetis et canonico regulari in Traiecto, Thomas de Kempis dictus, descriptus ex manu auctoris in Traiecto anno 1425 in sociatu provincialatus. Aber die Notiz rührt von einer anderen, wenn auch nur wenig späteren, Hand her, und so ist streng genommen auch diese Handschrift nicht im Stande, der Forderung der Antithomisten zu genügen, da diese nur eine von erster Hand herrührende Angabe für gültig erachten. Die Forderung ist indessen in dieser strengen Fassung selbst unzulässig. Die Angabe einer zweiten Hand ist nicht unbedingt, sondern nur dann abzuweisen, wenn Gründe vorhanden sind, sie für eine spätere Fälschung zu halten, und da solche Gründe bisher nicht angeführt werden konnten, so zeigt die Kirchheimer Handschrift wirklich zur Genüge, daß Thomas schwerlich erst durch das Autograph vom Jahre 1441 in den Ruf als Autor der „Nachfolge“ kam. Die Forderung beruht überdies auf der bereits als unrichtig nachgewiesenen Voraussetzung, daß die Unterschrift des Antwerpener Codex Thomas als Verfasser ausschliesse, und sie ist demgemäß im Grunde gar nicht mehr zu stellen. Mag man deshalb der fraglichen Notiz in der Kirchheimer Handschrift ein höheres oder

<sup>1)</sup> Vgl. Mooren, Nachrichten über Thomas a Kempis 1855 S. 181. Masou l. c. p. 103. Wolfsgruber S. 64, 69. Auf letzterer Seite lauten übrigens die Zahlen etwas anders.

<sup>2)</sup> So berichteten mir brieflich der Auffinder der Handschrift, Herr Dechant Schoofs zu Büberich bei Wesel, und Herr Dr. Ebben in Goch, Präses von Gaesdonk. Die früheren gegentheiligen Angaben beruhen daher auf einem Mißverständniß. Auch nach der Beschreibung der Handschrift, die P. Schueemann in den Stimmen aus Maria-Laach 1881 S. 447 f. gibt, fehlt der Name des Autors.

ein geringeres Alter zuschreiben, mag man ihren Inhalt für glaubwürdig erachten oder nicht: die Hauptfrage wird dadurch gar nicht berührt, weil die Antwerpener Handschrift nicht gegen, sondern für die Autorschaft des Thomas zeugt.

Neben den Handschriften kommen auch die ältesten Druckausgaben in Betracht, da die „Nachfolge“ nach Erfindung der Buchdruckerkunst sofort und wiederholt unter dem Namen des Thomas theils lateinisch, theils in deutscher, französischer und portugiesischer Uebersetzung gedruckt wurde. Spizen<sup>1)</sup> zählt aus dem 15. Jahrhundert 22 derartige Ausgaben auf. Seine Liste ist aber, wie er selbst beifügt, noch nicht vollständig. Die beiden ältesten rühren von dem Augsburger Drucker Zeiner her und die eine erschien zwischen den Jahren 1468 und 1475, die andere im Jahre 1471. Eine dritte erschien in Augsburg 1472, eine vierte in demselben Jahre in Tübingen.

Die Zeugen der ersten Classe bilden nach dem Vorstehenden eine sehr stattliche Zahl. Die Zeugen der zweiten Classe, zu denen wir nunmehr übergehen, sind zwar weniger zahlreich, aber ihre Aussage ist noch viel gewichtiger und sie verdient daher eine genauere Betrachtung.

Der erste Mann, der in Betracht kommt, ist Johannes Busch, regulirter Chorherr in Windesheim, und die Schrift, in der er Zeugniß für die Autorschaft des Thomas ablegt, ist das *Chronicon Windesemense*, das er im Auftrage seines Oberen, des Prior Johannes II. verfaßte und im Jahre 1464 vollendete. Hier wird erzählt<sup>2)</sup>, daß wenige Tage vor dem Tode des Windesheimer Prior Johann von Guesden zwei Brüder vom Agnetenberg nach Windesheim gekommen und daß der eine von ihnen Thomas von Kempen gewesen sei, der Verfasser mehrerer ascetischer Schriften, nämlich der Schrift: *Qui sequitur me de Imitatione Christi* und anderer. Der Wortlaut der wichtigen Stelle ist folgender: *Contigit ante paucos dies sui obitus, ut duo fratres notabiles de Monte S. Agnetis prope Zwollis ordinis nostri dictum priorem nostrum super certis rebus consulturi in Windesheim advenirent: quorum unus, frater Thomas de Kempis, vir probatae vitae, qui plures devotos libellos composuit, videlicet Qui sequitur me de Imitatione Christi cum aliis, nocte insecuta somnium vidit praesagium futurorum. Aspexit namque*

<sup>1)</sup> N. a. D. S. 164 f.

<sup>2)</sup> Ed. Rosweydt., Antverpiae 1621, II, 21. Vgl. Wolfsgruber S. 70. Ueber Busch's Thätigkeit in Deutschland siehe den Aufsatz von Grube: *Historisches Jahrbuch* 1880 S. 393 ff.

in visu noctis concursum spirituum beatorum fieri in caelestibus, quasi pro alicuius obitu celeriter festinantium, statimque tabulam tanquam pro morientis exitu in somnis audivit pulsari, ut exinde expergefactus evigilarot. Die Angabe ist von der höchsten Wichtigkeit. Busch († 1479) war ein Zeitgenosse des Thomas von Kempen († 1471) und überlebte diesen nur um acht Jahre. Er lebte ferner in dessen unmittelbarer Nachbarschaft, indem Agnetenberg und Windesheim nicht ganz drei Stunden von einander entfernt sind, und er muß ihn persönlich gekannt haben, da beide Klöster nicht bloß wegen ihrer geringen Entfernung, sondern mehr noch wegen ihres gegenseitigen Verhältnisses, sofern das Windesheimer das Mutterkloster war, in regem Verkehr mit einander standen, wie denn die angeführte Reise den Zweck hatte, den Prior von Windesheim, den Oberen der gesammten Congregation, um Rath zu fragen. Es ist endlich anzunehmen, daß er zur Abfassung seines Geschichtswerkes die erforderliche Fähigkeit besaß, da er dasselbe im Auftrage seines Oberen unternahm. Die Glaubwürdigkeit seiner Angabe kann daher keinem Zweifel unterliegen.

Die Gegner haben dieß selbst anerkannt. Freilich glaubten sie anderseits Gründe für die Annahme zu haben, daß die angeführten Worte ein tendentiöses Einschüßel seien, und somit die Thatsache bestreiten zu können, daß Busch sie geschrieben habe. Sie wollen sogar die Quelle kennen, die dem Interpolator vorgelegen habe, nämlich das *Chronicon Montis S. Agnetis* von Thomas von Kempen<sup>1)</sup>. Hier lesen wir in der That: *Contigit ante paucos obitus sui dies infra octavam sancti Martini episcopi, ut duo fratres de Monte S. Agnetis ad colloquendum priori in Windeshem venirent. Tunc unus illorum eadem nocte tale somnium habuit praesagium futurorum. Vidit namque in caelestibus concursum spirituum fieri et quasi ad obitum alicuius festinare. Statimque tabulam quasi pro exitu morientis in somnis audivit pulsari, ut exinde expergefactus vigilaret, und die Vergleichung der beiden Stellen zeigt deutlich, daß die eine dem Verfasser der andern als Vorlage gedient hat. Aber muß denn die Vorlage die Chronik des Agnetenberges sein? Muß ferner, wenn dem je so ist, was die Windesheimer Chronik mehr enthält, nothwendig ein späteres und unlauteres Einschüßel sein, und kann es nicht bereits von dem Verfasser des Werkes herrühren? Offen-*

<sup>1)</sup> Es wurde zugleich mit dem von Windesheim von Roswede edit. Die Stelle steht c. 19. Vgl. Wolfsgruber S. 71.

Jahre vor seinem Tode beendet wurde, und daß er dann die Worte *frater Thomas — cum aliis* ausließ, kann nicht auffallen, wenn man erwägt, daß sie bloß rein auf seine Person sich beziehen. Wer die Stellen unbefangen mit einander vergleicht, wird dieses Verhältniß sogar als das wahrscheinlichere finden<sup>1)</sup>. Von einem Beweis für die Interpolation kann also in diesem Fall keine Rede sein, da das angeblich interpolirte muthmaßlich das Ursprüngliche ist. Indessen ist eine Interpolation auch im anderen Fall nicht zu erhärten. Der *Passus qui plures — cum aliis* klingt allerdings etwas auffallend, indem der Verfasser von mehreren ascetischen Büchern spricht und, obwohl er mit *videlicet* zu verstehen gibt, daß er, wenn auch nicht gerade sämmtliche, so doch wenigstens einige nennen wollte, doch nur ein einziges ausdrücklich anführt und bezüglich der übrigen sich mit dem bloßen *cum aliis* abfindet. Diese Schreibweise fällt uns mit Recht auf. Aber sie enthält noch keinen Grund, die Echtheit der Stelle in Zweifel zu ziehen, da nicht einzusehen ist, warum nicht auch Busch eine derartige *Incorrectheit* sich erlauben, bezw. zu Schulden kommen lassen konnte<sup>2)</sup>. Auch die Absichtlichkeit, mit der *Thomas* als Verfasser der „Nachfolge“ genannt wird, gibt uns kein Recht dazu. Ja sie ist nicht einmal so auffallend, als man behauptet hat<sup>3)</sup>. Busch hatte in der That allen Grund dazu, den Bruder, der die für ihn wichtige Vision hatte, so deutlich als möglich zu zeichnen, und wie konnte dieß mit kurzen Worten besser geschehen als durch Anführung seines berühmten Hauptwerkes? Noch weniger endlich beweist in dieser Frage das Schweigen des *Chronicon Montis S. Agnetis*, auf das sich die Gegner gleichfalls stützen<sup>4)</sup>. Dasselbe ist nicht einmal ein vollständiges. Eine ausdrückliche Erwähnung der „Nachfolge“ findet sich in der Chronik allerdings nicht. Aber wird derselben nicht indirect gedacht, wenn es von der schriftstellerischen Thätigkeit des *Thomas* heißt: *Insuper composuit varios tractatulos ad aedificationem iuvenum in plano et simplici stilo, sed praegrandes in sententia et operis efficacia?* Die Worte weisen mich wenigstens unmittelbar auf das berühmte Hauptwerk des *Thomas*, auf die „Nachfolge“ hin, und die Gerstenisten werden die Deutung um so weniger bestreiten können, je geringer sie die Arbeiten des *Thomas* schätzen. Indessen lege ich auf sie kein besonderes Gewicht. Es ist

<sup>1)</sup> Vgl. Spitzgen S. 199 ff.

<sup>2)</sup> Vgl. die eigenthümlich stilisirte Stelle oben S. 484 Anm. 1.

<sup>3)</sup> Wolfsgruber S. 70. — <sup>4)</sup> Wolfsgruber S. 73 f.

bar läßt sich das Erstere nicht unbedingt behaupten. Thomas kann ebenso gut die Windesheimer Chronik benützt haben, die schon sieben genug, wenn die „Nachfolge“ unter die Kategorie der angeführten Werke nur zu subsumiren ist. Eine directe oder indirecte Nennung der Schrift was durchaus überflüssig, da sie, wie sich weiter ergeben wird, jedermann im Kloster dem Thomas zuschrieb.

Indessen werden nicht bloß innere, sondern auch äußere Gründe gegen das Zeugniß von Busch ins Feld geführt. Auch die Handschriften sollen die Fälschung verrathen, indem in einigen die Worte *videlicet* — *aliis* in Klammern stehen, in anderen die Worte *frater Thomas* — *aliis* fehlen. Es mag so sein. Aber die Handschriften haben bekanntlich nicht alle gleichen Werth. Es fragt sich vor allem, was das Autograph von Busch enthielt, und wenn hier die verdächtig scheinenden Worte stehen, so ist es gleichgültig, ob sie in der einen oder anderen der jüngeren Handschriften fehlen. Glücklicherweise erhalten wir hinreichenden Aufschluß über die Frage. Die Handschrift scheint zwar jetzt verschwunden zu sein. Aber im vorigen Jahrhundert war sie im Kloster der regulirten Chorherren in Löwen noch vorhanden. Der Prior Bosmann nahm auf Veranlassung Amort's im Jahre 1760 von den fraglichen Worten Einsicht, der Notar Cyckermann bezeugte amtlich, daß dieselben im Text der Handschrift stehen und näherhin *eadem manu, eisdem literis, eodem atramento, eadem in litura et sine ullo prorsus immutatione habeantur*<sup>1)</sup>. Man hat zwar gegen dieses Zeugniß eingewendet, es gelte nur einem Apograph, nicht dem Autograph, und es habe unter allen Umständen nicht viel zu bedeuten, weil Du Cange, Baluze und Mabillon ein Exemplar, in dem die Worte fehlten, für das Original gehalten haben<sup>2)</sup>. Allein Bosmann spricht ausdrücklich von *authenticum instrumentum ex Buschio nostro, qui in bibliotheca nostra servatur*. Mabillon dagegen bemerkt von seiner Handschrift nur, daß sie *paraissait originale*, und es kann daher nicht zweifelhaft sein, welcher Erklärung mehr Vertrauen zu schenken ist.

Die Frage könnte schon auf Grund des Vorstehenden als gelöst betrachtet werden. Wir haben indessen für die Echtheit der verdächtigten Stelle noch weitere Zeugen. Die Worte standen auch in der Hebdorfer

<sup>1)</sup> Masou, l. c. p. 79 not. 1.

<sup>2)</sup> Wolfsgruber S. 72 f. So wird die Sache von den Gerjesenisten dargestellt. Vgl. aber Dupin, Nouvelle bibliothèque. Paris 1702 T. XII p. 168. Fucher in der Theol. prakt. Quartalschrift 1880 S. 502.

Handschrift vom Jahre 1477<sup>1)</sup> sowie in einer Handschrift vom Jahre 1478<sup>2)</sup>. Sie sind endlich in der Utrechter Handschrift, die durch Johannes Gerardyn im Jahre 1466, somit zwei Jahre später als das Original, vollendet wurde, bis auf den heutigen Tag zu lesen, und sie stehen hier im Text und in einer Weise, daß von Interpolation auch keine Spur zu entdecken ist, so daß, wenn man je noch die Kraft jener Zeugnisse in Zweifel zu ziehen sich versucht fühlen möchte, vor dieser Instanz jede Widerrede verstummen muß. Denn die Handschrift ist noch vorhanden und die Stelle ist, da Spizen<sup>3)</sup> ein Facsimile der bezüglichen Seite mittheilt, sogar sehr leicht einzusehen. Die Worte müssen also im Original gestanden haben, da sie schon in einer Abschrift vorkommen, die unmittelbar nach Vollendung desselben genommen wurde, und es wird fortan wohl niemand mehr von Interpolation zu reden wagen. Sollte aber auch jetzt noch jemand geneigt sein, seine Vorurtheile über sicheres historisches Wissen zu stellen und zu der Ausrede seine Zuflucht zu nehmen, die Stelle rühre eben von Gerardyn, nicht von Busch her, so möge er bedenken, daß dieser Ausweg nicht zum Ziel führt. Denn an die Stelle des Zeugen Busch würde einfach der Zeuge Gerardyn treten, und dieser hat hier fast gleichen Anspruch auf Glaubwürdigkeit wie jener. Es bleibt uns immerhin ein Mann als Zeuge, der noch zur Zeit des Thomas lebte und der sehr wohl in der Lage war, über den Autor der „Nachfolge“ Näheres und Sicheres zu erfahren.

Ein zweiter Zeuge ist Hermann Reynd, der im Jahre 1447 Prior im Kloster Neuwerk bei Halle an der Saale wurde, nachdem er zuvor längere Zeit als Mitglied der Windesheimer Congregation zu Wittenburg gelebt hatte. Er lernte Thomas bei dem Ordenscapitel zu Windesheim im Jahre 1454 kennen und er nennt ihn ausdrücklich als Verfasser der „Nachfolge“ in einer Schrift, die durch Amort<sup>4)</sup> in dem Hause der regulirten Canoniker in Passau vorgefunden wurde und die u. a. eine Beschreibung der Ordensconvente enthielt. Seine Worte sind: *Frater iste, qui compilavit librum de Imitatione, dicitur sive nominatur Thomas, supprior in dicto monasterio Montis S. Agnetis prope Swollis, dioecesis Traiectensis, provinciae Colo-*

<sup>1)</sup> Amort, *Moralis certitudo* 1764, p. 149 sqq. Vgl. Spizen S. 171.

<sup>2)</sup> Von dieser Handschrift berichtet Mooren, *Nachrichten über Thomas von Kempen* S. 204 f. — <sup>3)</sup> *N. a. D.* Taf. VI.

<sup>4)</sup> *Moralis certitudo* p. 49. *Deductio critica* p. 98. Vergl. Malou I. c. p. 82. Spizen S. 175.

niensis. . . Vixit autem hic compilerator adhuc anno 1454, et ego frater Hermannus . . . eodem anno missus ad dictum capitulum generale fui eidem locutus. Das Zeugniß ist ebenfalls von der höchsten Wichtigkeit, da es von einem persönlichen Bekannten des Thomas herrührt und von dem Zeugniß Busch's gänzlich unabhängig ist.

Ein dritter mit Thomas gleichfalls noch persönlich bekannter Zeuge ist Johann Wessel. Derselbe erfreute sich, wie sein Schüler und Biograph Hardenberg an zwei Stellen erzählt<sup>1)</sup>, als er die Schule der Brüder vom gemeinsamen Leben in Zwoll besuchte, des näheren Umganges mit dem Verfasser der „Nachfolge“, und er bemühte sich nach seiner eigenen Erklärung gerade aus dem Grunde zu einem persönlichen Verkehr mit ihm zu gelangen, weil er aus seinem Hauptwerke die ersten Anregungen zur Frömmigkeit erhalten hatte. Er trug sich sogar mit dem Gedanken, in das Kloster auf dem Agnetenberg einzutreten, und besprach sich öfters mit Thomas über das Vorhaben, brachte aber dasselbe nicht zur Ausführung.

An Wessel reiht sich als vierter Zeuge sofort sein Biograph an. Hardenberg hat uns nämlich in dieser Frage nicht bloß das Zeugniß seines Meisters überliefert, sondern er gibt auch seinerseits ein Zeugniß ab, indem er dem Agnetenberg selbst einen Besuch abstattete, um nach Schriften Wessel's zu forschen, und die Brüder des Klosters ihm bei dieser Gelegenheit zeigten scripta plurima piissimi viri, domini Thomae Kempis, cuius praeter plurima alia etiam exstat opus aureum de Imitatione Christi<sup>2)</sup>.

Als fünfter Zeuge ist Johannes Mauburne oder Johann von Brüssel aufzuführen, wie er nach seiner Vaterstadt auch genannt wird. Er citirt in seinem erstmals 1491 zu Basel erschienenen Rosetum spiri-

<sup>1)</sup> S. Ullmann, Reformatoren vor der Reformation II, 295 f. Eine Stelle möge hier abgedruckt werden: Scribebat ea tempestate Thomas librum de Imitatione Christi, cuius initium est: Qui sequitur me etc. Fatebatur autem Wesselus, se prima incitamenta pietatis ex illo libro percepisse, quo factum est, ut se insinuaret in intimiorem notitiam et familiaritatem domini Thomae, eo plane instituto, ut in eodem coenobio vitam monasticam amplecteretur. Sed cum super ea re saepius cum Thoma dissereret Wesselus, visus semper sibi est quaedam nimium superstitiosa in illo coenobio animadvertere; itaque cunctabundus omnia egit, Deo haud dubie alio illum dirigente. Die Randglossen, die bei beiden Stellen in der Münchener Handschrift zu lesen sind, berühren unsere Frage nicht. Vgl. Ullmann a. a. O. S. 732 f.

<sup>2)</sup> S. Ullmann a. a. O. S. 295 (Anm. 2), 732.

tualium exercitiorum Thomas als Autor der „Nachfolge“; er führt ferner in einem handschriftlichen Verzeichniß der Schriften desselben ausdrücklich auch die vier Bücher dieses Werkes auf, und seine Stimme verdient eine besondere Beachtung, weil er sein Noviziat auf dem Agnetenberg machte und daselbst überdieß unter einem Prior stand, der noch sechs Jahre mit Thomas zusammen gelebt hatte<sup>1)</sup>.

Als sechster Zeuge kommt der Anonymus in Betracht, der zu der Nürnberger, bezw. Pirckamer'schen Ausgabe der Werke des Thomas vom Jahre 1494 auf Grund der Mittheilungen, die er aus dem Mund der noch lebenden Mitbrüder desselben erfuhr, eine Lebensbeschreibung des Autors verfaßte<sup>2)</sup>.

Die angeführten Zeugnisse gewähren bereits eine vollständige Sicherheit in unserer Frage, da sie nicht bloß von Zeitgenossen, sondern auch von persönlichen Bekannten des Autors der „Nachfolge“ herrühren oder wenigstens, wie die drei letzteren, auf der sicheren und unmittelbaren Tradition des Klosters des Verfassers beruhen, und auch ein scrupulöser Historiker wird ihre Beweiskraft nicht zu bestreiten vermögen. Das Zeugenverhör könnte demgemäß bereits abgeschlossen werden. Doch mögen auch noch die übrigen dem 15. Jahrhundert angehörigen Zeugen vernommen werden. Denn wenn sie auch das Gewicht der bisherigen Stimmen kaum zu verstärken im Stande sind, so vermögen sie immerhin zu zeigen, daß Thomas nicht bloß in den Niederlanden, sondern auch in ganz Deutschland und selbst jenseits der Alpen und jenseits der Vogesen als Autor der „Nachfolge“ angesehen wurde.

Die Schrift wurde bereits im Jahre 1448 ins Deutsche übertragen, und der Uebersetzer, Kaspar von Pforzheim im Wengenkloster zu Ulm, schrieb an den Anfang seiner Arbeit die Worte: „Das Büchlein von der Nachfolge Christi das hat gemacht ain andächtiger würdiger Batter, Maister Thomas, canonicus regularis; dar in begriffen wurdet alles das, das ainen gäistlichen Menschen not is“<sup>3)</sup>.

Der Karmelit Matthias Farinator in Augsburg, der im Jahre 1472 oder 1475 (das Manuscript hatte beide Daten) die vier Bücher der Nachfolge abschrieb, nannte in der Inhaltsangabe Thomas als Verfasser<sup>4)</sup>.

1) Vgl. Malou p. 92 sqq. Spitzgen S. 178 f.

2) Vgl. Malou p. 84 sqq. Spitzgen S. 176.

3) Amort, Ded. crit. p. 101. Malou p. 83. Spitzgen S. 176.

4) Amort, Ded. crit. p. 107. Malou p. 89 sq. Spitzgen S. 177 sq.



In den Zusätzen des Adrian de But zu der Chronik des Joh. Brandon liest man zum Jahr 1480 die Worte: Hoc anno frater Thomas de Kempis, de Monte S. Agnetis, professus ordinis regularium canonicorum, multos scriptis suis divulgatis aedificat; hic vitam Sanctae Ludwigeris descripsit et quoddam volumen metricum super illud: Qui sequitur me<sup>1)</sup>.

Der Kanoniker Peter Schott von Straßburg, der im Jahre 1488 die Werke Gerjon's herausgab, bemerkt in der Lobrede auf den berühmten Pariser Kanzler, die er an die Spitze des ersten Bandes stellte: er habe mehrere Werke, obwohl sie wahrscheinlich nicht von Gerjon herrühren, in die Edition aufgenommen, weil ihr Verfasser unbekannt sei, andere aber, die ihm zwar bisweilen zugeschrieben werden, aber in Wahrheit einem anderen Autor angehören, wie das Büchlein *De contemptu mundi*, das bekanntlich von einem gewissen Regularkanoniker Thomas verfaßt sei, habe er ausgelassen<sup>2)</sup>. Daß der *Libellus de contemptu mundi*, der hier genannt wird, nichts anderes als die „Nachfolge“ ist, braucht kaum bemerkt zu werden.

Albert Kühne aus Duderstadt in Hannover ferner schreibt in seiner 1489 zu Memmingen erschienenen Schrift: *De mentis elevatione in Deum: Auctor tractatus divinissimi de Imitatione Christi vocatur D. Thomas Canonicus regularis*<sup>3)</sup>.

Die im Jahre 1493 in Paris erschienene französische Uebersetzung enthält die Bemerkung, das sehr heilsame Buch sei durch einige fälschlich dem hl. Bernhard oder dem Meister Gerjon zugeschrieben worden; sein Verfasser sei vielmehr ung *vénérable père et très dévot religieux, chanoine réglé, vivant en son temps en observance régulière jouxte la règle monseigneur Augustin, nommé frère Thomas de Kempis, prieur en ung prieuré d'icelluy ordre, nommé Windesem, au diocèse du Traict*<sup>4)</sup>. Daß hier Windesheim statt Agnetenberg als Aufenthaltsort des Thomas angegeben wird, thut

<sup>1)</sup> Collection de Chroniques Belges inédites I, 547. Vergl. Hirsch, *Prolegomena* I, 10.

<sup>2)</sup> Vergl. *Malou* p. 91. *Spitzen* p. 178. Dacheux, *Jean Geiler de Kaysersberg* p. 337 sq. Auch Geiler v. R., der Freund Schott's könnte hier genannt werden. Aber die *Navicula fatuorum*, in der das einschlägige Zeugniß enthalten ist, erschien im Druck erst 1510, wenn G. auch schon 1498 und 1499 über das Thema predigte.

<sup>3)</sup> *Amort, Plena ac succ. informatio* p. 191. *Spitzen* S. 179.

<sup>4)</sup> *Bgl. Malou* p. 95. *Spitzen* S. 178.

der Kraft des Zeugnisses natürlich keinen Eintrag. Der Irrthum beweist höchstens, wie Spizen richtig bemerkt, daß die Franzosen nicht erst seit gestern oder vorgestern schlechte Geographen sind.

Ein ehemals dem Fraterhaus zu Deventer angehöriger und in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts geschriebener Codex enthält u. a. eine Sammlung von *Dicta quaedam Thomae Kempis*, die größtentheils aus der „Nachfolge“ genommen sind<sup>1)</sup>.

In demselben Jahre 1494, in dem der Nürnberger Karthäuser Georg Pirckamer die bereits erwähnte Ausgabe der Werke des Thomas veranstaltete, veröffentlichte Peter Danhauser zu Nürnberg die „Nachfolge“ ausdrücklich als Schrift des Thomas<sup>2)</sup>.

Der Italiener Jak. Ph. Forestus, im Jahre 1434 geboren zu Bergamo, bemerkt in seinem *Supplementum Suppl. Chronicorum*, das er bis zum Jahre 1503 redigirte, daß der berühmte und fromme Schriftsteller Thomas von Kempen verschiedene Werke verfaßt habe und zwar in erster Linie die vier Bücher von der Verachtung der Welt mit den Anfangsworten *Qui sequitur me*<sup>3)</sup>.

Johannes Tritenheim endlich führt in seinem *Liber de script. eccles. c. 707* unter den Schriften des Thomas von Kempen in erster Linie auf *De contemptu mundi libr. IV. Qui sequitur me*. In dem *Catalogus illustr. viror. Germaniae* schreibt er die „Nachfolge“ allerdings dem Bruder des Thomas zu, indem er nach der Bemerkung, daß dem älteren Bruder Johannes vielleicht manches zuerkannt worden sei, was der jüngere Thomas geschrieben habe, erklärt: *Libellus autem de Imitatione Christi primi (sc. Johannis) fertur auctoris: quem ante multos annos seniores nostri suos ferunt legisse seniores, quamvis sciam nonnullos in hac re sentire contrarium, und die Antithomisten thun sich auf diese Worte sehr viel zu gute*<sup>4)</sup>. Dieselben beweisen aber in der That nichts anderes, als daß Tritenheim zu der Zeit, wo er sie niederschrieb, in einer falschen Vorstellung befangen war. Nach den oben angeführten Zeugnissen von unmittelbaren Zeitgenossen und persönlichen Bekannten des Thomas kann kein ernster Historiker ihnen eine höhere Bedeutung beimessen.

<sup>1)</sup> Vgl. Spizen S. 180.

<sup>2)</sup> Ueber die anderen, von unbekanntem Personen veranstalteten Ausgaben vergl. oben S. 494.

<sup>3)</sup> Vergl. Malou p. 96 sq. Spizen S. 180.

<sup>4)</sup> Siehe Wolfsgruber S. 74 f.

Die Zahl der Zeugen für Thomas ist, wie man sieht, eine sehr beträchtliche, und ich glaubte dieselben, soweit sie dem 15. Jahrhundert angehören, im Interesse unserer Frage alle namhaft machen zu sollen. Dagegen dürfte es, nachdem wir sie kennen gelernt, überflüssig sein, ihren Aussagen noch weitere Worte beizufügen. Die Zeugen sprechen für sich selbst laut und deutlich genug, und man wird kaum eine zweite Schrift in der christlichen Literatur zu nennen wissen, über deren Ursprung so viele und so zuverlässige Nachrichten vorliegen wie über die „Nachfolge“.

Die Autorschaft kann demgemäß nicht zweifelhaft sein. Thomas von Kempfen ist näherhin als Verfasser im eigentlichen Sinne anzuerkennen und die Hypothese, als ob er nur eine im Mittelalter in verschiedenen Klöstern verbreitete Sammlung von frommen Aussprüchen und Betrachtungen redigirt habe<sup>1)</sup>, als ein auf ungenügender Kenntniß des historischen Thatbestandes beruhender Nothbehelf abzulehnen. Es steht uns kein Recht zu, die Angaben der Zeitgenossen in dieser Weise abzuschwächen. Nur hat man anderseits die Vorstellung fern zu halten, als ob Thomas den ganzen reichen Inhalt des Buches bloß und rein aus sich selbst geschöpft habe. Er verdankte selbstverständlich manches, was er hier anderen bietet, der trefflichen Congregation, der er schon geraume Zeit vor Abfassung der Schrift angehörte, und nicht bloß die eine und andere Sentenz, die das Buch enthält, sondern gewissermaßen selbst der ganze Geist, der durch dasselbe spricht, mag diesen Ursprung haben. Aber weiter ist nicht zu gehen und im übrigen die Autorehre des Thomas ganz und vollkommen aufrechtzuerhalten.

Wir haben mit diesem Nachweis das Ziel erreicht, das wir uns bei dieser Abhandlung steckten. Doch ist die Untersuchung noch nicht ganz zu Ende. Es bleibt noch zu erklären, wie es gekommen ist, daß die „Nachfolge“ Gerson und anderen Männern zugeschrieben wurde, obwohl diese nach dem Vorstehenden sie nicht verfaßt haben können, und es sind noch zwei Handschriften in Betracht zu ziehen, aus denen man neuerdings hat beweisen wollen, daß auch Thomas, der einzige mögliche Kandidat für die Autorschaft, als Verfasser aufzugeben und die Frage als eine ungelöste und vielleicht unlösbare anzusehen sei.

<sup>1)</sup> Stimmen aus Maria-Laach X, 121; XVI, 110. Ähnlich urtheilten schon früher Feclerc in der Vorrede zu der Ausgabe v. J. 1855 und Michelet in seiner Histoire de France V, 4 n. 3; 16 n. 2. Vgl. Wolfsgruber S. 98.

## III.

Gerson ist unter den Männern, denen ernstlich und längere Zeit die Abfassung der „Nachfolge“ zugeschrieben wurde, der dritte, und er kam, wenngleich nicht mehr zu seinen Lebzeiten, so doch sehr frühe, schon kurze Zeit nach seinem Tode († 1429) zu dieser Ehre. Nicht bloß zahlreiche Druckausgaben aus dem 15. Jahrhundert (Gregory<sup>1</sup>) zählte 35 und wir wollen die Zahl hinnehmen, obwohl der Gewährsmann in seinen Angaben keineswegs ganz zuverlässig ist, da er als Gersenist wenigstens kein Interesse hatte sie zu vergrößern), sondern auch mehrere Handschriften enthalten die Schrift unter dem Namen des berühmten Kanzlers der Universität Paris. Letztere, um auf sie näher einzugehen, sind theils datirt, theils undatirt. Die datirten sind der Codex S. Germanensis vom Jahre 1460 und der Codex Pollinganus vom Jahre 1441. Ich führe auch diesen hier auf, da das Ges. in der Titelüberschrift *De Imitatione Christi a Johanne Ges. libri IV* eher als Gerson denn als Gersen aufzulösen ist, obwohl er aus Condescendenz gegen die Gersenisten bereits früher (S. 168) genannt worden ist. Ob auch der Codex Reichersbergensis hieher gehört, ist zweifelhaft, da über seine Entstehung im Jahre 1477 keine zuverlässigen Nachrichten vorliegen. Die undatirten Handschriften sind die von Cambrai, Lechassier, Chigi, Turin und der Codex Gregorianus<sup>2</sup>). Und zu den Handschriften mit dem Namen Gerson kommen nach dem Resultat, das sich uns in dem früheren Artikel ergeben hat, noch diejenigen mit dem Namen Gersen. Die Gesamtzahl ist demgemäß ziemlich bedeutend, wenn sie auch die Höhe der Thomashandschriften nicht erreicht.

Um so kleiner aber ist die Zahl der übrigen Zeugen und deren Reihe beginnt erst mit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts. Zunächst sind es drei Männer, welche die Gersonisten für ihre Sache anzuführen vermögen, drei Jesuiten, von denen aber nur zwei, Ludwig Gonzalez und Pinelli mit Namen bekannt sind, und von denen dieser streng genommen selbst wieder in Wegfall kommt, da er die „Nachfolge“ von „Gerson oder Thomas“ herrühren läßt. Die weiteren Männer, die sich für den Pariser Kanzler erklärten, gehören bereits der Periode

<sup>1</sup>) Histoire du livre de l'Imitation de Jésus-Christ 1843. I, 315. Vgl. Malou p. 303 sq.

<sup>2</sup>) Vgl. Malou l. c. p. 300 sq. Wolfsgruber S. 55 f.

des Streites über die Autorschaft der Schrift an und kommen hier nicht mehr in Betracht. Nur mögen als die wichtigsten Gersonisten kurz genannt werden der Advocat Carl Pabbé, der erste, von dem eine Schrift für die Sache Gerson's vorliegt<sup>1)</sup>, Dupin<sup>2)</sup>, Gence<sup>3)</sup>, Thomajy<sup>4)</sup> und Bert<sup>5)</sup>. Indessen können streng genommen auch jene Männer auf den Namen von Zeugen nicht mehr Anspruch erheben, da sie von Gerson durch einen zu großen Zeitraum getrennt sind. Somit bleiben als Zeugen nur die Handschriften und, wenn man will, etwa auch noch die ältesten Drucke übrig.

Wir haben die Zahl derselben eher zu hoch als zu niedrig angegeben. Aber was vermag sie unter den obwaltenden Umständen zu beweisen, da die Schrift, um deren Autorschaft es sich handelt, sonst allgemein einem anderen Verfasser zuerkannt wird, und gegen den Verfasser, für den sie zeugen, gewichtige innere und äußere Gründe sprechen? Der Verfasser hat sich uns oben als Mönch und als Deutscher oder Niederländer dargestellt: Gerson aber war Weltgeistlicher und Franzose. Die „Nachfolge“ ist vielfach in Reimen geschrieben: Gerson aber bedient sich des Reimes nur sehr spärlich, und Hirsche<sup>6)</sup> bemerkt nicht mit Unrecht, daß schon dieses Moment zur Entscheidung hinreichen würde, wenn man einfach auf die Wahl zwischen Gerson und Thomas angewiesen wäre. Im Jahre 1423 wird ein Katalog der Werke Gerson's gefertigt und zwar durch dessen eigenen Bruder, den Cölestiner Johann Gerson in Lyon: aber die „Nachfolge“ ist hier nicht zu finden. Ebenso fehlt sie in dem Kataloge, den Jakob de Ceresio im Jahre 1429, wenige Monate vor dem Tode des berühmten Theologen, verfaßt, und ähnlich fand sie vor dem Anfang des 17. Jahrhunderts in keiner Ausgabe der Werke desselben Aufnahme. Ein Herausgeber, der Straßburger Peter Schott, erwähnt ausdrücklich, daß die Schrift von einigen Gerson zuerkannt werde; aber er nimmt sie gleichwohl nicht unter die Werke desselben auf,

<sup>1)</sup> Sinopse ou sommaire des observations de Ch. L. pour la restitution du livre de Imitatione Christi en son entière splendeur et à son vrai auteur Jean Gerson 1653.

<sup>2)</sup> Dissertation sur l'auteur du livre de l'Imitation de J. Chr. 1698.

<sup>3)</sup> S. die Titel der 33 einschlägigen Schriften bei Wolfsgruber S. 262 ff.

<sup>4)</sup> Jean Gerson chancelier de Notre-Dame et de l'Université de Paris 1843.

<sup>5)</sup> Études hist. et crit. sur l'Imitation de J. Chr. 1855 und andere Schriften. Vergl. Wolfsgruber S. 265.

<sup>6)</sup> Prolegomena S. 187.

weil er ihren wahren Autor kennt. Aehnlich bemerken der französische Uebersetzer vom Jahre 1493 und einige andere, daß Gerson fälschlich für den Verfasser gehalten werde<sup>1)</sup>. Wie kann man hienach die Schrift dem Pariser Kanzler zueignen? Die Handschriften legen freilich zahlreich Zeugniß für ihn ab. Aber es gibt auch falsche Zeugen, und die Aussagen der Codices haben hier um so weniger zu bedeuten, je befriedigender sich ihre Entstehung erklären läßt.

Wie verschiedene Handschriften<sup>2)</sup> und alte Ausgaben<sup>3)</sup> zeigen, gelangte die „Nachfolge“ frühzeitig in Verbindung mit Werken Gerson's, namentlich der Schrift *De meditatione cordis* in Umlauf. Sie selbst wurde durch den Autor anonym ausgegeben und sie blieb auch vielfach in den Handschriften anonym, wengleich einzelne Abschreiber, die den Autor kannten, dessen Namen an die Spitze stellten. Ist es nun unter diesen Umständen zu verwundern, wenn ein oder einige andere Abschreiber, die über die Autorschaft nicht unterrichtet waren, auf den Gedanken kamen, die anonyme Schrift habe denselben Verfasser wie die andere, in deren Begleitung sie in Umlauf kam? Die Vermuthung<sup>4)</sup> ist gewiß nicht abzuweisen und sie erklärt hinlänglich die nicht unbedeutende Anzahl von Handschriften und alten Drucken mit dem Namen Gerson's. Denn wenn der Name des berühmten Kanzler's nur einmal einem Exemplar der „Nachfolge“ vorgelegt war, so wurde er durch weitere Kopisten ohne weiteres in die Abschrift herübergenommen, und ähnlich ging es mit den Drucken, sei es, daß sie auf einer Handschrift oder einem älteren Druck ruhten. Auf dieselbe Weise ist ohne Zweifel auch das Vorkommen des Namens des hl. Bernhard in Handschriften zu erklären<sup>5)</sup>, während

<sup>1)</sup> Weitere Gründe gegen Gerson siehe bei Spizen a. a. D. S. 223 sqq.

<sup>2)</sup> Vgl. Wolfsgruber S. 217 (XXXIII sq.); 221 (Wien II); 224 (XXIV); 232 (I). — <sup>3)</sup> z. B. die von Bologna vom Jahre 1485.

<sup>4)</sup> So viel ich sehe, stellte sie zuerst Spizen (a. a. D. S. 226 f.) auf.

<sup>5)</sup> Vgl. Wolfsgruber S. 45. Auch der Johannes de Canabaco, dessen schon in dem früheren Artikel S. 165 gedacht wurde und der den Gersonisten bekanntlich zu der Behauptung Anlaß gab, Cavaaglia sei der Geburtsort ihres Helden, gehört hieher. Er ist ohne Zweifel identisch mit dem oben S. 485 A. 3 erwähnten Johannes de Tambaco, mit dessen *Consolatorium* oder Schrift *De consolatione philosophiae* die *Imitatio* in mehreren Handschriften zusammengestellt ist, so insbesondere in dem *Codex Allatianus*, dem einzigen, der die *Imitatio* einem Johannes de Canabaco zuschreibt. Die Differenz zwischen Tambaco und Canabaco darf nicht entgegengehalten werden. c und t sind in den Handschriften sehr leicht zu verwechseln, wie denn die Verfertiger des *Catalogus codd. mscr. Biblioth. Reg.* (Paris 1744) Canabato lasen statt

mir die öftere Erwähnung eines Carthäusers als Verfasser<sup>1)</sup> auf eine Verwechslung zwischen Schreiber und Autor zurückzuführen zu sein scheint.

Hat Thomas nach dem Angeführten als Verfasser der „Nachfolge“ von Gerson nichts zu fürchten, so vermögen seinem Autorrecht andererseits auch die Handschriften keinen Eintrag zu thun, die neuerdings zum Beweis eines früheren Ursprungs der Schrift herbeigezogen wurden.

Die Pariser National-, damals kaiserliche Bibliothek erwarb im Jahre 1869 eine Handschrift und zwar hauptsächlich wegen zweier darin befindlicher Gravuren. Dieselbe enthält außer verschiedenen Gebeten das erste Buch der „Nachfolge“ ganz, vom dritten und vierten Fragmente. Voran gehen Tabellen, welche Methoden zur Verfertigung eines Kalendariums bieten und, wie aus den beigegebenen Erläuterungen hervorgeht, am Anfang des 15. Jahrhunderts verfertigt wurden. Arthur Loth, der den Codex im Interesse unserer Frage untersuchte<sup>2)</sup>, veröffentlichte eine Seite mit zwei Tabellen, von denen die eine (in vier Columnen die erste Periode der goldenen Zahl im 15. Jahrhundert [15—19 und 1—14], die erste Periode des *Cyclus solaris* [10—28 und 1—9] und die entsprechenden Sonntagsbuchstaben und Schaltjahre enthaltend) mit dem Jahre 1401 beginnt, während die andere eine für alle Zeit gültige und äußerst einfache Methode gibt, Ostern (nach dem alten Stil) zu finden<sup>3)</sup>, und Loth glaubte aus jener das Alter des Codex genau eruiren zu können. Von der Voraussetzung ausgehend, daß derartige Tabellen oder Kalendarien mit dem Jahr anfangen, in dem das Buch, in welchem sie sich finden, der Öffentlichkeit übergeben wurde, und in der freilich unrichtigen Meinung, das Kalendarium beginne mit dem Jahre 1406, setzte er die Handschrift auf dieses Jahr an. Die Entstehung der „Nachfolge“ selbst

---

Canabaco. Vgl. Wolfsgruber S. 220. Tana (bezw. Cana) statt Tam aber läßt sich nicht bloß daraus erklären, daß ein Abschreiber na statt m las, sondern auch daraus, daß statt *Tambacum* früher wohl auch die Form *Tanabacum* (Tannenbach im Elßaß) üblich war. Vgl. Epitän S. 267 ff. Loth in *Revue des quest. hist.* 1877 T. XII p. 496 sqq.

<sup>1)</sup> Vgl. Wolfsgruber S. 53. Zwei der hier angeführten Handschriften haben: *Editus per quendam Carthusianum in Reno*, und das *Editus* scheint mir im Sinn von Veröffentlichung durch Abschreiben zu verstehen zu sein. Es konnte aber durch einen anderen Abschreiber leicht im Sinne eines *quem composuit* gedeutet werden, wie wir bei einer weiteren Handschrift lesen.

<sup>2)</sup> *Revue des quest. historiques* 1873, 1874.

<sup>3)</sup> Vgl. Hölscher a. a. O. S. 18 f.; Schneemann in den *Stimmen aus Maria-Laach* 1881 S. 437; Santini in: *Gli studi in Italia* 1881 T. I p. 570 sqq. Die Abhandlung Loth's sieht mir leider selbst nicht zu Gebot.

aber glaubte er, da das zweite und dritte Buch in der Handschrift bereits in Fragmenten oder Auszügen vorliegt, noch um einige Decennien weiter hinaufrücken und etwa in die Zeit von 1350 bis 1380 verlegen zu sollen. Von der Autorschaft des Thomas könnte also, falls diese Chronologie richtig wäre, nicht die Rede sein.

Loth glaubte um so weniger Grund zu haben, seiner Berechnung zu mißtrauen, als er bald danach auf einen zweiten Codex aufmerksam gemacht wurde, der ihn zu dem gleichen Ergebnis zu führen schien. Derselbe, ein Miscellancodex, gehörte ehemals den Regularkanonikern in Rougeval oder Rouge-Cloître bei Brüssel; gegenwärtig ist er im Besitz des Grafen Niant. Er enthält an dritter Stelle das erste Buch der „Nachfolge“ und zwar ohne Ueberschrift. Die Worte am oberen Rand der ersten Seite dieses Abschnittes: *Tractatus fratris Thome Kempis canonici regularis*, rühren von einer späteren Hand her. Die letzte Stelle nimmt der Floretus ein und eine Schlußnote bezeichnet ihn als im Jahre 1416 geschrieben. Loth meint, daß dieses Datum dem ganzen Codex gelte. Denn, bemerkt er, *le volume est un et homogène, le papier est le même d'un bout à l'autre. Quant à la date, elle est de la même écriture que le reste, et notamment, que le livre de l'Imitation, compris de la page 32 à la page 44 du recueil; l'écriture varie seulement du feuillet 93 au feuillet 121.* Das Datum des Codex sei aber nicht das Datum der Schrift. Da auf dem Inhaltsverzeichnis das dritte Stück mit den Worten angegeben ist: *Item quidam tractatus de sequela Christi et de quibusdam virtutibus valde bonus*, so folge, daß der Schreiber nicht zugleich der Verfasser der Schrift sei, indem der demüthige Autor der „Nachfolge“ seinem Werke schwerlich selbst das Prädicat *valde bonus* beigelegt habe. Aus demselben Grund könne die Handschrift nicht eine Kopie des Originals sein. Es seien vielmehr mehrere Zwischenstufen anzunehmen und das Original sicher etwa zehn Jahre früher anzusetzen als die Handschrift. Thomas könne somit nicht als Verfasser in Betracht kommen, da dieser sich in der Schrift selbst als Religiose und Priester darstelle, während jener das Mönchsgewand erst 1406, die Priesterweihe erst 1413 erhalten habe<sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> *Revue des quest. hist.* 1877 T. XXII p. 485—501. — Oben S. 167 Anm. 3 wurde bemerkt, daß das erste Buch der „Nachfolge“ im Jahre 1421 bereits verfaßt war. Ich füge bei, daß es nach den Nachweisen von Spizzen a. a. O. S. 186 ff. schwerlich vor 1417, sicher nicht vor 1416 entstanden ist.



Zwei erst neuerdings ans Licht gezogene Handschriften sollen also die Autorschaft des Thomas ausschließen! Allein was zunächst die erste anlangt, so ist das Alter, das Loth für sie herausrechnet, keineswegs sicher. Vor allem bietet sie nicht, wie dieser annimmt, ein eigentliches Kalendarium. Die erste Tabelle bezieht sich allerdings auf den Anfang des 15. Jahrhunderts. Die zweite ist aber von der Zeit gänzlich unabhängig. Jene konnte überdies mit Leichtigkeit fortgesetzt werden, und der Schluß, die Handschrift gehöre der Zeit an, in der die Tabelle verfaßt wurde, ist demgemäß nicht hinlänglich begründet<sup>1)</sup>. Ich behaupte nicht, daß er ganz grundlos sei. Ich gebe im Gegentheil zu, daß er schwerlich einen stärkeren Widerspruch erfahren würde, wenn man bezüglich der Bestimmung des Alters der Handschrift nur auf jene Tabelle angewiesen wäre. Allein dem ist eben nicht so. Die Handschrift enthält ein Schriftstück, das nach unanfechtbaren Zeugnissen einen etwas späteren Ursprung hat. Es ist daher unzulässig, jenem chronologischen Anhaltspunkte ein Gewicht beizulegen, das ihm nicht unbedingt zukommt, wenn man nicht das Unsichere dem Sicherem vorziehen will.

Dazu kommt ein Weiteres. Der Codex wurde nicht von einer, sondern von verschiedenen Händen geschrieben und seine Entstehungszeit ist auch aus diesem Grunde nicht genau und sicher festzustellen. Loth glaubte zwar aus dem Umstande, daß die Schriftzüge im wesentlichen eine und dieselbe Zeit verrathen und daß bisweilen die gleichen Hände wiederkehren, schließen zu dürfen, das Ganze sei innerhalb eines Jahres und zwar so zu Stande gekommen, daß verschiedene Religiosen in der Arbeit des Schreibens abwechselten, und es mag eingeräumt werden, daß für diese Annahme mancherlei spricht. Aber sie ist nichts weniger als sicher. Die Handschrift kann zu ihrer Entstehung auch längere Zeit gebraucht haben. Die Gleichheit der Schrift steht dem nicht entgegen, da es sich hier um einen Zeitraum handelt, in dem die Schrift keiner bemerkenswerthen Veränderung unterliegt. Der Inhalt der Handschrift begünstigt sogar, soweit ich urtheilen kann, diese Annahme. Es ist insbesondere möglich, daß die am Anfang stehenden Tabellen geraume Zeit vor dem Uebrigen geschrieben wurden, und die bloße Möglichkeit genügt in unserer Frage, die ganze Argumentation als unzureichend abzuweisen<sup>2)</sup>.

1) Vergl. Schneemann a. a. D. S. 437.

2) Vgl. Santini a. a. D. S. 579 ff.

Endlich ist zu bemerken, daß die Handschrift möglicherweise selbst einen späteren Ursprung verräth, und ich will wenigstens das Thatsächliche hier mittheilen, wenn ich bei dem Mangel der einschlägigen Literatur mit dem Urtheil auch zurückhalten muß. Vielleicht ist ein Anderer im Stande, den Punkt weiter zu verfolgen. Auf Bl. 54 S. 2 liest man in Mitte anderer ähnlicher Bemerkungen: Item qui legit devote orationem beati Bernhardi sc̄i: O Maria inferni expugnatricis nos (?), habet ab Eugenio papa C dies indulgentiarum<sup>1)</sup>, und unter dem P. Eugen, der hier erwähnt wird, dürfte wohl Eugen IV. zu verstehen sein. Das Verhältniß, in dem Eugen III. zum hl. Bernhard stand, läßt zunächst zwar eher an diesen denken. Die Ausstattung eines bloßen Gebetes mit einem Ablass aber weist mehr auf eine spätere Zeit hin<sup>2)</sup>. Wir kommen somit wenigstens in das vierte Decennium des 15. Jahrhunderts herab.

Noch viel weniger als von der ersten hat Thomas von der zweiten Handschrift zu fürchten. Der Beschreibung, die Loth von ihr gibt, steht eine andere gegenüber, die wir dem Conservator Ruclens in der Königl. Bibliothek in Brüssel, bezw. dem Kanonikus Santini in Rom verdanken, der sie zu weiterer Kenntniß brachte<sup>3)</sup>, und es kann nicht zweifelhaft sein, welcher der Vorzug gebührt. Der Codex ist hienach nichts weniger als homogen. Er ist vielmehr eine Zusammenstellung von verschiedenen Blättern mit verschiedener Schrift und aus verschiedenen Zeiten. Schriftzüge lassen sich zum mindesten fünf unterscheiden. Die „Nachfolge“ insbesondere hat eine andere Schrift als der Floretus, dem das Datum 1416 zunächst allein gilt; das Inhaltsverzeichnis weicht in der Schrift wiederum von allem Uebrigen ab, und es sind somit gerade die Hauptstützen, auf die Loth sein chronologisches System baute, hinfällig. Ruclens spricht angesichts dieses Sachverhalts von „einer weiteren Probe der bona fides“ der Antithomisten, und Santini fügt diesen Worten bei: *Ce ne duole per il sig. Loth, ma la cosa va proprio così!* Ich bin keineswegs gesonnen, einen derartigen Vorwurf zu erheben. Wohl aber möchte ich meiner Verwunderung darüber Aus-

<sup>1)</sup> Ich verdanke diese Notiz der Güte des Herrn Prof. Duchesne in Paris.

<sup>2)</sup> Schneemann bemerkt a. a. D. S. 437: „Wenn es sich um Ablässe handelte, wie sie gewöhnlich in Gebetbüchern angeführt werden [und das scheint nach dem, was wir mittheilen konnten, der Fall zu sein], so würde ich mich unbedenklich für Eugen IV. entscheiden“.

<sup>3)</sup> Gli Studi I. c. p. 588 sq.

druck geben, daß Voth es sich beikommen ließ, eine so einseitige und in der Hauptsache geradezu fehlerhafte Beschreibung von der Handschrift zu geben.

Die Sache hatte für ihn freilich die Wichtigkeit nicht, die ihr an sich zukommt. In seinen Augen war die Autorschaft des Thomas bereits endgiltig abgethan. Zeugt ja doch, wie er meint, selbst das Autograph vom Jahre 1441 mit aller Entschiedenheit gegen sie<sup>1)</sup>. Aber das ist eben das *πρωτον ψευδος* seines Systems, und der Fehler zeigt, daß er sich der Theorie der Gerjenisten doch nicht ganz zu entwinden vermochte. Wenn er Gerjen selbst auch als bloßen Schatten von Gerjon erkannte, so blieb er doch in der Voraussetzung befangen, von der die Gerjenisten ausgingen, und so kam er dazu, den Handschriften in der Entscheidung unserer Frage einen Werth beizulegen, den sie nicht haben. Nicht als ob das Gewicht derselben gering angeschlagen werden sollte; es mag vollkommen nach Gebühr gewürdigt werden, aber es ist wohl zu beachten und wurde vielfach zu wenig beachtet, daß die Handschriften gegen Thomas nur dann ins Feld geführt werden können, wenn sie mit voller Bestimmtheit und Sicherheit über diesen hinausgehen. Seine Autorschaft ist durch so viele und so glaubwürdige Zeugen festgestellt, daß sie erst dann aufzugeben ist, wenn Handschriften an den Tag kommen, bei denen, seien sie datirt oder nicht datirt, die Möglichkeit gänzlich ausgeschlossen ist, daß sie noch in seine Zeit hereinragen.

Ich bin der festen Ueberzeugung, daß dieser Fall nicht eintreten wird.

---

<sup>1)</sup> Vergl. oben S. 490 Anm. 2.

## König Murat's Gefangennahme.

Von Prof. Dr. v. Zahn.

Am 15. Mai 1815 floh König Joachim Murat aus Neapel. Zu Toulon und in dessen Umgebung hielt er sich verborgen. Am 22. August gelang es ihm, den Nachstellungen der bourbonischen Partei zu entgehen und sich nach Corsica einzuschiffen. Vom 25. August bis zum 28. September weilte er auf dieser Insel, meist zu Bescovato. Dort organisirte er seine Pläne (oder meinte doch so), Pläne zur Wiedererlangung seiner verlorenen Krone.

Unter den Corsen fand er nicht nur Schutz für seine Person, deren Sicherheit von den Vertretern des neuen Regimes auf der Insel bedroht war, sondern auch enthusiastische Aufnahme und die Zusage der Förderung seiner Entwürfe. Es gab auf Corsica Viele, die früher seiner oder der italienischen oder französischen Armee angehört, die den Drang nach Abenteuern sich bewahrt, viel verloren, und bei den Bourbons nichts, bei ihm jedoch — im Falle des Gelingens — viel zu gewinnen hatten. Gegen Ende September hatte er dreihundert Mann und mehr zu seiner Verfügung und vom Festlande her eine Menge Versprechungen, die er glaubte für ebenso aufrichtige halten zu sollen, als sein Gefolge. Eingenommen von seinem Vorhaben, das er gleichsam als seine königliche Pflicht erkannte, geschwellt in seinen Hoffnungen durch Berichte aus seinem ehemaligen Reiche, welche von den rückgekehrten Bourbons und der österreichischen Occupationsarmee gleich schlecht sprachen, sah er keinen Feind, keine Fälschung. Seine Phantasie that das Uebrige, Mittel und Zukunft ihm als sicher darzustellen. Durch sie betäubte er die Stimme der Vernunft, welche ihm aus ruhiger denkenden Genossen mindestens Vorsicht empfahl. In zwei entscheidenden Augenblicken, welche durch Einschlagen des angerathenen Weges Rettung gebracht haben würden, that

er das gerade Gegentheil. Es war, als wollte er die Besinnung durch ein fait accompli dementiren — ein echter Reiterführer. So lehnte er den österreichischen Agenten Maceroni noch am 28. September ab, als ihm derselbe Pässe des Fürsten Metternich für den Aufenthalt in Oesterreich einhändigte. Allein gleich als ob er sich fürchtete, zur Besinnung zu kommen und den Anschein zu erwecken, als wolle er etwas Gefährliches nicht wagen, lehnte er nicht mündlich die ehrlich angebotene Zuflucht ab, sondern durch einen zurückgelassenen Brief. Denn ein paar Stunden später trieb er schon der abenteuerlichsten, unbegründetsten aller Unternehmungen entgegen. Am Abende desselben Tages hatte sich ihm zu Ajaccio auch der Corse Carabelli vorgestellt, soeben aus Neapel eingetroffen. Er war angehehlich beauftragt, den Ex-König zu warnen. Wenn er es that — was wir hier unbesprochen lassen wollen — so mißlang auch ihm sein Vorhaben.

In der Mitternacht vom 28. auf den 29. September segelte König Joachim ab. Seine Flotille bestand aus fünf Barken und einer Feluke, sein bewaffnetes Gefolge aus etwas über zweihundert Mann. Die erstere war befehligt durch einen gewissen Barbarà, von dem wir später mehr zu sagen haben werden. Am 6. October wurde das Geschwader durch einen Sturm zerstreut: drei Barken verloren sich, nur zwei und die Feluke blieben beisammen, die Barke Barbarà's, welche „den König und sein Glück“ trug, und eine andere von einem gewissen Courrand befehligt. Dieser Letztere entfloh in der Nacht zum 8. October. Nun war Murat auf's Aeußerste herabgestimmt; er befahl die schon vorbereiteten Proclamationen in's Meer zu werfen und nach Triest zu segeln. Auch eine Anzahl seiner Getreuen sahen, ohne Verrath zu ahnen, das Unternehmen als gescheitert an und stimmten für die neue Richtung. Doch widersprach Barbarà wegen Untüchtigkeit des Schiffes für so ausgedehnte Fahrt und wegen Mangels an Lebensmitteln. Es sollte am nächsten Orte gelandet werden, um dort Provisionen einzukaufen und ein neues Schiff zu miethen. Barbarà verlangte dazu des Königs österreichische Pässe: wenn er diese nicht hätte, wolle er gar nicht landen. Da sprang vor dieser Zumuthung Murat's Entschluß um. „Meine Neapolitaner kennen mich“, rief er, „sie werden mich nicht verlassen!“ Es war am 8. October. Zu Pizzo, in der Nähe von Monteleone, wo er erklärte Freunde finden sollte, wurde gelandet. Das Unerwartete geschah: er fand Gleichgültige und Gegner, den unerbittlichen Gendarmeriehauptmann Trentacapilli, aber keine Anhänger. Ein Versuch, sich auf das Schiff zu retten, mißlang schon deßhalb, weil Barbarà, statt zu warten, davon gesegelt war. — Fünf Tage später lag der ehemalige glänzende Reitergeneral

und König von Neapel als Leiche auf dem Pflaster im Hofe des Castells von Pizzo.

Das ist die Reihenfolge der Daten. Wir stellen sie als Basis für die anzuschließende Untersuchung voran. Wir selbst haben uns im Wesentlichen nur mit Persönlichkeiten zu befassen, mit solchen nämlich, welche gewisse der oben angeführten Thatfachen herbeiführten und die Umstände derart lenkten, daß jene sich so ergaben, wie sie uns vorliegen.

Für ein Ereigniß von so erschütterndem Ausgange, wie jenes des Trauerspielles von Pizzo, sind der gedruckten Quellen sehr wenige. Heute allerdings würde ein solches mit dem wachsenden Tage immer reicher mit Literatur bedacht sein.

Der Berichtstatter, welcher zuerst des Breiteren über dasselbe spricht, ist General Colletta<sup>1)</sup>. Er war vormals in Murat's Diensten gewesen und befand sich zur Zeit der Unternehmung auf dem Festlande. Der Ex-König rechnete auf seinen Anschluß, als er für das zu gewinnende Reich die höchsten Posten besetzte; Colletta hätte dabei das Polizeiministerium haben sollen<sup>2)</sup>.

Derselbe wußte viel von der Affaire, und viel auch von deren inneren Anlässen, wahrscheinlichen, möglichen oder sagenhaften. Weit mehr indeß von den äußeren Vorkommnissen konnte der 2. Berichtstatter, Franceschetti, erzählen<sup>3)</sup>. Er war Corse von Geburt, ehemals in der Armee Murat's auf der Insel anwesend, als sein Ex-König dort Gastfreundschaft genoß, und von diesem abgesehen, général-en-chef der Expedition, auf der er auch verwundet und gefangen wurde.

Fast 20 Jahre nach ihm übergab der erste Secretär Murat's, welcher zugleich Kriegskommissär der Expedition gewesen war und bei derselben gleichfalls eine schwere Wunde erhalten hatte, seine Erlebnisse der Öffentlichkeit; es ist Galvani<sup>4)</sup>. Wenn die Darstellung des Erstgenann-

<sup>1)</sup> Sur la catastrophe de . . . Joachim Murat. Extrait des Mémoires du Général Colletta . . par Léonard Gallois. Paris, 1826, 8°.

<sup>2)</sup> Galvani, Relazione autentica della fazione operata in Calabria etc. f. Note 4 unten.

<sup>3)</sup> Mémoires sur les événemens qui ont précédé la mort de Joachim Murat . . par Franceschetti. Paris, 1826, 8°.

<sup>4)</sup> Die Originalausgabe, Paris 1843, ist mir unbekannt geblieben; dagegen hat ein Freund Galvani's, G. Ricciardi, dieselben auszugsweise ergänzt aus Erzählungen des Autors unter dem Titel: „Relazione autentica della fazione operata in Calabria nel 1815 dal Rè Gioacchino Murat“, im Archivio storico ita-

ten fast wie eine Selbstvertheidigungsschrift sich ausnimmt, die zweite wie eine genaue, aber an den Neußerlichkeiten klebende Erzählung, so macht diese den Eindruck eines diplomatischen Mémoires. Ihr Flug hat nicht das klagende Moment so ausgeprägt, wie Franceschetti; Galvani schwebt über den Wassern und taucht nicht ein. Von dem ersten Secretär des Ex-Königs hätte man erwarten dürfen, daß er uns die persönlichen Voraussetzungen desselben, die positiven Beweggründe des Wagnisses dargelegt hätte, allein gerade darin schweigt er. Und eben für unsere Seite an dem Ereignisse wären selbe von Wichtigkeit gewesen.

Das neueste Werk, das sich mit jener Begebenheit beschäftigt, ist jenes des Freiherrn von Helfert, welches vor drei Jahren erschien<sup>1)</sup>. In breiterem Rahmen angelegt, behandelt es Murat von 1811 ab, schließt das Drama von Pizzo wohl ein, bringt jedoch weniger für dieses, als für die Jahre vorher ein reiches Material diplomatischer Actenstücke aus dem Staatsarchive zu Wien. Für uns sind nicht so sehr die Depeschen des österreichischen Gesandten Jablonowsky von Interesse, als vielmehr der Polizeibericht über die Affaire von Pizzo an den König. Das Buch ist eine werthvolle Vermehrung unserer Kenntnisse über süditalienische Vorgänge von 1811—15. Der Verfasser ist indeß mehr, als vielleicht in diesem Falle nothwendig, von optimistischen Anschauungen getragen; er sieht in dem gänzlichen Mißlingen der Murat'schen Anschläge nur das Werk der schlechten Berechnung, des Zufalls, wenn man will, nicht aber des Verrathes<sup>2)</sup>. Auf dieses letztere naheliegende Moment geht er nicht ein, obgleich Veranlassung dazu geboten gewesen wäre. Er sieht da nur falsche Verdächtigungen (wie bei Carabelli), dort nur Feigheit und gemeine Niedertracht (wie bei Courrand und Barbara). Diese Ehrlichkeit der Gesinnung hat ihn Manches übersehen lassen, was den allerdings existenten Vorwurf des Verrathes zu kräftigen geeignet ist und was sich hervorheben ließ, auch ohne daß man neue entscheidende Documente abzu-

---

liano, Florenz 1876, 24. Bd., p. 70—89 wiedergegeben. Von Galvani's schwerer Bewundung spricht Franceschetti l. c. 57 und 71.

<sup>1)</sup> v. Helfert, Joachim Murat, seine Kämpfe und sein Ende. Wien 1878, 8°, mit 47 Depeschen und anderen Beilagen.

<sup>2)</sup> So auch Colletta l. c. 66, was ihn aber nicht hindert, der Glorificirung des Ministers Medici als eines ehrlichen Mannes p. 52 eine sehr abfällige Würdigung von dessen Polizeibericht („rempli de jactance et de fausse pompe de police“) entgegenzustellen.

warten brauchte. Ich verweise nur auf die Stelle des Polizeiberichtes, welche von aufgefangenen Briefen spricht, welche polizistischer auszubeuten der König ablehnte<sup>1)</sup>.

Damit ist auch jene Seite bereits angedeutet, welcher unsere Untersuchung gewidmet sein soll. Es handelt sich dabei um die quellenmäßige Beantwortung der Frage, ob bei Murat's Untergang Verrath spielte oder nicht, und zwar nicht etwa ein solcher vereinzelt durch „ungetreue Getreue“, sondern breit gesponnener Verrath, wobei die Einzelnen nur die Kräfte abgaben, das Netz zu stecken, das Wild zu treiben, und endlich das Garn zusammenzuziehen. Es frägt sich sonach, ob Pizzo eine Falle war, in welche der leichtgläubige Ex-König gelockt wurde?

Diese Seite wollen wir zuvörderst nach den bisher erörterten Quellen beleuchten, ehe wir ganz neue Lichter dafür heibringen.

Wir wollen zuerst als ausgemachte Sache ansehen, daß die bourbonische Regierung in Neapel den Wunsch des österreichischen Gesandten daselbst, des Fürsten Jablonowsky, theilte, der meinte, ihr wäre lieber, Murat säße zweihundert Meilen vom Königreiche abseits<sup>2)</sup>. Wenn das aber nun nicht der Fall, wenn der Ex-König ihr sogar unangenehm nahe lebte, dann mochte es ihr am liebsten sein, er lebte gar nicht. Das begreift sich aus dem natürlichen Drange jedes Individuums nach Selbsterhaltung. Daß Murat bei guter Gelegenheit einen Einfall wagen würde, ließ sich mit einiger Bestimmtheit annehmen. Auch hatte die neapolitanische Regierung, seit jener auf Corsica weilte, der Küstenwache den Auftrag erteilt, wenn der Ex-König mit bewaffneter Hand landen würde, ihn zu fassen und sogleich vor ein Kriegsgericht zu stellen<sup>3)</sup>. Aber je eher die Gefahr vorüber,

<sup>1)</sup> Helfert I. c. 212: „(Sa) Majesté voulût . . . qu'il ne fût point donné cours aux lettres interceptées“ u. s. w.

<sup>2)</sup> L. c. Depesche p. 203.

<sup>3)</sup> Ebend., Depesche 207. Dem Fürsten Jablonowsky theilte der englische Gesandte M'Court diese Notiz mit. Das war derselbe Mann, der im Ministerrathe auf die Hinrichtung Murat's gedrungen haben soll (Helfert I. c. 112, Note): Dieses „Tuez-le, je prends tout sur moi“ mag auch blos böse Nachrede sein, allein unbedingt war der englische Botschafter weit mehr in die Kniße des bourbonischen Ministeriums eingeweiht, als der österreichische Gesandte. Ich meine dieß schon deshalb, weil England sich in seinen herrschenden Politikern wider die napoleonischen Epigonen weit unerbittlicher zeigte, als Oesterreich. Daher mochten seine Vertreter auch den Feinden Murat's vertrauenswürdigere erscheinen. Man vergleiche bei Helfert 200 die Depesche, worin Jablonowsky die Soirée beim Könige und dessen Verlegenheit ihm gegenüber schildert (Ferdinand hatte eben die Nachricht von der Abreise Murat's von



desto sicherer, desto wohler mußte sich die retabilirte Regierung finden. Sie mochte also wünschen, daß die Gelegenheit frei aufzuathmen ihr recht bald würde, und es konnte ihr sogar passend erscheinen, über das einfache wünschen hinaus, diese Gelegenheit herbeizuführen. Waren jene Tage überhaupt eine Zeit moralischer Politik? Oder steht etwa in dieser Beziehung Neapel in tadellosem Rufe?

Nun ist feststehend, daß gleichzeitig mit dem Ende Murat's sich auch die Sage von seinem Untergange durch Verrath verbreitete. Und zwar erging sich dieselbe sogleich in ganz concreten Formen: ehemalige Freunde und Generäle des Ex-Königs hätten aus Ehrgeiz und Habucht vom Ministerium sich gewinnen lassen, und diese beiden Factoren hätten ihm die Falle gelegt. Es war eine Art Volksinstinct, der daraus sprach, und daß derselbe so rasch, bestimmt und sicher Ausdruck sich verschaffte, beweist, daß politischer Verrath an Ort und Stelle etwas Gewöhnliches war. Zeuge für diese Auffassung der Dinge ist General Colletta<sup>1)</sup>.

Unser zweiter Berichterstatter, Francejchetti, weiß von verrätherischen Thaten Einzelner zu erzählen. Allein er combinirt dieselben nicht zu einer Anklage systematischen Strebens nach Verderben des Ex-Königs. Er nennt uns Personen, welche in der gerügten Weise handelten, doch den gemeinsamen Faden, der sie lenkte, deckt er nicht auf, ja erwähnt seiner gar nicht. Seine Andeutungen sind discret; er zieht selbst aus Documenten die er bringt, keine weitergehenden Schlüsse, sondern überläßt das Urtheil dem Leser. Als ein solches Document haben wir namentlich den p. 39 abgedruckten Brief zu betrachten, welcher von den Verbindungen der Staatspolizei in Neapel mit der Umgebung Murat's

Ajaccio, den österreichischen Pässen u. s. w. durch Maceroni erfahren), dann 118, wo von der Heftigkeit des englischen Vertreters die Rede, mit der er vor allen anderen Gesandten die Hinrichtung Murat's rechtfertigte. Daraus läßt sich schließen, daß im englischen Staatsarchive Acten von wichtigerem Belange liegen dürften, als im Wiener.

<sup>1)</sup> Durch den Verdacht scheint namentlich General Colletta selber sich getroffen gefühlt zu haben. Wie er ihn abschüttelt (49 ff.), zeigt, daß er nicht nur seine Cameraden, sondern vornehmlich sich im Auge hatte. Er mag Recht haben, indeß mit seiner Schlußphrase, er sei nicht geneigt, diesem Ministerium „d'accorder la gloire d'un coup d'état, ni la perfidie d'une haute trahison“, ist nichts widerlegt. Wenn es sicher ist, wie wir aus neuer Quelle nachweisen können, daß die Regierung Freunde Murat's in ihr Interesse zu ziehen gewußt habe, so hat allerdings die Volkssage im Allgemeinen richtig geurtheilt, und dann kannte entweder Colletta die volle Wahrheit nicht, oder er hat mehr vertheidigt, als er von Rechts wegen durfte.

auf Corsica handelt. Aus Galvani läßt sich in der betonten Richtung nichts gewinnen. Dasselbe gilt von Helfert, was seine Erzählung anbelangt; etwas Anderes ist es mit dessen Actenstücken, welche mit Colletta und Franceschetti in Einklang gebracht, allerdings Manches kräftig, doch noch nicht bis zur Evidenz hervortreten lassen.

Gehen wir nun in die Aussagen und Documente dieser vier Zeugen ein, insofern dieselben verrätherische Handlungen betreffen, welche an Murat begangen sein sollen, und sich auf Persönlichkeiten beziehen, denen dieser Verrath etwa zu imputiren ist.

Deren sind drei, und wir haben sie auch bereits oben erwähnt: der Corse Carabelli, der Malteser Barbara, endlich ein gewisser Courrand, dem Namen nach Franzose. Die vierte Persönlichkeit, welche fatal in das Geschick des Ex-Königs eingriff, und von der gleichfalls noch des Mehreren zu sagen sein wird, ist streng genommen jenem Kleeblatte nicht beizuzählen. Es ist der Gendarmeriehauptmann Trentacapilli von Pizzo. So viel man entnehmen kann, hat dieser Mann mit dem, was er ostensibel that, nur seine Pflicht gethan; eine obduse Pflicht, verunziert durch Nebenbedingungen, die man bisher nicht kannte, allein soweit wir nach den erwähnten vier Zeugen von ihm erfahren, doch nur seine Pflicht.

Ignaz Carabelli, unter Murat Generalsecretär der Intendantur, fand sich wenige Stunden vor der Abreise des Ex-Königs von Corsica bei demselben zu Ajaccio ein. Mit ihm war sein Bruder Simon, über dessen Reisezweck wir nichts wissen, und von dem auch später nicht mehr die Rede ist<sup>1)</sup>. Gleichzeitig mit ihm kam auch ein anderer ehemaliger Officier Murat's C . . . aus Neapel in Corsica an. Derselbe war von echten Freunden des Ex-Königs abgesendet mit einem Empfehlungsschreiben an Franceschetti. Diesem schickte er den Brief durch einen Eilboten; er selbst hat ihn auf Corsica damals nicht mehr sehen können. Der Brief besagte, daß Carabelli seit kurzem geheime Beredungen mit dem Polizeiminister und daß er Pässe empfangen habe; man sei zwar geneigt

---

<sup>1)</sup> Colletta l. c. 30. Unsere unten beizubringende neueste Quelle sagt, Murat habe Carabelli nicht in seinen Diensten gehabt, ja als Petenten sogar vernachlässigt. Ob der Zeuge nicht etwa falsch gehört, und hätte sagen sollen, daß Carabelli sich im Dienste Murat's nicht wie er beanspruchte gewürdiget sah? Wir werden weiter unten sehen, daß Carabelli meinte, beim Ex-Könige über frühere Verleumdungen seitens seiner Feinde klagen zu müssen.

anzunehmen, daß er nicht in eine so garstige Wache sich einlassen werde, sollte es aber doch sein, und er auf Corsica erscheinen, so möge Franceschetti hiemit gewarnt sein; übrigens seien bereits Leute angewiesen, ihn zu beobachten und nöthigenfalls unschädlich zu machen; Franceschetti solle ganz dem erwähnten Officier C . . . vertrauen<sup>1)</sup>. Von Carabelli's mindestens zweideutiger Stellung wurde auch Murat unterrichtet, und doch hatte er noch spät am Abend vor der Abfahrt mit ihm eine Unterredung. Nach Franceschetti hätte Carabelli dem Ex-Könige in einer Form abgeredet, welche mehr Zureden glich: das Unternehmen sei gefährlich, das Wetter unbeständig, die Fahrzeuge wären zu klein u. s. w., dann wieder: in Calabrien sei die Stimmung günstig; gelänge es nur den Wachtschiffen zu entgehen, so sei Alles gewonnen. Mit derlei Reden aber konnte man einen Charakter wie Murat nur reizen. Und wie wenig der Ex-König auf die Warnung vor Carabelli gab, wie leichtsinnig er nur seinen Plänen lebte und von ihnen nicht nur mit aller Gewißheit, sondern auch ohne Rücksicht auf die Personen sprach, die vor ihm standen, dafür liegt ein Beweis darin, daß er dem Polizeiagenten aus Neapel — die Intendantur von Salerno antrug, wenn selber mit ihm ziehen wolle. Das

<sup>1)</sup> Franceschetti l. c. 39 Note. Von diesem Actenstücke hat Helfert, wahrscheinlich weil er es als mit Unrecht verdächtigend und als vereinzelt ansah, keinen Gebrauch gemacht. Er und Colletta (jener l. c. 101, Note; dieser l. c. 66) ignoriren die Thätigkeit der neapolitanischen Polizei auf Corsica gänzlich, oder spotten der Erwähnung derselben als übertrieben. Colletta weiß wohl, daß Carabelli als Agent derselben dahin gegangen, doch die Rolle eines agent provocateur weist ihm nur Franceschetti zu. Galvani weiß nur, daß derselbe Murat abreden sollte. Nun war gewiß Carabelli vielleicht wohl der letzte, aber nicht der einzige der abgesendeten Spione. Das spricht der Polizeibericht Medici's wiederholt aus, und gegenüber dem abfälligen Urtheile Colletta's (oben S. 515 Note 2) kann man nur sagen, daß wohl kaum ein Minister seinem Souverän Mittheilungen wie die folgenden machen würde, ohne daß selbe begründet wären. 3. B. (Helfert) S. 211: „le dessein criminel de . . Murat . . a été . . toujours regardé . . comme un objet digne de l'attention de la Police“; 212: „Votre Majesté n'ignore pas de quelle manière la Police a suivi toutes les démarches (de Murat)“ und: „Votre Majesté voulût . . qu'il ne fût point donné cours aux lettres interceptées“; 213: „nos agents envoyés en Corse nous informèrent de l'Édit du Chevalier Verrier . . Nous eûmes aussi la réponse insolente et insensée (de Murat)“ u. s. w. Wenn nun Colletta p. 30 versichert, die Polizei in Neapel sei von allen Vorgängen auf Corsica gut unterrichtet gewesen, und p. 66 wieder sich über ihre angebliche Unwissenheit lustig machen wil, so widerspricht er sich, und dies nur, um das Ministerium und damit die alten Muratisten zu reinigen. Wer zahlte Barbara schon zu Ajaccio das Blutgeld aus? Vgl. unten S. 526.

ist eine Thatſache, welche auch der Polizeibericht beſtätiget<sup>1)</sup>. Zum Mindesten aus diesem einen Punkte geht hervor, daß Franceschetti als Zeuge von Gewicht gelten muß, und dieser eine Punkt gestattet uns den Schluß auf die Wahrhaftigkeit des Generals auch für andere seiner Angaben. Ergänzen wir noch das Bild der Thätigkeit dieses Mannes und seiner selbst. Unter die Ersten, welche sich auf Corsica dem Ex-Könige vorgestellt hatten, zählte auch ein General Ottavi. Dieser hatte mitgeschworen, Murat in keiner Lage des Lebens zu verlassen und — verschwand am Abend des 28. September, mehrere Stunden vor seines Gebieters Abfahrt, nach einer Unterredung mit Carabelli<sup>2)</sup>. War dieser Letztere nach Corsica gegangen, um Murat abzureden, so mußte seine Sendung als mißlungen angesehen werden. Nichtsdestoweniger spricht der Empfang, der dem angeblich verunglückten Agenten in Neapel zu Theil wurde, gegen diese Auffassung: man machte ihn nämlich zum Consul oder Generalconsul<sup>3)</sup>.

Die andere beachtenswerthe Persönlichkeit in dem Drama von Pizzo war der Bataillonschef Courrand, zugleich Commandant des zweiten Schiffes des Abenteurergeschwaders. Ob derselbe in den Rahmen des Planes gehörte, und dann die Verbindung löste, ähnlich wie General Ottavi, oder ob derselbe als Verräther auf eigene Faust handelte, als die Sache schief zu gehen schien, das läßt sich nicht entscheiden. Im Grunde hätte auch seine Treue dem Ex-Könige nichts genutzt. Seine

<sup>1)</sup> Franceschetti l. c. 41 „(Murat) congédia (Carabelli), en lui offrant l'intendance de Salerne, s'il voulait le suivre“ — und ein Polizeibericht bei Helfert l. c. 215 sagt: „(Murat) offrit aussi peu d'heures avant son départ l'Intendance de la Province de Salerne à un Corse dont le nom est bien connu à Votre Majesté“. War nun die Aufgabe Carabelli's eine ehrliche, warum spricht der Minister sie nicht aus? Warum silt er nicht der Aufzählung seiner Verdienste um die Ueberwachung Murat's auch die Thatſache bei, daß er ihn ehrlich habe warnen lassen? Warum, wenn Auftrag und Uebernehmer ehrlich, nennt er nicht des Letzteren Namen offen und rühmt seine Treue gegenüber dem lockenden Angebote? Die Art, wie Carabelli verschleiert im Polizeiberichte eingeführt wird, spricht nicht allein gegen die Polizei und ihren Agenten, sondern ist auch ein Fehler, da sie der Kritik eine Handhabe bietet. — <sup>2)</sup> Franceschetti l. c. 39.

<sup>3)</sup> Franceschetti l. c. 41 sagt, Carabelli sei neapolitanischer Consul in Venedig, dagegen Colletta l. c. 31 Note, er sei Generalconsul in Triest geworden, wo (Murat's Wittwe lebte, und) der Kaufmannsstand und das Volk ihn so schlecht behandelten, daß die Regierung ihn nach Mailand versetzen mußte. In gleicher Achtung lebte sein Bruder in Corsica. Hier scheint Colletta wieder zuzugeben, daß die öffentliche Meinung den greifbaren Mann des geplanten Verrathes mit Recht verurtheilte.

Betheiligung „in pejus“ war in kurzem folgende. Als der Sturm vom 6. October drei Barken entführt hatte, blieb die seine in der Nähe Murat's. Da entdeckten die zwei Offiziere Pernice und Molledo, daß er mit der Bemannung Einverständnis habe, den Rest der Flotille zu verlassen. Sie meldeten dies dem Ex-Könige, der Courrand vor sich befahl und von ihm abermals die Versicherung empfing, er werde durchaus seine Pflicht thun. Doch um ihm das zu erleichtern, nahm Murat's Barke die seine in's Schlepptau; in der Nacht darauf schnitt Courrand dieses durch und segelte davon, nach Corsica<sup>1)</sup>.

Man möchte fast sagen, nun hatte Barbarà den Ex-König allein.

Dieser Mann spielte eigentlich die schwierigste und verderblichste Rolle. Maltejer von Geburt war er ursprünglich Corsar gewesen, und wie Vidocq es zum Polizeichef brachte, so er zum Seeofficier bei Murat, der ihm den Ritterstand ja sogar das Baronat verlieh, und ihn zum Fregattencapitän ernannte. Nach Murat's Flucht aus Neapel soll er sich zu Porto Longone auf Elba niedergelassen haben<sup>2)</sup>. Wie er sich zu Murat fand, ob gerufen, ob wirklich oder scheinbar aus freiem Antriebe, das ist dunkel. Genug er wurde Commandant des Geschwaders, und namentlich der Barke des Ex-Königs. Der Cours war nach Calabrien zu richten; dort hatte Murat die meisten Sympathien zu erwarten. Bekanntlich zerstreute der Sturm die Flotille. Ihr Rest segelte an der Küste südlich von Salerno hin. Von S. Lucido ruft ein Kanonenschuß die Seefahrer an's Land, sich zu legitimiren. Barbarà geht dahin, mit einem Offizier und zwei Matrosen; er zeigt Pässe, die er von Corsica mitgebracht; den Offizier und einen Seemann hält man zurück, den andern und Barbarà läßt man ziehen<sup>3)</sup>. Courrand war geflohen und Murat verlor fast allen Muth, wie schon erwähnt worden. Die Proclamationen wurden in's Meer geworfen, und der Ex-König befahl nach Triest zu segeln. Dem widersetzte sich Barbarà aus den oben bereits erzählten Gründen. Er wollte auch beim Cap Paola nicht warten, bis die verstreuten Barken sich wieder einfänden, und schlug Pizzo vor als den bequemsten Ort für Schiffsmiethen und Provisionskauf. Der weitere Verlauf, die Forderung der Pässe des Ex-Königs, dessen Unwillen

<sup>1)</sup> Franceschetti l. c. 46, und Mahnschreiben des Rheders Cecconi an den General, von 1818, ebd. 172, Note. Nach Corsica ging zuletzt auch Barbarà; ob wohl darin ein Anzeichen der Gemeinsamkeit im Plane liegt?

<sup>2)</sup> Vgl. dieser Daten halber Colletta l. c. 65 Note, und Galvani l. c. 74.

<sup>3)</sup> Galvani l. c. 80.

und umgeschlagene Stimmung, nunmehr Alles zu wagen, ist schon anfangs dargelegt worden. Barbarà sollte in der Nähe des Landungsplatzes halten, sagte zu und — fuhr davon. In der Entfernung betrachtete er sich den Gang der Dinge auf dem Lande noch durch's Fernrohr, und als ihm Alles beendet schien, suchte er das Weite<sup>1)</sup>.

Am Strande war inzwischen Murat von dem Gendarmeriehauptmanne Trentacapilli gefangen genommen worden. Von diesem Manne, einem Exemplare, wie deren in Südtalien vielfach vorgekommen sein sollen, weiß man nur, daß er ein Vorleben ähnlich jenem Barbarà's hatte: er war Bandenchef gewesen, und General Manhès hatte drei seiner Brüder aufknüpfen lassen<sup>2)</sup>.

War Barbarà ein Verräther auf eigene Faust oder nur ein Factor unter höherer Leitung, so hat immerhin kein Wind ihm je günstiger geblasen, als jener vom G., der die Halbscheid Barken zerstreute und ihm den Ex-König fast allein beließ. Wie er dann gehandelt hätte, wenn das Geschwader bis zur Landung vereint geblieben wäre, läßt sich nicht sagen. War Courrand von ihm gewonnen, so wie Ottavi von Carabelli? Und wenn dieß, hatte er vielleicht auch mit den Führern der übrigen Barken ein gleiches Einverständniß? Wir können das nicht verfolgen, doch die Frage nach diesen Verhältnissen wirft sich immerhin auf. Denn das wird man zugeben, daß die bisher bezeugten „Unregelmäßigkeiten“ in dem Gebahren dieses Mannes weit mehr auf Verrath als auf Feigheit schließen lassen. Wie will man sonst seine Freiegebung in S. Lucido, seine Weigerung die Barken abzuwarten, sein Drängen nach Pizzo, wo doch nicht weniger Gefahr drohte als angeblich bei Paola oder zu S. Lucido, sein Fordern der Pässe Murat's, wo doch die für S. Lucido genügt haben würden, erklären, — von dem Steckenlassen des Königs auf dem Strande von Pizzo zu geschweigen?

Das steht auf alle Fälle fest, daß Murat auf höchst verdächtige Worte gehorcht und in höchst gefährliche Hände sich begeben. Nicht minder wird man kaum anstehen zuzugeben, daß nach den bisherigen Zeugen die Frage, ob Verrath im großen Style vorgewaltet habe, zulässig sei.

In neuester Zeit ist zu jenen Zeuenschaften noch eine andere getreten. Ihr Wortlaut ist so bestimmt, daß sie mich bewog, ihn mit dem Detail der bisher bekannten Quellen zu vergleichen, um ihn so entweder zu erhärten oder zu dementiren.

<sup>1)</sup> Franceschetti l. c. 48 ff., 56 und 172. — <sup>2)</sup> Ebend. l. c. 54 Note 1.

Es sind vor kurzer Zeit aus dem Archive der gräflichen Familie von Saurau drei Briefe in meine Hand gelangt, welche sich auf die Landung Murat's beziehen. Sie beleuchten speciell jene Seite der Angelegenheit, welche hier als maßgebende Frage hingestellt ist. Ich habe dieselben in den „Steiermärkischen Geschichtsblättern“ I (1880) S. 170 ff. abgedruckt.

Sie stammen von dem Feldmarschalllieutenant Baron Franz Koller, und sind gerichtet an den Grafen Franz von Saurau. Jener war kurz vorher österreichischer Commissär bei der Person Kaiser Napoleon's auf Elba gewesen und wurde 1815 der österreichischen Armee in Neapel als Generalintendant beigegeben, bei welcher sein Adressat als sogenannter Hof- (oder politischer) Commissär fungirte.

Diese drei Briefe sind von militärischer Präcision dictirt. Sie lauten so klar, wie ein Armeebefehl. Daß die Persönlichkeit ihres Schreibers Gelegenheit hatte, hinter die Couliissen zu sehen, wird man kaum bezweifeln; nicht minder, daß der Generalintendant einer Armee vielerlei andere Beziehungen unterhält und ausbeuten kann, als zuweilen ein diplomatischer Vertreter. Welch' ehrenhafte Persönlichkeit Baron Koller war, belegt ein kleiner Zwischenfall, den ich nicht für unpassend halte, hier zu erwähnen. Medici, der Polizei- und zugleich Finanzminister, hatte eine Lieferung für die österreichische Armee abzuschließen. Er that dies für den Betrag von 600,000 Ducaten. Der österreichische General bewies ihm, daß das zuviel sei, und brachte es dahin, daß dieselbe Lieferung für 340,000 Ducaten — also mit Ersparniß von 260,000 Ducaten für Neapel — fixirt wurde, und noch kam der Lieferant und übergab Baron Koller die Summe von 34,000 Ducaten „comme un droit de 10% (et) comme un gage de sa reconnaissance“. Dieser stellte dieses „Trinkgeld“ dem Finanzminister zu, der von der Sache keinerlei Aufhebens machte<sup>1)</sup>.

---

<sup>1)</sup> „Le Cher Medici“, sagt der österreichische Gesandte bei Helfert I. c. 81, Note 2, „n'ayant pas jugé à propos de relever (un trait aussi noble et désintéressé), j'en ai parlé moi-même au Roi, au prince Léopold, et à tous ceux que je connais ici“. Das Trinkgelderwesen war also etwas Gewöhnliches in diesen Kreisen Neapels. Es fragt sich nur, machte Medici wenig Aufhebens von diesem Falle, weil derselbe ein gewöhnlicher war, oder weil er sich ärgerte, daß er durch die Unbeflecklichkeit des österreichischen Generals 26,000 Ducaten zu wenig erhielt, die er mehr erhalten hätte, wenn er den Liefervertrag für 600,000 Ducaten hätte abschließen können?

Der Brieffschreiber nennt seine Quelle nicht, aber Graf von Saurau kannte sie. Nach Wesenheit und Detail der Mittheilungen muß im Schoße des Ministeriums oder in dessen unmittelbarer Nähe Jemand ihm zugänglich gewesen sein.

Die drei Briefe datiren vom 3. und 29. November, dann vom 2. December 1815. Sie ergänzen sich in ihren Eröffnungen, da Baron Koller dies und das erst später erfahren konnte, und stammen aus einer Zeit, in welcher das öffentliche Interesse an der Suche nach dem Verlaufe des außergewöhnlichen Ereignisses auf voller Höhe stand.

Ihnen zufolge war der Gang der Dinge dieser.

Die neapolitanische Regierung hatte berechtigte Ursache, erforschen zu wollen, was Murat auf Corsica trieb und vorhatte. Sie faßte den Beschluß, seine Pläne in ihre Hand zu nehmen und in ihrem Sinne zu leiten. Zu diesem Behufe zog sie einige Freunde des Ex-Königs auf dem Festlande in ihr Interesse. Diese hatten mit ihm über die Ausführbarkeit einer Sendung und über die Gewißheit eines glücklichen Erfolges derselben einen Briefwechsel zu eröffnen<sup>1)</sup>. Unter den Faisseurs zu Neapel war der Leiter ein gewisser Baron Petroni, Intendant zu Monte Leone, das ganz nahe bei Pizzo gelegen ist<sup>2)</sup>. Dieser muß den echtfarbigen Muratisten als Gesinnungsgenosse gegolten haben. Zu den Letzteren zählte der Intendant der Provinz Basilicata und der Gendarmeriehauptmann daselbst. Von diesen Beiden erlangte Petroni Briefe an Murat, ohne ihnen zu sagen, daß selbe für diesen nur einen Fallstrick abgeben sollten. Beide gingen aber noch weiter: sie forderten alle ihnen bekannten Muratisten zur Gegenrevolution auf. In diesen Rundschreiben erklärten sie die Entsagung des Eides gegen Murat als erzwungen, den Treuschwur für König Ferdinand als nichtig und des Letzteren Entthronung als durch den Willen des Volkes beschlossen<sup>3)</sup>. Allein nebst diesen echten dürften — außer Carabelli, Barbarà u. s. w. — wohl auch unechte Muratisten gewonnen worden sein, diese aber natürlich unter anderen Formen. Petroni sammelte die Briefe von beiden Seiten und er war es, in welchem die Verbindung Murat's mit seiner angeblichen Partei auf dem Festlande sich concentrirte. Petroni's Lohn und der seiner nächsten Helfer betrug 20,000 Ducaten, von denen ihm 10,000 schon im Voraus gegeben waren<sup>4)</sup>.

<sup>1)</sup> Steiermärk. Geschichtsbl. I, 170. — <sup>2)</sup> Ebend. 171.

<sup>3)</sup> Ebend. 173. Die Circulare wurden erst später entdeckt, und beide Männer deshalb verhaftet und processirt. — <sup>4)</sup> Ebend. 171.



Daß diese Mittheilungen an Murat Stimmungsberichte entsprechender Art enthielten, begreift sich. Es sollte ihm die Meinung beigebracht werden, in Neapel warte man nur auf ihn, auf den Augenblick seiner Ankunft; kein Oesterreicher sei allein auf der Straße seines Lebens sicher; es seien schon an 30 Schildwachen dieser verhassten Armee an Einem Tage niedergestochen worden<sup>1)</sup>.

Diese Anknüpfungen geschahen im Laufe des September. Sie waren begleitet von Vorkehrungen, daß Murat bei seiner Fahrt auf keinerlei Schiffe stoße, weder der Regierung, noch von Privaten. Die Küsten wurden von drei Divisionen Kanonenschaluppen bewacht, allein die Richtung von Corsica nach Pizzo mußte frei bleiben — ganz so, wie man auf der Treibjagd Hochwild zum Stande der Schützen drängt. Aber auch Privatschiffe sollten dem Ex-Könige auf der Suche nach seiner verlorenen Krone nicht begegnen: ihre Besatzung konnte ihm leicht mittheilen, daß die Dinge anders ständen, als man sie ihn sehen lassen wollte. Medici verbreitete also das Gerücht, man habe Barbaresken kreuzen gesehen, und es erging die Verordnung, daß bis auf Weiteres kein Fahrzeug ohne Erlaubniß und Escorte auslaufen dürfe<sup>2)</sup>.

Nachdem dieß Alles vorgekehrt worden, trat Carabelli in Wirksamkeit, und zwar schon mit dem 18. oder 19. September, wo er seine Widemannsreise antrat, drei Wochen nachdem Murat in Vescovato angekommen war. Man wird zugeben, daß in dieser Spanne Zeit Medici eine große Thätigkeit entwickelt hatte.

Unser Berichterstatter läßt Carabelli etwas entschiedenerer Instruktionen ertheilt sein, als die Worte klangen, welche derselbe nach Franceschetti vor Murat gebrauchte. Er soll diesem gesagt haben (oder haben sagen sollen), wie glücklich er wäre, daß für ihn der Augenblick gekommen sei, zur Wiederherstellung seines Thrones beitragen zu können; seine eigene Treue für den Ex-König sei bloß durch Feinde verdächtigt worden; die Gegenrevolution in Neapel sei zur Reife gediehen; mit seinem Leben wolle er bürgen, daß Murat's Ankunft in Pizzo nur bekannt zu werden brauche, und Alles werde ihm zufließen. — Möglich, daß Carabelli es für vorsichtiger hielt, vor Murat so zu sprechen, wie France-

<sup>1)</sup> Ebend. 172.

<sup>2)</sup> Ebend. 172. Vergl. dazu Helfert l. c. (Polizeibericht) 213 dann 214: „Votre Majesté donna encore ses ordres .. afin que les côtes fussent bien gardées sous l'apparence des Barbaresques“.

schetti erzählt (ich halte das sogar für wahrscheinlicher), und in Neapel wieder berichtete, er habe so geredet, wie unser Brieffschreiber meldet. Auf diese Weise haben sowohl Franceschetti als Baron Koller die Wahrheit niedergeschrieben, und gelogen hat auf alle Fälle nur Carabelli. Als Preis für seine Mitwirkung waren ihm, außer Deckung der Reisekosten, 10,000 Ducaten versprochen und die Hälfte davon schon anfangs bezahlt worden<sup>1)</sup>.

Wir sehen sowohl aus Petroni's Amtsort, als aus Carabelli's Conferenz mit dem Ex-Könige, daß die neapolitanische Regierung Murat nach Pizzo haben wollte. Ob außer Petroni noch ein anderer Grund sich geltend machte, diesen Punkt zu wählen, das läßt sich nicht angeben<sup>2)</sup>.

In Pizzo erwartete den König der Gendarmeriehauptmann Trentacapilli. Ihm zur Seite standen unauffällig einige Gefährten in Verkleidung. Sie hatten Auftrag „Stimmung“ zu machen, wenn Murat landete, ihn zu verhaften und wenn etwa Anhänglichkeit im Volke sich für ihn zeigen sollte, ihn — zu ermorden. Für letztere That waren 15,000 Ducaten versprochen, für die Festnahme allein 5000, und 3000 davon hatten diese Herren schon empfangen<sup>3)</sup>.

Sonach war Murat durch Berichte, wie er sie haben wollte, angelockt, der Weg war ihm offen gelassen und für Empfang gesorgt worden. Fehlte noch der Zuführer.

Als dieser fungirte der schon erwähnte Mann des makelvollsten Vorlebens, Baron Barbarà. Wo und wie er sich zu Medici gefunden, ob dessen Agenten auf Corsica ihn gemiethet, das ist vollständig unbekannt. Unser Brieffschreiber gibt nur an, daß ihm von Medici die Hälfte des Schätzwertes seines gemietheten Fahrzeuges versprochen war, — den Betrag konnte Baron Koller nicht in Erfahrung bringen, aber er war Barbarà schon in Ajaccio ausbezahlt worden — und daß er nach

<sup>1)</sup> Ebend. 171. — <sup>2)</sup> Colletta l. c. 64 bemerkt, daß Pizzo unter König Joachim's Regierung in Verfall gerathen sei, und daß seine Bewohner viele Conflictе mit der (Strand-) Polizei gehabt hätten. Dann wäre eben dort nie auf Entgegenkommen für Murat zu rechnen gewesen. Man sehe übrigens, bei Franceschetti namentlich, wie gleich nach der Landung Murat's seine Schaar gegen Monteleone strebte; dort meinte er seinen Herd zu finden, darauf war er durch Petroni's Briefe förmlich geschult, und darum war ihm Pizzo auch ganz passend. Daß er auf Calabrien besondere Erwartungen setzte, bezeugt auch der Polizeibericht bei Helfert l. c. 213—14, aber wir dürfen nicht vergessen, daß auch dies nur auf Petroni und die von ihm vermittelten Briefe zurückgeht. — <sup>3)</sup> Steiermärk. Geschichtsbl. I, 171.

der Landung weitere 12,000 Ducaten erhalten sollte. Ebenso versah ihn Medici mit Pässen, damit er nicht aufgehalten würde, falls er durch einen Zufall doch etwa mit einem der Wachtschiffe in Verührung käme<sup>1)</sup>. Endlich hatte er noch den Auftrag, sogleich nach dem Auschiffen der Muratisten auf 2 Seemeilen vom Lande sich zurückzuziehen<sup>2)</sup>.

Was dann zu Pizzo geschah, ist bekannt.

Es gereicht uns zu einiger Genugthuung, aus unserer Quelle constatiren zu können, daß König Ferdinand von diesen Intriguen keine Kenntniß hatte. Daß er von polizeilichen Sicherheitsmaßregeln für seinen Thron wußte, von Agenten auf Corsica, von Wachen an und auf der Küste, dessen erwähnt der Polizeibericht. Allein daß dieselben bis zur „*hauts trahison*“ (wie Colletta sagt) sich verstiegen, davon ahnte er nichts. Doch scheint es, daß Medici ihn ausholte, wie er etwa den Vorschlag einer Falle aufnehmen würde. Man wollte ihn nämlich bewegen, aufgefangene Briefe echter Muratisten polizeilich auszubeuten, was der König indessen ablehnte<sup>3)</sup>. Daß Ferdinand in Murat nur einen „General“ und nicht einen König sah, daß er in ihm bloß einen Feind erkannte, der sein Land mit gewaffneter Hand angriff, sein Land, in dem Niemand ein souveraines Recht zustand, als ihm allein, und daß er diesen Landfriedensbrecher erschießen ließ, das läßt sich ihm nicht anrechnen. Dabei wollen wir von den Aufstachelungen seitens der unerbittlichen Engländer ganz absehen.

<sup>1)</sup> Ebend. 172. Daraus erklärt sich wohl auch Galvani l. c. 80, daß man in S. Lucido Barbarà ziehen ließ.

<sup>2)</sup> Hier bringt General Koller neue Daten. Man hatte Murat bei der Verhaftung die Kleider am Leibe zerrissen, und er brauchte frische von Vord. Der Sindaco von Pizzo schickte 2 Fischer in einem Kahne mit einem Zettel von Murat's Hand zur Barke Barbarà's. Dieser weigerte sich das Papier anzunehmen und drohte auf die Fischer zu schießen. Als Murat das erfuhr, geberdete er sich wie verzweifelt und rief, Carabelli und Barbarà hätten ihn in's Unglück getrieben. — Der Brief des Rheders Ceconi erwähnt nichts von dem Kahne, der übrigens die Barke und nicht die Feluke anfuhr (Franceschetti l. c. 170 ff. Note).

<sup>3)</sup> Helfert l. c. 212: „Votre Majesté voulût dans sa sagesse qu'il ne fût point donné cours aux lettres interceptées, et méprisant les moyens employés par les Polices révolutionnaires, qui fomentaient les correspondances, pour se mettre entre les mains les preuves du crime, Elle préféra que le crime ne fût point commis“. Zweierlei hebt sich in dieser Stelle merkwürdig ab: Zuerst das Lob der „sagesse“ des Königs, und der tugendstolze Tadel der Unsitlichkeit sogenannter revolutionärer Polizeien. Auf den Gegensatz zwischen Wort und That brauchen wir wohl kaum hinzuweisen.

König Ferdinand stellte erst anfangs November den Minister Medici zur Rede: man sage in der Stadt, Murat sei nach Pizzo gelockt worden. Und mit leichtem Herzen beruhigte ihn der Minister: die Leute würden gerade dasselbe sagen, wenn es nicht der Fall gewesen wäre; unter mehrererlei Vermuthungen müsse doch eine das Richtige treffen. Dann mochte der König (wohl in Erinnerung an die verlegenen Gesichter, denen er nach der Hinrichtung zu Pizzo bei verschiedenen Gesandten begegnete<sup>1)</sup> auf die schiefe Stellung hingewiesen haben, in welche seine Regierung zu den auswärtigen Mächten käme, wenn man davon erführe, denn Medici fährt fort: Gewisses könne ja doch Niemand wissen, und die Gesandten der fremden Mächte in Neapel würden die Ersten sein, derlei Gerüchte zu widerlegen; ihre Berichte enthielten nicht die Spur von Argwohn, daß die neapolitanische Regierung Murat eine Falle gestellt habe, und wenn sie dennoch später darauf kämen, so würden sie wohl kaum davon sprechen, außer sie wollten ihre eigene Kurzsichtigkeit in's Licht stellen, der die vielen Vorbereitungen, ohne welche die That nicht möglich gewesen, entgangen wären<sup>2)</sup>.

Indeß quälte den König doch die Sachlage. Zu ändern war allerdings an ihr nichts, aber durch tiefstes Schweigen konnte wenigstens er vor Anklagen bewahrt bleiben. So ließ er denn zu Portici am 9. November die Minister sämmtlich schwören, um nichts in der Welt, auch bei Gefahr des Todes nicht, dies Staatsgeheimniß zu enthüllen<sup>3)</sup>.

Helfert fragt<sup>4)</sup> schließlich, was aus dem schurkischen Barbarà geworden? Bis zu einem gewissen Grade liegt die Antwort in dem Briefe des Rheders Ceconi bei Franceschetti<sup>5)</sup>. Nach der Aussage Carabelli's betrug der Werth der Pretiosen, welche Murat an Bord von Barbarà's Barke führte, anderthalb Millionen Ducaten<sup>6)</sup>. Wenn Barbarà seinen ehemaligen König für etwa 20,000 Ducaten verrieth, so läßt sich nicht einsehen, warum er nicht mit noch größerer Leichtigkeit seinen neuen König um eine 75 mal größere Summe hätte betrügen sollen? Und dabei hatte er weit weniger Gefahr und Mühe: er brauchte blos davon zuseheln. In Pizzo erkannte man den Verrath; man schoß auf ihn

<sup>1)</sup> Helfert l. c. 118. — <sup>2)</sup> Steiermärk. Geschichtsbl. 173—74.

<sup>3)</sup> Ebend. 174. — <sup>4)</sup> l. c. 122.

<sup>5)</sup> Franceschetti l. c. 172 ff. Note. — <sup>6)</sup> Steiermärk. Geschichtsbl. 172.

und setzte ihm nach. Allein der sinkende Tag half ihm, und bis neue Befehle von Neapel kamen, war er längst in voller Sicherheit. Die Regierung wollte allerdings, daß er energisch verfolgt, gefaßt und in das Gefängniß nach Ponza abgeliefert würde, doch Barbarà segelte mit der Feluke zusammen nach Corsica, hatte auf dem Wege noch ein ziemlich harmloses Abenteuer mit einem Barbareßken, landete am 20. October in Bastia<sup>1)</sup>, und von da ab verschwindet er spurlos.

---

<sup>1)</sup> Ebend. 172—73, und Franceschetti l. c. 173 Note.

## Bur ältesten deutschen Wirthschaftsgeschichte.

Von Victor Gramsch.

**Deutsche Wirthschaftsgeschichte.** Von Karl Theodor von Inama - Sternegg. Erster Band. Deutsche Wirthschaftsgeschichte bis zum Schluss der Karolingerperiode. Leipzig, Duncker u. Humblot. 1879. XXIII, 527 S. 8°.

Das „feste Fundament einer quellenmäßig begründeten, erschöpfenden und zusammenhängenden Geschichte unserer volkswirtschaftlichen Zustände und Einrichtungen“ (Vorwort S. V) zu legen — solch' gewaltige Aufgabe hat Inama hier auf seine Schultern genommen. Ihre volle Lösung kann kaum überschätzt werden in ihrer Bedeutung für die Erkenntniß deutscher Geschichte wie für die Wissenschaft der Nationalökonomie. Großartiger Gewinn würde der Socialwissenschaft zuwachsen. Zwar ist es lange anerkannt, daß diese sich allein auf dem sicheren Boden der Thatfachen aufbauen und nur von da aus den Anspruch erheben kann, in die Strömungen des wirthschaftlichen Lebens eines Volkes Richtung gebend einzugreifen. Aber der Einsicht verschließen sich noch allzu Viele, daß selbst die vollständigste Kenntniß der wirthschaftlichen Thatfachen der Gegenwart nicht genügen könne, daß es vielmehr auch eines tieferen Einblickes in die unterliegenden Entwicklungsschichten der Wirthschaft bedürfe. Inama scheint als solche Basis der Socialwissenschaft eine „Geschichte der Wirthschaft des Menschengeschlechts“ (S. VI) in Aussicht zu nehmen, für welche die Geschichte der Wirthschaft bei den einzelnen Culturvölkern nur vorbereitende Durchgangspunkte bilden sollte. Dies Ziel ist sicherlich erstrebenswerth für den, der schwindelfrei darauf loszugehen vermag; einstweilen hält Inama selbst es für unerreichbar.

Wir denken, daß Nationalökonomie wie Geschichte immer größeren Vortheil ziehen werden aus der Wirthschaftsgeschichte eines Volkes. Nicht nur ist „die Wirthschaft eines Volkes immer bodenständig“, wie Inama sagt (S. VIII), um seine Beschränkung auf deutschen Boden, den Ausschluß der außerhalb Deutschlands angesiedelten deutschen Stämme zu rechtfertigen: jedes Volk ist ein eigengeartetes wirthschaftliches Subject, seine wirthschaftliche Entwicklung ist so sehr durchsetzt von den Einflüssen seiner Rechtsbildung, seiner staatlichen Ordnung, seiner Geistes- cultur, daß die Darstellung seiner wirthschaftlichen Vergangenheit nur in engster Verbindung mit allen diesen seinen Lebensäußerungen ein lebensvolles Bild geben kann, wie das Inama selbst früher (Sitzungsberichte der Wiener Akademie. Philos.-hist. Classe. 1877. 84. Bd. S. 139—140) ausgeführt hat. Gerade dessen müßte aber eine Wirthschaftsgeschichte der Menschheit ganz entbehren. Ihr Werth für die Geschichtsphilosophie soll jedoch damit nicht geläugnet werden.

Reiche Frucht muß ebenso die Geschichte aus einer völligen Klarlegung des Fortganges der wirthschaftlichen Thätigkeit unseres Volkes davontragen. Erst dann werden wir „Fleisch und Blut des Völkerlebens, das Leben des Volkes in seinen kleinsten Theilen kennen lernen“, wie W. Arnold einmal voraus sagte (Cultur- und Rechtsleben S. XIII). Alle Seiten des Daseins unseres Volkes werden durch wirthschaftliches Gedeihen oder Sinken mitbestimmt, von der wirthschaftlichen Entwicklung getragen oder durch sie gehemmt, das scheinbar freiere geistige Leben nicht am wenigsten. Vornehmlich aber ist die Rechtsbildung von den wirthschaftlichen Zuständen abhängig: die Institute des Privatrechts haben wirthschaftliche Verhältnisse zu ihrem Inhalte, das juristisch Besondere ist nur die rechtliche Form, die Ausgestaltung des Thatsächlichen zu einem Rechtsinstitute. Eine Darstellung der Rechtsgeschichte, losgelöst von dieser ihrer thatsächlichen Unterlage, kann nur einseitig und mangelhaft sein. Durch R. v. Thering und W. Arnold, durch diesen mehr von germanistischer, jenen von romanistischer Seite, ist die Rechtsgeschichte mit unbestrittenem Erfolge auf diese breitere Grundlage gestellt.

Ueberhaupt ist lange vor Inama Vieles geschehen für ein „historisch begründetes Verständniß unserer Wirthschaftszustände“. Seit Justus Moeser die älteste Verfassung der Deutschen auf ihre wirthschaftliche Lage, auf ihr Bauernthum zurückzuführen versuchte, haben die Bearbeiter der älteren deutschen Geschichte, trotz allem Auseinandergehen der Ansichten, mehr und mehr Licht verbreitet über die Anfänge deutscher Cultur und besonders der Wirthschaft, zumal G. Waitz in seiner Verfassungsgeschichte.

Andererseits haben Nationalökonomien, wie Hanßen, Roscher, in jüngster Zeit Schmoller und seine Schule, das Geschichtliche in der Volkswirtschaft auf's Stärkste betont, und dieser Richtung sind ungemein wichtige Beiträge zu einer deutschen Wirtschaftsgeschichte zu verdanken: namentlich hat Hanßen dauerhafte „Fundamentirungsarbeiten“ zur Agrargeschichte Deutschlands geliefert, wie er selbst seine gesammelten „Agrarhistorische Abhandlungen“ (Leipzig 1880) nennt. Inama würdigt den Umfang solcher und ähnlicher Vorarbeiten in einer früheren Abhandlung, gleichsam dem Prodrömus seines großen Werkes: „Ueber die Quellen der deutschen Wirtschaftsgeschichte“ (Sitzungsberichte der Wiener Akademie. Philosophisch-historische Classe 1877. 84. Bd. S. 135—210). Aber er zeigt auch, wie all' diese Arbeiten noch weit hinter dem großen Ziele zurückblieben, das nur durch strenge Kritik der überlieferten Thatfachen im Zusammenhange, durch systematische Quellenforschung näher gebracht werden könne. Wie viel die an sich vortreffliche Einzelforschung zu thun übrig gelassen habe, gehe allein daraus hervor, daß noch kein „Versuch existirt, die Quellen der Wirtschaftsgeschichte zu bezeichnen und auch nur ganz ungefähr in Bezug auf die Sicherheit und Lauterkeit ihrer Angaben, ihr Alter und ihr Geltungsgebiet zu untersuchen“ (a. a. O. S. 137). Diesen Versuch hat nun Inama selbst in genannter Abhandlung gemacht, zunächst für die mittleren Zeiten. Freilich hat er, nach kurzer schematischer Uebersicht des gesammten Quellenmaterials, nur eine bestimmte Gruppe eingehender behandelt, nämlich die der Quellen zur Geschichte des ländlichen Grundbesitzes: Weisthümer, Urbare, Rechnungsbücher, die ihm, dem Herausgeber der tirolischen Weisthümer, zunächst lagen. Auch in solcher Beschränkung aber vermochte er darzuthun, was aus solchen Quellen noch zu schöpfen sei, und wie ohne ihre tiefgehende Benutzung an eine gründliche Erforschung des Gebietes der Wirtschaftsgeschichte gar nicht gedacht werden könne. Der Werth der Weisthümer für die Erkenntniß der Rechtsbildung ist unbestritten, Inama eröffnet uns jedoch den Ausblick auf eine ganz neue Verwerthung derselben: ihm zufolge „liegt ihre hauptsächlichste Bedeutung darin, daß sie uns das Recht zeigen in seiner fortwährenden lebensvollen Verbindung mit den persönlichen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und Culturverhältnissen . . . Ja, sie sind geradezu geeignet, den Beweis zu erstellen, der für die Beurtheilung des Verhältnisses von Rechtsordnung und naturgesetzlicher Wirtschaftsordnung so wichtig ist, den Beweis, daß die Rechtsordnung nur ein Product bestimmter allgemeiner Wirtschafts- und Culturzustände ist, daß sie aber dann allerdings auch wieder mehr im Einzelnen als im Ganzen, mehr



im Kleinen als im Großen zur Ursache socialer und wirthschaftlicher Zustände und deren Veränderung werden kann" (a. a. O. S. 155). So bricht schon bei der Sichtung der Quellen wieder die Ueberzeugung hervor, von welcher Tragweite die Erkenntniß der wirthschaftlichen Vergangenheit eines Volkes für die Geschichte seines öffentlichen Lebens überhaupt sei. — Wurden die Weisthümer genügend bekannt gemacht und wenigstens nach der einen Richtung hin auch vielfach ausgebeutet, so sind dagegen die Urbare und Rechnungsbücher noch lange nicht ausreichend veröffentlicht (ein Verzeichniß der Publicationen a. a. O. S. 193 ff., 196 ff., 206 ff.), noch weniger benützt. Die berühmte Ausgabe des Polyptychon Irminonis mit dem ausgezeichneten Commentar Guérard's ward auch in Deutschland von Vielen gebraucht, von Niemanden nachgeahmt. Erwähnung hätte verdient Gröner's eingehende Bearbeitung des Forscher Zinsbuches und des Registrum Prunienso (Zur Geschichte deutscher Volksrechte. II, 279 ff., 304 ff.). Und doch, von welchem Werthe ist diese von den Karolingern kaum unterbrochen bis auf die Gegenwart den Forscher begleitende Quelle, vor Allem für die Geschichte der Ausbildung der großen Grundherrschaften, dann für die Bevölkerungsstatistik, die Fortschritte der wirthschaftlichen Technik, Geschichte der Preise u. s. w. Indem Inama die besondere Brauchbarkeit der einzelnen Gattungen von Quellen für diese oder jene Seite seiner Aufgabe kennzeichnet, streift er schon mehrfach den Zusammenhang der Thatfachen selbst, und gerade diese fruchtbringende Art, die Geschichte der Quellen zu geben, läßt bedauern, daß Inama nicht dem Hauptwerke selbst einen einleitenden Abschnitt: Geschichte und Charakteristik der Quellen der Wirthschaftsgeschichte, voran gesetzt hat. Freilich wäre die Aufgabe hier, wo alle Kategorien der Quellen aus so verschiedenen Zeiträumen herangezogen werden müßten, eine äußerst schwierige, und das Urtheil des Geschichtsschreibers über ihren verschiedenen Werth dürfte sich zu seiner vollen Reife erst während und nach Abschluß der Bearbeitung selbst herausbilden. Aber der bloße Versuch wäre höchst dankenswerth gewesen. Die zunächst für den bereits gegebenen Zeitraum in Betracht kommenden Quellen werden an passender Stelle kurz besprochen z. B. die ältesten Urbare und Zinsbücher S. 337 ff.

Was nun den Inhalt des vorliegenden, ersten Bandes angeht, so umfaßt er die Zeit von der ersten Ansiedelung deutscher Stämme auf deutschem Boden bis zur Ausbildung der Feudalität. Der Stoff ist in zwei Bücher vertheilt, für welche die eingreifende Organisationsarbeit Karl's des Großen den Scheidepunkt bildet. Die beiden Bücher zerfallen

wieder in je fünf Parallelabschnitte: die Niederlassung und Siedelung, die Gliederung der Stände, der Grundbesitz, die Güterproduction und das Erwerbsleben, der Güterverkehr. Es folgen zusammenfassende „Schlußbetrachtungen“, und endlich sind elf statistische Beilagen angefügt.

Gehen wir auf Einzelnes ein, so gewähren den ersten Anhalt, unsichere Schlüsse auf die wirthschaftlichen Zustände zu ziehen, die sogenannten Hochäcker. Unsicher ist zunächst der Thatbestand: denn so gewiß diese schmalen, langgedehnten, künstlich erhöhten Ackerbeete, wie sie sich in verschiedenen Gegenden Deutschlands und des skandinavischen Nordens finden, ein Rücklaß des ältesten Anbau's sind, so zeigen sich doch ganz ähnliche Erhöhungen des Ackerfeldes bei völlig anderem wirthschaftlichem Betriebe in neuerer Zeit. So berichtet Meitzen über Haidegegenden Oldenburgs, wo Ackerbeete, die sich in nichts von der heutigen Ackerbestellung unterscheiden, von Haidekraut überwuchert, mit Unrecht der Urzeit zugeschrieben wurden (Jahrbücher für Nationalökonomie N. F. II. S. 32 Anm.) — ein Beweis, wie sehr es hier vorsichtiger Prüfung bedarf. Weiter hält Inama den deutschen Ursprung der Hochäcker für beinahe zweifellos dargethan (S. 7 Anm. 2). Aber die einzige gesicherte Thatsache ist hier, daß die bayerischen Hochäcker älter sein müssen als eine auf das Jahr 201 n. Chr. zu datirende Römerstraße (Meitzen a. a. O.), also nicht deutschen Ursprungs sein können, da „die bayerischen Lande in den ersten Jahrhunderten wohl gar keine sesshafte deutsche Bevölkerung getragen haben“ (Inama S. 21). Da den Römern diese Art des Anbau's völlig fremd war, andererseits Hochäcker auch dort vorkommen, wohin die Römer nie vorgeedrungen waren, bliebe für diese süddeutschen Hochäcker nur die Annahme keltischen Ursprungs; keltische Bevölkerung saß ja hier Jahrhunderte lang. Noch gewagter dünkt uns Inama's Annahme, daß diese Hochäcker „geschlossen, in ganzen Abtheilungen“ bebaut, das „Pflugland in stramm militärischer Ordnung gemeinsam bereitet“ worden sein soll (S. 235). Das Maß der Ackerbeete (die bayerischen sind 12—20 m. breit) schließt keineswegs aus, daß das einzelne Hochbeet vielmehr der Antheil der Einzelwirthschaft am gemeinsamen Ackerlande gewesen sei, wie dies Much (Mittheilungen der anthropol. Gesellsch. in Wien. VIII, S. 264), freilich ohne nähere Begründung, annimmt. Much vergleicht die Ackerparcellirung auf dem Marchfelde in Niederösterreich, wo Ackerstreifen von nicht 12 m. Breite eine Wegstunde lang einander parallel laufen, wo er ferner Spuren der alten Erhöhung gefunden haben will (S. 271—72). So Vieles ist hier noch schwankend, daß Folgerungen, wie die Inama's, offenbar haltlos schweben.

Nun geht Jnama unmittelbar zu den Berichten Cäsar's über: die so oft angezweifelte schätzt er als ein „köstliches Zeugniß“, das „den Stempel innerer Wahrheit“ (S. 9) trage — und mit Recht. Was die Beobachtung des äußeren Thatbestandes anlangt, hat Caesar von vornherein eine weit stärkere Vermuthung der Zuverlässigkeit für sich als Tacitus. Sein militärischer Scharfblick, seine genaue Kenntniß der gallischen Zustände, die bei aller Verschiedenheit doch der damaligen Culturstufe der deutschen Stämme nahe kamen, die Nothwendigkeit, sich möglichst genau zu unterrichten, lassen uns seinen Mittheilungen volles Vertrauen entgegenbringen. Nicht das gleiche Gewicht ist dem beizulegen, was Cäsar als Beweggründe des Beharrens bei dieser ihm offenbar wunderlichen, doch mit sichtlicher Anerkennung behandelten wirthschaftlichen Ordnung vorbringt. Das sind Gesichtspunkte des Römers; wenn wirklich Germanen sich so äußerten, so war das in sie hineingefragt. Jnama stützt sich gerade darauf, um den Uebergang zu seiner Auffassung des Bildes, wie es Tacitus entwirft, zu gewinnen; er stellt die von Cäsar geschilderten Zustände als in innerer Auflösung begriffen, „nur durch äußere Zweckmäßigkeit künstlich festgehalten“ dar (S. 9). Freilich um zwischen den Schilderungen des Tacitus, in welchen er eine rasch sich verbreitende, zum Theil schon abgeschlossene Entwicklung zum Sonder-eigenthume sieht (S. 10—12), und den Berichten Cäsars, aus denen er nichts Anderes als völlige Gemeinschaft des Landbesitzes und der Wirthschaft entnehmen kann, nicht eine zu gewaltige Kluft zu öffnen, müßte Jnama die Glaubwürdigkeit Cäsar's verwerfen, wie dies folgerichtig Waitz (Verf. Gesch. I, 3. A. S. 101 ff.) thut, oder er muß seine Berichte in der bezeichneten Weise abschwächen. Aber besteht wirklich solch' unlösbarer Widerspruch zwischen Cäsar und Tacitus? Tacitus schreibt anderthalb Jahrhunderte später als Cäsar: in solchem Zeitraume, während dessen überdies die Germanen immer nachhaltiger durch die Berührung mit den Römern beeinflusst wurden, mußten sich die socialen Zustände geändert haben. Insbesondere mußten die Siedelungsverhältnisse andere geworden sein, nachdem weiteres Vordringen den Germanen abgeschnitten war, wenn auch der Zwang, welchen die Errichtung des *limos* ausübte, nicht, wie Jnama anzunehmen scheint (S. 10), dazu beitragen konnte, von Tacitus geschilderte Zustände herbeizuführen, da er lange nach des Tacitus Zeiten ausgeführt, unter Domitian erst in den Anfängen vorhanden war. Dies erklärt eine Nichtübereinstimmung der beiden Geschichtschreiber vollkommen. Darüber hinaus verschärft freilich den Gegensatz Jnama's einseitige Schätzung des Tacitus, aus dessen Germania er,

seiner ganzen Tendenz nach, eine höhere Stufe socialer Entwicklung, namentlich Ausbildung des Sondereigenthums, für die alten Deutschen gewinnen zu können glaubt. Diese Anschauung ist in vorliegendem Werke nur in Umrissen gegeben, ausführlicher spricht sie sich aus in den „Untersuchungen über das Hofsystem im M. A. (Jnnsbr. 1872), Cap. 2 S. 23—43, auf welche Erörterungen wir, da Jnama sie offenbar noch aufrecht erhält, wohl zurückgreifen dürfen.

Des Tacitus Germania ist nach Jnama „so glaubwürdig, als nur immer die Schrift eines Fremden über Land und Leute sein kann“ (S. 22); nur das mache bedenklich, daß er gerne generalisirt, während manche seiner Angaben lediglich auf einzelne Stämme passen. Es sei also von Tacitus auszugehen und dann alles herbeizuziehen, was aus späteren Berichten zur Erläuterung dienen könne. Wir stimmen dagegen mit Hanßen dahin überein, daß Tacitus „es wohl selber nicht zum deutlichen Verständniß des germanischen Agrarwesens bringen konnte“ (Agrarhistorische Abhandlungen S. 129). Sind dann nicht die tief eingegrabenen Spuren ältester Zustände, die nirgends Allem, was darüber wegsflutet, so zähen Widerstand leisten, als im Agrarwesen, für unsere Erkenntniß und unser Urtheil entscheidender, als schwer zu deutende, oft räthselhaft knappe Angaben eines Fremden, der nur aus Berichten Dritter die Einrichtungen der Deutschen nach ihrer äußeren Oberfläche, nicht nach ihrem inneren Zusammenhange kennen zu lernen vermochte? Seine Mittheilungen bleiben werthvoll, aber sie müssen mit der thatsächlichen Ueberlieferung zusammengehalten werden. Zu den unmittelbaren Quellen der deutschen Wirtschaftsgeschichte gehört neben den römischen Schriftstellern sicherlich auch jede Spur wirtschaftlichen Alterthums in späteren Einrichtungen.

Den Bericht des Tacitus (Germ. cap. 16) über die Siedelung der Deutschen versteht Jnama mit der Mehrzahl der Forscher dahin, daß jener sowohl „die hof- als die dorfweise Ansiedelung gekannt“ habe (Untersuchungen S. 27). Dagegen bezieht er die Angaben des cap. 26 über die Grundeigenthums- und Wirtschaftsordnung auf hofweise Ansiedelungen: „Bald nach erfolgter Ansiedelung durch einen genossenschaftlichen Verband wurde die ganze Feldmark getheilt, wodurch jeder Hofbesitzer zu einem der Hauptjache nach arrondirten Grundbesitz kam und ihn selbständig bewirtschaftete“ (Unters. S. 38). Das herrschende Wirtschaftssystem wäre freie Feldgraswirthschaft, Sondereigenthum völlig anerkannt gewesen. Ausschließlich herrschend kann Privateigenthum nie gewesen sein: der Umstand allein, daß wir in den Gehörferschaften am

Mittelrhein bis auf unsere Tage „agrarische Genossenschaften . . . unter periodischem Wechsel der Interessenten in der privativen Nutzung der Ländereien auf Grund erneuerter Verloosungen“ (Hanssen a. a. O. S. 100) erhalten sehen, läßt die Annahme einer definitiven Theilung nach der ersten Besizergreifung nicht zu. Denn ein Uebergang von Sondereigenthum zu der Verfassung der Gehörschaften, daran ist am wenigsten zu denken (Hanssen a. a. O. S. 26—27; vgl. Waitz a. a. O. S. 129 Anm. 2). Inama nimmt freilich an, daß Feldgemeinschaft und Flurzwang der Zeit des Tacitus unbekannt gewesen, erst später angekommen seien (Unterj. S. 42). Gerade im Zusammenhalten mit dem späteren Bestande finden wir in demselben Cap. 26 ein sehr verschiedenes Bild: der genossenschaftliche Verband ist Eigenthümer der Feldmark und betreibt gemeinsame Wechselwirthschaft, d. h. jedes Jahr wird nur ein Theil der Mark in Ban genommen (*occupare*), Einzelantheile gebildet, die nicht immer gleich waren (*secundum dignationem*), bebaut, abgeerntet, dann in Dreeseh liegen gelassen; im nächsten Jahre wird ein anderer Schlag in Angriff genommen u. s. w. in einer wiederkehrenden Rotation aller Schläge. Das Ackerland durchläuft gewissermaßen die Feldmark (Hanssen a. a. O. S. 129), nimmt nur den geringeren Theil der Bodenfläche ein, während der größte in Dreeseh liegt — das Ganze etwa der rohen Schiffelwirthschaft in den Ardennen vergleichbar, wie sie Laveleye schildert (Ureigenthum S. 253—54). Solch' wilde Feldgraswirthschaft war nur bei Verfügung der Dorfgemeinschaft über ausgedehnte Bauflächen möglich; diese hervorzuheben bemüht sich aber Tacitus augenscheinlich.

Gegen solchen genossenschaftlichen Betrieb der Wechselwirthschaft führt Inama (Unterj. S. 34) den Bericht des Tacitus (*Germ. c. 25*) über die Behandlung der Sklaven bei den Deutschen an (ebenso Wietersheim, Geschichte der Völkerwanderung bearbeitet von Dahn I S. 51). Er sieht dieselben in Verhältnissen, ähnlich denen der römischen Colonen, auf Grund und Boden wohnend, der ihnen dauernd überlassen wäre. Tacitus stellt aber nur die deutsche Art den römischen Zuständen entgegen: die Freiheit von Hausdiensten, die „*sua sedes*“ dem Wohnen in der *cella* oder gar im *ergastulum*, die Einzelarbeit der knechtischen Massenarbeit: der *servus* bebaut von dem seinem Herrn jährlich zugewiesenen Antheil eine Parcellen, die *sua sedes* ist ohnehin nur in Verbindung mit der Hofstätte zu denken. — Weiter stützt sich Inama darauf, daß bei Tacitus „keine Spuren über das Verbleiben eines ungetheilten Gemeinlandes“ sich finden (Unterj. S. 38). Hanssen hat entgegnet, daß die

wirthschaftliche Existenz der Einzelhöfe in Westfalen selbst bis auf die neueste Zeit, geschweige denn in jenen Zeiten, von den Marknutzungen abhängig sei (G. G. A. 1873. S. 929). Also muß Gemeinland vorhanden gewesen sein: mißt man dem Schweigen des Tacitus überhaupt Bedeutung bei, so läge die Erklärung näher, daß Tacitus, eben weil Gemeinwirthschaft bestand, die verschiedenen Abstufungen derselben nach Ackerfeld, Weide, Wüßland nicht weiter unterschieden, als daß er den Gegensatz von Gemeinland zu Sondereigenthum übersehen habe. Der Anlaß, diese Urzustände, über welche Jnama im Hauptwerke rasch weggeht, eingehender zu erörtern, liegt in dem hier zuerst hervortretenden, später wiederkehrenden Grundgedanken des Verfassers: die Bedeutung der Einzelwirthschaft gegenüber der Gemeinwirthschaft in jenen Zeiten sei bisher, entgegen den Quellen, weit unterschätzt worden. In welchem Sinne dies durchaus zuzugestehen ist, davon später: die Auslegung des Tacitus nach dieser Richtung hin aber ist überall anfechtbar. Allerdings gibt Jnama zu, daß die Völkerwanderung die vorgeschrittene wirthschaftliche Entwicklung wieder auf Zustände ähnlich den von Cäsar beschriebenen zurückgeführt habe, so daß doch nur die Art der Ansiedelung und Wirthschaft nach den großen Wanderungen für den Fortgang des Agrarwesens belangreich geworden sei. Aber seine Auffassung des Taciteischen Bildes muß um so mehr bekämpft werden, als wahrscheinlichst die meisten deutschen Stämme im mittleren und nördlichen Deutschland in die großen Wanderungen wenig oder gar nicht hereingezogen waren.

Die Niederlassung erfolgte da, wo die einzelnen Stämme zur Ruhe gekommen, sicherlich in Gauen und Centenen (S. 35—37), innerhalb der Centene entweder in Dörfern oder auf Einzelhöfen. Umsichtig untersucht Jnama die Verbreitung beider Siedelungssysteme in jedem einzelnen Stammesgebiete, so weit die Quellen spärliche Anhaltspunkte hiefür gewähren (S. 40—49). Bisweilen offenbart sich das Bestreben, möglichst Hoffiedelung nachzuweisen, durch die Verwendung minder kräftiger Beweisgründe; so z. B. ist nicht ersichtlich, warum sich die Besitzer weit zerstreuter Einzelhöfe leichter alle acht Tage versammeln sollen (S. 42), als die Bewohner von zwei oder drei kleineren Dörfern, deren nicht allzu große Markungen aneinander stoßen. — Die Angaben der Quellen sind oft mehrdeutig, z. B. wird das Wort villa bald für Dorf bald für Einzelgut gebraucht: in c. 9 des Capitulars von Chlodovech: *De hominem inter duas villas occisum* jedoch (S. 44) können unter den „*vicini illi in quorum campo*“ nur Dorfgesossen, unter villa also Dorf, nicht Gehöft verstanden werden. — Alles erwogen, herrscht das Dorf-

ſyſtem entſchieden vor, die Hoſſiedelung findet ſich nur da, wo die Bodenverhältniſſe dieſelbe nothwendig machten oder doch begünſtigten.

Im folgenden Capitel bringt Inama „die Gliederung und Organisation der Geſellſchaft“ zur Darſtellung, wie denn „die Geſchichte der Standesverhältniſſe der Schlüssel zum Verſtändniß der ganzen wirthſchaftlichen und politiſchen Entwicklung“ iſt (W. Arnold). Neues ſucht Inama hier nicht zu geben, er beſchränkt ſich, die Ergebniſſe der bisherigen Forſchung unter ſeine beſonderen Geſichtspunkte einzuordnen. Um ſo mehr weichen die hauptſächlichſten Aufſtellungen des nächſten Abſchnittes: „Der Grundbeſitz, ſeine Vertheilung und wirthſchaftliche Gliederung“ (S. 92—132) von dem bisher allgemein Angenommenen ab. Inama kann die ſociale Bedeutung des genoſſenſchaftlichen Verbandes, inſondere der Markgenoſſenſchaft, nicht ſehr hoch anſchlagen (S. 81), er ſieht ſchon in dieſem Zeitraume die Gemeinwirthſchaft, von einigen damit zuſammenhängenden Vortheilen oder Beſchränkungen abgeſehen, durch Einzelwirthſchaft verdrängt (S. 88), und endlich iſt ihm zuſolge das Privateigenthum an Grund und Boden bereits der Grundſtein der Wirthſchaftsordnung geworden, einzig gebunden durch den Anſpruch der Familie auf Erhaltung des Grundeigenthums in ihrem Stamme (S. 100—101). Es iſt klar, daß die Zuſtimmung zu ſolcher Auffaſſung die bisherige Anſchauung von den damaligen Wirthſchafts- und Kulturzuſtänden weſentlich umgeſtalteten müßte. Wir wollen verſuchen, unſere Nichtzuſtimmen in den drei wichtigen Fragepunkten, nur in umgekehrter Folge, zu begründen.

Zum Eingange ſei bemerkt, daß der Einzelne, ſobald er ein Stück Feld, ſei es ihm auch nur für ein Jahr zugetheilt, für ſich bebaut, die Ernte für ſich heimbringt, berechtigt ſein muß, jeden Eingriff eines Anderen in dieſen ſeinen Rechtskreis zurückzuweiſen und dafür den Rechtſchutz anzurufen. Wenn daher „*de campo alieno lino furare, in campo alieno arare*“ u. ſ. w. (S. 97) mit Strafe bedroht iſt, ſo kann dies nichts dafür beweifen, ob der Einzelne Eigenthümer oder Nutznießer geweſen ſei. Ein Sonderrecht des Einzelnen an ſeinem Hofe, dann an ſeinem jeweiligen Antheile an der Feldmark beſtand ſicherlich überall damals, wie zu des Tacitus Zeiten, aber es war nicht nothwendig Sonder eigenthum. — Wie ſehr das Unbekanntſein einer Immobilienvindication, eines Rechtsſtreites über Grund und Boden gegen Inama's Anſchauung ſpricht, dürfte ohne Weiteres einleuchten (S. 95). „Spuren eines Vicinenerbrechts“ in dem Edictum Chilperici cap. 3 ſind ebenſo deutliche Spuren des Gemeineigenthums der urſprünglichen Geſchlechts-, der

späteren örtlichen Mark-Genossenschaft. Aber auch die nunmehrige Aufhebung oder richtiger Verkümmern des Vicinenerbrechts steht nicht unbedingt im Widerspruche mit Fortdauer des Gemeineigentums. Nur tritt jetzt an Stelle der Geschlechtszugehörigkeit aller Dorfgesossen die Blutsverwandtschaft, der engere Kreis der Familie hervor. Der Antheil eines ohne Söhne Verstorbenen fällt nicht mehr in die Genossenschaft zurück, um die Antheile der übrigen Gesossen zu vergrößern, vielmehr folgt die Tochter, der Bruder in denselben, wie bisher nur der Sohn. Die Möglichkeit des Heimfalls eines Antheils an die Genossenschaft wird eine entferntere, und insofern lockert sich das Band derselben, aber ihr Gemeineigentum ist damit nicht zerstört.

Andererseits ist unbestreitbar, daß „Sondereigentum an Grund und Boden allenthalben bei den deutschen Volksstämmen in der Zeit ihrer Volksrechte bestand“ (S. 100). Nur ist dabei nicht zu übersehen, daß das älteste der Volksrechte, die lex Salica, zu einer Zeit aufgezeichnet ward, da die Franken längst auf römischem Gebiete saßen, wo sie eine durch die Jahrhunderte gefestigte Cultur vorfanden, also „ihre Wirtschaft unter wesentlich fremdartigen Bedingungen einrichten“ mußten (Inama S. VIII). Wie beschränkt ist übrigens noch das Sondereigentum nach der lex Salica! Inama behauptet: „nicht einmal eine Zustimmung zu Veräußerung von Grund und Boden innerhalb der Gemarkung ist aus den Volksrechten zu constatiren“ (S. 100). Angesichts des tit. 45 de migrantibus c. 1 der l. Sal. ist diese Aufstellung kaum zu halten. Darnach vermag, wenn ein Fremder von einem Dorfgesossen dessen Hof erwerben will, jeder einzelne Dorfgesosse durch seinen Widerspruch den Eintritt des Fremden in die Genossenschaft zu verhindern, seinen Erwerb unwirksam zu machen. Inama hebt hervor, daß nicht die Gesamtheit als solche widerspruchsberechtigt sei: der Einzelne, der widerspricht, handelt aber nur als Glied der Genossenschaft, in deren Interesse, erhebt gleichsam eine *actio popularis*; Einzelinteresse, nämlich die Befürchtung, in der Marknutzung verkürzt zu werden, ist deshalb nicht vorhanden, weil der Fremde doch lediglich in die Nutzungsrechte des Vorgängers tritt. Der einzelne Gesosse kann also sein Eigentum nicht frei veräußern, so stark sind noch die Reste des Rechtes der Gesamtheit. Um so weniger können wir Sondereigentum bei den innerdeutschen Stämmen, die den ursprünglichen Zuständen noch weit näher stehen, schon damals herrschend denken. Die „geringe Bedeutung des privaten Grundeigentums für die Bodencultur und die Volkswirtschaft jener ältesten Zeit“ gibt Inama selbst zu (S. 111).



Wenn Inama ferner die gemeinwirthschaftlichen Leistungen der Marktgenossenschaft auf Grund des Schweigens der Quellen geringschätzt, so ist das nicht ohne weiters beweiskräftig. Die Feldgemeinschaft wird in der I. Sal. nicht erwähnt; aber suchen wir sie nicht auch in Hunderten von Weisthümern vergebens, die das nicht besonders constatiren, was „als etwas ererbtes und ausschließlich gewohntes, als selbstverständlich angesehen wurde“ (Inama, Sitzungsberichte a. a. O. S. 173). — Die Viehzucht, auf welche sich die Landwirtschaft jener Zeiten vornehmlich stützte (S. 167), ward gemeinwirthschaftlich betrieben. Die Gemeinweide ward gemeinschaftlich benutzt: die Markweide, das Ackerland in der Dreesch, der Wald hauptsächlich für die Schweine, während separirte Wiesen nur in kleinerem Umfange sich finden. Die Zuchtthiere werden von der Gemeinde gehalten. Der Austertrieb ist gemeinsam: denn wenn die Volksrechte eine bestimmte Stückzahl Vieh festsetzen, für welche der Eigenthümer einen eigenen Hirten aufzustellen das Recht haben soll (S. 87), so ist offenbar das Vieh derer, die weniger besitzen, in einer Heerde vereinigt, wie denn Inama an anderer Stelle schlechtweg von den „Gemeindehirten“ spricht (S. 271). Wie der Gebrauch von Vieh als Tauschmittel und Werthmesser, welchen Inama (S. 181) für die Zeit vor den Volksrechten annimmt, mit der genossenschaftlichen Weidenuzung, also der Gemeinwirthschaft, im Zusammenhange steht, ja nur so sich erklärt, hat Laveleye sehr anschaulich erläutert (Ureigenthum, S. 320). — Mühle und Schmiede waren vermuthlich von Gemeindegewegen eingerichtet, da sie die *lex Bajuvariorum* als „*casae publicae*“ bezeichnet, aber nicht nothwendig von einem Sklaven der Gemeinde betrieben (Gfrörer, Volksrechte II, S. 140), sondern von einem freien Dorfgenossen, der dafür ein besonderes Landloos zugetheilt erhalten haben mag, wie Gleiches von der indischen Dorfgemeinschaft *Maine* berichtet (*Village-Communities* S. 125—26). Dies wird nicht dadurch ungestoßen, daß anderwärts von Privatmühlen die Rede ist. Spätere Bestimmungen über die Benützung der Dorfmühle, etwa wie sie Inama in den Untersuchungen S. 127 aus einem Tirolischen Weisthum beibringt, werfen ganz bestimmt ein Licht rückwärts. Nicht nur die „mittelalterliche Dorfmarktgemeinde“, auch die der Merovingerzeit stellte „ein geschlossenes Wirthschaftsganze“ dar. Ohne die Leistungen der Gemeinwirthschaft hätten die Gemeinfreien, deren Besitz unbedeutend war (S. 65), nicht Jahrhunderte hindurch ihre Freiheit zu erhalten vermocht.

Wenn sich endlich nach Inama's Urtheil „die Bedeutung der Marktgenossenschaft als socialer Organismus ganz wesentlich vermindert“, so ist

dies doch nur in sofern richtig, als dieselbe nicht mehr als die unterste Stufe in der Gliederung der öffentlichen Gewalten betrachtet werden kann, wie dies z. B. noch Gierke (Genossenschaftsrecht I, S. 71) thut. Namentlich ist die Hundertschaftsversammlung, nicht die der Markgenossen, die Gerichtsversammlung; Rechtshandlungen, welche eines öffentlichen Vollzuges bedurften, konnten also nur in jener vorgenommen werden. Aber deshalb, weil die Markgenossenschaft nicht Organ des öffentlichen Rechts ist, kann ihr nicht die sociale Bedeutung abgesprochen werden. Vielmehr war ihr das weite Feld dessen, was wir jetzt die Verwaltung nennen, überlassen: Wirtschafts- und Wohlfahrts-, auch Sittenpolizei. Nun ist aber sicherlich die Thätigkeit auf diesen Gebieten weit einflußreicher hinsichtlich der socialen Zustände, als es die Handhabung der Gerichtsbarkeit je sein kann. Auch schloß sich später die kirchliche Gemeinde vielfach an die Markverbindung an (Arnold, Ansiedelungen S. 246). — Alles zusammengehalten, dürften Inama's Einwände gegen die bisherige Schätzung des genossenschaftlichen Verbandes nicht hinreichen, dieselbe umzustürzen.

Nicht die Schwäche der Gemeinwirtschaft in der Markgenossenschaft führte zu Umwälzungen der wirtschaftlichen Zustände, sondern die rasch wachsende Stärke der großen Einzelwirtschaften. Die Vertheilung des Grundbesitzes war schon innerhalb jenes Zeitraums erheblich ungleich, wie Inama, theilweise auf Grund statistischer Zusammenstellungen aus bairischen Quellen, darthut (S. 114—18). Der König, die Herzoge, einzelne reich Begüterte, vermuthlich dem alten Stammesadel angehörig, bald auch die neugegründeten Bisthümer und Klöster im westlichen und südlichen Deutschland hatten einen sehr beträchtlichen Antheil des gesammten Grund und Bodens in ihren Händen. Es lag in der Natur der Sache, daß die Großen von der gehäuften Masse ihres Besitzes an die Kleinen zur Bewirtschaftung vergaben. Noch wurden keine drückenden Gegenleistungen dafür auferlegt; der kirchliche Grundbesitz ward meist in der Form der Precarie ausgethan, ohne Entgelt oder gegen geringen Zins, aber auf Zeit oder freien Widerruf, die weltlichen Großen gaben Beneficien, auf Zeit oder auf Rückfall nach des Beliehenen Tod, ohne Gegenverpflichtung, wenn auch sicherlich nicht, ohne Vortheile, sei es politischer oder wirtschaftlicher Natur, dadurch zu erlangen. Was nicht in solcher Weise übertragen war, bewirtschaftete der Grundherr durch seine Hörigen, und in diesem Zeitraume hat diese Eigenwirtschaft auch des Großgrundbesitzers sicher vorgewaltet. — Noch hielt der Stand der freien Kleingrundbesitzer als Grundstock der Bevölkerung sich aufrecht, aber

die ersten Anjäge zu der übergreifenden Machtstellung der großen Grundherren waren längst vorhanden.

Im vierten Capitel „die Güterproduction und das nationale Erwerbsleben“ (S. 132—173) erstattet Inama einen kurzen, aber durch die Fülle der Einzelnachrichten trefflich unterstützten Bericht über die Gewerbethätigkeit: die Hausarbeit für den Eigenbedarf überwiegt, nur wenige Handwerke, die Töpferei, Weberei und die Waffenbereitung waren höher ausgebildet. Ihre Erzeugnisse wurden häufiger Gegenstände des Tausch- oder Handelsverkehrs: Waffen waren offenbar auch gesuchte Zahlungsmittel, besonders die Spatha (Langschwert), und ebenso wohl Gegenstände der Pfändung von Seiten des Gläubigers. Die Sagen von besonders kunstfertigen Schmieden, wie geschichtliche Zeugnisse (eine sehr merkwürdige Stelle aus einem Briefe Theodorich's d. Großen führt Lindenſchmit, Handbuch der deutschen Alterthumskunde. I, S. 222 Anm. an) beweisen gleichmäßig die außerordentliche Werthschätzung tüchtiger Waffen („ferro quam auri pretio ditiores“ hält sie Theodorich), wie die hohe Blüthe dieses Gewerbes: daneben dürften jedoch „die vielen oft wunderbaren Schwerter und Rüstungen“ der deutschen Heldenjage (Inama S. 145) stärkeres Zeugniß für die dichterische Kraft des Vorstellungsvermögens der Sänger jener Sagen, denn für die Leistungen des alten Handwerks ablegen!

Nunmehr geht Inama in die Einzelheiten des landwirthschaftlichen Betriebs ein (S. 146—173), dessen Technik noch eine mehr als einfache war. Wie es die ganze Art, zu leben, sich zu nähren mit sich brachte, lag der Schwerpunkt der Wirthschaft in der Viehhaltung und hier wieder in der Kleinviehzucht. Schafe und Schweine sind der Hauptbestandtheil des Viehreichthums; zur massenhaften Züchtung der letzteren mußte der großartige Ueberfluß der Eichen- und Buchenwälder von selbst auffordern.

Im letzten Abschnitte des ersten Buches: „Der Güterverkehr und die nationale Werthbildung“ (S. 173—204) legt Inama besonderes Gewicht darauf, eine richtige Anschauung von dem Geldwesen der alten Deutschen zu gewinnen. In der Urzeit war Vieh sicherlich Werthmesser und Zahlungsmittel zugleich. Ob dann das sogen. Ringgeld zunächst an dessen Stelle trat, läßt sich nicht sagen. Eine Stelle der 1. Sal. (44, 2) wird, neuerdings wieder von H. Kern in seinen Erklärungen der malberg. Glossen (Lex Sal. ed. Hossels. S. 530—32) darauf gedeutet: *reipus nihil sinus heiße* „Zahlung in (Gold-)Ringen“, die an Geldes Statt gebraucht werden. So unbedingt, wie Inama (S. 182 Anm. 6) will, ist diese Erklärung nicht zu verwerfen. — Von den

Römern lernten die Germanen den Gebrauch des gemünzten Edelmetalls kennen: sie bedienten sich aber der römischen Münzen weit mehr zur Werthbewahrung, als zu lebhaftem Umlaufe<sup>1)</sup>. Auch nachdem die Merovinger ein selbständiges, freilich wenig brauchbares Münzsystem eingeführt hatten, blieb Metallgeld für die Deutschen fast ausschließlich Rechnungsgeld. Die Werthgröße ist schon in der l. Sal. in Geld angegeben und ward gewiß auch im Handelsverkehr so festgesetzt, aber realisirt werden konnte der Werth nur in beweglichen Gütern, wie Vieh, Waffen, auch Kleidern. Welches Maß solcher Zahlungsmittel nöthig wäre, die Werthsumme zu decken, ward vermuthlich je im einzelnen Falle festgestellt. So ward bei der Eintreibung einer Forderung durch den Gläubiger erfordert, daß dieser mit zwei Zeugen zu des Schuldners Wohnung komme, welche „*precium adpreciare*“ (l. Sal. 50, 1) d. h. die beweglichen Besizobjecte des Schuldners abschätzen sollten, wie viel der Gläubiger davon behufs der Erfüllung seiner Forderung beanspruchen könne. Die *datio in solutum* war damals die fast einzige Art vollgiltiger Zahlung. Diese, so Vieles sonst in der Geschichte des Geld- und Münzwesens unaufgeheilt bleiben muß, gesicherten Thatfachen kennzeichnen am besten die wirthschaftlichen Zustände jenes Zeitraumes.

Im zweiten Buche gelangt nun die Karolingerperiode zur Darstellung, und zwar gibt Inama im ersten Abschnitte ein anschauliches Bild von den „*Fortritten der Besiedelung und Colonisation des Landes*“ (S. 207—225), wie sie durch das Zusammenwirken des Königs, der Kirche, der Grundherren und der Markgenossenschaften erreicht wurden. Die Colonisation ging nach dem Osten, vornehmlich von Baiern aus, nach den Marken, welche aus den den Aaren und Slaven abgenommenen Gebieten gebildet wurden. Volkswirthschaftlich wichtiger ist die Rodung, die fortschreitende Urbarmachung des Landes. Großartig waren vor Allem die Leistungen der immer zahlreicher gegründeten Klöster für den Anbau des Wald- und Wüsthlandes: ganze Gegenden verdanken ihre Kultivirung einem einzigen Kloster, wie von Fulda aus der größere Theil des Rhöngebiets urbar gemacht worden ist (Arnold, Ansiedelungen S. 71). Die energischen Vorschriften Karl's d. Gr. behufs Rodung in den Königsforsten trugen das Ihrige bei, und rasch mehrten sich die großen Einzelrodungen der Grundherren, die Wisfänge im Umfange von

<sup>1)</sup> Der Curiosität halber sei hier der Druckfehler: „*Böth's meteorologische Studien*“ (S. 185, Anm. 3) angemerkt, der sich seltsamer Weise noch einmal findet (S. 461).

mehreren Leuten. Daneben nahmen aber auch die Markgenossenschaften den thätigsten Antheil an der weiter greisenden Besiedelung des Landes. Nicht in solch' großen Unternehmungen, zu welchen eine beträchtliche Menge von Arbeitskräften gesammelt sein mußte, konnte sich ihr Ausbreitungsvermögen äußern; aber in der einzelnen Markung ging ein stetiger, nachhaltiger Ausbau vor sich, eine Vermehrung der Hufen durch Anlegung von Neubrüchen, was sich freilich nicht in den Urkunden so deutlich verfolgen läßt, wie jene Culturarbeit im Großen. Oder es zweigten sich neue Genossenschaften in Tochterdörfern mit abgetrennter Markung ab, wofür insbesondere die zahlreichen Ortshaften gleichen Namens, unterschieden durch einen vom Alter oder der Lage hergenommenen Zusatz, Zeugen sind. Diese Art der Neubesiedelung dürfte so an Bedeutung der ersteren, wenn man will herrschaftlichen, kaum nachstehen: im Fortgange der Zeiten mochte sich oft eine Gruppe neuer Niederlassungen um das ursprüngliche Dorf bilden, wie v. Maurer (Einleitung zur Geschichte der Mark-, Hof-, Dorf- und Stadt-Verfassung S. 323) ein Beispiel anführt, in welchem Falle sechs Bauerhschaften mit selbständiger Mark von einem Urdorfe (Delbrück in Westfalen) ausgegangen sind.

Gleichen Schrittes fast mit der immer wachsenden Ausdehnung der Rodungen geht jene gewaltige Umwandlung der politischen, socialen und wirthschaftlichen Zustände in den germanischen Reichen vor sich, die wir am kürzesten als die Feudalisation des abendländischen Europa bezeichnen können. Sehen wir ab von den Umgestaltungen der Verfassung und der ständischen Gliederung durch das Lehnwesen, so ist die „Ausbildung der großen Grundherrschaften“ der Kern der ganzen Bewegung. Inama hat den Verlauf dieser wirthschaftlichen Entwicklung früher in seiner Monographie: „Die Ausbildung der großen Grundherrschaften in Deutschland während der Karolingerzeit“ (Leipzig 1878), jetzt auf Grund des dort gesammelten Materials gedrängter im zweiten und dritten Capitel des zweiten Buches geschildert. Zunächst weist er auf die allgemeinen Ursachen hin, welche damals gerade in Deutschland die Umwälzung begünstigten. Die engere Verbindung, in welche die Karolinger Deutschland mit dem Westreiche (Neustrien) brachten, mußte den Einfluß der fränkischen Culturzustände auf die der rechtsrheinischen Deutschen erhöhen. Dort aber war die Latifundienwirthschaft, wie sie in der spätrömischen Zeit auch in den Provinzen sich ausgestaltet hatte, durch die Eroberung kaum erschüttert, schon unter den Merovingern, nur in anderen Händen, wieder die Grundlage der Agrarverfassung

geworden. — Die Forderungen des straffer einheitlichen Regiments Karl's d. Gr., das Erstarken einer neuen Aristokratie aus den mit machtvollen Befugnissen bekleideten Reichsbeamten, endlich die stetig sich steigende Zuwendung von Grundbesitz an die Kirche waren weitere Ursachen für den Untergang des bisher Bestehenden. Dann aber trafen andere politische und wirthschaftliche Strömungen, welche den Einzelnen unmittelbar ergriffen, zusammen, um den freien Kleingrundbesitz allmählig zu unterdrücken, den mächtigen Großgrundbesitz, welcher die Signatur des Mittelalters bleibt, zu befestigen. Inma hebt die Ueberlegenheit des Großbetriebs, insbesondere bei den Rodungen hervor, daneben das Ungenügen der Gemeinwirthschaft in der Markgenossenschaft, die nicht die Arbeitskraft ihrer Genossen zu einheitlicher Verwendung zu bringen vermochte (S. 235); aber an sich wäre die wirthschaftliche Stärke auch des ärmeren Freien wohl nicht unzureichend gewesen, wären ihm nicht Lasten weit über das Maß seiner Tragfähigkeit aufgebürdet worden.

Vor Allem die öffentlichen Lasten waren es, unter deren Druck der Stand der Gemeinfreien erliegen mußte. Die Heeresdienstpflcht, welche der Uebergang der Heerbannsgewalt vom Grafen auf den Senioratsheerrn nur drückender, weil willkürlicher auferlegt, machte, die sich mehrenden Abgaben und noch mehr die mannigfachen Natural- und Arbeitsleistungen für den König und dessen Beamte, das strenge Compositionensystem, dann unter den späteren Karolingern die inneren Kämpfe und Aufstände wie die verheerenden Einfälle der Ungarn und Normannen mußten zur Verarmung der Masse der Freien führen. Das Aufgeben der Freiheit und des freien Eigenthums an den Grundherrn dagegen verbesserte die wirthschaftliche und sociale Lage des Einzelnen: da wich der stolze Freiheits- und Gemein Sinn des alten Germanen dem Wunschnach ruhigerem, gesichertem, wenn auch unfreiem Dasein. Sicherlich wandten die Grundherrn auch Gewalt und sonstige Mittel zwingender Bedrückung an, um die Freien zur Ergebung in den Schutz eines Seniors zu veranlassen: aber die Hingabe der Freiheit bot Vortheil genug, um völlig freien Entschluß hiezu uns begreifen zu lassen. So waren eine zahlreiche Klasse der die Unfreiheit Suchenden die *solivagi*, Leute, welche auf irgend welchen Grund hin ihren Besitz, ihre Zugehörigkeit zu einer Markgenossenschaft verloren hatten und nun land-, also existenzlos umherzogen; unter ihnen dürfen wir namentlich solche suchen, welche, unvermögend das eingeklagte Wergeld zu zahlen, vom Grafen gezwungen wurden, durch den Act der *chrone cruda* auch ihr Grundvermögen aufzugeben (l. Sal. 58). In der Ferne fand er bei dem Grundherrn

Schutz und Sicherung seiner wirthschaftlichen Existenz: nur seiner Freiheit mußte er sich entäußern. Anderswo scheint diese Art des Uebergangs von Freien in die Unfreiheit noch häufiger gewesen zu sein, wie in Irland, wo die „*fluidhirs*“, die Flüchtlinge anderer Stämme, von dem Stammeshaupte aufgenommen und als zinspflichtige Bauern auf freien Widerruf, die ersten *tenants at will*, in eine Baustelle eingesetzt wurden, wie dies Sumner Maine nach den irischen *Brehon Laws* dargestellt hat (*Lectures on the early History of Institutions* S. 175—76). Das eigene Interesse des Grundherrn mußte ihn antreiben, diese Ankömmlinge gut aufzunehmen: denn die Aufnahme derselben „vermehrte seinen Reichthum“, wie es in jenen Rechtsquellen heißt. Aber nicht nur solchen Ausgestoßenen schien der Schutz (*defensio*) des geistlichen oder weltlichen Immunitätsherrn begehrenswerth: das Ausscheiden aus dem freien Unterthanenverbande oder besser das Befreitwerden von den damit verknüpften Pflichten und Lasten war an sich ausreichender Beweggrund zahlreicher Ergebungen. Neben den Strafdrohungen der Kapitularien gegen die Großen und die Vorsteher geistlicher Stifter, welche Gewalt und listige Beredung gebrauchten, um die Auftragung von freiem Besitze zu erlangen, finden wir die folgende Vorschrift: die „*liberi homines, qui non propter paupertatem, sed ob vitandam rei publicae utilitatem fraudulentem . . . res suas ecclesiae donant easque denno sub censu utendas recipiunt*“ müssen den Heerdienst und die übrigen öffentlichen Dienste dennoch leisten, so lange sie überhaupt ihren bisher freien Grundbesitz noch in Händen haben. Diese bezeichnende Bestimmung findet sich in einem italienischen Kapitulare vom Jahre 825, weshalb sie wohl Inama nicht angeführt hat, aber diese Verhältnisse trugen damals im ost- und westfränkischen Reiche, wie im obern Italien übereinstimmendes Gepräge. — Alle diese Freien strebten zunächst nach dem persönlichen Schutzverhältnisse, aber enge damit verbunden war ein dingliches Rechtsverhältniß: sie erhielten entweder ihren bisherigen Grundbesitz, mit größeren oder geringeren Leistungen an den Grundherrn belastet, oft aber auch beträchtlich vermehrt oder *arrondirt* zurück, oder die Landlosen bekamen lediglich grundherrliches Eigen zum Anbau zugewiesen. Nun bestanden schon früher ähnliche dingliche Rechtsverhältnisse ohne irgend welche persönliche Abhängigkeit dessen, der fremden Grund und Boden zur Leihe nimmt, als *Precarie* oder *Beneficium*. Jetzt aber richteten die Grundherrn ihr Bemühen darauf, auch dieses privatrechtlich-wirthschaftliche Band in ein persönliches umzuwandeln, worauf besonders die fortschreitende Ueberweisung obrigkeitlicher Rechte von Seiten des Königs an die Seniores und

die geistlichen Immunitäten fördernd einwirkte. — In den ersten Jahrhunderten nach der Einführung des Christenthums in's Innere Deutschlands offenbarte sich religiöse Entfagung oder Dankbarkeit, nicht minder auch die Sühne begangener Frevel in Traditionen von Grund- und Boden, dem werthvollsten Capitalvermögen jener Zeit, an die Kirche; daneben soll nicht geleugnet werden, daß auch selbstsüchtige Beweggründe das Geben und Nehmen häufig beeinflusst haben, wie dies Inama allerdings allein gelten lassen will, worüber später. — Alle diese Wege führten, so verschieden die rechtliche und wirthschaftliche Stellung des Einzelnen nach dem Acte der Auftragung und Ergebung geworden sein mag, doch zu einem gemeinsamen Ziele: die weltlichen und geistlichen Grundherrn erlangten eine mehr oder minder freie Verfügung über eine Menge bisher vereinzelter Arbeitskräfte und über ein ausgedehntes Maß bisher freien Grundbesitzes.

Gleichzeitig vollzieht sich ein erstaunlich rasches Anwachsen des eigenen Besitzes der Grundherren. Drei wirkende Ursachen sind hier vornehmlich zu erkennen: die Rodung, die Schenkung von Königsgut, die Aneignung des Marklandes. Von der ersteren ward früher gehandelt. Was die zweite angeht, so ist, ob man von der Annahme eines ursprünglichen Eigenthumsrechtes des Königs an allem Grund und Boden ausgeht, oder in einer Summe von königlichen Befugnissen — dem Anspruche auf herrenloses Land, dem Rechte der Confiscation, den wiederholten Eingriffen in das Kirchenvermögen — die Wurzeln der steten Vermehrung oder doch Erneuerung des Königsgutes sieht, das Eine gewiß: das Königsgut, welches einen kaum hoch genug anzuschlagenden Bestandtheil des gesammten Grundbesitzes bildet, kommt in größtem Umfange der Stärkung des Großgrundbesitzes zu Gute. Die reichen Vergebungen an die Kirche sind sicherer bezeugt, weil die geistlichen Grundherrn die ihren Erwerb verbriefenden Urkunden besser bewahrten; aber vereinzelte Nachrichten der Quellen, wie namentlich das örtliche Zusammenfallen späterer Territorien mit früherem Königsgute mögen jene Zeugnisse ersetzen. Die ganze Entwicklung des Beneficialwesens, zusammengehalten mit der beinahe ausschließlichen Uebertragung des Grafenamtes an die Grundherren macht es äußerst wahrscheinlich, daß in die Hände der weltlichen Grundherrn kaum weniger Königsgut gekommen sei, als in die der geistlichen. War es zunächst als Beneficium gegeben, so wußten die Beliehenen dies bald in Eigen zu verwandeln. — Endlich gelangten die Grundherren durch verschiedenartige Einwirkungen dazu, die Markgründe (an denen sie meist von vorneherein größeren Antheil hatten, das *taciteische secundum*



dignationem), in ihr Eigenthum oder doch in ihre Gewalt zu bringen (S. 268 ff.). Erwarben ſie durch Vertrag mit den Markgenoſſen oder durch allmäligen Auskaufen der einzelnen Hufen die ganze Feldmark, ſo ging natürlich das Gemeinland rechtmäßig mit in das Eigenthum des Grundherrn über. Brachte der Grundherr nur eine größere Anzahl der Hufen einer Markung an ſich, ſo mußte er rechtmäßig mit den frei gebliebenen Gemeindegnoſſen die alte Markgenoſſenſchaft fortſetzen. Durch ſeinen maßgebenden Einfluß auf die Verwaltung der Almende oder häufiger durch das gewaltſame Geltendmachen ſeines ſocialen und wirthſchaftlichen Uebergewichtes, erreichte er aber auch dann meiſt daſſelbe Ziel. Ja, es kam allmählig eine neue Rechtsanſchauung in Aufnahme: der Grundherr ſei Eigenthümer des Gemeinlandes und geſtehe nur freiwillig den Mitmärkern einzelne Nutzungen zu (S. 270). Selbſt von den Fesseln der Feldgemeinſchaft befreit, machten die Grundherrn den Wirthſchaftsbetrieb der Markgenoſſen von dem ihrigen abhängig — eine wirthſchaftliche Umwälzung von doppelter Bedeutung!

Die entſcheidende Wendung der politiſchen und verfaſſungsrechtlichen Umbildung trat mit der unaufhaltſamen Machtentwicklung der Immunitäten ein: urſprünglich eine Befreiung von den Anforderungen der öffentlichen Gewalt, ward die Immunität bald vielmehr eine Verleiſung gerade der wichtigſten Befugniſſe der öffentlichen Gewalt. Nicht nur die Gerichtsbarkeit, Heerbann, Polizei (ſammt den damit verbundenen Gefällen) über ihre Hinterlaſſen übten die Immunitätsherren aus, jetzt wurden auch Freie mit ihren Pflichten und Leiſtungen vom Könige an eine Kirche überwieſen, die Rechte und Einkünfte des Königs ſollten in Orten, wo eine Kirche nur wenige Hufen beſaß, nicht mehr von deſſen Beamten, ſondern von den biſchöflichen ausgeübt und erhoben werden. Die Reichsgewalt gab ſelbſt den freien Unterthanenverband auf und ſchuf die Territorialherrſchaft zuerſt der kirchlichen, ſpäter ebenſo der weltlichen Großen. In dieſen Zeitraum fallen erſt die Anfänge dieſer gänzlichen Veränderung des öffentlichen Rechts, aber es iſt nicht zu verkennen, wie ſchon dadurch die Reſte einer freien Markgenoſſenſchaft dem Immunitätsherrn zur völligen Unterdrückung ausgeliefert waren. Es war die letzte Stufe der ſocialen und wirthſchaftlichen Erhebung der Grundherrn. An Stelle des kleinen, annähernd gleichmäßig vertheilten, genoſſenſchaftlich bewirthſchafteten Grundbeſitzes war die große, mehr und mehr nach Geſchloſſenheit ſtrebende, einheitlich organiſirte Grundherrſchaft getreten. Ihr fällt die Gerichtsbarkeit in der Hundertschaft zu, ihr Beamter beherrscht

die Versammlung der Markgenossen: die Genossenschaft ist der Herrschaft (seigneurie) unterworfen.

Wie dieser große geschichtliche Vorgang zu beurtheilen sei, darüber sind die Meinungen von jeher weit auseinandergegangen; hier lautet die Frage nur: war die Feudalisierung socialpolitisch und wirthschaftlich ein „Element der Zerstörung“, oder bedeutet sie eine wohlthätige Fortbildung? Inama macht die Antwort mit Recht davon abhängig, „wie die Grundherren der ihnen zugefallenen Aufgabe gerecht geworden sind und in welcher Weise sie es verstanden haben, die Nation . . . zu einer höheren Stufe des Culturlebens zu befähigen“ (S. 347). Und er hält dafür, daß die Grundherrn ihre „nationalökonomische Wirksamkeit im Laufe des 9. und 10. Jahrhunderts größtentheils zu einem guten Ende führten“ (S. 298). Die erste Voraussetzung für eine erfolgreiche Hebung der Wirthschaft, insbesondere des landwirthschaftlichen Betriebs war die Organisation aller wirkenden Kräfte. Natürlich war sie damals nur möglich bei unbeschränkter Verfügung über ausgedehnten Besitz und zahlreiche Arbeiter. Allen voran ging Karl d. Gr., die weltlichen und geistlichen Besitzer folgten, theils auf seine gebietende Anregung hin, theils aus eigener Einsicht. Des Kaisers berühmtes capitulare de villis zeigt die sogen. Villenverfassung in planvoller Gliederung. Um das Hauptgut einer jeden königlichen Domäne (fiscus) gruppirt sich eine Anzahl von Nebenhöfen: Hauptgut, wie Nebenhöfe bestehen einerseits aus einem Herrenhofe, von dem villicus in Eigenwirthschaft verwaltet, anderseits aus den in verschiedenen Formen verliehenen Gütern, welche unter sich wieder zu mehreren Verwaltungseinheiten (ministeria) vereinigt und so dem Herrenhofe zugeordnet waren (S. 321—23). Eine ähnlich abgestufte Ordnung zeigen die wenigen uns erhaltenen Grundbücher und Güterbeschreibungen reicher Abteien, deren Anlage allein schon laut genug für die veränderte Betriebsweise spricht. Noch war eine wesentliche Voraussetzung dieser planmäßigen Bewirthschaftung nicht erfüllt: der Grundbesitz war häufig zerstückelt, die Bestandtheile eines Herrenhofes weit zerstreut. Behufs der erwünschten Arrondirung traten nun die verschiedenen Grundherren, insbesondere der König selbst, in gegenseitige Tauschgeschäfte ein „pro aptis finibus locorum“, wie eine Regensburger Urkunde besagt (S. 299). — Der Fortschritt der Bodenbestellung selbst hing damals ab von dem Uebergange aus dem übermäßig extensiven zu einem intensiven Wirthschaftssysteme. Der dafür nöthige Kapitalaufwand und das größere Aufgebot von Arbeitskraft konnte aber lediglich von den Grundherren ausgehen: wie denn die Ausstattung mit Arbeitsvieh von

Seiten des Grundherrn ſicherlich oft Beweggrund und Entgelt für die Hingabe in Zinspflicht war. Für ſolche Capitalbefruchtung wurden die Grundlaſten dem verliehenen Boden aufgelegt. Die Hand- und Spanndienſte, die abzuliefernden Naturalien oder Gewerbserzeugniſſe der Frohnpflichtigen bildeten anderſeits wieder einen weſentlichen Beſtandtheil des Betriebskapitals des Grundherrn. Aber eben dieſes Zusammenwirken größeren und kleineren Kapitals, wie es allein die grundherrſchaftliche Organiſation ermöglichte, führte zu intensiverem Betriebe. Nun aber iſt allzeit diejenige Agrarverfaſſung die beſte, welche die größte (nicht erſchöpfende) Intenſivität der Bodenbebauung verbürgt.

Nicht nur die Kraft des Kapitals, vielmehr noch die vorhandene Menge der Arbeitskräfte konnte ſich jetzt ganz anders entfalten. Die Verwendung der verſchiedenſten Arbeitsbefähigung am richtigen Orte war durch das Villicationsſyſtem erleichtert. Der Hauptvorzug der volkswirthſchaftlichen Führung der Grundherrn beſtand jedoch darin, daß nur auf Grund der mannigfachen Leihe-Verhältniſſe viele Landloſe zur Verwerthung ihrer Arbeitskraft für ihre eigene Erhaltung, aber auch im Intereſſe der geſamten Volkswirthſchaft gelangen konnten. Da der Bedarf an Gewerbeprodukten beinahe excluſiv durch die Hausinduſtrie gedeckt ward, konnte Arbeit nur auf den Boden gewendet werden: wer nicht eigenen Grund und Boden beſaß — und das waren damals ſchon ſehr Viele — konnte nur durch Leihe von fremdem Boden eine Grundlage ſeiner Wirthſchaft ſich ſchaffen. Von vorneherein war er ſchwer beſtet, da er nicht nur ſich fortbringen, ſondern auch Abgaben und Dienſte leiſten mußte: eben dieſer Druck mußte aber auch ein um ſo ſtärkerer Antrieb zur Thätigkeit ſein. Es war die Creditwirthſchaft jener Zeit, welche allein die des Kapitals beraubte, ſonſt brach liegende Arbeitskraft fruchtbar zu machen vermochte. — Die Production mußte ſich erheblich ſteigern: aber ſie konnte auch eine mannigfaltigere, reichere werden. So lange ihr Maßſtab der Eigenbedarf des freien Kleinbeſizers geweſen, war der Rahmen der Geſammtproduction ſehr enge: jetzt waren die Bedürfniſſe der Grundherrſchaften viel verſchiedenartiger — wie großen Einfluß hatte allein das kirchliche Bedürfniß des Weines und Wachſes! Die Abſatzgelegenheit ward eine weit günſtigere — bei den königlichen Pfälzen, den Mittelpunkten der königlichen Gutswirthſchaft, bildeten ſich Märkte (S. 430), die ihrerſeits Reiſende und reiſende Kaufleute in großer Zahl anzogen. Karl d. Gr. beſahl dann den Biſchöfen, in den Städten Märkte abzuhalten (S. 433), aber es bedurfte kaum ſolchen Befehls. Vielmehr ward das Recht, Märkte zu eröffnen, eifrig zu

erwerben gesucht und durfte bei keiner Verleihung oder Erneuerung der Immunität im 9. und 10. Jahrhundert fehlen. Zur Erleichterung des Umtausches der Producte trugen endlich die dem Verkehr dienenden Frohnleistungen bei (S. 441 ff.): die *angaria*, Uebernahme von Fuhren, die *paraferedi*, das Stellen von Pferden, dazu die *scara*, bewaffneter Boten- und Geleitedienst. So ward der Handelsverkehr entschieden gefördert, wenn auch die politischen Verwirrungen und die unaufhörlichen Kämpfe gerade des 9. Jahrhunderts ein lebensvolles Aufblühen desselben ausschlossen.

Freilich, wenn die Masse der Bevölkerung eine Verschlimmerung ihrer wirthschaftlichen Lage erlitten hätte, stünden wir nicht an, der Fortschritte der Production und des gesteigerten Umlaufs ungeachtet, die wirthschaftliche Umbildung als eine unheilvolle zu bezeichnen. Bei der Beurtheilung der socialen Verhältnisse darf aber vor Allem nicht der einseitige Gesichtspunkt der rechtlichen Ordnung der Standesverhältnisse gewählt werden (S. 364). Was waren Freiheit und die Theilnahme am Gemeinwesen dem gemeinen Manne, wenn wirthschaftliche Beschränkung und die Ueberlastung mit öffentlichen Leistungen untrennbar damit verbunden waren? Zweifellos war auch das Maß der Dienste und Abgaben, welche die Grundherrschaft ihren Hinterlassenen auflegte, häufig ein fast über deren Kräfte gehäuftes: aber das Uebermaß der Forderungen lag hier nicht in der Sache selbst, wie das unaufhaltsame Anwachsen der öffentlichen Lasten. Dort war es ein Uebergreif der Einzelnen, welchem insbesondere Karl d. Gr., aber auch spätere Könige, mit ganzer Entschiedenheit entgegentraten, hier war es der Druck gesteigerter Anspannung der Volkskraft, insbesondere im Heerwesen. Dabei ist nicht außer Acht zu lassen, daß der Bauernstand (*villani*, *rustici*), welcher sich damals auf den Gütern der Grundherren zu bilden begann, keineswegs nur aus Freien, welche zu minderem Rechte herabsanken, sondern auch aus Knechten und Leibeigenen, welche rechtlich und wirthschaftlich emporsiegen, sich zusammensetzte. Im Bauernstande als Berufsstand vollzog sich ein Ausgleich zwischen Freiheit und Unfreiheit: es begegneten sich in demselben solche, welche persönliche Freiheit und ihren Grundbesitz bewahrt, aber Vortheilshalber sich zu geringer Zinsleistung verstanden und in eine „*libera servitus*“ begeben hatten, mit solchen, welche, bisher dem Herrn zu jeglichem Dienste verpflichtet, ohne alles eigene Recht Land erhalten hatten (*coloni servi*) und auf solcher Grundlage sich auch zu besserem Rechte zu erheben vermochten; solche, welche lediglich Grundzins, gleichsam Pacht, mit denen, die Kopfzins bezahlten; solche, welche sich sogar die

Freizügigkeit urkundlich vorbehalten hatten, mit solchen, welche, an die Hufe gebunden, mit ihr an einen neuen Herrn übergingen. Aufscheinend überwogen die freien Zinsbauern, wie denn das *breviarium rerum fiscalium* (im Jahre 812) den Grundbesitz des Bisthums Augsburg auf 1041 *mansi ingenuiles*, an Freie verliehene, und nur 466 *mansi serviles*, mit Hörigen besetzte Hufen angibt (vergl. Beil. VII. Beschreibung einzelner königl. Güter S. 517). Gerade das war das günstigere Verhältniß und mußte dazu führen, daß die Grundherren auch für die Leistungen der leibeigenen Bauern nicht den strengsten Maßstab beibehielten. Denn Freie waren ohne Gewährung von wirthschaftlichen Vortheilen kaum zu Zinsbauern zu gewinnen (S. 319); es lag aber in der Natur der Sache, daß sich die Hörigen den Freien gleichzustellen versuchten. Ward dies auch bisweilen durch das Herabbrücken der Freien erreicht, so war unzweifelhaft häufiger die Verbesserung der Lage der Hörigen, zumal als sich in den nächstfolgenden Jahrhunderten die Hofgenossenschaft sämmtlicher Bauern, freier und unfreier, eines Herrenhofes zusammenschloß und auch gegenüber dem Herren erstarkte, wie sich dies aus den dann aufgezeichneten Hofrechten erkennen läßt. Selbst wenn die wirthschaftliche Existenz des Zinsbauern durch Unglück oder auch durch seine Verschuldung untergraben ward, sah er sich vor der äußersten Noth geschützt. Der Grundherr war durch den Einfluß der Kirche, wie durch Anordnungen Karl's d. Gr. verpflichtet, die gänzlich Verarmten unter seinen Hörigen zu erhalten; es ward damals keineswegs verkannt, daß die Hörigkeit des Arbeiters und die Unterstützungspflicht des Grundherrn nothwendige Correlate seien (Brentano, Arbeitsversicherung S. 44). Wie später von einem belgisch-französischen Chronisten (im Anfange des 12. Jahrhunderts), konnte wohl damals schon gesagt werden, daß es deutsche Sitte sei, die Hörigen „*honorifice et disciplinato moro*“ zu behandeln. Für die Leibeigenen war die Grundherrschaft des Feudalherrn die günstigere Wendung ihres Geschicks: denn, wie Sumner Maine (*Village-Communities* S. 166) bemerkt, „der tiefste Grad beklagenswerther Abhängigkeit ist dann erreicht, wenn der an die Scholle Gefesselte der Willkür von Bauern überliefert ist, ob diese nun ihre Macht einzeln oder in der Gemeinde ausüben“.

Verloren die Freibauern an ihrem Rechte, so besserten sie ihr wirthschaftliches Dasein, die Hörigen gewannen nach beiden Richtungen. Es muß als Trümmerei bezeichnet werden, wenn das Heil der breiten Schichten des Volkes in der Zusammensetzung der „Nation aus einer großen Zahl von kleinen, selbtherrlichen Republiken“ (Laveleye, *Ureigenthum*

§. 421), den Markgenossenschaften, innerhalb welcher alle Eigenthümer gleich und frei seien, erblickt wird; wo sich freie Bauerngemeinden erhielten, wie in der Schweiz, da haben sie sich zu oligarchischen Körperschaften abgeschlossen und die Außenstehenden — oft war das die Mehrzahl — ebenso strenge in politischer und wirthschaftlicher Abhängigkeit erhalten, als dies die Feudalherren thaten. Unser Endurtheil geht dahin, daß die Feudalisation eine wohlthätige Lösung der Krisis war, welche für den Grundbesitz, also den damaligen Volksreichthum überhaupt, ja für die ganze wirthschaftliche Zukunft des Volkes eingetreten war.

Der allseitigen Beleuchtung des großartigen geschichtlichen Processes ist noch der Hauptsache nach der vierte Abschnitt des zweiten Buches: „Die volkswirthschaftliche Wirksamkeit der großen Grundherrschaften und das nationale Erwerbsleben“ (§. 346—427), im Ganzen etwa ein Drittel des ersten Bandes bestimmt. Gegen den Schluß des Abschnittes macht Inama darauf aufmerksam, wie auch die Fortschritte der Technik des landwirthschaftlichen Betriebs lediglich auf die Grundherrschaft zurückzuführen seien (§. 396 ff.): so die allmälige Unterscheidung von Sommer- und Winter-Anbau, die Einführung der Dreifelderwirthschaft, die Anfänge der Wiesenkultur, endlich die Vorbereitung zu geregelter Forstwirthschaft durch Einforstung von Gemeinland.

Im fünften Abschnitte endlich: „Handel und Verkehr“ (§. 427—484) bemüht sich Inama vornehmlich, die nicht leicht zu erkennende Ordnung des Geldwesens, dann die Werth- und Preisverhältnisse jener Zeiten in's Klare zu setzen. Die wichtigsten Thatsachen sind hier der Uebergang von der Gold- zur Silberwährung durch Pippin (§. 451 ff.) und die Aenderung des Gewichtsystems durch Karl d. Gr., vermuthlich die Wiederherstellung der älteren Gewichtseinheit, des beträchtlich schwereren deutschen Pfundes an Stelle des römischen (§. 456 ff.). Natürlich änderte sich damit auch der Münzfuß, indem die Silberdenare weit schwerer ausgebracht, die alten leichteren in Verruf gethan wurden. Ungeachtet solcher Regelung des Münzwesens kam aber der Geldverkehr kaum über die Anfänge hinaus, einmal weil der Vorrath an Edelmetall ein ungenügender war, woran auch die Awarenbeute nur vorübergehend etwas zu ändern vermochte, aber auch weil die Volkswirthschaft dessen noch nicht bedurfte. Das Geld war noch nicht ausschließlich, nicht einmal vorzugsweise Mittel der Zahlung und richtig verstanden auch nicht der allgemeine Werthmesser. Heutzutage stehen Geldpreis und Werth im engsten Zusammenhange, sie decken sich im Großen und Ganzen. Aber damals war das System der Werthbildung ein ganz anderes. Nicht die

Bildung des Marktpreises rief die Werthung des einzelnen Gutes hervor: sie ward vielmehr nothwendig gemacht durch das Bedürfnis fester Werthrelationen zwischen den verschiedenen Gütern und wieder zwischen den verschiedenen Species desselben Gutes, wo diese innerhalb der Gattung von sehr verschiedener Qualität sein konnten, um ihre Fähigkeit, zur Zahlung zu dienen, vergleichend festzustellen. Als maßgebender Gesichtspunkt der Werthbestimmung konnte schon deshalb nicht der Marktpreis gewählt werden, weil einerseits Marktpreise noch immer zu selten waren, andererseits alle Vorbedingungen einer sicheren regelmäßigen Bildung derselben fehlten. Ein Ausgleich der relativen Seltenheit des einen und anderen Gutes war nicht möglich, die Berechnung der Produktionskosten lag wohl außer Gesichtswerte des Producenten, und so konnte sich auch nicht darnach ein durchschnittlicher Preis herstellen. Ebenjowenig darf an eine individuelle Schätzung im einzelnen Falle gedacht werden: denn wie wäre sonst die allgemeine, dauernde Uebereinstimmung der Werthe zu erklären, zumal da so viele solcher Werthangaben sich gerade bei der Bestimmung der Zinsleistungen finden, welche doch meist einseitig von dem Grundherrschaft festgesetzt wurden? Nur ein objectives Moment, der Gebrauchswerth, welcher bei der Gleichmäßigkeit und Stabilität der Wirthschaftszustände bis gegen Ende dieses Zeitraums für Alle wesentlich der gleiche war, entschied für die Werthbestimmung. Ursprünglich und bis in die Zeit der Volksrechte herein, dürfen wir wohl das hauptsächlichste Mittel, Güter zu bewerthen behufs des Erwerbs oder Umtausches, in der unparteiischen Schätzung Dritter sehen. Aehnlich dem Vorgange bei der Eintreibung einer Forderung oder der gerichtlichen Pfändung gemäß der l. Sal., wobei der Ausspruch zweier von Gläubiger und Schuldner gemeinsam oder von ersterem allein gewählter Nachbarn, vergleichbar mit der Rechtsfindung durch die Gerichtsversammlung, den Besitz des Schuldners abwerthete (siehe oben S. 544), ist bei Kauf und Verkauf an Zuziehung Dritter zu denken: denn eben derselbe Ausdruck der l. Sal. „*precium adpreciare*“ begegnet noch in viel späteren Urkunden (so vom Jahre 772) über Gutskäufe bei dem Ansetzen des Geldpreises neben dem in Gebrauchswerthen (S. 463 N. 2). Die Wertheinheit, von welcher behufs Abstufung der verschiedenwerthigen Güter ausgegangen ward, war vermuthlich in den ältesten Zeiten eine fehlerfreie Kuh, als der wichtigste Kapitalgegenstand. Die Einheit der legalen Werthbestimmung auch der ältesten Volksrechte war aber schon die Einheit der Geldrechnung, der *solidus*. Jedoch war damit nicht eine wahre Werthung in Geld durchgeführt; mochte der Geldpreis eines Gutes

schwanken, die Kaufkraft des Geldes sinken, der legale Werthansatz blieb bestehen: das Wergeld von 200 sol. ward mit derselben Stückzahl Vieh geleistet, ob ein Stück zur Zeit zu 2 oder zu 4 sol. zu verkaufen gewesen wäre. Das Geld war lediglich das Mittel, irgend welche, qualitativ verschiedene Quantitäten von Gütern einander gleich zu setzen, wenn ihr Gebrauchswerth der gleiche war: aber noch ward Gut gegen Gut abgeschätzt, gegeben, nicht Gut gegen Geld. Das Geld vermittelte die Bewerthung sonst nicht gegen einander abzumessender Güter, aber es war noch nicht alleiniges Tauschmittel, noch nicht selbst die allgemeine Waare geworden. Der weit überwiegende Naturalverkehr allein kann die nachhaltige, übereinstimmende Geltung der Werthansätze früherer Jahrhunderte erklären. — Auch die Werthbestimmungen einzelner Capitularien Karl's d. Gr. verlassen dieses System der objectiven Bewerthung nicht, wie schon ihre ungefähre Uebereinstimmung mit den Legalwerthen der Volksrechte beweist (S. 474—76). Andere Vorschriften Karl's d. Gr., welche Maximalpreise für den Verkauf von Getreide aufstellen, wurden so aufgefaßt, als ob er nun auch Kauf und Verkauf von jener feststehenden Werthschätzung habe abhängig machen wollen. Aber in dem einen Falle (im Jahre 794) handelt es sich offenbar um die Reduction der Preise entsprechend dem geänderten Gewichts- und Münzsystem, in dem anderen (im Jahre 806) greift Karl d. Gr. allerdings kurzer Hand in die Preisbildung ein, aber nicht mit einer Alle bindenden obrigkeitlichen Taxe, vielmehr durch eine Weisung an die Besitzer königlicher Beneficien, um wucherischem Getreidehandel entgegen zu treten; also nicht der König, nur der mächtigste Grundherr beeinflusst so die Höhe der Preise. — Werthbestimmung und Preisbildung stehen beinahe unvermittelt neben einander: aber während die erste lediglich auf den objectiven Gebrauchswerth sich stützt, kann sich die zweite bei der Einfachheit der Verkehrsvorgänge kaum weit von demselben entfernen (S. 483), und so mag der Rückschluß, welcher aus dem Legal- d. h. dem allgemeinen Gebrauchswerthe auf die Preise gezogen werden kann, immerhin ein im Ganzen zuverlässiger sein.

Die elf Beilagen (S. 497—527) sind alle statistischen Inhaltes, um so dankenswerther, je mühsamer ihre Zusammenstellung aus den verschiedenen, allerdings von Inama nicht vollzählig herangezogenen Urkundensammlungen gewesen sein mag. Besonderes Interesse erregen die beiden letzten Zusammenstellungen: eine Uebersicht von Werthansätzen für Getreide, Vieh, Nahrungsmittel behufs Erfüllung in Naturalien durch solche, deren alternative Verpflichtung auf Natural- oder Geldleistung gestellt war, und eine Liste von Preisen größerer und kleinerer Liegenschaften.



Da die Sicherheit statistischer Beobachtungen in geradem Verhältnisse steht zur Masse der erhobenen Thatfachen, so ist die Bedeutung statistischer Gruppierung des dürftig erhaltenen Quellenmaterials keine allzu große: Inama hält sich auch von solcher Ueberschätzung frei. Aber der Versuch, das Ganze der wirthschaftsgeschichtlichen Ueberlieferung nach den Regeln der Statistik zusammenzufassen und so eine annähernd zuverlässige Grundlage für die Analyse der wirthschaftlichen Erscheinungen zu gewinnen, verdient Nachahmung oder Mitarbeit.

Das reiche Ergebniß seiner Forschungen sucht Inama in „Schlußbetrachtungen“ (S. 484 ff.) mit den großen Momenten der Geschichte des deutschen Volkes überhaupt in Zusammenhang zu bringen: auch die Daten der Wirthschaftsgeschichte sollen den Geist, welcher den „Aufbau der deutschen Culturwelt“ geschaffen hat, uns erkennen lehren. Noch einmal faßt er die Hauptströmungen der wirthschaftlichen Entwicklung zusammen, vor Allem den Kampf des Einzelinteresses gegen die Gemeinwirthschaft, der Grundherrschaft gegen die Genossenschaft. Dabei hebt er den Einfluß der beiden mächtigsten Culturelemente, des römischen Reiches und der christlichen Kirche scharf hervor, seine verhängnißvollen, zerstörenden Wirkungen. Zunächst habe der Staatsgedanke, durch die Berührung mit Rom in's Leben der Deutschen verpflanzt, die Bedeutung der genossenschaftlichen Verbände vernichtet, das Volk in neue Organisationsformen gezwängt. Nun haben die fränkischen Könige wohl römische Formen, einzelne Einrichtungen herübergenommen, aber diese verschwanden bis zur Zeit der Karolinger mehr und mehr; und die Verfassung des fränkischen Reiches als Ganzes ist lediglich von dem altdutschen Gedanken des Rechtsschutzes getragen, die königliche Gewalt ist vornehmlich Schutzgewalt. Darin stimmen sonst so weit auseinander gehende Auffassungen, wie die von Waitz und Sohm überein. Inama selbst hebt hervor (S. 109), daß die gesetzgeberischen Maßregeln der Merovingerkönige nur von den Interessen des Rechtsverkehrs, nie von socialpolitischen Tendenzen eingegeben worden seien. Das fränkische Reich ward kein Staat im römischen Sinne, so wenig wie im modernen; es fehlte der Grundgedanke des antiken Staates, das Aufgehen des Einzelnen im Ganzen, es fehlten die Aufgaben des modernen Staates, wie denn Inama eine Thätigkeit auf dem Gebiete der Staatsverwaltung, eine „zielbewußte Socialpolitik“ auch noch bei den Karolingern vermißt (S. 230). Ein bewußtes Eingreifen der Gesetzgebung in die wirthschaftlichen Zustände lag ganz außer dem Gesichtskreise des Volkes, wie des Herrschers, so lange an bestimmte Ziele der gesammten Wirthschaft des Volkes, an planmäßig anzustrebende

Fortschritte gar nicht gedacht ward. Inama zufolge hätte Karl d. Gr. „mit den Mitteln antiker Staatskunst“ den Staat „gemacht“ (S. 489). Wie Karl d. Gr., bei all' seiner Größe, doch nur auf den Schultern seiner Vorgänger sich erhob, ist hier nicht zu erörtern. Aber seine umfassende organisatorische Thätigkeit auf wirtschaftlichem Gebiete hat doch nur bei oberflächlicher Betrachtung eine gewisse Aehnlichkeit mit der Organisationsarbeit des modernen Staates, die meist die letzten Reste alles Organischen zerstört hat. Inama's Darstellung zeigt vielmehr, wie in Karl d. Gr. vor Allem der große Grundeigenthümer, der sein Hausgut verwaltet, der Schützer des Rechtes der Armen, der Abhängigen, dann der Kriegsherr es ist, welcher volkswirtschaftliche Anordnungen trifft, am wenigsten aber der Leiter der Staatsverwaltung im modernen Sinne. Die Wechselwirkung politischer Umgestaltungen und wirtschaftlicher Entwicklung soll damit nicht bestritten werden, wohl aber das absichtliche Maßregeln der wirtschaftlichen Verhältnisse. Selbst Karl's gewaltige Hand wäre nicht stark genug gewesen, das unaufhaltsame Hereinbrechen des Feudalismus zu hemmen. Ist aber einerseits, das Regiment der Merovinger wie der Karolinger im Kerne deutsch geblieben, anderseits überhaupt nicht viel Socialpolitik getrieben worden, so ist das Verderben der Aufnahme des Staatsgedankens nicht abzusehen. Der wohlthuende Eindruck von Karl's bewundernswerther Thätigkeit, der einzige, dem sich Inama mit einiger Wärme hingibt, beruht am wenigsten auf „Mitteln antiker Staatskunst“: was ihn so hoch erhebt und so ganz und gar von den großen Heerkönigen, einem Marich oder Chlodovech, unterscheidet, das ist der Gedanke, ein christlicher Herrscher, ein von Gott gesetzter, Gott verantwortlicher König zu sein, der das Volk zu führen, zu schützen, für sein Wohl, insbesondere das der Armen zu sorgen habe. Nicht immer hat Karl sich von diesem Gedanken leiten lassen, aber der Grundzug seines Wesens lag darin beschlossen.

Freilich nach Inama's Auffassung war eben das Christenthum das zweite, mehr Unheil als Segen bringende Culturelement: es unterdrückt die Freiheit und löst den Zusammenhalt der Genossenschaften. Diese befremdenden Auffstellungen werden verständlicher, wenn wir Inama's, man möchte sagen, gebliffentlich zur Schau getragene Feindseligkeit gegen die Kirche, gegen den Eintritt derselben in das wirtschaftliche Leben des Volkes wahrnehmen. Die Thatsache, daß die Kirche in jenen Jahrhunderten den großartigsten Einfluß auf das Fortschreiten der wirtschaftlichen Arbeit des Volkes ausgeübt hat, daß insbesondere das Mönchthum der vorderste und stärkste Träger der Culturarbeit war, will, vermag Inama

wohl auch nicht zu leugnen. Er ſagt, daß „ſchon die Gründung der Klöſter in den meiſten Fällen ein Act der Colonisation war und daß die Wirthſchaft der Klöſter in der älteſten Zeit, dem Anſcheine nach, grundſätzlich auf Rodung und Bebauung wüſter Strecken geſtellt geweſen wäre“ (S. 213). Freilich geht W. Arnold, der gründlichſte Kenner der Geſchichte der Beſiedelung der deutſchen Lande, ſo weit, es geradezu als Regel zu bezeichnen, daß „alle älteren Klöſter im Walde angelegt waren“ (Anſiedelungen . . S. 559). Ferner erzählt Inama, daß „die Mönche ſelbſt Hand anlegten, an Wald und Wildniß, durch die Ordensregel, wie durch Gewöhnung dazu geführt“ (S. 359); aber bald ſchon ſchildert er die Mönche „als in Ueppigkeit (weil die Fulder Mönche auch Wein tranken!) und Streben nach müheloſem Erwerb“ verſunken. Mag das immer von einem Bruchtheile des Klerus gelten: warum hebt Inama dagegen nicht hervor, daß die Urbarmachung des Landes nach wie vor der Kloſtergründung zu verdanken war (Arnold a. a. D. S. 543)? Wo Inama dann ein wohlthätiges Wirken der Kirche nicht in Abrede ſtellt, unterlegt er wenigſtens unlautere, ſelbſtſüchtige Beweggründe. Wiederholt kommt er darauf zurück, daß die Kirche den Colonat gefördert habe, daß auf ihren Gütern die *servi* zu *coloni* geworden wären, daß die *mansi ingenuiles*, die Hüfen freier Zinsbauern, den größeren Theil ihres Beſitzes bilden (D. W. G. S. 70, 360; Ausbildung der großen Grundherrſchaften S. 76); aber die Urſache dieſer Erſcheinung liegt lediglich darin, weil die Biſchöfe wie die Klöſter ihre Leibeigenen nicht gut anders, denn als Zinsbauern verwenden konnten! Warum nicht darin, daß die Auftragungen Freier in Schutz und Zinspflicht vorzugsweiſe an geiſtliche Grundherrn geſchah? Und was hinderte den Abt eines Kloſters, ſeine Leibeigenen als „Dagewerken“, als unfreie Tagelöhner zu benutzen? — Die Kirche „erlöst die Unfreien im Volke nicht“: iſt aber die Erhebung der Knechte zu Landbeſitzern mit geſicherter wirthſchaftlicher Exiſtenz, ohne allzu drückende Zins- und Dienſtpflicht, nicht weit vorzuziehen dem Geſchenke der Freiheit, welches den Beſitzloſen, ohne die Möglichkeit, ſeine Arbeitskraft auch nur zu ſeiner nothdürftigen Erhaltung zu verwerthen, hinausgeſtoſen hätte, wie dies die moderne Geſellſchaftsverfaſſung in ſo vielen Fällen mit ſich bringt? Ein ander Mal gibt Inama als den zur Freilaſſung beſtimmenden „Hintergedanken“ die Ausſicht auf Wachſleiftungen des Freigelassenen an: ja hätte denn die Lieferung von Wachſ nicht auch dem in der Hörigkeit Verbleibenden auferlegt werden können, an Stelle anderer Abgaben? Die Pflege des Mhlrechts wird aus der Abſicht der Kirche, ihre dienenden Leute zu vermehren, hergeleitet: überſieht

denn Inama, daß einerseits das Asyl von Mächtigen, Freien, so gut wie von Unfreien, Armen angerufen ward, daß anderseits der Unfreie, vorbehaltlich des Versprechens des Herrn, ihn nicht zu tödten oder zu verstümmeln, diesem zurückgegeben werden mußte, ferner daß gerade das standhafte Aufrechterhalten des Asylrechts die Kirche so oft Gewaltthaten, Beraubungen von Seite eines rachsüchtigen Großen, dem sein Opfer entzogen war, aussetzte? Walter's Kirchenrecht ist dabei angeführt (S. 254 A. 7), wo eine bessere Ansicht von dem kirchlichen Asyl zu holen wäre: allerdings ist das Citat nicht richtig!

Die schärfsten Pfeile seines Tadels richtet Inama endlich gegen den rasch sich steigenden Grundbesitzerwerb der Kirche, gegen die „maßlosen Schenkungen“ an dieselbe. Die Beweggründe der Schenkenden sind ihm von vorneherein Gegenstand mit Mitleid untermischten Spottes: die Kirche wandte ihre Heilmittel als Reizmittel für Gutsübertragungen an (S. 289), die Gläubigen kauften sich die geistigen Güter, über welche die Kirche zu verfügen vorgab (S. 220). Wem also Heuchelei auf der einen, baare Unvernunft auf der anderen Seite als die wahren Triebfedern erscheinen, von dem kann man freilich kein Verständniß für das Hohe, Edle, was in jeder Entäußerung irdischen Besitzes aus religiösen Beweggründen liegt, erwarten. Aber haben denn die zahllosen Vergabungen nicht wenigstens den wirthschaftlichen Aufschwung gefördert? Was waren denn die Schenkungen größten Umfangs? Weite Strecken Waldes oder Wüstenlandes, die meisten Klöster wurden „in solitudine“ gegründet; ja, nach Arnold (a. a. O. S. 354) sind sie als „Kodeanstalten“ von den großen Grundherrn gleichsam auf Speculation in's Leben gerufen worden. Die Auftragungen kleineren Grundbesitzes geschahen überwiegend, um wirthschaftliche oder politische Vortheile zu erlangen, wie Inama das an verschiedenen Stellen auseinandersetzt. Auch spricht er sich entschieden dahin aus, daß die kirchliche Grundherrschaft zweifellos wirthschaftlich am besten entwickelt war und der Volkswirthschaft dieser Zeit recht eigentlich das Gepräge gab (S. 291). Darnach wäre gerade unter dem wirthschaftsgeschichtlichen Gesichtspunkte der kirchliche Grundbesitz in jenem Zeitraume kein gar so unerfreulicher Anblick. — Nicht zu vergessen ist auch, wie oft die Kirche wieder die größten Verluste erlitt, durch die Säkularisationen der Karolinger, aber noch mehr durch Säkularisationen mächtiger Laien auf eigene Faust: was der Enkel schenkte, war oft nur der Raub des Ahnen. — Inama mißbilligt einmal das Verfahren älterer Schriftsteller, welche alle Bestimmungen der Volksrechte über Theilbarkeit, Veräußerlichkeit und Vererbung des väterlichen Besitzes als unter dem eigen-

nützigen Einflüsse der Geistlichkeit entstanden erklären (S. 255): aber hat er sich selbst von diesem mehr als einseitigen Vorurtheil frei gehalten? — Die Kirche soll endlich „unterdrückend auf die Freiheit und Individualität eingewirkt“ haben: bisher ward wohl die Milderung des unbeugsamen Kriegerstolzes, die Auflösung der Verachtung des alten Deutschen gegen Nichtgenossen, eines durchaus antisocialen Elementes, als das größte Verdienst der Kirche des Mittelalters gewürdigt, weil damit der erste, unerläßliche Schritt zu einer Veredlung der abendländischen Culturvölker geschah?!

Inama's sachliche Leistungen sind vollauf anzuerkennen; der vorliegende Band bleibt nicht hinter seiner großen Aufgabe zurück; die folgenden, welche eine mannigfaltigere Entfaltung volkswirthschaftlicher Kräfte zu behandeln haben, werden auch reichere Ergebnisse für die Nationalökonomie zu Tage fördern. Aber die meisten seiner Grundgedanken, wie sie die Schlußbetrachtungen kundgeben, sind zurückzuweisen. Moderne Anschauungen haben den Blick des Geschichtschreibers, die Freude des Lesers an seinem Werke getrübt. Hätte Inama sich dieser zu entschlagen gewußt, so wäre wohl seine Gesamtauffassung jener Zeiten auch nach der wirthschaftlichen Seite hin eine lichtere geworden: manche seiner Schilderungen wären weniger Grau in Grau gehalten. Anstatt eine „zielbewußte Socialpolitik“ von den fränkischen Königen zu verlangen, (vielleicht untersucht ein Späterer, warum Karl d. Gr. nicht einen Volkswirthschaftsrath einberufen habe, damit doch die Wirthschaftsgeschichte gleichen Schritte halte mit den neuesten Versuchen auf dem Gebiete der Verfassungsgeschichte des altdeutschen Freistaats), hätte Inama vielleicht die langsame und oft rückfällige, aber dennoch stetige Herausbildung eines christlichen, also wahrhaft socialen Königthums aus der altgermanischen Handhabung von Recht und Frieden durch den König, wie sie in Karl d. Gr. mächtig hervorbricht, sorgfältig verfolgt. Hätte er dann den erhabenen Kampf der Mönche — *crucis et aratro* — gegen die Wildniß der Natur und die Wildheit der Menschen, die gewaltige Lehre vom Adel der Arbeit für unsere Vorfahren gegenüber dem taciteischen: *pigrum quin immo et iners videtur sudore acquirere quod possis sanguine parare* (Germ. c. 14) mit wohlwollenderem Auge begleitet, vielleicht wäre dann die bisweilen einförmige und ermüdende Folge wirthschaftlicher Bilder durch einen Ausblick auf den Fortgang der höheren Cultur in ihrer Verbindung mit der wirthschaftlichen unterbrochen worden. Anlaß dazu hätte ihm gerade das Leben der Mönche geboten, welche „*louant le Seigneur, qui bénissait leurs travaux,*

se réjouissaient au milieu d'une nature qu'ils avaient rendue féconde et bienfaisante“, wie selbst der positivistiſche Vittré unter dem Eindrucke des Montalembert'schen Werkes „Les Moines de l'Occident“ schrieb (Études sur les barbares et le moyen âge. 1867. S. 164).

Es ist zu befürchten, daß die nächsten Jahrhunderte, in welchen weltliche Macht und Reichthum der Kirche noch höher anwächst, und der vereinzeltten Angriffspunkte mehr sich finden lassen, Inama erneute Gelegenheit zu schiefen Urtheilen geben werden. Ob er etwa den kühnen Satz, die Kirche als solche sei stets arm gewesen an positiven Schöpfungen für die Civilisation (S. 491), auch für das 10. und 11. Jahrhundert aufrecht erhalten will, in welchen Einheit des deutschen Reiches, Erhaltung und Fortpflanzung der Geistescultur des Alterthums, Colonisation und Hebung der Volkswirthschaft, Verbreitung der Gesittung unter die barbarischen Slavenvölker, kurz alle Lichtpunkte der deutschen Cultur-entwicklung allein oder doch überwiegend von der Kirche ausgehen?

---

## Recensionen und Reserate.

---

Die Geschichte der Quellen und Literatur des canonischen Rechts von Gratian bis auf die Gegenwart. Von Dr. Joh. Friedrich von Schulte, Geh. Justizrath und Professor der Rechte in Bonn. Drei Bände. Erster Band: Einleitung. Die Geschichte der Quellen und Literatur von Gratian bis auf Papst Gregor IX. Stuttgart. Ferd. Enke, 1875. groß 8°. VIII und 264 Seiten. Preis 8 Mark. — Zweiter Band: Die Geschichte u. s. w. von Papst Gregor IX. bis zum Concil von Trient. 1877. gr. 8°. XVIII und 582 Seiten. Preis 20 Mark. — Dritter Band: Die Geschichte u. s. w. von der Mitte des 16. Jahrhunderts bis zur Gegenwart. Erster Theil: Das katholische Recht und die katholischen Schriftsteller. 1880. gr. 8°. XVI und 783 Seiten. Preis 25 Mark. Zweiter und dritter Theil: Das evangelische Recht, die evangelischen Schriftsteller, die Geschichte der wissenschaftlichen Behandlung, Uebersicht. 1880. gr. 8°. 415 Seiten. Preis 13 Mark 20 Pfg.

Das genannte mit dem im verwichenen Jahre erschienenen dritten Doppelbände abgeschlossene Werk nimmt unter den literarischen Erscheinungen der Gegenwart eine so hervorragende Stelle ein, daß eine die hergebrachten Schranken einer Anzeige überschreitende Besprechung der einzelnen Bände desselben an dieser Stelle gegeben werden soll. Dies um so mehr, als die bislang bekannt gewordenen Recensionen des groß angelegten Werkes zur Bedeutung desselben in gar keinem Verhältnisse stehen.

Eine vollständige, erschöpfende Kritik ist allerdings nicht möglich. Bei einem solchen Werke muß vieles auf Treu und Glauben angenommen werden, da das Hauptmittel der Prüfung, die Autopsie, nur Wenigen offen steht. Uebrigens bürgt Schulte's Gewissenhaftigkeit für die Zuverlässigkeit des Gebotenen. Aber auch abgesehen davon ist das Material so massig, daß es eine zweite Arbeit wäre, dem Verfasser überall nachzugehen. Kleine Fehler mögen sich eingeschlichen haben und verringern deshalb in nichts oder wenig den Werth des Buches.

Das Werk kann feck als unerhörter Beweis des Fleißes und der Arbeitskraft seines Autors erklärt werden; ist doch der Schlußband desselben, was selten genug vorkommt, um ein Jahr früher erschienen, als es in der ersten Vorrede vom März 1875 (S. VI.) versprochen worden. Schulte stellt in dem genannten Werke die Früchte angestrengtester, 20jähriger Studien zusammen. Eine stattliche Reihe von Bibliotheken Oesterreichs, Deutschlands und Frankreichs (S. 9) lieferten ihm das Material, nur die italienischen Bibliotheken scheinen vernachlässigt zu sein. Jedes nicht benützte Manuscript erhält im ersten Bande einen Asteriscus. Nicht ein Duzend der nur handschriftlich erhaltenen Werke des 12.—13. Jahrhunderts sind dem Verfasser nicht selbst bekannt; über 2000 Manuscripte hat er durchforscht. Etwas verschieden sollte die Bedeutung des Sternes (\*) in Bezug auf Drucke sein, dort gibt er nicht nur an, daß Schulte den Druck nicht einsah, sondern auch daß er eine fremde Angabe bezweifelte. In der Folge ist dies aber nicht eingehalten. Die Bekanntschaft Schulte's läßt sich diesfalls nicht ziffermäßig constatiren, muß aber von vorneherein als eine colossale bezeichnet werden. — Bei solcher Lage der Dinge wird es nicht auffallen, daß der Autor, welcher ein grundlegendes Werk schafft, auf nicht quellenmäßige und selbständige Werke einfach keine Rücksicht nehmen zu wollen erklärt (S. 26); es wird begreiflich sein, daß das „Ich“ in den Vordergrund tritt. Trotzdem ist die Art wie dies geschieht, nicht immer zu billigen; es berührt unangenehm z. B. in einer Anmerkung (S. 39 N. 1) das Pronomen der ersten Person 7mal zu treffen, nicht selten hätte die Darstellung auch formell eine objective bleiben können, vgl. z. B. S. 173 N. 7.

Es dürfte nicht ohne Interesse sein, das Werk Schulte's mit dem beinahe den gleichen Titel führenden Werke von Maaßen zu vergleichen. Von letzterem auf fünf Bände berechneten Werke ist leider bis jetzt erst ein einziger Band erschienen, und zwar im Jahre 1870. Ex ungue leonem! Er bespricht in klassisch vollendeter Form, in ebenso grundlegender wie regelmäßig abschließender Weise die Quellen und Sammlungen des occidentalischen Kirchenrechts bis Pseudo-Isidor. Das Geschieht in einem Bande von beinahe 1000 Seiten. Sicher sollte die Behandlung des für die nächsten Bände bestimmten Stoffes in gleich gediegener und erschöpfender Weise erfolgen, und dürfte gerade hierin der Grund des langsamen Vorwärtsschreitens des Maaßen'schen Werkes zu erblicken sein. Bücher dürfen nicht gewogen werden, aber dem ersten Bande von Schulte's Werk hätte es nicht geschadet, wenn er dickleibiger geworden wäre. Ebenmäßig ist er nicht gearbeitet.



Das Hauptgewicht ist durchweg auf die Literatur gelegt, durch deren Behandlung sich bereits desselben Verfassers Lehrbuch des Kirchenrechts auszeichnete. Aber nicht nur das Zurücktreten der Quellen wird noch wiederholt gerügt werden müssen: ebenso ist im Interesse der Sache zu bedauern, daß die Darstellung selbst der Literatur nur zu sehr das Gepräge einer compendiösen Zusammenstellung aufweist. Schulte hätte von Maaßen lernen können, wie man einen Gegenstand in einem derartigen Werke auch dort, wo eigene Vorarbeiten bereits publicirt vorliegen, nicht nur andeuten dürfe. Man vergleiche beispielsweise die elegante und eingehende Besprechung der *Lex romana canonice compta* bei Maaßen S. 888—896, woselbst er seine Abhandlung von 1860 citirt, mit der Art und Weise, wie Schulte durchgehends seine Abhandlungen anzuführen und darauf sich zu berufen pflegt. Der Besizer einer drei- oder vierbändigen Geschichte der Quellen und Literatur des canonischen Rechts kann etwas Einheitliches, Abschließendes, womöglich Erschöpfendes verlangen und sollte nicht alle Augenblicke über eine Verweisung anderswohin stolpern. Das Werk ist doch nicht nur für die jetzige Generation geschrieben; schon jetzt bietet es aber Schwierigkeiten, aller Abdrücke der zahlreichen — bei 20 — akademischen Abhandlungen des Autors habhaft zu werden, später und außerhalb Deutschlands wird es zu den Unmöglichkeiten gehören.

Und nun zum ersten Bande.

## I.

Die Einleitung (S. 1—35) von deren drei Capiteln das erste aus Versehen ohne Titel geblieben, ist nur eine solche für die Literaturgeschichte. Zuerst wird die Entwicklung der Literatur von der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts bis ins gegenwärtige in großen Zügen gezeichnet. Als der entstehenden canonistischen Rechtswissenschaft eigenthümlich wird erklärt, daß das „eigentliche“ Hauptgewicht nicht auf die Glosse gelegt wurde (S. 2). Ob hierin in der That ein charakteristisches Moment im Gegensatz zur romanistischen Literatur gelegen, mag Schulte selbst bezweifeln haben, da er bald genug (S. 4 f.) den Schwerpunkt der jungen Literatur in der Glosse und den Schriften über das Decret erblickt. Darin ist aber sicher eine Verschiedenheit beider Disciplinen gelegen, daß das canonische Recht nicht so Bologna als Centrale seiner Pflege verehren mußte, wie das römische Recht, da neben Italien Frankreich seinen Einfluß behauptete (vgl. S. 34). Zu den Quellen und der Literatur der Literaturgeschichte (S. 6—19) hat Schulte später noch einige Nachträge (Bd. II, p. IX, Bd. III, p. XI—XIV) geliefert. Wenn derart auch die Lücken ausgefüllt wären, so mangelte doch die Uebersichtlichkeit; aber es gebriecht auch an der nöthigen Vollständigkeit.

Das 2. Capitel (S. 19—28) bespricht die Grundsätze der Behandlung, sie sind ebenso richtig als hoch gespannt. Wiederholt verspricht Schulte eine Würdigung der Schriften nach deren Einfluß auf die Entwicklung der

Rechtswissenschaft und eventuell des Rechts zu bieten. Schon hier soll bemerkt werden, daß Niemand mehr als Schulte den Beruf hätte, eine Dogmengeschichte des canonischen Rechts zu liefern, wenn nicht leider seine Auffassung dort eine unsichere würde, wo es sich um das Papstthum handelt, und das will sehr viel sagen. Die äußere Litterärsgeschichte kommt völlig zu ihrem Rechte, auch von der Geschichte der Methode gilt dasselbe, entfernt nicht das gleiche aber von der inneren Rechtsgeschichte. Denn so werthvoll die gelegentlich, in viel ausgiebigerem Maße in den zahlreichen kleinen Abhandlungen des Verfassers gemachten Mittheilungen sind, und so gewiß es ist, daß jeder Versuch einer historischen Darstellung des canonischen Rechts darauf als schätzbare Materialien Bedacht nehmen muß, so können die gelegentlichen, unvermittelten Zusammenstellungen herausgerissener Stellen unmöglich als Erfüllung des gegebenen Versprechens des Autors angesehen werden. — Schulte betont die Schwierigkeit, welche die *Siglen* bieten: da er zu deren Feststellung selbst vieles beigetragen hat, hätte sich empfohlen, eine Zusammenstellung derselben am Schlusse zu geben. Bei der Bestimmung der *Zeit* der Abfassung der Schriften sind überall, wo sie nicht ausdrücklich und verbürgt sich angegeben findet, nur Argumente verwendbar, welche nicht volle Sicherheit gewähren: Anführung von Formeln-Daten, von Citaten u. dgl. So interessant dasjenige ist, was Schulte über die zeitlich verschiedene Citirart des Decrets und der Decretalen sagt (22 f.), so schwindet die Beweiskraft dieses Moments nicht wenig zusammen, da anerkanntermaßen die Citate nicht selten später berichtigt, auch wohl gedankenlos verändert wurden. Noch bedenklicher steht es mit dem negativen Argumente, daß eine epochemachende Decretale von einem Schriftsteller nicht, also noch nicht benützt wurde; demselben eignet selbstverständlich für sich allein nur geringe Bedeutung. Ich muß gestehen, daß ich mich zu der Kezerei bekenne, daß es hiebei schlechterdings nicht auf ein Jahr mehr oder minder ankomme. Nicht ob eine Schrift zwei Jahre früher oder später verfaßt oder herausgegeben, ist von Bedeutung, als vielmehr, wie ich glaube, ob sie diese oder jene Quellen benützte oder nicht. Eine Schrift ist denn doch noch keine Urkunde, bei welcher die Datirung meist zum Wesen gehört. — Die *Methode*, welche Schulte wählt, ist die einzig richtige, nämlich die Schriftsteller der Reihe nach zu besprechen, sowohl biographisch wie literarisch, und hieran eine Schilderung der von ihnen befolgten Methode und eine Uebersicht der bereits früher ausführlich besprochenen Schriften anzuschließen. Ich sehe demnach nicht ein, wozu S. 28 die schwer verständliche Vertheidigung einer zum Glück nicht befolgten Methode dient, welche den bewußten Gegensatz bilden sollte zur Art, wie *Savigny* die Geschichte der romanistischen Rechtswissenschaft im Mittelalter darstellte. Eigenthümlich ist nur, daß die einzelnen Autoren in die zwei Kategorien der Decretisten und Decretalisten untergebracht werden, wobei es selbstverständlich ist, daß so mancher Gelehrter seinen Werken nach beides war.

Mit einer ziemlich dürftigen Uebersicht der canonistischen Jurisprudenz vor Gratian (Capitel 3, S. 29—35) schließt die Einleitung. Ich kann es nicht

unerwähnt lassen, daß Schulte hier die eigenthümliche Meinung vertritt (S. 29), das Tridentinum habe die kurzen dogmatischen Lehrsätze deshalb *Canones* genannt, weil es jene Sätze durch Beifügung des Anathems zugleich äußerlich als Rechtsätze hinstellen wollte. Zufällig ist das Umgekehrte wahr: die von jeher gebräuchlichen Anathematismen erhalten einen Namen, welcher nun aufhörte ein technischer juristischer Ausdruck zu sein. — In einer anderen Richtung muß ich mir gestatten, nicht nur meine Discrepanz von der Anschauung des Verfassers zu constatiren, sondern letztere in etwa zu prüfen. Schulte nimmt Gelegenheit vom Kirchenrecht im allgemeinen zu handeln (S. 32 f.) und verwickelt sich hiebei, um es gleich zu sagen, in arge Widersprüche. Kirchenrecht entstand erst, als kirchliche Normen staatliche Anerkennung fanden und besteht consequent, nur solange letzteres der Fall ist. Neuzert ein kirchliches Verhältniß keine bürgerliche Wirkung mehr, so mag die Kirche von Kirchenrecht reden, in der That ist es nicht mehr vorhanden. Es ist das die Theorie des Staatskirchenrechts und die denkbar schneidigste Selbstverurtheilung alles dessen, was Schulte in verdienstlichster Weise für das System des Kirchenrechts gearbeitet hat. Aber selbst eine historische Bearbeitung des Kirchenrechts ist von diesem Standpunkte aus unmöglich. Denn auch damals, als die kirchliche Satzung durchweg zumal auch für den weltlichen Rechtsbereich Folgen hatte, war immer Voraussetzung solcher Folgen das bereits für sich existente kirchliche Recht. Nie hat die mittelalterliche Kirche zugegeben: etwas sei Kirchenrecht, weil es weltliche Wirkungen äußerte, sondern die Kirche verlangte, daß das weltliche Recht beachte und ausführe, was und weil etwas Kirchenrecht sei. Es hätte dem Capitel und dem Werke fürwahr keinen Eintrag gethan, wenn diese durchaus verfehlte Auseinandersetzung weggeblieben wäre, um so mehr da im Anfange derselben das Gegentheil des beanstandeten Resultates zugegeben und gelehrt worden: daß nämlich das Recht nicht nothwendig erzwingbar sein müsse, daß es nur äußerer Wirkungen bedarf, daß solche bereits in der von Christus grundgelegten Verfassung der Kirche gegeben vorliegen, daß die innere Begründung des Kirchenrechts in dem Wesen der Kirche beruhe.

Der erste Band umspannt die Zeit von Gratian bis auf Papst Gregor IX. (1150—1234). Dessen erste Abtheilung handelt von den Rechtsquellen (S. 39—108) und zwar in zwei Capiteln von den kirchlichen Quellen und von den Quellen des weltlichen Rechts. Schon umfänglich, aber auch nach der eigenen Erklärung Schulte's tritt die Geschichte der Quellen sehr zurück hinter der Geschichte der Literatur, erstere wird nur letzterer wegen behandelt. Von den kirchlichen Quellen bespricht der Verfasser zuerst die Sammlungen vor Gratian und zwar ganz consequent nur soweit, als sie von den Glossatoren berücksichtigt und benutzt wurden (S. 40—46). Es würde den mir zugewiesenen Raum weit überschreiten, wenn ich mir hier eine genaue Besprechung der von Schulte gewonnenen Resultate gestatten würde. Auf der anderen Seite erhält die vorliegende Anzeige nur dadurch für den Kenner Interesse, wenn sie nicht bei allgemeinen Bemerkungen stehen bleibt. Es mögen also bezüglich der interessanten Frage,

welche Rechtsammlungen die Glossatoren außer Gratian gebrauchten, einige Bemerkungen folgen.

Grundlegend sind hiefür noch immer die Nachweisungen Maaßen's (Beiträge, 1857 S. 48—63). Es ist dort eingehend und unwiderleglich gezeigt, daß den Glossatoren des 12. Jahrhunderts die Dionyso-Hadriana bekannt war. — Die Stelle, welche Schulte S. 41 hiefür als weiteren Beleg aus Rufin anführt, beweist aber nicht den Gebrauch der Hadriana, sondern, was interessant genug ist, die Bekanntschaft des genannten Glossators mit der reinen Dionysiana: er citirt *Ex concilio Africano cap. LI* und *ex eodem c. XXII*. Es ist lediglich ein Versehen, wenn An. 8 gesagt wird, die Hadriana habe die beiden Canonen als Schlüsse desselben Concils, das ist vielmehr in der Dionysiana der Fall, woselbst sie in der Rubrik als africanische Canonen von Carthago, in der Vorrede kurzweg als Schlüsse eines africanischen Concils bezeichnet sind. Cap. XXII (Carthag. III, c. 13) erscheint in der Hadriana als carthagischer Canon, nur das erstere Citat als africanischer. Die Bezeichnung des erstangeführten Canon als c. LI ist ein Schreibfehler, aber hiefür ist nicht wie Schulte vorschlägt XLVIII zu lesen, sondern LXXXI, unter welcher Nummer das Citat (Carthag. V, c. 14) in der Dionysiana sich findet. Wenn Rufin an der besprochenen Stelle die reine Dionysische Sammlung vor sich hatte, erklärt sich auch, warum er hier von einem „*liber canonum*“ spricht, eben zur Unterscheidung von der an anderer Stelle von ihm als „*liber conciliorum*“ bezogenen Hadriana. Für die Benutzung der Hispana beruft sich Schulte auf Maaßen. Dieser Gelehrte hat in zwei Glossen des Cardinalis Lesarten des „*magnum corpus canonum*“ entdeckt und hat mit plausiblem Gründen unter letzterem die Hispana gemeint vermuthet. Maaßen gründet seine Argumentation hauptsächlich auf die Divergenz der echten spanischen und der pseudoisidorischen Sammlung; seither ist jedoch die Ausgabe der letzteren von Hinschius erschienen, und hier finden sich (S. 531) in der berührten Stelle, *Epist. Innocentii I ad Victric. c. 13* eben die in den Glossen angezogenen Lesarten, es dürfte demnach Maaßen auf den Nachweis der Hispana kein weiteres Gewicht legen. Ebenjowenig ist aus dem Umstande, daß die Lesart „*Gallecie*“ welche die Summa Paris. zu c. 8 C. X Q. 3 anführt (Schulte, Beitrag II, 1870, S. 31 N. 3) in der Hispana sich findet, mit einiger Wahrscheinlichkeit die Bekanntschaft der Glossatoren mit der Hispana zu folgern, umjoweniger da dieselbe Lesart auch in der Pseudoisidora (Hinschius S. 382) erscheint. Seite 127 behauptet Schulte, Rufin habe die Hispana gekannt, ohne hiefür Belege beizubringen. — Daß den Glossatoren die sog. pseudoisidorische Sammlung bekannt war, hat bereits Maaßen (a. O. S. 57 ff.) nachgewiesen. Schulte theilt hiezu noch eine Stelle Rufin's zu c. 4 D. 16 mit. Mehr als eine oberflächliche Kenntniß der Sammlung kann hieraus nicht erwiesen werden, denn in der That sind diese sowie einige andere bei Maaßen mitgetheilte Stellen mehr minder nur Transcriptionen des Gratianischen Textes. Feststeht nur, daß die Pseudoisidora „*magnum volumen oder corpus canonum*“,

vereinzelt auch „*liber canonum*“ (Summa Paris. bei Maaßen S. 57) genannt wird. Neben einer Glosse der Summa Lipsiensis (Schulte, 1871, S. 14 f.) zu c. 2 D. 43 (irrtümlich 42) scheinen die oben angezogenen Stellen des Cardinalis wegen ihrer Genauigkeit mir den einzigen Beweis einer Benützung und mehr als nur nominellen Bekanntschaft mit Pseudoisidor, soweit ich das mitgetheilte Material übersehe, abzugeben, wenn überhaupt die von mir oben angedeutete Beziehung derselben zur Pseudoisidora als begründet angenommen wird. Daß Rufin in seiner Glosse zu pr. D. 19 die Hadriana unter dem Ausdrucke „*corpus canonum*“ verstanden habe und sie, wie die historisch-kritische Erklärung des Textes des Decrets mit Recht thut, in Gegensatz zur Pseudoisidora stellte (S. 43), möchte ich bezweifeln; denn von der Fälschung wußte er sowenig als Gratian, vgl. Maaßen a. O. S. 58. Papst Nicolaus spricht in der c. 1 D. 19 ausgehobenen Stelle nicht von einem *corpus canonum*, sondern ganz correct von dem *codex canonum* d. i. der Hadriana. Ob die Glossatoren den Ausdruck „*corpus canonum*“ als einen technischen gebrauchten? Ich wage die Frage nicht zu beantworten. Schulte hätte hierauf vielleicht eine Antwort geben können. Wohl durch ein Versehen findet sich unter den von den Glossatoren benützten Sammlungen die sog. Anselmo dedicata, Ende des 9. Jahrhunderts in Mailand entstanden, nicht aufgeführt. Bernard von Pavia erwähnt ohne nähere Bezeichnung eines „*corpus canonum*“, aus welchem er von Gratian übersehenes Material nachgetragen habe. Nach Savigny, bezw. Viener (G. d. röm. R. im M. A. II, S. 291 Anm. b) versteht man hierunter die *collectio Anselmo dedicata*, so auch Maaßen, a. O. S. 56 N. 6, desgleichen Schulte S. 81. Es ist schade, daß der Verfasser auf diese Frage nicht näher eingeht und das Verhältniß der von Richter aufgefundenen *collectio Lipsiensis* zur *Anselmo dedicata* einerseits und zum *Breviar Bernard's* anderseits nicht neu untersucht hat.

Der literarische Apparat, welcher den Glossatoren zu Gebote stand, und von denselben ausgenutzt wurde, war nach dem gesagten und dem weiteren, was darüber von Schulte und Maaßen mitgetheilt ist, sicher ein höchst bescheidener und schrumpfte sozusagen in der Folgezeit immer mehr zusammen. Rufin kennt noch Fulgentius Ferrandus und Cresconius, den späteren war vorzüglich Burchard und weniger Ivo geläufig. Als Beweis der Naivetät jener Zeit mag angeführt werden, daß Rufin unter andern den Namen *liber diurnus* so erklärt, weil das Buch etwa an Einem Tage geschrieben worden sei, oder an Einem Tage gelesen werden könne (S. 45, N. 27).

Die erste Stelle unter den von Schulte seinem Plane gemäß zu erörternden Quellen des canonischen Rechts nimmt das *Decret Gratian's* ein (S. 46—75). Die Darstellung ist, wie dies nicht anders zu vermuthen ist, eine genaue, aber dabei nicht völlig erschöpfende; ja sie steht sogar in einigen Punkten hinter der vom Verfasser in der Lehre von den Quellen (1860) gegebenen jurüd. Es hätte sich gelohnt anzugeben, woraus Sarti die Nachricht geschöpft, daß Gratian Benedictinermönch zu St. Felix in Bologna gewesen, um beurtheilen zu können,

in welchem Verhältnisse sie zu der von Schulte (S. 47) mitgetheilten Quelle (MS. Tepl. saec. XIV) steht. Thamer in Innsbruck hat in einer in den Sitzungsberichten der Wiener Akademie, 1872 erschienenen Abhandlung den Nachweis versucht, daß das Decret bereits 1143—1144 in Rom bekannt gewesen sein muß, da unter Cölestin II. der kanzeimäßige Vorbehalt der päpstlichen Rechte in den Decretalen regelmäßig wurde, bis endlich unter Lucius II. die Clausel „salva sedis apostolicae auctoritate“ im offenen Anschlusse an die Auseinandersetzung Gratian's zu C. XXV Q. 1, pars 2 ständig wurde (S. 11, 19). Schulte acceptirt ohne weiteres die von Thamer vorgebrachten Gründe und hält nun dafür, daß das Decret zwischen 1139 und 1142 verfaßt sei. Nur von nebensächlicher Bedeutung ist, daß dann aus Versehen die Jahrzahl 1150 auf dem Titel des vorliegenden ersten Buches (S. 37) stehen geblieben, von größerer, daß die Frage nicht eingehend behandelt ist und insbesondere die von Maaßen (Paucapalea, Wien. Akad. 1859, S. 474) für das Jahr 1150 oder 1151 vorgebrachten Gründe keiner Widerlegung gewürdigt werden. Bei aller Anerkennung des von Thamer in der citirten Abhandlung bewiesenen Scharfsinnes vermag ich seinen Argumenten (S. 24 ff.) nicht genügende Beweiskraft zuzuerkennen, um die für die spätere Zeit der Abfassung sprechenden Momente zu beseitigen. Es möge mir nur erlaubt sein, zur Erklärung der „Fälschung“ Gratian's (S. 40, 43) auf das achte der Angilramnischen Capitel aufmerksam zu machen, dies um so mehr, da unmittelbar vorher Gratian diese Capitel (c. 11 C. XXV Q. 1) excerptirte. Das bezogene Capitel konnte den Glauben nähren, das Micaenum habe ganz allgemein und abstract eine die Rechte des apostolischen Primats der römischen Kirche salgirende Clausel seinen Beschlüssen einverleibt.

„Concordia discordantium canonum“ wird als ursprünglicher Titel des Werkes Gratian's sichergestellt, aber schon sehr früh, ja beinahe von Anfang an, trat dieser Titelname hinter dem andern, dem Citirnamen desselben „Decret oder Decrete“ zurück, wie es scheint schon bei Roland (ed. Thamer, 1874 p. 4 und XXV; vgl. hiezu die scharfe Polemik Schulte's S. 48 f.). Die Dreitheilung des Werkes, sowie die Eintheilung des zweiten Theiles in *Causae* und *Quaestiones* ist selbstverständlich von Gratian, ebenso, wie schon Maaßen (Paucapalea S. 484 ff.) nachgewiesen hat, die Rubriken d. i. kurze Inhaltsangaben der einzelnen Capitel oder wie man zu sagen pflegte, *Canonen*. Die *Causae* zählte bereits Gratian und schob in der XXXIII. einen in *Quaestiones* getheilten Tractat über die Pönitentz ein (S. 50, N. 11, arg. dict. c. 24 C. XI Q. 3). Dagegen rührt die *Distinctionen*-Theilung von Paucapalea her, und ebenso sind die *Paleae* von ihm und Späteren eingeschoben. Diese *Paleae*, worunter sich eine ganze allerdings kleine *Distinction* (73) befindet, genossen in der Schule bei weitem nicht das Ansehen wie die von Gratian selbst excerptirten *Decrete*. Daraus, daß Huguccio eine „*Palea*“ antonomastisch nützlicher als manches Korn (*utilior quam granum*) nennt, folgt nicht, daß er nicht mehr wußte, daß Paucapalea diese Zusätze gemacht habe. Das falsche Citat C. XXVI statt XXVII Q. 2 c. 51 läßt sich

aus Schulte (S. 52, N. u.) nicht corrigiren, da er, was er doch so mühelos hätte thun können (Wiener M. 1874), es versäumt hat, ein Verzeichniß der *Palaee* zu geben, welches sicher mehr Interesse hätte, als das Schema der Capitel der Richter'schen Ausgabe des Decrets; dies um somehr, als die Uebersicht der verschiedenen *Palaeberechnungen* (S. 59) nicht stimmt. Siehe nun über diesen Punkt die lichtvolle Tabelle bei Friedberg: *Corp. Jur. can. I* (1879) XIII<sup>sqq.</sup> woselbst 166 *Palaee* verzeichuet sind. Mit dem eben gesagten hängt zusammen, daß die handschriftliche Uebersieferung des Decrets gar nicht zur Darstellung kommt und derart auch der interessante Hänel'sche Codex nur nebenher und unvermittelt erwähnt wird (S. 64 N. 1, 110 N. 5). Als Lücke muß ferner bezeichnet werden, daß Schulte die Frage nach den Quellen Gratian's kaum streifte (S. 63 f.) und mit der Bemerkung sich begnügt (S. 57 N. 4), daß deren wahrscheinlich weniger gewesen als die herrschende Meinung behauptet. Nebenher wird eine Abhängigkeit Gratian's von Petrus Lombardus gelehrt (S. 33 N. 17, 61 N. 9). Der Autor beruft sich hiefür lediglich auf seinen 3. Beitrag (1870) S. 33 f. Dort wird die Meinung Sarti's, der Sentenzenmeister habe Gratian benützt, als unhaltbar zurückgewiesen und eher das Gegentheil als plausibel hingestellt, beides unter der Voraussetzung, daß das Decret nicht vor 1150 veröffentlicht worden. Nun rückt Schulte diesen Termin, wie gezeigt wurde, nicht unbedeutend hinauf, und so entbehrt sein früheres Raisonnement der weiteren Begründung. Der Umstand, daß Schulte S. 39 erklärt, er wolle das Decret nicht als Sammlung, sondern nur insofern es den Glossatoren als Grundlage ihrer Behandlung diene, bearbeiten, entschuldigt die Vernachlässigung dieser Materie nicht. Der Leser konnte nach dem Titel des Werkes eine ebenso eingehende Besprechung der Quellen wie der Literatur erwarten.

Schulte findet die Dreitheilung der römischen Institutionen: Personen, Sachen, Actionen im Decrete wieder (S. 62) und kommt wie auch anderswo (z. B. S. 98) auf eine ganz eigenthümliche Werthung des Clerus zurück. Derselbe soll im canonischen Rechte zu den *res ecclesiasticae* gezählt werden. Das ist nur insofern wahr, als der Clerus und dessen Verhältnisse Object der kirchlichen Legislative und Jurisdiction ist, wie richtig in des Verfassers Handbuch I, 396 gelehrt wird, und weiter, insoferne der einzelne Cleriker Gegenstand des von einem Andern verübten Sacrilegs sein kann und in diesem Sinne muß die in den Berichten der Wiener Akad. 1868 S. 184 f. abgedruckte Stelle verstanden werden, nicht aber wie daselbst der Herausgeber in der Anmerkung 12 bereits erklärte, als ob der Clerus zu den kirchlichen Sachen zähle. Mit demselben Rechte könnte behauptet werden, im Strafrechte werden die Menschen zu den Sachen gezählt, weil der Mord eines Menschen den Menschen als Object voraussetze.

Die Behandlung der Frage nach der Geltung des Decretes und dessen Bedeutung als eines Theiles des *Corpus Juris canonici* schließt sich an des Verfassers Lehre von den Quellen S. 320, 329 ff. an und nimmt selbst die dort

eingeschlichenen Druckfehler z. B. Trismagistus herüber (S. 67 ff.). Ueber die Arbeit der römischen Correctoren wird ein hartes Urtheil gefällt. Es hätte sich empfohlen, auf das von denselben entworfene Arbeitsprogramm, auf die beteiligten Personen etwas näher einzugehen, vielleicht wäre dann gerade das Moment, welches nach dem heutigen Stande der Wissenschaft eine gewaltige Instanz gegen die wissenschaftliche Befähigung der Commissionsmitglieder bildet, in ein anderes Licht getreten, und hätte sich das Resultat ergeben, daß die Commission nicht aus materiellen, dogmatischen Erwägungen die Pseudosidora für echt hielt. Jedenfalls muß es als ungenügend bezeichnet werden, die Commission dem Fluche der Lächerlichkeit preiszugeben, weil sie im ersten Satze der von ihr verfaßten Einleitung die römische Kirche als Lehrerin aller Kirchen erkläre, bei welcher die Concilsanonen und päpstlichen Decretalen verwahrt würden, und trotzdem Codices, welche inhaltlich beides hatten, von anderswoher sich verschaffte (S. 73). Schulte hat übersehen, daß nicht behauptet werden sollte: alle Canonen und Papstbriefe befinden sich derzeit in der Vaticana. Vollständig ist aber Schulte darin Recht zu geben, daß die Commission den Text des Decrets Gratian's schon deshalb unmöglich restituiren konnte, weil sie in Bezug auf die Decrete (Canonen) oft, aber keineswegs immer auf deren Originalien anstatt auf die Sammlungen, aus welchen Gratian geschöpft hatte, zurückging (S. 74). Eine andere Frage ist freilich, ob sich die Commission dieser ihrer rein kritischen Aufgabe, wie dieselbe Friedberg in seiner jüngst abgeschlossenen Ausgabe des Decrets sich vorgekehrt hat, überhaupt bewußt geworden, oder ob sie nicht vielmehr ein in der That vom praktischen Standpunkte aus verwendbares, diesbezüglich verbessertes Decret schaffen wollte. Dies dann mit Recht, wenn das Decret als durch Alter und Gebrauch ehrwürdige Materialiensammlung der alten Rechtsquellen, als Spiegelbild des jus antiquum aufgefaßt werden durfte. Schulte wirft (S. 73) den Correctoren vor, daß sie in der „colossalen Zeit“ — von 14 Jahren — so wenig geleistet hätten, er selbst spannt dabei die Anforderungen an eine echt wissenschaftliche Ausgabe des Decrets, und zwar theoretisch ganz mit Recht, so hoch, daß dieses Ideal nicht nur heute nach 300 Jahren nicht erreicht ist, sondern wie er selbst gesteht (S. 75) „es vielleicht nie zu einer vollkommenen Ausgabe kommt“. Ueberall ist das Bessere der Feind des Guten.

Im folgenden Abschnitte (S. 76—91) werden die sog. alten Compilationen besprochen. Schulte hat gerade über diese Sammlungen, welche zwischen Gratian und der officiellen Sammlung Gregor IX. gelegen sind, eingehende Quellenstudien in den Berichten der Wiener Akademie niedergelegt. Unter Berufung hierauf faßt sich der Autor hier auch kurz, ja wohl zu kurz, ein Umstand, welcher bereits wiederholt berührt worden ist. Das vorliegende Werk sollte ein in sich abgeschlossenes und fertiges sein, es sollte den Stoff nicht nur andeuten, sondern möglichst erschöpfen. Manchmal fehlt sogar die Andeutung. So muß es auffallen, daß die Sammlung in 92 Rubriken eines Pariscodex (1566), von welcher Laspeyres in seiner Ausgabe der Summa Bernard's p. LX nach



Mittheilungen Maassen's handelte, und welche sogar Walter in seinem Lehrbuch §. 105 Nr. 1 aufführt, völlig mit Stillschweigen übergangen wird. Die später (S. 179 N. 20) folgende Erklärung, daß der Verfasser diese Sammlung nicht kenne, entschuldigt diesen Vorgang um so weniger, als er gerade dort nicht ansteht, über die Entstehung dieser ihm unbekanntem Sammlung eine Vermuthung aufzustellen.

Innocenz III. ließ 1210 eine durch seinen Notar gefertigte Sammlung seiner eigenen bis dahin erlassenen Decretalen als authentische Ergänzung des Breviars Bernard's von Pavia der Universität Bologna zukommen. Es ist ganz richtig, daß zwischen dieser Uebersendung und der von späteren Päpsten vorgenommenen Codification des päpstlichen Rechts ein wesentlicher Unterschied ist, aber wie mir scheint, hätte Schulte S. 87 N. 1 es füglich unterlassen können, in der klaren Bulle Innocenz III. „sehr klug das Motiv zwischen den Zeilen zu lesen“. Zwischen der in der Bulle Innocenz' von 1210 und jener Honorius III. von 1226 enthaltenen Verfügung vermag ich nur einen formellen Unterschied zu erblicken. Anderer Meinung ist Schulte S. 90 f., wo der Sachverhalt so dargestellt wird, als ob die Sammlung von 1226 nur an Lanfred nach Bologna gesandt worden wäre, was bereits Savigny, G. d. r. Rechts V, 118 corrigirte. — Es muß als der Wahrheit durchaus entsprechend erkannt werden, daß die päpstliche Gesetzgebung eine früher nicht geahnte Machtentfaltung gewann, es scheint mir aber in der Begünstigung der Ansicht der Schule, jede Decretale als solche sei Quelle des gemeinen Rechts, seitens der Päpste nicht jenes System gelegen zu sein, wie der Verfasser (S. 86, 101 i. d. N.) vermuthet. Gerade die Päpste waren es, welche keineswegs ununterschieden jeder Decretale Rechtskraft zuerkannt wissen wollten. Die Canonisten, und zwar nicht erst jene von Bologna, sind es vielmehr gewesen, welche ohne alle Unterscheidung, ohne die Sonde der Quellenkritik anzuwenden, ohne zu untersuchen, ob in der That ein Gesetz vorliege, kurzerhand alles als Gesetz nahmen, als verbindlich recipirten, was von woimmerher ihnen als Ausspruch eines Concils, eines Papstes, eines Kirchenvaters suggerirt wurde. Ich muß gestehen, daß es mich von einem Manne, welcher Hieronymus' und Augustin's Aussprüche als Canonen verehrt, gar nicht Wunder nimmt, wenn er einen in einer Rechtsfrage ergangenen Urtheilspruch des Apostolicus, des Oberhauptes der Kirche, welchem unbestritten Legislative zukommt, schlechtweg als Gesetz erklärt. Solcher Vorgang scheint mir in der That weniger auffallend, als die vom Standpuncte der Theorie der Rechtsquellen völlig unberechtigte und unthunliche Verehrung, welche die aufkeimende kirchliche Rechtswissenschaft den Bestimmungen asiatischer und afrikanischer Particular-Synoden entgegenbrachte. Der wenig kritische Geist der in Rede stehenden Jahrhunderte verhielt dem sich ihm darbietenden Stoffe gegenüber sich nirgends mißtrauisch oder ablehnend, er freute sich vielmehr einer Neußerung kirchlicher Rechtsanschauung habhaft zu werden und ließ es in den seltensten Fällen zu einer kalten Untersuchung des juristischen Werthes kommen. Vgl. 3. B. die

Zurückweisung eines Provincialcanons in der Summa von Köln, Schulte, Beitrag II, S. 15. — Ist aber die von mir kurz dargelegte Auffassung die richtige, dann erhält auch die später im großartigsten Maßstabe erfolgte Schaffung kirchlicher Gesetzbücher eine andere Bedeutung. Sie erscheint nicht, wie behauptet wurde, als Sucht, Welt Herrschaft zu üben, die Geister zu knechten, denn vielmehr als nothwendige autoritative Kritik, als Scheidung und Fixirung des geltenden Rechts aus der Masse des zum Wirrwar gewordenen, von der Schule als rechtlich verbindlich behaupteten Materials. Daß übrigens selbst die päpstlich gesinnte Doctrin des folgenden Jahrhunderts keineswegs jedes Papstschreiben als Quelle des gemeinen Rechts verehrte, zeigt die Glosse zu c. 4 in VI<sup>to</sup> 1, 6. verb. „perpetuo“. — Hier verdienen auch die vereinzelten kritischen Bedenken Huguccio's gegen Decretalen Alexander III. Erwähnung. Dieser schreibt: *sed plus credo antiquo decreto et novo concilio (1179) quam decretalibus*, und fährt dann bezüglich eben dieser über die Möglichkeit einer Appellation auch vor erfolgter Litiscontestation handelnden Decretalen fort: *sed non adhibeo fidem illis decretalibus, nec credo, eas fuisse Alexandri*. Schulte nennt (S. 165, N. 26) das Verfahren Huguccio's († 1210) ein „sonderbares Mittel, sein clericales Gewissen zu beruhigen“; ich erblicke darin lediglich einen Beweis der Richtigkeit meiner Auseinandersetzung über die Nothwendigkeit officieller Decretalensammlungen.

Das zweite Capitel der Quellengeschichte (S. 92—108) ist seinem größten Theile nach der Besprechung der höchst interessanten Frage gewidmet, wie sich die Schriftsteller der behandelten Zeitperiode das Verhältniß des weltlichen zum kirchlichen Rechte vorstellten (S. 92—103), so daß nur wenige Seiten auf das römische Recht und nur sieben Zeilen auf das langobardische, fränkische Recht u. s. w. entfallen. — Sehr lesenswerth ist der Nachweis, daß die Art der Behandlung, welche das canonische Recht in Bologna erfuhr, zu einer centralistischen Auffassung der kirchlichen, auch der particulären Rechtsentwicklung führen mußte. Dabei halte ich die Bedeutung Gratian's in der Richtung überschätzt, als ob es vor ihm kein canonisches, gemeines Kirchenrecht gegeben hätte, S. 95 N. 11. Bezüglich des in Rede stehenden Verhältnisses weltlichen und kirchlichen Rechts stand Gratian vor allem fest, daß weltliche Rechtsätze für die Kirche nur verbindlich sind, weil und insoferne sie von ihr recipirt sind. Gegen diesen Satz ist selbstredend, wenn überhaupt ein selbständiges Kirchenrecht gewahrt werden will, nichts einzuwenden. Die hierüber gepflogenen Auseinandersetzungen hätten an wünschenswerther Klarheit nur gewonnen, wenn zu allen Zeiten das Jurisdictionsgelände der Kirche und des Staates strenger geschieden worden wäre, als es in der That geschah. Hier handelt es sich übrigens nicht um das Verhältniß päpstlicher und kaiserlicher Gewalt (S. 96 N.), als vielmehr um die Frage, ob weltliches Recht vom kirchlichen Richter angewendet werden könne und umgekehrt. In diesem Punkte ist die Aeußerung Tancred's classisch zu nennen: in kirchlichen Rechtsfällen habe man unterschiedlos (indifferenter) *Leges wie Canones* anzuführen und anzuwenden, den Fall ausgenommen, daß erstere

letzteren widersprechen. So sind nach Johann Faventinus (Schulte, Rechtshandschriften 1868, S. 592) die Bestimmungen des weltlichen römischen Rechts überall dort anzuwenden, wo es an einer canonischen Norm gebricht. Derart wird dem weltlichen Rechte in Bezug auf kirchliche Verhältnisse die Bedeutung einer subsidiären Rechtsquelle vindicirt. Bezweifelt könnte werden, daß vor dem Wiederaufleben der romanistischen Studien unter dem römischen Rechte, nach welchem der Clerus lebte, nur ein allgemeiner Begriff sich barg (S. 98), aber völlig zutreffend macht Schulte darauf aufmerksam, wie das Aufnehmen von römischen und erst recht von particulären weltlichen Rechtsätzen in den Sammlungen des Kirchenrechts nach Gratian [beinahe] aufhörte und dies mit dem Zeitpunkte zusammenfiel, wo die Päpste Gesetze erließen, welche das römische wieder zum Weltrechte gewordene Recht modificiren wollten und sollten. Meine Aufgabe kann es nicht sein, einzelne aus der bekannten Stellung des Verfassers erklärliche abfällige Urtheile über den Charakter der päpstlichen Gesetzgebung zu notiren; daß aber dieselbe seit dem Ende des 13. Jahrhunderts gegenüber der Entwicklung der Welt sich stagnirend verhalten habe, scheint er wohl selbst, wie eine nachhinkende Note (19, S. 103) beweist, nicht völlig für richtig gehalten zu haben.

Auf eigenstem Gebiete bewegt sich Schulte in der zweiten Abtheilung des Buches (S. 109—239), in welcher die Literatur von 1150—1234 dargestellt ist. Eine derart ausgebreitete Kenntniß der canonistischen Literatur wie der Verfasser dieselbe besitzt, hat, wie ohne Uebertreibung gesagt werden kann, kein Anderer bislang bewiesen. Schulte fühlt sich auch als Literaturhistoriker, und daraus erklärt sich die beinahe durchweg literarische Färbung, welche auch seiner quellengeschichtlichen Darstellung eignet. — Der Verfasser behandelt zuerst das Leben und die Werke von 23 Decretisten (S. 109—175), dann von 20—18 Decretalisten (S. 175—211), endlich führt er in einem Zusätze 28 Namen auf, von deren Trägern sich keine Werke nachweisen lassen. Es versteht sich von selbst, daß die Behandlung der Einzelnen eine sehr verschiedene sein mußte, nach dem Maße des über dieselben und von denselben erhaltenen Materials und dessen innerem Werthe. Selbstredend ist es unmöglich und unthunlich, hier aus der Masse des von Schulte Gebotenen Einzelnes zu besprechen. Daß ab und zu ein Druck- und Schreibfehler unterläuft, schwächt das gespendete Lob nicht ab.

Aus einer größeren Reihe von Bemerkungen, welche ich mir machte, will ich nur einige anführen. — Auffallend ist, daß Schulte, welcher selbst sonst (z. B. S. 46, 147) aus dem Magister-Titel mit aller Entschiedenheit das Lehramt folgert, manchmal wieder nicht wagt, aus der Bezeichnung eines Schriftstellers als Magister auf dessen lehramtliche Thätigkeit zu schließen, so betreffs des Johann von Faenza, Simon von Bisignano, Sicard von Cremona. Was den letzteren anlangt, so ist übersehen, daß die (S. 145) gerügte Ansicht Sarti's S. 143 und zwar mit gutem Grunde vorgetragen wurde. Daß es Schulte gelungen (S. 146 ff.), gegen Maassen (Beiträge S. 17) nachzuweisen, oder auch nur wahrscheinlich zu machen, daß Cardinal Gratian seine Glossen vor seiner Erhe-

bung zum Cardinalat (1178) geschrieben, muß füglich bezweifelt werden. Bedenken, welche Schulte wiederholt äußert, daß Canonisten als Bischöfe und Cardinäle ihre wissenschaftliche insbesondere literarische Thätigkeit fortgesetzt hätten, werden wohl am besten durch die Thatsache widerlegt, daß Laboranz seine durchgreifende Umarbeitung des Gratian'schen Decrets, nachdem er bereits neun Jahre Cardinal gewesen, 1182 vollendete (S. 148). — Auf Grund wiederholter Prüfung gelangt Schulte in Punkten, worin er bislang den Forschungen Maassen's gefolgt war, zu abweichenden eigenen Anschauungen. Bei Nicht betrachtet handelt es sich hierbei oft nur um ein Mehrminder von Wahrscheinlichkeit. Dies gilt beispielsweise von der Zeit, wann der berühmte Huguccio, der Lehrer Innocenz III. seine große Summe abfaßte: ob nach der *Compilatio I.* wie Maassen (Beiträge S. 42 ff.) vertheidigte, ob vor deren Erscheinen, aber erst unter Gregor VIII. Pontificat, 1187, wie nun Schulte (S. 163) behauptet. Der Unterschied in der Zeit ist ein minimaler zu nennen, da vielleicht Ende 1187 das *Breviar Bernard's* bereits vollendet war. Den Nachweis, daß die *Extravaganten-Citate* der *Summa Hugo's* nicht aus der *Compilatio I* genommen, hat Schulte nicht erbracht; die Worte „*dicebat papa Gregorius VIII. . . . sed dixit, antequam esset papa, utrum postea dixerit nescio*“ setzen nach meiner Meinung den Papst als bereits verstorben voraus. Rom ist bekanntlich nicht an Einem Tage gebaut und diese voluminöse *Summa* schwerlich in Einem Jahre geschrieben worden. Darin aber stimme ich Schulte völlig bei, daß *Huguccio's* *Summa* ursprünglich nicht das ganze *Decret* umfaßte, sondern die Erklärung von 4 *Causae*, XXIII—XXVI, von Johann de Deo später zugefügt worden ist. — Eine interessante Vermuthung stellt der Verfasser (S. 176) über die Persönlichkeit des Johannes, des Lehrers Bernard's v. Pavia auf. Citate aus den Vorträgen desselben bei Bernard decken sich inhaltlich mit Aeußerungen der von Schulte (1871) entdeckten, 1186 vollendeten *Summa Lipsiensis*, und so nimmt der Autor keinen Anstand, in letzterer die bisher unbekannt Summe eines Johannes Hispanus zu erkennen (S. 150) und also diesen als Lehrer Bernard's zu erklären. Die Combination ist kühn, ob begründet, wage ich nicht zu bejahen. Daß Johann von Faenza († 1190), weil zu alt, nicht der Lehrer Bernard's († 1213) hätte sein können, vermag ich nicht einzusehen, auch das Nichtvorkommen der Citate aus den Vorträgen jenes Johannes in den erhaltenen Werken des Johannes Faventinus gibt nicht volle Gewißheit. Den Verfasser dieser Leipziger *Summa* hält des weiteren Schulte für identisch mit dem Autor des von ihm 1872 in den Berichten der Wiener Akademie herausgegebenen *Bamberger Ordo judicarius*, während er damals, wie mir scheint mit genügenden Gründen, die englische Abkunft dieses Anonymus behauptete.

Nachdem in einem zweiten Capitel von der Methode in der Schule wie in den Schriften der Glossatoren kurz (S. 212—220) gehandelt worden, und sich hier kaum Gelegenheit bot, der canonistischen Rechtswissenschaft eigen-

thümliches nachzuweisen, es vielmehr genügte auf die ausführliche Darstellung dieser Verhältnisse im 3. Bande von Savigny's *Gesch. d. röm. R. i. M.-R.* zu verweisen, wäre im dritten und letzten Capitel (S. 220—239) der Platz gewesen, eine dogmengeschichtliche Würdigung der Leistungen dieser Periode zu versuchen. Statt dessen folgt eine Uebersicht der Schriften, welche nach gewissen rein äußerlichen Grundsätzen die bereits oben ausführlich literarisch besprochenen Schriften sichtet und ordnet, und ihre Bedeutung abgesehen vom schematischen Interesse nur dadurch erhält, daß hier auch die anonymen Schriften dieser Periode ihre Darstellung finden. Nur eine Bemerkung. Was S. 215 über Gleichheit und Verschiedenheit der Pflege des canonischen und römischen Rechts gesagt ist, wird kaum den Anspruch auf Deutlichkeit erheben können; entschieden falsch ist aber, daß *vigens ecclesiae disciplina* in der Hauptsache nichts anderes sei als das, was die Machthaber im einzelnen Momente für zweckmäßig erachten.

Am Schlusse des Bandes bringt Schulte endlich in einem Anhange (S. 240—255) einige für die älteste Literaturgeschichte des canonischen Rechts interessante Stücke von Joannes Andrae, Rufin, Tancred und Stephan von Tournai zum Abdrucke. Dieser Abdruck ist mit einer ziemlichen Zahl Druckfehler behaftet. Sonst ist der Druck sehr rein zu nennen. Nur ein paar Irrungen mögen notirt sein: S. 77 N. 3: Beitrag II für I; 130 N. 37: Beitrag I für III. Maßen hätte an einigen Stellen, insbesondere wo es sich um Anekdoten handelt, genauer citirt werden sollen: so S. 76: Beiträge 64 ff.; S. 161: ebend. 42 ff.; S. 223: Paucapalea S. 461 N. 24; 224 f.: Beiträge S. 11 N. 6 und Paucapalea S. 465; zu S. 169 N. 40: Beiträge S. 68 N. 1. — S. 85 N. 13 hätte angeführt werden sollen, daß ein Theil der *Compilatio Romana* abgedruckt ist in den Werken des Antonius Augustinus (Vucca) IV, 600—608. — Schalkhaft nimmt sich aus, daß auf derselben Seite (12) welche, was öfter geschieht, Savigny's Geschichte des römischen Rechts ein ganzes Gewimmel von Druckfehlern vorwirft, deren ein recht netter sich einzuschleichen mußte.

Ich kann die Besprechung dieses ersten Bandes nur mit dem Wunsche schließen, es möge der S. 225 N. 4 ausgesprochene Gedanke bald seine Erfüllung finden, und die bedeutendsten Denkmäler der Stoffatorenzeit: die Summe von Rufin, von Huguccio, die anonymen Summen von Köln, Paris und Leipzig in kritischen Ausgaben vorliegen.

\*

\*

\*

## II.

Die Art der Behandlung ist im großen Ganzen dieselbe im zweiten wie im ersten Bande des Werkes, nur mußte, was vorauszusehen war, von der typographischen Auszeichnung der Schulte nicht bekannten Manuscripte und der von ihm angezweifelte Druckangaben abgesehen werden, und wird nun umgekehrt und zwar durch Cursivdruck des Bibliothekortes jene Handschrift bezeichnet, welche der Verfasser aus eigener Anschauung kennt. Auf Drucke wird nur dort ausführlicher eingegangen, wo es sich um nothwendige Richtigstellung fremder Angaben handelt (S. VI f.). Vollständigkeit in der Angabe der Handschriften und Ausgaben wird vom Autor nicht beabsichtigt. Ganz richtig wird bemerkt, daß aus der Zahl und Heimat der Handschriften schon auf die Verbreitung eines Werkes geschlossen werden kann, und von diesem Gesichtspunkte aus hätte sich eine summarische Angabe der bekannten Handschriften und Drucke bei den wichtigeren Werken empfohlen, und wird vielleicht bedauert werden, daß der gelehrte Verfasser insbesondere den Hänel'schen Katalog mehr vorausgesetzt als ausbeutet hat. Wo Schulte in der angedeuteten Richtung Vollständigkeit erreicht, genügt solches ausdrücklich zu bemerken. — Der Verfasser erklärt, daß er viele nur handschriftlich in den Bibliotheken von Breslau, Erfurt, Halle, Leipzig, Wien, Prag u. s. w. aufgefundenen Werke oder Tractate des 15. Jahrhunderts vollständig ignorirte (S. VIII). Meines Ermessens hätte mindestens eine Uebersicht des entdeckten Materials gegeben werden sollen. Der Grund, daß ein Einfluß solcher anonymen Schriften nicht nachweisbar sei, scheint mir nicht durchschlagend zu sein, da dies auch wohl von der großen Mehrzahl der von Schulte in diesem und insbesondere im folgenden Bande aufgeführten Tractate und Dissertationen, deren Verfasser sich nannten, nicht behauptet werden kann. Auf alle Fälle hätte das Wort der Vorrede „es schadet nichts zu viel geboten zu haben“ den Verfasser gegen etwaige Vorwürfe gedeckt. Werthvolle Notizen, welche den Ausfall bedauern lassen, bieten die Anmerkungen 1, 2, S. 508, vgl. ferner S. 528—534.

Dem Titel entsprechend zerfällt der Band in zwei Hauptabtheilungen, in die Geschichte der Quellen und jene der Literatur. Noch mehr als im ersten Bande tritt hier die Quellengeschichte an Umfang zurück, doch ist es in dieser Periode begreiflich, daß die mächtig angeschwollene Literatur mehr Raum beansprucht. Störend wirkt, daß der Titel des zweiten Buches, welches die Geschichte bis zum Concil von Trient führen will, als Endtermin 1563 anstatt 1545 aufweist. Besser wären die Zahlen aus Rücksicht auf die Literaturgeschichte, deren Perioden nicht präcis nach Jahren geschieden werden können, ganz weggeblieben. In fünf Capiteln werden die Decretalen Gregor IX. (S. 3—25), die Gesetzgebung und Sammlungen bis 1311, die Extravagantensammlungen (50—67), die Sammlungen der Curialpraxis und endlich das weltliche Recht (72—74)

befprochen. Bei dem Interesse, welches die Geschichte der Quellen des classischen canonischen Rechtes verdient, mögen die folgenden Bemerkungen hier einen Platz finden.

Das Bild Hugolino's, des späteren Gregor IX., wird mit zu wenigen Strichen gezeichnet, ist zudem in unziemlich düsternen Farben gehalten. Die Beleuchtung, in welche der Verfasser diesen Papst stellt, ist eine ebenso neue als unrichtige. Das Verhältniß wird so dargestellt (S. 3 ff.), als ob der ehrgeizige Mann nur gelauert hätte, der Erhöhung päpstlicher Macht durch seine geplante Codification die Krone aufzusetzen; war er doch der Nefse Innocenz III. und hatte den Sieg des Papstthums über Bischofthum und Kaiserthum miterlebt. Unwillkürlich muß der Leser den thatendurstigen Papst als jugendlichen Stürmer sich denken, denn vor elf Jahren, 1216, war erst der Dufel im Alter von 56 Jahren vom päpstlichen Thron ins Grab gesunken. Es fehlt jede Bemerkung über die Geburtszeit Hugolino's, sowie der Umstand mit Stillschweigen übergangen wird, daß der neue Papst das achtzigste Lebensjahr bereits überschritten hatte. So erhält die Situation eine etwas veränderte Gestalt, noch mehr weil dann die Qualität eines Neffen Innocenz III. zur puren Unmöglichkeit wird. Daß Hugolino mit Innocenz stammverwandt gewesen, wird durchgängig behauptet, die landsläufige Meinung hält ihn für den Sohn eines Vetter's Innocenz's, aber ein Beweis ist nicht erbracht (Potthast, Regesta I, p. 680), und in der historisch feststehenden Stammtafel der Conti von Segni hat bislang Hugo noch keinen Platz gefunden (Reumont, Geschichte der Stadt Rom II, 1189 f.). — Anzunehmen, der Papst habe das Gesetzbuch erlassen, präcis um gesetzgeberisch thätig sein zu können, widerstrebt mir. Der Gedanke ist zu formal und leer, und fordert einen zugrundeliegenden Beweggrund des Handelns. Motive — und zwar gilt dies nicht allein von den schlechten — werden gar zu leicht nur unterschoben, und deshalb empfiehlt sich wenigstens meinem Geschmacke nur die Beurtheilung einer Handlung aus sich selbst.

Die Herausgabe einer neuen Compilation bezweckt die Antiquirung der bisherigen dann mit Recht, wenn diese ihrem Zwecke nur unvollkommen entsprechen. Daß nun die von der Schule recipirten fünf Compilationen, trotzdem die letzte erst jüngst, 1226, erschienen war, für die Sicherheit der Rechtsanwendung die nöthige Gewähr geboten hätten, dürfte bezweifelt werden. Es liegt kein Grund vor, Papst Gregor IX., welcher in der Bulle Rex pacificus das Ungenügende und Schwankende des bisherigen Zustandes der Rechtsquellen und Rechtsanwendung behauptet, den Glauben zu verweigern. Ist dem aber so, dann hat Gregor ein Bedürfniß befriedigt und verdient hiefür nur Lob. Dabei bin ich weit entfernt, den Unterschied zu leugnen, welcher zwischen dieser Compilation von 1234 und jener Innocenz III. von 1210 und Honorius III. von 1226 besteht. Letztere waren nur authentische Sammlungen, erstere ein mit derogatorischer Kraft erlassenes Gesetzbuch. Gregor, ein in beiden Rechten erfahrener Mann wollte, der von der Schule beliebten Reception von auch nicht

authentischen Decretalensammlungen entgetreten und verbot geradezu, solche Privatsammlungen zu verfassen. Meines Erachtens ging die Intention des Papstes noch weiter: er wollte verhindern, daß ununterschieden irgend eine für einen besonderen Fall erlassene Decretale wie als Quelle des gemeinen Rechts ausgebeutet würde. Mir scheint es selbstverständlich, daß je breiter der Strom der päpstlichen Decretalen sich ergoß, es desto weniger anging, jede einzelne derselben als Quelle objectiven Rechtes ansehen zu wollen. So war es ein Papst, welcher hier Remedur schuf. — Daneben mögen immerhin andere, selbst politische Erwägungen nicht völlig ausgeschlossen sein. So gehört es sicherlich nicht zu den Unmöglichkeiten, daß der Papst, welcher von der Absicht des Kaisers Friedrich II., als König von Sicilien ein umfassendes Gesetzbuch durch seinen Kanzler Petrus de Vineis herauszugeben, unterrichtet war, sich nicht begnügte, demselben den Erlaß kirchenfeindlicher Gesetze abzurathen (vgl. z. B. Potthast, Regesta Nro. 8760), sondern dem geplanten kaiserlichen einen päpstlichen Codex entgegenzustellen und so die Rechtsansprüche der Kirche nach Möglichkeit zu sichern sich entschloß. Um ein Beispiel aus dem Privatrechte anzuführen, so enthalten die 1232 publicirten Siculae constitutiones im Titel de praescriptionibus (L. III, t. 32, ed. Canciani, Barbar. leges I [1781] 365) das reine römische Recht, und dem gegenüber war es nicht überflüssig, das canonische Recht mit seiner Forderung ununterbrochener bona fides einzuschärfen. Aus Versehen wird der maßgebende Canon von 1215 (c. ult. X, 2, 26) von Schulte (S. 6 N. 9) als eine Entscheidung Gregor IX. erklärt.

Die Art wie Raymund von Pennaforte des ihm gewordenen Auftrages, jene Compilation zu verfassen, sich entledigte, wird von Schulte im ganzen richtig gewürdigt. Aber darin kann ich dem Verfasser nicht beistimmen, daß er Raymund, bezw. seinem Auftraggeber dem Papste, bewußte Unwahrheit und Fälschung deswegen vorwerfen zu dürfen glaubt, weil die Inscriptionen der interpolirten Capitel stehen geblieben sind. Wenn Gregor ein officielles Lehrbuch der Geschichte des canonischen Rechts hätte liefern wollen, dann, aber auch nur dann, träte ihn der Vorwurf mit Grund. Gregor fühlte sich jedoch als Gesetzgeber und erklärte auch in der Bulle, mit welcher er das Buch publicirte, deutlich, daß er Raymund den Auftrag gegeben, das Material der alten Compilationen nicht nur zu kürzen und zu sammeln, sondern zu redigiren. Um aber die zugestandenen Widersprüche zu beseitigen, gab es kein anderes Mittel als Veränderung. Ausgelassen sollten die Inscriptionen nicht werden: dies hätte den Anschein erweckt, als ob die sämmtlichen, und nicht nur 195 Capitel von Gregor IX. erst völlig neu erlassen worden wären, und es hätte zudem der bisherigen Übung in den Sammlungen widersprochen. Es ist recht fatal, daß Schulte, welcher S. 18 ff. ohne dies übrigens zu bemerken, die Darstellung seines Handbuchs I, 359 f. herübernimmt, es übersehen hat, die Textirung nach Maßgabe seiner jetzigen Anschauung zu ändern und so S. 20 i. d. N. „die Beibehaltung der Superscriptionen augenscheinlich nur in dem Herkommen ihren Grund haben“



läßt, während er S. 14 gerade dieses Umstandes halber Raymund der Fälschung zeihet. An Interesse hätte die Darstellung zweifelsohne gewonnen, wenn Schulte das Interpolationsverfahren Raymund's an einzelnen Beispielen anschaulich klargelegt hätte. Es wäre dann auch der eigenthümliche Umstand, daß in der Sammlung nicht wenige Capitel mit: Ad hoc, Secundo, Tertio, Praeterea und dergl. beginnen, in ein anderes Licht gebracht worden, als dies in der sich widersprechenden Darstellung S. 15 geschieht. Wenn nämlich es wahr ist, daß diese schlechterdings geschwadlosen Capitelaufänge Raymund auf's Kerbholz zu schreiben sind, so kann es nicht richtig sein, daß er die Anfänge der Quellen durchweg beibehalten hat. In der That kann keine Decretale mit Ceterum und Insuper anheben. Raymund hat, soweit ich die Sache untersucht habe, die Anfänge der Capitel der alten Compilationen nicht geändert, in diesen aber war nicht selten die Arenga des Rescripts entweder nur im Rubrum der Ueberschrift bemerkt oder gar nicht erwähnt. Die Ueberschriften aber hat Raymund vielfach nur unvollständig aufgenommen, wenn nicht nachträglich in diesen praktisch bedeutungslosen Punkten sich Irrthümer eingeschlichen haben. Beispiele bieten e. Ad hoc et j. Praeterea 20 X 2, 28 ebenso in e. 30 Comp. I. 2, 20; e. Praeterea 40 X 2, 28 in Comp. II. 2, 19. e. 14 „Pars e. A nobis fuit“; e. Insuper 6 X 2, 20 ebenso in e. 21 Comp. I, 2, 13; e. 4 X. III, 1 endlich hat sicherlich nicht Raymund Gregor IX. zugeschrieben.

Der Charakter der Sammlung wird von Schulte S. 15 ff., wie dies bereits früher in seiner Lehre von den Quellen (S. 340 ff.) geschah, dahin bestimmt, daß durch dieselbe alle nicht im Decret und selbstredend in ihr selbst aufgenommenen Decretalen in Bezug auf das gemeine Recht für aufgehoben erklärt worden seien. Ich kann auf diese nicht unwichtige Frage an dieser Stelle nicht näher eingehen, sondern begnüge mich mit der Bemerkung, daß wenn dem in der That so ist, die Bedeutung des Decrets als einer reinen Privatarbeit von Schulte unterschätzt worden, da der Umstand, ob eine Decretale in das Decret aufgenommen worden oder nicht, für deren fernere Geltung entscheidend wäre. Wiederholt deutet der Verfasser an, daß nach seiner Meinung durch die Veretzung eines Capitels aus dem früheren Titel einer Sammlung in einen andern der jetzigen der Sinn desselben Capitels verändert worden (S. 14, woselbst das Citat d. A. 18 nicht klappt, S. 17). Ich vermag diese These wenigstens in ihrer Allgemeinheit nicht für begründet zu halten. — Treffend ist der Vorschlag Schulte's zu nennen, bei einer neuen Ausgabe der Decretalen zur Herstellung des ursprünglichen Textes derselben auf gute Handschriften der Glosse Rücksicht zu nehmen (S. 24); völlig mit Recht verweist er aber solche Varianten in die Noten, da der Text des Gesetzes als authentisch festgesetzt nicht geändert werden dürfe. Wenn der Verfasser des weiteren die Summarien von der Ausgabe ausgeschieden wissen wollte, so scheint mir dieser Vorschlag zu puritanisch zu sein. Meines Bedenkens wäre eine neue Ausgabe der alten Compilationen einem Abdruck der vollständigen Decretalen aus denselben unter dem Striche der neuen

Ausgabe der Gregoriana vorzuziehen. Heutzutage kommt allen diesen Erörterungen nur theoretische Bedeutung zu, da sobald nicht wieder eine neue Ausgabe der Decretalen folgen wird. Ich für meinen Theil freue mich aufrichtig jener Friedberg's, wobei ich nur bedauere, daß derselbe alle Arbeit auf die eigenen Schultern geladen und nicht tüchtige Kräfte herangezogen hat; mindestens die Correctur könnte eine sorgfältigere sein, sowie man auch die Bemerkungen der römischen Editoren nur ungern vermißt.

Ein lustiger Beleg, daß gute Juristen schlechte Rechenmeister sein können, ist die Verschiedenheit der Summe der in der Gregoriana enthaltenen Capitel. Die Sache ist selbstverständlich von wenig Bedeutung und soll hier nur ihren Platz finden, damit fattelfeste Arithmetiker veranlaßt werden, die Frage zu einem endlichen Abschlusse zu bringen. Theiner zählte 1836 in seinen *Disquisitiones* (p. 44) 1974 Capitel, Phillips 1851 (*R. N.* IV, 303) 1972, Schulte 1860 (*Quellen* S. 338) 1970 und nun (S. 10) 1961. Letztere Zahl ist um 10 zu niedrig, die Zahl der Capitel des ersten Buches ist nicht 429 sondern 439 und die Gesamtzahl 1971; darnach wären auch die Angaben auf S. 12 in etwas zu modificiren. Ich acceptire übrigens gerne einen Meister im Lateriren und verzichte, um den Leser nicht zu ermüden darauf, die gleichfalls nicht stimmende Berechnung der Titel S. 9 richtigzustellen. — Die ausführliche Behandlung der Gregoriana bei Phillips (a. O. S. 252—314) erfährt durch Schulte in einzelnen Punkten (3. B. S. 12 N. 12) eine Berichtigung, ist aber in der Hauptsache noch immer nicht antiquirt und überholt. Gerade in der angezogenen Stelle gibt leider Schulte das nähere Detail nicht an; die Namen jener Sammlungen, in welchen 8 oder 9 innocentianische Extravaganten erscheinen, finden sich nicht angemerkt. Soweit Friedberg's *Corpus J. c.* erschienen, wird nur Ein Caput, das in seiner Echtheit angestrittene *Miramur* (7 I, 18) als in der Sammlung des Codex von Lucca vorhanden bezeichnet. Theiner (l. c. p. 47 sq.) vermuthet, daß Raymund diese Extravaganten aus dem Registrum des Papstes gezogen habe; dieser Vermuthung steht nun bestenfalls eine Behauptung gegenüber.

Ueber die Sammlung und Bearbeitung der zwischen der Gregoriana und Bonifaciana erflossenen Decretalen, wozu insbesondere die Schlüsse der zwei Synoden von Lyon zählen, hat Schulte in verschiedenen Abhandlungen, vorzüglich in einem 1867 in den Berichten der Wiener Akademie erschienenen Beitrag zur Geschichte des *Liber sextus* ganz neue Resultate zu Tage gefördert, welche im vorliegenden Werke nur zu registriren waren. Von besonderer Bedeutung ist die Auffindung einer privaten, theilweise systematischen Extravagantensammlung in einem Prager Codex, wobei es nur etwa noch von Interesse gewesen wäre, die Zeit der in ihr enthaltenen neun Decretalen Gregor IX. wenigstens annähernd zu bestimmen; höchst wahrscheinlich fallen sie nach 1234 (siehe Wiener *Abd. Sitzgsber.* 1867 S. 733 i. d. N.).

Abweichend vom Gebrauche seiner Vorgänger entschloß sich Bonifaz VIII., gebeten vom Abgesandten der Universität Bologna, die nach der Gregoriana

erflohenen, für's Recht bedeutsamen Decretalen in einem eigenen Buche, dem Liber sextus, und zwar unter Derogirung aller nicht recipirten oder reservirten Decretalen seit 1234 zu sammeln und diesen officiellen Anhang zur Gregoriana an die Universitäten zu versenden. Schulte bespricht diese Sammlung unter vorzüglicher und verdienter Zugrundelegung seiner angeführten Abhandlung (S. 34—44). Vielleicht ist die Bemerkung erlaubt, daß hier wie dort die Capitel, aber nicht die benützten Decretalen gezählt werden. Dankenswerth ist der Nachweis Schulte's (a. O. S. 792 ff.), daß der Liber sextus gegenüber der Gregoriana einen bedeutenden Fortschritt in der gesetzgeberischen Technik aufweist. Damit hängt zusammen, daß das rein historische oder diplomatische Beiwerk der einzelnen Decretalen: Aufschrift, Anfang, Schluß und Datirung beinahe durchweg vernachlässigt wird. Die Herübernahme dieser Auseinandersetzung ins besprochene Werk S. 37 ff. hätte mit der Correctur einer nicht völlig klaren Stylisirung auf S. 793 verbunden sein können sowie mit dem Hinweise, daß keineswegs Bonifaz allgemein für die Supprimirung der meisten Initien verantwortlich zu machen sei. Ich wähle beispielsweise das erste der von Schulte a. O. S. 788 als aus der Sammlung des Münchner Codex entlehnt nachgewiesenen Capitel (1. I, 3): an beiden Orten hebt Gregor IX. mit den Worten „Ipso jure“ an.

In der Frage, ob Bonifaz auch von ihm selbst erlassene Decretalen reservirt habe, hat Schulte seine frühere Meinung (Quellen S. 347), welche diese Frage bejahte, später (1867 Akad. Sitzgsber. S. 796) mit der gegentheiligen vertauscht. Durch ein unangenehmes Versehen stehen nun beide Ansichten unvermittelt nebeneinander (S. 40, 41). Die Meinung von Phillips, daß Bonifaz seine eigenen Erlässe reserviren mußte, hat Schulte von Anfang an für eine irrige erklärt. Daraus scheint mir aber nicht zu folgen, daß nicht thatsächlich Bonifaz von ihm selbst erlassene Extravaganthen reservirte, und das war der Fall mit seinen Reservatorien (s. Potthast S. 1923, 1928).

Ein Mann von der Art Bonifaz VIII. wird nie darauf rechnen können, daß ihm die Herzen entgegen fliegen. Die Energie und juristische Schärfe des Papstes verdient aber alle Anerkennung. Die drastische Einkleidung einer richtigen Idee erschwert nicht selten das Verständniß der letzteren, weil sie von deren Wesen abzieht und die Aufmerksamkeit auf die Hülle lenkt. So ist es insbesondere einigen Capiteln Bonifacius' bis auf den heutigen Tag ergangen; ich erinnere an die vielberufene Bulle Unam sanctam und das nicht minder berühmte Caput: Licet (1 in 6<sup>o</sup> I, 2). Eine Parenthese des letzteren Gesetzes ist es, welche zu den sogenannten harten Worten gezählt zu werden pflegt. Wenn vom Papste gesagt wird: er trage alle Rechte im Schreine seiner Brust, so kann, wenn überhaupt ein in Klammern geschlossener Satz Theil des Gesetzes ist, damit der nacktste Absolutismus ausgesprochen sein. Aber das trifft meines Ermessens nur dann zu, wenn die Worte besagen sollen: der Papst, das päpstliche Ermessen sei Quelle aller Rechte, nicht aber dann, wenn der Sinn jener Phrase der ist: der Papst ist Hort und Schützer des Rechts, er ist Herr des gesammten objectiven

Rechts in der Richtung, daß wenn er rechtlich will, er durch Erlass eines neuen Gesetzes das bislang bestehende Recht ändern kann. Und für diese naheliegende Erklärung spricht die ganze Sachlage. Das beregte Capitel verfügt in der Sache keineswegs eine Erweiterung der päpstlichen Machtbefugniß, wahrn vielmehr umgekehrt den Bestand particulären Rechts selbst gegenüber päpstlichen Gesetzen und weist den Schluß ab: der Papsst müsse, weil und was er könne, auch gewollt haben.

Die Clementinen werden (S. 45—50) flüchtig besprochen; der Ton, welchen hiebei der Verfasser anzuschlagen für gut fand, muß als eines wissenschaftlichen Werkes unwürdig erklärt werden. Den einen Papsst, Johann XXII., als Lügner, den andern, Clemens V., als Comödianten hinzustellen, ziemt sich nicht. Besser wäre es gewesen, die Sammlung zum Gegenstande des Studiums zu machen, als sehr übel angebrachte Witzeleien über kirchliche Dogmen zum besten zu geben. Schulte ignorirt mit Vorliebe, Hefele's Concilien-Geschichte hätte verdient zu Rathe gezogen zu werden; die dort (Bd. VI, S. 475 ff.) geschehene Nachweisung von 19 Clementinen, welche ihrer Textirung nach sicher auf dem Concil von Vienne erlassen worden, beanspruchte volle Beachtung. Die Angaben der Glosse des Johann Andrea sind nicht mehr zur Aufklärung der Frage: ob die Clementinen durchweg erst mit ihrer Publication durch Johannes 1317 Gesetzeskraft erhielten, benutzt worden, als dies bislang der Fall war. Das Citat der Glosse ist in der Fassung (v. Num. 4 S. 46) theilweise unverständlich, die vier bereits früher von Clemens V. rechtsgültig und unwiderruflich publicirten Decrete (c. un. I, 1; c. 2. I, 3; c. un. II, 9; c. 2. II, 11) hätten genannt werden sollen; „constitutiones inepte compositas“ mit „dumme Decrete“ zu übersetzen, ist geschmacklos.

Ueber die Extravaganten ist noch heute die ungemein fleißige Arbeit Bickell's (1825) maßgebend. Schulte liefert hiezu im 3. Capitel S. 50 ff. 59—65 aus seiner reichen Handschriften- und Incunabeln-Kenntniß nicht wenige Nachträge und Ergänzungen. Dabei muß es als ein verhängnißvoller Umstand für die Darstellung des Verfassers erklärt werden, daß er auf andere Darstellungen, insbesondere jene von Phillips, keine Rücksicht nahm. Niemand wird, wenn er durch die wenig durchsichtige Auseinandersetzung bei Schulte mühsam sich durchgearbeitet hat, eine klare Vorstellung von der Leistung Chappuis' erhalten haben. Auch hier stimmen des gelehrten Verfassers Zahlenangaben (S. 62 f.) nicht. Sancta Rom. ecclesia (3, I, 3) kann unmöglich von Benedict XI. sein, Viam (1, III, 8) führt Potthast unter den Regesten Martin IV. an (21773), die Decretale (nicht Caput) Pastoralis (III i. f.) wird gar nicht erwähnt, S. 61 Z. 5 dürfte statt „eine Sammlung“ „keine“ zu lesen sein u. s. w. Den Nagel auf den Kopf getroffen hat Schulte (S. 65, N. 19) mit seiner scharfen Verurtheilung des juristischen Werthes der beiden Extravagantensammlungen.

Abgesehen von den Extravaganten werden die übrigen Quellen des gemeinen Kirchenrechts völlig übergangen und ein Bild der kirchlichen Lage des 14.

und 15. Jahrhunderts geboten, welches in den herkömmlichen Schattirungen gehalten ist (54 ff.). Die päpstliche Autorität wurde von den Curialisten desto mehr erhoben, je mehr dieselbe von Andern, welche sich in der Opposition befanden, angegriffen wurde. Die christliche Welt dachte an eine Reform der Christenheit, das Haupt nicht ausgeschlossen; Mißbräuche hatten sich eingeschlichen, und solche zu beseitigen ist meist schmerzlich. Das Treiben der Gegenpäpste führte zur Nothwendigkeit, das Concil als ein Organ der christlichen Kirche anzusehen, welches hier Remedur schaffen mußte, also auch durfte. Schulte ignorirt nicht nur völlig die häretische, wilefitische und hujitische Bewegung, sondern geht auch auf die juristische Würdigung der sog. Reformconcilien nicht ein, sicherlich eine Lücke im System und ein empfindlicher Mangel dann, wenn die Darstellung eine objective gewesen wäre. Die Besonderung des kirchlichen Rechts wurde seit dem 15. Jahrhunderte vielfach eine nationale, aber die These: es sei unzweifelhaft Rechtens gewesen, daß päpstliche Constitutionen für das deutsche Reich gegen das in den anerkannten vier Sammlungen (des C. I. C.) enthaltene Recht ohne Annahme der Nation keine Geltung haben (S. 57) ist falsch, weil eine unberechtigte Generalisirung der durch die deutschen Concordate geschaffenen Restriction der päpstlichen Vorbehalte von Beneficien. Etwas anderes ist, daß so manche Bestimmungen des gemeinen Rechts in vielen Gebieten nicht galten, sei es, weil denselben ein particuläres Recht entgegenstand, sei es, weil die betreffende gesetzliche Verfügung nicht ausgeführt wurde. Die Schule gebraucht hier den nicht völlig passenden Ausdruck „nicht recipirt“; aber wenn auch das Wort beibehalten wird, so erfolgte die Reception oder Nichtreception nicht von der Nation, vom Reich als solchem, sondern von den einzelnen Kirchen.

Die zweite Abtheilung des mächtigen Bandes ist der Literatur gewidmet. Das erste Capitel dieses Theiles bespricht die Schriftsteller und ihre Werke (S. 75—456). Während dieselben im ersten Bande in die Rubriken: Decretisten und Decretalisten geschieden waren, theilen sich dieselben nun in die reinen Juristen und die Schriftsteller für das forum internum. In der ersten Classe werden nicht weniger als 278 Juristen einzeln besprochen, wozu noch die 20, richtiger 17, in §. 42 genannten gerechnet werden müssen. In der zweiten Classe erscheinen 57 Schriftsteller, so daß die Gesamtsumme 332 ist. Darnach den Werth der Arbeit beurtheilen zu wollen, wäre aber sehr oberflächlich. Ein Canonist wiegt oft zwanzig und dreißig seiner Collegen auf, und so ist die Behandlung der einzelnen Juristen nach Maßgabe ihrer Bedeutung eine sehr verschiedene. Von nicht Wenigen läßt sich kaum mehr als der Name und der Titel eines etwa gar nicht mehr vorhandenen Werkes, wenn die Schrift dieses Prädicat verdient, feststellen. Dieser Theil des vorliegenden Bandes ist nur geeignet, Bewunderung zu erregen durch die sichere Beherrschung des Stoffes, durch die prunklos aufgeschickerte und verwertete Erudition seines Verfassers, durch die durchgängige Genauigkeit der Forschung. Es liegt hier in der That eine colossale Leistung vor von dauerndem Werthe. Darüber viel Worte zu machen ist nicht nöthig. Was die Literar-

geschichte des canonischen Rechts im Mittelalter anlangt, so ist dieselbe in der Hauptsache von Schulte hier in mustergiltiger Weise geboten. Frühere Versuche sind durch ihn weit überholt. Es wird sich ferner darum handeln, der äußeren Literaturgeschichte die innere oder dogmengeschichtliche Würdigung der canonistischen Wissenschaft folgen zu lassen. Selbstverständlich wird auch die äußere Literaturgeschichte noch manche Ergänzungen erfahren. Schulte selbst hat erst jüngst gezeigt, wie viel auch in dieser Richtung noch geleistet werden könne. Seine Darstellung des Lebens des Johann Zemeke gen. Teutonicus in der Zeitschrift für R. R. Neue Folge (Freiburg 1881, 1) geht auf Grund eingehender urkundlicher Forschung in den entscheidendsten Punkten ganz bedeutend über dasjenige hinaus, was darüber Band I, S. 172 ff. bot. Derselbe stellt eine Bearbeitung der Glosse der Decretalen in Aussicht (S. 115 A. 3), welche sicherlich ebenso grundlegend sein wird, wie seine Arbeit über die Glosse zum Decret.

In der Einzeldarstellung fußt Schulte aus erklärlichen Gründen hier mehr als früher auf den Werken Anderer, vor allen Diplovatacci, Sarti, Savigny, auch Stinzing (Populäre Literatur 1867) und Muther (Zur Geschichte der Rechtswissenschaft 1876), wurden besonders für die deutsche Canonistik herangezogen. Es braucht kaum bemerkt zu werden, daß, wo Schulte in die Lage kommt, eine Behauptung seiner Vormänner zu corrigiren, er dies nach reiflicher Erwägung aller Gründe thut. Als Beispiel solcher minutiöser Genauigkeit sei die Frage nach dem Plagium des Johannes Andrea an einem Werke des Johannes de Angussellis (S. 133 f.) genannt. — Früher wurde ein Vergleich zwischen Maaßen und Schulte gezogen, nun liegt ein solcher zwischen letzterem und Savigny nahe. In formeller Beziehung steht Savigny's Werk entschieden höher, es ist auch in der Literatur- und Quellenangabe durchaus erschöpfend, bildet daher ein Werk für sich, ist und bleibt classisch. Die Darstellung ist eine gerundete, der Styl durchweg klar, die Sprache ebenso schön wie vornehm. Schulte nimmt im Gegensatz zu Savigny, welcher überall ein Gesamtbild der Thätigkeit und der Persönlichkeit des einzelnen Schriftstellers zu entwerfen beabsichtigt, meist ausschließlich nur auf die canonistischen Werke des in Rede stehenden Autors Bedacht; zu ihrem Rechte gelangt derart gar manche Persönlichkeit nicht. Manchmal geht der Verfasser von seinem Grundsatz ab, und dann gewinnt die Darstellung doppelt an Interesse; dahin zählt u. a. die hervorragende Besprechung Johann Andrea's (S. 205—229), welche in ihrer Art ein Cabinetstück zu nennen ist. Höchstens wäre aus der Zahl seiner Schüler nach Leopold von Bebenburg, 1352—1363, Bischof von Bamberg, herauszuheben gewesen.

Die innere dogmengeschichtliche Würdigung der zahlreichen Schriften tritt in diesem Bande noch mehr als früher zurück. Es begreift sich auch, daß hier mit einzelnen Excerpten nichts gedient war. Selbst die, ich möchte sagen, constitutionelle Scheidung der Canonisten nach ihrer Auffassung und praktischen Werthung des Papstthums wird in größter Kürze (S. 511) erwähnt. Als Vertreter des curialistischen Systems der absoluten Papsthoheit wird Augu-

stinus Triumphus (S. 194 f.) besprochen, mißverstanden und verurtheilt. Aus den Bemerkungen Schulte's, welche er mit einer gewissen Regelmäßigkeit selbst bei geringfügigen Werken, Quaestionen u. a. anfügt, geht hervor, daß er auch inhaltlich den besprochenen Stoff durchgearbeitet hat. Während für jetzt mit den Worten, daß diese und jene Schrift „recht werthvoll“ sei, wenig geholfen ist, darf bei solchen Umständen die Wissenschaft sich noch mancher Aufklärungen über die dogmengeschichtliche Bedeutung der einzelnen Canonisten und deren Schulen versehen, welche zu liefern Schulte um so weniger Anstand nehmen wird, als er in den Früchten seines Sammelleißes einen in seiner Art einzigen Schatz zu besitzen scheint.

Wenn so eben der Gelehrsamkeit des Verfassers volles und rückhaltloses Lob gespendet wurde, so fällt dagegen, wie bereits angedeutet, die Behandlung der kirchenpolitischen Schriftsteller bedeutend ab. Ein Nicolaus von Cues hätte mindestens erwähnt zu werden verdient. In einer Note (S. 402) wird nebenher Theodor (sic) von Niem genannt. Die Behandlung der einschlägigen, in der alphabetischen Liste des §. 97 aufgeführten Schriftsteller ist entschieden eine zu dürftige. Nicht einmal die Literatur ist genau angemerkt, die Ausgaben ab und zu anzugeben übersehen worden. Mit dem Titel des Werkes ist nichts gesagt; die wenigsten der hierauf bezughabenden Schriften scheint der Verfasser aus eigener Anschauung zu kennen, sonst hätte er nicht versäumt, mit wenigen Worten die Stellung anzugeben, welche der einzelne Schriftsteller zu den die Zeit bewegenden Reform- und Verfassungsfragen eingenommen hat; diese findet sich aber kaum anders, außer wo solches notorisch ist, angemerkt. Leider enthält der dritte Band keine Nachträge: so konnte beispielsweise Schulte nicht zu Johann v. Turcremata die Schrift von Lederer, 1879, zu Conrad Summenhart die Abhandlung Einsenmann's, 1877, nachtragen; aber der Aufsatz Tschafert's über Peter d'Alli war bereits 1876 in der Zeitschrift für Kirchengeschichte von Brieger erschienen als Vorläufer des 1877 nachgefolgten Buches. Bei Nicolaus Clémanges ist die Arbeit von Müng, 1846, übersehen u. m. a. In einer Literaturgeschichte kurzweg auf Handschriftenkataloge zu verweisen, wo es sich um die Werke eines Schriftstellers handelt, so z. B. S. 399 N. 1, scheint nicht am Platze zu sein; derselbe Schriftsteller, Nicolaus von Dinkelspühl, gehörte gar nicht unter die Juristen, wenn er nichts anderes von Bedeutung als eine Schrift de pönitentia verfaßt hat. Von Roffred (S. 76 f.) erhält der Leser nur ein unvollständiges Bild. Seine civilistischen Schriften hätten wenigstens genannt werden sollen, wenn auch nicht, wie bei Savigny mit den canonistischen verfahren, genau besprochen werden. Die Aufzählung der Handschriften scheint nur Ergänzung der bei Savigny aufgeführten zu sein, die Ausgaben sind ungenau angegeben. — Weder S. 143 noch S. 243 wird gesagt, was es mit einer von Savigny G. d. R. R. V, 44 als in einem Wiener Codex befindlich erwähnten Summe über die Decretalen eines Azo für eine Bewandniß habe. — Lopus Castiglione, welcher 1353 promovirte, kann nicht gleichzeitig mit Cinus, welcher 1336 starb, gelehrt haben (S. 271 N. 3). —

Betreffs des *Dinus* († c. 1300) wäre eine Untersuchung über dessen Autorschaft der 88 *regulae juris* des *Sextus* um so mehr am Platze gewesen (S. 176), als Schulte selbst es ist, welcher (S. 101) mittheilt, daß *Johannes de Deo* um die Mitte des 13. Jahrhunderts in der Vorrede seines *liber distinctionum* einmal 101, dann wieder 85 canonische Rechtsregeln erwähnt. Der Leser muß nach S. 36, 44 glauben, die Anfügung jener Regeln im *Sextus* wäre eine Neuerung gewesen, da sich nicht erwähnt findet, daß die *Gregoriana* deren 11 und bereits die *Compilation* des *Bernard* deren 14 in einem Schlußtitel gesammelt hatte. — Nicht verständlich ist, was über den Civilstand des *Andreas*, Vaters des berühmten *Johannes Andrea* (S. 205 f.) gesagt wird. Der Text widerspricht der Note. Aus *Johannes'* eigenem Zeugniß geht hervor, daß er acht Jahre alt war, als sein Vater erst Cleriker wurde. Dafür, daß derselbe die Mutter seines natürlichen Sohnes, *Novella*, auch noch nach seinem Eintritt in den geistlichen Stand als Concubine bei sich behielt, bleibt Schulte den Beweis schuldig.

Eine sehr werthvolle Vorarbeit hat Schulte in seinen, in den Berichten der Wiener Akademie, 1871, veröffentlichten Beiträgen zur Literatur über die *Decretalen Gregor IX.*, *Innocenz IV.* und *Gregor X.* geliefert; auf ihr ruht die Darstellung der betreffenden Schriftsteller und Werke in diesem Bande. Auf einen *Cursus titulorum* vom Jahre 1260 hatte Schulte zuerst in seinen *Rechtshandschriften* (Wien. Akad. 1868 S. 595 ff.) aufmerksam gemacht, die Besprechung des Werkes S. 503 f. weist gegen früher einen bedeutenden Fortschritt auf. Ausführlich wird (S. 498—503) die 1270 verfaßte *Summa titulorum* des *Brandenburger* *Balduin* behandelt, warum unter den anonymen Schriften ist nicht abzu sehen. Ist das Werk in der That von Interesse, so hätte der Autor so gut wie andere in der Uebersicht der Schriftstellernamen aufgeführt werden sollen. — Eine eingehende Untersuchung erfährt die Person des *Johann von Erfurt* (S. 386 ff.). Neue Resultate förderte die genaue Untersuchung über die *Summa Monaldina* (S. 414—418) zu Tage. Selbstverständlich ist mit diesen wenigen Andeutungen entfernt nichts erschöpfendes geboten, nur auf das hervorragendste sollte die Aufmerksamkeit des Lesers gerichtet werden.

Die Schriftsteller des *forum internum* haben eine verhältnißmäßig sehr genaue Darstellung gefunden, allerdings nur nach der literarischen Seite. Es nimmt billig Wunder, daß Schulte es über sich gebracht hat, die ziemlich monotone Literatur der *Beichtstuhlpraxis* in den Kreis seiner Studien einzubeziehen. Auch an den Leser werden Anforderungen gestellt, denn es nimmt sich verzweifelt langweilig aus, die Autoren Nummer an Nummer gereiht an sich vorbeiziehen zu lassen und das ewige Einerlei der Titel und *Tractate* zu finden. Eine gewisse *Ökonomie* und *Gruppierung*, wie eine solche das angeführte Werk von *Stinking* aufweist, wäre wohlthuend gewesen. Wer an eine geschichtliche Behandlung der *Ethik* und *Pastoral* zu gehen den Muth fassen würde, wird selbstredend dem Verfasser für seine Mühe großen Dank wissen.



Im zweiten Capitel (S. 456—484) entwirft Schulte ein Bild des allgemeinen Charakters der wissenschaftlichen Behandlung des canonischen Rechts sowohl in der Schule als in den Schriften. Die Darstellung gibt nicht nur eine Zusammenstellung des im ersten Capitel zerstreuten einschlägigen Materials, sondern erhebt sich zu einer gerundeten selbständigen Schilderung des Universitäts- und literarischen Lebens jener Zeit. Nicht zum geringsten Theil gewinnt das Gemälde an Lebendigkeit durch wiederholte Belege aus der Geschichte der Prager Universität (S. 458, 7; 459, 11 u. ö.). — Die Behandlung des canonischen Rechts in der Schule wie in der Literatur weist eine große Einförmigkeit auf, eine Thatsache, welche auf den ersten Blick auffallend erscheint und von welcher Schulte die Ursachen darzulegen versucht. Als deren erste nennt er (S. 467) die Verbindung zwischen den einzelnen Universitäten, wie eine solche insbesondere durch das Wandern vieler Professoren befördert wurde. Hier scheint eine Verwechslung von Folge und Wirkung vorzuliegen, welche nichts erklärt. Auch die Gleichheit der lateinischen Sprache (S. 470 f.) hätte einer Verschiedenheit der Darstellung nicht im Wege gestanden. Richtig ist, wenn auf die sozusagen ausschließliche Herrschaft der scholastischen Form und Methode hingewiesen wird (468), doch auch dies erklärt nicht alles. Meines Erachtens ist es nicht dem Mittelalter eigenthümlich, daß Eine Methode in den meisten Schriften wiederkehrt: auch unsere Zeit darf kaum eines geänderten Verhältnisses, es wäre denn des Wechsels der Methode, sich brüsten. Jedes Zeitalter hat seine Form. Was weiter die canonistische Wissenschaft anlangt, so war ihre Methode mit einer gewissen Nothwendigkeit gegeben, so lange sie sich an die Quellen und deren Erklärung hielt. Im großen Ganzen muß überall die Exegese dieselben Schritte machen. Erst wenn die Darstellung von den Quellen sich einigermaßen emancipirt und den Stoff speculativ oder systematisch zu entwickeln versucht, wird eine andere Methode einzuschlagen sein. Das Recht konnte historisch dargestellt werden, oder aber systematisch, oder nur soweit praktische Erwägungen drängten, oder im treuen Anschlusse an die Quellen. Eine Rechtsgeschichte wurde entfernt nicht versucht, praktischen Zwecken dienten nicht wenige Schriften, diejenigen, welche eingehendere Studien machen wollten, wurden an die Quellen gewiesen, und wenn ich mich nicht sehr täusche, war die Behandlung so lange eine exegetische, als dies überhaupt möglich war. Bei dem immerwährenden Anwachsen des Stoffes war es schließlich unmöglich geworden, das Ganze zu bewältigen, und man mußte sich begnügen, einige Stücke herauszugreifen, ja nur die Hauptsätze des betreffenden Titels darzustellen. Damit war das Commentiren aufgegeben, und es konnte eine andere Art der Darstellung, welche sich nun nicht mehr an die Legalordnung zu halten brauchte, Platz gewinnen. — Unklar ist, was der Verfasser mit der von ihm (S. 471 ff.) behaupteten Stagnation des innern kirchlichen Lebens vom 13. bis 16. Jahrhundert will. Die weltlichen Juristen haben damals entschieden mehr vom Kirchenrecht gewußt als heutzutage; vom gemeinen Mann aber solches verlangen zu wollen, scheint übertrieben und ziemlich werthlos.

Das dritte Capitel (S. 485—536) gibt eine Uebersicht der Schriften. Neues enthält dieselbe nur durch die hieher verwiesene Besprechung der anonymen Werke. Die Nichtberücksichtigung der methodologischen Schriften scheint mir nicht genügend begründet. — Schulte widmet hier auch der *Beichtstuhlpraxis* eine eingehende Darstellung (S. 127, S. 512 ff.), welche den Entwicklungsgang derselben klarlegen soll. Leider klingt durch das Ganze eine aus der bekannten Stellung des Verfassers zu erklärende Voreingenommenheit gegen das Institut der Beichte. Abgesehen davon ist zu bedauern, daß der von Schulte mit richtigem Scharfblick erkannte Zusammenhang des *forum internum* und des *forum externum* nicht näher präcisirt wurde und insbesondere nicht die einzelnen Momente bestimmt werden, in welchen abweichend von der alten Praxis in jener des Mittelalters und der folgenden Zeit der Gesichtspunkt des Rechts in der Verwaltung der priesterlichen Vösegewalt maßgebend wurde. Uebrigens übertreibt und generalisirt der Verfasser, wenn er die Beichtthandlung als eine rein juristische erklärt und darauf bezügliche Vorstellungen dem christlichen Volke von einst und jetzt unterschiebt. Das Bewußtsein des Unterschiedes der strittigen und sacramentalen Gerichtsbarkeit war der mittelalterlichen Jurisprudenz nicht abhand gekommen, vgl. S. 328, 335. — In einer andern Beziehung, in der Frage nach der *Sacramentalität* der Buße, ist es Schulte, was ihm nicht verargt werden soll, nicht gelungen, aus dem Wirrwarr der in der Zeit der beginnenden Scholastik hierüber aufgetauchten Meinungen Klarheit zu schöpfen. Der Sacramentsbegriff wurde bekanntermaßen nicht immer mit gleicher Schärfe erfaßt, von nicht Wenigen zu äußerlich, sozusagen zu rituell gebildet. Daraus erklärt sich, daß die anspruchslos und formlos sich abwickelnde Handlung der Privatbeichte als kein Sacrament, als Sacrament dagegen die feierliche Reconciliation der öffentlichen Büßer seitens des Bischofs hingestellt werden konnte, wozu aus der verblaßten Erinnerung der Praxis der alten Kirche die Begründung entnommen wurde: nicht die private aber die öffentliche Lossprechung könne nur einmal gespendet werden, was deren Sacramentalität beweise. Vgl. Robert's v. Flambury *Summa de matrimonio* Tit. XII, aus dem Jahre 1210, ed. Schulte, 1868 p. XX und die Glosse zu c. 74, C. 1. Q. 1. v. *impositio*. Es war einer späteren Zeit vorbehalten, in diesem Punkte zu einer richtigeren Erkenntniß zu gelangen, ein Proceß, welcher hier nicht dargestellt werden kann. Es genüge daran zu erinnern, daß die Werthung der privaten und öffentlichen Absolution ins gerade Gegentheil umgeschlagen ist. — Daneben laufen in diesem Abschnitte so viele unbegründete Aeußerungen unter, daß deren Berichtigung an dieser Stelle zu weit führen würde. Um nur eines zu erwähnen, so ist es ein Beweis krankhafter Ueberreizung, die Päpste für das „äußere Gebot“ des Besuches des Gottesdienstes an bestimmten Tagen (S. 518 N. 10) verantwortlich zu machen. Daß mit der Excommunication Mißbrauch getrieben wurde, weiß Jedermann; daß aber deren Androhung gegenüber dem Arzte, welcher einen Kranken, trotzdem derselbe nicht beichtete, zu besuchen fortfährt (Syn. Rom. 1725 tit. 32. c. 1

wiederholt von Pius IX. noch 1869 eingeschärft) ein erbfehlerischer Gedanke zu Grunde liege (S. 519 N. 12) — ist eine grundlose Insinuation. Das particuläre Gesetz kann zu einem Zwiespalt mit der Moral führen und darf dann selbstverständlich nicht erfüllt werden. — Der Ton, welcher in der Besprechung von Ablass und Fegefeuer angeschlagen wird (520 f.) ist ein derartiger, daß dadurch die eine oder andere begründete Erwägung völlig übertönt wird. Die Stimmung des Verfassers ist von üblen Folgen für die Durchsichtigkeit der Darstellung. Demselben schwebt die Idee der Identificirung von Recht und Moral so vor Augen, daß der Leser schließlich nicht weiß: wird Recht Moral oder umgekehrt. Der alten Kirche bis 1215 wird als Verdienst angerechnet, daß sie Alles, auch die Rechtsverhältnisse, mit dem Maße der christlichen Moral beurtheilte (S. 522), der späteren Papstkirche wird die bewußte Behandlung der Rechtsverhältnisse nach rein moralischen Gesichtspuncten tadelnd vorgeworfen (S. 525). Daraus werde klug wer es könne, ich vermag es nicht. Soll ich einen an anderer Stelle schon einmal geäußerten Gedanken wiederholen, so wäre es der, daß die Casuisten in Folge ihres Studiums des römischen Rechts überall zu sehr auf das römische Recht Rücksicht nahmen und, wo eine canonische Satzung fehlte, ohneweiters nicht die Norm des nationalen Volksrechts, sondern die Bestimmung des römischen Rechts als durchaus im Gewissen verbindlich erklärten. Täusche ich mich nicht, so ist die Moralthologie unserer Tage auf dem Wege zu einer richtigeren Anschauung dieses Verhältnisses. Eine Ausnahme für ihre Zeit war Bruder Berthold's Bearbeitung der Summa Joannis, vgl. Stinking, Popul. Lit. S. 519.

Im vierten und letzten Capitel (S. 536—549) bespricht der Verfasser den Antheil der einzelnen Nationen an der Literatur während des Mittelalters. Es ist eine höchst interessante Uebersicht, wozu noch die Zusammenstellung der Geburtsorte der Canonisten im Index zu vergleichen ist. Der Löwenantheil gebührt unbestritten den Italienern, geographisch bestimmt den oberitalischen Universitäten. Nicht ohne Grund findet es Schulte merkwürdig (S. 537), daß in Rom, dem Centrum der Kirche, so gut wie nichts für die Wissenschaft des canonischen Rechts geschehen ist. Bekanntlich wurde erst verhältnißmäßig spät durch Bonifaz VIII. die römische Universität gegründet und brachte es die Sapienza in Folge der wirren Verhältnisse des 14. und 15. Jahrhunderts nie zu einer wahren Blüthe. — Die Literatur der Beichtstuhljurisprudenz wurde vorwiegend von Ordensmännern gepflegt. Die hervorragende Betheiligung der Deutschen in dieser Richtung ist der Grund, daß die Zahl der deutschen Canonisten unmittelbar nach jener der italienischen rangirt. Allein abgesehen davon muß zugegeben werden, daß einzelne Ausnahmen ungerechnet, die numerisch starken Deutschen gar gering ins Gewicht fallen (S. 548, 542, 544, 546) gegenüber den Angehörigen Frankreichs und Spaniens. — Auf die Entwicklung des Streites über das Wesen der den Orden eignenden Jurisdiction und Absolutionsgewalt geht Schulte nicht ein. Doch möchte ich dieses weniger als einen Mangel erklären; zu bedauern

ist dagegen, daß der Verfasser nicht näher den Antheil der einzelnen, insbesondere deutschen Universitäten (S. 541, 548 N. 36) an der Literatur und dem Studium des canonischen Rechtes unterjuchte und klarstellte. Die Mühe der schwierigen Arbeit hätte den hiefür erforderlichen Aufschub des Erscheinens dieses zweiten Bandes mehr als entschuldigt.

Ein Anhang bringt einige literärsgeschichtlich bedeutende Stellen Johann Andrea's und Zabarella's sowie einen Auszug des Catalogs der bolognesischen Bücherverleiher (Stationarii) zum wiederholten Abdruck. Einige Nachträge und ein genau gearbeitetes alphabetisches Register schließen den zweiten Band des besprochenen Werkes, dessen Unentbehrlichkeit, Gediegenheit und Tüchtigkeit in literarischer Beziehung wiederholt und freudigst anerkannt werden soll. — Der Druck ist in diesem Bande entfernt nicht so rein als im ersten. Einige meist belanglose Druckfehler hat der Verfasser selbst notirt. Störend wirkt die nicht selten verschiedene Schreibung der Eigennamen. Mit weiteren kleinen Bemerkungen will ich den Leser nicht behelligen.

\*

\*

\*

### III.

Die Eintheilung des Stoffes in die Geschichte der Quellen und jene der Literatur hat in diesem dritten Bande eine eigenthümliche Umänderung erfahren. Während die Secten des Mittelalters gegen das canonische Recht sich durchaus ablehnend verhielten, war dies trotz des Widerstrebens Luther's nicht der Fall bei der rechtlichen Ordnung der Verhältnisse der im 16. Jahrhundert gegründeten protestantischen Landeskirchen. Das canonische Recht ist auch für das evangelische Kirchenrecht eine Quelle geblieben, und von diesem Standpuncte aus hat Schulte recht daran gethan, auch das protestantische Recht in den Kreis seiner Darstellung einzubeziehen. Es geschah dies in einer Weise, daß davon auf Wunsch des Verlegers ein Separatabdruck veranstaltet werden konnte (305 Seiten, Preis 10 M.). Die Klippe, welche die Behandlung dieses Stoffes für jeden nicht zur protestantischen Confession sich Bekennenden bietet, hat freilich der Verfasser nicht vermieden. Es geht aus den hierüber bekannt gewordenen competenten Äußerungen von protestantischen Kritikern zur Genüge hervor, daß Schulte für die Entwicklung des protestantischen Kirchenrechts den richtigen Blick nicht hat, daß es ihm absolut nicht gelungen ist, die bewegenden Principien zu fixiren und zu charakterisiren. Die 21 Seiten der zweiten Hälfte des vorliegenden Bandes, welche diese Aufgabe leisten sollen, lassen den Gedanken nicht auskommen, daß der Verfasser mit genügendem Ernste an die Frage herantreten. Es fehlt auch nur der Versuch, das Verhältniß Luther's zum canonischen Rechte klarzustellen,

die paar Worte in der Anmerkung S. 13 können unmöglich hiefür gelten. Das hierüber handelnde Buch von Köhler, Luther und die Juristen 1873, ist nicht einmal angeführt, vielweniger benützt. Während Luthers Name wenigstens genannt wird, ist dies von Zwingli und Calvin gar nicht der Fall. Die Quellen-geschichte nimmt außer Deutschland nur auf Oesterreich und Ungarn Rücksicht, dagegen führt die Literaturgeschichte (S. 22—276) auch Italiener, Franzosen, Belgier, Holländer, Polen, Engländer und Scandinavier auf. Ich sage mit Vorbedacht — führt auf, — doch hievon später.

Die erstere größere Hälfte des dritten Bandes führt die Geschichte der Quellen und Literatur des canonischen Rechts vom Tridentinum bis auf die Gegenwart, genauer bis 1870, und auch dies ist wieder nicht richtig. Denn während Schulte die literarischen Erscheinungen bis in das Jahr 1880 herein registriert, schließt er die Quellengeschichte mit 1870 ab. Daß der Titel des dritten Buches den Zeittermin von 1563—1870 angibt, möge nur der Sonderbarkeit wegen erwähnt werden. Die Geschichte der Quellen des katholischen Kirchenrechts wird in vier Capiteln gegeben (S. 1—122). Zuerst wird die Entwicklung charakterisirt, hierauf das gemeine, das particuläre, das staatliche Recht besprochen.

So sehr ich dawider kämpfte, sehe ich mich veranlaßt, bevor ich fortfahre, die folgende Erklärung abzugeben. Mir lag und liegt es fern, Schulte's Verdienste irgendwie zu läugnen und zu verkleinern, und wenn ich in der Besprechung der zwei ersten Bände seiner Quellen- und Literatur-Geschichte wiederholt die Tüchtigkeit der Leistung lobte, so geschah dies einerseits ebenso aufrichtig, als es andererseits den einzelnen Ausstellungen, welche ich zu machen mir erlaubte, nicht widersprach. Je gediegener ein Werk, desto genauer sei auch die Kritik. Was nun den dritten Band des oft genannten Werkes betrifft, so thut es mir leid, sagen zu müssen: ich hätte im Interesse des Autors und der Wissenschaft gewünscht, dessen Herausgabe möchte sich noch eine geraume Zahl von Jahren verzögert haben. Ich kenne den Grund nicht, welcher den Verfasser so drängte, daß er sein Werk abschließen mußte (S. X); sei derselbe was immer für einer, es war ein verhängnißvoller Umstand. Wenn Schulte die Hand aufs Herz legt, muß er sich selbst sagen: das Buch ist ab irato geschrieben. Da herrscht nicht jene Ruhe, wie einer solchen der Historiker bedarf, da zeigt sich wenig von jener Objectivität, wie sie insbesondere dem Literarhistoriker unentbehrlich ist. Ich vermeide den Gedanken weiter zu spinnen, daß der Rechtshistoriker schon von Haus aus der ars boni et aequi pflegen solle. — Bei solchen Verhältnissen ist es nichts Leichtes, das Werk zu recensiren. Werden Beispiele unziemlicher Redeweise, unwürdigen Tones, Belege von persönlicher Rancune aufgeführt, so liegt der Vorwurf nahe: die Kritik sei eine kleinlich nergelnde, welche das wahrhaft Verdienstliche der Leistung übersehe; wird dagegen das in der That zu tadelnde nicht gerügt, so scheint Partheilichkeit geübt zu werden. Ich will von der Kennzeichnung der leider zahlreichen in einem wissenschaftlichen Werke ungehörigen

Stellen im folgenden absehen und begnüge mich, die Thatfache im allgemeinen zu constatiren und gegen das Umsichgreifen solchen Tones nöthigenfalls zu protestiren.

Von vorneherein erscheint es als gewagt, den geschichtlichen Gang der Entwicklung des canonischen, besser des kirchlichen Rechts von Bonifaz VIII. bis auf die Gegenwart in den knappen Raum von 41 Seiten zusammenzufassen. Es können da nur die äußersten Umrisse gezogen werden und die Phasen des Entwicklungsprocesses gezeichnet sein. Das ist denn auch geschehen, aber so, daß das Buch nichts verloren hätte, wenn es nicht geschehen wäre. Das Heranziehen anekdotenhafter Einzelheiten gibt der Darstellung jene prickelnde Frische, wie sie für Tagesblätter geschriebenen Essays zu eignen pflegt, andererseits läßt zügelloses Abschweifen vom Gegenstande, langweiliges Wiederholen von beinahe ausnahmslos curialistischen Lieblingssthemen einen aesthetischen Genuß im Leser nicht aufkommen. Der bekannte altkatholische Standpunkt des Verfassers überhebt mich der Mühe, eine Reihe hieraus fließender Irrthümer zu berichtigen. Dagegen wird es erlaubt sein, in Zweifel zu ziehen, daß erst seit dem 16. Jahrhunderte das sog. papalistische System sich bildete (S. 8), daß vor demselben Jahrhunderte Allen als Princip feststand, daß der weltliche Fürst über kirchliche Dinge nichts bestimmen könne (S. 9), daß im selben Jahrhunderte das Staatskirchentum überall eintrat (S. 10), daß die Exemtionen der Orden und die Stellung der Archidiaconen aus Einem Grundgedanken zu erklären seien (S. 15), daß die Ritterorden eine Stütze für die Bischöfe wurden (S. 17), daß im Mittelalter kirchliche Dinge die Mitwirkung der „Gesamtheit“ (sic) forderten (S. 20), daß die Gesetzgebung in kirchlichen Dingen in Deutschland seit 1648 staatsrechtlich als landesherrliches Recht galt (S. 22) daß erst im 19. Jahrhunderte der Papst mit dem souverainen Staat Verträge schloß (S. 23, siehe den Text des französischen Concordates, 1517, Hardouin C. C. IX, 1867 sqq.), daß solche Concordate eine Anerkennung des Staatskirchenrechtes seien und zugleich eine eben solche des Papstes als „Kirchensoverains“ (sic, S. 24). — Eine keineswegs erschöpfende, aus des Verfassers Handbuch gezogene Uebersicht der Theorie der Rechtsquellen nimmt (S. 41—53) ohne alle Legitimation ihren Platz in einer Geschichte der Quellen des canonischen Rechts ein. Wie behauptet werden kann, die hier vorgetragene Theorie wäre durch das Vaticanum über den Haufen geworfen worden (S. 42 i. d. N.) ist beinahe ein psychologisches Räthsel.

Aus dem oben angegebenen Grunde eignet sich die Darstellung, welche von den Quellen des gemeinen Rechts in erster Linie das Concil von Trient (S. 54—65) findet, nicht zur kritischen Besprechung. Auffallend genug weist die dürre Aufzählung der Facten (S. 55 ff.) sieben Fehler in Datum und Zahlen auf, die Ziffern S. 58 stimmen nicht. Das Decret über den Laienkelych ist übersetzt. Die S. 59 N. 4 flüchtig erwähnten Werke hätten citirt werden sollen, eben dort geht das Satzgefüge aus Rand und Band u. s. w. — Die Bullarien werden (S. 66 ff.) im Anschluß an einen Aufsatz von Sentis in dem Bonner

Theolog. Literatur = Bl. 1870 Nr. 13 besprochen, die Resultate der Forschung desselben Gelehrten in Bezug auf den Liber septimus von Clemens VIII. sind (S. 71 ff.) übersichtlich zusammengestellt. Es hätte sich empfohlen, hier im Zusammenhange von den Ausgaben der Papstbriefe und deren Regesten zu handeln. Es wäre dann der schon anderweitig gerügte Uebelstand vermieden worden, daß Jaffe's und Potthast's Werke mit Stillschweigen übergangen werden. Nicht erwähnt ist die Ausgabe Epistolarum decretalium Summ. Pontiff. Tomi III, Rom, 1591 durch Anton v. Aquino, von Clemens I. bis Gregor VII. reichend. Die Bullae diversorum Pontt. von Bonifaz VIII. bis Paul IV. sind bei Bladus in Rom nicht 1579 sondern 1559 gedruckt. Das Exemplar, das ich benutzte, enthält beigegeben noch verschiedene theilweise interessante Stücke aus der Zeit Pius IV., ohne Angabe der Druckjahre, oder aus den Jahren 1561, 62, 63.

Im dritten Capitel kommt das Particular = Recht an die Reihe. Wie die Sammlungen der allgemeinen Concilien in dieses Capitel rangirt werden konnten, ist mir unerfindlich. Die Zusammenstellung S. 93 ff. ist vom bibliographischen Standpunkte aus angelegt. In einer Geschichte der diesbezüglichen Arbeiten hätte Antonius Augustinus' Plan einer Concilienammlung nicht übergangen werden dürfen. Die von der Wiener Akademie veranstaltete Ausgabe der Monumenta Concil. Gen. saec. XV. ist weder hier noch im 2. Bande erwähnt. Tadel verdient, daß die Editoren der Conciliumsammlungen in der folgenden Uebersicht der Literatur nicht aufgeführt werden. Verfasser obscurer Dissertationen und theologische Schriftsteller vergrößern die Zahl der Canonisten der einzelnen Nationen, ein Merlin und Grabbe, ein Hardouin, Colet, Mansi verdienen keine Erwähnung. Der S. 99 genannte Würtheim ist mit Steph. M. Würtheim identisch, aus S. 206 geht dies nicht hervor. Als Concilien-sammler erscheint er nicht einmal im Index angeführt, dies ist aber auch bei Andern der Fall, z. B. Scholl, Schott, L. C. Schmidt, Montbach, Zauner, Wilkins, Haddan, Stubbs. Einige Sammlungen sind wieder doppelt aufgeführt, so jene von Loaysa, Sirmond, Spelman. Von einigen Editoren werden in den Notizen höchst dürftige Notizen gegeben. Daß alle Werke Hardouin's auf dem Index stehen (S. 95 N. 3) ist falsch. Von vielen Andern, selbst von Colet, Mansi, Schannat ist nicht einmal das Jahr ihres Todes angemerkt. Es rächt sich hier die verkehrte Stellung dieser Materie in die Rubrik der particulären Rechts-geschichte. — Viollet hat (Bulletin critique, 1881 Nr. 24) aufmerksam gemacht, daß Schulte eine in 4 Theilen und 2 Foliobänden Venedig 1768—1798 erschienene Synopsis der Labbe'schen Sammlung und der beiden Mansi'schen Ausgaben entgangen sei, und trägt zu den provincialen Sammlungen noch die Sammlung der Reims'er Kirchenprovinz von Goussier 1842 nach. Die Monumentensammlungen der einzelnen Länder enthalten manches einschlägige Material und hätten der Uebersicht wegen angeführt werden sollen. Die griechischen Sammlungen auszulassen, gibt der Titel kein Recht, da er nicht wie der ähnliche von Maaßen's Werk die Beschränkung aufs „Abendland“ enthält. — Wie sich die

ziemlich persönlich besprochene Instruction für die geistlichen Ehegerichte Oesterreichs in den von den Provinzial-Synoden handelnden Paragraph verirrte (S. 87 ff.) ist unklar. Zu den Diöcesansynoden (S. 89) kommen nebst den englischen auch einige deutsche: so die von Constanz 1609, von Leitmeritz 1863. Es wäre am Platze gewesen, die in Sachen der verfassungsmäßigen Stellung der Diöcesansynoden im vorigen und in diesem Jahrhundert aufgetauchten Ansichten objectiv zu besprechen und die diesbezügliche Literatur geordnet anzuführen; statt dessen begnügt sich der Verfasser mit allgemeinen Redewendungen (S. 89 ff.), die alles mehr als instructiv sind.

Die Darstellung des staatlichen Rechts (S. 101—122) bietet nicht ein einziges neues Moment. Das politische Glaubensbekenntniß des der preussischen Kirchenpolitik zugethanen Verfassers ist ebensowenig neu, als die aus dem Munde eines Mannes wie Schulte peinlich berührende, unwahre Definition des Unterschiedes der preussischen und der österreichischen Maigesetze. Nach dem Gesagten kann der ersten Abtheilung des vorliegenden Bandes das Prädicat der Gediegenheit nicht zuerkannt werden. Es sind nicht allein die eingangs beregten formellen Bedenken, welche die gegebene Geschichte der Quellen seit dem Tridentinum entfernt nicht mit der in den früheren Bänden gebotenen Quellengeschichte auf eine Linie zu stellen erlauben. Die Trefflichkeit der Arbeit steht in dieser Richtung mit dem Fortschritte der Zeit in umgekehrtem Verhältnisse.

Den weitaus größeren Theil des dritten Bandes nimmt die Geschichte der Literatur für sich in Anspruch. Zuerst werden die Schriftsteller der katholischen Confession (S. 123—783) aufgeführt, dann in einer besonders paginirten Abtheilung die protestantischen Autoren (S. 22—276). Dadurch wird wie auf den ersten Blick klar ist, die Darstellung zerrissen, eine Literaturgeschichte des katholischen Kirchenrechts von vorneherein ausgeschlossen. Der zufällige Umstand der Confession eines Autors, nicht die durch ihn geschehene Bereicherung der Literatur bildet den Eintheilungsgrund. Je mehr die Canonistik von der Theologie sich trennte und zur selbständigen Wissenschaft wurde, desto mehr trat das Glaubensbekenntniß des Schriftstellers zurück. Es ist bezeichnend, daß Schulte sich gezwungen sah, sein eigenes Princip aufzugeben, indem er den protestantischen Canonisten Deutschlands acht Autoren beifügte (S. 249), deren Confession er nicht feststellen konnte. Des weiteren werden die Schriftsteller national gesondert: Deutsche, Italiener, Franzosen, Belgier und Holländer, Spanier, Polen, Ungarn, Engländer, Scandinavier.

Das zweite Capitel der Literaturgeschichte erscheint, nachdem die Sonderung von katholischem und protestantischem Rechte wieder aufgelassen, sonderbar genug in einem dritten Theil in der zweiten Hälfte des Bandes untergebracht (S. 279—348). Es charakterisirt die wissenschaftliche Behandlung, welche das Kirchenrecht in dieser Periode in der Schule und in den Schriften gefunden hat. Die Legalordnung der Vorträge und Commentare des canonischen sowie des römischen Rechts war im 16. Jahrhunderte keineswegs völlig abgethan.



Daraus erhellt, daß es nicht richtig ist, wenn behauptet wird (S. 279 f.), in Folge der durch das Tridentinum bewirkten Aenderung des Kirchenrechts sei die Behandlung des kirchenrechtlichen Stoffes in der Decretalenordnung zur Unmöglichkeit, mindestens zum Anachronismus geworden. Die tridentinischen Normen wurden thatsächlich als Ergänzungen und Aenderungen des früheren Rechts weniger zur Grundlage der Darstellung gemacht, denn nur anhangsweise angefügt. Völlig Recht hat aber Schulte, wenn er einen Grund der veränderten Methode in dem Ueberhandnehmen staatlicher Vorschriften zur Regelung kirchlicher Verhältnisse erblickt. Diese ließen sich absolut nicht als gleichwerthige Normen den Quellen des canonischen Rechts anfügen; sie führten, nachdem die Auffassung von Privilegien und Libertäten überwunden war, nothwendig zu einer Behandlung des Kirchenrechts, welche der Darstellung anderer Theile des öffentlichen Rechts oder der Construction des Naturrechts nahe kam. — Ein Moment scheint mir der Beachtung werth, welches bei Schulte nirgends zu seinem Rechte kommt: die Bedeutung, welche dem canonischen Rechte als Theil des gemeinen Rechts eignete. Die Reception des römischen Rechts und die damit verbundene des canonischen Rechts findet entfernt nicht jene Berücksichtigung, wie eine solche die Wichtigkeit des Verhältnisses erheischt hätte. Damit hängt zusammen, daß diejenigen Theile des canonischen Rechtsbuches, welche gegenständlich civilrechtlicher Natur sind, vorwiegend, dann ausschließlich, von den Lehrern des bürgerlichen gemeinen Rechts behandelt wurden, und daß die Canonisten zum nicht geringen Schaden ihrer Disciplin immer häufiger römisches Recht, weil nicht lehrten, auch nicht mehr verstanden.

Die Wandlung der Universitätsverhältnisse wird im Ganzen zutreffend geschildert; ungenau ist aber, daß das Tridentinum die Privilegien der Universitäten aufgehoben habe (S. 280 f.), mißverständlich die Behauptung, daß die Universitäten seit dem 16. Jahrhunderte einen confessionellen Charakter trügen (S. 283); wenn hier wie auf andern Gebieten eine Scheidung eintrat, so trägt daran nur die Glaubensspaltung Schuld. Die Verschiedenheit der Confession war übrigens nicht die einzige oder auch nur die Hauptursache, daß die frühere Wechselwirkung der einzelnen Universitäten entfiel. Es waren andere Ursachen, Erwägungen der herrschenden Polizeiwissenschaft, welche die Universitäten in die Classe der Staatsinstitute versetzten. — Der Ton, in welchem diese Uebersicht gehalten ist, unterscheidet sich wenig von dem das ganze Buch durchziehenden Grundton. Das ist zu bedauern, weil das vom Verfasser gesammelte, oft nur statistisch aufgespeicherte Material in der That eine bessere Verwerthung und Verarbeitung verdient hätte. Die tabellarische Uebersicht der Universitäten (S. 299 ff.) gibt in großen Zügen ein zutreffendes Bild des Verhältnisses, in welchem die Nationen betreffs der Pflege der canonistischen Disciplin zu einander stehen; gleichwohl ist sie im einzelnen nicht verläßlich. Es möge nur die Universität Graz herausgehoben werden. Sie weist (S. 301) sechs Canonisten auf, unter ihnen Tosi den Dogmatiker, welcher einmal eine Reihe außerordentlicher Vorträge über den

Syllabus hielt und auch unter den Wiener Canonisten erscheint, obwohl er in Wien in kirchenrechtlicher Beziehung nicht thätig war. Dagegen fehlt in Graz u. A. Tomičič, Gmeiner, Neupauer, Wiesenauer, Kopatsch.

Im dritten Capitel (S. 349—379) wird eine „Uebersicht der Schriften“ gegeben. Es ist schwer, dem Leser einen Begriff beizubringen, was er sich darunter denken solle. Es ist ein systematisch geordnetes Register der Materien des canonischen Rechts, wobei hinter dem cursiv gedruckten Schlagwort die Reihe der Namen jener Autoren sich anschließt, die hierüber geschrieben haben. Einige anonym erschienene Broschüren werden da und dort angeführt, endlich im Autorenverzeichnis übersehene Schriften genannter Canonisten. Ein doppeltes Inhaltsverzeichnis, Personen- und Sachregister, schließt das Buch.

Die Geschichte der Literatur des canonischen Rechts ist, wie schon aus dem Gesagten klar geworden sein dürfte, sehr äußerlich behandelt. Es wiegt der bibliographische Standpunkt in einer Weise vor, daß an eine innere geschichtliche Entwicklung gar nicht gedacht wurde. Wie zum Unglück für Schulte's Buch erschien bald darnach Stinzing's Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft, I. München und Leipzig 1880. Eine Parallele zwischen dem dritten Bande von Schulte's Werk und der ersten Abtheilung von Stinzing's Buch zu ziehen liegt nahe, ist aber nicht möglich. Das letztgenannte Buch will „die treibenden Kräfte der Bewegung, sowie das Allgemeine und Höhere, welches die Einzelheiten verbindet, zur Anschauung bringen“ und es löst, so weit ich sehe, die Aufgabe in treffender Weise. Der Leser liest mit Vergnügen in dem Buche und wird von der Darstellung wie von den Wogen eines ruhig fließenden Stromes vorwärts getragen. Die Individualitäten werden in ihrem Rechte nicht verkürzt, aber sie müssen sich sowie Nebenflüsse dem Hauptstrome unterordnen und eingliedern; dabei ist die Entwicklung nicht nur eine Bewegung, es mangelt nicht an Strömungen verschiedenster Art, aber alle diese, sei es zeitlichen, sei es volksthümlichen, sei es durch die Angehörigkeit an eine Universität bestimmten Eigenthümlichkeiten treten nicht so in den Vordergrund, daß das Gefühl der Einheit sich aus dem Bewußtsein verlore. Stinzing geht leider dem canonischen Recht aus dem Wege, ein Umstand, welchen ich nicht genug bedauern kann, da die verhältnißmäßig seltenen Fälle, wo er demselben nicht ausweichen kann, von großer Objectivität zeugen. Man vergleiche zur Erkenntniß des Styles der beiden Rechtshistoriker die Biographien von Besold und Hunnius bei Schulte (S. 135 ff.) und Stinzing (S. 692 ff., 700 ff.). In bibliographischer Beziehung gebührt, wie auch diese Beispiele zeigen, Schulte der Vorzug, aber damit ist auch alles gesagt. Sein Werk konnte keine Geschichte werden, denn die Methode, die der Verfasser angewandte, vor allem die Büchertitel zu sammeln (S. X) und erst nachher nebenbei die biographischen Notizen anzuschließen, machte von vorneherein jeden Versuch einer historischen Darstellung unmöglich. Schulte reiht die einzelnen Autoren, jeden mit seiner Nummer versehen, Mann an Mann aneinander. War schon diese Anreihung beliebt worden, so ist schlechterdings nicht einzusehen, warum sie

nicht einheitlich, also alphabetisch durchgeführt wurde. Dann hätte das Werk das Prädicat eines brauchbaren bio- und bibliographischen Registers und so bleiben- den Werth sich verdient. Schulte hätte auch die biographischen und die biblio- graphischen Notizen trennen und erstere alphabetisch, letztere nach Materien ordnen können. Dann wäre sein Werk ein moderner canonistischer „*Vipenius*“ gewor- den. Dazu hätte Vollständigkeit gehört; absolute Vollständigkeit zu erreichen erkannte Schulte für eine Unmöglichkeit, aber diese ist weniger groß als sie scheint und es gilt dies besonders von der neuern Literatur. Wenn ich derart die Anlage der Literaturgeschichte als eine verfehlte bezeichne, so muß ich mir gestatten, dieses scheinbar harte Urtheil noch in etwas näher zu begründen.

Neben 506 deutschen Canonisten katholischer Confession werden 572 prote- stantischen Bekenntnisses aufgeführt. Vollständiger ist die Liste der letzteren als jene der ersteren; aber auch da möge als überleben Menschen als Vertreter der Todten, Geisten der Lebenden genannt werden und beispielsweise bemerkt sein, daß von E. W. Klee's Werken (S. 234) das erste: Das Recht der Einen allgemeinen Kirche u. s. w. 2 Bde. Magdeburg 1839, ausgelassen ist. Beiden Confessionen, ja allen Nationen gemeinsam ist, daß oft nichts als der nackte Name des Autors erscheint. Solche Männer in der Reihe mitzuzählen wäre nur gerecht, wenn die Garantie geboten wäre, daß alle Nationen in gleicher Weise berücksichtigt, daß alle mit Namen herausgegebenen Schriften in der biographischen Uebersicht eingeordnet worden. Weder das eine noch das andere ist der Fall. Es herrscht vielmehr hierin, wenn nicht Willkür, sicher große Ungleichmäßigkeit. Ich will bei einem Nachschlagebuch das Zuviel nicht tadeln. Wenn aber „uneigentliche Cano- nisten“ besprochen werden, wenn sie dem Verfasser interessant zu sein scheinen, so hätte das auch im gegentheiligen Falle geschehen sollen. Wenn Görres und Ket- teler genannt wurden, warum nicht auch Martin? — Es soll dem Werke nicht zum Vorwurfe gemacht werden, daß die sog. Beichtstuhl-Literatur nun im Gegen- satze zur früheren Periode nicht mehr behandelt wird, aber das Gesamtbild ist ein unrichtiges, wenn gleichwohl ab und zu (S. 169, 191, 312, 731) auch moralistische, pastorale und rein praktischen Zwecken dienende Werke genannt wer- den. Wenn Amberger genannt wird, warum nicht auch Bengler und Schuch und Räder? Wenn Baldauf, warum nicht auch Severin Pfleger Ritter von Wertenaus Herzog erscheint (S. 336) unter der Zahl der Canonisten, weil er die österrei- chischen Gesetze über den politischen Eheconsens 1829 zusammenstellte, Symerski thät 1874 ein gleiches mit den österreichischen Verordnungen betreffs der Militär- ehen und sein Name erscheint nirgends. — Auffallend oft fehlt jede Angabe der Zeit, oft jene des Todesjahres. Zweimal figuriren unter den Schriftstellern (S. 187, 413) gar nur Chiffren.

Den Deutschen gegenüber stehen die Italiener an Zahl bedeutend zurück: 353 Katholiken und 3 Protestanten. Es fehlen u. A. Holsten, Sarti, Mansi, Muratori, Vittadini, Vecchiotti, Vascotti, Rosmini, Curci, Mariotti, de Angelis, Martinucci, Pitra. Die Angaben entbehren häufig genug der nöthigen Präcision.

Als Beispiel möge Flaminius Parisius (S. 467) dienen. Von ihm heißt es nur: „erst Professor in Rom, dann Bischof von Bitonto“. Derselbe hätte nicht von dem S. 444 erwähnten Parisio verschieden geschrieben werden sollen. Er war dessen Nefte und aus dem gleichen Orte, Cosenzo, gebürtig. Bischof von Bitonto in der Provinz Benevent wurde er 1593 und blieb solches bis zu seinem 1603 eingetretenen Tode. Die erste Ausgabe seines oft citirten Werkes über die Resignationen datirt von 1591. Gewöhnlich wird er mit seinem Vornamen Flaminius angeführt, und hätte daher auch dieser Name im Index verzeichnet werden sollen. — Das über Bellarmin gesagte genügt nicht. Anstatt wieder von „Comödie“ zu reden, hätte es sich verlohnt, den Leser, welcher aus dem Buche Belehrung schöpfen will, über die Gründe zu unterrichten, weshalb das Werk über den Papst auf den Index gesetzt wurde. Die literarischen Behelfe sind bei diesem hervorragenden Canonisten so wenig wie bei andern Autoren vollständig angegeben. — Mit Liebe ist das Bild de Dominis' (S. 471—475) gezeichnet. — Die Stellung der Jesuiten zu Cardinal Noris (S. 490) ist dogmatischer Natur; ohne noch so flüchtigen Hinweis auf seine dogmenhistorischen Studien erscheint Noris nicht in's rechte Licht gestellt. — Benedict XIV. Werk über die Diöcesan-Synode anerkennt Schulte (S. 504 ff.), sowohl wegen der Form der Darstellung als der gewählten historischen Methode, als ein Meisterwerk, legt demselben eine weitgehende Bedeutung bei und macht schließlich die Entdeckung, daß eine Tendenzschrift des Papalismus vorliege. Nur wer den behaupteten Zusammenhang zwischen dem in Rede stehenden Werke und der vaticanischen Definition zu erfassen vermag, wird der Ansicht des Verfassers beitreten. — Falsch ist, daß die vom Gesetzgeber selbst gegebene innere oder historische Begründung seines Gesetzes an sich Gesetzeskraft habe (S. 508). — Spanier werden 160 aufgeführt. Von neueren fehlt Carromolino. Daoyz (S. 740) war Augustiner.

Das katholische England soll seit dem Tridentinum nur 9 canonistische Schriftsteller (S. 780 ff.) producirt haben. Es ist möglich aber kaum wahrscheinlich, daß seit 1648 keine Schrift kirchenrechtlichen Inhaltes in englischer Sprache erschienen ist. Kenner der englischen Literatur wären sicher im Stande, hierüber interessante Aufschlüsse zu geben. — Americanische Zustände streift nur eine S. 421 aufgeführte Schrift von Heiß. — Gleichviel und gleichwenig Canonisten wie England weist Ungarn (S. 777 ff.) auf. Hier bin ich in der Lage, als Übersetzer zu notiren von den älteren: Verböczy, Mossoczy, Peterfy, Kloss, Batthyan, Kassics, Szvorenji, Urbanek; von den neueren: Fejer, Konek, Bozofy, Csiky, Szeredy, Kovacs. Cherier's Name ist falsch geschrieben. Es muß dagegen als ein glücklicher Gedanke erklärt werden, daß Schulte für die Darstellung der polnischen Literatur die Mithilfe des hierin erfahrenen Professor Rittner in Lemberg in Anspruch nahm (S. 768 A.). Etwa hätte noch Stanislaus Hosius wegen seiner Schrift de loco et auctoritate Rom. Pontificis Erwähnung verdient.

Die Literatur ist mangelhaft angegeben. Nur noch zwei Beispiele: bei Petau (S. 588) fehlt Stanonik's Monographie 1876, bei Dalberg (266) ist weder die neue Biographie von Beaulieu-Marconnay (1879), noch die ältere von Krämer (1817) genannt. — Eine durchgängige Harmonie zwischen der Ausführung der Schriftsteller und der Uebersicht ihrer Werke existirt nicht. Die Schulte nicht bekannten Werke scheinen nicht eingeordnet zu sein, wenigstens fehlen drei Schriften Daude's; nicht genannt sind ferner beispielsweise zwei Werke Wietrowski's, eine Dissertation von G. J. Wagner, zwei Werke von Schweiger. Der Index ist nicht durchweg verlässlich: Mast (S. 429) fehlt, es fehlt der unbilligerweise nur nebenher (S. 389) erwähnte Reisch. Wegen der Note 7 S. 196 erscheint Woker im Index, seine Schrift über das päpstliche Finanzwesen ist nicht erwähnt. — In der Regel berücksichtigt Schulte nur die canonistischen Schriften des einzelnen Autors, nur ausnahmsweise ist die Anführung der Werke eine unbeschränkte, so bei Neureutter (S. 213), Horix (242), Schenk (286), Theiner (388), einigermaßen auch bei Phillips (385). — Von einer genetischen Entwicklung der Literaturgeschichte kann, nachdem die Methode des Verfassers genügend gezeichnet ist, in alleweg nicht die Rede sein. Wie kann dies auch der Fall sein, wenn die Deutschen an erster Stelle geschlossen aufmarschiren und Honthelm außerhalb aller Verbindung mit den erst nachher aufgezählten Franzosen und Niederländern erscheint. Die österreichischen Excerptoren Thomassin's, Pilati und Oberhauser sind vor dem großen Gallicaner genannt. So fehlt jede Theilung der Canonisten nach Schulen und Richtungen. Wohlthuend wirkt nur, daß der staatskirchenrechtlichen Production des vorigen Jahrhunderts die gebührende Abfertigung in der Regel nicht erspart wird.

Durch das nur beispielsweise Angeführte wollte ich das oben abgegebene Urtheil rechtfertigen. Ich kann mein Gesammturtheil über die literarische Bedeutung dieses Bandes in die Worte zusammenfassen: es ist zu bedauern, daß das staunenswerthe, reiche bibliographische Material nicht in eine durchsichtiger, bessere Ordnung gebracht worden ist. Wenn schon keine Geschichte geboten werden sollte, so wäre die alphabetische Anreihung der Autoren ohne nationale Scheidung die müheloseste und einfachste gewesen. — Schulte bezeichnet jene Werke, welche er nicht aus eigener Anschauung kennt, mit einem Asteriscus; nur selten (S. 126, 162, 192, 172, 223, 335) erwähnt der Verfasser ohne solche Bezeichnung, daß er die genannte Schrift nicht kenne. Aber auch der Stern taucht selten auf; ich habe denselben nur S. 124, 132, 172, 187, 189, 207, 454 f., 459, 468, 554, 556, 560, 661, 689 f., 703, 715, 718 f., im 2. Bande S. 39, 55 f., 96, 102, 253 gefunden. Daraus läßt sich die enorme Bücherkenntniß des gelehrten Verfassers ermessen. — Alle Ausgaben aufzuzählen lag nicht im Plane. Bei Reiffenstuel ist die von Pelletier besorgte Pariser Ausgabe (7 Voll. 1864—70) nicht genannt. Onufrio Panvini's zwei Werke über die Papstwahl und die Cardinäle hat Mai in sein Spicilegium Rom. Vol. IX aufgenommen. Bei Aspilcueta fehlt die Sammelausgabe seiner Werke in 5 Folio-

bänden, Lyon 1594—1595. — Es wurde schon wiederholt die Genauigkeit dieses Theiles der Arbeit Schulte's von mir betont. Hoffentlich wird der Verfasser den Mängeln seines Buches soweit möglich durch Nachträge abzuhefen keinen Anstand nehmen. Niemand mehr als er selbst ist hierzu legitimirt.

Graz.

Prof. v. Scherer.

---

**W. Maurenbrecher, Geschichte der katholischen Reformation. I. Band.**  
Nördlingen, Beck, 1880. XV und 417. 8°. Mark 8.

Anstatt, wie seitens der protestantischen Historiker bisher fast ausnahmslos geschehen, auf dem Gebiete der katholischen Kirche des Reformationszeitalters diejenigen Erscheinungen hervorzufuchen und auszuzeichnen, welche als „Analogien des Protestantismus“ sich betrachten und verwerthen ließen, hat es Maurenbrecher unternommen, „diejenigen reformatorischen Anläufe und Versuche zu erzählen, welche innerhalb der katholischen Kirche im 16. Jahrhundert vor sich gegangen sind, und diejenige Haltung im Zusammenhang zu erörtern, welche die Vertreter der katholischen Kirche der protestantischen Bewegung gegenüber beobachtet haben“ (Vorwort VI), und unter stetem Hinweis auf die Ereignisse in der protestantischen Partei den Wechselwirkungen der kirchlichen Bewegungen auf einander nachzugehen, also eine Geschichte der katholischen Reformbestrebungen und ihres Verhältnisses zu der von Luther ausgehenden Reformbewegung zu schreiben. Denn bei den vorbereitenden Studien zu einer Geschichte der sog. Gegenreformation hatte sich ihm die Nothwendigkeit herausgestellt, seine Forschungen auch auf das eigentliche Reformationszeitalter auszudehnen, und er hatte alsbald gefunden, daß die Wurzeln dieser Gegenreformation bis in die ersten Zeiten der Reformation, ja noch weiter hinauf reichen, und war so zur Anerkennung einer katholischen Reformation neben der protestantischen gelangt. Die Grundlinien dieser seiner Anschauung und Auffassung hat er bereits in den 1873 verfaßten „Studien und Skizzen zur Geschichte der Reformationszeit“ gezeichnet; das vorliegende Werk will diesen Grundlinien nur eine weitere Ausführung geben. So schildert uns Maurenbrecher denn, nachdem er in einer Einleitung (S. 3—34) aus der geschichtlichen Entwicklung der mittelalterlichen Kirche, namentlich der des Papstthums, die Nothwendigkeit einer Reformation darzuthun versucht, im ersten Buche zunächst den Ursprung und Anfang der katholischen Reformation in Spanien und Italien (c. 1), dann die reformatorischen Bestrebungen in der deutschen Kirche des 15. Jahrhunderts (c. 2), den Reformversuch des Later. V (c. 3) und

die Zielpunkte der Erasmischen Reformideen (c. 4); im zweiten Buche die allmähliche Entwicklung und den Charakter der Luther'schen Reformation (c. 1), die Begegnungen dieser mit der Spanischen auf dem Reichstage zu Worms (c. 2), die Reformarbeiten Papst Adrian's VI. (c. 3), den Aufschwung der katholischen Reformation 1524 und 1525 (c. 4), welchen in Italien der Reformeifer Caraffa's, in Deutschland die Thätigkeit Campeggi's hervorrief; im dritten Buche die weitere Entwicklung der kirchlichen Gegensätze bis 1529 (c. 1), die Einigungsversuche auf dem Augsburger Reichstage (c. 2), die Verhandlungen über Concil und Religionsfrieden 1530—32 (c. 3), endlich die reformatorischen Versuche vermittelnder Richtung bis zum Tode Clemens VII., 1534.

In der That eine ebenso wichtige als lohnende Arbeit! Maurenbrecher hat sich vorgenommen, seine Aufgabe mit vollster Unbefangenheit und historischer Objectivität zu lösen; er will über den streitenden Parteien stehen, deren Geschichte er erzählt, und ohne sich mit einer derselben zu identificiren, jeder die volle Entwicklung ihrer Principien gestatten, jedoch nicht darauf verzichten, aus dem Vergleiche ihrer Wirkungen und Früchte das eigne Urtheil frei zu gestalten, fern von bewußter und unbewußter Parteilichkeit. Daß ihm die Ausführung dieses Vorsatzes nicht durchweg gelungen ist, hoffe ich bei Besprechung des Einzelnen darzuthun. Im Allgemeinen sei hier nur bemerkt: Der Standpunkt Maurenbrecher's ist, wie natürlich, der protestantische, und dieser macht sich in der Beurtheilung von Erscheinungen auf dem Gebiete der katholischen Kirche wiederholt, bisweilen mehr als nöthig, scharf geltend. Darum hat die Reform Luther's von vornherein seinen Beifall, über die katholische berichtet er ruhiger. Nur daß in Spanien und anderswo die Landesfürsten die Reform in die Hand nahmen, ist ihm augenscheinlich nicht unsympathisch. Trotzdem dürfte es wenige protestantische Historiker geben, die es verstehen, sich gleich Maurenbrecher in die Anschauungsweise der Katholiken hineinzudenken und aus dieser heraus das Urtheil zu fällen, wenige, die mit gleicher Unbefangenheit den historischen Thatsachen gegenüberstehen. Auch der katholische Leser wird daher dieses Buch mit dem Gefühle einer gewissen Befriedigung aus der Hand legen, da er den Eindruck gewonnen, daß doch auch nach der Ueberzeugung eines protestantischen Historikers die kirchlichen Zustände zu Anfang des 16. Jahrhunderts nicht vollständig verrottet und nahezu unverbesserlich waren, daß sich vielmehr überall und sehr kräftig die Keime eines neuen Lebens regten.

Bei seiner Darstellung hat Maurenbrecher beharrlich die Absicht verfolgt, die Spuren der eigentlichen Arbeit von dem fertigen Werke abzuwischen oder fernzuhalten; er „wollte nicht für das Nachschlagen schreiben, sondern wünschte sich Leser“, und dem Leser wollte er den Genuß nicht durch eine Fülle von literarischen Nachweisen in den Anmerkungen stören. Was er wollte, hat er ohne Zweifel erreicht: man liest das Buch gern. Die Darstellung fließt glatt dahin, sie ist gewandt, anschaulich und packend; nur wirkt die dem Verfasser eigenthümliche abweichende Wortfolge vielfach störend. Die Gruppierung ist geschickt, überall

Spuren historischer Kunst. Eine solche Weise der Geschichtserzählung hat ja ihre Berechtigung, und es muß dem Schriftsteller füglich überlassen bleiben, wie er erzählen und darstellen will. Allein bei dem vorliegenden Thema, wo vieles Einzelne noch nicht gründlich erforscht und nicht allgemein bekannt ist, hätten wir doch ein näheres Eingehen auf die Quellen und ein ergiebigeres und mehr unmittelbares Schöpfen aus denselben gewünscht. Ich will nicht sagen, daß die Ausführungen Maurenbrecher's oberflächlich sind; denn wer mit der Literatur über jene Periode vertraut ist, merkt es unschwer heraus, daß er den Stoff beherrscht. Aber viele Partien und gerade diejenigen, auf welche es hier ankommt, hätten bei anderer Behandlungsweise sicher an Tiefe gewonnen, den Leser gründlicher belehrt und, was man jetzt nicht sagen kann, mehr überzeugt. Die im Anhange gegebenen Anmerkungen enthalten zahlreiche Hinweise auf die Quellen und Nachweise; aber die dort geübte Kritik ist nicht immer ruhig und gerecht. Höfler, Janssen und Pastor verdienen eine andere Beurtheilung, als ihnen zu Theil geworden ist, und eine sorgfältigere Beachtung und Verwerthung. Hätte Maurenbrecher die von Janssen hervorgekehrten Gesichtspunkte mehr berücksichtigt und weiter verfolgt, hätte er, was ihm doch nicht schwer geworden wäre, sich bemüht, in den Besitz des bereits 1878 veröffentlichten Buches von Höfler: „Die romanische Welt und ihr Verhältniß zu den Reformideen des Mittelalters“ zu kommen, seine Geschichtsschreibung hätte dadurch, wie wir zeigen werden, nur gewinnen können.

„Geschichte der katholischen Reformation seit dem 16. Jahrhundert“, so etwa müßte der Titel des Buches lauten, um dem Inhalte mehr zu entsprechen. Wer die Erläuterungen im Vorworte (VI) nicht liest, könnte leicht den Eindruck gewinnen, als wolle der Verfasser den Begriff der katholischen Reformation überhaupt auf die reformatorischen Versuche des 16. und etwa die sie vorbereitenden des 15. Jahrhunderts beschränken, was natürlich eine durchaus irrige Vorstellung wäre. Denn die Reformbestrebungen in der Kirche sind so alt als die Mißstände und darum so alt als die Kirche selbst. Wo und wann immer sich Mißbräuche ansetzten, hat es auch nie an Männern gefehlt, welche, von der wahren Idee der Kirche durchdrungen, dem Uebel entgegenarbeiteten. Die Kirche wäre wahrlich nicht die von Gott gestiftete und vom hl. Geiste geleitete Heilsanstalt, wenn in ihr jemals das Reformbedürfniß und der Reformtrieb ersterben könnte. Und die Reformarbeiten in der Kirche waren wesentlich stets dieselben, so im 11. und 12. und 13. wie im 15. und 16. Jahrhundert, d. h. sie bezweckten eine Reinigung der Kirche von den aus irgend welchen Ursachen entstandenen Mängeln unter Wahrung der alten Fundamente in Glaube und Verfassung. Das weiß ja Maurenbrecher ebenso gut wie jeder andere Historiker, das will er gewiß auch nicht in Abrede stellen; aber der Titel seines Buches könnte leicht Anlaß zu irrigen Auffassungen geben.

Eine Geschichte der Reformbestrebungen innerhalb der Kirche des 16. Jahrhunderts müßte nun schon im 13., mindestens aber im 14. Jahrhundert, wo die



Hauptquellen des kirchlichen Verderbniſſes der spätern Zeit liegen, einsehen, dann die Entstehung der einzelnen Mißstände, die man beklagte, erzählen und zuletzt mit einem Gesamtbilde der wirklich oder vermeintlich herrschenden Corruption ums Jahr 1500 endigen, und dieses Bild müßte so ausfallen, daß einem jeden die Nothwendigkeit der Reform sofort einleuchtet. Ein Versuch dazu wird nun freilich in der Einleitung gemacht. Aber die nur 34 Seiten füllende Entwicklung, welche, was namentlich die mittelalterliche Kirche betrifft, von Unrichtigkeiten strotzt (vgl. Bellesheim in den Hist. polit. Bl. 1881, Bd. 88 S. 608 ff.), ist nicht derart, daß sie mit der Behauptung der Nothwendigkeit einer Reformation zu schließen berechtigt wäre. Maurenbrecher spricht von dem päpstlichen Absolutismus, der Welt Herrschaft des Papstthums, der beginnenden Reaction der Landeskirchen, der „conciliarren“ Opposition in Constanz und Basel, dem dadurch herbeigeführten neuen Sieg des Papstthums, beiläufig zwar auch von der Ausartung der Scholastik, dem Auftreten des Humanismus. Eigentlich kennt er nur eine Quelle aller kirchlichen Uebelstände: die nach und nach entstandene „Allgewalt des Papstes“ (S. 19, 20), den „päpstlichen Absolutismus“ (S. 34), die praktische Ausnutzung der dem Papste theoretisch vindicirten Rechte gegenüber den Einzelkirchen in unbefugter Besetzung der kirchlichen Stellen, in Besteuerung und finanzieller Ausbeutung der Landeskirchen, woraus sich die Corruption des Klerus entwickelte. Eine solche Auffassung aber entspricht doch keineswegs der historischen Wahrheit. Der breite Strom der damals beklagten Mißstände war keinesweges nur einer Quelle entsprungen; er hatte sich aus vielen zugleich angesammelt. Neben der entarteten Menschennatur, die immer Unkraut aus sich herausseht und leider auch in den Garten der Kirche zu verpflanzen weiß, nenne ich z. B. das alle kirchliche Autorität untergrabende Treiben der jüngern Humanisten (Zanſſen, Geschichte des deutschen Volkes I, 598), die politischen Verhältnisse in Deutschland, woran Maurenbrecher allerdings beiläufig auf S. 38, 39, 137 resp. 73—74 erinnert, die socialen und Rechtszustände, den allgemeinen Geiz der Zeit, welcher den Klerus zu ungebührlicher Anhäufung des Kirchengutes, die Laien aber zu Neid und zu gewaltsamen Eingriffen in das kirchliche Vermögen anreizte. Aber nicht nur den Besitz, sondern die Machtstellung der Kirche überhaupt mit ihren auf göttlicher Institution ruhenden Rechten griff man an, um alle Befugnisse auf die Fürsten und Stadto brigkeiten zu übertragen. Der Verfasser erwähnt S. 31, die Restauration des päpstlichen Absolutismus in der Kirche, welche unaufhaltsam seit der Mitte des 15. Jahrhunderts eintrat, sei nur dadurch möglich geworden, daß die Päpste die Ausnutzung und Verwerthung ihrer Herrschaftsrechte zum Theil den Staatsgewalten der einzelnen Länder übertrugen, mit diesen Compromisse schlossen, so in Spanien, England, Frankreich und auch in Deutschland. Aber schlug nicht auch dieses zum Verderben der Kirche aus? Hatte dieses Hineinregieren der Fürsten in die Kirche es nicht zu Wege gebracht, daß neben und nach den ausgezeichneten deutschen Bischöfen, die auch Maurenbrecher S. 86 aufzählt, am Ende des zweiten Jahrzehnts des 16. Jahrhunderts bereits 18 Erzbischthümer und Bischthümer mit Fürstenjöhnen besetzt waren, von denen mehrere zwei bis drei Bischthümer inne hatten? (Zanſſen

I, 597). Daß aber die Fürsten solchen Einfluß auf die Besetzung der geistlichen Stellen erstrebten, brachte ihre hohe politische Bedeutung sowie ihre Ausstattung mit reichen materiellen Mitteln mit sich. Diese Verhältnisse hatten schon zu jenen Uebelständen geführt, denen Gregor VII. gegenüber stand. Zwar ist das alles nicht an sich eine Quelle der Corruption; aber es liegt doch die Gefahr sehr nahe, daß man ein mit großen politischen Rechten und zeitlichen Gütern verbundenes geistliches Amt nicht aus rein religiösen und kirchlichen Motiven, sondern hauptsächlich wegen des Accessoriums zu erlangen sucht. Und wer findet es nicht erklärlich, daß die Fürsten so einflußreiche Stellen mit ihnen treu ergebenen Personen zu besetzen suchten? Daß dieses aber oft genug ohne Rücksicht auf die geistliche Weihe, den religiösen Sinn, die wissenschaftliche Bildung der Candidaten geschah, das ist es, was die deutsche Kirche mehr als jede andere geschädigt hat.

Hieran knüpfe ich sofort eine andere Bemerkung. Das Bild, welches Maurenbrecher von den Reformbestrebungen in der deutschen Kirche des 15. Jahrhunderts entwirft, obschon skizzenhaft gehalten, ist wohlthuend; wenn auch nicht so hell und glänzend wie bei Janssen, rechtfertigt es doch die Ansicht, daß dieses Jahrhundert mit Recht ein Zeitalter der deutschen Reformation genannt werden dürfe. Ein weit verzweigtes Bemühen, die alte Kirche zu läutern und neu zu beleben, ohne ihre Grundlagen anzugreifen; Reform der Klöster, Bemühungen der Humanisten um Hebung der Theologie, Reform der Predigtweise, des Unterrichts, dazwischen nur vereinzelte Männer, die an den alten Grundlagen rüttelten! Wie begreift und rechtfertigt sich da der plötzliche Umschwung nach so kurzer Zeit in den Tagen Luthers? Das hat, wie uns scheint, Maurenbrecher nicht genügend aufgeklärt. Die Richtung des damaligen Papstthums, der Haß gegen die Geistlichkeit und ihre Herrschaft, der Neid gegen ihre Reichthümer und Besitzungen — das erklärt vieles, aber nicht alles. Wäre zu alledem nicht die Begehrlichkeit der Fürsten nach Beherrschung der Kirche hinzugekommen, die Reformbewegung hätte gewiß in Deutschland einen andern Verlauf genommen. Daß die Kirche des Mittelalters die Religion verloren hatte (S. 39), ist eine höchst befremdliche Behauptung. Wohl war das religiös-kirchliche Bewußtsein unter der Ungunst der Verhältnisse vielfach eingeschlummert, aber völlig erloschen war es keineswegs; es bedurfte, das ist unleugbar, einer Neubelebung, einer Aufweckung, und diese wurde wiederholt versucht. Aber nicht erst gegen Ende des 15. Jahrhunderts erfolgte der Umschwung und der Beginn der neuen kirchlichen Blüthezeit, sondern schon früher, als Nicolaus von Cusa die Reform des Ordenswesens in die Hand nahm.

Liegt die principale Ursache alles Unheils in der päpstlichen „Allmacht“ und ihrer praktischen Ausnützung, so muß der Versuch, diese Omnipotenz durch das Concil einzuschränken, schon als ein Weg zum Bessern erscheinen. Darum legt auch Maurenbrecher der „conciliaren Opposition“ eine besondere Wichtigkeit bei. Richtig würdigt er die Concilstheorien eines Marfilus, Occam u. a. und weist auf den Widerspruch derselben mit allen bisherigen, auch den ältern Prin-

cipien hin (S. 22—23). In der Anschauung Verjon's, welcher die göttliche Einsetzung des Primats mit den die Päpste beschränkenden, ja nöthigenfalls sie zurechtweisenden und sogar absetzenden Befugnissen des Concils in Einklang zu bringen bestrebt war, findet er principiell sich entgegengesetzte und im Grunde sich einander aufhebende Gedanken (S. 24). Gewiß ist, daß der berühmte Kanzler das Verhältniß nicht richtig erfaßt hat. Aber was Maurenbrecher urtheilt, ist noch weniger zutreffend: „Wenn das Papstthum die Quelle und die Krone der kirchlichen Hierarchie bildet, wenn seine Autorität auf göttlichem Rechte beruht, wenn überhaupt die Verfassung der päpstlichen Kirche selbst eine unantastbar gegebene, unveränderliche Einrichtung ist: dann ist es nicht gestattet, neue Organe zu schaffen, welche das Papstthum gleichsam controliren und in gewissen Fällen es ersetzen und einschränken sollen. Wer hingegen Aenderungen auch in den wesentlichen Stücken der Kirchenverfassung zulassen will, wer die Gewalt und Stellung des Papstthums durchgreifenden Umgestaltungen oder Einschränkungen zu unterwerfen beabsichtigt, der kann principiell an der göttlichen Einsetzung und dogmatischen Natur der päpstlichen Kirchenverfassung nicht mehr festhalten: eines schließt das andere aus“ (S. 24).

Man sieht, Maurenbrecher kann den Gedanken von einer göttlichen Einsetzung des Primats mit dem Gedanken von einem ebenfalls auf göttlicher Einsetzung beruhenden Episcopat, der in einem Concil repräsentirt erscheint und die Befugnisse des Papstes irgendwie einschränkt, nicht vereinigen; darin scheint ihm ein grober innerer Widerspruch zu liegen. Die organische Auffassung jenes Verhältnisses zwischen Haupt und Gliedern der kirchlichen Hierarchie ist ihm fremd und undenkbar. Und doch erklärt diese alles gar leicht, auch dieses, daß der Papst eben wegen seiner centralen Stellung im kirchlichen Organismus keinen Richter über sich anerkennen, keine Appellation von seiner Entscheidung an das aus den Gliedern des Episcopats zusammengesetzte Concil zugeben darf und kann (S. 19—20), und es ist gar nicht nöthig, hiefür eine „gottähnliche, übermenschliche Erhebung der päpstlichen Würde“ zu postuliren. Ausdrücke wie „päpstliche Allmacht“, „Bicogott auf Erden“ (S. 20) lieft man ungeru in einem Buche von der Tendenz des Maurenbrecher'schen. Hätte überhaupt der Verfasser die dogmatische Anschauung der katholischen Kirche vom Papstthume, wie er es als objectiver Historiker thun mußte, einfach genommen, wie sie einmal war und ist, und zum Ausgangspunkte seiner historischen Erörterungen gemacht, anstatt diese einfach zu verwerfen und das Papstthum überhaupt nur als Product geschichtlicher Entwicklung zu fassen, dann hätten sich ihm auch die Eingriffe des Oberhauptes der Kirche in das Regiment der Landeskirchen, sowie die Decrete des Later. V. in einem andern und gewiß hellern Lichte gezeigt.

Ein Lieblingsgedanke Maurenbrecher's, den er schon in seinen „Skizzen“ näher ausgeführt hat, ist der, daß die katholische Reform in Spanien begonnen, hier einen vollständigen Erfolg errungen und von da aus auch anregend auf die Reformbestrebungen der andern Länder, als Muster und Vorbild dienend, einge-

wirkt habe. Er denkt sich den Gang also. Die katholischen Könige wußten die Kirche Spaniens von dem corumpirenden Einflusse des päpstlichen Stuhles, ohne dessen Autorität gänzlich zu eliminiren, zu befreien, dieselbe sich unterwürfig zu machen, zum Theil mittels päpstlicher Concessionen, und benutzten nun ihren Einfluß, um in landesherrlicher Fürsorge durch ihre eignen Prälaten die Kirche, den Klerus und das Mönchtum, unter Festhaltung an den alten Grundlagen und Einrichtungen, reformiren zu lassen. Der Humanismus, hier zahmer und minder antikirchlich als anderswo, that das Seinige mit dazu. Leider unterläßt es der Verfasser, diese Thesen so gründlich und überzeugend, wie wir es wünschen möchten, zu erhärten. Er bietet auf S. 41—47 kaum mehr als eine Skizze, und diese Skizze läßt keinesfalls in uns den Eindruck zurück, daß die spanische Reformation „einen vollständigen Erfolg davon getragen“ (S. 153). Namentlich ist der wohlthätige Einfluß des Humanismus auf die kirchliche Wissenschaft und das kirchliche Leben mehr angedeutet, als wirklich erwiesen. Es ist sehr zu bedauern, daß Maurenbrecher das oben citirte Buch Höpfler's nicht schon vor der Drucklegung seiner Arbeit hat einsehen können (S. 375), denn Höpfler behandelt diese Fragen in vielen Punkten ausführlicher und macht besonders auch auf die Schattenseiten dieser spanischen Reformation aufmerksam. Die katholischen Könige haben, das ist wahr, viel für die Reform der spanischen Kirche gethan; aber sie haben auch durch die Einführung der Inquisition, durch welche sie allerdings jeden kirchlichen Gegensatz, Mauren und Juden beseitigten, und durch ihre Verfügung über die Bisthümer des Landes einen bis dahin unerhörten kirchlich-politischen Absolutismus aufgerichtet, welcher den Grund und die Keime zu dem spätern kirchlichen Verderbniß legte. Die eigentlich religiöse Seite jener Reformation tritt, wenigstens in den Maßnahmen des Königs Ferdinand, hinter der politischen doch sehr zurück. Wie vertrug es sich mit dieser Reformbegierde, daß dreimal nach einander Bastarde Erzbischöfe von Saragoßa werden konnten, und daß einer von ihnen sogar statt des Ximenes zum Primas von Spanien erhoben werden sollte? (Höpfler a. a. O. 234). Im Jahre 1508 drohte Ferdinand dem Papste den Gehorsam aufzukündigen. „Nicht bloß Saragoßa sollte mit einem Bastarde als Erzbischof versehen werden, auch Toledo, auch Osma, für welches König Ferdinand den Bastard des Admirante von Castilien, Don Alfonso Henriquez, einen ganz unwürdigen Menschen, bestimmt hatte“ (Höpfler 278).

Die Geschichte der Reformation in Italien während des 15. Jahrhunderts wird wieder nur in leichten Umrissen dargelegt. Die ältern Bußprediger werden neben Savonarola erwähnt, Guistiniani, Antoninus von Florenz, Franz von Paula gar nicht. Aber der Verfasser handelt ja auch nach seinem Plane hierüber nur einleitungsweise. Auch in Italien tritt nebenbei wieder der Humanismus als reformirender Factor auf, und zwar an der Akademie von Florenz, welche den interessanten Versuch machte, „die heidnische Philosophie der Antike mit der christlichen Theologie zu vereinigen“, Plato und Christus zu versöhnen, das überlieferte Christenthum zu humanisiren (S. 49). Es ist mehr als schwer, so

gefährliche Versuche überhaupt als eine „Reform“ anzuerkennen. Zum Glücke blieben sie auf die Kreise weniger hochgebildeter Männer beschränkt und erlangten keine directe Einwirkung auf das Volk, wohl aber wurde dieses durch die wirklich reformatorische Thätigkeit eines Savonarola mächtig erregt und ergriffen. Diesen einen Vorläufer der deutschen Reformatoren zu nennen, kommt Maurenbrecher natürlich nicht in den Sinn; denn nach ihm „stand Savonarola ganz auf dem Boden des Mittelalters und seiner Ueberlieferung“ (S. 51). Nur habe er ganz unzweifelhaft die Lehre von der Rechtfertigung durch den Glauben sich angeeignet. Ich will darauf nicht näher eingehen, behalte mir vielmehr vor, an einem andern Orte zu zeigen, welche Bewandniß es mit dem Glauben der italienischen Reformfreunde jener Zeit an die „Rechtfertigung durch den Glauben“ hatte.

Wollten Männer wie Savonarola und der von ihm beeinflusste Regidius von Viterbo eine für das Ganze der Kirche fruchtbringende Thätigkeit ausüben, so mußten die Leiter der Kirche ihnen Raum schaffen; der Papst und die Cardinäle mußten die Aufgabe der Kirchenreformation als ihre eigne Angelegenheit officiell in die Hand nehmen. Mit dieser richtigen Bemerkung bildet sich Maurenbrecher den Uebergang zu den Reformversuchen des 16. Jahrhunderts in Italien bis 1517 (S. 89—119). Gegen die Ausführung ist wenig einzuwenden; es ist eine angenehme Lectüre für denjenigen, der mit den Specialitäten näher bekannt ist. Man könnte auch hier wieder ein näheres Eingehen auf das Detail fordern, zumal Maurenbrecher sich bereits mitten in seiner Aufgabe befindet. Die Entwicklung der Begebenheiten bis zum Concil von Pija, das mannigfache Spiel der Intriguen, dann die Geschichte des Lateran. V. finden wir wieder gründlicher bei Höpfer a. a. O. Ueber Alexander VI. urtheilt Maurenbrecher (S. 52, 379) in der bisher üblichen Weise; die von Olivier und Nemec erhobene Einsprache weist er einfach ab und die Schrift von Ranjer: Der vielverläumdete Papst Alexander VI., Regensburg 1878, führt er gar nicht auf. Der neueste Versuch einer Ehrenrettung dieses Papstes durch Leonetti (Papa Alessandro VI. secondo documenti e carteggi del tempo. Bologna 1880) konnte natürlich noch nicht berücksichtigt werden. Auch muß man gestehen, daß Leonetti weit über das Ziel hinauschießt und die geltende Auffassung im Wesentlichen nicht erschüttert (vergl. den bezügl. Aufsatz von H. de l'Epinois in der Revue des questions histor. 1881, Avril p. 357 suivv.). Mehrere Punkte des bisherigen traurigen Charakterbildes erscheinen freilich jetzt in milderem Lichte, so namentlich die Beziehungen Alexander's zu seinem Bruder Cesare Borgia, für welchen im Jahre 1878: Ed. Alvisi, Cesare Borgia, duca di Romagna etc. Imola, erfolgreich in die Schranken getreten ist (siehe Revue histor. 1880, T. XIII, p. 81 suivv.; Zeitschrift für kath. Theologie 1880 S. 798 ff.; vergl. auch ibid. 1881 S. 579); jüngst handelte über diese Frage: Dal Re, Discorso critico sui Borgia con l'aggiunta di documenti inediti relativi al pontificato di Alessandro VI., im Archivio della Società romana di storia patria. Vol. IV. (1881) fascicolo I. Aber warum thut Maurenbrecher der Reformcommission

von sechs Cardinälen, welche Alexander i. J. 1498 niedersetzte, keinerlei Erwähnung? Diese sollte ja wirklich eine Reformation der Kirche und des Kirchenstaates vorbereiten; die Cardinäle reichten auch thatsächlich nach einiger Zeit ihre Reformvorschläge ein, und diese betrafen sehr wichtige Punkte (Höfler 231, 232). Es ist bedeutungsvoll, daß der Papst selbst den Impuls zu diesen Arbeiten gab. Freilich vertrauchte sein Reformeifer nur zu bald.

Bei der Geschichte des fünften Lateran-Concils nimmt Maurenbrecher von jener merkwürdigen, höchst charakteristischen, nur auf Erweiterung der Rechte der Cardinäle, auf Garantie und Mehrung ihrer Einkünfte und Beschränkung des päpstlichen Regiments berechneten Wahlcapitulation keine Notiz, welche die Cardinäle nach dem Tode Julius' II. beschworen (Höfler 260, 261). Und doch fällt gerade durch diese ein gar eigenthümliches Licht auf den päpstlichen Absolutismus, welchen andererseits das Concil im Verein mit den Cardinälen von neuem aufrichtete (Maurenbrecher 109). Die Omnipotenz des Papstes in kirchlichen Dingen war, sagen wir mit Höfler (S. 263), ebenso sehr ein Schatten, als die Predigt des spanischen Cardinals, welcher die Papstgewalt so überaus erhob, eine Phrase war.

Dem Papste Adrian VI. läßt Maurenbrecher alle Gerechtigkeit widerfahren; mit warmer Theilnahme erzählt er seine reformatorischen Bemühungen. Jedoch macht er ihm politische Ungeheuerlichkeit zum Vorwurfe, die er als Gouvernator in Spanien bewiesen, worüber indeß jetzt die neueste Publication Höfler's: Correspondenz des Gobernadors von Castilien, Adrian von Utrecht, mit Karl V. 1520, in den Abhandlungen der königl. böhm. Gesellschaft der Wissenschaft., VI. Folge 10. Bd. (1881) zu vergleichen; seine Bestrebungen, die Neutralität in politischen Dingen zu wahren, nennt er Pedanterie. Und doch war sein Verhalten aus dem Wunsche hervorgegangen, eine allgemeine Pacification der Christenheit herbeizuführen, um dann an eine Erneuerung der Kirche heranzugehen. Das Ergebniß der Reform der Curie erscheint ihm gering, sein offenes, ihn jedenfalls ehrendes Sündenbekenntniß vor dem Nürnberger Reichstage, ähnlich wie auch Pallavicini, eine gefährliche Uebereilung. Wer die gründliche Arbeit Höfler's gelesen, wird in verschiedenen Punkten die Urtheile Maurenbrecher's modificiren. „Die Restauration der katholischen Welt knüpft sich an den Namen Adrian's an“, schreibt Höfler (S. 557), das Resultat seiner Darstellung zusammen fassend. Nicht erst Paul IV., sondern Paul III. war es, der die Ideen und Arbeiten Adrian's wieder aufnahm (S. 385, 557). Nach Maurenbrecher hat Adrian die Reformation in Spanien kennen gelernt und suchte diese nun auch in Rom mit seinen Gesinnungsgenossen in Ausführung zu bringen, Caraffa aber, welcher, als er Nuntius in Spanien war, ebenfalls die Ideen der spanischen Reformation in sich aufgenommen hatte, setzte mit der ganzen Thatkraft seines leidenschaftlichen und heißblütigen Willens diese Arbeit fort. Also Maurenbrecher S. 228, 229. Dagegen läßt sich doch manches sagen. Adrian war schon Freund der Reformen und hatte sein bestimmtes Programm, bevor er in Spanien die Früchte der

Arbeiten eines Kimenez kennen zu lernen Gelegenheit hatte; ebenso Carassa. Der Geist einer Neubelebung ging damals, wie schon im 15. Jahrhundert, durch die ganze Kirche, wie ja überhaupt Reformideen in der Kirche nie ausgehen, vielmehr neben und mitten unter den herrschenden Mißbräuchen stets reagierend auftreten. Und dann unterscheiden sich doch die Reformideen der Italiener wesentlich von denen der Spanier. Regidius von Viterbo wollte eine Einmischung des Staates in die Angelegenheiten der Kirche ferngehalten wissen (Vgl. S. 209 und Höfler, Adrian VI. S. 211, Janssen II, 339 ff.), Carassa hat in seinem Bisthum seit 1507 gerade gegen die Eingriffe der weltlichen Großen in die kirchliche Jurisdiction sehr energisch gekämpft.

Da Clemens VII. für die Reform der Kirche weder Verständniß noch Interesse besaß, so zogen sich seit 1524 mehr und mehr die reformatorisch gesinnten Geister, welche Adrian herangezogen hatte, aus der Curie zurück; das kirchliche Streben fand an andern Orten Italiens neue Stätten und war mehr Sache privater und persönlicher Bemühungen (S. 231). Die neuen Ordensstiftungen als „Ausstrahlungen des alten kirchlichen Geistes“ werden berührt, aber auch nur dieses, und der Antheil Carassa's daran gebührend hervorgehoben. Mich wundert, daß Giberti nur genannt, aber seine eifrige Reformthätigkeit in Verona, die doch schon in die Tage Clemens' VII. fällt, ebenso unerwähnt bleibt, wie die über ganz Italien sich verzweigende, in eminentem Sinne reformatorische Thätigkeit der Congregatio Casinensis, der Benedictinermönche von S. Justina in Padua, besonders des edlen Abtes Gregorio Cortese. Doch wahrscheinlich hat sich Maurenbrecher die Schilderung dieser Bestrebungen für die Stelle vorbehalten, wo er die Wirksamkeit Contarini's und seiner Freunde zu würdigen haben wird. Campaggi's Bemühungen (1524) um Vereinigung der katholischen Kräfte Deutschlands und um Besserung der kirchlichen Verhältnisse werden wieder treu und trefflich geschildert (S. 237 ff.).

Doch kommen wir auf Deutschland. Hier begegnen und berühren sich die Reformideen der Spanier (in Carl V. und dem Reichsvater Clapion u. a.), die des Erasmus und Luther's. Maurenbrecher erzählt Altes und Bekanntes, aber in neuer, interessanter Gruppierung und Beleuchtung. Was er über Erasmus bringt, bildet jedenfalls den Glanzpunkt des ganzen Buches. Immer wieder kommt er auf ihn zurück. Die Auffassung ist überraschend, vielfach von allen bisherigen Charakterisirungen dieses merkwürdigen Humanisten abweichend. Erasmus ist ihm nicht der „Feigling und Schwächling, für welchen ihn eine ungerichte Geschichtschreibung bis heute noch auszugeben fortfahre“, sondern ein Mann von nicht gewöhnlicher Energie des Charakters und Willens, was am besten seine feste und principientreue Behauptung der mittleren Linie inmitten des tobenden Kampfes heiß erregter Parteileidenschaften beweise (S. 350), außerdem eine tief religiöse Natur, ein Mann, der seine ganze Lebensaufgabe darein setzte, die Kirche mit neuem religiösem Geiste zu erfüllen. In dieser Absicht verhöhnt er die Mönche mit ihrer veralteten Methode, deckt er mit Spott und Hohn die Schäden

der Kirche auf, commentirt und paraphrasirt er die h. Schrift, gibt er die Werke der Väter heraus, hält er sich möglichst neutral, ein Friedensvermittler zwischen den streitenden Parteien, warnt er beide vor leidenschaftlicher Polemik, vor Gewaltmaßregeln, bietet er wiederholt seine Rathschläge zur Reform der Kirche an u. s. w. u. s. w. Nach alledem hält sich Maurenbrecher vollauf berechtigt, von einer specifisch Erasmisschen Reformationstendenz zu reden (S. 122). „Je tiefer Erasmus in das Reich der Gelehrsamkeit eingedrungen, desto deutlicher war ihm der enge Zusammenhang von Bildung und Religion geworden, desto lebhafter hatte sich in ihm das Verlangen geregt, durch die Macht der Wissenschaft der gesunkenen Kirche aufzuhelfen: indem er den ganzen Strom der wissenschaftlichen Bildung und Kultur, die der Humanismus sich schon erworben hatte, in die Kirche hineinzuleiten unternahm, hoffte er auf diese Weise die Erneuerung des Christenthums zu Wege zu bringen“ (S. 129). Dieses Programm des Erasmus (Vgl. auch S. 348, 349) entwickelt Maurenbrecher mit warmer innerer Theilnahme und mit dem sichtlich Bedauern, daß diese Art der Reformation nicht Zeit erhielt, sich nach allen Seiten auszugestalten. „Eine religiöse und kirchliche Revolution überholte sie“ (S. 132). Und dieser gibt Maurenbrecher denn doch den Vorzug. Es erscheint ihm die That des „kirchlichen Helden“ Luther, welcher die Grundlagen, die Wurzeln und Principien der mittelalterlichen Kirche angriff und „mit grimmigem Zorne“ bekämpfte, gerade als jene Reformation, deren die Menschheit bedurfte.

Ohne Zweifel hat Erasmus eine große Thätigkeit entwickelt. Das wird keiner verkennen dürfen, der mit Maurenbrecher seine Beziehungen zu dem kaiserlichen und päpstlichen Hofe, zu den hervorragendsten Persönlichkeiten in und außerhalb Deutschlands, zu Melancthon, zu den mit seinen Ideen erfüllten süddeutschen Bischöfen, sein Eingreifen in die Unionsarbeiten von Augsburg, endlich seine irenischen Schriften ins Auge faßt und nach Gebühr würdigt. Wie kam es denn nun aber, fragen wir, daß er trotz alledem nicht durchdrang und weder Luther die Spitze zu bieten, noch bei dem Kaiser und den andern Vorkämpfern der katholischen Sache auf die Dauer Anklang zu finden vermochte? Ich meine, es kam daher, daß er einmal die eigentlichen Zielpunkte der maßgebenden Persönlichkeiten unter den Protestanten, d. i. der Fürsten, nicht durchschaute und diesen nicht Rechnung trug, dann aber auch daher, daß er sich doch zuweit von den religiösen und kirchlichen Anschauungen der immensen Mehrzahl seiner Zeitgenossen entfernt hatte. Erasmus war und blieb stets vor allem andern Humanist. Als solcher hatte er frisch und freudig eingestimmt in den Chor der Spötter über die alte kirchliche Wissenschaft und ihre damaligen Hauptvertreter, die Mönche, über die bösen Auswüchse und Entartungen des kirchlichen Lebens. Was unterschied ihn von den jüngern Humanisten, deren Spottsucht und Schadenfreude und Mangel an kirchlicher Gesinnung schon in dem Streite mit Wimpfeling allen klar geworden waren? Man wird nicht mit Maurenbrecher urtheilen können, daß ihm, wie den ältern Satirikern, „in keinem Momente der ernste



und strenge Grundton verloren gegangen ist" (S. 124). War Erasmus wirklich eine „tief religiöse Natur?" Seine Zeitgenossen konnten ihm nach dem, was er geschrieben, und nach dem, was er gethan, dieses Prädicat schwerlich zuerkennen. Es kommt nun freilich darauf an, wie man den Begriff der Religiosität bestimmt. Maurenbrecher vindicirt ihm eine „praktische Frömmigkeit“, ein Christenthum in seiner einfachen, nur auf das Innere abzielenden Richtung, ein Streben, das erstorbene christliche Gefühl in dem Menschen wieder zu beleben und zu erwärmen (S. 121), mit Absehen von dogmatischen Doctrinen, von Erbsünde und Rechtfertigung und dergl. Dieses „geläuterte“, „vergeistigte“ Christenthum des Erasmus mit einer Religiosität und Moral, wie sie auch ein geläutertes Heidenthum, eine natürliche Religion hervorzurufen im Stande wäre, war weder das katholische, noch das protestantische — letzteres höchstens in einem Punkte, in dem „innigen Anschluß des einzelnen Menschen an die Person des Erlösers“, wenn damit eine Negation der Kirche verbunden gedacht wird —; es stand in grellem Gegensatz zu dem „dogmatischen“ Christenthum seiner Zeitgenossen, welche sich eine Religiosität nicht denken konnten, die nicht auf dem Boden des wahren Glaubens und im Anschluß an die bestehenden kirchlichen Gnadenmittel und Einrichtungen sich entwickelte.

Erasmus trug keine Scheu, die fromme Andacht des Volkes in lieblicher Weise zu bespötteln. Bekannt sind die Klagen, welche Alberto Pio da Carpi wider ihn erhob, daß er die Fundamente des christlichen Glaubens untergrabe (S. 350). Zwar versicherte Erasmus hoch und theuer, daß er sich niemals von der katholischen Kirche trennen wolle und sich den Entscheidungen derselben unterwerfe; aber das hinderte ihn nicht, die Grunddogmen des Christenthums, selbst die Trinität und den göttlichen Charakter Christi in Zweifel zu ziehen. Auch leugnete er die göttliche Einsetzung des Primats und bezeichnete die Herrschaft des Papstes als eine Pest für die Christenheit. Noch in seinem Friedensprogramm von 1533 (S. 353) will er die Hierarchie der Bischöfe nur als menschliche, zweckmäßige Sakung gelten lassen. Alle seine Reform- und Friedensvorschläge involviren mehr oder minder Verletzungen oder gar ein Preisgeben definirter Dogmen. Seine Theologie war, je nach den Verhältnissen, unter denen er schrieb, so vieldeutig und dehnbar, daß die Vertreter aller möglichen Richtungen sich auf ihn berufen konnten, und Luther hatte nicht Unrecht, wenn er seine Reden „Wankelworte“ nennt und bemerkt: „Wenn man meint, er habe viel gesagt, so hat er nichts gesagt; denn alle seine Schriften kann man ziehen und deuten, wie und wohin man will“ (Zanßen II, 12). Es ist keine leichte Aufgabe, aus der Menge dessen, was Erasmus geschrieben hat, klar herauszubringen, was er eigentlich gemeint und gewollt hat. Jedenfalls kann man nicht mit Maurenbrecher sagen, Erasmus habe eine Reformation im Rahmen der alten Kirche und unter Wahrung der alten Grundlagen und Einrichtungen angestrebt (S. 130). Und hieraus erklärt sich sein Mißerfolg bei den Katholiken. Ueberhaupt konnten ihm seine Zeitgenossen, soweit sie wirklich tief religiöse Naturen

waren und an der Wahrheit und fundamentalen Bedeutung der Dogmen für Kirche und Leben festhielten, nicht folgen; sie hörten ihn wohl an, verschlossen aber zuletzt doch allen seinen Rathschlägen ihre Ohren und fuhren fort, einen Ausgleich im Dogma mit ihren Gegnern zu suchen.

Ueber die Lutherische Reformation habe ich wenig zu bemerken. Ob es nothwendig war, den Gang derselben, bis sie zu der spanischen und Grazmischen in Beziehung trat, so ausführlich zu erzählen, will ich nicht erörtern. Wie Luther immer mehr von dem alten Glauben sich entfernte; wie die mannigfachen oppositionellen und recht revolutionären Elemente der Zeit sich ihm zugesellten; wie er sich von ihrer Bundesgenossenschaft allmählich loszumachen suchte und nur in der Auslieferung des Kirchenwesens an die Fürsten Heil und Segen zu finden wußte; wie er sich Freunde erwarb und sie durch sein radicales Vorgehen wieder von sich abließ: das hat Maurenbrecher uns anschaulich vorgeführt, und man ließt's nicht ungern, wenn man auch manches anders gewünscht hätte. Der protestantische Leser wird vielleicht eine genügende Betonung des Glaubensstandpunktes Luther's, seiner Ansicht vom rechtfertigenden Glauben vermissen, die doch für sein Religionsystem wie für seine reformatorischen Arbeiten so bedeutungsvoll war. Befremdlich klingt die Glorificirung Gutten's. Dieser Erzevolutionär ist ein „nationaler Held“, ein Eiferer für „sein“ Deutschland gegen die schmachvolle Knechtschaft unter dem Joche Rom's und des italiischen Alerus, im Humanistenkriege ein Vorkämpfer gegen die Dominicaner und Finsterlinge. Es ist zu schouend, über sein wüthes Leben mit den Worten hinwegzugehen: „Arm an Mitteln und reich an Bedürfnissen des Lebensgenusses“ (S. 168). In ähnlicher Weise wird über Luther's allbekannte Rohheiten in der Polemik gegen den Papst und andere Gegner geurtheilt (S. 169 u. öfter).

In B. II, c. 2 ist hochinteressant die Schilderung der Versuche Clapion's auf dem Wormser Reichstage, Luther für eine Reform der Kirche nach spanischem Muster zu gewinnen. Jetzt stellte sich klar heraus: „Etwas anderes war die Abschaffung der Mißbräuche in der Kirche, etwas anderes die Bewegung, welche Luther hervorgerufen hatte“ (S. 185). Luther lehnte ab; er verschmähte alle Compromisse, alle „Vermittelungen zwischen Christus und Bestial“ (S. 193). Und Maurenbrecher kann das von seinem protestantischen Standpunkte aus nicht bedauern; denn „wären Clapion's Unternehmungen in Worms geglückt, so würde wohl die Kirchenspaltung vermieden, so würde eine Reformation der Kirche nach spanischem Vorbild vielleicht durchgeführt sein, — aber es wäre der Fortschritt der Weltgeschichte aus dem Mittelalter in die Neuzeit unterblieben“ S. 197. Nach Maurenbrecher's Ansicht lassen sich eben Fortschritt und Wissenschaft mit dem Katholicismus nicht vereinigen. Wir sind darüber natürlich ganz anderer Ansicht.

Als Motive der Friedensliebe bei Melanchthon während der Verhandlungen auf dem Augsburger Reichstage (1530) führt Maurenbrecher neben seiner angeborenen Versöhnlichkeit an: Die Furcht vor den Zwinglianern und die vor

einem Kriege in Deutschland; ein drittes sehr kräftiges Motiv, die Furcht vor der kirchlichen Tyrannei der Fürsten, berührt er nicht. Und doch drang Melancthon gerade deshalb auf Wiederherstellung der kirchlichen Hierarchie. Die Belege finden sich zusammengestellt bei Pastor (die kirchlichen Unionsbestrebungen während der Regierung Carl's V.), S. 37, 38, 40, 45, 49. Daß auch Luther im Herzensgrunde ein Gegner des Hineinregierens des Staates in die Kirche war, hat Maaßen (Neun Kapitel über freie Kirche und Gewissensfreiheit S. 245, 246) gezeigt. Auch hätte Maurenbrecher auf die von Pastor, dessen Buch er nach Vollendung seiner Darstellung des Augsburger Reichstages zu Gesicht bekommen, ohne darin indeß einen Anlaß zu Veränderungen oder Ergänzungen zu finden, — er hätte, sage ich, auf die von diesem Gelehrten angeregte und erörterte Frage, inwieweit die Fürsten und Städte, weil sie die erlangte Herrschaft über die Kirche und deren Güter nicht aufzugeben gewillt waren, an dem Fehlschlagen dieser Verhandlungen die Schuld trugen, eingehen sollen, um das Bild zu vervollständigen. Statt dessen bemerkt er S. 304 nur: „Die Hessen, Lüneburger und Nürnberger waren mit dieser allzu großen Nachgiebigkeit (Melancthon's und der Sachsen bezüglich der bischöflichen Jurisdiction) durchaus nicht einverstanden“. Es ist gewiß nicht richtig, den Widerstreit zwischen dem katholischen und protestantischen Princip, den Standpunkt des christlichen Gewissens, allzusehr in den Vordergrund zu schieben und die in der Geschichte der Reformation doch notorisch eine höchst bedeutende Rolle spielende Frage der Fürstengewalt über Religion und Kirche unter Beseitigung der bischöflichen und päpstlichen Jurisdiction zurücktreten zu lassen. Den Ausschlag gab neben den Wünschen der Fürsten das Machtwort Luther's. Das war auch für Melancthon maßgebend. Zeigte sich Luther unveröhnlich, so durfte auch dieser nicht anders wollen. Dagegen sagt Maurenbrecher: „Luther's Briefe . . . halfen dem theologischen Wortführer in Augsburg das protestantische Bewußtsein zurückgewinnen, das bei ihm in bedenkliches Schwanken und Zagen gerathen“ (S. 305).

Dachte Carl schon in Augsburg ernstlich an einen Krieg gegen die Protestanten? Ich glaube es nicht. Die Schwierigkeit der äußern Verhältnisse, die Furcht vor den Türken und vor Frankreich, seine angeborne Langsamkeit in den Entschlüssen, die Abmahnungen von so vielen Seiten ließen den Vorfaß, wenn er je gefaßt war, nicht zum Entschluß werden. Des Kaisers Drohungen, er werde thun, was seines Amtes als Schirmvogt der Kirche sei, waren eben nur Drohungen, wie auch die fortgesetzten friedlichen Bemühungen bewiesen. So faßte auch Loaysa die Sache auf, wie sein Brief an Carl vom 8. October beweist (Heine, Briefe an Kaiser Carl V. S. 48). Es ist wahr, Kriegsgerüchte waren überall verbreitet, sie wurden geglaubt und blieben z. B. auf Melancthon nicht ohne Einfluß. Luther war nicht abgeneigt, den Fehdehandschuh aufzunehmen; er wollte, wenn es zum Kriege käme, den Theil nicht aufrührerisch schelten, „so sich wider die mörderischen und blutgierigen Papisten zur Wehr setzen würde“.

Nachdem alle Bemühungen in Augsburg gescheitert waren, nahm Carl die Concilsidee wieder energisch auf. Hat Clemens VII. früher und besonders damals das Concil ernstlich gewollt? Maurenbrecher antwortet mit einem sehr entschiedenen Nein und bezeichnet die Behauptung Pastor's, daß nur Frankreich die Schuld an dem Nichtzustandekommen des Concils trage, und die Art seiner Beweisführung als „amüſant“ (S. 412). Zwar eine directe Ablehnung, führt er aus, habe der Papst nie ausgesprochen, aber auf Umwegen, durch Winkelzüge und Kunstgriffe seinem Ziele nachzukommen gesucht (S. 318). Was Clemens gethan und geschrieben, sei nur ein listiges Spiel diplomatischer Schachzüge und Manöver gewesen. So einfach und klar liegt aber die Sache denn doch nicht. Einen strikten Beweis für solche Behauptungen zu erbringen, dürfte Herrn Maurenbrecher schwer fallen. Ohne hier das Gegentheil als allein richtige These verteidigen zu wollen, bemerke ich nur, daß die kaiserlichen Diplomaten an der Curie selbst sich darüber nicht klar und unter einander nicht einig waren. Muscettola behauptete die Ernsthaftigkeit der Absichten des Papstes, Micer Mai das Gegentheil (Heine, a. a. O. S. 114, 115). Voaysa schreibt, Clemens habe ihm mehr als einmal geschworen, daß er nicht die Schuld an der ablehnenden Haltung des Königs von Frankreich trage, und wörtlich also: „Halte Ew. Majestät es für gewiß, daß der König von Frankreich es ist, der alles dieses verhindert hat . . . Ich wage zu sagen, daß das so gewiß ist, wie was man mit den Augen sieht, und ich habe keinen geringen Grund, es zu behaupten“ (Heine 113, 114). Derselbe bezeugte dann freilich auch, daß man in Rom fast öffentlich das Gegentheil von dem sagte und erwartete, was der Papst behauptete (S. 121), blieb sich auch selbst in seinen Urtheilen nicht gleich (S. 122). Muscettola berichtete auch, Clemens fürchte ein Schisma, wenn der Kaiser noch weiter auf ein Concil dringen wolle; es möchte dann nämlich der König von Frankreich sich mit dem von England verbinden und ein Gegenconcil versammeln (Heine S. 121 Anm.). Auch Julius Pflug (Brief an Georg Wigzel vom 10. Mai 1536) machte den König von Frankreich für die so lange Verzögerung verantwortlich.

Ein allgemeiner Sturm brach unter den Katholiken Deutschlands los (S. 370), als Clemens, der Politik des französischen Königs nachgebend, das Concil im März 1534 vertagte. „Er stellte es als eine Nachgiebigkeit an die französischen Wünsche dar, und doch war es nichts anderes als eine fröhliche Erhörung der eigensten Herzensneigungen“ (S. 368). Aber es hatte doch „das Ergebniß der Umfragen nirgendwo besondern Eifer gezeigt“ (S. 367), weder bei den Protestanten, noch bei den entmuthigten, mißtrauischen, verstimmtten Katholiken! „Es war kein Wunder, daß durch die hier zusammengebrachten Erklärungen der Deutschen des Papstes Anlust und Widerwille nicht in freudigen Eifer für das Gelingen des Concils verkehrt werden konnte“ (S. 367). Die Aeußerungen Luther's, selbst Melancthon's ließen keinen Zweifel übrig, daß die protestantischen Führer nicht gewillt waren, sich dem Concil zu fügen, daß sie es

überhaupt, wie Campeggi schon 1532 dem Kaiser vorausgesagt, perhorrescirten. So hatte ein Concil keinen Sinn mehr. Und doch, wer wünschte nicht mit den Katholiken, daß das Verhalten der Protestanten und des französischen Königs weniger bestimmend auf den Papst eingewirkt hätte? Man darf urtheilen, daß ein allgemeines Concil, wenn auch nicht auf die Theologen und Fürsten, so doch auf das protestantisch gewordene oder gemachte Volk eine große Wirkung ausgeübt und gewiß sehr viele in die alte Kirche zurückgeführt hätte. Die damalige Generation hatte meist noch ihre Jugendjahre in der katholischen Kirche verlebt und katholischen Geist in sich aufgenommen, hatte noch nicht alle Fäden, die sie an die Kirche fesselten, zerschnitten. So leicht entreißt man sich nicht den Armen einer Mutter, so leicht löst man nicht die Bande, welche uns an die Kirche der Väter und der eigenen Jugend knüpfen; das hatte Luther, das hatte Melancthon an sich selbst oft genug erfahren. Anders war es schon, als zehn Jahre später das Concil wirklich zu Stande kam.

Jedes Buch, namentlich wenn es, wie das vorliegende, ein so weites, so viel durchforschtes und bearbeitetes Gebiet umfaßt, wird mancherlei Einwendungen und Widersprüche hervorrufen. Ein protestantischer Historiker wird sodann, so sehr er auch Objectivität anstrebt, doch nie vollends einen katholischen Leser und Beurtheiler zu befriedigen vermögen; ebenso umgekehrt. Das kommt zumeist von der Verschiedenheit des theologischen Standpunktes und der dadurch bedingten abweichenden Geschichtsauffassung. Wir haben in dem gegebenen Referat nicht wenige Einwendungen erhoben und wir könnten diese noch vermehren. Der Katholik kann z. B. Maurenbrecher's Auffassung von dem Ursprunge der hierarchischen Ordnung und dem Papstthum nie zu der seinigen machen; er kann nicht zugeben, daß die Ablasslehre erst im 15. Jahrhundert ausgestaltet worden (Vgl. S. 160), zumal er weiß, daß dieselbe, um nicht weiter zurückzugreifen, schon bei Thomas v. Aquino sich vollständig entwickelt und begründet vorfindet. Trotzdem stehen wir nicht an zu sagen, daß Maurenbrecher's Buch einen bedeutenden Fortschritt protestantischer Auffassung und Beurtheilung katholischer Dinge bezeichnet. Wir schließen mit dem Wunsche, der Verfasser möge in dem hoffentlich bald erscheinenden zweiten Bande, statt in großen Zügen und mit breiter Pinselführung interessante Tableaux hinzuwerfen, mehr auf das Einzelne eingehen, außerdem weniger die protestantische und mehr die specifisch katholische Reformbewegung ins Auge fassen. So wird die Arbeit mit mehr Recht als das bis jetzt Geleistete den Anspruch machen können, eine „Geschichte der katholischen Reformation“ zu sein.

**Hanserecesse. I. Abtheilung** (1256—1430). Herausgegeben durch die hist. Commission bei d. k. bayr. Akademie der Wissenschaften zu München. Bearbeitet von Karl Koppmann. **5. Band**, Leipzig 1880, Duncker und Humblot. hoch 4°. IX, 619 S.

**II. Abtheilung** (1431—1476). Herausgegeben von dem Verein für hansische Geschichte. Bearbeitet von Goswin Freiherrn von der Ropp. **3. Band**, Leipzig 1881, Duncker u. Humblot. Lex. 8°. XII, 608 S.

**III. Abtheilung** (1477—1530). Herausgegeben von dem Verein für hansische Geschichte. Bearbeitet von Dietrich Schäfer. **I. Band**. 1881, XV, 598 S.

Im Jahre 1870 veröffentlichte Karl Koppmann den ersten Band der Hanserecesse. Die Edition ist jetzt zu einer so stattlichen Reihe von Bänden angewachsen, daß es für die Anmeldung von neuen gerathen scheint, einige Rückblicke über die älteren gleiten zu lassen. Recesß, dem deutschen Wort Abschied entsprechend, bedeutet in der Sammlung das Protocoll, welches über Verhandlungen und Beschlüsse der Vertreter der verbündeten Städte aufgenommen ward. Um dies Hauptprotocoll sind Correspondenzen, Voracten, nachträgliche Verhandlungen und besondere Berichte stoffgemäß gruppiert. Jedem solchen Recesß mit Zubehör geht eine orientirende Einleitung des Herausgebers vorher, die recht häufig auf andere Editionen, Chroniken und neuere Litteratur verweist. Eine Perspective über die Hauptpunkte des Gesamtinhalts steht an der Spitze jedes Bandes. Diese Einrichtung ist einfach und zweckmäßig erdacht — zweck erfüllend gearbeitet. Das ist ein hohes und bereits allgemein anerkanntes Lob, welches Koppmann und seine beiden Genossen Goswin von der Ropp und Dietrich Schäfer in vollem Maße verdienen. Daß die Texte der Herausgeber so gut copirt und corrigirt sind, wie sie der Druck unüberfichtlich macht, ist auch bekannt. An Beides ist man gewohnt. Lieft man schnell über ein paar tausend Seiten dieser Ausgabe hin, so erhält man bei den Regesten ein angenehmes Gefühl von Selbstverständlichkeit. Man muß schon viel Regesten zu machen gehabt haben, ehe man auf den Gedanken kommt, ein Regest aus den Hanserecessen einmal probeweise auch anders zu construiren. Regesten zu machen, ist eine Kunst, die Niemand auslernt. Regesten durch einen Band gleichmäßig gut durch zu führen, ist nur möglich bei sehr hoher historischer Beherrschung des Stoffes. Regesten durch ein Werk von neun Bänden so gleichmäßig und so gut zu arbeiten, ist bei einem Werke, wie dem vorliegenden, wo drei Herausgeber sind, Beweis für die Schule der Gegenseitigkeit und diese

der Beweis für Befähigung im weitesten Sinne und für Hingabe. Soviel Anerkennung für gute Regesten dürften wenig Urkunden- und Regestenwerke von dieser Feder zu erwarten haben, aber an die darf auch keine so hohe Erwartung gelegt werden. Haben die Archivreisen das Material auch von England bis Schweden, von Frankreich bis Rußland hergeholt, worüber die Reiseberichte in den hantischen Geschichtsblättern zu vergleichen, so bleibt es doch immer ein homogener Stoff, der nicht so verschiedene Dinge, die zu einem guten Regest alle studirt sein wollen, zusammenwirft wie ein auf provinzieller Grundlage construirtes Urkundenbuch.

Auf den ersten Band (538 Nummern und einige Nachträge, 1256—1370), folgte 1872 der zweite (348 Nummern und Nachträge, 1370—1387) und 1875 der dritte, wesentlich ein Nachtragsband. Er gibt in 42 Nummern Ergänzungen von 1284—1370, completirt darauf in fortlaufender Nummerzählung die Hansetage von 1370—1387 und bringt als Fortführung die Jahre 1387—1390. Koppmann sagt in der Vorrede: „Nachträge haben immer ihr Mißliches, sind aber, wenn der Herausgeber offen und der Beurtheiler gerecht sein will, bei Sammlungen dieser Art unvermeidlich“. Man kann hier höchstens wegen der Nummerfolge und über die Vereinigung in einen Band mit Koppmann rechten. Zwei Ergänzungshefte zu Band I und II wären meines Erachtens angenehmer zur Benutzung gewesen, ähnlich wie die Additamenta beim Westfälischen Urkundenbuch. Die kleine aber wichtige Periode der Fortführung hätte mit dem Anfange des vierten Bandes (etwa bis 1394) hin einen dritten Band ausmachen können, indem es die große Zahl der 672 Nummern dieses Bandes (1391—1400) (1877) erleichtert hätte. Koppmann selber aber aus den Nachträgen einen Vorwurf machen zu wollen, wird Niemand einfallen. Man lernt auf diesem Gebiete erst beim Arbeiten. Diese Periode zu Ende des XIV. und ganz zu Anfang des XV. zeigt den hantischen Städtebund auf seiner Höhe. Es ist die Periode der großen Margareta. Koppmann lenkt natürlich in der Einleitung das Interesse sofort auf die Vitalienbrüder, um es mit seinem ergänzenden Aufsätze: Der Seeräuber Klaus Störtebeker in Geschichte und Sage in den Hant. Geschbl. (1877) dabei fest zu halten. Ruhige Sorglichkeit liegt mehr in Koppmann's Arbeitsweise, als lebendige Schilderung. Es ist daher selten, daß man bei ihm auf eine offene aber völlig verschwiegene Frage stößt, wie hier auf die: von wo recrutirt sich das Piratengesindel? In der Ostsee liegt die Hauptlösung auf der Hand und Koppmann gibt sie schon durch die Bezeichnung „adlige Seeräuber“. In der Westsee steht die Sache aber anders. Daß Einwohner der Hantstädte selber an dem Piratenthum Antheil genommen haben müssen, ist selbstredend, denn der hantische Kaufmann hat im Durchschnitt einen schlimmeren Beigeschmack vom Piraten als der Ritter vom Strauchbold. Das erklärt aber noch nicht genug. Ein Blick auf die Chronistik der Folgezeit und vor allem auf die Charte führt die Vermuthung auf Dithmarschen und Nordfriesland. Zugleich lassen sich aber Spuren auffinden, die viel weiter gehen.

Die berühmte oder berüchtigte Schrift *Dello scoprimento dell' isole Frislanda, Eslanda etc. fatto per due fratelli Zeni* (Ven. 1558), deren Karte bekanntlich Admiral Frobisher zu der Meinung verleitete, in Grönland die Insel Frislanda des Niccolò Zeno wieder gefunden zu haben, hat jüngst durch meinen Freund Frederik Krarup einen Erklärungsversuch erfahren, der einiges Licht auf die Vitalierzeit wirft (*Zeniernes Rejse til Norden*, Kbhvn 1878). Die Insel Frislanda, an der Niccolò Zeno d. ä., nach England und Flandern fahrend, Schiffbruch litt, kann nur das Schleswig-Holsteinische Nordfriesland sein, denn Krarup erwirkt mit unabweislicher Sicherheit, daß der Principe Zichmni Niemand anders ist, als der Liebbesungene<sup>1)</sup> Marschall Hinrik v. Sigghem, der 1404 seinen Heldentod fand. Dann aber ist die durch Niccolò Zeno d. j. in der Absicht, Venedig den frühesten Ruhm der Entdeckung Amerikas zu vindiciren, verfälschte Quelle seines Familienarchivs gar nichts weiter gewesen wie eine Schilderung des Vitalianerlebens mit seinen Abenteuerern als Erlebnis aufgezichnet durch einen venetianischen Piraten. Diese Spur weist zugleich auf Nordfriesland wie auf Italien. Wenn einst die spanischen Archive deutscher Forschung zugänglicher geworden sein werden, so steht auch von da noch Material zur Aufhellung dieser großartigen Piratengeschichte in Aussicht. Sie ist, wie die des hanfischen Handels selber, eine der wichtigsten Epochen in der Geschichte des internationalen Verkehrs und des Welt Handels.

Schade ist es, daß Koppmann die Einleitung seines jüngst erschienenen fünften Bandes (v. 1401—1410) (1880) auf kaum eine Seite beschränkt hat. Etwas mehr Orientirung durch die Feder eines Mannes, der so trefflich Herr seines Stoffes ist, wäre nicht nur Jedem lieb gewesen, nein, wie scharf Koppmann den Stoff auch in seine vier Gruppen gesondert hat, sie wäre zu verlangen gewesen. Das Wichtigste des Inhalts ist die letzte Gruppe: der Verfassungskampf in Lübeck. Wehrmann behandelte denselben in den *Hanf. Geschl.* (1878, p. 103—156) „der Aufstand in Lübeck bis zur Rückkehr des alten Rechts 1408—1416“. Koppmann verweist auf Wehrmann, der für diese Periode sein Lübisches Urkundenbuch über das Maß des bisherigen Arbeitskreises hinaus anschwellen ließ, denn der Verfassungskonflikt ist von allgemein hanfischer Bedeutung. Das reicht aber nicht hin, Koppmann von einer schweren Unterlassungssünde frei zu sprechen. Die Bewegung hat noch eine ganz andere Bedeutung, eine viel größere, für welche der Wehrmann'sche Aufsatz auch nicht das allergeringste Verständniß gezeigt hat. „Die Ursache lag, wie überall, in der Unzufriedenheit der Handwerker mit ihrer politischen Stellung, das Ziel war gesicherte und möglichst ausgedehnte Theilnahme an dem Regiment“. Richtig an sich, aber woher kam die Unzufriedenheit? Erst wenn man von zwei anderen Seiten ausgeht, kommt man zu einem umfassenden Resultat: Die Fragen lauten: erstens, wie weit machten sich die Handelsverbindungen mit England zum Träger

<sup>1)</sup> Vgl. *Zeitschr. d. Ges. f. Schlesw.-Holst.-Lauenbg. Gesch.* VIII, p. 221.



Wissensmäßiger Ideen, wie weit der Landhandel zum Vermittler des aufsteigenden Hussitismus? Zweitens, wie hat sich der nördliche Alerus, dessen Vorgeschichte von der Eroberungsepöche des XII. Jahrhunderts und der Landherrschafisperiode des XIII. selbst bei seiner höchsten Blüthe unter den Cisterciensern so dunkle Flecken aufweist, zu einer so glänzenden geistigen und moralischen Macht aufgeschwungen, daß er diese große irreligiöse Bewegung unterzuhalten verstand, so daß sie trotz ihres Wesens nur einen politischen Verlauf nahm? Es ist das wesentlich ein Verdienst der Dominicaner und der Franziskaner. So gut wie sich die Wellen der albigenischen Bewegung bis zu dem Pater noster — und Credo — corrumpirenden Erzbischof Jacob Erlandsen von Lund hin verfolgen lassen, so gut laufen auch die Ringwellen, die der Stein hervorrief, den Willef und Huß in das Meer der Geschichte warfen, über die Hansestädte hin. Die Chronik von Lübeck (Grantoff II p. 6) erzählt, wie der Bischof das Rathhaus verließ, wie die Aufständischen den neuen Rath erwählten „unde den vorde unde bestedghede an den stoel des rades unde ok in dat stoelte an unser leven vrowen kerken en vormeten pape myt ungegheuenener walt, de was geheten her hinrik pund“. Bei der innigen Verbindung des Handwerkerlebens mit der Kirche ist eine große nicht bloß locale Arbeiterbewegung ohne eine kirchliche im XIV. und XV. Jahrhundert überhaupt undenkbar. Wie ihre wirtschaftliche und sittliche Glanzperiode ein Verdienst der niederen Geistlichkeit ist, so sind ihre Unruhen auch regelmäßig durch priesterlichen Abfall von Kirche, Zucht und Sitte bedingt. Jam per Wandalicas urbes diffusa erant uenena sacrilegarum haeresum quae se paulatim ostendere atque prodere coeperunt ad multorum perniciem. — Sundis repertus est presbyter qui pertinaciter errores noxios tuetur etc. — (Rostocker Bürgerin). Et ne uicinia Wismaria foelicus ageret conperit idem inquisitor Bernardum quendam socium Lubicani Wilhelmi: eadem uanitate pertinaciter delirantem etc. sagt Albert Kranz in seiner Wandalia X, 9. Die Geschichte von der Rostocker Bürgerin welche: Purgatorium nullum, indulgentiam vanam sanctorum inuocationem inanem, et auricularem confessionem nugacem esse behauptete, findet sich ausführlicher als bei Kranz in Petri Lindebergii P. L. Civ. Rost. Chronicon Rostochiense (Rostock 1596) p. 69 f. II, Cap. XV<sup>1)</sup>. Er weist dort mit richtigem Verständniß auf Johannes Huß hin. In diesem Zusammenhang wäre eine Untersuchung über den Lübischen Verfassungskampf in jeder Hinsicht

<sup>1)</sup> Nicht V wie bei Krabbe: Die Universität Rostock im fünfzehnten und sechzehnten Jahrhundert I. p. 24 citirt. Krabbe's Citate aus Dietrich Schröder: Parisisches Mecklenburg Bd. 2, S. 1464 (richtig Bd. 1) und S. 1794 gehören als unkritische Gehässigkeit Schröder's überhaupt nicht in diesen Zusammenhang, wohl aber das auf p. 23 aus der Bulle Urban's VI. von 1382 erbrachte.

dankeuwerth gewesen, und Koppmann hätte dadurch sicherlich nicht „der verdienstvollen Arbeit des Vorgängers irgend welche Konkurrenz“ gemacht.

Der Arbeitsplan des Herausgebers läuft bis zum Jahre 1430. Dieser Zeitlauf stellt die Glanzepoche des Bundes und den Anfang des Glanzes der Städte dar. Es sind dies zwei ganz verschiedene Gesichtspunkte, von denen man vor der Vollendung des ganzen Werkes noch nicht sagen kann, wie weit durchschnittlich einer den anderen bedingt hat. Im Ganzen läßt sich bis jetzt nur bemerken, daß die Knospe städtischer Blüthe erst voller ausbricht in der zweiten Abtheilung 1431—1476, während der Bund sinkt und welkt. Koppmann hatte den Modus edendi gewiesen, als die Arbeitskraft von der Kopp's hier im März 1872 einsetzte. Das Anfangsjahr bezeichnet für sich keinen historischen Zeitpunkt, sondern war Herrn von der Kopp durch die Arbeitstheilung gegeben. Er ist also direct der Fortsetzer Koppmann's. Sein erster Band (613 Nummern von 1431—36) (1876) zeigt die vertriebenen Rathsgeschlechter wieder an der Spitze des Regiments; Männer halb Ritter, halb Kaufmann, denen mercantiler Gewinn noch nicht höher wog, als staatsmännischer Erfolg, Männer, die bei der vielföpfigen Menge nicht immer gebührenden Dank fanden. Hier sei nur an Hinrik Borrath von Danzig erinnert, über welchen das Personenverzeichnis des Bandes nicht minder denn 68 Verweise gibt. Nur mit Selbstüberwindung läßt man die Feder für monographische Darstellung ungeschnitten. Von Männern dieses Schlages ward der große Bund durch die Fährlichkeiten der Zeiten hingesteuert, welche ihm Umwälzungen und Wachsthum der Staatenbildungen an West- und Ostsee bereiteten. Diesen drohenden Gefahren gegenüber regten sich namentlich in den schwächeren Bundesmitgliedern centripetale Strömungen. Die natürlichen Sonderinteressen paralytirten aber den Wunsch nach strafferer Bundesorganisation. An letzter Stelle der Vorrede zum dritten Bande (734 Nummern 1443—1451) (1881) verweist das historische Feingefühl des Herausgebers auf eine Definition des Bundes, welche die Städte selber abgaben. Schon in der Vorrede zum zweiten Bande (719 Nummern 1436—1443) (1879) deutet v. d. Kopp darauf hin, wie sich in den Ordenslanden eine antihanseische Strömung geltend macht und wie das „nicht rühmliche Verhalten“ der preussischen Städte in dem holländischen Kriege daraus resultirt. Vom Standpunct der Bundesinteressen betrogen sich die Preußen allerdings unrühmlich, aber ein solches Verhalten hat nicht nur eine localpolitische sondern auch eine historische Berechtigung. „On en schal men id so nicht vorstaen, dat de stede van der hense en corpus in sulker wise sin, dat umme ener stad daet ofte geschichte willen de ander stede beswaret, angelanget arrestert edder upgehouden mogen werden, geliek oft se eneme heren behorden alse England, sunder se sin wol en corpus in etliken vruntscopen unde vorbintnissen, darinne se myt en overenkomen“. (Bd. III, Nr. 652, §. 10 Lübeck 1450 Sept. 21.) Sießen Unternehmungen wie die Kämpfe mit Dänemark bis zum wordingborger Frieden wirklich ein festeres

Zusammenhalten der Städte uns wünschenswerth erscheinen, weil das Herz ja leicht erwarmt für die „dudesehe Hense“, so fordert doch das historische Urtheil, daß unser Kopf kühl bleibe und in dem hanfischen Selbstbekenntniß den historisch allein berechtigten Standpunkt erkenne. Unser menschliches und patriotisches Gefühl läuft keine Gefahr in dieser gemäßigten Temperatur zu gefrieren. Wenige Worte zur Erklärung! Die deutsche Hanfa ist kein deutscher, sondern ein internationaler Bund, in welchem nur das deutsche Element die Majorität bildet. Sein Zweck ist nicht der Schutz des städtischen Interesses, sondern des Handels. So lange die städtische Production den Handel ausmachte, so lange der kleine Krämer, der Ackerbürger, und vor allem der Handwerker zusammen mit ähnlichem Marktensatz operirte wie der aristokratische Großbürger, da deckte die Kulturlage Bund und Städte einigermaßen. Da liegt die Zeit, wo der Bund seine höchste Berechtigung hatte, wo das kühle historische Urtheil dem Nerv der Sympathie freudig aufzuzucken erlaubt, wenn ihn eine Centripetalströmung im Bunde tangirt. Aber wo seit der Mitte des Jahrhunderts der städtische Großhandel sich allmählig zum Welthandel, dem größten Decompositionsfactor der Geschichte, umzuformen beginnt, da greift eine andere Ueberzeugung, eine andere Technik der Forschung Raum. Am Welthandel theilhaftig ist nicht der Bürger, sondern nur eine kleine Zahl der aristokratischen Großbürger, die nach Janssen's Muster kurzweg die Capitalisten genannt werden können. Die culturelle Entwicklung in Ost und West, also der national componirende Factor, differenzirt die städtischen Individuen wachsend. Er schafft ihr nationales, ihr provinciales Gepräge. Er knüpft sie durch gewerklliche Tüchtigkeit und den Kleinhandel an den heimischen Boden. Die Summen des Umsazes, wie ich sie z. B. für Holstein in Bezug auf Lübeck und Hamburg einigermaßen berechnen kann, sind kolossal, aber es sind Aufrechnungen, zu denen ich nur durch Addition von hunderttausenden einzeln verausgabter Pfennige kam. (z. B. nach den unedirten Ausgabe- und Einnahmeregistern des Klosters Breech, von 1411 an bis heute fast vollständig erhalten, dem unedirten Speculum Abbatis in Reinwede v. 1440 und Urkunden.) Selbst der Jahreseinkauf einer der reichsten Abteien Norddeutschlands brachte für die Gewerke noch keine Summen in Umsatz, die auf dem hanfischen Weltmarkt nennenswerth gewesen wären. Die Anzahl der Kleinigkeiten ergibt hier erst die wirkliche Größe, welche die höchste historische Berechtigung auf ihrer Seite hat. Diese culturellen Differenzen trennen aber die Städte naturgemäß immer mehr. Der Kleinhandel Danzigs trifft naturgemäß auf andere historisch-politische Factoren als der Lübeck's. Das Gemeinsame, das fortan die Städte mit einander von Meer zu Meer verbindet, kann dabei nur der Welthandel sein. Der Weg zum Ende ist damit gewiesen. Er führt zur Bildung einer wucherischen Geldaristokratie, zum Capitalismus. Dieser führt zu einer Unterdrückung des eigentlich städtischen Interesses, diese zum Proletariat. Capital und Proletariat schließen immoralische Allianzen und die Mine harret des zündenden Funken, um zu explodiren in eine große Revolution.

Es liegt eine gewisse Gefahr für das Urtheil in den Hanserecessen, daß das Interesse des Lesers unvermerkt von der Stadt zu dem des bloßen Bundes abgelenkt werde. Der Bund basirt zuletzt nur auf dem Capital, die Stadt auf Gottes und des Vaterlands Erde. Sympathisch wird es daher Jedem berühren, wenn er in v. d. Kopp's Vorrede zum zweiten Bande liest: Bei dem gedeihlichen Fortschreiten der preußischen Ständeacten durch Toeppen (Vgl. v. d. R. I. Vorrede p. XIX) durfte ich den landständischen Inhalt knapper registriren; „die Reccessen dagegen ganz fort zu lassen, dazu konnte ich mich nicht entschließen, so wenig ergiebig ihr Inhalt für unmittelbar hansiſche Zwecke auch erscheinen mag“. Rückhaltlos pflichte ich dem feinen Urtheil bei, das hier in dem „erscheinen mag“ gefällt ist, denn diese weite Auswahl ist für das Verständniß hansiſcher Geschichte auf preußischem Boden mit derselben Richtigkeit getroffen, wie früher die Koppmann's in Bezug auf Friesland. Es wird dem Herausgeber nur Anerkennung verschaffen, wenn er sein Werk bis zum Jahre 1476 in gleicher Vollständigkeit fortführt.

Es ist dem Vorstande des hansiſchen Geschichtsvereins sehr zu danken, daß er auch die Bände der dritten Abtheilung trotz des anschwellenden Stoffes in dieser Methode weiter arbeiten läßt, „die sich in ihrer Anwendung auf die beiden ersten Abtheilungen weitgehende Anerkennung erworben hat“. Hier beginnt Dietrich Schäfer's (nach einem Vorstandsbeschlusse vom 27. Februar 1876 aufgenommene) Arbeit, von welcher jetzt der erste Band, mit 613 Nummern von 1477—1485 laufend, vorliegt. Wir müssen hier eine größere Kluft überspringen als die, welche zwischen Koppmann's und v. d. Kopp's Arbeit liegt. Wir treten ein in die Tage des größten Glanzes, der jemals die Städte vergoldete. Der Großhandel treibt üppige Blüten. Weder innen tobt ein Verfassungskonflikt, noch außen anfangs schwerer Kampf. Keine allgemeine Nothlage ruft die Städte zu einem wirklichen Hanſetag auf; gruppenweis nur treten sie zusammen. Und doch erschließt sich die Seele des Lesers keinem freudigen Gefühl, wenn sie hinschaut auf diesen leuchtenden Sommerabend des Mittelalters. Anfangs steht in Flandern alles ruhig, nur die süderseeischen Städte verweigern dem Kaufmann zu Brügge den schuldigen Schoß. Aber schon 1484 bricht, genährt durch französische Hülfe, der Auſſtand in Flandern los. Maximilian fordert, um das widerspännstige Brügge zu demüthigen, den Kaufmann auf, mit aller Habe das Land zu meiden (Mecheln 1484 März 26. Nr. 521, wo voller Text wünschenswerth wäre). Eine dunkle Gewitterwolke liegt über dem flandriſchen Großhandel und einzelne Blißschläge beginnen schon heraus zu zucken, während sich über Frankreich der Horizont eben geklärt hat. Mit viel Klugheit hatte die kaufmännische Politik den Lockungen Ludwig's XI. widerstanden und abgewartet, bis Maximilian 1482 seinen Frieden schloß. Erst im Folgejahr erweiterten die Hanſen ihren dreißigjährigen Frieden mit Frankreich zu einem ewigen. Ludwig XI. starb darüber hinweg,

Karl VIII. confirmirte ihn. Nachdem in Nr. 490, 498, 501 Nr. 14 so lange von der Gesandtschaft und dem Frieden die Rede gewesen, erwartet man endlich in 502, Montlouis bei Tours 1483 August, und 503, Amboise 1483 September, einen vollen Abdruck zu bekommen, erhält aber nur ein allerdings gutes Regest und einen Nachweis über frühere Drucke, bei denen es selbst in einer Universitätsstadt passiren kann, daß man sie nicht im gewünschten Moment zur Hand hat. — Nach dem Utrechter Frieden vom 18. Februar 1474 war der Zwist mit England glücklich beendet; zwischen dem Londoner Kontor und Köln war Uneinigkeit, die erst durch Intervention der wendischen Städte beigelegt wurde. Um aber von den Londonern auch nur einen Teil der restirenden Entschädigungen zu erlangen, mußte zum September 1481 noch starke Pression ausgeübt werden. Nr. 449, 450 und 451 geben hierauf bezügliche Regesten, die trotz ihrer Kunst doch den vollen Text sehr vermiffen lassen. „Die Frage spielt hinüber in das Material des zweiten Bandes, sagt der Herausgeber, „und wirft ein ungünstiges Licht auf die Integrität des Kontors und seine Insassen“. Ein geradezu drückendes Gefühl bemächtigt sich des Lesers, wenn er dem Herausgeber durch die langen Septemberverhandlungen von Münster 1479 p. 150—202 folgt, wo eine Verlängerung des bestehenden Stillstandes mit den Landen Holland, Seeland und Westfriesland vereinbart ward. Welch ein Licht fällt auf die Parteien, wenn sie in leider nur allzuberechtigtem Mißtrauen erst notariell darüber Act nehmen, das Vereinbarte auch wirklich halten zu wollen! Es ist gut, daß die „Dudesche Hense“ nicht der Spiegel des deutschen Volkes ist. Sucht man sich, um einen erprobten Gradmesser des Geistes zu finden, die Nummern über den Kornhandel aus dem Bande heraus, so steigern die Differenzen der Oesterlinge in den Jahren 1481—1483 den bisher erhaltenen Eindruck geradezu ins Peinliche. Unwillkürlich greift die Hand über Schäfer's Edition weg und blättert im XIII. Buch der Wandalia des Albert Kranz, in Dr. Krause's Gymnasialprogramm „van der Rostocker Veide“ und dem zweiten Bande von Grantoff's Lübedischen Chroniken. Man braucht nicht erst, wie der Schreiber dieser Zeilen, durch den Sühnstein an der Wand des Oberlandesgerichtes zu Rostock an den scheußlichen Mord des Dompropsten Thomas Kode (Vgl. über ihn Nr. 497, 582 S. 1, 2, 3, 4, 8) erinnert zu sein, um an die Gährung im städtischen Proletariat zu denken, über dem der Capitalismus lastete. Die Reflere des Kornwuchers rufen ganz von selbst den unfreien (also wendischen und deswegen nicht auf ehrliche Weise ins Amt gekommenen) Böttchermeister Heinrich von Loh und seinen Aufruhr ins Gedächtniß, und beim Lesen wiederholt es die Reime des Rostockers:

Justicia is geslagen doot  
 Veritas lach in groter noth  
 Fallacia was gebaren  
 Fides hadde den Stridt verlaren.

Der tiefsinnigste und weitblickende Chronist von Lübeck (Grautoff II, p. 430 ad 1482) sagt: „In dessen sulven tiden was grote dure tyd des kornes in vlanderren, also dat eyne last weyten dar boven hundert mark ghalt. Darumme warden de hovelude in dessen landen unde de gyryghen Koplude kornekopers unde se senden dat korne myt der vaert in vlanderren unde brochten hyr den schepel roggghen up soven schilling unde mer. Men de achter na jageden de vynghen eyne eghel vor eyne tzabelen unde he stack se unde beet se, do repen se: Cawy! Cawy! Ach here god, du avergnedich unser myssedaet! Unde de eyne sunder heft nene medelydinghe myt deme armen: de ryke gyryghe heft dat blanke ertryke lever, wen lyff unde sele det armen“. Sind das die deutschen Männer voll Kraft und Frömmigkeit, die den Stolz unseres Volkes ausmachen? „Der praktische Judenteismus war keineswegs ausgerottet, er ging vielmehr auf die christlichen Wucherer über und bildete sich in Folge des Welt Handels und des allgemeinen Luxus zu einem wahren Weltwucher aus“. Mit diesem lebhaften Ausdruck drückt Johannes Janssen der entarteten Zeit ihre kritische Signatur auf. Schäfer's Receptband hat uns in den Vorabend der großen Revolution geführt. Nicht der fromme Bürgerfleiß, nein Capital und Proletariat sind fortan die Mächte, welche die Geschichte der „dudeschen Hense“ bestimmen. Weder mit einem Schlage war das Verderben hereingebrochen, noch hatte es bereits die Städte selber vollständig ergriffen. Noch gab es Muth den nordischen Reichen mit Entschiedenheit entgegen zu treten. Aber ihnen gegenüber hatte der Großhandel in Witte und Factorei auch am schwersten gesündigt. Dieser Großhandel, der in dem verschlossenen Jahrhundert die Keime scandinavischer Cultur befruchtet hatte, wucherte über und suchte seine eigene Saat zu ersticken. „Item varet de dudesche kopman ok up in't land unde kopslaget mit den bonden tegen dat beschrevene rechte“, klagt der kleine Händler Norwegens über die unheilvolle Concurrrenz der Hansen (Nr. 60, §. 6 v. 1477 um Juli 25.) „Item en mach dar nen amptman synes amptes bruken sunder he sy ut der hensze. Don dar jenige entgegen, so gan se in syn husz unde nemen eme allent unde buthen dat under sick. Secht dar jemant engegen de moth sick sleghe vormoden“ klagten die Gewerke von Bergen (§. 18); die Schuhmacher sogar, daß sie gegen alles Recht von Haus, Hof und Gut vertrieben seien (§. 21). Bereitwillig anerkennen die dänischen Diplomaten des Hauses Oldenburg, früher habe ein besserer Zustand auf der Witte von Falsterbode geherrscht; Gripeshorn, der Vogt von Lübeck sei ganz bescheiden und friedsam gewesen (Nr. 56) „Men Henningh Deterdes faret gantz unbescheyden steyl unde hofardich myt synen Dingen unde settet all up trotz unde kyff in averdadycheyt etc. (Vgl. auch Nr. 58). Und dies in einer Zeit, wo Christian I., ein Mann mit höher fliegenden Herrschergeanken als einer, auf dem vereinten Throne saß. Der Capitalist in der Hansestadt dachte darauf, daß es dem Könige an Capital zu

einem großen Kriege fehle. Abhold wie Christian I. seiner Natur nach den freien Städten war, genügte er hier nur der einfachsten Regentenpflicht, wenn er diesem Unwesen entgegentrat. Aus den Kopenhagener Verhandlungen (Nr. 55—64) kam freilich nicht viel mehr, als eine Herabsetzung des Bierzolles für die Hanfen heraus, aber es ward an eine verhängnißvolle Unthat gemahnt, die geeignet ist, außer allen Zweifel zu setzen, wie diese Vertreter der „dudeschen Hense“ beschaffen waren. Verunrechtet durch Ritter Olaf Nielsen waren die Hanfen 1455 in Bergen zu gewaffneter Rechtsnahme vorgegangen. Daß dabei etwas unschuldigcs Blut floß, oder ein paar Häuser brannten, wäre an sich nur als etwas Zeitgemäßes anzusehen. Das Menschenleben galt überhaupt wenig in den Hanfestädten — eine Woche ohne eine Hinrichtung gehört zu den historischen Undenkbaren. Aber die Achtung vor der Kirche setzte der Rohheit doch Maß und Ziel. Minderbrüder auf den Bitten lassen in der Regel auf solches Maß schließen. Ich glaube Grund zu haben ihren Einfluß als bisher stark unterschätzt und sehr segensreich zu betrachten. Die Ehrfurcht und Vorliebe der Zeit aber wandte sich dem Orden der Heiligen Birgitta<sup>1)</sup> zu. Mißachtung dieses Ordens bedeutet hier ziemlich so viel wie Negation allen kirchlichen Respects. Die Bergensche Affaire führt uns aber direct in ein Birgittenkloster, in dessen Thurm sich Olaf Nielsen geflüchtet: „unde de erwerdige i. G. v. biscop Torleff z. d. bleff nedden in der kerken mit myns (Axel Olafson) vader broder mit sich. Als he do in de kerekdoren qwam do slogen und houwen se eme beyde syne hande aff unde dat werdige hilge sacrament vil nedder up de erden unde slogen so den biscop, mynen broder, myns vader broder mit mennigen mer in der kercken doet.

Nach diesem einen Paragraph 2 von Nr. 61 ist es wohl nicht nöthig, noch ferneres Belastungsmaterial anzuführen. Noch ehe diese blutige Schändung des Allerheiligsten gesühnt war, starb Christian I., 1481 Mai 22. Begreiflicherweise stellte Norwegen den Zwang zur Sühne dem König Hans als Huldigungsbedingung. Für die große Kopenhagener Versammlung (1484 Juli 11. — August 6.) bildete diese düstere Mordgeschichte den Untergrund der Verhandlung. Reizung folgte auf Reizung, bis König Hans seinen Zweck erreicht hatte: den Grund, um den Hanfen die große Privilegienconfirmation zu verweigern. Schwerlich ohne geheimen Auftrag vereitelte sein Kanzler durch exorbitante Spottelforderung selbst die Verbriefung der einjährigen Verkehrsbevilligung. Die Parteien schieden im Frieden, aber Hand am Schwert. Die beiden hervorragenden

<sup>1)</sup> Im Register hat sich ein störender Satzfehler eingeschlichen. Von „Marienehe, Brigitten [richtiger Birgitten]-Kloster vor Rostod 582, §. 6, S. 551 A. 3“ ist die Ordensbezeichnung zu dem darauf folgenden Marienwolde — Lauenburg bei Wölßen herunterzuziehen. Die citirte Stelle sagt ausdrücklich „to Marienee in der Karthusz vor R.

den Nummern 546 (§§. 218) und 547 (§§. 51) gehören in jeder Beziehung zu den wichtigsten Geschichtsquellen ihrer Zeit. Man wird sie nicht ohne stetig steigende Spannung lesen können, nicht ohne Respect vor der Bildung ihrer Verfasser. Sie zeichnen Zeitlage, Gang der Handlung und die Handelnden mit stilistischer Sicherheit, die ihres Gleichen sucht. Selbst sprachlich zeigt sich der Glanz der Zeit. Und doch, der Eindruck ist drückend. Wenn anders der deutsche Leser gerecht sein will, so folgen seine Sympathien nicht den Landsleuten, sondern den skandinavischen Nationen (ich sage nicht ihren Führern), denn auf ihrer Seite steht das historische Recht. Ihr Kampf ist das Vordringen einer jüngeren Cultur von dem Druck, den die Schwindende ausübt in ihren letzten Lebensphasen, gleich als ahnte sie ihr Ende und wollte sich durch raschen Vollgenuß hinweg täuschen und schadlos halten für die Kürze ihrer Lebensfähigkeit. Nein, die „dudesche Hense“ repräsentirt nicht mehr die deutsche Cultur und das deutsche Bürgerthum. Eine dunkle finstere Wolke liegt über dem Norden. Im Osten aber war schon ein Sturm losgebrochen, ein Sturm, der noch hätte beschworen werden können, der nicht beschworen ist, der oft gerußt und oft getobt hat bis zur Vernichtung der Selbstständigkeit Livlands, zum nordischen Krieg, zur Theilung Polens und drüber hinaus. Der Großfürst von Moskau eroberte zu Anfang 1478 Novgorod. Das ist das folgenschwerste Ereigniß, dessen dieser Rezeßband gedenkt. Ein Volk sammelt sich zu furchtbarer Macht, sein Glaube ist häretisch, seine Sprache eine fremde, seine Cultur asiatisch. Feind alles deutschen Wesens sammelt sich Rußlands Macht an der deutschen Grenze. Erst als es zu spät war, drückte man dem Chronisten von Lübeck die Feder in seine vorsichtige aber edle Hand. Nur deswegen umrahmt er Lübecks Geschichte mit dem kunstvollen Rahmen der Hussitentrenuel, der burgundischen Kämpfe, der Türkenkriege, nur deswegen frondirt er gegen den römischen Ablass, um den inneren Verderb im Herzen der Hanse andeutend zu zeigen, die Rettung bestehe in einer großen nationalen Action, für die alle Thatkraft und alles Geld gespart werden müsse. Und dies Ideal ist ein allgemein hanfischer Entschlußkrieg gegen die ungläubigen Russen.

Die Livländischen Städte baten flehentlich um „Lifflande unde der Dutschen naciën willen“ den Ueberfall der Russen zu rächen. Aber auch ihre Haltung ist jammervoll. Man denkt nur an den Hanfischen Hof von Novgorod in den weiteren Kreisen und sieht ihn fallen. „Unde dit in vor iaren duchte en unmogelik wesen“ sagt der Chronist (Gr. II, 403) darum me welk man steit de ze darto dat he nichten valle! Kann man etwas Kläglicheres denken als in solcher Zeit Riga's Brief an die süderseeischen Städte: „Ze wegen hir uth dat kruth by loden unde by quintinen“, das ist der Grundton in Livlands Klage zur Zeit, als Novgorod an Moskau fiel. „Es gibt etwas, das man Nemesis nennt in der Geschichte“, sagt ein Livländischer Historiker. Riga und die Livländer alle haben für das Berechnen der Geschichte nach Lothen und Quantinen ihre Russische Baarzahlung



bekommen. — Die Russen drängten näher. Was ließ sich bei solcher Haltung von dem Hansebund anders erwarten auf die Hülfserufe des Meisters, Rigas, Dorpats und Revals, als die Beschlußnahme: Hyrup schal men schreven to antworden in der besten wyse? (Nr. 104, S. 25). Schon im August 1479 correspondirte Reval wegen Kriegsgefahr (266), Narwa noch dringlicher im November (267, 268. Auch nur Regeften!!!). Der Meister bemüht sich, den Einfluß der Städte zu benutzen, um den Bund in Bewegung zu bringen (269, 270), aber Narwas Klage (271), daß er das versprochene Volk noch nicht gesandt habe, zeigt wie viel Ernst es ihm war. Zwar konnte er schon am 7. Januar 1480 (272) einen momentanen Erfolg, die Zerstörung einer russischen Burg aus Holz, vermeiden, aber Bernd von der Borch hatte schon schwere Schuld auf dem Gewissen. Der Kampf des Meisters mit der Stadt Riga, der Kampf mit dem Erzstift, an sich und in dieser Zeit, muß noch heute jeden ruhigen Beurtheiler mit demselben Grade von Unwillen und Verachtung erfüllen, wie gleichzeitig den Chronisten von Lübeck. Eine Person wie diese zeigt, daß noch nicht alles edlere Gefühl in den deutschen Städten erloschen war. Bei der Haltung Livlands mit ihrer durchgehenden Verächtlichkeit ist die Bewilligung des hundertsten Pfennigs (1480 März) (Nr. 276) Alles, was man billigerweise von den wendischen Städten verlangen konnte. Was sollte man thun? Man sprach sehr schöne Worte (Nr. 369), redete auch von der deutschen Nation — aber so lange Livland selber nicht ein Beispiel gab, so lange war nichts zu erwarten und wäre es auch zur allerbesten Zeit der Hanse nicht gewesen. Im Winter 1482 kamen die Russen. Ich habe wohl gehört, daß man die Erzählung von Thomas von Absberg (Gesch. d. D. R. II. S. 469) einem Manne wie Johannes Janßen zum Vorwurf gemacht hat, weil sie zu scheußlich sei. Geschichte ist aber eine Wissenschaft, die Menschen schildert wie sie sind, und wer aus ihr lernen will, muß sich mit viel größeren Scheusälen befassen lernen als Thomas von Absberg. Sie sind auch keine Mitmenschen! „Wem's davor graut, der lehre um“ sagt Schirren in einer Rectoratsrede über Machiavelli. Der Chronist von Lübeck schildert mit festen Strichen den Einfall der Russen (l. c. p. 421 f.); ihm gleitet der Schreibkiel nicht aus, wo er ein Volk schildert, gegen das ein Heer von Absbergen wie eine humane Gesellschaft erscheint. Als ehrlicher deutscher Mann schreibt er, und wo sein Gewissen es verlangt, leiht er ihm lebhaftesten Ausdruck: O meyster des orden, bernd van der borch, o in ghedrengede bischop van revel, symon van der borch, heft dy de duvel ghesent van hildensem to revel umme to vorstorende dat entvoldighe blod, dat aver juw ropet myt deme rechtverdigen blode abel nu unde to ewigen tyden! (Gr. II. p. 422).

Der Chronist von Lübeck ist eine Erscheinung, welche man nie außer Acht lassen darf, wenn man diesen Receptband studirt. Gleichviel wer er ist, den Stempel dominicanischer Bildung und deutschen Geistes und männlicher Gesinnung trägt er, trotz seiner evidenten Schwächen, offen an der Stirn. Die

Geschichte, welche Rathsjendeboten in den Recessen dieser Periode am Ausgange des Mittelalters machen, ist nicht die des Bürgerthums, sie ist ganz etwas Anderes! Wenn sich das Herz des Forschers an ihr mit herber Verachtung erfüllt, so soll sein Auge auf solchen Gestalten ausruhen, damit seine Seele nicht verbittert werde. Hinter Männern wie diesem steht noch ein reinerer, fleißiger, frommer und thatkräftiger Mittelstand, Leute wie der Lübische Krämer Hinrik Dunkelgub.

Mit diesem Bande stehen wir erst am Vorabend der großen Revolution.

Rostock i/M.

Dr. G. von Buchwald.

**Die Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis ins 16. Jahrhundert.** 16. Band. Die Chroniken der niedersächsischen Städte. Braunschweig. 2. Bd. Leipzig 1880. I—LXX, 1—672. Mark 16,00.

Als im Herbst 1858 die durch die hochherzige Gesinnung des König Max in das Leben gerufene historische Commission bei der k. Akademie zu München zu der ersten Sitzung zusammentrat, fand unter den verschiedenen Vorschlägen, welche Ranke, Perz, Stälin und Droysen machten — Vorschläge, in denen sich Art und Geistesrichtung dieser Männer zumeist ganz vortrefflich ausdrücken — das Stälin'sche Projekt (dem ein ganz ähnliches von Perz zur Seite gieng), die Herausgabe der deutschen Städtechroniken bis in die Mitte des 16. Jahrhunderts in die Hand zu nehmen, sofort allgemeinen, ungetheilten Beifall. Heute liegen von diesem Werke 16 Bände vor. Zunächst sollten dem Plane gemäß mit Rücksicht auf den Stifter der historischen Commission die Chroniken aus den jetzt bayrischen resp. überhaupt süddeutschen Städten an die Oeffentlichkeit treten; aber dem stellten sich bald allerlei Hindernisse entgegen, so daß die Chroniken der Städte des Herzogthums Bayern erst 1878 veröffentlicht werden konnten. Bald schon griff man auch zu den niederdeutschen Städten hinüber. Die Oberleitung des ganzen Unternehmens wurde in die Hände des Professors Hegel in Erlangen gelegt, der auch heute noch demselben seine besten Kräfte leiht. Vollendet ist die Herausgabe der Chroniken der Städte Nürnberg in 5 Bänden, an deren Edition sich neben Hegel vor Allem der verstorbene Professor von Kern in Freiburg, der jetzige Universitätsbibliothekar Dr. Kerler in Würzburg und Geh. Archivrath von Weech in Karlsruhe theiligten, die der Chroniken von Augsburg, besorgt von Frensdorff in 2 Bänden, die von Köln in 3 Bänden, bei

denen der Haupttheil der Arbeit Cardanns zufiel, von Straßburg in 2 Bänden, deren Veröffentlichung in Wahrheit zu einer rettenden That des Herausgebers Hegel ward und schließlich die der Chroniken aus den bayrischen Städten Regensburg, Landshut, Mühldorf und München in 1 starken Bande, dessen einzelne Stücke v. Desele, Heigel und v. Muffat besorgten. Begonnen, aber noch unvollendet ist die Ausgabe der Chroniken von Magdeburg, an dessen bisher erschienenem Bande der wesentlichste Antheil Janide zufällt und der von Braunschweig, besorgt von Hänfelmann, der vor Kurzem den zweiten Band an die Oeffentlichkeit treten ließ, von dem des Weiteren unten die Rede sein wird. Bei allen Bänden, am Wenigsten wohl bei den Braunschweigern, begegnet man der Hand Hegel's, der bald selbst einen Theil der Edition, bald die eine oder andere Beilage, bald die Haupteinleitung, die dann wohl, wie bei Köln, zu einer vollständigen Geschichte der Verfassung der betreffenden Stadt ausgesponnen ist, besorgte und schrieb. Im Einzelnen ist die Edition nach verschiedenen Gesichtspunkten erfolgt; es erwies sich häufiger als dringend wünschenswerth, die philologische Behandlung des Textes einem andern, als dem historischen Bearbeiter zu übertragen, wobei freilich einzelne Unzuträglichkeiten sich nicht vermeiden ließen. Fast stets wurde die Anfertigung des Glosfars einem Germanisten übertragen, so daß außer den oben genannten Gelehrten noch eine große Anzahl anderer sich an dem Unternehmen theilhaftig haben.

Die historische Behandlung sollte sich dem Plane gemäß womöglich in weitestem Maaße auf Kenntniß des wichtigeren Urkundenmaterials stützen, und dabei war von vornherein beabsichtigt, ungedruckte, sehr werthvolle Dokumente in Beilagen zum Abdruck zu bringen, ohne dadurch städtischen Urkundenbüchern oder anderweitigen Publikationen irgendwie hindernd in den Weg treten zu wollen. In Einleitungen ist stets eine Uebersicht über die Geschichtsschreibung der betreffenden Stadt, ebenso eine besondere Einleitung zu einer jeden Chronik und, wofern dieses wünschenswerth und möglich war, auch eine Uebersicht über die Geschichte resp. die Verfassungs-Geschichte oder wenigstens mit Bezug auf eine bestimmte Chronik ein Stück daraus gegeben. Sehr häufig brachten Beilagen kleinere Abhandlungen über bestimmte Gegenstände der Stadtgeschichte, doch darf man zweifeln, ob nicht darin hie und da des Guten zu viel geschehen ist. Die nächste Zeit wird uns als 17. Band den ersten Band der Mainzer Chroniken bringen, den der Herausgeber unter Beihülfe von Dr. Robert Vöhlmann und unter philologischer Assistenz von Dr. Albert Wagner veröffentlichen wird; und ihm wird dann wohl zunächst folgen der Anfang der Lübbischen Chroniken, deren Herausgabe schon vor Jahren Lappenberg und nach dessen baldigem Tode Mantels in die Hand genommen hatte. Mantels' schon ziemlich weit vorgeschrittene Arbeit wird von K. Koppmann ohne Zweifel in vorzüglicher Weise zu Ende geführt werden. Von der Ausgabe der Bremer Chroniken, die schon vor Jahren angekündigt war, ist keine Rede mehr.

Der zweite Band der Braunschweiger Chroniken, welcher nach Ablauf von 12 Jahren dem ersten folgt, ist, wie dieser, von dem Stadtarchivar Ludwig Hänfelmann bearbeitet, der auch schon früher an der Herausgabe des Braunschweiger Urkundenbuches theilhaftig war.

Von einer Geschichtschreibung in dem landläufigen Sinn darf man in Braunschweig nicht reden. Was an für die Geschichte werthvollen Werken dort entstand und nun in den beiden Bänden gedruckt vorliegt, trägt mit Ausnahme etwa des Schichtspiels, das sich kaum über die gewöhnlichen Reimchroniken erhebt, einen ganz eigenthümlichen Charakter. Es scheint nicht, als habe sich in Braunschweig das Bedürfniß geregelt, die Geschichte der eigenen Stadt bis zu ihrem Anfang hinauf zu verfolgen und eine zusammenhängende Stadtgeschichte zu liefern. Ueberhaupt tritt das Notizen sammeln hinter politischen Zwecken zurück; politisch-praktische Zwecke waren die Veranlassung der Entstehung dieser Werke; tiefer sittlicher Ernst waltet in ihnen vor. Als ganz besonders charakteristisch müssen für Braunschweig die *Gedenkbücher* gelten. Sie wurden von Männern verfaßt, welche an der Verwaltung der Stadt Theil nahmen und ihre Nachkommen über den Verlauf einer für die Stadt besonders wichtig gewordenen Angelegenheit informiren wollten. Es sind also Promemoria's, aber in naiver Form, in dem Gewande der epischen Darstellung, das den politischen Grundgedanken zwar verhüllt, ihn aber doch als Hauptsache durchblicken läßt. Als Leser ist nicht, wie bei den Chroniken, die ganze Bürgerschaft gedacht und berücksichtigt, auch nicht die Angehörigen eines Klosters, sondern die Werke sind für die engen Kreise des Rathes und zum Theil noch nicht einmal für den ganzen Rath, sondern nur für den Ausschuß desselben, den sogenannten Küchenrath, geschrieben. Dieser Zweck, auf die späteren Stadtbehörden durch Rath und Vorbild einzuwirken, zeigt sich am Besten bei der sogen. „Heimlichen Rechenenschaft“, welche alle 3 Jahre dem Küchenrathe vorgelesen werden sollte. Einige der Gedenkbücher sind auf direkte Veranlassung des Rathes entstanden. Der 1. Band brachte an Gedenkbüchern die kurze lateinische Schrift: *machinatio fratrum minorum* von 1279, deren politischer Grundgedanke in dem Schlußsatz klar ausgesprochen ist (*Hec autem intitulata sunt in registro nostro, ut nostra posteritas pronior sit ad dictorum fratrum destructionem vel saltem amotionem, si iterum adversus ea fuerint aliquid talium machinantes.* S. 8), das Fehdebuch, — welches, aus 2 städtischen Gedenkbüchern zusammengesetzt durch den Herausgeber, nur die auf die Jahre 1377—88 bezüglichen Notizen enthält, während der übrige chronikalische Stoff an das Urkundenbuch verwiesen wurde — und endlich die „Heimliche Rechenenschaft“ (1406), welche zwar nicht auf Anordnung des Rathes verfaßt wurde, aber doch für ihn und von einem Bürger, der als Rathsmitglied an der Regenerirung der Stadt Ende des 14. Jahrhunderts thätigen Antheil genommen hatte, über die er nun berichtet. Auch dieses Werk verfolgte einen praktischen Zweck, es sollte den Nachkommen ein Beispiel und eine Warnungstafel sein; es sollten klar und scharf die Gründe

des Verfalls und Mittel und Wege zur Besserung angegeben werden. Nicht ganz mit diesen 3 Werken ist das vierte Stück des ersten Bandes auf eine Linie zu stellen, wie das der Herausgeber in der Einleitung zum zweiten Bande thut, das Gedenkbuch Hans Forner's, welches dieser für seine persönlichen Zwecke als eine Notizenammlung anlegte. Aber auch dieses ist keine chronikenartige Aufzeichnung, sondern es sind vorwiegend Notizen, die sich auf die Verwaltung der Stadt und städtischer Institute beziehen, und in späterer Zeit war es ja natürlich der Rath, für den diese vom größten Werth sein mußten. Von den Texten, welche in den zweiten Band Aufnahme gefunden haben, gehört unter die officiellen Gedenkbücher nur das „Psaßebuch“, welches den Streit der Stadt mit einem großen Theil der Geistlichkeit in den Jahren 1413—1418 schildert. Außerdem enthält der zweite Band das „Schichtspiel“, eine Reimchronik über die Unruhen der Jahre 1488—91 und das „Schichtbuch“, welches eine Geschichte sämmtlicher Aufstände und Unruhen, der „Schichte“ von 1293—1514 enthält. Gedruckt war von alle dem nur das Schichtbuch, welches aber nur in einer sehr schlechten Ausgabe von Scheller 1829 vorlag.

Dem zweiten Band ist eine orientirende Einleitung vorausgeschickt, welche mit Rücksicht auf das Psaßebuch die Entwicklung der kirchlichen Zustände in Braunschweig und im Hinblick auf Schichtspiel und Schichtbuch die Entwicklung der Verfassungszustände vom Jahre 1386 bis zu den im Schichtspiel behandelten Unruhen bespricht. Der Reiz der Braunschweiger Verfassungsgeschichte liegt darin, daß die Stadt aus ganz heterogenen Elementen zusammengesetzt war. Die 5 Weichbilde der Stadt, eigentlich 5 Städte, waren von ganz verschiedener Entstehung, und diese Unterschiede blieben Jahrhunderte lang, wenn auch in abgeschwächter und veränderter Form bestehen. Der Hagen war eine Gründung Heinrich's des Löwen, wie sie vorher schon die Zähringer z. B. in Freiburg glücklich zu Ende geführt hatten; die Neustadt erhob sich ebenfalls durch seine besondere Gunst und auch wohl auf ursprünglich herrschaftlichem Boden, der Saak, das jüngste der 5 Weichbilde, entstand auf herrschaftlichem Grunde erst im 13. Jahrhundert durch das allmähliche Hinausdrängen einer Bevölkerung, welche in den drei Städten: Altstadt, Hagen und Neustadt keinen Platz mehr finden konnte und gern Bede und Wortzins auf sich nahm. Die beiden ältesten Theile, die Altstadt und das Altwil waren grundverschiedener Natur, die Altstadt war der Wohnplatz reicher Kaufmannsgeschlechter, freier Bürger; der „alte Wil“, das alte „Brunswil“ wurde erst im Anfang des 13. Jahrhunderts in die Stadtmauern aufgenommen und trug noch lange die Spuren der alten Hintersässigkeit an sich. Aber damit nicht genug: Braunschweig lag auch auf dem Gebiete zweier Bisthümer; die Oker bildete die Grenze zwischen dem Halberstädter und Hildesheimer Sprengel. Das Bestreben des Rathes war natürlich darauf gerichtet, diese Doppelstellung zu beseitigen und dem städtischen Clerus womöglich eine ganz unabhängige Stellung zu geben. Dieses Ziel wurde größtentheils schon gegen Ende des 13. Jahrhunderts erreicht; auch die Laienschaft wurde den beiden bischöflichen

Archidiaconalgerichten nach längeren Weiterungen entzogen und es wurde auf Geheiß Papst Bonifaz IX. von den beiden Archidiaconen ein Official ernannt, der die Gerichtspflege in beiden Sendbezirken innerhalb der Stadt ausüben sollte. Der so fast in jeder Beziehung von seinem Sprengel losgelöste Klerus gerieth natürlich immer mehr in die Abhängigkeit vom Rathe, der es in meisterhafter Weise verstanden hatte, alle concurrirenden Gewalten aus der Stadt auszuschließen. Nur die Stifter St. Blasius und St. Cyriacus und das Regidentkloster behaupteten das Patronatsrecht über eine Reihe von Kirchen, welche sie an sich zu bringen gewußt hatten. Als der Rath nun 1413 durch das Verbot der Errichtung von Pfründen, Altären u. s. w. ohne seine Zustimmung für die unter seinem Patronat befindliche Pfarrkirche St. Michaelis und für andere ihm unterstehende Stiftungen eintrat, war der schroffste Gegensatz zu jenen 3 alten Stiftungen gegeben. Der „Pfaffenkrieg“, welcher 7 Jahre dauerte (1413—20) entsprang nun zwar nicht diesem Gegensatz, zunächst handelte es sich um den Streit, den 2 Geistliche — der eine vom Dekan und Capitel zu St. Blasien ernannt, der andere vom päpstlichen Stuhle providirt — um eine Pfründe führten; aber sehr bald verwandelte sich der Kampf doch in einen solchen zwischen Rath und Kapitel, der durch die Einmischung der Bischöfe und der Landesherren für die Stadt einen schlimmen Ausgang zu nehmen schien. Schon während der Kämpfe (1418) ließ der Rath das „Papenbot“ anlegen, das entweder niemals vollendet wurde, oder von dem nur ein geringer Theil, der bis in die ersten Monate von 1415 reicht, uns erhalten ist, und zwar in gleichzeitiger Reinschrift Hanses van Honlege. Ueber den Fortgang des Streites wird auf Grund eines reichen urkundlichen Materiales eine Beilage, die für den dritten Band liegen bleiben mußte, später Auskunft geben.

Auch die beiden andern Stücke des zweiten Bandes behandeln innere Unruhen — wie es überhaupt für Braunschweig charakteristisch ist, daß die dortigen Privataufzeichnungen sich ausschließlich mit inneren Angelegenheiten befassen, mit den äußeren nur in soweit, als sie durch jene bedingt sind. Das „Schichtspiel“, eine von einem Keynerus Groningen in sehr mangelhaften Versen abgefaßte Reimchronik, erzählt die Unruhen, die gewöhnlich nach dem Hauptführer als „Ludewik Hollandes Schicht“ (1488—91) bezeichnet werden. Die Bewegung entsprang nicht so sehr politischen Bedürfnissen — die Verfassung von 1386 hatte sich im Allgemeinen gut bewährt — als vielmehr wirthschaftlichen Motiven. Die schlechte Münzwirthschaft jener Lage gab die Veranlassung, und, als einmal die niederen Klassen in Bewegung waren, drangen selbstjüchtige Ideen und Pläne ein; aber nur im Zerstören war man groß. Nach Verlauf von drei Jahren wurde der alte Zustand völlig wiederhergestellt; das Gesunde, was in der Bewegung starr, gelangte nicht zur Geltung. Der Verfasser der Reimchronik steht durchaus auf Seiten der alten Machthaber, mit Hohn und Spott verfolgt er die Neuerer. Ueber des Verfassers persönliche Beziehungen läßt sich mit Sicherheit Nichts ermitteln. Der Herausgeber schließt aus der Kenntniß kirch-

licher Lieder und des Psalmentextes (ein Stück des 140. Psalmes wird übersetzt), daß der Verfasser ein Geistlicher gewesen sei; doch bleibt mir diese Muthmaßung zweifelhaft, da selbst ausgedehntere Kenntniß der Bibel am Ende des fünfzehnten Jahrhunderts nicht mehr dazu berechtigt, unbedingt auf geistlichen Stand des Verfassers zu schließen, namentlich wenn sich die betreffenden Stellen in den liturgischen Büchern (missale, Brevier u. s. w.) finden, die damals doch recht oft in Händen der Laien sich befanden. — Für die Ausgabe des Schichtspiels ist es zu bedauern, daß erst für die zweite Hälfte desselben die auf der herzoglichen Bibliothek zu Wolfenbüttel aufgefundenen Paraphrase desselben, der außer dem Schichtspiel noch andere Uebersetzungen, unter anderm auch eine gereimte, vorlagen, benutzt werden konnte. Der dritte Band wird den ganzen Text bringen, und mit dessen Hülfe wird sich manche jetzt noch dunkle Stelle erklären lassen.

Jedenfalls das Bedeutendste, was die beiden bisherigen Bände bieten, ist das „Schichtbong“, welches die inneren Unruhen und Aufstände, die „Schicht“, zur Darstellung bringt. Es beginnt mit den Aufständen von 1293 und 1374, nimmt auch den Pfaffenkrieg 1413 ff. auf, obwohl er nicht ganz in diesen Rahmen paßt; diesem folgen die „Schicht der ungehorsamen Bürger“ 1445 und dann „Hollandes Schicht“ in breiter, ausführlicher Darstellung; bis 1510 sind dann zunächst die sich anschließenden Ereignisse fortgeführt. Ein längerer, selbständiger Theil „von der Pagemunte“ schildert in eingehendster Weise die damaligen Münzmißstände. Seit 1488 ist der Verfasser Augenzeuge, für das Vorhergehende ist eine Quelle nicht nachzuweisen, jedoch liegen offenbar ältere schriftliche Aufzeichnungen zu Grunde. Es würde sich, wie mir scheint, der Versuch lohnen, die einzelnen Quellen herauszuschälen. Später, nachdem der Aufstand von 1513 unterdrückt war, hat sich der Verfasser dazu entschlossen eine Fortsetzung anzuhängen, die bis 1514 geht. Aber mit der einfachen chronikalischen Erzählungsarbeit begnügt sich der Verfasser nicht, überall sucht er die leitenden Motive bloßzulegen und sie in ihrem Werthe zu charakterisiren. Daß er den demagogischen Unruhestiftern von 1488 und 1513 so schroff gegenübersteht, entspringt nicht, wie beim Verfasser des Schichtspiels, aus dem einfachen Parteigegehsatz, sondern aus der principiellen Auffassung des Ursprungs jeder Obrigkeit und der daraus folgenden Beurtheilungsweise ihrer Thaten. Von ihr erwartet er alles Heil für die Stadt, von der Masse des Volkes nur Böses. Aber dabei steht er der Obrigkeit als ein ernster Mahner entgegen, und darin zeigt sich eben der große Unterschied vom Verfasser des Schichtspiels: dort lascives Parteieurtheil, hier streng sittlicher Ernst und Pathos. Dem Herausgeber, der in ganz vortrefflicher Weise den Verfasser charakterisirt, ist es gelungen, ihn in scharfsinniger Weise auch zu bestimmen in Hermann Bote, der ein städtischer Zollbeamte war. Den vom Verfasser beigebrachten Beweisen wird man zustimmen müssen, freilich läßt sich all' und jeder Zweifel nicht beseitigen; wie ebenso seine Polemik gegen Schaer (Conrad Bote's niederländische Bilderchronik. Hannover 1880) in Betreff

der Weltchronik Herman Bote's und das Verhältniß der von Meybom benutzten Chronik zu dieser für mich nicht überzeugend war. Die Frage kann wohl noch nicht als abgeschlossen gelten. Eine feste Basis hat Hänßelmann gewonnen durch den Nachweis, daß die Helling-Heine'sche Handschrift der von Abel in Auszügen veröffentlichten niedersächsischen Weltchronik eben von Herman Bote's Hand geschrieben ist.

Was die Ausgabe selbst anbelangt, so gebührt auch diesem Bande dasselbe Lob, das dem ersten zu Theil wurde: auch hier wieder dieselbe Sorgfalt und Genauigkeit, derselbe Fleiß im Heranziehen von anderweitigem Material und Ausnützung desselben in den Beilagen, die um so dankenswerther sind, als die Geschichte Braunschweigs zum Theil noch sehr aus dem Rohen herauszuarbeiten war. In der Anlage sind im Allgemeinen die Grundsätze, die bei dem ersten Bande maßgebend waren, innegehalten. Mit dem Abdruck anderweitigen chronikalischen und urkundlichen Materiales ist nicht gespart — 5 Bogen werden von ihm in Anspruch genommen. Da es zum großen Theil von hohem Werth ist, wird man einen Tadel dagegen nicht erheben dürfen. Abweichend von dem bisherigen Gebrauch sind die Urkundenbeilagen den einzelnen Texten zugewiesen. Dadurch tritt der Uebelstand ein, daß man bei mehreren auf einen Gegenstand sich beziehenden Texten nicht weiß, wohin man die Beilagen bringen soll. So könnten in diesem Falle die gesammten Beilagen zum Schichtspiel mit demselben Rechte auch dem Schichtbuche zugewiesen werden. Auch eine andere Aenderung der Anordnung will mir nicht gefallen; die Anmerkungen zu den Einleitungen sowohl zum Bande als auch zu den einzelnen Texten sind jedesmal vereinigt hinter diesen, anstatt wie sonst unter denselben abgedruckt. Die Nachtheile sind in die Augen springend. Das Glossar (wie auch Personen- und Ortsregister) ist diesmal die verdienstliche Arbeit des Verfassers selbst. Absolute Vollständigkeit ist nicht erreicht, aber auch wohl nicht erstrebt.

Der übermäßige Umfang, den der zweite Band, der jetzt schon stärker ist, als alle übrigen Bände der Städtechroniken, erreichen würde, machte es unmöglich, wie beabsichtigt war, den ganzen Rest der Braunschweiger Chroniken aufzunehmen. Außer der oben erwähnten Paraphrase des Schichtspiels bleiben noch ausstehen: Berichte über die große Fehde der Stadt mit dem Herzog Heinrich 1491—92, und Diarien über die Belagerung von 1553. Mit letzteren würde die für Städtechroniken im Allgemeinen festgestellte Zeitgrenze (Mitte des 16. Jahrhunderts) überschritten werden. Aber das dürfte doch kein Grund sein, sie von der Aufnahme auszuschließen, wosern sich der Geist der mittelalterlichen Städtechroniken in ihnen noch findet. Für den dritten Band blieben ferner 4 Beilagen liegen, zwei davon sind noch vom ersten Band her rückständig (Ueber die Pfandschlösser der Stadt und Ueber Hans Borner's Münzbuch); aus dem zweiten sind es die obenerwähnte Beilage über den Fortgang des Pfaffenkrieges und ein Exkurs über die Fehde Herzog Heinrich's mit der Stadt



und die Belagerung von Braunschweig 1492/93. Der dritte Band soll außerdem noch das auf das benachbarte Helmstädt bezügliche Material enthalten, namentlich die von dem Benediktinerprior Henning Hagen verfaßte Stadtchronik.

Sehr wünschenswerth ist es, daß ihm auch ein Plan Braunschweigs beigegeben würde.

Sträßburg i. E.

Dr. Aloys Schulte.

---

## Nachrichten.

Die Redaction des Historischen Jahrbuches beehrt sich allen Freunden der jungen Unternehmung nachstehende Mittheilungen zu machen.

I. Schon bei Gründung des Jahrbuches ist dem Gedanken Ausdruck gegeben, daß eine Erweiterung des Aufgabenbereiches unserer Zeitschrift nach der bibliographischen Seite hin wünschenswerth erscheine (Heft I, 1880 S. 22). Die damals gehegte Idee hat nunmehr — wenn schon in wesentlich beschränkter Form — concrete Gestalt gewonnen durch einen Beschluß, welcher die auf der Generalversammlung der Görres-Gesellschaft zu Trier in der Sitzung vom 23. August 1881 vereinigte historische Section dem Gesamtvorstande der Gesellschaft als Antrag unterbreitete. Derselbe lautet also: „Vom Jahre 1882 ab soll thunlichst jedem Hefte des Historischen Jahrbuches eine Zeitschriftenchau als eigene Rubrik eingefügt werden, welche die kurze Inhaltsangabe der in den hervorragendsten Zeitschriften des In- und Auslandes erschienenen historischen Aufsätze und Beiträge enthält. Die näheren Bestimmungen bleiben dem Ermessen des Gesamtvorstandes anheimgestellt. Nachdem letzterer die dem Antrage entsprechenden Festsetzungen getroffen, wird die „Zeitschriftenchau“ mit dem Januarhefte 1882 nach Maßgabe der nachstehend entwickelten Gesichtspunkte und Bestimmungen ins Leben treten.“

Das leitende Motiv bei dieser Neueinrichtung war der Gedanke einer für alle, namentlich aber für die den Centralstätten des wissenschaftlichen Lebens ferner stehenden Forscher unverkennbaren Schwierigkeit thunlichste Abhülfe zu verschaffen: der großen Schwierigkeit — um nicht zu sagen Unmöglichkeit, mit den in der massenhaften periodischen Fachliteratur niedergelegten historischen Arbeiten ständige Fühlung zu halten. Zwar bieten ja verschiedene kritische Organe auch in Deutschland Inhaltsanzeigen vieler Zeitschriften durch Angabe der Titel ihrer Aufsätze, Beiträge und Recensionen. Aber ohne die

durch den Umfang jener kritischen Organe gebotenen Anzeigen ihre Bedeutung zu bestreiten, darf man aussprechen, daß sie dem Orientirungsbedürfniß nur in unvollkommener Weise Genüge thun, weil sich aus dem bloßen Titel der eigentliche Inhalt, die Richtung und Stärke der Beweisführung, sowie das wesentliche Forschungsergebniß gar nicht, oder nur sehr oberhin erschließen lassen. Eine Aufklärung gerade über diese Punkte ist indessen dem Leser das Haupterforderniß zur Bildung eines Urtheils über die einem Aufsatz innewohnende Bedeutung, und die projectirte „Zeitschriftenchau“ des Jahrbuches wird daher eine Betonung dieser Momente vornehmlich ins Auge zu fassen haben. Es geschieht das süglich in einem gedrängten, regestenartigen Reserate, welches den Forschungsgegenstand, den Beweisgang und dessen Ergebniß knapp und scharf formulirt zu bequemer Uebersicht vorlegt. Die objective Wiedergabe des Inhaltes der Arbeiten ist demnach das oberste Gesetz der „Zeitschriftenchau“; Kritik an dem Dargebotenen zu üben, dasselbe in subjectiver Widerspiegelung zu zeigen, fällt, als Regel gedacht, über ihre Aufgabe hinaus, doch soll einem bündig motivirten und maßvollen Worte der Ergänzung, Berichtigung oder Abwehr *data occasione* der Weg nicht verlegt sein. Wie aus dem Gesagten erhellt, berührt sich der entwickelte Gedanke mehrfach mit dem viel umfassenderen Ziele der großen Berliner: „Jahresberichte der Geschichtswissenschaft“, von denen jüngst Band II, die historische Gesamtproduction des Jahres 1879 enthaltend, ausgegeben wurde. Indes dürfte die „Zeitschriftenchau“ neben den „Jahresberichten“ ihre Geltung behalten: sie wird stets den Vorthail rascheren Erscheinens für sich haben und namentlich die katholische Literatur in größerem Umfange berücksichtigen, als es durchgängig bei den Fachgenossen zu geschehen pflegt. Unsere Einrichtung mag derart auch den Mitarbeitern der „Jahresberichte“ als unverächtliche Vorarbeit dienen.

Die Zahl der zur Besprechung gelangenden Zeitschriften (und Jahrbücher), von welchen die rein kritischen Organe ausgeschlossen bleiben, ist auf 42 festgesetzt. Für unseren Zweck zerfallen diese Zeitschriften in zwei Kategorien: historische Organe und solche gemischten Charakters. Zu den ersteren rechnen folgende: Neues Archiv, Mittheilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, Forschungen zur Deutschen Geschichte, Historische Zeitschrift, Zeitschrift für Kirchengeschichte, Historisches Taschenbuch, Hanjische Geschichtsblätter, Jahrbuch für schweizerische Geschichte, Revue historique, Revue des questions historiques, Bibliothèque de l'école des chartes, Archivio storico Italiano, Archivio della società Romana di storia patria. Zu den Zeitschriften gemischten Inhaltes, welche auch geschichtliche Aufsätze und Beiträge bieten, gehören die folgenden: Abhandlungen und Monatsberichte der königlichen Akademie der Wissenschaften zu Berlin, Abhandlungen und Sitzungsberichte der historischen Classe der königl. bayrischen Akademie der Wissenschaften zu München, Sitzungsberichte der philosophisch-historischen Classe der

kaiserlichen Akademie der Wissenschaften zu Wien, Abhandlungen der königl. böhmischen Gesellschaft der Wissenschaften zu Prag, Abhandlungen der königl. Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen, Berichte über die Verhandlungen der königl. sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften zu Leipzig (philol.-hist. Classe); sodann die Göttinger Gelehrten Anzeigen, Zeitschrift für katholische Theologie, Stimmen aus Maria Laach, Theologische Quartalschrift, Theologische Studien und Kritiken, Wissenschaftliche Studien aus dem Benedictiner-Orden, Katholik, Historisch-politische Blätter, Zeitschrift für Deutsches Alterthum, Archivalische Zeitschrift, Archiv für katholisches Kirchenrecht, Zeitschrift für Kirchenrecht, Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte (germanistische Abtheilung), Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft, Vierteljahrsschrift für Volkswirthschaft, Politik und Culturgeschichte, Archiv für Deutsche Literaturgeschichte, Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst, Lettres chrétiennes, Revue des études Juives, Studi e documenti di storia e diritto, The Academy, Dublin Review, Ciencia cristiana. — Als definitiv abgeschlossen hat dieses Verzeichniß nicht zu gelten, vielmehr hoffen wir auf die Dauer den Kreis der Besprechung auch über die hervorragenderen Publicationen der provincialgeschichtlichen Vereine ausdehnen zu können; es bleibt dies indessen späterer Entwicklung vorbehalten.

Die zwischen den vorstehenden Kategorien beobachtete Zweitheilung ist aus einem praktischen Grunde erfolgt. Die rein historischen Zeitschriften der ersten Klasse, welche im Großen und Ganzen allgemein-geschichtlichen Charakter tragen, sollen regelmäßig in der oben gedachten Art zur Mittheilung gelangen, wobei sich die Länge des Regestes nach der größeren oder geringeren allgemein-historischen Bedeutung der Aufsätze und Beiträge zu richten hat. Der altclassischen Geschichte angehörige Aufsätze erfahren gemäß der für den Aufgabenbereich des „Jahrbuches“ überhaupt aufgestellten Regel nur eine ganz kurze Verzeichnung. Bei den Organen der zweiten Kategorie erscheint es dagegen gerechtfertigt, die inhaltliche Uebersicht nur dann eintreten zu lassen, wenn, und nur soweit, als dieselben Beiträge von allgemein-geschichtlicher Wichtigkeit enthalten. Von einem einheitlichen Beginn des Referates aus den einzelnen Zeitschriften ist Abstand genommen, da ein bestimmter terminus a quo bei der ungleichen Erscheinungsfrist derselben nicht gut festzulegen war, und man es Dank wissen dürfte, wenn die „Zeitschriftenchau“ da, wo es sich um hervorragende, entweder unlängst begründete oder in eine neue Folge getretene Organe handelt, etwas weiter ausholt. Bei dieser Sachlage wird die anzustrebende Stätigkeit und Gleichmäßigkeit der Berichterstattung freilich erst nach und nach zu erreichen sein.

Die Anfertigung der „Zeitschriftenchau“ hat im Auftrage der Görres-Gesellschaft der ordentl. Lehrer an der Realschule I. Ordnung, Herr Dr. Victor Hayskens zu Münster (Westfalen) übernommen, welcher seine selbstständige und einheitliche Arbeit auch persönlich zeichnen wird. — Der ungefähre Umfang derselben ist auf einen Bogen (Petitschrift) pro Heft festgesetzt. Da eine wesentliche

Erhöhung der Gesamt-Bogenzahl des Jahrbuches vorläufig nicht im Plane liegt, so bleibt der seitherige Abonnementspreis von 12 bezüglich 8 Mark auch fernerhin in Kraft.

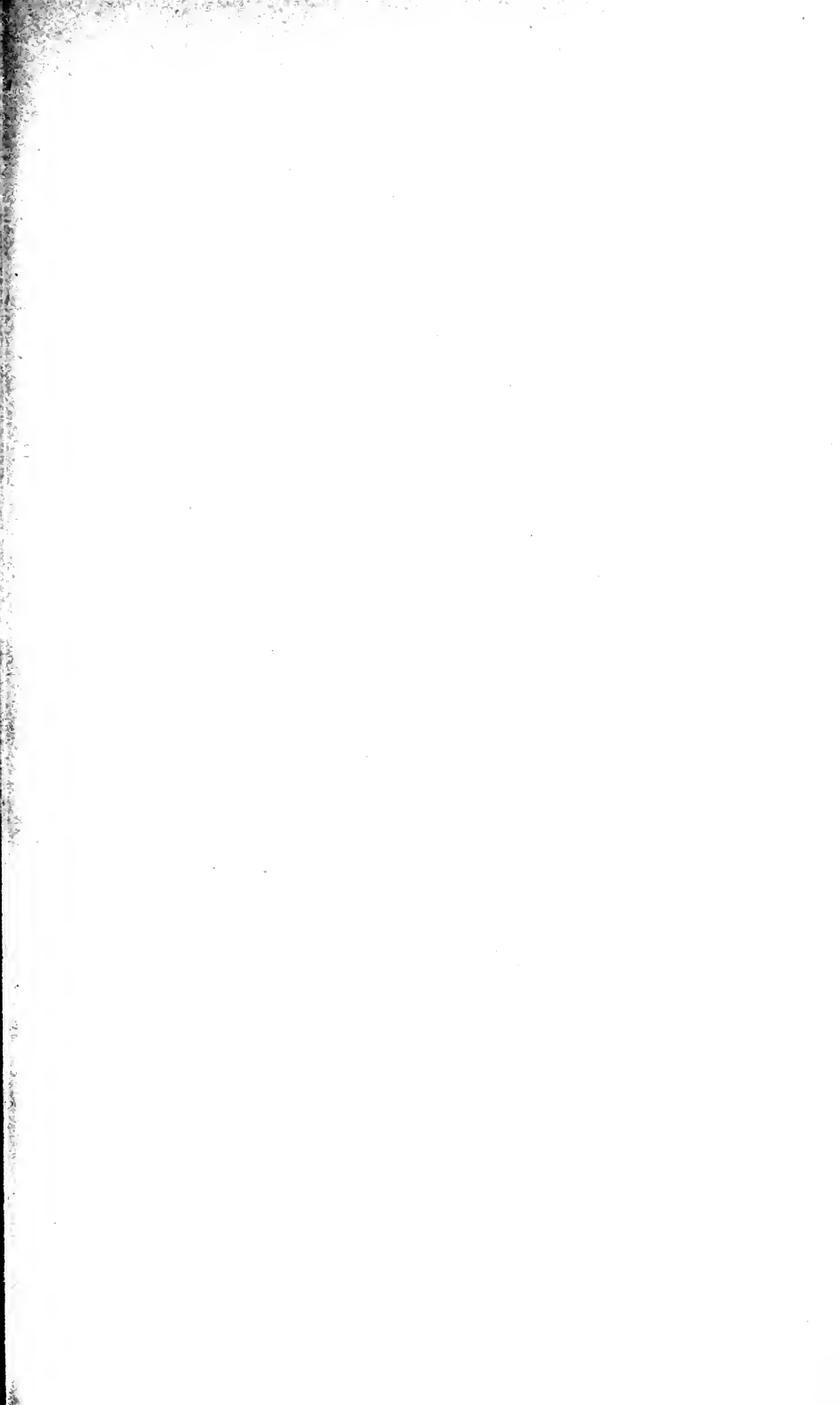
II. An zweiter Stelle gereicht es der Redaction des Historischen Jahrbuches zur Freude, seinen Lesern über den Fortgang zu berichten, welchen die sonstigen Arbeiten der Zeitschrift voraussichtlich nehmen werden.

An Aufsätzen für die künftigen Hefte sind außer noch nicht näher formulirten Zusagen von Rector Aldenkirchen, A. v. Reumont und Prof. v. Zahn, unter andern bisher folgende angemeldet: Dr. Diekamp: Beschreibung von Kaiser- und Papsturkunden der Aachener Stiftsbibliothek. — Prof. Dr. Dittrich: Die Reformthätigkeit des Bischofs Matteo Giberti in seiner Diöcese Verona (1524—1543), ein Beitrag zur Geschichte der kathol. Reformation vor dem Concil von Trient. — Von demselben: Die Nuntiaturreports Morone's vom Reichstage zu Regensburg 1541. — Prof. Dr. Funt: Die Culdeer. — Dr. Grauert: Die constantinische Schenkung, ein Beitrag zur pseudo-isidorischen Frage. — Von demselben: Die Anfänge des Kirchenstaates. — Prof. Dr. Hipler: Görres als Geschichtsphilosoph. — Von demselben: Joh. Dantiscus als polnischer Gesandter am Hofe Karl V. (1518—1530). — Dr. G. Hüffer: Papstthum und Kaiserthum in karolingischer Zeit. — Prof. Dr. Kellner: Die ältesten Papstcataloge. — Dr. Keppler: Ueber die Passionspredigt des Mittelalters. — Prof. Dr. König: Walahfrid Strabo von Reichenau. — Dr. Krieg: Theodorich der Ostgothe in seinem Verhältniß zu Boethius. — Prof. Dr. Kroneš: Ueber neuere Forschungen zur Geschichte Ungarns in der Zeit Franz Rákóczi's II. — Kaplan Nürnberger: Das große venezianische Interdict. — Dr. Pastor: Zur Vorgeschichte der Bartholomäus-Nacht. — P. Anj. Salzer O. S. B.: Verhältniß der christlichen Hymnologie zur altclassischen der Römer und zur altdutschen Poesie. — Von demselben: Verhältniß der Evangelien-Harmonie des Otfrid zur Hymnologie. — Dompräbendat Fr. Schneider: Die Renaissance des Kunstgebietes. — Studienlehrer Seeber: Oesterreichisches Bauernleben im dreizehnten Jahrhundert. Ausführliche kritische Besprechungen stehen zu erwarten seitens der Herren: Archivar Dr. Baumann, Dr. Bellesheim, Dr. v. Buchwald, Dr. Diekamp, Dr. Grube, Dr. Hennen, Prof. Hipler, Dr. Hudert, Prof. Dr. Kraus, Dr. Marcour, Archivar Mörath, Dr. Pastor, Prof. Dr. Peters, Dr. Prinz, Fr. Schneider und Prof. Dr. Zingerle.

So treten wir denn mit frischer Hoffnung und gutem Vertrauen in den dritten Jahrgang ein.

Die Redaction.









10  
1  
1966  
1000

PLEASE DO NOT REMOVE  
CARDS OR SLIPS FROM THIS POCKET

---

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY

---

